This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 827,003

PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Jahrbücher

des

[Ve]reins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde,

gegründet von Geh. Archivrath Dr. Lisch.

fortgesetzt von Geh. Archivrath Dr. Wigger.

Dreiundsechzigster Jahrgang

herausgegeben

von

Archivrath Dr. H. Grotefend,

als 1. Sekretär des Vereins.

[Ange]hängt sind: Jahresbericht und Anleitung zur Beobachtung vorgeschichtlicher Denkmäler.

Auf Kosten des Vereins.

Stadt Neubrandenburg Kuratorium · Ausgeschieden
BIBLIOTH. SCHOL. N.-BRANDEN-BURGENSIS · Ausgeschieden
Bücherei der Oberschule Neubrandenburg · Ausgeschieden
G.489.

Schwerin, 1898.

Druck und Vertrieb der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.
Kommissionär: K. F. Koehler, Leipzig.

1/4 9 t
Z. Mk. 1 ( ) 3,63

Inhalt des Jahrbuchs.

		Seite
I.	Steinzeitliche Funde in Meklenburg. Von Dr. Robert Beltz	1
II.	Das Bündniß Karls des Großen mit den Abodriten. Von Oberlehrer Dr. Richard Wagner	89
III.	Barnim von Werle, Propst in Stettin und Camin. Von Dr. M. Wehrmann in Stettin	130
IV.	Das Amt der Goldschmiede zu Güstrow und der Güstrowsche Goldschmied Matz Unger. Zwei Beiträge zur Handwerksgeschichte von Dr. F. Crull in Wismar	138
V.	Die Meklenburgischen Kirchenordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung unserer Landeskirche. Von Gymnasial-Oberlehrer H. Schnell in Güstrow (Erster Theil) .	177

Inhalt des Jahresberichts.

	Seite
Geschäftliche Mittheilungen	1
Veränderungen in dem Mitgliederbestande des Vereins während des Geschäftsjahres 1897/98	6
Zuwachs der Bildersammlung	7
Zuwachs der Vereins-Bibliothek	7

67 185A A 30

I.

Steinzeitliche Funde in Meklenburg.

Von

Dr. **Robert Beltz.**

In den Jahrbüchern des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde hat Friedrich Lisch fast 50 Jahre lang (Jahrgang 1—46) die Neueingänge zu den damals noch getrennten Schweriner Sammlungen fast ohne Ausnahme besprochen. Mit diesen Abhandlungen ist Lisch nicht nur der Begründer der deutschen Alterthumswissenschaft geworden, sondern hat auch ein allseitig zugängliches und zuverlässiges Bild des hier vorhandenen Materials gegeben, wie es in keinem zweiten deutschen Lande damals geschah oder bisher geschehen ist. Je mehr aber die Sammlungen anwuchsen, desto häufiger mußten Wiederholungen werden, und die regelmäßige jährliche Veröffentlichung aller neuen Funde erwies sich als unzweckmäßig. So hat denn Schreiber dieser Zeilen vorgezogen, bei den Publicationen in den Jahrbüchern den Stoff gruppenweise zu behandeln und die Alterthümer einer bestimmten Periode zusammenzufassen. Wenn dieses Mal die Steinzeit gewählt ist, so geschieht es, weil diese Periode lange nicht zu Worte gekommen ist und so ein besonders großes Material vorliegt. Die Vorführung desselben wird auch dazu beitragen, ein Vorurtheil zu zerstreuen, welches sich der Alterthumspflege oft hemmend entgegenstellt, daß nämlich neue Typen doch nicht mehr gefunden würden und die Alterthümersammlung im Großherzoglichen Museum schon jetzt die Meklenburgische Steinzeit so vollständig repräsentire, daß die Zuführung neuer Funde entbehrlich

sei. Ganz im Gegentheil wird aus dem Verzeichniß hervorgehen, daß unter den Neueingängen durchaus neue Formen sich finden, aber auch daß noch immer Typen hier vermißt werden, welche unsere Nachbarländer bieten und welche nach aller Wahrscheinlichkeit hier auch vorhanden sein müssen,[1]) und daß die Eingänge so ungleich über das Land sich vertheilen, daß sie ein Gesammtbild der Bevölkerungsverhältnisse des Landes auf Grund der Funde zu geben noch nicht gestatten.

Unter den nicht veröffentlichten Funden befinden sich ziemlich alle bisher bekannten Typen. Um ihre Aufzählung zu einer annähernd vollständigen Uebersicht über die steinzeitlichen Geräthformen in Meklenburg zu gestalten, sind einige ältere, bisher ohne Abbildung veröffentlichte Stücke hinzugezogen.

Die Mehrzahl der Stücke sind einzeln, durch Schenkung oder Kauf, erworben; an Sammlungen sind dem Großherzoglichen Antiquarium, seit 1882 Abtheilung für vaterländische Alterthümer im Großherzoglichen Museum, folgende zugegangen:

1. des bei Loigny am 2. December 1870 gefallenen Hauptmanns von Rantzau, enthaltend Steingeräthe, besonders aus der Gegend von Rostock und Grevesmühlen, erworben 1871;
2. des Pastors Voß in Neustadt, enthaltend Steingeräthe von verschiedenen Stellen, erworben 1874;
3. des 1875 verstorbenen Lehrers Splitter in Lübsee bei Rehna, enthaltend Steingeräthe, besonders aus der Gegend von Rehna, erworben 1876;
4. des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Voß auf Tessenow bei Parchim, enthaltend dort und in der Umgegend gesammelte Bronzen, auch einige Steingeräthe, erworben 1882;
5. des Försters Mecklenburg in Spornitz, enthaltend Steingeräthe von verschiedenen Stellen, geschenkt 1884;
6. des 1890 verstorbenen Försters Dohse in Wredenhagen bei Röbel, enthaltend Stein- und Bronzegeräthe aus dortiger Gegend, erworben 1891;
7. des 1893 verstorbenen Pächters Peitzner in Pogreß bei Wittenburg, enthaltend Gegenstände aus allen vor-

[1]) Um ein Beispiel anzuführen, fehlte in Meklenburg das seltsame löffelartige Feuersteingeräth, welches Montelius, antiqu. suéd. 70a und Virchow, Zeitschr. f. Ethn. 1894, Verhandl. S. 356 abbildet; unlängst fand es Verfasser in einer Privatsammlung (Blengow bei Neubukow) sogar in mehreren Exemplaren.

geschichtlichen Perioden, besonders aus dortiger Gegend, erworben 1893;

8. des 1886 verstorbenen Rittergutsbesitzers von Preen auf Dummerstorf bei Rostock, enthaltend werthvolle bei Dummerstorf gefundene wendische Alterthümer und Steinsachen, geschenkt von den Söhnen 1893.

Paläolithische Zeit.

Meklenburg hat keine paläolithischen „Stationen"; weder kjokkenmoddings" noch Höhlenfunde beweisen hier die Existenz es Menschen, der sich nur des roh behauenen Steines als erkzeug bediente. Wohl aber hat der Boden eine Anzahl von nzelfunden ergeben, welche sich den Typen der dänischen „Alterümer aus der Zeit der Muschelhaufen" anschließen und als este Zeugnisse menschlicher Kultur unser besonderes Interesse Anspruch nehmen. Ueber jene Periode und ihre Funde im lgemeinen sei auf die neueste Behandlung derselben, S. Müllers ordische Alterthumskunde, Straßburg 1896, S. 1 ff. verwiesen.

Solche Einzelfunde von Feuersteingeräthen im Charakter r älteren Steinzeit (große Schlagflächen, ganz unpolirt, die eiten in scharfen Kanten zusammenlaufend, der Querschnitt meist al oder rautenförmig) sind neu erworben:

a. Geräthe mit einer Spitze.

Manderow bei Wismar. Starkes Geräth mit Spitze, l cm lang, am Ende 4, an der Spitze 1 cm breit; die größte tärke etwa s vom hinteren Ende; höne scharfe chneidflächen; lbbraun. Geschenk des Herrn r. Crull in Wismar 1884.

1/3 nat. Größe.

Vereinssammlung, Katalognummer 4675.) Ein ähnliches bei Lestorf, Vorgeschichtliche Alterthümer aus Schleswig-Holstein, ig. 10, aus einem Riesenbette bei Heide, und bei Evans, les es de la pierre, Fig. 16.

Klütz. Ein ähnliches Geräth, etwa zu einer Lanzenspitze uglich; 19½ cm lang, hinten 2½, vorn ½ cm breit, von stark

ovalem, fast rautenförmigem Durchschnitt; größte Dicke 1/3 vom hinteren Ende, durchscheinend grau. Sammlung von Rantzau 1871. (Großherzogliche Sammlung, Katalognummer Gl. III. c. 60.) Es ist wohl die Grundform der dünnen, feinmuschlig geschlagenen Spitzen, welche die künstlichsten Formen unserer entwickelten Steinzeit bilden; der Uebergang läßt sich in allen Stufen verfolgen; das Klützer Exemplar ist das größte und derbste der Art, ihm schließt sich ein schon Jahrb. 3 B, S. 40 besprochenes von Liessow an.

Gr.-Lantow bei Laage. Gewölbter Mittelrücken. Länge 19 cm, größte Breite 4 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer 1890. (Gr. S., Gl. III. c. 92.)

b. Geräthe mit einer Schneide.

Wir zählen zunächst diejenigen Exemplare auf, welche eine starke Wölbung der oberen Seite haben, ein Hauptunterschied von den Formen der entwickelten Steinzeit.

Pustohl bei Neubukow. Längliche Axt von fast rautenförmigem Durchschnitt; 20 cm lang, oben 3, unten (an der Schneide) 5 cm breit; größte Dicke 1/3 vor der Schneide; weißlich. An einigen Stellen tritt der ursprüngliche Stein zu Tage; derselbe zeigt eine Verwitterungsschicht, ein Beweis, daß das Geräth nicht aus frisch gebrochenem Feuerstein gearbeitet ist. Geschenk des verstorbenen Herrn Bobsien auf Pustohl 1880. (V.-S. 4634). Aehnlich Evans a. a. O., S. 12.

Pustohl. Ein ähnliches kleines Exemplar; 11 cm lang, 2 1/2 und 4 cm breit; opak weiß. Wie oben 1875. (V.-S. 4475.)

Pustohl. Ein kleines, roh zugeschlagenes, aber zierliches Stück; 10 cm lang, 1 1/2 resp. 3 cm breit; opak weiß, die obere Seite stark gewölbt, die untere grade. Aehnlich Evans a. a. O., Fig. 15. Wie oben 1871. (V.-S. 4329.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Bobsien stammen alle Pustohler Stücke von einer Stelle, wo zahllose Messer und Splitter gefunden werden; wahrscheinlich, daß wir es hier mit einer alten Fabrikationsstelle zu thun haben.

Tessenow bei Parchim. Kleine unregelmäßig ovale Axt, aber noch der natürliche Stein; leicht gewölbt; 10 cm lang, oben und unten 3 cm breit; durchscheinend grau. Sammlung von Voß 1882 (Gr. S., Gl. IV. a. 278.) Aehnlich Evans a. a. O., Fig. 12; fast ganz gleich Montelius, antiquités suédoises, Fig. 11.

Pogreß bei Wittenburg. Länge 11, größte Breite 4 cm. ammlung Peitzner 393. (Gr. S., Gl. IV. 393.) Abbildung bei=hend.

½ nat. Größe.

Kowahl bei Witten=rg. Länge 8,5, Breite cm. Desgl. (Gr. S., l. IV. 1, 394.)

Schwerin, auf dem Schelfwerder in der Nähe des Ziegel=s. Ein roh zugeschlagenes Stück, mit flacher Unterseite, regelmäßig prismatischer Oberseite; Länge 11, obere Breite 3, tere 4 cm; weißgrau opak. Geschenk des verstorbenen Herrn echtsanwalt Beyer. (V.=S. 3458.) Fast identisch Evans, g. 30.

Ich füge hier noch zwei Exemplare von quadratischem uerschnitt an, bei uns selten, in Dänemark (s. Müller 14) ufig; die scharfe Schneide rch zwei Schläge gebildet: e Länge beträgt 10 cm, e Breite 1 und $2^3/_4$ cm. pak weiß. Gefunden bei Friedrichshöhe bei ostock mit prismatischen

½ nat. Größe.

essern. (Gr. S., Gl. IV. 1, 284.) Abbildung beistehend. Ganz nlich u. a. Montelius, Fig. 10. Ein gleiches von Schwerin chelfwerder).

Als zweite Gruppe der beilartigen Exemplare zählen wir iejenigen Stücke mit großen Schlagflächen und scharfen Rändern uf, welche eine nur flach gewölbte Oberfläche haben.

Käselow bei Gadebusch. Beilartiges Geräth mit ab=nutzter Schneide von 11 cm Länge, 2 und $4^1/_2$ cm Breite; die ößte Dicke auch hier $^1/_3$ von der Schneide; weiß, nicht durch=heinend. Sammlung von Rantzau 1871. Aehnlich Evans a. O., S. 40; Mestorf a. a. O., Figur 1. (Gr. S., Gl. IV. 225.)

Poischendorf bei Dassow. Länge 10 cm, Breite oben 2, ten 4 cm. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S., Gl. IV. 1, 392.)

Lüdershagen bei Güstrow. Schönes gleichmäßig ge=ndetes Exemplar von 14 cm Länge, 3 und $4^1/_2$ cm Breite; größte Stärke $^1/_3$ von oben; grau opak. Geschenk des Herrn

½ nat. Größe.

von Nettelbladt in Güſtrow 1880. (V.-S. 4247.) Aehnlich Evans a. a. O., Fig. 39.

Weitendorf bei Brüel. Ein großes Exemplar mit auffallend ſtarker Verdickung ⅓ von der Schneide. Länge 13, Breite 2½ und 4½, größte Dicke 3,2 cm; grau. Geſchenk des Herrn Burgwedel auf Weitendorf. (V.-S. 4439.) Aehnlich Evans a. a. O., Fig. 24. Ein ganz ähnliches, derb zugehauenes Exemplar von 11 cm Länge, 2½ und 5 cm Breite von derſelben Herkunft. (V.-S. 4439.)

Miekenhagen bei Kröpelin. Aus dem rohen Stein in großen Schlägen einfach aber zweckmäßig zugehauenes Stück von 9½ cm Länge, 3 und 4½ cm Breite; grau glänzend. (V.-S. 3030; ſchon kurz beſprochen Jahrb. 19, S. 293.) Das Stück hat genau die für die däniſchen Kjökkenmöddings typiſche Form; vergl. u. a. Montelius, antiquités suédoises, Fig. 11; Evans, Fig. 37.

Ein faſt gleiches Stück ſtammt vom Kaninchenwerder bei Schwerin (V.-S. 3009, ſchon beſprochen Jahrb. 19, S. 292; ein ähnliches, nur noch derberes und formloſeres von Satow bei Kröpelin (V.-S. 3102, beſprochen Jahrb. 20, S. 277). Hier ſei ein intereſſantes Stück angeſchloſſen, welches an der Oſtſee zwiſchen Brunshaupten und Arendſee gefunden wurde (V.-S. 2358). Die untere Fläche deſſelben iſt platt und mit großen Schlägen hergeſtellt, die obere flachkugelig gewölbt und zum Theil ſehr gut geſchliffen. Länge 9½, Breite oben und unten 2½ cm; weiß opak. Es iſt klar, daß das Stück aus einem großen geſchliffenen Beile gearbeitet iſt und beweiſend dafür, daß dieſe alte Form gelegentlich auch in jüngerer Zeit gebraucht iſt. Von gleicher Arbeit ſind zwei kleine Geräthe (wohl Pfeilſpitzen) von 8 und 7 cm Länge, gefunden bei Alt-Steinhorſt (Gr. S., Gl. III. a. 114.). Aus Geſammtfunden iſt dieſe Form leider bei uns nicht bekannt.

Tankenhagen bei Daſſow. Klein, nur muſchelig geſchlagen; an der Schneide noch der rohe Stein. Länge 7, Breite oben 0,50, unten 3 cm. Grau. Geſchenk des Herrn Lehrer Täbler in Upahl bei Grevesmühlen 1894. (Gr. S., Gl. IV. 1, 402).

Roggow bei Neubukow. Keilartiger Feuerſteinſpahn, höchſt primitiv, Form D ſich nähernd, ſchon Seitenränder; gelblichweiß. Länge 7, Breite oben 2,5, unten 5,25 cm, grader Durchmeſſer

ınz oben) 0,75 cm. Geſchenk des Herrn Landrath von Oertzen f Roggow 1895. (Gr. S., Gl. IV. 1, 407.)

Roggow bei Neubukow. Keilartiger Feuerſteinſpahn gleich m vorigen, gelblichweiß. Länge 5,5, Breite oben 1,5, unten 5 cm, grader Durchmeſſer (4 cm von unten) 0,50 cm. Geſchenk s Herrn Landrath von Oertzen auf Roggow 1895. (Gr. S., l. IV. 1, 408.)

Zwei andere von Treſſow bei Grevesmühlen (V.-S. 2761, 83, beſprochen Jahrb. 18, S. 236), gefunden mit zahlloſen plittern und einfachen Meſſern, welche auf eine Fabrikſtätte ließen laſſen.

Schaber ſind bei uns ſelten; die runden Formen fehlen ſt ganz; ähnlich ein Stück von Neu-Käterhagen bei Neu-ſter. Einfach mit runder Schneid-iche; die untere Seite flach, die ere dreiſeitig prismatiſch. Länge Breite 1,5 und 4,5 cm. Samm-ng von Rantzau 1871 (Gl. IV. 357). Dieſe Form gehört zu den lerälteſten, vergl. Evans 32; lüller, Ordning af danske oldsager I, 20, 21; Meſtorf 5, 17.

½ nat. Größe.

Zu den häufigſten ſteinzeitlichen Funden gehören die ſog. prismatiſchen Meſſer," Spähne von Feuerſtein, welche von nem Kerne abgeſprengt ſind. Die Unterſeite iſt gewöhnlich

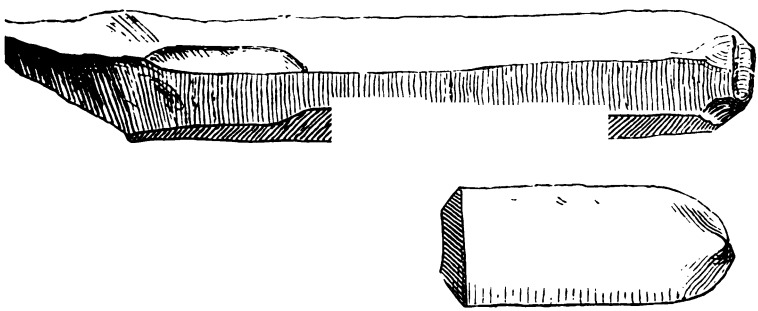

flach und gewölbt, die Oberseite hat eine scharfe Kante oder einen schmalen Grat. Die haarscharfe Schneide ist ein vorzügliches Schneideinstrument. Daß diese Messer schon in der paläolithischen Periode benutzt sind, beweisen die dänischen Muschelhaufenfunde (S. Müller, Nordische Alterthumskunde S. 27 ff.), daß ihr Gebrauch aber sehr tief, ja bis in die geschichtliche Zeit hinabgeht, ihr Auftreten auf wendischen Burgwällen (Friedrichsruhe, Krakow, „Dobin" und sonst sehr oft) unter Verhältnissen, die eine Zufälligkeit ausschließen. In größten Massen finden sie sich auf den Wohn- oder Arbeitsplätzen, den sog. Feuersteinmanufacturen, hier fast stets in Gesellschaft von Gegenständen jüngerer Steinzeit.

Eine Aufzählung aller Eingänge an diesen Messern ist müssig, als Beispiele seien erwähnt:

Dummerstorf bei Rostock: zwei Stücke, die größten der Sammlung, 15 cm lang. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S., Gl. III. a. 123, 124.)

½ nat. Größe.

Gelegentlich finden sich an ihnen Handhaben, so daß sie auch zum Stechen, als Lanzenspitzen u. s. w., gebraucht sein mögen, z. B. Gegend von Güstrow; leicht gebogen, starker Rücken: 11 cm lang, wovon 4 auf den Griff kommen: 3 cm breit. Geschenk des Herrn Director Fritzsche in Güstrow 1891. (Gr. S., Gl. III. a. 118.)

Dieses sind die Steingeräthe unserer Sammlung, welche man wegen ihrer einfachsten Form und Arbeit als die ältesten ansprechen könnte. Daß sie aber wirklich auch zeitlich an der Spitze stehen, würde sich erst dann behaupten lassen, wenn sichere, nur aus solchen Typen bestehende Gesammtfunde vorlägen; das ist nun hier nicht der Fall. Wir haben vier roh zugehauene Feuersteingeräthe aus Treveskirchen unter Umständen gefunden, welche die Annahme einer Höhlenwohnung berechtigt erscheinen lassen (vergl. Lisch, Jahrb. 30, S. 123 ff.), ein Exemplar (V.-S. 3020) gleicht fast völlig dem von Manderow (s. o. S. 2), daneben aber fanden sich völlig geschliffene Feuersteinärte („Keile"): aus dem neolithischen Pfahlbau von Wismar (vergl. Jahrb. 30, S. 1 ff.) stammt ein 13 cm langes Stück, welches dadurch interessant ist, daß es bei einer Grundform, die dem Manderower Exemplar fast gleicht, sowohl oben als unten unbearbeitet ist, dagegen die Seiten-

nten scharf und wohl auch benutzt sind; eine ähnliche Erscheinung gt ein Exemplar von Bützow (vom „Hohenfelde," V.-S. 3300), t dem Feuersteinsplitter u. A. vergesellschaftet sind. Wir haben r also eine Grundform, aus der einerseits die späteren Messer, derseits die Lanzen- oder Dolchspitzen hervorgegangen sind. ist eigenthümlich, daß gerade die Gegend von Wismar so hältnißmäßig reich an älteren Steinzeitformen ist; doch ist die hl noch nicht genügend, um etwa eine ältere Besiedelung gerade ser Gegend daraus folgern zu können; bemerkt mag es aber merhin werden, daß gerade die Gegend um Wismar mit ihrer schützten Küste den Lebensbedingungen einer paläolithischen völkerung, wie wir sie aus den dänischen Küstenfunden kennen, entspricht, wie kaum eine zweite in Meklenburg.

Auf der Grenze von älterer und jüngerer Steinzeit scheint r interessante Moorfund von Woltersdorf zu stehen, auf dessen handlung durch Lisch, Jahrb. 34, S. 211, hier verwiesen sein g. Auch einige „Feuersteinmanufakturen", so die von Pustohl d Weitendorf, enthalten so alterthümliche Formen, daß man sie s Uebergangsfunde bezeichnen kann.

Zu den paläolithischen Funden müssen wir theilweise auch e Aexte und Hacken aus Horn und Knochen rechnen. Dahin hören besonders die Aexte aus Hirschhorn. Das Wurzelende ldet das Bahnende des Geräthes, oft ist die Rose als Hammer nutzt; die schräg durchgesägte Stange bildet die Schlagfläche. n Dänemark sind solche Aexte in Muschelhaufen gefunden Nüller, Nord. Alterth., S. 44 und Abb. 6; Ordning 24), bei iel in der paläolithischen Station Ellerbeck (Mestorf, Fig. 6); ch in Meklenburg haben wir sie in dem interessanten Grabe n Plau, einem sog. „liegenden Hockergrabe," in dem Lisch ein wolkgrab sah und das sicher älter ist, als unsere Hünengräber. ir besitzen außer diesen noch acht Hirschhornäxte, und zwar it seitlichem Loch, so daß der Schaft quer zur Schneide sitzt, ei aus der Lewitz (Moorfunde), mit vertikaler Durchbohrung, daß der Schaft der Schneide parallel geht, eins aus dem fahlbau von Wismar, je eins von Everstorf, Mildenitz, Lüse-itz, Rütschow, alles Moorfunde, die letzteren drei mit vier-itigem Loch. Unpublicirt ist:

Redentin; Pfahlbau im Hofmoor. Schneide abgebrochen, s große Schaftloch sitzt seitlich, das Ende (von der Rose ge-

bildet) zeigt Spuren der Abnutzung. Länge noch 9 cm. Geschenk des Herrn Mann in Wismar 1886. (V.-S. 4710.)

Die Funde von Wismar und Redentin, wo die Aexte in neolithischen Pfahlbauten gefunden sind, beweisen, daß die Axtform sich nicht auf die ältere Steinzeit beschränkt. Mehrere angearbeitete Stangen, die wohl zu derartigen Aexten verarbeitet werden sollten, sind außerdem bei Wismar gefunden. Auch das Exemplar von Nütschow ist mit jüngeren Steinsachen zusammen gefunden.

Andere Horngeräthe, so der Griff zu einer Steinaxt von Schwerin und ein seltsames dreizackiges Geräth mit Oeffnungen zur Aufnahme kleinerer Beile von Mallin, entziehen sich als Einzelfunde vorläufig noch der zeitlichen Bestimmung.

Neolithische Zeit.

Während von der älteren Steinzeit in Meklenburg nur Spuren und auch diese, wie es scheint, nur lokal beschränkt vorhanden sind, erscheint die jüngere hier reich und voll entwickelt. Es giebt hier keinen Landstrich, in dem nicht Steingeräthe, und zwar von allen Haupttypen, gefunden wurden. Allerdings ist die Vertheilung nicht gleichmäßig: bevorzugt sind die Küsten der Ostsee und der Binnenseen, am ärmsten die zusammenhängenden Sandgebiete, besonders der Südwesten und Nordosten des Landes und die Gegenden mit schwerem Lehmboden. Ein annäherndes Bild der Besiedelung des Landes kann uns die Vertheilung der Hünengräber geben, auf die in einer späteren Abhandlung eingegangen werden soll. — Wir besprechen zunächst die Typen der Werkzeuge.

Ein in die Augen fallender Unterschied zwischen älterer und jüngerer Steinzeit ist die verschiedene Bearbeitung des Feuersteins, den zu glätten man damals erst gelernt hat; bekanntlich hat man demgemäß die beiden Perioden auch als Perioden der ungeglätteten und geglätteten (polirten) Steingeräthe bezeichnet, ein Ausdruck, den man als irreführend besser vermeidet, da nicht nur ganze Typenreihen (Dolche, Lanzen, Pfeile, Messer) auch in der jüngeren Steinzeit nie polirt worden, sondern selbst die gewöhnlich polirten Geräthe („Keile" z. B.) häufig in ungeglättetem Zustande in Gebrauch genommen sind. Ein zweiter technischer Unterschied besteht in der feineren Art der Absprengung, Abquetschung, oder welches Verfahren sonst angewendet ist, der Ober-

che des Steines; an Stelle der großen groben Aushöhlungen : paläolithiſchen Zeit treten jene kleinen muſchelartigen Ver- jungen, welche die Herſtellung ſolch ſtaunenswerther Kunſtwerke, e die Dolche es ſind, ermöglichten.

Ferner aber iſt nicht nur die Herſtellungsart, ſondern auch · Form der Geräthe eine andere; es differenziren ſich die ein- hen, vielfach verwendbaren Werkzeuge in ſpeziellere zum Stechen, hneiden, Schlagen, Schaben u. ſ. w. Es iſt die Aufgabe der terthumsforſchung, den Spuren nachzugehen, welche die all- ihliche Entwickelung dieſer ſteinzeitlichen Kultur andeuten. Leider hen wir damit noch in den Anfängen; wir können bei den einzelnen räthen mit gewiſſer Wahrſcheinlichkeit eine Art von typologiſchem ıtwickelungsgang aufſtellen, aber Gruppen zuſammengehöriger ıpen der verſchiedenen Geräthe laſſen ſich noch nicht bilden. ıenſo verhält es ſich mit den anderen Aeußerungen des Kultur- ens des Steinzeitmenſchen; wir finden ihn am Ende im Beſitz ıer hohen Kultur, unſere Hausthiere ſind ihm bekannt, der ıſtand des Fiſcher- und Jägerlebens iſt überwunden, Acker- räthe werden benutzt und Körnerfrüchte gebaut (Weizen, Gerſte, ch Hirſe, wie die ſinnreichen Unterſuchungen von G. Sarauw Kopenhagen feſtgeſtellt haben; vergl. auch Buſchan, vor- ſchichtliche Botanik 1895); die koloſſalen Hünengräber zeugen von, wie beträchtliche Menſchenkräfte zur Verfügung ſtanden, das ıftreten ſüdlicher Geräthtypen hier und umgekehrt nordiſcher ſüdlichen Gegenden beweiſt regelrechte Handelsbeziehungen ſ. w. Aber eine Kulturgeſchichte können wir noch nicht ıreiben. Die jüngere Steinzeit erſcheint vorläufig noch als ein anzes, und zwar auch zeitlich nicht fixirbar. Die nordiſche ronzezeit beginnt ſpäteſtens um 1200 vor Chr. Geb. Ob und ie lange ſich eine Kupferzeit zwiſchen ſie und die Steinzeit ıiebt, iſt noch nicht deutlich; um die Mitte des zweiten vor- riſtlichen Jahrtauſends muß demnach die Steinzeit ſpäteſtens re volle Entwickelung erreicht haben; die Anfänge verlieren ſich zeitloſem Dunkel.

Wir zählen im Folgenden daher die Typen einzeln auf und ben das Wenige, was ſich über ihre relative Chronologie ſagen ßt, bei den einzelnen.

1. Keile (aus Feuerſtein).

Das bei weitem häufigſte Werkzeug iſt ein keilförmiges räth, welches gewöhnlich aus Feuerſtein, ſeltener aus Diorit,

Grünſtein, Serpentin u. ſ. w. hergeſtellt wurde. Die beiden Breitſeiten ſtoßen in einer breiten Schneide zuſammen. Früher bezeichnete man das Geräth als Keil, jetzt hat ſich der Name Beil eingebürgert. Richtig iſt keiner von beiden. Es iſt klar, daß je nach der Schäftung und mit geringen Modificationen der Form ganz verſchiedene Thätigkeiten mit ihm möglich ſind; es

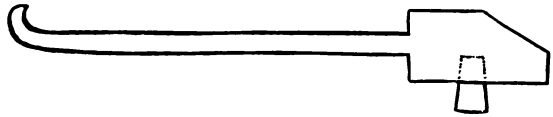

kann damit geſtemmt, geſchabt, geſchnitten, geſchlagen werden. Schäfte ſind hier nicht erhalten; einmal ſoll ein Griff gefunden ſein, den wir hier nach Liſch, Jahrb. 26, 131, abbilden; über einen anderen Schaft vergl. unter S. 21. Da wir keinen gemeinſamen Ausdruck für dieſe verſchiedenen Leiſtungen haben, ſcheint es mir immer noch praktiſcher, den Namen Keil beizubehalten, der wenigſtens ein annähernd richtiges Bild von der Form giebt, als den engen Namen Beil zu brauchen, der für eine große Anzahl gar nicht paßt.

Bei einer Klaſſificirung der Keile ſind das hintere Ende (ſog. Bahnende), der Querdurchſchnitt, die Geſtaltung der Sei beſonders das Breitenverhältniß der Schmalſeiten (die Dicke) die Geſtaltung der Schneide maßgebend geweſen. Die verſchied Stadien des Schliffs kommen bei allen vor und können nic Ordnung dienen. So ſcheiden ſich im allgemeinen vier Gr beſonders an den Schmalſeiten erkennbar; doch ſind za Uebergangsformen zwiſchen allen vier ſelbſtverſtändlich.

A. Ohne Schmalſeiten, die Breitſeiten ſt Kante zuſammen. (Uebergangsform von pe ſ. Montelius, compte rendu du congrès d S. 238 ff.)

I. Mit dreieckigem oder trapezförmige telius, C.R. 1. 2. 5. 7.

II. Mit annähernd rechteckig Du C.R. 6.

B. Mit ſchmaler Schmalſeite ende liegt. (Liſch, „Streitkeile

I. Durchſchnitt trapezfö

II. Durchſchnitt annähe

C. Mit breiter, gewöhnlich nicht polirter Schmalseite. (Lisch, „Arbeitskeile.") Bahnende gewöhnlich rechteckig.

a. größte Dicke nahe dem Bahnende.
   I. Durchschnitt trapezförmig.
   II. Durchschnitt annähernd rechteckig.
b. größte Dicke nahe der Schneide.
   I. Durchschnitt trapezförmig.
   II. Durchschnitt annähernd rechteckig.

D. Mit gewölbter, gewöhnlich polirter Schmalseite; die Breitseite auch gewölbt; Bahnende scharfkantig. (Lisch, „Meißelkeile.")

I. Durchschnitt trapezförmig.
II. Durchschnitt annähernd rechteckig.

Eine besondere Abtheilung für die Hohlkeile und Keile mit auswärts gebogener Schneide halten wir nicht für nöthig, da diese sich an die genannten Typen anschließen (s. unten die Aufzählung besonders unter B).

Typus A.

Der Typus A geht aus den oben besprochenen paläolithischen Formen hervor; wir besprechen zuerst eine Gruppe, die nur durch den Schliff der Schneide sich von diesen unterscheidet.

Die Schlagflächen werden kleiner, und allmählich tritt der feine muschelige Bruch an ihre Stelle.

Tessenow bei Parchim. Oben ziemlich spitz zugehend, starke Schneide, größte Dicke 1/3 von derselben. Länge 12 cm, Breite 2 und 4 1/2 cm; speckiggrau. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S., Gl. IV. 1, 275.) Fast ganz gleich Evans a. a. O., Fig. 33.

Tessenow. Meißelförmiges Geräth, grob zugehauen, zum Theil der rohe Stein, die Schneide nur gering angeschliffen. Länge 10 1/2, Breite oben und unten 1 1/2, 1/3 von der Schneide 2 1/2 cm; speckig grau. Gleich dem vorigen. (Gl. IV. 1, 277.)

Wakendorf bei Neubukow. Dem vorigen ähnlich, aber stärker gewölbt; Länge 12 1/2, Breite 2 und 3 1/2 cm, weiß opak. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., Gl. IV. 1, 230.)

Kirch-Rosin bei Güstrow. Das obere Ende sich zuspitzend und rundlich abschließend; 13 1/2 cm lang, 2 und 5 1/2 cm breit, weiß glänzend. Geschenk des verstorbenen Herrn Landbaumeisters Koch in Güstrow. (V.-S. 4080.) Aehnlich Evans 43.

Aus dem älteren Bestande stammen Exemplare von Güstrow (V.-S. 3511) und Kobrow bei Sternberg (Großherzogliche Sammlung, Katalognummer Gl. IV. 1, 29.), ein Mittelding zwischen dem von Lüdershagen und dem ersten Tessenower; angeblich mit einer Urne in einem Hünengrabe gefunden. Leider ist diese Angabe zu unbestimmt; sonst sind bei uns in Hünengräbern derartige Funde nicht gemacht. Wohl aber haben wir ähnliche aus Moorfunden und zwar:

Redentin bei Wismar. Müllermoor (Pfahlbau?). Ein sehr schönes Exemplar von 13 cm Länge, 2½ und 4 cm Breite, durchscheinend grau. (V.-S. 4593, erwähnt Jahrb. 28, S. 123.)

Langensee bei Crivitz. Moorfund, fast ganz gleich dem erwähnten. Länge 11, Breite 2½ und 4 cm. Zusammen gefunden mit mehreren andern Keilen jüngerer Form, halbmondförmigen Messern, offenbar ein „Depotfund". (Gr. S., Gl. IV. 1, 119.)

Gr.-Woltersdorf bei Wismar. Moorfund, s. oben. Vier Exemplare, alle fein muschelig geschlagen; der größte gar nicht, der kleinste ganz geschliffen. (V.-S. 4195—4198.)

Dahin gehört noch ein sehr hübsches Stück von der „Feuersteinmanufactur" von Eldenburg bei Waren (s. darüber Jahrb. 41, S. 161 und 42, S. 131), ganz rundlich, 7½ cm lang, 1½ und 4 cm breit; glänzend grau. (V.-S. 4508.)

Für die zeitliche Stellung der zuletzt besprochenen Keile ist besonders der Fund von Woltersdorf wichtig. Wir haben dort gut geschliffene Exemplare, daneben einfach zugeschlagene. Daß wir diesen Typus also der neolithischen Periode zuschreiben müssen, ist unzweifelhaft; ich halte uns aber für berechtigt, bei dem Funde von einer beginnenden neolithischen Periode zu sprechen. Es würde sich dann das Vorkommen einiger echt paläolithischer Formen am besten so deuten, daß Meklenburg am Ende der paläolithischen Periode seine älteste Einwanderung oder doch seine älteste Kultur erhalten hat. Wenn wir aber oben bei den primitivsten Formen ein auffallendes Hervortreten der Umgegend von Wismar bemerkten, so gilt das für die zuletzt besprochenen Typen auch, und die Wahrscheinlichkeit, daß die älteste Besiedelung die Seeküste entlang von Westen her stattgefunden hat, mehrt sich. Es paßt das auch vortrefflich mit den Vorstellungen, welche sich die nordischen Forscher von dem Gange der Kultur machen. Nach Worsaae ist zuerst in der älteren Steinzeit die östliche Küste der cimbrischen Halbinsel besiedelt, dann die dänischen Inseln; als die Steinkultur nach

chonen hinüberging, hatte sie schon eine höhere Stufe erreicht, ıher die geringere Zahl paläolithischer Formen daselbst; auf ıer ähnlichen Stufe wie Schonen scheint mir nun Meklenburg stehen. Es würde dann das Steinzeitvolk oder, sagen wir rsichtiger, die Steinzeitkultur sich nach zwei Richtungen von r cimbrischen Halbinsel aus entwickelt haben. Wie die paläo= hischen Vorkommnisse auf Rügen sich bei solchem Gange der ıltur erklären, lasse ich dahingestellt, gestehe aber, daß die An= ıhme (vergl. R. Bayer, Die Insel Rügen in archäologischer eziehung), die Insel sei noch in paläolithischer Zeit von den inischen Inseln aus, nicht vom Festlande her besiedelt, viel nsprechendes hat und jedenfalls mit dem archäologischen Be= ınde vortrefflich übereinstimmt.

Entwickelte Formen des Typus A (überwiegend geschliffen) ıd folgende:

Lalchow bei Plau. Sehr)önes Exemplar mit feinem uscheligen Bruch. Länge 16, reite 3 und 6 cm; weißgrau. efunden in einem Moor zu= mmen mit einem großen, fein schliffenen Keil. (Gr. S., Gl. V. 1, 327.) Aehnlich Evans a. O., Fig. 35.

1/3 nat. Größe.

Gnewitz bei Teſſin. Die obere Fläche stark gewölbt, die ntere platt; 13 cm lang, 2 und 3½ cm breit, derb zugehauen, ber gut geschliffen; gelbweiß opak. Geschenk des Herrn . d. Lühe 1880. (V.=S. 4567.) Aehnlich Montelius, A. S. 13.

Dummerstorf bei Rostock; im Moor gefunden. Inter= sant, roh zugehauen, die Schneide noch roher Stein. Länge 10, reite oben 1, unten 4 cm. Sammlung von Preen 1893. Br. S., Gl. IV. 1, 399.)

Finkenthal bei Gnoien. 8½ cm lang, 1 und 3 cm breit, rchscheinend grauweiß. 1891. (Gr. S., Gl. IV. 1, 365.)

Bei Schwerin (ohne nähere Fundangabe). Gleich den rigen, aber kleiner. 8¼ cm lang, 1½ und 4¼ cm breit; eiß glänzend. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., l. IV. 1, 223.) Aehnlich Evans 43.

Alt=Steinhorst. Gut geschliffen, aber die Seiten ganz h zugehauen; wie es scheint aus einem größeren Keil zurecht= schlagen; Bahnende roh; 7½ cm lang, 2 und 5½ cm breit;

flach und gewölbt, die Oberseite hat eine scharfe Kante oder einen schmalen Grat. Die haarscharfe Schneide ist ein vorzügliches Schneideinstrument. Daß diese Messer schon in der paläolithischen Periode benutzt sind, beweisen die dänischen Muschelhaufenfunde (S. Müller, Nordische Alterthumskunde S. 27 ff.), daß ihr Gebrauch aber sehr tief, ja bis in die geschichtliche Zeit hinabgeht, ihr Auftreten auf wendischen Burgwällen (Friedrichsruhe, Krakow, „Dobin" und sonst sehr oft) unter Verhältnissen, die eine Zufälligkeit ausschließen. In größten Massen finden sie sich auf den Wohn- oder Arbeitsplätzen, den sog. Feuersteinmanufacturen, hier fast stets in Gesellschaft von Gegenständen jüngerer Steinzeit.

Eine Aufzählung aller Eingänge an diesen Messern ist müssig, als Beispiele seien erwähnt:

Dummerstorf bei Rostock; zwei Stücke, die größten der Sammlung, 15 cm lang. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S., Gl. III. a. 123, 124.)

½ nat. Größe.

Gelegentlich finden sich an ihnen Handhaben, so daß sie auch zum Stechen, als Lanzenspitzen u. s. w., gebraucht sein mögen, z. B. Gegend von Güstrow; leicht gebogen, starker Rücken; 11 cm lang, wovon 4 auf den Griff kommen; 3 cm breit. Geschenk des Herrn Director Fritzsche in Güstrow 1891. (Gr. S., Gl. III. a. 118.)

Dieses sind die Steingeräthe unserer Sammlung, welche man wegen ihrer einfachsten Form und Arbeit als die ältesten ansprechen könnte. Daß sie aber wirklich auch zeitlich an der Spitze stehen, würde sich erst dann behaupten lassen, wenn sichere, nur aus solchen Typen bestehende Gesammtfunde vorlägen; das ist nun hier nicht der Fall. Wir haben vier roh zugehauene Feuersteingeräthe aus Dreveskirchen unter Umständen gefunden, welche die Annahme einer Höhlenwohnung berechtigt erscheinen lassen (vergl. Lisch, Jahrb. 30, S. 123 ff.), ein Exemplar (V.-S. 3020) gleicht fast völlig dem von Manderow (s. o. S. 2), daneben aber fanden sich völlig geschliffene Feuersteinäxte („Keile"); aus dem neolithischen Pfahlbau von Wismar (vergl. Jahrb. 30, S. 1 ff.) stammt ein 13 cm langes Stück, welches dadurch interessant ist, daß es bei einer Grundform, die dem Manderower Exemplar fast gleicht, sowohl oben als unten unbearbeitet ist, dagegen die Seiten-

lanten scharf und wohl auch benutzt sind; eine ähnliche Erscheinung zigt ein Exemplar von Bützow (vom „Hohenfelde," V.-S. 3300), mit dem Feuersteinsplitter u. A. vergesellschaftet sind. Wir haben ier also eine Grundform, aus der einerseits die späteren Messer, nderseits die Lanzen- oder Dolchspitzen hervorgegangen sind. Es ist eigenthümlich, daß gerade die Gegend von Wismar so erhältnißmäßig reich an älteren Steinzeitformen ist; doch ist die Zahl noch nicht genügend, um etwa eine ältere Besiedelung gerade dieser Gegend daraus folgern zu können; bemerkt mag es aber mmerhin werden, daß gerade die Gegend um Wismar mit ihrer geschützten Küste den Lebensbedingungen einer paläolithischen Bevölkerung, wie wir sie aus den dänischen Küstenfunden kennen, so entspricht, wie kaum eine zweite in Meklenburg.

Auf der Grenze von älterer und jüngerer Steinzeit scheint der interessante Moorfund von Woltersdorf zu stehen, auf dessen Behandlung durch Lisch, Jahrb. 34, S. 211, hier verwiesen sein mag. Auch einige „Feuersteinmanufakturen", so die von Pustohl und Weitendorf, enthalten so alterthümliche Formen, daß man sie als Uebergangsfunde bezeichnen kann.

Zu den paläolithischen Funden müssen wir theilweise auch die Aexte und Hacken aus Horn und Knochen rechnen. Dahin gehören besonders die Aexte aus Hirschhorn. Das Wurzelende bildet das Bahnende des Geräthes, oft ist die Rose als Hammer benutzt; die schräg durchgesägte Stange bildet die Schlagfläche. In Dänemark sind solche Aexte in Muschelhaufen gefunden (Müller, Nord. Alterth., S. 44 und Abb. 6; Ordning 24), bei Kiel in der paläolithischen Station Ellerbeck (Mestorf, Fig. 6); auch in Meklenburg haben wir sie in dem interessanten Grabe von Plau, einem sog. „liegenden Hockergrabe," in dem Lisch ein Urvolkgrab sah und das sicher älter ist, als unsere Hünengräber. Wir besitzen außer diesen noch acht Hirschhornäxte, und zwar mit seitlichem Loch, so daß der Schaft quer zur Schneide sitzt, zwei aus der Lewitz (Moorfunde), mit vertikaler Durchbohrung, so daß der Schaft der Schneide parallel geht, eins aus dem Pfahlbau von Wismar, je eins von Everstorf, Mildenitz, Lüsewitz, Nütschow, alles Moorfunde, die letzteren drei mit vierseitigem Loch. Unpublicirt ist:

Redentin; Pfahlbau im Hofmoor. Schneide abgebrochen, das große Schaftloch sitzt seitlich, das Ende (von der Rose ge-

bildet) zeigt Spuren der Abnutzung. Länge noch 9 cm. Geschenk des Herrn Mann in Wismar 1886. (V.-S. 4710.)

Die Funde von Wismar und Redentin, wo die Aexte in neolithischen Pfahlbauten gefunden sind, beweisen, daß die Axtform sich nicht auf die ältere Steinzeit beschränkt. Mehrere angearbeitete Stangen, die wohl zu derartigen Aexten verarbeitet werden sollten, sind außerdem bei Wismar gefunden. Auch das Exemplar von Nütschow ist mit jüngeren Steinsachen zusammen gefunden.

Andere Horngeräthe, so der Griff zu einer Steinaxt von Schwerin und ein seltsames dreizackiges Geräth mit Oeffnungen zur Aufnahme kleinerer Beile von Mallin, entziehen sich als Einzelfunde vorläufig noch der zeitlichen Bestimmung.

Neolithische Zeit.

Während von der älteren Steinzeit in Meklenburg nur Spuren und auch diese, wie es scheint, nur lokal beschränkt vorhanden sind, erscheint die jüngere hier reich und voll entwickelt. Es giebt hier keinen Landstrich, in dem nicht Steingeräthe, und zwar von allen Haupttypen, gefunden wurden. Allerdings ist die Vertheilung nicht gleichmäßig: bevorzugt sind die Küsten der Ostsee und der Binnenseen, am ärmsten die zusammenhängenden Sandgebiete, besonders der Südwesten und Nordosten des Landes und die Gegenden mit schwerem Lehmboden. Ein annäherndes Bild der Besiedelung des Landes kann uns die Vertheilung der Hünengräber geben, auf die in einer späteren Abhandlung eingegangen werden soll. — Wir besprechen zunächst die Typen der Werkzeuge.

Ein in die Augen fallender Unterschied zwischen älterer und jüngerer Steinzeit ist die verschiedene Bearbeitung des Feuersteins, den zu glätten man damals erst gelernt hat; bekanntlich hat man demgemäß die beiden Perioden auch als Perioden der ungeglätteten und geglätteten (polirten) Steingeräthe bezeichnet, ein Ausdruck, den man als irreführend besser vermeidet, da nicht nur ganze Typenreihen (Dolche, Lanzen, Pfeile, Messer) auch in der jüngeren Steinzeit nie polirt worden, sondern selbst die gewöhnlich polirten Geräthe („Keile" z. B.) häufig in ungeglättetem Zustande in Gebrauch genommen sind. Ein zweiter technischer Unterschied besteht in der feineren Art der Absprengung, Abquetschung, oder welches Verfahren sonst angewendet ist, der Ober-

che des Steines; an Stelle der großen groben Aushöhlungen : paläolithischen Zeit treten jene kleinen muschelartigen Ver- ungen, welche die Herstellung solch staunenswerther Kunstwerke, e die Dolche es sind, ermöglichten.

Ferner aber ist nicht nur die Herstellungsart, sondern auch Form der Geräthe eine andere; es differenziren sich die ein- hen, vielfach verwendbaren Werkzeuge in speziellere zum Stechen, hneiden, Schlagen, Schaben u. s. w. Es ist die Aufgabe der terthumsforschung, den Spuren nachzugehen, welche die all- hliche Entwickelung dieser steinzeitlichen Kultur andeuten. Leider hen wir damit noch in den Anfängen; wir können bei den einzelnen räthen mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine Art von typologischem twickelungsgang aufstellen, aber Gruppen zusammengehöriger pen der verschiedenen Geräthe lassen sich noch nicht bilden. enso verhält es sich mit den anderen Aeußerungen des Kultur- ens des Steinzeitmenschen; wir finden ihn am Ende im Besitz er hohen Kultur, unsere Hausthiere sind ihm bekannt, der stand des Fischer- und Jägerlebens ist überwunden, Acker- räthe werden benutzt und Körnerfrüchte gebaut (Weizen, Gerste, ch Hirse, wie die sinnreichen Untersuchungen von G. Sarauw Kopenhagen festgestellt haben; vergl. auch Buschan, vor- schichtliche Botanik 1895); die kolossalen Hünengräber zeugen von, wie beträchtliche Menschenkräfte zur Verfügung standen, das ustreten südlicher Geräthtypen hier und umgekehrt nordischer südlichen Gegenden beweist regelrechte Handelsbeziehungen s. w. Aber eine Kulturgeschichte können wir noch nicht reiben. Die jüngere Steinzeit erscheint vorläufig noch als ein anzes, und zwar auch zeitlich nicht fixirbar. Die nordische ronzezeit beginnt spätestens um 1200 vor Chr. Geb. Ob und e lange sich eine Kupferzeit zwischen sie und die Steinzeit iebt, ist noch nicht deutlich; um die Mitte des zweiten vor- istlichen Jahrtausends muß demnach die Steinzeit spätestens e volle Entwickelung erreicht haben; die Anfänge verlieren sich zeitlosem Dunkel.

Wir zählen im Folgenden daher die Typen einzeln auf und en das Wenige, was sich über ihre relative Chronologie sagen zt, bei den einzelnen.

1. Keile (aus Feuerstein).

Das bei weitem häufigste Werkzeug ist ein keilförmiges räth, welches gewöhnlich aus Feuerstein, seltener aus Diorit,

Grünstein, Serpentin u. s. w. hergestellt wurde. Die beiden Breitseiten stoßen in einer breiten Schneide zusammen. Früher bezeichnete man das Geräth als Keil, jetzt hat sich der Name Beil eingebürgert. Richtig ist keiner von beiden. Es ist klar, daß je nach der Schäftung und mit geringen Modificationen der Form ganz verschiedene Thätigkeiten mit ihm möglich sind; es

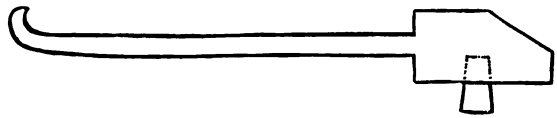

kann damit gestemmt, geschabt, geschnitten, geschlagen werden. Schäfte sind hier nicht erhalten; einmal soll ein Griff gefunden sein, den wir hier nach Lisch, Jahrb. 26, 131, abbilden; über einen anderen Schaft vergl. unter S. 21. Da wir keinen gemeinsamen Ausdruck für diese verschiedenen Leistungen haben, scheint es mir immer noch praktischer, den Namen Keil beizubehalten, der wenigstens ein annähernd richtiges Bild von der Form giebt, als den engen Namen Beil zu brauchen, der für eine große Anzahl gar nicht paßt.

Bei einer Klassificirung der Keile sind das hintere Ende (sog. Bahnende), der Querdurchschnitt, die Gestaltung der Seiten, besonders das Breitenverhältniß der Schmalseiten (die Dicke) und die Gestaltung der Schneide maßgebend gewesen. Die verschiedenen Stadien des Schliffs kommen bei allen vor und können nicht zur Ordnung dienen. So scheiden sich im allgemeinen vier Gruppen, besonders an den Schmalseiten erkennbar; doch sind zahlreiche Uebergangsformen zwischen allen vier selbstverständlich.

A. Ohne Schmalseiten, die Breitseiten stoßen in scharfer Kante zusammen. (Uebergangsform von paläolithischer Zeit s. Montelius, compte rendu du congrès de Stockholm 1876, S. 238 ff.)

I. Mit dreieckigem oder trapezförmigem Durchschnitt Montelius, C.R. 1. 2. 5. 7.

II. Mit annähernd rechteckigem Durchschnitt Montelius, C.R. 6.

B. Mit schmaler Schmalseite, deren größte Dicke am Bahnende liegt. (Lisch, „Streitkeile".)

I. Durchschnitt trapezförmig.

II. Durchschnitt annähernd rechteckig.

C. Mit breiter, gewöhnlich nicht polirter Schmalseite. (Lisch, Arbeitskeile.") Bahnende gewöhnlich rechteckig.

a. größte Dicke nahe dem Bahnende.
I. Durchschnitt trapezförmig.
II. Durchschnitt annähernd rechteckig.
b. größte Dicke nahe der Schneide.
I. Durchschnitt trapezförmig.
II. Durchschnitt annähernd rechteckig.

D. Mit gewölbter, gewöhnlich polirter Schmalseite; die reitseite auch gewölbt; Bahnende scharfkantig. (Lisch, „Meißelile.")

I. Durchschnitt trapezförmig.
II. Durchschnitt annähernd rechteckig.

Eine besondere Abtheilung für die Hohlkeile und Keile mit swärts gebogener Schneide halten wir nicht für nöthig, da ese sich an die genannten Typen anschließen (s. unten die Auflung besonders unter B).

Typus A.

Der Typus A geht aus den oben besprochenen paläolithischen ormen hervor; wir besprechen zuerst eine Gruppe, die nur urch den Schliff der Schneide sich von diesen unterscheidet.

Die Schlagflächen werden kleiner, und allmählich tritt der ine muschelige Bruch an ihre Stelle.

Tessenow bei Parchim. Oben ziemlich spitz zugehend, tarke Schneide, größte Dicke 1/3 von derselben. Länge 12 cm, Breite 2 und 4 1/2 cm; speckiggrau. Sammlung von Voß 1882. Gr. S., Gl. IV. 1, 275.) Fast ganz gleich Evans a. a. O., ig. 33.

Tessenow. Meißelförmiges Geräth, grob zugehauen, zum heil der rohe Stein, die Schneide nur gering angeschliffen. Länge 10 1/2, Breite oben und unten 1 1/2, 1/3 von der Schneide 2 1/2 cm; speckig grau. Gleich dem vorigen. (Gl. IV. 1, 277.)

Wakendorf bei Neubukow. Dem vorigen ähnlich, aber tärker gewölbt; Länge 12 1/2, Breite 2 und 3 1/2 cm, weiß opak. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., Gl. IV. 1, 230.)

Kirch-Rosin bei Güstrow. Das obere Ende sich zuitzend und rundlich abschließend; 13 1/2 cm lang, 2 und 5 1/2 cm reit, weiß glänzend. Geschenk des verstorbenen Herrn Landbaumeisters Koch in Güstrow. (V.-S. 4080.) Aehnlich Evans 43.

Aus dem älteren Bestande stammen Exemplare von Güstrow (V.-S. 3511) und Kobrow bei Sternberg (Großherzogliche Sammlung, Katalognummer Gl. IV. 1, 29.), ein Mittelding zwischen dem von Lüdershagen und dem ersten Tessenower; angeblich mit einer Urne in einem Hünengrabe gefunden. Leider ist diese Angabe zu unbestimmt; sonst sind bei uns in Hünengräbern derartige Funde nicht gemacht. Wohl aber haben wir ähnliche aus Moorfunden und zwar:

Redentin bei Wismar. Müllermoor (Pfahlbau?). Ein sehr schönes Exemplar von 13 cm Länge, 2½ und 4 cm Breite, durchscheinend grau. (V.-S. 4593, erwähnt Jahrb. 28, S. 123.)

Langensee bei Crivitz. Moorfund, fast ganz gleich dem erwähnten. Länge 11, Breite 2½ und 4 cm. Zusammen gefunden mit mehreren andern Keilen jüngerer Form, halbmondförmigen Messern, offenbar ein „Depotfund". (Gr. S., Gl. IV. 1, 119.)

Gr.-Woltersdorf bei Wismar. Moorfund, s. oben. Vier Exemplare, alle fein muschelig geschlagen; der größte gar nicht, der kleinste ganz geschliffen. (V.-S. 4195—4198.)

Dahin gehört noch ein sehr hübsches Stück von der „Feuersteinmanufactur" von Eldenburg bei Waren (s. darüber Jahrb. 41, S. 161 und 42, S. 131), ganz rundlich, 7½ cm lang, 1½ und 4 cm breit; glänzend grau. (V.-S. 4508.)

Für die zeitliche Stellung der zuletzt besprochenen Keile ist besonders der Fund von Woltersdorf wichtig. Wir haben dort gut geschliffene Exemplare, daneben einfach zugeschlagene. Daß wir diesen Typus also der neolithischen Periode zuschreiben müssen, ist unzweifelhaft; ich halte uns aber für berechtigt, bei dem Funde von einer beginnenden neolithischen Periode zu sprechen. Es würde sich dann das Vorkommen einiger echt paläolithischer Formen am besten so deuten, daß Meklenburg am Ende der paläolithischen Periode seine älteste Einwanderung oder doch seine älteste Kultur erhalten hat. Wenn wir aber oben bei den primitivsten Formen ein auffallendes Hervortreten der Umgegend von Wismar bemerkten, so gilt das für die zuletzt besprochenen Typen auch, und die Wahrscheinlichkeit, daß die älteste Besiedelung die Seeküste entlang von Westen her stattgefunden hat, mehrt sich. Es paßt das auch vortrefflich mit den Vorstellungen, welche sich die nordischen Forscher von dem Gange der Kultur machen. Nach Worsaae ist zuerst in der älteren Steinzeit die östliche Küste der cimbrischen Halbinsel besiedelt, dann die dänischen Inseln; als die Steinkultur nach

chonen hinüberging, hatte sie schon eine höhere Stufe erreicht, her die geringere Zahl paläolithischer Formen daselbst; auf ıer ähnlichen Stufe wie Schonen scheint mir nun Meklenburg stehen. Es würde dann das Steinzeitvolk oder, sagen wir rsichtiger, die Steinzeitkultur sich nach zwei Richtungen von r cimbrischen Halbinsel aus entwickelt haben. Wie die paläo= hischen Vorkommnisse auf Rügen sich bei solchem Gange der ıltur erklären, lasse ich dahingestellt, gestehe aber, daß die An= hme (vergl. R. Bayer, Die Insel Rügen in archäologischer eziehung), die Insel sei noch in paläolithischer Zeit von den inischen Inseln aus, nicht vom Festlande her besiedelt, viel ısprechendes hat und jedenfalls mit dem archäologischen Be= ınde vortrefflich übereinstimmt.

Entwickelte Formen des Typus A (überwiegend geschliffen) ıd folgende:

Lalchow bei Plau. Sehr)ónes Exemplar mit feinem uscheligen Bruch. Länge 16, reite 3 und 6 cm; weißgrau. efunden in einem Moor zu= mmen mit einem großen, fein schliffenen Keil. (Gr. S., Gl. V. 1, 327.) Aehnlich Evans a. O., Fig. 35.

1/3 nat. Größe.

Gnewitz bei Tessin. Die obere Fläche stark gewölbt, die ıtere platt; 13 cm lang, 2 und 3 1/2 cm breit, derb zugehauen,)er gut geschliffen; gelbweiß opak. Geschenk des Herrn d. Lühe 1880. (V.=S. 4567.) Aehnlich Montelius, A. S. 13.

Dummerstorf bei Rostock; im Moor gefunden. Inter= sant, roh zugehauen, die Schneide noch roher Stein. Länge 10, reite oben 1, unten 4 cm. Sammlung von Preen 1893.)r. S., Gl. IV. 1, 399.)

Finkenthal bei Gnoien. 8 1/2 cm lang, 1 und 3 cm breit, ırchscheinend grauweiß. 1891. (Gr. S., Gl. IV. 1, 365.)

Bei Schwerin (ohne nähere Fundangabe). Gleich den)rigen, aber kleiner. 8 1/4 cm lang, 1 1/2 und 4 1/4 cm breit; eiß glänzend. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., l. IV. 1, 223.) Aehnlich Evans 43.

Alt=Steinhorst. Gut geschliffen, aber die Seiten ganz)h zugehauen; wie es scheint aus einem größeren Keil zurecht= eschlagen; Bahnende roh; 7 1/2 cm lang, 2 und 5 1/2 cm breit;

graugläzend. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S., Gl. IV. 1, 298.)

Lübz. 16 cm lang, 3 und 5½ cm breit; fast ganz geschliffen; weißer glänzender Stein. Die Seiten stoßen nicht wie bei den andern scharf zusammen, sondern lassen eine schmale (½ cm) Fläche, die polirt ist. Geschenk des Herrn Pastor Dr. Krüger in Kalkhorst 1889. (Gr. S., Gl. IV. 1, 288.) Aehnlich Evans a. a. O., 44.

⅓ nat. Größe.

Roggow bei Neubukow. Grobmuschelig geschlagen, dann geschliffen, ganz schmale Seitenwand; bräunlichweiß; Länge 6½, Breite oben 2,5, unten 4 cm, größte Dicke (ganz nahe der Schneide) 0,50, sonst nur 0,25 cm. Geschenk des Herrn Landrath von Oertzen auf Roggow 1895. (Gr. S., Gl. IV. 1, 406.)

Unsere Sammlung besitzt außer diesen Stücken sechs Einzelfunde dieses Typus, und zwar den unter 1 und 2 erwähnten gleichend: von Manderow (V.-S. 3103, vergl. Jahrb. 20, S. 278), Buchholz bei Schwerin (V.-S. 3866) und Vollhagen bei Ribnitz (V.-S. 3818), ähnlich dem von Gnewitz: ein Prachtstück von Lehsen bei Wittenburg (V.-S. 410, Jahrb. 4B, S. 26), und Uebergangsformen wie das Stück von Lübz: von Klink bei Waren auf dem Behrenswerder (V.-S. 4150) und Dobbin bei Krakow (V.-S. 2129, Jahrb. 11, S. 346), letzteres Stück aus einem Hünengrabe.

Typus B.

An diesen Typus A schließen wir als B die Exemplare mit vierseitigem länglichen Querschnitt, wo also die Seitenflächen verhältnißmäßig schmal sind; meist haben obere und untere Seiten eine schwache Wölbung; neben dem Querschnitt ist für die Form das Längenverhältniß der Schneide und des Bahnendes maßgebend. Von Lisch wird diese Form als „Streitmeißel" bezeichnet, ein Ausdruck, den ich nicht für glücklich halte, denn wenn er (Jahrb. 27, S. 167) sagt, daß „die in großen, also wichtigen Steingräbern gefundenen Keile gewöhnlich breitschneidig, dünn und mit Sorgfalt gearbeitet, also wohl zum Einklemmen in einen gespalteten Schaft, also zu Streitbeilen für Helden benutzt worden sind," so hat sich die Beobachtung durch spätere Funde nur bestätigt, die Folgerungen aber, die in den drei „also" liegen, muß

ich ablehnen, zumal die Keile gerade an der Stelle, wo sie eingeklemmt sein müßten, durchaus nicht am schmalsten sind. Wir

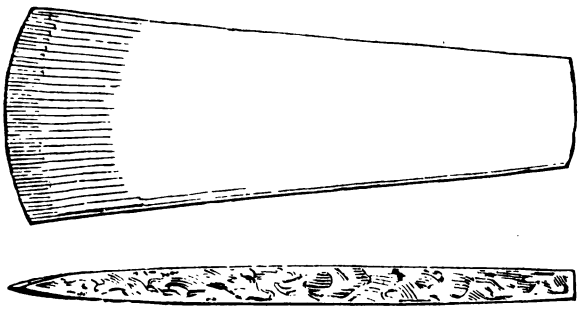

behandeln zunächst diejenigen mit wesentlicher Verjüngung. Wo es nicht besonders erwähnt ist, sind die Breitseiten ganz geschliffen, die Schmalseiten gar nicht. Vergl. Montelius 35, Müller 60, 61, Mestorf 32, 34.

BI. Alt-Sammit bei Krakow. Elegantes Exemplar, auch die Seiten etwas geschliffen. Länge 19½, Breite oben 3, unten 6½, Durchmesser 2 cm, grauweiß. Gefunden in dem dritten Hünengrabe zusammen mit einem ähnlich geformten Meißel. Geschenk des Herrn Fabrikant Lorenz in Krakow 1884. (Gr. S. St. 2.)

Degtow bei Grevesmühlen; in der Kiesgrube nahe der Stadt, wo schon öfter Steinsachen gefunden sind. Der obere Theil unbearbeitet, sonst muschlig geschlagen und offenbar benutzt. Länge 15, Breite oben 1,5, unten 4,5, Durchmesser (oben) 1,35 cm. Geschenk des Herrn Sanitätsrath Dr. Jahn in Grevesmühlen 1897. (Gr. S. Gl. IV. 1, 416.)

Gr.-Krankow bei Wismar. Länge 13, Breite 1¾ und 4 cm, braun. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 212.)

Gnoien. Länge 13, Breite 2 und 5 cm, durchscheinend grau. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 219.)

Wismar. Länge 13, Breite 1½ und 4½ cm, durchscheinend grau. Geschenk des Herrn Dr. Crull 1887. (Gr. S. Gl. IV. 1, 335.)

Kritzow bei Wismar. Länge 12½, Breite 2 und 3½ cm, opak weißgrau. Geschenk des Herrn Burmeister i. K. 1880. (B.-S. 4613.)

Schwerin (Johann Albrechtstraße). Länge 12, Breite 1¾ und 4½ cm, weißgrau opak. (Gr. S. Gl. IV. 1, 358.)

Greſſow bei Grevesmühlen. Länge 11½, Breite 2 und 4 cm, glänzend grau. Geſchenk des Herrn Zwerch in Gr. 1891. (Gr. S. Gl. IV. 1, 356.)

Bei Güſtrow. Länge 11, Breite 2 und 4¼ cm, rothgelb. Geſchenk des Herrn von Nettelbladt in Güſtrow 1880. (V.-S. 4652.)

Bei Güſtrow, wahrſcheinlich in der Klues. Breitſeiten geſchliffen, die Form etwas unregelmäßig, indem die untere Fläche gerade, die obere leicht gewölbt iſt. Länge 11, Breite oben 1½, unten 4½, größte Dicke (in der Mitte) 1 cm, dunkelgrau. Geſchenk des Herrn von Kolhans auf Golchen 1895. (Gr. S. Gl. IV. 1, 403.)

Fahren bei Wismar. Länge 11, Breite 1¾ und 4 cm, gelb. Geſchenk des Herrn Dr. Crull. (V.-S. 4660.)

Wir ſchließen hier noch einige breitere Beile an; dieſe haben allerdings ebenfalls eine ſtarke Verjüngung, nähern ſich aber durch ihre Breite ſchon dem unten folgenden Typus (B II.)

Beckerwitz bei Wismar. Schlank, Länge 10, Breite oben 3, unten 5, größte Dicke (4 von unten) 1½ cm. Geſchenk des Herrn K. Mann 1892. (Gr. S. Gl. IV. 1, 371.)

Pogreß. Länge 7½, Breite oben 3, unten 5, Dicke 1 cm, gelbbraun. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. nach Beckerwitz, Gl. IV. 1, 378.)

Wakendorf bei Neubukow. Schneide abgebrochen. Obere Breite 1½ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 236.)

Von ganz gleicher Form beſitzen wir zwei Beile (Wattmannshagen, V.-S. 1173, Jahrb. 9, S. 21 und Schwerin, V.-S. 4404), welche nur zugeſchlagen, aber nicht geſchliffen ſind; beide haben Abnutzung an der Schneide, ein Beweis, daß auch die ungeſchliffenen Exemplare gelegentlich in Gebrauch genommen wurden.

Während die Verjüngung meiſt eine gleichmäßig zunehmende iſt, alſo die Schmalſeiten gerade ſind, zeigt ſich an mehreren auch eine ſtärkere Ausladung an der Schneide, ſodaß die Kanten der Schmalſeiten eine nach unten gebogene Linie bilden. Doch ſind das nur Ausnahmen, die uns nicht berechtigen, eine beſondere Abtheilung aus ihnen zu machen. Vergl. Montelius 23, Müller 64, Meſtorf 35. Hierhin gehören Exemplare von:

Waren. Länge 14, Breite 3 und 5½ cm; dunkelrothbraun. Sammlung Struck 1886. (Gr. S., Gl. IV. 1, 319.)

Roggow bei Neubukow. Muschelig geschlagen, zierliche Form, starke beilartige Ausschweifung, wie bei keinem zweiten Exemplar unserer Sammlung. Länge 12½, Breite oben 1,5, unten 4,25 cm, größte Dicke (3 von unten) 1,5 cm. Geschenk des Herrn Landrath von Oertzen auf Roggow 1895. (Gr. S., Gl. IV. 1, 404.)

Löwitz bei Rehna. Schön geschwungene Schneide; Länge 12, Breite 2 und 5½ cm (!); dunkelrothbraun. (V.-S. 4717.) S. beistehende Abbildung.

⅓ nat. Größe.

Gressow bei Grevesmühlen. Länge 9½, Breite 1¼ und 5 cm (!); weiß opak. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 228.)

Neu-Karstädt bei Grabow. Länge 9, Breite 2 und 4 cm, grader Durchmesser (⅓ von oben) 1 cm. Geschenk des Herrn Bunge in Grabow 1887. (Gr. S. Gl. IV. 1, 336.)

Kaltenhof auf Poel. Ganz ungeschliffen, an der Schneide verletzt. Länge 8,5, Breite 2 und 4,5, Durchmesser 1 cm. Geschenk des Herrn Pagels in Schwerin 1887. (Gr. S., Gl. IV. 1, 329.)

Ueber ein Stück von Peccatel (V.-S. 4421) vergl. Jahrb. 29, S. 134.

BII. Vierseitiger Durchschnitt, schmale Seitenflächen, geringe Verjüngung.

Granzow bei Gnoien. Länge 15, Breite 3 und 4½ cm; hellbraun, gesprenkelt. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., Gl. IV. 1, 192.)

Remlin bei Malchin. Länge 14, Breite 2½ und 4 cm; braun und weißlich. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., Gl. IV. 1, 210.)

Fundort unbekannt. Länge 14, Breite 2½ und 5½ cm, grau durchscheinend. Geschenk des Herrn Major von Hanstein 1887. (Gr. S. Gl IV. 1, 330.)

Plau. Länge 13, Breite 2½ und 5 cm, dunkelgrau. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 217.)

Tessenow. Länge 11, Breite 2 und 5 cm, glänzend gelbgrau, fleckig. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. Gl. IV. 1, 276.)

Neuenhagen bei Daſſow. Länge 10, Breite 2 und 5 cm, gelbbraun. Geſchenk des Herrn Paſtor Dr. Krüger in Kalkhorſt 1890. (V.-S. 4726.)

Neuenhagen bei Daſſow. Zwei ähnliche Exemplare. Länge $8^3/_4$ (7), Breite $2^3/_4$ und 4 ($2^3/_4$ und 3) cm; grau, durchſcheinend und gelb. Geſchenk des Herrn Paſtor Dr. Krüger in Kalkhorſt 1890. (V.-S. 4728 und 4727.)

Alt-Steinhorſt. Länge $10^1/_2$, Breite 2, 3 und 4 cm; opak weiß. Geſchenk des Herrn Grafen Bernſtorff 1884. (Gr. S., Gl. IV. 1, 304.)

Wölſchendorf bei Rehna. Gefunden an einem Richtwege, der von Wölſchendorf nach Brützkow geht, und zwar dort, wo er über eine Wieſe führt, die (ein früherer Teich?) den Namen Nummersteich hat; weiß, auf der einen Seite gelbweiß, am Bahnende etwas abgebrochen. Länge noch $8^1/_2$, Breite oben 3, unten $4^1/_2$, gerader Durchmeſſer (gleichmäßig) 0,75 cm. Erworben 1895 unter Vermittelung des Herrn Rohde in Rehna. (Gr. S. Gl. IV. 1, 412.)

Lütgenhof bei Daſſow. Länge 8, Breite oben $2^1/_2$, unten $3^1/_2$, Durchmeſſer $1^1/_2$ cm, weißgrau. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. Gl. IV. 1, 384.)

Ungeſchliffene Exemplare dieſes Typus ſind ſeltener; einige ſind ſchon oben bei den geſchweiften Exemplaren aufgezählt; dazu

Barnekow bei Wismar. Form B I., oben der unbearbeitete Stein. Länge 10,5, Breite oben 25, unten 4,5, grader Durchmeſſer 2 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., Gl. IV. 1, 214.)

Roggow bei Neubukow. Derb muſchelig geſchlagen, zum Theil noch der rohe Stein, unregelmäßige Ränder, gelbbraun; die Schneide iſt leicht nach außen geſchweift. Länge 12, Breite oben 3,5, unten 4,5, grader Durchmeſſer (in der ganzen Mitte) 1,5 cm. Geſchenk des Herrn Landrath von Oertzen auf Roggow 1895. (Gr. S., Gl. IV. 1, 405.)

Typus C.

Wir ſchließen hieran als Typus C diejenigen Stücke, bei denen die Schmalſeite ſich etwas verbreitert und das Streben, ſtärkere Exemplare zu ſchaffen, hervortritt. Die Schmalſeiten ſind nicht mehr gleichmäßig dick, ſondern meiſt in $^1/_3$ Entfernung von der Schneide am ſtärkſten; die Schmalſeite ſelten geſchliffen, das Bahnende nie ſcharfkantig, meiſt rundlich, oft unbearbeitet.

Es ſind dieſe die häufigſten Keile, von Liſch Arbeitskeile genannt, ohne Zweifel auch überwiegend zum Keilen benutzt.

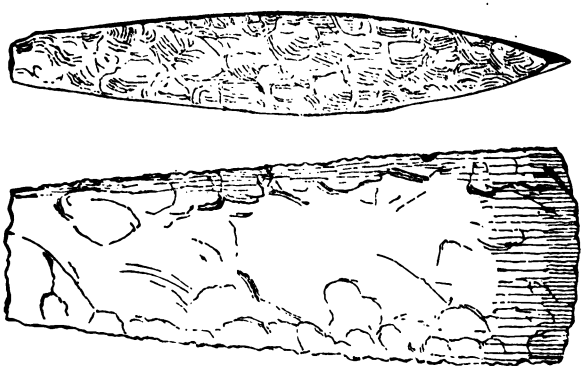

Ca. Arbeitskeile, wo die größte Dicke nahe dem Bahnende liegt. I. mit rhombiſchem Durchſchnitt. Müller 50, 68.

Beckerwitz bei Wismar. Sehr ſtarkes Exemplar; grobmuſchelig zugehauen; Bahnende ſcharfkantig, faſt rechteckig. (4 und 1½ cm.) Länge 24, Breite oben 4, unten 6, größte Dicke (12 von unten) 4 cm; braun fleckig. Erworben durch Herrn Dr. Crull in Wismar 1894. (Gr. S., Gl. IV. 1, 400.)

Warnemünde. Ganz ungeſchliffen, ſchlankes Exemplar, dem Typus BI ſehr nahe kommend. Das Stück wurde nahe bei Diedrichshagen am Strande in einer Schlickſchicht gefunden; darüber lag etwa 30 cm Torf, dann die Sandablagerung der Düne, im Ganzen 1 m unter dem gewöhnlichen Waſſerſtande. Es waren zuſammen vier Stück, von denen zwei in die Roſtocker Sammlung gekommen ſind (vgl. Geinitz, Jahrbuch 51, Seite 3). Zugleich wurde ein Stück Eichenholz eingeliefert, welches durch ſtarkes Zuſammentrocknen ſeine Form verloren hat, aber deutlich einen Falz zeigt, in welchen unſer Stück hineinpaßt, alſo wohl den Griff deſſelben gebildet hat. Länge 18,5, Breite 2,5 und 6, größte Dicke 1,75 cm (⅓ von oben). Geſchenk des Herrn Apotheker Jörß in Roſtock 1885. (Gr. S. Gl. IV. 1, 317.)

Roſtock. Länge 17, Breite 2,25 und 5, größte Dicke (⅓ von oben) 2 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., Gl. IV. 1, 208.)

Bobzin bei Wittenburg. Gefunden nordöſtlich vom Dorf mit einer durchbohrten Axt (ſ. unten) 1888 auf einem Funda-

mente von Feldsteinen, welches aber schon so gestört war, daß eine vom Verfasser vorgenommene Untersuchung nur noch das Vorhandensein von Kohle und Urnenscherben feststellen konnte, aber die Bestimmung der Anlage dunkel blieb. Länge 14, Breite 2,25 und 4,5, größte Dicke (1/3 von oben) 1,5 cm. (Gr. S., Gl. IV. 1, 337.)

Neu-Vitense bei Rehna, im Garten der Büdnerei 1. Gelbbraun, großmuschelig geschlagen und fast ganz geschliffen, auch das Bahnende; leider in der Mitte zerbrochen. Länge noch 12 1/2, Breite oben 2 1/2, größte Dicke (5 cm von dem Bahnende) 2 cm. Auch bei Vitense sind in früheren Jahren Moorfunde (im Wispelmoor) gemacht, welche an eine Pfahlbauansiedelung denken lassen (vgl. Jahrbuch 29, Seite 134). Erworben unter Vermittelung des Herrn Rohde in Rehna 1895. (Gr. S., Gl. IV. 1, 411.)

Kritzower See bei Lübz. Länge 12, Breite 2, 75 und 5, grader Durchmesser (1/3 von oben) 2,5 cm. Geschenk des Herrn Posthalter Siegmund in Kritzow 1884. (Gr. S., Gl. IV. 1, 294.)

Pogreß. Gelbbraun; klein und zierlich, zum Theil geschliffen, auch an den Schmalseiten. Länge 10, Breite oben 2, unten 4, gerader Durchmesser (5 cm von unten) 1 1/4 cm. Sammlung Peitzner. (Gr. S., Gl. IV. 1, 376.)

C a II. Bedeutend seltener sind solche mit annähernd rechteckigem Durchschnitt.

Alt-Steinhorst. Länge 10, Breite 2,75, größte Dicke (1/3 vom Bahnende) 2 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 305.)

C b I. Starke Beile mit vierseitigem Querschnitt, in der Schneide etwas breiter als am oberen Ende. (S. die Abbildung S. 21.)

Die Schmalseiten sind gerade, nicht geschliffen, die Breitseiten meist ganz geschliffen, das obere Ende nur zugehauen, oft mit Spuren der Abnutzung, die Schneide meist gleichmäßig, nicht mit größerer Abnutzung auf einer Seite. Die größte Dicke liegt meist in 1/3 Entfernung von der Schneide. Es sind offenbar die eigentlichen Arbeitsgeräthe zum Hauen, Keilen u. s. w. (Lisch nannte sie daher „Arbeitskeile"; vergl. Montelius a. a. O. 24, 25, Mestorf a. a. O. 21—24;) ihre Schäftung bestand wohl in einer Handhabe aus Horn, die dann in einen Holzschaft geklemmt werden konnte. Vergl. Montelius 24, Müller 59, Mestorf 22—24.

Kl.-Labenz bei Warin. Sehr schönes, besonders starkes Exemplar, gut geschliffen. Länge 20, Breite oben 5, unten 8½, größte Dicke (6 von unten) 2½ cm. Geschenk des Herrn Dieſtel auf Kl.-Labenz 1892. (Gr. S. Gl. IV. 1, 372.)

Dambeck bei Röbel. Gelbbraun, Länge 18½, Breite oben 4, unten 6½, größte Dicke 3 (½). Sammlung Dohſe 1891. (Gr. S. Gl. IV. 1, 361.)

Bei Gnoien. Länge 18, Breite 3½ und 6, größte Dicke 2½ cm, opak weiß. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 187.)

Saunſtorf bei Wismar. Länge 17½, Breite 3¾ und 6¼, größte Dicke 3½ cm, opak weiß. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 185.)

Tatſchow bei Schwaan. Grauweiß, Schmalſeiten geſchlagen, Breitſeiten gut geſchliffen. Länge 17½, Breite oben 4 und 7, größte Dicke (5 von unten) 2½ cm. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. Gl. IV. 1, 387.) Angeblich aus einem Hünengrabe.

Brunshaupten. Länge 17, Breite 3 und 5, größte Dicke 3 cm, gelbbraun. Geſchenk des Herrn Erbpächters Riſch 1881. (Gr. S. Gl. IV. 1, 271.)

Wotenitz bei Grevesmühlen. Länge 17, Breite 3 und 4½, größte Dicke 2½ cm; durchſcheinend grau. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 206.)

Breſegard bei Grabow. Länge 17, Breite 2¾ und 5½, größte Dicke 2¼ cm, durchſcheinend weiß. Geſchenk des verſtorbenen Herrn Reviſionsrath Wunderlich 1887. (V.-S. 4708.)

Roggenſtorf bei Grevesmühlen. Länge 16, Breite 3 und 5½, größte Dicke 3 cm, durchſcheinend weiß. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 188.)

Zehmen bei Rehna. Länge 16½, Breite 3 und 5½, größte Dicke 2½ cm, rothbraun. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 1, 259.)

Am Kritzower See bei Lübz. Länge 15½, Breite 4 und 6½, größte Dicke 2½ cm, durchſcheinend weiß. Geſchenk des Herrn Poſthalters Siegmund in Kritzow 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 293.)

Steinbeck bei Parchim. Länge 15½, Breite 2 und 4, größte Dicke 2 cm, durchſcheinend hellbraun. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 209.)

Cordshagen bei Rehna. Die Schmalſeiten faſt ganz geſchliffen. Länge 15½, Breite 3 und 5½, größte Dicke

2½ cm, grau opak. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 1, 260.)

Wismar, Müggenburger Moor (Pfahlbau). Länge 15, Breite 4 und 7, größte Dicke 2½ cm, grau durchscheinend. Sammlung von Rantzau 1871. (Gl. IV. 1, 193.)

Alt-Karin bei Neubukow. Länge 15, Breite 2½ und 4½, größte Dicke 2 cm, röthlich weiß. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorf 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 309.)

Wismar. Gefunden hinter dem Friedhofe bei dem sog. Galgenberge, ganz weiß, an allen Seiten geschliffen. Länge 15, Breite oben 2,5, unten 6, größte Dicke (8 von unten) 2¼ cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull in Wismar 1897. (Gr. S. Gl. IV. 1, 415.)

Beckerwitz bei Wismar. Länge 15, Breite oben 4, unten 6½, größte Dicke (6½ von unten) 2½ cm. Bei Beckerwitz sind in den letzten Jahren zahlreiche Steinsachen, besonders in Mooren gefunden, die auf eine Ansiedelung (Pfahlbau) schließen lassen. Eine Localuntersuchung hat noch nicht stattgefunden. Mehrere sind nach Schwerin gekommen und werden hier aufgezählt, viele befinden sich in und bei Wismar im Privatbesitz. Geschenk des Herrn K. Mann 1892. (Gr. S. Gl. IV. 1, 369.)

In der Lewitz. Hellgrau, oben derb zugeschlagen, die Schneide schön geschliffen. Länge 15, Breite oben 3, unten 6, größte Dicke (6 von unten) 2 cm. Geschenk des Herrn Renard in Helm bei Wittenburg, 1890. (Gr. S. St. 7.)

Harkensee bei Dassow. Länge 14½, Breite 3 und 5, größte Dicke 3 cm, opak weiß. Geschenk des Herrn Gutsbesitzer Hillmann auf Harkensee 1885. (Gr. S. Gl. IV. 1, 314.)

Gressow bei Grevesmühlen. Länge 14½, Breite 3 und 6, größte Dicke 2½ cm, durchscheinend weiß. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 194.)

Crivitz. Länge 14½, Breite 3 und 6½, größte Dicke 1½ cm, weißgrau. Erworben 1887. (Gr. S. Gl. IV. 1, 331.)

Gnoien. Länge 14, Breite 2½ und 5, größte Dicke 2 cm, braunroth und weiß. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 191.)

Fundort unbekannt. Länge 14½, Breite 2½ und 4½, größte Dicke 3 cm, weiß und braun gefleckt. Erworben 1882. (Gr. S. Gl. IV. 1, 281.)

Klütz. Länge 14, Breite 2½ und 4, größte Dicke 2½ cm, gelbbraun. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 204.)

Alt-Steinhorſt. Etwas abweichend, das obere Ende ſchräg, ſehr ſchön geſchliffen, Schneide ſchräg abgenutzt; Uebergangsform zu D. Länge 14, Breite 5 und 7½, größte Dicke (½ vom Ende) 2½ cm, gelbbraun. Geſchenk des Herrn Grafen A. Bernſtorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 302.)

Drei-Lützow bei Wittenburg. Gelbbraun, derb und dick, alle Seiten geſchliffen. Länge 13½, Breite oben 3, unten 4½, größte Dicke (6½ von unten) 2½ cm. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. Gl. IV. 1, 380.)

Granzow bei Gnoien. Länge 13, Breite 3 und 4½, größte Dicke 3 cm, dunkelbraun und weiß gefleckt. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 200.)

Wismar (Kagenmark). Länge 13, Breite 2¾ und 4, größte Dicke 1½ cm, durchſcheinend grau. Geſchenk des Herrn Dr. Crull 1889. (Gr. S. Gl. IV. 1, 355.)

Dreveskirchen bei Wismar. Länge 13, Breite 1½ und 4½, größte Dicke 2 cm, weiß opak. Geſchenk des Herrn Mann 1882. (V.-S. 4540.)

Alt-Steinhorſt bei Ribnitz. Länge 13, Breite 2½ und 5, größte Dicke 3 cm, weiß glänzend. Geſchenk des Herrn Grafen A. Bernſtorf 1885. (Gr. S. Gl. IV. 1, 301.)

Rederank bei Güſtrow. Im Moor gefunden. Länge 13, Breite 3 und 5, größte Dicke 1½ cm, durchſcheinend grau. Geſchenk des Herrn Candidaten Rönnberg 1881. (Gr. S. Gl. IV. 1, 273.)

Elmenhorſt bei Klütz. Länge 13, Breite 3 und 5, größte Dicke 2½ cm, gelbbraun. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 203.)

Arpshagen bei Klütz. Länge 12, Breite 2 und 4½, größte Dicke 2½ cm, gelbbraun. Geſchenk des Herrn Karl Mann in Wismar 1887. (V.-S. 4637.)

Schwerin, am Oſtorfer See bei dem Ausheben der Baugrube zu dem Wohnhauſe auf der Höhe neben der neuen Badeanſtalt; es ſollen in kieſigem Boden noch mehrere Exemplare gefunden, aber verworfen ſein. Grauweiß, Länge 12½, Breite oben 3, unten 4½, größte Dicke (5 von unten) 2½ cm, derb, muſchelig geſchlagen, zum Theil geglättet. Geſchenk des Herrn Sekretär Metterhauſen in Schwerin 1895. (Gr. S. Gl. IV. 1. 409.)

Rabenſteinfeld. Länge 11½, Breite 2½ und 4, größte Dicke 2½ cm, grau und weiß gefleckt, 1883. (Gr. S. Gl. IV. 1, 285.)

Alt-Karin bei Neubukow. Länge 11, Breite 3 und 4½, größte Dicke 2 cm, opak weiß. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 311.)

Helm bei Wittenburg, in einem kleinen Torfmoor. Länge 11, Breite 2½ und 3½, größte Dicke 1¾ cm, glänzend braun. Geschenk des Herrn Wildhagen 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 345.)

Lübsee bei Rehna. Länge 11, Breite 1½ und 4, größte Dicke 1½ cm, graugelb. Sammlung Splitter 1876. (Gl. IV. 1, 266.)

Schwerin, in der Nähe des Küchengartens am großen See, einer Gegend, die durch zahlreiche prismatische Messer u. s. w. als alte Wohnstelle gekennzeichnet ist. Länge 11, Breite 2½ und 4, größte Dicke 1½ cm, gelbbraun. Geschenk des Herrn G. Stargard in Schwerin 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 296.)

Klütz. Unregelmäßige Form, rundlicher als die anderen, Länge 10½, Breite 2½ und 4, größte Dicke 2¼ cm, gelbbraun. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 205.)

Zehmen bei Rehna. Länge 10¾, Breite 1½ und 3½, größte Dicke 1½ cm; gelbbraun. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S., Gl. IV. 1, 265.)

Waren. Auch die Schmalseiten geschliffen. Länge 10¾, Breite 2 und 4½, größte Dicke 1¼ cm; weiß-grau. Sammlung Struck 1886. (Gl. IV. 1, 320.)

Neuhof bei Neustadt. Länge 10, Breite 2 und 3½, gerader, größte Dicke 1¾ cm, opak weiß. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 229.)

Dargun. Länge 10, Breite 2 und 4¾, größte Dicke 1 /2 cm; blau, durchscheinend. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S., Gl. IV. 1, 115.)

Alt-Steinhorst. Länge 10, Breite 2 und 4, größte Dicke 1½ cm, weiß opak. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 306.)

Lübsee bei Rehna. Klein, zierlich, ganz geschliffen. Länge 9, Breite 1¾ und 3½, größte Dicke 1 cm; gelb. Sammlung Splitter 1876. (Gl. IV. 1, 184.)

Alt-Steinhorst. Länge 6½ (!), Breite 1½ und 2¾, größte Dicke ¾ cm; grau durchscheinend. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl IV. 1, 307.)

Alt-Steinhorst. Länge 9, Breite 2½ und 4, größte Dicke 2 cm. (Gr. S. Gl. IV. 1, 338.)

Zierow bei Wismar. Länge 10, Breite 3 und 5, größte Dicke 2 cm, fast schwarz. Geschenk des Herrn Mann in Wismar 1889. (Gr. S. Gl. IV. 1, 350.)

CbII. Auch hier sind wie bei Ca die Keile mit annähernd rechteckigem Durchschnitt selten. Vgl. Montelius 19, Mestorf 21, Merkbuch 1. 7.

Bülow bei Rehna. Gefunden beim Pflügen in der Nähe des „ollen Bülow", eines Moores nordöstlich vom Orte. Grau mit braunen Flecken, schönes gut geschliffenes Stück. Länge 16, Breite oben 5, unten 6½, größte Dicke (7 von oben) 2½ cm. Das Stück befindet sich im Besitz des Finders (Lüth in Bülow). In dem „ollen Bülow" sind ebenso wie in dem benachbarten Moore „Langerieh" mehrfach Steinsachen gefunden (eine schöne Dioritaxt und ein Schleifstein befinden sich im Großherzoglichen Museum); ob auch hier ein Pfahlbau war, bleibt zu untersuchen.

Alt-Steinhorst. Länge 15,5, Breite 3 und 4, größte Dicke 2 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 299.)

Manderow bei Wismar. Länge 15, Breite 3 und 4, größte Dicke 2 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 196.)

Helm bei Wittenburg. Länge 12, Breite 4 und 5, größte Dicke 2,5 cm. Geschenk des Herrn Wildhagen 1883. (Gr. S. Gl. IV. 1, 282.)

Unvollständige (zerbrochene) Exemplare dieses Typus (C b) sind

Plate bei Schwerin, im Bette der Stör. Untere Breite 6, Dicke 4½ cm(!); grau. Das obere Ende fehlt. Geschenk des Herrn Landbaumeister Ahrens 1887. (Gr. S. Gl. IV. 1, 334.)

Peckatel bei Schwerin. Breite oben 3 cm, das untere Ende fehlt; gelbbraun. Geschenk des Herrn Lehrers Rambow in Peckatel 1889. (Gr. S Gl. IV. 1, 353.)

Köchelsdorf bei Wismar. Das obere Ende fehlt; gelbbraun. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 201.)

Brunshaupten. Breite unten 4½, Dicke 2 cm, das obere Ende fehlt; grau durchscheinend. Geschenk des Herrn Risch in Brunshaupten 1881. (Gr. S. Gl. IV. 2, 272.)

Käselow bei Gadebusch. Breite unten 5, Dicke 3 cm, das obere Ende fehlt; grau durchscheinend. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 241.)

Wotenitz bei Grevesmühlen. Breite oben 3 cm, das untere Ende fehlt; weiß opak. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 234.)

Dämelow bei Brüel. Sehr starkes Exemplar; Breite oben 4, größte Dicke 4 cm, das untere Ende abgebrochen; weiß opak. Geschenk des Herrn von Storch auf Dämelow 1889. (Gr. S. Gl. IV. 1, 343.)

Wendorf bei Wismar; an der See. Breite unten 6½, größte Dicke 2 cm; weißgelb. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV 1, 237.)

Alt-Steinhorst. Breite unten 3, größte Dicke 0,5 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 308.)

Redefin (Dorfstraße.) Weiß, lang und stark, doch fehlt die Schneide; Schmalseiten großmuschlig geschlagen. Länge 2, Breite oben 3, größte Dicke jetzt am Ende 3 cm Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. Gl. IV. 1, 381.)

Prieschendorf. Gelbbraun; nur der obere Theil. Breite oben 2½, größte Dicke (jetzt am Ende) 1½ cm. Sammlung Peitzner. (Gr. S. Gl. IV. 1, 382.)

Pogreß. Weiß, der obere Theil eines langen Exemplars. Länge ?, Breite oben 2½, größte Dicke (am zerbrochenen Ende) 4½ cm. Sammlung Peitzner. (Gr. S. Gl. IV. 1, 377.)

Wismar. Breite oben 3, größte Dicke 0,5 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 244.)

Gelegentlich kommen Exemplare dieses Typus vor, die garnicht geschliffen sind, dann meist von besonderer Stärke, so

Beckerwitz bei Wismar. Prachtstück. Bahnende schmal, fast Typus D. sich nähernd. Länge 24, Breite 4 und 7, größte Dicke 4(!) cm (11 cm von unten). Erworben 1894. (Gr. S. Gl. IV. 1, 400.)

Rostock. Länge 23, Breite 3½ und 6, größte Dicke (in der Mitte) 4 cm; grau durchscheinend. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 186.)

Dreveskirchen bei Wismar. Länge 15, Breite 3½ und 5, größte Dicke 3½(!) cm; gelbbraun, innen grau. Geschenk des Herrn Mann 1887. (V.-S. 4539.)

Alt-Steinhorst. Länge 10, Breite 3 und 5, größte Dicke 2 cm; gelbbraun. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 300.)

Auf diese Grundform gehen nun einige „Hohlkeile" zurück, h. Instrumente mit konkaver Schneide, welche zum Schaben, ätten u. s. w. dienen. Vgl. Müller 52. Montelius 27. estorf 38.

Lübseerhagen bei Rehna. Das obere Ende fehlt, untere eite 6, Dicke 2 cm; grau durchscheinend. Sammlung Splitter 76. (Gr. S. Gl. IV. 1, 261.)

Benz bei Wismar. Das obere Ende fehlt, untere Breite 2, Dicke 1½ cm. Geschenk des Herrn Wachtmeister Cordes Wismar 1888. (Gr. S. Gl. IV. 1, 340.)

Remlin bei Gnoien. Länge 9½, Breite 1½ und 4, Durchsser 2 cm; gelbbraun, innen grau. Sammlung von Rantzau 71. (Gr. S. Gl. IV. 1, 24.)

Typus D.

Beile von vierseitigem Durchschnitt mit gewölbten Seitenichen; die Schmalseiten sind auch geschliffen. Das obere Ende itzt sich meist zu und die Schneide zeigt oft eine Abnutzung ch einer Seite und ist deshalb oft nachgeschliffen. Die größte icke liegt auch hier meist ⅓ von der Schneide. Es sind die eganteſten Exemplare. Sie unterscheiden sich von den eben sprochenen, mit denen sie durch zahlreiche Uebergangsformen rbunden sind, besonders dadurch, daß sie weniger dick sind und s hintere Ende sich zuspitzt, also das Bahnende eine scharfe nie bildet (die dünn-nackigen Beile S. Müllers.) Dies sowie e größere Glätte weist auf einen andern Gebrauch wie n der Keile (C z. B.). Ich glaube, daß diese Exemplare eist als Schneideinstrumente gedient und zum Theil mit m spitzen Ende in einen Schaft eingeklemmt sind, zum heil überhaupt keine Schäftung besessen haben. Als Gegenstände häuslichen Gebrauchs wurden sie eben sorgsamer gearbeitet s die andern. Vgl. Evans a. a. O., 53, 58, 61, 63. ontelius 19—22. Mestorf a. a. O.

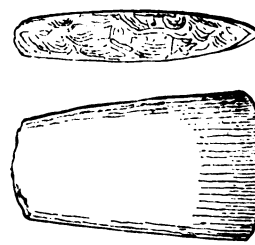

. Es scheint, daß diese Form in ngland besonders häufig ist und sich rt direct aus Typus A entwickelt hat, ährend B wesentlich seltener und ere Hauptform C so gut wie gar nicht rtreten ist. Auffallend oft sind Keile eser Form nachgeschliffen, und oft deutch erkennbar, wie das jetzige Stück nur chein kleiner Rest des ursprünglichen ist.

DI. (Mit stärkerer Verjüngung). Montelius 20. Müller 54, 55. Mestorf 19, 20.

Klütz. Prachtstück. Länge 25½, Breite 5 und 7½. Dicke 1¼(!) cm; opak weiß. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1. 183.)

Lalchow. Sehr schönes Exemplar, weiß, ganz geschliffen, nur am Bahnende zugehauen. Länge 23, Breite 4 und 6½, größte Dicke 1½ cm, (⅛ von oben); gefunden zusammen mit einem ähnlichen im Moor. Erworben 1886. (Gr. S. Gl. IV. 1, 327.)

Börgerende bei Doberan. Länge 22, Breite 4¾ und 7, Durchmesser 2 cm; grau durchscheinend. Geschenk des Herrn von Nettelbladt in Güstrow 1880. (V.-S. 4707.)

Ahrenshoop bei Wustrow. Auf pommerschem Gebiet unmittelbar an der meklenburgischen Grenze, Acker nahe dem Bodden. Sehr schönes Exemplar von brauner Farbe mit Streifen; fast ganz geschliffen. Länge 21½, Breite oben 4, unten 7½, größte Dicke (10½ cm von unten) 3 cm. Geschenk der Herren Lichenheim und Pincus in Ribnitz 1893. (Gr. S. Gl. IV. 1, 395.).

Granzow bei Gnoien. Schönes Stück. Länge 21, Breite 4 und 8, Dicke 2½ cm; gelbbraun. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 184.)

Brandenhusen auf der Insel Poel. Länge 19½, Breite 5 und 7, Dicke 3 cm; weiß inkrustirt. Geschenk des Herrn Dr. Crull in Wismar 1884. (V.-S. 4659.)

Wismar. Länge 18, Breite 3 und 7, Dicke 2 cm; weiß opak. Geschenk des Herrn Mann 1882. (V.-S. 4637.)

Dambeck bei Röbel. Dunkelgelbbraun, überall geschliffen. Länge 18, Breite oben 4½ und 6½, größte Dicke 4½ cm. Sammlung Dohse 1891. (Gr. S. Gl. IV. 1, 361.)

Güstrow. 2 Exemplare. Länge 16½ (11), Breite 5 (3) und 7½ (4½), Dicke 2 (¾) cm; gelbbraun (grau durchscheinend). Geschenk des Herrn von Nettelbladt in Güstrow 1880. (V.-S. 4650 und 4651.)

Zehmen bei Rehna. Länge 16½, Breite 5 und 7, Dicke 2 cm; weiß opak. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 1, 254.)

Klütz. Länge 16½, Breite 5 und 7, Dicke 2¼ cm; dunkelbraun. Sammlung von Rantzau. (Gr. S. Gl. IV 1, 198.)

Blüssen bei Schönberg. Länge 15, Breite 4½ und 6½, Dicke 2 cm; grau durchscheinend. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 1, 255.)

Bülow bei Rehna; in einem Moor, „Langerieh" nordwestlich vom Orte. Grauweiß mit schwarzen Stellen. Ausgezeichnetes typisches Exemplar; oben spitz, eine Seite ganz flach; Ansatz zur Wölbung. Länge 15, Breite oben 2½, unten 5½, größte Dicke (8½ von unten) 2 cm. Geschenk des Erbpächters Klatt in Bülow, 1895. (Gr. S. Gl. IV. 1, 410;) In den nicht weit entfernten Mooren auf Bülower und Rehnaer Gebiet sind schon früher ähnliche Funde gemacht (vergl. Jahrb. 11 B, S. 21, 38, Q 1, 3); in diesem Moore sind schon andere Feuersteingeräthe, ferner Pfähle, Thierknochen, Haselnüsse und ein „Topf" gefunden, Anzeichen, daß hier ein Pfahlbau gewesen ist.

Beckerwitz bei Wismar. Rundliches Exemplar, Schneide ungleich abgenutzt. Länge 14, Breite oben 5 und 7, größte Dicke (5 von unten) 2 cm. Geschenk des Herrn K. Mann 1892. (Gr. S. Gl. IV. 1, 370.)

Heidekaten bei Wismar. Länge 13, Breite 4 und 7, Dicke 1 cm; opak weiß. Geschenk des Herrn Rittmeisters von Weltzien in Schwerin 1882. (V.-S. 4713.)

Gressow bei Grevesmühlen. Länge 13, Breite 4½ und 7, Dicke ½ cm; weiß-gelb opak. Geschenk des Herrn Mann in Wismar 1889. (Gr. S. Gl. IV. 1, 346.)

Wismar. Länge 12½, Breite 5 und 7, Dicke (fast ganz am Ende, da die Schneide nachgeschliffen) 1¾ cm; braungelb. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 199.)

Tessenow bei Parchim. Länge 12½, Breite 4½ und 6, D 2 cm; durchscheinend grau. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. Gl. IV. 1, 274.)

Kölpin. Weiß, Schmalseiten etwas geschliffen, Breitseiten ganz geschliffen. Länge 12½, Breite oben 3½ und 7, größte Dicke (5 von unten) 2 cm. Sammlung Peitzner. (Gr. S. Gl. IV. 1, 386.)

Warin. Länge 12, Breite 4 und 6, Dicke 1½ cm; gelbbraune Oberfläche, innen blaugrau. Geschenk des Herrn Mann in Wismar 1889. (Gr S. Gl. IV. 1, 347.)

Menzendorf bei Schönberg. Länge 12, Breite 4 und 6½, Dicke 1¼ cm; opak graubraun. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 1, 258.)

Alt-Karin bei Neubukow. Länge 11, Breite 3 und 5, Dicke 1¼ cm; weiß opak. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 333.)

Daschow bei Plau. Länge 11, Breite 2½ und 5, Dicke 1¼ cm; opak grau mit braun gesprenkelt. Geschenk des Herrn Pastor Voß in Neustadt 1883. (Gr. S. Gl. IV. 1, 290.)

Käſelow bei Gadebuſch. Länge 11, Breite 2 und 4½, Dicke 1½ cm; weiß glänzend. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 224.)

Lübz, in einem Moor. Länge 10½, Breite 3 und 5, Dicke 1½ cm; weiß glänzend. Geſchenk des Herrn Siegmund in Kritzow 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 297.)

Wismar; an der Haffburg. Gelbgrau, rundlich, ganz geſchliffen. Länge 10½, Breite 3½ und 5½, größte Dicke (5 von oben) 1½ cm. Geſchenk des Herrn Dr. Crull in Wismar 1893. (Gr. S. Gl. IV. 1, 374.)

Laage. Dunkelgrauer Feuerſtein; rundlich, ganz geſchliffen. Länge 10, Breite 3 und 5, gerader Durchmeſſer (⅔ von oben) 1½ cm. Geſchenkt von Herrn H. Getzmann in Laage 1893. (Gr. S. Gl. IV. 1, 373.)

Quaal bei Grevesmühlen. Länge 9, Breite 2 und 3½, größte Dicke 1 cm; gelbbraun innen grau. Geſchenk des Herrn Förſter Mecklenburg in Spornitz 1883. (Gr. S. Gl IV. 1, 289.)

Malchin, an der Bahnſtrecke Richtung nach Teterow. Gelbbraun, faſt ganz geſchliffen; Typus der Hohlkeile, aber die Schneide iſt noch nicht gewölbt. Länge 9, Breite 2 und 4¾, größte Dicke (4 von unten) 1¼ cm. Geſchenk des Herrn Paſtor Walter in Malchin 1897. (Gr. S. Gl. IV. 1, 418.)

Dambeck bei Röbel. Klein, zierlich, hellgelbbraun und weiß, ganz geſchliffen. Länge 8½, Breite 2½ und 4½, größte Dicke ¾ cm. Sammlung Dohſe 1891. (Gr. S. Gl. IV. 1, 362.)

Malkwitz bei Malchow. Länge 8, Breite 3 und 4½, größte Dicke 1 cm; grau glänzend, das hintere Ende zeigt Abnutzung wie von Schlägen, und das Stück ſcheint als kleiner Keil gedient zu haben. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. Gl. IV. 1, 322.)

Bei Lübz in der Elde. Sehr zierlich. Länge 8, Breite 1 und 2, Dicke 1 cm; durchſcheinend grau. Geſchenk des Herrn Dr. Krüger in Kalkhorſt 1884. (V.-S. 4725.)

Ave bei Waren. Länge 7, Breite 2½ und 4, Dicke 1 cm; weißlich gelb. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. Gl IV. 1, 323.)

Dambeck bei Röbel. Weiß. Länge 6½, Breite 1¼ und 3¼, großer Dicke 1 cm. Sammlung Dohſe 1891. (Gr. S. Gl. IV. 1, 363.)

Peckatel bei Schwerin. Der obere Theil fehlt; untere Breite 5, Dicke 1 cm. Geſchenk des Herrn Lehrer Rambow in Peckatel 1889. (Gr. S. Gl. IV. 1, 352.)

Zehmen bei Rehna. Nur das Bahnende. Breite 1¾ cm; gelbbraun. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 1, 266.)

Alt-Karin bei Neubukow. Das Bahnende abgebrochen. Untere Breite 5½, Dicke 2 cm; grau durchscheinend. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IV. 1, 310.)

Klein-Laasch bei Grabow. Gefunden in der Elde. Grauweiß, stark beschädigt; nur der untere Theil erhalten. Länge noch 8, Breite unten 6½, größte Dicke 2 cm. (Gr. S., eingeliefert 1897. Gl. IV. 1, 417.)

Rosenhagen a. d. Ostsee. Weißgrau, ganz geschliffen; erhalten nur die Schneide. Breite der Schneide 1, größte Dicke 1½ cm Sammlung Peitzner. (Gr. S. Gl. IV. 1, 385.)

Pogreß. Weißgrau. Nur die Schneide. Breite 5 cm. Sammlung Peitzner. (Gr. S. Gl. IV. I 379.)

Gelegentlich finden sich auch ungeschliffene Exemplare unserer Grundform, meist schön und groß und an der Schneide sorgsam zugeschlagen, sodaß an ihrer praktischen Verwendung kein Zweifel sein kann.

Krusenhagen bei Wismar, in den Tannen, wo ebenfalls ein ungewöhnlich großer Keil aus Diorit. Länge 25, Breite 5½ und 8, größte Dicke 2 cm (in ½ Entfernung); grau glänzend. Geschenk des Herrn Revierjägers von Leitner 1883. (Gr. S. Gl. IV. 1, 287.)

Dämelow bei Brüel. Länge 20, Breite 5 und 6½, Dicke 3 cm; grau glänzend. Geschenk des Herrn von Storch 1889. (Gr. S. Gl. IV. 1, 344.)

DII. Auch hier ist die Form, wo die Schneide ungefähr ebenso breit ist wie das Bahnende, seltener. Montelius 21, 22, Müller 56, Mestorf 36. Merkbuch I, 6.

Konow bei Rostock. Länge 18, Breite 2½ und 6½, größte Dicke 1½ cm, gelbbraun. Geschenk des Herrn Röper in Konow 1883. (Gr. S. Gl. IV. 1, 286.)

Remlin bei Gnoien. Länge 17½, Breite 4 und 7, größte Dicke 1½ cm, braun. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 189.)

Parber bei Rehna, am Hellberg. Länge 16½, Breite 5 und 6½, größte Dicke 2½ cm; Schneide nachgeschliffen. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 1, 256.)

Schwiessel bei Güstrow. Länge 16½, Breite 6 und 7, größte Dicke 2 cm. Samml. von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 195.)

Beckerwitz bei Wismar; ganz geschliffen, die Breitseiten stark gewölbt. Länge 15, Breite oben 5 und 6½, größte Dicke (7 von unten) 2 cm, gelbbraun; erworben durch Herrn Dr. Crull 1894. (Gr. S. Gl. IV. 1, 401.)

Wismar. Länge 13½, Breite 5 und 6½, größte Dicke 2 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 197.)

Wustrow bei Neubukow. Länge 11,¾, Breite 3½ und 4½, größte Dicke 1½ cm. Erworben 1885; angeblich in einem Hünengrabe gefunden. (Gr. S. Gl. IV. 1, 316.)

Hohlkeile auf Typus D zurückgehend. Montelius 28, Müller 58, Mestorf 38.

Dummerstorf bei Rostock; rundliche Breitseiten, auch das Bahnende gerundet. Länge 10, Breite oben 2 und 4, größte Dicke (5 von unten) 1½ cm, hellgelbbraun. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S. Gl. IV. 1, 397.) S. Abbildung.

⅓ nat. Größe.

Dummerstorf bei Rostock; Bahnende fast spitz, nur schwach konkav. Länge 11, Breite oben 1 und 5½, Dicke (ziemlich gleichmäßig) 2 cm, gelbbraun. Sammlung von Preen auf Dummerstorf. (Gr. S. Gl. IV. 1, 336.)

Gr.-Krankow bei Wismar. Länge 17, Breite 5 und 6½, größte Dicke 2¼ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 190.)

Die Vertheilung der besprochenen Typen auf die Gesammtfunde ist keine gleichmäßige, sondern, wie schon Lisch bei Gelegenheit des Hünengrabs von Mestlin, Jahrb. 27, S. 167, bemerkte, überwiegen in den Hünengräbern die schmaleren Formen, also unsere Typen B und die Uebergangsform zu C. Ein Keil mit scharfen Ecken (Typus A) ist, abgesehen von dem zweifelhaften Funde von Kobrow in Hünengräbern nicht gefunden. Typus B 1 erscheint in Godern (allein), Harkensee (allein), Hoikendorf (mit mehreren gleichen, die verloren sind), Mestlin, Roggow (mit einem spanförmigen Messer), Alt-Sammit (2 Exemplare in dem berühmten Grabe), Zickhusen (mit gleichen).

Typus B 2 bei: Dobbin (ganz geschliffen) Finkenthal (mit zwei andern), Klink (mit Urnen), Mestlin (siehe oben), Pisede, Alt-Sammit (4 Exemplare), Viecheln (mit einer Bernsteinperle), Hohen-Wieschendorf (mit mehreren anderen), Wittenburg.

Auch der Uebergangstypus zu C erscheint häufig und in onders schönen Stücken, oft ganz geschliffenen und mit konkaver hneide; so in den Hünengräbern von: Gnoien, Gremmelin, ppentin, Mestlin, Alt-Pokrent, Prieschendorf (an verschiedenen ellen des berühmten Hünengrabes), Alt-Sammit, Steinhagen it Urne und Schmalmeißel), Tatschow (3 besonders schöne Hohle, ein einfacheres), Vietlübbe (Hohlkeil).

Die entwickelte Form des starken „Arbeitskeils" (C) tritt auf : Klink, Lübow (2 Exemplare), Maßlow, Mestlin, Moidentin, sede, Prieschendorf, Ruthenbeck, Hohen-Wieschendorf, Zickhusen Exemplare).

Am seltensten erscheint Typus D, nämlich nur bei: Finkenl (2 Exemplare), Gremmelin, Klink, Kronskamp, Laage, Prieschenrf, Schlutow, und dieses Verhältniß stellt sich noch ungünstiger, nn man berücksichtigt, daß das Exemplar von Klink von einer einheit ist, welche den praktischen Gebrauch ausschließt und nes der andern Exemplare bei einer systematischen Ausgrabung wonnen ist, sondern alle als aus zerstörten Hünengräbern mmend eingeliefert sind, sodaß ihre Zugehörigkeit zu einer rabausstattung nicht ganz zweifellos ist. Auf die verschiedenen rmen der Hünengräber (Hünenbetten, viereckige und ovale teinkisten u. s. w.) vertheilen sich diese Typen ziemlich gleichißig und lassen keine Schlüsse über deren relative Zeitstellung zu.

In den Moorfunden stellt sich das Verhältniß folgenderaßen: die Form A kommt hier vor, so bei Langensee, Redentin, charstorf; die Form B überwiegt in den Moorfunden, die man ch der Schönheit der Exemplare als Votivgaben oder dgl. auffen kann (Dalliendorf, Seehof, Vitense), C und D in den fahlbauten; so hat der Pfahlbau von Wismar alle Typen ißer A.

2. Keile aus anderen Gesteinsarten.

Weniger häufig als die Feuersteinkeile sind ähnlich geformte eräthe aus Diorit, Gneis, Kieselschiefer und ähnlichem Gestein. a eine scharfe Schneide bei diesen Gesteinsarten nicht herzustellen t, sind sie nicht so vielseitig zu gebrauchen, wie die aus Feuerein: sie werden überwiegend zum Keilen, Stemmen und Schlagen nutzt worden sein. Ueber ihre Schäftung ergiebt sich aus der orm wenig; gelegentlich ist der Theil am Bahnende etwas verhmälert, um das Einklemmen zu erleichtern (vergl. Müller 70 n einem Feuersteinkeil); so an je einem Stück des Wismarschen

Pfahlbaues und von Rehna. Einmal finden sich ganz flache Gruben an den Schmalseiten, wodurch das Stück den Aexten nahe kommt.

Unsere Klassifikation schließt sich der der Feuersteinkeile an, doch bedingt das Material einige wesentliche Unterschiede. An Stelle der Formen mit scharfen Seitenkanten treten hier die mit allseitig rundlicher Fläche (A) und zwar ist das Bahnende entweder spitz (A 1) oder die beiden Enden (Bahnende und Schneide) ungefähr gleichbreit (A 2). Vergl. z. B. Merkbuch I, 10 und 11. In Mittel- und Süddeutschland sind diese Geräthe ungleich häufiger. Von der ersteren Form besitzen wir 7 (4 Einzelfunde, 2 aus dem Pfahlbau von Wismar), von der zweiten 6 Exemplare (eins von der Feuersteinmanufaktur von Eldenburg). Formen, die dem schmalen Typus der Feuersteinkeile entsprechen, giebt es begreiflicherweise nicht. Die häufigsten sind die mit breiteren Seitenflächen; gewöhnlich sind letztere gerade, häufiger auch vertieft. Diese dem Typus C der Feuersteinkeile entsprechende Form nennen wir B und scheiden auch da zwischen denen, wo die größte Dicke dem Bahnende (B a) und wo sie der Schneide näher liegt (B b). Je nachdem der Durchschnitt dem Dreieck, dem Trapez oder Rechteck nahe kommt, bezeichnen wir diese Typen mit I, II, III. Die erstere Erscheinung (spitz zugehendes Bahnende) kam bei den Feuersteinkeilen nicht vor.

Ba I.[1]) Tempzin bei Brüel. Interessant dadurch, daß an den Schmalseiten kleine Vertiefungen sind, die wohl das Einklemmen in den Schaft erleichtern sollten. Länge 14, Breite 2 1/2 und 6, größte Dicke (9 1/2 von unten) 2 1/4 cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Pächter Sturm in Tempzin 1878. (V.-S. 4497.)

Ruchow bei Sternberg. Uebergang vom Typus A 1. Länge 12, Breite 2 und 4, aber rasch zunehmend, größte Dicke (9 von unten) 2 1/4 cm. Geschenk des Herrn Lembke in Wismar 1883. (V.-S. 4663.)

Ba II. Vergl. Montelius 26. Schwerin. Am Kalkwerder, wo schon oft Feuersteinmesser u. dergl. gefunden sind und sicherlich eine steinzeitliche Ansiedlung bestanden hat. Stark verwittert. Länge 21, Breite 4 und 7 1/2, größte Dicke (14 von unten) 2 cm. Geschenk des Herrn G. Stargard in Schwerin 1884. (Gr. S. St. 5.)

Käselow bei Grevesmühlen. Schneide zerbrochen; rundliches stumpfes Bahnende. Länge 14, Breite 3 1/2 und 5 1/2, größte

[1]) Material, wo nichts anderes bemerkt, anscheinend Diorit.

ke (9 von unten) 3 cm. Sammlung von Rantzau 1871. r. S. Gl. IV. 1, 249.)

Von dieſer Form noch 4 Exemplare (3 Einzelfunde, eins aus n Moorfunde von Mühlenroſin).

Ba III. Klink bei Waren. Von einer Stelle mit vielen eſſern u. ſ. w. (Feuerſteinmanufaktur), Sandſtein. Derb, nur) zugeſchlagen. Länge 16, Breite 5 und 6, größte Dicke) von unten) 5 cm. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. St. 6a.)

Redentin. Dorfmoor (Pfahlbau); ſehr ſtark; Länge 11, eite 3 und 4, größte Dicke (8 von unten) 3 cm. Geſchenk s Herrn von Leitner 1883. (Gr. S. Gl. IV. 1, 292.)

Fo. u. (bei Ludwigsluſt.) Kieſelſchiefer. Länge 8, Breite 3, ößte Dicke (5 von unten) 1½ cm. Geſchenk des verſtorbenen rrn Knieſtädt 1883. (Gr. S. Gl. IV. 1, 295).

Ungleich häufiger ſind die Keile, deren größte Breite der hneide nahe liegt. Hierher gehören die größten und ſchönſten emplare.

Bb I. Kogel bei Lübz (?); am Seeufer. Schneide aus- rochen. Länge 13, Breite 6½, größte Dicke (6 von unten) m. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 248.)

Dieſe Form iſt ſelten; wir beſitzen nur noch 2 Exemplare.

Bb II vergl. Müller 21.

Waren; in der Stadt, 2 m tief. Das Bahnende bildet länglicheſ Rechteck; die Seitenflächen etwas nach innen ge- lbt. Länge 23, Breite 4½ und 7½, größte Dicke (11 von ten) 3 cm.

Rehna. Im Acker nahe dem Kuhmoor, wo ſchon früher er Altſachen gefunden ſind. Selte- s Stück. Das Bahnende iſt ganz rade, rechteckig und offenbar beim beiten benutzt; der obere Theil rſchmälert ſich nach allen Seiten wenig zum beſſeren Einklemmen einen Schaft, ähnlich wie bei einem emplar des Wismarſchen Pfahl- ues (vergl. Müller 70). Länge 12, Breite 3 und 5½, Dicke en 2½, größte (5½ von unten) 3 cm. Geſchenk des Herrn Körner in Rehna 1895. (Gr. S. Gl. IV. 1, 413.)

⅓ nat. Größe.

Außerdem 8 (6 Einzelfunde, ein Stück aus dem Hünengrabe n Meſtlin, eins aus der Feuerſteinmanufaktur von Treſſow).

B b III. Triwalk bei Wismar. Gneis. Rechteckiges, etwas schräges Bahnende. Länge 27, Breite 5 und 6, größte Dicke (13 von unten) 5 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull 1891. (Gr. S. Gl. IV. 1, 375.)

Wismar: beim alten Zowden gefunden. Uebergang zum Typus C. Oberfläche stark verwittert. Bahnende gerundet, scharfkantig. Länge 25, Breite 6 und 9, größte Dicke (11 von unten) 4 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull 1889. (Gr. S. Gl. IV. 1, 354.)

Cluezer Mühle bei Wismar. Bahnende gerundet, aber platt. Länge 21, Breite 6 und 8½, größte Dicke (10 von unten) 3½ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 246.)

Krusenhagen bei Wismar. Gefunden in den Tannen etwa ½ m tief zusammen mit einem Feuersteinkeil. Ubergang zu B b II. Prachtstück. Bahnende ziemlich scharfkantig: Schmalseiten etwas nach innen gewölbt. Länge 26, Breite 6½ und 9, größte Dicke (11 von unten) 4 cm. Geschenk des Herrn von Leitner, damals Revierjäger in Spornitz 1883. (Gr. S. Gl. IV. 1, 291.)

Sonderbar, daß diese größten Exemplare der Sammlung alle der Gegend von Wismar entstammen. Wir haben außerdem nur ein Stück (Einzelfund) von Waren.

Es kommt als weitere Grundform ein Typus C, der dem Typus D der Feuersteinkeile entspricht, charakterisirt durch gewölbte Breitseiten, kleine Schmalseiten und scharfkantiges Bahnende; überwiegend kleinere Exemplare. Die Lage der größten Dicke ist hier unwesentlich, doch giebt das verschiedene Verhältniß von oberer und unter Breite auch hier 2 Formen (I. II.); spitze Bahnenden kommen nicht vor. Im ganzen ist diese Form selten.

C I. Schwerin. In dem Acker hinter Alexandrinenhöhe (Ostorfer Hals). Stark verwittert. Länge 13, Breite 4 und 7, größte Dicke (8 von unten) 1½ cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Putzky auf Alexandrinenhöhe 1884. (V.-S. 4676.)

Gnewitz bei Tessin. Stark gewölbt, besonders an dem untern Theile. Länge 13, Breite 5 und 7, größte Dicke (4½ von unten) 2 cm. Geschenk des Herrn von der Lühe auf Gnewitz 1878. (V.-S. 4561.)

Weitendorf bei Wismar. Länge 10, Breite oben 5½, größte Dicke (6 von unten) 1½ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 1, 250.)

Von dieſer Art ein Einzelfund und ein Stück aus dem ahlbau von Wismar.

C II. Blüſſen bei Schönberg. Uebergang von Ba I. nge 16, Breite 6 und 8, größte Dicke (9 von unten) 3 cm. ammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 1, 253.)

Fo. u. Typiſches Stück. Aphanitdiabas (?); an der Schneide sgebrochen. Länge 12½, Breite 5½ und 6½, größte Dicke der Mitte) 1 cm. Erworben 1887. (Gr. S. Gl. IV. 1, 332.)

Neuburg bei Wismar. Uebergang von B b II. Schmalten leicht eingebogen. Länge 14½, Breite 5 und 10, größte icke (7 von unten) 2½ cm. Geſchenk des Herrn Droſt von ertzen in Wismar 1887. (V.-S. 4721.)

Hiervon noch mehrere Exemplare.

Aus dem Verzeichniß geht hervor, daß dieſe Keile in Hünenäbern nur ganz vereinzelt (nur Meſtlin) auftreten.

Singuläre Formen ſind ein Stück von Doberan (V.-S. 19), welches in Form eines Dreiecks ſpitz zugeht, während die eite Seite platt iſt; und eins von Rogahn (Moorfund, .-S. 2467); ein Dioritkeil vom Typus A, der an Stelle der hneide zwei in einer Kante ſtumpfwinklig zuſammenſtoßende ächen hat.

3. Meißel aus Feuerſtein.

Den Keilen an Arbeit ſehr ähnlich und auch zeitlich gleichjend iſt ein meißelförmiges Geräth, vierſeitig, gewöhnlich mit ringem Breitenunterſchiede zwiſchen Breit- und Schmalſeite. e breitere Seite iſt gewöhnlich die ſchneidende; der Formenterſchied iſt nicht groß, meiſt verbreitert ſich der Meißel in der itte etwas. Je nachdem die Schlagfläche breiter, gleich breit oder mäler iſt als die ſchneidende Fläche, ſcheiden wir drei Typen B, C. Ungeſchliffene Exemplare ſind ſelten; häufiger iſt es, ß nur die Schneide angeſchliffen iſt, oder daß nur die Breiten geſchliffen ſind; gewöhnlich das ganze Geräth geſchliffen. ohlmeißel wie Müller 133 kommen bei uns nicht vor.

A Obere (Schlag-)Fläche breiter als Schneide. Müller 131, ontelius 30.

Alt-Steinhorſt. Leider zerbrochen, erhalten der untere eil. Länge noch 9½, Breite 2½ und 1½ cm. Geſchenk des rrn Grafen A. Bernſtorff 1885. (Gr. S. Gl. IV. 2, 52.)

Das ſtärkſte Exemplar iſt älter. Wismar. Oben der türliche Stein, Schneide ſpitz und ſcharf, Länge 17½, Breite

1/3 nat. Größe.

oben 3, unten 2, größte Dicke (8 von unten) 2½ cm. Erworben 1854. (V.-S. 2967.)

Hinter-Bollhagen bei Doberan. Zerbrochen; erhalten der untere Theil. Länge noch 8, Breite 2 und 1¼ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 2, 43.)

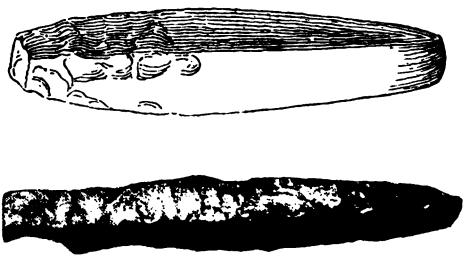

1/3 nat. Größe.

B. Oben und unten ziemlich gleich breit. Montelius 29, 30, Müller 123—126, Mestorf 41, 42.

Maßlow bei Wismar. Aus einem Hünengrabe. Ganz ungeschliffen. Länge 10, Breite 2, größte Dicke (10 von unten) 2 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 2, 41.)

Lübseerhagen bei Rehna. Ganz geschliffen. Länge 14, Breite 2, größte Dicke (8 von unten) 2 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 2, 38.)

Schwerin. Am Küchengarten, wo vielfach Messer und dergl. gefunden worden, die auf eine Ansiedelung weisen. Nur der untere Theil geschliffen. Länge 14, Breite 2, größte Dicke (6 von unten) 2 cm. Geschenk des Herrn G. Stargard in Schwerin 1884. (Gr. S. Gl. IV. 2, 51.)

Alt-Sammit bei Krakow. Aus einem Hünengrabe (III.); sehr zierlich, ganz geschliffen. Länge 11½, Breite 1¼, größte Dicke (7 von unten) 1¼ cm. Geschenk des Herrn Fabrikant Lorenz in Krakow 1886. (Gr. S. St. 2b.)

Umgegend von Crivitz. Ganz geschliffen. Länge 11½, Breite 1¼, größte Dicke (6 von unten) 1¼ cm. Geschenk des Herrn Förster Mecklenburg in Spornitz 1883. (Gr. S. Gl. IV. 2, 50.)

Umgegend von Rehna. Sehr zierlich, fast ganz geschliffen. Länge 9, Breite 1¼, größte Dicke (5 von unten) 1¼ cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 2, 40.)

Umgegend von Rehna. An den Seiten der unbearbeitete ein. Länge 8, Breite 1¼, größte Dicke (5 von unten) 1⅛ cm. ammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. IV. 2, 39.)

Ivendorf bei Doberan. An der Schneide verletzt, die eitenflächen nicht geschliffen. Länge 7½, Breite 1¼, größte icke (4 von unten) 1¼ cm. Geschenk des Herrn Oberst von eltzien in Schwerin 1886. (V.-S. 4718.)

Dazu noch unvollständige Exemplare von Rostock, aus der uersteinmanufaktur von Tressow und zwei unbekannten Fund- ts (Sammlung von Rantzau. Gl. IV. 2, 44—47) und zwei n Alt-Steinhorst (Graf A. Bernstorff 1884. Gl. IV. 53. 54.)

C. Die Schneide breiter als der obere Theil.

Köchelstorf bei Wismar, starkes gerundetes Exemplar. inge 12, Breite oben 1, unten 2, größte Dicke (6 von unten) cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IV. 2, 42.)

Hof Redentin bei Wismar. Aus einem Moore, in m ein Pfahlbau vermuthet wird. Ungewöhnlich breit, st einem Keile ähnelnd. Nicht ganz schliffen. Länge 12, Breite oben unten 3, größte Dicke (6 von ten) 1¾ cm. Geschenk des Herrn arl Mann 1889. (Gr. S. Gl. IV. 57.)

⅛ nat. Größe.

Fo. u. Ganz ungeschliffen, leider fehlt die Schneide inge noch 9, Breite oben 1, unten 2, größte Dicke (4 von ten) 2 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. l. IV. 2, 48.)

Außerdem besitzt die Sammlung:

Typus A. Ungeschliffen: 1 aus dem Moorfund von Groß- oltersdorf. Geschliffen: 6 Einzelfunde, 1 aus einem Hünen- abe, 3 aus Moorfunden.

Typus B. Ungeschliffen: 3 Einzelfunde. Geschliffen: 27 Einzel- nde, 12 aus Hünengräbern, 13 aus Moorfunden, 3 aus Wohn- ätzen.

Typus C. Ungeschliffen: 2 Einzelfunde. Geschliffen: 6 Einzel- nde, 4 aus Hünengräbern.

Die Vertheilung ist also eine ziemlich gleichmäßige.

4. Lanzen und Dolche.

Längliche Klingen, fein muschelig geschlagen, an den Rändern oft gezahnt. Da diese Klingen je nach der Schäftung als Dolche oder Lanzen verwendbar sind, kann man nur bei denen, welche ein offenbar zum Greifen bestimmtes Schaftende haben, ihre Bestimmung sicher angeben. Oft fehlt der Griff gänzlich; wo er auftritt, ist er flach und breit, oder viereckig.

Wir ordnen demnach unser Material in 3 Gruppen:

I. Klingen ohne Schaft.

a) Die größte Breite liegt unten; meist kleinere, typologisch ältere Exemplare, die überwiegend als Lanzenspitzen gebraucht sein werden. Siehe Montelius 49, Müller 151—153, Evans 250, Mestorf 70.

b) Die größte Breite liegt in der Mitte. Diese Form ist selten. Siehe Montelius 51, Evans 273.

c) Die größte Breite liegt nach oben. Hierhin gehören die größten und best gearbeiteten Exemplare; oft ist die Klinge so dünn, daß eine praktische Anwendung kaum denkbar erscheint. Siehe Müller 160, Evans 274, Mestorf 61.

An den bisher beschriebenen Exemplaren war eine Vorkehrung zur Schäftung nicht erkennbar. Bei der Eintheilung der folgenden Formen legen wir die Gestaltung der Schaftendigung resp. Griffs zu Grunde. Wird durch eine leichte Einkerbung oder Einziehung der Klinge die Befestigung in einem Schafte erleichtert, so entsteht ein Typus mit Schaftzunge, der sich dann zu den künstlicheren mit vollem Griff entwickelt hat. Wir scheiden zwischen solchen mit flachem und kantigem (vierseitigem) Schaft. Zunächst geht die Schaftzunge spitz zu und ist mit der Klinge von gleicher Dicke, dann wird der Schaft stärker, die Verjüngung nach unten hört auf. Je nachdem der Schaft allmählich in die Klinge übergeht oder schärfer ansetzt, entstehen zwei verschiedene Formen. Schließlich wird der Griff künstlich gestaltet, die Seiten gezahnt („gekröselt"), der Fuß verbreitert sich seitlich und es entstehen Stücke von staunenswerther Kunstfertigkeit. Selbstverständlich sind hier die Uebergänge der einzelnen Formen zahlreich und eine chronologische Scheidung auf einzelne Perioden nur im allgemeinen durchführbar, ebenso wie nur die Bestimmung des ersten Typus (mit spitzer Schaftzunge) als Lanzenspitzen, der mit breitem oder künstlich gearbeitetem Griff als Dolche ausgesprochen werden kann, bei vielen der in der Mitte liegenden

ihre Beſtimmung zweifelhaft ſein muß. Wir kommen nach dem Geſagten zu folgender Eintheilung:

II. Klingen mit flachem Schaft (Griff).

a) Spitze Schaftzunge, gleich dick wie das Blatt. Siehe Müller 162. Meſtorf 68.

b) Schaft mit parallelen Rändern, meiſt dicker und weniger bearbeitet als das Blatt.

1. Schaft allmählich in das Blatt übergehend. Siehe Müller 161, 163. Meſtorf 63, 68.
2. Schaft ſchärfer abſetzend. Montelius 45, 48. Müller 164, 165. Meſtorf 69.

c) Griff ſich unten verbreiternd, gewöhnlich mit gekröſelten Seiten.

1. einfachere Formen. Montelius 56. Müller 171. Meſtorf 62, 65.
2. künſtlichere Formen. Montelius 55, 58. Müller 168, 170. Meſtorf 56—58, 61.

Die künſtlichſten Formen ſind diejenigen, wo der Griff mit vier Kanten gebildet wird, alſo ein vierſeitiger, quadratiſcher oder rhombiſcher Griff entſteht. Klinge und Griff ſind ganz verſchieden behandelt; die Klinge gewöhnlich nicht blattförmig, ſondern ſpitz zugehend. Durch Eleganz der Form und Feinheit der Ausführung ſtellt dieſe Dolchform den Höhepunkt der ſteinzeitlichen Kunſtthätigkeit dar. Auch hier ſind Uebergangsformen zahlreich, ſowohl zu den einfacheren als künſtlicheren Klingen mit flachem Schaft.

III. Klingen mit vierſeitigem Schaft.

1. einfachere. Siehe Montelius 57. Müller 166.
2. künſtlichere. Müller 167. Meſtorf 60. Kemble, horae ferales II, 29, 30.

Typus Ia. Vergl. untenſtehende, ſchon früher publicirte Spitze von Alt-Sammit (Jahrb. 30, S. 135).

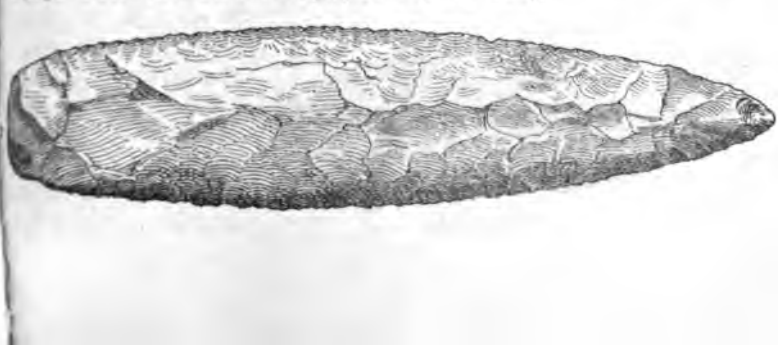

Alt-Gutendorf bei Marlow; im Moor. 2 Exemplare; grau durchscheinend, stark gezahnt. Länge 11 (11½), größte Breite (4 [3] von unten) 3 [2½] cm. (V.-S. 4027, 4028.)

Dargun. Grau durchscheinend, fein gezahnt. Länge 11½, größte Breite (5 von unten) 2½ cm. Eingesandt 1884. (Gr. S. Gl. III. c. 75.)

½ nat. Größe.

Gr.-Wüstenfelde bei Teterow. Grau; unten unregelmäßig und dick, an paläolithische Typen (St. Acheül) erinnernd. Länge 10½, größte Breite (1½ von unten) 4 cm. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. L. I. F. 1a. 40.)

Pogreß bei Wittenburg. Weißgrau; unten dick; Spitze abgebrochen. Länge (ursprünglich) 8½ cm, größte Dicke (1 von unten) 3½ cm. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. L. I. F. 1a. 53.)

Tessenow bei Parchim. Weiß; zerbrochen, nur die schön gezahnte Spitze erhalten. Länge 8 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. Gl. III. c. 68.)

Consrade bei Schwerin; im Torfmoor. Grau durchscheinend. Länge 8½, größte Breite (4 von unten) 1¾ cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Oberförster Drepper 1877. (V.-S. 4554.)

Alt-Steinhorst bei Ribnitz. Grauweiß. Nur der untere Theil erhalten. 7 cm lang. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1889. (Gr. S. Gl. III. c. 79.)

Ludwigslust, im Küchengarten. Grauweiß durchscheinend. Klein (Pfeilspitze?). Länge 6½, größte Breite (1 von unten) 2 cm. Eingereicht 1884. (Gr. S. L. I. F. 1a. 42.)

Typus Ib. Suckow bei Güstrow. Grünlichbraun; unten noch der rohe Stein, sonst fein muschelig. Länge 12½, größte Breite (Mitte) 4 cm. Geschenk des Herrn Schmidt in Suckow 1890. (Gr. S. Gl. III. c. 89.) (S. Abbildung.)

½ nat. Größe.

Redentin bei Wismar. Aus dem

Müllermoor, wo 1869 ein Pfahlbau entdeckt wurde (vgl. Jahrb. 38, S. 125). Schwarzgrau. Länge 10, größte Breite (Mitte) 3 cm. Geschenk des Herrn Mann in Wismar 1889. (Gr. S. Gl. III. c. 87.)

Typus Ic. Gegend von Klütz. Dunkelgrau durchscheinend von feinster Arbeit, Griffende und Spitze fast gleich gut geschlagen.

1/2 nat. Größe.

Länge 22, größte Breite (14 von unten) 5 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. III. c. 59.)

Biendorf bei Kröpelin; in einem Moor. Weißgrau; fein geschlagen. Länge 17, größte Breite (9 von unten) 3 1/2 cm. Geschenk des Herrn Landbaumeister Luckow in Rostock 1880. (V.-S. 4639.)

Dummerstorf bei Rostock, im Moor. Grauschwarz; feines Blatt. Länge 16 1/2, größte Breite (9 1/2 von unten) 4 1/2 cm. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S. Gl. III. c. 98.)

Tessenow bei Parchim. Weißgrau, etwas gebogen. Länge 16 cm, größte Breite (11 von unten) 3 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. Gl. III. c. 69.)

Klingen des besprochenen Typus I finden sich außerdem in der Schweriner Sammlung 40 Stück, und zwar:

Ia: 30 Stück: 11 Einzelfunde, 11 Moorfunde, 8 Grabfunde;
Ib: 3 Stück: 2 Einzelfunde, 1 Moorfund;
Ic: 7 Stück: 4 Einzelfunde, 3 Moorfunde.

Typus IIa. Dummerstorf b. Rostock. Graublau. Grundform der des vorigen Exemplars ähnlich; Uebergangsform aus Typus I. Länge 10, größte Breite (5 von unten) 3, Länge des Griffs 4 cm. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S. Gl. IIIc. 99.)

1/2 nat. Größe.

Laage. Hellgraubraun, Griff ganz flach und unten spitz zugehend wie Müller 102 (Lanzenspitze), nur etwa zur Hälfte erhalten. Länge noch 11, größte Breite (7 von unten) 4, Länge des Griffs 5 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer in Laage 1889. (Gr. S. Gl. IIIc. 86.)

Typus II b 1. Tessenow bei Parchim. Weißgrau, ziemlich großmuschelig, besonders am Griff. Länge 20, größte Breite

1/3 nat. Größe.

(13 von unten) 3¼, Länge des Griffs 7 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. Gl. IIIc. 68.)

Dummerstorf bei Rostock. Braun. Länge 16, größte Breite (10 von unten) 3, Länge des Griffs 5½ cm. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S. Gl. IIIc. 100.)

Hornstorf bei Wismar. Braun. Länge 16, größte Breite (10 von unten) 2½, Länge des Griffs 7 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull 1882. (V.-S. 4661.)

Vietgest bei Güstrow. Grau durchscheinend. Länge 16, größte Breite (8 von unten) 1½, Länge des Griffs 6 cm. Geschenk des Herrn Senator Beyer in Güstrow. (V.-S. 4380).

Gottmannsförde bei Schwerin. Weißlich, derb zugehauen. Länge 11½, größte Breite (6½ von unten) 2½, Länge des Griffs 5 cm. Sammlung von Rantzau. (Gr. S. Gl. IIIc. 57)

Peckatel bei Schwerin. Zwei Exemplare. Weißgrau, durchscheinend. Länge 10 (7½), größte Breite (5 von unten) 2 (3½), Länge des Griffs 4 (3) cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Rambow, Peckatel 1874. (V.-S. 4423. 4424.)

Möllenbeck bei Grabow. Weißgrau durchscheinend, der Griff unregelmäßig, etwas schief, weniger bearbeitet als die Klinge. Länge 17¼, größte Breite (10 von unten) 2¾, Länge des Griffs 6 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. Gl. IIIc. 70.)

Typus II b 2. Neubukow. Weißlich, der Griff stark mit leicht erhöhtem Mittelgrate, die Klinge gezähnt; das größte Exemplar unserer Sammlung. Länge 33, größte Breite (15 von unten) 5, Länge des Griffs 10 cm. Geschenk des verstorbenen

Herrn Commerzienrath Schultz in Ludwigsluſt 1891. (Gr. S. Gl. IIIc. 91).

Gegend von Waren. Weiß, die Klinge nur etwa zur Hälfte erhalten. Länge noch 13½, größte Breite (11 von unten) 3¼, Länge des Griffs 7½ cm. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. Gl. IIIc 84.)

Wietow bei Wismar. Grauweiß. Länge 16, größte Breite (8½ von unten) 3½, Länge des Griffs 6½, Breite des Griffs 3 cm. Geſchenk des Herrn Oberſt von Weltzien (V.-S. 4598).

Hohen-Sprenz bei Laage. Grau durchſcheinend. Länge 14, größte Breite (6,5 von unten) 4, Länge des Griffs 4½, Breite des Griffs 2 cm. Geſchenk des Herrn Haackert in Hohen-Sprenz 1882. (Gr. S. Gl. IIIc. 71).

Maßlow bei Wismar. Grau durchſcheinend. Länge 14, größte Breite (7½ von unten) 2½, Länge des Griffs 5½, Breite des Griffs 1½. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IIIc. 54).

Biendorf bei Neubukow; im Moor, zuſammen mit einer Klinge vom Typus Ia, grauweiß durchſcheinend. Länge 13, größte Breite (7 von unten) 2¼, Länge des Griffs 7, Breite des Griffs oben 2, unten 1¼ cm. Geſchenk des verſtorbenen Herrn Landbaumeiſter Luckow in Roſtock 1880 (V.-S. 4640).

Mühlen-Roſin bei Güſtrow; in dem Torfmoor der Erlenmühle am Inſelſee, mehrere Fuß tief, zuſammen mit zahlreichen anderen Steinſachen. Hellgrau; Griff abgebrochen. Länge 11, größte Breite (4 von unten) 3½ cm. Geſchenk des Herrn Senator Beyer in Güſtrow (V.-S. 4358.)

Consrade bei Schwerin im Torfmoor, 1½ bis 1⅘ m tief. Bläulich grau; ſehr dünn. Erhalten nur die Spitze. Länge 9½, Breite 5 cm. Geſchenk des verſtorbenen Herrn Oberförſter Trepper. (V.-S. 4555).

Kritzow bei Wismar. Gelbbraun (außen). Nur derb zugehauen, unregelmäßig gezahnt. Länge 12½, größte Breite (8 von unten) 2½, Länge der Klinge 5 cm. Geſchenk des Herrn Dr. Crull in Wismar (V.-S. 4667).

Garvensdorf bei Neubukow. Braun. Länge 12, größte Breite 7 (von unten) 2¾, Länge des Griffs 5, Breite des Griffs 1½ cm. Geſchenk des Herrn Dahlſtein in Wismar. (V.-S. 4339.)

Bidderich bei Goldberg. Schwarzgrau; Klinge gezähnt. Erhalten nur Klinge und Griffanſatz; Länge noch 9, größte Breite 2¼ cm. Geſchenkt von Herrn Cords in Below 1875. (V.-S. 4490.)

Zehlendorf bei Güstrow. Schwarzgrau. Nur der Griff, 5 cm lang. Geschenk des Herrn Lehrer Krüger in Zehlendorf 1890. (Gr. S. Gl. IIIc. 90.)

Alt-Steinhorst bei Ribnitz. Weißgrau. 2 Griffe, 5 und 4 cm lang. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. Gl. IIIc. 76. 78.)

Desgleichen eine gelbbraune Spitze von 9 cm Länge (= den vorigen Gl. IVc. 80.)

Zarnewanz bei Tessin. Weißgrau. Klinge von 9 cm Länge und 4 cm Breite. Geschenk des Herrn von der Lühe auf Gnewitz 1878. (V.-S. 4577.)

Neu-Käterhagen bei Neukloster. Schwarzgrau durchscheinend. Griff mit Mittelrippe. Länge 11, größte Breite (7 von oben) 2¼, Länge des Griffs 4½ cm. Sammlung Pastor Voß 1874. (V.-S. 4448.)

Redefin bei Hagenow. Außen gelbbraun, innen hellgrau. Erhalten nur der Griff, 7 cm lang. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. Gl. IIIc. 95.)

Drei-Lützow. Gelbbraun. Länge 13, größte Breite (7 von unten) 3½, Länge des Griffs 5 cm. Erworben 1871. (V.-S. 4351.)

Typus II c 1. Der Uebergang von dem eben besprochenen Typus ist ganz unmerklich. Wir rechnen hierher nur solche Exemplare, bei denen auch der Griffabschluß schon absichtlicher gestaltet ist, indem er gerade abschließt oder nach den Seiten sich etwas verbreitert; im allgemeinen = Müller 171.

Lambrechtshagen bei Rostock. Weiß, Spitze abgebrochen. Länge 18, größte Breite (10 von unten) 4, Länge des Griffes 7, Breite des Grifffußes 2½ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. IIIc. 52.)

Grevesmühlen. In dem Gehölz Steinbrink unter einem großen Steine. Weißgrau durchscheinend. Ein ausnehmend

⅓ nat. Größe.

schönes Exemplar, besonders durch die feingeschlagene ungewöhnlich lange Spitze. Länge 20, größte Breite (10 von unten) 6, Länge des Griffes 7, Breite des Grifffußes 3 cm. Erworben 1896. (Gr. S. Gl. IIIc. 104.)

Bartelshagen bei Teterow. Weiß, ſtumpf. Länge 18, ößte Breite (9½ von unten) 4, Länge des Griffes 6, Breite s Griffes unten 3, oben 2½ cm. Geſchenk des Herrn Pogge f Bartelshagen. (V.-S. 4674.)

Laage. Gelbbraun glänzend, Griff leicht gewölbt. Länge 17, ößte Breite (10 von unten) 3, Länge des Griffes 7, Breite s Griffes unten 2½ cm. Geſchenk des Herrn Paſtor Beyer Laage 1889. (Gr. S. Gl. III c. 85.)

Lübſee bei Rehna. Gelbbraun. Länge 16, größte Breite von unten) 3¼, Länge des Griffes 6, Breite des Griffes unten cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. III c. 61.)

Suckow bei Güſtrow. Hellgrau mit ſchwarzen Streifen. inge 15½, Breite (9 von unten) 3, Länge des Griffes 5½, reite des Griffes unten 3 cm. Geſchenk des Herrn Schmidt Suckow. (Gr. S. Gl III c. 88.)

Miekenhagen bei Neubukow. Grauweiß. Länge 14½, ößte Breite (8 von unten) 2¼, Länge des Griffes 5, Breite s Griffes unten 3 cm. Sammlung von Rantzau 1871. br. S. Gl. III c. 53.)

Dummerſtorf bei Roſtock; gefunden mit zwei ähnlichen remplaren an der Scheide von Potrems. Dunkelgelbbraun. rhalten nur Griff und Klingenanſatz. Länge noch 9, Länge s Griffes 6 cm. Schenkung des Herrn von Preen 1893. br. S. Gl. III c. 101.)

Typus II c. 2. Kuhlrade bei Ribnitz. Braungelb. Sehr ſönes Exemplar. Das Klingenblatt fein gemuſchelt, der Griff it leichtem Mittelgrate, unten ſcharf abſchneidend. Länge 20,

⅓ nat. Größe.

ößte Breite (11 von unten) 4, Länge des Griffes 6½, Breite s Griffes oben 2¾, unten 4 cm. Erworben 1883. (Gr. S. l. III c. 73.)

Neu-Käterhagen bei Neukloſter. Bläulichgrau. Der Griff n feinſter Arbeit mit gekröſelten Seitenkanten und Fuß, auch ittelrippe. Erhalten nur Griff und halbe Klinge. Länge noch , größte Breite (12 von unten) 5, Länge des Griffes 8, Breite s Griffes unten 5 cm. Samml. Paſtor Voß 1874. (V.-S. 4447.)

Neu-Käterhagen. Braun. Länge 18, größte Breite (11 von unten) 4, Länge des Griffes 6, Breite des Griffes unten 4 cm. Sammlung Paſtor Voß 1874. (V.-S. 4446.)

Kuhlrade. Braungelb, dem eben beſprochenen Stück ähnlich, aber die Klinge iſt kurz und ſpitz, offenbar nachgearbeitet. Länge 13¼, Breite der Klinge (6 von unten) 2, Länge des Griffes 6, Breite des Griffes unten 3 cm. Erworben 1883. (Gr. S. Gl. III c. 74.)

Pogreß bei Wittenburg. Rothbraun. Aehnlich den vorigen, aber der Griff ohne Mittelgrat. Länge 14, größte Breite (8 von unten) 3½, Länge des Griffes 5½, Breite des Griffes oben 3, unten 3½ cm. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. Gl. III c. 94.)

Fahren bei Wismar. Grau durchſcheinend. Gleich dem vorigen. Länge 14, größte Breite (8 von unten) 3, Länge des Griffes 5, Breite des Griffes oben 2½, unten 3 cm. Geſchenk des Herrn Dr. Crull in Wismar 1882. (V.-S. 4658.)

Schwerin. Am Oſtorfer See. Grau. Die Klinge ganz kurz, wohl durch Nacharbeitung, aber nicht ſpitz, ſondern ganz rund. Länge 9, größte Breite (7 von unten) 3, Länge des Griffes 5½, Breite des Griffes oben 2½, unten 3 cm. Geſchenk des Herrn Maler Körner in Schwerin 1883. (Gr. S. Gl. III c. 72.)

Dummerſtorf bei Roſtock. Bläulich weiß. Spitze einer Klinge, noch 7 cm lang. Zuſammengefunden mit 2 anderen Exemplaren, Gl. III c. 100 und 101. (Gr. S. Gl. III c. 102.)

Typus III 1. Brützkow bei Rehna. Grünlichgelb. Der Griff nur derb zugeſchlagen. Länge 15½, größte Breite der Klinge (9 von unten) 2¼, Länge der Klinge 6, Breite der Klinge 1½ cm. Erworben 1895. (Gr. S. Gl. III c. 103.)

⅓ nat. Größe.

Tatow bei Neubukow. Gelbbraun. Länge 11, größte Breite (7 von unten) 3, Länge des Griffs 4½, Breite des Griffs 1½ cm. Geſchenk des Herrn Dr. Crull 1887. (V.-S. 4722.)

Käſelow bei Wismar. Weißgrau. Klinge von 10 cm Länge, 2 cm Breite. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. III c. 58.)

Typus III 2. Tramm bei Crivitz. Braun. Ziemlich derb, beſonders der Griff, aber alle Kanten ſowohl Seiten- als Mittelkanten gekröſelt. Länge 15¼, Breite (10 von unten) 3, Länge des Griffs 7½, Breite des Griffs 2 cm. Erworben 1884. (Gr. S. Gl. III c. 95.)

Wismar. Mit weißer Oberfläche, wie in kalkigen Schichten gelegene Steine sie gewöhnlich haben. Länge 16, größte Breite (11 von unten) 2¼, Länge des Griffs 7, Breite des Griffs 2 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull 1897. (Gr. S. Gl. III c. 105.)

½ nat. Größe.

Moltow bei Warin. Grünlichbraun. Länge 21, größte Breite (13 von unten) 3, Länge des Griffs 9, Breite des Griffs 2 cm. Erworben 1880. (Gr. S. Gl. III c. 51.)

Kritzow bei Wismar. Grünlichbraun. Länge 18½, größte Breite (11 von unten) 2½, Länge des Griffs 6, Breite des Griffs 2 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull 1883. (V.-S. 4667.)

Ivendorf bei Doberan. Braun. Nur Griff; 9 cm lang. Geschenk des Herrn Oberst von Weltzien 1884. (V.-S. 4702.)

Hütten bei Doberan. In einem Torfmoor zusammen mit einem halbmondförmigen Messer und einem Hirschhorn. Gelb. Spitze abgebrochen. Länge 15, größte Breite (11 von unten) 2½, Länge des Griffs 7, Breite des Griffs 1¼ cm. (V.-S. 4089.)

Von den Klingen der besprochenen Typen befinden sich in der Schweriner Sammlung außer den besprochenen

	Einzelfunde	Moorfunde	aus Wohnstätten	Grabfunde
Typus II a	6	2	—	—
„ II b 1	7	1	3	—
„ II b 2	19	5	—	2 (?)
„ II c 1	13	7	—	1 (?)
„ II c 2	6	—	—	—
„ III 1	6	5	—	—
„ III 2	17	11	1	—
unbestimmbare Reste	18	—	—	—
	92	31	4	3

Zu der letzten Spalte ist noch zu bemerken, daß es bei allen drei Funden sehr fraglich ist, ob es sich wirklich um Gräber handelt: das eine Stück wurde bei Malchow angeblich „in einer Urne mit Asche und Gebeinen" gefunden, eine Notiz, die wenig glaubwürdig erscheint, da die Beisetzung des verbrannten Leichnams in Urnen einer wesentlich jüngeren Zeit angehört als diese Steinartefakte; das andere bei Blankenhagen (bei Ribnitz) „beim Wegräumen eines Hünengrabes" ohne nähere Angabe, welcher Art das Grab gewesen ist; das dritte 1836 bei

Kirch-Mulsow „an einem Hügel unter einem großen Steine“ (Jahrb. 2 B, S. 34). Also: Gestielte Klingen sind aus sicheren steinzeitlichen Begräbnissen nicht bekannt geworden.

Ungestielte dagegen mit vollster Sicherheit: bei Gottesgabe wurde eine „neben einem menschlichen Gerippe“ gefunden, bei Vilz zwei „in einem zerstörten Hünengrab“, bei Nesow in einer unterirdischen Steinkammer, bei Alt-Sammit in einem „Ganggrabe“. S. Lisch, Jahrb. 26, bes. S. 135.

Sehr merkwürdig ist nun, daß im Gegensatz zu dem Fehlen der Dolche in Begräbnissen sie in den Moorfunden besonders häufig sind (vergl. die Tabelle) und zwar gerade die künstlichsten Formen am meisten. Wir werden bei den sog. „halbmondförmigen Messern“ sehen, daß dort ein ähnliches Verhältniß besteht. Dolche und Messer bilden das gewöhnliche Inventar der Moorfunde, fehlen dagegen in Hünengräbern fast ganz. Unser Material ist bei weitem nicht groß genug, um zwingende Schlüsse über das chronologische Verhältniß zu gestatten. Mit allem Vorbehalte nur sei daher aus dem angegebenen gefolgert: die entwickelteren Dolchformen gehören einer jüngeren Periode an als die großen Steingräber; in diese Periode fallen auch die Moorfunde, also ein ähnliches Verhältniß, wie später in der Bronzezeit, wo auch die schönen Moorfunde einer jüngeren Periode angehören. In anderen Ländern finden sich Dolche in Gräbern vom Ende der Bronzezeit (vergl. das große Grab von Karleby in Schweden bei Montelius, Compte rendu du congrès de Stockholm, S. 173) und der Bronzezeit selbst (z. B. Typus III c auf Amrum; s. Olshausen, Ztschr. f. Ethnol. 1890, Vhdlg., S. 276.)

Spitzen mit stark gezahnten Seiten.

Gelegentlich finden sich Klingen mit sägeartig ausgezahnten Seiten, die wohl auch als Lanzenspitzen gedient haben. Wir besitzen nur drei Exemplare, alle aus weißgrauem Feuerstein.

Von der Lauenburger Grenze. Schönes Exemplar von der Grundform II a. Unten leicht eingekerbt zur Befestigung an einem Schafte. Länge 19, größte Breite (8 von unten) 5, Länge des Griffes 5 cm. Aelterer Bestand, vgl. Jahrb. 38, S. 133. (V.-S. 4294.)

½ nat. Größe.

Sternberg. Lanze oder Pfeilspitze mit

halbrunder Einkerbung. Länge 11 1/4, Breite unten 3 cm. Aelterer Bestand; vgl. Jahrb. 7 B, S. 22. (V.-S. 810.) Vgl. die Abbildung.

Lübsee bei Rehna. Grundform Ia, etwa gleich Müller 154, ähnlich Montelius 68. Leider fehlt die Spitze. Länge noch 10, größte Breite 2 1/4 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. Gl. III. c. 106.)

5. Pfeilspitzen.

In Arbeit den Dolchen und halbmondförmigen Messern sich anschließend sind die Pfeilspitzen, meist kleine, überaus zierliche Geräthe, nie geschliffen, aber sorgsam gedengelt. Es lassen sich drei Formen scheiden:

A. mit rundlichem oder rhombischem Durchschnitt, gewöhnlich derber gearbeitet; der Stiel erkennbar. Merkbuch I, 31. Evans 278 ff. in zahlreichen Varianten.

B. Mit rund ausgeschnittenem Schaftende. Müller 179, Montelius 59, 61, 64, Mestorf 52, 53. Merkbuch I, 29. Schumann I, 12. Evans 329.

C. Mit kleiner seitlicher Einkerbung am Ende. Müller 178.

D. Mit rundem kleinem Schaftende und kleinem Schaftstiel. Müller 180, Montelius 60, Mestorf 52, 54, 55. Merkbuch I, 30. Evans 303 ff.

Die sog. „querschneidigen" Pfeilspitzen wie Merkbuch I, 32 (vergl. S. Müller, Nord. Alterthumskunde, Seite 33) sind in Meklenburg nicht beobachtet worden, werden aber auch hier wie in allen Nachbarländern vorkommen.

1/1 nat. Größe.

Von Typus A besitzen wir nur 4 Einzelfunde, dazu kommen 3 aus einem Hünengrabe (Stuer); das abgebildete Exemplar unbekannten Fundorts.

Von Typus B, dem bei weiten häufigsten, haben wir 40 ältere Einzelfunde, zwei in dem Pfahlbau von Wismar; an neueren:

1/1 nat. Größe.

Dambeck bei Röbel. Sehr fein geschlagen. Länge 4, Breite 2 cm. Sammlung Dohse 1891. (Gr. S. LI. F 1 a 51.)

Alt-Steinhorst. Gleich der vorigen; Spitze abgebrochen. Länge 3, Breite 1 1/4 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. LI, F 1 a. 43.)

C. Selten, nur vier Exemplare (Einzelfunde), davon neu:

½ nat. Größe.

Ludwigsluſt. Unregelmäßig, kleine Kerbe. Länge 7 cm, größte Breite 3 cm. Geſchenk des verſtorbenen Herrn Knieſtädt in Ludwigsluſt 1883. (Gr. S. LI, F 1a. 42.)

Pogreß bei Wittenburg. Derb, Spitze abgebrochen. Länge 8, größte Breite 3 cm. Sammlung Peitzner 1893. (Gr. S. L... 53.)

Alt-Steinhorſt. Aus einem prismatiſchen Meſſer. Länge 3¾, größte Breite 1 cm. Geſchenk des Herrn Grafen A. Bernſtorff 1885. (Gr. S. LI, F 1a. 44.)

D. Nur zwei Exemplare; neu erworben:

1/1 nat. Größe.

Helm bei Wittenburg. Länge 3, Breite 2½ cm. Geſchenk des Herrn Renard in Helm 1890. (Gr. S. St. 9.)

Eine eigenartige Erſcheinung iſt, daß Pfeilſpitzen vom Typus B bei uns zu den häufigſten Vorkommniſſen in bronzezeitlichen Gräbern gehören. Wir haben an die 30 Exemplare aus großen und reich ausgeſtatteten Kegelgräbern (Brunsdorf, Dabel, Friedrichsruhe, Pölitz, Slate; vergl. Jahrb. 34, S. 217 und 47, S. 276.) Wir würden den Typus demnach in die Bronzezeit verſetzen müſſen, wenn nicht das Vorkommen in dem Pfahlbau von Wismar und das Auftreten dieſer Spitzen in däniſchen Steinaltergräbern ſie zeitlich ſicherte. Bemerkenswerth iſt immerhin, daß die einzigen Pfeilſpitzen, die bei uns in Hünengräbern gefunden ſind, der einfacheren, doch wohl älteren Form angehören.

6. Halbmondförmige Meſſer.

Den Lanzen und Dolchen naheſtehend, ſowohl durch ſorgſame Bearbeitung des Steines als durch die Fundverhältniſſe iſt ein der nordiſchen Steinzeit eigenthümliches Geräth, das Liſch als „halbmondförmiges Meſſer" bezeichnete. Der Feuerſtein iſt kleinmuſchelig geſchlagen, die Seiten leicht gezahnt, nie geſchliffen. Die eine Seite (der Rücken) iſt ſtets gleichmäßig gekrümmt, die andere (die Schneide) mehr oder weniger gebogen, oder auch gerade. Je nachdem die Biegung nach außen geht, fehlt oder nach innen geht, kann man drei Formen unterſcheiden, die aber

unmerklich in einander übergehen und oft nur durch Abnutzung der Schneide entstanden sind. Die Krümmung nach außen (Form 1) ist stets nur unbedeutend. Auch der Rücken ist gewöhnlich bearbeitet, wohl um das Einklemmen in den Holzschaft zu erleichtern. Uebrigens kann man von Rücken und Schneide nur bedingt sprechen. Gelegentlich zeigen sich auch an dem Rücken Spuren der Benutzung; nach Bedürfniß wird die eine oder die andere Seite als Schneide benutzt sein. Im Gebrauch werden diese Geräthe dazu gedient haben, Einschnitte oder Einkerbungen zu machen; sie nehmen eine Mittelstellung zwischen Messer und Säge ein. S. Müller und andere bezeichnen sie auch mit letzterem Namen (z. B. Nordische Alterthumskunde S. 139). — Vergl. unsere Form I: Montelius 72, Müller 138, Mestorf 26. Form II: Montelius 71, 73, Müller 139, Mestorf 27. Form III: Montelius 74, Müller 140, Mestorf 25.

I. Schneidefläche etwas nach außen gewölbt.

Mühlen-Rosin bei Güstrow. 2 Exemplare, gefunden in einem Moor mit anderen Steingeräthen. Gelbbraun und grauweiß. Länge 11, (10), Breite 4, (2½) cm. (V.-S. 4367, 4368.)

Dambeck bei Röbel. Schwarz, grob zugeschlagen. Länge 9½, Breite 3 cm. Sammlung Dohse 1891. (Gr. S. Gl. IIIb. 39.)

½ nat. Größe.

Dambeck. Weiß, grob zugeschlagen. Länge 9, Breite 2¼ cm. Sammlung Dohse 1891. (Gr. S. Gl. IIIb. 40.)

Alt-Steinhorst bei Ribnitz. Grau durchscheinend. Abnutzungsspuren auf der gekrümmten Seite. Länge 9½, Breite 2¼ cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1886. (Gr. S. Gl. IIIb. 31.)

II. Schneidefläche annähernd gerade. Bei allen Exemplaren sind beide Seiten leicht gezahnt.

Dummerstorf bei Rostock. Gelbbraun. Sehr schönes Exemplar. Länge 15, Breite 4¾ cm. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S. Gl. IIIb. 41.)

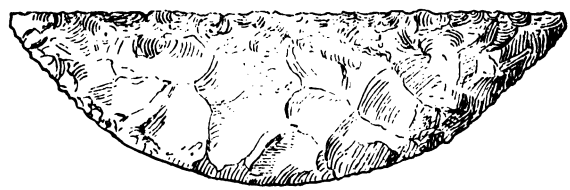

Warnemünde. Grau durchscheinend. Länge 11, Breite 4 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. Gl. III b. 28.)

Tessenow bei Parchim. Grau, einfach zugeschlagen. Länge 11, Breite 4 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. Gl. III b. 26.)

Redentin bei Wismar. Aus dem Pfahlbau beim Hofmoor. Grau. Länge 11, Breite 4 cm. Geschenk des Herrn Mann 1889. (Gr. S. Gl. III b. 37.)

Friedrichsruhe bei Crivitz. Grau durchscheinend, Länge 10, Breite 3 cm. Geschenk des Herrn Wildhagen 1882. (Gr. S. Gl. III b. 25.)

Neukloster. Grau durchscheinend. Länge 10¼, Breite 3½ cm. Geschenk des Herrn Kreuzer in Zehlendorf 1879. (V.-S. 4376.)

Mühlen-Rosin. Moorfund s. oben. Grünlichgrau. Länge 9, Breite 2 cm. (V.-S. 4060.)

Schwerin. Im Hofküchengarten, wo schon oft Altsachen aus Stein gefunden sind (s. o. S. 26). Weiß. Länge 9, Breite 3 cm. (Gr. S. Gl. III b. 22.)

Helm bei Wittenburg. Dunkelgrau, eine Spitze abgebrochen, Länge noch 9, Breite 3 cm. Geschenk des Herrn Wildhagen 1887. (Gr. S. Gl. III b. 34.)

Consrade bei Schwerin. 3 Exemplare, mit anderen Steingeräthen in einem Moor gefunden. Gelb, (schwarz, grau durchscheinend.) Länge 10, (10, 9,) Breite 3, (3, 2) cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Oberförster Drepper 1874. (V.-S. 4456—4458.)

III. Schneidefläche nach innen gewölbt.

Ueberende bei Waren. Gelbbraun. Länge 14, Breite 3 cm. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. Gl. III b. 32.)

Hütten bei Doberan, im Moor zusammen mit einer Speerspitze. Schwarz mit gelben Streifen. Länge 12, Breite 3 cm. (V.-S. 4090.)

Dambeck bei Röbel. Grau durchscheinend. Länge 12, Breite 3 cm. Samlung Dohse 1891. (Gr. S. Gl. III b. 38.)

Dämelow bei Brüel. Grau durchscheinend. Länge 11½, Breite 3¼ cm. Geschenk des Herrn von Storch 1889. (Gr. S. Gl. III b. 35.)

Helm bei Wittenburg. Grau durchscheinend. Länge 11, Breite 2½ cm. Geschenk des Herrn Holzwärter Renard in Helm 1890. (Gr. S. St. 8.)

Waren. Gelbbraun. Länge 12, Breite 3 cm. Beide Seiten scharf zugeschlagen. Samml. Struck 1886. (Gr. S. Gl. III b. 33.)

Peckatel bei Schwerin. Weiß. Länge 12, Breite 3½ cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Rambow in Peckatel 1874. (V.-S. 4425.)

Zippendorf bei Schwerin. Gelbweiß, sehr stark gekrümmt. Länge 9½, Breite 2½ cm. Erworben 1884. (Gr. S. Gl. IIIb. 29.)

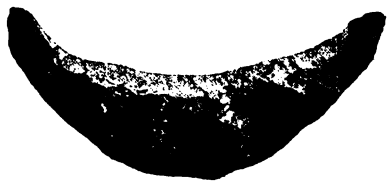

½ nat. Größe.

Gegend von Laage. Grauweiß. Länge 10, Breite 2 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer in Laage 1889. (Gr. S. Gl. IIIb. 36.)

Neu-Käterhagen bei Neukloster. Grau durchscheinend, nur zur Hälfte erhalten. Länge noch 7½, Breite 3½ cm. Sammlung Pastor Voß 1874. (V.-S. 4449.)

Alt-Steinhorst bei Ribnitz. Grauweiß; nur zur Hälfte erhalten. Länge noch 5, Breite 2½ cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1886. (Gr. S. Gl. IIIb. 30.)

Consrade bei Schwerin, im Moor zusammen mit einer größeren Anzahl Messer, Dolche, Keile. Grauweiß. Länge 10, Breite 3 cm. (V.-S. 4557.)

In der Schweriner Sammlung befinden sich von den besprochenen Messern außer den genannten

	Einzelfunde	Grabfunde	Moorfunde	von Wohnplätzen
Form. I	2	—	10	keine
„ II	11	—	20	
„ III	8	1 (?)	16	
Summa	21	1 (?)	46	

Der angebliche Grabfund (von Levin bei Dargun) ist zweifelhaft; es ist ein gegen 1840 „in einem Hünengrabe" gefundenes Stück, über das weitere Angaben fehlen. Dagegen gehören sie zu dem regelmäßigen Bestande der Moorfunde, ähnlich den Dolchen, mit denen sie auch häufig zusammen vorkommen. Die bisherigen Beobachtungen berechtigen uns noch nicht, diese Verschiedenheit der Fundverhältnisse ohne Weiteres zu einer chronologischen Scheidung zu benutzen. Wahrscheinlich ist es aber auch hier, daß die „halbmondförmigen Messer" erst den letzten Perioden der neolithischen Zeit angehören.

7. Aexte.

[illegible] Keilen sind die weit verbreiteten axt- [illegible] das am häufigsten auftretende Werkzeug der [illegible]. Dieselben dienen offenbar ganz überwiegend zum [illegible] Aexte, doch ist oft auch die hintere Seite (das [illegible]) abgeplattet oder hammerartig gestaltet (Axthammer); größere axtförmige Geräthe mit einem Schaftloch, das zu klein ist, um einen entsprechend starken Schaft aufzunehmen und die man deshalb als „Setzkeile" erklärt hat (Voß-Stimming, Alterthümer von Brandenburg, Text S. 18) kommen in Meklenburg nicht vor. Das Material der Aexte ist nie Feuerstein (derselbe ließ sich nicht durchbohren), sondern überwiegend Diorit; andere Gesteinsarten, wie Granit, Gneis, Sandstein sind seltener benutzt, Kieselschiefer anscheinend nie. Eine wissenschaftlichen Ansprüchen nachkommende Untersuchung unserer Aexte nach ihrem Stoffe hat noch nicht stattgefunden, ist auch ohne Schädigung der Exemplare nicht durchzuführen. Unsere unten gegebenen Bestimmungen beruhen daher nur auf dem Augenschein und sind sicher vielfach zu berichtigen. Die Schäftung geschah ganz überwiegend durch ein Schaftloch, welches bei uns fast stets mit der Schneide parallel geht. Nicht selten finden sich statt des Schaftlochs flache Gruben. Man könnte diese für angefangene Schaftlöcher halten, zumal sie bei denselben Typen sich finden, wie die Schaftlöcher; doch spricht dagegen, daß sie auch an ganz fertigen, offenbar benutzten Exemplaren vorkommen, ferner, daß so bearbeitete Aexte auch in Gräbern auftreten und doch nicht anzunehmen ist, daß das Steinzeitvolk seinen Todten unfertige und unbrauchbare Gegenstände mitgegeben habe. Wir müssen vielmehr annehmen, daß die Grube zur Befestigung an einem Schafte mit benutzt ist, wobei allerdings das genauere Verfahren dunkel bleibt. Eine dritte Art Schäftung ist die durch einen Schaftstiel, eine Verjüngung des Geräthes am Bahnende, besonders bei stärkeren Exemplaren angewandt, die man darum auch als Pflugscharen aufgefaßt hat. Eine vierte und besonders seltene ist die durch eine Schaftrille, eine umlaufende Kerbe zur Befestigung durch ein Band.

Höchst mannigfaltig sind die Formen der Aexte vom rohen nur durchbohrten Stein bis zu den künstlichsten, ja gekünstelten, deren Form über Zweck und Material hinausgeht. Um eine Uebersicht zu gewinnen, ordnen wir unser Material nach der Gestaltung der wichtigsten Glieder (Schneide, Seiten, Schaftloch,

ahnende), wobei freilich von scharf gesonderten Typen nicht die ede sein kann, sondern zahlreiche Uebergangs- und Kreuzungs- rmen sich finden.

Aexte mit Schaftloch (oder Schaftgrube).

I. Gerade einfache Formen.
  A. Rundlich; der Stein wenig bearbeitet.
    1. Bahnende und Schneide gleich hoch:
      a) rundes oder spitzes Bahnende,
      b) gerades Bahnende.[1])
    2. Schneide höher als Bahnende:
      a) rundes oder spitzes Bahnende,
      b) gerades Bahnende.[1])
  B. Die Seiten schneiden sich in Kanten.
    1. Bahnende und Schneide gleich hoch:
      a) rundes oder spitzes Bahnende,
      b) gerades Bahnende.[1])
    2. Schneide höher:
      a) rundes oder spitzes Bahnende,
      b) gerades Bahnende.[1])

II. Gerade künstlichere Formen.
  1. Das Bahnende besonders gestaltet:
    a) scharfe Kante oder Leiste,
    b) kegelstumpfförmig,
      α) sonst einfach,
      β) die Seiten mit Lappen absetzend;
    c) gerade und scharfrandig abschneidend,
    d) bogen- oder kammförmig (diese Exemplare meist mit länglichem Schaftloch).
  2. Besondere Gestaltung am Schaftloch:
    a) scharfe Kante oder Leiste an der Seite,
    b) Knollen (Buckel) an der Seite.
  3. Besondere Gestaltung der Seiten:
    a) Vertiefung der oberen und unteren Seite (am Schaftloch gewöhnlich buckelartige Ausbiegung),
    b) erhöhter Grat auf der oberen Seite (Bahnende halbkugelig),
    c) die Nebenseiten vom Schaftloch aus zu dreieckigen Flächen geschliffen.

[1]) Axthammer.

III. Gebogene (geschweifte) Formen:
α) auf I zurückgehend,
β) auf II zurückgehend,
γ) doppelt geschweift,
1. mit Doppelflügeln,
2. bootförmig,
3. „Amazonenaxt".

Aexte, wo nicht anders angegeben, aus Diorit.

I. Einfache Form. Weder Bahnende noch Schaftloch oder Schneide sind besonders ausgezeichnet. Diese einfache in Mittel-, Süddeutschland und sonst häufige Form (siehe Voß-Stimming Text S. 3) ist bei uns nur vereinzelt.

A. Rundlich, der Stein wenig bearbeitet.

Passentin bei Penzlin. Der Stein nur geglättet und durchbohrt, Bahnende daher unregelmäßig. Form etwa = Montelius

⅓ nat. Größe.

35, Merkbuch I, 17. Länge 20, Dicke im Schaftloch (8½*) vom Bahnende) 6, Länge der Schneide 5 cm. Geschenk des Herrn Lemke auf Passentin 1883. (V.-S. 4673.)

Stieten bei Sternberg. Unregelmäßige Form, Kanten wenig bearbeitet. Länge 13, Dicke im Schaftloch (4 vom Bahnende) 5 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. L. I. A. 1a, 73).

B. Mit scharfen Kanten. 1. Bahnende und Schneide fast gleich breit, das Bahnende gewöhnlich rundlich (a). Vgl. Müller 88, Merkbuch I, 16. Die abgebildete Form aus Lalchow nach Jahrbuch 30, S. 38.

Fundort unbekannt. Groß, stark verwittert. Länge 25, Dicke im Schaftloch (8 vom Bahnende) 4 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L. . . . 116).

*) Hier, wie immer, von der Mitte des Schaftlochs gerechnet.

Ribnitz. Länge 17½, Dicke des Schaftlochs (4½ vom Bahnende) 6, Länge der Schneide 6, größte Breite 5 cm. Erworben 1893. (Gr. S. L. I. A. 1a, 99.)

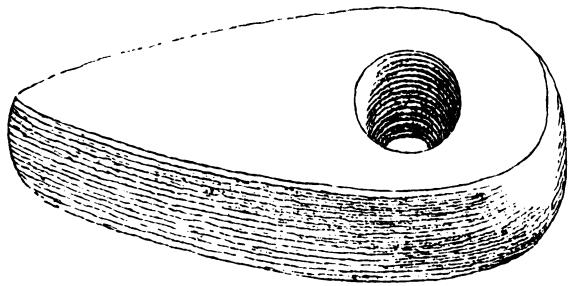

Typus B1a (älterer Fund).

Benitz bei Schwaan. Länge 15, Dicke des Schaftlochs (5½ vom Bahnende) 6, größte Breite 6, Länge der Schneide 6 cm. Erworben 1895. (Gr. S. L... 107).

Federow bei Waren. Das Schaftloch ungewöhnlich groß (4 cm) und fast in der Mitte der Axt. Länge 14, Dicke des Schaftlochs (7½ vom Bahnende) 4½, größte Breite 3½ vom Bahnende) 7, Länge der Schneide 5½ cm. Geschenk des Herrn Dr. Schmidt, jetzt in Schleiz 1882 (Gr. S. L... 71.)

Fundort unbekannt. Schlanke Form. Länge 13, Dicke im Schaftloch (3 vom Bahnende) 4½ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L... 115.)

Bülow bei Rehna; im sogenannten „Ollen Bülow", einem Moore, wo schon mehrmals Steinsachen gefunden sind und ebenso wie in dem benachbarten Moore „Langerieh" ein Pfahlbau vermuthet wird. Niedrige Form; gut geglättet und mit scharfen Rändern. Länge 13½, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 5, größte Breite 5, Höhe 2¼ cm. Geschenk des Herrn Erbpächter Burmeister in Bülow 1895. (Gr. S. L... 108.)

Zolkendorf bei Stavenhagen. Form gleich den vorigen. Länge 10, Dicke des Schaftlochs (5 vom Bahnende) 5 cm. Geschenk des Herrn Dr. Schmidt, jetzt in Schleiz 1882. (Gr. S. L... 72.)

Neu-Kalen. An der Schneide und am Bahnende beschädigt. Länge 11, Dicke im Schaftloch (4 vom Bahnende) 4½ cm. Geschenk des Herrn Bürgermeister Mau in Neu-Kalen 1888. (V.-E. 4723.)

Ludwigslust. An der Schneide beschädigt. Flacher und mit schärferen Kanten als die bisherigen Exemplare. Länge 10,

Dicke im Schaftloch (3 vom Bahnende) 4 cm. Eingereicht 1884. (Gr. S. L... 77.)

Heidekaten bei Neubukow. Verwittert und an der Schneide zerbrochen. Länge 10(?), Dicke im Schaftloch (4 vom Bahnende) 5 cm. Geschenk des Herrn Oberst von Weltzien in Schwerin. (V.-S. 4714.)

Gnoien. Länge 9, Dicke im Schaftloch (4 vom Bahnende) 3½ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L... 119.)

Turloff bei Sternberg. In einem bronzezeitlichen Grabe zusammen mit Bronzen der zweiten Periode. Einfach; großes Schaftloch (2¼ cm Durchmesser). Länge 9, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4, größte Breite 4, Höhe 3 cm. Eingesandt vom verstorbenen Herrn Förster Hunger in Turloff 1895. (Gr. S. Br. 374.)

⅛ nat. Größe.

Schwerin, beim Schloßbau gefunden. Diabas (?); die Schneide fehlt; Länge noch 9, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4, größte Breite 4, Höhe 4 cm. Geschenk des Herrn von Nettelbladt in Güstrow 1880. (V.-S. 4654.)

Dummerstorf bei Rostock. Bahnende spitzer zugehend als bei den bisher besprochenen. Länge 8, Dicke im Schaftloch (3½ vom Bahnende) 3, größte Breite (am Schaftloch) 3, Breite des Bahnendes 1½ cm. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S. L... 103.)

Cordshagen bei Rehna. Auch am Bahnende benutzt. Länge 7, Dicke im Schaftloch (2½ vom Bahnende) 4½ cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 113).

Bei mehreren dieser Stücke scheint auch das Bahnende gelegentlich benutzt zu sein als Hammer, deutlich ist dieses bei einigen, wo dasselbe gerade abschneidet. (Typus B 1 b.)

Karnitz bei Neukalen. Sandstein. Nicht durchbohrt; auf einer Seite eine Grube. Länge 21, größte Breite 7, Höhe 4½ cm. Geschenk des Herrn von Levetzow auf Lelkendorf 1886. (V.-S. 4711).

Staffow bei Teffin. Starkes Exemplar; die obere und untere Fläche leicht eingebogen. Länge 18, Dicke im Schaftloch (5½ vom Bahnende) 7, Breite am Schaftloch 5, am Bahnende 4 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L... 111.)

Wozeten bei Laage. Schaftloch nicht durchgehend, auf beiden Seiten die Bohrung nur angefangen. Länge 12½, größte Breite (am Schaftloch) 4½, Höhe 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 4 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer in Laage 1892. (Gr. S. L... 98.)

Kowalz bei Tessin. Angeblich aus einem Hünengrabe Schön geschliffen. Länge 15, größte Breite 7, Dicke 6 cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Landrath von Plüskow auf Kowalz 1883. (V.-S. 4666).

Als Gruppe B2 bezeichnen wir die Exemplare, wo die Schneide höher ist als das Bahnende.

a. mit rundem Bahnende; vgl. Mestorf 83.

Jamel bei Grevesmühlen. In der Kiesgrube in der Forst rechts der Chaussee nach Grevesmühlen, wo vielfach steinzeitliche Geräthe gefunden sind. Gneisartiges Gestein. Kein Schaftloch, sondern nur auf einer Seite flache Grube. Länge 15½, größte Breite 4, Höhe am Bahnende 4, an der Schneide 4½ cm. Geschenk des Herrn Sanitätsrath Dr. Jahn in Grevesmühlen 1897. (Gr. S. L... 124.)

Alt-Steinhorst bei Ribnitz. Gneis(?) Aus einer „Feuersteinmanufaktur." Schneide abgesplittert. Länge 11, größte Breite 4½, Höhe am Bahnende 5, an der Schneide etwa 6, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 4 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1886. (Gr. S. L... 85.)

Zietlitz bei Schwerin. Länge 12, Höhe am Bahnende 2, an der Schneide 4, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4½ cm. Erworben 1885. (Gr. S. L .. 80).

Rutenbeck bei Crivitz. Länge 10, Höhe des Bahnendes 3, des Schaftlochs 5, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4½, größte Breite (am Schaftloch) 4½ cm. Eingereicht 1891. (Gr. S. L... 97.)

Weniger häufig sind die mit geradem Bahnende abschneidenden (Arthämmer). Typus B 2b; vgl. Merkbuch I, 15.

Kassow bei Wismar. Starkes Exemplar. Länge 20, Höhe am Bahnende 4, an der Schneide 6½, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 7 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull 1882. (V.-S. 4672).

Bülow bei Rehna; gefunden in einem Moderloch. Länge 15, größte Breite (Bahnende) 5, Höhe an der Schneide 6, Höhe am Bahnende 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch

$3^1/_2$ cm. Geschenk des Herrn Erbpächter Jacobs 1896. (Gr. S. L... 109.)

Cordshagen bei Rehna. Länge $12^1/_2$, größte Breite (am Schaftloch) 6, Breite des Bahnendes 3, Höhe der Schneide 6, Höhe am Bahnende 5, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 5 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 112.)

Dassow. Aehnlich dem Exemplar von Jamel. Doch scheint das Stück trotz der unvollständigen Bohrung benutzt zu sein, wie oft; es muß dann eine andere Art der Schäftung angewendet sein. Länge 11, größte Breite $3^1/_2$, Höhe am Bahnende $3^1/_2$, an der Schneide 5 cm. Sammlung Pastor Voß. (V.-S. 4452.)

Gegend von Schwerin. Auffallend starkes Bahnende. Länge 11, größte Breite (am Schaftloch) 5, Breite am Bahnende 4, Länge am Bahnende $3^1/_2$, Länge an der Schneide $5^1/_2$, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch $4^1/_2$ cm. (V.-S. 4436.)

Außerdem besitzt die Schweriner Sammlung:

A 1 a 5 Einzelfunde, (bei einem statt des Schaftlochs flache Gruben.)
b 2 Einzelfunde,
2 a 1 Einzelfund, statt des Schaftlochs auf beiden Seiten starke Vertiefungen,
b 1 aus einem Hünengrabe (?) (Gremmelin).

B 1 a 33 Einzelfunde (2 mit flachen Gruben, eins mit unvollständiger Bohrung und aus einem zerbrochenen Exemplar hergestellt), 2 aus Pfahlbauten (Gägelow), 2 aus Moorfunden (Lalchow, Langsdorf), einer aus Feuersteinmanufaktur (Eldenburg),
b 11 (1 mit unvollständiger Bohrung, 1 aus einem zerbrochenen Exemplar), Einzelfunde, 1 Moorfund (Tarnow),
2 a 19 Einzelfunde (3 mit unvollständiger Bohrung, von diesen eins aus einem zerbrochenen Exemplar); 2 aus Pfahlbauten (Bützow, Wismar), 2 aus Hünengräbern (Leisten, Dobbin);
b 8 Einzelfunde (4 mit unvollständiger Bohrung, davon 2 aus zerbrochenen Exemplaren), 1 Moorfund (Sülz), 1 aus einem Pfahlbau (Bützow), 1 aus einer Feuersteinmanufactur (Tressow), 1 aus einem Hünengrab (Mestlin).

Dazu vom Typus B etwa 30 unvollständige Exemplare.

II. Gerade Aexte mit Schaftloch; sonst einfach, aber ein Glied stärker betont.

1. Bahnende.

a. das Bahnende verengert sich zu einer schmalen Leiste, eine in Meklenburg häufige, sonst, soweit ich sehe, seltene Form. Das abgebildete Exemplar aus dem Pfahlbau von Wismar nach Jahrb. 30, S. 38.

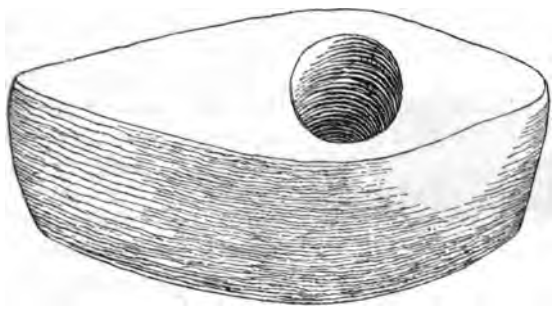

Teſſenow bei Parchim. Sonst vom Typus I. B 2. Länge 14½, größte Breite (im Schaftloch) 5½, Länge des Bahnendes 3½, Länge der Schneide 4½, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 5 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. L... 73.)

Zarrentin. Aehnlich den vorigen. Länge 15, größte Breite (am Schaftloch) 6, Länge des Bahnendes 5, Länge der Schneide 6, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 5 cm. Erworben 1874. (V.-S. 4427.)

Schwasdorf bei Gnoien. Länge 11, größte Breite (am Schaftloch) 4, Länge des Bahnendes 2½, Länge der Schneide 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 3½ cm. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. L... 84.)

Laage. Aehnlich dem vorigen. Länge 10, größte Breite (am Schaftloch) 3½, Dicke am Schaftloch (3 vom Bahnende) 3 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer in Laage 1889. (Gr. S. L... 92.)

Dambeck bei Röbel. Länge 10½, größte Breite (am Schaftloch) 4½, Länge des Bahnendes 3, Länge der Schneide 4, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4 cm. Sammlung Dohse 1891. (Gr. S. L... 95.)

Von diesem Typus 8 Einzelfunde; dazu 3 aus Hünengräbern (Malchin, Stuer, Tatschow), 2 aus Pfahlbauten (Wismar).

II. 1 b. Das Bahnende kegelförmig.

a. Die einfachste Form unterscheidet sich wenig von dem als IB beschriebenen Typus, nur setzt das Bahnende schärfer an oder zieht sich rascher zu der stumpf kegelförmigen Endung zusammen. Von dieser Form 5 Einzelfunde, darunter ein Bruchstück.

b. Eine hübsche Form entsteht, wenn die vier Seiten am Bahnende in halbrunden Lappen enden; diese Lappen setzen meist scharf ab und sind gelegentlich verziert. Vergl. Müller 86.

Kargow bei Waren. Angeblich aus einem Hünengrabe. Sehr schönes Stück, im Kegel eine kleine Vertiefung, alle Seiten geschliffen; scharfe Kanten, die Seitenlappen gestrichelt, einer der seltenen Fälle verzierter Aexte. Länge 13, größte Breite (3 vom Bahnende) 5, Höhe des Schaftloches vom Bahnende 5, Entfernung des Bahnendes 2, Höhe der Schneide 4 cm. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. L... 83.)

1/3 nat. Größe.

Von dieser Form 6 Einzelfunde, darunter ein Stück mit angefangener Bohrung und Bohrzapfen (Zippendorf, vergl. Jahrbuch 39, Seite 122), und ein Bruchstück.

c. Bahnende rechteckige Fläche und scharfrandig; vergl. Müller 91, Kemble III. 3, Voß-Stimming I. 2, 1 und 8 (in Brandenburg häufig und noch in der Bronzezeit im Gebrauch, (s. ebenda. III. 1, 2a, III. 5, 9 und Text S. 3.)

Käbelich (Meklenburg-Strelitz). Niedriges, schön geglättetes Exemplar. Länge 16 1/2, größte Breite (am Schaftloch) 5, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 6, Höhe am Schaftloch 1 1/2, Höhe an der Schneide 2 1/2 cm. Erworben 1887. (Gr. S. L... 86.)

1/3 nat. Größe.

Neukalen. Gneis. Länge 20, größte Breite (am Schaftloch) 6, Entfernung des Schaftloches vom Bahnende 7, Höhe gleichmäßig 2 1/2 cm. Geschenk des Herrn Bürgermeister Mau in Neukalen 1888. (V.-S. 4723.)

Von dieser Form nur noch 4 Einzelfunde, darunter 1 Stück mit angefangener Bohrung, aus einem zerbrochenen umgestaltet,

und 1 Bruchstück, 1 aus einem Hünengrabe (Mestlin), 1 aus einem Wohnplatz (Schwerin).

d. Das Bahnende besteht aus einer bogenförmigen Erhöhung (Kamm); eine seltsame Form, gewöhnlich ist das Schaftloch länglich. Vergl. Mestorf 88, Müller 97. Merkbuch II. 10. Wir haben 4 Einzelfunde der Art.

II. 2. Einfache, gerade Aexte mit Besonderheiten des Schaftloches.

a. Leiste an der Seite. Müller 72.

Bastorf bei Kröpelin. Auf dem Berge, wo 1878 der Leuchtthurm erbaut ist. Schlankes Stück. Länge 17, größte Breite (am Schaftloch) 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 8, Höhe am Bahnende 3, Höhe an der Schneide 4 cm. Geschenk d. Herrn Wittholz in Fulgen 1880. (V.-S. 4583.)

1/3 nat. Größe.

Außer diesen nur zwei Exemplare aus einem Moorfunde (Dalliendorf) und einem Pfahlbau (Gägelow).

b. Wulstartige Erweiterung des Schaftloches. Aehnlich Merkbuch I. 18.

Fo. u. Starkes Exemplar aus schwarzem (schiefrigem) Stein. Länge 19, größte Breite (am Schaftloch) 6, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloche 7½, Höhe des Bahnendes 4, Höhe der Schneide 5 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 117.)

Neustadt. Im Schaftloch zerbrochen. Aehnlich Voß-Stimming I. 3, 7, eine in Meklenburg sonst nicht vorkommende Form. Länge (Schaftloch bis Schneide) 9 cm. Erworben 1896. (Gr. S. L... 110.)

II. 3. Gerade Aexte mit künstlich gearbeiteten Seiten.

a. Obere und untere Seite vertieft; charakteristisch eine Form mit starker Ausbiegung am Schaftloch, die oft buckelartig ist, oft in der vertieften Fläche ein erhöhter Grat. Bahnende gerade abschneidend. Müller 98, 99, Mestorf 96. Merkbuch II. 2. Ein leicht geschweiftes Exemplar aus der Neumark aus einem Grabe mit Leichenbrand vom Ende der Steinzeit s. Goetze, Zeitschr. für Ethn. 1892, Verhandl. S. 178, Fig. 4, wo Analogien besonders

III. Gebogene (geschweifte) Formen:
α) auf I zurückgehend,
β) auf II zurückgehend,
γ) doppelt geschweift,
1. mit Doppelflügeln,
2. bootförmig,
3. „Amazonenaxt".

Aexte, wo nicht anders angegeben, aus Diorit.

I. Einfache Form. Weder Bahnende noch Schaftloch o Schneide sind besonders ausgezeichnet. Diese einfache in Mitt Süddeutschland und sonst häufige Form (siehe Voß-Stimmi Text S. 3) ist bei uns nur vereinzelt.

A. Rundlich, der Stein wenig bearbeitet.

Passentin bei Penzlin. Der Stein nur geglättet und du bohrt, Bahnende daher unregelmäßig. Form etwa = Montel

¹/₃ nat. Größe.

35, Merkbuch I, 17. Länge 20, Dicke im Schaftloch (8½) v Bahnende) 6, Länge der Schneide 5 cm. Geschenk des He Lemke auf Passentin 1883. (V.-S. 4673.)

Stieten bei Sternberg. Unregelmäßige Form, Kan wenig bearbeitet. Länge 13, Dicke im Schaftloch (4 vom Ba ende) 5 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. L. I. A. 1 a, 7

B. Mit scharfen Kanten. 1. Bahnende und Schneide gleich breit, das Bahnende gewöhnlich rundlich (a). Vgl. Mül 88, Merkbuch I, 16. Die abgebildete Form aus Lalchow n Jahrbuch 30, S. 38.

Fundort unbekannt. Groß, stark verwittert. Länge Dicke im Schaftloch (8 vom Bahnende) 4 cm. Sammlung v Rantzau 1871. (Gr. S. L . . . 116).

---

*) Hier, wie immer, von der Mitte des Schaftlochs gerechnet.

Ribnitz. Länge 17½, Dicke des Schaftlochs (4½ vom Bahnende) 6, Länge der Schneide 6, größte Breite 5 cm. Erworben 1893. (Gr. S. L. I. A. 1a, 99.)

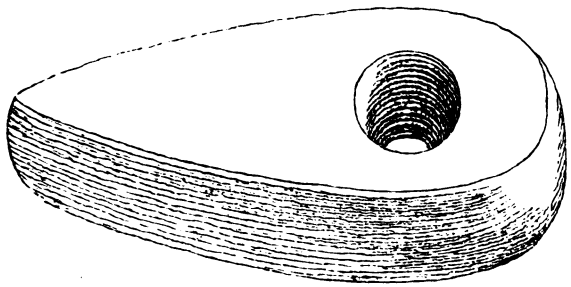

Typus B1a (älterer Fund).

Benitz bei Schwaan. Länge 15, Dicke des Schaftlochs (5½ vom Bahnende) 6, größte Breite 6, Länge der Schneide 6 cm. Erworben 1895. (Gr. S. L... 107).

Federow bei Waren. Das Schaftloch ungewöhnlich groß (4 cm) und fast in der Mitte der Axt. Länge 14, Dicke des Schaftlochs (7½ vom Bahnende) 4½, größte Breite 3½ vom Bahnende) 7, Länge der Schneide 5½ cm. Geschenk des Herrn Dr. Schmidt, jetzt in Schleiz 1882 (Gr. S. L... 71.)

Fundort unbekannt. Schlanke Form. Länge 13, Dicke im Schaftloch (3 vom Bahnende) 4½ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L... 115.)

Bülow bei Rehna; im sogenannten „Ollen Bülow", einem Moore, wo schon mehrmals Steinsachen gefunden sind und ebenso wie in dem benachbarten Moore „Langerieh" ein Pfahlbau vermuthet wird. Niedrige Form; gut geglättet und mit scharfen Rändern. Länge 13½, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 5, größte Breite 5, Höhe 2¼ cm. Geschenk des Herrn Erbpächter Burmeister in Bülow 1895. (Gr. S. L... 108.)

Zolkendorf bei Stavenhagen. Form gleich den vorigen. Länge 10, Dicke des Schaftlochs (5 vom Bahnende) 5 cm. Geschenk des Herrn Dr. Schmidt, jetzt in Schleiz 1882. (Gr. S. L... 72.)

Neu-Kalen. An der Schneide und am Bahnende beschädigt. Länge 11, Dicke im Schaftloch (4 vom Bahnende) 4½ cm. Geschenk des Herrn Bürgermeister Mau in Neu-Kalen 1888. (V.-E. 4723.)

Ludwigslust. An der Schneide beschädigt. Flacher und mit schärferen Kanten als die bisherigen Exemplare. Länge 10,

Dicke im Schaftloch (3 vom Bahnende) 4 cm. Eingereicht 1884. (Gr. S. L... 77.)

Heidekaten bei Neubukow. Verwittert und an der Schneide zerbrochen. Länge 10(?), Dicke im Schaftloch (4 vom Bahnende) 5 cm. Geschenk des Herrn Oberst von Weltzien in Schwerin. (V.-S. 4714.)

Gnoien. Länge 9, Dicke im Schaftloch (4 vom Bahnende) 3½ cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L... 119.)

Turloff bei Sternberg. In einem bronzezeitlichen Grabe zusammen mit Bronzen der zweiten Periode. Einfach; großes Schaftloch (2¼ cm Durchmesser). Länge 9, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4, größte Breite 4, Höhe 3 cm. Eingesandt vom verstorbenen Herrn Förster Hunger in Turloff 1895. (Gr. S. Br. 374.)

⅓ nat. Größe.

Schwerin, beim Schloßbau gefunden. Diabas (?); die Schneide fehlt; Länge noch 9, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4, größte Breite 4, Höhe 4 cm. Geschenk des Herrn von Nettelbladt in Güstrow 1880. (V.-S. 4654.)

Dummerstorf bei Rostock. Bahnende spitzer zugehend als bei den bisher besprochenen. Länge 8, Dicke im Schaftloch (3½ vom Bahnende) 3, größte Breite (am Schaftloch) 3, Breite des Bahnendes 1½ cm. Sammlung von Preen 1893. (Gr. S. L... 103.)

Cordshagen bei Rehna. Auch am Bahnende benutzt. Länge 7, Dicke im Schaftloch (2½ vom Bahnende) 4½ cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 113).

Bei mehreren dieser Stücke scheint auch das Bahnende gelegentlich benutzt zu sein als Hammer, deutlich ist dieses bei einigen, wo dasselbe gerade abschneidet. (Typus B 1 b.)

Karnitz bei Neukalen. Sandstein. Nicht durchbohrt; auf einer Seite eine Grube. Länge 21, größte Breite 7, Höhe 4½ cm. Geschenk des Herrn von Levetzow auf Lelkendorf 1886. (V.-S. 4711).

Staffow bei Teffin. Starkes Exemplar; die obere und untere Fläche leicht eingebogen. Länge 18, Dicke im Schaftloch (5½ vom Bahnende) 7, Breite am Schaftloch 5, am Bahnende 4 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L... 111.)

Wozeten bei Laage. Schaftloch nicht durchgehend, auf beiden Seiten die Bohrung nur angefangen. Länge 12½, größte Breite (am Schaftloch) 4½, Höhe 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 4 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer in Laage 1892. (Gr. S. L... 98.)

Kowalz bei Teffin. Angeblich aus einem Hünengrabe Schön geschliffen. Länge 15, größte Breite 7, Dicke 6 cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Landrath von Plüskow auf Kowalz 1883. (V.-S. 4666).

Als Gruppe B2 bezeichnen wir die Exemplare, wo die Schneide höher ist als das Bahnende.

a. mit rundem Bahnende; vgl. Mestorf 83.

Jamel bei Grevesmühlen. In der Kiesgrube in der Forst rechts der Chaussee nach Grevesmühlen, wo vielfach steinzeitliche Geräthe gefunden sind. Gneisartiges Gestein. Kein Schaftloch, sondern nur auf einer Seite flache Grube. Länge 15½, größte Breite 4, Höhe am Bahnende 4, an der Schneide 4½ cm. Geschenk des Herrn Sanitätsrath Dr. Jahn in Grevesmühlen 1897. (Gr. S. L... 124.)

Alt-Steinhorst bei Ribnitz. Gneis(?) Aus einer „Feuersteinmanufaktur." Schneide abgesplittert. Länge 11, größte Breite 4½, Höhe am Bahnende 5, an der Schneide etwa 6, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 4 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1886. (Gr. S. L... 85.)

Zietlitz bei Schwerin. Länge 12, Höhe am Bahnende 2, an der Schneide 4, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4½ cm. Erworben 1885. (Gr. S. L ..80).

Rutenbeck bei Criwitz. Länge 10, Höhe des Bahnendes 3, des Schaftlochs 5, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4½, größte Breite (am Schaftloch) 4½ cm. Eingereicht 1891. (Gr. S. L... 97.)

Weniger häufig sind die mit geradem Bahnende abschneidenden (Axthämmer). Typus B 2b; vgl. Merkbuch I, 15.

Kassow bei Wismar. Starkes Exemplar. Länge 20, Höhe am Bahnende 4, an der Schneide 6½, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 7 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull 1882. (V.-S. 4672).

Bülow bei Rehna; gefunden in einem Moderloch. Länge 15, größte Breite (Bahnende) 5, Höhe an der Schneide 6, Höhe am Bahnende 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch

$3^1/_2$ cm. Geschenk des Herrn Erbpächter Jacobs 1896. (Gr. S. L... 109.)

Cordshagen bei Rehna. Länge $12^1/_2$, größte Breite (am Schaftloch) 6, Breite des Bahnendes 3, Höhe der Schneide 6, Höhe am Bahnende 5, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 5 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 112.)

Dassow. Aehnlich dem Exemplar von Jamel. Doch scheint das Stück trotz der unvollständigen Bohrung benutzt zu sein, wie oft; es muß dann eine andere Art der Schäftung angewendet sein. Länge 11, größte Breite $3^1/_2$, Höhe am Bahnende $3^1/_4$, an der Schneide 5 cm. Sammlung Pastor Voß. (V.-S. 4452.)

Gegend von Schwerin. Auffallend starkes Bahnende. Länge 11, größte Breite (am Schaftloch) 5, Breite am Bahnende 4, Länge am Bahnende $3^1/_2$, Länge an der Schneide $5^1/_2$, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch $4^1/_2$ cm. (V.-S. 4436.)

Außerdem besitzt die Schweriner Sammlung:

A 1 a 5 Einzelfunde, (bei einem statt des Schaftlochs flache Gruben.)
b 2 Einzelfunde,
2 a 1 Einzelfund, statt des Schaftlochs auf beiden Seiten starke Vertiefungen,
b 1 aus einem Hünengrabe (?) (Gremmelin).

B 1 a 33 Einzelfunde (2 mit flachen Gruben, eins mit unvollständiger Bohrung und aus einem zerbrochenen Exemplar hergestellt), 2 aus Pfahlbauten (Gägelow), 2 aus Moorfunden (Lalchow, Langsdorf), einer aus Feuersteinmanufaktur (Eldenburg),
b 11 (1 mit unvollständiger Bohrung, 1 aus einem zerbrochenen Exemplar), Einzelfunde, 1 Moorfund (Tarnow),
2 a 19 Einzelfunde (3 mit unvollständiger Bohrung, von diesen eins aus einem zerbrochenen Exemplar); 2 aus Pfahlbauten (Bützow, Wismar), 2 aus Hünengräbern (Leisten, Dobbin);
b 8 Einzelfunde (4 mit unvollständiger Bohrung, davon 2 aus zerbrochenen Exemplaren), 1 Moorfund (Sülz), 1 aus einem Pfahlbau (Bützow), 1 aus einer Feuersteinmanufactur (Tressow), 1 aus einem Hünengrab (Mestlin).

Dazu vom Typus B etwa 30 unvollständige Exemplare.

II. Gerade Aexte mit Schaftloch; sonst einfach, aber ein Glied stärker betont.

1. Bahnende.

a. das Bahnende verengert sich zu einer schmalen Leiste, eine in Meklenburg häufige, sonst, soweit ich sehe, seltene Form. Das abgebildete Exemplar aus dem Pfahlbau von Wismar nach Jahrb. 30, S. 38.

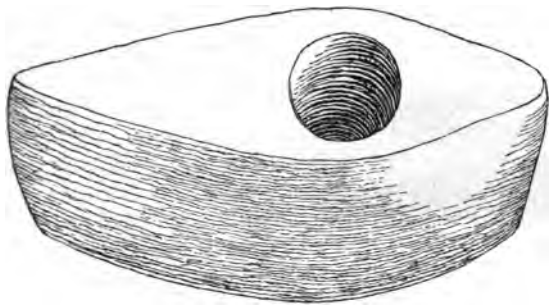

Teſſenow bei Parchim. Sonst vom Typus I. B 2. Länge 14½, größte Breite (im Schaftloch) 5½, Länge des Bahnendes 3½, Länge der Schneide 4½, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 5 cm. Sammlung von Voß 1882. (Gr. S. L . . . 73.)

Barrentin. Aehnlich den vorigen. Länge 15, größte Breite (am Schaftloch) 6, Länge des Bahnendes 5, Länge der Schneide 6, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 5 cm. Erworben 1874. (V.-S. 4427.)

Schwasdorf bei Gnoien. Länge 11, größte Breite (am Schaftloch) 4, Länge des Bahnendes 2½, Länge der Schneide 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 3½ cm. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. L . . . 84.)

Laage. Aehnlich dem vorigen. Länge 10, größte Breite (am Schaftloch) 3½, Dicke am Schaftloch (3 vom Bahnende) 3 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer in Laage 1889. (Gr. S. L . . . 92.)

Dambeck bei Röbel. Länge 10½, größte Breite (am Schaftloch) 4½, Länge des Bahnendes 3, Länge der Schneide 4, Entfernung des Schaftlochs vom Bahnende 4 cm. Sammlung Tohse 1891. (Gr. S. L . . . 95.)

Von diesem Typus 8 Einzelfunde; dazu 3 aus Hünengräbern (Malchin, Stuer, Tatschow), 2 aus Pfahlbauten (Wismar).

II. 1 b. Das Bahnende kegelförmig.

a. Die einfachste Form unterscheidet sich wenig von dem als IB beschriebenen Typus, nur setzt das Bahnende schärfer an oder zieht sich rascher zu der stumpf kegelförmigen Endung zusammen. Von dieser Form 5 Einzelfunde, darunter ein Bruchstück.

b. Eine hübsche Form entsteht, wenn die vier Seiten am Bahnende in halbrunden Lappen enden; diese Lappen setzen meist scharf ab und sind gelegentlich verziert. Vergl. Müller 86.

Kargow bei Waren. Angeblich aus einem Hünengrabe. Sehr schönes Stück, im Kegel eine kleine Vertiefung, alle Seiten geschliffen; scharfe Kanten, die Seitenlappen gestrichelt, einer der seltenen Fälle verzierter Aexte. Länge 13, größte Breite (3 vom Bahnende) 5, Höhe des Schaftloches vom Bahnende 5, Entfernung des Bahnendes 2, Höhe der Schneide 4 cm. Sammlung Struck 1886. (Gr. S. L... 83.)

1/3 nat. Größe.

Von dieser Form 6 Einzelfunde, darunter ein Stück mit angefangener Bohrung und Bohrzapfen (Zippendorf, vergl. Jahrbuch 39, Seite 122), und ein Bruchstück.

c. Bahnende rechteckige Fläche und scharfrandig; vergl. Müller 91, Kemble III. 3, Voß-Stimming I. 2, 1 und 8 (in Brandenburg häufig und noch in der Bronzezeit im Gebrauch, (s. ebenda. III. 1, 2a, III. 5, 9 und Text S. 3.)

Käbelich (Meklenburg-Strelitz). Niedriges, schön geglättetes Exemplar. Länge 16 1/2, größte Breite (am Schaftloch) 5, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 6, Höhe am Schaftloch 1 1/2, Höhe an der Schneide 2 1/2 cm. Erworben 1887. (Gr. S. L... 86.)

1/3 nat. Größe.

Neukalen. Gneis. Länge 20, größte Breite (am Schaftloch) 6, Entfernung des Schaftloches vom Bahnende 7, Höhe gleichmäßig 2 1/2 cm. Geschenk des Herrn Bürgermeister Mau in Neukalen 1888. (V.-S. 4723.)

Von dieser Form nur noch 4 Einzelfunde, darunter 1 Stück mit angefangener Bohrung, aus einem zerbrochenen umgestaltet,

und 1 Bruchstück, 1 aus einem Hünengrabe (Mestlin), 1 aus einem Wohnplatz (Schwerin).

d. Das Bahnende besteht aus einer bogenförmigen Erhöhung (Kamm); eine seltsame Form, gewöhnlich ist das Schaftloch länglich. Vergl. Mestorf 88, Müller 97. Merkbuch II. 10. Wir haben 4 Einzelfunde der Art.

II. 2. Einfache, gerade Aexte mit Besonderheiten des Schaftloches.

a. Leiste an der Seite. Müller 72.

Bastorf bei Kröpelin. Auf dem Berge, wo 1878 der Leuchtthurm erbaut ist. Schlankes Stück. Länge 17, größte Breite (am Schaftloch) 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 8, Höhe am Bahnende 3, Höhe an der Schneide 4 cm. Geschenk d. Herrn Wittholz in Fulgen 1880. (V.-S. 4583.)

1/3 nat. Größe.

Außer diesen nur zwei Exemplare aus einem Moorfunde (Dalliendorf) und einem Pfahlbau (Gägelow).

b. Wulstartige Erweiterung des Schaftloches. Aehnlich Merkbuch I. 18.

Fo. u. Starkes Exemplar aus schwarzem (schiefrigem) Stein. Länge 19, größte Breite (am Schaftloch) 6, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloche 7 1/2, Höhe des Bahnendes 4, Höhe der Schneide 5 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 117.)

Neustadt. Im Schaftloch zerbrochen. Aehnlich Voß-Stimming I. 3, 7, eine in Meklenburg sonst nicht vorkommende Form. Länge (Schaftloch bis Schneide) 9 cm. Erworben 1896. (Gr. S. L... 110.)

II. 3. Gerade Aexte mit künstlich gearbeiteten Seiten.

a. Obere und untere Seite vertieft; charakteristisch eine Form mit starker Ausbiegung am Schaftloch, die oft buckelartig ist, oft in der vertieften Fläche ein erhöhter Grat. Bahnende gerade abschneidend. Müller 98, 99, Mestorf 96. Merkbuch II. 2. Ein leicht geschweiftes Exemplar aus der Neumark aus einem Grabe mit Leichenbrand vom Ende der Steinzeit s. Goetze, Zeitschr. für Ethn. 1892, Verhandl. S. 178, Fig. 4, wo Analogien besonders

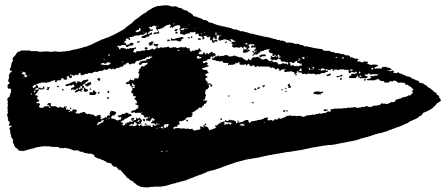

[illegible] nat. Größe.

von der unteren Oder angeführt sind. Das hier abgebildete Stück ist ein älterer Fund von Deyen.

Lübesse bei Schwerin. Rundliche Ausbauchung am Schaftloche, die Vertiefung der Seiten nur angedeutet. Länge 17, größte Breite 5, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloche 7, Höhe am Bahnende 3, Höhe an der Schneide 4 cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Putzky auf Alexandrinenhöhe 1886. (V.-S. 4716.)

Klein-Varchow bei Penzlin. Kein durchgehendes Schaftloch, sondern auf beiden Seiten tiefgehende Gruben. Länge 16½, größte Breite 5, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloche 6, Höhe am Bahnende 3, Höhe an der Schneide 4½ cm. Sammlung Struck 1886 (Gr. S. I. . . . 81.)

5 Einzelfunde dieser Art, darunter ein Stück mit nicht vollendeter Bohrung, 3 aus Hünengräbern (Dölitz, Frauenmark, Laage): auch scheinen 7 Bruchstücke diesem Typus anzugehören.

b. Erhöhter Mittelgrat, erinnernd an die Gußnähte eines bronzenen Exemplares: auch sonst liegt die Nachahmung metallener Aexte hier nahe, und in der That sind die Vorbilder hierfür vorhanden und zwar, was besonders wichtig ist, in Kupfer; vergl. Montelius A. f. A. XXIII, S. 437, eine Axt aus Schonen, wobei nachgewiesen ist, daß diese kupfernen Exemplare aus Oesterreich-Ungarn stammen.

Weit verbreitet, auch weit über das nordische Gebiet hinaus (vergl. aus Oesterreich: Much, Ztschr. d. anthrop. Gesellschaft Wien 24, S. 88, Italien: bulletino paletnologico XVIII. 1892, Nr. 12 und 6) ist eine Form mit starkem Grate an der oberen und unteren, oft auch an den Seitenflächen, die hinten mit einer halbkugeligen Verdickung abschneidet, vergl. Mestorf 89, Merkbuch II. 5: ähnliche Formen, die den Uebergang von der vorigen darstellen, Müller 100 u. s. w. (vergl. auch Goetze, Zeitschr. für Ethn. 1892, Verhandl. S. 178, Fig. 1, wo eine eigenthümlich preußische Form dieses Typus abgebildet ist.)

Kummerow bei Malchin. Sehr schönes Exemplar, Länge 18, größte Breite 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaft-

loche 8, Höhe des Bahnendes 3½, Höhe der Schneide 4 cm. Aelterer Bestand, vgl. Jahrb. 6 B, S. 33. (V.-S. 728.)

⅓ nat. Größe

Upost bei Dargun. Zwischen Bahnende und Schaftlochwulst eingezogen und mit 2 Längskehlen verziert, Grate an den Seiten; kein Schaftloch, sondern flache Gruben. Länge 16, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloche 6½, größte Breite 4, Höhe des Bahnendes 4½, Höhe der Schneide 4 cm. Geschenk des Herrn Schmidt in Warrenzin 1889. (V.-S. 4730.)

Wie eine Vereinfachung dieser Form erscheint ein Exemplar:

Fundort unbekannt. Stumpfkegeliges Bahnende, glatter Mittelgrat und glatte leicht erhöhte Ränder am Schaftloch. Länge 12½, größte Breite 4, Entfernung des Schaftloches vom Bahnende 5, Höhe am Bahnende 2, Höhe an der Schneide 4 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 118.) .

Außerdem 1 annähernd ähnliches und 4 Bruchstücke.

c. Anderer Art sind rundliche Formen, bei denen die Nebenseiten vom Schaftloch an zur Schneide zu poliert sind, sodaß eine dreiseitige Fläche entsteht. Aehnlich Müller 84, 85, Mestorf 79.

Gutow bei Grevesmühlen. Länge 12, größte Breite 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloche 6, Höhe des Bahnendes 3, Höhe des Schaftloches 3 cm. Geschenk des Herrn Wildhagen 1879. (V.-S. 4604.)

Außerdem 1 Exemplar von Viezen (dieses das abgebildete).

Aexte mit facettirten Seiten, wie sie für südlichere Steinperioden (z. B. die ältere Thüringische Steinzeit) charakteristisch und viel nach dem Norden exportirt sind (vergl. Goetze, Ueber neolithischen Handel. Bastian-Festschrift S. 5. Merkbuch II 3), finden sich in Meklenburg, wie es scheint, nicht. Ein Exemplar, unbekannten Fundorts, gehört dem ältesten Bestande der Großherzoglichen Sammlung an und kann auswärts gekauft sein.

⅓ nat. Größe.

III. Geſchweifte Exemplare.

Faſt ſämmtliche bisher behandelte Typen kommen auch in Exemplaren vor, an denen die Ober- oder Unterſeite oder auch nur der Schneidentheil gebogen iſt. Seltener ſind die einfachen Aexte (Form IIIa.), von dieſen haben wir nur zwei Stücke von Typus AI., häufiger die künſtlicheren. Aber auch abgeſehen von dieſen kommen eigenartige geſchwungene Typen vor. Wir ſcheiden die erſteren mit IIIβ von den letzteren mit IIIγ.

β. 1. Entſprechend dem Typus mit ſpitzem, leiſtenförmigem Bahnende (II1a). Von dieſen haben wir 13 Exemplare, darunter 2 aus Hünengräbern (Dobbin, Vietlübbe), 1 aus einem Moorfund (Langenſee); entſprechend dem mit kegelförmigem Bahnende (II1b), zwei Exemplare, meiſt ältere Funde.

Lübſee bei Rehna. Typus II1a. Nur leicht nach der Schneide zu gebogen, ſonſt gleich. Bohrung unvollſtändig, koniſch auf beiden Seiten. Länge 10, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 3, Höhe am Bahnende 2½, an der Schneide 3, größte Breite 3 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 114.)

Klütz. Schön erhalten, ohne jedes Schaftloch. Länge 15, Höhe des Bahnendes 1½, Höhe der Schneide 4½, größte Breite 4 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L... 125.)

Kl.-Pravtshagen bei Grevesmühlen. Typus II1bβ. Granit (?), zerbrochen; nur an der Unterſeite angebohrt, woſelbſt der Bohrzapfen noch erkennbar. Sehr ähnlich dem oben erwähnten Exemplar aus Zippendorf. Länge ?, größte Breite 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 5 cm. Geſchenk des Herrn Dr. Splieth in Kiel 1893. (Gr. S. L... 102.)

Entſprechend dem Typus II2b.

Rabenſteinfeld bei Schwerin. Gefunden im Acker beim Pflügen. Das Bahnende leicht gebogen. Länge 17½, größte Breite 5, Höhe am Bahnende 3½, an der Schneide 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 8 cm. (Gr. S. L... 68.)

Dambeck bei Röbel. Aehnlich dem vorigen, aber auch die obere Seite gebogen. Länge 14, größte Breite 4, Höhe am Bahnende 3½, Höhe an der Schneide 3, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 5 cm. Samml. Dohſe 1891. (Gr. S. L... 94.)

⅓ nat. Größe.

Ratzeburg. Aehnlich dem vorigen Melaphyr.(?) Länge 14, größte Breite 3 1/2, Höhe am Bahnende 3 1/2, an dem Schaftende 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 6 cm. Erworben 1887. (Gr. S. L ... 87.) Dazu vier ältere Funde, ein Stück aus einem Hünengrabe (Gnoien).

β. 2. Eine interessante Form sind die mit grade abschneidendem walzenförmigem Bahnende und wulstartiger Erweiterung des Schaftloches. Alle (sechs) Exemplare unserer Sammlung sind fast gleich: die Schneide nach unten gebogen, an der oberen, bei 2 auch unteren Seite, kantige Erhöhungen, anscheinend die Nachahmung von Bronzeäxten. Das abgebildete Exemplar ist 1859 bei Zierow bei Wismar gefunden. Ein ähnliches, kleineres und einfacheres Exemplar (etwa = Montelius 41) aus Waren ist in das Berliner Völkermuseum gekommen (abgebildet Merkbuch II., Figur 4). Aehnliche Formen Müller 81.

1/3 nat. Größe.

Eine Abart stellt eine nur durch ein Stück vertretene Form vor, wo das Bahnende breit hammerförmig endet und die starke Verbreiterung des Schaftloches in scharfem Winkel abschließt. Das Stück ist in Prützen bei Schwaan gefunden und Friderico-Francisceum I, 1 abgebildet. Das Gestein ist schieferartig, und das Stück wohl importirt.

III γ. Unter den nach beiden Seiten gebogenen Aexten treten drei Formen hervor:

Eine doppelflügelige, vertreten durch ein älteres, aber noch nicht abgebildetes Exemplar. Vgl. Müller 73 und 76.

Rüst bei Dobbertin. Das Bahnende verbreitert sich etwas, an den Seitenflächen beim Schaftloch je zwei erhöhte Streifen, die obere Seite vertieft. Länge 18 1/2, größte Breite 2 1/2, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 7, Höhe am Bahnende 5, am Schaftloch 3 1/2, an der Schneide 5 cm. Gefunden 1838. (V.-S. 310.)

1/3 nat. Größe.

2. „Bootförmige“: eine Form, die auf Typus II 2b zurückgeht. Von den verſchiedenen bei Müller abgebildeten Formen kommt in Mecklenburg nur die eine Fig. 77 vor.

Dambeck bei Röbel. Bahnende und Schneide faſt gleich behandelt, doch erſteres nicht geſchärft. Länge 18, größte Breite 5, Höhe am Bahnende $4^1/_2$, am Schaftloch 4, an der Schneide $4^1/_2$, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 8 cm. Sammlung Dohſe 1891. (Gr. S. L... 93.)

½ nat. Größe.

Bobzin bei Wittenburg. Dem vorigen ähnlich: gefunden zuſammen mit einem Feuerſteinkeile (ſ. S. 21) im Acker 30 cm tief. Länge 14, größte Breite $3^1/_2$, Höhe am Bahnende $3^1/_2$, am Schaftloch $2^1/_2$, an der Schneide $3^1/_2$, Entfernung des Bahnendes von der Schneide 6 cm. Erworben 1888. (Gr. S. L... 88.)

Von dieſer Art noch drei Exemplare, eins aus einem Hünengrabe (Püttelkow), eins aus einem Pfahlbau (Wismar).

3. Zweiſchneidige Aexte mit gewölbter Schneide (Amazonenäxte). Montelius 39. Müller 94. Meſtorf 101.

½ nat. Größe.

Gr.-Potrems bei Laage. Länge 16, Entfernung des Schaftlochs von einem Ende 6, größte Breite 5, Höhe der Schneiden $8^1/_2$, im Schaftloch $2^1/_2$ cm. Geſchenk des Herrn Paſtor Beyer in Laage 1889. (Gr. S. L... 91.)

Die Sammlung enthält noch zwei ſehr ähnliche Exemplare.

Wir haben bisher die Aexte nur nach ihrer Form klaſſificiret. Es iſt eine weitere Aufgabe, denſelben ihre relative zeitliche Stellung anzuweiſen. Dazu gewähren nun leider unſere Funde keinen Anhalt. Aus der eben gegebenen Aufzählung geht hervor, daß unter den 16 aus Hünengräbern ſtammenden Stücken ziemlich alle Typen vertreten ſind, überwiegend allerdings die künſtlicheren. In einem Grabe von Meſtlin (Nr. 2), welches durch ſeine Bauart ein hohes Alter anzudeuten ſcheint, finden ſich zwei Aexte ſehr

einfacher Arbeit, in dem von Püttelkow, welches wir an das Ende ſetzen müſſen, eine ſehr künſtliche „bootförmige" Axt. Mehrmals finden ſich Aexte von ſolcher Kleinheit, daß ſie wohl nur einen ſymboliſchen Zweck gehabt haben können (Dobbin, Leiſten, Bietlübbe). — Umgekehrt finden ſich in den Moor- und Wohnplatzfunden (21 Stück) überwiegend die einfacheren Formen, wie ja natürlich. Daß die Stücke von einfachen Formen nicht ohne weiteres als ältere zu betrachten ſind, zeigt z. B. der Fund von Turloff, wo eine Axt Typus I. B 1 a in einem bronzezeitlichen Grabe gefunden iſt.

Aexte mit Schaftrille

ſind überaus ſelten, wie überhaupt in der nordiſchen Steinzeit. Die Verbindung der Axt mit dem Schaft durch Umſchnürung ſcheint immer nur ein Nothbehelf geblieben zu ſein. Beſondere Typen haben ſich mit Ausnahme der Form Montelius 37, Müller 83, die gelegentlich im öſtlichen Dänemark, häufiger in Schweden auftritt, nicht entwickelt.

Die meklenburgiſchen Exemplare ſind:

Gegend von Bützow. Sandſtein; wenig bearbeitet; das Bahnende der natürliche Stein; tiefe Einſchnitte an den Seiten; keine Schmalſeiten, ſondern Kante; die Schneide geglättet. Länge 19, größte Breite 11 cm. Erworben 1883. (Gr. S. L. I. A. 2 a 5.)

1/3 nat. Größe.

Alt-Steinhorſt bei Ribnitz. Diorit (?). Eine unfertige, noch nicht ganz durchbohrte und im Schaftloch zerbrochene, ſchmale Axt iſt durch Einkerbungen an der oberen und unteren Seite zur Befeſtigung an einem Schafte brauchbar gemacht. Das Ende (die Bruchfläche) iſt unverändert gelaſſen. Länge 10 1/2, Höhe am Bahnende 4 1/4,

1/3 nat. Größe.

an der Schneide 7½, größte Breite 3½ cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. L... 78.)

Hühnerland bei Grabow. Diabasaphanit (?). An die oben beschriebene Form der Dioritkeile erinnernd, aber mit einem sich nach allen Seiten verschmälernden Endstück, um das eine schmale Rille herumläuft. Länge 11, Höhe am Bahnende 3½, an der Schneide 5½, größte Breite 3, Länge des Endstückes 3 cm. Sammlung von Voß 1883. (Gr. S. L... 76.)

⅓ nat. Größe.

Unsere Sammlung besitzt noch ein viertes Exemplar, welches nach glaubwürdigen Nachrichten bei Hagenow im Acker gefunden und 1881 eingeliefert ist. (Gr. S. Gl. IV. 1, 49 vergl. Jahrb. 47, S. 302). Es ist ein flach rundlicher (zungenförmiger) Stein mit scharfen Einschnürungen an den Schmalseiten. Diese Form ist hier ganz singulär und entspricht genau den bekannten Axtformen amerikanischer Stämme; sodaß ich sie bis auf weiteres für ein fremdes, hier verloren gegangenes Stück halten möchte.

Aexte mit Schaftabsatz.

Die stärksten Exemplare pflegen nicht mit einem Schaftloch versehen zu sein, sondern haben ein kurzes griffartiges Ende zum Einklemmen in einen Schaft; zur besseren Befestigung ist fast stets die obere Seite vom Ende bis über den Schaftansatz hinaus vertieft. Man hat diese Aexte auch als Pflugscharen aufgefaßt, ein Zweck, zu dem die größeren Exemplare ohne Zweifel wohl verwendbar waren. Material meist Diorit. Abbildungen s. Montelius 16, Müller 71, Mestorf 84, 87, Friderico-Franc. 29, 3. So weit ich sehe, sind diese Geräthe überall nur als Einzelfunde bekannt geworden. So auch die elf Schweriner Stücke.

⅓ nat. Größe.

Am Plauer See gefunden (der Fundbericht ist zweifelhaft). Länge 20½, Länge des Schaftabsatzes 8, Länge der Schaftvertiefung 11½, Höhe am Schaftansatz 7 cm. Geschenk des Herrn von Oertzen auf Käselow 1895. (Gr. S. L I. A². 2, 6.)

Hagenow. Klein, gedrungen. Länge 12, Länge des Schaftabsatzes 0, Länge der Schaftvertiefung $9^1/_2$, Höhe $6^1/_2$, größte Breite 5 cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Landbaumeister Luckow in Rostock 1880. (V.-S. 4641.) Dieses das abgebildete Stück.

Hammer.

Ein durchlochtes Steingeräth mit ausschließlich platten Seiten (Hammer) ist nur einmal beobachtet. Fundort unbekannt. Beide Schmalflächen sind rund ($2^1/_2$ cm Durchmesser) und abgeplattet; die andern vier Seiten oval mit umgrenzenden Linien. Die Form erinnert an den Typus II. 1 bβ der Aexte. Länge 7, Höhe $3^1/_2$ cm. Aus dem ältesten Bestande der Sammlung, abgebildet Frid. Franc. 28, 3 (Gr. S. L... 25).

½ nat. Größe.

Anhangsweise zu den Aexten sei ein Geräth erwähnt, welches gewöhnlich ebenso mit einem Schaftloch versehen ist, wie die Aexte, aber schwerlich zum Schlagen gebraucht ist. Die Unterseite ist nämlich ganz flach und scheint zum Glätten gedient zu haben. Das Schaftloch steht senkrecht zu der breiten Schneide. Diese Stücke sind im Gebiet der nordischen Steinzeit selten (vergl. Müller, Fig. 115) und erinnern an gewisse, besonders in den Thüringischen Steinzeitgebieten häufige Formen, die man als „flache Steinhacken" und „schuhleistenartige Steingeräthe" bezeichnet hat (s. Goetze, Gefäßformen der neolithischen Keramik, S. 5 und 6 und Bastian-Festschrift, S. 7.).

Wir besitzen nur drei (leider zerbrochene):

Neukalen. Gneis; im Schaftloch zerbrochen, gleichmäßig zur Schneide zu abschneidend. Länge noch 12, Höhe 4, Breite 8 cm (also sehr beträchtlich). Erworben 1863. (V.-S. 3753.)

Jabel bei Malchow. Diabas (?), kleines Bruchstück; noch 7 cm lang, 7 cm breit, 4 cm hoch. Erworben 1861. (V.-S. 3537.)

Priborn bei Röbel. Flache Granitscheibe. Die Durchbohrung nur halb fertig, spitz zugehend, beide Seiten flach. Länge noch $12^1/_2$, Breite $7^1/_2$, die Höhe $3^1/_2$ cm. Geschenk des Herrn Gymnasiallehrer Struck in Waren 1876. (V.-S. 4503.)

8. Ackergeräthe u. ſ. w.

Daß in der Steinzeit Ackerbau getrieben iſt, beweiſen nicht nur Funde von Feldfrüchten ſelbſt, ſondern auch Geräthe, die zur Beſtellung des Bodens und der Bearbeitung der Früchte gedient haben. Zu den erſteren zählen ſtarke Hacken aus Stein, zu denen vielleicht ſchon einige der oben beſprochenen „Aexte mit Handhabe“ gehören. Wir rechnen hierher auch folgenden Fund:

Lüningsdorf bei Güſtrow. Am Fuße des Schmockberges wurden 1 m tief in feſtem Lehm zwei Granitſteine von unregelmäßiger Form gefunden, oben breiter, unten zugeſpitzt. Länge 32, Breite oben 10, größte Dicke 5 cm. Ein anderer Zweck als zur Bodenauflockerung iſt nicht recht findbar. Geſchenk des Herrn Buſch in Schwerin 1897. (G. S. L. I. A 2a. 7.)

Sehr häufig ſind ferner die Quetſchmühlen, ausgehöhlte Granitblöcke, in denen das Getreide zerquetſcht wurde, vom Landvolk oft als „Hünenhacken“ bezeichnet (vergl. Liſch, Jahrb. 30,

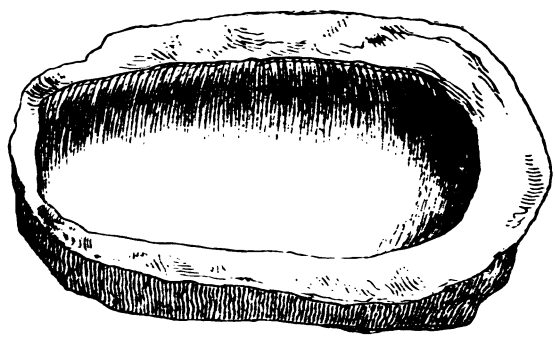

S. 40); in Hünengräbern ſind dieſe Geräthe noch nicht gefunden, aber in Moorfunden, die als Pfahlbauten angeſprochen werden, mehrfach, ſo bei Gägelow und Wismar. Sie kommen auf dem Lande, wo ſie noch vielfach Verwendung unter der Dachrinne, als Tröge u. ſ. w. finden, in Maſſen vor: auch in Kirchen findet man ſie häufig eingemauert. Beachtenswerth iſt, daß ſie in mehreren Fällen zwiſchen den Steinhäufungen der bronzezeitlichen Kegelgräber gefunden ſind: ſo neuerdings in Retzow bei Plau (ich zählte noch 10 Stück), wo eine Anzahl Kegelgräber zwecks Steingewinnung durchwühlt ſind. In dem Grabraum einer bronzezeitlichen Beſtattung ſind ſie noch nicht beobachtet, doch iſt es immerhin wahrſcheinlich, daß ſie auch in der Bronzezeit noch im Gebrauch geweſen ſind.

Zu diesen Quetschmühlen gehören wohl die Reibsteine, runde, einer Hand zu haltende Steine (Granit, auch Sandstein), n Seiten abgeflacht sind. t einer Quetschmühle zusammen) sie allerdings nur einmal bachtet, fehlen aber an Stellen, man steinzeitliche Ansiede- gen zu Wohnzwecken ver- thet, selten. Von neueren Er- rbungen seien hier erwähnt:

Schwerin. Am Küchen- ten, an der Stelle einer „Feuer- nmanufaktur". Geschenk des rrn Stargard 1884. (Gr. S. II H. 6.)

Lübz. 9 Exemplare zusammen gefunden. Geschenk des Herrn ıstor Dr. Krüger in Kalkhorst 1890. (Gr. S. L. II H. 12—21.)

Alt-Steinhorst. Mit zahlreichen Steingeräthen von einer euersteinmanufaktur", 2 Stücke. Geschenk des Herrn Grafen Bernstorff 1884. (Gr. S. L. II H. 7, 8.)

Goldberg. In der Lüschow (Torfmoor) mit Thongeräthen, einer Stelle, wo ein Pfahlbau vermuthet wird. Geschenk des rrn Bürgermeister Dr. König 1896. (Gr. S. St. 24.)

Außerdem Einzelfunde von Tessenow bei Parchim, Gressow Wismar, Dämelow bei Brüel, Wismar (Haffburg), Triwalk Wismar.

Schleifsteine.

Wegen dieser Sandsteinplatten, die zum Glätten der Feuer- ngeräthe und dergleichen dienten, sei auf Lisch, Jahrb. 30,

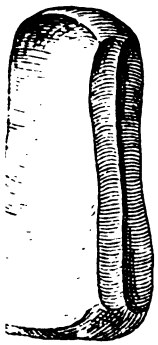

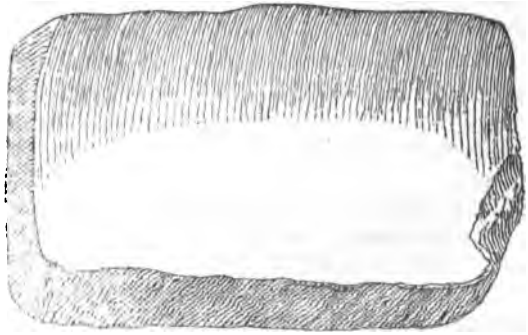

III. Geschweifte Exemplare.

Fast sämmtliche bisher behandelte Typen kommen auch in Exemplaren vor, an denen die Ober- oder Unterseite oder auch nur der Schneidentheil gebogen ist. Seltener sind die einfachen Aexte (Form IIIα.), von diesen haben wir nur zwei Stücke von Typus AI., häufiger die künstlicheren. Aber auch abgesehen von diesen kommen eigenartige geschwungene Typen vor. Wir scheiden die ersteren mit IIIβ von den letzteren mit IIIγ.

β. 1. Entsprechend dem Typus mit spitzem, leistenförmigem Bahnende (II 1a). Von diesen haben wir 13 Exemplare, darunter 2 aus Hünengräbern (Dobbin, Vietlübbe), 1 aus einem Moorfund (Langensee); entsprechend dem mit kegelförmigem Bahnende (II 1b), zwei Exemplare, meist ältere Funde.

Lübsee bei Rehna. Typus II 1a. Nur leicht nach der Schneide zu gebogen, sonst gleich. Bohrung unvollständig, konisch auf beiden Seiten. Länge 10, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 3, Höhe am Bahnende 2½, an der Schneide 3, größte Breite 3 cm. Sammlung Splitter 1876. (Gr. S. L... 114.)

Klütz. Schön erhalten, ohne jedes Schaftloch. Länge 15, Höhe des Bahnendes 1½, Höhe der Schneide 4½, größte Breite 4 cm. Sammlung von Rantzau 1871. (Gr. S. L... 125.)

Kl.-Pravtshagen bei Grevesmühlen. Typus II 1bβ. Granit (?), zerbrochen; nur an der Unterseite angebohrt, woselbst der Bohrzapfen noch erkennbar. Sehr ähnlich dem oben erwähnten Exemplar aus Zippendorf. Länge ?, größte Breite 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 5 cm. Geschenk des Herrn Dr. Splieth in Kiel 1893. (Gr. S. L... 102.)

Entsprechend dem Typus II 2b.

Rabensteinfeld bei Schwerin. Gefunden im Acker beim Pflügen. Das Bahnende leicht gebogen. Länge 17½, größte Breite 5, Höhe am Bahnende 3½, an der Schneide 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 8 cm. (Gr. S. L... 68.)

Dambeck bei Röbel. Aehnlich dem vorigen, aber auch die obere Seite gebogen. Länge 14, größte Breite 4, Höhe am Bahnende 3½, Höhe an der Schneide 3, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 5 cm. Samml. Dohse 1891. (Gr. S. L... 94.)

⅓ nat. Größe.

Ratzeburg. Aehnlich dem vorigen Melaphyr.(?) Länge 14, größte Breite 3 1/2, Höhe am Bahnende 3 1/2, an dem Schaftende 4, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 6 cm. Erworben 1887. (Gr. S. L... 87.) Dazu vier ältere Funde, ein Stück aus einem Hünengrabe (Gnoien).

β. 2. Eine interessante Form sind die mit grade abschneidendem walzenförmigem Bahnende und wulstartiger Erweiterung des Schaftloches. Alle (sechs) Exemplare unserer Sammlung sind fast gleich: die Schneide nach unten gebogen, an der oberen, bei 2 auch unteren Seite, kantige Erhöhungen, anscheinend die Nachahmung von Bronzeäxten. Das abgebildete Exemplar ist 1859 bei Zierow bei Wismar gefunden. Ein ähnliches, kleineres und einfacheres Exemplar (etwa = Montelius 41) aus Waren ist in das Berliner Völkermuseum gekommen (abgebildet Merkbuch II., Figur 4). Aehnliche Formen Müller 81.

1/3 nat. Größe.

Eine Abart stellt eine nur durch ein Stück vertretene Form vor, wo das Bahnende breit hammerförmig endet und die starke Verbreiterung des Schaftloches in scharfem Winkel abschließt. Das Stück ist in Prützen bei Schwaan gefunden und Friderico-Francisceum I, 1 abgebildet. Das Gestein ist schieferartig, und das Stück wohl importirt.

III γ. Unter den nach beiden Seiten gebogenen Aexten treten drei Formen hervor:

Eine doppelflügelige, vertreten durch ein älteres, aber noch nicht abgebildetes Exemplar. Vgl. Müller 73 und 76.

Rüst bei Dobbertin. Das Bahnende verbreitert sich etwas, an den Seitenflächen beim Schaftloch je zwei erhöhte Streifen, die obere Seite vertieft. Länge 18 1/2, größte Breite 2 1/2, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 7, Höhe am Bahnende 5, am Schaftloch 3 1/2, an der Schneide 5 cm. Gefunden 1838. (V.-S. 310.)

1/3 nat. Größe.

2. „Bootförmige"; eine Form, die auf Typus II 2 b zurückgeht. Von den verſchiedenen bei Müller abgebildeten Formen kommt in Meklenburg nur die eine Fig. 77 vor.

Dambeck bei Röbel. Bahnende und Schneide faſt gleich behandelt, doch erſteres nicht geſchärft. Länge 18, größte Breite 5, Höhe am Bahnende $4^1/_2$, am Schaftloch 4, an der Schneide $4^1/_2$, Entfernung des Bahnendes vom Schaftloch 8 cm. Sammlung Dohſe 1891. (Gr. S. L... 93.)

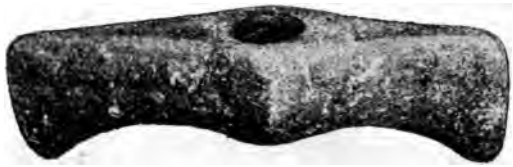

1/3 nat. Größe.

Bobzin bei Wittenburg. Dem vorigen ähnlich; gefunden zuſammen mit einem Feuerſteinkeile (ſ. S. 21) im Acker 30 cm tief. Länge 14, größte Breite $3^1/_2$, Höhe am Bahnende $3^1/_2$, am Schaftloch $2^1/_2$, an der Schneide $3^1/_2$, Entfernung des Bahnendes von der Schneide 6 cm. Erworben 1888. (Gr. S. L... 88.)

Von dieſer Art noch drei Exemplare, eins aus einem Hünengrabe (Püttelkow), eins aus einem Pfahlbau (Wismar).

3. Zweiſchneidige Aexte mit gewölbter Schneide (Amazonenäxte). Montelius 39. Müller 94. Meſtorf 101.

Gr.-Potrems bei Laage. Länge 16, Entfernung des Schaftlochs von einem Ende 6, größte Breite 5, Höhe der Schneiden $8^1/_2$, im Schaftloch $2^1/_2$ cm. Geſchenk des Herrn Paſtor Beyer in Laage 1889. (Gr. S. L... 91.)

1/3 nat. Größe.

Die Sammlung enthält noch zwei ſehr ähnliche Exemplare.

Wir haben bisher die Aexte nur nach ihrer Form klaſſificiret. Es iſt eine weitere Aufgabe, denſelben ihre relative zeitliche Stellung anzuweiſen. Dazu gewähren nun leider unſere Funde keinen Anhalt. Aus der eben gegebenen Aufzählung geht hervor, daß unter den 16 aus Hünengräbern ſtammenden Stücken ziemlich alle Typen vertreten ſind, überwiegend allerdings die künſtlicheren. In einem Grabe von Meſtlin (Nr. 2), welches durch ſeine Bauart ein hohes Alter anzudeuten ſcheint, finden ſich zwei Aexte ſehr

einfacher Arbeit, in dem von Püttelkow, welches wir an das Ende ſetzen müſſen, eine ſehr künſtliche „bootförmige" Axt. Mehrmals finden ſich Aexte von ſolcher Kleinheit, daß ſie wohl nur einen ſymboliſchen Zweck gehabt haben können (Dobbin, Leiſten, Vietlübbe). — Umgekehrt finden ſich in den Moor- und Wohnplatzfunden (21 Stück) überwiegend die einfacheren Formen, wie ja natürlich. Daß die Stücke von einfachen Formen nicht ohne weiteres als ältere zu betrachten ſind, zeigt z. B. der Fund von Turloff, wo eine Axt Typus I. B 1 a in einem bronzezeitlichen Grabe gefunden iſt.

Aexte mit Schaftrille

ſind überaus ſelten, wie überhaupt in der nordiſchen Steinzeit. Die Verbindung der Axt mit dem Schaft durch Umſchnürung ſcheint immer nur ein Nothbehelf geblieben zu ſein. Beſondere Typen haben ſich mit Ausnahme der Form Montelius 37, Müller 83, die gelegentlich im öſtlichen Dänemark, häufiger in Schweden auftritt, nicht entwickelt.

Die meklenburgiſchen Exemplare ſind:

Gegend von Bützow. Sandſtein; wenig bearbeitet; das Bahnende der natürliche Stein; tiefe Einſchnitte an den Seiten; keine Schmalſeiten, ſondern Kante; die Schneide geglättet. Länge 19, größte Breite 11 cm. Erworben 1883. (Gr. S. L. I. A. 2 a 5.)

1/3 nat. Größe.

Alt-Steinhorſt bei Ribnitz. Diorit (?). Eine unfertige, noch nicht ganz durchbohrte und im Schaftloch zerbrochene, ſchmale Axt iſt durch Einkerbungen an der oberen und unteren Seite zur Befeſtigung an einem Schafte brauchbar gemacht. Das Ende (die Bruchfläche) iſt unverändert gelaſſen. Länge 10 1/2, Höhe am Bahnende 4 1/4,

1/3 nat. Größe.

an der Schneide $7\frac{1}{2}$, größte Breite $3\frac{1}{2}$ cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff 1884. (Gr. S. L... 78.)

Hühnerland bei Grabow. Diabasaphanit (?). An die oben beschriebene Form der Dioritkeile erinnernd, aber mit einem sich nach allen Seiten verschmälernden Endstück, um das eine schmale Rille herumläuft. Länge 11, Höhe am Bahnende $3\frac{1}{2}$, an der Schneide $5\frac{1}{2}$, größte Breite 3, Länge des Endstückes 3 cm. Sammlung von Voß 1883. (Gr. S. L... 76.)

$\frac{1}{3}$ nat. Größe.

Unsere Sammlung besitzt noch ein viertes Exemplar, welches nach glaubwürdigen Nachrichten bei Hagenow im Acker gefunden und 1881 eingeliefert ist. (Gr. S. Gl. IV. 1, 49 vergl. Jahrb. 47, S. 302). Es ist ein flach rundlicher (zungenförmiger) Stein mit scharfen Einschnürungen an den Schmalseiten. Diese Form ist hier ganz singulär und entspricht genau den bekannten Axtformen amerikanischer Stämme; sodaß ich sie bis auf weiteres für ein fremdes, hier verloren gegangenes Stück halten möchte.

Aexte mit Schaftabsatz.

Die stärksten Exemplare pflegen nicht mit einem Schaftloch versehen zu sein, sondern haben ein kurzes griffartiges Ende zum Einklemmen in einen Schaft; zur besseren Befestigung ist fast stets die obere Seite vom Ende bis über den Schaftansatz hinaus vertieft. Man hat diese Aexte auch als Pflugscharen aufgefaßt, ein Zweck, zu dem die größeren Exemplare ohne Zweifel wohl verwendbar waren. Material meist Diorit. Abbildungen s. Montelius 16, Müller 71, Mestorf 84, 87, Friderico-Franc. 29, 3. So weit ich sehe, sind diese Geräthe überall nur als Einzelfunde bekannt geworden. So auch die elf Schweriner Stücke.

$\frac{1}{3}$ nat. Größe.

Am Plauer See gefunden (der Fundbericht ist zweifelhaft). Länge $20\frac{1}{2}$, Länge des Schaftabsatzes 8, Länge der Schaftvertiefung $11\frac{1}{2}$, Höhe am Schaftansatz 7 cm. Geschenk des Herrn von Oertzen auf Käselow 1895. (Gr. S. L I. A². 2, 6.)

Hagenow. Klein, gedrungen. Länge 12, Länge des Schaftsatzes 0, Länge der Schaftvertiefung 9 1/2, Höhe 6 1/2, größte reite 5 cm. Geschenk des verstorbenen Herrn Landbaumeister uckow in Rostock 1880. (V.-S. 4641.) Dieses das abgebildete tück.

Hammer.

Ein durchlochtes Steingeräth mit ausschließlich platten Seiten ɔammer) ist nur einmal beobachtet. Fundort unbekannt. eide Schmalflächen sind rund 1/2 cm Durchmesser) und ab- eplattet; die andern vier Seiten val mit umgrenzenden Linien. Die orm erinnert an den Typus II. 1 bβ er Aexte. Länge 7, Höhe 3 1/2 cm. lus dem ältesten Bestande der Sammlung, abgebildet Frid. Franc. 8, 3 (Gr. S. L... 25).

1/2 nat. Größe.

Anhangsweise zu den Aexten sei ein Geräth erwähnt, welches gewöhnlich ebenso mit einem Schaftloch versehen ist, wie die Aexte, aber schwerlich zum Schlagen gebraucht ist. Die Interseite ist nämlich ganz flach und scheint zum Glätten gedient zu haben. Das Schaftloch steht senkrecht zu der breiten Schneide. Diese Stücke sind im Gebiet der nordischen Steinzeit selten (vergl. Müller, Fig. 115) und erinnern an gewisse, besonders in den Thüringischen Steinzeitgebieten häufige Formen, die man als „flache Steinhacken" und „schuhleistenartige Steingeräthe" bezeichnet hat (s. Goetze, Gefäßformen der neolithischen Keramik, S. 5 und 6 und Bastian-Festschrift, S. 7.).

Wir besitzen nur drei (leider zerbrochene):

Neukalen. Gneis; im Schaftloch zerbrochen, gleichmäßig zur Schneide zu abschneidend. Länge noch 12, Höhe 4, Breite 8 cm (also sehr beträchtlich). Erworben 1863. (V.-S. 3753.)

Jabel bei Malchow. Diabas (?), kleines Bruchstück; noch 7 cm lang, 7 cm breit, 4 cm hoch. Erworben 1861. (V.-S. 3537.)

Priborn bei Röbel. Flache Granitscheibe. Die Durchbohrung nur halb fertig, spitz zugehend, beide Seiten flach. Länge noch 12 1/2, Breite 7 1/2, die Höhe 3 1/2 cm. Geschenk des Herrn Gymnasiallehrer Struck in Waren 1876. (V.-S. 4503.)

8. Ackergeräthe u. s. w.

Daß in der Steinzeit Ackerbau getrieben ist, beweisen nicht nur Funde von Feldfrüchten selbst, sondern auch Geräthe, die zur Bestellung des Bodens und der Bearbeitung der Früchte gedient haben. Zu den ersteren zählen starke Hacken aus Stein, zu denen vielleicht schon einige der oben besprochenen „Aexte mit Handhabe" gehören. Wir rechnen hierher auch folgenden Fund:

Lüningsdorf bei Güstrow. Am Fuße des Schmockberges wurden 1 m tief in festem Lehm zwei Granitsteine von unregelmäßiger Form gefunden, oben breiter, unten zugespitzt. Länge 32, Breite oben 10, größte Dicke 5 cm. Ein anderer Zweck als zur Bodenauflockerung ist nicht recht findbar. Geschenk des Herrn Busch in Schwerin 1897. (G. S. L. I. A 2a. 7.)

Sehr häufig sind ferner die Quetschmühlen, ausgehöhlte Granitblöcke, in denen das Getreide zerquetscht wurde, vom Landvolk oft als „Hünenhacken" bezeichnet (vergl. Lisch, Jahrb. 30,

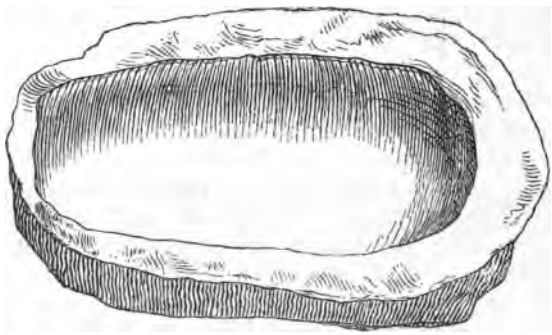

S. 40); in Hünengräbern sind diese Geräthe noch nicht gefunden, aber in Moorfunden, die als Pfahlbauten angesprochen werden, mehrfach, so bei Gägelow und Wismar. Sie kommen auf dem Lande, wo sie noch vielfach Verwendung unter der Dachrinne, als Tröge u. s. w. finden, in Massen vor; auch in Kirchen findet man sie häufig eingemauert. Beachtenswerth ist, daß sie in mehreren Fällen zwischen den Steinhäufungen der bronzezeitlichen Kegelgräber gefunden sind: so neuerdings in Retzow bei Plau (ich zählte noch 10 Stück), wo eine Anzahl Kegelgräber zwecks Steingewinnung durchwühlt sind. In dem Grabraum einer bronzezeitlichen Bestattung sind sie noch nicht beobachtet, doch ist es immerhin wahrscheinlich, daß sie auch in der Bronzezeit noch im Gebrauch gewesen sind.

Zu diesen Quetschmühlen gehören wohl die Reibsteine, runde, mit einer Hand zu haltende Steine (Granit, auch Sandstein), deren Seiten abgeflacht sind.

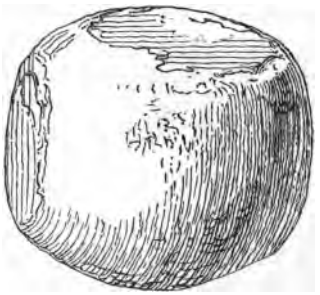

Mit einer Quetschmühle zusammen sind sie allerdings nur einmal beobachtet, fehlen aber an Stellen, wo man steinzeitliche Ansiedelungen zu Wohnzwecken vermuthet, selten. Von neueren Erwerbungen seien hier erwähnt:

Schwerin. Am Küchenorten, an der Stelle einer „Feuersteinmanufaktur". Geschenk des Herrn Stargard 1884. (Gr. S. II H. 6.)

Lübz. 9 Exemplare zusammen gefunden. Geschenk des Herrn Pastor Dr. Krüger in Kalkhorst 1890. (Gr. S. L. II H. 12—21.)

Alt-Steinhorst. Mit zahlreichen Steingeräthen von einer „Feuersteinmanufaktur", 2 Stücke. Geschenk des Herrn Grafen Bernstorff 1884. (Gr. S. L. II H. 7, 8.)

Goldberg. In der Lüschow (Torfmoor) mit Thongeräthen, an einer Stelle, wo ein Pfahlbau vermuthet wird. Geschenk des Herrn Bürgermeister Dr. König 1896. (Gr. S. St. 24.)

Außerdem Einzelfunde von Tessenow bei Parchim, Gressow bei Wismar, Dämelow bei Brüel, Wismar (Haffburg), Triwalk bei Wismar.

Schleifsteine.

Wegen dieser Sandsteinplatten, die zum Glätten der Feuersteingeräthe und dergleichen dienten, sei auf Lisch, Jahrb. 30,

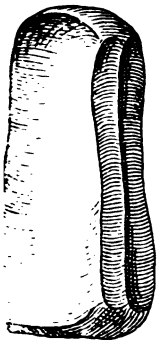

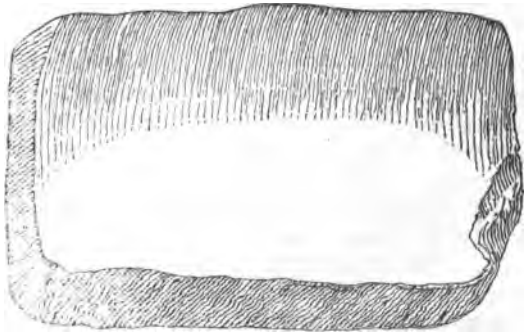

S. 31, verwiesen, wo zwei Arten, die „keulenförmigen“ „flachen“ unterschieden werden. Auch diese Geräthe sind in We stellen, aber auch in Hünengräbern beobachtet worden. neueren Funden sei erwähnt:

Bülow bei Rehna. Gefunden in dem Moor „ollen Bülo wo ein Pfahlbau vermuthet wird. Unregelmäßig vierseitig, r lichbrauner Sandstein. Geschenk des Herrn Burmeister Bülow 1897. (Gr. S. L. II G. 8.)

9. Keramik.

Die Töpfereiprodukte der (jüngeren) Steinzeit haben ei scharf ausgeprägten Stil, der sie nicht nur von denen der ande vorgeschichtlichen Perioden bestimmt scheidet, sondern auch e Anzahl lokaler Gruppen in den verschiedenen Ländern, wo e Steinzeit bestanden hat, hervortreten läßt. Es ist eine Beobachtu von größter Tragweite, daß verwandte Züge sich in der st zeitlichen Keramik weit entlegener Länder zeigen: sicherer wie anderen Produkten lassen sich hier Kulturbeeinflussungen u Kulturübertragungen feststellen. Wir beschränken uns in unse Uebersicht auf die Vorführung des Meklenburgischen Materi und verzichten auf die lockende Aufgabe, der Entstehung unse Formen und Ornamente aus verwandten in anderen Gebi nachzugehen. Meklenburg zeigt auch hier den engsten Zusamm hang mit der dänischen Steinzeit, ist aber von mitteldeutsc Typen nicht unbeeinflußt geblieben, und nimmt so eine vermittel Stellung zwischen mitteldeutscher und nordischer Keramik ein.

Die steinzeitlichen „Urnen“, wie man damals sagte, währ wir heute das Wort Urne auf ein Grabgefäß (Behälter Leichenbrandreste) beschränken, sind von Lisch schon im Jahrb. S. 253, zusammengestellt, und besonders ihre eigenartige Dekorat betrachtet. Für die Einzelheiten sei auf diese Abhandlung verwie

An Formen scheiden sich besonders folgende:

1. Amphoren. Gefäße mit kugeligem, abgeflachtem Bauch u kurzem Halse. Nur in einem Exemplare vertreten, welches lei zerbrochen ist, aber die Form deutlich erkennen läßt (Remlin; ve umstehende Abbildung nach Lisch a. a. O., S. 259). Mit die Gefäße schließt sich unsere Keramik an die nord- und mitteldeut an. In Pommern sind sie häufig (vergl. Schumann a. a. S. 16, Abbildung Tafel I. 32), treten auch in Brandenburg (Merkbuch II. 17) und bilden dann eine Hauptform der thüringi sächsischen Keramik (Goetze, Gefäßformen und Ornamente

Schnurkeramik im Saalgebiet, S. 32 flgd.), allerdings mit dem wesentlichen Unterschiede, daß dort die Henkel nur selten zwischen Bauch und Hals sitzen, wie bei uns. Wie es scheint, stellt unser Exemplar die nordwestlichste Fundstelle dieses Typus dar.

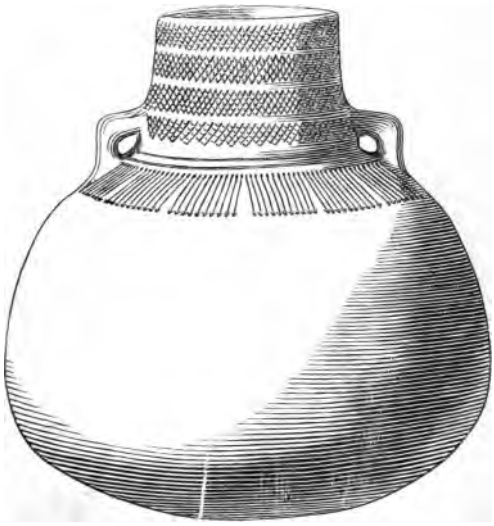

Molzow.

2. Krüge. Gefäße mit kugeligem Bauche, Stehfläche, hohem Halse und Henkeln. Eine Verwandtschaft mit der Amphorenform ist unverkennbar. Wir besitzen drei fast gleiche Exemplare aus den Hünengräbern von Molzow und ein etwas abweichendes aus dem Hünengrabe von Helm. Beide Gräber (Molzow Steinkiste; Helm Langhügel ohne Steinhaus) scheinen dem Ende der Steinzeit anzugehören. Die Verbreitung dieser Form ist gerade die entgegengesetzte wie die der ersten; sie findet sich hauptsächlich in Dänemark (Müller N. A., S. 67, Abbildung 36. Ordning Abbildung 229), vereinzelt in Schleswig-Holstein (Mestorf Abbildung 132); südlicher tritt eine ähnliche Form auf mit einem starken Henkel, die im Norden nur vereinzelt vorkommt (z. B. Schleswig-Holstein: Mestorf 135, Brandenburg: Voß-Stimming Tafel 72, Westfalen:

Helm.

Lindenſchmit A. u. f. V. I II. 4, 2.)

3. Schalen. Geräthe mit ſchmaler, oft gerundeter Standfläche, ſtarker Ausbauchung, eingezogenem Halſe und weiter Oeffnung.

a. Ohne Henkel. Oſtorf bei Schwerin. Auf der Inſel im See wurde ſeit 1877 eine ſteinzeitliche Station aufgedeckt, über deren Charakter nicht volle Klarheit erlangt iſt. Wahrſcheinlich handelt es ſich um eine Wohn-, nicht Grabſtätte, und die Schädel ſind jüngere Beimengung (vergl. Liſch, Jahrb. 44, S. 69 und über die Schädel Merkel, Jahrb. 49, S. 1). — Sehr ſchönes Exemplar, tiefſchwarz, Höhe 13, Weite 16 cm. (Gr. S. St. 15.)

Müller bildet 220. 222 ähnliche Formen ab und erklärt ſie für däniſche, aus dem folgenden Typus abgeleitete Lokalformen: eine Abweichung iſt auch unverkennbar: unſer Gefäß hat einen ſpitzeren Fuß und nähert ſich dadurch der unten zu beſprechenden Becherform.

b. Mit Henkel. Oſtorf. Gefunden zuſammen mit dem vorigen. Ebenfalls ſehr ſchönes, leider zerbrochenes Exemplar, die Ornamente in Tief-

stich mit Kanal, anscheinend imitirtes Schnurornament. Höhe 12, Weite 18, Standfläche 5 cm.

Dieser Form gehört wohl auch das sehr große zerbrochene Gefäß von Tatschow (Hünengrab, s. Abbildung nach Lisch a. a. O., S. 257) an.

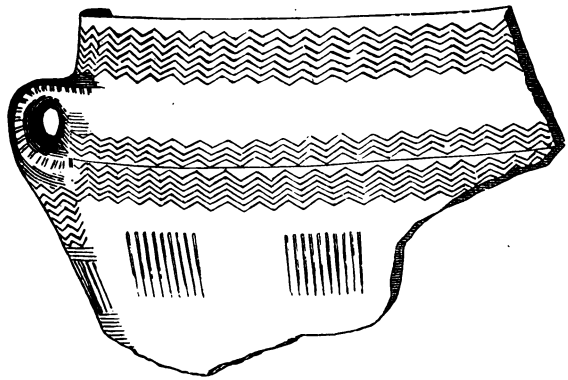

Die Verbreitung dieses Typus ist eine viel größere wie die des ersten. Müller, Abbildung 219, erklärt ihn für eine ältere norddeutsch-dänische Form (aus Schleswig-Holstein s. Mestorf, Abbildung 134. Hannover Lindenschmit A. u. f. V. I. III. 4, 9). Nach Süden bietet z. B. der von Goetze, Ztschr. f. Ethn. 1892, S. (182), abgebildete Krug von Tangermünde eine Analogie und ein Bindeglied zu dem „Bernburger" Typus der Gegend an der unteren Saale.

4. Töpfe. a. Mit gleichmäßiger Wandung (kein Bauchrand).

Blengow bei Neubukow. Aus dem Jahrb. 37, S. 139 beschriebenen interessanten Hünengrabe. Nur zur Hälfte erhalten; leicht gebogene Wandung; kein Bauchrand; gerade Standfläche. Höhe 14, Weite ursprünglich etwa 11, Standfläche 8 cm. Aus dem Nachlaß des Herrn Baumeister Thormann geschenkt von Herrn Architekt Thormann 1894. (Gr. S. St. 12.)

b. Mit Bauchrand. Dahin gehört zunächst eine schlanke Form mit hochliegendem Bauchrande und eingezogenem Halse, von der zwei Exemplare aus den Hünengräbern von Prieschendorf (vergl. die Abbildung nach Lisch a. a. O., S. 260) und Maßlow vorliegen.

Ferner eine rundliche Form mit Henkeln an den Seiten und abgerundetem Fuße, die als Tragtopf benutzt sein wird.

Blengow. Fundverhältnisse und Erwerbung wie oben. Schwacher Bauchrand; zwei seitliche Henkel. Tannenwedel-

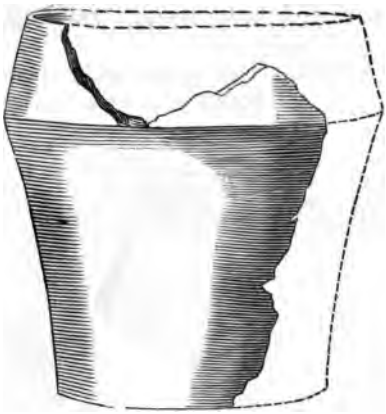

Prieschendorf.

Blengow.

ornament in Tiefschnitt am oberen, Dreieckornament desgl. am unteren Theile. Höhe 13, Weite 8 1/2 cm.

Ein ganz ähnliches Exemplar haben wir aus Steinhagen (Hünengrab). Die Form ist nicht häufig. Müller giebt Abbildung 231 ein Stück und bezeichnet die Form als selten in Dänemark und dort nur ohne Verzierungen vorkommend. Aus Schleswig-Holstein Mestorf Abbildung 145.

Rundlicher ein weiteres Exemplar. Penzin bei Bützow. Gefunden 1869 in einem Torfmoor. Sehr hübsches Gefäß, leider fehlen große Stücke des oberen Theiles; runder Leib, kleine eingebogene Standfläche; der Hals scharf ansetzend, darunter eine Rille, die wohl zum Tragen diente; nur ein (kleiner) Henkel erhalten, ursprünglich wohl vier, je 2 zusammen. Das Verzierungssystem zeigt die Abbildung. Die Ornamente sind tief eingestochen. Höhe noch 11, obere Weite 12 cm. Geschenk des Herrn Amtsschreibers Brunkow in Schwerin. (Gr. S. L. I. A. 1 b 6.)

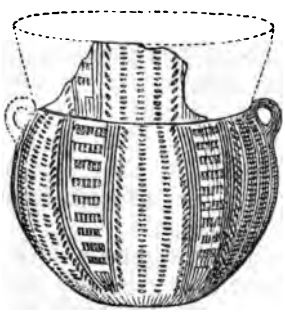

Aehnlich scheint ein Gefäß gewesen zu sein, von dem leider nur eine Scherbe gefunden ist:

Puchow bei Penzlin. Auf der Halbinsel „Heuwerder" findet sich eine starke Kulturschicht wendischer Ueberbleibsel, welche Verfasser im März 1894 mit freundlicher Unterstützung des

Herrn von Maltzan auf Puchow einer vorläufigen Untersuchung unterzog. Mitten zwischen jungwendischen Scherben kam diese steinzeitliche zu Tage. Weitere Untersuchungen werden zeigen, ob, wie zu vermuthen, hier auf den Trümmern einer steinzeitlichen Pfahlbauansiedlung spätere Generationen gesiedelt haben. Die Scherbe ist dadurch interessant, daß sie das echt mecklenburgische Hängeornament (s. unten Abbildung 86) in der uns fremdartigen Ausführung durch Schnurornament zeigt.

c. Hängegefäße. Blengow. Kleines Gefäß mit zwei seitlich durchbohrten Henkeln und spitzem Fuße, aus demselben Grabe wie die beiden oben genannten.

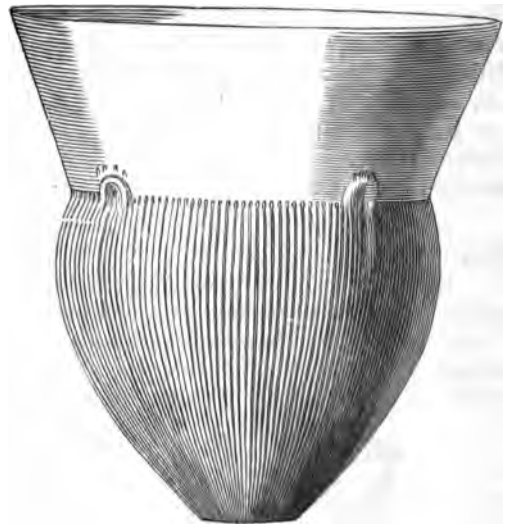

Bei uns nur dieses Gefäß.

Vergl. Müller, N. A., S. 153, Ordning 231. In Dänemark gehören sie zu den häufigeren Gefäßen in Hünengräbern.

5. Becher. Zwei sehr verschiedene Formen.

a. Große Becher mit spitz zugehendem Fuß und weiter Mündung; der Hals scharf ansetzend.

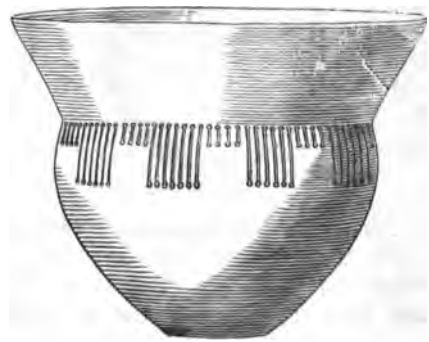

Goldberg. Gefunden beim Torfstechen in der Lüschow; nicht weit davon ein kleines Henkelgefäß und ein Reibstein. Kleiner und einfacher als die meisten Exemplare dieses Typus; ganz schwarz. 9½ cm hoch, 11 cm breit. Geschenk des Herrn Bürgermeister König 1895. (Gr. H. T. 1 a 26.)

Aehnlich ſind zwei Formen aus Molzow, ſ. vorſtehende Abbildungen (im ganzen vier Exemplare): dahin gehört auch eins aus einem Hünengrabe von Neukalen und dem Pfahlbau von Wismar (nebenſtehend abgebildet). Die Form ſcheint eine meklenburgiſche Lokalform zu ſein, wenigſtens zeigen die aus Dänemark (Müller N. A., S. 153, Abbild. 78, Mitte) und Schleswig-Holſtein (Meſtorf 147) abgebildeten Stücke nur Aehnlichkeiten. Ein ferneres Exemplar von Molzow gleicht faſt dem von Goetze, Ztſchr. f. Ethn. 1892 (S. 178) abgebildeten becherartigen Gefäße von Warnitz in der Neumark, welches dort mit gutem Rechte als jung ſteinzeitlich bezeichnet iſt. Auch die Grabform der Molzower Gräber weiſt auf eine relativ junge Zeit: wir dürfen demnach dieſe Becherform überhaupt als jünger anſprechen.

b. Kleine Becher mit eingebogener Wandung („geſchweifte Becher").

Zickhuſen bei Schwerin (ſ. beiſtehende Abbildung). Gefunden in einem großen Begräbnißplatze: verziert mit einem Bande aus ſich ſchneidenden Linien, darunter zwei unregelmäßige Längslinien, die eine ein „imitirtes Schnurornament." Höhe 12, obere Weite 10 cm. (Gr. S. L.I. B. 1 b. 44.)

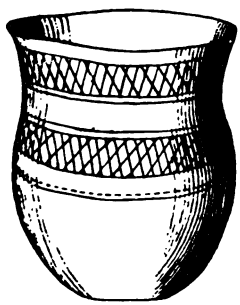

Zickhuſen.

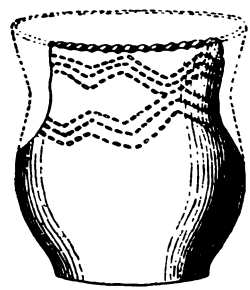

Ruſſow.

Ruſſow bei Neubukow. Gefunden in einer kleinen quadratiſchen Steinſetzung von vier 60—80 cm hohen Steinen, die $1^1/_2$ m tief unter dem Boden auf einem Steinpflaſter ſtand und auch nach oben durch ein Steinpflaſter geſchloſſen war, alſo

wohl eine unterirdische Grabkammer jüngster Steinzeit. Das Gefäß (Abbildung vorstehend) ist halb zerbrochen, 7 cm hoch und ursprünglich wohl ebenso weit. Geschenk des Herrn Landrath von Oertzen 1896. (Gr. S. St. 22.)

Außerdem Fragmente aus Hünengräbern von Pampow und Kuppentin, mit echtem Schnurornament, sowie aus der Feuersteinmanufaktur von Damerow.

Der geschweifte Becher hat wohl das größte Verbreitungsgebiet von allen steinzeitlichen Gefäßen. (Vergl. Tischler, Schriften d. physik-ökon. Ges. in Königsberg 1883, S. 115; weitere Litteratur bei Goetze, Gefäßformen u. s. w., S. 64; ferner Müller, N. A., S. 197.) Dieselbe Form findet sich in Portugal, Sizilien, Oesterreich, Mittel- und Norddeutschland, Dänemark und England. Zugleich aber ist deutlich, daß gewisse Verbreitungscentren hervortreten: in Deutschland besonders das Saalegebiet (Goetze a. a. O.), wo die Form einer älteren Periode angehört; von da ist sie in das ostbaltische Gebiet übertragen und gehört dort der jüngeren Periode an (vergl. für Pommern Schumann a. a. O., S. 16). Im westbaltischen Gebiete treten sie nur vereinzelt auf. Für Schleswig-Holstein s. Mestorf Fig. 131, 136 aus Hügelgräbern jüngeren Charakters, für Dänemark Müller a. a. O. und Ordning 225.

Ebenso eigenartig wie die Form der steinzeitlichen Gefäße ist ihre Ornamentirung. Schon die Ausführung derselben zeigt einen besonderen kraftvollen Charakter; es lassen sich vier Verfahrungsarten scheiden: der einfache Tiefstich mit zugespitztem Holzstäbchen; der „Tiefstich mit Kanal" (so nach Virchow, Goetze a. a. O.), indem ein seichter Kanal gezogen und innerhalb dieses die Stiche neben einander eingedrückt sind; ferner der seichte Strich und schließlich das Schnurornament, die durch eine eingedrückte Schnur hergestellte Verzierung; diese Verzierung ist auch durch Stichverfahren nachgeahmt (imitirtes Schnurornament). Aus Form- und Fundverhältnissen geht hervor, daß seichte Striche und Schnurornament hier im allgemeinen einer jüngeren Periode angehören.

Der Form nach scheiden wir horizontale und vertikale Liniemotive und plastische Verzierungen.

1. Horizontale; durchaus überwiegend, bandartig den oberen Theil des Gefäßes, Hals und Bauchrand umlaufend.

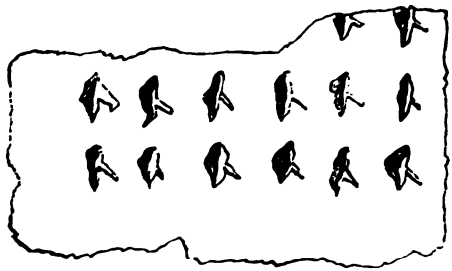

a. Stichband: zum Theil aus einfachen vertikal geführten Stichen, wie z. B. von Oſtorf (ſ. S. 80) oder von Stichen mit ſchrägem Seitenſtrich wie von Prieſchendorf. (Abbildung).

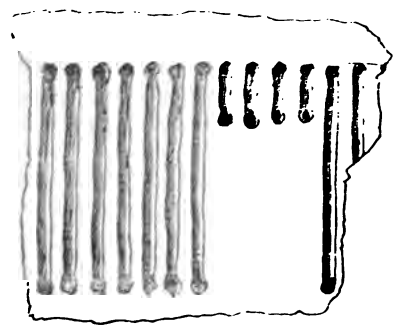

b. Band von ſenkrechten Parallellinien, zum Theil mit freiem Raum dazwiſchen, zum Theil größere und kleinere wechſelnd. Dieſes beſonders häufige Motiv (Hängeornament) ſcheint eine Meklenburg eigenthümliche Verzierung zu ſein (vgl. Goetze, Gefäßformen, Tafel II, 54.)

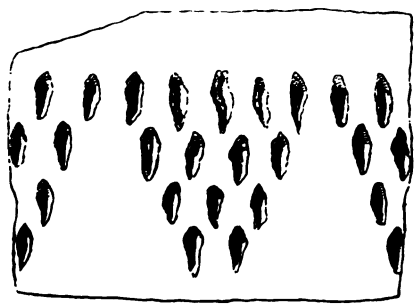

c. Dreieckband; auch häufig, z. B. von Lübow und Blengow; von mitteldeutſchen Formen bei Goetze am angeg. Orte §34—36, 37 weſentlich dadurch unterſchieden, daß hier die Dreicke nie mit Linien umriſſen ſind.

d. Zickzackband; ſehr verſchiedenartig, oft einfach (Lübow, Steinhagen u. ſ. w.), oft mehrfach (Tatſchow, Oſtorf u. ſ. w.), vgl. Goetze a. a. O., 28; einmal weit ausgezogen, faſt an Schnurornament erinnernd, (Ruſſow, ſiehe oben die Abbildung) vgl. Goetze a. a. O. 29. Für hier alleinſtehend ein Gefäß von Meſtlin, wo das große Dreieckband die Innenſeite des Gefäßes (Schale) bedeckt (ſ. umſtehende Abbildung).

e. Sparrenband (Liſch „Schuppenband"); in verſchiedenen umſtehend wiedergegebenen Formen wiederkehrend: Prieſchendorf, Lübow, Remlin; ähnlich Alt-Sammit, Blengow, Meſtlin.

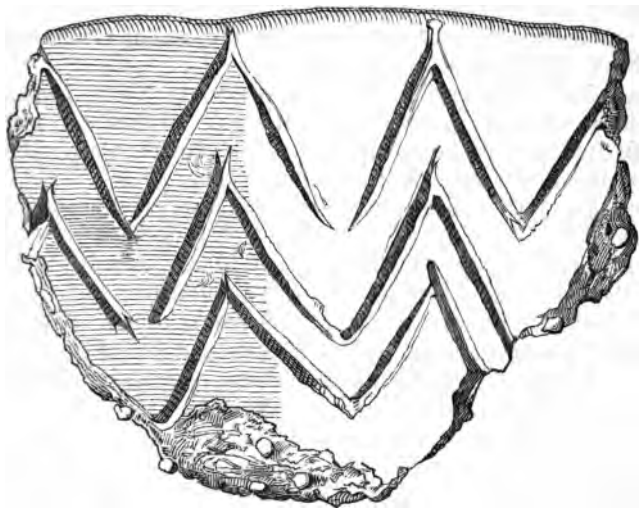

Meſtlin.

Alle dieſe Verzierungen ſind in Tiefſtich ausgeführt (mit Ausnahme der Schale von Puchow).

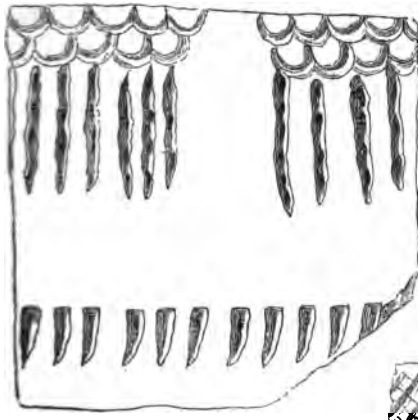

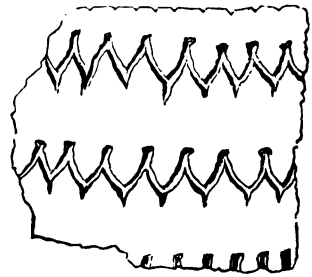

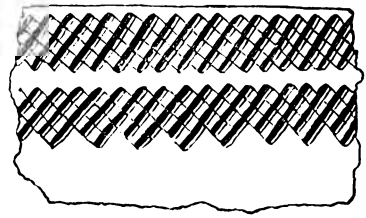

f. Aus ſiechten Strichen beſteht eine andere Art „Sparrenband=“ gleich dem „Fiſchgräten=“ oder „Tannenwedel“=Muſter, vergl. Goetze 15,

auftretend nur an einem geſchweiften Becher von Pampow; ebenſo ein Bandmotiv aus ſich ſchneidenden Linien, an dem oben abgebildeten Becher von Zickhuſen.

g. Das Schnurornament iſt hier ſehr ſelten; deutlich nur an einem Becherfragment von Kuppentin (5 Reihen) und dem Gefäßreſte von Puchow; undeutlich an einem Becherreſte von Damerow (aus einer „Feuerſteinmanufaktur").

2. Vertikale Ornamente; beſonders am Bauchtheile des Gefäßes.

a. Streifen von parallelen Vertikallinien, zum Theil Tiefſtich (Steinhagen), zum Theil ſeicht gezogen (Molzow).

b. Kleine Streifen von eingeſtochenen parallelen Längslinien; nur als Nebenornament, ſo bei Steinhagen und Penzin.

c. Spitze Dreiecke umriſſen von mehreren Linien, ausgefüllt mit vertikalen Stichen; aus Penzin.

d. Tannenwedel (Fiſchgräten)-Muſter aus einzelnen, nicht zuſammenſtoßenden Linien (dadurch von dem „Sparrenmuſter" Goetzes 22 unterſchieden); die kleinen Linien divergiren zum Theil nach oben (Blengow) Abbildung S. 82, zum Theil nach unten (Lübow).

3. Plaſtiſche Ornamente ſind ſehr ſelten: das in andern Ländern ſo häufige Knötchen haben wir nur einmal (Meſtlin); gelegentlich iſt der Rand eingekerbt (z. B. Ruſſow); einmal ſind die Henkel ornamental angedeutet (Molzow).

Wollen wir auf Grund der angegebenen Kennzeichen eine chronologiſche Scheidung unſerer Keramik vornehmen, ſo kann dieſes natürlich nur vermuthungsweiſe geſchehen. Die älteſte Gruppe würde die Topf- und Amphorenformen mit Tiefſtichornament umfaſſen und beſonders durch die Gräber von Blengow, Lübow, Tatſchow, Prieſchendorf charakteriſiert ſein, eine zweite beſonders die Schalenformen, wie auf der Oſtorfer Seeinſel, eine dritte die Becher mit ſeichten Strichen oder Schnurornament; hierher beſonders die Gräber von Molzow, Helm, Zickhuſen und andere. Daß die Grabformen dieſer Ordnung entſprechen, wird in einer ſpäteren Abhandlung, welche die Geſammtfunde zum Gegenſtande hat, nachgewieſen werden.

II.

Das Bündniß Karls des Großen mit den Abodriten.

Von

Oberlehrer Dr. **Richard Wagner.**

Die Generalverſammlung des Vereins für meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde, die am 12. Juli 1880 ſtattfand, eröffnete der damalige zweite Secretair des Vereins, Archivrath Dr. Wigger, mit den Worten: „In der Generalverſammlung desjenigen Vereins, der ſich die Erforſchung und die Pflege der Landesgeſchichte zur Aufgabe geſtellt hat, ziemt es ſich im Jahre 1880 daran zu erinnern, daß die quellenmäßige Geſchichte von Meklenburg mit dem Jahre 780 beginnt, ſie mithin eben jetzt ihr 11. Jahrhundert abſchließt und ihr 12. anhebt.“ Die hiſtoriſche Thatſache, auf die Wigger hier anſpielt, iſt das Bündniß Karls des Großen mit den Abodriten, das in den meiſten Werken und Handbüchern über meklenburgiſche Geſchichte, ſo ſchon von Rudloff (I, 10) und Lützow (I, 16 und 18), auch von L. Gieſebrecht in ſeinen Wendiſchen Geſchichten (I, 97) und noch jüngſt in der zweiten Auflage der Meklenburgiſchen Vaterlandskunde von Quade (III, 27) in das Jahr 780 geſetzt wird. Indeſſen findet dieſe Anſetzung in den Geſchichtsquellen nur eine unſichere Stütze, die neuerdings dadurch noch ſchwankender geworden iſt, daß die Quellenſtellen, auf denen ſie beruht, unter den deutſchen Geſchichtsforſchern eine völlig veränderte Erklärung und Auslegung gefunden haben. Daraus erwächſt unſerer heimiſchen Forſchung die Pflicht einer nochmaligen Prüfung. Zu dieſer wollen die folgenden Erörterungen Gelegenheit geben, zugleich erſtrecken ſie ſich auf die weitere Geſchichte des Bündniſſes, die bisher nicht die verdiente Beachtung gefunden haben dürfte, und ſuchen, ſoweit

das vorliegende Material es gestattet, die Fragen zu beantworten, was die Veranlassung zu dem Bündniß gewesen, was der Inhalt der ursprünglichen Verabredungen gewesen sein mag, ob sich spätere Aenderungen derselben nachweisen lassen, ob überhaupt eine Entwickelung in dem Verhältniß der Abodriten zu Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen zu beobachten sei, und wie und aus welchen Gründen sich dann der Abfall der Abodriten vom Frankenreich vollzogen habe.

I. Das Abschlußjahr des Bündnisses.

Die Quellenstellen, auf die sich die bei uns herkömmliche Ansetzung des Bündnisses ins Jahr 780 gründet, hat Wigger in seinen „Meklenburgischen Annalen" S. 1 zusammengestellt. Es sind die folgenden:

1. Annal. Laurissenses 780: Nachdem Karl bei Orhaim (Ohrum an der Ocker) die Barden und viele der Nordleute, die dort zu ihm kamen, hatte taufen lassen, zog er an die Elbe, ubi Ora confluit (Ora = Ohre, sie mündet einige Meilen nördlich von Magdeburg), ibique omnia disponens tam Saxoniam quam et Sclavos, et reversus est in Francia. Der hier in Betracht kommende Theil der Annal. Lauriss. ist erst einige Jahre nach den Ereignissen, wahrscheinlich 788, niedergeschrieben (s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I³ 195), beruht aber auf gleichzeitigen Aufzeichnungen, die gleich den Annal. Lauriss. selbst, am fränkischen Hofe entstanden zu sein scheinen: die Annalen sind also auch in ihrem ersten Theil eine Geschichtsquelle ersten Ranges. Leider verrathen sie uns nicht, wer die Slaven waren, auf die sich Karls ordnende Thätigkeit bezog, und worin diese bestand. In diesen Beziehungen werden sie durch die sogenannten Annales Einhardi ergänzt, in ihrem älteren Theil eine (von Einhard?) am Hofe Karls ums Jahr 801, nach dem letzten Herausgeber allerdings erst zwischen 830 und 840 (s. Kurze, Neues Archiv 21, I 9ff.) verfaßte Ueberarbeitung der Laurissenses, die jedoch mancherlei neue, aus verloren gegangenen schriftlichen Quellen oder aus mündlicher Erkundigung stammende Nachrichten enthält:

2. Annales Einhardi 780: Profectus inde (d. h. von Orhaim aus) ad Albiam, castrisque in eo loco, ubi Ora et Albia confluunt, ad habenda stativa conlocatis, tam ad res Saxonum, qui citeriorem, quam et Sclavorum, qui ulteriorem fluminis ripam incolunt, componendas

operam impendit. Quibus tunc pro tempore ordinatis atque dispositis in Franciam reversus est. Nach Einhard ſollen es alſo die Slaven jenſeits der Elbe geweſen ſein, deren Verhältniſſe Karl zu ordnen ſuchte.

3. Die Annales Mosellani und Laureshamenses, zwei mit einander eng verwandte kürzere Annalenwerke, die, wenn auch nicht gleichzeitig mit den Ereigniſſen niedergeſchrieben, doch auf guten gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhen (ſ. Wattenbach I^6, 143 ff.), enthalten die folgende Notiz: Ann. Mosell. 780 (die Stelle iſt in Wiggers Annalen S. 129b Anm. 1 nachgetragen): nec non et Winidorum seu et Fresionum paganorum magna multitudo ad eum conversa est.

Annal. Lauresham. 780: nec non et Winidorum seu Fresonum paganorum magna multitudo credidit; für credidit ſetzt das Chronicon Moissiacense — eine Compilation, für die außer andern Werken auch die Annal. Laureshamenses benutzt ſind — geradezu baptizata est ein, doch kommt dieſe Chronik als ſelbſtändige Quellenſchrift ebenſo wenig in Betracht, wie die Ann. Lobienses, die die Notiz der Mosellani und Laureshamenses mit der der Laurissenses über die Nordleute in den Worten zuſammenfaſſen: nec non et Winidorum seu et Frisonum et Nordleudorum multitudo credidit. Wohl aber verdient noch Beachtung ein Annalenwerk, das Wigger noch nicht bekannt war.

Die Annales Maximiani, eine um 811 verfaßte Compilation (ſ. Wattenbach I^6 146 f., Mon. Germ. S.S. XIII, 19 ff.), die zum Jahre 780 die Worte enthält: et tunc Winedorum atque Fresonum multitudo magna credere se Domino spoponderunt. Zweifellos geht dieſe Notiz auf dieſelbe Quelle zurück, wie die der Mosell. und Lauresh., vermuthlich auf eben die verlorenen Hofannalen, die man als gemeinſame Quelle der Mosell. und Lauresh. erkannt hat. In Faſſung wie Inhalt von dieſer Quelle unabhängig ſind dagegen

4. die Annal. Petaviani, die den Ereigniſſen gleichzeitig verfaßt ſind, in ihnen heißt es zum Jahre 780: et venerunt ad dominum regem multa milia Winethorum hominum: ipse autem adquisivit una cum Dei auxilio. Es fehlen hier die Frieſen, die in den Ann. Mos., Lauresh. und Maxim. genannt ſind.

Eben dieſe Zuſammenſtellung von Frieſen und Wenden hat das Befremden der Quellenforſcher erregt. Nun findet ſich dieſelbe Zuſammenſtellung auch in den Fortſetzungen des Fredegar zum Jahre 747 (ſ. Fred. cont. c. 117), wo erzählt wird, daß dem König Pippin auf einem Feldzuge gegen die Sachſen (ſ. über

[illegible] und [illegible] reges Windeaan. [illegible]
[illegible] Auf diesem Feldzuge rückte
[illegible] Norden in den Nordschwabengau
[illegible] zwischen dem sächsischen Nord-
[illegible] lagen zwei Gaue mit den
[illegible] Da es nun unwahrscheinlich
[illegible] Nordostküste zu Pippin in den Nord-
[illegible] hat man unter den Wenden und
[illegible] Bewohner der beiden thüringischen
[illegible] verstanden, so besonders Hahn,
[illegible] 741–752, Berlin 1863,
[illegible] Richter, Annalen des fränkischen
[illegible] Merovinger, Halle 1873, S. 213 b.
[illegible] ist nun auf die Friesen und
[illegible] worden, zuerst von Kentzler
[illegible] Geschichte XII., S. 348, Anm. 4).
[illegible] im Jahre 780, als Karl an
[illegible] des Wendengaues und Friesenfeldes
[illegible] Hahn für Wenden, durch welche
[illegible] des Gaues verdrängt seien —
[illegible] sein, sich ihm unterworfen
[illegible] sein. Die Nachricht der
[illegible] S. 347 f.) auf Ordnung von
[illegible] den Sachsen und den Wenden jenseits
[illegible] den Wenden sich als ihr Nachbar
[illegible] Dabei, meint Kentzler,
[illegible] Gehorsam gelobt haben,
[illegible] fränkisch sächsischen
[illegible]

[illegible] Einh. ein ganz anderes
[illegible] die Beilegung von
[illegible] den Sachsen und den rechtselbischen
[illegible] linkselbischen wendischen
[illegible] aus den kleineren Annalen
[illegible] der Deutschen Geschichte II.,
[illegible] I., S. 85 f. N. 222 b
[illegible] auf die Notiz der Ann.
[illegible] über Kentzler hinaus, indem
[illegible] Richter sagt: „Unter
[illegible] nur die Bewohner des
[illegible] und Unstrut gemeint sein,
unter den Wenden [illegible] des Wendengaues nahe der Unstrut.

An eine Unterwerfung der Slaven jenseits der Elbe, welche aus dem Zusatz in den Ann. Einh. geschlossen werden könnte, ist durchaus nicht zu denken. Aehnlich Mühlbacher, doch mit einer kleinen Nuance in Bezug auf die Winidi der Mosell.-Lauresh.: „Die hier genannten Fresiones sind die Bewohner des Friesenfeldes, die Wenden wohl zunächst jene des Wendengaues an der Unstrut. Der Zusatz der Ann. Einh., betreffend die Slaven, der offenbar nur eine geographische Erläuterung geben will, wird in diesem Falle geradezu zu einem Irrthum; von einem Christenthum oder einer Abhängigkeit unter den Slaven jenseits der Elbe noch keine Spur." In Uebereinstimmung hiermit heißt es in Mühlbachers deutscher Geschichte unter den Karolingern, Stuttgart 1896, S. 124: „Auch die noch slavischen Bewohner des Friesenfeldes und des Wendengaues, der Gegenden nördlich der Unstrut bis zur Saale, ließen sich taufen. „Nachdem er alles sowohl bei den Sachsen als bei den Slaven geordnet hatte, kehrte er zurück" — das ist der wortkarge Bericht des Reichsannalisten über die von Karl getroffenen Maßregeln." — Ueber die Frage, worin diese Ordnung der Verhältnisse bestanden haben könne, geht Mühlbacher stillschweigend hinweg und läßt den Zusatz der Ann. Einh., den er ja für irrthümlich hält, völlig unbeachtet. S. 136 heißt es dann: „Als Karl (i. J. 789) den befreundeten Abodriten zu Hülfe zog" — wann diese Freundschaft, die doch im Jahre 789 schon bestanden haben muß, geschlossen sein mag, dieser Frage ist weder Mühlbacher noch Kentzler noch Richter näher getreten.

Entgegen diesen Forschern halten Abel und Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, I², Leipzig 1888, S. 348, die Annahme, daß unter den Wenden und Friesen (des Jahres 780) lediglich die Bewohner des Friesenfeldes und des Wendengaues zu verstehen seien, für recht gewagt und nehmen keinen Anstand (S. 359 f.), das Bündniß Karls mit den Abodriten vermuthungsweise ins Jahr 780 zu setzen. Ich gestehe, daß ich mich ebenfalls der Ansicht Kentzlers nicht anzuschließen vermag, so wenig wie mich Hahns Ausführung überzeugt hat.

Was zunächst die Stelle bei Fredegar betrifft, so ist Hahn bei der Begründung seiner Ansicht in einige offenkundige Irrthümer verfallen. Er kennt Wenden nur an der Ostsee in Pommern, so wenigstens muß man aus seinen Worten schließen: „Hier wirklich Friesen anzunehmen, die nordwestlichen Nachbarn der Sachsen, und die Wenden im Nordosten dieses Landes, im heutigen Pommern (sic), wäre weit ausgeholt." Ferner

verſteht er seu = „oder“, es heißt aber „und“, wie ſchon Platner Forſchungen zur deutſchen Geſchichte XVII, 424 gegen Hahn richtig bemerkt hat.[1] Wenn Hahn ferner die duces gentis asperae Sclavorum, die ſich nach den Ann. Mettenses 748 mit Pippin vereinigt haben ſollen, den reges Winidorum seu Fresonum bei dem Fortſetzer des Fredegar gleichſetzt und daraus folgert, dieſe Frieſen ſeien in den Sclavi der Ann. Mettenses miteinzuſchließen, ſie ſeien alſo ſelbſt Slaven geweſen, ſo erregt dieſe Gleichſetzung um ſo mehr Bedenken, als seu eben nicht oder, ſondern und bedeutet, der Chronik alſo Wenden und Frieſen als zwei verſchiedene Nationen deutlich von einander unterſcheidet.[2] Vollends liegt nicht der geringſte Grund vor, unter den reges Winidorum nur die Fürſten des kleinen Wendengaues zu verſtehen. Die Ann. Mettenses ſprechen von einem wendiſchen Heere, von pugnatores quasi centum milia. Mag dieſe Zahl (i. übrigens quasi auch noch ſo übertrieben ſein, ſo muß es doch ein Heer von imponirender Stärke geweſen ſein, ſchwerlich alſo nur aus den wendiſchen Gauen diesſeits der Saale, ſondern mindeſtens noch ein Theil der Sorben von jenſeits des Fluſſes, und vermuthlich auch wilziſche Schaaren, denn es müſſen — das dürfen wir aus dem Ausdruck unanimiter ſchließen — Angehörige verſchiedener Stämme geweſen ſein, die ſich ſonſt nicht ſelten befehdeten, hier ſich aber zur Bekämpfung der Sachſen einmüthig unter ſich und mit Pippin vereinigten, die willkommene Gelegenheit zu einem Raub- und Beutezug gegen ihren gemeinſamen Feind, die Sachſen, zu benutzen.

---

[1] Seu wird beſonders gern für „und“ gebraucht, wenn es in der Bedeutung „auch“ daneben oder wenigſtens in der Nähe ſteht, ſ. Ann. Laureſh. 789 et presbyteros seu et abbates und auch —, und kurz darauf nec non et ebenſo auch; Winidorum seu und Fresonum —, wo die Ann. Maximiani durch ihr atque für seu die Auffaſſung des seu als „und“ ſicher ſtellen.

[2] Iſt es glaublich, daß die wendiſchen Bewohner eines Gaues, der früher von Frieſen bewohnt und nach ihnen benannt war, Frieſen genannt werden, und giebt es ein zweites Beiſpiel, daß ein altgermaniſcher Gau bei der Einwanderung der Wenden ſeinen alten Namen behielt und ſogar auf die wendiſchen Einwanderer als Volksnamen übertrug? Iſt dies ſchon an ſich wenig wahrſcheinlich, ſo ſpricht überdies das Reſultat der neuerdings angeſtellten Namensforſchung gegen die Annahme einer ſtärkeren wendiſchen Beſiedelung des Frieſenfeldes. Größler (Beſiedelung der Gaue Frieſenfeld und Haſſegau, Zeitſchrift des Harz-Vereins, B. VIII, S. 113) hat unter den ſämmtlichen Dorf- und Flurnamen des Frieſenfeldes nur zwei unzweifelhaft wendiſche gefunden und ſchließt daraus, daß die Sorben nur an einer Stelle (bei Querfurt)

Mögen also die Friesen von der Nordseeküste stammen — ie müßten dann zu Schiffe die Weser oder Elbe aufwärts efahren sein — oder, was wahrscheinlicher ist, aus dem Friesenfeld: Die Wenden auf den kleinen und obendrein von dem Friesenfeld urch andere unzweifelhaft germanische Gaue, den Helmegau nd den Nebelgau, getrennten Wendengau zu beschränken, ist egenüber der Schilderung der Ann. Mettenses durchaus unthunlich. Ueber diese Annalen s. Ranke, Weltgeschichte V., 2, 292 ff. nd bes. S. 300, wo Ranke das Urtheil fällt: „Ohne die Ann. lettenses würde die ganze Begebenheit (d. i. eben der Sachsen=eldzug Pippins vom Jahre 748) unverständlich bleiben. Die Erwähnung der Nordschwaben und Slaven wirft allein ein ewisses Licht auf dieselbe.")

Noch weit unwahrscheinlicher aber ist, daß die Annalen im Jahre 780 mit den Wenden und Friesen, die sie nennen, die Bewohner dieser beiden kleinen thüringischen Gaue meinen sollten.

Kentzler sagt, von den Nordsee=Friesen sei nicht anzunehmen, aß sie zu Karl an die Elbe gekommen seien. Und doch fuhr ine Heeresabtheilung von eben denselben Friesen wenige Jahre päter (789) auf Schiffen die Elbe hinauf bis in die Havel inein, um am Feldzuge gegen die Wilzen theilzunehmen (s. Ann. auriss. 789): warum sollte da nicht eine Abordnung friesischer Gaue, an Karl gesandt, um einen etwa drohenden Angriff auf hre Heimath durch Versicherung ihrer Unterwerfung zuvorzu

ie Ostgrenze des Friesenfeldes überschritten hätten und daß dasselbe im ebrigen rein deutsch geblieben sei.

Im Wendengau müssen, wie der Name beweist, wendische Nieder=assungen zahlreicher gewesen sein als in den umliegenden Gauen, aber st es denkbar, daß der Wendengau, der mit seiner Ostgrenze etwa 0 deutsche Meilen von der Saale entfernt zwischen germanischen Gauen ingesprengt liegt, zu irgend einer Zeit von einem geschlossenen wendischen Stamme unter wendischen Fürsten (reges!) bewohnt gewesen ist? Die Erklärung, die Wersebe (Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale . s. w. S. 55) von der Entstehung des Gaunamens giebt, scheint mir ehr beachtenswerth: „In diesen Gegenden können wendische Dörfer wohl ur dadurch erwachsen sein, daß sie von einheimischen Gutsherrn durch lavische Leibeigene angebaut worden; daher denn auch keine eigentlich lavische Ortsnamen, sondern nur solche, die in deutscher Sprache ndeuten, daß der Ort wendisch sei (z. B. Wolfeswenden), hier vorkommen, elches sich in den Gegenden jenseits der Saale umgekehrt verhält." So hat Bonifacius ums Jahr 740 im Gebiete des Bisthums Würzburg nd des Klosters Fulda Slaven angesiedelt (s. Willebaldi Vita S. Bonifacii . 24. Zu beachten ist noch, daß der Wendengau keinem der sächsischen Bisthümer unterstellt ward, sondern, und gewiß schon vor 780, zum prengel des Erzbisthums Mainz gehörte.

kommen, im Jahre 780 zu Schiffe die Elbe hinauf bis an die Ohremündung gelangt sein? Ueberdies geht meines Erachtens garnicht mit Nothwendigkeit aus den Annalen hervor, daß die Friesen 780 grade an der Elbe zu Karl gekommen seien. Die Annalen geben zunächst die Elbe als das letzte Ziel des fränkischen Zuges an und fassen dann dessen Resultat kurz zusammen, ohne Karls Aufenthalt in Ohrum von dem am Elbufer irgendwie zu unterscheiden, s. d. Lauresham.: pervenit usque ad fluvium Hoilba et Saxones omnes tradiderunt se illi, es steht nicht da et ibi (an der Elbe), auch wissen wir aus den Lauriss., daß z. B. die Bardengauer und viele der Nordalbinger zu Karl nach Ohrum kamen und nicht an die Elbe. Es können also die Friesen schon in Ohrum Karl aufgesucht haben. Vielleicht sind Dithmarschen gemeint; daß diese zu den Nordalbingern gehört haben, die Karl im Jahre 780 ihre Unterwerfung anzeigten, läßt sich aus der Thatsache schließen, daß der Missionar Willehad, der eben im Jahre 780 in den Wigmodesgau (zwischen Weser- und Elbemündung) gesandt ward, sehr bald darauf auch über die Elbe nach Dithmarschen Missionsgehülfen geschickt hat (s. Vita Willehadi c. 4 und 5, M. Germ. S. S. II. 382, s. auch Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg—Bremen, Berlin 1877, I. 15). Es muß dies vor 782 geschehen sein, denn 782 fällt ein Geistlicher in Dithmarschen unter dem Schwerte der Aufständischen (s. V. Willeh. c. 6). Die Sendung von Geistlichen aber setzt, wie Kentzler (a. a. O. S. 346, A. 1) richtig sagt, eine vorangegangene Unterwerfung voraus. Kentzler selbst rechnet denn auch die Ditmarschen zu den 780 vor Karl an der Ocker erschienenen Nordalbingern. Warum sollten diese Dithmarschen nicht mit den Friesen der Annalen identisch sein oder wenigstens einen Theil von ihnen bilden? Denn es werden auch noch aus anderen friesischen Gauen damals Abordnungen vor Karl erschienen sein; von dem Rüstringergau (westlich der untern Weser) wenigstens müssen wir es aus demselben Grunde annehmen, wie von den Dithmarschen: auch hierhin sandte Willehad einen Gehülfen, der ebenfalls 782 dem Aufruhr erlag.

Und suchen wir einmal die Worte der Annalen in ihrem Gedankenzusammenhang zu erfassen! Die Annalen wollen einen kurzen Ueberblick geben über die gewaltigen Erfolge, die Karl im Jahre 780 in Sachsen gewonnen hat. Das ganze sächsische Volk liegt ihm zu Füßen, er ernennt Bischöfe, Presbyter und Aebte und weist ihnen ihre Sprengel zu, darin zu taufen und zu predigen. Auf den Satz, der diesen Gedanken enthält (et

Saxones omnes tradiderunt se illi divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent), folgt unmittelbar der in Frage ſtehende: nec non et Winidorum seu Fresonum paganorum magna multitudo credidit (ſo die Ann. Lauresh, die andern ähnlich, ſ. o.). Können die Annalen in dieſem Zuſammenhang mit den Winidi und Fresones etwas anderes meinen als die Völker der Wenden und Frieſen im Unterſchied von dem Volk der Sachſen? Drei verſchiedene Völker haben ſich im Jahre 780 der Macht des Frankenkönigs beugen müſſen, die Sachſen und von den Frieſen und Wenden wenigſtens ein Theil Iſt es an ſich ſchon gewagt, die Benennung Fresones von den Bewohnern eines Gaus gelten zu laſſen, die (nach Hahn) garnicht Frieſen, ſondern Wenden waren, ſo weiſt, meine ich, vollends der ganze Zuſammenhang der Stelle die Beſchränkung der Winidi und Fresones auf die zwei kleinen thüringiſchen Gaue zurück, die Verfaſſer der Annalen haben ſagen wollen: Auch von den (Völkern der) Wenden und Frieſen bekehrte (oder unterwarf) ſich ein Theil.

Und wenn wir von der Bekehrung der Wenden, die in den Annalen behauptet wird, vorläufig abſehen, beſteht denn irgend ein Bedenken, eine freiwillige Unterwerfung eines Theiles der Wenden, vermuthlich der Sorben und Abodriten, im Jahre 780 anzunehmen? Stimmt nicht vielmehr dieſe durch die kleineren Annalen nahe gelegte Annahme vortrefflich zu dem Ausdruck der Ann. Lauriss.: Karl habe alles geordnet, tam Saxoniam quam et Sclavos, und ebenſo vortrefflich zu der Behauptung der Ann. Einh., Karl hätte die Verhältniſſe auch der Wenden jenſeits der Elbe geordnet, wobei doch als ſelbſtverſtändlich vorauszuſetzen iſt, daß ſie vor ihm erſchienen und ſeinen Forderungen ſich — für den Augenblick wenigſtens — fügten, d. h. alſo im Annalenſtil ſich ihm unterwarfen?

Einhard — oder wer ſonſt der Verfaſſer der Ueberarbeitung ſein mag — zeigt ſich über den Sorbenfeldzug des Jahres 782 wie über den Wilzenfeldzug des Jahres 789 vortrefflich unterrichtet, und wenn er bei dieſem auf der einen Seite nicht jede Einzelheit der Laurissenses in ſeine Bearbeitung aufnimmt (ſo die Theilnahme der Frieſen), ſo bringt er doch auf der andern Seite — und zwar gerade über das Wichtigſte, den Verlauf des Feldzuges im feindlichen Lande ſelbſt — werthvolle und unzweifelhaft richtige Ergänzungen bei (ſo die ganze Erzählung von Dragowit). Iſt er 782 und 789 ſo gut unterrichtet, warum ihn da 780 des Irrthums zeihen? Ueberdies wird ſein Zuſatz vom Jahre 780

das vorliegende Material es gestattet, die Fragen zu beantworten, was die Veranlassung zu dem Bündniß gewesen, was der Inhalt der ursprünglichen Verabredungen gewesen sein mag, ob sich spätere Aenderungen derselben nachweisen lassen, ob überhaupt eine Entwickelung in dem Verhältniß der Abodriten zu Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen zu beobachten sei, und wie und aus welchen Gründen sich dann der Abfall der Abodriten vom Frankenreich vollzogen habe.

I. Das Abschlußjahr des Bündnisses.

Die Quellenstellen, auf die sich die bei uns herkömmliche Ansetzung des Bündnisses ins Jahr 780 gründet, hat Wigger in seinen „Meklenburgischen Annalen" S. 1 zusammengestellt. Es sind die folgenden:

1. Annal. Laurissenses 780: Nachdem Karl bei Orhaim (Ohrum an der Ocker) die Barden und viele der Nordleute, die dort zu ihm kamen, hatte taufen lassen, zog er an die Elbe, ubi Ora confluit (Ora=Ohre, sie mündet einige Meilen nördlich von Magdeburg), ibique omnia disponens tam Saxoniam quam et Sclavos, et reversus est in Francia. Der hier in Betracht kommende Theil der Annal. Lauriss. ist erst einige Jahre nach den Ereignissen, wahrscheinlich 788, niedergeschrieben (s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I[6] 195), beruht aber auf gleichzeitigen Aufzeichnungen, die gleich den Annal. Lauriss. selbst, am fränkischen Hofe entstanden zu sein scheinen; die Annalen sind also auch in ihrem ersten Theil eine Geschichtsquelle ersten Ranges. Leider verrathen sie uns nicht, wer die Slaven waren, auf die sich Karls ordnende Thätigkeit bezog, und worin diese bestand. In diesen Beziehungen werden sie durch die sogenannten Annales Einhardi ergänzt, in ihrem älteren Theil eine (von Einhard?) am Hofe Karls ums Jahr 801, nach dem letzten Herausgeber allerdings erst zwischen 830 und 840 (s. Kurze, Neues Archiv 21, I 9ff.) verfaßte Ueberarbeitung der Laurissenses, die jedoch mancherlei neue, aus verloren gegangenen schriftlichen Quellen oder aus mündlicher Erkundigung stammende Nachrichten enthält:

2. Annales Einhardi 780: Profectus inde (d. h. von Orhaim aus) ad Albiam, castrisque in eo loco, ubi Ora et Albia confluunt, ad habenda stativa conlocatis, tam ad res Saxonum, qui citeriorem, quam et Sclavorum, qui ulteriorem fluminis ripam incolunt, componendas

operam impendit. Quibus tunc pro tempore ordinatis atque dispositis in Franciam reversus est. Nach Einhard ſollen es alſo die Slaven jenſeits der Elbe geweſen ſein, deren Verhältniſſe Karl zu ordnen ſuchte.

3. Die Annales Mosellani und Laureshamenses, zwei mit einander eng verwandte kürzere Annalenwerke, die, wenn auch nicht gleichzeitig mit den Ereigniſſen niedergeſchrieben, doch auf guten gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhen (ſ. Wattenbach I^6, 143 ff.), enthalten die folgende Notiz: Ann. Mosell. 780 (die Stelle iſt in Wiggers Annalen S. 129 b Anm. 1 nachgetragen): nec non et Winidorum seu et Fresionum paganorum magna multitudo ad eum conversa est.

Annal. Lauresham. 780: nec non et Winidorum seu Fresonum paganorum magna multitudo credidit; für credidit ſetzt das Chronicon Moissiacense — eine Compilation, für die außer andern Werken auch die Annal. Laureshamenses benutzt ſind — geradezu baptizata est ein, doch kommt dieſe Chronik als ſelbſtändige Quellenſchrift ebenſo wenig in Betracht, wie die Ann. Lobienses, die die Notiz der Mosellani und Laureshamenses mit der der Laurissenses über die Nordleute in den Worten zuſammenfaſſen: nec non et Winidorum seu et Frisonum et Nordleudorum multitudo credidit. Wohl aber verdient noch Beachtung ein Annalenwerk, das Wigger noch nicht bekannt war.

Die Annales Maximiani, eine um 811 verfaßte Compilation (ſ. Wattenbach I^6 146 f., Mon. Germ. S.S. XIII, 19 ff.), die zum Jahre 780 die Worte enthält: et tunc Winedorum atque Fresonum multitudo magna credere se Domino spoponderunt. Zweifellos geht dieſe Notiz auf dieſelbe Quelle zurück, wie die der Mosell. und Lauresh., vermuthlich auf eben die verlorenen Hofannalen, die man als gemeinſame Quelle der Mosell. und Lauresh. erkannt hat. In Faſſung wie Inhalt von dieſer Quelle unabhängig ſind dagegen

4. die Annal. Petaviani, die den Ereigniſſen gleichzeitig verfaßt ſind, in ihnen heißt es zum Jahre 780: et venerunt ad dominum regem multa milia Winethorum hominum: ipse autem adquisivit una cum Dei auxilio. Es fehlen hier die Frieſen, die in den Ann. Mos., Lauresh. und Maxim. genannt ſind.

Eben dieſe Zuſammenſtellung von Frieſen und Wenden hat das Befremden der Quellenforſcher erregt. Nun findet ſich dieſelbe Zuſammenſtellung auch in den Fortſetzungen des Fredegar zum Jahre 747 (ſ. Fred. cont. c. 117), wo erzählt wird, daß dem König Pippin auf einem Feldzuge gegen die Sachſen (ſ. über

diesen noch die Ann. Einh. und Mettenses) reges Winidorum seu Frisionum zu Hülfe gekommen seien. Auf diesem Feldzuge rückte Pippin durch Thüringen nach Norden in den Nordschwabengau (zwischen Bode und Unstrut). Hier zwischen dem sächsischen Nord- und dem fränkischen Südthüringen lagen zwei Gaue mit den Namen Frisonofeld und Winidongo. Da es nun unwahrscheinlich ist, daß Friesen von der Nordseeküste zu Pippin in den Nordschwabengau gekommen sind, so hat man unter den Wenden und Friesen bei Fredegar die Bewohner der beiden thüringischen Gaue Friesenfeld und Wendengau verstanden, so besonders Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752, Berlin 1863, S. 93 und Excurs XXII. und Richter, Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merovinger, Halle 1873, S. 213b.

Dieses Forschungsresultat ist nun auf die Friesen und Wenden des Jahres 780 übertragen worden, zuerst von Kentzler (Forschungen zur deutschen Geschichte XII., S. 348, Anm. 4). Nach dieser Auffassung sollen also im Jahre 780, als Karl an der Elbe stand, die Bewohner des Wendengaues und Friesenfeldes — auch diese hält Kentzler mit Hahn für Wenden, durch welche die früheren friesischen Bewohner des Gaues verdrängt seien — in großen Schaaren zu ihm gekommen sein, sich ihm unterworfen haben und an Ort und Stelle getauft sein. Die Nachricht der Ann. Einhardi bezieht Kentzler (S. 347 f.) auf Ordnung von Grenzstreitigkeiten zwischen den Sachsen und den Wenden jenseits der Elbe, wobei zugleich Karl den Wenden sich als ihr Nachbar im Glanze seines Heeres gezeigt habe. „Dabei, meint Kentzler, werden die Slaven dem Könige insoweit Gehorsam gelobt haben, als sie versprechen mußten, jede Ueberschreitung fränkisch-sächsischen Gebiets auf immer meiden zu wollen."

Nach Kentzler schildern also die Ann. Einh. ein ganz anderes Ereigniß als die kleineren Annalen, jene die Beilegung von Grenzstreitigkeiten zwischen den Sachsen und den rechtselbischen Wenden, diese die Bekehrung zweier linkselbischen wendischen Gaue. Kentzlers Deutung der Stellen aus den kleineren Annalen billigen Richter und Kohl, Annalen der deutschen Geschichte II., S. 74 und Mühlbacher, Regesta imperii I., S. 85 f. N. 222b (z. 748, S. 27 N. 55d), in Bezug auf die Notiz der Ann. Einh. gehen sie noch einen Schritt über Kentzler hinaus, indem sie sie überhaupt für irrthümlich halten. Richter sagt: „Unter den hier (780) genannten Friesen können nur die Bewohner des sogen. Friesenfeldes zwischen Saale und Unstrut gemeint sein, unter den Wenden nur die des Wendengaues nahe der Unstrut.

An eine Unterwerfung der Slaven jenseits der Elbe, welche aus dem Zusatz in den Ann. Einh. geschlossen werden könnte, ist durchaus nicht zu denken. Aehnlich Mühlbacher, doch mit einer kleinen Nuance in Bezug auf die Winidi der Mosell.-Lauresh.: „Die hier genannten Fresiones sind die Bewohner des Friesenfeldes, die Wenden wohl zunächst jene des Wendengaues an der Unstrut. Der Zusatz der Ann. Einh., betreffend die Slaven, der offenbar nur eine geographische Erläuterung geben will, wird in diesem Falle geradezu zu einem Irrthum; von einem Christenthum oder einer Abhängigkeit unter den Slaven jenseits der Elbe noch keine Spur." In Uebereinstimmung hiermit heißt es in Mühlbachers deutscher Geschichte unter den Karolingern, Stuttgart 1896, S. 124: „Auch die noch slavischen Bewohner des Friesenfeldes und des Wendengaues, der Gegenden nördlich der Unstrut bis zur Saale, ließen sich taufen. „Nachdem er alles sowohl bei den Sachsen als bei den Slaven geordnet hatte, kehrte er zurück" — das ist der wortkarge Bericht des Reichsannalisten über die von Karl getroffenen Maßregeln." — Ueber die Frage, worin diese Ordnung der Verhältnisse bestanden haben könne, geht Mühlbacher stillschweigend hinweg und läßt den Zusatz der Ann. Einh., den er ja für irrthümlich hält, völlig unbeachtet. S. 136 heißt es dann: „Als Karl (i. J. 789) den befreundeten Abodriten zu Hülfe zog" — wann diese Freundschaft, die doch im Jahre 789 schon bestanden haben muß, geschlossen sein mag, dieser Frage ist weder Mühlbacher noch Kentzler noch Richter näher getreten.

Entgegen diesen Forschern halten Abel und Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, I², Leipzig 1888, S. 348, die Annahme, daß unter den Wenden und Friesen (des Jahres 780) lediglich die Bewohner des Friesenfeldes und des Wendengaues zu verstehen seien, für recht gewagt und nehmen keinen Anstand (S. 359 f.), das Bündniß Karls mit den Abodriten vermuthungsweise ins Jahr 780 zu setzen. Ich gestehe, daß ich mich ebenfalls der Ansicht Kentzlers nicht anzuschließen vermag, so wenig wie mich Hahns Ausführung überzeugt hat.

Was zunächst die Stelle bei Fredegar betrifft, so ist Hahn bei der Begründung seiner Ansicht in einige offenkundige Irrthümer verfallen. Er kennt Wenden nur an der Ostsee in Pommern, so wenigstens muß man aus seinen Worten schließen: „Hier wirklich Friesen anzunehmen, die nordwestlichen Nachbarn der Sachsen, und die Wenden im Nordosten dieses Landes, im heutigen Pommern (sic), wäre weit ausgeholt." Ferner

versteht er seu=„oder", es heißt aber „und", wie schon Platner (Forschungen zur deutschen Geschichte XVII., 424) gegen Hahn richtig bemerkt hat.[1]) Wenn Hahn ferner die duces gentis asperae Sclavorum, die sich nach den Ann. Mettenses 748 mit Pippin vereinigt haben sollen, den reges Winidorum seu Fresonum bei dem Fortsetzer des Fredegar gleichsetzt und daraus folgert, diese Friesen seien in den Sclavi der Ann. Mettenses miteinzuschließen, sie seien also selbst Slaven gewesen, so erregt diese Gleichsetzung um so mehr Bedenken, als seu eben nicht oder, sondern und bedeutet, der Chronist also Wenden und Friesen als zwei verschiedene Nationen deutlich von einander unterscheidet.[2]) Vollends liegt nicht der geringste Grund vor, unter den reges Winidorum nur die Fürsten des kleinen Wendengaues zu verstehen. Die Ann. Mettenses sprechen von einem wendischen Heere, von pugnatores quasi centum milia Mag diese Zahl (s. übrigens quasi) auch noch so übertrieben sein, so muß es doch ein Heer von imponirender Stärke gewesen sein, schwerlich also nur aus den wendischen Gauen diesseits der Saale, sondern mindestens noch ein Theil der Sorben von jenseits des Flusses, und vermuthlich auch wilzische Schaaren, denn es müssen — das dürfen wir aus dem Ausdruck unanimiter schließen — Angehörige verschiedener Stämme gewesen sein, die sich sonst nicht selten befehdeten, hier sich aber zur Bekämpfung der Sachsen einmüthig unter sich und mit Pippin vereinigten, die willkommene Gelegenheit zu einem Raub= und Beutezug gegen ihren gemeinsamen Feind, die Sachsen, zu benutzen.

---

[1]) Seu wird besonders gern für „und" gebraucht, wenn et in der Bedeutung „auch" daneben oder wenigstens in der Nähe steht, s. Ann. Laureshi. 780 et presbyteros seu et abbates (und auch —) und kurz darauf nec non et (ebenso auch) Winidorum seu (und) Fresonum—, wo die Ann. Maximiani durch ihr atque für seu die Auffassung des seu als „und" sicher stellen.

[2]) Ist es glaublich, daß die wendischen Bewohner eines Gaues, der früher von Friesen bewohnt und nach ihnen benannt war, Friesen genannt werden, und giebt es ein zweites Beispiel, daß ein altgermanischer Gau bei der Einwanderung der Wenden seinen alten Namen behielt und sogar auf die wendischen Einwanderer als Volksnamen übertrug? Ist dies schon an sich wenig wahrscheinlich, so spricht überdies das Resultat der neuerdings angestellten Namensforschung gegen die Annahme einer stärkeren wendischen Besiedelung des Friesenfeldes. Größler (Besiedelung der Gaue Friesenfeld und Hassegau, Zeitschrift des Harz=Vereins, B. VIII., S. 113) hat unter den sämmtlichen Dorf= und Flurnamen des Friesenfeldes nur zwei unzweifelhaft wendische gefunden und schließt daraus, daß die Sorben nur an einer Stelle (bei Querfurt)

Mögen also die Friesen von der Nordseeküste stammen — sie müßten dann zu Schiffe die Weser oder Elbe aufwärts gefahren sein — oder, was wahrscheinlicher ist, aus dem Friesenfeld: Die Wenden auf den kleinen und obendrein von dem Friesenfeld durch andere unzweifelhaft germanische Gaue, den Helmegau und den Nebelgau, getrennten Wendengau zu beschränken, ist gegenüber der Schilderung der Ann. Mettenses durchaus unthunlich. (Ueber diese Annalen s. Ranke, Weltgeschichte V., 2, 292 ff. und bes. S. 300, wo Ranke das Urtheil fällt: „Ohne die Ann. Mettenses würde die ganze Begebenheit (d. i. eben der Sachsenfeldzug Pippins vom Jahre 748) unverständlich bleiben. Die Erwähnung der Nordschwaben und Slaven wirft allein ein gewisses Licht auf dieselbe.")

Noch weit unwahrscheinlicher aber ist, daß die Annalen im Jahre 780 mit den Wenden und Friesen, die sie nennen, die Bewohner dieser beiden kleinen thüringischen Gaue meinen sollten.

Kentzler sagt, von den Nordsee-Friesen sei nicht anzunehmen, daß sie zu Karl an die Elbe gekommen seien. Und doch fuhr eine Heeresabtheilung von eben denselben Friesen wenige Jahre später (789) auf Schiffen die Elbe hinauf bis in die Havel hinein, um am Feldzuge gegen die Wilzen theilzunehmen (s. Ann. Lauriss. 789): warum sollte da nicht eine Abordnung friesischer Gaue, an Karl gesandt, um einen etwa drohenden Angriff auf ihre Heimath durch Versicherung ihrer Unterwerfung zuvorzu

---

die Ostgrenze des Friesenfeldes überschritten hätten und daß dasselbe im Uebrigen rein deutsch geblieben sei.

Im Wendengau müssen, wie der Name beweist, wendische Niederlassungen zahlreicher gewesen sein als in den umliegenden Gauen, aber ist es denkbar, daß der Wendengau, der mit seiner Ostgrenze etwa 10 deutsche Meilen von der Saale entfernt zwischen germanischen Gauen eingesprengt liegt, zu irgend einer Zeit von einem geschlossenen wendischen Stamme unter wendischen Fürsten (reges!) bewohnt gewesen ist? Die Erklärung, die Wersebe (Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale u. s. w. S. 55) von der Entstehung des Gaunamens giebt, scheint mir sehr beachtenswerth: „In diesen Gegenden können wendische Dörfer wohl nur dadurch erwachsen sein, daß sie von einheimischen Gutsherrn durch slavische Leibeigene angebaut worden; daher denn auch keine eigentlich slavische Ortsnamen, sondern nur solche, die in deutscher Sprache andeuten, daß der Ort wendisch sei (z. B. Wolfeswenden), hier vorkommen, welches sich in den Gegenden jenseits der Saale umgekehrt verhält." So hat Bonifacius ums Jahr 740 im Gebiete des Bisthums Würzburg und des Klosters Fulda Slaven angesiedelt (s. Willebaldi Vita S. Bonifacii c. 24). Zu beachten ist noch, daß der Wendengau keinem der sächsischen Bisthümer unterstellt ward, sondern, und gewiß schon vor 780, zum Sprengel des Erzbisthums Mainz gehörte.

kommen, im Jahre 780 zu Schiffe die Elbe hinauf bis an die Ohremündung gelangt sein? Ueberdies geht meines Erachtens garnicht mit Nothwendigkeit aus den Annalen hervor, daß die Friesen 780 grade an der Elbe zu Karl gekommen seien. Die Annalen geben zunächst die Elbe als das letzte Ziel des fränkischen Zuges an und fassen dann dessen Resultat kurz zusammen, ohne Karls Aufenthalt in Ohrum von dem am Elbufer irgendwie zu unterscheiden, s. d. Lauresham.: pervenit usque ad fluvium Heilba et Saxones omnes tradiderunt se illi, es steht nicht da et ibi (an der Elbe), auch wissen wir aus den Lauriss., daß z. B. die Bardengauer und viele der Nordalbinger zu Karl nach Ohrum kamen und nicht an die Elbe. Es können also die Friesen schon in Ohrum Karl aufgesucht haben. Vielleicht sind Dithmarschen gemeint; daß diese zu den Nordalbingern gehört haben, die Karl im Jahre 780 ihre Unterwerfung anzeigten, läßt sich aus der Thatsache schließen, daß der Missionar Willehad, der eben im Jahre 780 in den Wigmodesgau (zwischen Weser- und Elbemündung) gesandt ward, sehr bald darauf auch über die Elbe nach Dithmarschen Missionsgehülfen geschickt hat (s. Vita Willehadi c. 4 und 5, M. Germ. S. S. II. 382, s. auch Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg—Bremen, Berlin 1877, I. 15). Es muß dies vor 782 geschehen sein, denn 782 fällt ein Geistlicher in Dithmarschen unter dem Schwerte der Aufständischen (s. V. Willeh. c. 6). Die Sendung von Geistlichen aber setzt, wie Kentzler (a. a. O. S. 346, A. 1) richtig sagt, eine vorangegangene Unterwerfung voraus. Kentzler selbst rechnet denn auch die Ditmarschen zu den 780 vor Karl an der Ocker erschienenen Nordalbingern. Warum sollten diese Dithmarschen nicht mit den Friesen der Annalen identisch sein oder wenigstens einen Theil von ihnen bilden? Denn es werden auch noch aus anderen friesischen Gauen damals Abordnungen vor Karl erschienen sein; von dem Rüstringergau (westlich der untern Weser) wenigstens müssen wir es aus demselben Grunde annehmen, wie von den Dithmarschen: auch hierhin sandte Willehad einen Gehülfen, der ebenfalls 782 dem Aufruhr erlag.

Und suchen wir einmal die Worte der Annalen in ihrem Gedankenzusammenhang zu erfassen! Die Annalen wollen einen kurzen Ueberblick geben über die gewaltigen Erfolge, die Karl im Jahre 780 in Sachsen gewonnen hat. Das ganze sächsische Volk liegt ihm zu Füßen, er ernennt Bischöfe, Presbyter und Aebte und weist ihnen ihre Sprengel zu, darin zu taufen und zu predigen. Auf den Satz, der diesen Gedanken enthält (et

Saxones omnes tradiderunt se illi divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent), folgt unmittelbar der in Frage ſtehende: nec non et Winidorum seu Fresonum paganorum magna multitudo credidit (ſo die Ann. Lauresh, die andern ähnlich, ſ. o.). Können die Annalen in dieſem Zuſammenhang mit den Winidi und Fresones etwas anderes meinen als die Völker der Wenden und Frieſen im Unterſchied von dem Volk der Sachſen? Drei verſchiedene Völker haben ſich im Jahre 780 der Macht des Frankenkönigs beugen müſſen, die Sachſen und von den Frieſen und Wenden wenigſtens ein Theil Iſt es an ſich ſchon gewagt, die Benennung Fresones von den Bewohnern eines Gaus gelten zu laſſen, die (nach Hahn) garnicht Frieſen, ſondern Wenden waren, ſo weiſt, meine ich, vollends der ganze Zuſammenhang der Stelle die Beſchränkung der Winidi und Fresones auf die zwei kleinen thüringiſchen Gaue zurück, die Verfaſſer der Annalen haben ſagen wollen: Auch von den (Völkern der) Wenden und Frieſen bekehrte (oder unterwarf) ſich ein Theil.

Und wenn wir von der Bekehrung der Wenden, die in den Annalen behauptet wird, vorläufig abſehen, beſteht denn irgend ein Bedenken, eine freiwillige Unterwerfung eines Theiles der Wenden, vermuthlich der Sorben und Abodriten, im Jahre 780 anzunehmen? Stimmt nicht vielmehr dieſe durch die kleineren Annalen nahe gelegte Annahme vortrefflich zu dem Ausdruck der Ann. Lauriss.: Karl habe alles geordnet, tam Saxoniam quam et Sclavos, und ebenſo vortrefflich zu der Behauptung der Ann. Einh., Karl hätte die Verhältniſſe auch der Wenden jenſeits der Elbe geordnet, wobei doch als ſelbſtverſtändlich vorauszuſetzen iſt, daß ſie vor ihm erſchienen und ſeinen Forderungen ſich — für den Augenblick wenigſtens — fügten, d. h. alſo im Annalenſtil ſich ihm unterwarfen?

Einhard — oder wer ſonſt der Verfaſſer der Ueberarbeitnng ſein mag — zeigt ſich über den Sorbenfeldzug des Jahres 782 wie über den Wilzenfeldzug des Jahres 789 vortrefflich unterrichtet, und wenn er bei dieſem auf der einen Seite nicht jede Einzelheit der Laurissenses in ſeine Bearbeitung aufnimmt (ſo die Theilnahme der Frieſen), ſo bringt er doch auf der andern Seite — und zwar gerade über das Wichtigſte, den Verlauf des Feldzuges im feindlichen Lande ſelbſt — werthvolle und unzweifelhaft richtige Ergänzungen bei (ſo die ganze Erzählung von Dragowit). Iſt er 782 und 789 ſo gut unterrichtet, warum ihn da 780 des Irrthums zeihen? Ueberdies wird ſein Zuſatz vom Jahre 780

durch die Ereigniſſe der folgenden Jahre beglaubigt und geſtützt. Denn wenn die Sorben 782 rebelles genannt werden (ſ. Ann. Lauriss.), ſo muß man doch aus dieſer Bezeichnung ſchließen, daß ſie bereits als subiecti angeſehen werden. Nun haben die Thüringer und Sachſen ſeit Samos Zeit manchen Strauß mit ihren wendiſchen Nachbarn — in erſter Linie alſo den Sorben — ausgefochten (ſ. Richter, Annalen I., zu dem Jahre 623, 630) und nach einer Nachricht, deren Richtigkeit allerdings bezweifelt wird, ſollen ſich die Sorben ſchon früher dem fränkiſchen Reiche angeſchloſſen haben (ſ. Fredeg. c. 68: Dervanus dux gentis Urbiorum, qui ex genere Sclavinorum erant et ad regnum Francorum iam olim adspexerant, ſ. aber Zeuß, die Deutſchen und ihre Nachbarſtämme, München 1837, p. 638) und erſt infolge der Schlacht bei Wogaſtisburg im Jahre 630 zu Samo abgefallen ſein. Jedenfalls aber haben ſich Franken, Thüringer und Sachſen ſeit dieſer Schlacht begnügt, ihre Grenzen gegen die Einfälle der Wenden zu ſchirmen, es iſt, ſoviel wir ſehen, kein Verſuch zu deren Unterwerfung gemacht (ſ. Richter zu 632, 633 und 747), auch wird der Ausdruck rebelles vor 782 von ihnen nicht gebraucht. Die Sorben, wenn nicht alle, ſo doch ihre Grenzgaue, werden alſo 780 Friede und Gehorſam gelobt haben, ſie werden zu den Wenden gehören, auf die ſich Karls ordnende Thätigkeit bezog.

Man halte dem nicht entgegen, daß die Sorben ganz oder größtentheils links der Elbe wohnten, Einhard läßt unbeachtet, daß die Elbgrenze weiter nach Süden durch die Saalegrenze abgelöſt wird, auch mögen die Verhandlungen Karls mit den rechtselbiſchen Wenden, den Wilzen und Abodriten, wichtiger erſchienen ſein als die mit den Sorben.

Daß Karl 780 auch zu den Wilzen und Abodriten in Beziehung getreten iſt, legt uns ebenfalls der weitere Fortgang der Ereigniſſe nahe. Den Feldzug des Jahres 789 gegen die Wilzen unternahm Karl, wie Einhard in der Vita Caroli Magni ausdrücklich ſagt, wegen der unabläſſigen Angriffe der Wilzen auf ſeine Verbündeten, die Abodriten, ſ. Vita c. 12: Causa belli erat, quod Abodritos, qui cum Francis olim foederati erant, assidua incursione lacessebant nec iussionibus coerceri poterant. Man vergleiche noch Ann. Einh. 789: Ea (das Volk der Wilzen) Francis semper inimica et vicinos suos, qui Francis vel subiecti (das ſind die Sachſen) vel foederati (das können nur die Abodriten ſein) erant, odiis insectari belloque premere ac

lacessire solebant und Ann. Einh. 798: Nam Abodriti auxiliatores Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt. Es hatte also das Bündniß zwischen den Franken und Abodriten schon eine Anzahl Jahre vor 789 bestanden. Der Ausdruck olim in Einhards Vita scheint nun seinen Abschluß in eine recht ferne Vergangenheit zu verlegen. Haben etwa schon vor Karls des Großen Zeit Beziehungen zwischen den Franken und Abodriten bestanden? Sollte etwa unter den Königen der Wenden, die 748 Pippin zu Hülfe ziehen, auch der Abodritenfürst gewesen sein? Wir wissen es nicht, und es ist auch nicht wahrscheinlich, denn das wendische Heer stieß zu Pippin, als er den Nordschwabengau betrat (s. Ann. Mettens. 747), noch südlich von Schöningen und Ohrum, also in weiter Entfernung vom Gebiet der Abodriten. Das olim (vor Alters) bei Einhard erklärt sich ungezwungen aus der Abfassung der Vita erst nach Karls Tod, es spricht nicht gegen das Jahr 780 als Abschlußjahr des Bündnisses.

Nun durchzog Karl nicht nur 780, sondern auch 783, 784 und 785 Sachsen bis an die Elbe (s. die Ann. Einh.), 783 nach den Siegen bei Detmold und an der Hase auf unbekanntem Wege, 784 durch Thüringen bis an die Saalemündung, 785 finden wir ihn sogar im Bardengau, dem Gebiet der Abodriten gegenüber. Hier hatte er freilich eine vortreffliche Gelegenheit zum Abschluß eines Bündnisses mit ihnen. Allein nur 780 ist in unsern Quellen von Verhandlungen mit den Wenden die Rede. Das Schweigen der Quellen ist freilich noch kein Beweis, daß nicht solche auch 785 könnten stattgefunden haben, aber das werden wir aus diesem Schweigen schließen dürfen, daß die Verhandlungen des Jahres 780 mehr Aufsehen erregt haben und umfassender und wichtiger gewesen sind. Trotzdem führten sie nach dem Geständniß der Ann. Einh. nicht endgültig zum Ziele, dieses Geständniß blickt deutlich durch den vorsichtig gewählten Ausdruck pro tempore hindurch. Karl ordnete die Verhältnisse der Wenden, soweit es in der ihm noch zu Gebote stehenden Zeit möglich war; darin liegt die Andeutung, daß diese Ordnung noch nicht endgültig war, daß also seine Anordnungen nicht überall Beachtung gefunden haben, nicht dauernd bei den Sorben (s. oben) und auch nicht bei den Wilzen, die trotz der Befehle Karls die Abodriten zu bedrängen fortfuhren. Von solchen Befehlen (iussiones) ist 789 die Rede (s. oben d. Stelle aus der Vita c. 12). Der Plural iussiones ist dabei zu beachten, es scheint also mehrfach ein Befehl an die Wilzen ergangen zu sein,

Ruhe zu halten, gewiß einer 785, als Karl in der Nähe war, der erste vermuthlich 780.

Alles in allem: Ueber einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit kommen wir in dieser Frage, wie in so vielen andern historischen Fragen und ganz besonders solchen aus der von der Ueberlieferung so stiefmütterlich behandelten wendischen Geschichte, nicht hinaus, die überwiegende Wahrscheinlichkeit aber spricht für die Annahme, daß das Bündniß Karls mit den Abodriten im Jahre 780 abgeschlossen ist, als Karl an der Elbe stand und die Angelegenheiten Sachsens und seiner wendischen Grenznachbarn zu ordnen suchte. Unsere heimischen Geschichtsschreiber haben Recht, wenn sie mit dem Jahre 780 die meklenburgische Geschichte beginnen, und auch die Darsteller der deutschen Reichsgeschichte sollten, wenn sie der Beziehungen Karls des Großen zu den Wenden gedenken, kein Bedenken tragen den Abschluß seines Bündnisses mit den Abodriten ins Jahr 780 zu setzen.

II. Veranlassung und Inhalt des Bundesvertrages.

Welche Gründe und welche Erwartungen bestimmten nun Karl und welche die Abodriten zum Abschluß des Bündnisses? Wer hat die Initiative ergriffen? Suchte Karl das Bündniß oder die Abodriten? War es ein Bundesvertrag mit gleichem Rechte oder schloß es von vorne herein eine Unterordnung der Abodriten in sich und welcher Art war diese?

Boll in seiner meklenburgischen Geschichte (p 2) nimmt an, Karl habe sich jenseits der Elbe unter den Slavenstämmen Verbündete gegen die Sachsen gesucht. v. Lützow (Meklenburg. Gesch. I., 17) sagt, Karl hätte in den wendischen Völkern das sicherste Mittel erkannt, die Sachsen an ihrer schwächsten Seite zu treffen.

In ähnlichem Sinne äußert sich auch Werner, Gründung und Verwaltung der Reichsmarken unter Karl dem Großen und Otto dem Großen, Programm, Bremerhaven 1895, S. 46: „Je länger der Kampf mit dem trotzigen Sachsenvolk dauerte, um so mehr erkannte Karl, daß es vor allem darauf ankam, auch unter den kriegslustigen Slaven jenseit der Reichsgrenze Ruhe und Sicherheit herzustellen." Boll, Lützow und Werner nehmen also an, daß die Initiative von Karl ausging, der Verbündete gegen die Sachsen suchte.

Dem gegenüber ist zunächst zu bemerken, daß eine unserer Hauptquellen, die Ann. Petaviani (s. o.), ausdrücklich angeben, die Wenden seien zu Karl gekommen, nicht aber, er habe sie zu sich entboten. Doch wird man darauf kein Gewicht legen dürfen. Ob die Wenden oder einige unter ihnen aus freien Stücken kamen oder ob sie alle einer Aufforderung Karls folgten, wird nicht ausgesprochen. Wenn Wigger (Annalen p. 129a gegen Schafarik, Slavische Alterthümer II., 517), der die an der Ohremündung erschienenen Slaven nur für Abodriten hält, geltend macht, daß zu einer Zusammenkunft mit den Abodriten allein jener Ort sehr unpassend gewählt sei, so ist das völlig richtig, desto besser aber eignet er sich für Verhandlungen mit allen drei Hauptstämmen der Wenden, den Abodriten, Wilzen und Sorben. Es ist nun möglich, daß die Abodriten aus freien Stücken Karl aufsuchten, doch ebenso möglich, daß Karl sie einlud, es wird sich also nicht ausmachen lassen, wer von beiden Theilen die Initiative zu den Verhandlungen ergriff. Was aber beiden Theilen den Bund als wünschenswerth erscheinen ließ, liegt auf der Hand. Die Abodriten erwarteten von dem Frankenkönig Schutz und Beistand gegen ihre unaufhörlichen Bedränger, die Wilzen, denen sie allein nicht gewachsen waren. Und wenn Karl ihnen diesen Schutz versprach, so hatte er dabei neben dem idealen Motiv, daß es einem mächtigen Herscher wohl ansteht, sich Bedrängter anzunehmen, gewiß auch sehr reale. Nur wird man nicht behaupten dürfen, daß er gegen die Sachsen im Jahre 780 Verbündete gesucht habe. Deren bedurfte es damals nicht, denn Karl hielt Sachsen für unterworfen[1]) (s. die kirchlichen Einrichtungen und besonders das Aufgebot der Sachsen gegen die Sorben im Jahre 782, Ann. Einh.). Ueberdies bedurften ja die Abodriten selbst des Schutzes, und vorläufig war von ihnen schwerlich Hülfe gegen die Sachsen zu erwarten. Es handelte sich vielmehr für Karl um die Pflicht der neu gewonnenen Provinz seines Reiches auch befriedete Grenzen zu schaffen, damit die christliche Cultur ungestört ihren Einzug halten könne, sie

[1]) Recht unklar ist die Auffassung von Werner (s. o.) wonach Karl in der Befriedung der Wenden eine Vorbedingung für die endgültige Unterwerfung der Sachsen gesehen haben soll. Hätte Karl vorausgesehen, daß die Sachsen sich so bald wieder empören würden, er würde es sich schwerlich haben angelegen sein lassen, ihnen an ihrer Ostgrenze Frieden zu schaffen, vielmehr konnten ihm dann wendische Angriffe auf die Sachsen, die doch mit dazu beitragen mußten, diese mürbe zu machen, nur erwünscht sein; weil er aber Sachsen für unterworfen hielt, glaubte er ihm auch an seiner Ostgrenze Frieden sichern zu müssen.

ſicher zu ſtellen vor den räuberiſchen Einfällen der Wenden, insbeſondere der Wilzen. Das war der Grund, weshalb er, in unmittelbarer Nähe des wilziſchen Gebietes, am Elbufer mit ſeinem Heere Halt machte, das war der nächſte Zweck der Verhandlungen, die er dort mit den Wenden pflog. Was konnte ihm da willkommener ſein, als daß er unter den Wenden ſelbſt eine Spaltung vorfand, deren kluge Benutzung ihm die Anwendung des Grundſatzes divide et impera möglich machte? Die Spitze des Bündniſſes iſt alſo nicht gegen die Sachſen, ſondern gegen die Wilzen gerichtet geweſen, die durch die Sachſen und Abodriten in Schach gehalten werden ſollten. Wenn ſpäter einmal (im Jahre 798) die Abodriten auch gegen ſächſiſche Aufrührer fechten, ſo konnte Karl dies im Jahre 780 nicht vorausſehen.

Selbſtverſtändlich war das Bündniß kein Bund zweier gleichſtehender Mächte. Eine ſolche Auffaſſung wird von vornherein durch den unermeßlichen Machtabſtand des kleinen wendiſchen Stammes von dem fränkiſchen Weltreich ausgeſchloſſen. Gewiß treffen Abel und Simſon das Richtige, wenn ſie ſagen (Jahrbücher I., 360): „Welcher Art die Verbindung war, bleibt ziemlich dunkel, doch ſcheint ſie als ein Schutzverhältniß eine gewiſſe Anerkennung der fränkiſchen Ober-Hoheit eingeſchloſſen zu haben.“

Selbſt wenn der Abodritenfürſt im Jahre 780 keinerlei Huldigung oder Treuverſprechen geleiſtet haben ſollte, ſo kann er ſelbſt darüber nicht in Zweifel geweſen ſein, daß ſein Verhältniß zum Frankenkönige eine gewiſſe Unterordnung ſeinerſeits in ſich ſchließe Wenn wir aber die oben angeführten Stellen der kleineren Annalenwerke zum Jahre 780 mit Recht vorzugsweiſe auf die Abodriten bezogen haben, ſo dürfen wir aus ihnen mindeſtens eine ausdrückliche Anerkennung der fränkiſchen Oberhoheit ſeitens der Abodriten folgern (ſ. beſ. die gleich noch näher zu beſprechenden Wendungen adquisivit in den Ann. Petav, ad eum conversa est in den Ann. Mos.). Ein Theil der Annalen behauptet ſogar eine Bekehrung der Wenden zum Chriſtenthum.

Was iſt davon zu halten? Hat vielleicht Karl den Abodriten, als er ihnen ſeinen Schutz verſprach, die Verpflichtung auferlegt, der Predigt des Chriſtenthums, wenn er ihnen Miſſionare ſende, keinen Widerſtand entgegenzuſetzen, oder hat der Abodritenfürſt mit ſeinem Gefolge, als er zu Karl kam, die Taufe genommen? Letzteres iſt durchaus unwahrſcheinlich, denn die Abodriten werden nicht lange darauf ausdrücklich als Heiden bezeichnet, ſ. Ann.

Lauresham. 798: quamvis illi Abotridi fanatici (das Wort bedeutet in der Sprache der Zeit Heiden) erant; auch daß Karl den Abodriten so wenig wie den übrigen wendischen Stämmen Missionare gesandt hat, ist zweifellos, doch könnte er im Jahre 780, als er Sachsen für endgültig bezwungen hielt, in der Hoffnung, in nicht allzu ferner Zeit auch die Christianisirung des Abodritenlandes in Angriff nehmen zu können, den Abodriten eine vorläufige Verpflichtung zur Bekehrung abverlangt haben. Ist dieses richtig, oder hat es Karl nicht verschmäht, mit offenbaren Heiden ein Bündniß zu schließen, ohne der Religion dabei auch nur zu erwähnen? Die Frage ist nicht nur für eine Reconstruktion des Bundesvertrages von Bedeutung, sondern weit mehr noch für die Beurtheilung von Karls Persönlichkeit und Politik. Prüfen wir zunächst, um zu sehen, ob sie sich entscheiden läßt, den Wortlaut und Wortsinn der Annalenstellen!

In den Ann. Petaviani heißt es: ipse auten adquisivit (Karl die Wenden) una cum Dei auxilio. Adquirere, ein bei den fränkischen Schriftstellern ungemein häufiges Wort, heißt „hinzuerwerben" d. i. sich unterwerfen, seinem Reiche einverleiben (s. z. B. Ann. Petav. 785: deinde adquisivit terram Beneventanam und viele andere Stellen dieser und anderer Annalen; man vergleiche noch die unten angeführte Stelle in Alcuins Briefen); es schließt eine Bekehrung nicht ein, die Petav. also, die nur von Wenden, nicht auch von Friesen sprechen, behaupten gar nicht die Bekehrung jener. Die Ann. Maxim. sagen: credere se Domino spoponderunt, die Lauresham. setzen dafür credidit, die Mosell. aber brauchen den Ausdruck ad eum conversa est. Schon Wigger hat (Annalen S. 129b. Anm. 1) auf das Beachtenswerthe dieser Variante hingewiesen, ohne jedoch weitere Folgerungen daraus zu ziehen. Es heißt ad eum, nicht ad deum, man wäre versucht, dies zu conjicieren, aber es steht nun einmal nicht da: ad eum conversa est aber, eine allerdings ungewöhnliche Wendung, kann nur heißen: die Wenden und Friesen wandten sich ihm zu, sie unterstellten sich freiwillig seiner Herrschaft. Wie ist diese Abweichung in den aus derselben Quelle geflossenen Werken zu erklären und was hat in ihrer Quelle gestanden? Haben die Lauresham. und Maxim. oder haben die Mosellani ihre Vorlage mißverstanden? Meines Erachtens ist das Erstere wahrscheinlicher. Hätte in der Vorlage ein unzweideutiger Ausdruck für die Bekehrung der Wenden und Friesen gestanden, so würden die Mosell. ihn schwerlich abgeschwächt haben; das Gegentheil, daß sich in der

Vorlage ein Ausdruck fand etwa wie der, den die Mosell. brauchen, und daß die Verfasser der Max. und Lauresham. aus diesem neben der Unterwerfung auch eine Bekehrung irrthümlich herauslasen, entspricht weit besser dem Charakter dieser Kloster-aufzeichnungen, die sich die Unterwerfung eines heidnischen Stammes unter den Frankenkönig kaum ohne Bekehrung vorzustellen vermochten. Ich vermuthe also, daß in der gemeinsamen Quelle der Mosell., Lauresh. und Maxim. eine Bekehrung der Wenden ebenso wenig wie in den Petav. behauptet gewesen ist.

Ferner: Hätte Karl im Jahre 780 den Abodriten Verpflichtungen in Bezug auf das Christenthum auferlegt, so würde er es vermuthlich 789 mit den besiegten Wilzen ebenso gemacht haben. Wir haben über diesen Feldzug ausführliche Kunde (s. d. Quellenzusammenstellung in Wiggers Annalen), von einem Bekehrungsversprechen der Wilzen aber ist nirgends die Rede, vielmehr läßt sich nachweisen, daß sie ein solches nicht gegeben haben können. Kurz nach dem Siege über die Wilzen schrieb Alcuin an einen Abt, der sich als Missionsprediger in Sachsen aufhielt, in dem er Grüße an Bischof Willehad sendet und zugleich um Nachricht bittet, quomodo consentiant vobis Saxones in praedicatione et si spes ulla sit de Danorum conversione (man sieht, wie weit schon damals der Gesichtskreis der hohen fränkischen Geistlichkeit reichte!) et si Wilti et Vionudi, quos nuper adquisivit rex, fidem Christi accipiant.[1]) Aus diesen Worten geht hervor, daß man sich mit der Hoffnung trug, die eben unterworfenen Wendenstämme zu bekehren — daß wirklich Missionare zu ihnen gesandt sind, wird man nicht daraus schließen dürfen, es kann und wird unterblieben sein (s. den unten angeführten Brief aus dem Jahre 790, in dem nur von der Unterwerfung der Wilzen neben der Bekehrung der Sachsen die Rede ist) —; zugleich aber ist klar, daß beim Friedensschluß selbst die Bekehrung nicht zur Bedingung gemacht sein kann, denn es wird deutlich die schon erfolgte Unterwerfung von einem hinterdrein etwa gemachten Versuch der Bekehrung

[1]) S. M. G., Epistolarum Tom. IV., N. 6. p. 31. Die Stelle fehlt bei Wigger, ebenso eine aus Alcuins ep. 7. (eb. S. 31 f.): Primo sciat dilectio tua, quod miserante Deo sancta eius ecclesia in partibus Europae pacem habet, proficit et crescit. Nam antiqui Saxones et omnes Fresonum populi, instante rege Karolo, alios premiis et alios minis sollicitante, ad fidem Christi conversi sunt. Sed anno transacto idem rex cum exercitu inruit super Sclavos, quos nos Vionudos dicimus, eosque suae subegit ditioni. Der Brief ist aus dem Jahre 790, die Vionudi sind die Wilzen.

unterschieden, dessen Gelingen Alcuin zweifelhaft erscheint und über dessen etwaigen Erfolg er Nachricht wünscht. Wenn aber Karl den Wilzen, als er ihr Schicksal in der Hand hatte, nicht das Versprechen des Religionswechsels abverlangt hat, so wird er es 780 mit den Abodriten vermuthlich ebenso gehalten haben. Es wird ihm nicht unbekannt gewesen sein, welche Macht im Wendenvolke die Religion und ihre Priester hatten. Hätte er daran gerüttelt, die Freundschaft mit den Abodriten hätte sich sicher sehr bald gelockert. Auch wäre ein solches Versprechen für lange Zeit zwecklos gewesen, durch die große Aufgabe der kirchlichen Organisation Sachsens waren alle Kräfte der fränkischen Kirche, die sich eben erst aus dem tiefen Verfall der Merovingerzeit emporzuarbeiten begann, noch auf lange hinaus völlig in Anspruch genommen, es wird auch in Sachsen über Mangel an Geistlichen geklagt. Ließ man doch selbst Nordalbingien zunächst ohne einen eigenen Bischofssitz. Wie war daran zu denken, daß vor der Lösung dieser Aufgabe auch den Wenden das Christenthum gebracht werden könne. Und wenn auch der Gedankenflug eines Alcuin von ihrer Bekehrung träumte, der große Realpolitiker auf dem fränkischen Thron hat sich mit dem zunächst Erreichbaren begnügt, das war die Befriedung der Wenden.

Erst gegen Ende seiner Regierung, als nach öfteren Auflehnungsversuchen Sachsen endlich gebändigt und bereits mit Kirchen erfüllt war und schon eine dreißigjährige Waffenbrüderschaft die Abodriten an die Franken gekettet hatte: da traf Karl die ersten Anstalten zu ihrer künftigen Bekehrung. Er ließ in Hamburg eine Kirche bauen und weihen und überwies sie einem Priester Namens Heridac, den er zum Missionsbischof für die Nordgermanen und die Slaven zu machen gedachte.[1]) Heridacs und des Kaisers Tod schnitt jedoch die Ausführung dieser Entwürfe ab.

Doch kehren wir zu dem Bündniß vom Jahre 780 zurück! Unsere Annahme, daß der Abodritenfürst im Jahre 780 die fränkische Oberhoheit ausdrücklich anerkannt habe, findet noch eine weitere Stütze in einer Stelle der Ann. Lauresh. aus dem

[1]) S. Vita Anskarii c. 12 f. u. d. Stiftungsurkunde des Hamburger Erzbistums Mekl. Urkb. I, Nr. 3 und Caesar, Triapostolatus 179 ff. hier die ächte Form, wie Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzb. Hamburg-Bremen nachgewiesen hat); s. auch Richter, Annalen II, 271 f. u. Dehio, Gesch. des Erzb. Hamb.-Br. I, S. 38, Anm. 1 zu S. 36 u. Anm. 1 zu S. 65.

Jahre 795, wo Witzan vassus domni regis genannt wird. L. Giesebrecht (Wend. Gesch. I. 98 und nach ihm Werner, a. a. O., S. 50) legen Gewicht darauf, daß dieser Ausdruck erst im Jahre 795 gebraucht wird und schließen daraus, daß etwa um 789 oder wenig später der Abodritenfürst, der bisherige Bundesgenosse, Dienstmann des Frankenkönigs geworden sei, und zwar aus eigener Wahl, um sich „an einem mächtigen Herrn einen Rückhalt zu verschaffen." Diese Begründung paßt jedoch offenbar schon auf das Jahr 780. Eben der Wunsch an dem neuen mächtigen Nachbar einen Rückhalt zu gewinnen wird für den Abodritenfürsten von vorne herein das treibende Motive gewesen sein sich dem Frankenkönig zu nähern. Ueberdies darf man auf den Ausdruck vassus nicht allzuviel Gewicht legen. Nach 798 wird in den Ann. Einh. das Verhältniß der Abodriten zu den Franken eine societas genannt (s. die oben angeführte Stelle), und noch nach Karls Tod nennt sie Einhard rückblickend foederati (s. o, V. Car. c. 12). Es wird hier also zwischen socius oder foederatus und vassus kein Unterschied zu machen sein, der Abodritenfürst war schon seit 780 beides zugleich, doch setzt allerdings der Ausdruck vassus voraus, daß er dem Könige gehuldigt, einen Treueid geleistet hat. Dies stimmt zu dem adquisivit der Annalen, es wird also schon 780 geschehen sein. Ueber einen solchen allgemein gehaltenen Treueid hinaus wird man dem foedus des Jahres 780 kaum einen specielleren Inhalt geben dürfen. Eine Tributpflicht für die Abodriten ist sicher nicht in dem Bündniß festgesetzt (s. darüber unten), aber auch eine ausdrückliche Verpflichtuug der Abodriten zur Heeresfolge scheint der Situation nicht recht zu entsprechen. Wenigstens ist es selbstverständlich, daß in den Jahren 780—789, wo die Abodriten alle Mühe hatten sich der Wilzen zu erwehren, ohne von den Franken die versprochene Hülfe zu erhalten, thatsächlich von ihnen weder Tribut bezahlt noch Heeresfolge, etwa in den Sachsenkriegen, geleistet oder beansprucht ist.

III. Die Abodritenfürsten als Verbündete und Vasallen der Frankenkönige.

Das Band also, das die Abodriten an das Frankenreich knüpfte, war anfänglich nur lose, Karl mußte, durch die neue Empörung der Sachsen im Jahre 782 wie die mannigfaltigen andern Aufgaben, die ihm die Regierung seines ausgedehnten Reiches stellte, in Anspruch genommen, seine neuen Verbündeten

zunächſt ſich ſelbſt überlaſſen und ſich damit begnügen, auf die wiederholten Klagen der Abodriten hin den Wilzen, ihren ſteten Bedrängern, Befehle zuzuſenden, daß ſie Ruhe halten ſollten, die unbeachtet blieben. Erſt 789 fand er Zeit zu einer gründlichen Abrechnung; der fränkiſchen Heeresmacht, der ſich auch die Abodriten und ſelbſt die Sorben zugeſellten, mußten ſich alle wilziſchen Stämme bis an die Peene (Fragm. Chesn. 789.), nach einer andern Nachricht bis ans Meer (Ann. Guelferbit.) unterwerfen. Daraus ergab ſich für die Abodriten die Folge, daß ſeitdem auch ihre Abhängigkeit von den Franken deutlicher hervortrat, die Conſequenzen des Vaſallenverhältniſſes, in das ſich ihr Fürſt begeben hatte, begannen vom Frankenkönig gezogen zu werden. In vier Beziehungen traten ſie hervor, in der Heeresfolge, in ſchiedsrichterlicher Entſcheidung von Streitigkeiten durch den Frankenkönig, bei der Fürſtenwahl und in der ſich einführenden Sitte wiederholter Beſuche der Fürſten am fränkiſchen Hofe unter Darbringung von Geſchenken (Tributpflicht).

1. Die Heeresfolge.

Ob die Abodriten, als ſie ſich Karl auf ſeinem Feldzuge gegen die Wilzen im Jahre 789 anſchloſſen, einem Gebote des Königs folgten, wird uns nicht berichtet, doch hören wir einige Jahre ſpäter (795), daß Karl den Abodritenfürſten zu ſich nach Bardowiek entbietet, ſ. Ann. Einh. 795: Cumque (rex) in pagum Bardengoi pervenisset, et iuxta locum qui Bardenwih vocatur positis castris, Sclavorum, quos ad se venire iusserat, exspectaret adventum, etc. Daß es ſich um ein Aufgebot zum Kampf gegen die Sachſen handelt und Witzan an der Spitze eines Heeres kam, erfahren wir aus den Ann. Mosell. 794 (b. Wigger S. 148): Sclavorum rex, qui ad eius auxilium venerat. Hier liegt das erſte ſichere Beiſpiel vor, daß der Abodritenfürſt den Franken auf Befehl Heeresfolge leiſtet. Witzan fiel allerdings beim Ueberſchreiten der Elbe (ſ. Ann. Einh.) in einen Hinterhalt, den ihm die Sachſen legten, und ward erſchlagen. Seine Mannſchaft wird nach ſeinem Tode wieder nach Hauſe gezogen ſein, um an der Wahl eines neuen Fürſten theilzunehmen, und wird ſich an den Verwüſtungszügen Karls, durch die er den Tod ſeines Verbündeten rächte, nicht betheiligt haben.

Drei Jahre darauf ſehen wir die Abodriten unter Witzans Nachfolger Thrasco Schulter an Schulter mit den Franken gegen die Sachſen kämpfen. Die nordelbiſchen Sachſen hatten einige

fränkiſche Königsboten überfallen, auch die Gegenden zwiſchen der Unterelbe und der Weſer befanden ſich noch im Aufruhr. Karl eilte mit ſeinem Heerbann nach Minden und durchzog dann unter Verheerungen das aufrühreriſche Gebiet links der Elbe. Zugleich ſandte er eine Abtheilung mit einigen Königsboten über die Elbe zu Thrasco, dieſer bot, jedenfalls auf Karls Befehl, den ihm die missi überbrachten, ſein Volk auf und brach, von der fränkiſchen Abtheilung begleitet, in Nordalbingien ein; auch die Nordalbinger ſammelten ſich, und es kam zur Schlacht an einem Orte, der Suentana genannt wird — es iſt höchſt wahrſcheinlich das ſpäter ſogenannte Zuentifeld oder Zwentinefeld an der Schwentine, die Gegend von Bornhöved. Die Abodriten, deren rechten Flügel einer der fränkiſchen Königsboten Namens Eburis — wie es ſcheint, unter dem Oberbefehl des Abodritenfürſten — führte, erfochten einen glänzenden Sieg, wobei die Sachſen ſchwere Verluſte erlitten (ſ. die Quellenſtellen bei Wigger, Anm. S. 4 f.). Sie ſahen ſich deshalb gezwungen, mit Karl in Unterhandlung zu treten und ergaben ſich im nächſten Jahre (ſ. Ann. Laur. 799). Die ſiegreichen Abodriten aber kamen zu Karl, der damals in Nord-Thüringen ſtand, und „der König ehrte ſie hoch, wie ſie es verdienten."

Daß die Abodriten noch öfter an den Kämpfen gegen die Sachſen ſich betheiligt hätten, iſt uns nicht überliefert, doch iſt es zu vermuthen, da Karl ihnen im Jahre 804 Nordalbingien überweiſt, aus dem er die ſächſiſchen Bewohner (ganz oder zum Theil?) hat entfernen laſſen (ſ. Ann. Einh. 804). Wir haben dieſe Verleihung gewiß in erſter Linie als Lohn für gute Dienſte aufzufaſſen. Und da Karl den Sieg an der Schwentine ſchon reich belohnt hatte, auch ein Zeitraum von 6 Jahren ſeitdem verfloſſen war, ſo liegt die Annahme einer öfteren Waffenhülfe von Seiten der Abodriten bei Bezwingung der Nordalbinger nahe. Zugleich aber wird Karl bei ſeiner Schenkung noch eine andere Abſicht gehabt haben, die nämlich, die Sachſen durch die Abodriten von den Dänen zu trennen (S. Lamprecht, deutſche Geſch. II., S. 26). An dieſen ihren nahen nordiſchen Stammesverwandten hatten die Sachſen bei ihren Auflehnungsverſuchen einen ſteten Rückhalt gefunden, oft waren ſächſiſche Empörer zu den Dänen geflüchtet, um, ſobald ihnen die Zeit gekommen ſchien, wieder zurückzukehren und den Aufruhr von neuem zu entflammen, ſchon öfter hatte Karl deswegen Geſandte an die Dänen geſchickt, ſo auch eben im Jahre 804, wo es ausdrücklich heißt (ſ. Ann. Einh.), ſie hätten wegen „Auslieferung der Ueberläufer" ver-

handeln sollen. Um die Flucht zu den Dänen zu erschweren und überhaupt den geographischen Zusammenhang beider Völker zu unterbrechen, setzte Karl den Abodritenfürsten nach Art der Markgrafen als Grenzwächter über Nordalbingien ein, wobei es ihm zugleich gestattet war, mit seinen Abodriten von dem entvölkerten Gebiet soviel zu besiedeln, wie sie eben wollten und konnten. Ob die Abodriten wirklich Grenzwachen gegen die Dänen aufgestellt haben, wissen wir nicht.

Es zeigte sich indessen bald, daß die Abodriten allein dieser Aufgabe nicht gewachsen waren. Im Jahre 808 erlag Thrasco einem Angriff des Dänenkönigs Gottfried, der mit einer Flotte an der meklenburgischen Küste landete und von da ins Innere vordrang. Sogleich schlossen sich den Dänen die alten Feinde der Abodriten, die Wilzen, an, auch die Smeldinger und Linonen, zwei kleinere mit den Abodriten verwandte Stämme, die zu Thrascos Reich gehörten, fielen zu den Dänen ab. Trotz tapferster Gegenwehr mußte Thrasco für den Augenblick weichen, doch that er es nicht, ohne den Dänen schwere Verluste beigebracht zu haben, und als diese und die Wilzen abgezogen waren, setzte er sich wieder in den Besitz seines Landes. Karl hatte inzwischen seinen Sohn Karl mit einem starken Heere an die Elbe gesandt. Da die Dänen schon abgezogen oder wenigstens im Abzug begriffen waren, so griff der junge Karl die Smeldinger und Linonen an, um sie für ihren Abfall zu züchtigen, ohne allerdings viel auszurichten (s. Chron. Moiss. 808 und bes. Ann. Laur. min. 808). Im folgenden Jahre zog Thrasco, von sächsischer Mannschaft unterstützt, gegen die Wenden und verheerte ihr Gebiet, wandte sich darauf gegen die Smeldinger, deren Hauptburg er mit Hülfe eines noch stärkeren sächsischen Truppentheils eroberte, und stellte so sein früheres Reich im alten Umfange wieder her.[1]) Indessen

[1]) Einh. sagt (Ann. Laur. 809): his successibus omnes, qui ab eo defecerant, ad suam societatem reverti coëgit, die Linonen müssen wir allerdings bis mindestens 811 noch ausnehmen (s. Ann. Einh. 811 und Chron. Moiss. 811). Dann werden auch sie sich wieder, freiwillig oder gezwungen, den Abodriten angeschlossen haben, mit denen sie im Jahre 839 und 858 (s. Wiggers Annalen) zusammen genannt werden. Die Smeldinger verschwinden ganz, doch sind sie noch dem sogenannten Geographus Bavarus, dem Verfasser eines Verzeichnisses der slavischen Völker, das aus dem Ende des 9. Jahrhunders stammt, bekannt, sie müssen in den Abodriten (Polaben) aufgegangen sein.

Außer den Smeldingern und Linonen kann man unter den omnes bei Einhard noch die Müritzer und Warnower verstehen (s. Wigger Annalen, S. 106, 108 und 113). Die Smeldingconnoburg des Chron. Moiss. darf nicht mit Konow (bei Eldena) identificirt werden, wie Lisch

hatte sich dem Kaiser bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß ein wirksamerer Schutz der Elbgrenze, als die Abodriten ihn zu gewähren vermochten, sowohl gegen die Dänen wie gegen die unruhigen Wendenstämme wünschenswerth sei. Deswegen ließ er schon 808 (s. Ann. Einh.) dem Gebiete der Wilzen und Linonen gegenüber an der Elbe zwei Castelle errichten, von denen allerdings das eine, Hohbucki (wohl der Höhbeck an der Elbe bei Gartow, s. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters II., 152 ff., Simson, Jahrbücher II., p. 390, Anm. 8 und die Generalstabskarte) 810 von den Wilzen erstürmt, aber schon 811 wiederhergestellt ward. Gegen die Dänen ward im Jahre 810 in Nordalbingien an der Stör die Burg Esesfelth, das heutige Itzehoe, angelegt und über sie wie über die dort angesiedelte Besatzungsmannschaft der sächsische Graf Egbert gesetzt. Wenn so den Abodriten Nordalbingien auch wieder entzogen ward, so genossen dafür auch sie den Schutz der benachbarten Feste, die gewiß weit stärker angelegt war als ihre Gauburgen, von denen Gottfried im Jahre 808 mehrere erobert hatte.

Noch zwei Mal haben in den nächsten Jahren die Abodriten Waffenhülfe geleistet. Zuerst im Jahre 812, wo ein starkes Heer, in drei Abtheilungen getheilt, die Wilzen zur Geiselstellung und erneuten Unterwerfung zwingt. Das Chron. Moiss., das eine genauere Beschreibung des Feldzuges enthält, berichtet in seinem barbarischen Latein von der einen dieser Abtheilungen: Unus exercitus venit cum eis (hiermit können nur die unmittelbar vorher genannten Wilti gemeint sein) super Abodoritos. Der Verfasser meint ohne Zweifel: venit super eos cum Abodoritis = er überzog sie im Verein mit den Abodriten, s. aus denselben Annalen zum Jahre 808: Godofredus venit super illos Sclavos, qui dicuntur Abotriti.

Endlich erhalten im Jahre 815 die Abodriten von Ludwig dem Frommen den Auftrag, mit den Sachsen zusammen gegen die Dänen zu ziehen. Sie entledigen sich dieses Auftrages, indem sie mit ihrem Gesammtaufgebot ausziehen, ohne jedoch große Erfolge zu gewinnen, da die Feinde einem entscheidenden Kampfe ausweichen. Die Oberleitung des Zuges hatte Graf Baldrich, unter seinem Oberbefehl werden also auch die Abodriten gestanden

(Jahrb. XXII., 208 f.) will; auch Wigger erklärt unrichtig (Annalen S. 111) Connoburg der Smeldinger. Der Name (Burg der Smeldinger) bedeutet nichts anderes als Smeldingorum civitas in den Ann. Einh. S. Simson, Jahrb. Karls d. Gr. II., 400, Anm. 8.

haben. S. Ann. Einh. 815: Jussum est ab imperatore, ut Saxones et Abodriti ad hanc expeditionem praeparārentur, und nachher: Tunc omnes Saxonici comites omnesque Abodritorum copiae cum legato imperatoris Baldrico, sicut iussum erat — trans Aegidoram fluvium — perveniunt etc.

Nicht um Heeresfolge zu einem Kriege, sondern um ein bewaffnetes Geleit handelt es sich im Jahre 819, wo die Abodriten auf Befehl des Kaisers den 813 zu ihnen geflüchteten Dänenfürsten Harold zu seinen Schiffen führen, s. Ann. Einh. 819: Harioldus, iussu imperatoris ad naves suas per Abodritos reductus. — Sie sind auch hier im Dienste des Kaisers thätig und folgen einem Befehle von ihm.

Unter den besprochenen Beispielen von Heeresfolge und Waffendienst sind außer 819 noch zwei (795 und 815), wo ausdrücklich versichert wird, daß sie auf Befehl des Frankenkönigs geleistet ist. Das Recht also, seine Verbündeten, ohne vorhergehende Verhandlung, durch einen bloßen Befehl zur Heeresfolge aufzubieten, ward sowohl von Karl dem Großen wie auch von Ludwig dem Frommen in Anspruch genommen, und die Abodriten fügten sich diesem Anspruch, der sich aus ihrem Vasallenverhältniß ergab, ohne Weigerung. Doch ist beachtenswerth, daß die Heeresfolge nur gegen die unmittelbaren Grenznachbarn der Abodriten, die Wilzen, Sachsen und Dänen, gefordert und geleistet wird. Ob darüber eine bestimmte Abmachung bestand, muß dahingestellt bleiben.

Ein Fall bildet vielleicht eine Ausnahme: Im Jahre 805 wird Böhmen durch einen concentrierten Angriff dreier Heeresabtheilungen niedergeworfen, die eine dieser Abtheilungen, die von Norden her über das Grenzgebirge vordringt, besteht aus den Sachsen und innumerabilibus Sclavis. L. Giesebrecht (Wend. Gesch. I., 100 f.) vermuthet, diese Slaven wären nur Abodriten gewesen. Wilzen können allerdings nicht wohl gemeint sein, denn gleichzeitig unternahm eine vierte Heeresabtheilung von Magdeburg aus einen Streifzug über die Elbe, wohl um die Wilzen in Schach zu halten und an einer Unterstützung der Böhmen zu verhindern. Auch gegen die Sorben findet schon im folgenden Jahre ein Feldzug statt (s. Ann. Einh. 806), trotzdem können sich diese 805 dem Zuge gegen Böhmen angeschlossen haben, und daß Karl bei der Unzuverlässigkeit der wilzischen Stämme und dem gespannten Verhältniß des Frankenreiches zu den Dänen den Heerbann der Abodriten so weit von ihrer Heimath entfernt haben sollte, ist wenig wahrscheinlich.

2. Schiedsrichterliche Entscheidungen.

Aus dem Schutz- und Vasallenverhältniß, in dem die Abodriten zu Karl standen, ergab sich weiter die Folge, daß sie bei äußeren und inneren Streitigkeiten seine Entscheidung anriefen. Zwei Fälle begegnen uns: Im Jahre 799 sendet Karl von Paderborn aus seinen Sohn Karl mit der Hälfte seines Heeres in den Bardengau ad colloquium Sclavorum, wie die Ann. Lauriss. schreiben. Der Bearbeiter erläutert dies mit den Worten: propter quaedam negotia cum Wiltis et Abodritis disponenda. Wir wissen nicht, welcher Art diese negotia gewesen sind, vermuthlich hatten die Wilzen wieder einmal Streit begonnen, und die Abodriten hatten Karls Entscheidung angerufen.

Deutlicher erkennbar und auch wichtiger ist der zweite Fall, der aus dem Jahre 804 stammt. In diesem Jahre schenkte Karl, wie bereits erwähnt ist, den Abodriten die nordalbingischen Gaue, aus denen die Sachsen entfernt waren. Diese Schenkung geschah, wie uns das Chron. Moiss. belehrt, in Hollenstedt. Dorthin nämlich kam dieser Chronik zufolge der Abodritenkönig Drosuc (=Thrasco) und überbrachte dem Kaiser viele Geschenke. Eben dort in Hollenstedt muß noch mit Thrasco etwas anderes vorgegangen sein. Die Metzer Annalen nämlich, die im allgemeinen über Karls Aufenthalt in Hollenstedt den Inhalt der Ann. Einhardi mit etwas veränderten Worten wiedergeben, haben hinter dem Worte Holdonstat die Einschaltung: In quibus castris etiam Sclavorum principes adfuerunt. Quorum causis discussis et secundum arbitrium dispositis, regem illis Trasiconem constituit. Man darf diese Nachricht nicht schlechtweg verwerfen, denn die Metzer Annalen zeigen auch hier, ähnlich wie im Jahre 748 und sonst öfter, eine recht eingehende Kenntniß der Vorgänge in Sachsen, sie allein von den uns zugänglichen Quellenwerken kennen das placitum generale, das Karl in Lippspringe auch in diesem Jahre abhielt. Wer aber sind die Sclavorum principes, die vor Karl erschienen, und was bedeutet die Königswürde, die Thrasco über sie erhält? Sie ist sehr verschieden aufgefaßt worden. L. Giesebrecht (I. 100 f.) versteht unter den Sclavi der Metzer Annalen nur die Abodriten und combinirt nach Zurückweisung der Ansicht, daß Thrascos Königthum alle nördlichen Slavenstämme umfaßt habe, die Notiz der Metzer Annalen mit der Schenkung von Nordalbingien in der Weise, daß er dieses Königthum als einen Titel auffaßt, den Karl dem Wendenfürsten als seinem Bevollmächtigten über-

tragen habe, der den nordsächsischen Gauen und der Ansiedelung der Abodriten in ihnen vorstehen sollte. Eine Machterweiterung über wendische Gaue oder Stämme, die bisher Thrasco noch nicht untergeben waren, bedeutet also hiernach dessen neue Königswürde nicht, Thrasco beherrscht nach Giesebrecht um diese Zeit noch nicht einmal den ganzen abodritischen Stamm, wenigstens wird noch ein Herzog außer ihm erwähnt — es ist Godelaib, den der Dänenkönig im Jahre 808 gefangen nimmt und aufhängen läßt, und der in den Reichsannalen alius dux genannt wird. Simson (a. a. O. II, 302) sagt: Drosuc wurde von Karl nach Prüfung der betreffenden Verhältnisse als oberster Fürst der Abodriten eingesetzt; man vergl. noch S. 147, Anm. 2. Aehnlich Werner (a. a. O., S. 49) und Wendt (Die Germanisirung der Länder östlich der Elbe, I, Pr. Liegnitz 1884, S. 19): „So entstand die fürstliche Gewalt bei den Abodriten als eine Schöpfung Karls des Großen, der sie, wie es scheint, einem schon vorher angesehenen und den Franken besonders treu ergebenen Häuptling übertrug, um durch ihn das Volk dauernd an die fränkische Partei zu fesseln". Doch läßt sich auch Wendt durch die Erwähnung Godelaibs in den Annalen zu der Einschränkung bewegen, daß Thrasco anfangs noch nicht über alle Abodriten, sondern nur über den westlichen Theil derselben geherrscht habe. Indessen 817 heißt es von Slaomir: Causa defectionis erat, quod regiam potestatem, quam Sclaomir eatenus post mortem Thrasconis solus super Abodritos tenebat, cum Ceadrago, filio Thrasconis, partiri iubebatur. Hat Slaomir nach Thrascos Tod (809) die Alleinherrschaft über die Abodriten gehabt, so muß sie doch Thrasco, mindestens im letzten Theile seiner Regierung, ebenfalls besessen haben. Diesen letzten Theil aber auf das eine Jahr 808—809, die Zeit nach Godelaibs Tod, zu beschränken, verbietet der Bericht der Reichsannalen zum Jahre 809, wonach Thrasco mit sächsischer Hülfe omnes qui ab eo defecerant, ad suam societatem reverti coegit. Thrasco hat also 809 nur wiedergewonnen, was er schon vorher besessen hatte, auch züchtigt er die Wilzen, vicinos suos (!), folglich kann er zur Zeit ihres Einfalls, d. i. 808, vor Godelaibs Tod, nicht nur die westlichen Abodriten beherrscht haben. Daß aber etwa Godelaib im Westen und Thrasco im Osten des Landes geherrscht habe, wird durch die Schenkung von Nordalbingien an Thrasco ausgeschlossen, die doch seine Grenznachbarschaft voraussetzt. Für Godelaib als selbständigen Fürsten ist neben Thrasco seit 804 über-

haupt kein Raum im Abodritenlande, folglich wird er eben kein selbständiger Fürst, sondern ein Untergebener Thrascos gewesen sein, ein Häuptling über einen Theil des Landes, der unter Thrascos Oberherrschaft stand. Hiermit fällt jeder Grund, Thrascos Königsthum vom Jahre 804 so einzuschränken, wie Giesebrecht es gethan hat, dessen Auffassung überdies dem bestimmten Wortlaut der Metzer Annalen widerspricht, wonach Thrasco den principes Sclavorum nach Untersuchung der Verhältnisse zum König gesetzt wird. Mit Recht sind also Simson, Werner und Wendt von Giesebrechts Auffassung abgewichen, allein auch sie scheinen mir noch nicht ganz das Richtige zu treffen. Besonders scheint mir Wendt zu weit zu gehen, wenn er die Fürstengewalt bei den Abodriten für eine Schöpfung Karls des Großen aus dem Jahre 804 hält. Schon im Jahre 798 tritt Thrasco augenscheinlich als Führer der d. i. aller Abodriten auf, s. die Ann. Lauresham.: Et interim congregati sunt Sclavi nostri, qui dicuntur Abotridi in Combination mit den Ann. Lauriss.: Nordliudi contra Thrasuconen, ducem Abodritorum etc. Es war also der Heerbann der Abodriten, der sich zum Kampfe gegen die Sachsen sammelte, ihr Führer war Thrasco; die Ann. Lauresham. beweisen, daß wir den dux der Ann. Lauriss. als den Herzog der Abodriten, nicht als einen ihrer Herzöge aufzufassen haben. So hat es auch der Verfasser der Ann. Einh. verstanden, s. die Worte: Quorum (d. i. der Abodriten, der Verbündeten der Franken) dux Thrasco cum omnibus copiis suis — occurrit. Schon Witzan erscheint im Jahre 789 in den Ann. Lauriss. (!) als Fürst der Abodriten, s. die Worte: Fuerunt etiam Sclavi cum eo (der König Karl im Feldzug gegen die Wilzen), quorum vocabula sunt Suurbi, nec non et Abotriti, quorum princeps fuit Witzan. Dasselbe Resultat ergiebt eine Prüfung der Berichte über Witzans Tod im Jahre 795: Karl wünscht von den Abodriten Waffenhülfe und bestellt sie zu sich nach Bardowiek, auf dem Wege dorthin wird Witzin, rex Abodritorum (Ann. Lauriss., Einh., Lauresham.), vassus domni regis (Ann. Lauresham.), von den Sachsen erschlagen. Sollte dieser Vasall Karls, der ihm zu Hülfe zieht, nur einer unter mehreren gleichgestellten Häuptlingen sein und nicht vielmehr der Fürst, der an der Spitze des ganzen Stammes den Bund mit Karl geschlossen hat und sein Vasall geworden ist? Die Fürstengewalt bei den Abodriten ist also nicht erst eine Neuschöpfung Karls des Großen gewesen, hat vielmehr schon bestanden zu der Zeit, als er mit ihnen in

Verbindung trat.[1]) Was bedeutet denn aber die Einsetzung des Thrasco zum König im Jahre 804? Zweierlei kann sie meines Erachtens bedeuten. Die causae, die Karl discutit und disponit, sind, wie Karls Entscheidung beweist, Streitigkeiten zwischen den übrigen principes Sclavorum und Thrasco über dessen Oberherrschaft gewesen. Diese Streitigkeiten können darin bestanden haben, daß sich gegen Thrasco unter den ihm untergebenen abodritischen Häuptlingen ein Widerstand erhoben hatte, den Karl niederschlug, wobei er Thrasco als Oberhäuptling anerkannte und bestätigte. Es kann sich jedoch auch um andere Stämme handeln, denn es heißt in den Metzer Annalen Sclavorum principes, nicht Abodritorum. An alle nördlichen Wendenstämme darf man allerdings dabei nicht denken, die Wilzen erscheinen 808 als unabhängig von Thrasco, sie fallen nicht von ihm ab, sondern schließen sich aus freien Stücken wegen ihrer alten Feindschaft gegen die Abodriten dem Dänenkönig an (s. Ann. Einh. 808). Aber in demselben Jahre 808 begegnen uns die Smeldinger und Linonen als Unterthanen Thrascos, s. Ann. Einh. 808 Linones et Smeldingos, qui et ipsi ad Godofridum regem defecerant und 809 die o. a. Stelle, wo es heißt omnes, qui ab eo (d. i. Thrasco) defecerant. Zu diesen omnes können außer den Smeldingern und Linonen noch andere kleinere Stämme gehört haben, wie die Bethenzer und die Vorfahren der später auftauchenden Müritzer und Warnower. Auf diese kleineren Stämme und ihre Fürsten kann sich das Königthum beziehen, das dem Thrasco 804 verliehen wird. Mag nun 804 eine Erweiterung von Thrascos Herrschaftsgebiet unter den Wenden oder nur eine

[1]) Die Häuptlingswürde bei den Wenden war erblich, wie man aus der Erzählung in den Ann. Einh. 823 von den Söhnen des Wilzenkönigs Liubi ersieht (s. auch L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 46). Es bedurfte jedoch, wie dieselbe Erzählung beweist, der Zustimmung des Volkes zur Nachfolge, und dieses hatte das Recht, die Häuptlingswürde dem ältesten Sohne des Verstorbenen, falls er nicht genehm war, zu entziehen, übertrug sie aber dann in der Regel einem andern Mitglied derselben Familie. So werden auch die Abodritenfürsten dieser Zeit aus einer Familie stammen. Daß Ceadrag Thrascos Sohn war, ist bestimmt überliefert (s. Ann. Einh. 819); daß Thrasco Witzans Sohn war, darf man schließen aus Ann. Einh. 823, wo Ceadrag Verzeihung erhält propter merita parentum suorum; Slaomir war vermutlich ein Bruder von Thrasco. Wir erhalten also folgenden Stammbaum:

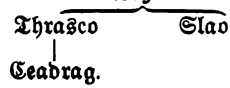

Bestätigung der schon vorher in seinem Besitz befindlichen Herrschergewalt stattgefunden haben: in jedem Falle bedeutet Karls Entscheidung einen starken Eingriff in die inneren Verhältnisse seiner Verbündeten, wie er bis dahin noch nicht vorgekommen war, und wenn dieser Eingriff von den Abodriten selbst begehrt zu sein scheint, so wird damit nur um so deutlicher bewiesen, daß die Abodriten sich mehr und mehr gewöhnten, in Karl ihren Herrn zu sehen.

Sechs Jahre darauf zogen sie selbst aus dem Vorgang des Jahres 804 eine Konsequenz, durch die ihr Abhängigkeitsverhältniß zum Frankenreiche eine neue Verstärkung erhielt.

3. Die Ernennung der Fürsten.

Nachdem Thrasco im Jahre 809 dem Mörderdolche eines Dänen, den König Gottfried abgesandt, zum Opfer gefallen war, suchten die Wenden im Jahre 810 den Kaiser in Verden auf, et dedit illis regem, so heißt es in den Ann. St. Amandi, einer gleichzeitigen Aufzeichnung, die wahrscheinlich ein Mitglied der Hofgeistlichkeit zum Verfasser hat (s. Wattenbach I ^{6}, 143). Man könnte zweifeln, ob der Ausdruck so buchstäblich zu nehmen sei, ob nicht vielleicht Karl den von den Abodriten bereits gewählten Fürsten nur anerkannt und seine Huldigung entgegengenommen habe, allein er wird durch die Ereignisse der Folgezeit beglaubigt. Karl hat also nach Thrascos Tod den Abodriten auf ihre Bitte kraft eigener Machtvollkommenheit ihren Fürsten gegeben. So war es aber bis dahin nicht gewesen, wenigstens ist bei Witzans Tod von einer solchen Einsetzung Thrascos nirgends die Rede, und wir haben keinen Grund sie zu vermuthen. Woher rührte diese Aenderung, die ohne Frage recht tiefgreifend war? Sie war, irre ich nicht, die Folge der veränderten Stellung des Abodritenfürsten seit seiner „Einsetzung" durch Karl im Jahre 804. Vorher war Thrasco kraft Erb- oder Wahlrechtes Fürst gewesen, seit 804 aber war er es kraft kaiserlichen Richterspruches. So ward denn auch sein Nachfolger nicht mehr von den Abodriten gewählt, sondern von Karl ernannt. Der Kaiser hatte also durch den Präcedenzfall des Jahres 804 das Recht gewonnen den Abodriten bei eintretender Vacanz ihren Fürsten zu setzen.

Auch Ludwig der Fromme hat dieses Recht in Anspruch genommen. Karl hatte im Jahre 810 Ceadrag, den Sohn Thrascos, übergangen, wohl weil er noch minderjährig war, und die Fürstenwürde an Slaomir gegeben. 817 befahl Ludwig (s. Ann. Einh.), — ob auf Antrag einer Partei unter den

Abodriten, wissen wir nicht, jedenfalls aber aus eigener Machtvollkommenheit und ohne Slaomir um seine Einwilligung zu befragen — daß Slaomir die Herrschaft mit Ceadrag theilen solle.

Mit dem Recht der Einsetzung hängt das der Absetzung zusammen, auch dieses hat Ludwig geübt. Als sich Slaomir, zornig über die befohlene Theilung, mit dem Dänen verbündet, sendet Ludwig ein Heer über die Elbe, dem Slaomir sich gefangen geben muß. Er wird nach Aachen vor den Kaiser geführt, und dort wird ein förmliches Gerichtsverfahren gegen ihn eröffnet, er wird abgesetzt und zur Verbannung verurtheilt, und Ceadrag erhält das ganze Abodritenreich (s. Ann. Einh. 819, es war jedoch schon 818, s. Mühlbacher, Regesta I, N. 658 g).

Auch Ceadrag beginnt sich mit den Dänen einzulassen, da wird Slaomir in sein Vaterland zurückgeschickt, um wieder an Ceadrags Stelle zu treten. Er stirbt jedoch unterwegs in Sachsen, nachdem er sich vor seinem Tode — der erste abodritische Christ — hat taufen lassen. Ceadrag behält nun die Fürstenwürde, wird aber wegen fortgesetzter Untreue im Jahre 823 aufgefordert sich dem Kaiser zu stellen. Er thut es, wird jedoch freigesprochen (Ann. Einh. 823). Ein zweites Mal (826) entgeht er der Verurtheilung nur dadurch, daß die Besseren seines eigenen Volkes seine Wiedereinsetzung wünschen, muß aber als Bürgen für sein künftiges Verhalten Geiseln stellen. Das ganze Verfahren ähnelt dem gegen abtrünnige Reichsvasallen, die ihrer Lehen verlustig erklärt oder aus kaiserlicher Gnade in ihrem Besitze belassen werden.

4. Tributpflicht und Huldigungsbesuche.

Eine ähnliche allmähliche Steigerung der Abhängigkeit tritt uns in Bezug auf die Tributpflicht entgegen.

Einhard nennt die Abodriten in seiner Vita c. 15 tributarii und stellt sie in dieser Beziehung den andern wendischen Völkerschaften völlig gleich. Allein Einhards Werk ist, so hoch man es mit Recht als schriftstellerische Leistung schätzt, in den Einzelheiten nicht immer zuverlässig. So irrt er offenkundig und widerspricht sich selbst, wenn er von den Abodriten nicht anders wie von den Welataben (den Wilzen), Sorben und Böhmen behauptet, Karl habe sie durch Krieg unterworfen (s. c. 15), er übertreibt entschieden, wenn er sagt, Karl hätte alle slavischen Nationen bis zur Weichsel tributpflichtig gemacht, und wenn er kurz darauf fortfährt, es hätten sich außer den Welataben, Sorben, Abodriten und Böhmen auch die übrigen, deren Zahl weit größer sei, Karl unterworfen. Wir dürfen also auch seiner

Behauptung von der Tributpflicht der Abodriten nicht ohne weiteres Glauben ſchenken, ſondern haben uns in den übrigen Geſchichtsquellen nach Erwähnung oder Andeutung ſolcher Tributzahlungen umzuſehen. Bis 804 iſt keine Spur davon zu entdecken, 804 aber heißt es, Thrasco habe, als er Karl aufſuchte, „viele Geſchenke mitgebracht“ (cf. Chron. Moiss.). An die Erfüllung einer von den Abodriten übernommenen Verpflichtung iſt hier nicht zu denken, Thrasco folgte nur der Sitte, die ſelbſt von Geſandtſchaften fremder Völker beobachtet ward, daß, wer am Hofe erſchien, Geſchenke darzubringen hatte, zugleich wird er gewünſcht haben, durch ſeine Geſchenke den Kaiſer und ſeine Umgebung ſich günſtig zu ſtimmen. So mögen auch früher wie ſpäter Geſandtſchaften der Abodriten oder ihre Fürſten ſelbſt, wenn ſie den Kaiſer aufſuchten, Geſchenke dargebracht haben. Unter Karl iſt zwar ſonſt nicht davon die Rede, doch war es eine natürliche Folge der Vaſallenſtellung des Abodritenfürſten, daß ſolche Geſandtſchaften Karl jedesmal aufſuchten, wenn er in der Nähe weilte, daß dann auch wohl der Fürſt ſelbſt vor Karl erſchien, auch wenn er grade kein beſtimmtes Anliegen hatte, und daß man dies auch von ihm erwartete. Auch fordern die Verhältniſſe unter Ludwig dem Frommen, die wir ſogleich kennen lernen werden, den Rückſchluß, eine Tributpflicht der Abodriten in dieſem beſchränkten Sinne der freiwillig dargebotenen Geſchenke bei Gelegenheit von Beſuchen oder Sendungen an den Hof ſchon für Karls Regierungszeit anzunehmen.

Nach Ludwigs Regierungsantritt kam das Abhängigkeitsverhältniß der Wenden zunächſt in einer allgemeinen Huldigung zum Ausdruck. Sie ward vollzogen auf dem Reichstag zu Paderborn, den Ludwig im Juli des Jahres 815 abhielt (ſ. Ann. Einh. 815: Ibi ad eum omnes orientalium Sclavorum primores et legati venerunt; über die orientales Sclavi ſehe man die Aufzählung in den Ann. Einh. 822 (p. 209) nach, wo auch die Abodriten zu ihnen gerechnet werden). Schon im folgenden Jahre erſchien wieder eine Geſandtſchaft der Abodriten vor dem Kaiſer (ſ. Ann. Einh.). 817 jedoch fällt Slaomir ab, dabei wird ihm die Aeußerung in den Mund gelegt, er werde nie wieder über die Elbe gehen und zur Pfalz kommen (ut adfirmaret, se numquam posthac Albim fluvium transiturum neque ad palatium venturum. Ann. Einh.). Er muß folglich vorher öfter den Hof aufgeſucht haben, nicht nur 815, wo er alſo perſönlich erſchienen iſt, ſondern ſchon früher zu Karls des Großen Lebzeiten, und man muß einen ſolchen öfter wiederholten

Besuch erwartet haben. Seinem Nachfolger Ceadrag wird später (s. Ann Einh. 823) vorgeworfen, er habe es versäumt zum Kaiser zu kommen, er muß sich rechtfertigen dilati per tot annos conventus sui (es sind aber nur die Jahre 819—23), und überdies hat er nicht versäumt, im Jahre 822 eine Gesandtschaft mit Geschenken zu senden (s. Ann. Einh.). Der Kaiser beanspruchte also, daß der Abodritenfürst, wenn auch nicht jährlich, so doch öfter persönlich kam. Auch dies war eine Konsequenz seiner Vasallenstellung, und sie wird schon unter Karl — vielleicht seit 804 — sich eingeführt haben, erhielt aber unter Ludwig eine veränderte Form.

Karls Hof war ein wandernder, bis in seine letzten Lebensjahre hatte Karl auch die entfernteren Provinzen seines Reiches öfter aufgesucht, bald hier, bald dort hatte er seinen Richterstuhl aufgerichtet und die Vasallen seines Reiches wie die Fürsten der abhängigen Grenzstämme um sich versammelt. Solche Reichstage betrafen dann neben den allgemeinen Reichsangelegenheiten besonders die Verhältnisse der betreffenden Provinz, die der Herrscher an Ort und Stelle am besten kennen lernen und ordnen konnte. So hatte er den Wenden seine Anordnungen stets aus der Nähe gegeben und hatte ihnen den Weg zu seinem Thron leicht gemacht, indem er zu ihnen an die Grenze kam oder wenigstens als seinen Stellvertreter seinen Sohn sandte. Ludwig hat nach 815 Sachsen überhaupt nicht wieder betreten, er regierte das Reich von dessen Centrum, den Rheingegenden, aus; seine Kriege zu führen, schickte er seine Sendboten aus, so schon 815 gegen die Dänen; was vor sein eigenes Forum gehörte, entschied er von seinen Residenzen aus, wie Aachen, Frankfurt, Compiegne. Hier haben auch die Abodritenfürsten als Angeklagte vor ihm erscheinen müssen (s. o.), hier erwartete er auch ihre Huldigungsbesuche, zu denen also die Wendenfürsten eine weite, gewiß ihnen lästige Reise zu machen hatten. Noch war nicht ganz vergessen, daß die Abodriten allein von allen Wendenstämmen sich freiwillig unter Karls Herrschaft gestellt, und welche guten Dienste sie ihm geleistet hatten, Ceadrag erhält Verzeihung propter merita parentum suorum und wird reich beschenkt entlassen (Ann. Einh. 823); in der Sitte der Huldigungsbesuche und der dabei darzubringenden Geschenke aber wird in Karls letzten Lebensjahren und jedenfalls unter Ludwig kaum noch ein Unterschied zwischen den Abodriten und den übrigen Wendenstämmen bestanden haben. So waren die anfänglichen foederati in der That unvermerkt tributarii geworden, Einhard

hat also nicht so ganz Unrecht, wenn er sie so nennt, und ebenso bezeichnend ist es, wenn er von ihnen sagt, sie seien einst (olim) Verbündete Karls gewesen, das foedus hatte sich in eine Abhängigkeit verwandelt. Etwa ein Vierteljahrhundert später nennt der Verfasser der Vita Hludowici die Abodriten bei Gelegenheit der Erzählung des Feldzuges vom Jahre 815 gradezu olim domno Karolo subiecti: so vollständig war ihr Bundesverhältniß in Vergessenheit gerathen.

5. Das Abodritenland als **Ausland** behandelt.

Wir sehen also die Kaiser mannigfache Rechte über ihre wendischen Verbündeten in Anspruch nehmen, trotzdem haben sie dieselben niemals als Reichsgenossen, sondern stets als Ausländer angesehen. In der Theilungsurkunde vom Jahre 806 (s. M. G. Leges I, 126 ff., auch bei Richter, Annalen II, 167 ff.) werden weder die Abodriten noch ein anderer der Wendenstämme genannt, ebenso werden in der Theilungsverordnung vom Jahre 817, wo die Ostslaven und Böhmen namentlich angeführt sind, die Abodriten, Wilzen und Sorben übergangen. Man sah eben in diesen Stämmen, auch in den Abodriten, keine Reichsunterthanen, sondern fremde Völkerschaften jenseits der Grenzen des Reiches, die in Abhängigkeit zu erhalten eine Aufgabe der auswärtigen Politik war.

Noch weit bezeichnender aber für die Eigenart des ganzen Verhältnisses als dieses Schweigen der Theilungsurkunden über die Wenden ist die Verordnung Karls des Großen über den Handel mit ihnen. Sie stammt aus dem Anfang des Jahres 806 (s. Richter, II, 165), bildet einen Theil (c. 7) eines ausgedehnten Capitulare, das Karl in Diedenhofen erließ, und lautet: De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant: id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic (Bardowiek), ubi praevideat Hredi; et ad Schezla,[1]) ubi Madalgaudus praevideat; es werden

[1]) Schezla ist wohl nicht Scheeßel zwischen Bremen und Lüneburg an der Wümme, wie Simson (Karl d. Gr. II, S. 333, Anm. 1) und andere meinen; Wigger macht mit Recht dagegen geltend, daß Scheeßel für die Slaven hinter Bardowiek und für einen Grenzhandelsort etwas fern lag (s. Annalen S. 113a, Anm. 1). Es wird an oder in der Nähe der Elbe auf der Strecke zwischen Bardowiek und Magdeburg zu suchen sein. Sehr ansprechend ist die Vermuthung von Wigger (Jahrb. XXVIII, S. 28, Anm. 1), die von Beltz (Jahrb. LVIII, S. 187 Anm.) noch weiter begründet ist, daß es an dem Flüßchen Schetzell, dem heutigen Cateminer Bach, gegenüber Darchau bei Neuhaus an der Elbe gelegen habe.

dann noch Magdeburg, Erfurt u. a. Orte genannt, darauf schließt die Verordnung mit den Worten: Et ut arma et brunias non ducant ad venundandum; quod si inventi fuerint portantes, ut omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter iam dictos missos et inventorem dividatur. C. 13 wird dann bestimmt, daß von den Händlern die alten und berechtigten Zollabgaben, keine neuen und ungerechten erhoben werden sollen.

Die Stelle mit den Kaufleuten in c. 7 ist meistens auf die fränkischen Händler bezogen worden, denen befohlen werde, mit den Slaven und Avaren nur an bestimmten Orten Handel zu treiben, so erklären u. a. L. Giesebrecht (Wend. Gesch. I, S. 24), Waitz (Verfassungsgesch. IV^2, S. 43) und Simson (Karl d. Gr. II, S. 332). Andere wie Dehio (Gesch. des Erzbisth. Hamburg-Bremen I, S. 57) und Beltz (Wend. Alterthümer, Mekl. Jahrb. LVIII, S. 187 Anm.) verstehen unter den negotiatores wendische Kaufleute, die das Innere des fränkischen Reiches nicht hätten betreten sollen. Dehio vermuthet als Grund für diese Bestimmung, daß Karl die Absicht gehabt habe, der von Seiten der Wenden, die betriebsamere Kaufleute gewesen seien als die Sachsen, drohenden Ueberflügelung entgegenzutreten. Dabei schätzt Dehio das Handelstalent der Wenden doch wohl zu hoch. Und wenn man den Anfang der Verordnung auf die wendischen Kaufleute bezieht, so muß man diese auch am Schlusse als Subject zu ducant ergänzen. Es würde also den wendischen und avarischen Händlern der Einkauf von Waffen in den Grenzplätzen zum Zwecke des Weitervertriebes an ihre Landsleute bei Strafe der Confiscation ihrer gesammten Habe verboten sein. Da wäre es doch auffällig, daß Karl das Verbot an die Fremden richtet statt an seine ihm zum Gehorsam verpflichteten Unterthanen, daß er die Fremden mit harter Strafe bedroht, während die fränkischen Händler, die ihnen Waffen verkaufen, straffrei ausgehen. Die Strafdrohung kann sich meines Erachtens nur auf fränkische Reichsunterthanen beziehen, folglich sind auch am Eingang der Verordnung unter den Händlern, „die in den Gebieten der Slaven und Avaren reisen," fränkische Kaufleute zu verstehen, die an der Slaven- und Avarengrenze umherziehen: Diesen wird verboten, weiter als bis zu den genannten Grenzplätzen vorzugehen. An der Ostgrenze sah es damals wieder einmal recht kriegerisch aus, ein Feldzug gegen die Böhmen und Wilzen hatte eben stattgefunden, ein zweiter und ein Zug gegen die Sorben folgten im Jahre 806. In so unruhiger Zeit mag

es bedenklich erschienen sein, die fränkischen Kaufleute den Gefahren von Reisen in die Wendenländer auszusetzen. Wer bürgte dort für ihre Sicherheit, und wer verschaffte ihnen Genugthuung, wenn man sie beraubte? Es empfahl sich mehr, die Wenden mit ihren Producten an die Grenze kommen zu lassen. Ein solcher Grenz-Tauschhandel aber konnte sich nur unter Aufsicht der kaiserlichen Beamten und unter dem Schutze einer bewaffneten Macht gedeihlich entwickeln. Schon deshalb mußte er auf bestimmte Plätze, Residenzen von Grafen, beschränkt werden, wo diese dann auch die Erhebung der Zölle von den Kaufleuten zu überwachen hatten. Zugleich lernten die Wenden in diesen Grenzplätzen Achtung vor der Macht des fränkischen Reiches und seiner höheren Gesittung und Cultur, sahen auch christliche Kirchen nnd lernten vielleicht die Gebräuche des christlichen Gottesdienstes kennen; ihre Bekehrung konnte durch solchen Grenzverkehr vorbereitet werden. Was endlich das Waffenausfuhrverbot betrifft, so ist dies nichts als die ausdrückliche Anwendung einer längst für das ganze Reich gültigen Rechtsbestimmung auf die Ostgrenze (s. das Cap. Heristallense vom Jahre 779, c. 20). Es hat also selbst den Abodriten gegenüber nichts befremdliches, da diese unmöglich in die Zolllinie eingeschlossen werden konnten. Daß sie mit den übrigen wendischen Stämmen gleich behandelt wurden, war eine nothwendige Konsequenz des ganzen Systems. Und wenn sie in der Ausdehnung des Waffenausfuhrverbotes auch auf ihr Land eine unverdiente Härte finden konnten, so lag es doch andrerseits nicht weniger in ihrem Interesse als in dem der Franken, daß durch die Aufsicht des Grafen in Bardowiek die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ward. Aber deutlich ist, daß alle Wendenländer bei dieser Handelspolitik als Ausland behandelt wurden.

Daß Karl und seiner Umgebung die Elbe als die Grenze des Reiches und, was jenseits derselben liegt, als Ausland galt, dafür liefert auch eine Stelle in den Reichsannalen einen Beweis. Nach den Ann. Einh. stellt Karl, als Thrasco im Jahre 808 von den Dänen überrannt war, seinem Sohne, den er an die Elbe sandte, zunächst keine andere Aufgabe als vesano regi resistere, si Saxoniae terminos (das ist die Elbgrenze, da Nordalbingien 804 den Abodriten überwiesen war) adgredi temptaret, er schickte ihn also nicht ins Land der Abodriten, um diesen beizustehen, sondern hieß ihn nur die Elbgrenze schützen. Der junge Karl überschritt allerdings die Elbe und griff die Linonen

an, es scheint also, als wenn er über seinen Auftrag hinausgegangen ist. Freilich, es fragt sich, ob man sich in solchen Einzelheiten auf die Worte des Annalisten verlassen darf. Die Die Ann. S. Amandi sagen: transmisit (= er sandte hinüber ins Wendenland über die Elbe) filium suum Carolum contra eum (den Dänenkönig), ut resisteret ei; et ille reversus est in terram (er zieht sich vor dem heranrückenden fränkischen Heere zurück). Es läßt sich nicht entscheiden, welche der beiden Darstellungen die richtigere ist, doch spiegelt sich in der Auffassung des Reichsannalisten deutlich die Anschauung der Hofkreise wieder, die gewiß Karl selbst theilte, daß es vor allem darauf ankomme, die eigentliche Grenze des Reiches, die Elblinie, zu halten, daß die heidnischen Wenden nicht Glieder des christlichen Frankenreiches seien, und daß die Behauptung des fränkischen Einflusses über sie erst in zweiter Linie und eben um der Sicherheit der Elbgrenze willen Aufgabe der Reichspolitik sei. Dauernd hätte ja sicher Karl die Dänen sich nicht im Abodritenlande festsetzen lassen. Wenn Gottfried, wie der Reichsannalist (s. auch Vita Car. c. 14) sagt, $^2/_3$ der Abodriten sich tributpflichtig (vectigales) gemacht hat, so kann dies höchstens ein leeres Versprechen bedeuten, das nicht gehalten ward, wenn es nicht etwa nur heißen soll: er erpreßte von ihnen (bei seiner Anwesenheit und nur für dies eine Mal) einen Tribut. Karl selbst sorgt durch ausgiebige sächsische Unterstützung dafür, daß ihr Herrschaftsgebiet so schnell als möglich im alten Umfange wiederhergestellt wird. Aber für den Augenblick die Abodriten preiszugeben, wo ein Zug über die Elbe — gegen Dänen, Wilzen, Smeldinger und Linonen — gefährlich war, widersprach keineswegs seiner Politik gegenüber den Wenden, deren treibendes Motiv die Sicherung der Elbgrenze war.

Und beobachten wir ein wenig genauer, was nach dem Abzuge der Dänen geschieht! Die Unterstützung, die den Abodriten geliehen wird, soll nur dazu helfen, daß die Wilzen gezüchtigt und die Smeldinger und Linonen wieder unterworfen werden, also die wendischen Grenzstämme, die Sachsen so gut wie das Abodritenland bedrohten. Sich mit dem Dänenkönig wieder ins Einvernehmen zu setzen, überläßt Karl dem Abodritenfürsten selbst, und dieser muß sich dazu verstehen, Gottfried seinen Sohn als Geisel zu stellen — wohl als Bürgschaft für künftiges gutes Verhalten, denn es scheint, als wenn er den Dänenkönig gereizt hatte (s. Ann. Einh. 809, suas ultus est iniurias etc.). — Inzwischen läßt sich Karl nicht ungerne mit Gottfried in Unter-

handlungen ein, und als dieſe ſich zerſchlagen, trifft er keinerlei Anſtalten, ſeinen wendiſchen Freunden Genugthuung und Schadenerſatz zu verſchaffen durch einen Kriegszug, der Repreſſalien übt und die Rückgabe der aus Reric weggeführten Kaufleute erzwingt, vielmehr begnügt er ſich damit, in Holſtein eine Feſte errichten zu laſſen, um Angriffen der Dänen durch Nordalbingien noch jenſeits der Elbe einen ſtärkeren Widerſtand entgegenſetzen zu können. Indem nun hier ein ſächſiſcher Graf als Markgraf eingeſetzt und fränkiſche und ſächſiſche Mannſchaft um die Feſte angeſiedelt wird, beginnt die Neubeſiedelung von Nordalbingien, bald — nach einer allerdings nicht ganz zuverläſſigen Nachricht (in der gefälſchten Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 834, M. U.-B. Nr. 31, die aber doch auf guter, alter Ueberlieferung zu beruhen ſcheint, nach ſiebenjähriger Gefangenſchaft, alſo 811 — erhalten auch die 804 fortgeführten früheren ſächſiſchen Bewohner der Gegend die Erlaubniß zur Rückkehr, und Nordalbingien wird wieder zum Reiche gezogen, deſſen Grenze ſich alſo über die Elbe nach Norden vorſchiebt. Zunächſt aber war Itzehoe ein Außenpoſten jenſeits der Reichsgrenze, und der Zweck ſeiner Gründung die Sicherung der Elblinie. Dieſe war das eigentliche Ziel, das Karl ſich in ſeiner Grenzpolitik geſteckt hatte, und die Abodriten und ihre Schickſale intereſſirten ihn nur inſoweit, als durch ein gutes Verhältniß mit ihnen die Sicherung der Elbgrenze mitbedingt war.

Noch eine andere Maßregel, die mit der Neubeſiedelung von Nordalbingien unmittelbar zuſammenhängt, hat man, in dieſem Falle mit Unrecht, im Sinne eines Ausſchluſſes der Abodriten aus dem Reiche aufgefaßt, die Anlegung des ſogenannten limes Saxonicus.[1]) Unſere einzige Nachricht darüber ſtammt erſt von Adam von Bremen, (Gesta Pontificum Hammenburgensium, die um 1075 verfaßt ſind, II, 15). Allein Adam hat offenbar eine Urkunde aus dem Domarchiv von Bremen benutzt (ſ. Invenimus und praescriptum), ſeine Angaben ſind alſo glaubhaft.

Dieſer limes iſt nun häufig (ſo von Beyer und jüngſt noch

[1]) Man vergleiche über dieſen und ſeine Richtung die Schrift von Beyer, der Limes Saxoniae Karls des Großen, Janſen, Bemerkungen zu Beyers Schrift in der Zeitſchrift d. Geſ. für Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Geſchichte, B. XVI, 1886, S. 355 ff. und beſonders die Arbeit von Bangert, die Sachſengrenze im Gebiete der Trave, Progr. Oldesloe 1893. Ein Curioſum hat Werner (Progr. Bremerhaven 1895) geliefert, der S. 60 ſich zu der Annahme verſteigt, daß die Abodriten den limes auf Karls Befehl zum Zwecke der Grenzverteidigung gegen ihre öſtlichen Stammesgenoſſen, die Wagrier (!), angelegt hätten.

von Quade in Raabes Vaterlandskunde III², S. 29, und von Benjes in seinem kleinen Grundriß der meklenb. Gesch., S. 15) für einen befestigten Grenzwall gehalten worden, wobei man vielfach auch die Organisation einer Mark, d. h. eines militärisch besetzten Grenzlandstriches, an diesem Wall entlang angenommen hat (so auch Beyer). Man fragt nach dem Zweck einer solchen Mark, da doch Karl mit den Abodriten in Freundschaft lebte, Dehio (I, 38) antwortet: „Karl konnte wohl für den Augenblick sie (die Wenden) seinen Zwecken nutzbar machen, nie auf die Dauer ihrer sicher sein." Noch einen Schritt weiter geht Benjes, er nimmt an, daß unter Slaomir das freundschaftliche Verhältniß zwischen den Obotriten und Franken sich abgekühlt habe. „Der Kaiser bedurfte der Hülfe der Obotriten gegen die unterworfenen und beruhigten Sachsen nicht mehr (NB. wohl aber gegen die Dänen, die stets unruhigen Wilzen, Linonen u. s. w.!); die Obotriten erschienen ihm jetzt sogar als gefährliche Nachbarn des Reichs. Um die Reichsgrenze gegen sie zu sichern, errichtete Karl der Große den limes Saxonicus, einen Grenzwall" u. s. w.

Allein die Auffassung des limes als eines befestigten Grenzwalles ist unhaltbar, wie Bangert nachgewiesen hat. Eine Abodritenmark hat Karl nicht errichtet, der limes hatte nur den Zweck einer genauen Feststellung der Grenze zwischen dem Gebiete, das den Grafen von Itzehoe unterstellt ward, und dem der Abodriten (s. Bangert S. 13 ff). Er stellte höchst wahrscheinlich die damalige Grenze dar, die die Abodriten bei ihrem Vorrücken nach Westen seit 804 erreicht hatten.[1]) Daß Karl das Gebiet, das sie schon besetzt hatten, ihnen wieder entzogen hat, ist nicht anzunehmen. Die Maßregel beweist also auch

[1]) Ob die Abodriten überhaupt zwischen 804 und 809 oder 811 ihre Grenze weiter nach Westen vorschoben, ob sie z. B. damals erst Wagrien besetzten und dieses vorher sächsisch gewesen war, auf diese Fragen giebt unser Quellenmaterial keine Antwort. Einhards Worte (vita c. 14) Iam Abodritos, vicinos suos, in suam ditionem redegerat beweisen nichts. Vielleicht werden sie einmal von der Alterthumskunde beantwortet, vielleicht entdeckt einmal ein glücklicher Finder auf wagrischem Boden Alterthümer, die eine germanische Bevölkerung für die Zeit von 600 bis 800 erweisen, oder es gelingt einst, wenn man gelernt hat die Hinterlassenschaft der Wenden nach Perioden bestimmter zu fixiren, ein Nachweis, daß Wagrien schon vor 800 wendisch gewesen sein muß. Einstweilen möchte man das letztere vermuthen, denn, wie Herr Dr. Beltz mir mittheilt, sind bisher germanische Alterthümer aus der Zeit von 600—800 im östlichen Holstein noch nicht ans Tageslicht gekommen. Doch es ist gewagt, aus dem bisher vorhandenen für ganz Holstein nur dürftigen Material schon Folgerungen zu ziehen.

Behauptung von der Tributpflicht der Abodriten nicht ohne weiteres Glauben ſchenken, ſondern haben uns in den übrigen Geſchichtsquellen nach Erwähnung oder Andeutung ſolcher Tributzahlungen umzuſehen. Bis 804 iſt keine Spur davon zu entdecken, 804 aber heißt es, Thrasco habe, als er Karl aufſuchte, „viele Geſchenke mitgebracht" (cf. Chron. Moiss.). An die Erfüllung einer von den Abodriten übernommenen Verpflichtung iſt hier nicht zu denken, Thrasco folgte nur der Sitte, die ſelbſt von Geſandtſchaften fremder Völker beobachtet ward, daß, wer am Hofe erſchien, Geſchenke darzubringen hatte, zugleich wird er gewünſcht haben, durch ſeine Geſchenke den Kaiſer und ſeine Umgebung ſich günſtig zu ſtimmen. So mögen auch früher wie ſpäter Geſandtſchaften der Abodriten oder ihre Fürſten ſelbſt, wenn ſie den Kaiſer aufſuchten, Geſchenke dargebracht haben. Unter Karl iſt zwar ſonſt nicht davon die Rede, doch war es eine natürliche Folge der Vaſallenſtellung des Abodritenfürſten, daß ſolche Geſandtſchaften Karl jedesmal aufſuchten, wenn er in der Nähe weilte, daß dann auch wohl der Fürſt ſelbſt vor Karl erſchien, auch wenn er grade kein beſtimmtes Anliegen hatte, und daß man dies auch von ihm erwartete. Auch fordern die Verhältniſſe unter Ludwig dem Frommen, die wir ſogleich kennen lernen werden, den Rückſchluß, eine Tributpflicht der Abodriten in dieſem beſchränkten Sinne der freiwillig dargebotenen Geſchenke bei Gelegenheit von Beſuchen oder Sendungen an den Hof ſchon für Karls Regierungszeit anzunehmen.

Nach Ludwigs Regierungsantritt kam das Abhängigkeitsverhältniß der Wenden zunächſt in einer allgemeinen Huldigung zum Ausdruck. Sie ward vollzogen auf dem Reichstag zu Paderborn, den Ludwig im Juli des Jahres 815 abhielt (ſ. Ann. Einh. 815: Ibi ad eum omnes orientalium Sclavorum primores et legati venerunt; über die orientales Sclavi ſehe man die Aufzählung in den Ann. Einh. 822 (p. 209) nach, wo auch die Abodriten zu ihnen gerechnet werden). Schon im folgenden Jahre erſchien wieder eine Geſandtſchaft der Abodriten vor dem Kaiſer (ſ. Ann. Einh.). 817 jedoch fällt Slaomir ab, dabei wird ihm die Aeußerung in den Mund gelegt, er werde nie wieder über die Elbe gehen und zur Pfalz kommen (ut adfirmaret, se numquam posthac Albim fluvium transiturum neque ad palatium venturum. Ann. Einh.). Er muß folglich vorher öfter den Hof aufgeſucht haben, nicht nur 815, wo er alſo perſönlich erſchienen iſt, ſondern ſchon früher zu Karls des Großen Lebzeiten, und man muß einen ſolchen öfter wiederholten

Besuch erwartet haben. Seinem Nachfolger Ceadrag wird später (s. Ann Einh. 823) vorgeworfen, er habe es versäumt zum Kaiser zu kommen, er muß sich rechtfertigen dilati per tot annos conventus sui (es sind aber nur die Jahre 819—23), und überdies hat er nicht versäumt, im Jahre 822 eine Gesandtschaft mit Geschenken zu senden (s. Ann. Einh.). Der Kaiser beanspruchte also, daß der Abodritenfürst, wenn auch nicht jährlich, so doch öfter persönlich kam. Auch dies war eine Konsequenz seiner Vasallenstellung, und sie wird schon unter Karl — vielleicht seit 804 — sich eingeführt haben, erhielt aber unter Ludwig eine veränderte Form.

Karls Hof war ein wandernder, bis in seine letzten Lebensjahre hatte Karl auch die entfernteren Provinzen seines Reiches öfter aufgesucht, bald hier, bald dort hatte er seinen Richterstuhl aufgerichtet und die Vasallen seines Reiches wie die Fürsten der abhängigen Grenzstämme um sich versammelt. Solche Reichstage betrafen dann neben den allgemeinen Reichsangelegenheiten besonders die Verhältnisse der betreffenden Provinz, die der Herrscher an Ort und Stelle am besten kennen lernen und ordnen konnte. So hatte er den Wenden seine Anordnungen stets aus der Nähe gegeben und hatte ihnen den Weg zu seinem Thron leicht gemacht, indem er zu ihnen an die Grenze kam oder wenigstens als seinen Stellvertreter seinen Sohn sandte. Ludwig hat nach 815 Sachsen überhaupt nicht wieder betreten, er regierte das Reich von dessen Centrum, den Rheingegenden, aus; seine Kriege zu führen, schickte er seine Sendboten aus, so schon 815 gegen die Dänen; was vor sein eigenes Forum gehörte, entschied er von seinen Residenzen aus, wie Aachen, Frankfurt, Compiegne. Hier haben auch die Abodritenfürsten als Angeklagte vor ihm erscheinen müssen (s. o.), hier erwartete er auch ihre Huldigungsbesuche, zu denen also die Wendenfürsten eine weite, gewiß ihnen lästige Reise zu machen hatten. Noch war nicht ganz vergessen, daß die Abodriten allein von allen Wendenstämmen sich freiwillig unter Karls Herrschaft gestellt, und welche guten Dienste sie ihm geleistet hatten, Ceadrag erhält Verzeihung propter merita parentum suorum und wird reich beschenkt entlassen (Ann. Einh. 823); in der Sitte der Huldigungsbesuche und der dabei darzubringenden Geschenke aber wird in Karls letzten Lebensjahren und jedenfalls unter Ludwig kaum noch ein Unterschied zwischen den Abodriten und den übrigen Wendenstämmen bestanden haben. So waren die anfänglichen foederati in der That unvermerkt tributarii geworden, Einhard

hat also nicht so ganz Unrecht, wenn er sie so nennt, und ebenso bezeichnend ist es, wenn er von ihnen sagt, sie seien einst (olim) Verbündete Karls gewesen, das foedus hatte sich in eine Abhängigkeit verwandelt. Etwa ein Vierteljahrhundert später nennt der Verfasser der Vita Hludowici die Abodriten bei Gelegenheit der Erzählung des Feldzuges vom Jahre 815 gradezu olim domno Karolo subiecti: so vollständig war ihr Bundesverhältniß in Vergessenheit gerathen.

5. Das Abodritenland als **Ausland** behandelt.

Wir sehen also die Kaiser mannigfache Rechte über ihre wendischen Verbündeten in Anspruch nehmen, trotzdem haben sie dieselben niemals als Reichsgenossen, sondern stets als Ausländer angesehen. In der Theilungsurkunde vom Jahre 806 (s. M. G. Leges I, 126 ff., auch bei Richter, Annalen II, 167 ff.) werden weder die Abodriten noch ein anderer der Wendenstämme genannt, ebenso werden in der Theilungsverordnung vom Jahre 817, wo die Ostslaven und Böhmen namentlich angeführt sind, die Abodriten, Wilzen und Sorben übergangen. Man sah eben in diesen Stämmen, auch in den Abodriten, keine Reichsunterthanen, sondern fremde Völkerschaften jenseits der Grenzen des Reiches, die in Abhängigkeit zu erhalten eine Aufgabe der auswärtigen Politik war.

Noch weit bezeichnender aber für die Eigenart des ganzen Verhältnisses als dieses Schweigen der Theilungsurkunden über die Wenden ist die Verordnung Karls des Großen über den Handel mit ihnen. Sie stammt aus dem Anfang des Jahres 806 (s. Richter, II, 165), bildet einen Theil (c. 7) eines ausgedehnten Capitulare, das Karl in Diedenhofen erließ, und lautet: De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant: id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic (Bardowiek), ubi praevideat Hredi; et ad Schezla,[1]) ubi Madalgaudus praevideat; es werden

[1]) Schezla ist wohl nicht Scheeßel zwischen Bremen und Lüneburg an der Wümme, wie Simson (Karl d. Gr. II, S. 333, Anm. 1) und andere meinen; Wigger macht mit Recht dagegen geltend, daß Scheeßel für die Slaven hinter Bardowiek und für einen Grenzhandelsort etwas fern lag (s. Annalen S. 113a, Anm. 1). Es wird an oder in der Nähe der Elbe auf der Strecke zwischen Bardowiek und Magdeburg zu suchen sein. Sehr ansprechend ist die Vermuthung von Wigger (Jahrb. XXVIII, S. 28, Anm. 1), die von Beltz (Jahrb. LVIII, S. 187 Anm.) noch weiter begründet ist, daß es an dem Flüßchen Schetzell, dem heutigen Cateminer Bach, gegenüber Darchau bei Neuhaus an der Elbe gelegen habe.

dann noch Magdeburg, Erfurt u. a. Orte genannt, darauf ſchließt die Verordnung mit den Worten: Et ut arma et brunias non ducant ad venundandum; quod si inventi fuerint portantes, ut omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter iam dictos missos et inventorem dividatur. C. 13 wird dann beſtimmt, daß von den Händlern die alten und berechtigten Zollabgaben, keine neuen und ungerechten erhoben werden ſollen.

Die Stelle mit den Kaufleuten in c. 7 iſt meiſtens auf die fränkiſchen Händler bezogen worden, denen befohlen werde, mit den Slaven und Avaren nur an beſtimmten Orten Handel zu treiben, ſo erklären u. a. L. Gieſebrecht (Wend. Geſch. I, S. 24), Waitz (Verfaſſungsgeſch. IV², S. 43) und Simſon (Karl d. Gr. II, S. 332). Andere wie Dehio (Geſch. des Erzbisth. Hamburg-Bremen I, S. 57) und Beltz (Wend. Alterthümer, Mekl. Jahrb. LVIII, S. 187 Anm.) verſtehen unter den negotiatores wendiſche Kaufleute, die das Innere des fränkiſchen Reiches nicht hätten betreten ſollen. Dehio vermuthet als Grund für dieſe Beſtimmung, daß Karl die Abſicht gehabt habe, der von Seiten der Wenden, die betriebſamere Kaufleute geweſen ſeien als die Sachſen, drohenden Ueberflügelung entgegenzutreten. Dabei ſchätzt Dehio das Handelstalent der Wenden doch wohl zu hoch. Und wenn man den Anfang der Verordnung auf die wendiſchen Kaufleute bezieht, ſo muß man dieſe auch am Schluſſe als Subject zu ducant ergänzen. Es würde alſo den wendiſchen und avariſchen Händlern der Einkauf von Waffen in den Grenzplätzen zum Zwecke des Weitervertriebes an ihre Landsleute bei Strafe der Confiscation ihrer geſammten Habe verboten ſein. Da wäre es doch auffällig, daß Karl das Verbot an die Fremden richtet ſtatt an ſeine ihm zum Gehorſam verpflichteten Unterthanen, daß er die Fremden mit harter Strafe bedroht, während die fränkiſchen Händler, die ihnen Waffen verkaufen, ſtraffrei ausgehen. Die Strafdrohung kann ſich meines Erachtens nur auf fränkiſche Reichsunterthanen beziehen, folglich ſind auch am Eingang der Verordnung unter den Händlern, „die in den Gebieten der Slaven und Avaren reiſen," fränkiſche Kaufleute zu verſtehen, die an der Slaven- und Avarengrenze umherziehen: Dieſen wird verboten, weiter als bis zu den genannten Grenzplätzen vorzugehen. An der Oſtgrenze ſah es damals wieder einmal recht kriegeriſch aus, ein Feldzug gegen die Böhmen und Wilzen hatte eben ſtattgefunden, ein zweiter und ein Zug gegen die Sorben folgten im Jahre 806. In ſo unruhiger Zeit mag

es bedenklich erschienen sein, die fränkischen Kaufleute den Gefahren von Reisen in die Wendenländer auszusetzen. Wer bürgte dort für ihre Sicherheit, und wer verschaffte ihnen Genugthuung, wenn man sie beraubte? Es empfahl sich mehr, die Wenden mit ihren Producten an die Grenze kommen zu lassen. Ein solcher Grenz-Tauschhandel aber konnte sich nur unter Aufsicht der kaiserlichen Beamten und unter dem Schutze einer bewaffneten Macht gedeihlich entwickeln. Schon deshalb mußte er auf bestimmte Plätze, Residenzen von Grafen, beschränkt werden, wo diese dann auch die Erhebung der Zölle von den Kaufleuten zu überwachen hatten. Zugleich lernten die Wenden in diesen Grenzplätzen Achtung vor der Macht des fränkischen Reiches und seiner höheren Gesittung und Cultur, sahen auch christliche Kirchen nnd lernten vielleicht die Gebräuche des christlichen Gottesdienstes kennen; ihre Bekehrung konnte durch solchen Grenzverkehr vorbereitet werden. Was endlich das Waffenausfuhrverbot betrifft, so ist dies nichts als die ausdrückliche Anwendung einer längst für das ganze Reich gültigen Rechtsbestimmung auf die Ostgrenze (s. das Cap. Heristallense vom Jahre 779, c. 20). Es hat also selbst den Abodriten gegenüber nichts befremdliches, da diese unmöglich in die Zolllinie eingeschlossen werden konnten. Daß sie mit den übrigen wendischen Stämmen gleich behandelt wurden, war eine nothwendige Konsequenz des ganzen Systems. Und wenn sie in der Ausdehnung des Waffenausfuhrverbotes auch auf ihr Land eine unverdiente Härte finden konnten, so lag es doch andrerseits nicht weniger in ihrem Interesse als in dem der Franken, daß durch die Aufsicht des Grafen in Bardowiek die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ward. Aber deutlich ist, daß alle Wendenländer bei dieser Handelspolitik als Ausland behandelt wurden.

Daß Karl und seiner Umgebung die Elbe als die Grenze des Reiches und, was jenseits derselben liegt, als Ausland galt, dafür liefert auch eine Stelle in den Reichsannalen einen Beweis. Nach den Ann. Einh. stellt Karl, als Thrasco im Jahre 808 von den Dänen überrannt war, seinem Sohne, den er an die Elbe sandte, zunächst keine andere Aufgabe als vesano regi resistere, si Saxoniae terminos (das ist die Elbgrenze, da Nordalbingien 804 den Abodriten überwiesen war) adgredi temptaret, er schickte ihn also nicht ins Land der Abodriten, um diesen beizustehen, sondern hieß ihn nur die Elbgrenze schützen. Der junge Karl überschritt allerdings die Elbe und griff die Linonen

an, es scheint also, als wenn er über seinen Auftrag hinausgegangen ist. Freilich, es fragt sich, ob man sich in solchen Einzelheiten auf die Worte des Annalisten verlassen darf. Die Die Ann. S. Amandi sagen: transmisit (= er sandte hinüber ins Wendenland über die Elbe) filium suum Carolum contra eum (den Dänenkönig), ut resisteret ei; et ille reversus est in terram (er zieht sich vor dem heranrückenden fränkischen Heere zurück). Es läßt sich nicht entscheiden, welche der beiden Darstellungen die richtigere ist, doch spiegelt sich in der Auffassung des Reichsannalisten deutlich die Anschauung der Hofkreise wieder, die gewiß Karl selbst theilte, daß es vor allem darauf ankomme, die eigentliche Grenze des Reiches, die Elblinie, zu halten, daß die heidnischen Wenden nicht Glieder des christlichen Frankenreiches seien, und daß die Behauptung des fränkischen Einflusses über sie erst in zweiter Linie und eben um der Sicherheit der Elbgrenze willen Aufgabe der Reichspolitik sei. Dauernd hätte ja sicher Karl die Dänen sich nicht im Abodritenlande festsetzen lassen. Wenn Gottfried, wie der Reichsannalist (s. auch Vita Car. c. 14) sagt, $^2/_3$ der Abodriten sich tributpflichtig (vectigales) gemacht hat, so kann dies höchstens ein leeres Versprechen bedeuten, das nicht gehalten ward, wenn es nicht etwa nur heißen soll: er erpreßte von ihnen (bei seiner Anwesenheit und nur für dies eine Mal) einen Tribut. Karl selbst sorgt durch ausgiebige sächsische Unterstützung dafür, daß ihr Herrschaftsgebiet so schnell als möglich im alten Umfange wiederhergestellt wird. Aber für den Augenblick die Abodriten preiszugeben, wo ein Zug über die Elbe — gegen Dänen, Wilzen, Smeldinger und Linonen — gefährlich war, widersprach keineswegs seiner Politik gegenüber den Wenden, deren treibendes Motiv die Sicherung der Elbgrenze war.

Und beobachten wir ein wenig genauer, was nach dem Abzuge der Dänen geschieht! Die Unterstützung, die den Abodriten geliehen wird, soll nur dazu helfen, daß die Wilzen gezüchtigt und die Smeldinger und Linonen wieder unterworfen werden, also die wendischen Grenzstämme, die Sachsen so gut wie das Abodritenland bedrohten. Sich mit dem Dänenkönig wieder ins Einvernehmen zu setzen, überläßt Karl dem Abodritenfürsten selbst, und dieser muß sich dazu verstehen, Gottfried seinen Sohn als Geisel zu stellen — wohl als Bürgschaft für künftiges gutes Verhalten, denn es scheint, als wenn er den Dänenkönig gereizt hatte (s. Ann. Einh. 809, suas ultus est iniurias etc.). — Inzwischen läßt sich Karl nicht ungerne mit Gottfried in Unter-

handlungen ein, und als diese sich zerschlagen, trifft er keinerlei Anstalten, seinen wendischen Freunden Genugthuung und Schadenersatz zu verschaffen durch einen Kriegszug, der Repressalien übt und die Rückgabe der aus Reric weggeführten Kaufleute erzwingt, vielmehr begnügt er sich damit, in Holstein eine Feste errichten zu lassen, um Angriffen der Dänen durch Nordalbingien noch jenseits der Elbe einen stärkeren Widerstand entgegensetzen zu können. Indem nun hier ein sächsischer Graf als Markgraf eingesetzt und fränkische und sächsische Mannschaft um die Feste angesiedelt wird, beginnt die Neubesiedelung von Nordalbingien, bald — nach einer allerdings nicht ganz zuverlässigen Nachricht (in der gefälschten Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 834, M. U.-B. Nr. 3), die aber doch auf guter, alter Ueberlieferung zu beruhen scheint, nach siebenjähriger Gefangenschaft, also 811 — erhalten auch die 804 fortgeführten früheren sächsischen Bewohner der Gegend die Erlaubniß zur Rückkehr, und Nordalbingien wird wieder zum Reiche gezogen, dessen Grenze sich also über die Elbe nach Norden vorschiebt. Zunächst aber war Itzehoe ein Außenposten jenseits der Reichsgrenze, und der Zweck seiner Gründung die Sicherung der Elblinie. Diese war das eigentliche Ziel, das Karl sich in seiner Grenzpolitik gesteckt hatte, und die Abodriten und ihre Schicksale interessirten ihn nur insoweit, als durch ein gutes Verhältniß mit ihnen die Sicherung der Elbgrenze mitbedingt war.

Noch eine andere Maßregel, die mit der Neubesiedelung von Nordalbingien unmittelbar zusammenhängt, hat man, in diesem Falle mit Unrecht, im Sinne eines Ausschlusses der Abodriten aus dem Reiche aufgefaßt, die Anlegung des sogenannten limes Saxonicus.[1]) Unsere einzige Nachricht darüber stammt erst von Adam von Bremen, (Gesta Pontificum Hammenburgensium, die um 1075 verfaßt sind, II, 15). Allein Adam hat offenbar eine Urkunde aus dem Domarchiv von Bremen benutzt (s. Invenimus und praescriptum), seine Angaben sind also glaubhaft.

Dieser limes ist nun häufig (so von Beyer und jüngst noch

[1]) Man vergleiche über diesen und seine Richtung die Schrift von Beyer, der Limes Saxoniae Karls des Großen, Jansen, Bemerkungen zu Beyers Schrift in der Zeitschrift d. Ges. für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte, B. XVI, 1886, S. 355 ff. und besonders die Arbeit von Bangert, die Sachsengrenze im Gebiete der Trave, Progr. Oldesloe 1893. Ein Curiosum hat Werner (Progr. Bremerhaven 1895) geliefert, der S. 60 sich zu der Annahme versteigt, daß die Abodriten den limes auf Karls Befehl zum Zwecke der Grenzverteidigung gegen ihre östlichen Stammesgenossen, die Wagrier (!), angelegt hätten.

von Quade in Raabes Vaterlandskunde III², S. 29, und von Benjes in seinem kleinen Grundriß der meklenb. Gesch., S. 15) für einen befestigten Grenzwall gehalten worden, wobei man vielfach auch die Organisation einer Mark, d. h. eines militärisch besetzten Grenzlandstriches, an diesem Wall entlang angenommen hat (so auch Beyer). Man fragt nach dem Zweck einer solchen Mark, da doch Karl mit den Abodriten in Freundschaft lebte, Dehio (I, 38) antwortet: „Karl konnte wohl für den Augenblick sie (die Wenden) seinen Zwecken nutzbar machen, nie auf die Dauer ihrer sicher sein." Noch einen Schritt weiter geht Benjes, er nimmt an, daß unter Slaomir das freundschaftliche Verhältniß zwischen den Obotriten und Franken sich abgekühlt habe. „Der Kaiser bedurfte der Hülfe der Obotriten gegen die unterworfenen und beruhigten Sachsen nicht mehr (NB. wohl aber gegen die Dänen, die stets unruhigen Wilzen, Linonen u. s. w.!); die Obotriten erschienen ihm jetzt sogar als gefährliche Nachbarn des Reichs. Um die Reichsgrenze gegen sie zu sichern, errichtete Karl der Große den limes Saxonicus, einen Grenzwall" u. s. w.

Allein die Auffassung des limes als eines befestigten Grenzwalles ist unhaltbar, wie Bangert nachgewiesen hat. Eine Abodritenmark hat Karl nicht errichtet, der limes hatte nur den Zweck einer genauen Feststellung der Grenze zwischen dem Gebiete, das den Franken von Itzehoe unterstellt ward, und dem der Abodriten (s. Bangert S. 13 ff.). Er stellte höchst wahrscheinlich die damalige Grenze dar, die die Abodriten bei ihrem Vorrücken nach Westen seit 804 erreicht hatten.[1]) Daß Karl das Gebiet, das sie schon besetzt hatten, ihnen wieder entzogen hat, ist nicht anzunehmen. Die Maßregel beweist also auch

[1]) Ob die Abodriten überhaupt zwischen 804 und 809 oder 811 ihre Grenze weiter nach Westen vorschoben, ob sie z. B. damals erst Wagrien besetzten und dieses vorher sächsisch gewesen war, auf diese Fragen giebt unser Quellenmaterial keine Antwort. Einhards Worte (vita c. 14) Iam Abodritos, vicinos suos, in suam ditionem redegerat beweisen nichts. Vielleicht werden sie einmal von der Alterthumskunde beantwortet, vielleicht entdeckt einmal ein glücklicher Finder auf wagrischem Boden Alterthümer, die eine germanische Bevölkerung für die Zeit von 600 bis 800 erweisen, oder es gelingt einst, wenn man gelernt hat die Hinterlassenschaft der Wenden nach Perioden bestimmter zu fixiren, ein Nachweis, daß Wagrien schon vor 800 wendisch gewesen sein muß. Einstweilen möchte man das letztere vermuthen, denn, wie Herr Dr. Beltz mir mittheilt, sind bisher germanische Alterthümer aus der Zeit von 600—800 im östlichen Holstein noch nicht ans Tageslicht gekommen. Doch es ist gewagt, aus dem bisher vorhandenen für ganz Holstein nur dürftigen Material schon Folgerungen zu ziehen.

keinerlei Verstimmung, sondern ist nur ein neues Beispiel für Karls ordnende Thätigkeit, die mit besonderer Sorgfalt grade den Grenzen seines Reiches zugewandt war. Nicht einmal das darf man daraus folgern, daß Karl die Abodriten aus dem Reiche habe ausschließen wollen. Eine solche Grenzlinie konnte doch auch zwischen zwei Gauen innerhalb des Reiches hergestellt werden, falls ihre Grenzen noch nicht fest bestimmt waren, und es ist gewiß oft geschehen. Der limes Saxonicus war allerdings zugleich Gau- und Reichsgrenze, denn Karl rechnete, wie wir gesehen haben, die Abodriten nicht zum Reiche selbst, aber nicht erst seit 809 und infolge einer Verstimmung, das Abodritenreich war vielmehr für ihn von Anfang an ein auswärtiger Klientelstaat.

IV. Die Auflösung des Bündnisses.

Karl der Große hat es vermocht, länger als 30 Jahre die Abodriten in ihrem Klientelverhältniß festzuhalten und seinen Einfluß auf sie allmählich zu verstärken, zuletzt begann er auch ihre Christianisirung anzubahnen (s. o. S. 105). Sie war die Vorbedingung für ihre Aufnahme in das christliche Weltreich, und wäre Karls Wendenpolitik in gleichem Sinne und mit gleicher Energie fortgeführt worden, Slaomir wäre schwerlich so lange der einzige abodritische Christ geblieben, und es wäre schon im 9. Jahrhundert geschehen, was erst im 12. geschah: aus dem Barbarenhäuptling, der unter der Klientel des Reiches stand, wäre schon im 9. Jahrhundert ein Reichsfürst geworden. Allein es sollte anders kommen! Nur allzu schnell lockerte sich nach Karls Tode das Bündniß der Abodriten mit den Franken. Schon 817 hören wir von einem ersten Abfall, er ging von ihrem Fürsten selbst aus, der persönlich verletzt war (s. o. S. 117). Und gleich bei diesem ersten Abfall begnügten sie sich nicht damit, die Beziehungen zu den Franken einfach abzubrechen, sondern gingen sogleich zum Angriff über; mit den Dänen vereint, bestürmten sie Itzehoe, das Bollwerk der fränkischen Herrschaft in Nordalbingien (s. Ann. Einh.). Noch war das fränkische Reich stark genug, ohne viel Mühe die unbotmäßigen Vasallen zu überwältigen, der Anschlag auf Itzehoe mißlang und die Streitkräfte der sächsischen Grenzgrafen genügten, den Abodritenfürsten zur Ergebung zu zwingen (718, s. Mühlbacher Regesta 658g und Ann. Einh. 819 mit der Anm. bei Wigger p. 12, Simson, Ludwig der Fromme, I, 140 mit Anm. 6). Es

ist auffallend, daß bei der Verhandlung vor dem Kaiser abodritische Häuptlinge als Ankläger gegen Slaomir auftreten (Quem cum primores populi sui, qui simul iussi venerant, multis criminibus accusarent. Ann. Einh.). Noch hatten also die Franken unter den Abodriten eine starke Partei für sich. Sie begegnet uns noch einmal, im Jahre 826, wo abodritische Edle — diesmal sogar ungerufen — zum Kaiser nach Ingelheim kommen und ihren Fürsten der „Treulosigkeit" anklagen (s. Ann. Einh.). Es war nicht das erste Mal, daß auch gegen Ceadrag diese Beschuldigung erhoben ward (s. Ann. Einh. 821 u. 823). Denn kaum hatte dieser den Besitz des Reiches seiner Väter angetreten, so begann auch er die Freundschaft mit den Franken zu vernachlässigen und zu den Dänen in Beziehung zu treten. Ein Grund dafür wird nicht angegeben, wir werden die Veranlassung nicht in etwaiger persönlicher Kränkung zu suchen haben, sondern in den politischen Verhältnissen. Die äußere Form, in der sich die Abhängigkeit der Abodritenfürsten vom Reich ausprägte, war drückender geworden, dabei war aber vom Reiche keine entsprechende Gegenleistung mehr zu erhoffen. Der Kaiser saß fern in seinen Residenzen, aus der Nähe drohten die Dänen. Schon unter Karl hatten sie den Abodriten einen schweren Schlag versetzt, den Karl weder hatte hindern noch wieder gutmachen können, sie hatten die abodritische Seehandelsstadt Reric zerstört, die bisher ein Küstenstapelplatz für den orientalisch-nordischen Handel gewesen war, und die Kaufleute von dort nach Schleswig verpflanzt (s. Ann. Einh. 808 u. Beltz, Wend. Alterth. S. 175.) Wenn das unter Karl möglich war, was war erst unter seinem Nachfolger zu erwarten, dessen Schwäche je länger desto mehr zu Tage trat? Kein Wunder, daß der Abodritenfürst wenig Neigung zeigte, die lange Reise zum Hofe des Kaisers zu unternehmen, um dort seine Geschenke zu überbringen, mochte auch der Kaiser, wenn er kam, noch so gnädig ihn empfangen; kein Wunder, daß er sich lieber mit den gefährlichen Nachbarn ins Einvernehmen zu setzen suchte und die Herstellung guter Beziehungen zu den Dänen für eine dringendere Sorge hielt als die Pflege der Freundschaft mit den Franken. Er vermied indessen bis kurz vor dem Ende der Regierung Ludwigs offen mit ihnen zu brechen. Noch einmal — im Jahre 831 — hören wir von slavischen Gesandtschaften, die in Diedenhofen den Kaiser aufsuchten, ja dieser hielt die Zeit für gekommen, um die Bekehrungspläne seines Vaters wiederaufzunehmen. In demselben Jahre 831 ward Ansgar zum Erzbischof von Hamburg ernannt und ihm die Mission unter den Dänen,

Schweden und Wenden übertragen. Mit dem hingebenden Eifer eines ächten Glaubensapostels begann er sein Werk, doch entsprach der Erfolg der aufgewandten Mühe wenig, denn das Schwert stand nicht mehr dem Kreuze schützend zur Seite. Für die Bekehrung der Wenden geschah so gut wie nichts.[1]) Noch immer galten die Abodriten als Untergebene des Frankenreiches, wir erfahren es im Jahre 838, wo der Dänenkönig Horich die Abtretung des Gebietes der Friesen und Abodriten verlangt (s. Prudent. Trec. Ann. 838). Und vielleicht hängt mit der Zurückweisung dieser Forderung der Abfall der Abodriten zusammen, der noch in demselben Jahre erfolgte. Es heißt zwar, sie seien wieder unterworfen (s. Prudent.), aber schon im nächsten Jahre war ein neuer Feldzug gegen sie erforderlich. Ueber dessen Erfolg wird nichts berichtet, er wird also keinen gehabt haben, und schnell gewannen die Abodriten unter den Franken einen bösen Ruf. Radbert, der noch vor Ludwigs Tod eine Lebensbeschreibung Walas († 836) verfaßte, nennt sie eine gens indomabilis (die Stelle ist abgedruckt bei Wigger S. 105 a, Anm. 2, s. über sie Simson, Karl d. Gr. II, 387, Anm. 3), er wird die Meinung wiedergeben, die damals unter den Franken über die Abodriten herrschte. Derselbe Volksstamm, der unter Karl von den Annalisten Sclavi nostri (Ann. Lauresh. 798) und nostri Hwinidi (Chron. Moiss. 809) genannt wird, erscheint als ein unbezwinglicher Gegner, das foedus war in erbitterte Feindschaft umgeschlagen. Es ward auch nicht wiederhergestellt.

Ludwig der Deutsche ließ es zwar, als er den Besitz des Ostreiches angetreten, seine erste Sorge sein, die Wenden wieder in Abhängigkeit zu bringen. Es lebte in ihm ein Funke von der Energie des Großvaters, und mit durchgreifenden Maßregeln suchte er „das Land der Abodriten zu ordnen," nachdem ihr König Gotzomiuzl im Kampf erschlagen war (s. Ann. Fuld. 844). Der Erfolg war trotzdem nur vorübergehend, bald hier, bald dort lodert unter den Wenden der Brand des Aufruhrs wieder

[1]) Ansgar kaufte eine Anzahl wendischer Knaben aus der Gefangenschaft los, um sie ad servitium Dei zu erziehen, wohl, um sie später als Missionare zu benutzen. Einige davon behielt er bei sich in Hamburg, andere sandte er nach dem Kloster Turholt in Flandern, das ihm zum Unterhalt angewiesen war (s. V. Ansk. c. 15, Wigger, Ann. S. 14). Bei der Theilung von Verdun aber fiel Turholt an Karl den Kahlen, der das Kloster, ohne seiner früheren Bestimmung zu gedenken, einem seiner Getreuen schenkte. Dieser verwandte die wendischen Knaben zu seinem eigenen Dienste (s. V. Ansk. c. 36, Wigger, Ann. S. 15 und 131). Ueber die ferneren Schicksale der in Hamburg Gebliebenen ist nichts überliefert.

auf, dabei besteht kein Unterschied mehr zwischen den Abodriten und den übrigen Wendenstämmen, sie sind alle gleich unbotmäßig; und wenn sie, mit Heeresmacht überzogen, sich einmal wieder zum Gehorsam und zur Tributzahlung — auch von den Abodriten wird jetzt (seit 844) Tribut gefordert sein — verpflichtet haben, so sind sie nur allzu geneigt, ihr Versprechen zu brechen, sobald das fränkische Heer den Rücken kehrt (s. z. B. Ann. Xant. 844). Zuweilen endeten die Wendenzüge mit einem offenbaren Mißerfolg, so der Zug Arnulfs gegen die Abodriten im Jahre 889 (s. Ann. Fuld. 889), der letzte, von dem wir im 9. Jahrhundert hören. Man war froh, daß sie nach einigen Jahren von selbst kamen und um Frieden baten, er ward ihnen gewährt, wobei von einer Verpflichtung zur Tributzahlung nicht mehr die Rede gewesen zu sein scheint (s. Ann. Fuld. 895 und L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, 130). Auch dieser Friede war nur von kurzer Dauer, aus den spärlichen Nachrichten, die wir über die Schicksale Norddeutschlands aus den Jahrzehnten an der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts besitzen, tritt uns ein überaus trübes Bild entgegen, und zu den Bedrängern Sachsens gehören neben den Ungarn und Dänen auch die Wenden, oft und weit schweifen sie über die Elbe, die der große Karl einst so kraftvoll und glücklich mit Hülfe der Wenden selbst zu schützen gewußt hatte; damals vermuthlich nahmen sie das hannöversche Wendland in Besitz. Erst die Könige aus sächsischem Hause vermochten die Flut des Unheils wieder einzudämmen und das deutsche Ansehen jenseits der Elbe, nicht ohne blutige Kriege auch gegen die Abodriten, wiederherzustellen. $3^1/_2$ Jahrhunderte aber sollten nach Karls Tode vergehen, bis die von ihm begonnene Angliederung der ostelbischen Länder an das Deutsche Reich vollendet war, und grade der Wendenstamm, der zuerst von allen zu den Franken in freundschaftliche Beziehung trat, war es, der den Widerstand gegen Christenthum und deutsche Herrschaft am längsten fortsetzte, die meklenburgischen Abodriten, die Verbündeten Karls des Großen.

III.

Barnim von Werle,
Propst in Stettin und Camin.

Von

Dr. **M. Wehrmann** in Stettin.

Am 28. Februar 1317 stiftete Herzog Otto I. von Pommern-Stettin zwei neue Präbenden in der Domkirche zu Camin, von denen die eine sein Neffe (avunculus) Barnim erhalten sollte.[1] Es ist dies Barnim von Werle ein Sohn des Fürsten Heinrichs II. von Werle und der Mechtilde, die eine Schwester des Herzogs Otto war.[2] Für seine Präbende waren die Einkünfte von 12 Hufen in Sommersdorf (bei Penkun) bestimmt, die später nach dem Tode Barnims für eine Vikarei verwandt werden sollten. Der fürstliche Kanonikus wird kaum in Camin selbst residiert, sondern, wie es damals ganz üblich war, anderswo seine Einkünfte verzehrt haben. Deshalb wird sein Name unter den Caminer Domherren, die in den Urkunden der Jahre 1317 bis 1322 erwähnt werden, niemals genannt. Bald aber erhielt Barnim ein neues geistliches Amt in dem Domkapitel. In einer Urkunde vom 2. Mai 1322 tritt uns Barnym de Werle prepositus ecclesie Stetinensis entgegen.[3] Propst der Stettiner Marienkirche war stets ein Mitglied des Caminer Kapitels. Barnim scheint diese Würde etwa 1321 erhalten zu haben. Am 25. April 1320 wird ein Johannes als prepositus ecclesie S. Marie Stetinensis erwähnt.[4] In den Urkunden der nächsten Zeit wird ein Propst nicht namentlich genannt.

[1] M. U.-B. VI, Nr. 3882.
[2] Mekl. Jahrb. 50, S. 233 f.
[3] M. U.-B. VI, Nr. 4344 (4349).
[4] Originalurkunde im Stadtarchive zu Greifenhagen.

Von der Thätigkeit Barnims in seiner neuen Würde als Propst zu Stettin wissen wir wenig, wir erkennen aber, daß die Verhältnisse des dortigen Domkapitels dürftig und traurig waren. Bei den fortgesetzten Kriegen, in denen die Herren des Landes sich befanden, hatten auch die geistlichen Stiftungen schwer zu leiden. Die Marienkirche hatte ihre Besitzungen hauptsächlich in der Umgegend von Stettin, und diese ward 1320 von dem Fürsten Heinrich von Meklenburg verwüstet.[1]) Das Kapitel suchte deshalb die Einkünfte der Präbenden zu erhöhen. Propst Barnim bat am 2. Mai 1322 den Bischof Konrad, die durch Herzog Otto erfolgte Schenkung von 2 Hufen in Kasekow zur Einrichtung einer kleinen Präbende zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgte am 26. Mai.[2]) Doch zu gleicher Zeit wandte sich das Domkapitel an den Bischof und die Herzoge mit der Bitte um Erlaubniß, zwei kleine Präbenden nach ihrer Erledigung zur Verbesserung der andern einzuziehen. Denn die Inhaber können, so heißt es, wegen der geringen Einkünfte und der Schäden, welche die Güter in den Kriegsunruhen erlitten haben, ihr Leben nicht geziemend fristen. Der Bischof Konrad gab am 21. Juni seine Erlaubniß, und die Herzoge Otto und Barnim bestimmten am 22. August die Vereinigung der Einkünfte, die dann unter dem 23. August noch vom Bischofe bestätigt ward.[3]) So erreichte der Propst wenigstens für zukünftige Zeiten eine Verbesserung der Kanonikate. Sonst ist von seiner Thätigkeit nichts weiter bekannt, nur noch einmal wird er als Stettiner Präpositus genannt. Am 29. Mai 1323 vidimieren Barnim, das ganze Domkapitel und der Prior von St. Jakobi zu Stettin zwei ehemals dem Kloster Kolbatz ausgestellte Urkunden.[4]) Nicht gar viel später muß er seine Stelle niedergelegt haben, denn am 23. April 1324 kommt Giso von Sanne als Propst des Marienkapitels vor.[5]) Ob etwa der Verzicht Barnims auf seine Würde mit den kirchlichen und politischen Verhältnissen Pommerns zusammenhängt, die 1324 eine einschneidende Veränderung erfuhren, läßt sich nicht erkennen, da sein Name bis 1330 in den Urkunden nicht genannt wird.

[1]) Ernst von Kirchberg, cap. 163, 164.
[2]) M. U.-B. VII, Nr. 4344, 4349.
[3]) M. U.-B. VII, Nr. 4361. Die Urkunde vom 23. August mit der herzoglichen vom 22. abschriftlich im Archive des Marienstifts zu Stettin Tit. I, sect. 1, Nr. 33).
[4]) M. U.-B. VII, Nr. 4447.
[5]) Abschrift im Archive des Marienstifts.

In der ersten Hälfte des Jahres 1324 starb der Caminer Bischof Konrad,[1]) und am 24. Juni 1324 belehnte König Ludwig seinen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg und den Herzogthümern Stettin und Demmin.[2]) Damit ward der alte Streit um die brandenburgische Lehnshoheit über Pommern wieder erneuert, und es war natürlich, daß die Herzoge sich in dem Kampfe, der zwischen den Wittelsbachern und der päpstlichen Kurie seit 1323 bestand und gerade 1324 durch die Sachsenhausener Appellation besonders heftig wurde, auf die Seite des Papstes Johann XXII. stellten. Der Zwiespalt, der durch das Reich ging, fand so auch in Pommern Eingang, besonders als Johann XXII. kraft päpstlicher Reservation die Besetzung des Caminer Bischofsamtes für sich in Anspruch nahm und durch eine Bulle vom 14. November 1324 den Dominikaner Arnold von Elz zum Bischof ernannte.[3]) Derselbe erhielt auch bald danach die Weihe.[4]) Gegen diesen vom Papste ernannten Bischof erhob sich im Caminer Domkapitel und in der Diöcese eine heftige Opposition. Das Haupt der antipäpstlich und brandenburgisch gesinnten Partei war der Propst von Camin, Friedrich von Stolberg, der einen Theil der Domherren veranlaßte, einen Gegenbischof zu wählen.[5]) Wahrscheinlich war dies Ludwig von Henneberg, des Grafen Berthold Sohn. So fand Arnold, als er in seinen Sprengel kam, den heftigsten Widerstand, den auch päpstliche Bullen nicht beseitigen konnten.[6]) Es kam zu einem wirklichen Kampfe. Arnold fand Anhang und Unterstützung vornehmlich in Kolberg, während Köslin auf Seiten der Gegner stand. Hierbei wird der Name Barnims nie genannt; keinenfalls gehörte er zu der Partei der Feinde Arnolds, er befindet sich weder unter den Domherren, die in einer von Friedrich von Stolberg am 1. September 1326 ausgestellten Urkunde genannt werden,[7]) noch wird er in der päpstlichen Bulle vom

[1]) Er wird am 20. März 1324 zuletzt urkundlich erwähnt.
[2]) Riedel, Cod. dipl. Brand. B. II, S. 14.
[3]) Vatikan. Akten zur deutschen Geschichte, S. 197 f., Nr. 417.
[4]) Nach einer Urkunde (1324, Dec. 16) in Reg. Avin. XXII, fol. 192 (Nach gütiger Mittheilung des Herrn Archivrath Dr. Grotefend).
[5]) Vgl. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte XXIX, S. 189—199. Einzelnes in dieser Darstellung ist nach später gefundenen Urkunden zu ändern. Vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für pomm. Gesch. 1897, S. 58 ff.
[6]) Vgl. Vatikan. Akten S. 263 f., Nr. 607. — S. 268, Nr. 620. — S. 277, Nr. 654.
[7]) Lisch, Urkunden zur Gesch. des Geschlechts v. Behr, II, S. 114 f.

24. August 1329 unter den namentlich genannten widerspenstigen Mitgliedern des Domkapitels aufgeführt.[1]) Er hat sich offenbar ähnlich wie der Vicedominus Friedrich von Eickstedt, der spätere Bischof, von dem Streite ferngehalten, wenn er nicht überhaupt das Land verlassen hat. Denn auch in den Urkunden Arnolds wird Barnim nie genannt. Ob Barnim etwa an dem Kriege, den 1326—28 die Fürsten von Meklenburg und Werle um die Rügensche Erbschaft führten, irgendwie sich betheiligte, ist ganz unsicher und zweifelhaft. Im Jahre 1329 kam endlich der Friede zu Stande, in dem Arnold als Bischof anerkannt wurde. Sein Hauptgegner Friedrich von Stolberg war in die Gefangenschaft der Greifenberger gerathen, aus der er im August befreit ward. Er legte entweder sein Amt nieder oder schied in jener Zeit aus dem Leben. Ein Theil der gegnerischen Domherren unterwarf sich, andere gaben ihre Würde auf. Arnold ernannte neue Mitglieder des Kapitels. In der ersten uns erhaltenen Urkunde, die der Bischof nach Herstellung des Friedens ausgestellt hat, begegnet uns am 30. Januar 1330 Barnim de Werle als Propst der Caminer Kirche.[2]) Er hat sich jetzt also offen an den Bischof angeschlossen und die höchste Würde in dessen Domkapitel angenommen.

Nicht lange aber sollte sich Arnold des nach langen Kämpfen errungenen Bischofsamtes erfreuen, in der ersten Hälfte des Jahres 1330 starb er. Jetzt lag die Gefahr nahe, daß der Streit um das Bisthum wieder ausbrechen würde. Es war gewiß das Verdienst des Propstes Barnim, daß derselbe vermieden wurde. Die Wahl des Kapitels richtete sich auf den Vicedominus Friedrich von Eickstedt, der sich nach Avignon begab und vom Papste am 17. September 1330 zum Bischofe bestellt ward.[3]) Er erhielt dort die Bischofsweihe und am 29. September die Erlaubniß, sich in seinen Sprengel zu begeben.[4])

---

[1]) Schmidt, Päpstl. Urkunden (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI) S. 235 ff.

[2]) Wachs, Histor.-Diplom. Nachr. v. d. Altstadt Kolberg, S. 323.

[3]) In der päpstlichen Bulle (Original im Kgl. Staatsarchive Stettin, gedruckt in v. Eickstedt, Fortsetzung des Familienbuches, S. 16 ff.) wird die Wahl durch das Kapitel ausdrücklich erwähnt. Nach dem von Herrn Archivrath Dr. Grotefend gütigst mitgetheilten Regest aus Reg. Avin. T. XXXVI, f. 83 hat der Papst kraft päpstlicher Reservation das Bischofsamt besetzt.

[4]) Nach dem von Herrn Archivrath Dr. Grotefend mitgetheilten Regest aus Reg. Avin. T. XXXVI, f. 84b.

Bischof Friedrich schloß sich eng an die Herzoge von Stettin an, die gerade damals in Verhandlung mit der Kurie traten, um dem Papste alle ihre Lande als Lehn aufzutragen.[1]) Dieser Schritt hatte nur formelle Bedeutung, die Fürsten wollten sich auf diese Weise der märkischen Lehnshoheit entziehen. Gegen Brandenburg war auch das Bündniß gerichtet, das am 13. December 1330 der Bischof und das Caminer Domkapitel, an dessen Spitze Barnim genannt wird, mit den Herzogen schlossen.[2]) Herrschte auch in dieser Zeit Friede zwischen Pommern und der Mark, so schürte der Papst doch weiter zum Widerstande gegen die Wittelsbacher und belehnte am 13. März 1331 die Herzoge mit ihren Landen.[3]) Auch trafen diese im Voraus Fürsorge für einen neuen Kampf, schlossen Bündnisse mit den Fürsten von Meklenburg, Werle und Schwerin[4]) und erhielten am 11. Mai 1331 vom Bischof und Kapitel von Camin eine Verlängerung der Einlösungsfrist der 1321 dem Bischofe verpfändeten Stadt und des Landes Camin.[5]) Deshalb wohl bestätigten auch am 24. Juni 1331 der Bischof und das Kapitel eine der Stadt Camin 1274 verliehene Urkunde.[6]) Doch die Lage des Bisthums und des Domstiftes war nicht erfreulich. Die ohnehin schon geringen Einkünfte wurden durch die Kriege und Unruhen noch verkleinert, und der Bischof mußte wiederholt Anleihen aufnehmen, auch konnte er ältere Schulden der Kirche nicht bezahlen. So befreite er am 25. October 1331 das Kloster Eldena zum Ersatz für 600 Mark, die dasselbe einst der Caminer Kirche geliehen hatte, von einer Lieferung an die Gützkower Kirche.[7]) Hierbei erwähnt er ausdrücklich die Zustimmung des Propstes Barnim von Werle, der als solcher zugleich Patron der Kirche in Gützkow war. Am 9. November 1331 erscheint er mit anderen Domherren in Stettin als Zeuge in einer Urkunde, durch welche die Herzoge Otto I. und Barnim III. den Bischof mit seinem Vasall Ludolf von Massow vergleichen.[8]) Am 15. December 1331 überlassen der Bischof und das Kapitel der Stadt Köslin das Dorf Jamund.[9]) Außerdem wird Barnim

[1]) Raynald, Ann. eccl. XV, S. 424.
[2]) M. U.-B. VIII, Nr. 5188.
[3]) Vatikan. Akten, S. 498, Nr. 1437 c. — S. 500, Nr. 1443.
[4]) M. U.-B. VIII, Nr. 5232, 5254, 5256.
[5]) M. U.-B. VIII, Nr. 5245.
[6]) M. U.-B. VIII, Nr. 5252.
[7]) M. U.-B. VIII, Nr. 5280.
[8]) M. U.-B. VIII, Nr. 5288.
[9]) M. U.-B. VIII, Nr. 5292.

in einer nur theilweise erhaltenen Urkunde, die am 27. Juni 1331 in Camin ausgestellt ist, unter den Zeugen angeführt.[1]) So sehen wir Barnim das ganze Jahr hindurch in seinem Amte thätig und in steter Begleitung des Bischofs. Deshalb hat Pyl nicht recht, wenn er meint, daß der Greifswalder Präpositus Conrad ihn in seiner Stellung vertreten habe.[2])

Wie elend die Lage des Bisthums und namentlich des Kapitels war, zeigt der Umstand, daß man damals mit dem Plane umging, den Bischofssitz von Camin nach dem Kloster Belbuck zu verlegen. Man wandte sich deshalb an den Papst, und dieser beauftragte am 5. Februar 1332 einige Aebte mit der Untersuchung der Angelegenheit.[3]) Es heißt in der Bulle, daß der Bischof, das Kapitel und die Herzoge die Verlegung wünschten, da die Domkirche vollständig unbefestigt außerhalb der Stadtmauern liege und auch durch Brand und Raub völlig verwüstet sei, während das Prämonstratenserkloster Belbuck auf einem sehr festen und vertheidigungsfähigen Orte belegen sei. Woran der Plan gescheitert ist, wissen wir nicht. Geldmangel war es gewiß auch, was den Bischof, Propst und das ganze Kapitel veranlaßte, am 21. Februar 1332 eine Salzhebung in Kolberg an die dortige Domkirche zu verkaufen.[4])

Im Sommer brach der Krieg zwischen Pommern und Brandenburg wieder aus. Die Märker wurden am 1. August 1332 am Kremmer Damm besiegt.[5]) An dieser Schlacht soll auch Bischof Friedrich, der ja mit den Herzogen im Bunde stand, Theil genommen haben, von dem Propst und den anderen Domherren erfahren wir nichts. Am 22. August befanden sie sich wieder in Camin und verkauften abermals dem Kolberger Domkapitel zwei Dörfer für 1600 Mark slav. Pfennige.[6]) Ebenso überließen sie am 30. September 1332 eine andere Salzhebung an eine Kolberger Vikarei.[7]) Auch sonst berichten die Urkunden von manchen Verkäufen, die der Bischof instante tempore solucionis servicii camere curie Romane et propter guerras et

[1]) Kgl. Staatsarchiv Stettin.
[2]) Pyl, Gesch. der Greifswalder Kirchen u. Klöster, II, S. 710.
[3]) Regest nach Reg. Avin. XXXVII, f. 295, mitgetheilt von Herrn Archivrath Dr. Grotefend.
[4]) M. U.-B. VIII, Nr. 5308.
[5]) Pomm. U.-B. I, S. 489 f. Balt. Stud. XXV, 2, S. 162 ff.
[6]) K. St.-A. Stettin: Kolb. Domkap. Nr. 20.
[7]) Cam. Matrikel.

terrarum desolationem vornehmen mußte.[1]) Am 28. December bezeugen Friedrich, Barnim und das Kapitel, daß das Kolberger Domkapitel ihnen 20 Mark Pfenn. jährlicher Einkünfte aus Greifenberg für eine Hebung von 4 Last Salz überlassen habe.[2]) Auch der Papst Johann XXII. gestattete dem Bischofe am 14. Januar 1333, von den geistlichen Personen, die geistliche Lehen in der Caminer Diöcese besaßen, ein subsidium charitativum zu erheben.[3])

Als Dompropst wird Barnim noch am 10. März 1333 erwähnt.[4]) Bald darauf muß er seine Würde niedergelegt haben, bereits am 6. Juni desselben Jahres erscheint Konrad, der bisherige Präpositus in Greifswald, als Propst des Caminer Domkapitels.[5])

Daß Barnim damals nicht gestorben ist, bezeugt die Urkunde vom 24. Juni 1335, in der die Herzoge Otto I. und Barnim III. bewilligen, daß die einst für ihren Vetter Barnim von Werle gestiftete Präbende in Camin für den Fall der Erledigung aufgehoben und die Besitzungen den gemeinsamen Einkünften der Domherren zugelegt werden sollen.[6]) Hier wird Barnim als noch lebend erwähnt.

Schon Kirchberg berichtet in seiner Reimchronik, daß Barnim in das Kloster Kolbatz eingetreten sei. Diese Nachricht wird bestätigt durch eine Urkunde vom 9. Juni 1339, in der Herzog Barnim III. dem Kloster Stolp an der Peene eine Schenkung zur Unterhaltung von zwei Lampen in der Kirche macht. Hier wird unter den Zeugen dominus Barnym de Werle professus in Colbaz genannt.[7]) Wenn man gemeint hat, daß der Mord von 1291 die Veranlassung zu dem Eintritte Barnims in das Kloster gewesen sei und er dadurch die furchtbare That seines Vaters habe sühnen wollen,[8]) so erscheint das schon in Anbetracht der Länge der zwischen 1291 und 1333 liegenden Zeit etwas weit hergeholt.

---

[1]) K. St.-A. St.: Bisthum Camin Nr. 59a.

[2]) K. St.-A. St.: Kolberg. Domkap. Nr. 56. Original-Transsumt. d. d. 1425, Nov. 8.

[3]) Von Herrn Archivrath Dr. Grotefend mitgetheiltes Regest nach Reg. Avin. XXXXII, fol. 663.

[4]) M. U.-B. VIII, Nr. 5403.

[5]) Cam. Matrikel.

[6]) M. U.-B. VIII, Nr. 5602.

[7]) K. St.-A. St.: Kloster Stolp, Nr. 43.

[8]) Vgl. Mekl. Jahrb. XXIII, 77; XXV, 29. Pyl, Gesch. d. Greifsw. Kirchen, II, S. 711 Anm.

Ein Eintreten in ein Kloſter war doch damals nicht ſo etwas Außergewöhnliches, daß eine ganz beſondere Urſache dafür zu ſuchen wäre. Es kann ja der Wunſch nach Ruhe den alternden Barnim zu dem Schritte veranlaßt haben. Weitere Nachrichten über ihn fehlen ganz. Abt des Kloſters Kolbatz, wie behauptet wird, war Barnim nicht, auch haben die Mönche in ihren Annalen oder dem Nekrologium nichts über ihn aufgezeichnet. So verſchwindet der Sproß des werliſchen Fürſtenhauſes, der zwei hohe Kirchenämter Pommerns in bewegter Zeit bekleidet hat, für uns in der Stille des Kloſters.

IV.

Das Amt der Goldſchmiede zu Güſtrow
und
der Güſtrowſche Goldſchmied Matz Unger.

Zwei Beiträge zur Handwerksgeſchichte

von

Dr F. Crull in Wismar.

I.

Da im Verlaufe der kirchlichen Umwälzung im 16. Jahrhundert allenthalben das Silber und das Gold, welches viele Generationen hindurch der Frommſinn zum Schmucke des Kultus, zu Ehren Gottes und ſeiner Heiligen dargebracht hatte, aus den Kirchen, Klöſtern und Kapellen herausgeholt wurde, ſo gelangte eine höchſt bedeutende Menge edlen Metalls in den Verkehr; kann man doch den Werth der in Wismar beſchlagnahmten Kirchengeräthe auf mindeſtens 1100 Mark Silber oder rund 15000 Thaler ſchätzen und ſoll das in Lübeck confiscirte Kirchenſilber, von Gold und Edelſteinen abgeſehen, 96 Centner betragen haben. Rechnet man dazu die einbehaltenen Renten und unterſchlagenen Hauptſtühle, welche geiſtlichen Perſonen oder Stiftungen zuſtändig waren, ſo kann es nicht Wunder nehmen, wenn die ohnehin bei Männern wie bei Weibern vorhandene Liebhaberei, mit goldenem Geſchmuck ſich herauszuputzen und die Schenkſcheiben oder Credenzen mit Silbergeräth auszuſtatten, in ſo erheblicher Weiſe ſich ſteigerte, daß das Goldſchmiede-Gewerk reichlich Erſatz fand für die ehemalige Kirchenarbeit und von hervorragender Wichtigkeit blieb. Seine Bedeutung in jener Zeit erweiſt ſchon der Umſtand, daß in der Polizei-Ordnung, welche die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich 1562 erließen, unter den vierzehn beſonders darin berückſichtigten Aemtern die Goldſchmiede und deren Ordnung

an die vierte Stelle gesetzt sind, wie das auch in der Polizei-Ordnung von 1572 geschehen ist, und nicht minder geht die Wichtigkeit, welche man den Goldschmieden derzeit zuerkannte, daraus hervor, daß auf Vorstellung derselben die gedachten Landesherren, wenn nicht vor, so doch Anfangs 1562 ihre Beschränkung in den Städten auf eine feste Zahl, das Schließen der verschiedenen Aemter bewilligt haben, nachdem die Polizei-Ordnung von 1516 bereits allgemein verordnet hatte, daß die Obrigkeiten, um etwaiger Ueberfüllung eines oder des anderen Gewerkes vorzubeugen, nicht mehr Meister zulassen sollten, als von Alters gewesen und wie es Noth thue.[1]) Auf jeden Fall werden die Goldschmiede dies Privileg dankbarlichst empfangen und auf dessen Beachtung gehalten haben, wie es auch kaum einem Zweifel unterliegt, daß in allen denjenigen Landstädten, wo es Goldschmiede gab, das Schließen stattgefunden hat; in Rostock griff es 1569 Platz, in Wismar erst i. J. 1610. In Güstrow wurde das Amt mit sechs Meistern geschlossen, einer ansehnlichen Zahl, da man in Rostock das Amt mit neun Meistern schloß, aber erklärlich dadurch, daß Güstrow inmitten einer reichen Landschaft belegen und seit uralten Zeiten eine Residenz der Werleschen Herren, seit 1555 diejenige Herzog Ulrichs zu Meklenburg war, welcher dem Goldschmiede-Gewerke besondere Huld zuwandte.

Da es in Güstrow 1516 an Aemtern nur die der Bäcker, Gerber, Knochenhauer, Pelzer, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Wollenweber gab,[2]) so scheinen die Goldschmiede daselbst vor der Schließung corporativ nicht organisirt gewesen zu sein, keine Rolle besessen zu haben, und es wurde wohl in Folge dessen am 26. April 1562 von den gesetzten sechs Meistern eine „Vergleichung" aufgerichtet nach der Weise, wie es überall im Römischen Reiche gehalten würde.[3]) Durch diese Vergleichung wurden vor

[1]) Bei Groth, Jahrb. 57, S. 295.

[2]) Ebd. S. 285.

[3]) S. Anl. 1. Die Vergleichung liegt nicht im Original vor, sondern nur in einer Abschrift im Amtsbuche, S. 1 bis 7. Da das Jungen-Verzeichniß mit 1576 anhebt und die Anlage 2 nicht bloß, sondern auch die Eintragung des ersten neuen Meisters aus demselben Jahre datirt, so wird auch wohl die Aufzeichnung der Vergleichung in das Amtsbuch aus der gleichen Zeit stammen, welchem die Schrift nicht widerspricht. — Das Amt hielt sich anfänglich einen Schreiber, welcher jährlich einen Gulden Besoldung empfing. Nachweisbar sind Did. Habegk 158. —1594, Jacobus Friedrich 1596 und Franciscus Berkholt 1602—1605. Erstere werden Notarien gewesen sein, der letzte war es sicher. Später besorgten schreibfähige Amtsmitglieder das Erforderliche, doch haben noch 1762 und 1793 zwei Notarien eine Eintragung in das Amtsbuch gemacht.

Allem die inneren Verhältniſſe des Amtes geordnet, doch berührte dieſelbe in ihrem letzten Artikel auch das öffentliche Intereſſe, inſofern ſolcher feſtſetzte, wie viel jeder Meiſter für ſeine Arbeit nehmen ſollte. Kaum beſchloſſen, wurde der Artikel aber auch ſchon wieder hinfällig, da die in demſelben Jahre herausgegebene landesherrliche Polizei-Ordnung die Goldſchmiede auf eine von der Polizei-Ordnung von 1572 unter Abänderung eines Anſatzes und Hinzufügung eines neuen beibehaltene Taxe verpflichtete, deren Beſtimmungen mit jenen der Vergleichung ſich in keiner Weiſe deckten. Aus irgendwelchem, nicht vorliegendem Anlaſſe haben dann die Güſtrowſchen Goldſchmiede 1590 ihre „ſchriftliche Verfaſſung oder Rolle“ — eben die „Vergleichung“, vielleicht ohne den Schlußartikel — bei Hofe eingereicht und um deren Confirmation gebeten, welche Herzog Ulrich ihnen auch unter dem 4. März gedachten Jahres zu Theil werden ließ, jedoch nicht ohne Veränderungen und Zuſätze, auch Streichungen mehr oder minder bedeutender Art.[1]) Nachdem dann Herzog Hans Albrecht in Güſtrow zur Regierung gekommen war, bielt das Amt auch bei dieſem um Beſtätigung an, die, gleichen Lautes wie diejenige Herzog Ulrichs, am 24. November 1612 erfolgte, vermehrt durch einen Artikel, welcher die Goldſchmiede gegen Beeinträchtigungen ihres Gewerbes Seitens der Schotten, Leinwandkrämer und anderer Hauſirer ſchützen ſollte. Weitere Rollen oder Privilegien der Goldſchmiede liegen nicht vor und ſind auch kaum erlaſſen, da letztere bei dem Elende der nächſten hundert und mehr Jahre ſchwerlich Muth, aber auch keinen Anlaß gehabt haben werden, ſolche zu ſuchen, wie auch die wenigen, unten zu erwähnenden Willküren, welche das Amt in dieſer Zeit gemacht hat, von geringſter Bedeutung ſind. — Erſt durch die Rolle wurden die Goldſchmiede zu Güſtrow ein vollgültiges Amt, und das erkannten ſie auch recht wohl und legten ſich damals, um ihre Stellung kund zu thun, ein Siegel zu, welches noch heute vorhanden und in Gebrauch iſt.[2])

Die für das Amt gültige Ordnung ſetzte ſich aus folgenden Beſtimmungen fortan zuſammen.

Vor Allem wurden die Meiſter verpflichtet, keinen Jungen auf eine kürzere Lehrzeit als eine vierjährige anzunehmen. Das iſt auch allezeit ſtrenge innegehalten worden und ſind von 1580

[1]) S. Anlage 3.

[2]) Der Aeltermann Hans Goldberg wollte 1639, ſtatt Gebühr für das Einſchreiben ſeines Sohnes zu zahlen für das Amt ein neues Siegel ſchneiden, doch ſcheint es bei dem Vorſatze geblieben zu ſein.

bis 1700 ein Viertel der eingeschriebenen Jungen auf vier Jahre, die Hälfte auf fünf, ein knappes Viertel auf sechs Jahre, vier auf sieben und fünf auf acht Jahre angenommen; in diesen letzten Fällen wird der Meister die Jungen „in Kleidern und Leinen" gehalten und durch die unbelohnte Arbeit des erfahreneren Burschen sich zu entschädigen gesucht haben. In der Zeit von 1701 bis 1800 lernten zwei Jungen acht Jahre, acht Jungen sieben Jahre und die übrigen 21 sechs Jahre, so daß also in dieser Periode die Lehrzeit eine längere gewesen ist, ohne daß doch die Burschen mehr gelernt hätten als vordem. Die Annahme von solchen sollte nach einer noch im 16. Jahrhundert gemachten Willkür stets in Gegenwart zweier Amtsbrüder geschehen, und mußten dabei Bürgen gestellt werden, Bürgen vermuthlich für ehrliches Herkommen des Jungen und für Schadloshaltung von Meister und Amt, falls diese während der Lehrzeit des Burschen durch ihn Schädigung erfahren sollten. An die Lade, die Kasse des Amtes, hatte der Junge 2 fl. zu entrichten und sollte, wie eine gleichfalls im 16. Jahrhundert gemachte Willkür bestimmte, 4 fl., mehr oder weniger, zahlen, wenn das Einschreibegeld nicht mindestens während der Lehrzeit berichtigt war und der Junge nach Ablauf seiner Zeit einen Lehrbrief forderte. Später, im 17. Jahrhundert und folgend, wurde für das 1654 zuerst erwähnte Ausschreiben bei Beendigung der Lehrzeit eine Gebühr von 4 fl. 12 ß, beziehentlich 2 Thlr. 12 ß N ß gefordert und für den Lehrbrief selbst 4 fl. oder — die Ansätze sind nicht überall gleichmäßig — 4 fl. 12 ß bezahlt.

Wie die weitaus größte Zahl der Amtsrollen enthält diejenige der Güstrowschen Goldschmiede so wenig wie deren „Vergleichung" eingehendere Bestimmungen in Betreff der Gesellen, und beide setzen nur fest, daß kein Meister sich unterfangen solle, einen Gesellen, welcher schon bei einem anderen Meister des Amtes in Arbeit gestanden, ohne des letzteren Einwilligung zuzusetzen bei Strafe von einer Mark löthig, d. i. 17 Mk. Münz, welche, wie die Rolle vorschreibt, dem Amte zu Gute hinterlegt werden sollten, doch geht aus einer tragischen Geschichte, welche sich 1576 zutrug und von einem Aeltermanne, wie es scheint, im Amtsbuche aufbewahrt worden ist, wenigstens das hervor, daß kein Geselle auf eigene Faust arbeiten oder Handel treiben durfte, und daß Meister und Gesellen treu zusammenstanden, wo es die Ehre, wenn nicht des Amtes insbesondere, so doch ihres Gewerkes galt.[1])

[1]) S. Anlage 2.

Sprechen sich Vergleichung und Rolle bezüglich der Gesellen nur äußerst wenig aus, so sind deren Bestimmungen über die Meister und insonderheit über das Meisterwerden um so ausführlicher. Suchte ein Geselle Aufnahme in das Amt, so lag es ihm zunächst ob, ein obrigkeitliches Zeugniß über sein ehrliches Herkommen, einen Geburtsbrief und ein Zeugniß von dem Amte, in dem er gelernt, darüber, daß er seine Lehrzeit ordnungsmäßig bestanden habe, einen Lehrbrief, beizubringen, sowie weiter nachzuweisen, daß er drei Jahre ohne Unterbrechung bei einem und demselben Meister — nämlich des Güstrowschen Amtes, was zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber nach der Analogie der Rollen anderer Städte nicht zu bezweifeln ist — gearbeitet habe würde der Geselle die drei Jahre unterbrochen haben, so soll er dieselben noch einmal von vorne anfangen. Konnte er die Nachweisungen befriedigend geben, so hatte er, jedenfalls in der durch die Polizei-Ordnungen zugelassenen Morgensprache oder feierlichen Amtsversammlungen, seine Bewerbung vorzubringen und bei Annahme derselben einen Thaler zu erlegen. Eine Bewerbung konnte aber bei der Geschlossenheit des Amtes nur in dem Falle stattfinden, wenn einer der sechs Meister gestorben war oder wenn einer derselben aus irgendwelchem Grunde seine Arbeiten aufgeben wollte. In letzterem Falle schloß der scheidende Meister mit einem Gesellen, welcher sich zu legitimiren und hinreichend Gewähr leistete, eine Art Kaufvertrag, wie das z. B. auch in Hamburg geschah, aber auch durch die Rolle von 1599[1]) verboten ist. Aus Güstrow liegt ein solcher Transaction vor, indem Nicolaus Weckmann sein Amt an Gerd Goldberg überließ, wofür dieser dem, wie es scheint, Abtrag thun mußte. Für Fremde war eine Bewerbung um einen leer gewordenen Platz nur dann statthaft, wenn nicht Söhne von Meistern sich um denselben bewarben oder Gesellen, die eines Meisters Tochter ehelichen wollten. Die Rolle von 1590 hat diese Bestimmung [illegible] selbige jedoch insoweit zu erweitern, daß es sollten Fremde, falls [illegible] leisteten, nicht einzig [illegible] weigerten, eine M[illegible] gestattete auch, d[illegible] Gesellen ein A[illegible] setzung, daß

[illegible]

[1]) M[illegible]

welcher sie wieder ehelichen möchte), eine Licenz, welche die Goldschmiede selbst Ende des 17. Jahrhunderts in Einklang mit der Polizei-Ordnung noch dahin erweiterten, daß sie den Wittwen allgemein gestatteten, mit tüchtigen Gesellen die Arbeit fortzusetzen. Waren nun die vorstehend angegebenen Bedingungen erfüllt, so hatte nach der Vergleichung der fremde Bewerber 8 Thlr. zu zahlen und nach Fertigung des Meisterstücks, zu welchem er jetzt zugelassen wurde, binnen Jahresfrist weitere 8 Thlr., Gebühren, welche die Rolle auf die Hälfte herabgesetzt hat. Zugegeben hat diese aber bestimmt, daß ein Meisterssohn oder eine Meisterstochter, bezw. deren Ehemann, nur die Hälfte der Gebühren zahlen sollte, ebenso wie nach der Vergleichung die Wittwen heirathenden Gesellen, bezüglich welcher die Rolle nichts festsetzt. Das Geld sollte, wie letztere vorschreibt, in die Lade gelegt, also nicht etwa, wozu große Neigung vorhanden gewesen sein mag, im Amte vertheilt werden. Wenn dann noch die Vergleichung vor Anfertigung des Meisterstücks ebensowohl wie nach Fertigstellung desselben eine Collation zu Mittag und Abend von vier guten Gerichten, Butter und Käse ungerechnet, nebst der erforderlichen Menge von Bier und Wein verlangte, so hat die Polizei-Ordnung dergleichen Schmausereien schon überhaupt untersagt, und spricht daher auch die Rolle nicht weiter davon, doch werden die Güstrowschen Goldschmiede, wenigstens so lange sie im Fett saßen, auf ein Mahl schwerlich ganz verzichtet, und nur auf „Kösten", wie sie 1584 Herman Goldberg und Valentin Krüger „gleich den vorigen Meistern" noch ausgerichtet haben, nicht weiter gehalten, sich mit einer einzigen Mahlzeit begnügt haben. Gäste, die nicht zum Amte gehörten, sollten übrigens ohne dessen Genehmhaltung, wie die Vergleichung will, nicht an dem im Hause eines Meisters zu veranstaltenden Feste theilnehmen.

Nunmehr ging es an die Anfertigung des Meisterstücks oder der Meisterstücke, welche in einer vom Amte bestimmten Werkstatt, deren Inhaber jedenfalls dafür zu entschädigen war, binnen zwei Monaten zu geschehen hatte, während welcher der das Amt begehrende Geselle, der Jungmeister, weder Jungen noch Gesellen halten durfte, widrigenfalls seine Arbeit nichts gelten sollte. Es begriff aber die Aufgabe: 1. ein Trinkgefäß mit einem gedoppelten Bauche, hohem Mundstücke und einem Deckel, also ein Pokal, der hiernach mehr dem Willkomm des Wismarschen Krämer-Amtes,[1]) als demjenigen im Siegel der Güstrowschen

[1]) Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler II. zu S. 209.

Goldschmiede geähnelt hätte; 2. einen goldenen Ring mit einem Steine darin und 3. ein Petschaft mit einem vollständigen Wappen, und kein Bewerber um das Amt war von der Herstellung dieser Arbeiten befreit. Als aber der allgemeine Wohlstand in Abnahme gerieth, als nach Pokalen keine Frage mehr war, gestattete das Amt den Jungmeistern auch andere Gegenstände als Meisterstück zu arbeiten und zwar solche, von denen letztere hoffen konnten, daß sich Abnehmer dazu finden möchten, wie das auch an anderen Orten geschehen ist. Eine Bestimmung, wie es gehalten werden sollte, wenn das Meisterstück nicht genügte, fehlt in der Vergleichung sowohl wie in der Rolle und wie überhaupt in den meisten alten Rollen, doch scheint es, als ob schon im 16. Jahrhundert mindere Fehler durch eine Zahlung an das Amt wett gemacht werden konnten, da, anscheinend 1576, Gerd Oemeke wegen Mängel an seinem Meisterstück 10 Thaler zu zahlen verurtheilt worden ist.[1])

Wenig erfreulich ist es, daß die Güstrowschen Goldschmiede für nöthig befunden haben, in ihre Vergleichung das Verbot aufzunehmen, daß kein Meister des anderen Arbeit schlecht machen dürfe, und die hohe Strafe von einer Mark löthig auf die Uebertretung desselben zu setzen. Allerdings finden sich schon früh in den Rollen der Wendischen Städte, soweit solche vorliegen, Verbote den Genossen Kunden abzulocken, aber doch nur bei den mehr oder minder handeltreibenden Kumpanien und Aemtern, wie den Wandschneidern, Krämern, Haken, Nadlern, und nur die Sattler in Lübeck haben 1502 und die Buchbinder in Hamburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein gleiches Verbot für nöthig erachtet, aber ganz erheblich geringere Strafen auf das Uebertreten desselben gesetzt. Da aber schon in der Rolle der Kölnischen Maler und Glaser von 1449 ein Herunterseßen der Arbeit eines Amtsgenossen mit Strafe bedroht wird, so mag jenes Verbot auch nur den im Römischen Reiche läufigen Gewohnheiten entnommen oder deshalb für nöthig befunden worden sein, weil vor der Aufrichtung der Vergleichung, der amtsmäßigen Constituirung der Goldschmiede, unlauterer Wettbewerb, Concurrenzmacherei im Schwange gewesen ist, und die Goldschmiede einsahen, daß ohne Fernhalten jenes übeln Gebahrens ihr Amt nicht in Ehren und Würden bestehen könne. Das

[1]) Während beim Eintragen der neuen Meister in das Amtsbuch bis 1735 jedesmal die Zahlung der Gebühren wie das Genügen des Meisterstücks ausdrücklich erwähnt wird, ist letzteres nach jenem Jahre nicht weiter der Fall.

ivileg von 1590, die Rolle, hat das Verbot allerdings bei-
alten, die Buße für Uebertretung desselben aber auf die Hälfte
untergesetzt; vielleicht ein Zeichen der Geringschätzung, mit
lcher man in jener Zeit von oben handwerkliche Ehre anzu-
en begann.

Unverändert ist aus der Vergleichung die Bestimmung in
Rolle übernommen, daß Widersetzlichkeit gegen eine von
lterleuten und Amt erkannte Strafe Verdoppelung dieser nach
) ziehen sollte, falls nicht etwa Gnade für Recht ergehen
irde.

Der letzte, in der Vergleichung nicht enthaltene Artikel der
olle ordnet gemäß dem Schlusse des die Goldschmiede betreffenden
schnittes der Landes-Polizeiordnungen zwei Schaumeister an,
s welche jedoch nicht die Aelterleute bezeichnet sind), die über
n gesetzmäßigen Gehalt des zu den Arbeiten verwendeten Goldes
d Silbers wachen und zu dem Ende alle Vierteljahre die
erkstätten besuchen sollten und diejenigen anzeigen, bei denen
nderwerthige Arbeit gefunden würde. Die Polizei-Ordnungen
reiben gemäß anderen älteren Goldschmiede-Rollen das Zer-
lagen solcher Arbeiten durch die Schaumeister vor und eine
ndestens vierzehntägige Umschau. Man wird annehmen dürfen,
ß solches Controliren, falls es überhaupt ins Leben getreten
sehr bald ein Ende gehabt hat.

Die Lübecker Rolle von 1400 und die Lüneburgische von
92 untersagen ausdrücklich Verabredungen der Goldschmiede
üglich der Preise, und wenn ein solches Verbot in den Rollen
n Hamburg und Wismar nicht enthalten ist, so wird doch
es in diesen beiden Städten ebensowenig gestattet gewesen sein.
e Güstrowschen Goldschmiede aber haben, als sie ihre Ver-
ichung aufrichteten, diese, wie oben bereits erwähnt, mit einer
beitstaxe abgeschlossen und eine Strafe für diejenigen unter
en festgesetzt, welche sich unterfangen würden, unter derselben
arbeiten. Diese Taxe hat zur Grundlage die Gegenstände,
lche hergestellt wurden, und die darauf zu verwendende Arbeit.
s billigste Arbeit ist die an Tellern und Schüsseln geschätzt,
für jedes Loth 3 ß Arbeitslohn gerechnet werden sollten. Die
beit an Löffeln wurde gesetzt zu 3 ß 6 Pf., auch wohl bei
cherer Ausstattung zu 4 ß, wie auch für Hammerarbeit an
chern 4 ß für das Loth verlangt wurden. „Reutersche große
beit" (Poke oder Dolche und Schwerter?) sollte mit 4 ß 6 Pf.
echnet werden und die Arbeit an Messerscheiden und sonstiger
einen" Arbeit mit 5 ß. Endlich sind 6 ß angesetzt für

ie wieder ehelichen möchte), eine Licenz, welche die Gold-
selbst Ende des 17. Jahrhunderts in Einklang mit der
Ordnung noch dahin erweiterten, daß sie den Wittwen
gestatteten, mit tüchtigen Gesellen die Arbeit fortzusetzen.
nun die vorstehend angegebenen Bedingungen erfüllt, ...
ch der Vergleichung der fremde Bewerber 6 Thlr. zu
nd nach Fertigung des Meisterstücks, zu welchem er ...
n wurde, binnen Jahresfrist weitere 6 Thlr., Gebühren,
ie Rolle auf die Hälfte herabgesetzt hat. Zugegeben ...
er bestimmt, daß ein Meisterssohn oder eine Meisters-
bezw. deren Ehemann, nur die Hälfte der Gebühren
sollte, ebenso wie nach der Vergleichung die Wittwe
nden Gesellen, bezüglich welcher die Rolle nichts festsetzt.
ld sollte, wie letztere vorschreibt, in die Lade gelegt, ...
wa, wozu große Neigung vorhanden gewesen sein mag,
e vertheilt werden. Wenn dann noch die Vergleichung
fertigung des Meisterstücks ebensowohl wie nach Ferti-
desselben eine Collation zu Mittag und Abend von ...
erichten, Butter und Käse ungerechnet, nebst der erforder-
Menge von Bier und Wein verlangte, so hat die ...
g dergleichen Schmausereien schon überhaupt [illegible]
icht daher auch die Rolle nicht weiter davon, doch werden
trowschen Goldschmiede, wenigstens so lange sie ...
auf ein Mahl schwerlich ganz verzichtet, und nur ...
", wie sie 1584 Herman Goltberg und [illegible]
den vorigen Meistern" noch ausgerichtet haben, ...
gehalten, sich mit einer einzigen Mahlzeit begnügt haben.
die nicht zum Amte gehörten, sollten übrigens [illegible]
nhaltung, wie die Vergleichung will, [illegible]
eines Meisters zu veranstaltenden Feste [illegible].
unmehr ging es an die Anfertigung des [illegible]
eisterstücke, welche in einer vom [illegible]
Inhaber jedenfalls dafür zu entschädigen [illegible]
en zu geschehen hatte, während welcher [illegible]
de Gesell, der Jungmeister, [illegible]
durfte, widrigenfalls seine Arbeit [illegible]
griff aber die Aufgabe: 1. ein [illegible]
tten Bauche, hohem Mundstücke und einem Deckel, ...
ol, der hiernach mehr dem [illegible]
Amtes,[1]) als denjenigen [illegible]

---

[1]) ... Schlie, Kunst- und Geschichts-Denkmäler [illegible]

IV.

Das Amt der Goldschmiede zu Güstrow
und
der Güstrowsche Goldschmied Matz Unger.

Zwei Beiträge zur Handwerksgeschichte

von

Dr F. Crull in Wismar.

I.

Da im Verlaufe der kirchlichen Umwälzung im 16. Jahrhundert allenthalben das Silber und das Gold, welches viele Generationen hindurch der Frommsinn zum Schmucke des Kultus, zu Ehren Gottes und seiner Heiligen dargebracht hatte, aus den Kirchen, Klöstern und Kapellen herausgeholt wurde, so gelangte eine höchst bedeutende Menge edlen Metalls in den Verkehr; kann man doch den Werth der in Wismar beschlagnahmten Kirchengeräthe auf mindestens 1100 Mark Silber oder rund 15000 Thaler schätzen und soll das in Lübeck confiscirte Kirchensilber, von Gold und Edelsteinen abgesehen, 96 Centner betragen haben. Rechnet man dazu die einbehaltenen Renten und unterschlagenen Hauptstühle, welche geistlichen Personen oder Stiftungen zuständig waren, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die ohnehin bei Männern wie bei Weibern vorhandene Liebhaberei, mit goldenem Geschmuck sich herauszuputzen und die Schenkscheiben oder Credenzen mit Silbergeräth auszustatten, in so erheblicher Weise sich steigerte, daß das Goldschmiede-Gewerk reichlich Ersatz fand für die ehemalige Kirchenarbeit und von hervorragender Wichtigkeit blieb. Seine Bedeutung in jener Zeit erweist schon der Umstand, daß in der Polizei-Ordnung, welche die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich 1562 erließen, unter den vierzehn besonders darin berücksichtigten Aemtern die Goldschmiede und deren Ordnung

an die vierte Stelle gesetzt sind, wie das auch in der Polizei-Ordnung von 1572 geschehen ist, und nicht minder geht die Wichtigkeit, welche man den Goldschmieden derzeit zuerkannte, daraus hervor, daß auf Vorstellung derselben die gedachten Landesherren, wenn nicht vor, so doch Anfangs 1562 ihre Beschränkung in den Städten auf eine feste Zahl, das Schließen der verschiedenen Aemter bewilligt haben, nachdem die Polizei-Ordnung von 1516 bereits allgemein verordnet hatte, daß die Obrigkeiten, um etwaiger Ueberfüllung eines oder des anderen Gewerkes vorzubeugen, nicht mehr Meister zulassen sollten, als von Alters gewesen und wie es Noth thue.[1]) Auf jeden Fall werden die Goldschmiede dies Privileg dankbarlichst empfangen und auf dessen Beachtung gehalten haben, wie es auch kaum einem Zweifel unterliegt, daß in allen denjenigen Landstädten, wo es Goldschmiede gab, das Schließen stattgefunden hat; in Rostock griff es 1569 Platz, in Wismar erst i. J. 1610. In Güstrow wurde das Amt mit sechs Meistern geschlossen, einer ansehnlichen Zahl, da man in Rostock das Amt mit neun Meistern schloß, aber erklärlich dadurch, daß Güstrow inmitten einer reichen Landschaft belegen und seit uralten Zeiten eine Residenz der Werleschen Herren, seit 1555 diejenige Herzog Ulrichs zu Meklenburg war, welcher dem Goldschmiede-Gewerke besondere Huld zuwandte.

Da es in Güstrow 1516 an Aemtern nur die der Bäcker, Gerber, Knochenhauer, Pelzer, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Wollenweber gab,[2]) so scheinen die Goldschmiede daselbst vor der Schließung corporativ nicht organisirt gewesen zu sein, keine Rolle besessen zu haben, und es wurde wohl in Folge dessen am 26. April 1562 von den gesetzten sechs Meistern eine „Vergleichung" aufgerichtet nach der Weise, wie es überall im Römischen Reiche gehalten würde.[3]) Durch diese Vergleichung wurden vor

[1]) Bei Groth, Jahrb. 57, S. 295.
[2]) Ebd. S. 285.
[3]) S. Anl. 1. Die Vergleichung liegt nicht im Original vor, sondern nur in einer Abschrift im Amtsbuche, S. 1 bis 7. Da das Jungen-Verzeichniß mit 1576 anhebt und die Anlage 2 nicht bloß, sondern auch die Eintragung des ersten neuen Meisters aus demselben Jahre datirt, so wird auch wohl die Aufzeichnung der Vergleichung in das Amtsbuch aus der gleichen Zeit stammen, welchem die Schrift nicht widerspricht. — Das Amt hielt sich anfänglich einen Schreiber, welcher jährlich einen Gulden Besoldung empfing. Nachweisbar sind Did. Habegk 158. —1594, Jacobus Friedrich 1596 und Franciscus Berkholt 1602—1605. Erstere werden Notarien gewesen sein, der letzte war es sicher. Später besorgten schreibfähige Amtsmitglieder das Erforderliche, doch haben noch 1762 und 1793 zwei Notarien eine Eintragung in das Amtsbuch gemacht.

Allem die inneren Verhältnisse des Amtes geordnet, doch berührte dieselbe in ihrem letzten Artikel auch das öffentliche Interesse, insofern solcher festsetzte, wie viel jeder Meister für seine Arbeit nehmen sollte. Kaum beschlossen, wurde der Artikel aber auch schon wieder hinfällig, da die in demselben Jahre herausgegebene landesherrliche Polizei-Ordnung die Goldschmiede auf eine von der Polizei-Ordnung von 1572 (unter Abänderung eines Ansatzes und Hinzufügung eines neuen) beibehaltene Taxe verpflichtete, deren Bestimmungen mit jenen der Vergleichung sich in keiner Weise deckten. Aus irgendwelchem, nicht vorliegendem Anlasse haben dann die Güstrowschen Goldschmiede 1590 ihre „schriftliche Verfassung oder Rolle" — eben die „Vergleichung", vielleicht ohne den Schlußartikel — bei Hofe eingereicht und um deren Confirmation gebeten, welche Herzog Ulrich ihnen auch unter dem 4. März gedachten Jahres zu Theil werden ließ, jedoch nicht ohne Veränderungen und Zusätze, auch Streichungen mehr oder minder bedeutender Art.[1]) Nachdem dann Herzog Hans Albrecht in Güstrow zur Regierung gekommen war, hielt das Amt auch bei diesem um Bestätigung an, die, gleichen Lautes wie diejenige Herzog Ulrichs, am 24. November 1612 erfolgte, vermehrt durch einen Artikel, welcher die Goldschmiede gegen Beeinträchtigungen ihres Gewerbes Seitens der Schotten, Leinwandkrämer und anderer Hausirer schützen sollte. Weitere Rollen oder Privilegien der Goldschmiede liegen nicht vor und sind auch kaum erlassen, da letztere bei dem Elende der nächsten hundert und mehr Jahre schwerlich Muth, aber auch keinen Anlaß gehabt haben werden, solche zu suchen, wie auch die wenigen, unten zu erwähnenden Willküren, welche das Amt in dieser Zeit gemacht hat, von geringster Bedeutung sind. — Erst durch die Rolle wurden die Goldschmiede zu Güstrow ein vollgültiges Amt, und das erkannten sie auch recht wohl und legten sich damals, um ihre Stellung kund zu thun, ein Siegel zu, welches noch heute vorhanden und in Gebrauch ist.[2])

Die für das Amt gültige Ordnung setzte sich aus folgenden Bestimmungen fortan zusammen.

Vor Allem wurden die Meister verpflichtet, keinen Jungen auf eine kürzere Lehrzeit als eine vierjährige anzunehmen. Das ist auch allezeit strenge innegehalten worden und sind von 1580

[1]) S. Anlage 3.

[2]) Der Aeltermann Hans Goldberg wollte 1639, statt Gebühr für das Einschreiben seines Sohnes zu zahlen für das Amt ein neues Siegel schneiden, doch scheint es bei dem Vorsatze geblieben zu sein.

bis 1700 ein Viertel der eingeschriebenen Jungen auf vier Jahre, die Hälfte auf fünf, ein knappes Viertel auf sechs Jahre, vier auf sieben und fünf auf acht Jahre angenommen; in diesen letzten Fällen wird der Meister die Jungen „in Kleidern und Leinen" gehalten und durch die unbelohnte Arbeit des erfahreneren Burschen sich zu entschädigen gesucht haben. In der Zeit von 1701 bis 1800 lernten zwei Jungen acht Jahre, acht Jungen sieben Jahre und die übrigen 21 sechs Jahre, so daß also in dieser Periode die Lehrzeit eine längere gewesen ist, ohne daß doch die Burschen mehr gelernt hätten als vordem. Die Annahme von solchen sollte nach einer noch im 16. Jahrhundert gemachten Willkür stets in Gegenwart zweier Amtsbrüder geschehen, und mußten dabei Bürgen gestellt werden, Bürgen vermuthlich für ehrliches Herkommen des Jungen und für Schadloshaltung von Meister und Amt, falls diese während der Lehrzeit des Burschen durch ihn Schädigung erfahren sollten. An die Lade, die Kasse des Amtes, hatte der Junge 2 fl. zu entrichten und sollte, wie eine gleichfalls im 16. Jahrhundert gemachte Willkür bestimmte, 4 fl., mehr oder weniger, zahlen, wenn das Einschreibegeld nicht mindestens während der Lehrzeit berichtigt war und der Junge nach Ablauf seiner Zeit einen Lehrbrief forderte. Später, im 17. Jahrhundert und folgend, wurde für das 1654 zuerst erwähnte Ausschreiben bei Beendigung der Lehrzeit eine Gebühr von 4 fl. 12 ß, beziehentlich 2 Thlr. 12 ß N ß gefordert und für den Lehrbrief selbst 4 fl. oder — die Ansätze sind nicht überall gleichmäßig — 4 fl. 12 ß bezahlt.

Wie die weitaus größte Zahl der Amtsrollen enthält diejenige der Güstrowschen Goldschmiede so wenig wie deren „Vergleichung" eingehendere Bestimmungen in Betreff der Gesellen, und beide setzen nur fest, daß kein Meister sich unterfangen solle, einen Gesellen, welcher schon bei einem anderen Meister des Amtes in Arbeit gestanden, ohne des letzteren Einwilligung zuzusetzen bei Strafe von einer Mark löthig, d. i. 17 Mk. Münz, welche, wie die Rolle vorschreibt, dem Amte zu Gute hinterlegt werden sollten, doch geht aus einer tragischen Geschichte, welche sich 1576 zutrug und von einem Aeltermanne, wie es scheint, im Amtsbuche aufbewahrt worden ist, wenigstens das hervor, daß kein Geselle auf eigene Faust arbeiten oder Handel treiben durfte, und daß Meister und Gesellen treu zusammenstanden, wo es die Ehre, wenn nicht des Amtes insbesondere, so doch ihres Gewerkes galt.[1])

[1]) S. Anlage 2.

Sprechen sich Vergleichung und Rolle bezüglich der Gesellen nur äußerst wenig aus, so sind deren Bestimmungen über die Meister und insonderheit über das Meisterwerden um so ausführlicher. Suchte ein Geselle Aufnahme in das Amt, so lag es ihm zunächst ob, ein obrigkeitliches Zeugniß über sein ehrliches Herkommen, einen Geburtsbrief und ein Zeugniß von dem Amte, in dem er gelernt, darüber, daß er seine Lehrzeit ordnungsmäßig bestanden habe, einen Lehrbrief, beizubringen, sowie weiter nachzuweisen, daß er drei Jahre ohne Unterbrechung bei einem und demselben Meister — nämlich des Güstrowschen Amtes, was zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber nach der Analogie der Rollen anderer Städte nicht zu bezweifeln ist — gearbeitet habe; würde der Geselle die drei Jahre unterbrochen haben, so sollte er dieselben noch einmal von vorne anfangen. Konnte er diese Nachweisungen befriedigend geben, so hatte er, jedenfalls in einer der durch die Polizei-Ordnungen zugelassenen Morgensprachen oder feierlichen Amtsversammlungen, seine Bewerbung vorzubringen und bei Annahme derselben einen Thaler zu erlegen. Solche Bewerbung konnte aber bei der Geschlossenheit des Amtes nur in dem Falle stattfinden, wenn einer der sechs Meister gestorben war oder wenn einer derselben aus irgendwelchem Grunde das Arbeiten aufgeben wollte. In letzterem Falle schloß der arbeitsmüde Meister mit einem Gesellen, welcher sich zu setzen wünschte und hinreichend Gewähr leistete, eine Art Kaufvertrag ab (wie das z. B. auch in Hamburg geschah, aber auch durch die dortige Rolle von 1599[1]) verboten ist. Aus Güstrow liegt ein Beispiel solcher Transaction vor, indem Nicolaus Weckmann 1601 sein Amt an Gerd Goldberg überließ, wofür dieser dem Amte aber, wie es scheint, Abtrag thun mußte. Für Fremde konnte eine Bewerbung um einen leer gewordenen Platz nur dann thunlich sein, wenn nicht Söhne von Meistern sich um denselben bewarben oder Gesellen, die eines Meisters Tochter ehelichen wollten. Die Rolle von 1590 hat diese Bestimmung als nicht unbillig anerkannt, selbige jedoch insoweit zu ermäßigen gesucht, daß sie anordnete, es sollten Fremde, falls sie sonst den Anforderungen Genüge leisteten, nicht einzig deswegen abgewiesen werden, weil sie sich weigerten, eine Meisterstocher zur Ehe zu nehmen. Die Rolle gestattete auch, daß Meisterswittwen das Handwerk durch taugliche Gesellen ein Jahr lang fortsetzen durften (vielleicht in der Voraussetzung, daß während dieser Zeit ein Geselle sich finden werde,

[1]) Rüdiger, Hamb. Zunftrollen, S. 101, sub 4.

welcher sie wieder ehelichen möchte), eine Licenz, welche die Goldschmiede selbst Ende des 17. Jahrhunderts in Einklang mit der Polizei-Ordnung noch dahin erweiterten, daß sie den Wittwen allgemein gestatteten, mit tüchtigen Gesellen die Arbeit fortzusetzen. Waren nun die vorstehend angegebenen Bedingungen erfüllt, so hatte nach der Vergleichung der fremde Bewerber 8 Thlr. zu zahlen und nach Fertigung des Meisterstücks, zu welchem er jetzt zugelassen wurde, binnen Jahresfrist weitere 8 Thlr., Gebühren, welche die Rolle auf die Hälfte herabgesetzt hat. Zugegeben hat diese aber bestimmt, daß ein Meisterssohn oder eine Meisterstochter, bezw. deren Ehemann, nur die Hälfte der Gebühren zahlen sollte, ebenso wie nach der Vergleichung die Wittwen heirathenden Gesellen, bezüglich welcher die Rolle nichts festsetzt. Das Geld sollte, wie letztere vorschreibt, in die Lade gelegt, also nicht etwa, wozu große Neigung vorhanden gewesen sein mag, im Amte vertheilt werden. Wenn dann noch die Vergleichung vor Anfertigung des Meisterstücks ebensowohl wie nach Fertigstellung desselben eine Collation zu Mittag und Abend von vier guten Gerichten, Butter und Käse ungerechnet, nebst der erforderlichen Menge von Bier und Wein verlangte, so hat die Polizei-Ordnung dergleichen Schmausereien schon überhaupt untersagt, und spricht daher auch die Rolle nicht weiter davon, doch werden die Güstrowschen Goldschmiede, wenigstens so lange sie im Fett saßen, auf ein Mahl schwerlich ganz verzichtet, und nur auf „Kösten", wie sie 1584 Herman Goldberg und Valentin Krüger „gleich den vorigen Meistern" noch ausgerichtet haben, nicht weiter gehalten, sich mit einer einzigen Mahlzeit begnügt haben. Gäste, die nicht zum Amte gehörten, sollten übrigens ohne dessen Genehmhaltung, wie die Vergleichung will, nicht an dem im Hause eines Meisters zu veranstaltenden Feste theilnehmen.

Nunmehr ging es an die Anfertigung des Meisterstücks oder der Meisterstücke, welche in einer vom Amte bestimmten Werkstatt, deren Inhaber jedenfalls dafür zu entschädigen war, binnen zwei Monaten zu geschehen hatte, während welcher der das Amt begehrende Geselle, der Jungmeister, weder Jungen noch Gesellen halten durfte, widrigenfalls seine Arbeit nichts gelten sollte. Es begriff aber die Aufgabe: 1. ein Trinkgefäß mit einem gedoppelten Bauche, hohem Mundstücke und einem Deckel, also ein Pokal, der hiernach mehr dem Willkomm des Wismarschen Krämer-Amtes,[1]) als demjenigen im Siegel der Güstrowschen

[1]) Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler II. zu S. 209.

Goldſchmiede geähnelt hätte; 2. einen goldenen Ring mit einem Steine darin und 3. ein Petſchaft mit einem vollſtändigen Wappen, und kein Bewerber um das Amt war von der Herſtellung dieſer Arbeiten befreit. Als aber der allgemeine Wohlſtand in Abnahme gerieth, als nach Pokalen keine Frage mehr war, geſtattete das Amt den Jungmeiſtern auch andere Gegenſtände als Meiſterſtück zu arbeiten und zwar ſolche, von denen letztere hoffen konnten, daß ſich Abnehmer dazu finden möchten, wie das auch an anderen Orten geſchehen iſt. Eine Beſtimmung, wie es gehalten werden ſollte, wenn das Meiſterſtück nicht genügte, fehlt in der Vergleichung ſowohl wie in der Rolle und wie überhaupt in den meiſten alten Rollen, doch ſcheint es, als ob ſchon im 16. Jahrhundert mindere Fehler durch eine Zahlung an das Amt wett gemacht werden konnten, da, anſcheinend 1576, Gerd Oemeke wegen Mängel an ſeinem Meiſterſtück 10 Thaler zu zahlen verurtheilt worden iſt.[1])

Wenig erfreulich iſt es, daß die Güſtrowſchen Goldſchmiede für nöthig befunden haben, in ihre Vergleichung das Verbot aufzunehmen, daß kein Meiſter des anderen Arbeit ſchlecht machen dürfe, und die hohe Strafe von einer Mark löthig auf die Uebertretung deſſelben zu ſetzen. Allerdings finden ſich ſchon früh in den Rollen der Wendiſchen Städte, ſoweit ſolche vorliegen, Verbote den Genoſſen Kunden abzulocken, aber doch nur bei den mehr oder minder handeltreibenden Kumpanien und Aemtern, wie den Wandſchneidern, Krämern, Haken, Nadlern, und nur die Sattler in Lübeck haben 1502 und die Buchbinder in Hamburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein gleiches Verbot für nöthig erachtet, aber ganz erheblich geringere Strafen auf das Uebertreten deſſelben geſetzt. Da aber ſchon in der Rolle der Kölniſchen Maler und Glaſer von 1449 ein Herunterſetzen der Arbeit eines Amtsgenoſſen mit Strafe bedroht wird, ſo mag jenes Verbot auch nur den im Römiſchen Reiche läufigen Gewohnheiten entnommen oder deshalb für nöthig befunden worden ſein, weil vor der Aufrichtung der Vergleichung, der amtsmäßigen Conſtituirung der Goldſchmiede, unlauterer Wettbewerb, Concurrenzmacherei im Schwange geweſen iſt, und die Goldſchmiede einſahen, daß ohne Fernhalten jenes übeln Gebahrens ihr Amt nicht in Ehren und Würden beſtehen könne. Das

[1]) Während beim Eintragen der neuen Meiſter in das Amtsbuch bis 1735 jedesmal die Zahlung der Gebühren wie das Genügen des Meiſterſtücks ausdrücklich erwähnt wird, iſt letzteres nach jenem Jahre nicht weiter der Fall.

rivileg von 1590, die Rolle, hat das Verbot allerdings bei-
halten, die Buße für Uebertretung desſelben aber auf die Hälfte
runtergeſetzt; vielleicht ein Zeichen der Geringſchätzung, mit
lcher man in jener Zeit von oben handwerkliche Ehre anzu-
)en begann.

Unverändert iſt aus der Vergleichung die Beſtimmung in
: Rolle übernommen, daß Widerſetzlichkeit gegen eine von
lterleuten und Amt erkannte Strafe Verdoppelung dieſer nach
) ziehen ſollte, falls nicht etwa Gnade für Recht ergehen
irde.

Der letzte, in der Vergleichung nicht enthaltene Artikel der
)lle ordnet gemäß dem Schluſſe des die Goldſchmiede betreffenden
)ſchnittes der Landes-Polizeiordnungen zwei Schaumeiſter an,
s welche jedoch nicht die Aelterleute bezeichnet ſind), die über
ı geſetzmäßigen Gehalt des zu den Arbeiten verwendeten Goldes
d Silbers wachen und zu dem Ende alle Vierteljahre die
erkſtätten beſuchen ſollten und diejenigen anzeigen, bei denen
nderwerthige Arbeit gefunden würde. Die Polizei-Ordnungen
reiben gemäß anderen älteren Goldſchmiede-Rollen das Zer-
lagen ſolcher Arbeiten durch die Schaumeiſter vor und eine
ndeſtens vierzehntägige Umſchau. Man wird annehmen dürfen,
ß ſolches Controliren, falls es überhaupt ins Leben getreten
ſehr bald ein Ende gehabt hat.

Die Lübecker Rolle von 1400 und die Lüneburgiſche von
92 unterſagen ausdrücklich Verabredungen der Goldſchmiede
züglich der Preiſe, und wenn ein ſolches Verbot in den Rollen
n Hamburg und Wismar nicht enthalten iſt, ſo wird doch
es in dieſen beiden Städten ebenſowenig geſtattet geweſen ſein.
e Güſtrowſchen Goldſchmiede aber haben, als ſie ihre Ver-
ichtung aufrichteten, dieſe, wie oben bereits erwähnt, mit einer
beitstaxe abgeſchloſſen und eine Strafe für diejenigen unter
ıen feſtgeſetzt, welche ſich unterfangen würden, unter derſelben
arbeiten. Dieſe Taxe hat zur Grundlage die Gegenſtände,
lche hergeſtellt wurden, und die darauf zu verwendende Arbeit.
s billigſte Arbeit iſt die an Tellern und Schüſſeln geſchätzt,
für jedes Loth 3 ß Arbeitslohn gerechnet werden ſollten. Die
beit an Löffeln wurde geſetzt zu 3 ß 6 Pf., auch wohl bei
cherer Ausſtattung zu 4 ß, wie auch für Hammerarbeit an
chern 4 ß für das Loth verlangt wurden. „Reuterſche große
beit" (Poke oder Dolche und Schwerter?) ſollte mit 4 ß 6 Pf.
echnet werden und die Arbeit an Meſſerſcheiden und ſonſtiger
einen" Arbeit mit 5 ß. Endlich ſind 6 ß angeſetzt für

„geschmelzte und eingelassene" Arbeit — Email — und ebensoviel für „gegossene" Arbeit. Diese Taxe muß keine Anwendung gefunden haben, da die in jenem Jahre, in dem sie aufgerichtet war, promulgirte Polizei-Ordnung, die bereits erwähnt, eine Taxe bringt, die durchaus andere Sätze hat. Sie bewilligte den Goldschmieden für geschnittene Arbeit 3 ß Lüb., für durchbrochene 4 ß, für geschnittene getriebene und für gegossene Arbeit 5 ß für jedes Loth an Arbeitslohn zu und verfügte weiter, daß die Goldschmiede für das Loth zu verarbeiten und, 1572, zu vergolden, falls sie nur das Gold dazuthun würden, 16 ß 6 Pf. erhalten sollten, für einfach vergoldetes Silber einschließlich des Materials 22 ß, für beiderseitige Vergoldung und Materiallieferung 26 ß, welchen Satz die Polizei-Ordnung von 1572 auf 28 ß erhöht hat. Diese fügte auch noch hinzu, daß 100 Gulden an Gold zu Ketten zu verarbeiten mit 3 Gulden Münz gelohnt werden sollte.

Außer Beobachtung dieser Taxe verlangen die Polizeiordnungen dann noch den ausschließlichen Gebrauch des Kölnischen Gewichts, die ausschließliche Verarbeitung 14löthigen Silbers, daß der Goldschmied für die gelieferte Mark fein 1 M. 2 Loth Werksilber geben sollte, Stempelung der Arbeiten mit dem Stadtwappen, dem Merk des Meisters und der Jahreszahl und verbieten das Ankaufen verdächtiger Sachen, das „Granuliren"[1] und das Einschmelzen gemünzten Geldes, sowie den Gebrauch geringeren Goldes als des Rheinischen, auch von Gemengen.

Ob die in der Vergleichung fehlende, aber im 5. Artikel der Rolle enthaltene Bestimmung, daß die Erlegnisse der Jungmeister in einen „gemeinen Kasten", die Lade, fallen sollten, etwas Neues anordnet, oder ob durch dieselbe eine bestehende Einrichtung gesichert werden sollte, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls hat das Amt schon vor 1590 Ausgaben gemacht, welche dafür sprechen, daß sie aus einem angesammelten Schatze bestritten worden sind, indem dasselbe bereits 1572 in der Domkirche ein Gestühl von fünf Stellen[2]) erbauen ließ und 1576

[1]) Nach Bucher, Real-Lexikon der Kunstgewerbe, „ein leichtflüssiges Metall in kleine Körner verwandeln". Sollte das hier gemeint sein?

[2]) Als die Kirche 1683 das Gestühl einziehen wollte, da das Amt kein Eigenthumsdocument aufzuweisen hatte, einigte man sich dahin, daß das Amt 4 fl. erlegte und jeder neue Meister eine Recognition von 2 fl. zahlen sollte. Im Jahre 1696 wurde das Gestühl an drei Bürger für jährlich 36 ß vermiethet, 1698 dasselbe erhöht und vergrößert.

ien Mörser[1]) zu gemeinsamem Gebrauche für 8 fl. 13 ß kaufte.

Zum Schlusse haben sowohl Herzog Ulrich wie Herzog Hans lbrecht sich und ihren Erben und Nachfolgern das Einsetzen ies Freimeisters vorbehalten.

Im Besitze der Rolle, welche im Großen und Ganzen doch r von den Goldschmieden selbst aufgerichteten Vergleichung ent= rach, und bei guter Nahrung mögen dieselben mit frohem luthe in die Zukunft geschaut haben, aber theils haben Herzog rich), Herzog Karl, Herzog Hans Albrecht Bestimmungen der olle durch Mandate und Fürschreiben durchbrochen, wie Auf= ichnungen im Amtsbuche von 1602, 1603, 1605, 1624 und 626 erkennen lassen, theils machte der unselige dreißigjährige rieg jener Behaglichkeit und dem Wohlstande aller Klassen ein llständiges Ende. Bauern und Bürger, Edelleute und Fürsten, le geriethen mehr oder minder in Bedruck oder gar in Noth id dachten weder an goldenes Geschmeide noch an Geräthe aus ilber: wie konnte unter solchen Verhältnissen ein Goldschmied in Brot finden? Niemand drängte sich dazu, und während an im Güstrowschen Amte von 1562 bis 1626 nicht weniger s 22 Meister zählt, traten in dem gleich langen Zeitraume von 634 bis 1698 nur 7 in dasselbe, und bestand solches 1680 und ıscheinend auch 1688 nur aus dem einzigen Aeltermann, ja ich wieder 1732 nur aus diesem und noch einem Meister. Ein lcher Zustand mag ungemüthlich gewesen sein und vielleicht auch in Bedenkliches gehabt haben, so daß der einsame Aeltermann 'mselben dadurch ein Ende zu machen beschloß, daß er in den ıgegebenen Jahren den Freimeister veranlaßte in das Amt zu eten, der dann wohl von der Anfertigung eines Meisterstücks freit blieb, aber allerdings bedeutendere Aufnahme=Gebühren - 24 fl., 6 Thaler, 10 Thaler - zahlen mußte. Wenn es mit lchem erbärmlichen Zustande des Amtes nicht zu stimmen scheint, ıß dasselbe jener Zeit eine „Kreitzmühle" (?) und 12 ℔ Queck= ber um 23 Thaler von dem Aeltermanne kaufte, um gleiche eit ein Kapital von 100 fl. austhat, von dem freilich nie Zinsen nkamen und welches zur Hälfte verloren ging, auch für des mts Kirchenstuhl, wie erwähnt, Opfer brachte, so zeugen diese usgaben doch nicht für einen Wohlstand der Einzelnen, sondern

[1]) Für die Benutzung des bei den Aeltesten aufzubewahrenden örsers sollten Amtsfremde 4 ß zahlen. Später beschloß man, daß das usborgen an solche nur mit Bewilligung des Amtes geschehen und eine ontravention mit einer halben Tonne Bier gebüßt werden sollte.

wurden ohne Zweifel aus dem in beſſeren Tagen angeſammelten Vorrath der Lade beſtritten.

Wenn angegebenermaßen von 1634 bis 1698 nur 7 Meiſter das Amt gewonnen haben und von 1698 bis 1762 deren 10 in daſſelbe getreten ſind, ſo ſcheint es einen außerordentlichen Aufſchwung anzudeuten, wenn in dem folgenden gleichen Zeitraume, nämlich von 1762 bis 1826, es deren 37 waren, welche in das Amt zu Güſtrow aufgenommen worden ſind. Das iſt aber nur ſcheinbar ſo, und die unverhältnißmäßig große Zunahme der Meiſter erklärt ſich vielmehr daraus, daß ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in kleineren Landſtädten angeſeſſene Goldſchmiede ſich dem Amte in Güſtrow angeſchloſſen haben, und zwar aus ſämmtlichen Städten des Herzogthums Güſtrow mit Ausnahme von Marlow, Gnoien und Plau, ſowie aus Kröpelin, Sternberg, Waren und Malchow, auch aus Bützow und, auffallend genug, ein „Gold- und Silber-Arbeiter" zu Roſtock Namens A. H. Kapps oder Kapſe, welcher 1800, Mai 17, als „Freymeiſter im Ampt der Goldſchmiede" in Roſtock Bürger geworden[1]) und 1801 in Güſtrow ins Amt getreten iſt. Von einem förmlichen Amtsbeſchluſſe, auch auswärts wohnhafte Meiſter in Güſtrow ins Amt zu nehmen, liegt keinerlei Zeugniß vor, und iſt es auch nicht einmal vollſtändig ſicher, wann ein ſolcher erfolgt iſt, und nur wahrſcheinlich, daß derſelbe zwiſchen 1760 und 1762 falle. Denn die bis zu dem erſtgedachten Jahre in das Güſtrowſche Amt eingetretenen Meiſter ſind ſämmtlich auch Bürger daſelbſt geweſen, während der zunächſt, nämlich 1762, aufgenommene Joachim Friedrich Sievers im Güſtrowſchen Bürgerbuche ſich nicht findet und ebenſowenig J. F. A. Sidou oder Sidon, der 1784, und J. Ch. Fortdran und J. A. Heiden, die 1786 eintraten. Im Amtsbuche iſt aber auch ihre Ortsangehörigkeit nicht verzeichnet und nur bei den drei letzten bemerkt, daß ſie beziehentlich aus Schwerin, Wittſtock und Rechlin gebürtig wären; erſt von 1768 an iſt notirt, wo die neuaufgenommenen auswärtigen Amtsgenoſſen anſäſſig waren. Der Grund, daß ſolche die Aufnahme in das Güſtrowſche Amt ſuchten, wird geweſen ſein, daß ſie den Jungen, welche bei ihnen lernten, die Geltung von ehrlichen Geſellen, ihr Fortkommen ſichern wollten, und das Amt wird zur Aufnahme bereit geweſen ſein, da es vorausſichtlich davon keinen Nachtheil zu erwarten hatte, ſeine Lade vielmehr Vortheil daraus zog.

[1]) Nach gefälliger Auskunft durch Dr. Koppmann.

Als Genossen des Amtes der Goldschmiede zu Güstrow bis m Jahre 1800 haben sich folgende Meister ermitteln lassen, ren Thätigkeit aber meist nur aufwärts zu begrenzen ist.[1])

1. Jacob Grote 1562.
2. Matz Kreiten, gen. Unger 1562—1589.
3. Hans Krüger 1562—1577.
4. Jürgen Stöver 1562.
5. Nicolaus Weckmann 1562—1591, bez. 1601.
6. Albrecht Hinke 1562—1594.
7. Gerd Oemeke 1576—1576/80.
8. David Netzebant 1583—1594.
9. Herman Goldberg 1584—1613. Lernte 1573 bei Andr. Reimers in Wismar.
10. Nicolaus Berkholz 1588—1613.
11. Valentin Krüger 1586—1588.
12. Melcher Krüger 159.—1605.
13. Hans Everdes 1598—1610.
14. Gerd Goldberg 1601—1602.
15. Adam Stammann 1602—1613, Stiefsohn von 10.
16. Jacob Blakogel oder Blackahl 1605.
17. Hans Goldberg 1609—1639, Sohn von 9.
18. Siegmund Kronschneider 1619.
19. Christian Berkholz 1624—1634, Sohn von 10.
20. Hans Hoier 1624—1629.
21. Samuel Berkholz 1624—1649, Sohn von 10.
22. David Medow 1626—1629, Stiefsohn von 15.
23. Hans Lemke 1634—1649, Schwiegersohn von 17.
24. Hans Goldschmidt 1637—1652.
25. Heinrich Hölscher 1658—1706.
26. Johann Lemke 1662—1669, Sohn von 23.
27. Joachim Lemke 1680—1691, Sohn von 23.
28. Joh. Friedr. Molstorf oder Mulstorf 1688—1709.
29. Christian von Lohe 1698—1701.
30. Lenhard Mestlin 1705—1739.
31. Abraham Ratke 1706—1708.
32. Joh. Joach. Lemke 1716.
33. Andreas Wilk 1732.
34. Joh. Heinr. Klähn 1733—1734.
35. Christian Kielmann 1735—1745.

[1]) Für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts leisteten der Stadtsecretair H. Hackert und der Aeltermann H. W. Freuck gefällige Hülfe.

36. Caſp. Joh. Livonius 1754—1755.
37. Juſtus Theod. Ruſt 1754—1764.
38. Joh. Fel. Fiddichow oder Vitzkow (Bürgerbuch) 1760. Aus Kolberg.
Joach. Friedr. Sievers 1762.
39. Joh. Gottl. Schmidt aus Stettin 1765—1788.
40. Joach. Heinr. Pöhls aus Wismar 1775—1778.
41. Albr. Ad. Ludw. Regenbogen aus Mirow 1778.
Joh. Friedr. Ant. Sidon oder Sidou aus Schwerin 1784.
42. Frdr. Chrph. Schmidt 1786, Bürger 1798. Sohn von 39.
Joh. Chn. Fortdran aus Wittſtock 1786.
43. Joh. Phil. Lomberg 1786.
Joh. Aug. Heiden aus Reglin 1786.
44. Joh. Dav. Wilhelm 1787, Bürger 1767. Als Lehrburſche von den Preußen 1759, März, „mitgenommen“ und „ſomit“ losgeſprochen.
F. Frehſe zu Boizenburg 1788.
Joach. Friedr. Jacobſen daſelbſt 1791.
A. C. Comſtädt daſelbſt 1792.
45. Ernſt Joach. Chrph. Schmidt 1797, Sohn von 39.
Gottfr. Dan. Serrius zu Malchin 1798.
46. Joh. Friedr. Heinicke aus Bützow 1800, B. 1801.

Die vorſtehend aufgezählten Meiſter waren aber nicht die einzigen Goldſchmiede, welche von Errichtung der Vergleichung ab bis zum Jahre 1800 in Güſtrow gearbeitet haben. Es iſt oben bereits geſagt worden, daß Herzog Ulrich ſowohl wie Herzog Hans Albrecht in ihren Privilegien von beziehentlich 1590 und 1612 ſich und ihren Nachfolgern das Recht gewahrt haben, wie bei anderen Gewerken auch neben dem der Goldſchmiede Freimeiſter einzuſetzen. Dieſe wurden überall von Amtsgenoſſen nicht viel beſſer geachtet denn als Störer und Pfuſcher, da ſie weder der Amtsrolle Genüge gethan hatten, noch der Controle unterſtanden, und weder Jungen zu amtsgerechten Geſellen ausbilden, noch ſolche Geſellen beſchäftigen konnten, vielmehr nur auf eigenes, perſönliches Arbeiten angewieſen waren. Die Mißſtände und Unzuträglichkeiten, welche ſolche Lage mit ſich brachte, haben dann im 17. und 18. Jahrhundert mehrere Freimeiſter bewogen, ſich mit dem Amte zu vertragen und ihren Eintritt in daſſelbe zu gewinnen. Das Amtsbuch enthält nur gelegentlich Aufzeichnungen, Freimeiſter betreffend, und iſt daher bei Mangel anderer Quellen die folgende Liſte derſelben vermuthlich nicht vollſtändig.

Paul Pigge 1575—1591 (v. Meyenn, Jahrb. 62, B. S. 21),
Claus Berkholz seit vor 1602,
Joachim Lemke, 1680 ins Amt tretend,
Joh. Fried. Molstorf, 1688 ebenso,
Andreas Wilck, 1732 ebenso,
N. Gisenhagen nach 1725,
N. Lapp nach 1726.

Beglaubigte Arbeiten Güstrowscher Goldschmiede, sei es von itsgenossen, sei es von Freimeistern, sind bisher nicht bekannt orden, doch steht zu erwarten, daß Professor Schlies Forschungen Lande zu Wenden solche demnächst nachweisen werden.

II.

Vor mehr schon als fünfzig Jahren hat Glöckler aus einem Güstrowschen Superintendentur-Archive erhaltenen und demhst an das Großhgl. Geh. u. Haupt-Archiv abgegebenen hnungsbuche eines Goldschmiedes, als welchen er Matz Unger Güstrow erkannte, gelegentliche Mittheilungen gemacht,[1]) doch d es gestattet sein, in Anlaß des Vorstehenden noch einmal den genannten Meister und sein Buch zurückzukommen.

Das gedachte Buch hat numerirt 99, in der That aber, da auf Fol. 66 folgende Blatt überschlagen, 100 Blätter in nalem Hochoctav, welche, in sechs ungleichen Lagen geheftet, cheinend nie einen Umschlag gehabt haben. Die Eintragungen von vielen verschiedenen Händen gemacht und theils Niedersisch abgefaßt, theils Hochdeutsch, vielfach in einer Mischung beiden, und rühren also nicht von einer und derselben Person sodaß Matz Unger sich der Hülfe Anderer, vielleicht seiner ellen, bedient hat, etwa weil er selbst der Sprache und viel- ıt dazu des Schreibens noch unkundiger war als jene. Weder et sich eine Hand irgend hervorragend, noch Spuren eines lectes, der auf Matz Unger bezogen werden könnte, obgleich t anzunehmen ist, daß er trotz langen Wohnens in Güstrow, ıb beim Schreiben, den Dialect seiner Heimath gänzlich abgt haben sollte. Denn Matz Unger, wie er in Güstrow nicht ż, sondern auch auswärts, z. B. in Wismar, genannt wurde, r Mathias Kreiten, wie sein rechter Name lautete, war nach Inschrift seines in der Pfarrkirche zu Güstrow befindlichen näldes, auf dem er mit seiner Frau an einem Tische sitzend ıestellt ist, aus Pest gebürtig und hatte 1580 — dies Jahr

[1]) Jahrb. 9, S. 204, N.

ſteht auf der Tiſchdecke — vierzig Jahre als Goldſchmied in Güſtrow gewohnt.

Dieſe in Uncialen ausgeführte Inſchrift lautet folgendermaßen:

> Der erbar wolgeachten Mathes Kreiten Unger genandt von der ſtadt Pest in Pononia. in Gustrow 40 jahr sein goltsmidt ampt fleisich gewartet. in erkentnitz Christi gelebet. der kirchen und den armen treulich fuhrgestanden. ist in Gott verstorben año 15 .. den . Der erbare und tugentsame Anna. seine eliche hausfrau. aō 15 .. de

Jahre und Tage ſind nicht ausgefüllt.

Matz Unger iſt hiernach alſo 1540 nach Güſtrow gekommen, mithin ſchon bei Lebzeiten Herzog Albrechts des Schönen, und nicht etwa erſt, wie man vermuthen könnte, von Herzog Ulrich dorthin gezogen, der, wie die Wismarſchen Goldſchmiede 1583 ſagten, mit ihrer Kunſt ſich abgab und ſeine Freude daran hatte.[1]) Ebenſo wenig hat dieſer ihn ausſchließlich beſchäftigt und vielmehr neben ihm auch anderen Goldſchmieden Arbeit gegeben.[2]) Aus der Frühzeit ſeines Wohnens in Güſtrow liegen bisher keinerlei Nachrichten vor, und die erſte iſt in einem Bittſchreiben an Herzog Johann Albrecht vom 7. November 1552 enthalten, durch welches er an die Zuſage erinnert, daß ihm 99 fl., welche weiland Herzog Georg dem Platenſchläger Peter Meyworm zu Güſtrow ſchuldig geblieben, ausgezahlt werden ſollten.[3]) Matz Unger nennt darin Meyworm ſeinen Vorfahren, iſt mithin Ehemann von deſſen Wittwe geweſen. Von ſeiner Berufsthätigkeit berichtet am früheſten das Tagebuch des Stralſundiſchen Bürgermeiſters D. Nicolaus Gentzkow, welcher Anfangs Mai 1563 in Güſtrow geweſen war und bei Matz Unger eine goldene Kette und drei kleine Ringe beſtellt hatte, die abzuholen er am 26. Juni einen Boten abſandte.[4]) Eine klarere Vorſtellung über den Geſchäftsbetrieb unſeres Meiſters gewähren aber theils die bereits angezogenen Rechnungsbücher Herzog Ulrichs, die von 1575 bis 1585 reichen, theils und mehr noch eben unſer Journal, welches die Jahre 1574 bis 1591 umfaßt.

Die Eintragungen in letzteres ſind weder in chronologiſcher Folge gemacht, noch haben die einzelnen Kunden ein eigenes

---

[1]) Crull, Amt der Goldſchmiede zu Wismar, S. 50.

[2]) v. Meyenn, Aus dem Rechnungsbuche Herzog Ulrichs, Jahrb. 62, Bericht S. 20f.

[3]) S. Anlage 1.

[4]) Stralſ. Chroniken III, S. 236, 243, 244.

Folium erhalten, vielmehr haben, wie es in allen derartigen Büchern alter Zeit der Fall ist, die Schreibenden bald hier, bald da ihre Notizen eingetragen, wo immer eine leere Stelle sich darbot; zwölf Seiten sind nicht beschrieben. Auch sind bei den Notizen nur hin und wieder Jahreszahlen vermerkt — zu den rund tausend einzelnen Notizen etwa 130 Mal — und noch seltener Tage angegeben, so daß nur in wenigen Fällen festzustellen ist, wann ein Kauf abgeschlossen, eine Schuld contrahirt, eine Zahlung geleistet ist, ein Mangel, der neben meist ungenügenden Angaben über die Person des Käufers oder des Auftraggebers den Werth der Notizen erheblich vermindert. Es ist dem Buche auch nicht zu entnehmen, ob Matz Unger Alles, was er lieferte oder verkaufte, hat eintragen lassen, oder ob er Einzelnes, z. B. Gegenstände, über die er Schuldverschreibungen hatte, draußen ließ, welches Letztere sicher der Fall war bei einem Halsbande mit Edelsteinen und einem Ringe mit einem Rubin, welche Herzog Christopher 1587 erhalten hat.[1]) Größere Arbeiten hat Matz Unger auf Bestellung ausgeführt, von kleineren, z. B. Löffeln und Ringen, Vorrath gehalten. Die Preise der Arbeiten, welche aus seiner Werkstatt kamen, gehen, wenn auch nicht überall, so doch meistens aus einer Berechnung hervor, der bald Münzwerthe, bald Gewichte zu Grunde liegen und öfters beide, und wenn dazu kommt, daß vielfach Silber- und Goldsachen angegeben und nach Goldwerth oder nach Gewicht eingerechnet wurden, so ist es nicht anders möglich, als daß die Preise oftmals durchaus unklar bleiben. Versuche, alle Ansätze klar zu stellen, würden eine ungeheure Mühe machen, über mein Vermögen, und noch dazu unnöthig sein, da genug Notizen da sind, um Aufklärung über Werthe und Preise zu geben. Der hauptsächlichste Gewinn, welcher Matz Ungers Journal zu entnehmen ist, besteht darin, daß man erfährt, was in jener Zeit von den Goldschmieden überhaupt verlangt wurde, und was insbesondere Matz Unger geliefert hat.

Da nun aber in dem Berichte hierüber auch manche Gewichts- und Werthangaben vorkommen, so scheint es nützlich zu sein, demselben Folgendes vorauszuschicken, um über jene die nöthige Klarheit zu vermitteln.

1. Das Pfund hatte 32 Loth, das Loth 4 Quentin.

2. Matz Unger hat gerechnet: 1 Gulden = 24 ß, 1 Thaler = 32 ß, 1 rheinischen Gulden = 36 ß, 1 Krone = 44—46 ß,

[1]) S. Anlage 6.

1 Milreis = 50 ß, 1 Ungerſchen Gulden = 48—52 ß, 1 Engelotten = 75 ß, 1 Roſenobel = 122 ß, 1 dicken Thaler = 123 ß und eine Mark löthig = 17 M.[1])

3. Nach gelegentlichen Notizen im Rechnungsbuche galten zur bezüglichen Zeit in Güſtrow: der Scheffel Hafer 8 ß, Erbſen 8—12 ß, Gerſten 13 ß, Roggen 8—14 ß, ferner eine Ente 2 ß, eine Gans 4 ß, ein Hammel 24 ß, ein Schwein 48—120 ß, ein Ochſe 144 ß.

Weitaus den größten Theil der notirten Arbeiten Matz Ungers bilden Gegenſtände des perſönlichen Schmucks. Armbänder ſind 14 Stück verzeichnet, von denen das billigſte 10½ fl. koſtete, die theuerſten, zum Theil mit Diamanten, zum Theil mit Perlen ausgeſtattet, auf 29 Thaler kamen. Da Unger der Herzogin in ein Armband zwei Wappen machte, ſo läßt ſich annehmen, daß die Armbänder aus größeren flachen Gliedern gebildet, nicht reifenförmig oder aus Ketten zuſammengeſetzt waren, es wäre denn, daß bloß das Schloß mit Perlen, Edelſteinen, Wappen verziert geweſen wäre.

Bedeutender war die Arbeit an Gürteln, die verſchiedener Art waren und im Preiſe außerordentlich differirten. Es werden außer ſchlechthin Gürtel noch Leibgürtel, Spaniſche Gürtel, Gürtel zum Poke und Lannengürtel genannt. Leibgürtel werden gewöhnliche Gürtel ſein, welche die Leibesmitte umfaßten, während die Lannengürtel, die ſchon in einer Lübecker Luxusordnung von etwa 1470[2]) erwähnt und ihren Namen von den Platten haben werden, mit denen ſie beſchlagen wurden, lange, ſchmale Gürtel waren, welche mehr oder minder loſe um die Hüften geſchlagen wurden und deren eines Ende lang herunter hing. Sie waren natürlich nur ein Frauenſchmuck, der vielleicht einen weſentlichen Theil des bräutlichen Schmuckes bildete. Für eine Braut, ſcheint es, wurden 1594/5 von Herman Goldberg in Güſtrow ein Gürtel, der mit Lilien verziert war, und eine Lanne gemacht, von denen jener, d. h. die Verzierungen, 5 Loth, dieſe dagegen 3 Pfund 30 Loth wogen.[3]) Uebrigens verzeichnet Matz Unger im ganzen Buche nur einen einzigen Lannengürtel, den Herzog Chriſtoph 1587 beſtellte und zu dem er 18 Thlr. an den Meiſter auszahlte. Abgeſehen von den im Buche erwähnten, ſchlechthin ſo bezeichneten 35 Gürteln

[1]) Nach gefälliger Unterſuchung Dr. F. Techens.
[2]) Zeitſchr. f. Lüb. G. 2, S. 512. Lanne iſt MHd. = Kette.
[3]) S. Anlage 5.

werden dreimal Leibgürtel genannt, zweimal Gürtel zu einem Pok, einmal ein langer Gürtel und zweimal Spanische Gürtel. Diese letzteren und Leibgürtel waren jedenfalls verschieden[1]), aber ob und was die übrigen Bezeichnungen Besonderes bedeuten, muß dahingestellt bleiben. Soviel sich erkennen läßt, hat Matz Unger die Gürtel, die entweder weiß blieben oder in Niello verziert oder aber vergoldet wurden, vorherrschend mit Muscheln beschlagen, obschon in jener Zeit auch vielfach anderes Ornament angewendet wurde.[2]) Das Gewicht des Beschlages der Gürtel einschließlich Ring und Zunge oder Ort, mittelst deren man dieselben schloß, betrug durchschnittlich 17 Loth.

Nicht recht klar ist, was man unter Handtrew zu verstehen hat, welche Matz Unger einige Male lieferte. Eine hanttruwe war im Mittelalter ein Zeichen der abgeschlossenen Verlobung und bestand entweder in einem Ringe oder in einer Bretze (Vorspann, Brustheftel, Brosche), doch ist an letztere schon wegen des Gewichtes derjenigen, welche in unserm Buche vorkommen, nicht zu denken, wie sie denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch kaum mehr in Gebrauch waren, obschon die Rolle der Lüneburger Goldschmiede von 1587 sie noch als Meisterstück fordert. Man wird annehmen müssen, daß es Ringe gewesen sind, wenn Ulrich v. Bülow, anscheinend 1580, ein „Handtrew" einen Goldgulden schwer kaufte, bei dem der Arbeitslohn 8 ß betrug, doch versteht man nicht, wenn notirt ist, Matz Unger habe 1581 Otto v. Lehsten „4 gulden Ringe gemacht Handtruw", Philipp Goldtstein (?) einen goldenen Ring „mit 2 Handtruw", 1579 Jasper v. Flotow einen Ring „mit eynen Hantruw." Entscheidend scheint eine Notiz, nach der Matz Unger 1580 Herzog Karl 3 Hantruw-Ringe übersandte, das Stück zu 1½ Thlr., von denen der Herzog einen behielt. Herman Goldberg fertigte in den neunziger Jahren für eine und dieselbe Person, offenbar

---

[1]) Habe yck empffangenn vonn Casper Flotouw 31½ Loth ½ Q. Silber zu eynen Spannischen Gurtel vnde zum Leibgurdell usw.

[2]) Im Nachlasse des ermordeten Kersten Hofmeister zu Wismar fanden sich 1596: 1 silbern verguldet Gordel vff rott Sammet (24 vierkant Stucke, 8 Rosen, Ring und Ort), 1 Treppen Gordel ohne Vorblatt vnd ohne Ring, 1 Röschen-Reme vff schwartz Sammet, 1 silbern verguldet Reme von Kleserblättern vff schwartz Wandt, 1 silbern Sterneken-Reme vff schwartz Sammet (34 Sterneken, 6 Röslein, Ring und Ort), 1 silbern verguldet Reme von 40 vierkantigen Stucken und 8 Rosen, Ring vnd Ort vff rott Wandt, 1 silbern verguldet Reme von 17 Bäumen, 17 Hirschen, 5 Rosen, Ring vnd Ort auf schwarz Sammet. Vermuthlich waren dies Pfänder.

zur Hochzeit, einen Trauring im Werthe von etwa 6 M. 4 ß und einen „Hantruwring“ im Werthe von 5 M. Joachim v. Maltzan erhielt von Matz Unger 1581 zu seinem Beilager nach Plau nur allein einen Trauring im Werthe von 9 Mark.

Hoikenknöpfe und zwar vergoldete, d. h. Knöpfe, um den Mantel am Halse zu schließen, sind nur einmal, fünf an der Zahl, als geliefert verzeichnet.

Auch Halsbänder begegnen auffallender Weise nur wenige. D. Hofmann (Johann oder Jesaias?) erhielt 1578 ein solches zu 80 Thalern, während der Preis für ein Halsband, welches Jungfrau Sophia v. d. Osten in selbigem Jahre erhielt, nicht angegeben ist. Reich mit Diamanten, Rubinen und Perlen ausgestattet war eins, welches Jasper v. Flotow bei Matz Unger bestellte und zu dem er ihm 79 Kronen übergab, aber noch kostbarer scheint ein Halsband gewesen zu sein, welches Herzog Christopher 1587 nebst einem Ringe mit einem Rubin für 300 Mark gekauft hat.[1])

Vielfach sind Haken verlangt worden, in der Regel in Mehrzahl und paarweise. Meistens waren sie vergoldet; nur einmal wird erwähnt, daß sie mit Niello verziert waren. Jedenfalls waren sie zum Schließen der Kleidung mittelst einer Schnur bestimmt. Das Gewicht eines einzelnen Hakens betrug im Durchschnitt ein halbes Loth.

Ein vergoldetes Hutband von 2 Loth 1½ Quentin, welches 2 Thlr. 7 ß kostete, ist einmal verzeichnet und ebenso eins, anscheinend jedoch unvergoldet und mit sieben Löwen daran, welches für einen Diener bestimmt war. Sehr viel kostbarer waren die Hutkränze, wie man einen auf Herzog Ulrichs Portrait sieht. Matz Unger lieferte 1581 einen zu 18 Thlr., 1584 einen zu 17½ Kronen und noch einen anderen zu demselben Preise.

Ketten waren im 16. Jahrhundert ein überaus beliebter, in mannigfachster Weise ausgestalteter Schmuck, und sind daher auch mehr als dreißig Stück solcher in Matz Ungers Buch verzeichnet, deren Gewicht sich zwischen 24 Goldgulden und 300 Goldgulden bewegte. Fast ausnahmslos waren dieselben von Gold; silberne, die auch einige wenige Male vorkommen, mögen wohl vergoldet worden sein. Die Form der Ketten anlangend, so wurden dieselben bekanntlich nicht bloß aus rundem

[1]) In unserm Schuldbuche ist dies Halsband nicht verzeichnet, aber 1593 waren von den 300 M. noch 200 rückständig. S. Anl. 6.

Draht hergestellt, sondern auch aus flachen Ringen, die künstlich gebogen und verziert wurden,[1]) doch kamen auch reicher gestaltete vor, wie Anna v. Lehsten, geb. v. Schwetzin, zu Gottun 150 fl zu drei Panzerketten einzahlte, in deren jeder drei emaillirte Stücke sein sollten und auf einem derselben das Wappen der v. Lehsten und ihr Name, Joachim v. Maltzan aber 1581 zwei Panzerketten erhielt, in denen acht emaillirte „Stücke" angebracht waren, jedes zu 2½ Thlr., und Otto v. Adrums Frau eine Kette machen ließ, welche sogar zwölf Stücke enthielt. Aus solchen „Stücken" wurden auch ganze Ketten hergestellt.[2])

An die Ketten, auch Halsbänder, wurden kleine selbstständige Schmuckstücke, Anhängsel, pendeloques, oder nach Matz Unger Kleinode gehängt, doch scheint die Nachfrage nach solchen nicht allzu stark gewesen zu sein, da nur sechs oder sieben in unserem Buche notirt sind. Der Preis für dieselben war je nach der Ausstattung derselben äußerst verschieden, denn während Hieronymus v. Wangelin ein Kleinod zu 6 Thlr. 24 ß, die Herzogin 1582 oder 83 eins zu 8 Thlr. erhielt, lieferte Matz Unger Herzog Ulrich 1577 ein Kleinod zu 55 Thlr., und dasjenige, welches er 1587 Hans v. Rohr verkaufte, kostete gar 65 Thlr., war aber auch mit Diamanten und Rubinen ausgestattet und enthielt eine Darstellung von Christi Geburt. Vielleicht war auch die „Dreifaltigkeit" von 7¾ Kronen Gewicht, welche unser Meister 1581 dem D. Hofmann machte, ein Kleinod, denn die Dreifaltigkeits-Ringe sollen erst hundert Jahre später erfunden sein.[3]) Statt eines Kleinods wurden auch Goldstücke an die Ketten gehängt, Portugalöser und Rosenobel, besonders aber auch Portrait-Medaillons,[4]) Conterfeis, die vom Landesherrn als Gnadengeschenke vergeben wurden. Matz Unger hat nach seinem Buche deren dreizehn für Herzog Ulrich, 1581 eins für Herzog Johann mit dessen Bildniß angefertigt und zwar für jenen in zwei Größen, für die er an Arbeitslohn einen Thaler, beziehentlich einen Gulden erhielt. Darnach kann die darauf verwendete Arbeit nicht von Bedeutung gewesen sein und nur im Gießen[5]) der 15½, beziehentlich 9½ Kronen schweren Medaillons und deren Ausputzen bestanden haben. Die Formen dürften kaum von Matz Unger und vielleicht von dem Berliner Goldschmiede Heinrich

[1]) Hefner, Trachten d. MA., III, T. 21. 35.
[2]) Vgl. Lisch, Mbg. i. B. II, S. 30.
[3]) Berlepsch, Chr. d. Goldschm. S. 191.
[4]) v. Meyenn, Jahrb. 62, B., S. 23.
[5]) Vgl. Jahrb. 7, S. 216 f.

Rappolt herrühren, der 1576 mehrmals einige Zeit in Güstrow beim Herzoge gewesen ist.[1]) Uebrigens verstand auch Matz Unger in Eisen zu schneiden, da er einen derartigen, dem Herzoge geschenkten Stempel notirt hat. Was es mit dem Pfenning auf sich hatte, welchen er 1579 für Herzog Ulrich „geprägt" hat, muß dahin gestellt bleiben. Da die Herzogin denselben erhielt und das Gewicht, 9 Kronen, sowohl wie der Arbeitslohn, 1 fl, mit jenen der kleineren Conterfeis übereinkommen, liegt der Gedanke nahe, daß der Pfenning ein „Gnadenpfennig" gewesen ist, aber es steht fest, daß jene, die Conterfeis, gegossen worden sind. Merkwürdig ist, daß Levin Moltke 1581 von Matz Unger ein emaillirtes Conterfei Herzog Ulrichs auf seine Kosten — 14 Thlr. 8 ß — sich hat machen lassen.

Anhänger waren auch goldene, mit Bisam gefüllte Birnen, die aber nicht an der Kette, sondern am Armbande getragen sein werden. Eine Frau v. Buggenhagen erhielt eine solche zu 11 Thlr. und Caspar v. Flotow eine zu 18 Thlr., ungerechnet die vier Steine, mit denen sie besetzt war. Eine Muskatnuß (Muxsate), welche Claus Gamm machen ließ, kann in eben solcher Weise benutzt sein; sie wog an Gold nur eine Krone und der Arbeitslohn betrug nicht mehr als ½ fl. Desemknöpfe, Knöpfe mit Bisam gefüllt, mögen eben dazu gehören; für die Herzogin machte Matz Unger 1581 einen goldenen zu 15 Thlr. 12 ß und zehn silberne vergoldet zu 3 fl das Stück, welche vielleicht an das Gefolge verschenkt worden sind.

Viel verlangt wurden Knöpfe, theils einfach von Silber, theils vergoldet und auch geschnitten und vergoldet. Sie wurden aber offenbar nicht zum Schließen der Kleider gebraucht, sondern um diese, auch Gürtel damit zu besetzen. Von Gewicht waren sie nicht bedeutend; zwanzig Stück wogen etwas mehr als 4½ Loth, zwanzig andere aber etwas weniger als 6 Loth, also jeder einzelne Knopf ungefähr ein Quentin.

Fünfmal wird in unserem Buche ein Schmuckstück als Madeys, Maddsie, Madey, Madei bezeichnet, viermal darunter weiblich. Bei Schiller-Lübben findet sich das Wort nicht, aber Frisch führt unter Medel an: Medeyen und citirt nach Mattheſius: sammete Paret mit Medeyen oder Straußfedern. Es wird also ein Hutschmuck, aigrette, gewesen sein, welcher aus Gold und Edelsteinen hergestellt wurde, wie unser Journal ergiebt, und

[1]) v. Meyenn, Jahrb. 62, B., S. 23. 24. Vgl. Sarre, Die Berliner Goldschmiede-Zunft, S. 73.

man wird nicht irren, wenn man den Hutschmuck Herzog Ulrichs auf dessen öfter angeführtem Bilde für eine Madei ansieht. Eine der erwähnten kostete 14 Thlr., eine andere 18 Thlr., eine dritte sogar 27 Thlr. 20 ß. Vgl. Anlage 3.

Ringe mit edlen Steinen waren ein viel begehrter Schmuck. Am beliebtesten waren solche mit Rubinen, von denen zehn Stück im Preise von 6½ bis 28 Thlr. notirt sind. Vier Ringe mit Diamanten kosteten jeder 8 Thlr. Der Preis von drei Ringen mit Saphiren schwankte zwischen 12 und 24 Thlr. Zwei Ringe mit Smaragden kosteten 3 und 12 Thlr., einer mit einem Türkis 3½, einer mit einem Granaten 4 Thlr. Zwei Ringe mit Krötensteinen kamen 5 und 5 Thlr. 16 ß., zwei mit Elendsklauen 1 Thlr. 16 ß. und 2 Thlr. An goldenen Siegelringen wird nur ein einziger, für Lüdeke v. Bülow, genannt, den Matz Unger aber nicht selbst anfertigte, sondern durch Herman Goldberg schneiden ließ.[1])

Außer den oben erwähnten Knöpfen wurden auch sehr viel Stifte — so, nicht Schiffte, wie es meist scheint, muß es heißen — zum Schmucke der Kleidung[2]) und sonst in verschiedener Weise gebraucht. Sie waren durchweg bedeutend schwerer als Knöpfe. Wie diese wurden sie aber meist dutzendweise gekauft, und kam das Dutzend 2 Thlr. 16 ß. bis 30 Thlr., wahrscheinlich nach ihrem Gewicht und der Arbeit, welche darauf verwendet war; einmal sind Stifte erwähnt, die mit Perlen verziert waren. Genaueres über Form und Ausstattung läßt sich nach Matz Ungers Buch nicht angeben. Wie sie sind auch Steinchen verwendet.

Wenn auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Zeiten vorbei waren, wo die Mannschaft persönlich Kriegsdienste leistete, so behielten die Mitglieder derselben doch die Sitte bei, auf Festen, auf Reisen und vielleicht überhaupt in der Oeffentlichkeit Wehren zu tragen, während dies in den Städten sowohl den Bürgern wie den Gästen schon sehr früh, wenn nicht von je, verboten war,[3]) und es bildeten daher die Waffen in der besagten Zeit mehr einen Schmuck der Männer, als daß sie

---

[1]) Harmen Goldtbarch hadt mi ein Rinck gemachett, wich[t] 5 Kronen mit der Stelleweken. Datt Goldt ist dartho 4 Krone vndt 1 Ordt. — Was heißt: Stelleweke?

[2]) Staudinger, Ernstes u. Heit. a. Mbg. S. 35. Die Lübische Kleiderordnung von 1639, Art. II, verbietet sie. „Schift" in Rüdiger, Hamb. Zunftrollen S. 47, 41 ist ein Schreib- oder Lesefehler.

[3]) M. U.-B. 6569.

Gebrauchsgegenstände [illegible] [illegible] Zwistigkeiten, z. B. [illegible] [illegible] zu schlimmen Dingen verwendet [illegible]. [illegible] Schmiedes in denselben war [illegible] und beschränkte sich auf den [illegible] Handschuhe, Ringe und [illegible] am häufigsten [illegible] wurden. [illegible] im [illegible] oder [illegible] Buch ein Beispiel. [illegible] überall als Schwerter [illegible] als Eigenthümer eines [illegible] Hofmann als Eigenthümer eines [illegible] Sachs oder langen Messers [illegible].

[illegible] so waren [illegible] Männer und [illegible] welche die [illegible] mit denen [illegible] den [illegible] oder Hefen [illegible] ob auch [illegible] — [illegible] Scheide und ließ [illegible] verbunden, auch wohl mit [illegible] die Scheide nicht [illegible] den [illegible] und einen Riemen, [illegible] vielleicht nur mit silbernen [illegible]. Die Scheide scheint, wenn nicht [illegible] worden zu sein. Der [illegible] den [illegible] Sorte bewegte sich zwischen [illegible]. [illegible] der Messerscheiden [illegible] so war der [illegible] jedoch zuweilen [illegible] in unserem Buche [illegible] und es ergiebt sich [illegible] 16 bis 17 [illegible].[1]

Das [illegible] so nehmen [illegible] Trinkgeschirre, [illegible] ein. Die Becher, [illegible] im Durchschnitte ein Gewicht von 1[illegible] Loth, [illegible] mit Deckel

[1] [illegible] Die Bortenschaft [illegible] Die Messerschede wicht [illegible]

40½ Loth und ein ganz goldener, 1584 für die Herzogin gearbeiteter 50½ Loth wog. Die Trinkſchauer oder Trinkgeſchirre waren ſchwerlich, wie in Schiller-Lübben nach Schmeller und Friſch (s. v. Schower) erklärt iſt, große Trinkbecher, ſondern das, was wir unter einem Pokale verſtehen, wenn auch in einer Aufzeichnung in unſerem Buche zwei Geſchirre zuerſt Trinkſchauer und hernach Becher genannt werden. In der Regel vergoldet, hatten ſie ein Gewicht von 7 oder 8 Mark, d. i. 112, beziehentlich 128 Loth.[1]) Ein Kopf, den Matz Unger für Herzog Ulrich machte, wog unbedeutend weniger, nämlich 6 Mark 12 Loth und kam 67½ Thlr., während der bloße Beſchlag eines ſolchen (aus Maſer, Steingut, Grünſtein?) nur 12¼ Loth ſchwer war. Die einmal, 1576, genannten „Maiolen", welche Matz Unger Herzog Ulrich im Gewichte von faſt 3 Mark lieferte, werden auch Trinkgefäße geweſen ſein.[2]) Kannen ſind nur drei verzeichnet, eine von 29 Loth zu 19 Thlr. 30 ß, eine von 33 Loth zu 28 Thlr. 6 ß und eine ſogar von 10 Pfund 18 Loth, alle vergoldet und ſämmtlich für Herzog Ulrich ausgeführt.

Schüſſeln hat Matz Unger nur ausgebeſſert, aber einige Schalen, zum Theil vergoldet, geliefert, deren Gewicht ſich zwiſchen 18 und 42 Loth bewegt. Eine bedeutende Arbeit beſtand in vierzehn Confectſchalen, welche er zum Geſchenk für den König von Dänemark lieferte und von denen ſechs 9 Pfd. 13 Loth, andere ſechs 9 Pfd. 11 Loth und zwei 3 Pfd. 3 Loth 2½ Q. wogen.

Ein Kommentel oder Napf hat Matz Unger nur aufgebeſſert, aber drei vergoldete Salſere (Brühnäpfe, Saucenpfannen) neu geliefert, welche 3 M. 1 Loth wogen.

Ein viel verlangter Gegenſtand waren Löffel, die, wenn ſie auch hin und wieder zu 3, 5, 12, 15 beſtellt worden ſind, doch in den meiſten Fällen einzeln verkauft wurden, was damit zuſammenhing, daß Hochzeitsgäſte einem jungen Ehepaare einen Löffel zu verehren pflegten, wenn auch unter beſonderen Umſtänden von Einzelnen mehr, z. B. ein Becher, gegeben worden iſt. Das Gewicht der damals bekanntlich aus einer kleinen runden Schale und einem ziemlich dünnen, in eine Traube, Figur oder dergl. auslaufenden Stiele beſtehenden Löffel bewegte ſich zwiſchen 2 und 6 Loth, doch bildeten die ſchwereren nur Ausnahmen und die von 2 oder 3 Loth die Regel. Wollte man ein Mehreres thun, ſo ließ man die Löffel vergolden.

[1]) Vergl. v. Meyenn, Jahrb. 62, B., S. 22.
[2]) So nach Dr. Chr. Walther, der auf das MHd. miol verweiſt.

Außer den [illegible] in Schmuck und G[illegible] vielen Maß [illegible] verschiedener Art zu [illegible] Gegenstände [illegible] betrafen. [illegible] Loth Silber. [illegible] Loth für Herzog [illegible] 1¾ Loth. [illegible] Büchse zu [illegible] kam, [illegible] Wegen [illegible] 1582 [illegible] Thlr. Ein silbernes [illegible] Ulrichs [illegible] Mark wiegend, [illegible] 1577 [illegible] Thlr. [illegible] [illegible] Thlr. [illegible] Kreide [illegible] Thlr. [illegible] Glä[illegible] [illegible] Kammi[illegible] [illegible] Kelch und [illegible] Silber vor [illegible] noch daß [illegible] erhielt [illegible] „ein [illegible] [illegible] daß Unger [illegible] sämtlicher [illegible] aber, [illegible] schließlich [illegible] denn [illegible] offenbar zur [illegible] hin

---

[illegible] S. 1 [illegible] gerechnet [illegible] 1566 ge[illegible] [illegible] könnte [illegible] gen[illegible]

[illegible] S. [illegible]

[illegible] unverständliche [illegible] Gol[illegible] [illegible] Loth [illegible] silber. [illegible]

[illegible] D. Gengler hatte ein „Geb[illegible] ter", an dem sich ein Zahnkratzer, Zahnstecher, Zungenschaber

wieder ausgestattet wurden. Der Preis bewegte sich von 10 Thlr. aufwärts bis zu 18 Thlr.[1])

Endlich gaben auch Jagd und der fürstliche Marstall Matz Unger zu thun. Jene anlangend, so hatte er Köcher, Pulverflaschen, Jägerschwerter zu beschlagen oder deren Beschlag zu bessern, doch waren dies Arbeiten von geringem Belange. Etwas mehr wurde auf die Jägerhörner verwendet, und erhielt z. B. der öfter genannte Hans v. Bülow ein solches, dessen Beschlag sammt „Hitzbendeken" (?) auf 14 Thlr. 6 ß kam. Was den Marstall betrifft, so ersieht man aus unserm Buche, daß, anscheinend 1579, Matz Ungers Gesellen das Hinterzeug von zwölf Pferden — dasselbe war also mit Silber beschlagen — aufgeputzt haben, und er 1580 auf dasselbe 52 Stifte und drei große und vier kleine Angesichte, d. h. Masken oder Engels- oder Löwenköpfe, wahrscheinlich in Ergänzung geheftet hat; letztere wogen insgesammt 1 Pfd. 7½ Loth. Viel bedeutender war der Werth der Maulkörbe, die Herzog Ulrich erhielt oder ausbessern ließ; ein solcher kam auf 38 Thlr.

Aus dem Vorstehenden ist wenigstens das ersichtlich, daß Matz Unger Gelegenheit hatte, Goldschmiedearbeiten jeglicher Art auszuführen, und daß er eine umfängliche, mehr oder minder prunkliebende Kundschaft hatte. In dieser steht allerdings Herzog Ulrich weit voran, von Privaten aber ragten unter seinen Kunden sehr hervor Caspar v. Flotow zum Stur, Hans v. Bülow, Vater und Sohn, zur Marnitz, der Marschall Joachim v. d. Lühe und Claus v. Oldenburg zu Wattmannshagen. Alle seine Kunden aufzuzählen, würde einen unverhältnißmäßig großen Platz in Anspruch nehmen, doch mögen unter denselben zwei merkwürdige erwähnt werden, nämlich ein Pastor Michel, der 116 Loth Silber angab, aus denen fünf Dolche nebst Gürteln hergestellt werden sollten, und Christianus der Thor oder Hofjunker, dem Matz Unger einen Gürtel machte.

Arbeiten Matz Ungers sind bisher nicht bekannt geworden; es könnte sich nur um kirchliche Gefäße handeln, denn die Schmuckgegenstände, Tafelgeräth u. s. w. sind theils aus Noth der Zeit, theils, weil sie für altmodisch befunden wurden, längst eingeschmolzen. Jedenfalls wird man annehmen können, daß er

Chrlöffel befand (Stralf. Chron. III, S. 389), und der Wismarsche Bürgermeister D. Böttcher verfügte 1654 in seinem Testament über seinen „Zahnstocher sammt Kettchen".

[1]) Ein Ansatz von 85 Thlr. für einen Zahnstocher für Hans v. Bülow (fol. 23) muß ein Schreibfehler sein.

nicht bloß im Allgemeinen ein tüchtiger Meister war, sondern auch durch seine Geschicklichkeit hervorragte, wofür ein Beweis darin vorliegt, daß der Professor David Chyträus mit Matz Unger Rücksprache nahm, als es sich darum handelte, ob der Stammbaum Herzog Ulrichs in Holzschnitt oder in Kupferstich ausgeführt werden solle.[1])

Mit prompter Zahlung in barem Gelde bei Ablieferung von Arbeit war es zu Matz Ungers Zeit übel bestellt, und bald mußte er entweder das Ganze oder mehr oder minder bedeutende Reste eben anschreiben, bald sich mit Lieferungen von Naturalien an Korn, Vieh oder Holz begnügen, mit denen Forderungen von den Schuldnern beglichen wurden. Immerhin muß seine Kundschaft als eine gute angesehen werden, da sie ihm offenbar zu Wohlstand verholfen hat, zu dem vielleicht die Heirath mit des Platenschlägers Wittwe den Grund legte. Er besaß ein Haus, so groß und wohleingerichtet, daß sowohl Jasper v. Flotow sammt seiner Frau und Dienerschaft wie auch dessen Leute mit Pferden bei ihm einkehren und nächtigen konnten, und hatte eine Scheune, also wohl auch Grundbesitz auf dem Stadtfelde. Ueberdem hatte er auch Kapitalien ausstehen, wie sich gelegentlich aus dem Schuldbuche ergiebt, nach dem Wedige v. Maltzan 550 fl, Heinrich v. d. Osten anscheinend 150 fl, Claus v. Oldenburg 400 fl, vielleicht auch der herzogliche Secretair Melchior Dankwart zinsbar von ihm entlehnt hatten. Matz Unger verfügte aber auch über größere Summen, wie unvollständige Acten im Wismarschen Rathsarchive ergeben, da aus denselben hervorgeht, daß er 1576 den Wismarschen Schiffer Heinrich Tapperogge, welcher sich für seinen Bruder Melchior verbürgt hatte, auf 836 Thlr. verklagte und in Schuldhaft bringen wollte, der jener jedoch durch Flucht sich entzog, wegen deren Begünstigung Matz den Rath zu Wismar anschuldigte und verklagte; da der genannte Schiffer 1580 sicher nicht mehr am Leben war, ist es leicht möglich, daß jene Summe verloren worden ist.

Matz Ungers Frau wird 1588 oder 1589 gestorben sein, da er im Frühling des letzteren Jahres sich wieder verheirathet hat.[2]) Ein alter Mann, erfreute er sich nicht lange des neuen Ehebündnisses und wird wenige Jahre nach dessen Vollzuge sein

[1]) Jahrb. 35, S. 14.

[2]) Den 19. Aprilis von Casper Flotowen empfangen 3 Kelber vnd dre Schwine. Das ich seiner lieben Hausfrauwen einen staetlichen Spiegell vorehret habe, deshalben hat er mich dies Obenbeschrieben zu meiner Hochtzeit geschenckt. fol. 76 v.

Leben geendet haben. Das letzte ihn als lebend vorausſetzende Datum iſt der 21. Mai 1593, wo Herzog Ulrich ein Schreiben an Herzog Chriſtophers Wittwe wegen einer von jenem 1587 bei Matz Unger contrahirten Schuld ausfertigte.

Von nachgelaſſenen Kindern iſt nichts bekannt. Die Wittwe entſchloß ſich im Herbſte 1594, wieder zu heirathen und beſtellte bei Meiſter Herman Goldberg, welcher vielleicht als Geſelle bei dem Verſtorbenen gearbeitet hatte, ihm jedenfalls beſonders nahe ſtand, einen bräutlichen Schmuck: Lanne, Meſſer und Gürtel, ſowie Trauring und Handtrauring, alles von anſehnlichem Werthe.[1])

Anlage 1.

Durchleuchtiger, Hochgebornner Furſt vnnd Her.

Mein vnderthenig gehorſam vnnd vorpflicht ſchuldige diennſte ſeint E. f. g. alles vleiß zuuor. Gnediger Furſte vnnd Her. E. f. g. Magk ich vndertheniger meynunge zu gnediger erinnerunge nicht vorhalten, Nachdeme ich Armer mhann E. f. g. fur derſelbigen abreiſenn vndertheniglich bericht, Wie das mein vorfarnn ſeliger Peter Meyworm, platenſchleger alhie zu Guſtrow, dem dorchleuchtigenn Hochgebornnen Furſten vnnd Hern Hern Georgenn etwann Hertzogenn zu Megkelburgk etc. ſeligenn Hochloblicher vnnd milder gedechtnus, E. f. g. freundtlichen geliebten Hernn Brodernn, laut ſeinenn Regiſtern ſein furſtlichen gnadenn ſelbſt perſonnlich ahnn Harniſch vnnd zugehorigen Ruſtunge ſouil gefertigt, das Jme f. f. g. Nach zugelegter Rechennſchafft ſiebenn vnnd ſechtzig guldenn ſchuldig geplieben, Deß izt noch ein krage, ein pagkenel vnnd ein par Henſchen vorhannden ſein f. g. zugehorig, die in dieſe Rechenſchafft mit getzogen, So hat ſein furſtlich gnaden auch Chriſtoffer Blixenn halben die Jme fur etzliche Ruſtunge ſchuldig geweßenn, zwey vnnd dreiſſig guldenn zu betzalen vorheiſſenn vnnd zugeſagt, das alſo die summa des ganntzenn nachſtands ſich Newenn vnnd Newentzig guldenn belauffen thete, So habenn E. f. g. damals mir gnedige zuſagunge gethann bey E. f. g. Hernn Brudernn ſouil zu uorſchaffenn, ich nun, die ich ahn ſeine Stadt Jnn ſchwere ſchulde gekommen, ſolte betzalt werdenn, Nun iſt ſolichs E. F. g. dienern zum teil die noch vorhanndenn, vnnd Szunderlich Stellann

[1]) S. Anlage 5.

Wagkenitzen Solichs wiſſenntlich, das ehr. ſ. f. g. meinem vorfaren wie gemelt ſoliche Summam Schuldig geplieben, es haben auch Sein f. g. gemeltem E. f. g. amptman Wakenitzen beuolen daran zu ſein, das obgedachter Meiſter Peter forderlich Bezalt mochte werden, der mir ſolichs auch nicht abredig, Sundern Idertzeit geſtenndig ſein wirt, Deweile dann, gnediger Furſt vnnd Her, Hochgedachter E. f. g. geliebter Her Broder got erbarmes alſo vnuorſehentlich vmbkommen, der ſelen got almechtig geruhe gnedig zu ſein, Vnnd ich wie gehort In treffentlichen ſchuldenn meins vorfarn halben Stegke, auch hefftiglichen zu betzalen gedrungenn werde, So iſt derhalbenn ahnn E. F. g. Mein gannts vnnderthenigs vnnd Embſigs Pittenn, E. F. g. Die wollenn mir Armenn Mhann Solicher wiſſenntlichen vnnd berechneten ſchuldt halber, wie mir auch hiebeuor von E. f. g. gnedige Vorheiſſunge geſchehenn, vonn Jres geliebten gotſeligen Broders gnedige gutwillige Betzalunge thun vnnd vorrichtenn laſſenn, Angeſehenn das mein ſeliger Vorfarenn ſolichs mit ſchwerer arbeit vordiennt vnnd mit groſſem ſeinem treffenntlichen ſchadenn das gelt, damit ehr die platen vnnd anderſt erkaufft, entlehenet vnnd ich noch teglich vngenoſſen vortzinſen muß, Der Troſtlichenn Hoffnunge vnnd vnderthenigen zuuorſicht, E. F. g. die werdenn mir Armen mhann Inn ſolichen groſſenn nachteil zu meinem Ewigen vnd genntzlichen Vorderbe nicht ſtegken aber geraten laſſenn, Sundern gnedige ſchleunige vorrichtunge ſolicher angezeigten Hauptſumma thun laſſenn. Das Erkenne ich mich vmb E. F. g. als ein gehorſamer vnnd getrewer vnderthann meins armen vormugens vndertheniglichen zu uordienen Idertzeit gefliſſen vnnd willig. Datum Gueſtrow, denn 7. Nouembris Anno etc. LII°.

Ewer Furſtlichen Gnadenn

vndertheniger vnd gehorſamer

Mattes Vnger.

Dem Durchleuchtigenn Hochgebornnenn furſten vnnd Hern Hernn Johannſ Albrechtenn, Hertzogenn zu Megkelburgk, Furſtenn zu Wenndenn, Grauen zu Schwerin, Roſtock vnnd Stargardten der Lannde Herr, Meinem gnedigen furſten vnd Hern vndertheniglichen.

(Original im Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.)

Anlage 2.

Die Meister des Goldtschmide Handtwergkes alhir haben S. 1.
sich nachfolgendergestaldt, wie in inuorzeichnetem irem Ampts-
Buch befunden wirdt, vorgeleichet, welliches auch von inen vnnd
iren Nachkommen stedes vnnd vnwiderufflich sol gehalten vnnd
fullenzogen werden. Geschehen vnnd vorgeleichet den 26t. Aprilis
Anno etc. zwie vnnd sechtzig durch die Ersamen vnnd vornhemen
O[l]terleuthe vnnd M[eistere] mit Nhamen Jacob Groten, Matz
Vngern, Hans Kruger, Jurgen Stouer, Nickel Wegkmhan vndt
Albrecht Hingken.

Nachfolgender Gestaldt haben sich die Goldtschmide zu S. 3.
Gustrouw, wie es im Romischen Reich durchaus leuffigk ge-
halten wirdth, furgeleicht, wie folget.

[1.] Erstlich sol keiner keinen Jungen vnter vier Jahren lernen,

[2.] (Sol) auch keiner kein Meister werden, [er] habe den nicht weiniger, den vier Jahr gelert mit dharleggung seines Geburts- vnnd Lierbrieues, vnnd das ehr zu erweisen hadth, [daß] ehr drie Jahr nach einander bei einem Heren gearbeidet, vnd dha ehr in den drien Jaren wurde wegkziehen vnnd darnach zu demselben Heren widerkommen, sol die Zeit des Wegkzoges nicht gerechnet werden, sundern vffs Neue vffgesetzte drie Jahr widerumb ahn-fangen zu arbeiten.

[3.] Item. Da ein Geselle seine Zeit getreuwlich gedienet vnnd das Ampt eschen wurde, vnnd ßo ime dasselbige zugelassen, sol ehr schuldigk sein dem Ampte alßofordth nach Vorlassunge 1 Thaler zu erleggen.

[4.] Item. es sol auch keiner zugelassen werden, besondern es sey danne von den sechs gesetzten Meistern einer gestorben. Jdoch sol allewege den Meister-Kindern, Szonen oder Dochtern, fur Frombden der Vorzogk des Zulassens gestatet vnnd vorgunnet werden.

[5.] Item. ßo ein Frombder das Ampt gewinnen wurde, S. 4.
sol ehr alßofordth im Ahnfange des Meisterstugkes zu machen
achte Thaler dem Ampte erleggen vnnd nach Vorfertigung
des Meisterstugkes sol ehr innerhalb Jahrzeit dem Ampte noch
achte Thaler entrichten vnd dharleggen. Dho aber eines Meisters
Szone, Dochter oder hindergelassene Widtwe freiete vnnd das
Ampt forterte, sollen dieselben fur Gerechtigkeit in alles achte
Taler erleggen, idoch mit vorbhaldt, das Frombde ßowol alß
Meister-Kinder vnnd hinde[r]gelassene Widtwen den Meistern des

Gebrauchsgegenstände gewesen wären, obschon sie öfters bei Zwistigkeiten, z. B. gelegentlich größerer Zusammenkünfte, zu schlimmen Dingen verwendet wurden. Die Arbeit des Goldschmiedes an denselben war aber nicht von großer Bedeutung und beschränkte sich auf den Beschlag der Scheiden, auf die Mundstücke, Ringe und Ortbänder, welche letztere, da sie leicht abfielen, am häufigsten bestellt wurden. Daß Matz Unger einen Griff, ein Stichblatt oder einen Korb geliefert hätte, dafür bringt sein Buch kein Beispiel. Uebrigens bezeichnet dieses die Wehren überall als Schwerter, und nur einmal wird Herzog Ulrich als Eigenthümer eines Rappiers oder Stoßdegens und ebenso D. Hofmann als Eigenthümer eines Tashakens, eines kurzen Säbels oder langen Messers, genannt.

Hat man nicht viel an die Schwerter gewendet, so waren die Dolche oder Poke der Männer und die Messer, welche die Frauen an Ketten am Gürtel trugen, Gegenstände, mit denen erheblicher Luxus getrieben wurde. Bei den Dolchen oder Poken machte man den Knopf und das Kreuz von Silber — ob auch den Griff, das Heft? — beschlug damit die Scheide und ließ bei irgend besserer Lebensstellung das Silber vergolden, auch wohl mit Niello verzieren. Uebrigens barg die Scheide nicht bloß den Dolch, sondern neben ihm zwei Messer und einen Pfriem, deren Hefte aber auch nicht von Silber gearbeitet, vielleicht nur mit silbernen Hauben versehen waren. Die Scheide scheint, wenn nicht meist, so doch häufig mit Sammet überzogen worden zu sein. Der Preis der von Matz Unger gelieferten Poke bewegte sich zwischen 20 und 53 Thlr. Da der Beschlag der Messerscheiden bei den Frauen allein in Betracht kam, so war der Preis für diese natürlich viel geringer, dürfte jedoch zuweilen auch 20 Thlr. erreicht haben. Die Notizen in unserem Buche lassen bestimmte Kosten nicht genügend erkennen, und es ergiebt sich aus denselben nur, daß das Gewicht durchschnittlich 16 bis 17 Loth betrug.[1])

Das Geräth anlangend, was Matz Unger herstellte, so nehmen unter demselben die Trinkgefäße, die als Becher, Trinkgeschirre, Trinkschauer, Köpfe bezeichnet werden, den ersten Platz ein. Die Becher, welche sämmtlich vergoldet waren, hatten im Durchschnitte ein Gewicht von 18 Loth, wenn auch ein Becher mit Deckel

[1]) Unverständlich ist folgende Eintragung, fol. 69 v. Die Borstenstell wicht 15½ Loht vnd ein halff Quentin. Die Messerschede wicht 9½ Loht wenniger ein halff Quentin.

40½ Loth und ein ganz goldener, 1584 für die Herzogin gearbeiteter 50½ Loth wog. Die Trinkſchauer oder Trinkgeſchirre waren ſchwerlich, wie in Schiller-Lübben nach Schmeller und Friſch (s. v. Schower) erklärt iſt, große Trinkbecher, ſondern das, was wir unter einem Pokale verſtehen, wenn auch in einer Aufzeichnung in unſerem Buche zwei Geſchirre zuerſt Trinkſchauer und hernach Becher genannt werden. In der Regel vergoldet, hatten ſie ein Gewicht von 7 oder 8 Mark, d. i. 112, beziehentlich 128 Loth.[1]) Ein Kopf, den Matz Unger für Herzog Ulrich machte, wog unbedeutend weniger, nämlich 6 Mark 12 Loth und kam 67½ Thlr., während der bloße Beſchlag eines ſolchen (aus Maſer, Steingut, Grünſtein?) nur 12¼ Loth ſchwer war. Die einmal, 1576, genannten „Maiolen", welche Matz Unger Herzog Ulrich im Gewichte von faſt 3 Mark lieferte, werden auch Trinkgefäße geweſen ſein.[2]) Kannen ſind nur drei verzeichnet, eine von 29 Loth zu 19 Thlr. 30 ß, eine von 33 Loth zu 28 Thlr. 6 ß und eine ſogar von 10 Pfund 18 Loth, alle vergoldet und ſämmtlich für Herzog Ulrich ausgeführt.

Schüſſeln hat Matz Unger nur ausgebeſſert, aber einige Schalen, zum Theil vergoldet, geliefert, deren Gewicht ſich zwiſchen 18 und 42 Loth bewegt. Eine bedeutende Arbeit beſtand in vierzehn Confectſchalen, welche er zum Geſchenk für den König von Dänemark lieferte und von denen ſechs 9 Pfd. 13 Loth, andere ſechs 9 Pfd. 11 Loth und zwei 3 Pfd. 3 Loth 2½ Q. wogen.

Ein Kommentel oder Napf hat Matz Unger nur aufgebeſſert, aber drei vergoldete Salſere (Brühnäpfe, Saucenpfannen) neu geliefert, welche 3 M. 1 Loth wogen.

Ein viel verlangter Gegenſtand waren Löffel, die, wenn ſie auch hin und wieder zu 3, 5, 12, 15 beſtellt worden ſind, doch in den meiſten Fällen einzeln verkauft wurden, was damit zuſammenhing, daß Hochzeitsgäſte einem jungen Ehepaare einen Löffel zu verehren pflegten, wenn auch unter beſonderen Umſtänden von Einzelnen mehr, z. B. ein Becher, gegeben worden iſt. Das Gewicht der damals bekanntlich aus einer kleinen runden Schale und einem ziemlich dünnen, in eine Traube, Figur oder dergl. auslaufenden Stiele beſtehenden Löffel bewegte ſich zwiſchen 2 und 6 Loth, doch bildeten die ſchwereren nur Ausnahmen und die von 2 oder 3 Loth die Regel. Wollte man ein Mehreres thun, ſo ließ man die Löffel vergolden.

[1]) Vergl. v. Meyenn, Jahrb. 62, B., S. 22.

[2]) So nach Dr. Chr. Walther, der auf das MHd. miol verweiſt.

Außer den aufgeführten Arbeiten an Schmuck und Geräth fielen Matz Unger aber auch manche kleinere Aufgaben verschiedener Art zu, welche Gegenstände persönlichen Gebrauchs betrafen. So beschlug er dem D. Martin Bolfras ein Buch mit 7½ Loth Silber, Hans Hahn ein solches mit 9¼ Loth und für Herzog Ulrich ein Schreibbüchlein oder Notizbuch mit 1¾ Loth. Für letzteren fertigte er auch eine silberne vergoldete Büchse zu einem Seier oder Uhrwerke an, die auf 9 Thlr. 8 ß kam, vergoldete 1580 den großen Seier, den der Herzog im Wagen mit sich führte,[1]) sammt Weiser für 10 Thlr. 28 ß und 1582 ebendenselben oder auch einen neuen für 20 Thlr. 6 ß. Ein silbernes Schreibzeug, an dem das Wappen Herzog Ulrichs vergoldet angebracht war, fast 5 Mark wiegend, erhielt dieser 1579 für 50 Thlr. 12 ß und 1580 zwei kleine silberne Laden zu 6½ und 7¼ Thlr. Spagirischen Unterhaltungen desselben Herzogs[2]) diente eine silberne „Dystileren-Kruke" mit einem Helme, die 4 M. 11½ Loth wog und auf 47 Thlr. 18 ß kam, ebenso wie eine silberne Spitze, die Matz auf ein Gläschen machen mußte.[3]) Der Herzogin arbeitete er ein Kammsutter (Kammbehälter) auf, stach ihr Wappen auf einen Kelch und vergoldete diesen und fertigte einen für Hans v. Bülow von der Marnitz im Gewichte von 39 Loth an. Nehmen wir noch dazu, daß er für Herzog Ulrich eine messingene Büchse gravirt — er erhielt dafür 2 Thlr. — und dessen Wappen auf „ein Koffer gestochen hat" — dafür 3 Thlr. —, so ergiebt sich, daß Matz Unger in diesen Dingen fast ausschließlich von fürstlicher Seite beschäftigt worden ist. Einen verwandten Gegenstand aber, nämlich Zahnstocher, und zwar goldene, hat er ausschließlich Privaten geliefert, und zwar von erstaunlichem Werthe, denn dieselben wurden nicht etwa in einer Tasche, sondern offenbar und zur Schau getragen,[4]) so daß sie auch mit Edelsteinen hin und

[1]) Als Verfertiger dieser Uhr nennt Glöckler Jahrb. 9, S. 177 N. Peter Jachenow und vermuthet, derselbe habe in Güstrow gewohnt. Es wird dieser aber im Wismarschen Zeugebuche 1569 und 1586 genannt und zwar so, daß er als Eingesessener erscheint; höchstens könnte man aus der zweiten Eintragung schließen, er habe vordem zu Bützow gewohnt.

[2]) Glöckler a. a. O., S. 200. Jahrb. 15, S. 180.

[3]) Vielleicht gehört hierher auch folgende, mir unverständliche Eintragung: Noch habe ick entpffangen von M. G. H. 7 Loth fein Golt zum ihn Quickfuluer malen. Darzu habe ick gedan ein Pundt 7 Loth Quickfilber. Vor Quickfuluer vnde Arbeideslon 3 Daler. fol. 38.

[4]) Der Stralsunder Bürgermeister D. Gentzkow hatte ein „Gehengeken", an dem sich ein Zahnkratzer, Zahnstocher, Zungenschaber und

wieder ausgestattet wurden. Der Preis bewegte sich von 10 Thlr. aufwärts bis zu 18 Thlr.[1])

Endlich gaben auch Jagd und der fürstliche Marstall Matz Unger zu thun. Jene anlangend, so hatte er Köcher, Pulverflaschen, Jägerschwerter zu beschlagen oder deren Beschlag zu bessern, doch waren dies Arbeiten von geringem Belange. Etwas mehr wurde auf die Jägerhörner verwendet, und erhielt z. B. der öfter genannte Hans v. Bülow ein solches, dessen Beschlag sammt „Hitzbendeken" (?) auf 14 Thlr. 6 ß kam. Was den Marstall betrifft, so ersieht man aus unserm Buche, daß, anscheinend 1579, Matz Ungers Gesellen das Hinterzeug von zwölf Pferden — dasselbe war also mit Silber beschlagen — aufgeputzt haben, und er 1580 auf dasselbe 52 Stifte und drei große und vier kleine Angesichte, d. h. Masken oder Engels- oder Löwenköpfe, wahrscheinlich in Ergänzung geheftet hat; letztere wogen insgesammt 1 Pfd. 7½ Loth. Viel bedeutender war der Werth der Maulkörbe, die Herzog Ulrich erhielt oder ausbessern ließ; ein solcher kam auf 38 Thlr.

Aus dem Vorstehenden ist wenigstens das ersichtlich, daß Matz Unger Gelegenheit hatte, Goldschmiedearbeiten jeglicher Art auszuführen, und daß er eine umfängliche, mehr oder minder prunkliebende Kundschaft hatte. In dieser steht allerdings Herzog Ulrich weit voran, von Privaten aber ragten unter seinen Kunden sehr hervor Caspar v. Flotow zum Stur, Hans v. Bülow, Vater und Sohn, zur Marnitz, der Marschall Joachim v. d. Lühe und Claus v. Oldenburg zu Wattmannshagen. Alle seine Kunden aufzuzählen, würde einen unverhältnißmäßig großen Platz in Anspruch nehmen, doch mögen unter denselben zwei merkwürdige erwähnt werden, nämlich ein Pastor Michel, der 116 Loth Silber angab, aus denen fünf Dolche nebst Gürteln hergestellt werden sollten, und Christianus der Thor oder Hofjunker, dem Matz Unger einen Gürtel machte.

Arbeiten Matz Ungers sind bisher nicht bekannt geworden; es könnte sich nur um kirchliche Gefäße handeln, denn die Schmuckgegenstände, Tafelgeräth u. s. w. sind theils aus Noth der Zeit, theils, weil sie für altmodisch befunden wurden, längst eingeschmolzen. Jedenfalls wird man annehmen können, daß er

Ehrlöffel befand (Stralf. Chron. III, S. 389), und der Wismarsche Bürgermeister D. Böttcher verfügte 1654 in seinem Testament über seinen „Zahnstocher sammt Kettchen".

[1]) Ein Ansatz von 85 Thlr. für einen Zahnstocher für Hans v. Bülow (fol. 23) muß ein Schreibfehler sein.

nicht bloß im Allgemeinen ein tüchtiger Meister war, sondern auch durch seine Geschicklichkeit hervorragte, wofür ein Beweis darin vorliegt, daß der Professor David Chyträus mit Matz Unger Rücksprache nahm, als es sich darum handelte, ob der Stammbaum Herzog Ulrichs in Holzschnitt oder in Kupferstich ausgeführt werden solle.[1])

Mit prompter Zahlung in barem Gelde bei Ablieferung von Arbeit war es zu Matz Ungers Zeit übel bestellt, und bald mußte er entweder das Ganze oder mehr oder minder bedeutende Reste eben anschreiben, bald sich mit Lieferungen von Naturalien an Korn, Vieh oder Holz begnügen, mit denen Forderungen von den Schuldnern beglichen wurden. Immerhin muß seine Kundschaft als eine gute angesehen werden, da sie ihm offenbar zu Wohlstand verholfen hat, zu dem vielleicht die Heirath mit des Platenschlägers Wittwe den Grund legte. Er besaß ein Haus, so groß und wohleingerichtet, daß sowohl Jasper v. Flotow sammt seiner Frau und Dienerschaft wie auch dessen Leute mit Pferden bei ihm einkehren und nächtigen konnten, und hatte eine Scheune, also wohl auch Grundbesitz auf dem Stadtfelde. Ueberdem hatte er auch Kapitalien ausstehen, wie sich gelegentlich aus dem Schuldbuche ergiebt, nach dem Wedige v. Maltzan 550 fl, Heinrich v. d. Osten anscheinend 150 fl, Claus v. Oldenburg 400 fl, vielleicht auch der herzogliche Secretair Melchior Dankwart zinsbar von ihm entlehnt hatten. Matz Unger verfügte aber auch über größere Summen, wie unvollständige Acten im Wismarschen Rathsarchive ergeben, da aus denselben hervorgeht, daß er 1576 den Wismarschen Schiffer Heinrich Tapperogge, welcher sich für seinen Bruder Melchior verbürgt hatte, auf 836 Thlr. verklagte und in Schuldhaft bringen wollte, der jener jedoch durch Flucht sich entzog, wegen deren Begünstigung Matz den Rath zu Wismar anschuldigte und verklagte; da der genannte Schiffer 1580 sicher nicht mehr am Leben war, ist es leicht möglich, daß jene Summe verloren worden ist.

Matz Ungers Frau wird 1588 oder 1589 gestorben sein, da er im Frühling des letzteren Jahres sich wieder verheirathet hat.[2]) Ein alter Mann, erfreute er sich nicht lange des neuen Ehebündnisses und wird wenige Jahre nach dessen Vollzuge sein

[1]) Jahrb. 35, S. 14.

[2]) Den 19. Aprilis von Casper Flotowen empfangen 3 Kelber vnd dre Schwine. Das ich seiner lieben Hauffrauwen einen staetlichen Spiegell vorehret habe, deshalben hat er mich dies Obenbeschrieben zu meiner Hochtzeit geschenckt. fol. 76 v.

Leben geendet haben. Das letzte ihn als lebend vorausſetzende Datum iſt der 21. Mai 1593, wo Herzog Ulrich ein Schreiben an Herzog Chriſtophers Wittwe wegen einer von jenem 1587 bei Matz Unger contrahirten Schuld ausfertigte.

Von nachgelaſſenen Kindern iſt nichts bekannt. Die Wittwe entſchloß ſich im Herbſte 1594, wieder zu heirathen und beſtellte bei Meiſter Herman Goldberg, welcher vielleicht als Geſelle bei dem Verſtorbenen gearbeitet hatte, ihm jedenfalls beſonders nahe ſtand, einen bräutlichen Schmuck: Lanne, Meſſer und Gürtel, ſowie Trauring und Handtrauring, alles von anſehnlichem Werthe.[1])

Anlage 1.

Durchleuchtiger, Hochgebornner Furſt vnnd Her.

Mein vnderthenig gehorſam vnnd vorpflicht ſchuldige diennſte ſeint E. f. g. alles vleiß zuuor. Gnediger Furſte vnnd Her. E. f. g. Magk ich vndertheniger meynunge zu gnediger erinnerunge nicht vorhalten, Nachdeme ich Armer mhann E. f. g. fur derſelbigen abreiſenn vndertheniglich bericht, Wie das mein vorfarnn ſeliger Peter Meyworm, platenſchleger alhie zu Guſtrow, dem dorchleuchtigenn Hochgebornnen Furſten vnnd Hern Hern Georgenn etwann Hertzogenn zu Megkelburgk etc. ſeligenn Hochloblicher vnnd milder gedechtnus, E. f. g. freundtlichen geliebten Hernn Brodernn, laut ſeinenn Regiſtern ſein furſtlichen gnadenn ſelbſt perſonnlich ahnn Harniſch vnnd zugehorigen Ruſtunge ſouil gefertigt, das Jme f. f. g. Nach zugelegter Rechennſchafft ſiebenn vnnd ſechtzig guldenn ſchuldig geplieben, Deß izt noch ein krage, ein pagkenel vnnd ein par Henſchen vorhannden ſein f. g. zugehorig, die in dieſe Rechenſchafft mit getzogen, So hat ſein furſtlich gnaden auch Chriſtoffer Blixenn halben die Jme fur etzliche Ruſtunge ſchuldig geweßenn, zwey vnnd dreiſſig guldenn zu betzalen vorheiſſenn vnnd zugeſagt, das alſo die summa des ganntzenn nachſtands ſich Newenn vnnd Newentzig guldenn belauffen thete, So habenn E. f. g. damals mir gnedige zuſagunge gethann bey E. f. g. Hernn Brudernn ſouil zu uorſchaffenn, ich nun, die ich ahn ſeine Stadt Jnn ſchwere ſchulde gekommen, ſolte betzalt werdenn, Nun iſt ſolichs E. F. g. dienern zum teil die noch vorhanndenn, vnnd Szunderlich Stellann

[1]) S. Anlage 5.

Wagkenitzen Solichs wiſſenntlich, das ehr. ſ. f. g. meinem vorfaren wie gemelt ſoliche Summam Schuldig geplieben, es haben auch Sein f. g. gemeltem E. f. g. amptman Wakenitzen beuolen daran zu ſein, das obgedachter Meiſter Peter forderlich Bezalt mochte werden, der mir ſolichs auch nicht abredig, Sundern Idertzeit geſtenndig ſein wirt, Deweile dann, gnediger Furſt vnnd Her, Hochgedachter E. f. g. geliebter Her Broder got erbarmes alſo vnuorſehentlich vmbkommen, der ſelen got almechtig geruhe gnedig zu ſein, Vnnd ich wie gehort Jn treffentlichen ſchuldenn meins vorfarn halben Stegke, auch hefftiglichen zu betzalen gedrungenn werde, So iſt derhalbenn ahnn E. F. g. Mein gannts vnnderthenigs vnnd Embſigs Pittenn, E. F. g. Die wollenn mir Armenn Mhann Solicher wiſſenntlichen vnnd berechneten ſchuldt halber, wie mir auch hiebeuor von E. f. g. gnedige Vorheiſſunge geſchehenn, vonn Jres geliebten gotſeligen Broders gnedige gutwillige Betzalunge thun vnnd vorrichtenn laſſenn, Angeſehenn das mein ſeliger Vorfarenn ſolichs mit ſchwerer arbeit vordiennt vnnd mit groſſem ſeinem treffenntlichen ſchadenn das gelt, damit ehr die platen vnnd anderſt erkaufft, entlehenet vnnd ich noch teglich vngenoſſen vortzinſen muß, Der Troſtlichenn Hoffnunge vnnd vnderthenigen zuuorſicht, E. F. g. die werdenn mir Armen mhann Jnn ſolichen groſſenn nachteil zu meinem Ewigen vnd genntzlichen Vorderbe nicht ſtegken aber geraten laſſenn, Sundern gnedige ſchleunige vorrichtunge ſolicher angezeigten Hauptſumma thun laſſenn. Das Erkenne ich mich vmb E. F. g. als ein gehorſamer vnnd getrewer vnderthann meins armen vormugens vndertheniglichen zu uordienen Idertzeit gefliſſen vnnd willig. Datum Gueſtrow, denn 7. Nouembris Anno etc. LII°.

Ewer Furſtlichen Gnadenn

vndertheniger vnd gehorſamer

Mattes Vnger.

Dem Durchleuchtigenn Hochgebornnenn furſten vnnd Hern Hernn Johannſ Albrechtenn, Hertzogenn zu Megkelburgk, Furſtenn zu Wenndenn, Grauen zu Schwerin, Roſtock vnnd Stargardten der Lannde Herr, Meinem gnedigen furſten vnd Hern vndertheniglichen.

(Original im Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.)

Anlage 2.

Die Meister des Goldtschmide Handtwergkes alhir haben S. 1.
sich nachfolgendergestaldt, wie in inuorzeichnetem irem Ampts-Buch befunden wirdt, vorgeleichet, welliches auch von inen vnnd iren Nachkommen stedes vnnd vnwiderufflich sol gehalten vnnd fullenzogen werden. Geschehen vnnd vorgeleichet den 26t. Aprilis Anno etc. zwie vnnd sechtzig durch die Ersamen vnnd vornhemen O[l]terleuthe vnnd M[eistere] mit Nhamen Jacob Groten, Matz Vngern, Hans Kruger, Jurgen Stouer, Nickel Wegkmhan vndt Albrecht Hingken.

Nachfolgender Gestaldt haben sich die Goldtschmide zu S. 3.
Gustrouw, wie es im Romischen Reich durchaus leuffigk gehalten wirdth, furgeleicht, wie folget.

[1.] Erstlich sol keiner keinen Jungen vnter vier Jahren lernen,

[2.] (Sol) auch keiner kein Meister werden, [er] habe den nicht weiniger, den vier Jahr gelert mit dharleggung seines Geburts- vnnd Lierbrieues, vnnd das ehr zu erweisen hadth, [daß] ehr drie Jahr nach einander bei einem Heren gearbeidet, vnd dha ehr in den drien Jaren wurde wegkziehen vnnd darnach zu demselben Heren widerkommen, sol die Zeit des Wegkzoges nicht gerechnet werden, sundern vffs Neue vffgesetzte drie Jahr widerumb ahnfangen zu arbeiten.

[3.] Item. Da ein Geselle seine Zeit getreuwlich gedienet vnnd das Ampt eschen wurde, vnnd ßo ime dasselbige zugelassen, sol ehr schuldigk sein dem Ampte alßofordth nach Vorlassunge 1 Thaler zu erleggen.

[4.] Item. es sol auch keiner zugelassen werden, besondern es sey danne von den sechs gesetzten Meistern einer gestorben. Jdoch sol allewege den Meister-Kindern, Szonen oder Dochtern, fur Frombden der Vorzogk des Zulassens gestatet vnnd vorgunnet werden.

[5.] Item. ßo ein Frombder das Ampt gewinnen wurde, S. 4.
sol ehr alßofordth im Ahnfange des Meisterstugkes zu machen achte Thaler dem Ampte erleggen vnnd nach Vorfertigung des Meisterstugkes sol ehr innerhalb Jahrzeit dem Ampte noch achte Thaler entrichten vnd dharleggen. Dho aber eines Meisters Szone, Dochter oder hindergelassene Widtwe freiete vnnd das Ampt forterte, sollen dieselben fur Gerechtigkeit in alles achte Taler erleggen, idoch mit vorbhaldt, das Frombde ßowol alß Meister-Kinder vnnd hinde[r]gelassene Widtwen den Meistern des

Goldtſchmide=Amptes in Ahnfange des Meiſterſtugkes zu machen ſo woll auch nach Vorfertigung deſſelben eine freie Kollatie zu geben ſchuldigk ſein, vnnd ſol vff ider Kollatien notturfftigk Wein vnd Bier nebenſt vier guthen Eſſen Mittages vnnd Abents, hirinne Butter vnnd Keſe nicht gerechnet, gegeben we[r]den. Vnnd ſol derjennige, ßo das Ampt furderdth in Ahnfange des Meiſterſtugkes alßoſordth ſeinen Geburdts= vnnd Lherbrieff dharzeigen, vnnd ſol die Kollation in eines Meiſters Hauſe geſchehen.

[6.] Die Meiſterſtugke ſollen gemacht werden in einen Dringkſchouwer mit einem gedubbelden Bauch vnndt hogen Mundtſtugke mit eine Degken, einen gulden Ringk mit einem vorſetzten Stiene vnnd ein Sigel mit Schildt vnnd Helm, welliches vnſtrefflich ſein ſoll. Hirinnen ſol keines Meiſters Szone ßo wol alß frombde befreiet ſein, vnnd ſol das Meiſterſtugke innerhalb zwen Monaten gefertiget werden.

Es ſol auch derſelbe, ßo die Amptkoſte thut, keinen Frombden ohne Erlaubnids der andern Meiſter bitten bei Straffe.

§ 5. [7.] Item. es ſol auch das Meiſterſtugke gemacht werden ahn dem Orthe vnnd Laden, da die Meiſter der Goldtſchmide demſelben, ßo das Ampt geeſchet, hinweiſen, idoch mit diſem Vorbehaldt, das ehr in derſelben Zeit, weil ehr das Meiſterſtugke machet, ſol ehr keinen Geſellen noch Jungen halten, vnnd da ſolliches erfaren, das hirwider gehandeldt, ſol das Meiſterſtugke Nichtes ſein vnnd nicht ahngenommen werden.

[8.] Item. es ſol auch kein Meiſter der Goldtſchmide einem Geſellen Arbeidt geben, der ſich aus eines andern Heren oder Meiſters Laden alhie, es ſie mit Willen oder Vnwillen, gibt, beſundern zu wellichem Heren ehr ſich in den Laden widerumb begeben wil, derſelbe ſol des vorigen geweſenen Heren oder Meiſters Willen darzu haben vnnd hiruber nicht ſchreiten bei Straffe eine Margk lodiges Silber.

[9.] Weil es auch leider lufftigk vnnd zum Theil warhafftigk erfunden wirdth, das einer vber den Andern im Handtwergke zu ſeinem Selbſt=Nutzen vnnd Befurderunge den Andern vorkleinerdth vnnd Vbels nachredet: dem vorzukommen, das Solliches hinfuro nicht mher geſchehen ſol, haben ſich die Meiſter der Goldtſchmide vorgeleichet vnnd ſol auch von inen ßo wol auch von iren Nachkommen ſtedth, feſt vnnd vnwiderſprochlich gehalten werden: da nach diſer Zeit ſolliches erfaren, vnnd derſelbe, von dem es geſchicht, mit Warheit vberzeuget wirdth, ſol dem Ampte mit einer Marck lodiges Silber ohne alle Gnade vorfallen ſein.

[10.] Es haben ſich auch die Meiſter der Goldtſchmide S. 6.
ſemptlich vorgeleichet, dha einer oder mher vnter inen ſtraffbar befunden, vnnd ime nach Werde der Straffe eine Poene von den Olderleudthen vnnd gantzem Ampte erkant wurde, vnd ehr oder dieſelben ſich hirwider leggen wurden, ſol ehr gedubbelte Straffe gewertigk ſein. Jdoch ſol ehr oder dieſelben, dha ſie ſich gehorſamblich erziegen, durch Bitte nach Gelegenheit der Sachen mit dem Straffen gelinderdth werden.

[11.] Es haben ſich auch die Meiſter der Goldtſchmide wegen der Arbeidth vnter einander nachfolgender Geſtaldth einhelligklich vorgeleichet vnd beſchloſſen, nemblich:

Fur ider Lodth Selber Hamer-Arbeidth ahn Bechern 4 ß.

Fur ſchlicht Leffel-Arbeidth von iderem Lode $3^1/_2$ ß, nicht ringer, ſunſten magk ehr wol 4 nhemen, darnach die Arbeidth gemacht wirdth.

Fur reuterſche groſſe Arbeidth, alß Pocke vnnd Schwerter, ſol mhen nicht ringer nhemen alß $4^1/_2$ ß.

Fur geſchnitten vnnd eingelaſſen Arbeidth, item grotſte Arbeidth ſol mhen nhemen nicht ringer alß 6 ß.

Fur Meſſerſchieden ſol mhen fur ides Lodth nicht weiniger S. 7.
nhemen alß 5 Schillinge, ſunſten magk einer nhemen fur kleine Arbeidth ßo vile ehr bekommen khan, doch ſol vnter funff Schillinge nicht genommen werden.

Fur Schuſſel vnnd Teller ßo[l] einer nicht weiniger nhemen alß fur ider Lodth 3 Schillinge.

Da aber einer oder mher beſchlagen wirdth, das ehr es weiniger wie oben gemeldt machet, ſol alßo vile zur Straffe ohne jennige Einrede geben vnd vorfallen ſein, ſo vile alſe ehr Machelhon von der Arbeidth empfangen.

Da auch ein Junge, ßo bei den Meiſtern alhei lernet vnnd ſeine 2 Lehergulden in Zeit ſeiner Lherjahr nicht außgibt, ſol ehr in Forderung ſeines Lehrbreues, ehe ehr denſelben bekumpt, dem Ampte 4 fl erleggen, doch nach Gelegenheit der Perſonen weiniger oder mher, wellches zu des Amptes Erkentnus ſol geſtellet werden.

Dieſer Satz iſt von derſelben Hand wie das Uebrige, aber ſpäter hinzugefügt. Im Amtsbuche.

Anlage 3.

Anno 76. den 12 [illegible] [illegible] es sick tho Gustrow befunden, das ein Geselle Frantz, van Antorpen geboren, ist bi [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Arbeidt in Golde alße nemelick [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] to einer Medege vnd ock einen Rinck [illegible] mit 7 [illegible], ock etlich Sulber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] de Meister vnd Gesellen einen groten Vordacht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gethwiuelth, das er dar nicht [illegible] [illegible] [illegible] gekomen sein, welches sick ock in der Dath vnd Warheith alße [illegible] befunden, das er seinen Vorkomer, worher er sulkes mith Rechte hette erlangeth, nicht bewißen konnen etc. vnd befunden, das er seinen Vnderslawff bi Pawel Viggen gehatt, welkes awßerhalb vnßers Amptes geschen ist, welkes gedachtem Goltßmede ock nicht hette gebureth Geßellen bi sick awff ir egene Handt zw aerbeiden zw ßetzen. Alße seinth de Goltßmede bewogen durch sein vile dur Eden vnd Zweberen vnd vilfeldiges Bitten vnd gedach[t], das er velichte muchte vorfureth worden sein vnd van sick Geweißen willen ine weder leben noch leiteren. — Den 19 Junius ist obgedachter Geßelle Frantz Trimborne van Antorpen wegen das er beilagen ist vnd bei im befunden, das er seinem Heren Mattes Vngeren einnen Vngerischen Gulden solte enntfrerdigeth vnd durch Peter Tenen Weib vnd weider durch einnen gutten erligen Man Arenth Haltermanne wi der von gedachtem Weibe obergeredeth worden, de sulkes an Jacop Großen verkowfeth, vnd do er seines Debitals genuchsam ist oberweißeth, vnd do de Goltßmeide haben willen de Geßellen zwsammenforderen laßen das zw erken ge[b]en[1]) wollen; we er das vormercketh, ist er van den Goltsmieden awß Albrecht Hincken Howße entwichen vnd alß ein Schelm vnd Deib entlowfen.

Amtsbuch S. 159.

Anlage 4.

Wir Vlrich von Gottes genadenn, Hertzogk zu Meckelburgk, Fürst zü Wenden, Gräue zü Schwerin, der Lande Rostock vnnd Stargart Herr, Thüen kündt vnd bekennen offentlich mit diesem Brieff für Vns vnd vnsern Erben vnd Nachkommen, Als Vns die Ersamen vnsere liebe getrewen das Ampt der Goldtschmiede

[1]) Or.: gegen.

alhie zü Güſtrow eine ſchrifftliche Verfaſsüng oder Rolle, welchermaſsen Sie ſich vntereinander einmütiglich verglichen, Das es hinfürt in vnd vnter Jhrem Ampte in einem vnd anderm öbelich gehalten werden ſolle, vnderthenig fürtzeigen laſſen, Welche verfaſsüng oder Rolle von wortt zü Wortten laütett, wie hernach geſchrieben ſtehet.

Erſtlich: Soll keinner keinen Jungen vnter Vier Jahren lernenn.

Züm Andern: Soll auch keinner kein Meiſter werden, Er habe dan nicht weinig ‖ den vier Jahr gelernet mitt darlegüng S. 2. ſeines gebürts vnd Lehrbrieffs, vnd das Er zu erweiſen hatt, das Er drey Jahr nach einander bey einem Herrn gearbeitett, vnd da Er in denn dreyenn Jahrenn würde wegkziehen vnnd darnach zu demſelben Herrn wieder kommen, ſoll die Zeitt deß wegkzugs nicht gerechnet werdenn, ſondern Er vffs newe vffgeſetzte drey Jahr wiederümb anfangenn zu arbeittenn.

Züm Dritten: Da ein Geſell ſeine Zeitt getreülich gedienet vnd das Ampt eſchen, vnnd Jhme daßelbige zügelaßen würde, ſoll Er ſchuldig ſein dem Ampte alſoforth nach verlaßung einen thaler zu erlegenn.

Züm Vierten: Es ſoll auch keinner zügelaßen werden, es ſey dan von den ſechs Meiſtern einner geſtorbenn, Jedoch ſoll der Wittwenn des Handtwergk durch duchtige Geſellenn zu gebrauchen ein Jharlang frey ſein vnnd ſoll allewege denn Meiſter Kindern, Sohnen oder Töchtern, fur frembde der Vorzug deß zulaßens geſtattet vnnd vergonnett werdenn, Jedoch daß frembde, die ſonſtenn Jhr Handtwergk rädlichenn gelernnet vnnd ſich in andernn Puncten dieſer vergleichung gemeß verhalten, vmb der einigen Vrſachen willen, das ſie mitt Meiſter-Tochtern ſich zu befreien kein luſt hetten, nicht abgewieſenn werdenn ſollen.

Zum Fünften: ‖ So ein frembder das Ampt gewinnen S. 3. würde, ſoll Er alſofort im anfange des Meiſterſtücks zü machenn Vier Tahler dem Ampte erleggenn vnnd nach Verfertigung deß Meiſterſtucks ſoll Er Innerhalb Jahreszeitt dem Ampte noch Vier Tahler entrichten vnnd darlegenn. Da aber einnes Meiſters Sohnn oder Tochter freiete vnnd das Ampt foderte, ſollenn dieſelben fur gerechtigkeitt in alles Vier Tahler erlegenn, Wölchs geldt in einen gemeinen Amptskaſten hinterlegt vnd verwahret werdenn vnnd nach furfallender gelegenheitt zu deß Ampts notturfft angewandt werdenn ſoll, vnd ſoll der Jennige, ſo das Ampt fodert, in anfange deß Meiſterſtucks alßforth ſeinen geburts- vnd Lehrbrieff darzeigenn.

Zum Sechſten: Die Meiſterſtück ſollen gemacht werden in einem Drinckſchower mitt einem gedoppelten Bauch vnnd hohenn Mundtſtucke mitt einner Deckenn, Einen gulden Ringk mitt einem verſetztenn Steinne vnnd ein Sigill mitt Schildt vnnd Helm, wölchs vnſtrefflich ſeinn ſoll. Hierin ſoll keins Meiſters Sohn ſo woll alß frembde gefreiet ſein, vnd ſoll das Meiſterſtucke Innerhalb zweien Monaten gefertigt werdenn.

Zům Siebenden: So ſoll aúch das Meiſterſtücke gemacht werden an dem orte vnd Laden, da die Meiſter der Goldſchmiede
S. 4. denſelben, ſo das Amptt geeſchett, | hinweiſen, Jedoch mitt dieſem vorbehalte, das er in derſelben Zeit, weill Er das Meiſterſtücke machet, keinenn Geſellenn noch Jungen halttenn ſoll, vnnd da ſolchs erfahrenn, daß hierwieder gehandeltt, ſoll das Meiſterſtücke nichts ſeinn vnnd nichtt angenommen werdenn.

Zum Achten: Es ſoll auch kein Meiſter der Goldtſchmiede einen Geſellen arbeitt gebenn, derr ſich auß einnes andern Herrn oder Meiſters Ladenn albie ohne deßelbenn guettenn willen begibtt, beſondern, zuh wölchem Herrn Er ſich in denn Ladenn wiederumb begeben will, derſelbe ſoll deß vorigenn geweſenen Herrn oder Meiſters willen darzu haben vnd hieruber nicht ſchreittenn bey ſtraff einer marck lottigs ſilbers, ſo dem Ampte zum beſten hinterlegtt vnd angewandt werden ſoll.

Zum Neundten: Weil es leider auch leüfftig vnd zům theil warhafftig erfünden württ, daß einner vber den andern im Handtwergke zu ſeinem ſelbſt nutz vnnd beſoderung die andern verkleinnert vnnd denſelben vbels nachredet, dem furzukommen, das ſolchs hinfuro nichtt mehr geſchehenn ſoll, habenn ſich die Meiſter der Goldtſchmiede verglychenn vnnd ſoll auch von Jhnen ſowoll auch von Jhrenn nachkommen ſtett, veſt vnnd vnwiederſprechlich gehalttenn werdenn: da nach dieſer Zeitt ſolchs erfahrenn,
S. 5. vnd derſelbe, ‖ von dem es geſchicht, mit warheitt vberzeüget würde, ſoll er dem Ampte mit einner halben marck lötigs ſilbers vnnachleßig verfallenn ſeinn.

Zum Zehenden: Es haben ſich auch die Meiſter der Goldtſchmiede ſemptlich verglichen, da einner oder mehr vnter Jhnenn in ſachen, ſo zum Amte gehören, ſtraffbar befunden, vnd Jhme nach würde der ſtraffe eine Poen vonn denn Elterleuttenn vnnd gantzem Ampte erkandtt wurde, vnnd Er oder dieſelben ſich hietwieder legenn wurden, ſoll er gedobbelter ſtraaffe gewerttigk ſein, Jdoch ſoll dem oder denſelbenn, da ſie ſich gehorſamblich erzeigenn, durch bitte nach gelegenheitt der ſachenn die ſtraffe gelindert werdenn.

Zum Eilfften: Es ſollen auch alle viertheill Jars zwey Meiſter aus dem Ampte vmbgehenn vnnd eines jedenn Meiſters ſilber probieren, vnnd, bey wölchem keine rechte proba vnnd gewichtt befunden, derſelbe ſoll der Obrigkeitt angezeigett vnnd nach gelegenheitt deß befundenen mangels andernn zum abſchew in gebuerende ernſte ſtraaffe genommen werdenn.

mit vndertheiniger empfiger vnd vleiſiger ‖ pitt, das Wir S. 6.
ſolche vergleichung als der Landesfürſt gnediglich Confirmiren vnd beſtetten wölten, das wir demnach ſolche Jhre vndertheinige vleiſsige pitt genedig erwogen vnd angeſehen vnd obinſerirte vergleichung oder Rolle in allen Jhren Claüſülen, Articülen, Jnhaltüngen, Meinüngen vnd Begreiffüngen vor vns vnd vnſere Erben vnd Nachkommen genedig Confirmiret vnd beſtettiget haben, Confirmiren vnd beſtetten aüch dieſelbe hiemitt vnd krafft dies Brieffs wiſsentlich, Jedoch vns vnd vnſern Erben vnd Nachkommen an vnſer hergebrachten gerechtigkeitt wegen einſetzüng eines freien Goldtſchmiedes vnd ſonſten vnnachtheilig vnd vnſchedtlich. Des zu Vrkündt haben Wir dieſe vnſere Confirmation mitt vnſerm anhangenden Fürſtlichen Secret vnd Handtzeichen wiſsentlich becrefftigt vnnd geben zü Güſtrow Mittwochens nach Esto mihi den vierten Monatstagk Martii Nach Chriſti vnſers lieben Hern vnd ſeligmachers geburt im tauſent Fünfhündertt vnd Neüntzigſtenn Jahr.

Vlrich, H. z. Mecklenburg etc.
manu ppria sst.

Nach dem Original in der Lade des Goldſchmiedeamtes zu Güſtrow auf zwei Bogen Pergament in Heftform, an dem an einer rot-gelben Schnur in einer Holzkapſel das Ringſiegel Herzog Ulrichs in rothem Wachſe hängt.

Ebenda befindet ſich auch eine Beſtätigung des Herzogs Hans Albrecht vom 24. November 1612 aus Güſtrow, gleichfalls aus vier Blättern Pergament in Heftform beſtehend, welche aber einen zwölften Artikel hat folgenden Lautes:

Zum Zwolſten: Vnnd alßdan anietz ſchließlich kundt vnnd offenbar, das nicht alleine alhie zu Guſtrow etliche vorteilhafftige Leutte erfunden werden, ſondern auch die Schotten, Linenwants-Cramer vnnd andere Vmbſtreicher das Silber ganz vorteilhafftiger Weiſe an ſich bringen, falſche wicht gebrauchen, auch das geſtolenes, geraubtes vnd ander zerſchnitten, zerpegeltes vnnd zuſammengeſchlagenes verdechtiges Silber auffkauffen vnnd aus dem Lande hinwegk fuhren, dardurch dan das Silber zu großem

Schaden vnnd nachteill dem Goltſchmide-Amptt in hohen Preiß geſteigertt vnnd faſt nichtes zu Kauffe gebrachtt, vnnd auch zu ſtehlenn vnnd andern vnderſchleif ſtarker anlaſs gegeben wirt, Alſ ſoll den ſempttlichen Meiſtern der Goltſchmide, vnnd einem Jedern inſonderheit hiemit erleubett ſein guete achtung vnnd inquisition darauff zu geben vnnd anzuſtellen, das ſolche Schotten, Lienen-Kramer vnnd andere Vmbſtreicher, ſo ſich obbeſagtermaßen des Silber-Kauffens vndernehmen wurden, betretten vnnd angehaltten werden muegen, Welche alßdan nit allein des Silbers verluſtig, Sondern auch ſonſten nach befindung Ihres verbrechens anderen zum abſchew am leibe geſtrafft werden ſoll'.

Anlage 5.

Mats Vngerſchen Rechenſchafft.

Erſtlich von ihr empfangen	68 Loht Silber.
Noch Hanſs Henneke mir gedan 20 Daler, iſt 40 Loht. Dieſes ſoll zur Lannen, ſo ich empfangen 108 Loht.	
Die Lanne hatt gewogen, wie ſie iſt fertig geweſen, 3 ℔ 30 Loht. So iſt von meinem Sulber dartzu gekommen 18 Loht, iſt	9 Daler.
Fur ider Loht zu machen und zu uorgulden 12 ß. iſt	45 Daler 27 ß.
Noch ein halff Stucke zur Lannen gemacht, wicht 2 Loht weiniger 1 q. Fur das Silber, Vorguldent vnd Arbeitslohn fur ider Loht 28 ß., iſt zuſamen	1 Daler 16 ß.

Noch von Vngerschen empfangen 1 ℔ 1½ Loht Silber zur Messerscheide vnd zum Gurtell.

Die Messerscheide hatt gewagenn 27½ Loht, das Gurtell hatt gewogen 20 Loht, worunter sein gewesen 15 Loht vorguldete Sulber. So wicht die Messerscheide sampt dem Gurtell 47½ Loht.

So ist von meinem Selber dartzu gekommen 14 Loht, ist . . . . . 7 Daler.

Die 15 Loht zu machen vnd zu uorgulden, fur ider Loht 12 ß., ist . . . . . 5 Daler 15 ß.

Fur die 5 Loht Lillien zum Gurtel, fur ider 4 ß., ist 20 ß.

Fur die Messerscheide zu machen . . . . . 3 Daler 11 ß.

Noch zum Trawringe empfangen einen Engelotten. So wicht er nun 2 Vngersche Gulden. Fur Goldt vnd Arbeitslohn . . . . . 1 Daler.

Noch einen Hantruwring gemacht von meinem Golde. Die hatt gewogen 1½ Krone vnd ein Ort. Fur Goldt vnd Arbeitslohn . . 2 Daler 10 ß.

Hierauff empfangen 10 Engelott. Rest mir noch 53 Daler 19 ß.

Harmen Goldtberch.

Im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

Anlage 6.

Herzog Christopher bekennt sich Matthes Unger verschuldet mit 100 Thlr. für ein goldenes Halsband mit edlen Steinen, welches er ihm für 300 M. abgekauft hat, und verspricht Zahlung zu Ostern 1587. Güstrow, 1587, Januar 31.

Abschrift im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

Mattes Unger bittet wiederum Herzog Christopher um Bezahlung der rückständigen 100 Thlr. für das Halsband und einen goldenen Ring mit einem Rubin. Güstrow, 1591, Januar 3.

Original im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

Matthes Unger, der von Herzog Christoph mit seiner Forderung an Marcus Meyer in Lübeck verwiesen ist, von diesem aber keine Zahlung erhalten hat, bittet die Herzogin Elisabeth um solche. Güstrow, 1562, Juni 19.

Original im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

Herzog Ulrich, gegen den für Matthes Unger über die Weigerung der Herzogin Elisabeth, die rückständigen 200 M. zu bezahlen, 1562, November 18. und 1563, April 7. beklagt hat, richtet ein Fürschreiben an die Herzogin zu Matthes Ungers Gunsten. Güstrow, 1563, Mai 21.

Abschrift im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

V.

Die Meklenburgiſchen Kirchenordnungen.

Ein Beitrag zur Geſchichte der Entſtehung unſerer Landeskirche.

Von

Gymnaſial-Oberlehrer H. Schnell in Güſtrow.

Gemäß der mittelalterlichen Weltanſchauung von der Einheit des imperium und des sacerdotium übertrug Friedrich I. bei der Eroberung des Wendenlandes ſeinem Vetter und Freund Heinrich dem Löwen die Aufgabe, in kaiſerlicher Vollmacht die drei alten Bisthümer nicht nur wiederherzuſtellen, ſondern auch nach ſeinem Gutdünken mit Gütern zu bewidmen. Denn es iſt „des Kaiſers Pflicht, Gottes Kenntniß und Ehre und Dienſt überall zu verbreiten“.[1]) Indem der Löwe das eroberte und noch zu erobernde Land jenſeits der Elbe vom Kaiſer zu Lehn hatte, empfing er aus beſonderer kaiſerlicher Gnade das Inveſtiturrecht in jenen drei Bisthümern für ſich und ſeine Nachkommen, ſo daß die Biſchöfe, wie ſie in geiſtlicher Hinſicht dem Erzbiſchof von Hamburg unterſtellt waren, in Heinrich dem Löwen ihren weltlichen Lehnsherrn zu erkennen hatten. Bereits im Jahre 1158[2]) weiſt derſelbe dem Biſchof von Ratzeburg ſeinen Sprengel an und, nachdem das ganze Land unterjocht war, im Jahre 1169 allen dreien ihre Gebiete und Rechte.[3]) Er behält ſich dabei ſeine Lehnsherrlichkeit vor, wenn er ihnen auch die kirchliche Freiheit gewährleiſtet. Unter letzterer iſt die Abgabenfreiheit zu verſtehen; ſie ſchließt jedoch die Verpflichtung ein, dem Markding des Herzogs beizuwohnen, Heerfolge und Burgdienſte zu leiſten, außerdem den dritten Theil der Einnahme für die höhere Gerichtsbarkeit dem Herzog abzugeben. Wie aber zehn Vorwerke

[1]) M. U.-B. I, S. 47.
[2]) Daſelbſt S. 57.
[3]) Daſelbſt S. 84.

jedes Bischofs vom Burgdienst frei waren, so wurde au
Markding (seit 1174) wenigstens dem Bischof von Ra
erlassen; wie denn überhaupt in der Folgezeit die eine od
andere Verpflichtung bis auf die Heerfolge, und zuweile
noch diese, abgelöst wurde. Somit sind die drei Bischöf
sofort unmittelbare Reichsfürsten geworden, wenn auch
von Schwerin im Jahre 1170 das Bedürfniß hatte, vom
selbst seinen Besitz sich bestätigen zu lassen.[1])

Nach dem Fall des Löwen aber erlosch die Lehnsherr
desselben, die drei Bischöfe wurden unmittelbare Reichsf
Berno ließ sich 1181 sein Stiftsgut vom Kaiser bestät
Isfried von Ratzeburg verweigerte mit Erfolg Herzog Ber
dem Sohne des Löwen, die Lehnshuldigung; Konrad und h
Dietrich von Lübeck empfingen ihre Investitur vom Kc
Als Wilhelm von Holland 1252 die Reichsunmittelbarkeit
nehmen wollte, baten Albrecht von Lübeck, Rudolf von Sc
und Friedrich von Ratzeburg die Reichsfürsten, sie als
gleichen zu vertreten.[4]) Wie aber gestaltete sich ihr Verh
zu den sie umgebenden Grafen? Diese hatten einst ihre L
die zur Dotierung der Bisthümer verwendet werden sollt
die Hand Heinrichs des Löwen zurückgegeben, ohne sich
zu wahren. Nur der Graf von Ratzeburg hatte sich die Ge
vogtei und den halben Zehnten als Advokatus des Stifte
behalten;[5]) von Guncelin und Pribislav wird nichts er
In der Folgezeit befreite sich das Bisthum Ratzeburg von
Ansprüchen der Herzöge von Sachsen durch Zahlung von
summen (1261, 1271);[6]) allein was an Gütern im Bezirk
sächsischen Landes lag, sollte der Hoheit Sachsens unterr
bleiben. Ueberhaupt suchte das Bisthum auch von den
erworbenen Gütern im Lande des Grafen von Schweri
auferlegten Verpflichtungen durch Kauf zu entfernen und
nicht ohne Glück die omnimoda superioritas auch aller Güte

---

[1]) M. U.-B. I, S. 85. Die Urkunde von 1171 ist gefälsc
welcher dem Stift Schwerin die volle Reichsunmittelbarkeit berei
Heinrich dem Löwen gegeben wird. Damit fällt denn auch die B
führung Rudloffs in seinem „Ehemaligen Verhältniß", Schwerin
in sich zusammen.

[2]) S. 129.

[3]) M. Jahrb. 28, S. 265, 266.

[4]) M. U.-B. II, S. 22.

[5]) Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, Lübeck 1835, (

[6]) Masch, S. 175.

[7]) Masch, S. 209.

nur daß es den Grafen ein bestimmtes Schirmgeld entrichtete. Nicht wesentlich anders gestaltete sich das Verhältniß des Stiftes Schwerin zur Grafschaft und zum Lande Meklenburg. Pribislav begiebt sich ausdrücklich seiner Rechte an Bützow (1185); ebenso bestätigen unter seinen Nachfolgern Nicolaus und Heinrich Burwin (1232) diesen Verzicht.[1]) Und Graf Helmold von Schwerin bestätigt 1284 dem Bischof Hermann die vollkommene Freiheit.[2]) Allein über die Güter, welche durch Schenkung zum ursprünglichen Dotalgut hinzukamen, oder auch im Gebiet der weltlichen Fürsten lagen, behielten sich letztere vor und behaupteten ihre Hoheitsrechte,[3]) mit größerem oder geringerem Umfange der Verpflichtungen.

Indem die beiden Bisthümer auf diese Weise der Landeshoheit sich entzogen, ist bis ins 13. Jahrhundert hinein eine meklenburgische Landeskirche auch nicht einmal in ihren Anfängen zu erkennen. Zwar war der größere Theil unseres Vaterlandes in seiner Zugehörigkeit zum Bisthum Schwerin, Ratzeburg und Lübeck dem Erzbisthum Hamburg unterstellt; aber der Osten und der Süden gehörte zu Havelberg und Kammin und war somit in die Gesammtheit des Hamburger Erzbisthums nicht einbegriffen. Andererseits umfaßte sowohl das Bisthum Schwerin als auch Ratzeburg Gebiete, welche außerhalb der Grenzen Meklenburgs lagen. Das Land war kirchlich nicht geeint.

Aber es war auch politisch nicht geeint. Wie jedoch vom Jahre 1359 an das Streben nach politischer Einigung offen hervortrat, so mußte auch die Kirche und ihr Besitz davon betroffen werden; das Wachsthum der landesherrlichen Gewalt in dem politisch geeinten Lande hat das immer deutlicher werdende Hervortreten einer Landeskirche im Gefolge; ja es wird sich zeigen, daß es schon vor der Reformation, wie im übrigen Deutschland,[4]) so auch in Meklenburg eine Art landesherrlichen Kirchenregiments und eine gewisse Form einer Landeskirche gegeben hat. Zwei Linien aber führen zu diesem Endziele; die eine zeigt die Entstehung der landesherrlichen Gewalt durch die Zurückforderung veräußerter Hoheitsrechte und durch die Inanspruchnahme besonderer Rechte auf Grund der alles umfassenden landesfürstlichen Stellung. Die andere Linie zeigt das Wachsen derselben Gewalt der Kirche gegenüber, wie sie aus einzelnen Befugnissen

[1]) Bei Rudloff, Verhältniß, S. 33.
[2]) Hist. Nachricht v. d. Verf. d. Fürstenthums Schw. Beilage K.
[3]) Belege dafür finden sich zahlreich in den Urkunden.
[4]) Rieker, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands, S. 37.

Zum Sechsten: Die Meisterstück sollen gemacht werden in einem Drinckschower mitt einem gedoppelten Bauch vnnd hohenn Mundtstucke mitt einner Deckenn, Einen gulden Ringk mitt einem versetztenn Steinne vnnd ein Sigill mitt Schildt vnnd Helm, wölchs vnstrefflich seinn soll. Hierin soll keins Meisters Sohn so woll alß frembde gefreiet sein, vnd soll das Meisterstucke Innerhalb zweien Monaten gefertigt werdenn.

Züm Siebenden: So soll aüch das Meisterstücke gemacht werden an dem orte vnd Laden, da die Meister der Goldschmiede
S. 4. denselben, so das Amptt geschett, ‖ hinweisen, Jedoch mitt diesem vorbehalte, das er in derselben Zeit, weill Er das Meisterstücke machet, keinenn Gesellenn noch Jungen halttenn soll, vnnd da solchs erfahrenn, daß hierwieder gehandeltt, soll das Meisterstücke nichts seinn vnnd nichtt angenommen werdenn.

Zum Achten: Es soll auch kein Meister der Goldtschmiede einen Gesellen arbeitt gebenn, derr sich auß einnes andern Herrn oder Meisters Ladenn alhie ohne deßelbenn guettenn willen begibtt, besondern, zuh wölchem Herrn Er sich in denn Ladenn wiederumb begeben will, derselbe soll deß vorigenn gewesenen Herrn oder Meisters willen darzu haben vnd hieruber nicht schreitten bey straff einer marck lottigs silbers, so dem Ampte zum besten hinterlegtt vnd angewandt werden soll.

Zum Neundten: Weil es leider auch leüfftig vnd züm theil warhafftig erfünden württ, daß einner vber den andern im Handtwergke zu seinem selbst nutz vnnd befoderung die andern verkleinnert vnnd denselben vbels nachredet, dem furzukommen, das solchs hinfuro nichtt mehr geschehenn soll, habenn sich die Meister der Goldtschmiede verglychenn vnnd soll auch von Jhnen sowoll auch von Jhrenn nachkommen stett, vest vnnd vnwiedersprechlich gehalttenn werdenn: da nach dieser Zeitt solchs erfahrenn,
S. 5. vnd derselbe, ‖ von dem es geschicht, mit warheitt vberzeüget würde, soll er dem Ampte mit einner halben marck lötigs silbers vnnachleßig verfallenn seinn.

Zum Zehenden: Es haben sich auch die Meister der Goldtschmiede semptlich verglichen, da einner oder mehr vnter Jhnenn in sachen, so zum Amte gehören, straffbar befunden, vnd Jhme nach würde der straffe eine Poen vonn denn Elterleuttenn vnnd gantzem Ampte erkandtt wurde, vnnd Er oder dieselben sich hietwieder legenn wurden, soll er gedobbelter straaffe gewerttigk sein, Jdoch soll dem oder denselbenn, da sie sich gehorsamblich erzeigenn, durch bitte nach gelegenheitt der sachenn die straffe gelindert werdenn.

Zum Eilfften: Es ſollen auch alle viertheill Jars zwey Meiſter aus dem Ampte vmbgehenn vnnd eines jedenn Meiſters ſilber probieren, vnnd, bey wölchem keine rechte proba vnnd gewichtt befunden, derſelbe ſoll der Obrigkeitt angezeigett vnnd nach gelegenheitt deß befundenen mangels andernn zum abſchew in gebuerende ernſte ſtraaffe genommen werdenn.

mit vndertheiniger empfiger vnd vleiſiger ‖ pitt, das Wir S. 6.
ſolche vergleichung als der Landesfürſt gnediglich Confirmiren vnd beſtetten wölten, das wir demnach ſolche Jhre vndertheinige vleifsige pitt genedig erwogen vnd angeſehen vnd obinſerirte vergleichung oder Rolle in allen Jhren Claüſülen, Articülen, Jnhaltüngen, Meinüngen vnd Begreiffüngen vor vns vnd vnſere Erben vnd Nachkommen genedig Confirmiret vnd beſtettiget haben, Confirmiren vnd beſtetten aüch dieſelbe hiemitt vnd krafft dies Brieffs wiſsentlich, Jedoch vns vnd vnſern Erben vnd Nachkommen an vnſer hergebrachten gerechtigkeitt wegen einſetzüng eines freien Goldtſchmiedes vnd ſonſten vnnachtheilig vnd vnſchedtlich. Des zu Vrkündt haben Wir dieſe vnſere Confirmation mitt vnſerm anhangenden Fürſtlichen Secret vnd Handtzeichen wiſsentlich becrefftigt vnnd geben zü Güſtrow Mittwochens nach Esto mihi den vierten Monatstagk Martii Nach Chriſti vnſers lieben Hern vnd ſeligmachers geburt im tauſent Fünfhündertt vnd Neüntzigſtenn Jahr.

Vlrich, H. z. Mecklenburg etc.
manu ppria sst.

Nach dem Original in der Lade des Goldſchmiedeamtes zu Güſtrow auf zwei Bogen Pergament in Heftform, an dem an einer rot-gelben Schnur in einer Holzkapſel das Ringſiegel Herzog Ulrichs in rothem Wachſe hängt.

Ebenda befindet ſich auch eine Beſtätigung des Herzogs Hans Albrecht vom 24. November 1612 aus Güſtrow, gleichfalls aus vier Blättern Pergament in Heftform beſtehend, welche aber einen zwölften Artikel hat folgenden Lautes:

Zum Zwolſten: Vnnd alßdan anietz ſchließlich kundt vnnd offenbar, das nicht alleine alhie zu Guſtrow etliche vorteilhafftige Leutte erfunden werden, ſondern auch die Schotten, Linenwants-Cramer vnnd andere Vmbſtreicher das Silber ganz vorteilhafftiger Weiſe an ſich bringen, falſche wicht gebrauchen, auch das geſtolenes, geraubtes vnd ander zerſchnitten, zerpegeltes vnnd zuſammengeſchlagenes verdechtiges Silber auffkauffen vnnd aus dem Lande hinwegk fuhren, dardurch dan das Silber zu großem

Schaden vnnd nachteill dem Goltſchmide-Amptt in hohen Preiß geſteigertt vnnd faſt nichtes zu Kauffe gebrachtt, vnnd auch zu ſtehlenn vnnd andern vnderſchleif ſtarker anlaſs gegeben wirt, Alſ ſoll den ſempttlichen Meiſtern der Goltſchmide, vnnd einem Jedern inſonderheit hiemit erleubett ſein guete achtung vnnd inquisition darauff zu geben vnnd anzuſtellen, das ſolche Schotten, Lienen-Kramer vnnd andere Vmbſtreicher, ſo ſich obbeſagtermaßen des Silber-Kauffens vndernehmen wurden, betretten vnnd angehaltten werden muegen, Welche alßdan nit allein des Silbers verluſtig, Sondern auch ſonſten nach befindung Ihres verbrechens anderen zum abſchew am leibe geſtrafft werden ſoll'.

Anlage 5.

Mats Vngerſchen Rechenſchafft.

Erſtlich von ihr empfangen	68 Loht Silber.
Noch Hanſs Henneke mir gedan 20 Daler, iſt 40 Loht. Dieſes ſoll zur Lannen, ſo ich empfangen 108 Loht.	
Die Lanne hatt gewogen, wie ſie iſt fertig geweſen, 3 ℔ 30 Loht. So iſt von meinem Sulber dartzu gekommen 18 Loht, iſt	9 Daler.
Fur ider Loht zu machen und zu uorgulden 12 ß. iſt	45 Daler 27 ß.
Noch ein halff Stucke zur Lannen gemacht, wicht 2 Loht weiniger 1 q. Fur das Silber, Vorguldent vnd Arbeitslohn fur ider Loht 28 ß., iſt zuſamen	1 Daler 16 ß.

Noch von Vngerschen empfangen 1 ℔ 1½ Loht Silber zur Messerscheide vnd zum Gurtell.

Die Messerscheide hatt gewagenn 27½ Loht, das Gurtell hatt gewogen 20 Loht, worunter sein gewesen 15 Loht vorguldete Sulber. So wicht die Messerscheide sampt dem Gurtell 47½ Loht.

So ist von meinem Selber dartzu gekommen 14 Loht, ist . . . . . 7 Daler.

Die 15 Loht zu machen vnd zu uorgulden, fur ider Loht 12 ß., ist . . . . . 5 Daler 15 ß.

Fur die 5 Loht Lillien zum Gurtel, fur ider 4 ß., ist 20 ß.

Fur die Messerscheide zu machen . . . . . 3 Daler 11 ß.

Noch zum Trawringe empfangen einen Engelotten. So wicht er nun 2 Vngersche Gulden. Fur Goldt vnd Arbeitslohn . . . . . 1 Daler.

Noch einen Hantruwring gemacht von meinem Golde. Die hatt gewogen 1½ Krone vnd ein Ort. Fur Goldt vnd Arbeitslohn . . 2 Daler 10 ß.

Hierauff empfangen 10 Engelott. Rest mir noch 53 Daler 19 ß.

Harmen Goldtberch.

Im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

Anlage 6.

Herzog Christopher bekennt sich Matthes Unger verschuldet mit 100 Thlr. für ein goldenes Halsband mit edlen Steinen, welches er ihm für 300 M. abgekauft hat, und verspricht Zahlung zu Ostern 1587. Güstrow, 1587, Januar 31.

Abschrift im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

Mattes Unger bittet wiederum Herzog Christopher um Bezahlung der rückständigen 100 Thlr. für das Halsband und einen goldenen Ring mit einem Rubin. Güstrow, 1591, Januar 3.

Original im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

Mathes Unger, der von Herzog Chriſtopher mit ſeiner Forderung an Marcus Meyſe in Lübeck verwieſen iſt, von dieſem aber keine Zahlung erhalten hat, bittet die Herzogin Eliſabeth um ſolche. Güſtrow, 1592, Juni 19.

Original im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

Herzog Ulrich, gegen den ſich Mathes Unger über die Weigerung der Herzogin Eliſabeth, die rückſtändigen 200 M. zu bezahlen, 1592, November 16, und 1593, April 7, beklagt hat, richtet ein Fürſchreiben an die Herzogin zu Mathes Ungers Gunſten. Güſtrow, 1593, Mai 21.

Abſchrift im Großherzogl. Geh. u. Haupt-Archiv.

nur daß es den Grafen ein bestimmtes Schirmgeld entrichtete. Nicht wesentlich anders gestaltete sich das Verhältniß des Stiftes Schwerin zur Grafschaft und zum Lande Meklenburg. Pribislav begiebt sich ausdrücklich seiner Rechte an Bützow (1185); ebenso bestätigen unter seinen Nachfolgern Nicolaus und Heinrich Burwin (1232) diesen Verzicht.[1]) Und Graf Helmold von Schwerin bestätigt 1284 dem Bischof Hermann die vollkommene Freiheit.[2]) Allein über die Güter, welche durch Schenkung zum ursprünglichen Dotalgut hinzukamen, oder auch im Gebiet der weltlichen Fürsten lagen, behielten sich letztere vor und behaupteten ihre Hoheitsrechte,[3]) mit größerem oder geringerem Umfange der Verpflichtungen.

Indem die beiden Bisthümer auf diese Weise der Landeshoheit sich entzogen, ist bis ins 13. Jahrhundert hinein eine meklenburgische Landeskirche auch nicht einmal in ihren Anfängen zu erkennen. Zwar war der größere Theil unseres Vaterlandes in seiner Zugehörigkeit zum Bisthum Schwerin, Ratzeburg und Lübeck dem Erzbisthum Hamburg unterstellt; aber der Osten und der Süden gehörte zu Havelberg und Kammin und war somit in die Gesammtheit des Hamburger Erzbisthums nicht einbegriffen. Andererseits umfaßte sowohl das Bisthum Schwerin als auch Ratzeburg Gebiete, welche außerhalb der Grenzen Meklenburgs lagen. Das Land war kirchlich nicht geeint.

Aber es war auch politisch nicht geeint. Wie jedoch vom Jahre 1359 an das Streben nach politischer Einigung offen hervortrat, so mußte auch die Kirche und ihr Besitz davon betroffen werden; das Wachsthum der landesherrlichen Gewalt in dem politisch geeinten Lande hat das immer deutlicher werdende Hervortreten einer Landeskirche im Gefolge; ja es wird sich zeigen, daß es schon vor der Reformation, wie im übrigen Deutschland,[4]) so auch in Meklenburg eine Art landesherrlichen Kirchenregiments und eine gewisse Form einer Landeskirche gegeben hat. Zwei Linien aber führen zu diesem Endziele; die eine zeigt die Entstehung der landesherrlichen Gewalt durch die Zurückforderung veräußerter Hoheitsrechte und durch die Inanspruchnahme besonderer Rechte auf Grund der alles umfassenden landesfürstlichen Stellung. Die andere Linie zeigt das Wachsen derselben Gewalt der Kirche gegenüber, wie sie aus einzelnen Befugnissen

[1]) Bei Rudloff, Verhältniß, S. 33.
[2]) Hist. Nachricht v. d. Verf. d. Fürstenthums Schw. Beilage K.
[3]) Belege dafür finden sich zahlreich in den Urkunden.
[4]) Rieker, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands, S. 37.

jedes Bischofs vom Burgdienst frei waren, so wurde auch das Markding (seit 1174) wenigstens dem Bischof von Ratzeburg erlassen; wie denn überhaupt in der Folgezeit die eine oder die andere Verpflichtung bis auf die Heerfolge, und zuweilen auch noch diese, abgelöst wurde. Somit sind die drei Bischöfe nicht sofort unmittelbare Reichsfürsten geworden, wenn auch Berno von Schwerin im Jahre 1170 das Bedürfniß hatte, vom Kaiser selbst seinen Besitz sich bestätigen zu lassen.[1])

Nach dem Fall des Löwen aber erlosch die Lehnsherrlichkeit desselben, die drei Bischöfe wurden unmittelbare Reichsfürsten. Berno ließ sich 1181 sein Stiftsgut vom Kaiser bestätigen;[2]) Isfried von Ratzeburg verweigerte mit Erfolg Herzog Bernhard, dem Sohne des Löwen, die Lehnshuldigung; Konrad und hernach Dietrich von Lübeck empfingen ihre Investitur vom Kaiser.[3]) Als Wilhelm von Holland 1252 die Reichsunmittelbarkeit ihnen nehmen wollte, baten Albrecht von Lübeck, Rudolf von Schwerin und Friedrich von Ratzeburg die Reichsfürsten, sie als ihresgleichen zu vertreten.[4]) Wie aber gestaltete sich ihr Verhältniß zu den sie umgebenden Grafen? Diese hatten einst ihre Länder, die zur Dotierung der Bisthümer verwendet werden sollten, in die Hand Heinrichs des Löwen zurückgegeben, ohne sich Rechte zu wahren. Nur der Graf von Ratzeburg hatte sich die Gerichtsvogtei und den halben Zehnten als Advokatus des Stiftes vorbehalten;[5]) von Guncelin und Pribislav wird nichts erwähnt. In der Folgezeit befreite sich das Bisthum Ratzeburg von allen Ansprüchen der Herzöge von Sachsen durch Zahlung von Geldsummen (1261, 1271);[6]) allein was an Gütern im Bezirke des sächsischen Landes lag, sollte der Hoheit Sachsens unterworfen bleiben. Ueberhaupt suchte das Bisthum auch von den neuerworbenen Gütern im Lande des Grafen von Schwerin die auferlegten Verpflichtungen durch Kauf zu entfernen und strebte nicht ohne Glück die omnimoda superioritas auch aller Güter an,[7])

---

[1]) M. U.-B. I, S. 85. Die Urkunde von 1171 ist gefälscht, in welcher dem Stift Schwerin die volle Reichsunmittelbarkeit bereits von Heinrich dem Löwen gegeben wird. Damit fällt denn auch die Beweisführung Rudloffs in seinem „Ehemaligen Verhältniß", Schwerin 1774, in sich zusammen.

[2]) S. 129.

[3]) M. Jahrb. 28, S. 265, 266.

[4]) M. U.-B. II, S. 22.

[5]) Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, Lübeck 1835, S. 69.

[6]) Masch, S. 175.

[7]) Masch, S. 209.

nur daß es den Grafen ein bestimmtes Schirmgeld entrichtete. Nicht wesentlich anders gestaltete sich das Verhältniß des Stiftes Schwerin zur Grafschaft und zum Lande Meklenburg. Pribislav begiebt sich ausdrücklich seiner Rechte an Bützow (1185); ebenso bestätigen unter seinen Nachfolgern Nicolaus und Heinrich Burwin (1232) diesen Verzicht.[1]) Und Graf Helmold von Schwerin bestätigt 1284 dem Bischof Hermann die vollkommene Freiheit.[2]) Allein über die Güter, welche durch Schenkung zum ursprünglichen Dotalgut hinzukamen, oder auch im Gebiet der weltlichen Fürsten lagen, behielten sich letztere vor und behaupteten ihre Hoheitsrechte,[3]) mit größerem oder geringerem Umfange der Verpflichtungen.

Indem die beiden Bisthümer auf diese Weise der Landeshoheit sich entzogen, ist bis ins 13. Jahrhundert hinein eine meklenburgische Landeskirche auch nicht einmal in ihren Anfängen zu erkennen. Zwar war der größere Theil unseres Vaterlandes in seiner Zugehörigkeit zum Bisthum Schwerin, Ratzeburg und Lübeck dem Erzbisthum Hamburg unterstellt; aber der Osten und der Süden gehörte zu Havelberg und Kammin und war somit in die Gesammtheit des Hamburger Erzbisthums nicht einbegriffen. Andererseits umfaßte sowohl das Bisthum Schwerin als auch Ratzeburg Gebiete, welche außerhalb der Grenzen Meklenburgs lagen. Das Land war kirchlich nicht geeint.

Aber es war auch politisch nicht geeint. Wie jedoch vom Jahre 1359 an das Streben nach politischer Einigung offen hervortrat, so mußte auch die Kirche und ihr Besitz davon betroffen werden; das Wachsthum der landesherrlichen Gewalt in dem politisch geeinten Lande hat das immer deutlicher werdende Hervortreten einer Landeskirche im Gefolge; ja es wird sich zeigen, daß es schon vor der Reformation, wie im übrigen Deutschland,[4]) so auch in Meklenburg eine Art landesherrlichen Kirchenregiments und eine gewisse Form einer Landeskirche gegeben hat. Zwei Linien aber führen zu diesem Endziele; die eine zeigt die Entstehung der landesherrlichen Gewalt durch die Zurückforderung veräußerter Hoheitsrechte und durch die Inanspruchnahme besonderer Rechte auf Grund der alles umfassenden landesfürstlichen Stellung. Die andere Linie zeigt das Wachsen derselben Gewalt der Kirche gegenüber, wie sie aus einzelnen Befugnissen

[1]) Bei Rudloff, Verhältniß, S. 33.
[2]) Hist. Nachricht v. d. Verf. d. Fürstenthums Schw. Beilage K.
[3]) Belege dafür finden sich zahlreich in den Urkunden.
[4]) Rieker, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands, S. 37.

heraus allmählich zur Landesobrigkeit hinauf schreitet, die als solche Rechte der Kirche gegenüber ausüben kann und darf. Mit dieser haben wir es hier zu thun.

Als die Grafschaft Schwerin 1359 an das Haus Meklenburg kam, nimmt dasselbe das Bisthum Schwerin in seinen besonderen Schutz, in specialem defensionem et guardiam.[1]) Zwanzig Jahre später nehmen die Herzöge Heinrich und Magnus schon das Recht der Beschwerde über unzweckmäßige Verwendung und Haushaltung des Domkapitels für sich in Anspruch[2]), sie vertheidigen ihre Lehnsherrlichkeit über die in ihrer Herrschaft gelegenen Stiftsgüter und versteigen sich schon zu dem Ausdruck „ere und erer kercken tho Schwerin wertlicke Overförsten". 1453 wird von Herzog Heinrich der Schutzbrief erneuert,[3]) aber schon 1468 erscheint der Bischof „unser kerken Swerin mit mandenste vorplichtet",[4]) als der Herzog eine Fehde mit Pommern-Stettin auszufechten hatte. Das ist in kurzen Daten die Entwicklung, welche das ius advocatiae und seine Auffassung seitens der Herzöge bewirkte. Ratzeburg hielt sich davon noch frei, aber hatte desto mehr von den Herzögen zu Sachsen-Lauenburg zu leiden, gegen welche Magnus 1492 dasselbe gern schützte. — Vollends aber mußte die Einigung der meklenburgischen Linien im Jahre 1471, sowie die kraftvolle Regierung des Herzogs Magnus II. 1477—1503 der Hoheit der Stifter gefährlich werden.

Herzog Magnus hielt am Besteuerungsrecht der Geistlichkeit gegenüber fest. Obwohl dieselbe allerdings von allen Beden frei war, so hatten sich doch schon im 13. Jahrhundert die Herzöge außerordentliche Beden bewilligen lassen, wo es die Schuldenabtragung, Auslösung des Landesherrn aus Gefangenschaft, Ausstattung der Töchter oder auch Ertheilung der Ritterwürde an die Söhne galt.[5]) Zwar war Heinrich der Löwe einmal, 1321, mit seiner Forderung nicht durchgedrungen; er ließ es aber nicht unausgesprochen, daß ihm in Nothfällen ein Besteuerungsrecht zustände.[6]) Als nun unter der Regierung Kaiser Maximilians die Anforderungen von Reichswegen sich mehrten, wie Besuch der Reichstage, Beiträge zu den Reichs-

[1]) Nachricht ꝛc., Beil. X.
[2]) Ebenda Beil. T.
[3]) Ebenda Beil. O.
[4]) M. Jahrb. 51, S. 106.
[5]) Hegel, S. 64.
[6]) S. 71.

steuern, Leistung von Kriegshülfe, forderte Magnus außerordentliche Auflagen. Standen ihm doch Reichstagsabschiede zur Seite, nach welchen keinerlei geistliche und weltliche Unterthanen von diesen sogenannten Kaiser- oder Königsbeden befreit sein sollten.[1]) So forderte er 1494 vom Stifte Bützow einen Beitrag.[2]) Auch zur Vermählung seiner beiden Töchter forderte er eine Bede, da „Prälaten, Mannen und Städte Uns in allen ehrlichen und rechtfertigen Dingen verpflichtet sind".[3])

Tritt hierin schon das Bestreben des Herzogs Magnus hervor, die Landeshoheit auch gegenüber der Kirche aufzurichten, so erscheint diese noch deutlicher, wenn man beachtet, wie die Prälaten bei der Bewilligung der letztgenannten Bede mit Mannen und Städten geeint auftreten. Wir können wohl unbedenklich von Hegel, Geschichte der Meklenburgischen Landstände, Rostock 1856, den Satz uns aneignen,[4]) daß „in dem Maße, als die Territorialherrschaft selbst mehr und mehr eine bleibende Gestalt annahm, auch die landständischen Verhältnisse sich ausbildeten, und die darauf begründete Verfassung sich befestigte." Nun aber sind letztere weithin zu verfolgen. Vertrauen wir der Führung Hegels, so läßt sich der Einfluß der Stände bis in die vormundschaftlichen Regierungen des 13. und 14. Jahrhunderts zurück verfolgen. Zum ersten Male treten alle drei, Prälaten, Mannen und Städte, im Lande Wenden 1437 auf, indem sie sich gegen die Erbhuldigung des Markgrafen von Brandenburg sträuben. Und in den darauf folgenden Friedensverträgen vom Jahre 1442 erscheinen zum ersten Male die gesammten Stände der gesammten meklenburgischen Lande. Wenn auch in der Folge größere landständische Verbände nur im Lande Wenden und Stargard auftreten, so bilden doch die Räthe eine Art ständische Vertretung, und unter diesen erscheinen die Prälaten an erster Stelle, während sie bis dahin unter den Mannen „geistliche und weltliche" mitverstanden wurden. An der Spitze derselben erscheint der Bischof von Schwerin, der von Ratzeburg, aber auch die Vorsteher der Landesklöster und Domstifter, sowie Domherren und angesehene Pfarrer. An den Vergleichsverhandlungen wegen der Rostocker Bede 1480—82 nahmen Prälaten und Räthe von Mannen und Städten theil. In der Rostocker Domfehde sollen Prälaten, Mannen und Städte

[1]) Bei Rudloff, Handbuch, S. 961, Theil II.
[2]) M. Jahrb. 51, S. 107.
[3]) Beilage Nr. 12 u. 13 bei Hegel.
[4]) S. 72.

entscheiden, 1484. Im Streit des Herzogs Magnus mit den Flotow's sprechen alle drei ihr Erkenntniß. 1484. 1495 ist Rostock damit einverstanden, daß der Hafen Warnemünde Prälaten, Mannen und Städten zur Sequestration übergeben werde. 1497 citiren zwei Prälaten u. s. w. als verordnete Richter anstatt aller andern Räthe. Es fand also eine landständische Mitwirkung durch mehr oder weniger Rathgeber, die in Vertretung der übrigen Stände einberufen wurden, statt, welche die Herzöge in ihren Streitigkeiten nicht nur, sondern auch bei der Bewilligung von Steuern und Kriegshülfen in Anspruch nahmen.[1] Indem aber die Prälaten an diesen Handlungen Antheil hatten, bekunden sie nicht ein bloßes Interesse an dem meklenburgischen Staate, sondern zeigen sich als zugehörige Theile desselben, deren Standschaft auf den Landtagen neben den beiden andern Ständen der erstrebten Landeshoheit der Herzöge zur Seite trat. Und indem solcher landständischer Verband die gesammten Lande umfaßte, ist ein weiterer Ansatz zur Bildung der Landeskirche gegeben.

Ueberhaupt standen auch sonst die Männer der Kirche in naher Verbindung mit der Landesgewalt. Bischof Balthasar von Schwerin, 1473—1479, war ein meklenburgischer Prinz, sein zweiter Nachfolger, Konrad Loste, 1483—1503, war schon vor seiner Stuhlbesteigung herzoglicher Rath und Meklenburger, wenn auch von niedrigem Herkommen: auch der Bischof Johann V. von Ratzeburg war aus Meklenburg gebürtig. Außerdem hatten namhafte Geistliche in der herzoglichen Kanzlei gearbeitet[2] und hatten Stellen von gelehrten Räthen inne.[3]

Weitere Ansätze zur Bildung einer Landeskirche bezeugen die Landfriedensbestrebungen der Herzöge. Auf jenem Reichstage zu Worms 1495, dem der allgemeine Landfriede seine Entstehung verdankt, war Herzog Magnus anwesend. Waren so lange die Landfriedensbündnisse nur gegen die öffentliche Unsicherheit auf den Straßen gerichtet und auf die öffentliche Ruhe bedacht gewesen, so tritt jetzt eine Polizeigesetzgebung des Reiches wie der Territorien ein, die „für gute Ordnung und gemeinen Wohlstand zu sorgen hat".[4] Der alte mittelalterliche Staatsbegriff, der nur negativ gewesen war darin, daß die Aufgaben des Staates lediglich in Gewährung des Schutzes

[1] Hegel, S. 58, 80, 81, 103—106.
[2] Rudloff II., S. 921.
[3] S. 933.
[4] Rieker, S. 35.

nach außen und Abwehr der Friedensstörung nach innen bestanden, mußte sich erweitern, da die Kirche die ihr nach mittelalterlicher Anschauung zustehenden Rechte und Pflichten nicht mehr genügend ausfüllte; er mußte positiv werden in der Fürsorge der öffentlichen Gewalt für bürgerliche Wohlfahrt und gute Sitte, und äußerte sich in den bekannten Polizeiordnungen, die in erster Linie vom Reiche ausgingen und also von den Reichsständen gebilligt und angenommen waren, dann aber auch von ihnen in ihren eigenen Ländern in eigenen Satzungen verfügt wurden.[1]) Nun liegt allerdings die eigentliche Polizeiordnung Meklenburgs über die Regierung des Herzogs Magnus hinaus. Aber es bestehen doch Anzeichen einer solchen in die Hand genommenen Gewalt. Dazu ist nicht allein der in Veranlassung des Wormser Landfriedens zu Tempzin 1498 geschlossene Landfriede zu rechnen, dazu gehören auch die in den civiloquia der Stadt Wismar gegebenen Bestimmungen, wie Verbot des Verkaufes von Häusern und liegenden Gründen an die Geistlichkeit,[2]) Verbot der Wallfahrten und des übermäßigen Patengeldes,[3]) Verbot übergroßer Gelage,[4]) sowie daß den Geistlichen zu viel vermacht würde.[5]) Ja, die landespolizeiliche Gewalt auch auf die kirchlichen Dinge auszudehnen, wurde Magnus sogleich beim Antritt seiner Regierung von dem Karthäuser Vicke Dessin aufgefordert, der im Jahre 1477 in einem Briefe[6]) sowohl dem Herzog selbst rechten christlichen Lebenswandel predigt, als vor allen Dingen von ihm fordert, daß er die Klöster in seinem Lande zurechtsetze und reformire; hierdurch könne er mehr verdienen als durch Fasten und Beten. Das Handeln des Herzogs Magnus entspricht dieser Aufforderung. Bereits 1468 waren in Gegenwart des Herzogs Heinrich die Dominikaner in Wismar reformirt;[7]) 1492 wurde das Kloster zu Ribnitz auf Anhalten des Herzogs Magnus visitirt und ihm die Wahlordnung vorgeschrieben; mit Hülfe der Bevollmächtigten der Herzöge brachte 1495 Bischof Konrad die Verhältnisse des Klosters Rühn in Ordnung. So gelangte schon das ius inspiciendi cavendi zur Ausübung seitens des Landesherrn.

---

[1]) Rieker, S. 36.
[2]) Schröder, Pap. Meckl., S. 1107.
[3]) S. 1829.
[4]) S. 1845.
[5]) S. 1951.
[6]) M. Jahrb. 16, S. 3—8.
[7]) Rudloff, S. 970.

Es giebt noch andere Anzeichen für das kirchliche Thätigwerden des Landesherrn. 1501 bestimmt der Herzog, daß armen Leuten umsonst die Glocken nachgeläutet werden.[1]) 1495 nimmt der Herzog eine Klage der Priester zu Grabow über eine gottesdienstliche Angelegenheit entgegen.[2]) Der Bischof von Ratzeburg hatte nämlich verordnet, daß die Priester nicht mit Wein, sondern mit Malvasier Messe halten sollten. Der Bischof ist angehalten, dem Herzog die Gründe anzugeben, „daß er vorberührte Ordnung in guter Meinung und nicht um den Gottesdienst zu stören, sondern zu vermehren gemacht habe." Diese Thatsache verliert das Auffällige,[3]) wenn man festhält, daß Herzog Magnus auch sonst die Sorge für die kirchlichen Dinge auf sich nahm. Das zeigt im besonderen die Geschichte der Rostocker Domfehde. 1483 hatte Magnus beschlossen, an der Jakobikirche zu Rostock ein Domstift zu gründen, zur Vermehrung des Gottesdienstes sowohl als zur Unterhaltung verdienter Professoren, die neben ihrer Thätigkeit an der Universität dem Gottesdienste sich widmen, auch in ihrem Alter im Stift eine Versorgung haben sollten. Trotzdem die Rostocker lange sich wehrten, ließ Magnus seinen Plan vom Bischof Konrad und dem Papste sich bestätigen, ja reiste selbst nach Rom, und 1487 konnte die Pfarrkirche zur Domkirche umgewandelt werden. Die Besetzung von acht Dompräbenden behielt der Herzog sich vor.[4])

Deutlicher erscheinen die Ansätze zur Bildung einer Landeskirche in den beiden ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts, unter der Regierung Heinrichs und Albrechts. Das Bisthum Schwerin kommt in die engste Verbindung mit dem herzoglichen Hause. Bischof Johann von Thun war schon herzoglicher Rath, als er noch Domdechant zu Güstrow war. Auch als Bischof behielt er jene Würde bei. Das Kapitel allerdings, um seine Freiheit besorgt, ließ ihm eine Wahlkapitulation vorlegen,[5]) daß er die Stiftsgüter nicht mit Beden und Auflagen beschweren lassen wolle, auch keine Abläger duldete, überhaupt das Stift in allen seinen Freiheiten erhielt, und ließ sich ebenso eine Versicherung von den regierenden vier Herzögen geben, welche wie diejenige Heinrichs III. vom Jahre 1453 nicht nur Zusicherung

[1]) Chemnitz, Leben der Herzöge, bei Gerdes, S. 625.
[2]) Ebenda, S. 624.
[3]) Masch, der sie auch erwähnt, S. 377, will die Thatsache fast bezweifeln.
[4]) Lindenberg, Chronic. Rost., S. 90 ff. und Schröder, S. 2452.
[5]) Schröder, Pap. Meckl., S. 2716.

des Schutzes, sondern auch Bestätigung aller Privilegien besagte.[1]) Aber schon 1506 begehrten die Herzöge die Stiftshülfe in der Lübecker Fehde.[2]) Auch der Bischof Petrus Walkow war längst Vertreter der Fürsten zu Rom gewesen,[3]) als er 1508 den Bischofsstuhl bestieg. Bischof Petrus war es, der sich den Reichssteuern entzog, dadurch, daß er am 31. December 1514 die Verabredung traf, das Stift solle 500 Mark zu einem Erkenntniß- und Schutzgelde zahlen, so oft von den Ständen eine gemeine Landsteuer bewilligt werde.[4]) Indem die Herzöge vor dem Kaiser ihn vertreten sollen, verzichtet er thatsächlich auf die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes. Maximilian hatte dieselbe noch 1506 anerkannt; aber indem er das Ablaßjubiläumsgeld des Stiftes durch Herzog Heinrich einziehen ließ, auch seinem Briefe eine Bedrohung anhängte für den Fall, daß das Stift sich weigern würde,[5]) mußte er in dem Herzog nur noch mehr den Gedanken der Herrschaft über das Stift erwecken. 1516 hat derselbe Gelegenheit, das Austragsrecht zwischen dem Bischof und Helmold von Plessen üben zu können.[6]) Aber Heinrich bekam die Regierung des Stifts selbst in die Hände, als nach dem Tode des Bischofs Petrus sein Sohn Magnus vom Kapitel postulirt wurde. Schon die Thatsache der Postulation zeigt, daß auch das Kapitel dem Fürsten gefüge ward. Aus „bestimmten Gründen“[7]) wählten sie den Prinzen; der herzogliche Vater übernimmt als „natürlicher und gesetzlicher Vertreter seines unmündigen Sohnes“ die Verwaltung. Wenn dieser auch alle Freiheiten des Stiftes bestätigt, so bindet sich das Kapitel ihm gegenüber doch die Hände, wenn es ihm die volle Verantwortung und Vertretung für die unkanonische Wahl zuschiebt, die nur „ad complacendum gratiae suae“, nämlich des Fürsten, geschehen sei. Indem nun der Herzog die bischöflichen Einkünfte in seine Kammer zog, theils zum Unterhalt und zur Ausbildung des Prinzen, theils zur Vertretung des Stifts hinsichtlich der Reichssteuern, werden die Grenzen des Stifts immer mehr mit denen der herzoglichen Lande und Rechte vermischt, so sehr, daß die Herzöge bis 1561 dasselbe als einen Stand ihres Landes ansehen konnten.

---

[1]) Schröder, S. 2761.
[2]) Rudloff, Verhältniß, S. 50.
[3]) M. Jahrb. 1, S. 21.
[4]) Verhältniß, S. 57.
[5]) Schröder, S. 2778.
[6]) Verhältniß, S. 59.
[7]) Nachricht, Beil. H.

Auch das Bisthum Ratzeburg wurde zu engerem Anschlusse an Meklenburg getrieben. Des Johann von Partentin Nachfolger ward 1511 Heinrich Bergmeier. Am 12. Juni 1513 sind die drei Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin im Zuge, um die Hochzeit Heinrichs in Wismar zu feiern. Der Bischof von Ratzeburg traute das fürstliche Paar. Bischof Heinrich und sein Stuhl aber wurden fortwährend von Herzog Magnus von Sachsen angefeindet, der das Bisthum als einen Theil seines Landes behandeln wollte und sich dabei persönliche Vergewaltigungen zu schulden kommen ließ. Am 18. April 1517 rief das Kapitel die meklenburgischen Herzöge zum Schutz an, und auch der Papst forderte sie zur Hülfe auf.[1]) Darum sendet Meklenburg seine Räthe zum Vergleich nach Buxtehude,[2]) und Heinrich eröffnet die Vergleichshandlung zu Lenschow am 7. December 1518[3]) und abermals am 31. März 1519.[4]) Hier erklärte der Bischof, daß das Stift immer reichsunmittelbar gewesen sei und keinen anderen Schutzherrn als die Herzöge von Meklenburg hätte. In dem endgültigen Vergleich vom 26. November 1519[5]) gelobt Meklenburg dem Bischof von Ratzeburg seinen Schutz, den letzterer umsomehr gebrauchen konnte, als der Herzog von Sachsen seine Angriffe fortsetzte. Ein engerer Anschluß von Ratzeburg an Meklenburg bestand nicht, als er in diesem Schutzverhältniß gegeben ist. Wenn auch Karl V. Herzog Albrecht mit der Entgegennahme des kaiserlichen Lehnseides betraute, 17. März 1521,[6]) so wahrte doch das Stift besonders unter dem thatkräftigen Bischof Georg seine Unmittelbarkeit.

Inzwischen ist aber auch die landständische Verfassung unter der Mitwirkung der Prälaten fortgeschritten. 1504, darauf 1518 und 1520 vermitteln die drei Stände zwischen den herzoglichen Brüdern.[7]) In der Polizeiordnung von 1516 erscheinen sie zuerst. als gemeine Stände, also in politischer Einheit und Gesammtvertretung des Landes.[8]) Allerdings heißen die geistlichen Herren „Verwandte des Fürstenthums". Aber in der Union der Stände 1523 sind sie aus diesem Stande herausgetreten, und die fünf Prälaten unterschreiben „alse vullmächtige Befehlhebbere in Stede

[1]) Masch, S. 432.
[2]) S. 433.
[3]) S. 437.
[4]) S. 439.
[5]) S. 441.
[6]) S. 416.
[7]) Hegel, S. 105.
[8]) S. 114.

und Nahmen aller Prälaten". Ihre Namen sind: Ulrich Malchow, Administrator des Bisthums Schwerin; Nicolaus, Abt zu Doberan; Nicolaus Franke, Senior der Domkirche zu Schwerin; Barthold Müller, Dekan der Domkirche zu Rostock; Heinrich Müller, Probst zu Dobbertin. Die Stiftsritterschaft und die Stiftsstädte waren nicht vertreten; denn als 1526 Herzog Heinrich auch diese zum Landtage einlud, erwiderten sie, das sei wider alle Gewohnheit, indem nur der Bischof oder dessen Stellvertreter wegen des Stifts an der Ständeversammlung theilgenommen hätte.[1]) Die Union „wahrte das bestehende Recht der Verträge der fürstlichen Brüder und sicherte die ständischen Privilegien durch die Vereinigung aller Stände . . . . .; indem die Vereinigung durch einen freiwilligen Akt der Stände selbst hergestellt wurde, gab sich darin das entschiedene Bewußtsein ihrer Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit kund."[2]) Und wenn nun auch die Union daneben ihre, der Stände, „Privilegien gegenüber der sich aufnehmenden landesherrlichen Gewalt aufrecht erhalten" wollte, so war doch die politische Einheit der meklenburgischen Lande hergestellt, und da die Prälaten „vullmächtig" den ersten Stand bildeten, ist der Boden für eine Landeskirche nicht nur gelegt, sondern auch sicher begründet.

Die Herzöge selbst aber versäumen keine Gelegenheit, als advocati ecclesiae thätig zu werden. Abgesehen von den Ratzeburger Vergleichshandlungen und der fast selbstständigen Verwaltung des Bisthums Schwerin, welch' letztere weit über die Grenzen sonstiger kirchlicher advocatia hinausging, sehen sie ihre Pflicht auch darin, daß sie den Schuldenstand und die Höhe des Zinsfußes herabsetzen, um dadurch den Klagen gegen die Geistlichkeit zu begegnen. Am 29. März 1503 hatten Magnus und Balthasar die Lübecker Geistlichkeit mit den Vasallen des Klützer Ortes verglichen wegen 30000 Mark unbezahlt gelassener Zinsen und hatten den Zinsfuß auf 5% herabgesetzt.[3]) Am 17. Juni 1511 verglichen Heinrich und Albrecht dieselben zu Grevesmühlen abermals, ebenso am 6. December 1512 zu Gadebusch dergestalt, daß alle Zinsen niedergeschlagen und die Kapitalien in zehn Jahren abgetragen werden sollten. Am 12. März 1515 sandten die Herzöge dann eine gedruckte Aufforderung an die Säumigen zur Zahlung, bei Androhung der Execution.[4]) Ferner verboten die

[1]) M. Jahrb. 51, S. 107.
[2]) Hegel, S. 126.
[3]) M. Jahrb. 16, S. 60.
[4]) S. 61.

Herzöge das Angehen der geiſtlichen Gerichte in weltlichen Sachen, am 29. Juni 1513[1]) zuerſt in beſonderer Verordnung, hernach in der Polizeiordnung noch einmal. Am 25. September 1518 nehmen die Herzöge eine Bitte um Schutz gegen den Offizial des Havelberger Biſchofs ſeitens der Stadt Friedland entgegen.[2]) Im Frühjahr deſſelben Jahres hatte ſich der Rath von Roſtock bei ihnen über den neuen Ablaß beklagt, der das Geld aus den Städten fortſchaffe.[3]) Weiter wachten die Fürſten eifrig über ihre Patronatsrechte, die ſie an zahlreichen Kirchen hatten. In achtzehnjährigem Prozeß behaupteten ſie Patronats- und Abgabenrecht an der Komthurei Kraak und der Priorei Eixen.[4])

Als advocati ecclesiae wurden die Fürſten aufgefordert und nahmen Theil an der Viſitation der Klöſter,[5]) einer Thätigkeit, die dem ius reformandi entſpricht. Am deutlichſten wird dieſe jedoch durch die 1516 publizirte Polizeiordnung. Ein Domherr und Inhaber mehrerer Kirchenlehen, Johann Monnick, iſt es, der im Auftrage der Landesfürſten die Städte bereiſt und den Klagen und Uebelſtänden nachſpürt. Dieſe betreffen nicht nur Ruhe und Sicherheit des Landes, ſondern auch alle Unordnungen auf „brautlachten, kindelbiern, rat und Werckoſten“, die nicht allein den Einwohnern zum Nachtheil, ſondern auch — und das iſt das Neue — zur „Schwächung des gemeinen Nutzens“ gereichen.[6]) Die Fürſten erkennen es als ihre Pflicht, mit ihren Räthen zu berathſchlagen, das Beſchwerliche abzuwenden und andere leidliche und unbeſchwerliche Ordnung aufzurichten. Der Unordnung müſſen ſie zuvorkommen, und ſie wollen Gott dem Allmächtigen zu Lobe und zur Förderung des gemeinen Beſtens ihre Ordnung ſtellen.[7]) „Ordeninge Statuta unnd ſettunge dem gemenen nutthe thom beſten“; dieſer Titel kündet den gegen die mittelalterliche Auffaſſung erweiterten Staatsbegriff an, der der öffentlichen Gewalt die poſitive Fürſorge für das Wohl der Unterthanen zuſpricht und bei der Ohnmacht der kirchlichen Gewalt vor den kirchlichen Dingen nicht Halt macht, ſondern ſie einbegreift; denn der Fürſt iſt Gott verantwortlich, zu ſeinem Lobe dient die neue Ordnung. Maximilian ſelbſt hatte 1512 durch Reichstagsabſchied

---

[1]) M. Jahrb. 57, S. 155.
[2]) M. Jahrb. 12, S. 146.
[3]) Vorberg, Einführung der Ref. in Roſtock, S. 26.
[4]) M. Jahrb. 1, S. 19.
[5]) Rudloff, Handb., S. 17 u. 261.
[6]) M. Jahrb. 57, S. 277, aus dem Einladungsſchreiben an den Adel.
[7]) Daſelbſt S. 279, in der Vorrede zur Polizeiordnung.

es für nothwendig gehalten, daß Fürsten und andere Stände des Reiches sich in solche Sachen schlagen und Wege fürnehmen, wie die Beschwerung in den kirchlichen Verhältnissen am förderlichsten abgewendet und zur Besserung gestellt werden könnte.

Fassen wir zusammen: In Meklenburg ist seit der Erwerbung der Grafschaft Schwerin eine Landeskirche in der Entwicklung begriffen, welche mit der politischen Einigung des Landes gleichen Schritt hält; in eben dem Maße, in welchem die landesherrliche Gewalt sich befestigt, nimmt sie eine Stellung zur Kirche ein, die auch die Sorge für die kirchlichen Dinge unter sich begreift. Oder kürzer: Landeskirchenthum und landesherrliches Kirchenregiment liegen auch in Meklenburg in der Weise vor, daß die Reformation überall nur anzuknüpfen und weiterzubilden hatte.

Die Stellung Heinrichs und Albrechts zur Reformation ist bisher noch nicht in dem Maße klargestellt, daß man ein klares Bild von ihrem reformatorischen und antireformatorischen Wirken erhielt. Die Arbeiten von Lisch in den Jahrbüchern über die Einführung der Reformation in einzelnen Städten, sowie bislang unbenutzte Akten des Archivs zu Schwerin setzen uns in den Stand, die Stellung beider Fürsten wenigstens in den Hauptzügen erkennen zu können. Voran darf der Satz gestellt werden, daß beide bis über den Reichstag zu Augsburg hinaus an den Reichstagsabschieden festhalten und insofern eine neutrale Stellung wahren, als sie weder den Katholischen noch den Evangelischen mit Bestimmtheit sich anschließen; Heinrich behält auch dann noch seine neutrale Stellung bei, indem er den Schmalkaldischen sich nicht anschließt, während Albrecht dem Bündniß zu Halle beitritt.

1520 giebt Heinrich dem Erzieher seines Sohnes Magnus, Konrad Pegel, der seiner Zeit schon gegen den Ablaß Arcimbolds geschrieben hatte, die Erlaubniß, in Wittenberg Luther aufzusuchen und zu hören.[1]) Herzog Albrecht besuchte auf seiner Reise nach Worms den Reformator und ließ seinen Kaplan Heinrich Möller in Wittenberg studiren.[2]) Beide Fürsten unterschrieben den Wormser Reichstagsabschied; hatten sie doch die kaiserliche Belehnung und Heinrich obendrein den Titel eines Reichshofraths bekommen. Allerdings ist von der Publikation

[1]) In der Leichenrede des L. Bacmeister, Rost. Etwas 1739, S. 181.
[2]) Schirrmacher, Joh. Albrecht, S. 1 u. 2.

des Abschiedes in Meklenburg nichts bekannt, die, wenn sie erfolgt wäre, ohne Wirkung bleiben konnte, weil im Lande von der Reformation nichts öffentlich bekannt geworden war. So kommt am 14. Januar 1523 das Rundschreiben des Papstes durch den Nuntius Chieregatti gegen die impios sceleratosque schismaticos[1]) noch zu früh, aber doch schon zu spät, indem im Februar 1523 zu Nürnberg beschlossen war,[2]) das Wormser Edikt abzulehnen, ein Konzil in einer deutschen Stadt unter Mitwirkung der Stände anzustreben, vor allem aber das Wort Gottes nach Lehre der bewährten Schriften lauter zu lehren. Am 18. April 1524 kam es zu dem zweiten Nürnberger Abschied,[3]) daß bis zu einer Nationalversammlung im November das heilige Evangelium und Gottes Wort gepredigt und „soviel als möglich" das Wormser Edikt gehalten werden sollte. Diese beiden Reichstagsabschiede gaben den meklenburgischen Herzögen den Rechtsgrund, auf dem sie jetzt die reine Lehre fördern. Albrecht mochte außerdem noch durch seine Gemahlin, Anna von Brandenburg, beeinflußt sein, welche bei einem Besuche in Neubrandenburg[4]) sich evangelisch predigen ließ und gelegentlich ihres Aufenthaltes in Ribnitz recht verächtlich von der alten Kirche sprach. Obgleich Albrecht sich Messe lesen ließ,[5]) so läßt er durch den Hofbeamten Hans Löser und sein Bruder Heinrich durch den Sternberger Prior Johann Steenwyck Luther um Sendung evangelischer Prädicanten bitten, im Frühjahr 1524.[6]) Wenn aber Luther am 24. Juli 1524 an den Prior schreibt: „Scripsissem principi ipsi. sed causa aliqua intercessit, ne id auderem. ne forte suspitionem et facerem et incurrerem",[7]) so ist das ein Zeichen, daß unsere Fürsten von der Reformation noch frei bleiben wollten; nur das lautere Evangelium ließen sie predigen.

Denn sie sind advocati ihrer Kirche und haben außerdem für den Landfrieden zu sorgen. Diese beiden Gesichtspunkte sind für ihr Verhalten maßgebend. Deshalb gebietet Albrecht dem Joachim Kruse, den er doch in Güstrow eingesetzt hat, daß er „sich sunst ungepürlichs unstümigs schmehens enthalte, damit aufruhr

[1]) M. Jahrb. 16, S. 10.
[2]) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., II, S. 49 u. 50.
[3]) Ranke, II, S. 113.
[4]) M. Jahrb. 22, S. 9.
[5]) Ebenda.
[6]) M. Jahrb 22, S. 241, und de Wette, Luthers Briefe, II, S. 511.
[7]) Der Brief ist M. Jahrb. 12, S. 274, abgedruckt.

und Widderwylle vorblyb";[1]) nur das wahrhaftige Evangelium und Wort Gottes solle er verkündigen. Befremden kann es deshalb auch nicht, wenn Albrecht den Bischof Magnus am 16. August 1526[2]) auffordert, die neue ketzerische Lehre zu unterdrücken, deshalb nicht befremden, weil er für den Bischofsstuhl seines Neffen besorgt sein mußte. Ebenso verfährt Heinrich, der im Oktober 1525 Slüter entließ, als der Official sich bei ihm über die aufrührerischen Predigten desselben beklagte.[3]) Und in Friedland befahl er „das heilige Evangelium nach Auslegung der vier Doctoren der heiligen Schrift zu predigen, ohne Schelten und Aufruhr, bis er aus kaiserlicher Majestät andere Botschaft erlassen würde".[4]) Da Aufruhr zu befürchten ist, so läßt er es eben bei der „alten christlichen Gewohnheit" bleiben. Wo aber das Evangelium von lutherischen Prädicanten gepredigt wird, da soll auch nach Heinrichs Meinung es „luther und rein sonder jenigen thosatzt" geschehen, aber ohne Schelten und auch ohne öffentliche Disputationen, weil durch letztere „vele mehrere uprhur den Einigkeit erwassen mochte". So verbietet er in Wismar und Rostock bereits angesetzte öffentliche Disputationen.[5]) Als advocati hatten Albrecht und Heinrich die Kirche gegen die Verweigerung der Pächte in Schutz zu nehmen. So citirt Albrecht den Joachim von der Osten und Joachim von der Lühe, die vom Domkapitel zu Rostock der Pacht wegen verklagt wurden; er habe sich mit Heinrich verabredet, „die sulven gebreken tho vorhorenn und darinne wath temelick gewanlick und billich ist tho vorfugenn.[6]) Am 8. April 1526 wird denn zu Sternberg nach Berathung mit den Landständen der Zinsfuß von geistlichen Gütern auf 4% herabgesetzt, mit der Bestimmung, daß Zinsen und Pächte fortan regelmäßig bezahlt werden sollen. Und als der Schweriner Domdechant Johann Knutzen ohne Vollmacht der übrigen beim Kaiser darüber sich beschwerte, versichern die Herzöge, daß sie nur zur Erhaltung des Gottesdienstes in diese gütliche Unterhandlung sich eingelassen hätten, um Nachtheil und Widerwillen zwischen Geistlichen und Weltlichen zu verhüten.[7]) In der That nahmen sie die Geistlichen in Schutz, so am 17. Juni 1526,

[1]) Schröder, Ev. Meckl., I, S. 96. Brief Albrechts vom Sonnabend nach Quasimodogeniti, d. i. 29. April 1525.
[2]) Schweriner Archiv.
[3]) Bei Vorberg, Einführung der Reformation in Rostock, S. 32.
[4]) M. Jahrb. 12, S. 149.
[5]) Schröder, I, S. 141.
[6]) Die Citation ist abgedruckt bei Hegel, S. 184.
[7]) M. Jahrb. 12, S. 242.

Es giebt noch andere Anzeichen für das kirchliche Thätigwerden des Landesherrn. 1501 bestimmt der Herzog, daß armen Leuten umsonst die Glocken nachgeläutet werden.[1]) 1495 nimmt der Herzog eine Klage der Priester zu Grabow über eine gottesdienstliche Angelegenheit entgegen.[2]) Der Bischof von Ratzeburg hatte nämlich verordnet, daß die Priester nicht mit Wein, sondern mit Malvasier Messe halten sollten. Der Bischof ist angehalten, dem Herzog die Gründe anzugeben, „daß er vorberührte Ordnung in guter Meinung und nicht um den Gottesdienst zu stören, sondern zu vermehren gemacht habe." Diese Thatsache verliert das Auffällige,[3]) wenn man festhält, daß Herzog Magnus auch sonst die Sorge für die kirchlichen Dinge auf sich nahm. Das zeigt im besonderen die Geschichte der Rostocker Domfehde. 1483 hatte Magnus beschlossen, an der Jakobikirche zu Rostock ein Domstift zu gründen, zur Vermehrung des Gottesdienstes sowohl als zur Unterhaltung verdienter Professoren, die neben ihrer Thätigkeit an der Universität dem Gottesdienste sich widmen, auch in ihrem Alter im Stift eine Versorgung haben sollten. Trotzdem die Rostocker lange sich wehrten, ließ Magnus seinen Plan vom Bischof Konrad und dem Papste sich bestätigen, ja reiste selbst nach Rom, und 1487 konnte die Pfarrkirche zur Domkirche umgewandelt werden. Die Besetzung von acht Dompräbenden behielt der Herzog sich vor.[4])

Deutlicher erscheinen die Ansätze zur Bildung einer Landeskirche in den beiden ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts, unter der Regierung Heinrichs und Albrechts. Das Bisthum Schwerin kommt in die engste Verbindung mit dem herzoglichen Hause. Bischof Johann von Thun war schon herzoglicher Rath, als er noch Domdechant zu Güstrow war. Auch als Bischof behielt er jene Würde bei. Das Kapitel allerdings, um seine Freiheit besorgt, ließ ihm eine Wahlkapitulation vorlegen,[5]) daß er die Stiftsgüter nicht mit Beden und Auflagen beschweren lassen wolle, auch keine Abläger duldete, überhaupt das Stift in allen seinen Freiheiten erhielt, und ließ sich ebenso eine Versicherung von den regierenden vier Herzögen geben, welche wie diejenige Heinrichs III. vom Jahre 1453 nicht nur Zusicherung

[1]) Chemnitz, Leben der Herzöge, bei Gerdes, S. 625.
[2]) Ebenda, S. 624.
[3]) Masch, der sie auch erwähnt, S. 377, will die Thatsache fast bezweifeln.
[4]) Lindenberg, Chronic. Rost., S. 90 ff. und Schröder, S. 2452.
[5]) Schröder, Pap. Meckl., S. 2716.

des Schutzes, sondern auch Bestätigung aller Privilegien besagte.[1]) Aber schon 1506 begehrten die Herzöge die Stiftshülfe in der Lübecker Fehde.[2]) Auch der Bischof Petrus Walkow war längst Vertreter der Fürsten zu Rom gewesen,[3]) als er 1508 den Bischofsstuhl bestieg. Bischof Petrus war es, der sich den Reichssteuern entzog, dadurch, daß er am 31. December 1514 die Verabredung traf, das Stift solle 500 Mark zu einem Erkenntniß- und Schutzgelde zahlen, so oft von den Ständen eine gemeine Landsteuer bewilligt werde.[4]) Indem die Herzöge vor dem Kaiser ihn vertreten sollen, verzichtet er thatsächlich auf die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes. Maximilian hatte dieselbe noch 1506 anerkannt; aber indem er das Ablaßjubiläumsgeld des Stiftes durch Herzog Heinrich einziehen ließ, auch seinem Briefe eine Bedrohung anhängte für den Fall, daß das Stift sich weigern würde,[5]) mußte er in dem Herzog nur noch mehr den Gedanken der Herrschaft über das Stift erwecken. 1516 hat derselbe Gelegenheit, das Austragsrecht zwischen dem Bischof und Helmold von Plessen üben zu können.[6]) Aber Heinrich bekam die Regierung des Stifts selbst in die Hände, als nach dem Tode des Bischofs Petrus sein Sohn Magnus vom Kapitel postulirt wurde. Schon die Thatsache der Postulation zeigt, daß auch das Kapitel dem Fürsten gefüge ward. Aus „bestimmten Gründen“[7]) wählten sie den Prinzen; der herzogliche Vater übernimmt als „natürlicher und gesetzlicher Vertreter seines unmündigen Sohnes“ die Verwaltung. Wenn dieser auch alle Freiheiten des Stiftes bestätigt, so bindet sich das Kapitel ihm gegenüber doch die Hände, wenn es ihm die volle Verantwortung und Vertretung für die unkanonische Wahl zuschiebt, die nur „ad complacendum gratiae suae“, nämlich des Fürsten, geschehen sei. Indem nun der Herzog die bischöflichen Einkünfte in seine Kammer zog, theils zum Unterhalt und zur Ausbildung des Prinzen, theils zur Vertretung des Stifts hinsichtlich der Reichssteuern, werden die Grenzen des Stifts immer mehr mit denen der herzoglichen Lande und Rechte vermischt, so sehr, daß die Herzöge bis 1561 dasselbe als einen Stand ihres Landes ansehen konnten.

---

[1]) Schröder, S. 2761.
[2]) Rudloff, Verhältniß, S. 50.
[3]) M. Jahrb. 1, S. 21.
[4]) Verhältniß, S. 57.
[5]) Schröder, S. 2778.
[6]) Verhältniß, S. 59.
[7]) Nachricht, Beil. II.

Auch das Bisthum Ratzeburg wurde zu engerem Anschlusse an Meklenburg getrieben. Des Johann von Partentin Nachfolger ward 1511 Heinrich Bergmeier. Am 12. Juni 1513 sind die drei Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin im Zuge, um die Hochzeit Heinrichs in Wismar zu feiern. Der Bischof von Ratzeburg traute das fürstliche Paar. Bischof Heinrich und sein Stuhl aber wurden fortwährend von Herzog Magnus von Sachsen angefeindet, der das Bisthum als einen Theil seines Landes behandeln wollte und sich dabei persönliche Vergewaltigungen zu schulden kommen ließ. Am 18. April 1517 rief das Kapitel die meklenburgischen Herzöge zum Schutz an, und auch der Papst forderte sie zur Hülfe auf.[1]) Darum sendet Meklenburg seine Räthe zum Vergleich nach Buxtehude,[2]) und Heinrich eröffnet die Vergleichshandlung zu Lenschow am 7. December 1518[3]) und abermals am 31. März 1519.[4]) Hier erklärte der Bischof, daß das Stift immer reichsunmittelbar gewesen sei und keinen anderen Schutzherrn als die Herzöge von Meklenburg hätte. In dem endgültigen Vergleich vom 26. November 1519[5]) gelobt Meklenburg dem Bischof von Ratzeburg seinen Schutz, den letzterer umsomehr gebrauchen konnte, als der Herzog von Sachsen seine Angriffe fortsetzte. Ein engerer Anschluß von Ratzeburg an Meklenburg bestand nicht, als er in diesem Schutzverhältniß gegeben ist. Wenn auch Karl V. Herzog Albrecht mit der Entgegennahme des kaiserlichen Lehnseides betraute, 17. März 1521,[6]) so wahrte doch das Stift besonders unter dem thatkräftigen Bischof Georg seine Unmittelbarkeit.

Inzwischen ist aber auch die landständische Verfassung unter der Mitwirkung der Prälaten fortgeschritten. 1504, darauf 1518 und 1520 vermitteln die drei Stände zwischen den herzoglichen Brüdern.[7]) In der Polizeiordnung von 1516 erscheinen sie zuerst. als gemeine Stände, also in politischer Einheit und Gesammtvertretung des Landes.[8]) Allerdings heißen die geistlichen Herren „Verwandte des Fürstenthums". Aber in der Union der Stände 1523 sind sie aus diesem Stande herausgetreten, und die fünf Prälaten unterschreiben „alse vullmächtige Befehlhebbere in Stede

[1]) Masch, S. 432.
[2]) S. 433.
[3]) S. 437.
[4]) S. 439.
[5]) S. 441.
[6]) S. 416.
[7]) Hegel, S. 105.
[8]) S. 114.

und Nahmen aller Prälaten". Ihre Namen sind: Ulrich Malchow, Administrator des Bisthums Schwerin; Nicolaus, Abt zu Doberan; Nicolaus Franke, Senior der Domkirche zu Schwerin; Barthold Müller, Dekan der Domkirche zu Rostock; Heinrich Müller, Probst zu Dobbertin. Die Stiftsritterschaft und die Stiftsstädte waren nicht vertreten; denn als 1526 Herzog Heinrich auch diese zum Landtage einlud, erwiderten sie, das sei wider alle Gewohnheit, indem nur der Bischof oder dessen Stellvertreter wegen des Stifts an der Ständeversammlung theilgenommen hätte.[1]) Die Union „wahrte das bestehende Recht der Verträge der fürstlichen Brüder und sicherte die ständischen Privilegien durch die Vereinigung aller Stände . . . . .; indem die Vereinigung durch einen freiwilligen Akt der Stände selbst hergestellt wurde, gab sich darin das entschiedene Bewußtsein ihrer Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit kund."[2]) Und wenn nun auch die Union daneben ihre, der Stände, „Privilegien gegenüber der sich aufnehmenden landesherrlichen Gewalt aufrecht erhalten" wollte, so war doch die politische Einheit der meklenburgischen Lande hergestellt, und da die Prälaten „vullmächtig" den ersten Stand bildeten, ist der Boden für eine Landeskirche nicht nur gelegt, sondern auch sicher begründet.

Die Herzöge selbst aber versäumen keine Gelegenheit, als advocati ecclesiae thätig zu werden. Abgesehen von den Ratzeburger Vergleichshandlungen und der fast selbstständigen Verwaltung des Bisthums Schwerin, welch' letztere weit über die Grenzen sonstiger kirchlicher advocatia hinausging, sehen sie ihre Pflicht auch darin, daß sie den Schuldenstand und die Höhe des Zinsfußes herabsetzen, um dadurch den Klagen gegen die Geistlichkeit zu begegnen. Am 29. März 1503 hatten Magnus und Balthasar die Lübecker Geistlichkeit mit den Vasallen des Klützer Ortes verglichen wegen 30000 Mark unbezahlt gelassener Zinsen und hatten den Zinsfuß auf 5% herabgesetzt.[3]) Am 17. Juni 1511 verglichen Heinrich und Albrecht dieselben zu Grevesmühlen abermals, ebenso am 6. December 1512 zu Gadebusch dergestalt, daß alle Zinsen niedergeschlagen und die Kapitalien in zehn Jahren abgetragen werden sollten. Am 12. März 1515 sandten die Herzöge dann eine gedruckte Aufforderung an die Säumigen zur Zahlung, bei Androhung der Execution.[4]) Ferner verboten die

[1]) M. Jahrb. 51, S. 107.
[2]) Hegel, S. 126.
[3]) M. Jahrb. 16, S. 60.
[4]) S. 61.

[illegible] der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen, [illegible] zuerst in besonderer Verordnung, hernach [illegible] noch einmal. Am 25. September 1518 [illegible] eine Bitte um Schutz gegen den Offizial [illegible] seitens der Stadt Friedland entgegen.[2]) [illegible] Jahres hatte sich der Rath von Rostock [illegible] neuen Ablaß beklagt, der das Geld aus den [illegible] Weiter wachten die Fürsten eifrig über [illegible] die sie an zahlreichen Kirchen hatten. In [illegible] Prozeß behaupteten sie Patronats- und Abgaben- [illegible] Kraak und der Priorei Eixen.[4])

[illegible] ecclesiae wurden die Fürsten aufgefordert und [illegible] an der Visitation der Klöster,[5]) einer Thätigkeit, [illegible] entspricht. Am deutlichsten wird diese [illegible] 1516 publizirte Polizeiordnung. Ein Domherr [illegible] mehrerer Kirchenlehen, Johann Monnick, ist es, [illegible] der Landesfürsten die Städte bereist und den [illegible] Uebelständen nachspürt. Diese betreffen nicht nur [illegible] Sicherheit des Landes, sondern auch alle Unordnungen [illegible] kindelbiern, rat und Werckosten", die nicht [illegible] Einwohnern zum Nachtheil, sondern auch — und das [illegible] zur „Schwächung des gemeinen Nutzens" gereichen.[6]) [illegible] erkennen es als ihre Pflicht, mit ihren Räthen zu [illegible] das Beschwerliche abzuwenden und andere leidliche [illegible] Ordnung aufzurichten. Der Unordnung [illegible] zuvorkommen, und sie wollen Gott dem Allmächtigen [illegible] zur Förderung des gemeinen Bestens ihre Ordnung [illegible] statuta unnd settunge dem gemenen nutthe [illegible] dieser Titel kündet den gegen die mittelalterliche [illegible] erweiterten Staatsbegriff an, der der öffentlichen [illegible] die positive Fürsorge für das Wohl der Unterthanen [illegible] Ohnmacht der kirchlichen Gewalt vor den [illegible] nicht Halt macht, sondern sie einbegreift; denn [illegible] ist Gott verantwortlich, zu seinem Lobe dient die neue [illegible] Maximilian selbst hatte 1512 durch Reichstagsabschied

[illegible] S. 155
[illegible] S. 116
[illegible] Einführung der Ref. in Rostock, S. 26.
[illegible] S. 19
[illegible] S. 261.
[illegible] aus dem Einladungsschreiben an den Adel.
[illegible] in der Vorrede zur Polizeiordnung.

es für nothwendig gehalten, daß Fürsten und andere Stände des Reiches sich in solche Sachen schlagen und Wege fürnehmen, wie die Beschwerung in den kirchlichen Verhältnissen am förderlichsten abgewendet und zur Besserung gestellt werden könnte.

Fassen wir zusammen: In Meklenburg ist seit der Erwerbung der Grafschaft Schwerin eine Landeskirche in der Entwicklung begriffen, welche mit der politischen Einigung des Landes gleichen Schritt hält; in eben dem Maße, in welchem die landesherrliche Gewalt sich befestigt, nimmt sie eine Stellung zur Kirche ein, die auch die Sorge für die kirchlichen Dinge unter sich begreift. Oder kürzer: Landeskirchenthum und landesherrliches Kirchenregiment liegen auch in Meklenburg in der Weise vor, daß die Reformation überall nur anzuknüpfen und weiterzubilden hatte.

Die Stellung Heinrichs und Albrechts zur Reformation ist bisher noch nicht in dem Maße klargestellt, daß man ein klares Bild von ihrem reformatorischen und antireformatorischen Wirken erhielt. Die Arbeiten von Lisch in den Jahrbüchern über die Einführung der Reformation in einzelnen Städten, sowie bislang unbenutzte Akten des Archivs zu Schwerin setzen uns in den Stand, die Stellung beider Fürsten wenigstens in den Hauptzügen erkennen zu können. Voran darf der Satz gestellt werden, daß beide bis über den Reichstag zu Augsburg hinaus an den Reichstagsabschieden festhalten und insofern eine neutrale Stellung wahren, als sie weder den Katholischen noch den Evangelischen mit Bestimmtheit sich anschließen; Heinrich behält auch dann noch seine neutrale Stellung bei, indem er den Schmalkaldischen sich nicht anschließt, während Albrecht dem Bündniß zu Halle beitritt.

1520 giebt Heinrich dem Erzieher seines Sohnes Magnus, Konrad Pegel, der seiner Zeit schon gegen den Ablaß Arcimbolds geschrieben hatte, die Erlaubniß, in Wittenberg Luther aufzusuchen und zu hören.[1]) Herzog Albrecht besuchte auf seiner Reise nach Worms den Reformator und ließ seinen Kaplan Heinrich Möller in Wittenberg studiren.[2]) Beide Fürsten unterschrieben den Wormser Reichstagsabschied; hatten sie doch die kaiserliche Belehnung und Heinrich obendrein den Titel eines Reichshofraths bekommen. Allerdings ist von der Publikation

[1]) In der Leichenrede des L. Bacmeister, Rost. Etwas 1739, S. 181.
[2]) Schirrmacher, Joh. Albrecht, S. 1 u. 2.

des [illegible] zu [illegible] nicht bekannt ist, wenn sie [illegible] eine Wirkung haben konnte, weil im Grade von der [illegible] nichts [illegible] bekannt geworden war. So kommt [illegible] das [illegible] des Verbotes [illegible], indem im [illegible] das Wormser Edikt [illegible] unter [illegible] vor allem aber das Wort Gottes [illegible] zu lehren. Am [illegible] 1524 kam es zu dem [illegible] Nürnberger Abschied,[3] daß bis zu einer National-Versammlung in [illegible] das heilige Evangelium und Gottes Wort [illegible] und [illegible] als [illegible] das Wormser Edikt [illegible] werden sollte. Diese [illegible] Herzögen [illegible] fördern. [illegible] Gemahlin, Anna von [illegible] Besuche in [illegible] und gelegentlich [illegible] von der alten [illegible],[4] so läßt er [illegible] Bruder Heinrich [illegible] Luther um [illegible] im Frühjahr 1524.[5] Wenn aber Luther am 24. [illegible] 1524 an den [illegible] schreibt: „[illegible] interessit, ne id [illegible] [illegible]",[7] so [illegible] der Reformation [illegible] Evangelium ließen sie [illegible]

[illegible] außerdem [illegible] Gesichtspunkte sind [illegible] maßgebend. Deshalb [illegible] Albrecht dem [illegible], daß er „sich [illegible] damit Aufruhr

1) M. Jahrb. [illegible], S. [illegible].
2) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref. II, S. 49 u. 50.
3) Ranke, II, S. 113.
4) M. Jahrb. 22, S. [illegible].
5) Ebenda.
6) M. Jahrb. 22, S. 241, und de Wette, Luthers Briefe, II, S. 511.
7) Der Brief ist M. Jahrb. 12, S. 274, abgedruckt.

und Widderwylle vorblyb";[1]) nur das wahrhaftige Evangelium und Wort Gottes solle er verkündigen. Befremden kann es deshalb auch nicht, wenn Albrecht den Bischof Magnus am 16. August 1526[2]) auffordert, die neue ketzerische Lehre zu unterdrücken, deshalb nicht befremden, weil er für den Bischofsstuhl seines Neffen besorgt sein mußte. Ebenso verfährt Heinrich, der im Oktober 1525 Slüter entließ, als der Official sich bei ihm über die aufrührerischen Predigten desselben beklagte.[3]) Und in Friedland befahl er „das heilige Evangelium nach Auslegung der vier Doctoren der heiligen Schrift zu predigen, ohne Schelten und Aufruhr, bis er aus kaiserlicher Majestät andere Botschaft erlassen würde".[4]) Da Aufruhr zu befürchten ist, so läßt er es eben bei der „alten christlichen Gewohnheit" bleiben. Wo aber das Evangelium von lutherischen Prädicanten gepredigt wird, da soll auch nach Heinrichs Meinung es „luther und rein sonder jenigen thosatzt" geschehen, aber ohne Schelten und auch ohne öffentliche Disputationen, weil durch letztere „vele mehrere uprhur den Einigkeit erwassen mochte". So verbietet er in Wismar und Rostock bereits angesetzte öffentliche Disputationen.[5]) Als advocati hatten Albrecht und Heinrich die Kirche gegen die Verweigerung der Pächte in Schutz zu nehmen. So citirt Albrecht den Joachim von der Osten und Joachim von der Lühe, die vom Domkapitel zu Rostock der Pacht wegen verklagt wurden; er habe sich mit Heinrich verabredet, „die sulven gebreken tho vorhorenn und darinne wath temelick gewanlick und billich ist tho vorfugenn.[6]) Am 8. April 1526 wird denn zu Sternberg nach Berathung mit den Landständen der Zinsfuß von geistlichen Gütern auf 4% herabgesetzt, mit der Bestimmung, daß Zinsen und Pächte fortan regelmäßig bezahlt werden sollen. Und als der Schweriner Domdechant Johann Knutzen ohne Vollmacht der übrigen beim Kaiser darüber sich beschwerte, versichern die Herzöge, daß sie nur zur Erhaltung des Gottesdienstes in diese gütliche Unterhandlung sich eingelassen hätten, um Nachtheil und Widerwillen zwischen Geistlichen und Weltlichen zu verhüten.[7]) In der That nahmen sie die Geistlichen in Schutz, so am 17. Juni 1526,

[1]) Schröder, Ev. Meckl., I, S. 96. Brief Albrechts vom Sonnabend nach Quasimodogeniti, d. i. 29. April 1525.
[2]) Schweriner Archiv.
[3]) Bei Vorberg, Einführung der Reformation in Rostock, S. 32.
[4]) M. Jahrb. 12, S. 149.
[5]) Schröder, I, S. 141.
[6]) Die Citation ist abgedruckt bei Hegel, S. 184.
[7]) M. Jahrb. 12, S. 242.

[illegible] Frauenarbeit [illegible]

[illegible] des Kaisers und erhalten [illegible] Instruction an [illegible]

[illegible] Verwalter zum [illegible] mitgenommen [illegible] Theilnahme [illegible] December 1825 [illegible] December 1824 [illegible]

[illegible]

[illegible]

verbietet Heinrich den Druck des Emser'schen Testamentes, nicht weil der Kurfürst von Sachsen ihn darum ersuchte, auch nicht, weil Luther selbst an ihn schrieb, sondern „weil es vorderblichen schaden pringen mocht", was ihm „als der Oberigkeiten gantz beschwerlich und ghar unleidtlich."[1])

Wir sehen, daß Heinrich und Albrecht auf den Reichstagsbeschlüssen bestehen, welche ihnen das ius reformandi in der Weise auszuüben verstatten, daß sie für die Predigt des Evangeliums sorgen, soweit es ohne Aufruhr und ohne Abbruch an den Rechten der Geistlichkeit geschieht. Deshalb unterschreiben sie auch die Protestation zu Speier nicht. Auf die Verpflichtung, den Speirer Reichstagsabschied zu halten, wird Heinrich vom Bischof von Ratzeburg hingewiesen in jener Aderpolschen Fehde zu Gressow[2]): „der Kaiser habe dem Bischof und dem Herzoge befohlen, bei dem alten christlichen Glauben und den alten Ceremonien zu bleiben, bis durch ein Concil etwas Anderes bestimmt sei." Als der Bischof dann von den Plessen überfallen wird, fordert er gemäß dem Speirer Reichstage von den Fürsten Hülfe, 27. December 1529. Denn wenn ein Stand des Reiches überzogen würde, so solle der andere helfen. So schreibt denn Heinrich unter dem 4. Januar 1530 an die Plessen, den Landfrieden nicht zu stören, und Albrecht ist bereit, mit bewaffneter Macht herbeizukommen. Wenn aber beide Fürsten nicht energisch gegen die Plessen vorgingen, so liegt der Grund nicht auf religiösem Gebiete, sondern sie mochten dem hochfahrenden Ratzeburger wohl einen Aerger gönnen. Auf den Speirer Reichstag beziehen die Fürsten sich auch selbst, als sie den vier Domkapiteln, welche am 6. December 1529 über Verunglimpfung sich beklagt hatten, unter dem 4. Januar 1530 antworten:[3]) „Sie wollen mit gebührlicher Exekution der Geistlichkeit zu den Zehnten, Pächten und Renten verhelfen; die Geistlichen sollen vor kein stadt- oder ander wertlich gerichte gezogen werden; was Gottesdienst und Ceremonien betrifft, so ist der Befehl hiebevor gewest und ist es noch jetzt, das die nach altem gebrauch der heiligen kirchen vnde vermoge des abscheides des jungst gehalten Rechtstags zu Speier, darvor wir zu underricht den artikel cristlich religion vnde unsern heiligen Glauben belangent hir in gelegt, gehalten soll werden." Da nach demselben Ab-

[1]) Der Brief an den Rostocker Rath abgedruckt in M. Jahrb. 54, S. 191.

[2]) M. Jahrb. 16, S. 75 ff.

[3]) M. Jahrb. 16, S. 35.

schiede Sekten nicht geduldet werden sollen, so verbieten Heinrich und Albrecht am 6. Mai 1530 den Druck der Schriften des zwinglianisch gesinnten Niever zu Wismar.[1])

Es kann deshalb nicht befremden, wenn die Herzöge die Confession zu Augsburg nicht unterschreiben, ja Albrecht die Anrede an den päpstlichen Legaten hält. In der Politik des letzteren ist von diesem Reichstage an eine Wendung nach der katholischen Seite hin zu bemerken, während Heinrich an seiner bisherigen Stellung festhielt. Albrecht tritt fortan in eine gegensätzliche Stellung zu seinem Bruder, indem er die von diesem nicht gebilligte Landestheilung eifrig betrieb, indem er in die nordischen Angelegenheiten sich einmischte und deshalb die Freundschaft des Kaisers sich wahren mußte, indem er endlich der Ueberredung seines Schwiegervaters, Joachim I. von Brandenburg, Raum gab. In Bezug auf letzteren Punkt sagt Reimar Kock:[2]) „Hertog Albrecht hefft sick van dem Marckgraven overreden latben, den olden, und ock van Hertog Jürgen van Meißen, dat he de Lehre des Evangelii verlathen und ein Papiste geworden und ock beth in synem dode gebleven." Auch Herzogin Anna war wieder katholisch geworden.[3]) Es wird sich jedoch zeigen, wie der katholische Albrecht von 1534 an in seiner Politik mit dem Protestantismus rechnete. Einstweilen stand sein Wirken unter dem Einflusse seiner gut katholischen Kanzler, des Joachim von Jetze und des Johann Knutzen. Die veränderte Stellung benutzt das Rostocker Domkapitel, wenn es am 1. April 1531 das Domkapitel zu Schwerin auffordert, es Herzog Albrecht ja nicht ungemeldet zu lassen, wenn ihnen etwas zugemuthet würde.[4]) Dem Prädicanten Aderpol verbietet Albrecht die evangelische Predigt in Malchin, Dienstag vor dem 1. November 1531.[5]) Labes in Güstrow wehrt sich gegen ein ähnliches Verbot und beruft sich darauf, daß Albrecht doch dem Kruse das Predigen gestattet, auch ihn selbst nicht verhindert habe.[6]) Labes erbietet sich aus der Schrift seine Lehre zu erweisen, und wirklich läßt Albrecht sich auf eine Prüfung derselben ein, ebenfalls so in Friedland und Neubrandenburg, die aber mit der Verjagung der Prediger endete, weil sie nicht glauben wollten, daß „das

[1]) Vorberg, S. 40.
[2]) M. Jahrb. 22, S. 15.
[3]) M. Jahrb. 18, S. 4.
[4]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 47.
[5]) M. Jahrb. 16, S. 90.
[6]) M. Jahrb. 12, S. 279.

Sakrament im Hüseken noch ein Sakrament sei.“[1]) Am 5. Februar 1532 verbietet Albrecht jede Veräußerung von Kirchengütern,[2]) und am Trinitatisfeste desselben Jahres muß er schon wieder eine Klage des Schweriner Domkapitels entgegennehmen, daß ihm von dem Adel die Pächte nicht gezahlt würden.[3])

Dieser veränderten Stellung seines Bruders gegenüber bewahrte Heinrich seine ursprüngliche. Der Rostocker Syndikus Oldendorp ist bei ihm Zwinglianischer Ketzerei wegen verklagt; da antwortet Heinrich dem Rathe am 4. November 1530,[4]) daß er ihn nicht allein der Irrlehre entgegen, sondern als einen frommen ehrliebenden Christen, der der evangelischen Wahrheit geneigt wäre, erkannt hätte. Besonders aber lobt Heinrich an Oldendorp, daß er „die unsern als der Obrigkeith gepürlichen Gehorsam seines eusserſten Vermögens bewegt.“ Das ist Heinrichs Standpunkt nach wie vor, daß keine Unruhen und Beschwerden vorfallen dürfen. Deshalb setzt er den Aderpol in Malchin, das Heinrich mit seinem Bruder gemeinsam gehörte, wieder ein; er versetzt den Labes aus Güstrow nach Sternberg; in Friedland, wo die Wogen der Unruhen zwischen der Bürgerschaft und dem auf Albrechts Seite stehenden Rathe noch hochgehen, erscheint er persönlich, nachdem zwei Briefe an den Rath mit der Aufforderung, die Bürger glimpflich zu behandeln, nichts gefruchtet hatten. Bei seiner Anwesenheit wies er den Prädicanten Berenfelder, der früher in Wismar gewesen war, in sein neues Amt ein und bittet für denselben den Dominikanerprior zu Pasewalk um eine Wohnung.[5]) Aus diesem Umstande folgt, daß Heinrich, wo es in Ruhe zugehen konnte, die reine Lehre nicht hinderte, vielmehr zu ihrer Unterstützung selbst die Anhänger der alten anrief. Das bezeugen ihm letztere selbst. Die Rostocker Geistlichkeit gesteht die Predigt des Evangeliums zu, aber in die Veränderung der Ceremonien soll nach Heinrichs Befehl nichts gewilligt werden. So sagen sie vor dem Rathe am 23. März 1531 aus.[6]) Das bleibt auch Heinrichs Meinung, und in Schwaan, am Abend des 23. März 1531, empfiehlt er der Gesandtschaft der Rostocker Geistlichkeit, die Ceremonien

[1]) M. Jahrb. 16, S. 101.
[2]) Bei Vorberg, S. 49.
[3]) M. Jahrb. 16, S. 14.
[4]) Gedruckt in Rostock. Etwas 1744, S. 116.
[5]) M. Jahrb. 12, S. 153.
[6]) Vorberg, S. 42.

[illegible] seines [illegible] Heinrich [illegible] Ceremonien [illegible] Heinrich [illegible] Aufruhr [illegible] Ceremonien gemäß dem [illegible] es nicht [illegible] das andere [illegible] Schwaan [illegible] Schwaan für den [illegible] der Gesandten [illegible] Stuhl anwesend [illegible] Malchin [illegible] Malchin [illegible] darauf [illegible] Prädicanten [illegible] Darum [illegible] Heinrich [illegible] sich verhalten [illegible] mit sich den notrofigen [illegible] Heinrich [illegible] eine [illegible] Kanzler Caspar [illegible] damit die Ruhe im [illegible] bedeutet er von den [illegible] den aufrührerischen [illegible] frommen Manne [illegible] schreibt er [illegible] berichtet, daß in [illegible] unbedächtig

[illegible]

[illegible] Brief Heinrichs an Bürgermeister [illegible] Jahrhundert [illegible] Dienstag nach Fabian Sebastian 1532.

zugefahren sind, alle Gottesdienste und Ceremonien, so von Alters her gehalten sind, niederzulegen, daß sie ferner anstatt denselben viel „ungeschickte und unlöbliche fürnehmunge" gebrauchen, das mehr zu Beschwerung denn zu gutem Rechte diene; er fordert deshalb mit Ernst, die Amte der Messen und die Ceremonien, welche sie von Alters her halten, auch die Kirchherren und Kapellane in ihren Pfarrrechten nicht zu hindern, und *daneben* das heilige Wort Gottes und heiliges Evangelium lauter und rein unverhindert predigen zu lassen. Aus diesem Briefe ergiebt sich die unveränderte Stellung Heinrichs: Das Evangelium soll gepredigt, aber keine Beschwerung irgend welcher Art gemacht werden. Deshalb nimmt er auch die Karthause in Rostock in Schutz, am 23. Mai 1532,[1]) daß „die armen geistlichen Leute nicht beschwert" werden sollen. Wie sehr er persönlich den alten Ceremonien ergeben war, bezeugt der Umstand, daß er noch Weihnacht 1532 in Schwerin die Messe sich celebriren ließ. Seine evangelischen Unterthanen allerdings, die Bürger von Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Malchin und Woldegk, bitten die in Rostock versammelten Landstände um Schutz gegen die päpstlichen Verfolgungen und um Befürwortung ihrer Bitte bei dem Landesherrn.[2]) Dasselbe that 1533 Rostock, welches in seinem Reformationseifer schon am 1. April 1531 das große Werk der Reformation vollendet hatte.

Das Jahr 1533 bringt nun die wichtige Veränderung, zunächst den Umschlag Heinrichs, sodann die offen feindselige Haltung Albrechts gegen seinen Bruder. Wir werden die Beweise für beides sogleich bringen. Vorerst möge einigen Gedanken Raum gegeben werden, welche den Umschlag Heinrichs erklären. Im Schweriner Archiv befindet sich ein Brief des Herzogs Magnus an seinen Lehrer Arnold Büren vom 18. August 1532. Magnus sagt darin, daß er an den Hof des Kurfürsten von Sachsen hätte gehen sollen. Aber als sein Vater mit der Anweisung noch gezögert habe, hätten die Sachsen gesagt: Heinrich warte nur auf den Ausgang des Regensburger Reichstages. Magnus citirt dann den Satz donec eris felix. Daraus geht wohl hervor, daß Heinrich allerdings schon im Sommer 1532 den Plan, den Schmalkaldenern beizustehen, mit sich erwog. Zu einem Anschluß ist es damals noch nicht gekommen, ebenso wenig zu einer

[1]) Beilage 12 zu Lisch „Marquard Behr", S. 68.
[2]) Abgedruckt M. Jahrb. 16, S. 117.

Die veränderte Stellung Heinrichs ergiebt sich aus seinem Briefe an das Schweriner Domkapitel vom Jahre 1533, welches sich beschwert hatte, daß die evangelischen Prädicanten in ihren Predigten wider die Ceremonien und geistlichen Personen redeten[1].) Da antwortet Heinrich zugleich im Namen seines Sohnes Magnus, daß er „solches nicht zu verbieten wisse, auch nicht in seiner Gewalt stehe, so ferne solches mit Gottes Wort und demselben gemäß geschehe, angesehen, daß auch der Herr Christus selbst vor Zeiten wider Irrthum und Mißbrauch härtiglich geredet habe, wie aus seinem heiligen Evangelium zu lesen und zu finden sei". Nun beschwert sich Albrecht beim König Ferdinand.[2]) Der Brief bestätigt uns den Wandel im Verhalten Heinrichs. Albrecht klagt, daß das Mandat, wonach niemand den andern wegen der Religion angreifen noch ihm Verhinderung thun solle, von Heinrich ganz und garnicht geachtet und von Rostock und Wismar und anderen Städten garnicht gehorsamet würde, daß vielmehr Heinrich sich vernehmen ließe, „Key. und e. Kh Mat. haben ime in dem das seiner sehelen seligheit betrift, nicht zu gebieten". Leider ist der Brief ohne Datum. Er muß aber zu Anfang des Jahres 1533 geschrieben sein; denn am 14. April 1533 schreibt Knutzen von Mailand,[3]) daß er auf die andern Artikel, der lutherschen Händel halben, keinen Bescheid und Antwort erhalten könne. Am 30. Juni[4]) fordert Ferdinand den Rath schon auf, die Neuerungen abzustellen. Und unter dem 29. Juli bekommt Heinrich von Braunschweig den Auftrag von Ferdinand, mit Heinrich zu verhandeln.[5]) Es heißt da: Herzog Albrecht hat ein Urtheil an uns geschrieben, in Sachen die christlich Religion betreffend, darin seiner Liebden von seinem Bruder etwas Beschwerliches zugefügt wird. Ferdinand wünscht, daß dies und dergleichen Irrthum und Zwietracht zum möglichsten verhütet und in der Güte verhandelt werden, sonderlich auch in der Religion nichts Neues aufgerichtet, noch Röm. Kaiserl. Maj. ausgegangenen Erklärung und Nürnbergschem jüngsten Abschied zuwider gehandelt wird. Ferdinand hat Heinrich von Braunschweig in Aussicht genommen, wegen dieser Irrungen zu verhandeln und Fleiß zu haben, sie gütlich abzustellen, damit Herzog Heinrich von seinem Fürnehmen abstehe und sich allenthalben dem

[1]) M. Jahrb. 22, S. 17.
[2]) Abgedruckt in M. Jahrb. 16, S. 116.
[3]) Abgedruckt in M. Jahrb. 26, S. 51.
[4]) Bei Vorberg, S. 52.
[5]) Im Haupt Archiv zu Schwerin.

[illegible] ergangenen Kaiserl. [illegible] Michaelis 1533 [illegible], daß er seine [illegible] Inzwischen hat Albrecht [illegible] Brandenburg angerufen. [illegible][2] daß Albrecht [illegible] Meinung gewesen, [illegible], zu verjagen, [illegible] leiden, daß in [illegible] von der zwingli- schen [illegible] er wolle auch, wo [illegible] überlassen, wenn [illegible] Inzwischen fuhr dennoch [illegible] am 23. August 1533 [illegible] den Rath dieser Stadt [illegible] bedacht wäre. [illegible] Rath und bittet [illegible] wenn ihn ein [illegible] zum Ersten auff [illegible] Da Faustinus [illegible] einmal in einen [illegible] 1533,[5] daß [illegible] Städten [illegible] Albrecht ist besonders [illegible] auf das heilige [illegible] die Vorrede [illegible] in der That seine [illegible] werde. Dennoch [illegible] kommen lassen. Den [illegible] gab er erst am [illegible] gegen Olden- [illegible] aufzubringen. Die [illegible] und den Ver- [illegible] die Aufforderung [illegible] demselben,[7] daß er

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

6 Bei [illegible], S. 54.

7 Aus dem [illegible]

sich dem Nürnbergschen Abschied gemäß und gehorsam verhalten hätte, auch ohne das zu keiner Zeit davor oder darnach den Geistlichen an ihrer Habe und Gütern Verhinderung gethan hätte, und habe, was von Alters hergebracht sei, ohne Abbruch gebrauchen lassen, was er auch ferner noch zu thun willig wäre. Man sieht, daß von Heinrich auch nach seiner Entscheidung keine gewaltthätige Einwirkung zu Gunsten der Reformation zu erwarten stand.

So kam am 25. Januar 1534 eine Einigung zwischen beiden Brüdern zu Stande, welche hernach im December desselben Jahres bei der Erneuerung des Theilungsvertrages auf zwanzig Jahre als zu Recht bestehend vorausgesetzt wird. Sie bildet also den Grund für Heinrichs künftiges Handeln. Für Malchin ward z. B. festgesetzt, daß, da nur eine Pfarrkirche vorhanden war, jeder Theil zur bestimmten Zeit sie benutzen sollte; doch solle kein Theil den andern schmähen.[1]) Die Einigung bestand also in der Theilung der Kanzeln und sprach die gegenseitige Anerkennung aus. Auf Grund derselben wird von beiden Fürsten eine Aufzeichnung der Kirchen und ihrer Güter, soweit sie herzoglichen Patronats waren, ins Werk gesetzt.[2]) Sie begann im Juni 1534 und dauerte bis ins Jahr 1535. Herr Archivar Dr. Stuhr zu Schwerin macht mich freundlichst darauf aufmerksam, daß weder eine Instruction zur Visitation noch ein Nachwort der Visitatoren vorhanden ist. Es ist in der That die Visitation nur eine Aufzeichnung der Kirchen und ihrer Güter, was der Titel bezeugt: Registrum ecclesiarum, ... commendarum et beneficiorum . . . conscriptum u. s. w. Die Nachrichten Dietrich Schröders, I, S. 274—288, sind also zum wenigsten irreführend. Eine mir von Herrn Dr. Stuhr gütigst mitgetheilte Probe aus dem Originalprotocoll bestätigt die Richtigkeit des Titels „Registrum". „Pampow, dat kerklen is der furſten, besitter Ketellerus Keteller, vorlent van beiden furſten anno XXVI. Pechte darttho eine houe landes to der wedeme myt erer rechtycheyt vnde noch dat drudde parth van II houen to Holthusen vp dem velde, maket XXI ßl. IIII ₰ lub. Miskorne III dromet IIII schepel. Item noch horet dartoyn de kapelle to Roggan, dar van schal de kerckher jarlick hebben vor sinen vordenſt, dat he den gadesdenſt dar holt, by VIII M. vngeuerlick, hir van entholt eme Jochym Balges bure to Roggan, Kerſten

[1]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 121.
[2]) M. Jahrb. 8, S. 37.

ſchiede Sekten nicht geduldet werden ſollen, ſo verbieten Heinrich und Albrecht am 6. Mai 1530 den Druck der Schriften des zwinglianiſch geſinnten Never zu Wismar.[1])

Es kann deshalb nicht befremden, wenn die Herzöge die Confeſſion zu Augsburg nicht unterſchreiben, ja Albrecht die Anrede an den päpſtlichen Legaten hält. In der Politik des letzteren iſt von dieſem Reichstage an eine Wendung nach der katholiſchen Seite hin zu bemerken, während Heinrich an ſeiner bisherigen Stellung feſthielt. Albrecht tritt fortan in eine gegenſätzliche Stellung zu ſeinem Bruder, indem er die von dieſem nicht gebilligte Landestheilung eifrig betrieb, indem er in die nordiſchen Angelegenheiten ſich einmiſchte und deshalb die Freundſchaft des Kaiſers ſich wahren mußte, indem er endlich der Ueberredung ſeines Schwiegervaters, Joachim I. von Brandenburg, Raum gab. In Bezug auf letzteren Punkt ſagt Reimar Kock:[2]) „Hertog Albrecht hefft ſick van dem Marckgraven overreden lathen, den olden, und ock van Hertog Jürgen van Meißen, dat he de Lehre des Evangelii verlathen und ein Papiſte geworden und ock beth in ſynem dode gebleven." Auch Herzogin Anna war wieder katholiſch geworden.[3]) Es wird ſich jedoch zeigen, wie der katholiſche Albrecht von 1534 an in ſeiner Politik mit dem Proteſtantismus rechnete. Einſtweilen ſtand ſein Wirken unter dem Einfluſſe ſeiner gut katholiſchen Kanzler, des Joachim von Jetze und des Johann Knutzen. Die veränderte Stellung benutzt das Roſtocker Domkapitel, wenn es am 1. April 1531 das Domkapitel zu Schwerin auffordert, es Herzog Albrecht ja nicht ungemeldet zu laſſen, wenn ihnen etwas zugemuthet würde.[4]) Dem Prädicanten Aderpol verbietet Albrecht die evangeliſche Predigt in Malchin, Dienſtag vor dem 1. November 1531.[5]) Labes in Güſtrow wehrt ſich gegen ein ähnliches Verbot und beruft ſich darauf, daß Albrecht doch dem Kruſe das Predigen geſtattet, auch ihn ſelbſt nicht verhindert habe.[6]) Labes erbietet ſich aus der Schrift ſeine Lehre zu erweiſen, und wirklich läßt Albrecht ſich auf eine Prüfung derſelben ein, ebenfalls ſo in Friedland und Neubrandenburg, die aber mit der Verjagung der Prediger endete, weil ſie nicht glauben wollten, daß „das

[1]) Vorberg, S. 40.
[2]) M. Jahrb. 22, S. 15.
[3]) M. Jahrb. 18, S. 4.
[4]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 47.
[5]) M. Jahrb. 16, S. 99.
[6]) M. Jahrb. 12, S. 279.

Sakrament im Hüseken noch ein Sakrament sei."[1]) Am 5. Februar 1532 verbietet Albrecht jede Veräußerung von Kirchengütern,[2]) und am Trinitatisfeste desselben Jahres muß er schon wieder eine Klage des Schweriner Domkapitels entgegennehmen, daß ihm von dem Adel die Pächte nicht gezahlt würden.[3])

Dieser veränderten Stellung seines Bruders gegenüber bewahrte Heinrich seine ursprüngliche. Der Rostocker Syndikus Oldendorp ist bei ihm Zwinglianischer Ketzerei wegen verklagt; da antwortet Heinrich dem Rathe am 4. November 1530,[4]) daß er ihn nicht allein der Irrlehre entgegen, sondern als einen frommen ehrliebenden Christen, der der evangelischen Wahrheit geneigt wäre, erkannt hätte. Besonders aber lobt Heinrich an Oldendorp, daß er „die unsern als der Obrigkeith gepürlichen Gehorsam seines eusserſten Vermögens bewegt." Das ist Heinrichs Standpunkt nach wie vor, daß keine Unruhen und Beschwerden vorfallen dürfen. Deshalb setzt er den Aderpol in Malchin, das Heinrich mit seinem Bruder gemeinsam gehörte, wieder ein; er versetzt den Labes aus Güstrow nach Sternberg; in Friedland, wo die Wogen der Unruhen zwischen der Bürgerschaft und dem auf Albrechts Seite stehenden Rathe noch hochgehen, erscheint er persönlich, nachdem zwei Briefe an den Rath mit der Aufforderung, die Bürger glimpflich zu behandeln, nichts gefruchtet hatten. Bei seiner Anwesenheit wies er den Prädicanten Berenfelder, der früher in Wismar gewesen war, in sein neues Amt ein und bittet für denselben den Dominikanerprior zu Pasewalk um eine Wohnung.[5]) Aus diesem Umstande folgt, daß Heinrich, wo es in Ruhe zugehen konnte, die reine Lehre nicht hinderte, vielmehr zu ihrer Unterstützung selbst die Anhänger der alten anrief. Das bezeugen ihm letztere selbst. Die Rostocker Geistlichkeit gesteht die Predigt des Evangeliums zu, aber in die Veränderung der Ceremonien soll nach Heinrichs Befehl nichts gewilligt werden. So sagen sie vor dem Rathe am 23. März 1531 aus.[6]) Das bleibt auch Heinrichs Meinung, und in Schwaan, am Abend des 23. März 1531, empfiehlt er der Gesandtschaft der Rostocker Geistlichkeit, die Ceremonien

[1]) M. Jahrb. 16, S. 101.
[2]) Bei Vorberg, S. 49.
[3]) M. Jahrb. 16, S. 14.
[4]) Gedruckt in Rostock. Etwas 1744, S. 116.
[5]) M. Jahrb. 12, S. 153.
[6]) Vorberg, S. 42.

keineswegs fallen zu lassen.[1]) Ja, er versichert dieselbe seines Schutzes, daß er nöthigen Falles Gewalt mit Gewalt steuern werde. Auch in Bützow befiehlt Heinrich, daß man sich keineswegs unterstehen solle, in den althergebrachten Ceremonien etwas abzuthun oder zu ändern; denn auf jüngst gehaltenem Reichstage zu Augsburg sei beschlossen worden, bei den alten christlichen Ceremonien zu bleiben und darin vor dem künftigen christlichen Concil nichts zu ändern.[2]) Indem Heinrich einerseits das Evangelium predigen ließ, wo es ohne Aufruhr geschehen konnte, andererseits aber die Ceremonien gemäß dem Augsburger Reichstage beobachtet wissen wollte, konnte es nicht ausbleiben, daß man die Predigt sich gefallen ließ, aber die Ceremonien um so fester behauptete. Daß aber eins das andere mit sich zieht, wurde Heinrich zu Schwaan an jenem 23. März klar. Ueberhaupt ist dieser Märzaufenthalt in Schwaan für den Fortgang der Reformation recht wichtig. Neben den Gesandten der Rostocker Geistlichkeit war daselbst auch Slüter anwesend; ebenfalls stellte Aderpol aus Malchin sich ein, um sich Bescheid zu holen. Er lautete: „das Evangelium zu Malchin nach wie vor zu predigen".[3]) Der Rath zu Malchin hatte darauf ihm bedeutet, daß Herzog Heinrich nur die Predigt erlaubt habe, nicht aber das Sakrament, und hatte deshalb dem Prädicanten weder Meßgewand noch Kelch herausgegeben. Darum fragen die Malchiner Bürger bei Heinrich an, wie sie sich verhalten sollen, denn „dat Evangelium bringeth myt sick den notroftigenn gebruck der Sacramenth".[4]) So mußte Heinrich also eine entschiedenere Stellung einnehmen. Einstweilen that er es noch nicht; vielleicht hielt sein papistisch gesinnter Kanzler Caspar von Schönaich ihn zurück. Er begnügte sich damit, die Ruhe im Lande zu wahren. Am 14. August 1531[5]) begehrt er von den Kirchenjuraten zu St. Jacobi in Rostock, den aufrührerischen Prädicanten abzusetzen, er wolle sie mit einem frommen Manne von guter Lehre versehen. Am 23. Januar 1532[6]) schreibt er an den Rath zu Parchim: Es sei ihm glaublich berichtet, daß in jüngster Zeit dieselben in eigener Gewalt und ganz unbedächtig

[1]) M. Jahrb. 16, S. 16.
[2]) Abgedruckt daselbst, S. 132.
[3]) Abgedruckt daselbst, S. 110.
[4]) Abgedruckt daselbst, S. 112.
[5]) Bei Vorberg, S. 45.
[6]) Aus dem Archiv zu Schwerin, Brief Heinrichs an Bürgermeister und Rathmannen zu Parchim vom Dienstag nach Fabian Sebastian 1532.

zugefahren sind, alle Gottesdienste und Ceremonien, so von Alters her gehalten sind, niederzulegen, daß sie ferner anstatt denselben viel „ungeschickte und unlöbliche fürnehmunge" gebrauchen, das mehr zu Beschwerung denn zu gutem Rechte diene; er fordert deshalb mit Ernst, die Amte der Messen und die Ceremonien, welche sie von Alters her halten, auch die Kirchherren und Kapellane in ihren Pfarrrechten nicht zu hindern, und *darneben* das heilige Wort Gottes und heiliges Evangelium lauter und rein unverhindert predigen zu lassen. Aus diesem Briefe ergiebt sich die unveränderte Stellung Heinrichs: Das Evangelium soll gepredigt, aber keine Beschwerung irgend welcher Art gemacht werden. Deshalb nimmt er auch die Karthause in Rostock in Schutz, am 23. Mai 1532,[1]) daß „die armen geistlichen Leute nicht beschwert" werden sollen. Wie sehr er persönlich den alten Ceremonien ergeben war, bezeugt der Umstand, daß er noch Weihnacht 1532 in Schwerin die Messe sich celebriren ließ. Seine evangelischen Unterthanen allerdings, die Bürger von Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Malchin und Woldegk, bitten die in Rostock versammelten Landstände um Schutz gegen die päpstlichen Verfolgungen und um Befürwortung ihrer Bitte bei dem Landesherrn.[2]) Dasselbe that 1533 Rostock, welches in seinem Reformationseifer schon am 1. April 1531 das große Werk der Reformation vollendet hatte.

Das Jahr 1533 bringt nun die wichtige Veränderung, zunächst den Umschlag Heinrichs, sodann die offen feindselige Haltung Albrechts gegen seinen Bruder. Wir werden die Beweise für beides sogleich bringen. Vorerst möge einigen Gedanken Raum gegeben werden, welche den Umschlag Heinrichs erklären. Im Schweriner Archiv befindet sich ein Brief des Herzogs Magnus an seinen Lehrer Arnold Büren vom 18. August 1532. Magnus sagt darin, daß er an den Hof des Kurfürsten von Sachsen hätte gehen sollen. Aber als sein Vater mit der Anweisung noch gezögert habe, hätten die Sachsen gesagt: Heinrich warte nur auf den Ausgang des Regensburger Reichstages. Magnus citirt dann den Satz donec eris felix. Daraus geht wohl hervor, daß Heinrich allerdings schon im Sommer 1532 den Plan, den Schmalkaldenern beizustehen, mit sich erwog. Zu einem Anschluß ist es damals noch nicht gekommen, ebenso wenig zu einer

[1]) Beilage 12 zu Lisch „Marquard Behr", S. 68.
[2]) Abgedruckt M. Jahrb. 16, S. 117.

veränderten Haltung seinen Unterthanen gegenüber. Mithin machen die Sachsen unserm Herzog eine Unterstellung, wenn sie ihn auf den Regensburger Abschied warten lassen. Dieser, der am 23. Juli 1532 erfolgte, berührte ihn garnicht. Anders liegt es dagegen mit Heinrichs Verhältniß zum Stift Schwerin. Er hatte für seinen Sohn die Wahlkapitulation beschworen und hatte darin versprochen, dafür zu sorgen, ne qua negligentia fiat in spiritualibus et sacramentalibus sive in his quae sunt ordinis episcopalis.[1]) Dadurch mußte Heinrich sich gebunden fühlen. Als nun Magnus am 16. September 1532 sein Amt antrat, war Heinrich von dieser Verpflichtung frei. Und gerade Magnus mochte es sein, der seinen Vater zu entschiedenerm Vorgehen bewog, er, der mit Luther und Melanchthon innig verkehrt, der eine tüchtige Ausbildung durch Pegel und Büren erhalten hatte. Im März 1527 lobt Melanchthon seine wissenschaftlichen Studien und fordert ihn auf, für Luther bei Herzog Georg Fürsprache einzulegen. Im Februar 1530 schreibt Melanchthon an ihn: „Non ignoratis vos divinitus in hoc fastigio rerum humanarum collocatos esse, ut conservetis religionem et civilem disciplinam" und erinnert ihn an das Wort „Ego dixi, dei estis."[2]) Mußte Magnus also nicht früh schon den Gedanken fassen, in seinem Vaterlande die Reformation zum Siege zu führen? Bereits am 6. April 1527 bittet er seinen Vater um Anstellung seines Dieners Otto Ritzerow in Sternberg, der dafür sorgen würde, daß Gottes Wort rechtschaffen gepredigt werde.[3]) Er beschwor nur die Wahlkapitulation, aber nicht den von Papst Leo 1516 vorgelegten Eid. In betreff dieses hatte er in dem schon erwähnten Briefe seinen Freund und Lehrer gebeten, den Eid durchzulesen, ne eo me astringam, quod mihi et animae et corporis detrimento poterit cuiusque me poeniteat. Sein Lehrer konnte ihn von dem Eidschwure nur zurückhalten. Wie eifrig Magnus das Werk der Reformation trieb, werden wir bei dem Jahre 1538 noch sehen; hier nur noch eine Bemerkung: Pfingsten 1533 schrieb er von Weimar aus Klagen über die Lässigkeit der Reformation der Universität und über Albrechts Feindseligkeiten.[4]) Die Vermuthung ist also wohl begründet, daß Magnus seinen Vater zu einem entschiedenen Vorgehen bewog.

---

[1]) Abgedruckt in Hist. Nachricht von der Verf. d. Fürstent. Schwerin, Beilage H.

[2]) Im Corpus Reformatorum.

[3]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.

[4]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.

Die veränderte Stellung Heinrichs ergiebt sich aus seinem Briefe an das Schweriner Domkapitel vom Jahre 1533, welches sich beschwert hatte, daß die evangelischen Prädicanten in ihren Predigten wider die Ceremonien und geistlichen Personen redeten'.) Da antwortet Heinrich zugleich im Namen seines Sohnes Magnus, daß er „solches nicht zu verbieten wisse, auch nicht in seiner Gewalt stehe, so ferne solches mit Gottes Wort und demselben gemäß geschehe, angesehen, daß auch der Herr Christus selbst vor Zeiten wider Irrthum und Mißbrauch härtiglich geredet habe, wie aus seinem heiligen Evangelium zu lesen und zu finden sei". Nun beschwert sich Albrecht beim König Ferdinand.[2]) Der Brief bestätigt uns den Wandel im Verhalten Heinrichs. Albrecht klagt, daß das Mandat, wonach niemand den andern wegen der Religion angreifen noch ihm Verhinderung thun solle, von Heinrich ganz und garnicht geachtet und von Rostock und Wismar und anderen Städten garnicht gehorsamet würde, daß vielmehr Heinrich sich vernehmen ließe, „Key. und e. Kh. Mat. haben ime in dem das seiner seheleu seligheit betrift, nicht zu gebieten". Leider ist der Brief ohne Datum. Er muß aber zu Anfang des Jahres 1533 geschrieben sein; denn am 14. April 1533 schreibt Knutzen von Mailand,[3]) daß er auf die andern Artikel, der lutherschen Händel halben, keinen Bescheid und Antwort erhalten könne. Am 30. Juni[4]) fordert Ferdinand den Rath schon auf, die Neuerungen abzustellen. Und unter dem 29. Juli bekommt Heinrich von Braunschweig den Auftrag von Ferdinand, mit Heinrich zu verhandeln.[5]) Es heißt da: Herzog Albrecht hat ein Urtheil an uns geschrieben, in Sachen die christlich Religion betreffend, darin seiner Liebden von seinem Bruder etwas Beschwerliches zugefügt wird. Ferdinand wünscht, daß dies und dergleichen Irrthum und Zwietracht zum möglichsten verhütet und in der Güte verhandelt werden, sonderlich auch in der Religion nichts Neues aufgerichtet, noch Röm. Kaiserl. Maj. ausgegangenen Erklärung und Nürnbergschem jüngsten Abschied zuwider gehandelt wird. Ferdinand hat Heinrich von Braunschweig in Aussicht genommen, wegen dieser Irrungen zu verhandeln und Fleiß zu haben, sie gütlich abzustellen, damit Herzog Heinrich von seinem Fürnehmen abstehe und sich allenthalben dem

[1]) M. Jahrb. 22, S. 17.
[2]) Abgedruckt in M. Jahrb. 16, S. 116.
[3]) Abgedruckt in M. Jahrb. 26, S. 51.
[4]) Bei Vorberg, S. 52.
[5]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.

Nürnbergischen Abschied und der darüber ergangenen Kaiserl. Publication gemäß verhalte. Dienstag nach Michaelis 1533 schreibt Heinrich von Braunschweig an Albrecht, daß er seine Sache jetzt in die Hände nehmen wolle. Inzwischen hat Albrecht schon die Vermittlung Joachims von Brandenburg angerufen. Dieser schreibt am [illegible] Juli 1533 an Heinrich,[2] daß Albrecht ihm persönlich gesagt habe, es sei nie seine Meinung gewesen, die Prediger, welche Gottes Wort verkündeten, zu verjagen, vielmehr wolle er sie schützen; er könne nur nicht leiden, daß in Wismar und in einigen Orten umher Prediger von der zwinglischen Sekte lehrten und das Volk verführten; er wolle auch, wo zwei Pfarrkirchen waren, seinem Bruder eine überlassen, wenn er ihm die andere gönnen würde. Inzwischen fuhr dennoch Albrecht fort die Prediger zu verjagen, am 23. August 1533 den Labes aus Sternberg, und er schreibt an den Rath dieser Stadt, daß er sonst „gewaldt mit gewalth zu sturenn" bedacht wäre.[3] Aber Faber aus Schwerin tröstet den Rath und bittet ihn, die lutherischen Prädicanten zu schützen;[4] wenn ihn ein Gottloser anfechten sollte, so „beruff er sich zum Ersten auff Herzog Heynrich, der ym solchs befolhen hat". Da Faustinus Labes bleibt, so faßt Albrecht seine Klagen noch einmal in einen Brief an Joachim zusammen, am 17. September 1533,[5] daß Heinrich die von Albrecht in den gemeinschaftlichen Städten verjagten Prediger wieder eingesetzt habe. Albrecht ist besonders darüber erbittert, daß Faber ein Schmähbuch auf das heilige Blut in Sternberg — Luther schrieb bekanntlich die Vorrede dazu — hatte ausgehen lassen, und es ist in der That seine Meinung, daß in Sternberg zwinglisch gepredigt werde. Dennoch wollte Albrecht es nicht zum äußersten kommen lassen. Den Auftrag des Kaisers an Rostock vom [illegible] Juni gab er erst am 10. October ab, und sein ganzer Haß richtete sich gegen Oldendorp, der sich bemühe, das Land gegen ihn aufzubringen. Die Rostocker beschwerten sich deshalb bei Heinrich und den Verordneten der Landschaft. Ersterer aber erhielt die Aufforderung Heinrichs von Braunschweig und antwortet demselben,[6] daß er

---

[1] Ebenda.
[2] M. Jahrb. [illegible] S. [illegible]
[3] M. Jahrb. [illegible] S. [illegible]
[4] Ebenda. S. [illegible]
[5] Abgedruckt Jahrb. [illegible] S. [illegible]
[6] Bei Vorberg. S. 54.
[7] Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.

ſich dem Nürnbergſchen Abſchied gemäß und gehorſam verhalten hätte, auch ohne das zu keiner Zeit davor oder darnach den Geiſtlichen an ihrer Habe und Gütern Verhinderung gethan hätte, und habe, was von Alters hergebracht ſei, ohne Abbruch gebrauchen laſſen, was er auch ferner noch zu thun willig wäre. Man ſieht, daß von Heinrich auch nach ſeiner Entſcheidung keine gewaltthätige Einwirkung zu Gunſten der Reformation zu erwarten ſtand.

So kam am 25. Januar 1534 eine Einigung zwiſchen beiden Brüdern zu Stande, welche hernach im December deſſelben Jahres bei der Erneuerung des Theilungsvertrages auf zwanzig Jahre als zu Recht beſtehend vorausgeſetzt wird. Sie bildet alſo den Grund für Heinrichs künftiges Handeln. Für Malchin ward z. B. feſtgeſetzt, daß, da nur eine Pfarrkirche vorhanden war, jeder Theil zur beſtimmten Zeit ſie benutzen ſollte; doch ſolle kein Theil den andern ſchmähen.[1]) Die Einigung beſtand alſo in der Theilung der Kanzeln und ſprach die gegenſeitige Anerkennung aus. Auf Grund derſelben wird von beiden Fürſten eine Aufzeichnung der Kirchen und ihrer Güter, ſoweit ſie herzoglichen Patronats waren, ins Werk geſetzt.[2]) Sie begann im Juni 1534 und dauerte bis ins Jahr 1535. Herr Archivar Dr. Stuhr zu Schwerin macht mich freundlichſt darauf aufmerkſam, daß weder eine Inſtruction zur Viſitation noch ein Nachwort der Viſitatoren vorhanden iſt. Es iſt in der That die Viſitation nur eine Aufzeichnung der Kirchen und ihrer Güter, was der Titel bezeugt: Registrum ecclesiarum, ... commendarum et beneficiorum . . . conscriptum u. ſ. w. Die Nachrichten Dietrich Schröders, I, S. 274—288, ſind alſo zum wenigſten irreführend. Eine mir von Herrn Dr. Stuhr gütigſt mitgetheilte Probe aus dem Originalprotocoll beſtätigt die Richtigkeit des Titels „Registrum". „Pampow, dat kerklen is der furſten, beſitter Ketellerus Keteller, vorlent van beiden furſten anno XXVI. Pechte darttho eine houe landes to der wedeme myt erer rechtycheyt vnde noch dat drudde parth van II houen to Holthuſen vp dem velde, maket XXI ßl. IIII ß lub. Miskorne III dromet IIII ſchepel. Item noch horet dartoyn de kapelle to Roggan, dar van ſchal de kerckher jarlick hebben vor ſinen vordenſt, dat he den gadesdenſt dar holt, by VIII M. vngeuerlick, hir van entholt eme Jochym Balges bure to Roggan, Kerſten

[1]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 121.
[2]) M. Jahrb. 8, S. 37.

Heylige genomet, II M. IIII ßl. jarliker rente, vth vorbade Joachym Balges; ytem dat rockhon vthe dem croghe to Roggan boreth de kerckher. Metell, dat kercklen i3 der furſten, beſitter Ludolphus Spick, eme vorlent dorch beide furſten anno XVIII. Pechte darto II houen landes myt aller erer rechticheyt vnde tobehoringe to der wedeme vnde III dromet miskorns hyrvan vnde vth der kapellen to Sickhuſen, hyr to liggende, to hope, vnde ſynt in vortyden V dromet geweſen, dat warth eme alſo entagen". Fragen wir nach den Gründen dieſes Entgegenkommens von Albrecht, ſo läßt ſich wohl vermuthen, daß der Landtag, den einzelne Städte und zuletzt noch Roſtock um Vertretung ihrer Sache angegangen waren, auf ihn eingewirkt habe. Vielleicht ließen ſeine nordiſchen Pläne es ihm jetzt gerathen erſcheinen, mit der neuen Lehre ſowohl als beſonders mit Heinrich und den Seeſtädten ſich zu vertragen. Denn die Bewegung in Dänemark begünſtigte den Proteſtantismus, ſo daß Jetze rathen muß, „ſich der alten Lehre zu entſchlagen und ſich in allen Dingen auf die evangeliſche Weiſe zu ſchicken, jedenfalls aber mit der Meſſe es ganz heimlich zu halten".[1]) Am 27. October 1534 verſucht er auch Heinrich durch ein Schreiben an Schönaich in ſein Intereſſe zu ziehen, indem er ihn auffordert, Dänemark und Schweden mit ihm zuſammen zu erobern.[2]) Schließlich bindet Albrecht im November 1534 den Seeſtädten gegenüber ſich die Hände ganz und gar, wenn er ihnen verſpricht: Gottes Wort und das Evangelium lauter und rein, wider die Lehre der Papiſten und der Schwärmer, in Dänemark und in Meklenburg, in gemäß der Nürnberger Ordnung predigen und halten zu laſſen und alle dawider beſtehenden Mißbräuche abzuſchaffen.[3])

Die Stellung Heinrichs zur Reformation in ſeinem Lande bis zum Jahre 1534 iſt alſo kurz zuſammengefaßt dieſe: Er ſtellt ſich auf den Boden der Reichstagsabſchiede; als Stand des Reiches und advocatus ſeiner Kirche nimmt er dieſelbe gegen jede Gewalt in Schutz; er verwehrt aber nicht die Predigt des Evangeliums, ſoweit der Landfriede nicht geſtört wird, und ſofern er ſein ius reformandi mit den Reichsgeſetzen in Einklang ſetzen kann. Erſt ſeit Anfang des Jahres 1533 nimmt er, vielleicht infolge des Einfluſſes ſeines Sohnes Magnus, eine entſchiedenere Stellung für die Reformation ein. Albrecht jedoch entfernt ſich

[1]) M. Jahrb. 26, S. 6.
[2]) M. Jahrb. 3, S. 187.
[3]) Schirrmacher, Joh. Albrecht, S. 7.

n derſelben in demſelben Grade mehr und mehr, ſo daß[1]) er icht mehr unſes des Evangelii weges is". Heinrich tritt dem hmalkaldner Bündniß nicht bei, während Albrecht zum Halleſchen nde gehört.

Bereits im Jahre 1534 finden wir eine Kirchenordnung in eklenburg verbreitet. Im Haupt-Archiv zu Schwerin befindet h eine Verſendungsliſte derſelben aus dem Jahre 1534, welche e Kirchen angiebt, wohin die Ordnung verſendet werden ſoll, wie die Zahl der Exemplare. Die Worte auf dem Zettel lauten:

Wo de Kirchenordeninge hin geteylt ſein anno 34 in welche ſtette.

Wo die Kirchen-Ordenungen hinkomen ſind.

XXXII er Johan dem prediker[2])
XL Jabriel Wolff nach Brandemborgk
LVIII ern Heinrich dechent zw Guſtrow
XXX ern Jurgen Behernfelder zw Fredeland
XIIII noch ern Johan dem prediker
II dem cantzler vnd Dittherich Moltzan
I Merthen van Waldenfels
II Kerßen vnd Jochim Wangelin
I Jurgen Karlewitz
II Schencken und ſtadſchribern zw Roſtock
I Lutken Han
L er Valthin von Roſtock
XX er Johan Wetzk
VIII er Heinrich zwr Wißmer zw Sanct Jurgen
IIII Vicken Hillebrand ſind betzaldt
XX keigen Malchin
I er Antonius Schroder geſchenckt
I noch er Johan prediker verantwurd
am Mithwochen nach Lawrencii.

Ein Bedürfniß für eine ſolche Ordnung lag vor; hatte doch ch der Roſtocker Rath ſchon 1530 eine Ordnung in Religions-chen und 1531 eine leider nicht mehr erhaltene Ordnung der eremonien erlaſſen.[3]) Wir erfahren von der herzoglichen Kirchen-dnung nicht viel; nur in der Inſtruction für die Viſitatoren

[1]) M. Jahrb. 26, S. 21.
[2]) Hederich ſagt in ſeiner Chronik: Johannes Wegener, ein anciskaner Mönch, fabri Collega, wird nach Plauen transferiret.
[3]) Bei Vorberg, S. 41 u. 45.

[illegible]

[illegible] Art. XX [illegible]

[illegible]

M. Jahrb. [illegible]

sitatoren für seine eigenen Städte, Aemter und Vogteien, wie für diejenigen, die ihm mit seinem Bruder gemeinschaftlich hörten. In der Instruction beauftragt er die beiden Visitatoren, : erster Stelle, Pfarrer und Prädicanten wegen ihrer Lehre, r Ceremonien und der Sakramentsverwaltung zu „verhoren" ıd etwaigen Wiedertäufern und Zwinglianern zu befehlen, von rem Irrthum abzustehen. Er bestimmt ferner, daß eine gedruckte rdnung vertheilt werde, der man einträchtiglich folgen solle. r verpflichtet sich, Gemeinden, die untüchtige Prediger haben, it „rechten Pastoren" zu versorgen; er befiehlt einen „gemeinen ısten" aufzurichten für die Armen und Diener des Wortes ottes, ebenso Schulen zu errichten und Schulmeister anzustellen, mit die Kinder in der heiligen Schrift und andern guten insten und Tugenden unterrichtet werden, besonders aber deutsche salmen und geistliche Gesänge „zu Chor" singen können. Der erzog unterzieht sich also den Aufgaben des rein innerkirchlichen mtes, den Aufgaben des Bischofs-, d. i. des Besucheamts. Als r Kurfürst von Sachsen 1527 seine Instruction für die erste isitation erließ, betonte Luther in der Vorrede zu dem Visitations- ıche,[1]) daß er den Kurfürsten gebeten habe, das „Besucheamt" ıs christlicher Liebe anordnen zu wollen. Als „zur Liebe Amt" mmt derselbe es in die Hand und bezeugt damit, daß dies sein hun nicht aus seiner obrigkeitlichen Gewalt als solcher fließt, ß es nicht identisch ist mit dem der christlichen Obrigkeit kraft jenen Berufes zukommenden Rechte in Betreff der kirchlichen inge. Da diese Begründung in der meklenburgischen Instruction ılt, so kann es allerdings den Anschein haben, als ob Heinrich : Visitiraufgabe unmittelbar aus seiner landesherrlichen Stellung r Kirche gegenüber abgeleitet habe.

Und es finden sich in der Instruction Maßnahmen, welche s der letzteren erklärt werden können. Heinrich betont nämlich, ß es ihm „unleidlich" sei, wenn die Leute durch Irrthümer d ungegründete Lehre und falsche Ceremonien von der Wahr- it geführt werden. Das ist der neue Staatsbegriff, welcher : Sorge für die gesammte Wohlfahrt unter sich begreift. Mit der Verführung" ist aber nicht zuerst und allein der Papismus gemeint, ıdern „zwinglischer und wiedertäuferischer Irrthum und sonst le andere unchristliche ungegründete Ceremonien und Lehren." ; ist bezeichnend, daß der Papismus nicht genannt, sondern r angedeutet wird; die Visitatoren haben diese Andeutung

[1]) Richter. Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. I, S. 83.

hernach verstanden. Wenn sie aber in der Instruction vermieden wird, so will der Fürst sein ius reformandi nur gegen diese allgemein als schädlich anerkannte Irrlehre üben. Er verbietet ferner alles „auszuschütten aus neydigem gemüthe, das ungehorsam der obrigkeiten, widderwille, uneynigkeiten und auffruhr dienet" und gebietet allein zu lehren, „was zu fridt, eynigkeit, gehorsam und guther pollizey dienet." Es ist also die Sorge für den Landfrieden, die ihn bewegt. Wenn es aber von den Schulkindern heißt, daß sie gedeihen und erwachsen mögen „dem gemeynen besten zu Dinst und Nutz", so erkennen wir darin die Sorge für das allgemeine Wohl. Aus der Landespolizeigewalt lassen sich auch die Bestimmungen von der Sonntagsruhe und öffentlichen Aergernissen herleiten, sowie die advocatia der Kirche in der Sorge für die Erhaltung der Einkünfte der Pfarrer wiedererkannt wird.

Allein, es muß wiederholt werden, der Herzog tritt nicht nach seinem der Landesobrigkeit als solcher zustehenden Rechte zu kirchlichem Handeln auf. Denn erstens läßt er nur da visitiren, „da das wort gods zu predigen angefangen ist", also nicht in den katholischen Gegenden; er läßt auch nicht im Dotirungslande des Bischofs, noch in dem Theile seines Bruders visitiren. Würde er sich auf seine obrigkeitliche Gewalt berufen haben, so hätte er seinen Willen durchsetzen können; denn dieselbe hatte er, wie wir gesehen haben. Es ist interessant zu beachten, wie der Visitator Faber in Plau den Herzog um die Erlaubniß bittet, „den kircherrn und seinen Caplan czu Schweryn freuntlich anzusprechen". Faber bedarf dazu erst besonderer Erlaubniß; aber er muß in seinem Bericht selbst erzählen, daß ihn das Kapitel nicht für einen Visitator hat ansehen wollen. Die papistische Geistlichkeit zu Schwerin erkennt also keine Vollmacht des Fürsten zu solchem Werke an.

Es ist sodann auch bemerkenswerth, daß der Fürst zwei Theologen absendet, Faber und Kutzke, ohne seine Vögte, ja nicht einmal mit einem Juristen, wie in Sachsen. Sie sollen auch nicht, wie in Sachsen, an einem Ort die Prediger in Gegenwart der Amtleute versammeln, sondern jeden Prädicanten einzeln aufsuchen. Sie sollen ebenfalls nicht absetzen, sondern nur „handelen, freuntlich ermahnen, belehren"; nur wo jemand sein Amt zu verwesen untüchtig ist, da will der Fürst einen andern bestellen; und nur wer sich der Schmähungen schuldig macht, soll gestraft und vom Amte gesetzt werden. Nur an einem Orte, in Gretze bei Boizenburg, fordern die Visitatoren Landesverweisung

des Pfarrers, weil sie „seingleich" in dieser Visitation nicht gefunden haben. Sonst vermahnen sie nur, das Messeleſen einzustellen, „das nicht ein aufrur wider sy entstände, denn das volk were erbittert wider sy"; und sie sprechen es aus: Wollen sie sich nicht unserer Lehre und rechten Gebrauchs der Sakramente bedienen, so „faren sy ymmer dahyn, wo sy hyn gehören." Erst in ihrem Schlußwort zum Bericht fordern sie den Fürsten auf, auch in Doberan, Bützow, Schwerin visitiren zu lassen und überhaupt „nachzudrucken", sonst bliebe diese Visitation, die doch nur ein Schatten der rechten Visitation sei, ohne Nutzen und würde im Gegentheil schädlich sein. Ihr Endvorschlag geht dahin, daß eine große Disputation zwischen den Parteien veranstaltet werde.

Indem Herzog Heinrich durch seine Visitatoren nur freundlich vermahnt, handelt er nicht nach seinem obrigkeitlichen Rechte, kraft dessen er Gehorsam nach göttlichem Rechte beanspruchen kann, sondern er übernimmt ein neues Amt, das „zur Liebe Amt", das innerkirchliche Regiment, die kirchliche Regierungsgewalt, der er aber seine weltliche Strafgewalt noch nicht leiht. Diese Regierung ist kein Attribut seiner obrigkeitlichen Gewalt, ist vielmehr von seinem weltlichen Amt unterschieden. Daß er das neue Amt bekam, ist in seiner Stellung als Landesfürst begründet, in seiner obrigkeitlichen Gewalt und ihrer Beziehung zu kirchlichen Dingen. Herzog Heinrich hat neben seiner Pflicht um die Kirche fortan ein innerkirchliches Amt, aber von ersterer unterschieden. Und wie nach dem Vorgange der Stralsunder Kirchenordnung von 1525 in Verfolg der Visitation von 1528 in Sachsen Superintendenten eingesetzt werden, als die rein innerkirchlichen Organe des Kirchenregiments, so steht nun Heinrichs Sorge auf die Berufung eines Superintendenten.

Diesen fand er in der Person des Johann Riebling, welchen er bei seiner Anwesenheit in Braunschweig hatte predigen hören. Der Brief an den Rath zu Braunschweig wegen seiner vorläufigen Entsendung nach Mekkenburg ist zu wichtig, als daß er hier nicht sollte mitgetheilt werden; er findet sich im Haupt-Archiv zu Schwerin und ist bisher noch nicht gedruckt.

An die van Braunschweigk.

Unnsern gunstigen willen zunorn. Ersamen lieben Besondern. Weyle wir dan hiebeuorn kurtzuorschiener tzeit van dem wirdigen vnserm lieben Besonder Ern Johan Ryblingkh predicanten zu Sanct Catharinen kirchen bey euch In Ewer stadt

eyne predigte oder zwu gehort, vnnd wir daraus viel Christlichs trosts vnd vnderweisunge geschepft vnd entpfangen, So das wir an seiner gnants Ern Ryblings person vnd sonderlich an seynem predigen, guthen lharn vnd geschicklickeyt Eyne Besondere neigunge vnd wolgefallen haben vnd tragen, vnnd zu furderunge vnd außbreytunge gots lob vnd Ehere vnd seins heyligen Euangely gerne segen vnd wolten, das in den kirchen der Stette vnd sonst allenthalben anderer orthe vnsers fürstenthumbs solche seyne Eintrechtige Christliche guthe ordnunge wie (got lob) itzt bey euch In Ewer stadt vor augen vnd vorhanden ist, forderlich auffgericht mochte werden, Dartzu wir dan gnants Ewers predicanten Ern Johan Ryblings Raths vnd geschicklickeit als fur Eynen Superadtendent gerne geprauchen wolten. Szo ist demnach an euch Unser mit Besonderm gnedigen vleisse gutlichs begern, Wollet zu förderunge der Ehere vnd wort gotts vnd angetzeigten vnsers geneigten Christlichen gemuts und furhabens Vns den vilgemelten Ern Johan Ryblingkh sich Eyne tzeit langk zu vns alher In vnser Fürstenthumb und Land zu uerfugen vnd vns als vnser dartzu verordenter Superadtendent darinne wie gemelt allenthalben In kirchen Eyne guthe Christliche Eintrechtige ordnung aufzurichten gutlich erlauben vnd vergunstigen. Unnd euch darin sonder Beschwerunge, wie wir des Eyne sonderliche zuuorsicht In diesem fhalle zu Euch haben, gutwilligk ertzeigen. Innndem thut Jr vns guts gefallen. Das wir wydderumb kegen euch vnd den Ewern gnediglichen vnd in allem guthem zu beschulden geneigt sein. Datum zum Stouenhagen, Sampstags nach Vdalrici Anno XXXVII.

Auf der Rückseite steht:

Was m. g. h. hertzogk Heinrich Ern Johan Ryblings halben an Rath zu Braunschweigk Jne gegen Michaelis zu erlauben alher zu seyner f. g. zu uerfugen.

Aus diesem für die meklenburgische Kirchengeschichte höchst wichtigen Briefe geht also hervor, daß Riebling als Superintendent nach Meklenburg berufen ward. Rieblings erste Anwesenheit hat nicht lange gedauert. Denn bereits am 29. September desselben Jahres 1537 bedankt sich der Herzog, daß der Rath Riebling erlaubt habe, nach Meklenburg zu kommen.[1]) In der kurzen Zeit, da er allhier gewesen ist, hat er schon viel gewirkt. Jetzt bittet der Herzog, ihn wieder zu senden; Riebling

[1]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.

hat „wiewohl mit Schwachheit zugesagt, auf Martini schierkünftig auf ein Jahr oder anderthalb wiederzukommen". Der Rath aber antwortet in Briefen vom 29. October, 22. November und 11. December 1537, daß er ihn nicht entbehren könne. Und am 17. April 1539 schreibt Riebling ausweichend. Der Fürst ließ aber nicht nach; am 3. März 1540 schrieb Urban Rhegius,[1]) der Herzog möge doch Riebling in Braunschweig lassen, er wolle einen andern Mann schicken. Aber in demselben Jahre sehen wir Riebling schon in Parchim, und zwar als Superintendenten oder Generalsuperintendenten, d. h. einzigen Superintendenten. Durch diese Nachrichten erledigt sich der Streit über Rieblings Kommen nach Meklenburg. Er ist nicht, wie Latomus in seinem Geneal. Mekl. und Chemnitz in seinem Chronicon in Gerdes' Sammlung, S. 633, auch Masch, S. 114 sagt, schon 1534 in Meklenburg gewesen und hat die berühmte Hostie einem Priester eingegeben. Er ist vielmehr im August 1537 auf kurze Zeit im Lande gewesen, endgültig erst 1540 gekommen. So beziehen sich die 17 Jahre seiner Thätigkeit in Parchim, welche auf seinem Epitaphium im Jahre seines Todes 1554 angegeben sind,[2]) schon mit auf die vorläufige Thätigkeit von 1537. Riebling soll in Hamburg geboren sein, in Wittenberg studirt haben und seit 1529 Pastor in Braunschweig gewesen sein. Daß Luther in Briefverkehr mit ihm stand, ist aus einem Briefe Luthers an Leupold vom 6. Mai 1540 zu schließen, in welchem ersterer um Uebergabe eines Briefes an Riebling bittet.[3])

Der neue Superintendent sollte vor allem eine Kirchenordnung ausarbeiten. Eine solche war für Rostock von Oldendorp verfaßt und als „Ordnung des Raths in Religionssachen" am 30. December 1530 den beiden Parteien vorgelegt worden, worauf dann Slüter mit seinen Genossen eine Antwort als „Eine korte und doch grüntlicke bericht" abgegeben hatte. 1531 wurde eine Ordnung der Ceremonien, die uns leider nicht erhalten ist, vom Rath festgesetzt. Diese hatte die Billigung Luthers und Melanchthons, auch Bugenhagens, gefunden. Aus dem betreffenden Briefe Luthers vom 10. November 1531[4]) geht hervor, daß

[1]) Im Haupt Archiv zu Schwerin.
[2]) Gerdes, Chronicon Parchimense, S. 28, u. Mantzel, De Superint. Parchim., S. 18, und sonst.
[3]) M. Jahrb. 5, S. 246.
[4]) De Wette, IV, S. 313.

eine Ordnung äußerſt nothwendig war, weil ein Prediger — man vermuthet nicht mit Unrecht, daß Slüter es war — ſich gegen die Privatbeichte ausgeſprochen hatte. Roſtock hatte ſeine Ordnung gemacht, „in Betrachtung Gottes Ehre und zu Unterhaltung gemeines Friedens der Bürger und Einwohner dieſer Stadt ... dem umgeſtümen Vornehmen des gemeinen Volks vorzukommen und eines jeden conscientien in Ruhe zu ſtellen", und hatte dabei erklärt, „Kayſerlicher Majeſtät, ſeinen Landesfürſten oder jemand anders in ſeine gebührliche Gerechtigkeit mit nichten, noch klein noch groß, abzubrechen oder zu verhindern".[1])

Eine andere Ordnung war in Veranlaſſung Nevers, des zwingliſch geſinnten Wismarſchen Predigers, von den Hanſeſtädten feſtgeſetzt worden. Never nämlich hatte ſchon 1528 eine Schrift ausgehen laſſen: „Vorklaringe und entlick beſchet",[2]) in welcher zwingliſche Gedanken hervortraten. Auch wiedertäuferiſcher Schwärmerei hielt man ihn ſchuldig, und da man von dieſer, die in Meklenburg ſo ſelten nicht war,[3]) ähnliche Wirren wie in Münſter befürchtete, hatten die Hanſeſtädte von Lübeck aus an Wismar geſchrieben, daß jede Stadt ſo lange der Rechte des Bundes verluſtig gehen ſollte, als ſie Wiedertäufer und Sakramentirer in ihren Mauern hätte, damit „wy alſo ſemtlich eynen Godt, eynen glouven, eyn Wort, eyne dope vnd eynerley Sacramente hebben".[4]) Es war dieſer Beſchluß die Folge des Hamburger Conventes, auf dem im Jahre 1535 die Theologen aus Hamburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg, Stralſund, Roſtock zuſammengekommen waren, um Vorgänge wie die Münſterſchen zu verhüten. Im Auftrage ihrer Obrigkeiten und im Beiſein einiger „Politici" arbeiteten dieſelben eine Ordnung aus in 17 Artikeln, „ſo fürnemlich geachtete werthe Einigkeit zu erhalten", und eine Anweiſung betreffs der Ceremonien.[5]) Sie laſſen aber jeder Stadt eine gewiſſe Freiheit, „dieweil ſonſten in andern Dingen ein jeder, nach Gelegenheit des Ortes, ſeine Ordnung hätte". Intereſſant iſt die Begründung, welche die Theologen für ſolches obrigkeitliche Handeln beibringen. „Nicht allein die Kirche, ſondern auch das gemeine Beſte befindet Elend wegen der verkehrten Lehre der Wiedertäufer, die in dem gemeinen

[1]) Plattdeutſch bei N. Gryſe, ins Hochdeutſche überſetzt bei Grape, „Das evangeliſche Roſtock", S. 73 ff.
[2]) Schröder, I, S. 153.
[3]) cfr. Vorberg, S. 37.
[4]) Bei Schröder, I, S. 318 ff.
[5]) Ebenda S. 302 ff.

Besten und in der christlichen Religion alles in einen Haufen vermengt; da sie wie ein Krebs um sich frißt, so kann sie zum gemeinen Verderbniß der Religion und Städte ausschlagen. Also erachtet es die Obrigkeit der Städte ihrem Amte gemäß, solchem Unglück durch bequeme Mittel vorzukommen." Zur Erhaltung gemeinen Friedens in der Kirche und dem gemeinen Besten gehört es auch, wenn die Prediger der verbündeten Städte in der Lehre und der Ceremonien Gebrauch übereinstimmen. Weil die Wiedertäufer in das gemeine Beste sich einschleichen mögen, so soll die Obrigkeit ein Mandat erlassen und Wiedertäufer als Aufrührer strafen. Dies Recht habe die Obrigkeit nach der Schrift. Etwas gelinder denken die Theologen von den Sakramentirern und Papisten. Diese soll die Obrigkeit bloß nicht dulden, weil sie durch Ausstreuung ihrer Lehren ebenfalls einen öffentlichen Aufruhr erregen könnten. Man sieht, wie die Städte schon weiter gehen als der friedfertige Herzog Heinrich; sie nehmen schon die Strafgewalt, die in ihrem obrigkeitlichen Amte liegt, hinzu. Das Recht zu solchem Handeln entnehmen sie aus der obrigkeitlichen Pflicht, für das gemeine Beste und den Landfrieden zu sorgen. Wo dieser offensichtlich gestört wird, wie durch die Wiedertäufer, da stehen sie nicht an, Gewalt anzuwenden.

In der Kirchenvisitation hatten die Visitatoren Wiedertäufer in Boizenburg getroffen. Never hatte eine Vertheidigungsschrift, als die Visitatoren auch ihn geprüft hatten, an Herzog Heinrich eingereicht, welcher sie Luther zur Begutachtung übersandte. Der Kurfürst von Sachsen schrieb selbst an Heinrich,[1]) ebenfalls Luther am 7. Juli 1536,[2]) daß der Fürst schaffe, daß dieser Prediger ablasse oder seinen Stab anders wohin setze; denn „Christi Ehre wider solche Teufelsboten fördern sind wir alle schuldig." War also die Irrlehre im Lande verbreitet, waren auch noch viele Prädicanten da, ungeschickt und untüchtig, war die Verschiedenheit in den Ceremonien besonders groß, so war Hülfe von einer Kirchenordnung zu erwarten. Wiederum ist es Herzog Magnus, der in echt reformatorischem Eifer seinen Vater um eine solche anging — eine Bestätigung unserer oben vorgetragenen Ansicht. Aeußerst interessant ist sein Brief vom 10. October 1538 an seinen Freund und Lehrer. Das Kapitel

[1]) Bei Schröder, I, S. 328.

[2]) Bei de Wette, IV, S. 549. De Wette setzt den Brief fälschlich schon 1534 an.

vom Jahre 1535[1]) befiehlt der Herzog, eine „gedructe ordenynge" zu verreichen, „wor sie die nicht vorhin haben". Er setzt also voraus, daß eine Kirchenordnung schon in den Händen mancher Geistlichen ist. Es wird das die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung vom Jahre 1533 sein; denn die Seestädte lassen sich in der schon erwähnten Zusicherung Herzog Albrechts vom November 1534 bestätigen, daß das Evangelium lauter und rein „in gemäß der Nürnberger Ordnung" gepredigt werde. Diese Ordnung also zu verbreiten, war eine der Aufgaben der ersten evangelischen Visitation, zu der wir nun kommen.

Es ist im Vorigen gesagt worden, daß eine Art von Kirchenregiment schon vor der Reformation in den Händen des Landesherrn war; dies ist jetzt näher zu bestimmen. Wird nämlich unter Kirchenregiment das innerkirchliche Amt der Kirchenregierung in rechter Weise verstanden, so hatten diese die Fürsten allerdings nicht; sie lag in der Hand des Bischofs und seiner Beamten, die potestas ecclesiastica verbo et vi, die potestas regiminis et coercitivae correctionis ad dirigendum subditos in finem beatitudinis aeternae. Nun übten zwar die Fürsten — wie gezeigt — kirchenregimentliche Thätigkeit hin und wieder aus, ohne daß die mittelalterliche Kirche ihnen solche als Recht zugestand. Aber als die advocati ecclesiae hatten die Fürsten schon immer die Aufgabe, die religiöse Grundlage nicht antasten zu lassen, falschen Gottesdienst zu unterdrücken. Dem sich erweiternden Staatsbegriffe gemäß nahmen sie das ius reformationis nicht bloß als Nothrecht, wenn sie gerufen waren, für sich in Anspruch, sondern dehnten es aus zur Pflicht und dadurch zum Recht, für die kirchliche Versorgung des Landes thätig zu werden, welche ja ein Haupttheil des gemeinen Bestens war. Hier liegt der Anknüpfungspunkt für das rein innerkirchliche Amt vor, wie es im Kirchenregiment des Landesherrn ausgedrückt wird. Denn da nach evangelischer Grundanschauung das geistliche Amt die potestas ecclesiastica nur verbo hat, wie sie auch nur als verbo den Bischöfen, wenn sie erhalten blieben, in Conf. Aug. Art. XXVIII zugestanden wird, so blieb in jenem Artikel immer noch die Frage offen, wer die eigentliche Kirchenregierungsgewalt, die nicht verbo ist, an sich nehmen sollte. Diese kam auf dem bezeichneten Wege und durch die genannte Anknüpfung in die Hand des Landesherrn.

Auch Herzog Heinrich sehen wir das Kirchenregiment in die Hand nehmen, eben im Jahre 1535. Heinrich verordnet nämlich

[1]) M. Jahrb. 8, S. 38 ff.

sitatoren für seine eigenen Städte, Aemter und Vogteien, wie für diejenigen, die ihm mit seinem Bruder gemeinschaftlich hörten. In der Instruction beauftragt er die beiden Visitatoren, erster Stelle, Pfarrer und Prädicanten wegen ihrer Lehre, r Ceremonien und der Sakramentsverwaltung zu „verhoren" id etwaigen Wiedertäufern und Zwinglianern zu befehlen, von rem Irrthum abzustehen. Er bestimmt ferner, daß eine gedruckte rdnung vertheilt werde, der man einträchtiglich folgen solle. r verpflichtet sich, Gemeinden, die untüchtige Prediger haben, it „rechten Pastoren" zu versorgen; er befiehlt einen „gemeinen asten" aufzurichten für die Armen und Diener des Wortes ottes, ebenso Schulen zu errichten und Schulmeister anzustellen, mit die Kinder in der heiligen Schrift und andern guten ünsten und Tugenden unterrichtet werden, besonders aber deutsche salmen und geistliche Gesänge „zu Chor" singen können. Der erzog unterzieht sich also den Aufgaben des rein innerkirchlichen mtes, den Aufgaben des Bischofs-, d. i. des Besucheamts. Als r Kurfürst von Sachsen 1527 seine Instruction für die erste isitation erließ, betonte Luther in der Vorrede zu dem Visitations- iche,[1]) daß er den Kurfürsten gebeten habe, das „Besucheamt" is christlicher Liebe anordnen zu wollen. Als „zur Liebe Amt" mmt derselbe es in die Hand und bezeugt damit, daß dies sein hun nicht aus seiner obrigkeitlichen Gewalt als solcher fließt, iß es nicht identisch ist mit dem der christlichen Obrigkeit kraft enen Berufes zukommenden Rechte in Betreff der kirchlichen inge. Da diese Begründung in der meklenburgischen Instruction hlt, so kann es allerdings den Anschein haben, als ob Heinrich e Visitiraufgabe unmittelbar aus seiner landesherrlichen Stellung r Kirche gegenüber abgeleitet habe.

Und es finden sich in der Instruction Maßnahmen, welche is der letzteren erklärt werden können. Heinrich betont nämlich, iß es ihm „unleidlich" sei, wenn die Leute durch Irrthümer id ungegründete Lehre und falsche Ceremonien von der Wahr- it geführt werden. Das ist der neue Staatsbegriff, welcher e Sorge für die gesammte Wohlfahrt unter sich begreift. Mit der Verführung" ist aber nicht zuerst und allein der Papismus gemeint, ndern „zwinglischer und wiedertäuferischer Irrthum und sonst le andere unchristliche ungegründete Ceremonien und Lehren." s ist bezeichnend, daß der Papismus nicht genannt, sondern r angedeutet wird; die Visitatoren haben diese Andeutung

[1]) Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. I, S. 83.

hernach verstanden. Wenn sie aber in der Instruction vermieden wird, so will der Fürst sein ius reformandi nur gegen diese allgemein als schädlich anerkannte Irrlehre üben. Er verbietet ferner alles „auszuschütten aus neydigem gemüthe, das ungehorsam der obrigkeiten, widderwille, uneynigkeiten und auffruhr dienet" und gebietet allein zu lehren, „was zu fridt, eynigkeit, gehorsam und guther pollizey dienet." Es ist also die Sorge für den Landfrieden, die ihn bewegt. Wenn es aber von den Schulkindern heißt, daß sie gedeihen und erwachsen mögen „dem gemeynen besten zu Dinst und Nutz", so erkennen wir darin die Sorge für das allgemeine Wohl. Aus der Landespolizeigewalt lassen sich auch die Bestimmungen von der Sonntagsruhe und öffentlichen Aergernissen herleiten, sowie die advocatia der Kirche in der Sorge für die Erhaltung der Einkünfte der Pfarrer wiedererkannt wird.

Allein, es muß wiederholt werden, der Herzog tritt nicht nach seinem der Landesobrigkeit als solcher zustehenden Rechte zu kirchlichem Handeln auf. Denn erstens läßt er nur da visitiren, „da das wort gods zu predigen angefangen ist", also nicht in den katholischen Gegenden; er läßt auch nicht im Dotirungslande des Bischofs, noch in dem Theile seines Bruders visitiren. Würde er sich auf seine obrigkeitliche Gewalt berufen haben, so hätte er seinen Willen durchsetzen können; denn dieselbe hatte er, wie wir gesehen haben. Es ist interessant zu beachten, wie der Visitator Faber in Plau den Herzog um die Erlaubniß bittet, „den kircherrn und seinen Caplan czu Schweryn freuntlich anzusprechen". Faber bedarf dazu erst besonderer Erlaubniß; aber er muß in seinem Bericht selbst erzählen, daß ihn das Kapitel nicht für einen Visitator hat ansehen wollen. Die papistische Geistlichkeit zu Schwerin erkennt also keine Vollmacht des Fürsten zu solchem Werke an.

Es ist sodann auch bemerkenswerth, daß der Fürst zwei Theologen absendet, Faber und Kutzke, ohne seine Vögte, ja nicht einmal mit einem Juristen, wie in Sachsen. Sie sollen auch nicht, wie in Sachsen, an einem Ort die Prediger in Gegenwart der Amtleute versammeln, sondern jeden Prädicanten einzeln aufsuchen. Sie sollen ebenfalls nicht absetzen, sondern nur „handelen, freuntlich ermahnen, belehren"; nur wo jemand sein Amt zu verwesen untüchtig ist, da will der Fürst einen andern bestellen; und nur wer sich der Schmähungen schuldig macht, soll gestraft und vom Amte gesetzt werden. Nur an einem Orte, in Gretze bei Boizenburg, fordern die Visitatoren Landesverweisung

des Pfarrers, weil sie „seingleich“ in dieser Visitation nicht gefunden haben. Sonst vermahnen sie nur, das Messeleſen einzustellen, „das nicht ein aufrur wider sy entstände, denn das volk were erbittert wider sy“; und sie sprechen es aus: Wollen sie sich nicht unserer Lehre und rechten Gebrauchs der Sakramente bedienen, so „faren sy ymmer dahyn, wo sy hyn gehören.“ Erst in ihrem Schlußwort zum Bericht fordern sie den Fürsten auf, auch in Doberan, Bützow, Schwerin visitiren zu lassen und überhaupt „nachzudrucken“, sonst bliebe diese Visitation, die doch nur ein Schatten der rechten Visitation sei, ohne Nutzen und würde im Gegentheil schädlich sein. Ihr Endvorschlag geht dahin, daß eine große Disputation zwischen den Parteien veranstaltet werde.

Indem Herzog Heinrich durch seine Visitatoren nur freundlich vermahnt, handelt er nicht nach seinem obrigkeitlichen Rechte, kraft dessen er Gehorsam nach göttlichem Rechte beanspruchen kann, sondern er übernimmt ein neues Amt, das „zur Liebe Amt“, das innerkirchliche Regiment, die kirchliche Regierungsgewalt, der er aber seine weltliche Strafgewalt noch nicht leiht. Diese Regierung ist kein Attribut seiner obrigkeitlichen Gewalt, ist vielmehr von seinem weltlichen Amt unterschieden. Daß er das neue Amt bekam, ist in seiner Stellung als Landesfürst begründet, in seiner obrigkeitlichen Gewalt und ihrer Beziehung zu kirchlichen Dingen. Herzog Heinrich hat neben seiner Pflicht um die Kirche fortan ein innerkirchliches Amt, aber von ersterer unterschieden. Und wie nach dem Vorgange der Stralsunder Kirchenordnung von 1525 in Verfolg der Visitation von 1528 in Sachsen Superintendenten eingesetzt werden, als die rein innerkirchlichen Organe des Kirchenregiments, so steht nun Heinrichs Sorge auf die Berufung eines Superintendenten.

Diesen fand er in der Person des Johann Riebling, welchen er bei seiner Anwesenheit in Braunschweig hatte predigen hören. Der Brief an den Rath zu Braunschweig wegen seiner vorläufigen Entsendung nach Mellenburg ist zu wichtig, als daß er hier nicht sollte mitgetheilt werden; er findet sich im Haupt-Archiv zu Schwerin und ist bisher noch nicht gedruckt.

An die van Braunschweigk.

Unnsern gunstigen willen zunorn. Ersamen lieben Besondern. Weyle wir dan hiebenorn kurtzuorschiener tzeit van dem wirdigen unserm lieben Besonder Ern Johan Ryblingkh predicanten zu Sanct Catharinen kirchen bey euch Jn Ewer stadt

eyne predigte oder zwu gehort, vnnd wir daraus viel Christlichs trosts vnd vnderweisunge geschepft vnd entpfangen, So das wir an seiner gnants Ern Ryblings person vnd sonderlich an seynem predigen, guthen lharn vnd geschicklickeyt Eyne Besondere neigunge vnd wolgefallen haben vnd tragen, vnnd zu furderunge vnd außbreytunge gots lob vnd Ehere vnd seins heyligen Euangely gerne segen vnd wolten, das in den kirchen der Stette vnd sonst allenthalben anderer orthe vnsers fürstenthumbs solche seyne Eintrechtige Christliche guthe ordnunge wie (got lob) itzt bey euch In Ewer stadt vor augen vnd vorhanden ist, forderlich auffgericht mochte werden, Dartzu wir dan gnants Ewers predicanten Ern Johan Ryblings Raths vnd geschicklickeit als fur Eynen Superadtendent gerne geprauchen wolten. Szo ist demnach an euch Unser mit Besonderm gnedigen vleisse gutlichs begern, Wollet zu fürderunge der Ehere vnd wort gotts vnd angetzeigten vnsers geneigten Christlichen gemuts und furhabens Vns den vilgemelten Ern Johan Ryblingkh sich Eyne tzeit langk zu vns alher In vnser Fürstenthumb und Land zu uerfugen vnd vns als vnser dartzu verordenter Superadtendent darinne wie gemelt allenthalben In kirchen Eyne guthe Christliche Eintrechtige ordnung aufzurichten gutlich erlauben vnd vergunstigen. Unnd euch darin sonder Beschwerunge, wie wir des Eyne sonderliche zuuorsicht In diesem fhalle zu Euch haben, gutwilligk ertzeigen. Inndem thut Jr vns guts gefallen. Das wir wydderumb kegen euch vnd den Ewern gnediglichen vnd in allem guthem zu beschulden geneigt sein. Datum zum Stouenhagen, Sampstags nach Vdalrici Anno XXXVII.

Auf der Rückseite steht:

Was m. g. h. hertzogk Heinrich Ern Johan Ryblings halben an Rath zu Braunschweigk Jne gegen Michaelis zu erlauben alher zu seyner f. g. zu uerfugen.

Aus diesem für die meklenburgische Kirchengeschichte höchst wichtigen Briefe geht also hervor, daß Riebling als Superintendent nach Meklenburg berufen ward. Rieblings erste Anwesenheit hat nicht lange gedauert. Denn bereits am 29. September desselben Jahres 1537 bedankt sich der Herzog, daß der Rath Riebling erlaubt habe, nach Meklenburg zu kommen.[1]) In der kurzen Zeit, da er allhier gewesen ist, hat er schon viel gewirkt. Jetzt bittet der Herzog, ihn wieder zu senden; Riebling

[1]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.

hat „wiewohl mit Schwachheit zugesagt, auf Martini schierkünftig auf ein Jahr oder anderthalb wiederzukommen". Der Rath aber antwortet in Briefen vom 29. October, 22. November und 11. December 1537, daß er ihn nicht entbehren könne. Und am 17. April 1539 schreibt Riebling ausweichend. Der Fürst ließ aber nicht nach; am 3. März 1540 schrieb Urban Rhegius,[1]) der Herzog möge doch Riebling in Braunschweig lassen, er wolle einen andern Mann schicken. Aber in demselben Jahre sehen wir Riebling schon in Parchim, und zwar als Superintendenten oder Generalsuperintendenten, d. h. einzigen Superintendenten. Durch diese Nachrichten erledigt sich der Streit über Rieblings Kommen nach Meklenburg. Er ist nicht, wie Latomus in seinem Geneal. Mekl. und Chemnitz in seinem Chronicon in Gerdes' Sammlung, S. 633, auch Masch, S. 114 sagt, schon 1534 in Meklenburg gewesen und hat die berühmte Hostie einem Priester eingegeben. Er ist vielmehr im August 1537 auf kurze Zeit im Lande gewesen, endgültig erst 1540 gekommen. So beziehen sich die 17 Jahre seiner Thätigkeit in Parchim, welche auf seinem Epitaphium im Jahre seines Todes 1554 angegeben sind,[2]) schon mit auf die vorläufige Thätigkeit von 1537. Riebling soll in Hamburg geboren sein, in Wittenberg studirt haben und seit 1529 Pastor in Braunschweig gewesen sein. Daß Luther in Briefverkehr mit ihm stand, ist aus einem Briefe Luthers an Leupold vom 6. Mai 1540 zu schließen, in welchem ersterer um Uebergabe eines Briefes an Riebling bittet.[3])

Der neue Superintendent sollte vor allem eine Kirchenordnung ausarbeiten. Eine solche war für Rostock von Oldendorp verfaßt und als „Ordnung des Raths in Religionssachen" am 30. December 1530 den beiden Parteien vorgelegt worden, worauf dann Slüter mit seinen Genossen eine Antwort als „Eine korte und doch grüntlicke bericht" abgegeben hatte. 1531 wurde eine Ordnung der Ceremonien, die uns leider nicht erhalten ist, vom Rath festgesetzt. Diese hatte die Billigung Luthers und Melanchthons, auch Bugenhagens, gefunden. Aus dem betreffenden Briefe Luthers vom 10. November 1531[4]) geht hervor, daß

[1]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.
[2]) Cordes, Chronicon Parchimense, S. 28, u. Mantzel, De Superint. Parchim., S. 18, und sonst.
[3]) M. Jahrb. 5, S. 246.
[4]) De Wette, IV, S. 313.

eine Ordnung äußerst nothwendig war, weil ein Prediger — man vermuthet nicht mit Unrecht, daß Slüter es war — sich gegen die Privatbeichte ausgesprochen hatte. Rostock hatte seine Ordnung gemacht, „in Betrachtung Gottes Ehre und zu Unterhaltung gemeines Friedens der Bürger und Einwohner dieser Stadt ... dem umgestümen Vornehmen des gemeinen Volks vorzukommen und eines jeden conscientien in Ruhe zu stellen", und hatte dabei erklärt, „Kayserlicher Majestät, seinen Landesfürsten oder jemand anders in seine gebührliche Gerechtigkeit mit nichten, noch klein noch groß, abzubrechen oder zu verhindern".[1])

Eine andere Ordnung war in Veranlassung Nevers, des zwinglisch gesinnten Wismarschen Predigers, von den Hansestädten festgesetzt worden. Never nämlich hatte schon 1528 eine Schrift ausgehen lassen: „Vorklaringe und entlick beschet",[2]) in welcher zwinglische Gedanken hervortraten. Auch wiedertäuferischer Schwärmerei hielt man ihn schuldig, und da man von dieser, die in Meklenburg so selten nicht war,[3]) ähnliche Wirren wie in Münster befürchtete, hatten die Hansestädte von Lübeck aus an Wismar geschrieben, daß jede Stadt so lange der Rechte des Bundes verlustig gehen sollte, als sie Wiedertäufer und Sakramentirer in ihren Mauern hätte, damit „wy also semtlich eynen Godt, eynen glouven, eyn Wort, eyne dope vnd eynerley Sacramente hebben".[4]) Es war dieser Beschluß die Folge des Hamburger Conventes, auf dem im Jahre 1535 die Theologen aus Hamburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg, Stralsund, Rostock zusammengekommen waren, um Vorgänge wie die Münsterschen zu verhüten. Im Auftrage ihrer Obrigkeiten und im Beisein einiger „Politici" arbeiteten dieselben eine Ordnung aus in 17 Artikeln, „so fürnemlich geachtete werthe Einigkeit zu erhalten", und eine Anweisung betreffs der Ceremonien.[5]) Sie lassen aber jeder Stadt eine gewisse Freiheit, „dieweil sonsten in andern Dingen ein jeder, nach Gelegenheit des Ortes, seine Ordnung hätte". Interessant ist die Begründung, welche die Theologen für solches obrigkeitliche Handeln beibringen. „Nicht allein die Kirche, sondern auch das gemeine Beste befindet Elend wegen der verkehrten Lehre der Wiedertäufer, die in dem gemeinen

[1]) Plattdeutsch bei N. Gryse, ins Hochdeutsche übersetzt bei Grape, „Das evangelische Rostock", S. 73 ff.
[2]) Schröder, I, S. 153.
[3]) cfr. Vorberg, S. 37.
[4]) Bei Schröder, I, S. 318 ff.
[5]) Ebenda S. 302 ff.

Besten und in der christlichen Religion alles in einen Haufen vermengt; da sie wie ein Krebs um sich frißt, so kann sie zum gemeinen Verderbniß der Religion und Städte ausschlagen. Also erachtet es die Obrigkeit der Städte ihrem Amte gemäß, solchem Unglück durch bequeme Mittel vorzukommen." Zur Erhaltung gemeinen Friedens in der Kirche und dem gemeinen Besten gehört es auch, wenn die Prediger der verbündeten Städte in der Lehre und der Ceremonien Gebrauch übereinstimmen. Weil die Wiedertäufer in das gemeine Beste sich einschleichen mögen, so soll die Obrigkeit ein Mandat erlassen und Wiedertäufer als Aufrührer strafen. Dies Recht habe die Obrigkeit nach der Schrift. Etwas gelinder denken die Theologen von den Sakramentirern und Papisten. Diese soll die Obrigkeit bloß nicht dulden, weil sie durch Ausstreuung ihrer Lehren ebenfalls einen öffentlichen Aufruhr erregen könnten. Man sieht, wie die Städte schon weiter gehen als der friedfertige Herzog Heinrich; sie nehmen schon die Strafgewalt, die in ihrem obrigkeitlichen Amte liegt, hinzu. Das Recht zu solchem Handeln entnehmen sie aus der obrigkeitlichen Pflicht, für das gemeine Beste und den Landfrieden zu sorgen. Wo dieser offensichtlich gestört wird, wie durch die Wiedertäufer, da stehen sie nicht an, Gewalt anzuwenden.

In der Kirchenvisitation hatten die Visitatoren Wiedertäufer in Boizenburg getroffen. Never hatte eine Vertheidigungsschrift, als die Visitatoren auch ihn geprüft hatten, an Herzog Heinrich eingereicht, welcher sie Luther zur Begutachtung übersandte. Der Kurfürst von Sachsen schrieb selbst an Heinrich,[1]) ebenfalls Luther am 7. Juli 1536,[2]) daß der Fürst schaffe, daß dieser Prediger ablasse oder seinen Stab anders wohin setze; denn „Christi Ehre wider solche Teufelsboten fördern sind wir alle schuldig." War also die Irrlehre im Lande verbreitet, waren auch noch viele Prädicanten da, ungeschickt und untüchtig, war die Verschiedenheit in den Ceremonien besonders groß, so war Hülfe von einer Kirchenordnung zu erwarten. Wiederum ist es Herzog Magnus, der in echt reformatorischem Eifer seinen Vater um eine solche anging -- eine Bestätigung unserer oben vorgetragenen Ansicht. Aeußerst interessant ist sein Brief vom 10. October 1538 an seinen Freund und Lehrer. Das Kapitel

[1]) Bei Schröder, I, S. 328.
[2]) Bei de Wette, IV, S. 549. De Wette setzt den Brief fälschlich schon 1534 an.

zu Schwerin hat an Herzog Heinrich einen anmaßenden Klagebrief geschrieben, wie vorher auch schon an Magnus. Da hat Magnus gesagt:[1]) Canonicos esse homines impios et nullius pretii; — inter cetera inserebam — germanice eos appellabam gottlose und heillose Leute. Als Grund habe er in dem Briefe angegeben: quoniam doctrinam verbi divini et evangelicae veritatis eiusque professores non aequo animo possent ferre, immo magis praedicatores pios atque doctos odio prosequerentur et iniuria afficerent. Aliam vero causam adiciebam, ne unum quidem ex toto eorum numero vel principibus nostris vel reipublicae nostro vel suis amicis neque ornamento neque usui esse posse. Magnus fährt fort, daß der Kanzler ihm riethe, ut dissimularem et contentus essem, und daß er ihm die Antwort überließe. Aber das Verstellen ist nicht Magni Sache; denn obwohl am andern Tage der Kanzler den fertigen Brief zum Untersiegeln bringt und zur Eile auffordert, so war doch Magnus nicht zufrieden, untersiegelte nicht; denn nolo prius respondere quam satis deliberaverim. Nun soll Büren rathen; aber Eile hat die Sache durchaus nicht. Wozu Büren rieth, zeigt Magni Auftreten auf dem Landtage am 11. November. Da trägt er den beiden regierenden Fürsten, Heinrich und Albrecht, sammt ihren Landräthen eine Protestation und Petition vor.[2]) Er hält es für eine wichtige und nöthige Sache, daß man eine „gute Ordinantz in der Religion Sachen in diesem Land und Fürstenthumb habe"; weil er selbst als Administrator des Stifts viele Unschicklichkeiten und Mängel gefunden habe, habe er still mit sich überlegt, ohne die Herzöge um Rath zu fragen; jetzt aber sei sein Gemüth zu sehr beschwert, er müsse sich der Sache entledigen und es frei anzeigen, sintemal es nicht Leib, Gut, Ehre und Schimpf, sondern der Seelen Wohlfahrt und Seligkeit, welches das theuerste und ewige Gut ist, betrifft. Niemand anders als den Fürsten gebührt es, Anordnung zu machen. Magnus sieht also das Recht des Kirchenregimentes in der Hand der Landesherren, welche nach seiner Meinung aber gelehrte Männer hinzuziehen müssen. Er selbst will solche Männer dienstlich fordern und mithelfen. Solche Ordnung wird ja zur Wohlfahrt gemeinen Nutzens und zum Heil der Seelen gereichen; ihr Fehlen bedeutet göttlichen Zorn und unvermeidlichen Schaden. Wenn aber von den Landständen, allen dreien, wegen „der

[1]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.
[2]) Abgedruckt in „Nachricht von d. Verf. des Fürst. Schw.", Beil. V.

geschwinden und sterblichten Läufte" hierin Versäumniß geschieht, und dadurch die Seelen verwahrlost werden, so ruft er die Fürsten und Räthe, ja Gott selbst zu Zeugen an, daß er seine Pflicht mit dieser Aufforderung gethan und sein Gewissen entlastet habe. Die Antwort der Fürsten lautete ausweichend; sie erkenneten seine christliche Wohlmeinung; da es aber eine wichtige Sache wäre, so wolle man's bedenken und zu gelegener Zeit darauf antworten. Die Vermuthung liegt nahe, daß Albrecht selbst der sofortigen Befolgung der Bitte Herzogs Magnus widerstanden habe; theils wegen seiner eigenen Angelegenheiten, die ihm räthlich erscheinen lassen mußten, die Freundschaft des Kaisers sich zu erhalten; theils mit seinem Bruder Heinrich zusammen wegen der Folgen, die ein solcher Schritt von dem Bischof für denselben haben konnte. Außerdem war am Hofe Heinrichs eine Partei, welche dem Papismus zugethan war; außer Schönaich noch Lindenberg und andere. Wenigstens schreibt Magnus in einem noch zu besprechenden Briefe von Lindenberg: vel alii suarum partium. Aus demselben Briefe (s. u.) erfahren wir auch in betreff der Stellung Heinrichs, daß er ein suspiciosus et nasutus interpres wäre, als ob Magnus von einigen aufgereizt und verführt würde. Magnus hält es deshalb für noth, freimüthig (libere et aperte) seinen Vater zu bitten, jener Partei kein Gehör zu schenken. Magnus giebt sich allerdings mit der Antwort zufrieden, „daß die Sache zu dieser Zeit nicht möchte füglich vorgenommen werden." Aber um für dies und sein sonstiges Handeln Trost zu finden, wandte er sich an Luther, der am 14. Mai 1539 ihm antwortet:[1]) Er habe mit seiner Protestation auf dem Landtage recht, aber auch sein Theil gethan; da die Herrschaften der Diöcese Schwerin getheilt seien, könne er nicht zwingen, sondern nur erinnern; Magnus solle nur über die Erfüllung des Versprechens seitens der Fürsten wachen. Melanchthon gar gratulirte Herzog Magnus am 13. Mai 1539,[2]) quod impios abusus ex ecclesia tollere coepit. Auch bei Johann Friedrich von Sachsen holte Magnus sich Rath, und dieser schrieb am 12. Januar 1539[3]) und rieth ihm sogar, da wo er die Jurisdiction hätte, die Reformation anzufangen, widerspenstige Prediger absetzen oder in den Bann thun; wenn er aber dazu kein Recht

[1]) De Wette, V, S. 181.
[2]) Corp. Ref.
[3]) Schröder, I, S. 356.

hätte, so solle er lieber abdanken, als durch Versäumung seines bischöflichen Amtes sich versündigen. Diesen Rath scheint Magnus befolgt zu haben, denn schon drei Wochen nach Ostern 1540 schrieb er wiederum an Johann Friedrich, diesmal in betreff seines Erfolges in Bützow.[1] Ueber sein Thun daselbst berichtete Magnus in einem Briefe kurz vor Ostern 1540 an seinen Freund Büren[2]. In Bützow nämlich hatten schon 1535 bei der Durchreise der Visitatoren der Rath und die Einwohnerschaft über die Feindschaft des Domkapitels geklagt und die Kirchensteuer zu verweigern gedroht. Magnus verhandelt vor Ostern 1540 mit den Domherren civiliter et humaniter, „sine ulla acerbitate et ea persuasione qua pro virili potui", und erreicht dadurch, daß die Domherrn von der Messe und den Ceremonien abstehen, bis die neue Ordnung fertig ist; inzwischen soll Magister Techen mit Büren zusammen für Kirchengesänge sorgen.

„Bis die neue Ordnung fertig ist". Diese Worte zeigen uns zugleich, daß Riebling schon bei der Arbeit ist. Die letzten Bedenken des Herzogs Heinrich mögen wohl durch seinen Secretair Simon Leupold zerstreut sein. Dieser hatte acht Jahre in Wittenberg studirt und hatte schon als Lehrer in den Diensten des Hannike v. Holstein auf Ankershagen gestanden, als Melanchthon ihn dem Fürsten empfahl. Am 25. August 1539 zeigt er sein Kommen nach Meklenburg an; Melanchthon habe gerathen, sogleich nach Meklenburg zu gehen.[3] Simon Leupold ist der erste Secretair Heinrichs; Lisch urtheilt mit Recht von ihm, daß er von der höchsten Bedeutung für Meklenburg in kirchlicher Hinsicht gewesen sei.[4] In der That ist seine Thätigkeit außerordentlich wichtig gewesen, bei der Visitation vom Jahre 1541, in der Herbeiholung bedeutender Männer aus Wittenberg, in regem Briefwechsel mit Luther und Melanchthon. Auch Heinrich selbst bezeugt seine Freundschaft mit Luther dadurch, daß er ihm durch seinen Hofbeamten Henning von Warburg ein Geschenk von vier Brachsen machte.[5]

Im Jahre 1540 ist zu Rostock eine Kirchenordnung gedruckt worden:

[1] Bei Ranke IV, S. 132.
[2] Gedruckt in M. Jahrb. 16, S. 133.
[3] M. Jahrb. 5, S. 237.
[4] Ebenda, S. 144.
[5] M. Jahrb. 16, S. 195.

Kercken Or=
deninghe | wo ydth
van den Euangeliſchen Pre=
dicanten | vnd Kercken deners
mit den Ceremonien vnd Ga=
des denſten | jn deme For=
ſtendome Megkeln=
borch | geholden
ſchal wer=
den.

Was den Inhalt der Kirchenordnung betrifft, ſo iſt es derſelbe wie in der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533. Nach Richter[1]) iſt letztere auf Befehl des Markgrafen Georg zu Brandenburg und des Raths der Stadt Nürnberg von Oſiander entworfen, von andern Theologen des Landes vermehrt und zur Begutachtung nach Wittenberg geſandt worden. Die Wittenberger waren mit der Ordnung zufrieden, nur riethen ſie eine nochmalige Redaktion durch die Hand eines Theologen, damit der verſchiedene Stil geebnet würde. Dieſe Aufgabe fiel wiederum Oſiander zu, dem Brenz beigegeben wurde, dem die Kinderpredigten im Anhang gehören. Richter urtheilt, daß nächſt dem ſächſiſchen Unterrichte der Viſitatoren keine Kirchenordnung in ſo weiten Kreiſen Geltung erlangt hat. In niederſächſiſcher Sprache iſt dieſe Kirchenordnung 1534 zu Magdeburg gedruckt worden.[2]) Letztere Ausgabe iſt die meklenburgiſche Kirchenordnung von 1540, genauer: Der erſte Theil dieſer Kirchenordnung iſt für Meklenburg beſonders gedruckt worden als „Kerckenordeninghe".

In der Einleitung wird geſagt, daß die Kirchenordnung als Menſchenwerk immer Anlaß zum Mißbrauch geben würde, gerade ſo wie das Geſetz Moſis den Israeliten zum Nachtheil gereicht habe. Dennoch ſoll man guter, ordentlicher Zucht wegen Ordnungen nicht unterlaſſen, nach dem Worte Pauli im Korintherbriefe. Und nur deshalb iſt dieſe Kirchenordnung zuſammengetragen, nicht in der Meinung, als ſollte man mit dem Werke ſolcher ordentlichen Handlungen die Sünden büßen. Die Zucht möge vielmehr der gemeinen Kirchenverſammlung Anreizung und Urſache geben, daß ſie die Predigt fleißiger beſuche und die Sakramente mit größerem Ernſte empfange. Von dieſen beiden wichtigen Stücken handelt deshalb die Kirchenordnung; zunächſt

[1]) Richter, Evang. Kirchenordnungen I, S. 176.
[2]) Maſch, Beiträge zur Geſch. merkw. Bücher, 1769, S. 103.

also von der Lehre, wie man predigen soll. Eine besondere Einleitung in dieses Stück wird gegeben: Nach Paulus müssen die Prediger an der Lehre, die nur aus der Schrift genommen werde, halten, denn ihr dreifaches Amt sei es, die Unwissenden zu lehren, die Leute zu ermahnen, die Widersacher zu strafen. Weil sie die Schrift als ihrer geistlichen Nahrung nöthig hätten, als des Lebens Anfang, Mittel, Ende, so sei ihnen die folgende Anweisung gegeben, nicht in der Meinung, daß sie daran hangen sollten, sondern daß sie dadurch in die heilige Schrift geführt würden. Es folgen nun die elf Lehrartikel: 1. Vam Olden und Nyen Testamente: 2. Van der Bote: 3. Van dem Gesette; 4. Van dem Euangelion: 5. Van dem Crütze vnd Lydende: 6. Van dem Christliken Gebede: 7. Van dem Fryen Willen — dieser Artikel ist wörtlich aus dem sächsischen Visitationsbuch entnommen, wie auch 8. Van der Christliken Fryheit; 9. Van mynschen Leren: 10. Van der Döpe — die Taufformel in der angehängten „Ordeninge der Döpe" ist Luthers Taufbüchlein von 1524 entnommen —: 11. Van dem Aventmal, angehängt ist „de Form der Absolution". Das zweite Stück ist „Ordeninge der Misse, wo se geholden schal werden". Nach einer allgemeinen Anweisung der Einleitung des Gottesdienstes folgen die Collecten, „de ein neder nha synem gevalle vor syck nemen mach", 15 allgemeine und 10 auf besondere Feste. Nachdem weiter die Ordnung von Epistel und Evangelium nebst der Predigt gegeben ist, folgt „Ordeninge des Herrn Aventmals". Hier ist die Partie unter der Ueberschrift „Vnderrichtinge, wo syck de Prester mit Ceremonien vm Aventmal holden schal" im Meklenburgischen Abdruck neu: die weiter folgende „vormanynge" ist aus der Döbersichen Messe 1525 herübergenommen. Es folgen Anweisungen über die Consecration und Distribution des Abendmahls, denen sich zwei Formen des Dankgebetes anschließen, deren letztere von Luther herstammt. Es folgen vier Formen des Segens: dann Hinweise auf die Abendmahlsverweigerung; auf den Fall, daß keine Abendmahlsgäste da sind; auf den lateinischen Kirchengesang und die Horen: auf die „Ordeninge by den Krancken". Angeschlossen erscheint „Van den Celüden, wo me de vortruwen schal" und „de Ordeninge des begravendes der Doden", sowie eine Feststellung der kirchlichen Feiertage, alles aus der Nürnberger Ordnung.

Diese Kirchenordnung von 1540 ist also, abgesehen von der genannten „Vnderrichtinge" und einer hin und wieder abweichenden Theilung der Absätze, ein bloßer Abdruck der

Nürnberger Ordnung. Sie bietet nichts, das eine besondere Beziehung auf Meklenburg erkennen ließe. Der Sacramentsstreit des Never in Wismar, der doch 1540 noch gar nicht beendet war, wird nicht erwähnt, geschweige daß auf die Sätze des Never Bezug genommen wird. Andererseits war in betreff der übrigen Lehrpunkte noch keiner in Meklenburg strittig geworden, und wenn man sagen wollte, daß die Kirchenordnung nur im Allgemeinen die Lehre fixiren soll, so ist nicht zu ersehen, warum gerade diese 11 gewählt wurden, und nicht noch andere wichtige.

Die Kirchenordnung bietet außerdem Punkte, die nicht auf Meklenburg passen. Es ist auffällig, daß die Gemeinde aufgefordert wird, das Abendmahl geziemend zu feiern mit dem Hinweis, daß aus der Unordnung viel „tydtlyken vnradt vnnd vorualginge" bewegt werden können, „dawile me syck tho Augsborch vor Keyserliker Majestät vnd allen stenden des Rykes apenbor hefft hören laten, dath me sölck ordeninge holde vnnd holden wolde." Denn die Meklenburger Herzöge hatten die Confessio Augustana nicht mitunterschrieben. Auch der Name der Ordnung als einer „ordeninge desser Visitation" paßt nur zur Geschichte der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung, deren Abfassung infolge einer großen Visitation von 1528 beschlossen wurde. Schließlich ist auch die im Schluß angedeutete „up vorgande nodtorfftige Examination vnd vorhoringe der dartho verordneten Visitatorn" für diese Zeit in Meklenburg noch nicht erweislich.

Riebling bezeugt auch selbst, daß die Kirchenordnung von 1540 ohne Zwischenwirken eines Dritten aus der Nürnberger Kirchenordnung abgedruckt ist. Nach dem Visitationsprotocoll von 1541[1]) hat Riebling zum Wismarer Rath gesagt: S. f. g. haben etliche Ordnung mit großen Unkosten nach den Mirebergischen Ordnungen drucken lassen, danach es in allen Kirchen, Fürstenthum und Landen soll gehalten werden." Und ebenso sagte derselbe zu Rostock, daß man sich künftig „nach der nach der Nürrenbergischen Ordnung gedruckten Ordnung" halten sollte.

Wenn demnach unsere Behauptung richtig ist, daß die Ordnung, welche die Pfarrer schon 1535 hatten und von den Visitatoren noch erhielten, die Nürnbergische ist — eine Behauptung, die wir darauf stützten, daß Herzog Albrecht den Seestädten gegenüber zu derselben sich verpflichten mußte —, so

[1]) Bei Schröder, I, S. 361.

hat Herzog Heinrich also von dem Gedanken einer neuen Kirchenordnung abgelassen, welche er bei der Berufung Rieblings plante. Um nicht die vorhandenen Ordnungsbücher überflüssig zu machen, um den Zusammenhang seiner Kirche mit andern zu wahren, machte man bei der alten, schon im Gebrauch befindlichen stehen bleiben, nur daß man des besseren Verständnisses wegen die in Magdeburg herausgekommene niederdeutsche Uebersetzung bei Ludowich Dietz auflegen ließ.

Dieser hat übrigens viel Mühe gehabt, die Druckkosten zu erhalten. Bei der Kirchenvisitation 1541/42 vertheilte Simon Leupold an 97 Kirchen Kirchenordnungen und ebenfalls bei Dietz gedruckte Neue Testamente, und zwar oft beide zusammen, oft auch nur die Kirchenordnung allein; letztere kostete 6 ß. Neue Testamente wurden 60 an arme Prediger vertheilt und geschenkt.[1]) Montag nach Martini 1541 erhielt Leupold die Aufforderung vom Fürsten, 130 Kirchenordnungen, welche in Swaen liegen, zu sich zu nehmen; die 50 Testamente soll Dietz erst einbinden.[2]) Antoni 1542 schreibt Leupold an den Fürsten,[3]) daß er nach vollbrachter Parchimscher Visitation mit den Testamenten und Gebeten wider die Türken sammt den Ordnungen, „deren noch sechtzig vnd darüber von den 130 vnuerkauft vorhanden sind" an die Orte gehen will, wo solche noch nicht sind. Am 18. Juli 1543 hatte Dietz sein Geld noch nicht erhalten, obwohl Leupold zu Jacobi es zu zahlen versprochen hatte. Der Herzog vertröstete Dietz bis auf die Heimkehr Leupolds, die zum 10. August erwartet wurde.[4])

Manches ist aus der Kirchenordnung von 1540 in die noch jetzt geltende von 1552 herübergenommen. Abgesehen von der großen Zahl der Collecten findet sich von den 11 Artikeln der Lehre der achte 1552 wieder. Denn die Umarbeitung derselben ist eine vollständige und mußte es auch sein, da die Ordnung von 1552 auf den Verlauf der dogmatischen Streitigkeiten Bezug nehmen mußte. So ist z. B. der Begriff der Buße erst 1552 vollständig, die Theilung des mosaischen Gesetzes genauer gegeben, offenbar weil die Kirchenordnung von 1552 schärfer von den Antinomisten sich scheiden wollte, wozu die Ordnung von 1540 noch keine Veranlassung hatte. Denn wenn auch der antinomistische Streit schon ausgebrochen war, waren doch die

[1]) M. Jahrbuch 5, S. 237.
[2]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.
[3]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.
[4]) M. Jahrb. 5, S. 203.

Wirkungen dieses Streites in der Gemeinde noch nicht zu erkennen. Andererseits ist 1552 der evangelische Begriff der Heilsordnung genauer herausgestellt. So wie er 1540 erscheint, ist er osiandristischer Deutung fähig; man vergleiche besonders den vierten Lehrartikel „Vom Evangelium". Wo aber die Kirchenordnung von 1540 alte katholische Gebräuche noch festhielt, z. B. das Westerhemd nach der Taufe, die Elevation der Hostie, den Gebrauch des Meßgewandes, werden auch diese in den spätern Ordnungen weggelassen.

Ebenso wie die Instruction zur Visitation 1535 läßt uns die Kirchenordnung erkennen, wie der Fürst das innerkirchliche Amt des Regiments handhabt. Er vermahnt nur zum Halten an der Kirchenordnung und läßt eine gewisse Freiheit und Spielraum. Den Schluß bildet nämlich eine Vermahnung „an alle Parhern, Predeker und dener der gemene, beyder Herschopen gebedes, je in den Steden, vnd up dem Lande", daß sie nach dem Laut dieser „Visitation" sich halten. Auch die Unterthanen werden ermahnt, ihre Prediger in allen Ehren zu halten; die Prediger insbesondere wiederum, keine Neuerungen einzuführen, auf daß Einigkeit und Friede desto stattlicher erhalten werden. Fallen aber Zwistigkeiten vor, so soll die Obrigkeit angerufen werden. Dagegen wird zugegeben, daß es nicht möglich sei, alles in den Buchstaben zu fassen, was in der Kirchenversammlung ausgerichtet werden soll. Darum soll den Kirchendienern unverhalten bleiben, was mehr in den Kirchen christlicher Zucht nützlich zu ordnen ist, und was in zufallenden Nöthen göttlich zu handeln sei, nur daß alles nach dem göttlichen Worte vollbracht werde.

Die Bedeutung dieser Kirchenordnung für unser Land leuchtet ein. Wurde doch die Visitation der Jahre 1541/42 ad normam dieser Ordnung durchgeführt; alle Prediger und Patrone sollen fortan nach dieser Kirchenordnung handeln, z. B. heißt es ausdrücklich in der Bestimmung der Visitatoren 1542 zu Malchin: „Ein Ersam Rath soll vleissigk acht haben, das sich de predicanten der ordeninge, wie im gantzen lande gehalten sol werden, gleichmessig bezeigenn."[1]) So wurde eine Conformität der Lehre und der Kirchengebräuche hergestellt. Aber die Kirchenordnung enthielt noch nichts über die Kirchenverfassung im Allgemeinen, sowie über eine Visitations- und Superintendentenordnung im Besonderen. Auch die Lehre, die in ihr wie 1552

[1]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 123.

den ersten Theil bildet, kommt noch nicht in Betracht als Bekenntniß der meklenburgischen Landeskirche, sondern nur als eine Anweisung und Anleitung, die heilige Schrift desto fleißiger zu gebrauchen, „eine korte Anwysinge". Wie sie als eine „Vermahnung" des Fürsten erscheint, so ist diese doch nur eine „gütliche" und konnte noch nicht von einer Strafandrohung im Uebertretungsfalle begleitet sein, wie Luther für den Kurfürsten von Sachsen schon 1528 beansprucht, weil einerseits die Domkapitel, andererseits der katholische Albrecht Widerspruch erheben konnten. Dieser blieb nicht aus, wie die Kirchenvisitation 1541 in Malchin, Laage und Güstrow bewies, wo man sich gegen die Visitation und damit auch gegen die Annahme der Kirchenordnung wehrte mit dem Hinweis darauf, daß nur Heinrich, nicht auch Albrecht dieselbe verordnet habe. Und wenn Heinrich auch für die Kirchen seines Landestheils und Patronates eine Strafgewalt und Verordnungsrecht noch nicht übte, so zeugt das eben nur sowohl für seine Friedfertigkeit, als besonders für seine Auffassung des „zur Liebe Amtes", welches weltliche Strafen einstweilen verschmähte, wenn auch seine Visitatoren zum „nachdrücken" rathen mochten. So, und nur so glaube ich den Titel der Kirchenordnung erklären zu können, sowohl die bloße Bezeichnung „Forstendom Megkelnborch", ohne ein ꝛc., wie 1552, als auch das Fehlen des fürstlichen Namens. Anders erklären der Theologe Aepin,[1]) Schomer, auch der Verfasser der Bützowschen Ruhestunden. Ersterer meint, die Kirchenordnung sei nicht aus landesfürstlicher Hoheit und Macht vorgeschrieben und publicirt, sondern nur interimsweise von damaliger Priesterschaft, doch wohl nicht sonder Vorbewußt und Consens der Landesherrschaft angenommen, non publica, sed privata auctoritate. Und M. U. L. Unpartheiische Prüfung ꝛc. 1739, S. 152, meint, daß der Fürst bis zur Errichtung einer förmlichen Kirchenordnung sie nur empfohlen habe. Diese Vermuthungen müssen meines Erachtens dahin präcisirt werden, daß, da Kirchenordnungen zu erlassen und zu machen der potestas ecclesiastica des Bischofs zustand, und diese vom Bischof von Ratzeburg und jedenfalls von dem Domkapitel zu Schwerin für sich in Anspruch genommen ward, Herzog Heinrich die Kirchenregierungsgewalt anno 1540 noch nicht in dem Maße in die Hand genommen hat, daß er aus eigenem Rechte solche Ordnung aufrichtete.

[1]) In seinem Bericht in der Stieberschen Streitsache, 1738, S. 8. — Schomerus, de libris seu matriculis eccesiae, 1749, S. 9. — Bützowsche Ruhestunden 1766; 23. Theil, S. 12.

Auch dem Landtage hat sie nicht vorgelegen; bei den mangelnden Landtagsnachrichten läßt sich der Beweis dafür nur indirect erbringen, insofern als in den Reversalen von 1621, ebenso in der Kirchenordnung von 1602 immer nur auf die Kirchenordnung von 1552 zurückgegangen wird. Dennoch haben die Visitatoren außer an den schon genannten Orten einen eigentlichen Widerstand nicht gefunden. Da aber das ganze Land noch nicht reformirt war, vielmehr ein Fürst zum katholischen Glauben sich hielt, und deshalb von einer evangelischen Landeskirche die Rede nicht sein konnte, so konnte Heinrich die Kirchenordnung nicht als Landesgesetz ausgehen lassen; sie blieb „Vermahnung" des friedfertigen Fürsten, der sein „zur Liebe Amt" nicht anders üben wollte und konnte.

In Verbindung mit dieser Kirchenordnung steht:

Ordeninge
der Misse | wo de vann denn
Kerckheren vnnde Seelsor-
gern ym lande tho Meckeln-
borch | jm Fürstendom Wen-
den | Swerin Rostock vnnd
Stargharde schal ge-
holden wer-
den.

Ohne Einleitung wird sofort eine Anweisung den Kirchherrn und Küstern auf den Dörfern in Betreff der Sonnabendvesper gegeben. Es folgt die Anordnung des eigentlichen Gottesdienstes, die sich als eine veränderte und wesentlich vermehrte Ueberarbeitung des schon in der Kirchenordnung Enthaltenen giebt. Der Gottesdienst wird mit einer allgemeinen Beichte und Absolution eingeleitet. Erst dann folgt der Introitus, wobei zwischen Stadt und Land geschieden wird, indem auf dem Lande ein deutscher Psalm genommen werden soll, in den Städten die lateinischen Introitus, die „nicht wedder de hillige schrifft synt". Es folgt das Kyrie, unter Angabe der Noten, lateinisch und deutsch, wiederum mit der Scheidung von Stadt und Land; darnach das „Allein Gott in der Höhe", sowie die Salutatio. Sodann wird eine ganze Reihe von Collecten angegeben, zuerst die für die Festtage: zwei für Advent, von denen die letztere aus der sächsischen Kirchenordnung genommen ist; auf Weihnacht, dieselbe auf Neujahr, aus der sächsischen entnommen; auf

wechselnder. Sehr häufig findet sich „wy wylle lesen", „wy wyllen nicht tho schaffen hebben". Daraus geht hervor, daß der Schreiber mit den Kirchherren sich zusammenfaßt, selbst also auch dem geistlichen Stande angehört haben muß. „Damit in allen Stücken Ordnung herrsche", wolle man es so oder so halten. Um also eine Uebereinstimmung im Gottesdienst zu erhalten, ist diese Ordnung gestellt worden, nach der die Geistlichen sich halten wollen, wenn ihnen auch hin und wieder Freiheit gelassen ist, diese oder jene Collecte, Vermahnung u. dergl. auszuwählen, z. B. ein yder wert da gebede ordenen na gelegenheit u. s. w. Nichtsdestoweniger heißt es aber auch, „der Kerckherr schall", „me schall ock de Lüde vormanen", „mey schall syngen". Daraus folgt, daß der Verfasser eine autorisirte Person ist, die Macht hat, solche Ordnung als verbindlich hinzustellen. Dieselbe hat an der Visitation theilgenommen. Dies geht aus Folgendem hervor: „Wat nu de Eleuation belanget, syn de Kerckheren jne allen vorsamlyngen, wor de Synodi gehalten syn, vormanet, dat wy uns den andern, unde meisten Kercken, in düssem Lande ock in anderen Fürstendomen wyllen vorgelyken, de vorlangest de Eleuation affgedan hebben". Der Verfasser hat auch amtliche Erfahrungen gesammelt, z. B. daß die Kirchherren am Sonnabend kein Buch zur Hand nehmen, „wo by velen ein gebruk ys", daß die Cantores Gesänge nehmen, die mit den Festen nicht immer sich reimen, daß die Pastoren oft nicht laut und deutlich genug sprechen. Weil es in Meklenburg „etlyher orsake halven geholden wert", läßt er das Fest Assumptionis Mariä bei Bestand, setzt aber eine andere Epistel und Evangelium fest. Er kennt die Sitte des Landes, daß die Leute am Osterfest zum Abendmahl sich drängen. Weil er erfahren hat, daß besonders auf den Dörfern selten am Sonntage Abendmahl gehalten wird, hat er eine eigene Ordnung für den Fall gestellt, daß keine Communicanten da sind. Da manche Pastoren wegen der Litanei Entschuldigungen vorbrachten, hat er Luthers Litanei abdrucken lassen, „unde nemandt orsake hebbe, jnn deme sick tho entschüldygen". Er kennt die Unsitte, daß die „Bademömen hyr jm Lande" die Frucht im Mutterleibe taufen „edder arme, edder vöte" und spricht die Erwartung aus, „de Kerckheren werden de Bademömen flytich vormemen". Die Visitation muß zu einer Zeit stattgefunden haben, wo der lateinische Kirchengesang, wenigstens in den Städten, noch im Gebrauch war, dagegen auf dem Lande auch noch erhalten werden sollte. Aber der Verfasser bringt Gründe bei, warum die verba consecrationis in deutscher Sprache

also von der Lehre, wie man predigen soll. Eine besondere Einleitung in dieses Stück wird gegeben: Nach Paulus müssen die Prediger an der Lehre, die nur aus der Schrift genommen werde, halten, denn ihr dreifaches Amt sei es, die Unwissenden zu lehren, die Leute zu ermahnen, die Widersacher zu strafen. Weil sie die Schrift als ihrer geistlichen Nahrung nöthig hätten, als des Lebens Anfang, Mittel, Ende, so sei ihnen die folgende Anweisung gegeben, nicht in der Meinung, daß sie daran hangen sollten, sondern daß sie dadurch in die heilige Schrift geführt würden. Es folgen nun die elf Lehrartikel: 1. Vam Olden vnd Nyen Testamente; 2. Van der Bote; 3. Van dem Gesette; 4. Van dem Euangelion; 5. Van dem Crütze vnd Lydende; 6. Van dem Christliken Gebede; 7. Van dem Fryen Willen — dieser Artikel ist wörtlich aus dem sächsischen Visitationsbuch entnommen, wie auch 8. Van der Christliken Fryheit; 9. Van mynschen Leren; 10. Van der Döpe — die Taufformel in der angehängten „Ordeninge der Döpe" ist Luthers Taufbüchlein von 1524 entnommen —; 11. Van dem Aventmal, angehängt ist „de Form der Absolution". Das zweite Stück ist „Ordeninge der Misse, wo se geholden schal werden". Nach einer allgemeinen Anweisung der Einleitung des Gottesdienstes folgen die Collecten, „de ein yeder nha synem gevalle vor syck nemen mach", 15 allgemeine und 10 auf besondere Feste. Nachdem weiter die Ordnung von Epistel und Evangelium nebst der Predigt gegeben ist, folgt „Ordeninge des Herrn Aventmals". Hier ist die Partie unter der Ueberschrift „Vnderrichtinge, wo syck de Prester mit Ceremonien ym Aventmal holden schal" im Meklenburgischen Abdruck neu; die weiter folgende „vormanynge" ist aus der Döberschen Messe 1525 herübergenommen. Es folgen Anweisungen über die Consecration und Distribution des Abendmahls, denen sich zwei Formen des Dankgebetes anschließen, deren letztere von Luther herstammt. Es folgen vier Formen des Segens; dann Hinweise auf die Abendmahlsverweigerung; auf den Fall, daß keine Abendmahlsgäste da sind; auf den lateinischen Kirchengesang und die Horen; auf die „Ordeninge by den Krancken". Angeschlossen erscheint „Van den Celüden, wo me de vortruwen schal" und „de Ordeninge des begravendes der Doden", sowie eine Feststellung der kirchlichen Feiertage, alles aus der Nürnberger Ordnung.

Diese Kirchenordnung von 1540 ist also, abgesehen von der genannten „Vnderrichtinge" und einer hin und wieder abweichenden Theilung der Absätze, ein bloßer Abdruck der

Nürnberger Ordnung. Sie bietet nichts, das eine besondere Beziehung auf Meklenburg erkennen ließe. Der Sacramentsstreit des Never in Wismar, der doch 1540 noch gar nicht beendet war, wird nicht erwähnt, geschweige daß auf die Sätze des Never Bezug genommen wird. Andererseits war in betreff der übrigen Lehrpunkte noch keiner in Meklenburg strittig geworden, und wenn man sagen wollte, daß die Kirchenordnung nur im Allgemeinen die Lehre fixiren soll, so ist nicht zu ersehen, warum gerade diese 11 gewählt wurden, und nicht noch andere wichtige.

Die Kirchenordnung bietet außerdem Punkte, die nicht auf Meklenburg passen. Es ist auffällig, daß die Gemeinde aufgefordert wird, das Abendmahl geziemend zu feiern mit dem Hinweis, daß aus der Unordnung viel „tydtlyken vnradt vnnd vorualginge" bewegt werden können, „dawile me syck tho Augsborch vor Keyserliker Majestät vnd allen stenden des Rykes apenbor hefft hören laten, dath me sölck ordeninge holde vnnd holden wolde." Denn die Meklenburger Herzöge hatten die Confessio Augustana nicht mitunterschrieben. Auch der Name der Ordnung als einer „ordeninge desser Visitation" paßt nur zur Geschichte der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung, deren Abfassung infolge einer großen Visitation von 1528 beschlossen wurde. Schließlich ist auch die im Schluß angedeutete „up vorgande nodtorfftige Examination vnd vorhoringe der dartho verordneten Visitatorn" für diese Zeit in Meklenburg noch nicht erweislich.

Riebling bezeugt auch selbst, daß die Kirchenordnung von 1540 ohne Zwischenwirken eines Dritten aus der Nürnberger Kirchenordnung abgedruckt ist. Nach dem Visitationsprotocoll von 1541[1]) hat Riebling zum Wismarer Rath gesagt: S. f. g. haben etliche Ordnung mit großen Unkosten nach den Mirebergischen Ordnungen drucken lassen, danach es in allen Kirchen, Fürstenthum und Landen soll gehalten werden." Und ebenso sagte derselbe zu Rostock, daß man sich künftig „nach der nach der Nürrenbergischen Ordnung gedruckten Ordnung" halten sollte.

Wenn demnach unsere Behauptung richtig ist, daß die Ordnung, welche die Pfarrer schon 1535 hatten und von den Visitatoren noch erhielten, die Nürnbergische ist — eine Behauptung, die wir darauf stützten, daß Herzog Albrecht den Seestädten gegenüber zu derselben sich verpflichten mußte —, so

[1]) Bei Schröder, I, S. 361.

hat Herzog Heinrich also von dem Gedanken einer neuen Kirchenordnung abgelassen, welche er bei der Berufung Rieblings plante. Um nicht die vorhandenen Ordnungsbücher überflüssig zu machen, um den Zusammenhang seiner Kirche mit andern zu wahren, machte man bei der alten, schon im Gebrauch befindlichen stehen bleiben, nur daß man des besseren Verständnisses wegen die in Magdeburg herausgekommene niederdeutsche Uebersetzung bei Ludowich Dietz auflegen ließ.

Dieser hat übrigens viel Mühe gehabt, die Druckkosten zu erhalten. Bei der Kirchenvisitation 1541/42 vertheilte Simon Leupold an 97 Kirchen Kirchenordnungen und ebenfalls bei Dietz gedruckte Neue Testamente, und zwar oft beide zusammen, oft auch nur die Kirchenordnung allein; letztere kostete 6 ß. Neue Testamente wurden 60 an arme Prediger vertheilt und geschenkt.[1]) Montag nach Martini 1541 erhielt Leupold die Aufforderung vom Fürsten, 130 Kirchenordnungen, welche in Swaen liegen, zu sich zu nehmen; die 50 Testamente soll Dietz erst einbinden.[2]) Antoni 1542 schreibt Leupold an den Fürsten,[3]) daß er nach vollbrachter Parchimscher Visitation mit den Testamenten und Gebeten wider die Türken sammt den Ordnungen, „deren noch sechtzig vnd darüber von den 130 vnuerkauft vorhanden sind" an die Orte gehen will, wo solche noch nicht sind. Am 18. Juli 1543 hatte Dietz sein Geld noch nicht erhalten, obwohl Leupold zu Jacobi es zu zahlen versprochen hatte. Der Herzog vertröstete Dietz bis auf die Heimkehr Leupolds, die zum 10. August erwartet wurde.[4])

Manches ist aus der Kirchenordnung von 1540 in die noch jetzt geltende von 1552 herübergenommen. Abgesehen von der großen Zahl der Collecten findet sich von den 11 Artikeln der Lehre der achte 1552 wieder. Denn die Umarbeitung derselben ist eine vollständige und mußte es auch sein, da die Ordnung von 1552 auf den Verlauf der dogmatischen Streitigkeiten Bezug nehmen mußte. So ist z. B. der Begriff der Buße erst 1552 vollständig, die Theilung des mosaischen Gesetzes genauer gegeben, offenbar weil die Kirchenordnung von 1552 schärfer von den Antinomisten sich scheiden wollte, wozu die Ordnung von 1540 noch keine Veranlassung hatte. Denn wenn auch der antinomistische Streit schon ausgebrochen war, waren doch die

[1]) M. Jahrbuch 5, S. 237.
[2]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.
[3]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.
[4]) M. Jahrb. 5, S. 203.

Wirkungen dieses Streites in der Gemeinde noch nicht zu erkennen. Andererseits ist 1552 der evangelische Begriff der Heilsordnung genauer herausgestellt. So wie er 1540 erscheint, ist er osiandristischer Deutung fähig; man vergleiche besonders den vierten Lehrartikel „Vom Evangelium". Wo aber die Kirchenordnung von 1540 alte katholische Gebräuche noch festhielt, z. B. das Westerhemd nach der Taufe, die Elevation der Hostie, den Gebrauch des Meßgewandes, werden auch diese in den spätern Ordnungen weggelassen.

Ebenso wie die Instruction zur Visitation 1535 läßt uns die Kirchenordnung erkennen, wie der Fürst das innerkirchliche Amt des Regiments handhabt. Er vermahnt nur zum Halten an der Kirchenordnung und läßt eine gewisse Freiheit und Spielraum. Den Schluß bildet nämlich eine Vermahnung „an alle Parhern, Predeker und dener der gemene, beyder Herschopen gebedes, je in den Steden, vnd up dem Lande", daß sie nach dem Laut dieser „Visitation" sich halten. Auch die Unterthanen werden ermahnt, ihre Prediger in allen Ehren zu halten; die Prediger insbesondere wiederum, keine Neuerungen einzuführen, auf daß Einigkeit und Friede desto stattlicher erhalten werden. Fallen aber Zwistigkeiten vor, so soll die Obrigkeit angerufen werden. Dagegen wird zugegeben, daß es nicht möglich sei, alles in den Buchstaben zu fassen, was in der Kirchenversammlung ausgerichtet werden soll. Darum soll den Kirchendienern unverhalten bleiben, was mehr in den Kirchen christlicher Zucht nützlich zu ordnen ist, und was in zufallenden Nöthen göttlich zu handeln sei, nur daß alles nach dem göttlichen Worte vollbracht werde.

Die Bedeutung dieser Kirchenordnung für unser Land leuchtet ein. Wurde doch die Visitation der Jahre 1541/42 ad normam dieser Ordnung durchgeführt; alle Prediger und Patrone sollen fortan nach dieser Kirchenordnung handeln, z. B. heißt es ausdrücklich in der Bestimmung der Visitatoren 1542 zu Malchin: „Ein Ersam Rath soll vleissigk acht haben, das sich de predicanten der ordeninge, wie im gantzen lande gehalten sol werden, gleichmessig bezeigenn."[1]) So wurde eine Conformität der Lehre und der Kirchengebräuche hergestellt. Aber die Kirchenordnung enthielt noch nichts über die Kirchenverfassung im Allgemeinen, sowie über eine Visitations- und Superintendentenordnung im Besonderen. Auch die Lehre, die in ihr wie 1552

[1]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 123.

den ersten Theil bildet, kommt noch nicht in Betracht als Bekenntniß der meklenburgischen Landeskirche, sondern nur als eine Anweisung und Anleitung, die heilige Schrift desto fleißiger zu gebrauchen, „eine korte Anwysinge". Wie sie als eine „Vermahnung" des Fürsten erscheint, so ist diese doch nur eine „gütliche" und konnte noch nicht von einer Strafandrohung im Uebertretungsfalle begleitet sein, wie Luther für den Kurfürsten von Sachsen schon 1528 beansprucht, weil einerseits die Domkapitel, andererseits der katholische Albrecht Widerspruch erheben konnten. Dieser blieb nicht aus, wie die Kirchenvisitation 1541 in Malchin, Laage und Güstrow bewies, wo man sich gegen die Visitation und damit auch gegen die Annahme der Kirchenordnung wehrte mit dem Hinweis darauf, daß nur Heinrich, nicht auch Albrecht dieselbe verordnet habe. Und wenn Heinrich auch für die Kirchen seines Landestheils und Patronates eine Strafgewalt und Verordnungsrecht noch nicht übte, so zeugt das eben nur sowohl für seine Friedfertigkeit, als besonders für seine Auffassung des „zur Liebe Amtes", welches weltliche Strafen einstweilen verschmähte, wenn auch seine Visitatoren zum „nachdrücken" rathen mochten. So, und nur so glaube ich den Titel der Kirchenordnung erklären zu können, sowohl die bloße Bezeichnung „Forstendom Megkelnborch", ohne ein ꝛc., wie 1552, als auch das Fehlen des fürstlichen Namens. Anders erklären der Theologe Aepin,[1]) Schomer, auch der Verfasser der Bützowschen Ruhestunden. Ersterer meint, die Kirchenordnung sei nicht aus landesfürstlicher Hoheit und Macht vorgeschrieben und publicirt, sondern nur interimsweise von damaliger Priesterschaft, doch wohl nicht sonder Vorbewußt und Consens der Landesherrschaft angenommen, non publica, sed privata auctoritate. Und M. U. L. Unpartheiische Prüfung ꝛc. 1739, S. 152, meint, daß der Fürst bis zur Errichtung einer förmlichen Kirchenordnung sie nur empfohlen habe. Diese Vermuthungen müssen meines Erachtens dahin präcisirt werden, daß, da Kirchenordnungen zu erlassen und zu machen der potestas ecclesiastica des Bischofs zustand, und diese vom Bischof von Ratzeburg und jedenfalls von dem Domkapitel zu Schwerin für sich in Anspruch genommen ward, Herzog Heinrich die Kirchenregierungsgewalt anno 1540 noch nicht in dem Maße in die Hand genommen hat, daß er aus eigenem Rechte solche Ordnung aufrichtete.

[1]) In seinem Bericht in der Stieberschen Streitsache, 1738, S. 8. — Schomerus, de libris seu matriculis eccesiae, 1749, S. 9. — Bützowsche Ruhestunden 1766; 23. Theil, S. 12.

Auch dem Landtage hat sie nicht vorgelegen; bei den mangelnden Landtagsnachrichten läßt sich der Beweis dafür nur indirect erbringen, insofern als in den Reversalen von 1621, ebenso in der Kirchenordnung von 1602 immer nur auf die Kirchenordnung von 1552 zurückgegangen wird. Dennoch haben die Visitatoren außer an den schon genannten Orten einen eigentlichen Widerstand nicht gefunden. Da aber das ganze Land noch nicht reformirt war, vielmehr ein Fürst zum katholischen Glauben sich hielt, und deshalb von einer evangelischen Landeskirche die Rede nicht sein konnte, so konnte Heinrich die Kirchenordnung nicht als Landesgesetz ausgehen lassen; sie blieb „Vermahnung" des friedfertigen Fürsten, der sein „zur Liebe Amt" nicht anders üben wollte und konnte.

In Verbindung mit dieser Kirchenordnung steht:

Ordeninge
der Misse | wo de vann denn
Kerckheren vnnde Seelsor-
gern ym lande tho Meckeln-
borch | jm Fürstendom Wen-
den | Swerin Rostock vnnd
Stargharde schal ge-
holden wer-
den.

Ohne Einleitung wird sofort eine Anweisung den Kirchherrn und Küstern auf den Dörfern in Betreff der Sonnabendvesper gegeben. Es folgt die Anordnung des eigentlichen Gottesdienstes, die sich als eine veränderte und wesentlich vermehrte Ueberarbeitung des schon in der Kirchenordnung Enthaltenen giebt. Der Gottesdienst wird mit einer allgemeinen Beichte und Absolution eingeleitet. Erst dann folgt der Introitus, wobei zwischen Stadt und Land geschieden wird, indem auf dem Lande ein deutscher Psalm genommen werden soll, in den Städten die lateinischen Introitus, die „nicht wedder de billige schrifft synt". Es folgt das Kyrie, unter Angabe der Noten, lateinisch und deutsch, wiederum mit der Scheidung von Stadt und Land; darnach das „Allein Gott in der Höhe", sowie die Salutatio. Sodann wird eine ganze Reihe von Collecten angegeben, zuerst die für die Festtage: zwei für Advent, von denen die letztere aus der sächsischen Kirchenordnung genommen ist; auf Weihnacht, dieselbe auf Neujahr, aus der sächsischen entnommen; auf

Epiphanias; auf Purificatio Mariä, aus der sächsischen; auf Septuagesimä — Passah, aus der sächsischen Kirchenordnung; auf Himmelfahrt, aus der Nürnberger; auf Pfingsten, aus der sächsischen; die übrigen stehen alle schon in der Nürnbergschen, mit Ausnahme derjenigen auf Mariä Heimsuchung; ein Gebet Luthers in der Zeit der Pestilenz wird hergesetzt; den Schluß bildet eine Collecte wider den Türken; im Ganzen sind es 36. Es folgt die Verlesung der Epistel und des Evangeliums, so wie in der Kirchenordnung. Hernach aber ist neu vorgeschrieben eine Lection am Weihnachtstage, eine Lection am Johannistage, Epiphanias, Purificatio Mariä, Verkündigung Mariä, Johannis des Täufers, Visitatio Mariä, die alle dem Alten Testament entnommen sind. Neu ist auch die Gesangordnung; vor der Predigt das Credo, nachher die Präfationen mit Noten, 15 an der Zahl. Unter den folgenden Abendmahlsvermahnungen ist die erste und dritte neu, die zweite schon in der Nürnberger Kirchenordnung. Es folgt das Vaterunser und die Einsetzungsworte mit Noten, nebst drei Dankfagungsgebeten, deren erstes von Luther herstammt. Nach dieser „gemeinen Misse" folgt die Anweisung, wenn keine Communicanten vorhanden sind, nebst kurzer Begründung der deutschen Verlesung der Einsetzungsworte; darauf die Form der Taufe, bei der die erste Vermahnung neu, die zweite nebst der ganzen Anordnung aus der Kirchenordnung entnommen ist. Es folgt die deutsche Litanei Luthers, darauf Bestimmungen über die Nothtaufe und über Krankencommunion. Ein Schlußwort des Buches fehlt.[1])

Aus dieser Inhaltsangabe dürfte zu ersehen sein, daß wir es mit einer vollständigen Gottesdienstordnung zu thun haben; weiter, daß dieselbe nicht die Abschrift einer anderswo gebrauchten sein kann, sondern aus verschiedenen Ordnungen zusammengestellt ist. Zu den angeführten — sächsischen und nürnbergischen — kommt noch die papistische Agende von 1521, wofern wir anders den Worten Georg Westphalens in seinem Diplomatarium Mecklenburgicum, S. 1126, dem auch Richter, III, S. 253, folgt, glauben dürfen — die Agende ist sehr rar —, daß „nonnullae quoque preces et ceremoniarum descriptiones" in der Ordnung adoptirt seien. Wir müssen aber noch einzelne bemerkenswerthe Stellen herbeiholen, um auf den Verfasser selbst einen Schluß wagen zu können. Der Ausdruck in den einzelnen Anordnungen ist ein

[1]) Außer den beiden von Lisch, M. Jahrb. 4, S. 184, erwähnten Exemplaren giebt es noch ein drittes auf der Domschulbibliothek zu Güstrow.

wechselnder. Sehr häufig findet sich „wy wylle lesen", „wy wyllen nicht tho schaffen hebben". Daraus geht hervor, daß der Schreiber mit den Kirchherren sich zusammenfaßt, selbst also auch dem geistlichen Stande angehört haben muß. „Damit in allen Stücken Ordnung herrsche", wolle man es so oder so halten. Um also eine Uebereinstimmung im Gottesdienst zu erhalten, ist diese Ordnung gestellt worden, nach der die Geistlichen sich halten wollen, wenn ihnen auch hin und wieder Freiheit gelassen ist, diese oder jene Collecte, Vermahnung u. dergl. auszuwählen, z. B. ein yder wert da gebede ordenen na gelegenheit u. s. w. Nichtsdestoweniger heißt es aber auch, „der Kerckherr schall", „me schall ock de Lüde vormanen", „mey schall syngen". Daraus folgt, daß der Verfasser eine autorisirte Person ist, die Macht hat, solche Ordnung als verbindlich hinzustellen. Dieselbe hat an der Visitation theilgenommen. Dies geht aus Folgendem hervor: „Wat nu de Eleuation belanget, syn de Kerckheren jne allen vorsamlyngen, wor de Synodi gehalten syn, vormanet, dat wy uns den andern, unde meisten Kercken, in düssem Lande ock in anderen Fürstendomen wyllen vorgelyken, de vorlangest de Eleuation affgedan hebben". Der Verfasser hat auch amtliche Erfahrungen gesammelt, z. B. daß die Kirchherren am Sonnabend kein Buch zur Hand nehmen, „wo by velen ein gebruk ys", daß die Cantores Gesänge nehmen, die mit den Festen nicht immer sich reimen, daß die Pastoren oft nicht laut und deutlich genug sprechen. Weil es in Meklenburg „etlyher orsake halven geholden wert", läßt er das Fest Assumptionis Mariä bei Bestand, setzt aber eine andere Epistel und Evangelium fest. Er kennt die Sitte des Landes, daß die Leute am Osterfest zum Abendmahl sich drängen. Weil er erfahren hat, daß besonders auf den Dörfern selten am Sonntage Abendmahl gehalten wird, hat er eine eigene Ordnung für den Fall gestellt, daß keine Communicanten da sind. Da manche Pastoren wegen der Litanei Entschuldigungen vorbrachten, hat er Luthers Litanei abdrucken lassen, „unde nemandt orsake hebbe, jnn deme sick tho entschüldygen". Er kennt die Unsitte, daß die „Bademömen hyr jm Lande" die Frucht im Mutterleibe taufen „edder arme, edder vöte" und spricht die Erwartung aus, „de Kerckheren werden de Bademömen flytich vormemen". Die Visitation muß zu einer Zeit stattgefunden haben, wo der lateinische Kirchengesang, wenigstens in den Städten, noch im Gebrauch war, dagegen auf dem Lande auch noch erhalten werden sollte. Aber der Verfasser bringt Gründe bei, warum die verba consecrationis in deutscher Sprache

gesungen werden sollen. Indem er dies in besonderer längerer Ausführung thut, ist ersichtlich, daß er nicht überall Einverständniß vorgefunden haben wird. Die Visitation endlich hat stattgefunden, als das Papstthum in gewissen Kreisen noch in Blüthe stand. Denn so heißt es: „De almechtige geue unde vorlene, dat de Domheren, Mönnicke unde ander umher, de de Prelaten des landes genömet werden, van ehrem sonne unde mysbruke afftreden". Alle diese Umstände weisen auf die Visitation von 1541 hin. Die Commissare waren laut Visitationsprotocoll Riebling, Rückenbieter, der Secretair Leuvold und der Rath Court Pentz, auch Parum von Tannenbarch. Wenn nicht auf Riebling allein, so ist die Urheberschaft auf Riebling und Rückenbieter zurückzuführen. Für letzteren spräche wohl, daß er seit 1534 in Schwerin an der Schelfkirche gewaltig wirkte. Für Riebling spricht dagegen der Umstand, daß er der Generalsuperintendent des Landes war. Auch Chyträus in seinem Bericht von der Kirchenordnung 1599[1]) nennt Riebling, wenn es heißt: „Man soll verbleiben bei der Ordnung der Missen, so wenig Jahr zuvor Herr Riebling hatte drucken lassen". Ebenso erklärt das Rostocker Ministerium 1603 in der Schutzschrift gegen den Rath,[2]) „verfaßt erstlich auf Befehl Herzog Heinrichs durch Superintendent Riebling".

Manches ist aus der Ordnung in diejenige von 1552 herübergenommen worden: Die Anordnung der Vesper an den Sonnabenden, die allgemeine Beichte vor dem eigentlichen Gottesdienste: die Feste finden sich 1552 wieder vor mit Weglassung desjenigen der Mariä Himmelfahrt: von den Collecten sind vorhanden die erste Adventscollecte, jedoch verkürzt: diejenige auf Weihnacht, auf Purificationis, vom Leiden Christi, auf Ostern, auf Pfingsten, die erste auf Trinitatis: manche, die meisten, kehren nicht wieder.

Schwierigkeit macht noch die Angabe der Jahreszahl: Auf dem Titel 1540, hernach am Schluß „Tho Rostock by Ludowich Dyetz gedruckt. Anno 1545. Am 16. Junij. Schon Masch (S. 128) macht die Beobachtung, daß sich in der letzten Hälfte eine andere Art Papier findet — vom Bogen M an —, und muthmaßt, daß Riebling diese Ordnung vor 1540 entworfen — aber Riebling kam erst 1540! — und in Druck gegeben habe, den Druck aber einstellen ließ bei Bogen M, da man die

[1]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin, auszugsweise auch im M. Jahrb. 18, S. 187.

[2]) Im Archiv des geistl. Ministeriums zu Rostock, im Hause des Herrn Superintendent Ritter, Tomus I, S. 127.

Nürnberger Ordnung drucken wollte, und erst hernach, da in der Kirchenordnung die Ceremonien zu wenig ausführlich enthalten waren, die Ordnung der Misse zu vollenden befahl. In den Jahrbüchern 4, S. 185, wird vermuthet, daß man nach begonnenem Drucke erst die Resultate der Visitation abwarten wollte; und man stützt diese Vermuthung darauf, daß in der Meßordnung Andeutungen von amtlichen Erfahrungen sich finden. Letzteres ist, wie wir sahen, allerdings der Fall; und die Vermuthung in dieser Form ist richtig. Denn die Ordnung der Misse hat die Elevation der Hostie beseitigt, während sie in der Kirchenordnung noch beibehalten wird; also ist die Ordnung der Misse später als 1540 vollendet.

So hatte nun Meklenburg seine Gottesdienst- und Kirchenordnung. Und es bleibt das Verdienst des edlen Fürsten bei Bestand, das Chyträus in seiner Leichenrede also rühmt:[1]) Cum sciret deum a gubernatoribus hoc officium praecipue flagitare, nec se populis suae curae ac fidei commissis, ullum aliud posse beneficium amplius impertiri quam verae pietatis doctrinam . . ., omni diligentia, studio et labore curavit recte constitui ecclesias, tolli blasphemos et idololatricos cultus, proponi piam doctrinam, erudiri populum de veris vitae officiis, curavitque ut una vera et consentiens docentium vox esset in ecclesiis et ne locus fanaticas opiniones tunc passim spargentibus concederetur.

Anmerkung. In der meklenburgischen Litteratur sind beide Ordnungen nicht immer gleich und recht bekannt gewesen. Grape (Das ev. Rostock, 1707), S. 313, läßt die Kirchenordnung 1545 von Riebling verfaßt sein; er verwechselt sie also mit der Meßordnung. Thomas (Lutherus bisecl. 1717), S. 26, kennt beide, aber führt sie auf Riebling zurück. Mantzel (De Sup. Parch. 1717), S. 13, bringt den Irrthum Grape's aufs Neue. Dagegen F. A. Aepin (Disput. de constitutionum ecclesiarum necessitate, 1726) hält die beiden auseinander und weiß, daß erstere mit der Magdeburgischen von 1534 übereinstimmt; ebenso in seinem „Gegründeten Bericht, 1738, S. 8. Aber Klüver in seiner

[1]) Chytraei orationes, S. 107. Aehnlich auch Seb. Bacmeister in der Continuatio annal. Herul. et Vand. bei Westphalen I, S. 342: Ordinem . . . libro certo comprehensum edi et servari in ecclesiis iussit, ut una vox esset. —

„Beschreibung des Herzogthums Meklenburg" [illegible] S. 407 kennt die Kirchenordnung nicht. M. J. [illegible] Meklenburgische Erziehung 1789, S. 152, weiß die Herkunft der Kirchenordnung richtig anzugeben, während Rettelbladt [illegible] 1745, S. 125, die Kirchenordnung der Stiftung mit der Magdeburger [illegible] ein 1533. Schwerer [illegible] [illegible] 1745 nennt den Irrthum wieder richtig an. Allein [illegible] Altes und Neues Meklenburg, 1754, S. 218, kennt sie übrigens nicht. Der „[illegible] Kirchenkalender" 1761, ist sie ebenfalls unbekannt, aber 1766, Theil 4, S. 12 ist sie namentlich bekannt geworden. [illegible] Geschichte meklenburgischer Bücher, 1760, S. 112, kennt und beschreibt sie. Das „Handbuch der [illegible] Geistlichkeit" 1780, S. 13, verwechselt sie, wie Franck, mit der Meßordnung, ebenso wie [illegible] in der „Beschrieb Meklenburgs" 1784, S. 137. [illegible] in seiner Reformationsgeschichte 1817 und [illegible] Schriften nicht erwähnen. [illegible] Schröder in seiner Kirchenhistorie 1788, I, S. 355, beruft sich bloß auf Thomas [illegible] in seinen „Erinnerungen an Heinrich V. und Johann Albrecht I." 1817, S. 5, kennt zwar die Kirchenordnung, giebt aber ihren Inhalt verkehrt an: „nur [illegible] enthaltend" eine Angabe, die schon [illegible] „Einleitung in die Schwerinische Kirchengeschichte", 1765, S. 24, gemacht hatte.

Fortsetzung folgt im nächsten Jahrbuch.

Jahresbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Inhalt: Geschäftliche Mittheilungen. Anl. A.: Veränderungen in dem Mitgliederbestande des Vereins während des Geschäftsjahrs 1897/98. Anl. B.: Zuwachs der Bildersammlung. Anl. C.: Zuwachs der Vereins-Bibliothek.

Zum ersten Male wurde in diesem Jahre die Generalversammlung nicht am Schlusse des Geschäftsjahres im Juli abgehalten, sondern nach Ablauf von drei Vierteljahren desselben am 26. April 1898 im Hotel de Paris zu Schwerin, an dem Tage der Hochzeitsfeier Ihrer Hoheit der Herzogin Alexandrine in Cannes. Der vom 1. Sekretär, Archivrath Dr. Grotefend, erstattete Bericht über das Vereinsleben im abgelaufenen Zeitraum seit der letzten Generalversammlung lautete folgendermaßen:

„Es liegt mir die Pflicht ob, am heutigen Tage über zwei, oder richtiger $1^3/_4$ Jahre zu berichten, da im vergangenen Geschäftsjahre keine Generalversammlung stattgefunden hat. Der Grund der Aussetzung dieser Versammlung steht allen Anwesenden noch deutlich vor Augen, er hat zu tiefe Schatten auf das Land und besonders auch auf den Verein geworfen, um nicht von Allen als vollberechtigt anerkannt zu werden.

Wenn an dem heutigen Tage nun, einem Freudentage für das Großherzogliche Haus, ich deshalb nur leise diesen Punkt berühre, und im Uebrigen auf den gedruckten Schlußbericht des vorigen Jahres verweise, der die Gefühle des Vereins über den Verlust des Landesherrn und hohen Protektors zum Ausdruck zu bringen suchte, so kann ich doch nicht umhin, wenigstens die damit in Verbindung stehende erfreuliche Thatsache zu erwähnen, daß Seine Hoheit der Herzog-Regent auf Bitten des Vereins-Ausschusses geruht haben, während der Dauer der Regentschaft das Protektorat über den Verein zu übernehmen, und so dem Paragraphen der Satzungen gerecht zu werden, nach dem der Verein unter dem Protektorat der beiden Allerdurchlauchtigsten Herrscher von Meklenburg steht.

Die rege Theilnahme Sr. Hoheit an dem Ergehen des Vereins, das stets geäußerte lebhafte Interesse an der heimischen Geschichte läßt uns dieses Gnadenbeweis mit aufrichtiger Freude begrüßen.

Der Wechsel in den Mitgliedern im verflossenen Jahre vom Juli 1896/97 ist Ihnen bereits durch den Schlußbericht im 62. Bande des Jahrbuchs zur Kenntniß gekommen, ich will nur die befriedigende Thatsache hervorheben, daß das Geschäftsjahr 1896/97 mit einem Zuwachs von 11 Mitgliedern und einem Bestande von 493 ordentlichen Mitgliedern abschloß.

Nicht ganz so günstig ist die Zahl, die ich Ihnen als augenblicklichen Bestand zu nennen habe, es sind nur 483.*)

Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, wieder einmal die Werbetrommel zu rühren, was seit 15 Jahren nicht geschehen, um das stille Wirken des Vereins dem inzwischen herangewachsenen Geschlechte, namentlich den zahlreichen seitdem zu Amt und Würden gelangten Männern vor Augen und zu Herzen zu führen. Möge auch jedes einzelne Mitglied in Werbung neuer Freunde für unsere Sache das Seinige thun.

Die Namen der verstorbenen und der ausgetretenen Mitglieder und ebenso die der Eingetretenen sind in besonderer Liste verzeichnet und bitte ich Einsicht davon zu nehmen.**)

Sie werden unter den Dahingeschiedenen manchen langjährigen Freund des Vereins finden, ich nenne hier nur Julius von der Lühe, der bereits seit 1845 dem Vereine angehört hatte, Excellenz von Nettelblatt, Schriftsteller Quade. Ihnen allen werden wir ein dauerndes Angedenken bewahren.

Der Schriftenaustausch mit auswärtigen Vereinen hat in den drei bisher durchlebten Quartalen nicht erheblich zugenommen. Während das k. k. österreichische Museum für Kunst und Industrie zu Wien wegen anderweitiger Regelung seiner Publikationen den Austausch gekündigt hat, hat der Ausschuß zwei Vereinen den angebotenen Schriftenaustausch bewilligt. Es sind das

1. die Koniglijk oudheidkundige Genootschap zu Amsterdam und
2. der Verein für Gothaische Geschichte und Alterthumskunde.

Aber zwei Beschlüsse allgemeinen Inhalts von Bedeutung glaubte der Ausschuß fassen zu sollen. Es soll der Austausch

*) Die Zahl ist bis zum Schlusse des Jahres unverändert geblieben, da der Ab- und Zugang des letzten Vierteljahres sich die Wage hielt.

**) Ist, bis zum 30. Juni vervollständigt, als Anlage A zum Abdruck gebracht.

mit den ausschließlich südslavisch (kroatisch, illyrisch) publicierenden Vereinen unsererseits aufgegeben werden, und es soll dagegen, soweit ein solcher noch nicht besteht, unsererseits der Austausch mit allen Geschichts-Vereinen Deutschlands herzustellen gesucht werden.

Das Südslavische ist uns so sehr fremd, daß hierorts niemand im Stande ist, auch nur die Titel der Arbeiten mit Sicherheit zu deuten, vielweniger den Inhalt; ein Austausch ist also für uns vollkommen zwecklos.

Die Druckschriften des Vereins belangend, so ist das Jahrbuch 62, die Vereinsgabe des abgelaufenen Jahres, ja in Ihren Händen. Von dem Jahrbuch 63 sind 11 Bogen bis jetzt gedruckt. Sie werden angefüllt in ihrem Anfang durch die von Oberlehrer Dr. Beltz verfaßte Begrüßungsschrift, die der Vereins-Ausschuß der deutschen Anthropologischen Gesellschaft widmete, die im Anfang des August 1897 von Lübeck, dem Orte ihrer Generalversammlung, einen Ausflug nach Schwerin zur Besichtigung des Museums gemacht hatte, wo sie Dr. Beltz im Namen des Vereins begrüßte.

Das Register zu den Jahrbüchern vom Bande 41 an, das von Archivsecretair Jahr in Angriff genommen ist, ist bis zum fünften der durchzuarbeitenden Bände gediehen. Es wird zu überlegen sein, ob es nicht im Interesse der rascheren Zugänglichkeit liegt, das Register schon mit dem Bande 50 abzuschließen und zu drucken, analog dem letzten Register von Band 30—40, und dann von 51—60 ein neues anzufertigen. Es ist für die Forscher nicht unwesentlich, daß sie schon einige Jahre früher zur Benutzung dieses wichtigen Hülfsmittels gelangen, und zugleich ist die Vertheilung der Druckkosten auf zwei Zahlungen auch für den Verein ein nicht unwesentlicher Factor in der Rechnung.

Vom Urkundenbuche sind die Bände 17, das Register zu den Bänden 13—16 enthaltend, und 18, die Urkunden der Jahre 1371 bis 1375 mit Register enthaltend, vor kurzem ausgegeben.

Der Band 19 ist im Urkundentext fertig; auch das Ortsregister ist bereits gedruckt. Es ermangelt noch der Druck des Personen- und Sachregisters. Inzwischen liegt der Text der Urkunden des Bandes 20 bereits bis zum Bogen 11 (Januar 1382) gedruckt vor. Die Anfertigung der Register liegt wiederum in den bewährten Händen der Herren von Meyenn, Dr. Stuhr und Dr Techen.

Was nun die Frage der Quartalberichte anbetrifft, die der Ausschuß im vorigen Jahre beschlossen hat, fortan wegfallen zu

lassen, ist haben sich keine gewichtigen Stimmen gegen diesen Beschluß erhoben. Die Gründe sind bereits in dem Schlußbericht in Band 62 der Jahrbücher dargelegt. Die dafür geleistete Ausgabe überstieg bei weitem den Nutzen der Berichte und macht eine Beibehaltung der Einnahme und Ausgabe bei dem jetzigen Stande der Mitgliederzahl unmöglich.

Wir haben jedoch denen angezeigt, schon der diesmaligen Generalversammlung einen Antrag auf Abänderung der Satzungen nach dieser Richtung vorzulegen, da wir einerseits wünschen, daß der Verein durch zahlreiche Beiträge neuer Mitglieder in die Lage gesetzt werde die Quartalberichte in irgend einer Form wieder aufzunehmen, andererseits aber mit der Ansicht sind, daß nach Verlauf eines weiteren Jahres die Meinungen über den Nutzen oder Schaden der Maßregel des Aufhörens der Berichte sich noch mehr geklärt haben.

Wir bitten daher, indem Sie der bisherigen Ausschuß bezüglich seiner Geschäftsführung ermächtigen, dies auch in Betreff der beiden Abänderungen von den Satzungen, betreffs des Ausfalls der Generalversammlung 1887 und betreffs des Einstellens der Quartalberichte, zu thun.

Vortragsabende zu Schwerin fanden in diesem Winter wegen verschiedener Behinderungen nur drei statt. An diesen trugen vor:

1. 6. November Herr Archivar Dr. Stuhr über den Wismar-Elde-Kanal im 16. Jahrhundert,
2. 14. Januar Herr Dr. Bergengrün über Herzog Christoph erste Hälfte,
3. 19. März Herr Baudirektor Hübbe über ältere Fluß- und Kanalschleusen Elde, Müritz, Stecknitz.

Von der auf Veranlassung und mit Unterstützung des Vereins erschienenen Sammlung der mecklenburgischen Volksüberlieferungen des Herrn Oberlehrer R. Wossidlo zu Waren ist Dank der Subvention der hohen Stände und beider hoher Landesregierungen der 1. Band, die Sagen enthaltend, erschienen. Der zweite Band ist in Vorbereitung.

Die Sorge für die Ausgrabung der zu Tage tretenden vorgeschichtlichen Alterthümer hat, wie in den Vorjahren, auch im abgelaufenen Jahre die Großherzogliche Commission für die Erhaltung der Denkmäler auf sich genommen, es wird dem Vereine dadurch manche früher auf ihm lastende Ausgabe erspart.

Die genannte Commission wird es sich auch angelegen sein lassen, eine Anleitung zur Beobachtung vorgeschichtlicher Denkmäler herauszugeben, die, in vielen Exemplaren über das Land verbreitet, den Sinn und das Verständniß für diese meist unscheinbaren Alterthümer zu wecken und zu beleben.*)

Nach den Satzungen tritt an die Generalversammlung die Wahl der Beamten und Repräsentanten heran. Herr Oberst von Weltzien (einer der Repräsentanten) hat sein Amt im Laufe des vergangenen Jahres niedergelegt, der Ausschuß hat davon abgesehen, seinerseits einen Stellvertreter zu bestellen. Es liegt also der Generalversammlung ob, jedenfalls einen der Repräsentanten neu zu wählen, die übrigen drei haben (wie auch die Beamten des Vereins) keine Amtsmüdigkeit gezeigt und sind den Satzungen gemäß wieder wählbar."

Diesem Jahresbericht folgte eine kurze Debatte über den Nutzen der Quartalberichte, die neue Gesichtspunkte nicht zu Tage förderte und auch nicht vermochte, die schwerwiegenden Gründe des Ausschusses für die Aussetzung der Quartalberichte zu beseitigen. Nach einigen Worten des Kassenführers über die abgelegte Rechnung des Vorjahres wurde dem Vorstande die erbetene Entlastung ertheilt. Die Beamten wurden durch Zuruf wiedergewählt, ebenso die Repräsentanten; für Herrn von Weltzien wurde Herr Ministerialrath von Prollius zum Repräsentanten ebenfalls durch Zuruf ernannt.

Herr Dr. Bergengrün hielt sodann den angekündigten Vortrag über Herzog Christoph von Meklenburg (zweiter Theil).

Ein gemeinsames Mahl beschloß die Tagung.

Das letzte Vierteljahr des abgelaufenen Geschäftsjahres hat nichts Berichtenswerthes für den Verein außer den in der Anlage A verzeichneten Veränderungen in der Mitgliedschaft gehabt.

Neben einer Zahl von 483 ordentlichen Mitgliedern besitzt demnach der Verein beim Eintritt in das neue Geschäftsjahr 8 Ehrenmitglieder und 28 correspondirende Mitglieder.

---

*) Die Anleitung ist am Schlusse dieses Jahrbuchs zum Abdruck gebracht, mit der Bitte an die Mitglieder, erforderlichenfalls an die Commission für die Erhaltung der Denkmäler wegen etwaiger Uebersendung von Exemplaren an interessirte außerhalb des Vereins stehende Herren sich wenden zu wollen.

Anlage A.

Veränderungen in dem Mitgliederbestande des Vereins während des Geschäftsjahrs 1897/98.

I. Abgang.

a. Durch Tod:

1) Hauptmann a. D. von Drigalski in Güstrow, † 10. Juli 1897, Mitglied seit Juli 1892.
2) Generallieutenant z. D. Baron Victor von Stenglin zu Schwerin, † 29. August 1897, Mitglied seit 1884.
3) Buchhändler Wehdemann zu Parchim, † 3. November 1897, Mitglied seit 1894.
4) Oberlehrer Scheven zu Parchim, † zu Doberan, Mitglied seit 1894.
5) Schuldirektor Dr. Brückler in Hagenow, † 22. November 1897, Mitglied seit 15. November 1882.
6) Schriftsteller Quade zu Schwerin, † 14. Januar 1898, Mitglied seit 1891.
7) Rentner von der Lühe, früher auf Gnewitz, † 2. Februar 1898, Mitglied seit 1845.
8) Landwirth Paul Langermann zu Tannenhof bei Lübz, † im Februar 1898, Mitglied seit 1895.
9) Wirkl. Geh. Rath Baron Rudolf von Nettelbladt zu Schwerin, † 17. Februar 1898, Mitglied seit 1883.
10) Präpositus Kirchenrath Müller zu Neubukow, † 18. März 1898, Mitglied seit 1862.
11) Postrath a. D. Röver zu Neustrelitz, † 4. April 1898, Mitglied seit 1883.
12) Oberlehrer a. D. Latendorf zu Schönberg, † 1. Mai 1898, Mitglied seit 1860.
13) Rittergutsbesitzer von Schuckmann zu Mölln, † 27. Juni 1898, Mitglied seit 1878.

b. Durch Austritt:

14) Realschullehrer Praefcke in Schönberg, Mitglied seit 1894.
15) Regierungsrath Holdorf zu Schwerin, Mitglied seit 1890.
16) Bürgermeister Geh. Hofrath Meyer in Goldberg, Mitglied seit 1871.
17) Kapellmeister Gille zu Hamburg, Mitglied seit 1893.
18) Geh. Justizrath Kues zu Schwerin, Mitglied seit 1862.
19) Gutsbesitzer von Cramon auf Roschkowitz in Schlesien, Mitglied seit 1869.
20) Amtsrichter Engel zu Sonnenberg bei Wiesbaden, Mitglied seit 1880.
21) Registrator Wittstock in Schwerin, Mitglied seit 1870.

Außerdem verloren wir an correspondirenden Mitgliedern durch den Tod:

1) den Königl. dänischen Reichsarchivar Joergensen zu Kopenhagen, corr. Mitglied seit 1888,
2) den Kunstgelehrten Karl von Rosen zu Stralsund, corr. Mitglied seit 1870.

II. Zugang.

1) Gymnasiallehrer Voß in Neubrandenburg.
2) Amtsverwalter von Plessen in Schwerin.

3) Schuldirector Hennig in Schwerin (für die städtische Lehrer-Bibliothek).
4) Magistrat der Stadt Goldberg.
5) Stadtkommandant Oberst z. D. von Matthiessen in Schwerin.
6) Kammerherr von Rumohr auf Rundhof in Angeln.
7) Kaufmann Erich Heucke in Parchim.
8) Archivhülfsarbeiter Dr. Witte zu Schwerin.
9) Fräulein Anna von Plessen in Wismar.
10) Pastor W. Wulff zu Blankenhagen.
11) Oberstlieutenant a. D. von Platen in Schwerin.

Anlage B.

Zuwachs der Bildersammlung.

1) Zwei Grabsteine der von Hahn-Basedow aus der Kirche zu Dargun. Photographien. (Geschenkt von Herrn Oberlanddrost von Pressentin, Dargun.)
2) Generalmajor Rudolf Eggers, geb 27. Oktober 1826, † 30. November 1896. Porträt. (Geschenkt von Herrn Major Eggers, Bremen.)
3) Friedrich Wilhelm, Herzog zu Meklenburg, † 22. September 1897. Porträt.
4) Vermählung des Prinzen Christian von Dänemark mit Alexandrine, Herzogin zu Meklenburg: Einzug in Schwerin, 23. Mai 1898. Photographie.
5) Zwei Ansichten von Wismar und Rostock. Photographien nach den Originalen von ca. 1550 im Germanischen Museum zu Nürnberg. (Geschenkt von Herrn Pastor Bachmann, Zernin.)
6) Eine Reihe Ansichten und Porträts. (Geschenkt von Herrn Pastor Bachmann, Zernin.)

Dr. **W. Voß.**

Anlage C.

Zuwachs der Vereins-Bibliothek.*)

I. Meklenburg.

1) Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgeg. von K. Koppmann. Bd. II. Heft 3. Rostock 1898.
2) Großherzogliches Hoftheater zu Schwerin. Uebersicht der während der Spielzeit 1897/98 gegebenen Vorstellungen und Konzerte. Mit Theaterzetteln. 1898.
3)* Rogge (Th.), Unschuldig verurtheilt. Berlin.
4)* Willgeroth (G.), Geschichte der Stadt Wismar. I. Theil. Bis zur Mitte 14. Jahrhunderts. Wismar 1898.
5) Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg. 51. Jahr (1897). — 52. Jahr (1898). I. Abtheilung. Güstrow.

*) Die mit einem Stern versehenen Nummern sind Geschenke der Herren Verfasser.

„Beschreibung des Herzogthums Meklenburg", I, S. 407, kennt die Kirchenordnung nicht. M. U. L. Unpartheiische Prüfung 1739, S. 152, weiß die Herkunft der Kirchenordnung richtig anzugeben, während Nettelbladt (Succincta notitia 1745), S. 126, die Kirchenordnung von Riebling nach der Magdeburger komponirt sein läßt. Schomer (de libris seu matriculis ecclesiae, 1747) giebt den Ursprung wieder richtig an. Allein David Frank (Altes und Neues Meklenburg, 1754), S. 208, kennt sie wiederum nicht. Den „Bützowschen Ruhestunden", 1761, ist sie ebenfalls unbekannt, aber 1766, Theil 23, S. 12, ist sie inzwischen bekannt geworden. Masch (Geschichte merkwürdiger Bücher, 1769), S. 112, kennt und beschreibt sie. Das „Handbuch der Ehren Geistlichkeit", 1780, S. 13, verwechselt sie, wie Grape, mit der Meßordnung, ebenso wie F. J. Aepin in der „Geschichte Meklenburgs", 1793, S. 137. Santen in seiner Reformationsgeschichte, 1817, sind beide Ordnungen nicht erwiesen. Dietrich Schröder in seiner Kirchenhistorie, 1788, I, S. 359, beruft sich bloß auf Thomas u. s. w. Krey „Erinnerungen an Heinrich V. und Johann Albrecht I.", 1817, S. 5, kennt wohl die Kirchenordnung, giebt aber ihren Inhalt verkehrt an: „nur Agenda enthaltend", eine Angabe, die schon Mank „Einleitung in die Schwerinsche Kirchengeschichte", 1765, S. 24, getadelt hatte.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrbuch.)

Jahresbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Inhalt: Geschäftliche Mittheilungen. Anl. A.: Veränderungen in dem Mitgliederbestande des Vereins während des Geschäftsjahrs 1897/98. Anl. B.: Zuwachs der Bildersammlung. Anl. C.: Zuwachs der Vereins-Bibliothek.

Zum ersten Male wurde in diesem Jahre die Generalversammlung nicht am Schlusse des Geschäftsjahres im Juli abgehalten, sondern nach Ablauf von drei Vierteljahren desselben am 26. April 1898 im Hotel de Paris zu Schwerin, an dem Tage der Hochzeitsfeier Ihrer Hoheit der Herzogin Alexandrine in Cannes. Der vom 1. Sekretär, Archivrath Dr. Grotefend, erstattete Bericht über das Vereinsleben im abgelaufenen Zeitraum seit der letzten Generalversammlung lautete folgendermaßen:

„Es liegt mir die Pflicht ob, am heutigen Tage über zwei, oder richtiger $1^3/_4$ Jahre zu berichten, da im vergangenen Geschäftsjahre keine Generalversammlung stattgefunden hat. Der Grund der Aussetzung dieser Versammlung steht allen Anwesenden noch deutlich vor Augen, er hat zu tiefe Schatten auf das Land und besonders auch auf den Verein geworfen, um nicht von Allen als vollberechtigt anerkannt zu werden.

Wenn an dem heutigen Tage nun, einem Freudentage für das Großherzogliche Haus, ich deshalb nur leise diesen Punkt berühre, und im Uebrigen auf den gedruckten Schlußbericht des vorigen Jahres verweise, der die Gefühle des Vereins über den Verlust des Landesherrn und hohen Protektors zum Ausdruck zu bringen suchte, so kann ich doch nicht umhin, wenigstens die damit in Verbindung stehende erfreuliche Thatsache zu erwähnen, daß Seine Hoheit der Herzog-Regent auf Bitten des Vereins-Ausschusses geruht haben, während der Dauer der Regentschaft das Protektorat über den Verein zu übernehmen, und so dem Paragraphen der Satzungen gerecht zu werden, nach dem der Verein unter dem Protektorat der beiden Allerdurchlauchtigsten Herrscher von Meklenburg steht.

Die rege Theilnahme Sr. Hoheit an dem Ergehen des Vereins, das ſtets geäußerte lebhafte Intereſſe an der heimiſchen Geſchichte läßt uns dieſen Gnadenbeweis mit aufrichtiger Freude begrüßen.

Der Wechſel in den Mitgliedern im verfloſſenen Jahre vom Juli 1896/97 iſt Ihnen bereits durch den Schlußbericht im 62. Bande des Jahrbuchs zur Kenntniß gekommen, ich will nur die befriedigende Thatſache hervorheben, daß das Geſchäftsjahr 1896/97 mit einem Zuwachs von 11 Mitgliedern und einem Beſtande von 493 ordentlichen Mitgliedern abſchloß.

Nicht ganz ſo günſtig iſt die Zahl, die ich Ihnen als augenblicklichen Beſtand zu nennen habe, es ſind nur 483.*)

Der Ausſchuß hat deshalb beſchloſſen, wieder einmal die Werbetrommel zu rühren, was ſeit 15 Jahren nicht geſchehen, um das ſtille Wirken des Vereins dem inzwiſchen herangewachſenen Geſchlechte, namentlich den zahlreichen ſeitdem zu Amt und Würden gelangten Männern vor Augen und zu Herzen zu führen. Möge auch jedes einzelne Mitglied in Werbung neuer Freunde für unſere Sache das Seinige thun.

Die Namen der verſtorbenen und der ausgetretenen Mitglieder und ebenſo die der Eingetretenen ſind in beſonderer Liſte verzeichnet und bitte ich Einſicht davon zu nehmen.**)

Sie werden unter den Dahingeſchiedenen manchen langjährigen Freund des Vereins finden, ich nenne hier nur Julius von der Lühe, der bereits ſeit 1845 dem Vereine angehört hatte, Excellenz von Nettelblatt, Schriftſteller Quade. Ihnen allen werden wir ein dauerndes Angedenken bewahren.

Der Schriftenaustauſch mit auswärtigen Vereinen hat in den drei bisher durchlebten Quartalen nicht erheblich zugenommen. Während das k. k. öſterreichiſche Muſeum für Kunſt und Induſtrie zu Wien wegen anderweitiger Regelung ſeiner Publikationen den Austauſch gekündigt hat, hat der Ausſchuß zwei Vereinen den angebotenen Schriftenaustauſch bewilligt. Es ſind das

1. die Koniglijk oudheidkundige Genootſchap zu Amſterdam und
2. der Verein für Gothaiſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Aber zwei Beſchlüſſe allgemeinen Inhalts von Bedeutung glaubte der Ausſchuß faſſen zu ſollen. Es ſoll der Austauſch

*) Die Zahl iſt bis zum Schluſſe des Jahres unverändert geblieben, da der Ab- und Zugang des letzten Vierteljahres ſich die Wage hielt.

**) Iſt, bis zum 30. Juni vervollſtändigt, als Anlage A zum Abdruck gebracht.

mit den ausschließlich südslavisch (kroatisch, illyrisch) publicierenden Vereinen unsererseits aufgegeben werden, und es soll dagegen, soweit ein solcher noch nicht besteht, unsererseits der Austausch mit allen Geschichts-Vereinen Deutschlands herzustellen gesucht werden.

Das Südslavische ist uns so sehr fremd, daß hierorts niemand im Stande ist, auch nur die Titel der Arbeiten mit Sicherheit zu deuten, vielweniger den Inhalt; ein Austausch ist also für uns vollkommen zwecklos.

Die Druckschriften des Vereins belangend, so ist das Jahrbuch 62, die Vereinsgabe des abgelaufenen Jahres, ja in Ihren Händen. Von dem Jahrbuch 63 sind 11 Bogen bis jetzt gedruckt. Sie werden angefüllt in ihrem Anfang durch die von Oberlehrer Dr. Beltz verfaßte Begrüßungsschrift, die der Vereins-Ausschuß der deutschen Anthropologischen Gesellschaft widmete, die im Anfang des August 1897 von Lübeck, dem Orte ihrer Generalversammlung, einen Ausflug nach Schwerin zur Besichtigung des Museums gemacht hatte, wo sie Dr. Beltz im Namen des Vereins begrüßte.

Das Register zu den Jahrbüchern vom Bande 41 an, das von Archivsecretair Jahr in Angriff genommen ist, ist bis zum fünften der durchzuarbeitenden Bände gediehen. Es wird zu überlegen sein, ob es nicht im Interesse der rascheren Zugänglichkeit liegt, das Register schon mit dem Bande 50 abzuschließen und zu drucken, analog dem letzten Register von Band 30—40, und dann von 51—60 ein neues anzufertigen. Es ist für die Forscher nicht unwesentlich, daß sie schon einige Jahre früher zur Benutzung dieses wichtigen Hülfsmittels gelangen, und zugleich ist die Vertheilung der Druckkosten auf zwei Zahlungen auch für den Verein ein nicht unwesentlicher Factor in der Rechnung.

Vom Urkundenbuche sind die Bände 17, das Register zu den Bänden 13—16 enthaltend, und 18, die Urkunden der Jahre 1371 bis 1375 mit Register enthaltend, vor kurzem ausgegeben.

Der Band 19 ist im Urkundentext fertig; auch das Ortsregister ist bereits gedruckt. Es ermangelt noch der Druck des Personen- und Sachregisters. Inzwischen liegt der Text der Urkunden des Bandes 20 bereits bis zum Bogen 11 (Januar 1382) gedruckt vor. Die Anfertigung der Register liegt wiederum in den bewährten Händen der Herren von Meyenn, Dr. Stuhr und Dr Techen.

Was nun die Frage der Quartalberichte anbetrifft, die der Ausschuß im vorigen Jahre beschlossen hat, fortan wegfallen zu

laſſen, ſo haben ſich keine gewichtigen Stimmen gegen dieſen Beſchluß erhoben. Die Gründe ſind bereits in dem Schlußbericht in Band 62 der Jahrbücher dargelegt. Die dafür geleiſtete Ausgabe überſteigt bei weitem den Nutzen der Berichte und macht eine Balancirung der Einnahme und Ausgabe bei dem jetzigen Stande der Mitgliederzahl unmöglich.

Wir haben jedoch davon abgeſehen, ſchon der diesmaligen Generalverſammlung einen Antrag zur Abänderung der Satzungen nach dieſer Richtung vorzulegen, da wir einerſeits wünſchen, daß der Verein durch zahlreiche Beitritte neuer Mitglieder in die Lage geſetzt werde, die Quartalberichte in irgend einer Form wieder aufzunehmen, andererſeits aber wir der Anſicht ſind, daß nach Verlauf eines weiteren Jahres die Meinungen über den Nutzen oder Schaden der Maßregel des Aufhörens der Berichte ſich noch mehr geklärt haben.

Wir bitten daher, indem Sie den bisherigen Ausſchuß betreffs ſeiner Geſchäftsführung entlaſten, dies auch in Betreff der beiden Abweichungen von den Satzungen, betreffs des Ausfalls der Generalverſammlung 1897 und betreffs des Einſtellens der Quartalberichte, zu thun.

Vortragsabende zu Schwerin fanden in dieſem Winter wegen verſchiedener Behinderungen nur drei ſtatt. An dieſen trugen vor:

1. 8. November Herr Archivar Dr. Stuhr über den Wismar-Elbe-Kanal im 16. Jahrhundert,
2. 14. Januar Herr Dr. Bergengrün über Herzog Chriſtoph (erſte Hälfte),
3. 19. März Herr Baudirektor Hübbe über ältere Fluß- und Kanalſchiffahrt (Elbe, Alſter, Stecknitz).

Von der auf Veranlaſſung und mit Unterſtützung des Vereins erſchienenen Sammlung der meklenburgiſchen Volksüberlieferungen des Herrn Oberlehrer R. Woſſidlo zu Waren iſt Dank der Subvention der hohen Stände und beider hoher Landesregierungen der 1. Band, die Räthſel enthaltend, erſchienen. Der zweite Band iſt in Vorbereitung.

Die Sorge für die Ausgrabung der zu Tage tretenden vorgeſchichtlichen Alterthümer hat, wie in den Vorjahren, auch im abgelaufenen Jahre die Großherzogliche Commiſſion für die Erhaltung der Denkmäler auf ſich genommen, es wird dem Vereine dadurch manche früher auf ihm laſtende Ausgabe erſpart.

Die genannte Commission wird es sich auch angelegen sein lassen, eine Anleitung zur Beobachtung vorgeschichtlicher Denkmäler herauszugeben, die, in vielen Exemplaren über das Land verbreitet, den Sinn und das Verständniß für diese meist unscheinbaren Alterthümer zu wecken und zu beleben.*)

Nach den Satzungen tritt an die Generalversammlung die Wahl der Beamten und Repräsentanten heran. Herr Oberst von Weltzien (einer der Repräsentanten) hat sein Amt im Laufe des vergangenen Jahres niedergelegt, der Ausschuß hat davon abgesehen, seinerseits einen Stellvertreter zu bestellen. Es liegt also der Generalversammlung ob, jedenfalls einen der Repräsentanten neu zu wählen, die übrigen drei haben (wie auch die Beamten des Vereins) keine Amtsmüdigkeit gezeigt und sind den Satzungen gemäß wieder wählbar."

Diesem Jahresbericht folgte eine kurze Debatte über den Nutzen der Quartalberichte, die neue Gesichtspunkte nicht zu Tage förderte und auch nicht vermochte, die schwerwiegenden Gründe des Ausschusses für die Aussetzung der Quartalberichte zu beseitigen. Nach einigen Worten des Kassenführers über die abgelegte Rechnung des Vorjahres wurde dem Vorstande die erbetene Entlastung ertheilt. Die Beamten wurden durch Zuruf wiedergewählt, ebenso die Repräsentanten; für Herrn von Weltzien wurde Herr Ministerialrath von Prollius zum Repräsentanten ebenfalls durch Zuruf ernannt.

Herr Dr. Bergengrün hielt sodann den angekündigten Vortrag über Herzog Christoph von Meklenburg (zweiter Theil).

Ein gemeinsames Mahl beschloß die Tagung.

Das letzte Vierteljahr des abgelaufenen Geschäftsjahres hat nichts Berichtenswerthes für den Verein außer den in der Anlage A verzeichneten Veränderungen in der Mitgliedschaft gehabt.

Neben einer Zahl von 483 ordentlichen Mitgliedern besitzt demnach der Verein beim Eintritt in das neue Geschäftsjahr 8 Ehrenmitglieder und 28 correspondirende Mitglieder.

---

*) Die Anleitung ist am Schlusse dieses Jahrbuchs zum Abdruck gebracht, mit der Bitte an die Mitglieder, erforderlichenfalls an die Commission für die Erhaltung der Denkmäler wegen etwaiger Uebersendung von Exemplaren an interessirte außerhalb des Vereins stehende Herren sich wenden zu wollen.

Anlage A.

Veränderungen in dem Mitgliederbestande des Vereins während des Geschäftsjahres 1897/98.

I. Abgang.

[illegible]

1. [illegible] 1897. Mitglied [illegible]
2. [illegible] zu Schwerin [illegible]
3. [illegible] 1897. Mitglied [illegible]
4. [illegible] Mitglied seit 1894.
5. [illegible] 1897. Mitglied [illegible]
6. [illegible] Mitglied seit 1891.
7. [illegible] 1898. Mitglied [illegible]
8. [illegible] im Februar [illegible]
9. [illegible] zu Schwerin. [illegible]
10. [illegible] 1898. Mitglied [illegible]
11. [illegible] Mitglied seit 1883.
12. [illegible] Mitglied [illegible]
13. [illegible] 1898. Mitglied [illegible]

[illegible]

14. [illegible] Mitglied seit 1894.
15. [illegible] Mitglied seit 1890.
16. [illegible] Mitglied seit 1871.
17. [illegible] Mitglied [illegible]
18. [illegible] Mitglied seit 1869.
19. [illegible] Mitglied seit 1880.
20. [illegible] Mitglied seit 1871.

[illegible] Mitgliedern [illegible]

1. [illegible] zu Kopenhagen, corr. [illegible]
2. [illegible] corr. Mitglied [illegible]

II. Zugang.

1. [illegible]
2. [illegible]

3) Schuldirector Hennig in Schwerin (für die städtische Lehrer-Bibliothek).
4) Magistrat der Stadt Goldberg.
5) Stadtkommandant Oberst z. D. von Matthiessen in Schwerin.
6) Kammerherr von Rumohr auf Rundhof in Angeln.
7) Kaufmann Erich Heucke in Parchim.
8) Archivhülfsarbeiter Dr. Witte zu Schwerin.
9) Fräulein Anna von Plessen in Wismar.
10) Pastor W. Wulff zu Blankenhagen.
11) Oberstlieutenant a. D. von Platen in Schwerin.

Anlage B.

Zuwachs der Bildersammlung.

1) Zwei Grabsteine der von Hahn-Basedow aus der Kirche zu Dargun. Photographien. (Geschenkt von Herrn Oberlanddrost von Pressentin, Dargun.)
2) Generalmajor Rudolf Eggers, geb 27. Oktober 1826, † 30. November 1896. Porträt. (Geschenkt von Herrn Major Eggers, Bremen.)
3) Friedrich Wilhelm, Herzog zu Meklenburg, † 22. September 1897. Porträt.
4) Vermählung des Prinzen Christian von Dänemark mit Alexandrine, Herzogin zu Meklenburg: Einzug in Schwerin, 23. Mai 1898. Photographie.
5) Zwei Ansichten von Wismar und Rostock. Photographien nach den Originalen von ca. 1550 im Germanischen Museum zu Nürnberg. (Geschenkt von Herrn Pastor Bachmann, Zernin.)
6) Eine Reihe Ansichten und Porträts. (Geschenkt von Herrn Pastor Bachmann, Zernin.)

Dr. **W. Voß.**

Anlage C.

Zuwachs der Vereins-Bibliothek.*)

I. Meklenburg.

1) Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgeg. von K. Koppmann. Bd. II. Heft 3. Rostock 1898.
2) Großherzogliches Hoftheater zu Schwerin. Uebersicht der während der Spielzeit 1897/98 gegebenen Vorstellungen und Konzerte. Mit Theaterzetteln. 1898.
3)* Rogge (Th.), Unschuldig verurtheilt. Berlin.
4)* Willgeroth (G.), Geschichte der Stadt Wismar. I. Theil. Bis zur Mitte 14. Jahrhunderts. Wismar 1898.
5) Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg. 51. Jahr (1897). — 52. Jahr (1898). I. Abtheilung. Güstrow.

*) Die mit einem Stern versehenen Nummern sind Geschenke der Herren Verfasser.

II. Allgemeine Geschichts-, Sprach-, Kunst- und Altertumskunde.

1. Analecta Bollandiana. Tom. XVI Fasc. 1. 4. — Tom. XVII Fasc. [illegible] Bruxelles 1897 98.
2. Anzeiger des Germanischen National-Museums. Jahrgang 1897. Nürnberg. [illegible] zum Katalog der im Germanischen Museum vorhandenen zum [illegible] bestimmten Holzstöcke vom XV.—XVIII. Jahrhundert. Nürnberg [illegible]
3. [illegible] I. Band. Urkunden und Forschungen zur Geschichte des [illegible] I. Abth. [illegible] Bd. [illegible] Teil. Berlin 1897. — [illegible] 8. 9. Register zu Teil [illegible] und [illegible] des VI. Bandes. Berlin 1897.
4. [illegible] Heft. [illegible] Abth. [illegible] — II. Abth. Kunst [illegible]
5. [illegible] W. Das Ziel vom Kanonen. S. 2. Leipzig 1894.
6. [illegible] Kalender für alle Katholiken deutscher Zunge. Jahrgang [illegible] München 1896 97.
7. Der deutsche Herold. 28. Jahrgang. Berlin 1897.
8. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1896. Mitau 1898.
9. Neue Heidelberger Jahrbücher. Bd. VII Heft 2. — Bd. VIII Heft 1. Heidelberg 1897.
10. Katalog der Gemäldesammlung des Germanischen National-Museums. [illegible] Gewebe und Stickereien. Kaupdrucke [illegible] Nürnberg 1897.
11. Mitteilungen aus dem Germanischen National-Museum. Jahrgang 1897. Nürnberg.
12. Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrgang 19 Nr. [illegible]—12. — Jahrgang 20 Nr. 1. 2. Hamburg.
14. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 45. Jahrgang 1897. Nr. 8—12. — 46. Jahrgang 1898. Nr. 1—[illegible]
15. [illegible] Sind die fremdartigen Ortsnamen in der Provinz Brandenburg und in [illegible] oder germanisch? Frankfurt a. M. 1897.
16. [illegible] der deutschen Altertumskunde. 1897. Berlin 1898.
17. [illegible] Hans Herr der Kaiser und seine Söhne Daniel, Hugold und [illegible] Berlin 1896.
18. [illegible] Afhandlinger. Christiania 1896.
19. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden. Jahrgang XVIII 1897 Heft 3. 4. — Jahrgang XIX (1898) Heft 1. 2.
20. [illegible] Vierteljahrsschrift, herausgegeben von G. Seeliger. [illegible] der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Jahrgang III (1898) Heft 1. Leipzig 1898.
21. Zeitschrift für Ethnologie. 29. Jahrgang 1897, Heft 3—6. — 30. Jahrgang 1898 Heft 1. Berlin.

III. Preußen.

1. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln. Heft 63. 64. Köln 1897.
2. Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Bd. 29 Heft 1. Wiesbaden 1897.
3. Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg. 5. Bd. Heft 1. 2. Mölln 1896 97.
4. Archiv der „Brandenburgia". Bd. III. Berlin 1897.

5) Ausstellung zur Erinnerung an Kaiser Wilhelm I. im Akademie-Gebäude. Berlin 1897.
6) Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Bd. XII. Düsseldorf 1897.
7) 25.—28. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft Philomathie in Neisse. Neisse 1888/97.
8) Mansfelder Blätter. 11. Jahrg. Eisleben 1897.
9) „Brandenburgia". 6. Jahrg. Nr. 4—12. Berlin 1897/98.
0) Codex diplomaticus Lusatiae superioris II. Heft 2. Görlitz 1897.
1) Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Bd. 10. Bd. 11, 1. Hälfte. Leipzig 1897/98.
2) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 32. Jahrg. 1897. Heft 2. Magdeburg.
3) Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden. Bd. 12. Emden 1897.
4) Bonner Jahrbücher. Heft 101. 102. Bonn 1897/98.
5) Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. N. F. 24. Heft. Erfurt 1898.
6) Jahresberichts des Neisser Kunst- und Alterthums-Vereins. 1897. 1. Jahrg. Neisse 1898.
7) 1. 2. Jahresbericht des Vereins zur Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen für 1894. 1895. Quedlinburg 1895/96.
8) Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale in Halle a. S. Halle a. S. 1897.
9) 43. Jahresbericht des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn für die Geschäftsjahre 1896/97. Thorn 1897.
0) 74. Jahres-Bericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1897.
1) 25. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. Magdeburg 1898.
2) Jobelmann (W. H.) und Wittpenning (W.), Geschichte der Stadt Stade. Neubearbeitet von M. Bahrfeld. Stade 1897.
3) Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Band 19 Heft 4. Halle 1898.
4) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. 19. Heft. Erfurt 1898.
5) Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1897 Nr. 9—12. — 1898 Nr. 1—6.
6) Lausitzisches Magazin. Bd. 73 Heft 1. 2. — Bd. 74 Heft 1. Görlitz 1897/98.
7) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Jahrg. 1896. Kassel 1897.
8) Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück („Historischer Verein"). 22. Bd. Osnabrück 1897.
9) Mittheilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein. 11. Heft. Kiel 1898.
0) Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. 1897 Nr. 1—12.
1) Altpreußische Monatsschrift, neue Folge. Der Monatsschrift 34. Bd. Heft 5—8. — 35. Bd. Heft 1/2. — Der Provinzialblätter 101. Bd. Königsberg i. Pr. 1897/98.
2) Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. 1898. 1. Januar. Nr. 3 und 4.

33) Parbsch (J.), Litteratur der Landes- und Volkskunde der Pro Schlesien. Heft 5. Breslau 1897.
34) Regesten zur Schlesischen Geschichte. 1316—1326. Breslau 1898.
35) Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Pozanskiego. Tom. X zeszyt 2. 3. 4. Poznan 1897/98.
36) Schaarschmidt (H.), Zur Erinnerung an Jakobe von Baden, Herz von Jülich-Cleve-Berg, † 3. September 1597. Düsseldorf 1897.
37) Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. 6. Heft. Lan berg a. W. 1897.
38) Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. N. H. IX. Heft 2. Danzig 1897.
39) Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg i. 38. Jahrg. Königsberg 1897.
40) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. 34. Heft. Berlin 18
41) Silesiaca. Festschrift des Vereins für Geschichte und Alterth Schlesiens zum 70. Geburtstage seines Präses Colmar Grünha Breslau 1898.
42) Baltische Studien. N. F. Band I. Stettin 1897.
43) Verwaltungsbericht über das Märkische Provinzial-Museum für die vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897. Berlin 1897.
44) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. 55. Münster 1897.
45) Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. 37. Heft. Danzig 18
46) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 19. Bd. Aachen 1897.
47) Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands. Ja 1896. 1897. Braunsberg.
48) Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Mar werder. 35. Heft. Marienwerder 1897.
49) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1897. Hanno
50) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. Breslau 1898.
51) Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XII. J gang, Heft 2. 3. 4. Posen 1897.
52) Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. 30. J gang. Wernigerode 1897.
53) Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde. N. 22. Band. Kassel 1897.

IV. Die übrigen deutschen Staaten.

Hansestädte.

1) Bericht des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde ü seine Thätigkeit im Jahre 1896.
2)* Brehmer (W), Die Befestigungswerke Lübecks. Lübeck 1898.
3)* Hübbe (H. W. C.), Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg und il Umgegend. 1. Heft. Hamburg 1897.
4) Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumsku Heft 8, Nr. 1—4. Lübeck 1898.
5) Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. 18. Jahrg. 1896/97. Hamburg 1897.
6) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumsku 7. Bd. Heft 3. Lübeck.

Oldenburg.

1) Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg. Bd. 5. 6. Oldenburg 1896/97.

Braunschweig.

1) Haenselmann (L.), Die Entwicklung der Stadt Braunschweig, im Umriß dargestellt. Braunschweig 1897.
2) Braunschweigisches Magazin. 3. Jahrgang 1897. Braunschweig.

Sachsen.

1) Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. 18. Bd. Dresden 1897.
2) 24. Bericht des Museums für Völkerkunde in Leipzig 1896. Leipzig 1897.
3) Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. IV. Bd., Heft 3. Meißen 1897.

Thüringen.

1) Aus der Heimath. Blätter der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Alterumsforschung. 1. Jahrgang. Nr. 1—7. Ergänzungsheft 1. Gotha 1897/98.
2) 2.—5. Jahresbericht des Vereins für Greizer Geschichte zu Greiz. Greiz 1897.
3) Mittheilungen des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla und Roda. 5. Bd., Heft 3. Kahla 1898.
4) Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Bd. 11, Heft 1. Altenburg 1898.
5) Mitteilungen des Geschichts- und Alterthumsforschenden Vereins zu Eisenberg. 13. Heft. Eisenberg 1898.
6) Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde. 25.—28. Heft. Hildburghausen 1897.
7) Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. N. F. X. Bd. Heft 3. 4. Jena 1895.

Hessen.

1) Crecelius (W.), Oberhessisches Wörterbuch. Lief. 2. Darmstadt 1897.
2) Koehl (C.), Neue prähistorische Funde aus Worms und Umgebung. Worms 1896.
3) Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen. N. F. Bd. VII. Gießen 1898.
4) Soldan (Hans), Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms. Worms 1896.

Bayern.

1) Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. XXI, 3. München 1898.
2) Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. 39. Würzburg 1897.
3) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. 20. Bd. Heft 1. 2. Bayreuth 1896/97.
4) Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. 50. Bd. München 1897.
5) Baumann (Fr. L.), Der bayerische Geschichtschreiber Karl Meichelbeck 1669—1734. Festrede. München 1897.

6) Des Hieronymus Braun Prospekt der Stadt Nürnberg vom Jahre 166 Nürnberg 1896.
7) Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen. 10. Jahrg. 1897. Dillinge
8) 58. u. 59. Jahresbericht des historischen Vereines von Oberbayern. Fi die Jahre 1895 und 1896. München 1897.
9) Mitteilungen des Historischen Vereines der Pfalz. XXI. Speier 189
10) Monatsschrift des Historischen Vereins von Oberbayern. 1897. Nr. 7—1 — 1898. Nr. 1—4. München.
11) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. Heft 1 Abth. 1. 2. — Jahresbericht über das 18. 19. 20. Vereinsjahr. 1896—9 Nürnberg 1896–1898.
12) Quellen zur alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth. Bd. I Bayreuth 1896.
13) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebun 26. Heft. Lindau a. B. 1897.
14) Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Kla der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1897. Heft II Bd. II. Heft 2. 3. — 1898. Heft I. München 1897/98.
15) Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensbu 49. Band. Regensburg 1897.
16) Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Jal gang 24. Augsburg 1897.
17) Zeitschrift des Münchener Alterthums-Vereins. N. F. IX. Jahrgan München 1898.

Württemberg.

1) Diöcesanarchiv von Schwaben. 16. Jahrg. 1898. Nr. 1—6. Stuttga
2) Reutlinger Geschichtsblätter. Jahrg. VIII (1897). Nr. 4—6. — Jahrg. I (1898). Nr. 1. 2. Reutlingen.
3) Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. 6. Jal gang. Stuttgart.

Baden.

1) Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertum und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzend Landschaften. 13. Band. Freiburg i. B. 1897.

Elsaß-Lothringen.

1) Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskun 9. Jahrg. 1897. Metz.
2) Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringen 13. Jahrg. Straßburg 1897.

V. Oesterreich-Ungarn.

1) Magyar Tud. Akadémiai Almanach polgári és csillagászati Naptarr 1897. Budapest.
2) Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau. 1897, Ju October — December. 1898, Januar — März. Krakau.
3) Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. Bd. 2 Heft 3. — Bd. 28, Heft 1. Hermannstadt 1897/98.
4) Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. Herausgegeb von dem Geschichtsvereine für Kärnten. 18. Jahrgang. Klagenfurt 189

5) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 28. Jahrgang. Graz 1897.
6) Bullettino di Archeologia e Storia Dalmata. Anno XX, Nr. 7—12. — XXI, Nr. 1—3. Spalato 1897/98.
7) Carinthia I. 87. Jahrgang. Klagenfurt 1896.
8) Archaeologiai Értesitö. Uj Foljam. XVI. Kötet 3.—5. Szám. — XVII. K. 1—3. Szám. Budapest 1896/97.
9) Jahresbericht des Vereins für siebenbürgische Landeskunde f. d. Vereinsjahre 1894/95, 1895/96, 1896/97. Hermannstadt 1895/97.
10) Jahresbericht des Geschichtsvereins für Kärnten in Klagenfurt für 1896. Klagenfurt 1897.
11) Jahresbericht der Königl. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften für das Jahr 1897. Prag 1898.
12) Mittheilungen des Nordböhmischen Excursions-Clubs. 20. Jahrgang (1897), Heft 4. — 21. Jahrgang (1898). Heft 1. Leipa.
13) Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. 45. Heft. Graz 1897.
14) Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. 27. Bd., 4.—6. Heft. — 28. Bd., 1. 2. Heft. Wien 1897/98.
15) Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. 23. Bd., 4. Heft. — 24. Bd., 1. 2. Heft. Wien 1897/98.
16) Mittheilungen des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie. N. F. 12. Jahrgang, Heft 9—12. Wien 1897.
17) Památky archaeologické a místopisné. Dilu XVII. sešit 4—8. — D. XVIII. s. 1. 2. V Praze 1896/98.
18) Starohrvatska Prósvjeta. God. III. Br. 2. 3. 4. U Kninu 1897.
19) Rapport sur l'Activité de l'Académie Hongroise des Sciences en 1896. Budapest 1898.
20) Scriptores rerum Polonicarum. Tom. XV: Analecta Romana. Kraków 1894.
21) Sitzungsberichte der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie. Jahrgang 1897. Prag 1898.
22) Urkundenbuch von Nieder-Oesterreich. I. Bd.: Das Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten. II. Teil, Bogen 15—22. Wien 1896.
23) Viestnik hrvatskoga Arkeologičkoga Družtva. Nove Serije. Godina II. 1896/97. U Zagrebu. 1897.
24) Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. Folge, 41. Heft. Innsbruck 1897.

VI. Italien.

1) Archivio storico per le Provincie Parmensi. Vol. III, 1894. Parma 1897.
2) Bullettino di Paletnologia Italiana. Serie III. Tomo IV. Anno XXIV. Nr. 1—3. Parma 1897/98.

VII. Schweiz.

1) Der Geschichtsfreund. Bd. 52. Stans 1897.
2) Jahresbericht der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel über das Vereinsjahr 1896/97. Basel 1897.

3) Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich. 24. Bd., 5. Heft: R. Durrer, der mittelalterliche Bilderschmuck der Kapelle zu Waltalingen. Zürich 1898.
4) Neujahrsblatt des Kunstvereins und des historisch-antiquarischen Vereins zu Schaffhausen 1898. Schaffhausen.

VIII. Belgien.

1) Annales de la Société Archéologique de Namur. Tom. 21. Livr. 3. Namur 1897.
2) Bulletin de la Société scientifique et littéraire du Limbourg. Tome XVII. Fasc. 1. Tongres 1897.
3) Bulletin de l'Institut Archéologique Liégeois. Tome XXVI. Liége 1897.

IX. Niederlande.

1) Arkel (G. van) en Weissman (A. W.), Noord-Hollandsche Oudheden beschreven en afgebeeld. Stuk III. Amsterdam 1897.
2) Handlingen en Mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het Jaar 1896—1897. Leiden 1897.
3) Koninklijk Oudheidskundig Genootschap te Amsterdam. Jaarverslag in de 38. 39. allgemeene Vergadering. o. O. 1896/97.
4) Levensberichten der afgestorvene Medeleden van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde. Bijlage tot de Handelingen van 1896 97. Leiden 1897.
5) Stephanik (Joh. W.), Catalogus van de Muntverzameling (Koninglijk Oudheidkundige Genootschap Amsterdam). Amsterdam 1897.
6) Tijdschrift voor Nederlandsche Taal- en Letterkunde. 16. Deel. N. R. 8. Afl. 2. 3. 4. — 17. Deel. N. R. 9. Afl. 1. 2. — Leiden 1896.
7) Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis. Verslag van de Handelingen der 79. 80. Vergadering. 1897/98. — Overijsselsche Stad-, Dijk- en Markeregten. I. Deel. 12. stuk. — — Zwolsche Kroniek van 1520 tot 1526. Zwolle 1897/98.
8) Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap (gevestigd te Utrecht). III. Serie. Nr. 8. H. Bontemantel, De regeringe van Amsterdam so in't civiel als criminael en militaire (1653—1672). II. Deel. 1897. — Nieuwe Serie. Nr. 6. Documents concernant les relations entre le duc d'Anjou et les Pays-Bas (1576—1584). Tome IV. 1898. 's Gravenhage.

X. Dänemark.

1) Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. II. Raekke. 11. Bind, 3. 4. Hefte. — 12. Bind, 2. 3. 4. Hefte. — 13. Bind, 1. Hefte. Kjøbenhavn 1897.98.
2) Elvius (S.), To hundrede Biografier af Studenterne fra 1872. Kjøbenhavn 1897.
3) Fonden ad usus publicos. Udgivne af Riksarkivet. Bind I. 1765 bis 1800. Kjobenhavn 1897.
4) Mémoires de la Société Royale des Antiquaires du Nord. N. S. 1896 p. 1—84. — 1897 p. 85—164. Copenhague.
5) Til minde om Henry Petersen, Museumsdirektør. Kjøbenhavn.

XI. Schweden und Norwegen.

) Bergens Museums Aarbog for 1897. Bergen 1898.
) Algren (O.), Studien über nordeuropäische Fibelformen der ersten nachchristlichen Jahrhunderte. Stockholm 1897.
) Göteborgs Högskolas Årsskrift. Bd. III. 1897.
) Barth (J.), Norrønaskaller. Christiania 1896.
) Foreningen for Norsk Folkemuseum. Beretning 1897. Christiania 1898.
) Foreningen til Norske Fortidsmindesmerkers Bevaring. Aarsberetning for 1896. Kristiania 1897.
) Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. Aar 1895 bis 1896. Christiania.
) Hacklin (A.), Olavus Laurelius. Hans Lif och Verksamhet II. Akademisk Afhandling. Luleå 1896.
) Hagmann (K.), Om den svenska Statsrevisionens Sammansättning of Verksamhetsformer under tiden 1809—1866. Akademisk Afhandling. Stockholm 1897.
) Hallendorff (C.), Bidrag till det stora Nordiska Krigets Förhistoria. Akademisk Afhandling. Upsala 1897.
) Karta öfver Nordiska Museets anläggningar på Skansen. 2. Upplagan. (Stockholm 1897.)
) Lönborg (Sven Erik), Adam af Bremen och hans skildring af Nordeuropas länder och folk. Akademisk afhandling. Upsala 1897.
) Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademiens Månadsblad. 23. Årgången. 1894. Stockholm 1897/98.
) Meddelanden från Svenska Riksarkivet utgifna af C. T. Odhner. XXI. Stockholm 1897.
) Montelius (O.), Das Museum vaterländischer Alterthümer in Stockholm. Beschreibung der wichtigsten Gegenstände. Stockholm 1897.
) Nicolaysen (N.), Kunst og Haandverk fra Norges Fortid. Anden Raekke. Hefte 2. Kristiania 1897.
) Passarge (L.), Das Nordische Museum und Skansen. Stockholm 1897.
) Ring (Herman A.), Skansen friluftsmuseet å K. Djurgården skildradt och beskrifvet. Andra upplagen. Stockholm.
) Rosman (Holger), Rasmus Ludvigsson som genealog. Upsala 1897.
) Samfundet för Nordiska Museets Främjande. 1895 och 1896. Stockholm 1897.
) Sjöblom (Sven). Prästerskapets Privilegier af år 1650 och 1723. Karlstad 1896.
) Sjögren (Vilhelm), Bidrag till en undersökning af Kontraktsbrotten enligt Sveriges medeltidslagar. Upsala 1896.
) Skrifter udgivne af Videnskabsselskabet i Christiania. II. Historisk-filosofisk Klasse 1895. 1896. Kristiania 1896/97.
) Skrifter utgifne af Humanistiske Vetenskapssamfundet i Upsala. Bd. V. Upsala 1897.
) Söderberg (E. N.), Samuel Johan Hedborn, hans lif och diktning. Upsala 1897.
) Antiqvarisk Tidskrift för Sverige. XVI. Delen 4. Hefte. Stockholm.
) Upsala Universitet 1872—1897. Festskrift. Upsala 1897.

XII. Rußland.

1) Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. Bd. V Heft 2. Reval 1898.
2) Jahresbericht der Felliner litterarischen Gesellschaft für das Jahr 1890 bis 1895. Dorpat 1898.
3) Memoiren der orientalischen Abtheilung der Kaiserlich Russischen Archäologischen Gesellschaft. X. Bd. Heft 1—4. St. Petersburg 1897. (In russischer Sprache.)

XIII. Amerika.

1) Calkins (W. W.), The Lichen-Flora of Chicago and Vicinity. Bulletin Nr. 1 of the Geological and Natural History Survey. 1896.
2) Chicago Academy of Sciences. 39. Annual Report for the Year 1896. Chicago 1897.
3) Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution. July 1894. Washington 1896.

Anleitung
zur
Beobachtung vorgeschichtlicher Denkmäler,

herausgegeben
von der
Großherzoglichen Kommission zur Erhaltung der Denkmäler.

Der Großherzoglichen Kommission zur Erhaltung der Denkmäler ist bei ihrer Einsetzung durch die im Anhang abgedruckte Verfügung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums in erster Linie die Aufgabe zugewiesen worden, für die Erhaltung der historischen und Kunstdenkmäler des Landes thätig zu sein.

Die ältesten Quellen unserer Landesgeschichte bestehen nun in den Denkmälern jener Vorzeit, in die unsere geschriebenen Quellen nicht hinabreichen, in den sog. Hünen- oder Riesenbetten, den Kegel- und Hügelgräbern, Wohngruben und Urnenfeldern, die, wenn sie auch selbst auf Kunstwerth keinen Anspruch machen können, uns dennoch als Zeugen der ältesten Kultur und, wenn sie zur wissenschaftlichen Ausbeutung gelangen, als Fundstätten der Hinterlassenschaft der ältesten Bevölkerung des Landes von dem höchsten geschichtlichen Werthe sind.

Die Sammlungen derartiger Erzeugnisse der Vorzeit im Großherzoglichen Museum, die unter den ähnlichen Sammlungen Deutschlands mit den ersten Rang einnehmen, bieten an Thongefäßen und Geräthen aus unserer Urzeit, besonders an Gegenständen aus Stein, Bronze, Eisen, auch Gold bei hervorragenden Stücken, für die Anschauung unserer ältesten vorgeschichtlichen Kulturperioden ein unschätzbares Material, das sich in den

Waffen, Schmuckstücken und Hausgeräthen, in den Geräthen zur Jagd, zum Fischfang und zum Ackerbau über alle Lebensverhältnisse jener weit entlegenen Zeit mit belehrender Fülle erstreckt.

Trotz dieses Reichthums aber bildet diese Sammlung doch nur einen verschwindenden Theil dessen, was wirklich im Lande an derartigen Gegenständen vorhanden war, und was der Wissenschaft im allgemeinen und der vaterländischen Geschichte im besonderen hätte gerettet werden können, wenn nicht Sorglosigkeit, Unkenntniß und leider auch vielfach Gewinnsucht so unendlich oft an diesen Zeugen der Vergangenheit sich versündigt hätten.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die wachsende Ausdehnung und größere Vertiefung der Bodenbenutzung, sowie die Anlage neuer Straßen und Wege von einem Nutzen für die Gesammtheit sind, vor dessen ziffernmäßiger Wirklichkeit die idealen Vortheile der zerstörten Denkmäler für die Wissenschaft in den Hintergrund treten müssen. Doch wird auch andererseits zugegeben werden müssen, daß in den meisten Fällen der Boden, den diese Denkmäler bedeckten, für die Kultur sehr wohl entbehrt werden konnte, und daß ebenso in den meisten Fällen das Material dieser Denkmäler zu dem bestimmten praktischen Zwecke, dem Haus- oder Straßenbau, allerdings bequem genug lag, aber durch verhältnißmäßig leicht zu beschaffendes anderes Material recht gut ersetzt werden konnte.

Gegen alle diese Feinde der alten Denkmäler, die Sorglosigkeit, die Unkenntniß und die Gewinnsucht schützt nur eins —, eine immer größere Kreise umfassende Belehrung über die vorgeschichtlichen Denkmäler, und das dadurch erweckte Interesse für diese so wichtigen und oft doch so unscheinbaren Zeugen der Vergangenheit.

Zu diesem Zwecke ist die nachfolgende „Anleitung zur Beobachtung vorgeschichtlicher Denkmäler" ausgearbeitet worden, die den Zweck hat, über diese Denkmäler aufzuklären und zu ihrer Erhaltung, oder falls diese ausgeschlossen ist, zu ihrer wissenschaftlichen Ausbeutung beizutragen.

Denn das muß in erster Linie betont werden, um falschen Auffassungen zu begegnen: Nicht die Fundstücke selbst sind es, die allein das Hauptinteresse für die Wissenschaft darbieten, gar oft sind die Fundumstände, ist der Bericht über die Art der Auffindung (Lage, Tiefe, Verhältniß zu den Bodenschichten 2c.) von weit größerer Wichtigkeit für die Wissenschaft als das Fund-

stück selbst, umsomehr als bei den früheren Funden eine Erkundung dieser Umstände oft nicht stattgefunden hat.

Daher ist vor Allem nothwendig, daß die nach der Verordnung von 1872 (Anlage A des Anhangs) dazu verpflichteten Beamten und sonst Alle, deren freundliche Mithülfe die Kommission durch ihre Darlegungen zu gewinnen vermag, von jedem Funde vorgeschichtlicher Einzelstücke oder Anlagen sofort, nöthigenfalls telegraphisch, der Kommission eine Benachrichtigung zugehen lassen, und nicht damit bis zum Abschluß der betreffenden Arbeiten oder bis zu einer passenden Gelegenheit warten, da sehr oft eine Besichtigung und weitere Untersuchung der Fundstelle wünschenswerth und eine Befragung der bei der Auffindung betheiligten Personen nach besonderen Fundumständen angezeigt ist.

Ebenso wünschenswerth ist es, daß die Fundstellen derartiger Alterthümer möglichst unberührt gelassen werden und weitere Ausgrabungen unterbleiben, bis die Kommission sich über die etwaige wissenschaftliche Beaufsichtigung der Arbeiten entschieden hat, was je nach den Verhältnissen mit thunlichster Raschheit erfolgen wird.

Zur Tragung der Kosten der Benachrichtigung wird die Kommission stets nach Möglichkeit bereit sein.

Sodann ist als wünschenswerth hinzustellen, daß die Kommission in den Stand gesetzt wird, bei größeren Arbeiten an Meliorationen, Fluß-, Kanal-, Wege- und Eisenbahnbauten vor der Inangriffnahme der Bauten über ihre Ausdehnung und ihren Lauf sich zu unterrichten, damit es ihr möglich ist, nöthigenfalls eine besondere Anleitung über die in der berührten Gegend zu erwartenden Alterthümer zu entwerfen.

Wenn auf diese Weise erreicht werden kann, daß alle Personen, welche bei derartigen für die vorgeschichtlichen Denkmäler Gefahr bergenden Arbeiten betheiligt sind, die anordnenden Beamten, die Bauleiter, die Aufseher und die ausführenden Arbeiter, über die Wichtigkeit und die Natur dieser Denkmäler unterrichtet werden, so hofft die Kommission in vollerem Maße, als es bisher möglich war, der ihr gestellten Aufgabe der Erhaltung der Denkmäler des Landes gerecht werden zu können, und darum erbittet sie hierzu nochmals aufs Dringendste die Hülfe aller derer, denen eine solche zusteht oder möglich ist.

Schwerin, 30. Juni 1898.

Großherzogliche Kommission zur Erhaltung der Denkmäler.

Anleitung zur Beobachtung vorgeschichtlicher Denkmäler.

Als vorgeschichtliche Stätten und Fundstellen sind **besonders** zu beachten:

I. Steinsetzungen über der Erde.

Die sogenannten Hünengräber (Hünen- oder Riesenbetten) sind Grabkammern, die von (oft sehr umfangreichen) Granitblöcken gebildet sind, zum Theil freistehend, zum Theil von einem Erd-

Hünengrab von Jamel.

hügel mit Umfassungssteinen umgeben. Die Gräber gehören der Steinzeit an und bergen besonders Urnen und Steingeräthe.

Hünengrab von Naschendorf.

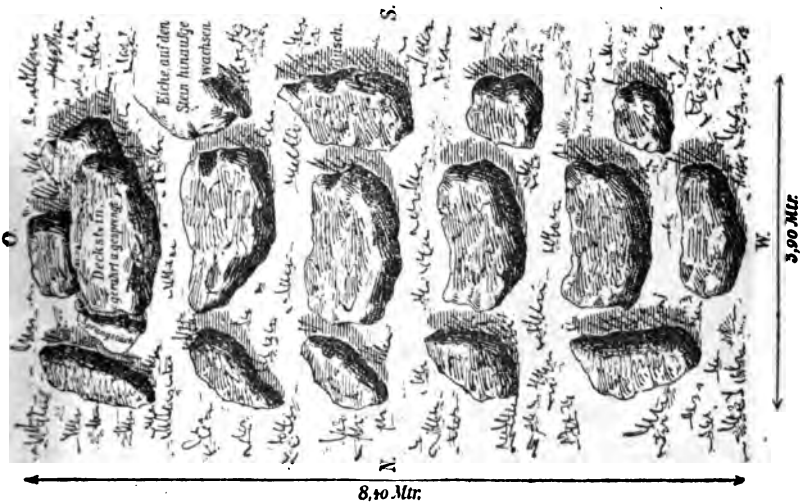

Hünengrab von Stormstorf, von oben gesehen.

Unversehrte Gräber dieser Art gehören zu den größten Seltenheiten; sie sind unter allen Umständen zu verschonen.

Steinzeitlicher Feuersteinkeil.

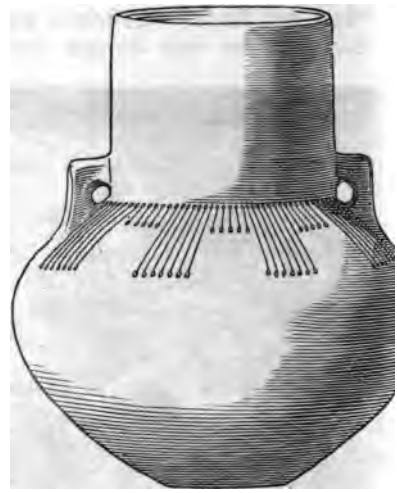

Steinzeitliche Urne.

II. Hügelgräber.

Die Hügelgräber sind meist kreisrunde Erdhügel, oft von beträchtlicher Höhe (bis 8 Meter) und ursprünglich kegelförmig, sie werden daher auch vielfach Kegelgräber genannt. Der sie umgebende Steinkranz ist bei den meisten längst verschwunden, die Hügel werden niedergeackert

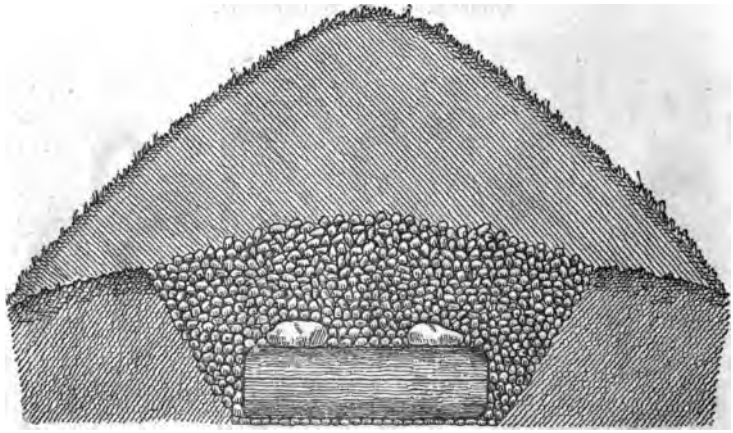

Kegelgrab von Blengow (im Durchschnitt).

oder verlieren sonst ihre Form und werden unkenntlich. Der Kern der Hügel besteht gewöhnlich aus Granitgeschieben (Kopfsteinen), welche die Grabkammern bedecken. Im Innern finden

bronzene, mit Edelroſt von grüner Färbung (Patina) über-
ıe Gegenſtände: Waffen, beſonders Schwerter, und Schmuck-
ıſtände, beſonders Ringe; ferner Goldringe und
ıgefäße.

Bronzefibel.

Die Gefahr achtloſer Zerſtörung iſt bei dieſen
ɔern ſehr groß, da ſie oftmals als ſolche nicht

Urne der älteren Bronzezeit.

nt werden und ihre beträchtlichen Steinmaſſen bei
ıſſeebauten u. ſ. w. gern verwendet werden. Er-
ıt eine ſolche Gefahr vorhanden, ſo iſt ſofort der
mäler-Kommiſſion Anzeige zu machen, damit eine
emäße Aufgrabung erfolgen kann.

Bronze-
ſchwert.

Eine jüngere Form der Hügelgräber ſind die kleineren
und Steinhügel, in deren Mitte eine Urne mit zerbrannten
ɔen und kleinen Bronzegegenſtänden in Steinpackungen oder
ıkiſten geborgen iſt.

III. Unterirdiſche Fundſtellen.

Unter der Erdoberfläche, äußerlich jetzt nicht mehr erkennbar, finden ſich: 1. Gräber und zwar

a) Urnengräber, die Beiſetzung der zerbrannten Gebeine in thönernen Urnen (Urnenfelder). Meiſt ſind

Eiſenzeitliches Urnengrab, im Muſeum wiederhergeſtellt.

die Urnen durch Steine (Dämme, Packungen, Kiſten) geſchützt; Zahl und Stellung der Urnen iſt ſehr ver-

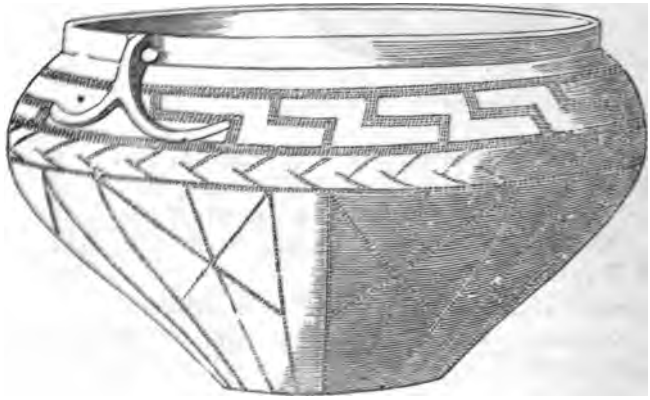

Eiſenzeitliche Urne.

Eiſenſchwert m. Scheide.

ſchieden: oft ſtehen ſie iſolirt, oft in Reihen oder Gruppen; gewöhnlich ſind Beigaben in den Urnen: Schmuckgegenſtände aus Bronze oder Silber, eiſerne Geräthe, beſonders Waffen. Dieſe Urnenfelder ſind ungemein zahlreich, entſprechend dem langen Zeitraume, den ſie umfaſſen (von etwa 400 vor Chr. G. bis 500 nach Chr. G.). Sie ſind für die Alterthumskunde als die einzigen Reſte der älteſten geſchichtlichen Bevölkerung (Germanen) von größter Bedeutung. Leider ſind grade ſie der Zerſtörung beſonders ausgeſetzt, da die Urnen flach ſtehen (gewöhnlich nur etwa 30 cm unter der Oberfläche) und ſchon beim Tiefpflügen erfaßt werden; auch beim Sandfahren werden ſie oft angetroffen, da mit Vorliebe flache ſandige Kuppen zur Anlage der Grabfelder gewählt wurden.

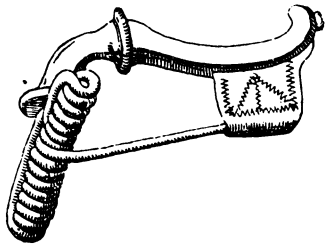

Eiſenzeitliche Fibel.

Auch hier iſt eine ſofortige ſachkundige Unterſuchung zu erwirken; iſt dies nicht möglich, ſo ſind die Urnen ungeöffnet mit Inhalt, nachdem ſie längere Zeit getrocknet haben, ſorgſamſt verpackt an das Großherzogliche Muſeum in Schwerin einzuſenden.

) Skelettgräber. Die Beſtattung des unverbrannten Leichnams unter der Erde hat in verſchiedenen vorgeſchichtlichen Perioden ſtattgefunden. Hervorzuheben ſind

1. eine kürzere Periode in der älteren Eiſenzeit. Hier lagen die Leichen tief und in Reihen, ausgeſtattet mit Geräthen römiſcher Kunſt, meiſt aus Bronze;
2. die wendiſche Zeit, beſonders an ihrem Ende. Auch damals ſind beſonders ſandige Anhöhen benutzt. Die Skelette liegen gewöhnlich auffallend flach, im allgemeinen in der jetzt üblichen Richtung nach Oſten, die aber nicht gleichmäßig innegehalten iſt.

Römiſches Bronzegefäß.

Die Beigaben bestehen in Kleingeräth, besonders bronzenen Ringen und eisernen Messern. Solche Skelettgräber sind erst wenig bekannt geworden, da man sie gewöhnlich für jüngere, etwa Schweden- oder Franzosengräber hält und deshalb ihre Anzeige unterläßt. Auch diese Gräber werden meist beim Sandfahren entdeckt; sie sind nach Möglichkeit für eine systematische Ausgrabung zu erhalten; ist ein Grab zerstört, so ist

Wendischer Schläfenring.

Wendisches Messer.

mindestens der Schädel an das Großherzogliche Museum einzusenden.

2. Einzel- oder Sammelfunde.

In verschiedenen Perioden pflegte man kostbare Gegenstände, sei es zum Schutz, sei es als Weihegaben, im Erdboden (oder auch in Seen, s. bei IV. Moore) zu bergen, oft an oder unter einem großen Steine. In der Steinzeit sind es besonders Dolche u. ä., in der Bronzezeit kunst-

Bronzenes Hängebecken.

Feuersteindolch

le Hängegefäße, die gewöhnlich mit er größeren Anzahl bronzener Schmuck- genstände gefüllt sind, und goldene ge; in späteren Perioden Münzen, st in einem Thongefäße.

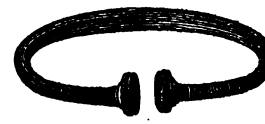

Goldring.

3. Brandstellen.

Sehr häufig finden sich im Erdboden schwarze Stellen, mit hlen durchsetzte Erde, oft auf einem Steinpflaster; dazwischen

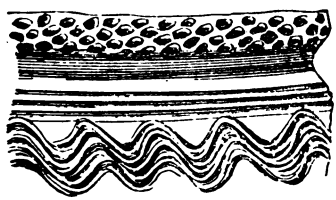

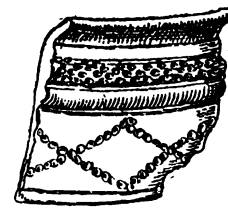

Wendische Scherben.

ist Thierknochen, Lehmstücke, Gefäßscherben, vereinzelt auch brauchsgeräthe. Es sind in der Mehrzahl die Ueberbleibsel n Wohngruben, wie sie in allen Perioden der Vorzeit gebraucht d, am meisten in der letzten (wendischen) Zeit. Zur Bestimmung es Charakters ist eine Angabe über ihre Form und eine mmlung von Fundstücken, besonders Scherben, erwünscht. Die rakteristischen Verzierungen der wendischen Thongefäße zeigen umstehenden Abbildungen.

IV. Moore.

Wichtig, aber in ihrer Bedeutung nicht leicht zu erkennen d die in Mooren (den Resten ehemaliger Seen) gemachten nde. Das Moor erhält einige Stoffe außerordentlich gut, daß z. B. die Bronzen meist ihren ursprünglichen Goldglanz ch haben und leicht für jung, oft auch für Gold gehalten rden. Besondere Beachtung ist diesen Moorfunden zuzuwenden, nn Geräthe zusammen mit thierischen Resten und Pfählen funden werden. Oft handelt es sich da um Pfahlbauten, wie sowohl aus der Steinzeit als der wendischen Zeit bekannt sind. ßerdem finden sich oft Steinsachen und Bronzen, die offenbar irgend einem Zwecke absichtlich niedergelegt sind (vergl. oben I, 2 Einzel- oder Sammelfunde), Funde, deren Deutung noch ht in allen Fällen gelungen und bei denen daher ein besonders

Anleitung zur Beobachtung vorgeschichtlicher Denkmäler.

Als vorgeschichtliche Stätten und Fundstellen sind besonders zu beachten:

I. Steinsetzungen über der Erde.

Die sogenannten Hünengräber (Hünen- oder Riesenbetten) sind Grabkammern, die von (oft sehr umfangreichen) Granitblöcken gebildet sind, zum Theil freistehend, zum Theil von einem Erd-

Hünengrab von Jamel.

hügel mit Umfassungssteinen umgeben. Die Gräber gehören der Steinzeit an und bergen besonders Urnen und Steingeräthe.

Hünengrab von Naschendorf.

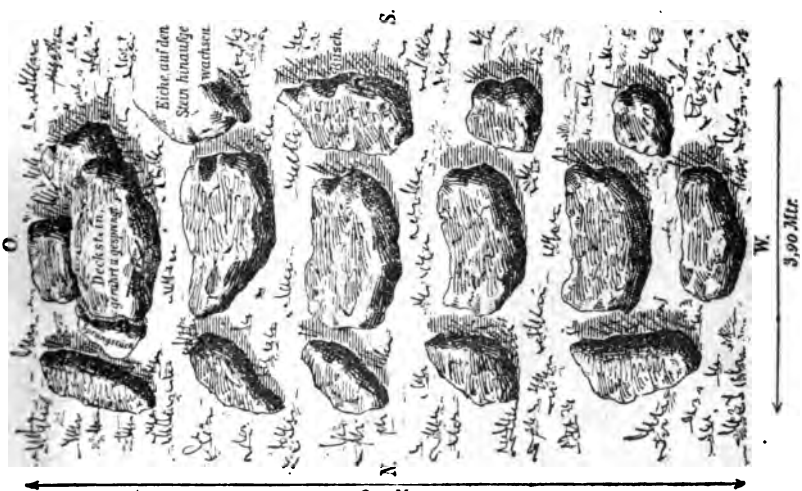

Hünengrab von Stormstorf, von oben gesehen.

Unversehrte Gräber dieser Art gehören zu den größten Seltenheiten: sie sind unter allen Umständen zu verschonen.

Steinzeitlicher Feuerſteinkeil.

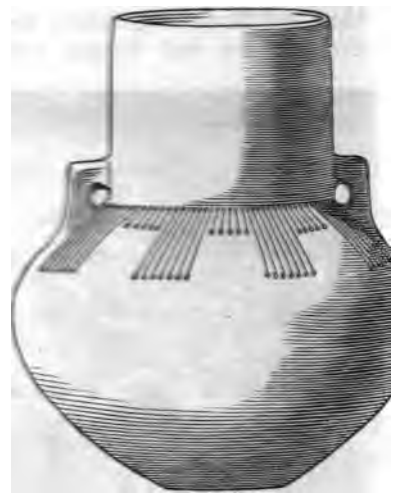

Steinzeitliche Urne.

II. Hügelgräber.

Die Hügelgräber sind meist kreisrunde Erdhügel, oft von beträchtlicher Höhe (bis 8 Meter) und ursprünglich kegelförmig, sie werden daher auch vielfach Kegelgräber genannt. Der sie umgebende Steinkranz ist bei den meisten längst verschwunden, die Hügel werden niedergeackert

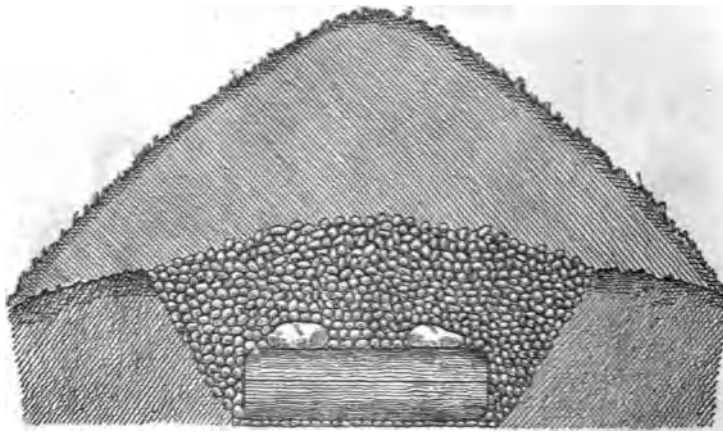

Kegelgrab von Blengow (im Durchschnitt).

oder verlieren sonst ihre Form und werden unkenntlich. Der Kern der Hügel besteht gewöhnlich aus Granitgeschieben (Kopfsteinen), welche die Grabkammern bedecken. Im Innern finden

ıronzene, mit Edelroſt von grüner Färbung (Patina) über-
e Gegenſtände: Waffen, beſonders Schwerter, und Schmuck-
ſtände, beſonders Ringe; ferner Goldringe und
gefäße.

Bronzefibel.

Die Gefahr achtloſer Zerſtörung iſt bei dieſen
ern ſehr groß, da ſie oftmals als ſolche nicht

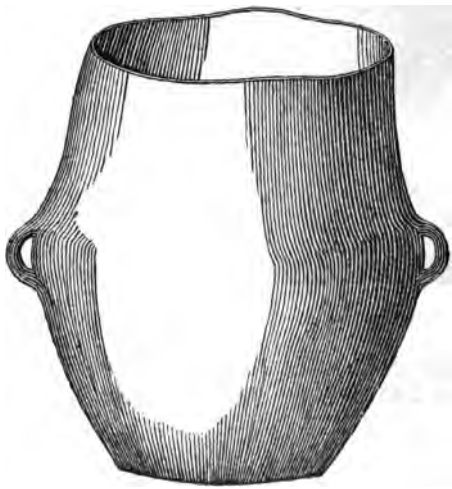

Urne der älteren Bronzezeit.

ıt werden und ihre beträchtlichen Steinmaſſen bei
ſſeebauten u. ſ. w. gern verwendet werden. Er-
t eine ſolche Gefahr vorhanden, ſo iſt ſofort der
näler-Kommiſſion Anzeige zu machen, damit eine
mäße Aufgrabung erfolgen kann.

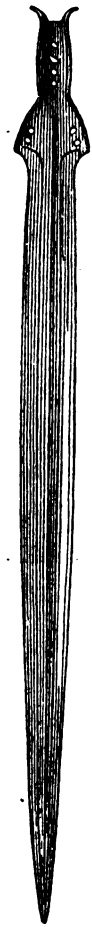

Bronze-
ſchwert.

Eine jüngere Form der Hügelgräber ſind die kleineren
und Steinhügel, in deren Mitte eine Urne mit zerbrannten
en und kleinen Bronzegegenſtänden in Steinpackungen oder
iſten geborgen iſt.

III. Unterirdische Fundstellen.

Unter der Erdoberfläche, äußerlich jetzt nicht mehr erkennbar, finden sich: 1. Gräber und zwar

a) Urnengräber, die Beisetzung der zerbrannten Gebeine in thönernen Urnen (Urnenfelder). Meist sind

Eisenzeitliches Urnengrab, im Museum wiederhergestellt.

die Urnen durch Steine (Dämme, Packungen, Kisten) geschützt; Zahl und Stellung der Urnen ist sehr ver-

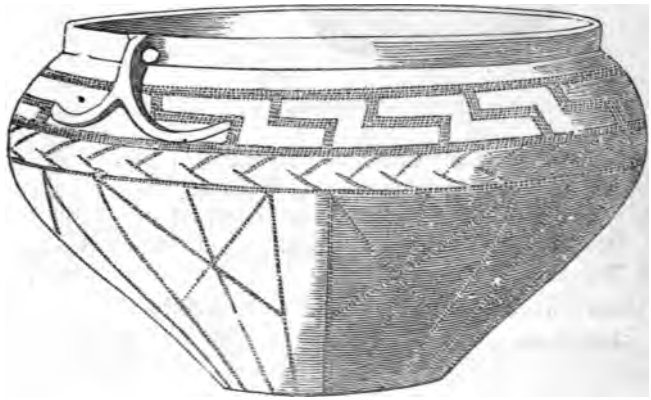

Eisenzeitliche Urne.

Eisenschwert m. Scheide.

ſchieden: oft ſtehen ſie iſolirt, oft in Reihen oder Gruppen; gewöhnlich ſind Beigaben in den Urnen: Schmuckgegenſtände aus Bronze oder Silber, eiſerne Geräthe, beſonders Waffen. Dieſe Urnenfelder ſind ungemein zahlreich, entſprechend dem langen Zeitraume, den ſie umfaſſen (von etwa 400 vor Chr. G. bis 500 nach Chr. G.). Sie ſind für die Alterthumskunde als die einzigen Reſte der älteſten geſchichtlichen Bevölkerung (Germanen) von größter Bedeutung. Leider ſind grade ſie der Zerſtörung beſonders ausgeſetzt, da die Urnen flach ſtehen (gewöhnlich nur etwa 30 cm unter der Oberfläche) und ſchon beim Tiefpflügen erfaßt werden; auch beim Sandfahren werden ſie oft angetroffen, da mit Vorliebe flache ſandige Kuppen zur Anlage der Grabfelder gewählt wurden.

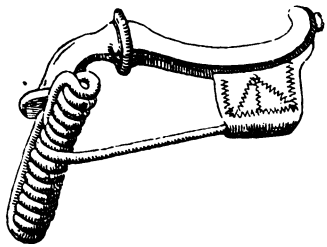

Eiſenzeitliche Fibel.

Auch hier iſt eine ſofortige ſachkundige Unterſuchung zu erwirken; iſt dies nicht möglich, ſo ſind die Urnen ungeöffnet mit Inhalt, nachdem ſie längere Zeit getrocknet haben, ſorgſamſt verpackt an das Großherzogliche Muſeum in Schwerin einzuſenden.

b) Skelettgräber. Die Beſtattung des unverbrannten Leichnams unter der Erde hat in verſchiedenen vorgeſchichtlichen Perioden ſtattgefunden. Hervorzuheben ſind

1. eine kürzere Periode in der älteren Eiſenzeit. Hier lagen die Leichen tief und in Reihen, ausgeſtattet mit Geräthen römiſcher Kunſt, meiſt aus Bronze;
2. die wendiſche Zeit, beſonders an ihrem Ende. Auch damals ſind beſonders ſandige Anhöhen benutzt. Die Skelette liegen gewöhnlich auffallend flach, im allgemeinen in der jetzt üblichen Richtung nach Oſten, die aber nicht gleichmäßig innegehalten iſt.

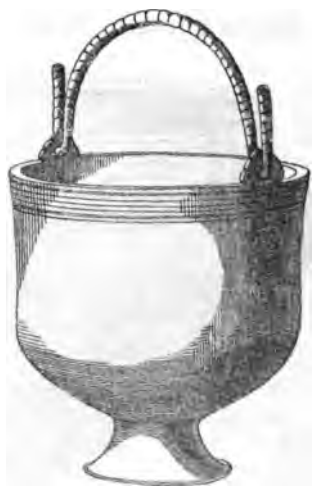

Römiſches Bronzegefäß.

Die Beigaben bestehen in Kleingeräth, besonders bronzenen Ringen und eisernen Messern. Solche Skelettgräber sind erst wenig bekannt geworden, da man sie gewöhnlich für jüngere, etwa Schweden- oder Franzosengräber hält und deshalb ihre Anzeige unterläßt. Auch diese Gräber werden meist beim Sandfahren entdeckt; sie sind nach Möglichkeit für eine systematische Ausgrabung zu erhalten; ist ein Grab zerstört, so ist

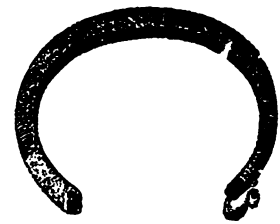

Wendischer Schläfenring.

Wendisches Messer.

mindestens der Schädel an das Großherzogliche Museum einzusenden.

2. Einzel- oder Sammelfunde.

In verschiedenen Perioden pflegte man kostbare Gegenstände, sei es zum Schutz, sei es als Weihegaben, im Erdboden (oder auch in Seen, s. bei IV. Moore) zu bergen, oft an oder unter einem großen Steine. In der Steinzeit sind es besonders Dolche u. ä., in der Bronzezeit kunst-

Bronzenes Hängebecken.

Feuersteindolch

lle Hängegefäße, die gewöhnlich mit ier größeren Anzahl bronzener Schmuck- genstände gefüllt sind, und goldene nge; in späteren Perioden Münzen, ist in einem Thongefäße.

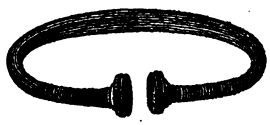

Goldring.

3. Brandstellen.

Sehr häufig finden sich im Erdboden schwarze Stellen, mit hlen durchsetzte Erde, oft auf einem Steinpflaster; dazwischen

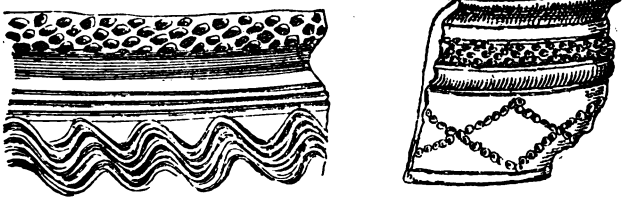

Wendische Scherben.

ist Thierknochen, Lehmstücke, Gefäßscherben, vereinzelt auch ebrauchsgeräthe. Es sind in der Mehrzahl die Ueberbleibsel n Wohngruben, wie sie in allen Perioden der Vorzeit gebraucht d, am meisten in der letzten (wendischen) Zeit. Zur Bestimmung ces Charakters ist eine Angabe über ihre Form und eine ammlung von Fundstücken, besonders Scherben, erwünscht. Die rakteristischen Verzierungen der wendischen Thongefäße zeigen e umstehenden Abbildungen.

IV. Moore.

Wichtig, aber in ihrer Bedeutung nicht leicht zu erkennen id die in Mooren (den Resten ehemaliger Seen) gemachten nde. Das Moor erhält einige Stoffe außerordentlich gut, daß z. B. die Bronzen meist ihren ursprünglichen Goldglanz ch haben und leicht für jung, oft auch für Gold gehalten erden. Besondere Beachtung ist diesen Moorfunden zuzuwenden, enn Geräthe zusammen mit thierischen Resten und Pfählen funden werden. Oft handelt es sich da um Pfahlbauten, wie sowohl aus der Steinzeit als der wendischen Zeit bekannt sind. ußerdem finden sich oft Steinsachen und Bronzen, die offenbar irgend einem Zwecke absichtlich niedergelegt sind (vergl. oben I, 2 Einzel- oder Sammelfunde), Funde, deren Deutung noch cht in allen Fällen gelungen und bei denen daher ein besonders

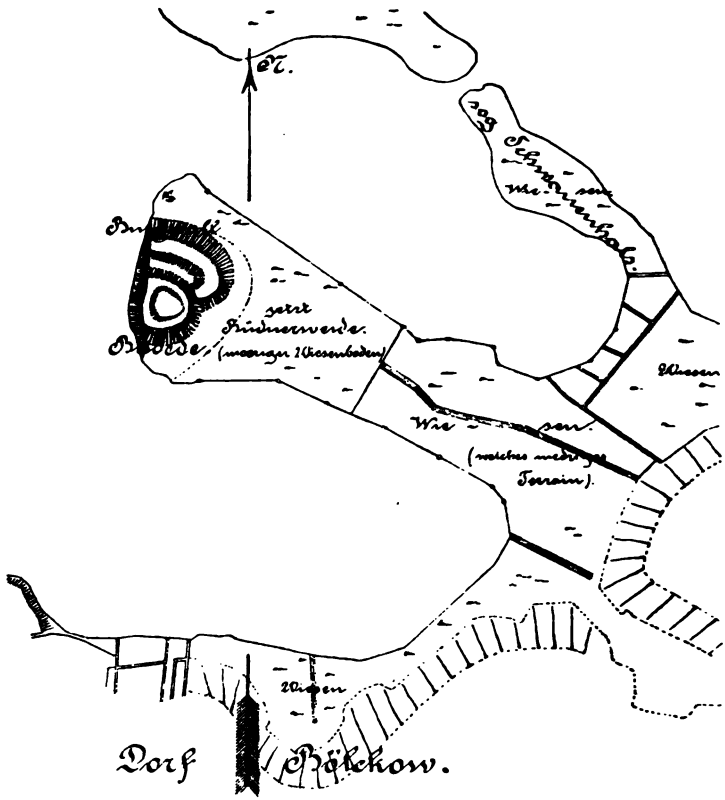

Wendiſcher Burgwall Bisdede bei Güſtrow.

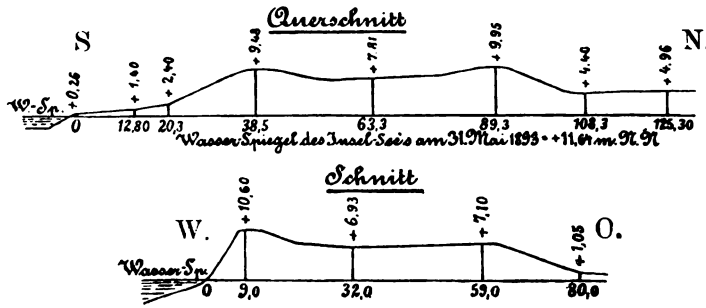

Querſchnitte des Burgwalls Bisdede bei Güſtrow.

)rgſames Augenmerk auf die Fundverhältniſſe nöthig iſt. — uch für die alte Thierwelt des Landes (z. B. Rennthier, rſtier, Elch) ſind die Moore die ergiebigſten Fundſtätten.

Alle derartigen Fundſtücke ſind ungereinigt (mit der an= ſtenden Moorerde) einzuſenden.

V. Wälle.

Noch zahlreich erhalten ſind vorgeſchichtliche Wohn= und :feſtigungsanlagen, die ſog. Burgwälle. Dieſe liegen ganz erwiegend in einem von Seen oder feuchtem Boden geſchützten :länder und haben oft einen ſehr bedeutenden Umfang (vergl. : Mecklenburg bei Wismar). Dieſe Burganlagen gehören, weit bisher erkennbar, durchgängig der wendiſchen Zeit an d bilden die einzigen monumentalen Reſte dieſer denkwürdigen ſchichtlichen Periode. Leider ſind gerade ſie in hohem :ade der Gefahr der Zerſtörung ausgeſetzt, da ſie einen vor= fflichen Humusboden bieten, der gern zur Bodenverbeſſerung nutzt wird. Auch wird beim Beackern ihre Form oft zerſtört. 3 iſt daher die Aufgabe aller betheiligten Kreiſe, weitere Be= ädigungen und Zerſtörungen zu verhüten. Oft ſind die Wälle on äußerlich unkenntlich und bedürfen einer ſachkundigen Be= mmung, für die beſonders auch Wohngruben (vergl. oben III, 3 eite 11) und Gefäßſcherben (Abbildungen Seite 11) maßgebend ſind.

Auch auf Höhen finden ſich gelegentlich Wälle (vergl. die)he Burg bei Bützow). Es wird allgemein angenommen, daß der vorgeſchichtlichen Zeit angehören, aber ihre zeitliche Ein= hung iſt bisher nicht gelungen; jeder dort gemachte Fund eines erthümlichen Geräths oder einer Scherbe iſt daher hoch will= mmen.

Anhang.

Einsetzung der Kommission zur Erhaltung der Denkmäler.

(Regierungs-Blatt 1887, Nr. 38.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruhet, daß zur Erhaltung der historischen und Kunstdenkmäler des Landes eine unter dem Ministerium des Innern stehende Kommission eingesetzt werde, welche die Bezeichnung:

„Großherzogliche Kommission zur Erhaltung der Denkmäler"

führen, in Schwerin ihren Sitz haben und außer einem Vorsitzenden aus dem Chef des Großherzoglichen Baudepartements, dem Direktor des Großherzoglichen Museums und dem Vorstande des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs als ordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein solle.

Demzufolge ist diese Kommission eingesetzt und sind die Mitglieder derselben ernannt worden.

Die Kommission wird im Allgemeinen die Aufgaben haben, für die Erhaltung, bezw. Wiederherstellung der historischen und Kunstdenkmäler des Landes thätig zu werden, insbesondere aber ist dieselbe beauftragt worden, die dazu dienlichen Maßnahmen bei den Ministerien, bezw. bei den betreffenden Ortsbehörden in Vorschlag zu bringen, auch allmählich ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in Betracht kommenden Denkmäler fertig zu stellen und dasselbe demnächst in geeigneter Art zu veröffentlichen.

Die Großherzoglichen Behörden, Beamten und Geistlichen werden hierdurch angewiesen, die Kommission in ihrer Thätigkeit zu unterstützen und den Anträgen und Rathschlägen derselben thunlichst zu entsprechen, auch wenn es sich um Arbeiten zur Wiederherstellung, Veränderung oder Entfernung von Denkmälern

angeführten Art handelt, sich darüber vorgängig mit der mmission ins Einvernehmen zu setzen und mit den Arbeiten ht eher beginnen zu lassen, als bis ihnen die Ansichten der mmission mitgetheilt sein werden.

Das unterzeichnete Ministerium hegt das Vertrauen, daß Obrigkeiten in der Ritterschaft und in den Städten in Antracht des gemeinnützigen und patriotischen Zweckes in gleicher t verfahren werden.

Das bisherige Amt eines „Konservators" der Denkmäler ist fgehoben worden und tritt demnach die Bekanntmachung vom . Dezember 1852 – Regierungs-Blatt 1853, Nr. 2 — außer aft. Die in der Bekanntmachung vom 18. Mai 1872 — Anl. A gierungs-Blatt 1872, Nr. 29 — vorgeschriebenen Anzeigen er Entdeckung alter Steindenkmäler, Gräber ꝛc. sind aber in ukunft an die Großherzogliche Kommission zur Erhaltung der enkmäler hierselbst zu richten, welche künftig auch Funde von en Münzen oder sonstigen für die Geschichte und Alterthumsnde wichtigen Gegenständen in Empfang nehmen wird.

Schwerin, den 9. Dezember 1887.

roßherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. Buchka. von Bülow.

Anlage A.

Mit Hinweisungen auf die Landesherrlichen **Verordnungen** vom 13. April 1804, 10. Dezember 1836 und 31. **März 1837** werden sämmtliche Verwaltungsbehörden und **Obrigkeiten, die** Ortsvorstände, die Prediger, die Forst-, Eisenbahnbau-, **Wegebau-** und Wasserbau-Beamten, auf Anregung des **Vorstandes der** Deutschen anthropologischen Gesellschaft, **hierdurch aufgefordert** bezw. erneuert angewiesen, in ihren Wirkungskreisen **dafür Sorge** zu tragen:

1. daß von jeder Entdeckung alter Steindenkmäler, **Gräber,** Grabfelder, Höhlen, von Funden uralter **menschlicher** und thierischer Knochenreste, alter **Werkzeuge und** Waffen von Stein, Knochen, Horn, **Thon oder** Metall auf und in der Erde, in **Torflagern, Seen,** Flüssen u. s. w., überhaupt von allen **aufgefundenen** Spuren alter Niederlassungen oder **menschlicher Grab-**stätten dem Großherzoglichen Antiquarium zu **Schwerin**[1]) mit möglichst zuverlässigen Fundberichten **Kenntniß** gegeben, bezw. so weit thunlich die **Einsendung der** Funde angeordnet oder vermittelt **werde;**
2. daß im Großherzoglichen Domanium **alle schon be-**kannten oder ferner zur **Kenntniß gelangenden alten** Niederlassungen, Grabstätten, **Burgwälle u. s. w unter** den besonderen Schutz der Behörde **genommen und** nicht nur, soweit es irgend **ausführbar, erhalten,** sondern insbesondere auch gegen **Entfernung, Ab-**tragung oder Ausbeutung — **ohne daß dazu die** Zustimmung des Vorstehers des **Großherzoglichen** Antiquariums,[1]) in zweifelhaften oder **streitigen Fällen** die Genehmigung des Ministeriums **des Innern er-**wirkt ist — geschützt werden.

Zu den Obrigkeiten in der Ritterschaft und zu den **Stadt-**magistraten darf vertraut werden, daß sie, den **wissenschaftlichen** Werth solcher Entdeckungen und Funde **würdigend, für die** Schonung, Erhaltung, bezw. Ablieferung **gleichmäßig Sorge tragen.**

Schwerin, den 18. Mai 1872.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf von Bassewitz. von Müller. Buchka. **Wetzell.**

[1]) An dessen Stelle ist nunmehr die Großherzogliche **Kommission** zur Erhaltung der Denkmäler getreten.

An die Mitglieder.

[illegible]

64

Ausgeschieden

Jahrbücher

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde,

gegründet von
Geh. Archivrath Dr. Lisch.

fortgesetzt von
Geh. Archivrath Dr. Wigger.

Vierundsechszigster Jahrgang

herausgegeben

von

Geh. Archivrath Dr. H. Grotefend,

als 1. Sekretär des Vereins.

BIBLIOTH. SCHOLAE N. BRANDENBURGENSIS
Ausgeschieden

Angehängt ist der Jahresbericht des Vereins.

G. 489

Auf Kosten des Vereins.

Schwerin, 1899.

Druck und Vertrieb der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.
Kommissionär: K. F. Koehler, Leipzig.

Inhalt.

Seite

I. Die Meklenburgiſchen Kirchenordnungen. Ein Beitrag zur Geſchichte der Entſtehung unſerer Landeskirche. (Fortſetzung aus Jahrb. 63, S. 177—162.) Von Gymnaſial-Oberlehrer Dr. H. Schnell in Güſtrow . 1—77

II. Die ſteinzeitlichen Fundſtellen in Meklenburg. Von Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Robert Beltz . . . 78—192

III. Der Elbe-Oſtſee-Kanal zwiſchen Dömitz und Wismar. Mit 2 Karten. Von Archivar Dr. Friedrich Stuhr . . . . . 193—260

IV. Werleſche Forſchungen. Mit Abbildungen. Von Geh. Archivrath Dr. Grotefend . . . . . 261—275

1. Ein Werleſches Wappen im Dom zu Havelberg.
2. Der Stierkopf in der Kirche zu Amelungsborn.
3. Die zweite Heirath Balthaſar's von Werle.

V. Der Denkſtein bei Tramm. Von Dr. F. Techen in Wismar . . . . . 276—278

I.

Die Meklenburgiſchen Kirchenordnungen.

n Beitrag zur Geſchichte der Entſtehung unſerer Landeskirche.

(Fortſetzung aus Jahrbuch 63, S. 177—226.)

Von

Gymnaſial-Oberlehrer **H. Schnell** in Güſtrow.

ie im Jahre 1540 bereits vorbereitete, 1541 und 42 ausge-
ɔrte Viſitation bezeichnet meines Erachtens einen Fortſchritt
der Entwicklung der landesherrlichen Kirchengewalt. Es war
ht allein eine K.-O. gegeben, der man folgen ſollte, ſondern
: Landesfürſt bezeugt es als ſeine Pflicht, über die reine Lehre
:ſelben zu wachen, und — das kommt als das Neue hinzu —
wird allen Ungehorſam dagegen ſtrafen, durch welchen die
ıhe und Ordnung des Landes gefährdet iſt. Der Landesherr
: alſo die volle potestas ecclesiastica mit dem alleinigen Vor-
ɔalt, daß er über die Lehre der K.-O. hält; er hat alſo auch
ɔangsgewalt. Das Neue alſo iſt nicht, daß der Landesfürſt ſich
: Erben der biſchöflichen Gewalt anſieht, ſondern daß er ſein
:hliches Handeln mit der weltlichen Strafgewalt in Beziehung
:t. Indem er aber einen Superintendenten hält, und dieſer
:h neue Superintendenten einſetzen ſoll, z. B. in Wismar und
ɔſtock, bezeugt er doch, daß es neben ſeinem landesherrlichen
:chenregimente, das mit der Strafgewalt verbunden iſt (vi),
innerkirchliches Amt giebt, jedoch verbo. Es iſt beachtens-
rth, wie der Viſitator Riebling[1]) die Pflicht des Landesherrn
erweiſen ſucht; er beruft ſich auf Adam, Joſua, Samuel,
ɔvid u. ſ. w., dann auf Konſtantinus, gerade ſo wie Luther

[1]) Bei Schröder, Evang. Mecklb. I, S. 361 ff.

in seiner Vorrede 1528 zum Visitationsbuche; deshalb habe S. F. G., geleitet durch den heiligen Geist, den Entschluß gefaßt, die Kirche zu „besuchen". Der allmächtige Gott fordere solches heilige Amt von S. F. G., denn wenn die Unterthanen verführt werden durch Mönche, Gotteslästerer und Rottengeister, sowie dadurch, daß wider die erkannte Wahrheit gehandelt wird, so würde es auf S. F. G. kommen, der Gott Rechenschaft dafür geben müsse. Deshalb will der Fürst darüber wachen, daß die ewige Wahrheit gepredigt wird, und will sowohl seine Unterthanen dabei beschützen, als auch selbst bis ans Ende dabei verharren. Wo man aber das verachtet, will der Fürst ein „ernstlich Zusehen haben, da es wider Gottes Wort ist und Gottfürchtenden Herzen wehe thut". Als äußerliches Zeichen der gegen 1535 veränderten Anschauung visitiren neben zwei Theologen, Riebling und Kückenbieter, zwei weltliche Beamte, der Rath v. Pentz und der Sekretär Leupold. Aber auch die weitere Errichtung von Superintendenturen wird angestrebt, damit, wie in Wismar, „ein gut Regiment in der Kirchen bleiben" möchte, oder damit, wie in Rostock, „rechte Einigkeit unter den Predigern sei und gute Ordnung gehalten werde". Daneben hielt Riebling im Lande Synoden mit den Predigern ab; wenigstens aus dem Jahr 1546 ist eine solche von Gnoien bekannt.

Die Visitation selbst giebt ein getreues Bild der damaligen Zustände. Vielfach hatten die Edelleute die „Börungen" an sich gezogen, oder die katholischen Vikare gaben dem Prädikanten keine reditus. Oft waren auch die Besitzer der geistlichen Lehne davongegangen, thaten ihre Pflicht nicht, sondern zogen nur ihre Bezahlung ein, so daß die Prädikanten keine Einkünfte hatten. Viele Geistliche waren noch „arge Papisten", „nicht sonderlich gelehrt", sondern „grob und unverständig" und führten außerdem einen anstößigen Lebenswandel; oft werden auch die Prädikanten bedroht, von den Kirchherrn gezwungen, nach der alten Lehre zu predigen, ja letztere stellen überhaupt keinen Seelsorger an; und nur von wenigen wird berichtet als „gelehrten Leuten und guten Lebens", von andern, daß sie sich bessern wollen.[1]) Auch Herzog Magnus ließ 1542 und wiederum 1544 visitiren, aber nicht in Schwerin, sondern nur in seinen Stiftslanden zu Bützow.[2]) Eine Anwendung von Gewalt mochte derselbe nicht wagen, da er ja ohnehin mit dem Kapitel zu Schwerin, das die Frei-

[1]) Bei Schröder, aus den Protokollen, S. 361 ff.
[2]) Jahrb. 16, S. 128 und 49, S. 248.

ten des Stiftes wahren wollte, auf gespanntem Fuße stand. ırum mußte er auch wohl auf Verlangen des Patronats, das : vakant gewordenen Einkünfte zu vergeben hatte, noch hin ɔ wieder einen papistischen Geistlichen instituiren; aber ob ser, wie noch 1548 in Rostock,[1]) zur Ausübung seines Amtes n, ist zweifelhaft. Wenigstens mußte ein solcher, wie der vom ıtzeburger Erzbischof 1541 zu Wismar eingesetzte Meßpriester,[2])) wohl nur auf den Genuß seiner Pfründe beschränken und ınte höchstens einen noch übrigen Anhänger der alten Lehre ɔienen oder hinter seinen festen Mauern bleiben.

Herzog Magnus hatte durch seine Vermählung am 26. Aug. 43 hinter sich die Brücke abgebrochen und konnte mit seinem ıter für die neue Lehre wirken. Dennoch war die unge= ıderte Wirksamkeit der beiden nicht nur durch die fortbestehende acht der Domkapitel gehindert, sondern hatte auch auf Albrecht ücksicht zu nehmen. Zwar hatte dieser seinen Sohn Johann brecht evangelisch erziehen lassen; es ist auch nicht bekannt, ß er offen gegen die eingeführte Lehre etwas unternahm; hatte doch den Seestädten gegenüber zur Neutralität sich verpflichtet! eil er aber wegen der sog. spanischen Schuldforderung zum ıiser sich halten mußte, konnte allein schon in Rücksicht auf ı von Heinrich nichts unternommen werden, wodurch Meklen= :rg dem Kaiser gegenüber als ein lutherisches Land erwiesen ırde. Albrecht blieb bis an sein Ende katholisch, ja hatte ıch gewünscht, daß seine Söhne es bleiben sollten, wie Anna ı dieselben am 2. Febr. 1547 schrieb.[3]) Allein es kam anders.

Johann Albrecht war nicht vergebens evangelisch erzogen, ıtte nicht vergebens mit Melanchthon verkehrt;[4]) er war ein :eund der Wissenschaft.[5]) Von großem Einfluß auf ihn mußte ch Dietrich von Maltzan[6]) werden, sowie der Kanzler Johann ın Lucka,[7]) dem er am 5. Oktober 1547 versprach, ihn „bei ner itzigen christlichen Religion, die man lutterisch nennt," zu ıützen. Seine Gesinnungen offenbarte er, indem er noch vor

---

[1]) Schröder, I, S. 497.
[2]) Schröder, I, S. 439.
[3]) Schirrmacher, Johann Albrecht, S. 16.
[4]) cfr. die ganze Reihe von Briefen im Corpus Ref.
[5]) Man denke nur an die Berufung des Andreas Mylius, Jahrb. , S. 1 ff.
[6]) Jahrb. 18, S. 7.
[7]) Schirrmacher, S. 19.

Ostern 1547, im Einverständniß mit seinem Oheim Heinrich, den Gerd Omeken von Schwerin nach Güstrow holte und zum Dompropst daselbst bestellte.[1]) Johann Albrecht befand sich in Franken, als ihn die Nachricht vom Tode seines Vaters erreichte. Als er dann nach einem flüchtigen Besuche in Meklenburg zum Kaiser zurückkehrte, mußte es ihm auf dem am 1. September eröffneten Reichstage zu Augsburg vor allem darauf ankommen, für sich und seinen ältesten Bruder die kaiserliche Belehnung zu erwirken. Daß er diese bekam, verdankte er nicht zum wenigsten dem Druck der spanischen Schuldforderung, derentwegen er Ansprüche an den Kaiser hatte.[2]) Als Johann Albrecht die Belehnung erhalten hatte, reiste er am 7. Dez. 1547 in die Heimath zurück, um zunächst die Landeshuldigung vornehmen zu lassen. Bei dieser gaben die Stände unzweideutig ihr Verlangen nach der neuen Lehre kund, indem am 27. März 1548 der Fürst gebeten wurde, das reine Wort Gottes im Lande verkündigen zu lassen und die Unterthanen bei der wahren Religion zu beschützen, besonders auch Kirchen und Schulen mit gelehrten Leuten zu versehen.[3]) Wie sollte sich der jugendliche Sohn des katholischen Albrecht dazu stellen? Seine Erziehung stellte ihn auf die Seite der Stände seines Landes, von denen er keine Hülfe in der Tilgung der spanischen Schuld erwarten konnte, wenn er in den Wegen seines Vaters wandelnd den Katholizismus begünstigen wollte. Offen Partei gegen den Kaiser zu nehmen, war mißlich, da er die Strenge desselben in der Behandlung der Ketzer und seine Uebermacht nach dem schmalkaldischen Kriege aus eigener Anschauung kannte. Erst nach einem Jahre nahm Johann Albrecht entschiedene Stellung zum Augsburger Interim, nachdem „allerhand bedreuliche Schriften an ihn ergangen waren," d. h. als der Kaiser in verschiedenen Mandaten auf die endliche Durchführung des Interims in Meklenburg gedrängt hatte.[4]) Heinrich und Albrecht schrieben einen Landtag nach Sternberg aus, um „in der allerhochwichtigsten Sache der Seelen Seligkeit belangend" Beschluß zu fassen.[5]) Am 20. Juni traten die Stände zusammen, mit ihnen die beiden Superintendenten Riebling und Omeken,

[1]) Jahrb. 18, S. 7.
[2]) Schirrmacher, S. 21.
[3]) Ebenda S. 25.
[4]) Chytraei oratio de Lucano S. 245; Mylii Annales S. 258; Protokoll des Landtages zu Güstrow vom 26. Juli 1552 bei Hegel, S. 203.
[5]) Gedruckt bei Hegel, S. 200.

vie die Rostocker Professoren nebst einer großen Zahl von Geist-
hen. Der Kanzler Johann von Lucka leitete die Verhandlungen.
: machte auf den Vorsatz der Fürsten aufmerksam, die wahre
hre zu behaupten, sowie auf ihre Bereitwilligkeit, das Interim
n der Hand zu weisen, und verfehlte nicht, auf die möglicher-
ise entstehenden Gefahren hinzuweisen.[1]) „Wenig geistlicher
ünchen Ordens ausgenommen," und „gemeine lantschaft in
oßer anzal als nye by einander gesehen, mit iren f. g. sich ver-
iiget, vergliechen und de unterthenigk irpetung und zusag getan,
nit über drei personen, so der papistischen lehre zugethann, sich
s geussert, mit Irer f. g. by der reinen evangelischen und
ostolischen lere zuplieben, mit untertheniger bith, das se von
er f. g. darby muge beschützet werden, darzu se alse de ge-
iwen unterthanen bei Irer f. g. lieb guedt und bluet zu setzen
utich."[2]) Durch den Beschluß an der Sagsdorfer Landbrücke
dann einstimmig illa pestis Sphingos Augustanae verworfen.[3])
d Meklenburg antwortete[4]) dem Kaiser, daß es bei den
ophetischen und Apostolischen Schriften und dem Symbolo
ostolico, Niceno, Athanasiano, Ambrosii und Augustini be-
ndig verharren und verbleiben wolle. Und indem ein Bekennt-
s der Hauptartikel der Lehre sowie eine Beschreibung der gottes-
nstlichen Gebräuche gegeben wird, erklären die Fürsten, daß
, da diese Lehre dem Worte Gottes gemäß wäre, mit gutem
wissen ihren Unterthanen eine Veränderung nicht befehlen
nten.[5]) Obwohl die Conf. Aug. in dieser Erklärung nicht
ähnt ist, ist doch durch dieselbe die politisch bedeutsame Er-
rung Meklenburgs für die Sache der Protestanten abgegeben;
Neutralitätspolitik ist verlassen; das Wehen des neuen Geistes
mächtig, wie mag es den kränkelnden Herzog Heinrich erfreut
ben! Das Bestreben, den noch vorhandenen päpstlichen Sauer-
g abzuthun, befremdet nicht, mag nun noch ein besonderer
ndtagsbeschluß gefaßt sein oder nicht.[6]) Meklenburg hat in
em förmlichen Nationalkonzil vor Kaiser und Reich sein
aubensbekenntniß abgelegt, Meklenburgs Geistlichkeit, seine

[1]) oratio de L., S. 245.
[2]) Gedruckt bei Hegel, S. 203.
[3]) oratio de L., S. 245.
[4]) Chemnitz in Gerdes Sammlung, S. 635.
[5]) oratio de L., S. 245.
[6]) Schirrmacher, S. 32, weist nach, daß 1550, wo ein solcher Beschluß
aßt sein soll, überhaupt kein Landtag abgehalten ist.

1599 verfaßte, von der größten Wichtigkeit.[1]) Chyträus war bereits 1551 an die Rostocker Universität gekommen, woraus folgt, daß seine Angaben Anspruch auf Zuverlässigkeit haben. Ein Seitenstück bildet der Bericht des Rostocker Superintendenten Lucas Bacmeister, ebenfalls aus dem Jahre 1599, der an der Revision der Kirchenordnung hervorragend betheiligt war, sowie die Berichte der zur Revision seit 1585 verordneten Theologen.[2]) Hinzu kommen einzelne dürftige Nachrichten der gleichzeitigen Landtagsverhandlungen. Nach den Worten des Chyträus zu urtheilen, ist er Augenzeuge der Entstehung der K.-O. gewesen. Er sagt nämlich in der Einleitung: „Nach meiner unterthänigen Diensterbietung übersende ich Ew. F. G. diesen unterthänigen ausführlichen Bericht, wie ich denn von Anfang an derselben beigewohnt." Er fährt dann fort: „Der Anfang vnd erste Beredung von der Meckelnburgischen Kirchenordnung verfassung ist anno 1551, Mense Novembri geschehen, da uff E. F. G. herrn brudern, hertzog Johann Albrechten, nu in Gott ruwenden, anhalten, der Durchleuchtige und Hochgeborne Fürst, Hertzog Henrich zu Meckelnburg, seinen Superintendenten, Ern Johann Riebling, mit einem gemeinen schreiben, an D. Johannem Aurifabrum die zeit J. F. G. Pastorn zu S. Nicolaus in Rostock, und andere abgefertigt, und von einer gewissen bestendigen Kirchenordnung zu berathschlagen, befohlen." Daß Johann Albrecht seinem Oheim das Werk überließ, erklärt sich wohl daraus, daß dieser in der Angelegenheit eine reichere Erfahrung hatte, als auch daraus, daß Johann Albrecht an den Verhandlungen des Fürstenbundes um diese Zeit betheiligt war. War er doch am 17. Oktober auf Schloß Lochau zugegen, wo Moritz Verhandlungen pflog![3]) Seit dem 3. November war er daheim, aber in eifrigem Briefwechsel mit seinem Schwiegervater wegen des abgeschlossenen Offensivbündnisses. Und Mitte Dezember ist Johann Albrecht schon wieder auf dem Wege nach Dresden, von wo er am 22. Dezember nach Meklenburg zurückkehrte.[4]) Mitte März 1552 begab er sich nach dem Kriegsschauplatz. Wem aber sollte Herzog Heinrich die Arbeit der K.-O. eher übertragen als seinem Superintendenten Riebling! Dieser soll sich mit Aurifaber in Verbindung setzen. Letzterer muß eine angesehene Stellung in Meklen-

[1]) Zu einem kleinen Theil im Jahrb. 18, S. 187 gedruckt. Das Manuskript stand mir aus dem Schweriner Archiv zur Verfügung.

[2]) Aus den Manuskripten der Regiſtratur Rev. Ministerii ecclesiastici Rostochiensis, besonders Tom. I.

[3]) Schirmacher, S. 141.

[4]) Ebenda, S. 155.

kurz inne gehabt haben. Er ist 1550 von Wittenberg an die Ostseeküste und nach Rostock gekommen. Schon am 4. September 1550 bittet Melanchthon ihn um die Fortdauer seiner Freundschaft, am 1. November um regeren Briefwechsel. Am 25. März 1551 widerräth er ihm, nach Lübeck zu gehen: am 30. Mai erinnert er ihn daran, daß ihrer beider Freundschaft nur ad conservandam ecclesiarum concordiam dienen solle: und am 24. Juni bittet er ihn um ein Gutachten zu seiner repetitio confessionis, die dem Kaiser vorgelegt werden solle.[1] Aurifabers Wirksamkeit im Lande dauerte allerdings nicht lange, denn 1554 ist er bereits in Königsberg an Osianders Stelle.[2] Die Person des in Wittenberg gebildeten Professors und Pastors, des Freundes Melanchthons, durfte in der That für die Mitarbeit an der K.-O. geeignet erscheinen. Aber es werden in jenem Bericht noch „andere" erwähnt. Chyträus selbst kann nicht gemeint sein, sonst würde er es gesagt haben: er sagt aber im Gegentheil, daß ihm erst hernach von Aurifaber Mittheilung gemacht sei, ihm „einem jungen gesellen." In Rostock selbst käme wohl noch Büren in Betracht, ebenfalls ein Freund Melanchthons. Zu vergessen ist auch nicht Omeken in Güstrow. Dieser hatte 1523 in Rostock studirt und bereits Lüter gehört.[3] Dem „jungen martinischen Ketzer" stand man damals nach dem Leben, so daß er nach Lübeck und Wittenberg ging. Seit 1529 wirkte er dann in Bürich im Kleveschen; aber von hier wie auch von Lippe mußte er seines harten Auftretens wegen weichen. In Soest verfaßte er im Anschluß an die Braunschweiger K.-O. die Soest'sche K.-O.[4] Nach seiner Wirksamkeit in Lemgo, in Minden, — als Superintendent zu Minden unterschrieb er die Art. Smale. — in Tannenberg, in Gifhorn, kam er 1547 durch Herzog Heinrich als Hofprediger nach Schwerin und bald darauf, auf Johann Albrechts Veranlassung, nach Güstrow in die Hochburg des Katholizismus. Hier gab er dem fallenden Papstthum den letzten Stoß und brachte das Kirchen- und Schulwesen in gute Ordnung.[5] Auch nahm er an den Visitationen der fünfziger Jahre theil.

[1] Corpus Ref., Bd. VII.

[2] Schirrmacher, S. 261.

[3] Von ihm selbst in seinem Trostbüchlein 1551, mitgetheilt bei Thomas, Lutherus hisediscnex, S. 33.

[4] Richter I, S. 165.

[5] Aus der Leichenrede seines Sohnes, bei Thomas, Analecta Güstr. S. 132. Die 1897 erschienene Biographie Gerd Omeken's von Pfarrer Knodt in Münster bringt leider nichts Neues, sondern giebt sich, was die mecklenburgische Wirksamkeit O.'s anbetrifft, als ziemlich getreue Benutzung von Schröder-Kaspe u. s. w. kund.

Nach Rostock hatte Riebling ein „gemeines Schreiben" mitgebracht. Einen Schluß auf den Inhalt desselben zu thun, erlauben uns die Worte Chyträi: „Es hatte aber derselbe Riebling ein besonder nebenschreiben von seinem herrn, hertzog Henrich, an D. Aurifabrum, das er nichts newes stellen, sondern bey der Ordnung der Missen, so wenig jar zuvor herr Riebling hette drucken lassen, verbleiben solte." Diese Worte können sich nur auf die Ordnung von 1540—45 beziehen. Da aber diese keine Lehre, auch nicht die übrigen Punkte einer K.-O. enthält, mit Ausnahme der Ceremonien, so kann der Sinn nur sein: weil eine K.-O. verfertigt wird, sollen die Ceremonien, jedenfalls die alten, ungeändert bleiben. Riebling muß für die Beibehaltung derselben sehr besorgt gewesen sein, ebenso Herzog Heinrich, der durch die Visitation und auf Grund derselben die Kirchengebräuche in seinem Lande geordnet wußte. Aber Chyträi weitere Worte bekunden, daß Riebling auch gegen jede neue K.-O. war. „Welche widerwertige furstliche schreiben, als sie mir hernachmals von meinem Praeceptore vnd collega D. Aurifabro angezeiget, mich die zeit, als einen jungen gesellen, nicht unbillig etwas befrembdet, aber nicht gedacht, das mir über 48 Jar, in meinem alter, ettlicher maßen dergleichen begegnen würde." Damit zielt Chyträus, wie später darzuthun sein wird, auf das Schreiben des Herzogs Ulrich, das der Rostocker Superintendent Bacmeister bei der Verhandlung zur K.-O. vorbrachte, des Inhalts, daß keine neue K.-O., sondern nur eine Revision der alten vorgenommen würde. Damals war am Hofe Ulrichs — Chyträus nennt den aulicus Niebur — eine philippistische Partei, welche an der K.-O. von 1552 aus Rücksicht auf den Namen Melanchthons nichts ändern wollte. Wenn nun Chyträus von dem Versuch des Jahres 1551 bemerkt:[1]) hoc pium et salutare consilium arte quorundam impeditum est usque ad annum 1552, quo . . . Johannes Albertus solus has terras gubernavit, so liegt die Vermuthung nahe, daß zu Schwerin, ebenso wie hernach 1599, so schon 1551 eine Meinung vorherrschend war, die am Alten festhalten wollte. Lindenberg, der von Magnus in seinem Briefe 1540 als katholisch oder doch wenigstens als behutsam vorgestellt wird, mochte auch 1551 von Neuerungen abrathen, die die neue Lehre ja erst recht festigen sollten. Vielleicht wirkte auch Heinrichs Kanzler Zeiring gegen das von Johann Albrecht angestrebte Werk; wenigstens wirft

[1]) oratio de Lucano, S. 246.

letzterer in seiner Regierungsverordnung, April 1552,[1]) ihm vor, daß er allerlei nachtheilige Uneinigkeit u. s. w. zwischen unserm Vetter, d. i. Heinrich, und uns angerichtet habe. Daß aber Riebling der Anstifter war, geht aus Chyträi weitern Worten hervor: „Nu blieben die sachen die Zeit, wie sie Er Riebling practicirt hatte, in einem stillstand etliche Monat, biß uff hertzog Hinrichs seligen abschied" 1552 Man muß zum weitern Verständniß beachten, daß Chyträus ein Schüler Melanchthons war: dieser gebraucht inbetreff Rieblings das Wort „praktiziert". Der Mitarbeiter Aurifaber, der Sekretär Leupold, der Kanzler Lukanus, auch Omeken waren Melanchthons Schüler. Dagegen Riebling, kein Schüler Melanchthons, hat eine K.-O. in Meklenburg eingeführt, die ein Werk Osianders war. Als nun der Kampf gegen Osiander ausbrach, und das war seit dem Jahre 1549, da ist die Annahme wohl nicht von der Hand zu weisen, daß der theologische Gegensatz die Ursache für das gemeine Schreiben und den Aufschub der Arbeiten zur K.-O. gewesen ist. Riebling sieht in der Abfassung einer neuen K.-O. eine Stellungnahme Meklenburgs gegen Osiander: die meklenburgischen Theologen wollen aber nicht eine Ordnung annehmen, die aus der Hand des bekämpften Gegners hervorgegangen war.

Anders wurde es, als Johann Albrecht allein zur Regierung kam. Hören wir Chyträus weiter: „Da alsbald nach Jr. f. G. leichbestettigung, hertzog Johann Albrecht die Theologen nach Suerin verschrieben, vnd eine Newe gemeine K.-O. zu verfassen befohlen, welches auch alsbald für die hand genommen, und als sie entworffen und von Jr. F. G. approbieret, Doctor Aurifabro dieselbe drucken zu lassen befohlen ist. Der damit nach Wittenberg gereiset, und Philippum Melanthonem mit zu Rath gezogen, der sonderlich das erste teil, die Lere, Artikell im Examine ordinandorum formlicher vnd besser gestellet, und sonst hin und wider ettliche Stück eingesetzt hat. Diese K.-O. ist unter dem Namen des hertzogthumbs Meckelnburg erstlich gedruckt, 1552." Die Arbeiter an der K.-O. sind also die „Theologen", wohl dieselben, welche hernach an ihrer Einführung durch die Visitation von 1552 betheiligt waren, Aurifaber, Riebling, Omeken. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß auch Schwerinsche Prediger betheiligt waren, wenigstens erwähnt Westphal in seinem „Evangelischen Schwerin", daß auch Kückenbieter und Ernst Rothmann betheiligt waren. Bei der Größe der Arbeit ist es

[1]) Jahrb. 8, S. 55.

anzunehmen, wie denn auch 1599 die Rostocker Geistlichkeit an der Revision zusammen mit den Superintendenten gearbeitet hat.

Die Arbeit der Theologen hat Melanchthon in Wittenberg durchgesehen, und daselbst ist auch der Druck in 500 Exemplaren geschehen.[1]) Aurifaber war selbst in Wittenberg anwesend,[2]) reiste aber vor Fertigstellung des Druckes nach Hause zurück.[3]) Denn der Druck verzögerte sich recht lange. Am 30. Juni 1552 schreibt Melanchthon an Georg von Anhalt: Liber Meckelburgensis nondum est finitus, sed pauca restant; mitto igitur medias paginas de ordinatione, ritu et de visitatione.[4]) Erst am 18. Juli ist das Buch fertig; Melanchthon schreibt an Peucer: Typographus hodie, quod faustum et felix sit, librum de ecclesia Megapolitanis edit, intra biduum iturus Rostochium.[5]) Der nach Meklenburg mit seinen Büchern reisende Drucker, der sich übrigens, wie aus der Rechnung Auriſabers hervorgeht, pränumerando hatte bezahlen lassen, nimmt den Brief Melanchthons an Aurifaber vom 20. Juli 1552[6]) mit. Melanchthon bittet den Aurifaber, die mora editionis zu verzeihen, wenn das Buch erst nach Beginn der Kircheninspektion anlangen sollte.

Es erhebt sich nun die Frage, wer der Verfasser der K.-O. ist, ob Melanchthon oder Aurifaber, genauer: wieviel Melanchthon zugetragen hat. Aus dem Bericht des Chyträus ist nur zu ersehen, daß Melanchthon die bessernde Hand daran gelegt hat, indem er die Artikel im ersten Theil „formlicher und besser" stellte und „sonst hin vnd wider ettliche Stück" einsetzte. Und dennoch nennt sich Melanchthon gerade wegen dieser K.-O. einen civis Megalopyrgensis ecclesiae.[7]) Und schon Chemnitz berichtet, daß der Herzog durch Philipp Melanchthon eine gewisse Form der Lehre habe verfassen lassen; ebenso Hederich in seinem Verzeichniß der Bischöfe von Schwerin. Diese Angaben werden die Veranlassung gewesen sein, daß Melanchthon hinfort mehr oder weniger als der Verfasser der ganzen K.-O. oder wenigstens

[1]) Laut Rechnung des Aurifaber, Güstrow, den 17. Juni 1552, gedruckt im Jahrb. 5, S. 228.

[2]) Melanchthon schreibt an Matthesius am 18. Mai 1552: Apud nos editur forma ecclesiae Megalburgensis eamque ob causam adest Joh. Aurifaber. C. R. VII, S. 1007.

[3]) Vergl. das Datum der Rechnung.

[4]) C. R. VII.

[5]) Ebenda.

[6]) C. R. VII, S. 1034.

[7]) Am 25. Febr. 1557, gedruckt bei Schröder, II, S. 197.

des ersten Theils erscheint. Masch[1]) meint, daß Melanchthon den Entwurf Aurifabers erhalten hat, aber davon nur im zweiten und fünften Theil etwas behielt, das übrige ganz neu ausarbeitete oder aus der sächsischen K.-O. entnahm. Dagegen behauptet Krabbe,[2]) daß die K.-O. wesentlich Aurifabers Werk sei, indem zwar Melanchthon dem Verfasser sein examen ordinandorum einschickte. Um Klarheit zu gewinnen, ist vor allem noth, den Inhalt der K.-O. selbst anzusehen und, wo es möglich ist, den Ursprung der einzelnen Stücke selbst anzugeben.

Die Gedanken der Vorrede sind folgende: Gott will im menschlichen Geschlecht eine ewige Kirche sich sammeln; darum hat er das Predigtamt eingesetzt und will, daß „öffentliche, ehrliche Versammlungen" seien. Weil das Predigtamt besonders die Regenten erhalten sollen, sieht die Herrschaft in Meklenburg ein, daß sie Gott Gehorsam vor allen darin schuldig ist, daß sie auf rechte Anrufung Gottes, Bestellung der Kirchen und Handhabung ordentlicher Zucht achtet. Damit Jedermann die Anordnungen kenne, sei diese K.-O. gedruckt; nicht, um die Schrift zu beeinträchtigen, sondern dieselbe solle dadurch erst recht gepredigt werden, wie sie in der Propheten und Apostel Schrift gefaßt ist, in dem Verstande des Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, mit denen Luthers Katechismus und Confessio stimmen, sowie die Conf. Aug., wie diese Lehre in den sächsischen Landen gepredigt werde. Mit diesen will Meklenburg einig sein; wenn ein Zweifel entsteht, mit diesen Kirchen sich unterreden. Denn der Fürst hat keine Lust an „fürwitziger Sonderung und spaltungen," sondern nur an der rechten Anrufung Gottes. Wenn man zu diesen Sätzen Aurifabers lateinische Disputation[3]) „de ecclesia et de propria ecclesiae doctrina" in These 1, 2, 78 vergleicht, so findet man dieselben Gedanken: Gott hat sich vielfach geoffenbart; das menschliche Geschlecht soll erkennen, daß es nicht zum Elend geboren ward, sondern daß Gott überall gehört werden will; er sammelt sich eine Kirche im menschlichen Geschlecht und will, daß immer öffentliche, ehrliche Versammlungen seien u. s. w. Mithin ist sehr wahrscheinlich, daß Aurifaber diese Vorrede verfaßt hat.

Es folgt die Dispositiön der K.-O. 1. Pflanzung und Erkenntniß der rechten Lehre des Evangelii. 2. Erhaltung des Predigtamts, dazu gehört a) Ordination, b) Kirchengericht, Synodi,

[1]) Masch, Geschichte merkwürdiger Bücher, S. 135.
[2]) Krabbe, Chyträus, S. 59, 447.
[3]) In Corp. Ref. Bd. XII, S. 566 ff.

isitation. 3. Die Ceremonien. 4. Erhaltung christlicher Schulen id Studien. 5. Verordnung gewisser Güter und Einkommen. iese Theilung lag schon in der „Wittenberger Reformation" or, jedoch mit dem Unterschiede, daß in derselben die Ceremonien hlen, dafür aber das zweite Stück in zwei selbstständige Theile rfällt.

Die Einleitung des ersten Stückes von der Lehre weist rauf hin, daß Gott von Engeln und Menschen gepriesen werden ill. Darum will er auch nach dem Fall eine ewige Kirche h sammeln, weshalb er eine gewisse Lehre geoffenbart hat. n diese ist die Kirche gebunden, und wo die reine christliche hre gepredigt wird, da ist Gottes Kirche. Darum muß man e reine Lehre erhalten. Es folgt dieselbe in 25 Artikeln, und ar wesentlich thetisch dargestellt, mit Verweisung auf Schrift id Symbole, „wie dieser Artikel weiter in Symbolis erklärt ird". Die Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; B. es wird gefordert, daß „die Verständigen sich und andere von weiter unterrichten" sollen. Sie sollen nur sein „Anleitung id Erinnerung" mit dem doppelten Zweck, einmal, damit „die rdinanden und andere wissen, wovon das Examen fürnemlich halten wird"; sodann, daß „die Prediger sich und die zuhörer wenen, die Christliche lere in eine Summa zu fassen und die eubtartikel bey sich selb offt und vleissig betrachten". Dieser ste Theil „Von der Lehre" erscheint in einem besonderen Buche ieder: „Der Ordinanden Examen. Wie es in der Kirchen zu Sittemberg gehalten wird. Darinnen die Summa Christlicher e begriffen, allen Gottesfürchtigen nützlich und notwendig zu ssen. Geschrieben durch Herrn Philipp Melanchthon." Noch trächtlich erweitert kommt derselbe Stoff vor in „Examen rum qui audiuntur ante ritum publicae ordinationis, von hilipp Melanchthon. 1554." Es entsteht nun die Frage: Ist s examen Melanchthons älter als der erste Theil unserer =O.? Das scheint Krabbe[1]) anzunehmen, der dem Aurifaber ses von Melanchthon zugeschickt sein läßt. Aber es wird sich rabe zeigen, daß das examen aus der K.=O. abgedruckt ist. nn erstens ist dasselbe auf eine fünftheilige K.=O. angelegt, es in seiner Einleitung die fünf Theile christlicher K.=O. nnt, selbst aber nur den ersten bedeutet. Sodann sind in mselben zwei Stellen beibehalten, welche nur für eine K.=O. ssen. Auf S. 102 nämlich wird der Artikel „Vom Ehestand"

[1]) Krabbe, Chyträus, S. 447.

[illegible] K. O. [illegible]:
[illegible] hernach)
[illegible] Schluß, S. 119,
[illegible] Bezug
[illegible] eine Bezeich=
nung, [illegible] zu diesen
[illegible] aus der K.=O.
[illegible] von Melanchthon
[illegible] Wieder=
[illegible] Der Satz
„Gott [illegible] erscheint auf Seite
[illegible] S. [illegible] in der Einleitung, S. 65 in der
Einleitung zum ersten Theil, S. [illegible], im Schluß. Noch auf=
fälliger ist die Wiederholung einer ganzen Periode auf S. 4a
der Vorrede und S. [illegible] des Schlusses des ersten Theils, des
Inhalts, daß Melanchthon eine neue Lehre nicht einführen will.
[illegible] in seinem „Bericht" sagt, daß Melanchthon die
[illegible] hat doch Melanchthon seine
[illegible] Der Ruhm Melanch=
thons [illegible] der Verfasser des examen ordinandorum zu sein,
[illegible] ihm bleibt nur das „förmlicher
[illegible]", [illegible] was die Meklenburger ihm schon
[illegible]. Für die besondere Ausgabe seines examen vermehrte
und verbesserte Melanchthon dasselbe noch weiter, z. B. der
Artikel vom Gebet ist neu hinzugesetzt. Auf diese Veränderung
scheint er sich in einem Briefe an Chyträus, unmittelbar nach
Fertigstellung der K.-O., zu beziehen:[1] Der Drucker, der auch
die K. O. nach Meklenburg brachte, bringt dem Chyträus ein
Buch: librum diligenter relegite et mihi iudicia significate.
Non gigno nova dogmata, sed sententiam ecclesiae nostrae
cupio verbis maxime perspicuis et illustribus recitare. Agnosco
me tantis rebus non esse parem et opto, ut amanter conferamus
iudicia. So ist es erklärlich, daß schon 1585 die zur Revision
der K. O. versammelte Kommission das erste Stück der K.=O.
von Melanchthon „gestellt" sein läßt, und Chyträus 1599 am
examen als Magistri Philippi Werke nichts ändern will, um
so erklärlicher, als die späteren Drucke der K.=O. nach dem von
Melanchthon wiederholt veränderten examen sich richten.

Als Vorlage hatten die Meklenburger die K.=O. von 1540,
von Osiander verfaßt. Dennoch haben sie diese im Punkte der

[1] C. R. Brief vom 20. Juli 1552.

Lehre nicht benutzt. Nur einige Artikelüberschriften finden sich 1552 wieder, die Artikel selbst sind ganz neu. Das mußten sie auch, da sich z. B. in der Heilsordnung osiandristische Anklänge fanden. Und auch in den übrigen zeigt sich ein dogmengeschichtlicher Fortschritt, indem das Wesen des Gesetzes, der Begriff der Buße, die Predigt des Evangelii vollständig herausgestellt werden, worin 1540 noch offenbarer Mangel war; die Verfasser von 1552 nehmen also offenbar auf den Verlauf des antinomistischen Streites Bezug. Auch die katholischen Gebräuche finden sich nicht mehr; beseitigt ist z. B. die Elevation der Hostie, das Fest Mariä Himmelfahrt. Auch die Polemik gegen die katholische Rechtfertigungslehre ist vollständiger als 1540. Ganz neu ist der Artikel „Von weltlicher Oberkeit"; ist er doch historisch durch die Interimsstreitigkeiten bedingt; neu ist auch der Artikel „Von den Ceremonien", durch die adiaphoristischen Streitigkeiten bedingt. Mithin haben Aurifaber und seine Genossen an die Nürnberger K.-O. sich nicht angelehnt. Es lagen ihnen aber zwei Arbeiten vor, die in den ersten Theil der K.-O. übergegangen sind. Von der einen, der Reformatio Wittenbergensis Melanchthons vom Jahre 1545[1]), ist ja anerkannt, daß sie die „Grundlage" der meklenburgischen K.-O. geworden ist. Dieselbe ist „ein von Melanchthon gefaßtes notwendiges Bedenken, das zum Zwecke christlicher Reformation und Vergleichung dem Reichstage vorzuliegen bestimmt war". Ihre Anlage weicht darin von der K.-O. ab, daß sie hinter dem ersten Theil von der Lehre einen zweiten, von den Sakramenten, einschiebt, der in der K.-O. mit dem ersten vereinigt ist, sowie daß sie den zweiten Theil in zwei Stücke theilt. Ihr erster Theil aber enthält so viele Anklänge an den Wortlaut der K.-O., daß eine Benutzung derselben für letztere außer Zweifel steht. Zu beachten ist ferner die lateinische Disputation Aurifabers von 1550. Außer den schon genannten finden sich in These 4, Absatz 2; These 5, Absatz 1; These 10, Absatz 3, These 12, Absatz 2 und 3; These 14 u. a. wörtliche Anklänge an den Text der K.-O., so daß Aurifaber offenbar diese seine Disputation benutzt hat. Vielleicht ist also auch dem Aurifaber der ganze erste Theil übertragen gewesen.

Der zweite Theil unserer K.-O. „Von der Erhaltung des Predigtsamts" beweist zunächst die göttliche Einsetzung desselben. Unberufene Personen dürfen nicht zu ihm gelangen; deshalb ist

[1]) Richter II, S. 81 ff.

[illegible] Abendmahls= [illegible] Erd= [illegible] Zugleich [illegible] die Kirchen in [illegible] des größern teils [illegible] Da die meklen=

burgiſchen Gemeinden ſeit 1545 ihren geordneten Gottesdienſt hatten infolge der Rieblingſchen Miſſeordnung, ſo kommt dieſelbe in der K.-O. von 1552 wieder zur Geltung, allerdings in manchen Stücken vermehrt, aber auch verändert; z. B. die katholiſche Elevation iſt beſeitigt; aber das Weſterhemd, lateiniſche Verleſung und lateiniſcher Geſang ſind noch beibehalten. Wenn die Rieblingſche Ordnung auch grundleglich gemacht iſt, ſo wird ſich doch zeigen, daß der Stoff auch aus andern K.-O. zuſammengetragen iſt. 1) Die Ordnung des Sonnabends S. 79 b, 4 Abſätze, iſt wörtlich aus der ſächſiſchen K.-O. von 1539[1]) genommen; nur daß neben die lateiniſche Verleſung die deutſche tritt. 2) Die Ordnung an gemeinen Sonntagen und Feiertagen, S. 80 a, 4 Abſätze, iſt aus derſelben K.-O. entlehnt. 3) Meß oder Kommunio. Da heißt es: „Die ſoll wie vorhin in dieſem Lande geordnet und im brauch iſt, mit der öffentlichen Beicht, gebet und Abſolution angefangen werden.“ Wir werden alſo auf die Ordnung der Miſſe Rieblings geführt. Und wirklich iſt dieſelbe hier in hochdeutſcher Sprache abgedruckt; ſoweit ſie ſich auf Beichte und Abſolution erſtreckt, genau nach dem Rieblingſchen Text. Vom Introitus an folgt ſie der ſächſiſchen K.-O., doch in freier Auswahl des dort Gebotenen. Die Beſtimmung inbetreff der einſtündigen Dauer der Predigt ſtammt von Riebling, ebenſo nach der Predigt die Anordnung der Vorbereitung zur Abendmahlsfeier. Von den Kollekten nach derſelben iſt nur die erſte aus Riebling herübergenommen. 4) „Wenn keine Kommunikanten ſind.“ Dieſer Theil iſt weder aus Riebling noch aus der ſächſiſchen K.-O. genommen. Als Grund, weshalb hier die Rieblingſche nicht ſteht, ſondern eine Vermahnung zum fleißigen Abendmahlsbeſuch, wird angegeben: Wo das Herz kalt ſei, da ſei auch die Kommunio weniger geachtet; und aus dieſer Urſache „iſt vornemlich die erſte gewohnheit geendert worden“. Nach der erſten nämlich folgte der Predigt die Litaney u. ſ. w. Um aber dem „faulen und kalten“ Volke aufzuhelfen, ſoll jetzt die Ermahnung eintreten. Da die Ausführungen in keiner K.-O. vorhanden ſind, ſo wird Riebling der Verfaſſer ſein. 5) Am Nachmittag. Die Anordnung iſt eine weitere Ausführung des Artikels „Veſper“ in der ſächſiſchen K.-O. 6) Die beſondern Feſte; es ſind dieſelben, wie bei Riebling, nur iſt das Feſt Mariä Himmelfahrt „furder gantz abgethan“. 7) An Werktagen.

[1]) Richter I, S. 307 ff. Dieſe Ordnung iſt von Jonas 1539 für Heinrich von Sachſen entworfen.

Die Bestimmungen finden sich in Riebling nicht, weichen auch recht oft von der sächsischen K.-O. ab, sind also wahrscheinlich von Riebling oder Omeken, der auch Bugenhagens Buch „Vom Leiden Christi, aus den vier Evangelisten zusammengezogen" für Fastenpredigten empfiehlt. 8) Die K.-O. uff den Dörfern ist wörtlich aus Riebling herübergenommen. 9) Meß auf den Dörfern; vieles ist aus der sächsischen K.-O. entnommen, das übrige stimmt aber auch nicht ganz mit der Rieblingschen Ordnung. 10) Sonntag Nachmittag auf den Dörfern; die Ausführungen sind zum Theil aus der sächsischen K.-O. 11) Von den 13 Kollekten sind die ersten 9 aus Riebling, die andern 4 aus der sächsischen Ordnung. 12) Präfationes sind aus der Ordnung von 1545, doch mit Weglassung zweier. 13) Die Vermahnung vor der Kommunio ist ganz neu, obwohl 1545 schon drei Formen sich vorfanden. 14) Von der Taufe. Die Anrede ist aus der sächsischen K.-O. wörtlich entnommen; dann folgt Luthers Taufbüchlein in der verkürzten Form. 15) Von der Nothtaufe ist alles wörtlich aus der sächsischen K.-O. entnommen, wie auch 16) Von der Beichte und 17) Wie man Kranke berichten soll. 18) Bräutigam und Braut zu segnen. Dies ist ein Abdruck von Luthers Traubüchlein. Mithin ist wohl klar geworden, daß man nicht mit Masch ohne Weiteres sagen kann, Melanchthon habe diesen Theil verfaßt. Die Anlehnung an Rieblings Messe, ja die Herübernahme daraus ist so groß, daß dieser als Arbeiter angesehen werden darf. Wie viel Melanchthon „hineingesetzt" hat, wie viel die übrigen Mitarbeiter hinzugethan haben, läßt sich nicht feststellen.

Der vierte Theil „von erhaltung Christlicher Schulen und Studien" ist nur kurz. Die Einleitung lehnt sich an „de scholis" der Wittenberger Reformation an. Der erste Theil beschäftigt sich mit den Vorschriften über die Universität, welche die Herzöge erhalten wollen, mit tüchtigen Personen, Lektion, Ordnung der Studien, Disciplin, Einkommen, Schutz beständiglich versorgen. Da sie eine besondere Zier der Kirche ist und „den landen tröstlich", so wird die Landschaft, auch die Nachbarn gern Hülfe thun. Als Verfasser dieses Theils ergiebt sich wohl Aurifaber, der an der Neubegründung der Universität theilnahm. Das zweite Stück „Von den Kinderschulen" ist ein ausführlicher Lehrplan, der sich an den Unterricht der Visitatoren von 1528 anschließt und zwar zum Theil wörtlich, zum Theil abweichende Bestimmungen enthält. Vielleicht hat Omeken dieses zweite Stück ausgearbeitet, der ja Verdienste um das Güstrower Schulwesen hat.

Der fünfte Theil „Von unterhaltung vnd Schutz der Paſtorn, ·edicanten und Legenten in der Univerſität und andern hulen". Die Herrſchaft zu Meklenburg will die Kirchengüter ht zerreißen laſſen, ſondern dazu erhalten, daß „nach Gelegen= it der Stadt und Dörfer daraus der Univerſität und den rchen mit gutem Rat zulag geordnet werde". Auch die tädte werden zu ſolchem Werk willig ſein; für die armen rchen aber ſoll am Freitag eine Kollekte abgehalten werden. ieſer letzte Abſchnitt geht ſelbſtſtändig vor, obgleich in der ɜf. Witt. der Grundgedanke gegeben erſcheint.

So iſt die Meklenburger K.=O. von 1552 auf Befehl des ɜrzogs Johann Albrecht, unter Zuſammenwirken der meklen= rqiſchen Theologen und unter Mitwirkung Melanchthons ent= ɪnden, indem die Verhältniſſe Meklenburgs berückſichtigt, aber ch Luthers, Melanchthons, Jonas' Schriften mit verwerthet ɪrden.

Wir ſind dennoch mit der Geſchichte dieſer K.=O. nicht ctig. Es finden ſich nämlich verſchiedene Ausgaben derſelben, ren Entſtehung noch in völliges Dunkel gehüllt iſt.[1]) Sogleich ı Jahre 1552 findet ſich eine zweite Ausgabe, die dadurch)on äußerlich von der erſten verſchieden iſt, daß ſie das Meklen= ɪrger Wappen nicht führt. Wiggers hat in den Jahrbüchern VIII, S. 180 ff. eine Unterſuchung angeſtellt und kommt zu m Reſultate, daß beiden Ausgaben kein verſchiedener Satz zu runde liege, trotz der Verſchiedenheiten. Indem wir auf Siggers' Unterſuchungen verweiſen und bemerken, daß ſich noch ehr Verſchiedenheiten finden laſſen, als derſelbe anführt, iſt ſonders die Abweichung auf S. 17a zu betonen. Hier hat B ach Wiggers die Ausgabe mit Wappen) eine viel kürzere Verſion s A (die Ausgabe ohne Wappen). Zwiſchen den Worten wige Seligkeit . . . . durch dieſe Verheißung" hat B 11 Zeilen, ährend A über eine Seite hat. Es handelt ſich um das Alter s Evangeliums. Während nämlich in B ganz kurz erzählt ird, daß zu Adams Zeiten ſchon das Evangelium gepredigt orden iſt, ſteht in A dieſer Gedanke ausgeführt da, mit der pitze: Das Evangelium iſt nicht eine neue Predigt, die vor

[1]) Gern erwähne ich hier der fleißigen Arbeit des jüngſt verſtorbenen ɜrrn Dr. Friedr. Latendorf zu Schönberg im Centralblatt für Bibliotheks= ɜſen, Auguſt 1898, S. 357—361. Es war mir ſtets eine Freude, mit m genannten Herrn brieflich Beobachtungen in Betreff der Melan= ıthoniana in Mellenburg austauſchen zu können.

Christi Geburt nicht gewesen wäre. Dieser Umstand giebt zu denken. Wiggers allerdings meint nur, daß nach vollendetem Drucke einer Anzahl von Exemplaren die Veränderung vorgenommen und sogleich eine erneuerte Korrektur der folgenden Bogen geschehen sei, und muthmaßt, daß A älter sei, weil, nachdem man die Wappenausgabe B erst hatte, man gewiß so weiter gedruckt haben würde. Ganz das Gegentheil ist meines Erachtens der Fall. 500 Exemplare mit Wappen hat Aurifaber bestellt, und wie es aus der schon erwähnten Rechnung hervorgeht, auch bezahlt (Ausgabe B bei Wiggers). Ausdrücklich heißt es: „Dem formschneider von beiden woppen zu schneiden" und „dem Lucas Maler vor zweien wapen m. g. h. zu reißen". Daß diese Ausgabe für Meklenburg und nur für Meklenburg berechnet war, beweist das Wappen. Dennoch hat Melanchthon die Meklenburger K.-O. weiter drucken lassen. Schreibt er doch am 10. September 1552, also bereits 50 Tage nach Fertigstellung der Wappenausgabe, an Aurifaber:[1]) Liber ecclesiarum vestrarum nunc recuditur. Zu welchem Zwecke er dies that, erhellt weiter aus einem Briefe vom 19. Juni 1552, worin er dem Peucer die Zustellung eines Exemplars der Meklenburger K.-O. in Aussicht stellt, und aus einem Briefe vom 24. Februar 1553[2]) an den Bürgermeister von Augsburg, Johann Baptist Henzel: Vides in Megalburgensi scripto comprehendi in forma coenae admonitionem, confessionem, absolutionem, precationem et gratiarum actionem. Beruft sich hier Melanchthon auf die K.-O., die er in der Hand des Bürgermeisters weiß, sendet Melanchthon seinem Schwiegersohne Peucer die K.-O., hatte er drittens dem Fürsten Georg von Anhalt schon am 30. Juni 1552 einige Seiten der noch nicht zu Ende gedruckten K.-O. übersandt, so geht schon daraus hervor, für wie wichtig, ja für wie normativ er diese K.-O. angesehen wissen wollte. Ist ja doch auch diese in verschiedene andere K.-O. übergegangen: z. B. in die Kurpfälzische von 1556, die Pfalz-Zweibrückische von 1557, die Braunschweig-Lüneburgsche von 1563, die Hessische von 1566, die Kurländische von 1570, die Oldenburgische von 1573, die Hoyasche von 1582.[3]) Wenn aber Meklenburg nur 500 Exemplare bestellt hatte, so mußte Melanchthon sich selbst Exemplare besorgen, die er ohne Wappen herstellen ließ, offenbar, weil sie in nicht meklenburgische

[1]) C. R. VII, S. 1067.
[2]) C. R. VIII, S. 32.
[3]) Richter II, S. 178, 195, 285, 289, 334, 353, 457.

genden gelangen sollten. Chyträus in seinem Berichte erwähnt sdrücklich außer Landes gemachte Abdrücke. In der That t später Melanchthon die Ordnung mit Weglassung des Namens ellenburg drucken lassen, z. B. 1559, 1565 „wie es zu Witten- g und in etlichen Chur und Fürstentum, Herrschaften und edte der augsburgischen Confeßion verwandt, gehalten wird." eses Verfahren Melanchthons erscheint in einem eigenthümlichen hte, wenn wir Chyträus hören: „Als im eingange des 1557 irs E. f. G. Herr Bruder, aus guter Christlicher wolmeinung, vnglückselige friedeshandlung zwischen den Theologen zu itteberg und Magdeburg fürgenommen, die Artikell der Friedes- ndlung von hertzog Hans Albrecht fürgeschlagen gantz wider- vnd bitterlich verhasst waren: da haben Philippus und sein htermann D. Peucer den namen des hertzogthumbs Meckelburg ff dem Titel der K.-O. weggethan, vnd dieselbige forthin in c Wittenbergischen Kirchen namen zu drucken befohlen." elanchthon hatte unter dem 9. Dezember 1556 Herzog Johann brecht aufgefordert, den zwischen ihm und Flacius schwebenden reit zu vergleichen. 1557 hatte der Herzog seine Abgeordneten sandt; aber Melanchthon nennt die Bedingungen, die Johann brecht ihm stellte, fast allzu harte.[1]) Die Thatsache, daß Meklen- rg eine mit vielen andern Kirchen gemeinsame K.-O., und also ne eigene hatte, war nach des Chyträi weiterm Bericht die Ver- lassung, daß die Meklenburger Ordnung revidirt werden sollte. ei der anerkannten Thatsache aber, daß Melanchthon stets an nen Schriften geändert hat, ist es nicht verwunderlich, daß er ch die ursprüngliche Ordnung änderte, zumal da der fortdauernde tinomistische Streit in dem locus de lege et evangelio die nauere Festsetzung des Alters des Evangeliums gefordert haben ıg. Schon in dem Begleitschreiben vom 20. Juli 1552, das r Drucker an Aurifaber mitnahm, bittet er, daß alle Frommen c Urtheil über die K.-O. abgeben mögen; er wolle non libenter *βουλεύειν*. Und am 10. September 1552 bekennt er seine nderungen selbst: Liber ecclesiarum vestrarum nunc recuditur, quo etsi de sententia nihil mutatum est, tamen quaedam plicatius recitare conatus sum ut videbis. Daraus folgt also, ß im September 1552, kaum zwei Monate nach der ersten ısgabe, die zweite, in etwas (quaedam) veränderte von Melanch- on herausgegeben wurde. Da diese Ausgabe als solche nicht c Meklenburg bestimmt war, so ist jetzt das Votum von

[1]) Schröder II, S. 190.

Wiggers wohl erledigt, daß ein abschließendes Urtheil über die Entstehungsursache der doppelten Rezension von der Auffindung weiterer urkundlicher Nachrichten abhängig zu machen sei.[1])

Die dritte Ausgabe der Meklenburger K.-O. erschien im Jahre 1554 zu Wittenberg, ebenfalls ohne Wappen. Daraus, und weil sie in den Landtagsberichten nicht erwähnt wird, schließe ich — gegen Wiggers —, daß sie überhaupt in Meklenburg nicht eingeführt gewesen ist. Wiggers allerdings beruft sich auf M. U. L. Unpartheiische Prüfung, eine Schrift aus dem Jahre 1739, welche sagt: Anno 1554 ward jetztgedachte K.-O. mit gutem Willen der Ritter- und Landschaft revidiret und in Herzog Albrechts I. Namen wieder aufgelegt, nachdem darin einige Ender- oder Verbesserung in den Lehrstücken wider die Päbstler geschehen." Aber gerade in dem Wismarschen Vertrag 1555 heißt es „die von gemeiner Landschaft angenommene K.-O. anno 52 ausgegangen." Und im Landtag zu Güstrow, 14 Tage vor Ostern 1555, will die Landschaft die reformatio Johannis Auri Fabri erst zur Hand nehmen; und in der Antwort fordert der Fürst, daß sie nach gethaner Verlesung anzeigen solle, ob etwas darin zu erinnern sei. Und 1557 zu Sternberg erinnert man an die noch beim Leben des Herzogs Heinrich durch die Gelehrten verfaßte der Conf. Aug. gemäße Konfession des Landes.[2]) Mithin ist dieser Druck im Lande garnicht autorisirt worden. In den vier letzten Theilen findet sich gegen 1552 nur eine Veränderung; an den dritten Theil ist eine Vermahnung inbetreff der Ehegelübde und eine Belehrung inbetreff der Ehehinderniße angehängt, welche sich im Examen ordinandorum zuerst findet. Mit letzterem hat der erste Theil dieser K.-O. die größtmöglichste Uebereinstimmung. Deshalb sind die Abweichungen von der K.-O. 1552 weit zahlreicher, als Masch und hernach Wiggers meinen. Diese führen nur zwei an, ich habe mit leichter Mühe 13 gefunden. Die Zahl ließe sich wohl noch vergrößern.

In den ersten 4 Lehrartikeln finden sich sechs wesentliche Abänderungen. 1) S. 9b ist die Aussage von der ersten Person viel vollständiger als 1552; 2) S. 10a ebenso der Artikel von der zweiten Person; 3) ebenso der dritte Artikel, ohne daß abzusehen wäre, ob irgend ein dogmatischer Gesichtspunkt vorgeherrscht habe. 4) S. 10b wird als Beweis für die Trinität auf die Logoslehre Bezug genommen und die Bedeutung der Taufe in Bezug auf die Trinität erklärt. Dies fehlt 1552 ganz.

[1]) Jahrb. 18, S. 183.
[2]) Spalding, Landtagsverhandlungen S. 19.

5) S. 11b sind drei lange Absätze eingeschoben als Antwort auf die Frage: „Warum ist der Sohn Gottes genannt Wort?“ 6) S. 12b ergeben sich viele Abänderungen in dem Artikel „Vom Unterschied christlicher Anrufung und der heidnischen.“ 7) S. 13b ist im Artikel von der Schöpfung eine kleine Erweiterung. 8) S. 15a findet sich eine genauere Erklärung der Erbsünde, welche auch nicht auf Flacius Bezug nimmt. 9) S. 19a ist gerade so wie in der wappenlosen Ausgabe 15 2 dieselbe ausführliche Erklärung hinsichtlich des Alters des Evangeliums. 10) Vielleicht im Gegensatz gegen die Schwärmer ist S. 19b eingefügt: „Die Predigt ist nicht ein vergeblich schallen oder fliegende Gedanke.“ 11) In der Rechtfertigungslehre ist offenbar im Gegensatz zu Osiander eine Reihe von Ausführungen eingeschoben, acht an der Zahl, S. 21 a u. b. 12) Offenbar gegen denselben ist auch S. 25a u. b neu eingesetzt — wesentliche Gerechtigkeit! — 13) Im Abendmahl S. 33a findet sich eine unwesentliche stilistische Veränderung, indem das Substantiv „der Herr Jesus Christus“ statt des Pronomens „Er“ wiederholt wird. Ich kann deshalb nur annehmen, daß diese K.-O. ein in Wittenberg beschaffter Abdruck der alten von 1552 ist, jedoch so, daß die wappenlose Ausgabe zu Grunde gelegt ward, nachdem sie von Melanchthon seinem examen ordinandorum gleich gemacht war, oder indem Melanchthon sein examen 1554 nach dem ersten Theil dieser Ordnung separat druckte, je nachdem man die Abfassungszeit desselben im Jahre 1554 vor oder nach dieser K.-O. ansetzen will.

Die vierte Ausgabe der Meklenburger K.-O. erschien im Jahre 1557, zu Rostock durch Dietz gedruckt, mit dem meklenburgischen Wappen. Es ist die niederdeutsche Uebersetzung derjenigen von 1552. Aus dem Vergleiche der in Betracht kommenden Stellen ergiebt sich, daß der Uebersetzer sich nach der K.-O. von 1554 richtet, ohne alle Veränderungen zu adoptiren, welche Melanchthon gemacht hatte. An drei Stellen vielmehr (vielleicht lassen sich noch mehr finden) folgt er der Ausgabe von 1552, und zwar der wappenlosen. Denn S. 11a hat er in der Anrufung Gottes die ausführliche Erklärung aus 1554 nicht herübergenommen, sondern sich mit der kürzern von 1552 begnügt; ebenso S. 9b in den Bestimmungen der drei göttlichen Personen. S. 30b hat er wie 1552 das Pronomen „Er“ statt des wiederholten Substantivs. Falsch urtheilen also Masch und auch Wiechmann,[1]) wenn sie diese Ausgabe im ersten Theil derjenigen von

[1]) Wiechmann, Mecklenburgs altniederſächsische Litteratur Bd. 2, 1870. S. 23.

1552 folgen lassen. Vielmehr besteht durchgehends Uebereinstimmung mit der Ausgabe von 1554: S. 12a ist der Absatz „Wente de ewyge Vater — krafft gegeuen" aus 54; in 52 fehlt er ganz. S. 13b richtet sich die Erklärung der Erbsünde nach 54. S 17a richtet sich die Bestimmung des Evangelii als neuer Predigt wohl nach 54 und 52, aber doch nur der wappenlosen Ausgabe. Aehnliche Uebereinstimmungen mit 54, die 52 garnicht sich finden, sind auf S. 18a (Evangelium nicht leerer Schall); S. 19a (Rechtfertigung des Sünders); S. 23a (Gottesgerechtigkeit); 123b (Eheverwarnung); 18b eine kleine stilistische Veränderung, die 54 ist, aber nicht 52. Ganz neu sind in dieser K.-O. vier Zusätze. S. 111a sind zwei lange Absätze eingeschoben. Ihr Inhalt zielt auf eine strenge Kirchenzucht, daß ein Papist und offenbarer Sünder nicht Gevatter stehen soll, auch vom Abendmahl ausgeschlossen wird. S. 118b ist ein Artikel „Vom Begreffnisse" eingerückt, daß Papisten, Wiedertäufer und ruchlose Verächter des göttlichen Worts stille begraben werden sollen. S. 123a ist ein Absatz eingerückt „dat man am Sondage nene Brudtlacht holden schal." S. 130a ist eingerückt, daß der Landesfürst aus den Feldklöstern jährlich „veerdehalff dusent gülden" geben wolle; dies ist offenbar zugesetzt infolge der Verhandlungen über die Einziehung der Klöster.

Wie Wiechmann 1870 zuerst entdeckt hat, existirt noch aus demselben Jahre 1557 eine neue Ausgabe der K.-O. = die fünfte. Er muthmaßt, daß es diejenige ist, welche die älteren Litteratoren ins Jahr 1560 setzen, z. B. Nettelbladt in succincta notitia: novis typis repetita fuit. In der That ist die Abweichung dieser Ausgabe nur gering. Nach W. weicht der zweite Druck (B) im Bogen b und m von dem ersten Drucke A ab, ohne daß von einer Textverschiedenheit die Rede sein kann. In der Ueberschrift nämlich stehen bei B die Namen der Herzöge in einer Zeile mit Lettern von gleicher Größe, in A steht der Name Ulrich unter dem seines Bruders, und zwar mit kleineren Lettern. Auf Blatt b3a Zeile 3 von unten liest A „vnde Confession", B verbessert den Druckfehler „un de Confession". Auf Blatt b Seite 4b Zeile 10 von unten hat A „vnde vam troste der bedröuen Christen, B verbessert „um vam troste der bedröuenden Christen." Andere Druckfehlerverbesserungen finden sich nach Wiechmann besonders Bogen m, 6 Stück. W. hält B für einen späteren Druck, weil er Druckfehler von A verbessert. Von einer besonderen Ausgabe darf man wohl nicht sprechen,

indem Hofmeister in der Fortsetzung des W'schen Werkes darauf aufmerksam macht, daß es „Mischexemplare" giebt.[1])

Derselbe hält Freder, den Wismarschen Superintendenten, für den Uebersetzer, nach seinem eigenen Zeugniß. In der Vorrede zu seinem Liber continens u. s. w. 1562 sagt er: Cum hoc libro in vernacula lingua publicato praeclaram confessionem fidei Celsitudines vestrae ediderint . . . . (S. 5) und: Cum autem, illustrissimi et laudatissimi principes, hic liber in Megalburgica lingua **a me** de V. C. mandato ante sit conversus et in eadem lingua Vestrarum Celsitudinum nominibus editus et vestris ecclesiis sit commendatus. (S. 8.) Daraus geht zugleich hervor, daß die Fürsten die Uebersetzung anordneten. Der nächste Zweck war wohl, dem plattdeutsch sprechenden Volke und allen Pastoren die K.-O. verständlich zu machen. Wenigstens sagt Gryse davon (p. 2): Ock hebben ere F. G. derwegen de Kercken ordenung alhyr dorch Ludewich Dietzen in dissem Jahre drucken laten up dat ein jeder wo he syk in der Lere und Kercken saken Christlik scholde vorhalden, eigentlick weten mochte." Daß die K.-O. im Namen Albrechts und Ulrichs erlassen ward, erklärt sich daraus, daß dieser seit dem 10. Juni 1554 mit seinem Bruder das Land getheilt hatte. Nach dem Erbvertrag zu Wismar war das Kirchenregiment gemeinschaftlich, nur im Bisthum Schwerin hatte Ulrich als erwählter Bischof das Reformationsrecht.[2]) Die Einsätze in dieser K.-O. sind, wie Chyträus angiebt, von dem durch seine Kirchenzucht in Rostock bekannten Heßhus: „Und kurtz zuvor 1556 Dr. Hesshusius, als die K.-O. alhie in Meckelburgische sprache vertiret, ettliche artikell von der Kirchen disciplin (als das mann die Offentliche sünder namhafft von der Cantzel auffkündigen, nicht gefattern stehen vnd mit Christlichen cerimonien begraben sol) hinein gefliket hat, die Philippo nicht gefallen." Daraus würde hervorgehen, daß Melanchthon diese Artikel nicht approbiert habe. Allein im Streit gegen Drakonites, der den Rostocker Theologen vorwarf, Melanchthon habe jene Sätze nicht gutgeheißen, erklären letztere:[3]) Melanchthon sei die K.-O. vor dem Druck zugeschickt worden, und er hätte eigenhändig geschrieben: Judico habentes notoria peccata non admittendos esse ut sint testes baptismi et a coena domini plane arcendos esse. Chyträi Urtheil muß also zurecht gestellt werden: Entweder gefiel es Melanchthon überhaupt nicht,

[1]) Theil III, 1885, S. 213.
[2]) Schirrmacher, S. 250, 267.
[3]) Jahrb. 19, S. 120.

daß man selbständig Einschaltungen machte, ohne ihn vorher zu fragen: oder er war erzürnt, daß man von seinen „Verbesserungen" von 1554 nicht alle angenommen, sondern auf 1552 sich zurückbezogen hatte.

Die sechste und siebente Ausgabe der K.-O. bilden die lateinischen Uebersetzungen derselben von Freder 1562. Aus der Vorrede geht hervor, daß Freder sie auf eigenen Antrieb verfertigte, damit seine Uebersetzung ein Zeugniß der meklenburgischen doctrina und ἔκταξις hominibus exterarum nationum sein sollte, damit sie nicht allein die lutherischen Ordnungen bewundern, sondern selbst zum Uebertritt angelockt werden möchten; andererseits will er den Latein Lernenden ein Buch an die Hand geben. Dieses widmet er den beiden Herzogen, weil ihr erlauchter Name das Buch vor Verleumdungen der Papisten sicher stellen möchte. Noch in demselben Jahre erschien ein neuer Druck mit dem verkürzten Titel: Oeconomia ecclesiastica.[1])

Die K.-O. von 1552 bezeichnet den wichtigsten Fortschritt in der Entstehung der meklenburgischen Landeskirche, sie bringt nicht nur die Lehre und die Ceremonien, sie regelt auch die kirchliche Verfassung, sowie ihr Verhältniß zur landesherrlichen Gewalt. Weil sie letzteres nicht enthielt, ist die K.-O. von 1540 nur unvollständig; da die Verfassung aber geregelt werden mußte, so verstehen wir, weshalb gerade der Kanzler Joh. Lukanus, den Chyträus in seiner Rede den suasor novae ordinationis nennt, dem eifrig reformatorisch gesinnten Johann Albrecht ihre Niederschrift anrathen mußte.

In der K.-O. erlangt das Verhältniß der weltlichen Gewalt zur Kirche seinen bestimmtesten Ausdruck. Die K.-O. geht von der Wichtigkeit des göttlich gestifteten Predigtamts aus. Damit Jesus Christus und die göttliche Lehre im menschlichen Geschlecht bekannt wären, damit öffentliche Versammlungen seien, und die Lehre öffentlich vorgetragen werde, hat Gott das Predigtamt eingesetzt (S. 3a). Es ist „ein befelh, das heilig Euangelium zu predigen, Sacramenta zu reichen, Sünden zu vergeben, Prediger sampt den Kirchen zu ordnen, Sünde zu strafen, allein mit Gottes wort" (S. 59a). Darum ist es ein „warlich selig Kirchenregiment" (S. 67a); doch nicht „weltliche macht und leiblicher Zwang" (S. 59b). Darum gehört ihm weltliche

[1]) Wiechmann II, S. 151.

Herrschaft ganz und garnicht zu, die der Herr Christus vom Kirchenregiment ausdrücklich unterschieden hat (S. 133 b).

Dem Predigtamt gegenüber wird das Recht der weltlichen Obrigkeit zu kirchlichem Handeln festgelegt. „Die hochlöbliche Herrschaft im Hertzogthum Meckelnburg ist Gott vor allen dingen schuldig vleis zu thun, das in jren Landen das heilig Euangelium rein und trewlich gepredigt werde u. s. w." (S. 3 b). Dieser religiöse Beruf der weltlichen Obrigkeit, der „allgemeine Rechtsüberzeugung jener Zeit" [1]) war, wird in unserer K.-O. von zwei Seiten her näher begründet; aber nicht ist die Rede von einer Uebertragung oder Annahme der bischöflichen Gewalt, noch von einem seit längerer Zeit geübten kirchlichen Handeln. Vielmehr bildet die eine Seite der Begründung der Hinweis auf Jes. 49, 23 und 60, 16 „Und die Könige sollen deine Nährer sein" (S. 3 a und 134 a) und Ps. 2 „Und nun, ihr Könige, laßt euch lehren". Daraus wird gefolgert, daß Gott der Herr die Regenten ernstlich angesprochen hat, zur Erhaltung des Predigtamts treulich Hülfe zu thun. Es ist das dieselbe theologische Begründung, wie sie bereits Riebling 1540 und hernach Omeken 1557 für das Visitationsrecht der weltlichen Gewalt geben. Ersterer weist darauf hin, daß schon Adam, Josua, Samuel, David, Salomo, Josaphat, Ezechias, Josias für den rechten Gottesdienst gesorgt haben. [2]) Und letzterer ließ sogar ein Buch erscheinen „Von der Visitation nödige vnderrichtinge" und beweist, daß die Fürsten immer das Recht dazu gehabt haben. Allerdings ein göttliches Recht des landesherrlichen Kirchenregiments damit zu erweisen, lag diesen Männern fern. Die andere Seite der Begründung für den religiösen Beruf der weltlichen Obrigkeit ist von der custodia tabulae utriusque hergeleitet, nimmt also Bezug auf die Meinung der mittelalterlichen Kirche, als ob der Staat nur die temporalia zu besorgen habe. Letztere Anschauung wird ausdrücklich zurückgewiesen. „Das Ampt der weltlichen Regierung ist Gottes ordnung, ein gut werck" (S. 62 a). Sie soll über das Gesetz wachen zur Erhaltung äußerlicher Zucht; aber das ist nur ein „stücklin vom Ampt"; sie soll auch über Abgötterei wachen und rechte Lehre pflanzen; kurz „die Oberkeit soll beide tafeln der Zehen gebot, Gott zu ehren, in erhaltung eusserlicher zucht, handhaben, mit ernstlicher Execution" (S. 63 a). Es ist das ja die Lehre der Reformatoren,

[1]) Rieker, S. 133.

[2]) In seiner Anrede an den Rat zu Wismar, Schröder I, S. 361.

die dem sich erweiternden Staatsbegriff entsprach, wie dieselbe Agrikola dem Johann Albrecht einst nahe gelegt hatte: Principes sunt non tantum secundae, sed primae etiam tabulae custodes, ut per eos floreat ecclesia et politeia.[1]) Aber diese Gewalt ist nach zwei Seiten hin eingeschränkt: Einmal soll sie nicht eigne Lehre oder Interim oder Gottesdienst aufrichten, außer Gottes Wort. Das ist der Grund, warum in der K.-O. als ein erster Theil die Darlegung der Lehre erscheint, welche „die einige ewige ist, die in Propheten und Apostel Schrift gefaßt ist, in dem Verstand der ökumenischen Symbole, mit dem Luthers Katechismus, sein Bekenntniß vom Abendmahl, sowie die Conf. Aug. von 1530 übereinstimmen." (S. 64a.) Der Landesherr bestimmt also nicht den Bekenntnißstand seines Landes, das ist vielmehr das durch Reichsgesetz seit 1555 geregelte Recht der Landesherrschaft, sondern für letztere giebt es nur eine Wahrheit, die wahre Lehre der K. O., und somit eine Pflicht, für diese zu sorgen. Die zweite Einschränkung liegt in den Worten: „Es sol auch die Oberkeit selb gleichförmig leben göttlichen Gesetzen." Die Obrigkeit ist also schuldig, für das Evangelium zu sorgen; darum muß sie auch den Irrthum strafen und beseitigen. Johann Albrecht wendet dieses Recht selbst an im Stifte zu Schwerin, als Ulrich durch die Kapitulation sich gebunden glaubte, ebenso in Lübz gegen seine Mutter, in Dobbertin, Ribnitz, Rostock u. a. An seine Mutter schrieb er am 23. März 1567:[2]) Er erkenne seines von Gott ihm befohlenen Amtes halber sich für schuldig, seine Unterthanen mit dem allein selig machenden Worte Gottes versorgen zu lassen. Es ist also der religiöse Standpunkt, den der Herzog einnimmt, nicht der formal juristische, der erst 1555 für die Fürsten in ihrem Verhältniß zum Reiche festgelegt ward. Der Herzog will auch nicht mit seinem Lande sich isoliren, sondern es wird (S. 64b und S. 4a) ausdrücklich betont, daß man Eintracht zu halten begehrt mit den Kirchen der sächsischen Lande, als zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und anderen dergleichen, wo die reine Lehre ebenso verkündigt wird.

Aber welche Geltung hatte die K.-O.? Von dieser Frage wird die Bestimmung der Grenzen abhängen, innerhalb deren die meklenburgische Landeskirche sich ausbreitete. Die K.-O. erschien 1552 nur in Johann Albrechts Namen, erst 1557 ist sie auch in Ulrichs Namen ausgegangen. Aber seit dem Tode

[1]) Gedruckt Jahrb. 8, S. 59.
[2]) Jahrb. 22, S. 177.

Herzog Heinrichs 1552 bestanden Irrungen wegen der Regierung zwischen Ulrich und Johann Albrecht. Außerdem behaupteten die beiden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg wenigstens in ihren Stiftsländern ihre eigenthümlichen Rechte. Allein erstere wurden durch den Wismarschen Vertrag beigelegt, 1555, nach welchem das Kirchenregiment von beiden Fürsten zugleich bestellt wird; beide wollen Kirchen und Schulen mit gottesfürchtigen Männern zu versorgen Fleiß haben; beide wollen nach der K.-O. von 1552 eine Visitation anstellen.[1]) In demselben Vertrag ist auch das Verhältniß zu Ratzeburg und Schwerin bestimmt. Für seinen zum Bischof von Ratzeburg erwählten Bruder Christoph hatte Johann Albrecht am 3. Oktober 1554 die Verwaltung angetreten und sich anheischig gemacht, das Stift apud sedem catholicam zu vertreten.[2]) Indem in dem Revers von Bestimmungen über den Konfessionsstand nichts enthalten ist, ließ sich das Domkapitel die Herrschaft Johann Albrechts gefallen. Und im Wismarschen Vertrag wird es demselben anheimgegeben, „zu befördern und fortzusetzen Bestellung, Verordnung und Unterhaltung des Kirchenregiments." Das war im Sinne der evangelischen Lehre gemeint und auch so durchgeführt; denn als 1561 die päpstliche Konfirmation Christophs[3]) eingeholt werden sollte, hatte man nur geringe Hoffnung auf die Erlangung derselben, weil man nicht mehr antiquae religionis sei. Dennoch kam erst 1566 der Beschluß des Kapitels zustande, die alten Ceremonien abzuschaffen, und erst 1589 wurde in der Visitation die Annahme der Meklenburger K.-O. beschlossen, nachdem bei der Visitation von 1581 sich herausgestellt hatte, daß einige nach der Meklenburger, andere nach der Holsteiner und andern Ordnungen sich hielten.[4]) Im Schweriner Stift hatte Ulrich geschworen, „den Ritus und die Ceremonien der katholischen Kirche zu wahren", und da das Kapitel das Mitaufsichtsrecht über alle geistliche Angelegenheiten hatte, so waren Ulrich die Hände gebunden. Er mußte vielmehr protestiren, als Johann Albrecht am 27. Juli 1553 den Befehl zur Visitation der Domkirche zu Schwerin gab, da nach den Worten Johann Albrechts „unser Bruder den Pfaffen verpflichtet ist." Allein, als die päpstliche Bestätigung auf sich warten ließ, erlangte Ulrich trotzdem die Huldigung. Im Wismarschen Vertrag übernahm er die

[1]) Gedruckt bei Gerdes, S. 190.
[2]) Masch, S. 504 u. 522.
[3]) Ebenda S. 509.
[4]) Masch, S. 522, 535, 528.

Verpflichtung, das Kirchenregiment im Stifte seinerseits zu bestellen und, sofern es ohne Verletzung seines Eides geschehen konnte, die untüchtigen Personen abzuschaffen, damit nichts anders gehalten würde, als was der Conf. Aug. gemäß und dem Meklenburgischen Bekenntniß von 1549 gleichförmig sei. Und bereits 1557 ordnete er selbst die Visitation der Stiftskirchen an, da die Kapitularen, denen er durch seinen Eid verpflichtet war, selbst lutherisch geworden waren. Allerdings jene Bestimmung von der katholischen Religion wurde auch dem Wortlaute nach erst 1568 aufgehoben, als die Kapitularen ihre Pflicht, für das Kirchenregiment zu sorgen, dem Bischofe abtraten. Als das Stift am 21. Oktober 1561 für reichsunmittelbar erklärt wurde, erlitt sein Verhältniß zu Meklenburg auf kirchlichem Gebiete nur insofern eine Veränderung, als es seinen eigenen Superintendenten bekam. So lassen sich beide Stifte mit ihren Gebieten als Theile der Meklenburgischen Landeskirche betrachten, allerdings selbständige Theile, da sie ihre eigenen Administratoren und diese wieder ihre Superintendenten, bezw. Konsistorien hatten.[1])

Die K.-O. von 1552 ist von den Ständen des Landes angenommen worden. In der That, ist es der Beruf der weltlichen Obrigkeit, für das Seelenheil der Unterthanen Sorge zu tragen,[2]) so ist die Landesobrigkeit als solche es, welche zu kirchlichem Handeln in ihren Gebieten berufen ist. Der Landesherr kommt also nicht in Betracht als Person, sondern als Träger der landesobrigkeitlichen Gewalt. Darum sind, wie bei allen Landesangelegenheiten, die Stände betheiligt, die rechte Religion ist Landessache. Zwar die Sorge der Landesobrigkeit für die Religion ergab sich nach mittelalterlichem Begriffe nicht schon aus der landesobrigkeitlichen Stellung. Erst im Reformationszeitalter ist sie ein wesentlicher Theil des obrigkeitlichen Berufes, also nicht der Person als solcher. Nur wo und seitdem der Religionsfriede zu Augsburg 1555 so ausgelegt ward, als ob den Kurfürsten und Ständen augsburgischer Konfession das ius episcopale übertragen wäre, wie es dem territorialistischen Systeme eigen war, konnte es kommen, daß der Landesfürst die Stände von der kirchlichen Mitregierung ausschließen wollte. In Meklenburg hatten sich noch zu Albrechts Zeiten die Städte Malchin, Neubrandenburg, Friedland und Rostock, wie gezeigt ist, bereits an die Stände gewandt, um Schutz gegen Albrecht

[1]) Jahrb. 49, S. 156, 214, 250, 160, 251, 253. 254.
[2]) Rieker, S. 133.

zu erlangen. 1538 hatte Magnus seine Bitte um eine K.-O. den Fürsten und den vornehmsten Räthen der Landschaft vorgetragen. 1549 waren zur Berathung über das Interim die Stände zu Sternberg anwesend, und in den Landtagen der fünfziger Jahre versichert Johann Albrecht, die Landschaft bei der neuen Religion zu beschützen, „da die gemeine Landschaft sich mit Serenissimo wegen der Antwort verglichen hat". Zwar beklagen die Stände, daß der Prälatenstand nicht mehr vorhanden ist, aber dennoch bitten sie um eine vollständige Durchführung der Reformation. Der Fürst übergiebt ihnen die K.-O. zur Berathung, daß „sie nach Verlesung derselben anzeigen, ob etwas darin zu erinnern oder zu verbessern sei", ebenso die Instruktion zur Visitation. Und im Wismarschen Vertrag heißt es von der K.-O. ausdrücklich, daß sie von der Landschaft angenommen worden sei. Indem also und soweit die Landstände die kirchlichen Interessen des Landes vertreten, ist die Landeskirche auch nach dieser Richtung hin entwickelt.

Auf die kirchliche Verwaltung nimmt die K.-O. insofern Bezug, als sie die Errichtung eines Konsistoriums verheißt, weil „ein großer Unterschied zwischen weltlichen Gerichten und Strafen und Kirchengerichten und Strafen" sei (S. 72a). Eine eigentliche Konsistorienordnung wurde erst 1570 veröffentlicht und das Konsistorium am 27. März 1571 eröffnet. Das Institut der Visitationen wird in der K.-O. ausdrücklich beibehalten und eine allgemeine Instruktion gegeben. An denselben waren hervorragend die Superintendenten betheiligt, ja sie bildeten die Aufgabe der letzteren, deren Zahl nach und nach vermehrt wurde, bis sie 1571 in der Superintendentenordnung bestimmt wurde. Was die Bedeutung dieser Aemter für die Landeskirche und das landesherrliche Kirchenregiment betrifft, so würde die nähere Ausführung zu weit von unsern K.-O. uns abführen; es genüge der Hinweis auf Rieker, mit dem Dieckhoff (Die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments, Theol. Zeitschrift 1863, S. 682 ff.) übereinstimmt.[1]) Nach beiden „fand in der Einrichtung der Konsistorien

[1]) Zur Geschichte des Konsistoriums vergl. D. Otto Mejer „Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts", Hannover 1891. Zweite Abhandlung, S. 87 ff. Das erste Erachten für eine Konsistorialordnung stammt aus dem Jahre 1552, ein zweites aus 1564, ein drittes aus 1567, das von Husanus 1569 überarbeitet wurde (S. 96, 107, 116, 118; Merkel, Heinrich Husanus, S. 176) Man vergl. auch Mejers Schrift: „Kirchenzucht und Konsistorialcompetenz nach Mecklenburgischem Rechte," Rostock 1854, S. 9 ff., sowie die „Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes," Rostock 1864, S. 149. Das Verhältniß Rostocks zum landesherrlichen

als kirchlicher Behörden im Unterschied von den politischen Behörden des Landesherrn die Selbständigkeit des in die Hand des Fürsten gekommenen Kirchenregimentes ihren organisch befestigten Ausdruck".[1]) Und das Superintendentenamt ist das rein innerkirchliche Organ des Kirchenregimentes, seine Thätigkeit allein aufs Wort eingeschränkt, in seiner Autorität getragen durch den Landesherrn, aber keine Behörde desselben, sondern ein selbständiges kirchliches Amt.[2])

Die K.-O. giebt endlich auch die Bestimmungen über das Kirchengut. Die Unkost der Visitatoren soll aus den Klostergütern genommen werden (S. 75 a). Die Obrigkeit will die Räuber, welche den Kirchen die Güter entziehen, in Strafe nehmen. Denn die Herrschaft will dieselben nicht zerreißen lassen, sondern dazu erhalten, daß der Universität und den Kirchen Zulage verordnet würde (S. 133). Ausdrücklich wird auf das kanonische Recht Bezug genommen, daß das kirchliche Stiftungsgut seinen kirchlichen Charakter nicht verlieren dürfe; unter letzterem befaßte man dem Geiste der Zeit entsprechend auch die Unterhaltung von Hospitälern und Hülfe für die Armen. Die Kirchengüter werden also nicht als bona vacantia angesehen. Obwohl das Kirchengut zum landesherrlichen Gut eingezogen war, so empfing dasselbe durch die K.-O. und ebenso durch den Wismarschen Vertrag seine von der Pertinenzqualität des sonstigen Stammguts abweichende Pertinenzqualität; und im Ruppinschen Machtspruch 1556 wird ausdrücklich bestimmt, daß jährlich vierthalbtausend Gulden für die kirchlichen Zwecke der Universität angewiesen sein sollen; eine Bestimmung, welche auch in die K.-O. von 1557 Aufnahme fand.

So ist eine meklenburgische Landeskirche fertig; eine Landeskirche neben vielen andern, mit denen sie „Eintracht zu halten begehrt"; aber auch eine ausschließliche Landeskirche, sofern Andersgläubige nicht geduldet werden. Durch ein besonderes

---

Kirchenregiment behandelt Dr. Hugo Böhlau in seiner als Manuskript gedruckten Festschrift „Zur Konsistorial-Kompetenz des Landesherrn in Rostock." Weimar 1881. Die Stadt Rostock nämlich hatte seit 1557 einen eigenen Superintendenten und seit 1566 auch ein eigenes Konsistorium und forderte iurisdictio omnimoda. Durch die Erbverträge von 1573 und 1584 wurden die darüber mit den Herzogen entstehenden Streitigkeiten einstweilen beigelegt; man vergl. jedoch das Verhalten des Rathes zur Publikation der Kirchenordnung im Jahre 1603 gegen den Schluß der Abhandlung.

[1]) Rieker, S. 170.

[2]) Dieckhoff, S. 719.

Mandat der beiden Herzöge vom 13. Januar 1560 ward noch einmal auf die Verpflichtung zur Erfüllung der K.-O. hingewiesen, den Widersetzlichen aber die Auswanderung anbefohlen.[1])

War so die meklenburgische Landeskirche in Lehre und Verfassung fertig gestellt, so versuchen dennoch die dogmatischen Streitigkeiten in dieselbe einzudringen. Ausgewanderte Engländer waren im Winter 1553 nach Rostock gekommen, von wo sie nach einem Gespräch mit dem Prediger Ryke am 12. Januar 1554 vertrieben wurden. In Wismar fanden sie bei den zahlreichen Mennoniten Aufnahme, deren Führer Menno Simons aus Friesland herbeigeeilt war, jedoch bald mit ihnen in theologische Streitigkeiten verwickelt ward über Menschwerdung Christi, Ehescheidung, besonders aber über das Schwert der Obrigkeit. Trotzdem die Engländer durch ihren Sprecher bei dem Rath ihr Glaubensbekenntniß einreichten, in dem sie das Recht der Obrigkeit anerkennen, das Abendmahl nicht bloß für ein Kennzeichen, sondern für die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi halten, so jedoch, daß sie in kalvinischer Weise die menschliche Natur Christi nicht unendlich an allen Orten ausgebreitet sein lassen wollten, mußten sie mit den Mennoniten zusammen aus der Stadt, am 22. Februar 1554.[2]) Durch ein Mandat der sechs wendischen Städte, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Rostock, Wismar, Stralsund vom 1. August 1555 sollen alle, welche „den Irthum der Wiedertäufferey lehren," desgleichen auch die Sakramentierer „unnachläßig gestraft, vertrieben, auch nicht beherbergt werden".[3]) — Am 16. Januar 1556 hielt Omeken in Ribnitz mit Wiedertäufern ein Examen ab inbetreff der Kindertaufe, des Abendmahls, der Obrigkeit u. s. w. Da dieselben halsstarrig blieben, wurde ihre Sache der Obrigkeit empfohlen, damit größerer Schade verhütet werde.[4]) 1562 hielt eine vom Herzog bestellte Kommission ein Examen mit den zu Wismar wieder aufgetauchten Wiedertäufern ab, die sich bekehren ließen. Die Kommission hielt es jedoch für nöthig, dem Wismarschen Ministerium in einem längern Schreiben Unterricht inbetreff der Wiedertäufer zu geben. Noch 1571 erschien eine Abhandlung zur Bekämpfung der Schwärmerei.[5])

[1]) In der Registratur des Min. Eccl. Rost. Tom. XII, S. 9—11.
[2]) Aus dem Bericht des Engländers Utenhof, bei Schröder II, S. 64 ff.
[3]) Gedruckt bei Schröder II, S. 128.
[4]) Protokoll bei Schröder II, S. 137 ff.
[5]) Schröder II, S. 379 u. III, S. 98.

[illegible] 1556 der Hofrath Justus Jonas, ein [illegible] Wittenberger Theologen, sich gegen das [illegible] Synagoga erhoben. Die drei Prediger, [illegible] Rückenbieter, wandten sich in einer Konfession [illegible] Häresie.[1]) In Rostock war zu derselben [illegible] Münchhausen, der die Gegenwart des Leibes [illegible] Abendmahl leugnete. Er wurde aus der Stadt [illegible] Rostocker Ministerium vertheidigte die lutherische [illegible] gegen ihn in acht Artikeln.[2]) Zum römischen [illegible] der Abendmahlslehre neigte in Rostock der [illegible] seit 1568; er lehrte, daß schon vor dem Ge[illegible] und Blut da seien. Nach langen Verhandlungen [illegible] Amtes entsetzt; er ging nach Wismar, wo [illegible] Korvin, Isensee auf seine Seite stellten. Am [illegible] 1569 hatten die Herzoge eine formula doctrinae [illegible] lassen, die gegen Beatus ausgefallen war.[3])

[illegible] der antinomistische Streit spülte seine Wogen nach [illegible] hinein, indem zu Rostock nach Vertreibung des [illegible] und Heßhus Drakonites Superintendent wurde, der [illegible] offenbaren Antinomismus schuldig machte, indem er u. a. [illegible] Trolle dich, Moses; das Gesetz gehört aufs Rathhaus; [illegible] Sonntagsgebot bindet die Christen nicht; die Abendmahls[illegible] ist unchristlich. 1559 erließ das Ministerium gegen [illegible] Superintendenten ein Bekenntniß seiner streng lutherischen [illegible] Drakonites mußte 1560 aus der Stadt weichen.[4])

Der osiandristische Streit ist zwar nicht nach Meklenburg [illegible] worden; doch hatte der Herzog Johann Albrecht den[illegible] bereits auf seiner Hochzeit 1555 kennen gelernt, als mitten [illegible] Flacius nach Wismar geeilt war, um mit dem dort [illegible] Leibarzte des Herzogs Albrecht von Preußen, Auri[illegible] Schwiegersohn Osianders, zu verhandeln.[5]) Chyträus [illegible] deshalb ein Gutachten einreichen, und auf einem Kolloquium [illegible] 1556 hat[6]) „Hertzog Johann Albrecht mit großem [illegible] und Ernst befürdert, daß über den Osiandristischen Handel [illegible] Ratschlag und Vertrag aufgerichtet wurde." Wenngleich [illegible] Streit also für Meklenburg auch keine weitere Bedeutung

[1]) Schröder II, S. 149.
[2]) Bei Grape, S. 303.
[3]) Gedruckt bei Schröder III, S. 6 ff.
[4]) Ebda. II, S. 287.
[5]) Ebda. II, S. 122.
[6]) Annalen des Mylius, bei Gerdes, S. 268.

hat, so geht doch daraus hervor, wie Johann Albrecht die Schlichtung der theologischen Lehrkämpfe sich angelegen sein ließ.

Dasselbe ersehen wir auch, wenn wir sein Einwirken auf Melanchthon im adiaphoristischen Streit bemerken. „1557 hat Johann Albrecht auf Herrn Philippi Melanchthonis und Matthiä Flacii Illyrici Anhalten Gesandten zu Versuchung gütlicher Vergleichung zwischen ihnen abgefertiget.“ [1]) Mit einer von Chyträus aufgesetzten Vergleichsformel reisten die Gesandten ab. Bereits am 25. Februar 1557 beklagt sich Melanchthon bei Johann Albrecht, daß ihm von seinen Theologen noch härtere Bedingungen als von den sächsischen gestellt wären, „ut proditori et hosti harum ecclesiarum.“ [2]) Ebenso ließ der Herzog seinen Hofprediger Langner einem Konvent der niedersächsischen Theologen zu Braunschweig beiwohnen, der sich mit der Frage der Adiaphoristen, Majoristen, Antinomisten befassen sollte. Wie das Verhältniß zu Melanchthon war, läßt sich aus den Worten Langners abnehmen: Falso nos insimulant Antinomi, qui legem Dei penitus pellamus ex ecclesiis nostris, Philippum cogitemus interficere.[3])

Inbetreff des Frankfurter Receſſes ließ Johann Albrecht durch seine Theologen am 14. Auguſt 1558 ein iudicium stellen.[4]) Es wird anerkannt, daß christliche Fürsten vor Gott schuldig sind, sich göttlicher Lehre und christlicher Kircheneinigkeit anzunehmen; darum denken die meklenburgischen Fürsten auf Mittel, die wahre Lehre zu erhalten, Sekten zu widerlegen, Einigkeit anzurichten. Diese kann aber nicht bestehen, es sei denn zuvor dieser Grund gelegt, daß man die göttliche Lehre rein und unverfälscht behalte und die ungegründete ausdrücklich verwerfe. Darum ist es recht, daß die Fürsten in Frankfurt bei der Conf. Aug. und der Apologia verharren wollen. Die meklenburgischen Herzöge halten dafür, daß der beste Weg wäre, christliche Einigkeit wieder anzurichten, wenn man nicht viel neue confessiones schreibe, sondern die unveränderte Conf. Aug. und Apologia drucken und von den Fürsten unterschreiben lasse; von den nach 1530 streitig gewordenen Artikeln möge man nur categoricam declarationem dabei thun. Falsch sei, die Einigkeit dadurch gewinnen zu wollen, daß man die Irrthümer nicht namhaft verwerfe; denn zweifelhafte Reden, die beide Theile auf ihre Meinung ziehen können, dienen nicht zur Einigkeit, sind vielmehr nur poma eridos. Meklen-

[1]) Mylius, S. 268.
[2]) Gedruckt bei Schröder II, S. 197.
[3]) Brief Langners, bei Schröder II, S. 205.
[4]) Ebda. S. 224 ff.

In Schwerin hatte 1556 der Hofrath Juſtus Jonas, ein Sohn des bekannten Wittenberger Theologen, ſich gegen das lutheriſche Abendmahlsdogma erhoben. Die drei Prediger, Rothmann, Langner, Kückenbieter, wandten ſich in einer Konfeſſion gegen dieſe Berengarſche Häreſie.[1]) In Roſtock war zu derſelben Zeit ein Student Münchhauſen, der die Gegenwart des Leibes und Blutes im Abendmahl leugnete. Er wurde aus der Stadt verbannt. Das Roſtocker Miniſterium vertheidigte die lutheriſche Abendmahlslehre gegen ihn in acht Artikeln.[2]) Zum römiſchen Dogma hinſichtlich der Abendmahlslehre neigte in Roſtock der Prediger Beatus ſeit 1568; er lehrte, daß ſchon vor dem Gebrauch Leib und Blut da ſeien. Nach langen Verhandlungen wurde er ſeines Amtes entſetzt; er ging nach Wismar, wo ſich Holtzhüter, Korvin, Iſenſee auf ſeine Seite ſtellten. Am 10. December 1569 hatten die Herzoge eine formula doctrinae aufſetzen laſſen, die gegen Beatus ausgefallen war.[3])

Auch der antinomiſtiſche Streit ſpülte ſeine Wogen nach Meklenburg hinein, indem zu Roſtock nach Vertreibung des Eggerdes und Heßhus Drakonites Superintendent wurde, der ſich des offenbaren Antinomismus ſchuldig machte, indem er u. a. lehrte: Trolle dich, Moſes; das Geſetz gehört aufs Rathhaus; das Sonntagsgebot bindet die Chriſten nicht; die Abendmahlsverweigerung iſt unchriſtlich. 1559 erließ das Miniſterium gegen ſeinen Superintendenten ein Bekenntniß ſeiner ſtreng lutheriſchen Lehre. Drakonites mußte 1560 aus der Stadt weichen.[4])

Der oſiandriſtiſche Streit iſt zwar nicht nach Meklenburg verpflanzt worden; doch hatte der Herzog Johann Albrecht denſelben bereits auf ſeiner Hochzeit 1555 kennen gelernt, als mitten im Winter Flacius nach Wismar geeilt war, um mit dem dort anweſenden Leibarzte des Herzogs Albrecht von Preußen, Aurifaber, einem Schwiegerſohn Oſianders, zu verhandeln.[5]) Chyträus mußte deshalb ein Gutachten einreichen, und auf einem Kolloquium zu Rieſenburg 1556 hat[6]) „Hertzog Johann Albrecht mit großem Fleiß und Ernſt befürdert, daß über den Oſiandriſtiſchen Handel ein Ratſchlag und Vertrag aufgerichtet wurde.“ Wenngleich dieſer Streit alſo für Meklenburg auch keine weitere Bedeutung

[1]) Schröder II, S. 149.
[2]) Bei Grape, S. 303.
[3]) Gedruckt bei Schröder III, S. 6 ff.
[4]) Ebda. II, S. 237.
[5]) Ebda. II, S. 122.
[6]) Annalen des Mylius, bei Gerdes, S. 266.

hat, so geht doch daraus hervor, wie Johann Albrecht die Schlichtung der theologischen Lehrkämpfe sich angelegen sein ließ.

Dasselbe ersehen wir auch, wenn wir sein Einwirken auf Melanchthon im adiaphoristischen Streit bemerken. „1557 hat Johann Albrecht auf Herrn Philippi Melanchthonis und Matthiä Flacii Ilyrici Anhalten Gesandten zu Versuchung gütlicher Vergleichung zwischen ihnen abgefertiget.“ [1]) Mit einer von Chyträus aufgesetzten Vergleichsformel reisten die Gesandten ab. Bereits am 25. Februar 1557 beklagt sich Melanchthon bei Johann Albrecht, daß ihm von seinen Theologen noch härtere Bedingungen als von den sächsischen gestellt wären, „ut proditori et hosti harum ecclesiarum.“ [2]) Ebenso ließ der Herzog seinen Hofprediger Langner einem Konvent der niedersächsischen Theologen zu Braunschweig beiwohnen, der sich mit der Frage der Adiaphoristen, Majoristen, Antinomisten befassen sollte. Wie das Verhältniß zu Melanchthon war, läßt sich aus den Worten Langners abnehmen: Falso nos insimulant Antinomi, qui legem Dei penitus pellamus ex ecclesiis nostris, Philippum cogitemus interficere.[3])

Inbetreff des Frankfurter Receſſes ließ Johann Albrecht durch seine Theologen am 14. August 1558 ein iudicium stellen.[4]) Es wird anerkannt, daß christliche Fürsten vor Gott schuldig sind, sich göttlicher Lehre und christlicher Kircheneinigkeit anzunehmen; darum denken die meklenburgischen Fürsten auf Mittel, die wahre Lehre zu erhalten, Sekten zu widerlegen, Einigkeit anzurichten. Diese kann aber nicht bestehen, es sei denn zuvor dieser Grund gelegt, daß man die göttliche Lehre rein und unverfälscht behalte und die ungegründete ausdrücklich verwerfe. Darum ist es recht, daß die Fürsten in Frankfurt bei der Conf. Aug. und der Apologia verharren wollen. Die meklenburgischen Herzöge halten dafür, daß der beste Weg wäre, christliche Einigkeit wieder anzurichten, wenn man nicht viel neue confessiones schreibe, sondern die unveränderte Conf. Aug. und Apologia drucken und von den Fürsten unterschreiben lasse; von den nach 1530 streitig gewordenen Artikeln möge man nur categoricam declarationem dabei thun. Falsch sei, die Einigkeit dadurch gewinnen zu wollen, daß man die Irrthümer nicht namhaft verwerfe; denn zweifelhafte Reden, die beide Theile auf ihre Meinung ziehen können, dienen nicht zur Einigkeit, sind vielmehr nur poma eridos. Meklen-

[1]) Mylius, S. 268.
[2]) Gedruckt bei Schröder II, S. 197.
[3]) Brief Langners, bei Schröder II, S. 205.
[4]) Ebda. S. 224 ff.

[illegible] deshalb, daß die Artikel von der Lehre nur generaliter und ambigue gestellt werden sollen. Im ersten Artikel „Von der Gerechtigkeit" vermißt er, daß gegen Osiander und die [illegible] nicht expressae declarationes hinzugesetzt seien. Im zweiten Artikel „Von der Nothwendigkeit der guten Werke" [illegible] expositam, [illegible] praesentiae, [illegible]. Im dritten Artikel „Vom Abendmahl" beklagen sie [illegible], daß er so gestellet sei, daß Calvinisten und alle Sacramentirer darunter sich verstecken können; auch wünschen sie in [illegible] Artikel eine nähere Erklärung der Adiaphora. Indem [illegible] Bedenken das erste war, das gegen den Receß geltend gemacht wurde, erkennen wir, wie ernst es Mecklenburg mit der Festhaltung des strengen lutherischen Lehrbegriffs war. Inbetreff der streitigen Artikel verfaßte auch das Rostocker Ministerium auf Befehl Johann Albrechts 1560 ein iudicium.[1] Auf dem Fürstentag zu Naumburg 1561 war Herzog Ulrich durch Chyträus vertreten, war aber mit der dort beliebten Art der Vereinbarung nicht zufrieden,[2] weshalb darauf der Lüneburger Konvent im Juli mit seiner streng lutherischen Lehrfestsetzung mehr Sympathien im Lande fand; ja als ein Rath Herzog Ulrichs die Bestimmungen desselben beseitigen wollte, gab eine theologische Kommission ihre Erklärung mit scharfen Worten für denselben ab. 1567 legen noch die Rostocker Theologen ihr Gutachten gegen den Wittenberger Synergismus dar, in einer Beurtheilung der ihnen von Johann Wilhelm von Sachsen zugesandten Weimarer Confutation.[3]

Sehen wir so bei den mecklenburgischen Theologen fortwährend das Bestreben, in welchem sie von den Herzögen gestützt wurden, die strengere Fassung des lutherischen Lehrbegriffs sowohl den eigenen Streitigkeiten im Lande gegenüber, als besonders den Philippisten gegenüber aufrecht zu erhalten, so wird sich schon ein Anhalt dafür ergeben, warum 1569 Chyträus den Auftrag einer neuen K.-O. bekommen konnte. Als ersten Grund giebt [illegible] in seinem Bericht selbst an, daß die K.-O. von 1552 „nicht nur der Herzogen zu Mecklenburg allein und eigene Kirchenordnung" ist, weil ja Melanchthon die Ordnung mit Weglassung des Namens Mecklenburg in der Wittenberger Kirchenordnung gedruckt hatte. Darum habe Johann Albrecht mündlich ihm aufgetragen, „ein besondere und eigene K.-O. für das

[1] Brief des Chyträus vom 20. April 1560: „zu dieser verfänglichen [illegible] nicht [illegible] solle".
[2] Gedruckt bei Schröder II, S. 248.
[3] Gedruckt bei Schröder II, S. 262.

hertzogthumb Meckelburg zu entwerffen". Ein zweiter Grund zur Abfassung einer K.-O. lag in den dogmatischen Streitigkeiten der damaligen Zeit, welchen gegenüber die K.-O. von 1552 keinen Anhalt hinsichtlich scharfbegrenzter Lehrbestimmung bot. Dies mußte um so mehr vermißt werden, als etliche Hofräthe, Jonas und Bouke, der zweideutigen Richtung zugethan waren. Es lag mithin das Bedürfniß vor, die K.-O. um die Erklärung jener streitig gewordenen Artikel zu erweitern. Aber wie? Wenn die K.-O. von 1552 für nicht mehr geeignet gehalten wurde! Man war in einen persönlichen Gegensatz zu Melanchthon gekommen, man hatte sich in allen theologischen Fragen gegen seine Partei erklärt. Im Jahre 1584 klagt Chyträus: In der meklenburgischen K.-O. sind etliche Artikel der Lehre mit beidenhändischen zweizüngigen Worten also meisterlich auf Schrauben gesetzt, daß beides, Lutherische und Kalvinistische, dieselben Worte zugleich annehmen und unterschreiben et sic vera dicendo ambos fallere possint. Wiewohl nun dieser Grund erst 1584 geltend gemacht erscheint, so entspricht er doch bereits den Verhältnissen des Jahres 1569. Hatte doch der Herzog in der Antwort auf den Frankfurter Rezeß ausdrücklich bemerkt, wie sehr ihm zweideutige Bestimmungen zuwider wären, und hatte bestimmte Erklärungen gefordert! So hat denn Chyträus — nach seinen eigenen Worten — die Einleitung einer K.-O. dem Fürsten eingereicht, die ihm gefiel.

Daß die angeführten Gründe für die Abfassung einer neuen K.-O. die rechten sind, ergiebt sich aus dieser Vorrede.[1]) Da heißt es: „Nachdem viele hochlöbliche christliche Fürsten in unserer Nachbarschaft und anderswo ihre Christlichen K.-O. verneuert haben, und innerhalb dieser Zeit von vielen hochwichtigen Artikulen Christlicher Lehre ganz ärgerliche Uneinigkeit erwachsen sind". Als Datum der Ablieferung dieser Einleitung zur K.-O. ergiebt sich das Jahr 1570. Im Bericht nämlich sagt Chyträus „schon lang vor 30 jaren". Das würde auf das Jahr 1569 führen, wo Chyträus den Auftrag bekam. Aber er ist erst 1570 fertig; denn er spricht von der alten K.-O., die vor 18 Jahren ausgegangen ist: 1552 + 18 = 1570. Erst im nächsten Jahre empfing Chyträus den Auftrag, auf Grund dieser Einleitung die K.-O. selbst in Angriff zu nehmen. Denn in einem Briefe an Johann Albrecht von 1572[2]) nennt er als das Jahr des

[1]) Im Archiv zu Schwerin.
[2]) Epistulae Chytraei, S. 1074.

herzoglichen Auftrages „superior annus", also 1571. Man geht in der Annahme wohl nicht fehl, daß der Auftrag bei der Eröffnung des Konsistoriums ertheilt wurde, 27. März 1571. Denn einmal ist Chyträus an der Eröffnung desselben hervorragend betheiligt: sodann heißt es ausdrücklich in dem Briefe, Chyträus solle formam doctrinae nicht nur, sondern auch totius administrationis ecclesiarum beschreiben in libro, qui ecclesiarum ordinationem complecteretur. Noch 1599 ist es das Bestreben der Revisoren, die Konsistorialordnung in die K.-O. hineinzuarbeiten.

Aus demselben Briefe geht auch noch einmal ausdrücklich hervor, daß die dogmatischen Streitigkeiten die neue K.-O. veranlaßten. Chyträus soll die forma doctrinae fassen imprimis de praesentibus dogmatum controversiis, quae aliarum regionum ecclesias et politias horribiliter perturbant, aber als perspicuas et explicatas sententias, jedoch sine ulla personarum mentione aut condemnatione — ganz wie es dem Standpunkt Johann Albrechts gelegentlich des Frankfurter Rezesses entsprach.

Nach seinen eigenen Worten im Bericht hat Chyträus nur die Vorrede an Johann Albrecht eingereicht. In dem genannten Briefe von 1572 sagt er, daß er fast mit seiner ganzen Arbeit fertig sei, nur wäre er einstweilen durch ein Familienfest an der Arbeit verhindert. Schütz (vita Chytraei II, S. 232) und nach ihm Wiggers (Kirchengeschichte S. 172) nehmen nun an, Chyträus habe die K.-O. fertig eingereicht. Allein Chyträus sagt im Bericht: „Als hernach bey Fr. f. G. ich, durch den frommen Man, Fridrich Spe vnd seinem Eidam in vngnade gebracht: ist alles biß vff Fr. f. G. seligen Abschied liegend geblieben".[1]) Jedenfalls als 1599 Chyträus seinen Bericht einreichte, hatte Ulrich weder die an Johann Albrecht eingereichte Einleitung bei den Akten, noch die ganze K.-O., welche Chyträus ihm erst zusenden muß. Wenn nun schon Schütz a. a. O. und nach ihm Nettelbladt, Succ. not. p. 127, behaupten, daß die K.-O. von 1572 im Archiv zu Schwerin sei, so ist das ein Irrthum. Es ist allerdings eine K.-O. da, aber die von 1585, auf die wir noch zu sprechen kommen. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß Chyträus seine Arbeit für die K.-O. verwerthete, welche er für die österreichischen Stände stellte und zu Rostock drucken ließ: Der Fürnemsten Heubstück Christlicher Lehr Nützliche und kurtze Erklerung. Rostock 1578. Darauf scheinen die Worte der 1585 versammelten Superintendenten zu weisen, daß nämlich Chyträi

[1]) Krabbe weiß von Spe und seinem Verhältniß zu Chyträus nichts.

designation hernach in andern Oertern gebraucht sei. Jedenfalls ist zu Johann Albrechts Lebzeiten eine neue K.-O. in Meklenburg nicht erschienen.

Inzwischen betheiligte sich Meklenburg an den Vorarbeiten zur Formula Concordiae hervorragend. Als Chyträus im Dezember 1568 auf seiner Reise nach Oesterreich Wolfenbüttel berührte, traf er dort Jakob Andreä, der ihm seine Eintrachtsformel mittheilte. Derselbe war dann im Auftrage des Herzogs Julius im folgenden Jahre mit seinem Aufsatze in Rostock, um auch Herzog Ulrich für den Plan zu gewinnen. Ueber die fünf Artikel des Andreäschen Aufsatzes ließ Ulrich seine Professoren berichten, welche im Verein mit den Superintendenten am 8. Januar 1570 ihre Erklärungen abgaben. Sie unterschrieben weder den deutschen noch den lateinischen Aufsatz, setzten vielmehr, die Kürze der Ausführungen Andreäs tadelnd, ihre eigene Meinung fest, welche sie aber niemand aufdringen zu wollen erklärten.[1]) 1571 hatte Chyträus mit Chemnitz eine Zusammenkunft zu Boizenburg, in demselben Jahre noch einmal zu Salzwedel, dann zu Rostock mit Pouchenius.[2]) Als Chyträus dann im November 1573 zu Berlin war, machte er einen Abstecher nach Frankfurt zu Musculus. Inzwischen war ein Brief von dem Hamburger Superintendenten Westphal eingetroffen, der zum Anschluß an Andreä aufforderte. Die Fakultät holte erst das Gutachten Chyträi ein und schrieb dann an Westphal, indem sie Lüneburg als Versammlungsort vorschlug, aber Gott für die Arbeit am Werk um offene Augen und Ohren bitten wollte.[3]) Im April 1574 theilte Chemnitz den Rostockern mit, daß die Tübinger bald ihre Arbeit und zwar formam exponentem thesin et antithesin den Rostockern zur Beurtheilung senden würden. Die Fakultät lud deshalb die Superintendenten Schermer und Becker zum 27. Oktober nach Rostock ein.[4]) Nachdem hier in der Tübinger Arbeit die nöthigen Interpolationen gemacht waren, auch die Seestädte ihre Meinungen dazu gesetzt hatten, schickte Chyträus Pfingsten 1575 das Buch an Chemnitz zurück.[5]) Als nun die Frage entstand, welches Buch grundleglich gemacht werden sollte, die von Lukas Osiander aufgesetzte sog. Maul-

[1]) Gedruckt bei Schütz, Appendix, S. 37 ff.
[2]) Schütz II, S. 223 ff.
[3]) Schütz, Appendix, S. 43.
[4]) Ebenda S. 46.
[5]) Schütz II, S. 395.

die Formel doch nicht noch heimlich verändert würde; vor allem forderten sie, daß der Verdacht des Synergismus durch noch schroffere Setzung der betreffenden Artikel beseitigt würde.[1]) In der Antwort bemerkt Ulrich, daß er an Kurfürst August geschrieben habe, damit ja das unveränderte Exemplar gedruckt würde; weiter werden die Prediger auf die christliche Liebe verwiesen, die den Bruder nicht verdammen wolle; darum wären die Namen von Philippus und Illyricus nicht gesetzt; dieselben könnten ja auch nicht widerrufen, da sie schon todt wären u. s. w. Am 21. Oktober 1578 mußten die Ungehorsamen die Stadt räumen. Aber noch im Jahre 1580 war in Bentwisch bei Rostock ein Prediger, der nicht unterschreiben wollte. Auch die Rostocker Fakultät hatte nicht umhin gekonnt, am 12. Januar 1579 noch eine Censur abzuschicken.[2]) Obwohl sie bereits unterschrieben habe, wären doch noch Stimmen laut geworden, besonders aus Dänemark, daß zu wenig Männer an der Abfassung des Buchs betheiligt gewesen wären; im Einklange mit diesen forderten sie deshalb einen allgemeinen Synodus, nach Art der alten Kirche. Außerdem habe sie noch Wünsche hinsichtlich zehn Punkte, daß der status controversiae beim freien Willen richtig gesetzt werde; das „damnamus" solle in „reicimus" verändert, in die Einleitung Magister Philipps Name ehrend gesetzt werden. Diese Censur nahm Chyträus mit nach Jüterbogk, wo wegen der Vorrede verhandelt wurde. Wegen der Unterschrift dieser ertheilte die Fakultät am 25. August 1579 ein Gutachten an Ulrich[3]) und am 15. Dezember ein zweites, worin sie zur Unterschrift sowohl der Formel als auch der Vorrede räth, wenn sie auch an letzterer auszusetzen hat, daß in ihr der Frankfurter und Naumburger Abschied als „christlich" erwähnt wird. Aber an demselben Tage sendet man eine zweite Censur an die Verfasser der Eintrachtsformel ab, wiederum mit manchen Bedenken, doch dem Schluß, daß, wie zwar nichts mehr geändert werden solle, dennoch die Rostocker ihre συμπάθεια und sollicitudinem deklariren wollten.

Indem die Formula Concordiae von Herzog Ulrich unterschrieben wurde, erhielt sie die Anerkennung als Symbol der meklenburgischen Landeskirche.

Die K.-O. mußte von den Arbeiten zur Eintrachtsformel mitberührt werden. War doch ihr erster Theil von Melanchthon

[1]) Schröder III, S. 345.
[2]) Schütz II, S. 462 ff.
[3]) Schütz, Appendix, S. 76.

mitverklagt war sie doch noch unberührt von den Kämpfen nach Luthers Tode, die nun in Mecklenburg eingedrungen waren! Mußte doch zum Schluß in die Landeskirche neben den mit andern Kirchen gemeinsamen Symbolen ein eigenes Buch haben, daraus ihre Glieder und sonderlich die Lehrer in aller Kürze sich belehren könnten! Daß diese Erwägungen zutreffend sind, ergiebt sich sofort. Als die Superintendenten nach Rostock zur Begutachtung des Corpus Buches gefordert wurden, wurde ihnen zugleich aufgetragen, die Verbesserung der Kirchenagende vorzunehmen. In der Antwort an Ulrich vom 16. Oktober 1576[1]) berichten sie jedoch, daß sie wohl „von allen stücken, so zu einer gantzen und vollkommenen Christlichen K.-O. gehören, fleißig sich unterredet und verglichen haben“: sie müßten aber die Bedenken der beiden abwesenden Superintendenten von Güstrow und Wismar erst erfordern. „Sobald etwas davon schrifftlich gefasset und zusammengebracht, wollen sie weiter davon unterthänigst berichten.“ Der Bericht sowie die weitere Arbeit ist ausgeblieben, theils weil man, und besonders Chyträus, mit der Eintrachtsformel genug zu thun hatte, theils weil gerade der Wismarsche Superintendent wegen der Unterschrift zur Formel in langwierige Auseinandersetzungen verwickelt wurde, die zu seiner Absetzung führten. Auch dieser zweite Anfang zur neuen K. O. blieb ohne Erfolg, erst der fünfte sollte zu der K.-O. von 1602 führen.

Am 17. November 1584 erließ Ulrich an Chyträus und seine Superintendenten einen neuen Befehl:[2]) An Bokatz, Superintendent zu Parchim, an Chyträus, sowie an die Superintendenten zu Rostock, Güstrow, Stargard. Vnsern gnedigen gruß Zuuor. Wirdiger vnd Wolgelarter lieber Andechtiger vnd getreuwer, Wir machen vns keinen Zweiffell, Ihr werdet euch gehorsamlichen Zu erinnern wissen, Das offtmaltz in beratschlagung kirchen sachen, in vnsern Landen vorgelauffen, das in etzlichen Artickeln vnd Puncten in vnser Kirchenordnung noch allerhandt mengell vnd vnrichtigkeiten seinn sollen, welche einer Reuision, vnd verbesserung benotigt. Dahero wir vns dan auch etzliche mahl in gnaden erbotten, Dieselbe vor die handt Zu nehmen, vnd in notigen Puncten Zu ercleren vnd verbessern. Sonderlich Weill wir auch vnder andern, offt vnd viel befunden, das etzliche Predicanten,

[1]) Gedruckt bei Schütz, Appendix, S. 48.
[2]) Im Archiv zu Schwerin.

in Steten vnd auff den Dorffern, ſich derſelben vnd Jhres beuolenen Ambts merklichen mißbrauchen, Vnd do die Leute Jhnen nicht baldt Jhres gefallens wilferen wollen, oder ſie ſonſt aus gefaſten vnwillen, eigenen Affecten vnd Rachgeirigkeit, den Leuten nicht gewogen, Sie ſich vnderſtehen, Jhres gefallens, Jhnen die heiligen Sacramenta, des Leibs vnd Bluts Chriſti vnd heiligen Tauff Zu verbieten, Auch zum Beichtſtule nicht zu geſtaten, vnd alſo Jhre Scharten an Jhnen auszuwetzen, Do ſie doch nicht herrn der Sacramenta, vnd Gottes wordts ſein, Sondern Diener der Kirchen vnd Ministerij Evangelici, wie Jhrer einsteilß den auch hin vnd wieder ganz ergerlichen wandell vnd Leben fueren, mit Sauffen, fluchen, Hurerei vnd anderen hochſtrefflichem weſen vnd Laſteren, Welches alles wir dan einer guten Emendation vnd Correction nottig ſein erachten. Wan vnß aber allenthalben nicht bewuſt, Jn waſſerlei ſtucken gedachte vnſere Kirchenordnunge fernere Reuision vnd Verbeſſerunge benottigt, Jhr aber, Die Jhr vor vnd vor, in Visitationibus vnd anderen Kirchen vnd Kirchen Diener ſachen damit umbgehet, Solche mengell ſonder Zweiffel woll werdet in specie auffgemerket haben, Auch ferner denſelben notturfftigk nachdenken konnet, Demnach ſo begeren wir hiemit in gnaden, Das Jhr ſolche vnſere Kirchenordnung furderlichen Vornehmet, Sie in allen vnd Jeden Jhrer Jnhaltenden Artikeln vnd Puncten mit Vleiß examiniret, vnd erweget. (Jnmaſſen wir daſſelbe den andern vnſern Superintendenten auch zu thun beuolen) Vnd darneben auch, Was Jhr ſonſten derſelben Zu abſchaffunge alles hochergerlichen vnd ſtraffbaren weſens in den Kirchen, Auch bei den Kirchen Dienern vnnd ſonſten Zu Jnsinuieren nottig ſein erachten werdet, Jn Vleiſſig nachdencken Ziehet, vnd in Acht nehmet, Und alſo alle mengell neben euwerm Rhatlichen gutachten vnß ſchrifftlich verzeichnet furderlichen Zuſchicket, damit wir es bei vns auch gnedig erwegen, vnd dan nach gehabtem Rhat Darauff viellgedachte vnſere Kirchenordnung Reuidiren, Verbeſſern, vnd Reformiren moegen, Vnd alſo alles in vnſeren Kirchen, in vnſern Landen, Richtigk, Gottſeligk vnd Chriſtlich zugehen, vnd hinfuro gehalten, Dargegen aber alle ergerliche mißbreuche, Leben vnd Wandell, bei Namhafften vnd ernſten ſtraffen muege gewandelt vnd abgeſchaffet werden. Daran erſtatet Jhr vnſern Zuuorſichtigen willen vnd meinung. Vnd wir ſeint euch mit gnaden gewogen. Datum Stargard, den 17. Nouembriß anno etc. 84.

Das Neue in dieſem Befehl iſt einmal, daß nicht die unſichere Lehrfeſtſtellung der K.-O. als Grund der neuen Ordnung genannt

[illegible] Mißbräuche und Irrtümer eingerissen sind, [illegible] werden müssen. Sodann ist nicht mehr von [illegible] sondern nur von Revision, Verbesserung [illegible]. Allerdings werden allerhand mengel und [illegible] sein sollen: es ist also [illegible] Grund noch nicht ganz auf- [illegible]. Die Arbeit der Superintendenten ging nur langsam [illegible]. Denn am 7. Dezember [illegible] mahnt Ulrich bereits[1], [illegible] Bedenken noch nicht zukommen [illegible] Werk soviel möglich [illegible]. Die Superintendenten, die wegen [illegible] doch in Rostock wären, [illegible] das Werk lesen; dispensirt ist nur der [illegible] Alters. Nunmehr schritt die Arbeit [illegible]. Am [illegible] März [illegible] sandten sie das „Bedenken“ [illegible] lauten die Worte Chyträi im Bericht:[3]) [illegible] unterthenig erinnern, das E. F. G. [illegible] in so vielen jaren gehabt vnd das [illegible] andern sonden gemeinen K.-O. [illegible] zweyzungigen Worten [illegible] das beides, Lutherische und [illegible] zugleich annemen vnd unter- [illegible] lehre und meinung darunter [illegible] ambos fallere [illegible] es sind dieselben Worte, welche Chyträus bereits in seiner [illegible] 1570 gebraucht hat.

Der erste Theil des Bedenkens möge hier wörtlich folgen. Nach einem Dank an den Fürsten für seinen Befehl und Bekennt- [illegible] fahren sie fort:

„Zum anderen sollen E. f. g. wir unterthenig nicht unerinnert lassen, das gegenwertige E. f. g. Meckelburgische K.-O. fur etzlich [illegible] jharen von denen zu Wittenberch in ihrem eigenen [illegible] als die Wittenbergische und Churfurstliche Sechsische K.-O. [illegible] umbgedrucket ist, darzu die ungeluckliche friedehandlung, so E. f. g. her bruder Hertzogk Hans Albrecht hochlöblicher vnd seliger gedechtenus zwischen den Wittenbergischen und Magdeburgischen Theologen die Zeit vorgenommen, vrsach gegeben, vnd das Philippus Melanchton, als die K.-O. Anno 52

[1]) Aus dem Schweriner Archiv.

[2]) In der Registratur des Rostocker Minist. eccl. Tomus I, S. 395–428.

[3]) Meine Benutzung des Berichts folgt jetzt dem Original im Schweriner Archiv.

urch D. Johannem Aurifabrum ſo deßfals gegen Wittenberch ereiſet in Druck erſtlich vorfertiget, das Examen ordinandorum nd etzliche andere ſtucke darinne geſtellet hatt.

Dieweile nu dieſe E. f. g. Meckelburgiſche K.=O. jetzunt die Wittenbergiſche vnd Churf: Saßſiſche K.=O. geworden iſt: haben vir billich bedencken, ob ſich auch geburen vnd geziemen werde, n einem frembden wercke der Churf. Saßſiſchen K.=O., vnd onderlich in Examine Ordinandorum, oder Summa der Chriſt=ichen lehre, von Philippo geſtellet, etwas zu revidiren, vnd wie E. f. g. ſchreiben lautett, zu uorbeſſeren vnd Zu reformiren, velliches ſo es von vns fürgenommen wurde, ſonderlich die ge=veſenen Wittenbergiſchen Theologi vnd ihres glaubens verwanten Zu Neuſtadt, Vielichte ehe es alhie ganz beradtſchlaget vnd eſchloſſen, Zum ergſten Vnd gifftigſtem vorkeren vnd vns durch ffentliche ſchrifften, alſe die Philippo ſein Examen ordinandorum neiſteren, das Magnificat Corrigiren vnd vorbeſſeren wolten, in ie welt außtragen werden.

Stellen derhalben Zum dritten in J. F. g. hochuorſtendiges nediges bedencken vnd wolgefallen, ob J. f. g. nochmals in der origen Meckelb: vnd jetzundt Wittenb: vnd Churf. Saſſiſchen K.=O. etzliche ſtucke reuidiren oder aber eine eigene K.=O. fur E. f. g. furſtenthumb vnd lande Kirchen vnd vntherthanen fur ich haben wollen, wie alle andern Chriſtliche Chur= vnd furſten, uch die benachbarte Stadt Lubeck, Hamburgk, Braunſchweig, ndere, ein jeder ſeine K.=O. hatt.

Wie den die Zeit fur 25 Jharen als gegenwertige Meckel=urgiſche K.=O. Zu Wittenbergk, in der Wittenbergiſchen Kirchen amen, nachgedrucket, E. f. g. her Bruder hertzog Hans Albrecht afur gehalten, das es ihren vnd deroſelbigen Kirchen ehrlich, nd Zu erhaltung ihren furſtlichen Reputation notig, das wie ndere Chur= vnd furſten, einn jeder fur ſich ſeine K.=O. hette, Znd darauff D. Dauidius bepfolenn ſolliche uff weiter bedencken Zu entwerffen, welliches auch Zum mherertheill geſchehen, Vnd ieweil von der Zeit, bis ietzundt darinne nicht weiter fur=enommen oder befholen, ſoll dieſelbe Designation hernach in nderen orteren gebraucht ſein.

Zum Vierten dieweile der grundt vnd Kernn aller Chriſt=chen K.=O. die einige ewige warhafftige lehre von Godt vnnd nſerem heilande Jesu Christo iſt, welche im erſten theill der K.=O. im Examine Ordinandorum gefaſſet iſt: Vnd aber dieſe zwei Vnd dreiſſig Jhar, nachdem die Meckelburgiſſche K.=O. erſtlich, von ausgegangen vielen Articulen Chriſtlicher lehre allerlei

newe vorwerrunge [illegible] Und heftige Religionstreit in offentlichen schrifften zum theil von newen erreget, Zum theill uff das eusserste getrieben sindt.

Als nemlich Von der Person und gegenwertigkeit Jesu Christi [illegible] von Vereinigung und Mittheilung der Eigenschafften der göttlichen und menschlichen Natur in Christo, von der Erbsünde, vom Abendmal, von der Rechtfertigung, vom freien Willen u.

Dieweile nun von diesen hohen Articulen allerlei ungeleiche schrifften, durch den Druck ausgebreitet, den pastoribus fur kommen, welche man allein selbst dadurch irr gemacht, sunder auch woll etzliche ungegrundet gesenck uff die Canzell bringen mochten.

So erfordert die hohe notturfft, das sonderlich von denen Articulen [illegible] nach erster vorfassung der [illegible] K.-O. [illegible] gezogen, deutliche erklerungen Gottes wordt und schrifften unserer Väter und lerer so zur zeit der ubergebenen Augsburgischen Confession ausgangen, [illegible] in denselbigen Articulen gesetzt werden, damit die pastores und andere, was Christlich und Gottes wordt gemeß, und was demselben wiederich, selbs wissen, und nicht etzliche oder sonsten ungegrundete fantasiien uff der Canzell treiben mochten. Stellenn derhalben auch dieses in E. f. g. Christlich gnedigs bedencken, ob man sich allein uff das [illegible] referiren und beruffen, oder aber uff das Kurtzest und deutlichste, als muglich, in dem ersten theile der K.-O. von der lere erkleren soll, wie wir danne undertheniglich erinnern und bitten, das E. f. g. neben der Bibell auch das [illegible] und Historia der augsburgischen Confession auch der Ap[illegible] in alle Kirchen e. f. g. lande verordnen wollen."

Wenn wir die übrigen Punkte zusammenfassen dürfen, so sind es kurz diese: die Superintendentenordnung möge der K.-O. eingefügt werden; neu bestätigte Superintendenten sollen sich von den übrigen prüfen lassen; die ketzerischen oder lasterhaften Pastoren mögen Landes verwiesen, aber nicht gehindert werden diejenigen, welche rechtmäßig handeln nach Joh. 5[illegible] und Ez. 3, 33. Darum dürfen letztere Citate in der K.-O. nicht geändert werden. Aber die Pastoren sollen nicht sofort bannen, sondern nach dem Prozeß Christi vorgehen. Für das Konsistorium soll der Fürst Register verfertigen lassen von den Einkünften u. s. w. der Pfarren; es folgen einzelne Beschwerden über die fürstlichen Amtleute, gegen das Hofgericht, über den Bann, der vom Konsistorium ausgeht,

über die Visitationen, deren Kosten von den Kirchen allein nicht getragen werden können. Die Ceremonien will man gern unverändert lassen. In den Schulen wünscht man Uebereinstimmung der Grammatiken. Aus den Klostergütern mögen Stipendien gegeben werden an die, so Landeskinder sind, wie auch der Kurfürst von Sachsen 300 Thaler, der Herzog von Württemberg 150 Thaler für ein collegium zu Tübingen gäbe, daraus ganz Oberdeutschland mit Pastoren und Superintendenten versehen wird. Der Schluß lautet:

„Stellen dieser unserer unterthenige erinnerungen alle in E. f. g. hochuorstendiges Rath vnd wolgefallen, vnd sindt deroselben vntherthenich Zu denen alle Zeit pflichtich. Dat. Rostogk 25. Martii Anno 85."

Erst am 16. Juni antwortet Ulrich. Inzwischen sind die Wünsche der Superintendenten und ihre Aufgaben nicht geheim geblieben. Am 8. April bietet sich der Schulrektor Franz Oemich dem Herzog zur Besorgung des Papiers der K.-O. und einiger Bücher an.[1]) Er habe gehöret, daß der Neudruck der K.-O. beschlossene Sache wäre; weil aber in Rostock kein gutes Papier sei, so wolle er in Neustadt oder Grabow mit den Papiermühlen unterhandeln, damit bei diesem guten Wetter einige Ries auf Vorrath gearbeitet würden; dann würde des Papiers halben in dem hochnöthigen Werke keine Verzögerung eintreten. Oemich will auch deutsche Bibeln, Kirchenpostillen, Konkordienbücher, auch die reine Conf. Aug. von Leipzig besorgen „für bessern Kauf als hier zu Lande, weil ich's mit Postillen verstehen kann". Ulrich antwortet ihm vorläufig, daß er hierauf sich noch nicht erklären könne, weil die Sachen noch zu weiterer Berathschlagung ständen. Am 20. April schreiben die Revisoren selbst an Ulrich:[2]) Bei der mancherlei vorher entstandenen Irrsal und Korruption können die Pastoren auf dem Lande alle ausgegangenen Streitschriften Unvermögens halber nicht kaufen und lesen. Deshalb mögen bei etlichen der fürnehmsten Kirchen in Städten und Dörfern die deutsche Bibel, Luthers Kirchenpostille, das Konkordienbuch sowie die eben veröffentlichte historia der Augsburgischen Konfession[3]) deponirt werden. Auch wenn die K.-O. jetzt nicht zu Stande käme, möchte dies dienstlich sein. Der Fürst solle deshalb dem nach Leipzig reisenden Oemich Auftrag geben, von

[1]) und [2]) Im Schweriner Archiv.

[3]) Von Chyträus, Krabbe S. 304, als „erste kritische Bearbeitung der Reformationsgeschichte" verfaßt.

den genannten Büchern je 100 Exemplare mitzubringen. Ulrich ist damit einverstanden, läßt aber durch Melchior Dankwart am 22. April an Oemich schreiben,[1]) daß er statt der Kirchen- lieber die Hauspostille kaufen solle, und da auf dem Lande viele Pastoren wären, welche die hochdeutsche Sprache nicht lesen und verstehen könnten, solle er sie „in sächsischer Sprache zu wege bringen". S. F. G. zweifle nicht, daß sie in dieser Sprache wohl zu bekommen sein werde. Daß der Auftrag von Oemich ausgerichtet ist, erfahren wir aus seinem Briefe an Dankwart vom 23. Juni;[2]) Ulrich war ungehalten, daß Oemich für die sächsische Bibel mehr als 6 fl. forderte.

Am 16. Juni sandte der Herzog von Güstrow aus seine Antwort „an die Verfasser des Bedenkens" ab.[3]) Er sendet eine Abschrift des eingereichten Bedenkens, dem seine Resolution an den einzelnen Stellen ad marginem zugefügt war. Ohne auf die Befürchtung der Revisoren hinsichtlich der Veränderung der Arbeit Melanchthons einzugehen, bestimmt Ulrich, daß Chyträus auf Grund des Bedenkens der Revisoren sowie des vom kranken Neubrandenburger Superintendenten eingegangenen Berichtes und der dazu gemachten fürstlichen Resolutionen die Inserirung und Extendirung der Artikel vornehmen solle. Chyträus wäre ja der Kirchen- und Landgewohnheiten am besten kundig, auch bei der Verfassung der alten K.-O. mitgewesen. Dann soll er die so revidirte Kirchen- und Kirchengerichtsordnung dem Herzog wieder zustellen, der sie von seinen Hof- und Landräthen abermals verlesen und dann drucken lassen will.

Wie stellte sich nun Chyträus zu dieser Aufgabe? Er hatte es doch für nicht geziemend gehalten, in fremdem Werke etwas zu verändern! Er klagt in seinem Bericht, daß den Revisoren keine andere Antwort geworden sei als „etliche scholia ad marginem, so ethwann von Doctor Niebur beym schlaffdrunck dazu gesmirt", aber mit dem fürstlichen Befehl, solche in ein corpus zu bringen, d. h. eine K.-O. darnach zu verfertigen. Welcher Art sind nun diese scholia ad marginem? Wir finden sie in dem Bedenken, das Chyträus 1599 den Revisoren vorlegt und 1600 an Ulrich einsendet — es ist dasselbe Exemplar.[4]) Chyträus redet tadelnd von Niebur „beim Schlaftrunk dazu geschmiert", ja in seinem Bericht verdächtigt er diesen als einen Kalvinisten: „In diesen scholiis waren etzliche stück der K.-O. gantz widerwertig und

[1]) und [2]) und [3]) Aus dem Schweriner Archiv.
[4]) Vorhanden im Archiv zu Schwerin.

von deutlicher erklerung der Lereartikell kein Wort gedacht". Chyträus zweifelte deshalb, ob der Fürst von Niebur und den Seinen auch recht berichtet sei. „E. F. G. wissen ja auch, was Religion D. Niebur zugethan, wie er sich dann offenbar dazu bekandt hat, Vnd derselben Diese zweifelhaffte vnd uff schrauben gesetzte form der Lere im examine in der ersten Meckelburgischen Kirchenordnung, da er vnd seine glaubens genossen sich vnter verbergen konten, lieber hat behalten gesehen, denn etwas deutlicher vnd klarer vnterschied der rechten vnd falschen Lere setzen lassen." Es ist also klar, daß jener kalvinistische Hofrath Niebur Interesse daran hatte, möglichst die alte K.-O. beizubehalten, und wohl nicht mit Unrecht darf vermuthet werden, daß er solche Aenderungen machte, die Chyträus, dem Theologen, nicht genehm sein konnten, weil sie es auch nicht sollten. Niebur gehörte aber mit Bolfras, Lieben, Graß zu den zum Hofgericht verordneten Räthen.[1]) Persönliche Feindschaft kam wohl hinzu; wenigstens Schütz bemerkt,[2]) daß Chyträus manchen Zwist mit ihm hatte. Bei der Rektoratswahl im März 1571 hatte Chyträus von der Wahl dieses eben erst angekommenen J. U. Licentiati abgerathen; er ward aber doch gewählt. 1577 war er Chyträi Nachfolger im Rektorat.[3]) 1574 heißt es, sei Niebur Hamburgensis zum Licentiaten in Rostock kreirt. Daß er zeitlebens Chyträo feind geblieben ist, erhellt nach Schütz[4]) auch daraus, daß Chyträus seinen selbstmörderischen Tod sogar in seinem Chronicon Saxoniae mitgetheilt habe. Daselbst ersehen wir auch aus einem Briefe Selneccers, wie verhaßt er den Theologen war: Sein Ende solle viele mahnen, nichts gegen das Gewissen zu thun. Die Gründe dieses Hasses liegen nach Schütz auch darin, daß Niebur den Chyträus um seine Gunststellung bei Hofe beneidete, und schon in der Ausarbeitung der Konsistorialordnung vieles gegen Chyträi Willen hineinsetzte, auch „in aliis negotiis" Chyträo feindselig war.

Diese Feindschaft hat damals das Werk der K.-O. vereitelt. Allerdings hat Chyträus dem fürstlichen Befehle gemäß die Arbeit in ein corpus gebracht und an den Hof geschickt. Aber er muthmaßte nicht unrichtig, daß „das, was er schriftlich erinnerte, von D. Nieburn und andern, so täglich von E. F. G. gehört wurden, leichtlich konnte verhindert und verkehrt werden". Und der Fürst hatte in dem Briefe vom 16. Juni in Aussicht

[1]) Schröder III, S. 341.
[2]) Schütz II, S. 230.
[3]) und [4]) Schütz II, S. 554 und III, S. 236.

[illegible]

[illegible] Der erste [illegible] Wahre [illegible] Gesetz. [illegible] Recht- [illegible] Freier [illegible] Anfechtung. [illegible] und [illegible] Ordnung der [illegible] und [illegible] Abendmahlsgäste, [illegible] Begräbniß. Als [illegible] des Predigt- [illegible] gehört, ferner [illegible] Bestellung [illegible] Visitation [illegible]

[illegible] Auch in den Bützow'schen Ruhestunden [illegible] im Handbuch der Ehren Geistlichkeit [illegible] S. 37: Die K.-O. von [illegible] zum dritten Mal auf Befeh. Herzogs Ulrich renoviert worden.

Die Arbeit des Chyträus, wie sie hier vorliegt, stellt in er That eine so durchgreifende Veränderung der K.-O. von 552 dar, daß von einer „revidirten" füglich nicht mehr die Rede sein kann. Chyträus ist seiner Meinung getreu geblieben, daß es nicht geziemend sei, in einer Ordnung, die man mit ndern Ländern gemeinsam hätte, und besonders in Philippi Arbeit etwas zu ändern, und daß andererseits Meklenburg seine igene K.-O. haben müßte.

---

14 Jahre hat das Werk unserer K.-O. geruht. Das Rostocker Ministerium unter seinem Superintendenten Bacmeister war es, das den Herzog Ulrich, als er zur Visitation der Universität 1599 nach Rostock kam, um eine Revision der K.-O. anging. Vom 21. März 1599 datirt seine Supplik:[1])

„Durchleuchtiger Hochgeborner Furst, E. f. g. sein Vnser andechtiges gebett sampt Vnsern Vnterthenigen Diensten hoheſtes vleißes Jeder Zeit Zuuor, Gnediger Herr, Weill E. F. G. diese J. f. g. Vnterthenige Stadt Rostock einmall Jn gnaden besuchen wollen, Vnd daß Christliche heilsame werck der Visitation E. F. G. loblichen Vniuersitet alhie Jm namen der heiligen Dreyfaltigkeitt vorgenommen, Alß bitten wir denselben waren Godt Vater, Sohn vnd Heiligen Geist, er wolle E. F. G. vnd anwesenden Hern Räthe vnd beiderseits verordenten hertzen erleuchten, vnd regieren, Daß dies werck Zu seines heiligen namens ehre, Zu erhaltung vnd fortpflantzung warer Christlicher lehre, aller guten Kunsten vnd Sprachen, vnd Zu großem nutz der studirenden Jungen Jugent, auch Vnser nachkommen Heill Vnd segen gereichen moge.

Nachdem aber E. f. g. alß ein loblicher Christlicher vnd hochverstendiger Furst bißher allewege vber die reine vnd wahre Christliche religion vnd lehre deß heiligen Euangelii mit sonderlichem eiffer vnd ernst gehalten, Vnd die falsche verfuhrische lehre wider Gottes klare wordt Vnd stifftung der heiligen Sacramente gehaßet, vnd Jn Jhren Furstemthumen vnd Kirchen auch Jn dieser E. F. G. Vniuersitet nicht haben dulden wollen, so Zweiffeln wir auch Jn Vnterthenigkeit nicht, E. F. G. werde solches nochmals bey diesem Visitations wercke Jn gnediger acht haben, wie dan auch E. F. G. wir hirumb gantz Demutig Vnd Vnderthenig bitten thunn, Denn Dieweill durch Gottes gnad

[1]) Rostocker Min. eccl., Tomus I, S. 27—33.

[illegible] mit vielen verwunten [illegible] [illegible] werden. vnd daneben In diese [illegible] Ministerium von vertriebenen Per- [illegible] In vnser Lanst- [illegible] nennenthalb gewesen [illegible] vnd yetziges In [illegible] lande vnd Land- [illegible] beiden principijs [illegible] mochte werden.

[illegible] Godt erbarme es [illegible] Vniuersiteten In [illegible] vnd In den [illegible] [illegible] verwunderten die [illegible] [illegible] Ihrem [illegible] [illegible] Vnd darumb [illegible] [illegible] So wirdt der Teuffel [illegible] [illegible] Vnd den iungen [illegible] [illegible] In die [illegible] [illegible] [illegible] Vnd Vber [illegible] [illegible] Weil Ihm Unser lieber Herr [illegible] vnd [illegible] [illegible] In der Vniuersitet [illegible]

[illegible] Ihr ferner In [illegible] mehr dermaß [illegible] [illegible] E. F. G. auch den [illegible] Zu ehren [illegible] können [illegible] halten vnd auß [illegible] wollen. Weill [illegible] Anno 1563 auffgerichtete [illegible] Die erhaltung [illegible] E. F. G. Vniuersitet be- [illegible]

Damit aber auch von den Theologen, Superintendenten vnd Predigern selbst keine zerrütung vnd Vneinigkeit In lere vnd ceremonien erreget wurde, vnd der Teuffel hierdurch vrsache zu seinem bösen furnemen krigete, stellen wir In E. F. G. Christliches vnd gnediges bedencken, ob nicht dienstlich vnd notig were, das zu gewissen Zeiten ein conuentus der Theologen dieser Vniuersitet vnd der Superintendenten des gantzen fursten-

humbs gehalten Vnd daſelbſt von erhaltung Vnd fortpflantzung einer lehr, Von friedtſamer vnd eintrechtiger regirung der Kirchen Vnd von andern notigen Kirchenſachen tractiret, Vnd ſolche handlung hernach E. F. G. kirchenordnung oder den regirenden Landesfurſten Vnterthenig notificiret Vnd J. f. g. ratification Vnd execution gebetenn wurde, wie dan auch In E. F. G. K.-O. von gemeinen Synodis zu erfordern, vnd daß ſolches Zu der herſchafft bedenken ſtehen ſoll, meldung geſchicht. Vnd nachdem fur etlichen Jahren eine notwendige reuision der K.-O., derer wir vnß auch Jhmer Zu gebrauchet, unß E. F. G. gnedigen beuhell von den Theologen vnd Superintendenten vorgenommen, Aber noch nicht gentzlich Ins werck gerichtet, Wir auch von den Ehrwirdigen vnd hochgelarten Hern D. Dauide Chytraeo Vnſerm lieben hern Seniorn Vnd praeceptorn vernomen, daß er hiebeuor auch E. F. G. Vnterthenig In ſchrifften erinnert, von Jtztgemeltem Synodo vnd Continuirung derſelbigen reuision, Alß ein wir ſo viel mehrer Vnd Vndertheniger hoffnung, E. F. G. werden auch ſolch Chriſtlich vnd heilſam werck umb Gottes ehr Vnd ſeiner Kirchen friedt vnd langwiriger erhaltung willen, vor Zu nemem vnd mit Godtlicher hülff in effectum Zu bringen In allen gnaden geruhen. Solches alles wirdt neben dieſem loblichen vnd guten visitations werck, dem Sohn Gottes Jeſu Chriſto, dem heupt ſeiner kirchen, vnd Hern aller Heren ſehr angenem ſein, Vnd er wirts E. F. G. mit langem leben, gluckſeliger regirung Vnd entlich mit ewiger ſehligkeit gnedig vnd reichlich vergelten. Vnd bitten E. F. G. wir In aller demut vnd Vnterthenigkeit, Dieſelbe wolle dieſe Vnſere wollmeinende vnd vnterthenige erinnerung dauon wir auch mit wollgemeltem Hern D. Dauide Chytraeo Vnd E. F. G. Superintendenten, D. Joanne Fredero vnß freundtlich vnterredet, In gnaden auffnemen, vnd vnſer gnediger Furſt vnd Her ſein vnd bleiben. Datum In E. F. G. Stadt Roſtock den 21. Martii Anno 1599.

E. F. G.

Vnterthenige diener

Superintendens, Pastores

Vnd alle andere Prediger daſelbſt.

Herzog Ulrich erließ darauf unter dem 6. April 1599 einen Befehl an die theologiſche Fakultät, nämlich Chyträus, Bacmeiſter, Freder, Schacht, Lobech,[1]) worin er beſtätigt, daß er Gottes

[1]) Roſtocker Min. eccl., Tom. I, S. 35, aber auch gedruckt bei Grape, S. 119.

Wort nach den Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schriften rein bewahren will, nach den vier Symbolen, der Confessio Augustana und der „darausgenommenen Formula Concordiae". Weil aber die K.-O. angezweifelt wird, ob ſie lutheriſch oder kalviniſch ſei, weil zweifelhafte Worte darin wären, die auf zweierlei Meinung interpretirt werden könnten, auch manche Stücke vermißt würden, ſollten die Theologen mit andern unſern Superintendenten am 6. Juni in Roſtock zuſammenkommen, die Mängel obſerviren und annotiren, die ganze K.-O. mit Fleiß revidiren, und was darin zu reformiren und etwa dazu oder davon zu thun, in Gottesfurcht erwägen, die einhellige Meinung in Schriften dem Fürſten vorſtellen, damit den Calumnianten begegnet und von uns ferner zu Werk gerichtet werden möge, was ſich zum beſten ſchicken und nöthig ſein will. Inbetreff der nun folgenden Verhandlungen haben wir zwei Berichte, den ſchon genannten des Chyträus und eine Schrift Bacmeiſters an die Konſiſtorialräthe, Albin, Cling, Cothmann, vom 19. Januar 1601, erſteren im Schweriner, letztere im Roſtocker Archiv.

Vor der Ankunft der Superintendenten verſammelten die Roſtocker Theologen ſich allein. Es entſtand aber eine „Zweiung" ſo groß, daß dadurch das ganze Werk wieder fraglich wurde. Chyträus bringt nämlich ſeine Meinung vor, warum man in Philippi K.-O. nicht ändern dürfe, ſondern eine neue ſtellen müßte; er hatte auch zwei Theologen auf ſeiner Seite, die, ohne daß Chyträus es ausdrücklich begehrt hatte, ſeine den öſterreichiſchen Ständen 1578 geſtellte K.-O. dem Fürſten zu empfehlen vorſchlugen. Gegen ihn trat Bacmeiſter und noch ein anderer auf, mit dem Hinweis auf den Befehl des Fürſten, daß keine neue K.-O. verfaßt werden ſollte; Bacmeiſter berief ſich eigens darauf, daß er noch zweimal mündlich vom Kanzler Bording denſelben Befehl erhalten hätte. So fanden die Superintendenten die Lage vor, als ſie am 7. Juni in der Wohnung des kranken Chyträus zuſammenkamen. Chyträus legt ihnen das Bedenken vor, welches er 1585 ſchon geſtellt hatte. Bei dieſem blieb er auch jetzt ſtehen: Es ſei nicht rühmlich, in einer K.-O. zu reformiren, die man mit andern Ständen gemein habe; beſonders da Philipp Melanchthon das examen geſtellt habe; es würde nur Flickwerk herauskommen, wollte man hier und dort verbeſſern; beſſer wäre es, etwas Eigenes für ſich ſelbſt zu machen. Da wurde der Bruch mit Bacmeiſter offenbar. Dieſer hatte ſchon beantragt, daß noch „2 Ratstheologen uff der alten Stadt, weil ſie von den Kirchenſachen mehr erfahren und lernen möchten"

hinzugezogen würden. Aber er wurde von allen hiermit zurückgewiesen, weil „jene nicht mit verschrieben wären". Dieser Antrag Bacmeisters bildet den einen Grund für die Gegnerschaft des Chyträus. Aber letzterer hat noch einen andern. Wenigstens in seinen letzten Briefen an Ulrich vom 1. und 14. Januar 1600[1]) scheut er sich zwar den Grund offen mitzutheilen, erbietet sich jedoch einem Vertrauten des Herzogs, ihn zu offenbaren. Am 14. Januar erklärt er sich denn, er habe den Einfluß der Rostocker Theologen deshalb zu verhindern gesucht, weil er fürchtete, daß die Rostocker sich daran einen Präcedenzfall schaffen könnten, auch gewiß alle Mängel der fürstlichen Kirchensachen breit treten würden. Bacmeister gesteht in seinem Bericht dies unumwunden ein: „Nachdem ich aber auch erfahren, das S. f. g. wie auch E. Exellenzen — also die Konsistorialräthe — vnd ander furnemer leute mehr in die gedanken gefuhrt worden, als geburete mir so sehr nicht mich dieser sach an Zu nehmen, sintemahl ich hier in der Stadt Rostock allein Superintendens bin, Vnd daher ein Erbar Rath hieselbst sich etwas mit in diesem werck, welches das geistliche Kirchenregiment betrifft, anmaßen, vnd ich dazu vnterschlupf geben mochte." Zum Verständniß muß bemerkt werden, daß trotz der herzoglichen Patronatsrechte der Rath Rostocks nur unwillig das geistliche Regiment des Herzogs sich gefallen ließ. Gewiß war also die Weigerung des Chyträus, die Rathstheologen zuzulassen, objektiv genug begründet. Aber auch persönliche Feindschaft kam hinzu. Chyträus beklagt sich, daß die Superintendenten alle bei Bacmeister gegessen hätten, daß die späteren Sitzungen alle im Ministerium abgehalten wären, besonders aber, daß Bacmeister ohne Wissen des Chyträus nach der Vorberathung an den Herzog geschrieben hätte. In der That hatte ersterer noch einmal an Ulrich geschrieben. Und indem dieser am 5. Juni an Bacmeister schrieb,[2]) daß wir es nochmals bei unserm vorigen sub dato Dobran den 6. April abgegangenen Schreiben und der darin ausdrücklich gesetzten Meinung gnädiglich beruhen lassen, daß nämlich unsere K.-O. revidirt, und an den Orten, da es nöthig, korrigirt, auch die Defizit und Mangel, so dabei zu finden, supplirt, aber sonsten in der Form, darin sie zuvor begriffen, gelassen werde, konnte Bacmeister, nachdem Chyträus sein auf anderem Standpunkte beruhendes Bedenken vorgelegt hatte, triumphiren: Man dürfe

[1]) Aus dem Schweriner Archiv.
[2]) Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 39.

Chyträi Vorschlag in Betreff einer neuen K.-O. nicht annehmen, weil es wider fürstlichen Befehl wäre. Chyträus entgegnete, daß er „oftmals erste Schreiben unter J. F. G. Hand auf ungleichen Bericht empfangen hätte, da S. F. G. auf empfangenen Gegenbericht sich anders erklärt hätte". Der Vorschlag des Chyträus, noch einmal an den Fürsten zu berichten, fand bei den Superintendenten keinen Anklang, welche vielmehr ihre zu Hause gemachten annotationes hervorholten, zuerst die K.-O., beides in meißnischer und in sächsischer Sprache, ordentlich unter einander verlasen, die Mängel anmerkten. Die Notata Bacmeisters finden sich im Rostocker Archiv, Tomus I, S. 199—209, die observata des Bokatz S. 215—230. Auch auf die Konsistorialordnung dehnte sich ihre Thätigkeit aus; wenigstens baten sie in einer Schrift vom 14. Mai um Abstellung mancher Beschwerden, die sie namentlich aufführen, besonders um eine volle Revision dieser Ordnung, damit sie in allen Stücken mit der K.-O. gleichstimmig sei.

Chyträus hielt sich fern, während Bacmeister noch einmal mündlich in Doberan vom Herzog Bescheid holte. Aber am 13. Juni kamen die Superintendenten zu Chyträus, mit ihren Notata, um dieselben zusammen mit Chyträi Bedenken an den Hof einzusenden. Chyträus forderte sie vorerst auf, „den ganzen Wust, scopae dissolutae", rein abzuschreiben und in ein corpus zu bringen. Da sandte man den Superintendenten Bokatz nach Targun an Ulrich ab, damit letzterer entscheide, zugleich aber dilation ertheilte, damit sie „was sie in Verlesung und Erwägung der K.-O. notirt hatten, in eine rechte Ordnung und caput bringen könnten". Ulrich antwortete unter dem 20. Juni:[1]) Wir lassen es bei unserer vorigen Meinung und Erklärung beruhen, daß keine neue K.-O. gemacht, sondern die alte korrigirt werden soll. Die Frist zur Ausarbeitung wird gewährt. Chyträus hatte den Brief an den Herzog nicht mitunterschrieben.

Dennoch bleiben die Revisoren mit ihm in Verbindung. Die Rathstheologen, die von den nach acht Tagen heimreisenden Superintendenten bestellt waren, die Verbesserungen zu sammeln, reichten diese am 8. September an Chyträus ein. Derselbe wunderte sich, daß dabei die Vorschläge der übrigen Superintendenten ganz unbeachtet geblieben wären; er fand allerdings nicht „das Wort Gottes zuwider wäre; aber weil es ein ganzer Hause bloßer Notationen sei, welche je auf einen Zettel geschrieben,

[1]) Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 43.

allenthalben in die K.-O. eingelegt werden sollten", so widerrieth Chyträus nach wie vor „in anderer Leute Arbeit einzuflicken". Es sei dem Fürsten nicht rühmlich und löblich bei andern verständigen Herrn und Gelehrten, wenn in dieser gemeinsamen K.-O., besonders im examen, das das beste und fürnehmste Stück der K.-O. ist, viel reformirt würde; das würde bedeuten, das Magnifikat korrigiren zu wollen. Dennoch deutet er jetzt schon an, daß es andere Wege gäbe, wenn man einmal keine neue K.-O. stellen dürfte. Es scheint, als ob er den Revisoren entgegenkommen wollte. Aber näher sprach er sich noch nicht aus. Als dann am 18. Oktober Lobech ihm ein Exemplar der revidirten K.-O. brachte, allerdings mit viel weniger annotationes, hat Chyträus wiederum auszusetzen, daß man nicht die K.-O. von 1557 gewählt habe, sondern die von 1552 „daran doch nicht viel gelegen ist". Wir müssen dabei erinnern, daß Chyträus nur die K.-O. von 1557 für die meklenburgische hält, weil sie eigens für Meklenburg übersetzt war. Bacmeister persönlich kommt noch einmal am 12. November, um Chyträus zur Unterschrift zu bewegen. Letzterer aber wollte „sich mit dem Manne nicht weiter einlassen", weil, wie er nun hervorhebt, sein ganzes Werk von 1585 so gar keine Berücksichtigung gefunden hatte, und weil man gänzlich unterlassen hatte, darauf hinzuweisen, daß Meklenburg bisher keine eigene K.-O. gehabt hätte; besonders auch, weil Bacmeister so „klüglich" ohne sein Wissen jenen Brief vom 6. Juni vom Herzog erwirkt hätte. Chyträus behielt sich vor, selbst an letzteren zu berichten. Mit Recht bedauert Bacmeister später, daß Chyträus nicht sogleich mit seinem Plane eines Appendicis hervorgekommen wäre; dann hätte man gewußt, was Chyträus eigentlich wollte; nun aber sei das ganze Werk stecken geblieben. Bacmeister muthmaßt, daß am meisten der Umstand hinderlich gewesen sei, daß ihm und den Rostockern die correctiones und additiones übertragen seien, und daß S. F. G. aller, insonderheit Chyträi Subskription und Konsens hätten haben wollen. Wirklich ist Bacmeister, als nach Chyträi Tode das Werk fortgesetzt wurde, zuerst nicht zugezogen worden. Er übergab sein Exemplar dem neuen Superintendenten von Güstrow, Köhler, damit dieser sich auch dazu erklären könnte.

Gerade Chyträus führt nun mit dem Herzog einen lebhaften Briefwechsel. Um demselben die Möglichkeit eines selbstständigen Urtheils an die Hand zu geben, übersandte er ihm den Bericht von der K.-O., den wir zu unseren Ausführungen benutzten Am Schluß dieses macht er den vermittelnden Vorschlag, in einem

Appendix die Stücke zu geben, die einer Erklärung bedürften. „Und dieweil es ja wahr ist, daß etliche Stücke sonderlich in dem examine oder Lehrartikeln besserer Erklärung bedürfen, davon ich auch selbst unterthenig erinnert, so konnten E. F. G. die jetzige K.-O., was den Text an sich selbst belanget, wie bisher diese 40 Jahre gewesen ist, bleiben lassen und in eine besonder von der K.-O. unterschiedene Schrift oder Appendix, was hin und wieder in der K.-O. zu erklären, mit Verzeichniß der Blätterzahl nach einander anzeigen und ausführliche und deutliche declarationes stellen und zusammenbringen lassen. Welche Arbeit vielleicht bei verständigen mit weniger Schimpf und Spott als das jetzige Flickwerk würde aufgenommen werden. Jedoch nicht rathsamer und besser — und damit kommt er auf seinen alten Vorschlag zurück — hierin und E. F. G. löblicher und rühmlicher, denn daß E. F. G. wie andere Chur- und Fürsten und fürnehmen Städte ihre eigene und nicht mit andern gemeine, sondern vor sich und ihre Unterthanen allein und eigene K.-O. hätten." Der Herzog forderte daraufhin alle Arbeiten Chyträi ein, Sonnabends nach Weihnacht 1599:[1]) die Vorrede von 1570, das gedruckte Buch von 1586 oder 87, das Bedenken aus dem Jahre 1585. Am 1. Januar 1600 sendet Chyträus, „so vergangen Monat beide Hände verloren gehabt, nun aber die linke Hand sich mit der Zeit wieder findet", die Aktenstücke ab,[2]) indem er sich zugleich erbietet, durch eine vertraute Person von etlichen andern Stücken, so in dieser Berathschlagung für E. F. G. Person dienstlich sein, erinnern zu wollen. In der Vorrede, mit A gezeichnet, ist das „18 jar" durchgestrichen und darüber geschrieben „sind itzund 47 jar" also: 1599 — 47 = 1552. Das gedruckte Büchlein bezeichnet er mit B; das Bedenken trägt das Zeichen D und ist unterschrieben 8. Mai 1599 „Bedenken, das Chyträus den Theologen gab". Es weicht nicht unerheblich von dem ursprünglichen vom 25. März 1585 ab.[3]) Am 10. Januar antwortet Ulrich, daß er das Bedenken vorher nie gesehen hätte.[4]) Hat Niebur es seiner Zeit unterschlagen? Doch er hatte ja die scholia ad marginem dazu „gesmiert". So hat er also damals dasselbe dem Fürsten überhaupt nicht gezeigt? Ulrich ist auch jetzt noch nicht geneigt, eine neue K.-O. zu stellen, weil es den Anschein hätte, „als hätten wir bis daher keine reine K.-O. im Lande gehabt, daß wir dieselbe nunmehr selbst verwerfen. Jedoch war er mit dem Appendix einverstanden. Er belohnte Chyträus

[1]) [2]) [3]) [4]) Aus dem Schweriner Archiv.

mit einem Geldgeschenk; Chyträus aber solle entweder schriftlich seine vertrauliche Mittheilung abgeben oder selbst an den Hof kommen. Am 14. Januar[1]) antwortet Chyträus, daß er den Appendix so verfaßt sehen möchte, daß in ihm als einer besondern Schrift die nothwendigen Erinnerungen, sonderlich in doctrinalibus abgefaßt werden sollen. Aber das Konsistorium solle die Arbeiten verrichten, damit die Rathstheologen ausgeschlossen wären. Chyträus versichert noch einmal, daß er vorher nur durch Bacmeisters Verfahren abgestoßen gewesen sei, jetzt aber „weil E. F. G. nach Verlesung des Berichts auf solcher Meinung beständiglich beruhen, soll es billig auch meiner geringen Einfalt nicht zuwider sein". Nun sendet er auch das mit den scholia ad marginem versehene Bedenken, E, ab. Aber er bittet um Rücksendung sammt der Vorrede A. In einem Postscriptum läßt er sich jetzt herbei, seine vertrauliche Mittheilung abzugeben, die wir schon kennen lernten S. 54.

Am 30. Januar[2]) bekommt Chyträus die Anzeige, daß der Superintendent Köhler als Mitglied des Konsistoriums sich mit ihm bereden solle, das Konsistorium selbst den Befehl, die Revision der K.-O. vorzunehmen, aber mit der Mahnung, daß, da „etliche Theologen, denen wir es nicht aufgetragen, sich der Direktion mehr denn sichs gebührt, angemaßt haben, die Berathung in Kirchensachen fürnehmlich unserm Konsistorio zustehe. Jedoch möge dasselbe andere mehr, so die Nothdurft erfordert, zuziehen". Man sieht, Chyträus hat mit seiner Warnung vor den Rostockern Erfolg gehabt. Am 6. Februar allerdings ist Köhler in Rostock und giebt Bacmeister die beruhigende Versicherung, daß nach Meinung des Konsistoriums die Publikation nicht eher geschehen sollte, als bis die K.-O. sämmtlichen Superintendenten kommunicirt wäre.[3]) Am 8. Februar bittet Chyträus sich die Aktenstücke aus, die er zu seiner Arbeit haben müsse.[4]) Ueber die nun folgenden Verhandlungen im Konsistorium berichtete Köhler am 14. Februar 1600 an Ulrich.[5]) Man beschloß zunächst, für die Arbeit die sächsische und die oberländische K.-O. vorzunehmen, also die von 1552 und 1557; die politischen Ordnungen erboten sich die Juristen zu machen, die doctrinalia sollten die Theologen übernehmen. Als die Räthe forderten, daß alle Punkte, die disputirlich wären, herausgesucht würden, hat Köhler und Freder

[1]) [2]) Schweriner Archiv.
[3]) Rostocker Min. eccl.
[4]) [5]) Schweriner Archiv.

Nachmittags die K.-O. durchgeleſen und bei Taufe und Abendmahl Ausſtellungen gemacht, die man dem Chyträus nannte. Darauf beſchloß man, daß man allein bei dem Exemplar von 1557 bleiben wolle, weil in andern viel hin und her geflickt wäre; man ſolle beſonders die verba und sententiae beachten, die die Kalviniſten verkehren. Der Artikel de unione naturarum und ebenſo de communicatione idiomatum müſſe neu hineingeſetzt werden. Was die Rathstheologen vorgeſchlagen hätten, ſolle ausgelaſſen werden. Die doctrinalia ſollte einer arbeiten. Chyträus fragt: Wer? Köhler ſchlägt ihn vor. Er entſchuldigt ſich, er wäre ein alter ſchwacher Mann und müßte alles ſeinem Schreiber in die Feder diktiren, das käme ihm ſauer an. Endlich willigte Köhler ein. Allein die Juriſten entſchuldigten ſich für ihr Theil mit andern wichtigen Geſchäften. Privatim bat Köhler den Chyträus noch einmal um die Uebernahme der doctrinalia. Und wirklich ließ ſich dieſer jetzt herbei, beſonders da Ulrich ihm ſchrieb:[1]) „Unſeres Ermeſſens laſſen wir es bedünken, daß niemand beſſer die neue K.-O. wird verfaſſen können als Chyträus ſelbſt". So ſchickt Ulrich ihm die erbetenen Akten, von denen Abſchriften zu machen Bording dem Fürſten rieth, A, D, E ſowie das geheime Poſtſcriptum zurück.[2]) Von anderer Hand findet ſich auf demſelben jetzt eine intereſſante Bemerkung „Chyträus fürchtet Schweſtermann Bording". Weil alſo verwandtſchaftliche Beziehungen zwiſchen Bording und Bacmeiſter beſtanden, hatte Chyträus ſeine Meinung nicht offen abgeben wollen! Daß dieſe Verwandtſchaft beſtand, ergiebt ſich aus dem ſchon genannten Briefe Ulrichs vom 5. Juni 1599; der Brief, von Bording geſchrieben, hat auf der dritten Seite private Grüße des Schreibers Bording an ſeinen Schwager.

Am 24. Februar bereits ſchickt Chyträus den Anfang des Appendix[3]) an Ulrich ein und bittet, daß er aus des Fürſten eigenem Buche, „Hauptſtücke" betitelt, etwas herübernehmen dürfe. Am 28. Februar[4]) ſchreibt Köhler an Ulrich, daß er mit der Arbeit des Chyträus einverſtanden ſei, nur wünſchte er die Aufnahme der Artikel von der Taufe, freiem Willen, Erbſünde; denn „obwohl hiervon in der Form. Conc. nothdürftig gehandelt wird, ſo kann's doch nicht ſchaden, daß dieſe Dinge im Appendix wiederholt werden, damit alle erfahren, daß wir der Meinung noch ſeien und davon niemals abgewichen haben". Am 1. März theilt Ulrich dem Chyträus ſein Einverſtändniß mit dem Ueber-

[1]) [2]) [3]) [4]) Aus dem Schweriner Archiv.

ſandten mit,[1]) wünſcht aber, daß aus Philipp Nikolais Buch „Spiegel des böſen Geiſtes“ etwas aufgenommen werde, und giebt ſeine Einwilligung zu der Benutzung ſeiner „Hauptartikel“. Am 6. März antwortet Chyträus, daß er Nikolais Buch benutzen wolle.[2]) Am 31. März ſendet Chyträus den Appendix;[3]) zu Ende der Artikel von der Gnadenwahl hat er Nikolai benutzt.[4]) Chyträus kann ſich aber der Befürchtung nicht erwehren, daß es ihm wieder ſo ergehe wie vor 16 Jahren, „dieweilen dieſe Leute noch vorhanden ſein“. Die Vermuthung ſcheint nahe zu liegen, daß am Hofe noch immer kalviniſtiſche Räthe waren. Genaueres läßt ſich nicht ermitteln, da Chyträus auf die Anfrage Ulrichs[5]) keine Namen nannte. Herzog Ulrich iſt dagegen, 18. April,[6]) der Meinung, daß die Schuld der Verhinderung bei den Theologen ſelbſt zu ſuchen ſei. Aber mit der Arbeit des Chyträus iſt er einverſtanden, er wünſcht ſo bald wie möglich die Publikation des ganzen Werks. Dennoch ſchickt er noch die Bedenken Köhlers mit, welche Chyträus in ſeiner Antwort vom 20. April[7]) berückſichtigen zu wollen erklärt. Sie betreffen fol. 102 einige Worte, welche zu Anfang des Paragraphen geſetzt werden ſollen; dann die specialis electio, wegen welcher Chyträus ſich gern mit Köhler vergleichen will, „damit man den Kalviniſten nicht entlaufen möge,“ u. a. u. a. Leider haben die Juriſten die politica noch nicht fertig, auch wird Köhler mit ihnen über die ceremonialia ſich noch zu beſprechen haben. Er ſelbſt, Chyträus, kann ſich dieſer Sachen nicht annehmen, „ſo ſoll ich mich auch nicht in Sachen, die ich nicht verſtehe, oder da ich kein Befehl von hab', nicht mengen oder anbieten“. Am 16. Mai[8]) erging der Befehl ans Konſiſtorium, den Appendix zu verleſen, die Superintendenten- und Konſiſtorialordnung aber ſchnell zu beenden, damit Chyträus dem ganzen Werk ſeine gebührliche Form gäbe. Die Konſiſtorialräthe entſchuldigten ſich mit Geſchäften, 24. Mai;[9]) nur D. Kling hat den Appendix zum Theil geleſen, Köſter und Freder ſind ganz fertig. Die Juriſten ſollen die Agenda machen; wenn ſie nicht können, hat Chyträus ſich ſchon erboten. Derſelbe läßt zugleich anfragen, ob meißniſche oder ſächſiſche Sprache angewendet werden ſoll. Die Antwort Ulrichs lautete dahin, daß die Juriſten die Agenda machten, ſie dem Chyträus einreichten, dieſer vor dem Druck ſie an den Hof geben ſollte.

---

[1]) [2]) Aus dem Schweriner Archiv.
[3]) Roſtocker Min. eccl., Tom. I, S. 245—386.
[4]) [5]) [6]) [7]) [8]) [9]) Im Schweriner Archiv.

Am 25. Mai 1600 starb Chyträus. Die Arbeit war dadurch unterbrochen. Erst im nächsten Jahre nahm das Werk seinen Fortgang. Am 8. Oktober[1]) entschuldigt sich Freder, daß er nicht nach Schwerin kommen konnte, wo die Superintendenten in anderer Veranlassung zusammengekommen waren; er schickt aber den Appendix und die Ceremonialia ein. Bacmeister benutzte inzwischen die Zeit, beim Konsistorio vorstellig zu werden, daß er zur Revision hinzugezogen werden müsse. Er machte in dem schon genannten Berichte geltend, nachdem er einleitend ausführlich die Verhandlungen zur K.-O. aufgezählt hat, daß er, wohl von zwei Personen des Rostocker Raths und dem Ministerium gewählt, vom Herzoge bestätigt sei, laut des ersten Güstrower Erbvertrages; er bekäme auch sein Gehalt nicht vom Rath, sondern von der Kirchenökonomie, 200 Gulden sundisch. Als das Rostocker Ministerium wegen der Ungleichheit in der K.-O. oftmals befragt sei, hätte es sich ohne des Raths Wissen an den Herzog mit einer Supplik um Revision gewandt. Auch während der Versammlungen 1599 habe der Rath sich nicht darum gekümmert, weil er wohl wußte, daß es S. F. G. allein gebührte und Polizei und andere weltliche Ordnung nicht anging, in denen der Rath für sich in dieser Stadt zu disponiren Macht hat. Denn durch den zweiten Güstrower Erbvertrag ist die suprema inspectio dem Landesfürsten zugeeignet. Dieser setzt den Superintendenten ein; deshalb durfte Bacmeister auch um revision bitten. Auch persönlich sei er tüchtig zur Arbeit, da er schon 42 Jahre im Amte stände, davon 39 in Rostock. Zur Erhaltung des Friedens habe er die revision erbeten, ohne dem Rath das geringste ius hierin per occultam practicam zuzubringen. Nur als Pfarrer und Professor beziehe er sein Gehalt vom Rathe. Diese Ausführungen Bacmeisters zeigen uns, wie mißtrauisch man trotz der Güstrower Verträge gegen den Rostocker Rath in kirchlichen Sachen war.

Am 8. Juni 1601 ergeht dann auch der Befehl Ulrichs an die Superintendenten „sammt und sonders".[2]) Sie wüßten sich zu erinnern, welcher Gestalt eine geraume Zeit her das Werk der vorgenommenen Revision fürnehmlich in ceremonialibus stecken geblieben sei; deshalb sollen sie am 13. Juli in Rostock zusammenkommen, ihre sententias konfirmiren, zuvörderst daran sein, daß die doctrinalia sowohl als die ceremonialia mit deutlichen und bequemen Worten begriffen und die darin angezogenen

[1]) Im Schweriner Archiv.
[2]) Im Schweriner Archiv und Rostocker Min. eccl.

ɔa recht allegirt werden, damit den Widerſachern alle und jede elegenheit zu calumniae und Zänkereien völlig benommen werden öge. Am 18. Juli berichten die Superintendenten Bacmeiſter, öhler, Dinggräf, Neuwin und Freder, daß ſie alles überleſen ıtten; zwei von ihnen würden die Arbeit in ein corpus bringen, öhler würde den Verhandlungsbericht einſenden.[1]) Aus dieſem, ıtirt 24. Juli,[2]) entnehmen wir, daß in den doctrinalia, wie hyträus ſie gelaſſen hatte, nur bisweilen in den Worten etwas ändert iſt; — es findet ſich auch nur eine Seite voll notata[3]) acmeiſters — man iſt aber in betreff einiger Stellen aus ılviniſtenbüchern zweifelhaft, ob „dieſelben einem frommen hriſten nicht gar abſcheulich zu hören ſein würden". Die einen ıd dagegen, weil es gar zu unchriſtliche Worte ſeien; die ıdern, zu denen Köhler gehört, meinen, daß man ſie gerade ɜen ſoll, damit jeder erführe, was für Lehren die Widerſacher hren, und man ſie alſo an ihren Früchten erkennen könne. er Fürſt allein ſolle entſcheiden. Auch die ceremonialia hat an berathen und mit Einſchaltungen verſehen, welche Bacmeiſter ıd Freder in ein corpus bringen; dazu gehören aber 4—6 ochen, „gut Ding will Weil haben". Dann ſoll alles dem irſten zugeſchickt werden, der auch die Sprache, ob meißniſch ıer meklenburgiſch, beſtimmen ſoll. Ulrich antwortet am ɔ. Juli,[4]) daß er erſt die Ausdrücke und den Namen der ılviniſtenbücher wiſſen will, gleichwohl aber der Meinung ſei, ß hierin „eine gebührliche Diskretion und Fürſichtigkeit gebraucht ɜrden muß". Beſonders ſollen die Stellen genau angeführt, cht aus dem Zuſammenhang geriſſen und gemißdeutet werden, hne einige Affekten, damit die Widerſacher keine Urſache zu lumnieren und kavillieren gewinnen". Die Sprache ſoll die chdeutſche ſein, weil nunmehr faſt jedermann in dieſem Lande ndig und erfahren iſt; der Druck ſoll zu Roſtock geſchehen. ıcmeiſter aber und Freder mögen die ceremonialia bearbeiten.

Im Sommer ſind nun die Theologen an der Arbeit. Die ıtata Bacmeiſters und Freders finden ſich im Roſtocker Archiv, 147—188; von Köhler liegt eine admonitio vor, S. 231. ıtereſſant ſind zwei Briefe von letzterem an Bacmeiſter, unter m 10. und 29. Oktober.[5]) In dem erſten theilt er das mit, ıs er inſerirt zu haben wünſcht; unter andern folgendes: Bei

[1]) und [2]) Im Schweriner Archiv.
[3]) Roſtocker Min. eccl., Tom. I, S. 211.
[4]) Aus dem Schweriner Archiv und Roſtocker Min. eccl.
[5]) Roſtocker Min. eccl., Tom. I, S. 243.

der Verpachtung von Kirchenacker ſollen die Küſter berückſichtigt werden, wenn ſie ſoviel geben wie andere. Wenn Apoſteltage außerhalb der Predigttage fielen, ſolle man ſie verſchieben auf den nächſten Predigttag. Ungehorſame Dienſtboten der Paſtoren ſoll der „Caspel Junker" oder Amtmann oder Küchenmeiſter zum Gehorſam zwingen. Etliche Paſtoren hätten Eichbäume auf ihren Pfarren, davon die Bauern und Junker die Eicheln wegnehmen und ſagen: die Bäume allein gehören den Paſtoren, die Eicheln aber den Junkern. Köhler nennt das ein gottlos Weſen; es gehöre beides den Paſtoren; qui enim sentit onus, commodum sentire debet, ſagt nämlich die regula iuris. Wenn das Vieh des Paſtors mit zur Weide geht, ſo ſoll der Paſtor auch den Hirtenlohn bezahlen. Schließlich klagt er, daß mit den Kirchengeldern ſo ſchlecht umgegangen wird; darum fordert er, daß der Paſtor der erſte unter den Kirchenjuraten ſei und allezeit auch ein Schloß vor dem Gotteskaſten habe, daß ohne Wiſſen des Paſtors nichts herausgenommen würde. Fremde Theologen, die von den Patronen angenommen ſind, ſollen erſt vom Superintendenten geprüft werden. Weil der Katechismus auf dem Lande meiſt nicht gewußt wird, manche nicht einmal das Vaterunſer können, ſollen Braut und Bräutigam nicht eher getraut werden, als bis ſie die fünf Hauptſtücke können.

Am 14. November 1601 ſendet man einen Bericht an Ulrich mit dem bearbeiteten Exemplar, d. h. der alten K.-O. mit den überall eingelegten Zetteln.[1]) Im erſten Theil haben ſie den Citaten des Chyträus die Stellen zugeſetzt, auch neben das Lateiniſche die deutſche Ueberſetzung geſtellt; den Schluß des Appendix hat man an das Ende der ganzen K.-O. geſetzt, weil er dorthin gehört. Die Ceremonien möge der Fürſt vor der Reinſchrift erſt begutachten. Man bittet, daß die Superintendenten- und Konſiſtorialordnung der K.-O. angehängt werde. Die Exkommunikation der Befehder, Brandſchätzer, Mordbrenner, wenn ſie ſo bald nicht offenbar werden, will man lieber nicht in die K.-O. aufnehmen.[2]) Letzteres hatte Köhler beantragt, der in Berlin ſolches Bannformular geſehen zu haben vorgab; Brände kämen ſo vielfach vor; er habe es immer ſo gehalten, und ſtets ſei der Brandſtifter nach drei Monaten oder ſchon ſechs Wochen ertappt worden; denn „Gott iſt beim Predigtamt". Der Herzog läßt durch ſeinen Sekretair Reutzen am 28. November antworten,

[1]) Das Exemplar iſt im Roſtocker Min. eccl.
[2]) Daſelbſt, auch gedruckt bei Grape, S. 329.

daß er erst die ganze K.-O. verlesen wolle, dann solle sie ins Reine geschrieben, und in folio auf schön weißem Schreibpapier mit ziemlich großen Buchstaben, auch mit Figuren bei jedem Hauptartikel, gedruckt werden; aber eine besondere Vorrede in Ulrichs Namen sei erforderlich.[1]) Vom Folioformat rieth Bacmeister ab und schlug „mediocris forma" vor. Das ins Reine geschriebene Exemplar sandte Ulrich an die Fakultät zur Begutachtung, am 10. März 1602; sie solle nochmals mit Fleiß revidiren und korrigiren, oder wo etwas aus der pfälzischen K.-O. noch nöthig sei, suppliren und konfirmiren, das Exemplar dann wieder einschicken. Die neue Vorrede aber, die Bacmeister geschrieben hat, ist von Ulrich angenommen.[2]) Am 15. März stellen die Professoren ihre Notata.[3]) Am 21. März giebt die Fakultät ein vorläufiges Urtheil ab, „in welchem nützlichen und hochnötigem Werk viel heilsame Lehre verfasset sein, die man in vielen andern K.-O. nicht findet, damit E. F. G. in ihrem hohen und hochlöblichen Alter vor der ganzen Welt ihres reinen christlichen Glaubens ein herrliches Bekenntnis thut." Am 12. April schickt man das Buch ab, dem am 13. April noch ein Schlußurtheil folgt:[4]) Man habe das ganze Buch durchgehend paginirt; im zweiten Theile habe man etwas aus der Pfälzischen K.-O. genommen,[5]) welche ihrerseits schon Vieles aus der meklenburgischen von 1557 entlehnt hätte. Bei der Ordination hätte man den Satz hinzugethan, daß fremde Theologen vor dem Superintendenten, fremde Superintendenten vor ihrer Anstellung von der Fakultät geprüft werden sollen. Die Ausgabe, meint die Fakultät, geschehe am besten in Quart, und zwar in Rostock, von Steffen Mülmann, der von seinem Vorfahren Dietz die Lettern und Noten noch besäße. Dann könnte die Fakultät neben dem correctore besser auf den Druck Acht geben. Ulrich aber bestand auf der Folioform, übergab den Verlag dem Buchführer Langen in Güstrow, bestellte bei Mülmann 1000 Exemplare im Druck, unter der Bedingung guten Papiers, Typen und Figuren. David Lobech und Lukas Bacmeister junior sollten unter der Aufsicht der Fakultät die Korrektur haben. Doch da man solche Figuren in Rostock nicht kennt, so sendet Reutzen eine Pommersche K.-O., die 1563 in Wittenberg gedruckt sei, wonach man sich richten

[1]) Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 93.
[2]) Schweriner Archiv.
[3]) Grape 338 und auch Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 189-192.
[4]) Rostocker Min. eccl. und Schweriner Archiv, auch Grape S. 338.
[5]) Die Notata aus dieser O. S. 193—198 im Rostocker Min. eccl.

[illegible] der

[illegible] Min.
[illegible] K.-C.,
[illegible] den
[illegible] nach
[illegible] die auf
[illegible] Druck-
[illegible] und
[illegible] seien
[illegible] Wirken
[illegible] halbem
[illegible] Verzögerung
[illegible] Zuver-
[illegible] werden.
[illegible] veröffentlicht
[illegible] sind: Gott
[illegible] und zur
[illegible] reiner
[illegible] Schriften
[illegible] damit vor
[illegible] unsern ge-
[illegible] unverfälschten
[illegible] haben
[illegible] von allen
[illegible] uns ab-
[illegible] K.-C.
[illegible] und
[illegible] wird.
[illegible] vorgelegt und
[illegible] März erging
[illegible] am Sonn-
[illegible] zu lassen.
[illegible] von Bacmeisters
[illegible] Gottes und nach

[illegible] 17. Juni, 5. und
[illegible]

[illegible] vom 14. und
[illegible]

[illegible] Rostocker Min. eccl.
[illegible] Exemplar, wie es ebenso
[illegible]

vnsers gnedigen Hern vnd Landesfürsten wolbedachtem Rath vnd befehl, auch zu der christlichen Kirchen so wol in dieser Stadt als im gantzen Furstenthumb heil, fried vnd wolfart abgelesen vnd niemand zu verdruß oder verfenglichkeit. Gott gebe ferner zu diesem hochnotigen, christlichen wergk seinen geist vnd gnad vnd segen. Amen.

Ulrich starb am Montag, den 14. März, morgens 3 Uhr. Sein Nachfolger, Karl, sorgte in einem Schreiben vom 12. April 1603 dafür, daß alle Kirchen herzoglichen Patronates die Ordnungen bekämen, und zwar gebunden für den Preis von 24 Schillingen. Dennoch waren nicht alle Exemplare verkauft, manche Kirchen zeigten sich säumig.[1]) Daher erließ Karl am 27. Mai einen Befehl an die Superintendenten, daß sie darauf achten sollten, daß die Amtleute und die Adligen, welche eigenes ius patronatus hätten, die K.-O. von Werner Langen kauften.[2]) Und als dem Herzog Klagen kamen, daß der revidirten K.-O. nicht nachgelebet würde[3]), da beruft er am 4. Juni 1606 die Superintendenten auf Mittwoch den 18. Juni nach Rostock, wo sie in der St. Johanniskirche zusammenkommen und berathen sollten, wie dem Mangel abzuhelfen sei, so der revidirten K.-O. zuwider bei den Kirchen ihrer Kreise eingerissen sei. Denn als von Gott vorgesetzter Obrigkeit liege es ihm ob, wie er auch aus väterlichem Gemüth sich schuldig erkennt, gebührend anzuordnen und zu befördern, was zu nothwendiger Verbesserung eingerissener ärgerlicher Unordnungen zuvörderst im Kirchenregiment dienlich sein mag.

Auf dem Landtage zu Sternberg 1602[4]) hatte Ulrich den Ständen angezeigt, daß, weil etliche Sekten, insonderheit die Kalviniſten die K.-O. mißbrauchten, der Herzog sie durch seine Theologen und Superintendenten hätte revidiren lassen. Am 18. Juni antwortet die Landschaft darauf, daß die K.-O. vorerst den Theologen in Wittenberg vorgelegt werden solle, weil „zwischen den Kirchen in Sachsen und Meklenburg gute Einigkeit" herrschte. Vor allem aber solle sie einem jeden Stand an seinen besonders habenden Rechten, iure patronatus, vocandi, nominandi und andern unschädlich sein. Der Fürst ließ darauf erwidern, daß die K.-O. von tüchtigen Theologen verfaßt sei; auch sei der Druck schon bestellt; Niemand solle sich mit unnöthiger Sorge beladen, ob ihm durch die K.-O. etwas abginge. Diese Erklärung nahm die Landschaft an, weil das Werk bereits unter der Presse wäre; nur dürfte ihnen an ihrer Gerechtigkeit nichts präjudizirt werden.

[1]) [2]) [3]) Im Schweriner Archiv.
[4]) Spalding, Landtagsverhandlungen I, S. 273 ff.

solle; doch behalte Ulrich sich noch genauere Bestimmung der Figuren vor.[1])

Zu Weihnacht war der Druck fertig. Im Rostocker Min. eccl. befindet sich im Tomus II „die gantze abgeschriebene neue K.-O., sowie sie in der Druckerey gewesen." Allgemein wurde nach den Büchern verlangt; je eher, je lieber wollte man kaufen, wenn auch ungebunden. Die Fakultät schlug als Preis vor für die auf Schreibpapier gedruckten 14 Schilling, 12 Schilling für Druckpapier „damit der gute Mann seines gethanes Verlages und gehabter Mühe etwas Erstattung bekomme"; denn es seien 73 Bogen, darunter 7 mit Noten, auch wäre es nach der Wittenberger und Leipziger Taxe. Die Errata sollten noch auf halbem Bogen besonders gedruckt werden. Als Grund der Verzögerung führte man an, daß man immer noch gehofft hätte, die Superintendenten- und Konsistorialordnung würde beigefügt werden.[2])

Am 5. März 1603 ist die revidirte K.-O. veröffentlicht worden. Die Gedanken des Publikationspatentes[3]) sind: Gott zur Ehre und zur Erbauung der christlichen Kirche und zur Pflanzung reiner Lehre ist diese K.-O. gestellt worden, reiner Lehre, wie sie aus den prophetischen und apostolischen Schriften in der Augsb. Konf. und Konk. Buch begriffen ist, „damit vor aller Welt kund und offenbar sei, daß wir uns samt unsern getreuen Unterthanen je und allerwege zu der wahren unverfälschten Religion Augsburgischer Konfession erkannt und bekannt haben und nochmals erkennen und bekennen und derowegen von allen andern irrigen und verführerischen Lehren und Sektirern uns absondern". Es ist des Fürsten Wille und Befehl, daß solcher K.-O. sowohl in Glaubensartikeln als auch in Kirchenceremonien und allen andern gestracks und unweigerlich nachgegangen wird. Dies Patent war der Fakultät zur Begutachtung vorgelegt und dann in 500 Exemplaren gedruckt worden. Am 9. März erging an alle sieben Superintendenten der Befehl, das Edikt am Sonntage Invokavit, 13. März, auf allen Kanzeln ablesen zu lassen. Im Rostocker Minist. eccles. ist folgender Zettel von Bacmeisters eigener Hand[4]): Dis mandat ist zu der Ehre Gottes vnd nach

[1]) Im Rostocker Min. eccl. vom 16. Juni, 17. Juni, 5. und 25. Aug. 1602.

[2]) Briefe der Fakultät im Rostocker Min. eccl. vom 14. und 24. Febr. 1603.

[3]) Das Patent, handschriftlich, ist im Rostocker Min. eccl. Ebenda Tom. XII, S. 327 auch ein gedrucktes Exemplar, wie es ebenso im Schweriner Archiv ist.

[4]) Tom I, S. 123.

vnſers gnedigen Hern vnd Landesfürſten wolbedachtem Rath vnd befehl, auch zu der chriſtlichen Kirchen ſo wol in dieſer Stadt als im gantzen Furſtenthumb heil, fried vnd wolfart abgeleſen vnd niemand zu verdruß oder verfenglichkeit. Gott gebe ferner zu dieſem hochnotigen, chriſtlichen wergk ſeinen geiſt vnd gnad vnd ſegen. Amen.

Ulrich ſtarb am Montag, den 14. März, morgens 3 Uhr. Sein Nachfolger, Karl, ſorgte in einem Schreiben vom 12. April 1603 dafür, daß alle Kirchen herzoglichen Patronates die Ordnungen bekämen, und zwar gebunden für den Preis von 24 Schillingen. Dennoch waren nicht alle Exemplare verkauft, manche Kirchen zeigten ſich ſäumig.[1]) Daher erließ Karl am 27. Mai einen Befehl an die Superintendenten, daß ſie darauf achten ſollten, daß die Amtleute und die Adligen, welche eigenes ius patronatus hätten, die K.-O. von Werner Langen kauften.[2]) Und als dem Herzog Klagen kamen, daß der revidirten K.-O. nicht nachgelebet würde[3]), da beruft er am 4. Juni 1606 die Superintendenten auf Mittwoch den 18. Juni nach Roſtock, wo ſie in der St. Johanniskirche zuſammenkommen und berathen ſollten, wie dem Mangel abzuhelfen ſei, ſo der revidirten K.-O. zuwider bei den Kirchen ihrer Kreiſe eingeriſſen ſei. Denn als von Gott vorgeſetzter Obrigkeit liege es ihm ob, wie er auch aus väterlichem Gemüth ſich ſchuldig erkennt, gebührend anzuordnen und zu befördern, was zu nothwendiger Verbeſſerung eingeriſſener ärgerlicher Unordnungen zuvörderſt im Kirchenregiment dienlich ſein mag.

Auf dem Landtage zu Sternberg 1602[4]) hatte Ulrich den Ständen angezeigt, daß, weil etliche Sekten, inſonderheit die Kalviniſten die K.-O. mißbrauchten, der Herzog ſie durch ſeine Theologen und Superintendenten hätte revidiren laſſen. Am 18. Juni antwortet die Landſchaft darauf, daß die K.-O. vorerſt den Theologen in Wittenberg vorgelegt werden ſolle, weil „zwiſchen den Kirchen in Sachſen und Meklenburg gute Einigkeit" herrſchte. Vor allem aber ſolle ſie einem jeden Stand an ſeinen beſonders habenden Rechten, iure patronatus, vocandi, nominandi und andern unſchädlich ſein. Der Fürſt ließ darauf erwidern, daß die K.-O. von tüchtigen Theologen verfaßt ſei; auch ſei der Druck ſchon beſtellt; Niemand ſolle ſich mit unnöthiger Sorge beladen, ob ihm durch die K.-O. etwas abginge. Dieſe Erklärung nahm die Landſchaft an, weil das Werk bereits unter der Preſſe wäre; nur dürfte ihnen an ihrer Gerechtigkeit nichts präjudizirt werden.

[1]) [2]) [3]) Im Schweriner Archiv.
[4]) Spalding, Landtagsverhandlungen I, S. 273 ff.

[illegible] des Sonntags Invokavit [illegible] und zwei [illegible] der Superintendent [illegible] der Publikation auf [illegible] der Rath die [illegible] sei, was [illegible] zuwider [illegible] protestirt [illegible] zu haben, [illegible] und nicht [illegible] Der Superintendent und das [illegible] der Stadt Jurisdiktion [illegible] Denn die K.-O. von 1540 und [illegible] zu Rostock ge[illegible] Prediger zu [illegible] der Sekten und [illegible] so sei jetzt [illegible] erfolgt.

[illegible] ferner darauf be[illegible] die Jurisdiktion in geistlichen Dingen zu Rostock immer dem Bischofe von Schwerin und seinem Offizial zugestanden habe; deshalb sei auch im 2. [illegible] Erbvertrage 1584 die geistliche Jurisdiktion dem Fürsten zugesprochen worden. Interessant für uns ist es deshalb, weil hier das Kirchenregiment des Landesherrn ausdrücklich als eine Uebertragung der bischöflichen Gewalt erscheint. Diese Begründung wird dem ganzen Landtage gegenüber von dem Herzoge auch 1607 gegeben: Die geistliche Jurisdiktion ist durch den Religionsfrieden 1555 suspendirt, und das [illegible] und die [illegible] ecclesiarum in doctrinalibus et ceremonialibus den Kurfürsten und Ständen Augsb. Konf. zugeeignet worden. Aber im Religionsfrieden ist zwar die geistliche Jurisdiktion suspendirt: aber wem sie zukommen sollte, ist nicht bestimmt. Nach Ricker (S. 127) tritt diese Berufung der Stände erst sehr spät auf und hat auch meistens den Sinn (S. 136), daß damit ein bestimmtes einzelnes mit der Landeshoheit verknüpftes Recht bezeichnet werden soll, das früher nicht dazu gehörte. In der K.-O. ist von diesem bischöflichen Amte nicht die Rede. Ulrich nennt sich in der Vorrede nur „Oberste Patron und Schutzherr der Kirche und heiligen Predigtamts."

[1] Im Rostocker Archiv Min. eccl., S. 125.
[2] Rostocker Archiv Min. eccl., S. 127.

ber in der fürstlichen Antwort auf die Resolution der gemeinen ndstände auf die fürstliche Proposition (Spalding S. 327) mmt auch der andere Gesichtspunkt zur Geltung: Der Fürst ruft sich für seine Jurisdiktion nicht bloß auf den Religions- ieden, sondern auch auf das Recht der Obrigkeit, über beide afeln zu wachen.

Bacmeister meinte, Amts, Befehls, Gewissens halber auf den rotest nicht achten zu sollen, und so wurde das Mandat thatchlich von allen Kanzeln Rostocks verlesen. Derselbe rechtfertigt h in einem Schreiben[1]) an den Senator Scharfenberger, warum den Protest nicht beachtet habe; „man muß Gott mehr gerchen denn den Menschen." Der Professor Schacht[2]) und r Sekretair Reutzen[3]) gaben dem Superintendenten zustimmende rklärungen.

Am 25. Juni 1606 beklagen sich die Stände, daß die K.-O. ne ihre Zuziehung publizirt sei; sie protestirten deshalb gegen selbe, da ihren iuribus darin präjudizirt sei, ihnen auch aufegt werde, ein mehreres zu geben; ja der Wendische Kreis bat, i der alten K.-O. zu verbleiben und sie nur mit einer declation gegen die Kalvinisten zu versehen. Am 22. April 1607 twortete der Fürst auf die gravamina, indem er auf sein ius iscopale hinwies. Die Landschaft erneuerte die Protestation, bot sich jedoch, sich zu akkommodiren, wenn der Fürst in etwas K.-O. mit Zuziehung der Stände revidiren würde; sie accepen aber die Erklärung, daß ihren Rechtsamen ein Nachtheil ht zuwachsen soll. Der Fürst ließ anworten, daß die K.-O. ne neue, sondern die alte sei, welche von der Landschaft annommen wäre. Letztere protestirte wiederum, jetzt besonders shalb, weil sie sich an ihrem ius patronatus beschwert fühlte, d hat also die K.-O. nur angenommen unter der fürstlichen klärung, daß ihnen kein Präjudiz an ihren Rechten erwüchse.

Die Vorrede der K.-O. war in den ersten neun Absätzen rchaus dieselbe, wie sie Chyträus 1570 ausgearbeitet hatte und 00 dem ganzen Werke wiederum vorgesetzt wissen wollte; das

[1]) [2]) [3]) Im Rostocker Minist. eccles, S. 135, 137, 141. — Die ten, wie sie aus dem Rostocker Min. eccl. hier benutzt sind, sind, aus einem eingelegten Zettel ersichtlich wird, am 14. Juni 1675 in selbe gekommen. „Was dem II. Superintendenti H. D. Henrico Bero ich von sachen, scripta, auch Fürstl. mandata vnd andere treffuhrkunden anno 1675 die 14. Juni extradiret, die revisionem der cklenburgischen Kirchenordnungen betreffendt." Darauf bezieht sich die Aeußerung Grapes, S. 343, daß die Akten der revidirten K.-O. den Bacmeisterschen Erben erkauft worden sind.

Resultat dieser Arbeit Chyträi bildete jetzt die Vorrede zum Accentix. Die Abſätze 10—15 ſind laut Brief Ulrichs vom 10. März 1602 an die Fakultät von Bacmeiſter verfertigt. Nach dieſer Vorrede folgt unverändert die „Vorrede der alten K.-O.", ſodann ebenfalls unverändert die Dispoſition der ganzen K.-O., unverändert auch die Vorrede zum erſten Theil „Von der Lehre": ebenſo der Schluß nach den Lehrartikeln. Was dieſe ſelbſt anbetrifft, ſo ſollte ja nach wiederholtem Befehle Ulrichs die K.-O. in ihrer Form belaſſen und nur, wo es nöthig war, etwas ſupplirt werden: Chyträus war dann damit durchgedrungen, daß im examen nichts geändert werde. Nach fürſtlichem Befehl ſollten aber die loca allegirt werden: ſo findet ſich die Angabe der Kapitel, der Sprüche: letztere ſind hin und wieder um einige vermehrt, ſo S. 9b, 11a b, 13a, 14b, 15a, 29a, 51b, 52b; manche Abſätze ſind 1602 zuſammengezogen, oder manche erſt getheilt, ſo 14b, 25b, 26a, 55a, 70b und 75b; Bilder-Initialen ſind hinzugekommen, Druckfehler verbeſſert, letztere 24a, 45b: einige wenige rein ſtiliſtiſche Varianten und Umſetzungen, ſowie unbedeutende höchſtens einen Satz umfaſſende Erklärungen finden ſich, z. B. 13a, 13b, 16a b, 19a, 21b, 33a, 41a. Immer erſcheint Text und Tenor von 1557 grundleglich. Nur S. 24a b im Artikel der Glaubensgerechtigkeit folgt 1602 genau der K.-O. von 52, nicht 51 oder 57, welche hier ohne Aenderung des Sinnes anderslautende Ausführungen haben. Ganz neu aber iſt 1602 im examen das Lehrſtück XXVI „Vom Tod vnd auferſtehung von Todten, Jüngſten Gericht, vnd Ewigen Leben." Es ſteht mit denſelben Worten in der K.-O. Chyträi 1578, iſt alſo von Chyträus verfaßt. Neu iſt auch in Artikel V S. 10a der Schluß, 13 Reihen, welche eine ausführlichere Erklärung des Schöpfungszweckes bringen. Eingeſetzt iſt S. 11b „Erbſünde iſt nicht substantia ein ſelbſtſtändig Weſen oder des Menſchen Natur Leib und Seele ſelbſt," eine Einſchiebung, welche ſich in Rückſicht auf den Flazianiſchen Erbſündenſtreit erklärt. Aus dem Gegenſatz gegen alles antinomiſtiſche Weſen erklärt ſich S. 14b die Trennung eines dritten Brauches des Geſetzes. 1552—1557 findet ſich nur ein zweifacher Gebrauch. Von dieſen iſt der erſte 1602 in zwei ſelbſtſtändige Arten getheilt. Dennoch bleibt zu beachten, daß die K.-O. hier von der Form. Conc. abweicht, inſoweit erſtere den usus politicus nicht hat, den usus paedagogicus aber in die damals auch gebrauchte Form des elenchticus und paedagogicus theilt. Dieſe Theilung iſt hier auf Chyträus zurückzuführen: zwar 1578 unterſcheidet er einen vierfachen

Gebrauch, doch in der Ausarbeitung von 1585 bestimmt er den dreifachen. Auf Chyträus zurückzuführen, der es 1578 hat, ist auch Seite 18a b die hier neu erscheinende Setzung eines dreifachen Gegensatzes von Gesetz und Evangelium. Der spätere nomistische Streit bedingte diese Klarstellung. Der majoristische Streit erforderte S. 30b den ganz neuen Theil unter der Frage „Warum muß man gute Werke thun?", ein Theil, der 1578 sich findet, also ebenfalls von Chyträus stammt. Neu ist 33b auch die kurze Definition der Taufe, auch aus 1578 entnommen. S. 34a ist das mißverständliche „tho bedüdinge" der K.-O. von 1557 hinsichtlich der Kraft der Taufe jetzt verändert in „zur vergewissung vnd krefftiger versigelung". Um alles wiedertäuferische Wesen fern zu halten, ist S. 35b der Theil ganz neu unter der Ueberschrift: „Was ist zu halten von der Sacramentirer und Wiedertäufer Lere?" Es ist fraglich, ob er von Chyträus herrührt, da 1578 davon sich nichts findet. S. 36a sind die letzten fünf Zeilen (von unten) aus 1557 geblieben, obgleich sie der Deutung einer blos geistlichen Nießung fähig sind, während die mißverständlichen Worte „sichtbare Tekene alse ene Vorinneringe van der Thosage" (S. 30b 1557) 1602 S. 36b voller lauten: „gehengt alse erinnerung vnd versigelung der verheissung". Neu sind zwei Absätze S. 37 von dem Unterschiede der würdigen und unwürdigen Nießung, aber diese Ausführung findet sich 1578. S. 42b finden wir eine korrekte Fassung der Buße, indem der neue Gehorsam nicht mehr als das dritte Stück erscheint, wie 1552—57, sondern blos als folgende Frucht bezeichnet wird. Seite 57b ist das dritte Gebet ganz neu, ebenso die ganze Ausführung der Ceremonien auf S. 60b, 61, 62a; sie kommt auch 1578 nicht vor.

Da Chyträus fortwährend sich weigerte, im Examen Melanchthons Aenderungen zu machen, so können die aufgeführten Zusätze von ihm nicht herrühren. Nimmt man hinzu, daß S. 45b drei notae der christlichen Kirche aufgeführt werden, Chyträus aber 1578 nur zwei hat, so ist ersichtlich, daß die späteren Revisionsarbeiter die Zusätze gemacht haben, die sie zum Theil aus Chyträi K.-O. von 1578 nahmen. So heißt es denn am Anfang des Appendix: „Bis hieher sein die Lehrstücke, wie sie in der ersten vnser K.-O. im Examine gesetzt, vnd erklert worden, widerholet vnd behalten, jedoch auch an etlichen weinig orten, notwendig vnd besser erkleret." Dies stimmt ja zu den Worten des Berichtes vom 24. Juli 1601 (S. 62).

Der Appendix enthält die „Lehrstücke, die noch darin mangelten, oder wegen eingefallener Streite ausführlicher erklärt werden

[illegible]". Die Einleitung erwähnt, daß man im Abendmahl die Frage: „Was wird im Abendmahl des Herrn ausgetheilt und empfangen?" und die Antwort: „Der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi" so aufgefaßt habe, als ob dieser Artikel meisterlich und „beidenhendisch" mit kurzen Worten auf Schrauben gesetzt sei, daß ihn beide, Kalvinische und Lutherische, nennen können. Die kalvinische Lehrausführung wird durch ein Excerpt aus des Herzogs Ulrich Schrift unterbrochen, in Sätzen, die sich auf S. 84a–87a finden. Das Buch ist recht selten. Sein voller Titel lautet: Kurtze Wiederholung etlicher fürnemer Hauptstücke christlicher Lehre nach Ordnung des Katechismi, durch eine hohe fürstliche Person zusammengetragen. Mit Vorrede des Andreas Celichius. Letztere ist von 1593 datirt. Das Buch ist 1595 von Werner Langen gedruckt, ein zweiter Druck fand 1600 zu Leipzig statt[1]. Zu Ende des Abschnittes „Von der Gnadenwahl" ist, wie schon bemerkt, etwas aus Philipp Nikolai's Buch genommen: Spiegel des bösen Geistes, der sich in der Kalvinisten Bücher reget, und kurz Vers, worin Gott will geehrt sein. Vielfältig sind Citate aus den kalvinistischen Schriften beigebracht. Da man mit „Verwundern" findet, daß die Kalvinisten nicht nur im Abendmahl abweichen, sondern auch in andern Hauptartikeln der Confessio Augustana, so wird näher auf den 1. bis 7. Artikel dieser eingegangen. Darauf erst wird die lutherische Abendmahlslehre festgestellt, aus der Schrift, der Conf. Aug., der Apologie, dem Regensburger Kolloquium, den Katechismen, Art. Smale., Luthers Bekenntnisse vom Abendmahl; im Anschluß daran werden die Unterschiede der lutherischen und der sakramentirerschen Lehre festgestellt, auch der dogmenhistorische Beweis aus den Kirchenvätern geliefert. Die folgenden Artikel handeln von der Taufe, Erbsünde, freiem Willen, ewigen Gnadenwahl. Bei dem letzten Artikel wird auf die Form. Conc. verwiesen, „wo ausführliche Erklärung" vorhanden ist. Darum geht man auf andere Artikel nicht mehr ein, sondern räth, daß überall das Konkordienbuch zum Nachschlagen vorhanden sein möge.

Die Revision der übrigen Theile der K.-O. ist gründlicher als diejenige des ersten Theils. Das dem Druck zu Grunde gelegte Exemplar befindet sich beim geistlichen Ministerium zu Rostock und zeigt eine Menge von Einschaltungen und Zettelchen, so großen und vielen, daß eine genaue Registrirung ermüdend wäre. Zweierlei verdient hervorgehoben zu werden: Meklenburg wollte

[1] Vergl. Thomas, Analekten, S. 165.

eine neue Ordnung, eine Ordnung für sich haben; daher mußte es hier besonders ändern; andererseits lagen feste Gestaltungen des Gottesdienstes vor, so daß der Rahmen der Ordnung schon gegeben war. So erklärt sich das häufige wörtliche Herübernehmen aus und das gänzliche Abweichen von der alten K.-O. Nur einige der letzteren Stellen sollen hervorgehoben werden.

„Die göttliche Ordnung des Predigtamts" ist wörtlich aus 1552 herübergenommen. Neu ist dann die Bestimmung S. 123 b Absatz 1, daß auch auf den Dörfern keine fremden Kandidaten predigen dürfen ohne Erlaubnis des Superintendenten. S. 124 a ist dann der verhängnißvolle Satz eingeschoben, daß unbeschadet der Patronatsrechte die Kandidaten mit Vorwissen des Superintendenten präsentirt werden. S. 124 b wird für das Ordinandenexamen noch neu vorgeschrieben die Kenntniß der Form. Conc. und der revidirten K.-O. sowie der fürnehmsten Sprüche der Bibel. S. 125 a ist eingeschoben, daß die Ordinanden nicht gar zu jung oder unansehnlich sein dürfen; ebenso: der Superintendent soll Untüchtige abweisen und die Patrone vorkommenden Falls anweisen sich einen andern zu suchen. Die Ordination am Orte oder auf der Pfarre abzuhalten, steht im Belieben der Superintendenten, S. 126 b. In der forma ordinationis, S. 127, sind zwei Kollekten eingeschoben, dazu eine freie Vermahnung des Superintendenten. S. 130 wird die institutio solcher Prediger, die schon ordinirt sind, neu gegeben; 1552 fehlt sie noch ganz. Auf S. 131 ist auf das eingesetzte Konsistorium Rücksicht genommen, nur soll — entgegen 1552 — der Güstrower Superintendent Mitglied sein. Die Machtbefugniß des Superintendenten erscheint dahin erweitert, daß er zunächst die Parteien verhören darf. S. 133: Die Anzeige von Ehehindernissen soll rechtzeitig gemacht werden. Auffallend erscheint auch hier, daß die Sachen zuerst vor den Superintendenten gebracht werden sollen und erst, wenn jener mit seiner Handlung keinen Erfolg hatte, an das Konsistorium. Man sieht den Einfluß der mitarbeitenden Superintendenten, besonders Bacmeisters, von dessen Hand alle diese Zusätze geschrieben sind. S. 136: Das Protokoll der Visitatoren ist bis ins Einzelne vorgeschrieben. Die Visitation soll vorher angezeigt werden, Arbeiten der Gemeindeglieder fallen für solchen Tag aus. Beim Examen soll auch nach dem Beichtverhältniß des Pastors gefragt werden; die Gemeinde aber wird befragt, ob Jemand vor dem Abendmahl die Kirche verlasse, ob während des Gottesdienstes die Läden offen wären, oder Arbeiten verrichtet würden. Man soll sich auch erkundigen nach dem Begräbniß, S. 138, zugleich

nach der „Beygrafft“ und den „Kirchhöue“. Auf S. 141—145 ist neu: Es soll aus den Archiven nachgesehen werden, ob auch nichts von den Einkünften abhanden gekommen ist: die Pastoren sollen ihre Einkünfte genau wissen. Die Pastoren werden ermahnt, ehrbar zu leben, nicht in fremdes Amt zu greifen, noch Bier zu brauen, oder in „Gilden“ zu sein. Der Küster soll eine Kinderschule halten. Die Herrschaft will alles thun, damit Mängel abgestellt werden. S. 146—148, von Synodis, ist ganz neu, jedenfalls von Bacmeister, von dessen Hand es geschrieben ist.

Theil III. Aus den Worten auf S. 150a „dieweil nu die Kirchen in diesen Landen, dieser folgenden Ordnung, des grössern teils gewont sind, lassen wir sie also bleiben“ ergiebt sich schon, daß keine umstürzenden Veränderungen vorgenommen sind, wenn sich auch bisweilen eine andere Auswahl oder Anordnung findet. Die allgemeine Beichte und Absolution zu Anfang des Gottesdienstes sind in Wegfall gekommen. Nach dem Abendmahl ist eine neue Kollekte hinzugekommen, die sich von der ersten alten nur durch den Schluß unterscheidet. S. 160 wird unter Bacmeisters Hand wiederum auf die Freiheit der Ceremonien verwiesen. Eine besondere Bestimmung wird getroffen, für den Fall, daß ein Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr einfällt, und ebenso zwischen Neujahr und Epiphanienfest. Neu ist, daß Visitationis Mariä und Michaelis ganze Festtage sind. Die Tage der Apostel bleiben halbe Festtage und sinken zu „Betetage“ herab. Eine besondere Verordnung erfährt das Pfingstfest, „als welches sehr prophanirt wird“. S. 164 wird auch für die armen „Baurslent“ gesorgt, daß sie Sonnabends ihres Dienstes eher entlassen werden. Hinsichtlich des Katechismusexamen und der Auslegung der Leidensgeschichte ist die K.-O. auf den Dörfern vermehrt; besonders werden die Dorfleute ermahnt, fleißig mitzusingen. S. 168—172 ist die Gesangtafel neu. Für das Fest Annunciationis ist eine neue Kollekte eingesetzt, ebenso für Himmelfahrt; beide sind aus der Rieblingschen Messe entnommen; ebenso die Kollekten auf Johannistag und Michaelis. Neu ist diejenige auf Visitationis Mariä. Das zweite Gebet um Friede ist neu, aber aus der Rieblingschen Messe: ebenso das dritte Gebet. Daher sind auch die Kollekten inbetreff des Reiches Gottes und seines Willens, Sündenvergebung, Erdenfrucht, Regen, Pestilenz. Türkengefahr. Neu eingeschoben ist die Perikopentafel, ebenso Luthers Gebete wider den Türken, ebenso die Litanei nebst den ersten zwei folgenden Gebeten. Die erste Abendmahlsvermahnung steht schon 1552, die zweite ist aus der Rieblingschen

Meſſe entnommen. In der Taufordnung iſt die „Pathenvermahnung“ neu, S. 209b, und die zweite, S. 211a; ebenſo die Anweiſung der Gemeinde für eine baldige Taufe, die der Hebammen hinſichtlich ihres Verhaltens zur Nothtaufe ſowie die, warum man nicht cum condicione in zweifelhaften Fällen taufen ſoll; ebenſo von Findelkindern, ungebornen und ungetauften Kindern, von Gevattern. In der Beichtordnung wird auf die Nothwendigkeit der Privatabſolution hingewieſen, auch das Weſen der Beichte erörtert, wie überhaupt die ganze Beichtordnung vollſtändiger geſtellt. Ganz neu iſt S. 231 „Von chriſtlicher Kirchenzucht“. Die Handſchrift iſt die Bacmeiſters. Auffällig iſt, daß entgegen Luther die K.-O. drei Arten des Bannes unterſcheidet. Beſonders erweitert erſcheint auch der erſte Abſatz „Von Beſuchung und Kommunion der Kranken“. Ganz neu iſt die Ordnung vom Begräbniß und „Wie mit Miſſethätern zu handeln“. In der Trauordnung iſt die Einleitung neu, die ſich auf die Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung bezieht; neu auch die Schlußanweiſung vom Aufgebot und Wohnungsverbot, zweifelhaften Fällen, Verbot der Hochzeiten in der geſchloſſenen Zeit.

Theil IV, die Schulordnung. Die Einleitung iſt ſo wörtlich herübergenommen, daß S. 264a ſogar wiederum daſteht: „Derhalben iſt von Gottes gnaden Vnſer Johans Albrecht vnd Ulrich, Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburg, etc. ernſtlich gemüt“, obwohl die K.-O. doch nur in Ulrichs Namen gedruckt iſt. Weiter aufgenommen iſt S. 264, was 1557 weggelaſſen war, aus 1552 der Wunſch, daß die Landſchaft und die Nachbarländer zur Univerſität beitragen. In den „Kinderſchulen“ wird die Lektüre des Donat und Kato in die zweite Ordnung verwieſen, das erſte Häuflein ſoll dafür mehr Sprüche lernen. Die Auswahl der Lektüre der zweiten Klaſſe iſt vielfach erweitert, ebenſo die der dritten Klaſſe, welcher als neue Lehrmethode das „Certiren“ vorgeſchrieben wird. Beſonders betont wird das Lernen der Grammatik. „Etliche verachten die Regeln, wollen die Sprache one Regeln lernen.“ Dieſe Thorheit ſoll nicht geduldet werden. Die lateiniſche Katecheſe des Chyträus wird vorgeſchrieben. Ganz neu ſind die Beſtimmungen der Aufſichtsrechte der Superintendenten, der öffentlichen Schulexamina, des rechten Lehrganges, der Lehrergehälter, der Mädchen- und Küſterſchulen. Ausgelaſſen iſt der Paſſus von der Lehrerprüfung zu Roſtock.

Theil V. S. 276b wird Fürſorge getroffen, daß beim „Bauernlegen“ der Paſtor nicht um ſein Einkommen komme. Neu iſt 277b—280a: Die Paſtoren ſollen nicht mit Hofdienſten

belegt, auch nicht ohne weiteres abgesetzt werden; ein Gnadenjahr wird festgesetzt, Verheirathung des Kandidaten mit Pfarrertochter oder der Wittwe gewünscht.

Als Anhang erscheinen die Noten des „Kyrie“ und des „Gloria in excelsis“, welche deshalb hinzugefügt werden, weil sie Blatt 151 nicht stehen, aber noch aus der alten Ordnung von 1545 gebraucht werden sollen.

Ein Neudruck dieser K.-O. von 1602 fand 1650 statt, durch Martin Lamprecht in Lüneburg. Meklenburg hatte ja unter dem dreißigjährigen Kriege furchtbar gelitten. Im Güstrower Lande lagen 31 Hauptkirchen und 33 Filialkirchen wüste, und nur 149 Haupt- und 96 Filialkirchen waren in Benutzung.[1]) Aber auch deren Vermögen war sehr gering; nur 119 Haupt- und 39 Filialkirchen waren in der Lage, die neue K.-O. bezahlen zu können. Am 20. November 1650 schreibt Herzog Adolf Friedrich an den Superintendenten zu Güstrow[2]): Gott sei Dank, daß nun wieder Friede ist; aber die Pastoren, die wegen der Kriegsgefahr ihre Mäntel versteckt hatten, sollen jetzt gehalten werden, dieselben wieder zu gebrauchen. Auch die K.-O. waren abhanden gekommen. Am 8. Dezember 1636 bereits schreibt Lucas Bacmeister der Jüngere[3]), Superintendent zu Güstrow, an den Herzog, daß die Soldaten die Bücher zerrissen und geraubt hätten; ein Neudruck sei erforderlich. Dabei wünscht er, daß etwas deutlicher gesetzt werden möge, z. B. da vom Ehestand in gradibus licitis und illicitis gehandelt wird, welcher Punkt in der K.-O. etwas dunkel steht, weil bisweilen casus vorfallen, da die gemeinen pastores information bedürfen, und was sonsten etwa zum guten Kirchenwesen nöthig sein könnte. Bacmeister bittet deshalb erst um einen conventus aller Superintendenten. Es ist wohl infolge der Kriegswirren bei seinem Vorschlage geblieben. Denn 1650 hören wir dieselbe Klage inbetreff des gänzlichen Mangels an K.-O.[4]) Nach dem Frieden ließ der Herzog den Neudruck vornehmen. Bei einem Besuche in Lüneburg 1649 hatte er den Drucker Lamprecht mit dem Drucke beauftragt[5]), nachdem der Rostocker Drucker sich geweigert hatte. Gedruckt wurden für Schwerin und Güstrow je 1140 Exemplare, welche der Drucker mit 2160

[1]) Nachricht von Zahl der Hauptkirchen u. s. w. im Schweriner Archiv, bei den Akten zur K. O.

[2]) und [3]) Aus demselben Archiv.

[4]) Schreiben des Herzogs vom 7. November 1650.

[5]) Schreiben Lamprechts an Gerhard Meier vom 26. September 1649.

alern berechnete. Aber der Kanzler Cothmann klagt, daß bei Armuth der Kirchen die Renterei sehr belastet wäre.[1]) Es urfte häufigerer Ermahnung zum Kauf[2]), ja des Befehls, daß die Filialkirchen je ein Exemplar, für die Hauptkirchen je ei Exemplare angeschafft würden, eins auf den Altar, eins die „Wedeme" des Pastors. Aber noch am 12. August 1658[3]) gt der Güstrower Verleger, daß die K.-O. schwer zu verkaufen weil schon alle Kirchen im Lande Mellenburg hiermit versehen en, anderswo aber wohl dieselben nicht üblich wären. Aber n den Studenten wurde sie fleißig studirt, weil sie im Examen raus antworten sollten; ja Vorlesungen über die K.-O. wurden halten.[4])

Die K.-O. von 1650 ist unverändert diejenige von 1602; r ist in Adolf Friedrichs Namen eine Vorrede vorangesetzt vie ein genauer Index hinten angefügt, beides vom Parchimschen perintendenten Prenger.

Von Adolf Friedrichs Hofkirchenordnung 1613, der äuterten K.-O. 1708, sowie von den Arbeiten zu einer neuen O. im 18. Jahrhundert und dem Neudruck von 1855 zu ndeln, mag einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

[1]) 29. Juni 1652.
[2]) Brief des Herzogs an Superintendent Arnold.
[3]) sowie [1]) und [2]), aus dem Schweriner Archiv.
[4]) V. Bacmeister tündigt am 28. Februar 1655 eine solche an.

II.

Die steinzeitlichen Fundstellen in Meklenburg.

Von

Dr. **Robert Beltz.**

In dem ersten Bande der Jahrbücher des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (63, S. 1 ff.) ist ein Verzeichniß der neu bekannt gewordenen steinzeitlichen Fundstücke gegeben, soweit sie sich in den Schweriner Sammlungen befinden. Die Zahl der Gegenstände war groß genug, um eine Uebersicht über das gesammte Material an steinzeitlichen Geräthen und Geräthformen bieten zu können. Mehr nicht: eine Geschichte der einzelnen Geräthtypen und damit eines Theils der steinzeitlichen Kultur überhaupt vermochten wir auf Grund der Einzelformen allein noch nicht zu geben. Dazu gehört eine eingehendere Berücksichtigung der Fundstellen und Fundverhältnisse. Einen Beitrag dazu sollen die folgenden Mittheilungen bilden, indem neben einem Ueberblicke über die wichtigsten, bisher bekannten Fundstellen der Steinzeit die neuerdings untersuchten beschrieben werden. Groß ist die Zahl der letzteren nicht: die stattlichsten und werthvollsten Denkmäler der Steinzeit, die Hünengräber, befinden sich meist in einem Zustande trauriger Verwüstung, und das unschätzbare Material zur Kenntniß der ältesten Geschichte des Landes, welches sie einst bargen, ist unbeachtet vernichtet. Aber eine zeitliche Ordnung der steinzeitlichen Funde in großen Umrissen ermöglichen sie doch. Und mit der Festlegung der relativen Chronologie muß sich neben der Klarstellung der Kulturbeziehungen zu andern Gebieten — die vorgeschichtliche Archäologie bisher im Wesentlichen begnügen. Kulturgeschichte können wir noch nicht schreiben.

Ein zweiter Gesichtspunkt für uns war die Vertheilung der Funde über das Land, das erste Blatt der Besiedelungsgeschichte Meklenburgs. Gleichzeitig mit diesem erscheint eine vorgeschichtliche Karte (Vier Karten zur Vorgeschichte von Mecklenburg, bearbeitet von Dr. R. Beltz auf Grund der Peltz'schen Höhenschichtenkarte 1:400000. I. Die Steinzeit. Verlag von W. Süsserott, Berlin), in der die Orte der charakterisirbaren Funde eingetragen sind. Es wird sich daraus ergeben, daß gewisse Gruppen steinzeitlicher Fundgebiete vorhanden sind, deren Bedeutung auf kartographischem Wege allein nicht zu erhellen ist und zu deren Erklärung die folgenden Zeilen beitragen wollen.

Die Gräber der Steinzeit.

1. Form.

Die bekanntesten Gräber der Steinzeit[1]) sind die großartigen „Hünengräber", deren gemeinsames Merkmal die aus großen Steinblöcken errichtete Grabkammer ist. Doch sind die Hünengräber, wie wir sie, dem hier geltenden Sprachgebrauche folgend, weiter nennen wollen, durchaus nicht die einzigen Grabstätten steinzeitlicher Bevölkerung. Wir haben außerdem flache Erdhügel im Charakter der Hünengräber, aber ohne Steinkammer, die ohne Zweifel auch als Grabstätten benutzt sind, ferner Steinkistengräber unter der Erdoberfläche, aus flachen Platten errichtet, und zuletzt Skelettgräber ohne Steinsetzungen.

Daß diese vier Gruppen in derselben Zeit neben einander zur Anwendung gekommen sein sollten, ist nicht anzunehmen; im Allgemeinen wird die oben gegebene Reihenfolge auch die chronologische sein, doch ist die Frage auf Grund des vorliegenden Materials noch nicht zu entscheiden, ebensowenig wie die andere,

[1]) Litteratur über die Hünengräber: Schröter und Lisch, Friderico-Franciscenm 1837, S. 24 und 72 ff. — A. de Bonstetten, essai sur les dolmens. Genf 1865. — Montelius, Kultur Schwedens in vorchristlicher Zeit, übersetzt von Appel. Berlin 1885, S. 17. Antiquarisk tidskrift XIII, S. 1 ff. — S. Müller, Nordische Altertumskunde, deutsche Ausgabe. Straßburg 1897, S. 55 ff. — H. Petersen, Die verschiedenen Formen der Steinaltergräber; übersetzt von J. Mestorf. Archiv für Anthropologie, Bd. XV. Braunschweig 1885. — A. P. Madsen, Gravhöje og Gravfund fra Stenalderen i Dannmark. Kopenhagen 1896. — Krause und Schötensack, Die megalithischen Gräber Deutschlands. I. Altmark. Zeitschrift für Ethnologie. Berlin 1893. — A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Germanen u. s. w. Berlin 1895. Bd. III, S. 95 ff.

wie weit Gründe lokaler Art mitgewirkt haben (so scheint unsere zweite Gruppe sich auf ein ziemlich enges Gebiet zu beschränken) oder welche auswärtigen Einflüsse eine Veränderung in der Gestaltung der Gräber herbeigeführt haben.

I. Steinkammern.

Schon im Friderico-Franciscеum 1837 sind Seite 24 und 72 zwei Arten steinzeitlicher Gräber geschieden, als:

I. „Steinkisten." Gräber ohne Erdhügel aus großen Steinplatten, auf der hohen Kante in der Grundform eines Vierecks aufgerichtet, auf denen ein großer Deckstein ruht.

II. „Hünengräber." Gräber in Gestalt eines langen Rechtecks, am Rande begrenzt von Granitpfeilern, innerhalb welcher ein niedriger, gewölbter Erdhügel aufgeschüttet ist, den, durch Unterlagen gestützt, große Decksteine überragen, gewöhnlich vier an der Zahl.

Mit dieser Zweitheilung der Kammergräber kommen wir im Allgemeinen völlig aus und werden uns in der tabellarischen Uebersicht unten auf sie beschränken, wobei wir, um Mißverständnisse zu vermeiden, für Steinkisten Steinkammern und für Hünengräber Hünenbetten sagen werden; je nachdem die Steinkammer einen oder mehrere Decksteine hat, mögen sie als kleine oder große Steinkammern bezeichnet werden.

Eine weitere Besprechung der Hünengräber hat Lisch 1865 in den Jahrb. 30, S. 9 ff. gegeben, zu deren Resultaten wir nur wenig hinzuzufügen haben. Der erste Satz, „die ältesten Gräber des Menschengeschlechts sind ohne Zweifel die aus großen Steinblöcken auf dem natürlichen Erdboden aufgebauten Grabkammern, deren Steinbau von außen sichtbar ist", ist allerdings nicht haltbar und dem verehrten Forscher wohl nur in dem Entdeckerenthusiasmus entschlüpft, der ihn damals (1864) angesichts der Wismarschen Pfahlbauten beseelte. Es ist selbstverständlich, daß die gewaltige Arbeit, welche die Errichtung der Steinkammern erforderte, nur von einem Volke, das schon einen weiten Kulturweg zurückgelegt hatte, geleistet werden konnte, und daß die ältere Annahme von Lisch selbst, der in dem schlicht im Kiessande „liegenden Hocker" von Plau eine Bestattungsart des „Urvolkes" sah, das richtigere trifft.

Wir scheiden nach der Form der Grabkammern einfachere und zusammengesetztere Anlagen. Die ersten bestehen aus einem annähernd quadratischen Raum, der durch einen größeren Deck-

ſtein oben abgeſchloſſen iſt, welchen (gewöhnlich vier) Tragſteine halten. Sehr ſelten ſind in Meklenburg rundliche Grabkammern. (Meſtlin, ohne genauere Angabe, Jahrb. 27, S. 165; Staſſow, dreiſeitig, Jahrb. 38, S. 110.) Als eine Erweiterung der einfachen Steinkammer iſt aufzufaſſen die mit mehreren Deckſteinen, gewöhnlich vier, ſehr ſelten mehr. Ueber die Lage des Einganges liegen ausreichende Berichte nicht vor; bei den genauer unterſuchten fand er ſich meiſt auf der Breitſeite. Ein Beiſpiel dafür bildet das wichtige Grab von Alt-Sammit (Jahrb. 26, S. 136) und das neu aufgegrabene von Zarnewanz (ſ. u. S. 110). Aus dem Umſtande, daß der Eingang bei Alt-Sammit nicht in der Mitte liegt, ſchloß Liſch mit Recht auf eine allmähliche Aufführung bezw. Erweiterung dieſer Gräber. Dafür, daß der Eingang durch einen aus größeren Pfeilern errichteten Gang gebildet iſt, wie in den berühmten ſkandinaviſchen „Ganggräbern",[1]) findet ſich in Meklenburg nur einmal eine Andeutung (bei Tankenhagen, ſ. Jahrb. 37, S. 198); wohl aber wird der Eingang öfter durch kleinere Platten begrenzt. Soweit die Form der Grabkammer. Ferner iſt zu beachten ihr Verhältniß zu dem ſie umgebenden Boden und weiteren Steinſetzungen.

Heute ſtehen die Steinkammern entweder frei auf dem Boden auf oder es ſind nur die Deckſteine ſichtbar. Es fragt ſich, ob die Gräber ſchon bei der Anlage als freiſtehende Bauten gedacht ſind oder erſt ſpäter der Erdmantel geſchwunden iſt. Wahrſcheinlicher iſt das letztere. Urſprünglich ſah man wohl überall nur den Deckſtein. Daß auch dieſer bedeckt war, iſt ſehr ſelten, doch haben wir in Meklenburg auch dafür vier ſichere Beiſpiele (Tankenhagen, ſ. Jahrb. 37, S. 197; Neſow, Jahrb. 26, S. 131; Blengow, Jahrb. 37, S. 195; Dobbin bei Dobbertin; vielleicht auch Meſtlin 2, Jahrb. 31, S. 58). Wo die Erdumhüllung unverſehrt erhalten iſt, ſieht man, wie die Grabkammer auf dem natürlichen Boden, ſeltener ebenem, meiſt auf einer natürlichen Erhebung oder doch dem höchſten Theile des betreffenden Feldes angelegt und dann mit Erdanſchüttungen umgeben wurde, entweder nach allen Seiten gleichmäßig, ſo daß die Kammer auf einem runden Hügel ſteht, oder einer länglichen Wölbung, wo ſich die Grabkammer faſt ſtets nahe dem einen Ende, gewöhnlich dem öſtlichen, findet. Auch Uebergangsformen, wie ovale Hügel, kommen häufig vor.

[1]) S. Müller, Nordiſche Alterthumskunde S. 77 ff.

Auch außen ist der Bezirk des Hünengrabes mit einer Umfassung von einzelnen Steinen umgeben gewesen. Heute sind diese Steine meist entfernt; ursprünglich haben wir sie wohl überall vorauszusetzen, von Einzelfällen natürlich abgesehen. Das Haus des Todten ist primitiven Völkern ein geweihter Bezirk, der seine Abgrenzung gegen die profane Außenwelt verlangt. Wir halten es darum nicht für angebracht, zwischen „Rundgräbern" und „Steinkammern" zu scheiden; ein rundlicher Steinkranz wird auch bei den letzteren bestanden haben.

Anders liegt es bei den Steinkammern mit länglichem Erdaufrag, die wir mit dem herkömmlichen Namen als „Hünenbetten" bezeichnen. Der „umgekehrt muldenförmige" Hügel ist mit Granitpfeilern umsetzt, die an den vier Ecken besonders stark zu sein pflegen, dieses die sog. Wächter. Der Hügel bildet ein schmales, längliches Rechteck; das Verhältniß von Länge und Breite ist sehr ungleich. Die Grabkammer findet sich gewöhnlich nahe dem östlichen Ende; mehrere Grabkammern sind selten: ein Beispiel (von Moltzow) mit vier Kammern s. Jahrb. 6 B, S. 134; ein Beispiel, wo die Grabkammer in der Mitte lag (von Remlin), s. Jahrb. 9, S. 263 ff. Ueber den Eingang zu den Grabkammern der Hünenbetten fehlen in Meklenburg noch genauere Beobachtungen; nach Beobachtungen in der Altmark (Krause und Schötensack, a. a. O., S. 19) soll er gewöhnlich an der Schmalseite liegen.

Wenn man die eben angegebenen Grundzüge der meklenburgischen Hünenbetten, die den altmärkischen und wohl auch hannoverschen völlig entsprechen, mit den dänischen (besonders nach der Schilderung Müllers, N. A., S. 63 ff.) vergleicht, so ergeben sich wesentliche Unterschiede: das dänische Hünenbett hat in der Regel 1. mehrere Grabkammern oder die Grabkammer in der Mitte; 2. den Eingang zu der Grabkammer regelmäßig an der Längsseite des Hügels; 3. kleine, d. h. mit einem Deckstein geschlossene, Steinkammern. Dementsprechend konnte Müller die Hünenbetten einfach als Begräbnißplätze auffassen, bei denen die Grabkammern nach und nach eingefügt wurden. Diese Erklärung fällt selbstverständlich für die deutschen Hünengräber fort, wo eine (oder wenige) Grabkammern an den Enden die Regel ist. Wir können uns dem Gedanken nicht verschließen, daß der eigenthümlichen Anlage irgend ein Sinn zu Grunde liegen muß, und da scheint uns das nächst liegende zu sein, daß, wie das Grab das „Haus des Todten" ist, die Umfassungssteine die Umfriedigung seiner Behausung, also den Hausbezirk, den

Hof, darstellen. Der (länglich) rechteckige Hof mit dem Hause an einem Ende, von dessen Thür aus man den Hof übersieht, ist ja eine der einfachsten Formen der Siedelung, wie sie noch in der Gegenwart in dem niedersächsischen Hause und schon im homerischen Griechenland in der Odyssee anklingt (vergl. die Situation im ersten Buche V. 103 ff.); wenn dort (9, 185 ff.) die Behausung des Cyklopen geschildert wird als umgeben von einem Gehege (*αὐλή*) *κατωρυχέεσσι λίθοισι* (aus eingegrabenen Steinen) mit Bäumen

. . . . . herum war
Hoch ein Gehege gebaut aus eingegrabenen Steinen
Und aus mächtigen Fichten mit hochbewipfelten Eichen

so klingt das fast wie eine Beschreibung der Umfassung unserer Hünengräber. Dieser den Hof nachahmende Raum vor dem Grabe wird zu Opfern u. dergl. gedient haben, die den in der Steinkammer Beigesetzten gebracht sind. So erklären sich die kleineren Steinsetzungen, Kohlen-, Aschen- und Knochenreste, die in dem Erdmantel sich finden.

Sehen wir also in den Hünenbetten eine Darstellung des Hofraums, so müssen wir auch der Frage näher treten, ob und wie weit die Steinkammer selbst eine Nachahmung der Wohnung enthält. Es ist bekannt, daß der berühmte schwedische Archäologe Nilsson[1]) die großen Ganggräber mit den Winterwohnungen der Eskimos zusammenstellte und in ihnen eine eigenartige nordische Wohn- und Grabform sah. Die Ansicht ist scharf bekämpft von Müller (N. A., S. 128 ff.); sie genügt in der That nicht, die Entstehung der Steinkammergräber zu erklären, denn das Ganggrab ist nur eine Form der steinzeitlichen Gräber und sicher nicht die älteste; aber anderseits ist die Uebereinstimmung der Eskimohäuser (und der lappischen Gamme, s. z. B. Meitzen, a. a. O., III, S. 106) eine so schlagende, daß man sich der Analogie nicht wohl entziehen kann. Für uns hat die Frage keine entscheidende Bedeutung, da die Ganggräber eine in Deutschland nur vereinzelt auftretende Form sind.

Die Mehrzahl der jetzigen Alterthumsforscher sieht nach dem Vorgange Mortillets in den megalithischen Gräbern Nachahmungen der Felsgräber, künstlich hergestellte Grotten (vergl. auch Meitzen III, S. 98 ff.). Der Gebrauch dieser künstlichen Höhlen hat sich nach ihnen vom Orient über Nord-Afrika, die Küstenländer des westlichen Europas entlang nach dem Norden

[1] Ureinwohner des schwedischen Nordens I, 1863.

übertragen, natürlich nur als Grabgebrauch; von Höhlenwohnungen kann hier, wo es keine Höhlen giebt, nur in übertragenem Sinne die Rede sein.[1]) Diese Ableitung unserer Hünengräber, zu der ihre geographische Verbreitung zu nöthigen scheint, schließt nun aber durchaus nicht aus, daß das Grab der wirklich gebrauchten Wohnung so ähnlich gestaltet wurde, wie es eben bei dem Streben, die Behausung des Todten so unvergänglich wie möglich zu machen, angängig war.

Begreiflicher Weise sind Reste steinzeitlicher Wohnstätten nur in geringer Anzahl hinterlassen. Wir werden unten darauf zurückkommen; bei Pölitz z. B. waren es kreisrunde (sonst auch ovale) Gruben, ungefähr 1,30 Meter tief unter der Bodenoberfläche (Jahrb. 34, S. 203 ff.). Gedeckt waren diese Wohngruben mit einem Erdaufwurf oder Flechtwerk mit Lehmbewurf: eine primitive Form der Behausung, die noch heute in den einfacheren Gammen der Lappen u. s. w. erhalten ist; vergl. z. B. die Abbildungen zu Montelius' Abhandlung über die Urform des arischen Hauses im Archiv für Anthropologie 1893/94 (Bd. XXIII). Das sind aber die wesentlichen Züge des Steinkammergrabes: annähernd centrale Anlagen unter der Erde, bei denen nur die Decke, hier der Deckstein, sichtbar ist.

Wir haben bisher vorausgesetzt, daß die kleine Steinkammer, wie die einfachste, so auch die älteste Form des Hünengrabes darstellt. Das ist in der That die Ansicht der meisten Archäologen, für deren Begründung auf S. Müllers Ausführungen, S. 68 ff. verwiesen sein mag. Unter unseren Gräbern sind besonders lehrreich die von Leisten: einfache Steinkammern auf rundlichem Hügel, in welchen nur Gegenstände von älterem Typus, z. B. ein scharfkantiger Meißel, gefunden sind; ebenso enthält ein einfach gebautes Hünengrab von Neu-Gaarz nur primitive Sachen. (Vergl. Tabelle II, S. 98 ff.)

Ist aber auch das einfache Steinkammergrab die ältere Form, so unterliegt es mir wenigstens keinem Zweifel, daß es neben der entwickelteren auch weiter bestanden hat. Gerade in Meklenburg ist sehr oft beobachtet, daß Hünenbetten und Steinkammern in unmittelbarer Nähe neben einander stehen, so bei Mechelsdorf, Roggow, in dem Jameler Forst, bei Karow, Vietlübbe, Benzin (nach Zeichnungen von Zinck 1806, bei den Akten

[1]) Lisch spricht oft von Höhlenwohnungen, so Jahrb. 31, S. 53; 34, S. 203, 232; doch ist der Ausdruck irreführend und durch Wohngrube zu ersetzen (s. unten).

der Großherzoglichen Kommission zur Erhaltung der Denkmäler), Dabel u. s. w. Die kleine Steinkammer ist die am weitesten verbreitete Form; das Hünenbett „hat die engsten Verbreitungsgrenzen von allen Grabformen der Steinzeit" (Müller S. 65), es beschränkt sich auf Dänemark und Norddeutschland westlich der Oder.

Gestützt auf die oben hervorgehobenen Unterschiede zwischen den deutschen und den dänischen Hünenbetten stehen wir nicht an, in den ersteren eine lokale Entwickelung der überkommenen Form zu sehen. In dem Herausschälen räumlich beschränkter Typen liegt eine Hauptaufgabe der Alterthumsforschung; gar zu sehr haftet der Blick der meisten Forscher auf den gemeinsamen Zügen und wird so leicht zu falschen Verallgemeinerungen verführt, zu denen besonders die Konstruktion eines „Dolmenvolkes" zu rechnen ist. Zuerst sprach von Bonstetten es aus, daß alle Dolmen (bekanntlich der französische Ausdruck für Hünengräber) von Afrika bis Skandinavien einem und demselben Volke angehörten (a. a. O., S. 40) und vermuthete einen Stamm finnischer („skythischer") Art. Noch neuerdings setzte Meitzen (a. a. O. III, S. 106) dafür Iberer ein. Beide nahmen eine von Süden nach Norden gehende Wanderung prähistorischer Völker an. Umgekehrt hat man sogar germanischen Stämmen alle Hünengräber zuschreiben wollen und sie für Denkmäler der Wikingerzeit (!) erklärt (von Löher, Westermanns Monatshefte XXIV, Heft 406, S. 540 ff.). Das sind müssige Kombinationen. Sicherlich besteht ein Zusammenhang zwischen dem Gürtel von Hünengräbern, aber zu der Erklärung desselben braucht man weder ein Volk noch auch eine Völkerwanderung zu konstruiren, sondern die Uebertragung eines Grabgebrauchs oder vielleicht Kultusgedankens genügt völlig. Die Frage nach den Erbauern der Hünengräber ist lokal zu beantworten. Und da scheint es mir nach neueren Forschungen unzweifelhaft, daß wir in Meklenburg schon in dieser Periode eine germanische Bevölkerung anzunehmen haben; Meklenburg gehört zu der „germanischen Urheimath" (Kossinna, Indogerm. Forschungen VII, 1896, S. 279), welche außerdem Südskandinavien, Dänemark, Schleswig-Holstein, Pommern bis zur Oder und wohl auch die Altmark und das östliche Hannover umfaßte.[1])

[1]) Da ich das große Werk von Meitzen „Siedelung und Agrarwesen" öfter genannt habe sei hier bedauernd ausgesprochen, daß der verdienstvolle Verfasser sich durch seine unselige Theorie, die Germanen seien bis zum Beginn unserer Zeitrechnung Nomaden gewesen, das Verständniß

II. Hünenbetten ohne Steinkammern.

Eine eigenartige Grabform, die mir außerhalb Meklenburgs nicht bekannt geworden ist, ist die des Hünenbettes, in dem eine aus größeren Steinen gebildete Grabkammer sich nicht findet, welches aber gewöhnlich durch Querwände abgetheilt ist. Man könnte an einen Zufall, Zerstörung der Steinkammer etwa, denken: doch ist dazu die Zahl der Gräber zu groß (16), und, was besonders zu beachten ist, sie bilden im Wesentlichen eine geschlossene Gruppe in der Gegend um Wittenburg, wo andere Hünengräber überhaupt nicht bekannt geworden sind. Die Ausgrabungen sind älteren Datums, stammen aber meist von dem zuverlässigsten Berichterstatter dieser Zeit, dem damaligen Pastor Ritter in Wittenburg. Die vorliegenden Fälle sind:[1])

1. Karst. 40 m lang, 8 m breit. Querschicht von Steinen, 7 m vom Ostende. In der kleineren Abtheilung Gefäßscherben und Kohle: in der größeren eine Brandgrube und Reste eines Beerdigten mit einem Bernsteinstück.

2. Wittenburg. 7,4 m lang, 6 m breit. Keine Querschicht. Keil und Meißel aus Feuerstein.

3. Püttelkow. 33 m lang, 8,5 m breit. Schon gestört.

4. Helm. 11,5 m lang, 6 m breit. Durch zwei Querschichten in drei Abtheilungen, von diesen zwei wieder in je drei Kammern getheilt. Auf der Oberfläche lagen deckſteinartige Blöcke. Inhalt: Feuersteinmesser und Gefäßscherben.

5., 6. Perdöhl. 1) 16,5 m lang, 5 m breit. Kein Inhalt. 2) 25 m lang, 3,5 m breit. Zwei Querschichten. In der mittleren Abtheilung ein Skelett ohne Beigaben, sonst Kohlen und Scherben.

7.—9. Goldenbow. 1) 24 m lang, 5,5 m breit. Kein Inhalt. 2) 2,25 m lang, 6 m breit. Scherben, am westlichen Ende ein Steinkreis mit einem Granitblock auf stufenartig (!) gelegten Steinen (Altar??). 3) 33 m lang, 5,5 m breit. Zwei Gefäße.

Soweit die Wittenburger Gruppe.

10. Brüsewitz bei Schwerin. 30 m lang, 4 m breit. Eine Querschicht, die eine Abtheilung in zwei Kammern getheilt. Calcinirte Feuersteine und Kohlen.

der deutschen Vorgeschichte völlig verbaut hat, trotzdem schon 1892 R. Much (Zeitschrift für deutsches Alterthum, 36, S. 104 ff.) eindringlichst dagegen Einspruch erhoben hat.

[1]) Die Litteraturnachweise s. in dem Verzeichniß S. 95.

11. Rosenberg bei Gadebusch. 7 m lang, 3,5 m breit. Zahlreiche Messer und Keile aus Feuerstein, auch Bernsteinperlen (mit jüngeren Beimischungen). Schon gestört?

12., 13. Siggelkow bei Parchim. 1) Grab von ovaler Form (sehr selten), 39 m lang, 1,3 bis 2,6 m breit; doppelte Querwand 2,5 m von dem einen Ende; in der kleineren Abtheilung zwei Feuersteinkeile und Scherben. 2) In zwei ziemlich gleiche Hälften getheilt. Gefäß.

14. Lübow bei Wismar. Form? Knochen, zum Theil angebrannt, zum Theil nicht, von einem Pferde. 5 Gefäße, 2 Feuersteinkeile.

15. Garvsmühlen bei Neubukow (?, s. unten).

16. Barnewanz bei Tessin (s. unten).

Mit Steinkammer, sonst gleich:

Prieschendorf bei Grevesmühlen. 9 m lang, 5,5 m breit. In der Mitte eine leere Steinkammer, nach beiden Seiten Urnen und zahlreiche Steinsachen.

Die Ausstattung dieser Gräber gleicht ganz der der Steinkammergräber, und ein zeitlicher Unterschied tritt nicht hervor. Doch werden sie einem jüngeren Abschnitt dieser Periode angehören, in dem die Errichtung der großen Steinkammern nicht mehr nöthig schien. Die Wittenburger Hünengräber bilden die am weitesten nach Südwesten vorgeschobene Gruppe (s. unten S. 92 über die Verbreitung der Hünengräber); es scheint fast, daß erst gegen das Ende der jüngeren Steinzeit diese Gegend besiedelt ist.

III. Steinkisten.

Im Gegensatz zu den aus großen Steinblöcken aufgethürmten Gräbern bezeichnet man als Steinkisten eine Begräbnißart, wo aus flachen Steinplatten ein länglicher Raum geschaffen ist, der mit ebenfalls flacheren Steinplatten, meist aus Sandstein, überdeckt und durch einen kleineren Erdhügel geschlossen ist. Der Unterschied von dem Steinkammergrab ist wesentlich: es fehlt besonders der Eingang; der Gedanke an die Behausung verschwindet.

Zuerst ist diese Grabform für Schweden nachgewiesen (von Montelius, Compte rendu du congrès de Stockholm 1876, I, S. 162 ff.), dann für Dänemark (von Petersen, a. a. O., S. 141; vergl. auch S. Müller, a. a. O., S. 114 ff.). Daß sie an das Ende der Steinzeit gehören, wird durch ihren Inhalt, zu dem gelegentlich schon Bronzen gehören, bewiesen.

In Meklenburg haben ausreichende Untersuchungen dieser Grabform noch nicht stattgefunden. Daß sie auch hier vorhanden sind, beweisen z. B. folgende Beobachtungen:

1. Hohen-Wieschendorf bei Wismar. In einem Sandberge mehrere Gräber von 1,5 m Länge, 0,75 m Breite, „mit Steinen ausgesetzt". In einem ein Thongefäß und 7—8 Keile, in den andern nur Keile.

2. Marchin. In einem höheren Sandberge 5 bis 6 „mit großen Steinen ausgesetzte Gräber" mit Skeletten und Steingeräthen.

3. Moltzow bei Waren. Hünenbett von 27 m Länge, 6 m Breite, umgeben von Steinpfeilern (dieses sonst nicht bei dieser Grabform), darin 4 (vielleicht 5) Kisten „aus großen, flachen, gespaltenen, rothen Sandsteinen" mit ebensolchen Deckeln, von denen einer 1,8 m lang, 0,9 m breit und 10 cm dick war. In den Kisten nur Gefäße.

4. Basedow (s. unten), überdeckt mit einem Steinhügel: das einzige Grab, von dem ein Bericht über die Bestattungsart vorliegt.

Besonders der letzte Fund giebt deutlich den Typus des Steinkistengrabes; leider liegen bisher keine weiteren Beobachtungen vor; in Pommern sind sie schon häufiger, s. Schumann, Kultur Pommerns, S. 20 und Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1898, S. 98.

IV. Skelett- und Brandgräber unter Bodenniveau.

Als vierte Gruppe steinzeitlicher Gräber möchten wir die „Skelettgräber ohne Steinkammer unter Bodenniveau" bezeichnen, denen wir die noch sehr seltene Bestattung durch Leichenbrand anschließen. Es sind in unseren Nachbarländern mehrfach Gräber, gewöhnlich in Muldenform, gefunden, oft von einem kleinen Hügel überwölbt, in denen ein Leichnam mit Steingeräthen lag. Eine systematische Untersuchung solcher Gräber hat in Meklenburg noch nicht stattgefunden: daß sie auch hier vorhanden sind, ist sicher. Es liegen folgende Beobachtungen vor:

1. Bei Schwansee bei Dassow wurde um 1870 ein „Hünengrab" abgetragen, „in dem sich eine ausgehöhlte Eiche fand, in welcher ein menschliches Gerippe lag; neben dem Gerippe lag ein nicht geschliffener Keil und eine durchbohrte Streitaxt" (Lisch, Jahrb. 36, S. 132). Analoge Beobachtungen in

Schleswig-Holstein machen wahrscheinlich, daß es sich hier um ein Grab unter Bodenniveau handelt (vergl. Splieth, 40. Bericht des Schl.-Holst. Museums, 1894, S. 20).

2. Bei Roggow bei Neubukow fanden sich 1822 im trocknen Sandboden über 2 m tief eine Anzahl (12—16) Gerippe, um ein in der Mitte liegendes gruppirt, daneben Steinsachen und Thongefäße, s. Jahrb. 9, S. 366. Bei demselben Orte wurde 1865 ein zweiter Begräbnißplatz aufgedeckt, aber ohne Beigaben, s. Jahrb. 31, S. 57.

3. Bei Gottesgabe bei Gnoien fand sich 1859 neben einem menschlichen Gerippe eine Lanzenspitze; Steinsetzungen werden nicht erwähnt, s. Jahrb. 26, Q. 2.

4. Bei Sanitz bei Tessin stieß man 1824 bei der Anlage einer Mergelgrube auf einen „ausgehöhlten Eichenstamm", in welchem zwei Feuersteinkeile und eine Lanzenspitze lagen.

5. Basedow. S. unten.

Ob auch der folgende Fund hierher zu rechnen ist, ist sehr zweifelhaft.

6. In den Jahren 1877 und 1879 sind auf der kleinen Insel im Ostorfer See bei Schwerin eine Anzahl steinzeitlicher Gegenstände gefunden, welche zum größten Theile in die Großherzogliche Sammlung gelangt sind. (Vergl. Lisch, Jahrb. 43, S. 193 und 44, S. 69.) In der Nähe von (angeblich acht) Skeletten fanden sich drei schöne Feuersteinkeile, Schmalmeißel, Feuersteinmesser und Thongefäße, welche Jahrb. 63, S. 80 abgebildet und besprochen sind. Die Schädel hat Professor Merkel Jahrb. 49, S. 1 ff. behandelt. Leider ist es ungewiß, ob wir es hier überhaupt mit einem Grabe zu thun haben. Die Zugehörigkeit der Schädel zu den Steinartefakten ist fraglich; der Erhaltungszustand der Schädel ist so vorzüglich, daß wir ihnen kaum ein so hohes Alter zuschreiben dürfen. Lisch sah daher in dem Funde eine Wohnstätte; dafür spricht auch die große Zahl der Feuersteinmesser, welche in Grabfunden nur ganz vereinzelt vorkommen.

Lisch sah in diesen Gräbern die Grabstätten der großen Masse des Volkes, dessen Fürsten in den Steinkammern beigesetzt wurden.[1]) Dagegen spricht aber, daß die Steinkammern durchaus

[1] Aehnlich schon 1521 Marschalk Thurius: tumulus e lapidibus in colle plerumque suggestis saxo maximo superimposito. Procerum hoc ut arbitror sepulturae genus fuit. Nam multi .... S. Lisch, Text zum Friderico Franciscum, S. 16.

Nach außen ist der Bezirk des Hünengrabes mit einer Umfassung von einzelnen Steinen umgeben gewesen. Heute sind diese Steine meist entfernt; ursprünglich haben wir sie wohl überall vorauszusetzen, von Einzelfällen natürlich abgesehen. Das Haus des Todten ist primitiven Völkern ein geweihter Bezirk, der seine Abgrenzung gegen die profane Außenwelt verlangt. Wir halten es darum nicht für angebracht, zwischen „Rundgräbern" und „Steinkammern" zu scheiden; ein rundlicher Steinkranz wird auch bei den letzteren bestanden haben.

Anders liegt es bei den Steinkammern mit länglichem Erdauftrag, die wir mit dem herkömmlichen Namen als „Hünenbetten" bezeichnen. Der „umgekehrt muldenförmige" Hügel ist mit Granitpfeilern umsetzt, die an den vier Ecken besonders stark zu sein pflegen, dieses die sog. Wächter. Der Hügel bildet ein schmales, längliches Rechteck; das Verhältniß von Länge und Breite ist sehr ungleich. Die Grabkammer findet sich gewöhnlich nahe dem östlichen Ende; mehrere Grabkammern sind selten; ein Beispiel (von Moltzow) mit vier Kammern s. Jahrb. 6B, S. 134; ein Beispiel, wo die Grabkammer in der Mitte lag (von Remlin), s. Jahrb. 9, S. 263 ff. Ueber den Eingang zu den Grabkammern der Hünenbetten fehlen in Meklenburg noch genauere Beobachtungen; nach Beobachtungen in der Altmark (Krause und Schötensack, a. a. O., S. 19) soll er gewöhnlich an der Schmalseite liegen.

Wenn man die eben angegebenen Grundzüge der meklenburgischen Hünenbetten, die den altmärkischen und wohl auch hannoverschen völlig entsprechen, mit den dänischen (besonders nach der Schilderung Müllers, N. A., S. 63 ff.) vergleicht, so ergeben sich wesentliche Unterschiede: das dänische Hünenbett hat in der Regel 1. mehrere Grabkammern oder die Grabkammer in der Mitte; 2. den Eingang zu der Grabkammer regelmäßig an der Längsseite des Hügels; 3. kleine, d. h. mit einem Deckstein geschlossene, Steinkammern. Dementsprechend konnte Müller die Hünenbetten einfach als Begräbnißplätze auffassen, bei denen die Grabkammern nach und nach eingefügt wurden. Diese Erklärung fällt selbstverständlich für die deutschen Hünengräber fort, wo eine (oder wenige) Grabkammern an den Enden die Regel ist. Wir können uns dem Gedanken nicht verschließen, daß der eigenthümlichen Anlage irgend ein Sinn zu Grunde liegen muß, und da scheint uns das nächst liegende zu sein, daß, wie das Grab das „Haus des Todten" ist, die Umfassungssteine die Umfriedigung seiner Behausung, also den Hausbezirk, den

f, darstellen. Der (länglich) rechteckige Hof mit dem Hause einem Ende, von dessen Thür aus man den Hof übersieht, ist eine der einfachsten Formen der Siedelung, wie sie noch in r Gegenwart in dem niedersächsischen Hause und schon im merischen Griechenland in der Odyssee anklingt (vergl. die ituation im ersten Buche V. 103 ff.); wenn dort (9, 185 ff.) e Behausung des Cyklopen geschildert wird als umgeben von em Gehege (*αὐλή*) *κατωρυχέεσσι λίθοισι* (aus eingegrabe= n Steinen) mit Bäumen

. . . . . herum war
Hoch ein Gehege gebaut aus eingegrabenen Steinen
Und aus mächtigen Fichten mit hochbewipfelten Eichen

klingt das fast wie eine Beschreibung der Umfassung unserer ünengräber. Dieser den Hof nachahmende Raum vor dem rabe wird zu Opfern u. dergl. gedient haben, die den in der teinkammer Beigesetzten gebracht sind. So erklären sich die ineren Steinsetzungen, Kohlen=, Aschen= und Knochenreste, die dem Erdmantel sich finden.

Sehen wir also in den Hünenbetten eine Darstellung des ofraums, so müssen wir auch der Frage näher treten, ob und e weit die Steinkammer selbst eine Nachahmung der Wohnung thält. Es ist bekannt, daß der berühmte schwedische Archäologe ilsson[1]) die großen Ganggräber mit den Winterwohnungen r Eskimos zusammenstellte und in ihnen eine eigenartige ordische Wohn= und Grabform sah. Die Ansicht ist scharf kämpft von Müller (N. A., S. 128 ff.); sie genügt in der hat nicht, die Entstehung der Steinkammergräber zu erklären, nn das Ganggrab ist nur eine Form der steinzeitlichen Gräber d sicher nicht die älteste; aber anderseits ist die Uebereinstimmung r Eskimohäuser (und der lappischen Gamme, s. z. B. Meitzen, a. O., III, S. 106) eine so schlagende, daß man sich der nalogie nicht wohl entziehen kann. Für uns hat die Frage ine entscheidende Bedeutung, da die Ganggräber eine in Deutsch= nd nur vereinzelt auftretende Form sind.

Die Mehrzahl der jetzigen Alterthumsforscher sieht nach dem organge Mortillets in den megalithischen Gräbern Nach= mungen der Felsgräber, künstlich hergestellte Grotten (vergl. ich Meitzen III, S. 98 ff.). Der Gebrauch dieser künstlichen öhlen hat sich nach ihnen vom Orient über Nord=Afrika, die üstenländer des westlichen Europas entlang nach dem Norden

[1]) Ureinwohner des schwedischen Nordens I, 1863.

übertragen [illegible] gebraucht: von Höhlen- [illegible] Homer giebt, nur in übertragenem Sinn. [illegible] Diese Ableitung unserer Hünengräber [illegible] Verbreitung zu nöthigen [illegible] man aus, daß das Grab der [illegible] gehalten wurde, wie es eben bei dem Streben, die Bestattung des Todten so unvergänglich wie möglich zu machen, [illegible] war.

Begreiflicher Weise sind Reste steinzeitlicher Wohnstätten nur in geringer Anzahl [illegible]. Wir werden unten darauf zurückkommen. [illegible] waren es kreisrunde (sonst auch ovale) Gruben [illegible] unter der Bodenoberfläche [illegible]. Gedeckt waren diese Wohngruben mit einem Erdaufwurf oder [illegible] mit Lehmbewurf: eine primitive Form der Behausung, die noch heute in den einfacheren [illegible] vergl. z. B. die Abbildungen [illegible] Abhandlung über die Urform des [illegible] 1893/94 (Bd. XXIII). [illegible] des Steinkammergrabes: [illegible] unter der Erde, bei denen nur die Decke [illegible].

Wir haben bisher vorausgesetzt, daß die kleine Steinkammer, wie die einfachste [illegible] Form des Hünengrabes darstellt. Das ist in der That die Ansicht der meisten Archäologen, für deren Begründung auf S. Müllers Ausführungen, S. 68 ff. verwiesen sein mag. Unter unseren Gräbern sind besonders lehrreich die [illegible] einfache Steinkammern auf rundlichem Hügel, in welchen nur Gegenstände von älterem Typus, z. B. ein [illegible] Meißel, gefunden sind; ebenso enthält ein einfach [illegible] Hünengrab von Neu-Gaarz nur primitive Sachen. (Vergl. Jahrb. [illegible], S. 98 ff.)

Ist aber auch das einfache Steinkammergrab die ältere Form, so unterliegt es mir wenigstens keinem Zweifel, daß es neben der entwickelteren auch weiter bestanden hat. Gerade in Meklenburg ist sehr oft beobachtet, daß Hünenbetten und Steinkammern in unmittelbarer Nähe neben einander stehen, so bei Mechelsdorf, Roggow, in dem Kaneler Forst, bei Karow, Vietlübbe, Benzin (nach Zeichnungen von Zinck 1806, bei den Akten

[1]) Lisch spricht oft von Höhlenwohnungen, so Jahrb. 31, S. 53; 34, S. 203, 232; doch ist der Ausdruck irreführend und durch Wohngrube zu ersetzen (s. unten).

der Großherzoglichen Kommission zur Erhaltung der Denkmäler), Dabel u. s. w. Die kleine Steinkammer ist die am weitesten verbreitete Form; das Hünenbett „hat die engsten Verbreitungsgrenzen von allen Grabformen der Steinzeit" (Müller S. 65), es beschränkt sich auf Dänemark und Norddeutschland westlich der Oder.

Gestützt auf die oben hervorgehobenen Unterschiede zwischen den deutschen und den dänischen Hünenbetten stehen wir nicht an, in den ersteren eine lokale Entwickelung der überkommenen Form zu sehen. In dem Herausschälen räumlich beschränkter Typen liegt eine Hauptaufgabe der Alterthumsforschung; gar zu sehr haftet der Blick der meisten Forscher auf den gemeinsamen Zügen und wird so leicht zu falschen Verallgemeinerungen verführt, zu denen besonders die Konstruktion eines „Dolmenvolkes" zu rechnen ist. Zuerst sprach von Bonstetten es aus, daß alle Dolmen (bekanntlich der französische Ausdruck für Hünengräber) von Afrika bis Skandinavien einem und demselben Volke angehörten (a. a. O., S. 40) und vermuthete einen Stamm finnischer („skythischer") Art. Noch neuerdings setzte Meitzen (a. a. O. III, S. 106) dafür Iberer ein. Beide nahmen eine von Süden nach Norden gehende Wanderung prähistorischer Völker an. Umgekehrt hat man sogar germanischen Stämmen alle Hünengräber zuschreiben wollen und sie für Denkmäler der Wikingerzeit (!) erklärt (von Löher, Westermanns Monatshefte XXIV, Heft 406, S. 540 ff.). Das sind müssige Kombinationen. Sicherlich besteht ein Zusammenhang zwischen dem Gürtel von Hünengräbern, aber zu der Erklärung desselben braucht man weder ein Volk noch auch eine Völkerwanderung zu konstruiren, sondern die Uebertragung eines Grabgebrauchs oder vielleicht Kultusgedankens genügt völlig. Die Frage nach den Erbauern der Hünengräber ist lokal zu beantworten. Und da scheint es mir nach neueren Forschungen unzweifelhaft, daß wir in Meklenburg schon in dieser Periode eine germanische Bevölkerung anzunehmen haben; Meklenburg gehört zu der „germanischen Urheimath" (Kossinna, Indogerm. Forschungen VII, 1896, S. 279), welche außerdem Südskandinavien, Dänemark, Schleswig-Holstein, Pommern bis zur Oder und wohl auch die Altmark und das östliche Hannover umfaßte.[1])

[1]) Da ich das große Werk von Meitzen „Siedelung und Agrarwesen" öfter genannt habe, sei hier bedauernd ausgesprochen, daß der verdienstvolle Verfasser sich durch seine unselige Theorie, die Germanen seien bis zum Beginn unserer Zeitrechnung Nomaden gewesen, das Verständniß

II. Hünenbetten ohne Steinkammern.

Eine eigenartige Grabform, die mir außerhalb Mecklenburgs nicht bekannt geworden ist, ist die des Hünenbettes, in dem eine aus größeren Steinen gebildete Grabkammer sich nicht findet, welches aber gewöhnlich durch Querwände abgetheilt ist. Man könnte an einen Zufall, Zerstörung der Steinkammer etwa, denken; doch ist dazu die Zahl der Gräber zu groß (16), und, was besonders zu beachten ist, sie bilden im Wesentlichen eine geschlossene Gruppe in der Gegend um Wittenburg, wo andere Hünengräber überhaupt nicht bekannt geworden sind. Die Ausgrabungen sind älteren Datums, stammen aber meist von dem zuverlässigsten Berichterstatter dieser Zeit, dem damaligen Pastor Ritter in Wittenburg. Die vorliegenden Fälle sind:[1])

1. Karst. 40 m lang, 8 m breit. Querschicht von Steinen, 7 m vom Ostende. In der kleineren Abtheilung Gefäßscherben und Kohle; in der größeren eine Brandgrube und Reste eines Beerdigten mit einem Bernsteinstück.

2. Wittenburg. 7,4 m lang, 6 m breit. Keine Querschicht. Keil und Meißel aus Feuerstein.

3. Püttelkow. 33 m lang, 8,5 m breit. Schon gestört.

4. Helm. 11,5 m lang, 6 m breit. Durch zwei Querschichten in drei Abtheilungen, von diesen zwei wieder in je drei Kammern getheilt. Auf der Oberfläche lagen deckſteinartige Blöcke. Inhalt: Feuersteinmesser und Gefäßscherben.

5., 6. Perdöhl. 1) 16,5 m lang, 5 m breit. Kein Inhalt. 2) 25 m lang, 3,5 m breit. Zwei Querschichten. In der mittleren Abtheilung ein Skelett ohne Beigaben, sonst Kohlen und Scherben.

7.—9. Goldenbow. 1) 24 m lang, 5,5 m breit. Kein Inhalt. 2) 2,25 m lang, 6 m breit. Scherben, am westlichen Ende ein Steinkreis mit einem Granitblock auf stufenartig (!) gelegten Steinen (Altar??). 3) 33 m lang, 5,5 m breit. Zwei Gefäße.

Soweit die Wittenburger Gruppe.

10. Brüsewitz bei Schwerin. 30 m lang, 4 m breit. Eine Querschicht, die eine Abtheilung in zwei Kammern getheilt. Calcinirte Feuersteine und Kohlen.

der deutschen Vorgeschichte völlig verbaut hat, trotzdem schon 1892 R. Much (Zeitschrift für deutsches Alterthum, 36, S. 104 ff.) eindringlichst dagegen Einspruch erhoben hat.

[1]) Die Litteraturnachweise s. in dem Verzeichniß S. 95.

11. Rosenberg bei Gadebusch. 7 m lang, 3,5 m breit. ıhlreiche Messer und Keile aus Feuerstein, auch Bernsteinperlen it jüngeren Beimischungen). Schon gestört?

12., 13. Siggelkow bei Parchim. 1) Grab von ovaler ɔrm (sehr selten), 39 m lang, 1,3 bis 2,6 m breit; doppelte uerwand 2,5 m von dem einen Ende; in der kleineren Ab=ːilung zwei Feuersteinkeile und Scherben. 2) In zwei ziemlich ːiche Hälften getheilt. Gefäß.

14. Lübow bei Wismar. Form? Knochen, zum Theil gebrannt, zum Theil nicht, von einem Pferde. 5 Gefäße, Feuersteinkeile.

15. Garvsmühlen bei Neubukow (?, s. unten).

16. Zarnewanz bei Teschin (s. unten).

Mit Steinkammer, sonst gleich:

Prieschendorf bei Grevesmühlen. 9 m lang, 5,5 m breit. ı der Mitte eine leere Steinkammer, nach beiden Seiten ːnen und zahlreiche Steinsachen.

Die Ausstattung dieser Gräber gleicht ganz der der Stein=nmergräber, und ein zeitlicher Unterschied tritt nicht hervor. ɔch werden sie einem jüngeren Abschnitt dieser Periode angehören, dem die Errichtung der großen Steinkammern nicht mehr thig schien. Die Wittenburger Hünengräber bilden die am ːitesten nach Südwesten vorgeschobene Gruppe (s. unten S. 92 ːer die Verbreitung der Hünengräber); es scheint fast, daß erst gen das Ende der jüngeren Steinzeit diese Gegend besiedelt ist.

III. Steinkisten.

Im Gegensatz zu den aus großen Steinblöcken aufgethürmten räbern bezeichnet man als Steinkisten eine Begräbnißart, wo ːs flachen Steinplatten ein länglicher Raum geschaffen ist, ː mit ebenfalls flacheren Steinplatten, meist aus Sandstein, ːerdeckt und durch einen kleineren Erdhügel geschlossen ist. ːr Unterschied von dem Steinkammergrab ist wesentlich: es ɔlt besonders der Eingang; der Gedanke an die Behausung rschwindet.

Zuerst ist diese Grabform für Schweden nachgewiesen (von ontelius, Compte rendu du congrès de Stockholm 1876, I, 162 ff.), dann für Dänemark (von Petersen, a. a. O., 141; vergl. auch S. Müller, a. a. O., S. 114 ff.). Daß an das Ende der Steinzeit gehören, wird durch ihren Inhalt, dem gelegentlich schon Bronzen gehören, bewiesen.

In Meklenburg haben ausreichende Untersuchungen dieser Grabform noch nicht stattgefunden. Daß sie auch hier vorhanden sind, beweisen z. B. folgende Beobachtungen:

1. Hohen-Wieschendorf bei Wismar. In einem Sandberge mehrere Gräber von 1,5 m Länge, 0,75 m Breite, „mit Steinen ausgesetzt". In einem ein Thongefäß und 7—8 Keile, in den andern nur Keile.

2. Malchin. In einem höheren Sandberge 5 bis 6 „mit großen Steinen ausgesetzte Gräber" mit Skeletten und Steingeräthen.

3. Moltzow bei Waren. Hünenbett von 27 m Länge, 6 m Breite, umgeben von Steinpfeilern (dieses sonst nicht bei dieser Grabform), darin 4 (vielleicht 5) Kisten „aus großen, flachen, gespaltenen, rothen Sandsteinen" mit ebensolchen Deckeln, von denen einer 1,8 m lang, 0,9 m breit und 10 cm dick war. In den Kisten nur Gefäße.

4. Basedow (s. unten), überdeckt mit einem Steinhügel; das einzige Grab, von dem ein Bericht über die Bestattungsart vorliegt.

Besonders der letzte Fund giebt deutlich den Typus des Steinkistengrabes; leider liegen bisher keine weiteren Beobachtungen vor; in Pommern sind sie schon häufiger, s. Schumann, Kultur Pommerns, S. 20 und Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1898, S. 98.

IV. Skelett- und Brandgräber unter Bodenniveau.

Als vierte Gruppe steinzeitlicher Gräber möchten wir die „Skelettgräber ohne Steinkammer unter Bodenniveau" bezeichnen, denen wir die noch sehr seltene Bestattung durch Leichenbrand anschließen. Es sind in unseren Nachbarländern mehrfach Gräber, gewöhnlich in Muldenform, gefunden, oft von einem kleinen Hügel überwölbt, in denen ein Leichnam mit Steingeräthen lag. Eine systematische Untersuchung solcher Gräber hat in Meklenburg noch nicht stattgefunden; daß sie auch hier vorhanden sind, ist sicher. Es liegen folgende Beobachtungen vor:

1. Bei Schwansee bei Dassow wurde um 1870 ein „Hünengrab" abgetragen, „in dem sich eine ausgehöhlte Eiche fand, in welcher ein menschliches Gerippe lag; neben dem Gerippe lag ein nicht geschliffener Keil und eine durchbohrte Streitaxt" (Lisch, Jahrb. 36, S. 132). Analoge Beobachtungen in

Schleswig-Holstein machen wahrscheinlich, daß es sich hier um ein Grab unter Bodenniveau handelt (vergl. Splieth, 40. Bericht des Schl.-Holst. Museums, 1894, S. 20).

2. Bei Roggow bei Neubukow fanden sich 1822 im trocknen Sandboden über 2 m tief eine Anzahl (12—16) Gerippe, um ein in der Mitte liegendes gruppirt, daneben Steinsachen und Thongefäße, s. Jahrb. 9, S. 366. Bei demselben Orte wurde 1865 ein zweiter Begräbnißplatz aufgedeckt, aber ohne Beigaben, s. Jahrb. 31, S. 57.

3. Bei Gottesgabe bei Gnoien fand sich 1859 neben einem menschlichen Gerippe eine Lanzenspitze; Steinsetzungen werden nicht erwähnt, s. Jahrb. 26, Q. 2.

4. Bei Sanitz bei Tessin stieß man 1824 bei der Anlage einer Mergelgrube auf einen „ausgehöhlten Eichenstamm", in welchem zwei Feuersteinkeile und eine Lanzenspitze lagen.

5. Basedow. S. unten.

Ob auch der folgende Fund hierher zu rechnen ist, ist sehr zweifelhaft.

6. In den Jahren 1877 und 1879 sind auf der kleinen Insel im Ostorfer See bei Schwerin eine Anzahl steinzeitlicher Gegenstände gefunden, welche zum größten Theile in die Großherzogliche Sammlung gelangt sind. (Vergl. Lisch, Jahrb. 43, S. 193 und 44, S. 69.) In der Nähe von (angeblich acht) Skeletten fanden sich drei schöne Feuersteinkeile, Schmalmeißel, Feuersteinmesser und Thongefäße, welche Jahrb. 63, S. 80 abgebildet und besprochen sind. Die Schädel hat Professor Merkel Jahrb. 49, S. 1 ff. behandelt. Leider ist es ungewiß, ob wir es hier überhaupt mit einem Grabe zu thun haben. Die Zugehörigkeit der Schädel zu den Steinartefakten ist fraglich; der Erhaltungszustand der Schädel ist so vorzüglich, daß wir ihnen kaum ein so hohes Alter zuschreiben dürfen. Lisch sah daher in dem Funde eine Wohnstätte; dafür spricht auch die große Zahl der Feuersteinmesser, welche in Grabfunden nur ganz vereinzelt vorkommen.

Lisch sah in diesen Gräbern die Grabstätten der großen Masse des Volkes, dessen Fürsten in den Steinkammern beigesetzt wurden.[1]) Dagegen spricht aber, daß die Steinkammern durchaus

[1]) Aehnlich schon 1521 Marschalk Thurius: tumulus e lapidibus in colle plerumque suggestis saxo maximo superimposito. Procerum hoc ut arbitror sepulturae genus fuit. Nam multi .... S. Lisch, Text zum Friderico-Francisceum, S. 16.

„beim Ausroden von Stämmen eine Urne mit Asche und Gebeinen“ gefunden sein und darin eine Lanzenspitze mit Stiel (Grundform II. b. 2 nach Jahrb. 63, S. 51. Die dort gegen den Fund erhobenen Bedenken muß ich jetzt zurücknehmen.). Neuerdings ist bei Tannenhof bei Lübz ein ähnlicher Fund gemacht (s. unten): in einem Sandberge fand sich eine ganz kleine Urne (7 cm hoch), darin zwischen verbrannten Gebeinen zwei Pfeilspitzen der bekannten Form; da gerade Pfeilspitzen in der Metallzeit weiter gebraucht sind, dürfen wir den Fund noch nicht ohne Weiteres in die Steinzeit versetzen, sondern sind hier noch genauere Nachforschungen erforderlich. Ueber ein zweites Grab, das von Garvsmühlen, s. unten.

Auch in Meklenburg-Strelitz ist 1881 ein interessanter Fund der Art gemacht, welcher in das Neubrandenburger Museum gelangt ist. In einem Steinkistengrabe bei Friedland fand sich eine amphorenförmige Urne mit Schnurornament und Henkeln an der stärksten Ausbauchung (wie Goetze, a. a. O., Fig. 3, eine Norddeutschland fremde Form) mit gebrannten Gebeinen.

Weitere Beobachtungen auf diesem Gebiete sind ganz besonders erwünscht. Bekanntlich haben wir keine Grabstätten aus der ältesten Bronzezeit, sind aber bisher geneigt gewesen, in der Grabform der entwickelten Bronzezeit eine Weiterbildung der Hünengräber zu sehen. Hat sich aber am Ende der Steinzeit die Anschauung, dem Todten gebühre ein festes Haus, schon so weit verflüchtigt, daß die Beisetzung in Flachgräbern (ohne und mit Leichenbrand) genügte, so bieten die Kegelgräber eine ganz neue Erscheinung, deren Entstehung wir wo anders suchen müssen, als im heimischen Boden.

2. Verbreitung.

Aus der Tabelle II ergiebt sich, daß die 164 Orte, von denen Hünengräber, d. h. Steinkammern und Steinkistengräber, bekannt geworden sind, sich in sehr ungleicher Weise über das Land verbreiten. Am dichtesten gedrängt liegen sie in den Amtsgerichtsbezirken Malchow (14 Fundorte) und Teßin (13); diesen schließen sich die benachbarten Bezirke an. Ein Blick auf die vorgeschichtliche Karte zeigt, daß sich von selbst verschiedene Strecken mit größerer oder geringerer Dichtigkeit herausheben; man kann so das Land je nach dem Vorkommen von Hünengräbern in eine Anzahl steinzeitlicher Provinzen theilen.

angegebenen Gebiete mit der Geinitz'schen geologischen Eintheilung des Landes,[1]) so ergiebt sich ein interessanter Parallelismus. In den beiden ausgedehnten Heiden, sowohl der südwestlichen Thalsand-Heide mit der Lewitzniederung (Geinitz, Landstrich 6), als der Rostock-Ribnitzer (Geinitz, Landstrich 7), fehlen die Hünengräber; besonders die Grenzen des erstgenannten decken sich genau mit unserem achten Bezirk. Die Erklärung ist einfach: es fehlte hier das erforderliche Steinmaterial, und die Terrainbildung mit ihren unregelmäßigen Wasserläufen mußte die Besiedelung erschweren. In der That finden sich auch Einzelfunde der Steinzeit im achten Bezirk sehr vereinzelt. Aehnlich liegen die Verhältnisse im neunten. Arm an Hünengräbern ist auch Geinitz Landstrich 1 (Wariner Mulde, Heidegebiet von Dobbertin-Waren-Fürstenberg).

Umgekehrt entsprechen die an Hünengräbern reichen Gebiete im Allgemeinen der Richtung der Höhenzüge des Landes bezw. dem Gange der Endmoränen; so unser erster Bezirk dem Nordwestende der nördlichen Hauptmoräne (vergl. Geinitz, Uebersichtskarte der Endmoränen, in Landwirthschaftliche Annalen 1894) und noch mehr unser dritter (Elde-) Bezirk dem mittleren Laufe der südlichen Endmoräne von Leizen bei Röbel bis Schwerin. Auch der kleinere fünfte Bezirk an der Warnow und die kleine Gruppe von Hünengräbern südlich des Malchiner Sees (Bezirk 6) schließt sich an das Endmoränengebiet an. Sehr zu beachten ist aber, daß durchaus nicht überall, wo das Steinmaterial vorhanden war, auch Hünengräber gebaut sind; so liegt der ganze mittlere Theil der nördlichen Endmoräne (Krevtsee-Eikelberg, s. Geinitz, a. a. O., S. 179 ff.) in der an Hünengräbern armen Gegend (Bezirk 6). Wir dürfen gewiß eine sehr verschieden starke Besiedelung des Landes in der Steinzeit annehmen. Das Vorkommen der Hünengräber allein würde dafür keinen Maßstab geben, da in Meklenburg sicher ebenso wie in den Nachbarländern auch Grabstätten ohne Steinbauten bestanden haben; aber auch die Vertheilung der Einzelfunde führt darauf. Ganz leer an gelegentlichen Steinzeitfunden ist keine Gegend; die zahlreichsten sind aber in denselben Gebieten gemacht, in denen die Hünengräber liegen; und umgekehrt sind Einzelfunde seltener in den Theilen, wo auch die Hünengräber fehlen, besonders im Südwesten. Nicht zur Besiedelung luden die Sandgebiete, besonders

[1]) z. B. Geinitz, Die mecklenburgischen Höhenrücken in Lehmanns Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart 1886, S. 215 ff.

[illegible] war der schwere Boden für die [illegible] fruchtbarsten Land-[illegible] unwohnliche [illegible] Theil des Klützer Ort, [illegible] Doberan, Bützow-[illegible] Penzlin arm an Stein-[illegible] Statistik der in den [illegible] Steinsachen zu geben: [illegible] nicht genügen, da [illegible] gefundenen Steinsachen [illegible] der im Privatbesitz oder [illegible] zerstreuten Sachen ist ganz [illegible]

[illegible] über Vorkommen und [illegible] bisher nur in der werthvollen [illegible] über die mega-[illegible] Altmark, Zeitschrift für Ethnologie, 1893. [illegible] daß in der Altmark ausschließlich die [illegible] Spuren einer dauernden [illegible] Wir dürfen dasselbe in Meklenburg [illegible] Höhenschichtenkarte [illegible] daß die Land-[illegible] aufweisen [illegible] Gebiete meist [illegible] Metern angehören. Besonders [illegible] und [illegible] Hünengräber an den [illegible] In den noch [illegible] sie wieder.

[illegible] in Meklenburg bekannt [illegible] Vollständigkeit noch [illegible] die Vorarbeit zu einer [illegible] noch vorhandenen Reste [illegible] die Altmark in dem ge-[illegible] besitzt. Sie beruht [illegible] Kenntniß des Verfassers, zum andern [illegible] welche meist in den Jahrbüchern niedergelegt [illegible] überwiegend den Inventarisirungsarbeiten der Großherzoglichen Kommission zur Erhaltung der Denkmäler [illegible] Manche der aufgezählten Gräber mögen indessen

hwunden sein, andere sind der Aufmerksamkeit der Beobachter angen. Unter diesen Umständen begnügen wir uns mit einer ichen Aufzählung und verzichten auf nähere Angaben über Erhaltungszustand. Erhaltene, d. h. im Wesentlichen unhrte, Gräber gehören zu den größten Seltenheiten. Die ze Mehrzahl ist bis in neuere Zeit hin unachtsam zerstört das unschätzbare Material verloren. Die Zahl der mit igender Sorgfalt aufgedeckten ist sehr gering. Da die Beibungen sich meist mit allgemeineren Angaben begnügen, den auch wir nur zwischen Steinkammern und Hünenbetten den. Steinkisten sind äußerlich nicht erkennbar. Allen unden landeskundlicher Forschung sei auch auf diesem Wege Bitte ausgesprochen, durch Mittheilung und möglichst genaue hreibung der ihnen zugänglichen Hünengräber nach den oben benen Gesichtspunkten dem noch bestehenden Mangel abzuhelfen.

I. Hünengräber in Mecklenburg-Schwerin.

mit || bezeichneten sind nicht mehr vorhanden; aus den mit * bezeichneten befinden sich Funde im Großherzoglichen Museum.

I. Landgerichtsbezirk Schwerin.

vesmühlen. Jameler Revier: 1) Hünenbett („Grab von Naschendorf"), Frid. Franc., S. 18 und 73. Jahrb. 3 B, S. 113; 33, S. 113. Schlie, Denkmäler II, S. 422. 2) Steinkammer („Grab von Everstorf"), Jahrb. 11, S. 344; 33, S. 113. 3) und 4) zerstörte Steinkammern. Holm: Steinkammer, Jahrb. 2 B, S. 107. [Schwansee: Form? Jahrb. 32, S. 210.] (6 weitere Fundplätze s. Tabelle II.) Summe 9 Fundplätze.

ma. Kl.-Hundorf: 3 kleine Steinkammern. (2 weitere siehe Tabelle II.) Summe 3.

debusch. (1, s. Tabelle II.) Summe 1.

smar. Proseken: Hünenbett, Jahrb. 3 B, S. 119. [Moidentin: Hünenbett, Jahrb. 4 B, S. 72.] (3, s. Tabelle II.) Summe 5.

werin. Zülow: Hünenbett, Jahrb. 2 B, S. 108; 3 B, S. 36. [Kleefeld, Jahrb. 7 B, S. 56.] (5, s Tabelle II.) Summe 7.

Wittenburg. *Goldenbow: Hünenbett, Jahrb. 5 B, S. 26. (5, s. Tabelle II.) Summe 6.

Boizenburg. Granzin: 3 Hünenbetten. Jahrb. 4 B, S. 76.]

Grinitz. *Friedrichsruhe: 3 Hünenbetten, Jahrb. 24, S. 259. *Goldenbow (gewöhnlich mit Ruthenbeck bezeichnet): Steinkammer, Jahrb. 5, S. 101: 33, S. 113. Radühn: Hünenbett, Jahrb. 2 B, S. 108. Radepohl: Hünenbett. Goldenbow: 7 Hünenbetten, Jahrb. 2 B, S. 108. Kritzow: 2 Hünenbetten (?). [Zapel: Jahrb. 2 B, S. 108.] (1, s. Tabelle II.) Summe 8.

Parchim: *Frauenmark: Steinkammer. Domsühl: mehrere Hünenbetten und Steinkammern, Jahrb. 2 B, S. 108. *Siggelkow: 2 Hünenbetten, Frid. Franc., S. 74. Grebbin: 2 Reste zerstörter Steinkammern. Severin: Reste mehrerer Gräber. (3, siehe Tabelle II.) Summe 8.

Aus Hagenow, Lübtheen, Dömitz, Ludwigslust, Grabow, Neustadt keine bekannt, so wenig wie in Tabelle II.

II. Landgerichtsbezirk Güstrow.

Bübz. Wilien: Steinkammer. Sandkrug: Hünenbett. [Bobzin: Steinkammer.] [Gischow, zwei Steinkammern, Frid. Franc., S. 76.] (5, s. Tabelle II.) Summe 9.

Plau. Karow: zerstörte Steinkammer: früher mehr, Jahrb. 8, S. 94, 9, S. 355. *Barkow: Hünenbett. (3, siehe Tabelle II.) Summe 5.

Goldberg. Tamerow: zerstörtes Hünenbett: früher mehr, Jahrb. 9, S. 368. [Dobbin: unterirdische Steinkammer.] (1, s. Tabelle II.) Summe 3.

Sternberg. *Tabel: 2 Steinkammern, Frid. Franc., S. 77; Kl. Görnow: große Steinkammer: früher mehr, Jahrb. 4 B, S. 68: Frid. Franc., S. 17. Eickelberg: Steinkammer, Jahrb. 4 B, S. 69. [Eickhof: Hünenbett, Jahrb. 4 B, S. 69.] Summe 4.

Warin. Gr. Labenz: Hünenbett, Jahrb. 3 B, S. 115. Warin: Hünenbett. Schimm: kleine Steinkammer. Summe 3.

Bützow. *Katelbogen: 2 große Steinkammern, Frid. Franc., S. 17, 73. Jahrb. 12, S. 304. Langen-Trechow: Hünenbett, Jahrb. 14, S. 309. Warnkenhagen: Form? [Qualitz: Hünenbett und andere. Frid. Franc., S. 17.] (1, s. Tabelle II.) Summe 5.

ſtrow. Plaaz: Steinkammer, Jahrb. 8B, S. 90. [Boldebuck: Steinkammer in einem Kegelgrab, Jahrb. 25, S. 214.] [Vogelſang, Jahrb. 3B, S. 119.] (1, ſ. Tabelle II.) Summe 4.

age. *Kronskamp: Steinkammer, Jahrb. 40, S. 145. Schlie I, S. 450. Cammin: zwei große Steinkammern. (2, ſ. Tabelle II.) Summe 4.

rgun. Dargun: Steinkammer, geſtört („Kowelin"). Alt-Kalen: Steinkammer, Schlie I, S. 585. Wolkow: Steinkammer (?). Upoſt (Brudersdorfer Revier): Hünenbett, Schlie I, S. 587. Schlutow (Finkenthaler Revier): 2 große Steinkammern. *Schlutow (Feld): 3 große Steinkammern. *Finkenthal: Steinkammer. Kl.-Methling: Hünenbett (?) im Hinterholm [Darbein: Jahrb. 4B, S. 70.] (2, ſ. Tabelle II.) Summe 11.

ukalen. Gehmkendorf: 3 große Steinkammern. [Kämmerich, Schlie I, S. 585.] (1, ſiehe Tabelle I.) Summe 3.

avenhagen. [Stavenhagen: Hünenbett, Jahrb. 3B, S. 117; Kittendorf? Jahrb. 3B, S. 119.] Summe 2.

akow. Serrahn: 2 Hünenbetten. Lüdershagen: 3 Gräber (erhalten?), Jahrb. 9, S. 358. (2, ſ. Tabelle II.) Summe 4.

alchow. *Sparow: große Steinkammer, Frid. Franc, S. 77; Jahrb. 4B, S. 70. *Stuer und Neu-Stuer: mehrere Hünenbetten und Steinkammern. Alt-Gaarz. Blücherhof: Hünenbett, Jahrb. 38, S. 111. Blücher: Hünenbett. Lexow: Steinkammer. [Poppentin: Steinkammern, Jahrb. 12, S. 399.] [Sietow: Steinkammern, Jahrb. 8B, S. 93.] [Sembzin: Steinkammer.] (4, ſ. Tabelle II.) Summe 14.

bel. Zierzow: Steinkammer, Jahrb. 8B, S. 93. Schamper Mühle: Steinkammer. Retzow: Steinkammer. Summe 3.

aren. Waren: 3 Steinkammern. (3, ſiehe Tab. II.) Summe 4.

alchin. Faulenroſt: Steinkammer. Baſedow: Steinkammern, *Steinkiſte. (4, ſ. Tabelle II.) Summe 6.

Aus Brüel, Teterow, Penzlin keine, ſowenig wie in Tabelle II.

III. Landgerichtsbezirk Roſtock.

ubukow. Neu-Gaarz: 2 Steinkammern, Jahrb. 9, S. 355. Mechelsdorf: Hünenbett, Steinkammer, Jahrb. 9,

[illegible] unterirdische Steinkammer, [illegible] Zweite [illegible] Summe 5.
[illegible] Steinkammer [illegible] Heiligen[illegible] Steinkammer [illegible] Summe 3.
[illegible] Steinkammer [illegible] Kegelgrabe, [illegible] Summe 1.
[illegible] Summe 2.
[illegible] Steinkammern [illegible] Schrie I, [illegible] Steinkammer [illegible] I, S. 435. [illegible] Hünenbetten. Schrie I, [illegible] Hünenbetten, [illegible] Hünenbett (?), [illegible] Steinkammer [illegible] I, S. 434 [illegible] Steinkammern. Schrie I, [illegible] Hünenbetten. [illegible] I, S. 434. [illegible] Steinkammer [illegible] I, S. 432. [illegible] S. 457, unter [illegible] S. [illegible] 2, f. [illegible] Summe 13.
[illegible] Steinkammer [illegible] Hünenbetten, [illegible] Summe 7.
[illegible] Hünenbett (?). Schrie I, S. 399. Summe 1.

[illegible] ein frag[illegible]

[illegible] Ausgegrabene Hünengräber.

[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Veröffentlichung
		I.		
[illegible]	[illegible]	Steinkammer [illegible] mit [illegible] zerstört vor 1841.	Feuersteinkeil B I	Jahrb. 6 B, S. 29.
	[illegible]	2 große Steinkammern: ausgegraben 1836.	Keine Artefakte	Jahrb. 3 B, S. 117.

ger.-irk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
ves-hlen	Tankenhagen	1. Unterirdische kleine Steinkammer. 2. Hünenbett (Ganggrab?). Ausgegr. 1871	Pfeilspitze	Jahrb. 37, S. 197.
	Prieschendorf	Große Steinkammer in der Mitte eines mit doppeltem Steinring umgebenen Hünenbettes; ausgegr. 1836	Feuersteinkeile BI, C b I (3 Stück) C zerbr. D II. Meißel A. 8 Thongefäße m. Tiefstich. 2 Feuersteinblöcke. 9 Messer. 2 Bernsteinperlen. Pferdeschädel	Jahrb. 2 B, S. 25 ff.; 4 B, S. 20; 21, S. 183.
	Hoikendorf	Kleine Steinkammer i. einem Hünenbette; zerstört 1845	Feuersteinkeil BI	Jahrb. 10, S. 269.
	Barendorf	Steinkammer(?) mit zwei Decksteinen; zerstört 1852	Meißel A	Jahrb. 18, S. 229.
hna	Nesow	Unterirdische Steinkammer mit zwei Decksteinen; ausgegr. 1864	Lanzenspitze Ia	Jahrb. 30, S. 131 ff.
	Benzin	1. Große Steinkammer. 2. Hünenbett; ausgegr. 1806	1. leer 2. Urnenscherben	Fr. Fr., S. 36 und 77.
ade-usch	Alt-Pokrent	Große Steinkammer; ausgegr. 1846	Feuersteinkeile BI C b I (2 Stück, einer Hohlkeil)	Jahrb. 12, S. 403.

I. Zahlreiche Hünengräber.

1. Im westlichen Küstengebiet, etwa bis zur Kägsdorfer Spitze, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Grevesmühlen, Wismar, Neubukow und hinübergreifend nach den Amtsgerichtsbezirken Rehna, Schwerin, Warin, Kröpelin (30 Fundorte).

2. Das Gebiet an der Recknitz, Trebel bis zum Kummerower See, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Tessin, Gnoien, Dargun, theilweise auch Laage und Neukalen (38 Fundorte).

3. Das Eldegebiet, ein Streifen, der vom Südende des Schweriner Sees bis Parchim und die Elde entlang bis Waren geht, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Crivitz, Parchim, Lübz, Plau, Malchow mit den angrenzenden Theilen von Röbel, Waren, Goldberg, Krakow (56 Fundorte).

4. Ein kleines Gebiet um Wittenburg, nach Boizenburg hinübergreifend (7 Fundorte).

5. Ein schmaler Strich links der Warnow von Kl.-Görnow bis Kambs, Amtsgerichtsbezirke Bützow, theilweise Sternberg und Schwaan (11 Fundorte).

II Vereinzelte Hünengräber.

6. Der Landstrich zwischen der Eldegruppe (3) einerseits, der Recknitz-Trebel- (2) und Warnowgruppe (5) anderseits, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Sternberg, Goldberg, Güstrow, Krakow, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Waren, Penzlin. Besonders die letztgenannten sind arm; von Waren östlich scheinen sie ganz zu fehlen, dagegen findet sich eine kleine zusammenhängende Gruppe (6 Orte) südwestlich vom Malchiner See (im Ganzen 14 Fundorte).

7. Der Landstrich zwischen der Küstengruppe (1) und der Wittenburger (4), umfassend die Amtsgerichtsbezirke Gadebusch, theilweise Rehna und Schwerin (7 Fundorte).

III. Keine Hünengräber.

8. Heide- und Untere Elde-Gebiet, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Hagenow, Lübtheen, Dömitz, Ludwigslust, Grabow, Neustadt. Hier fehlt jede Nachricht.

9. Oestlicher Küstenstrich und Untere Warnow-Gebiet, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Kröpelin (zum größten Theil), Doberan, Schwaan (zum größten Theil), Rostock, Ribnitz. Hier sind nur unbestimmte Nachrichten bekannt geworden.

Diese Verbreitung der Hünengräber entspricht den von der Natur des Landes gegebenen Bedingungen. Vergleicht man die

angegebenen Gebiete mit der Geinitz'schen geologischen Eintheilung des Landes,[1]) so ergiebt sich ein interessanter Parallelismus. In den beiden ausgedehnten Heiden, sowohl der südwestlichen Thalsand-Heide mit der Lewitzniederung (Geinitz, Landstrich 6), als der Rostock-Ribnitzer (Geinitz, Landstrich 7), fehlen die Hünengräber; besonders die Grenzen des erstgenannten decken sich genau mit unserem achten Bezirk. Die Erklärung ist einfach: es fehlte hier das erforderliche Steinmaterial, und die Terrainbildung mit ihren unregelmäßigen Wasserläufen mußte die Besiedelung erschweren. In der That finden sich auch Einzelfunde der Steinzeit im achten Bezirk sehr vereinzelt. Aehnlich liegen die Verhältnisse im neunten. Arm an Hünengräbern ist auch Geinitz Landstrich 1 (Wariner Mulde, Heidegebiet von Dobbertin-Waren-Fürstenberg).

Umgekehrt entsprechen die an Hünengräbern reichen Gebiete im Allgemeinen der Richtung der Höhenzüge des Landes bezw. dem Gange der Endmoränen; so unser erster Bezirk dem Nordwestende der nördlichen Hauptmoräne (vergl. Geinitz, Uebersichtskarte der Endmoränen, in Landwirthschaftliche Annalen 1894) und noch mehr unser dritter (Elde-) Bezirk dem mittleren Laufe der südlichen Endmoräne von Leizen bei Röbel bis Schwerin. Auch der kleinere fünfte Bezirk an der Warnow und die kleine Gruppe von Hünengräbern südlich des Malchiner Sees (Bezirk 6) schließt sich an das Endmoränengebiet an. Sehr zu beachten ist aber, daß durchaus nicht überall, wo das Steinmaterial vorhanden war, auch Hünengräber gebaut sind; so liegt der ganze mittlere Theil der nördlichen Endmoräne (Krevtsee-Eikelberg, s. Geinitz, a. a. O., S. 179 ff.) in der an Hünengräbern armen Gegend (Bezirk 6). Wir dürfen gewiß eine sehr verschieden starke Besiedelung des Landes in der Steinzeit annehmen. Das Vorkommen der Hänengräber allein würde dafür keinen Maßstab geben, da in Meklenburg sicher ebenso wie in den Nachbarländern auch Grabstätten ohne Steinbauten bestanden haben; aber auch die Vertheilung der Einzelfunde führt darauf. Ganz leer an gelegentlichen Steinzeitfunden ist keine Gegend; die zahlreichsten sind aber in denselben Gebieten gemacht, in denen die Hünengräber liegen; und umgekehrt sind Einzelfunde seltener in den Theilen, wo auch die Hünengräber fehlen, besonders im Südwesten. Nicht zur Besiedelung luden die Sandgebiete, besonders

[1]) z. B. Geinitz, Die mecklenburgischen Höhenrücken in Lehmanns Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart 1886, S. 215 ff.

mit Heideboden, ein, und ebenso war der schwere Boden für die einfachen Arbeitsgeräthe unzugänglich, und die fruchtbarsten Landstriche bildeten in der Steinzeit sicher noch feuchte, unwohnliche Urwälder. So sind denn auch der größere Theil des Klützer Ort, ein Landstrich bei Gadebusch, ferner Kröpelin-Doberan, Bützow-Güstrow, Teterow-Malchin-Stavenhagen-Penzlin arm an Steinalterthümern. Ich verzichte darauf, eine Statistik der in den Schweriner Sammlungen aufbewahrten Steinsachen zu geben; dieselbe würde zu einem ausreichenden Bilde nicht genügen, da nur ein kleiner Bruchtheil der im Lande gefundenen Steinsachen nach Schwerin gekommen ist. Die Zahl der im Privatbesitz oder kleineren öffentlichen Sammlungen verstreuten Sachen ist ganz erstaunlich groß.

Wir besitzen eingehendere Studien über Vorkommen und Form der deutschen Hünengräber bisher nur in der werthvollen Abhandlung von Krause und Schötensack über die megalithischen Gräber der Altmark, Zeitschrift für Ethnologie, 1893. Dort ist nachgewiesen, daß in der Altmark ausschließlich die diluvialen Hochflächen in der Steinzeit Spuren einer dauernden Besiedelung nachweisen. Wir dürfen dasselbe in Meklenburg annehmen. Aus unserer nach der Peltz'schen Höhenschichtenkarte angefertigten vorgeschichtlichen Karte ergiebt sich, daß die Landstriche unter 20 Meter Höhe keine Steinalterthümer aufweisen und daß die aufgezählten, an Hünengräbern reichen Gebiete meist der Zone von 40—60 und 60—80 Metern angehören. Besonders bei dem Abfall des diluvialen Hochplateaus bei Neukalen und östlich von Wismar ist es deutlich, wie die Hünengräber an den Rändern dieser inselartigen Flächen entlang gehen. In den noch höher gelegenen Strichen (über 100 Meter) fehlen sie wieder.

Das folgende Verzeichniß (I) der in Meklenburg bekannt gewordenen Hünengräber macht weder auf Vollständigkeit noch völlige Korrektheit Anspruch. Es will nur die Vorarbeit zu einer kartographisch genauen Aufnahme aller noch vorhandenen Reste sein, wie sie in Deutschland bisher nur die Altmark in dem genannten Werke von Krause und Schötensack besitzt. Sie beruht nur zum Theil auf eigener Kenntniß des Verfassers, zum andern auf Berichten, älteren, welche meist in den Jahrbüchern niedergelegt sind, und neueren, welche überwiegend den Inventarisirungsarbeiten der Großherzoglichen Kommission zur Erhaltung der Denkmäler verdankt werden. Manche der aufgezählten Gräber mögen indessen

hwunden sein, andere sind der Aufmerksamkeit der Beobachter angen. Unter diesen Umständen begnügen wir uns mit einer ichen Aufzählung und verzichten auf nähere Angaben über Erhaltungszustand. Erhaltene, d. h. im Wesentlichen unhrte, Gräber gehören zu den größten Seltenheiten. Die ze Mehrzahl ist bis in neuere Zeit hin unachtsam zerstört das unschätzbare Material verloren. Die Zahl der mit igender Sorgfalt aufgedeckten ist sehr gering. Da die Beibungen sich meist mit allgemeineren Angaben begnügen, den auch wir nur zwischen Steinkammern und Hünenbetten den. Steinkisten sind äußerlich nicht erkennbar. Allen nden landeskundlicher Forschung sei auch auf diesem Wege Bitte ausgesprochen, durch Mittheilung und möglichst genaue hreibung der ihnen zugänglichen Hünengräber nach den oben benen Gesichtspunkten dem noch bestehenden Mangel abzuhelfen.

I. Hünengräber in Mecklenburg-Schwerin.

mit || bezeichneten sind nicht mehr vorhanden; aus den mit * bezeichneten befinden sich Funde im Großherzoglichen Museum.

I. Landgerichtsbezirk Schwerin.

vesmühlen. Jameler Revier: 1) Hünenbett („Grab von Naschendorf"), Frid. Franc., S. 18 und 73. Jahrb. 3 B, S. 113; 33, S. 113. Schlie, Denkmäler II, S. 422. 2) Steinkammer („Grab von Everstorf"), Jahrb. 11, S. 344; 33, S. 113. 3) und 4) zerstörte Steinkammern. Holm: Steinkammer, Jahrb. 2 B, S. 107. [Schwansee: Form? Jahrb. 32, S. 210.] (6 weitere Fundplätze s. Tabelle II.) Summe 9 Fundplätze.

)na. Kl.-Hundorf: 3 kleine Steinkammern. (2 weitere siehe Tabelle II.) Summe 3.

)ebusch. (1, s. Tabelle II.) Summe 1.

3mar. Proseken: Hünenbett, Jahrb. 3 B, S. 119. [Moidentin: Hünenbett, Jahrb. 4 B, S. 72.] (3, s. Tabelle II.) Summe 5.

werin. Zülow: Hünenbett, Jahrb. 2 B, S. 108; 3 B, S. 36. [Kleefeld, Jahrb. 7 B, S. 56.] (5, s Tabelle II.) Summe 7.

Wittenburg. *Goldenbow: Hünenbett, Jahrb. 5 B, S. 26. [5, ſ. Tabelle II.] Summe 6.

Boizenburg. [Granzin: 3 Hünenbetten. Jahrb. 4 B, S. 76.]

Crivitz. *Friedrichsruhe: 3 Hünenbetten, Jahrb. 24, S. 259. *Goldenbow (gewöhnlich mit Ruthenbeck bezeichnet): Steinkammer, Jahrb. 5, S. 101; 33, S. 113. Raduhn: Hünenbett, Jahrb. 2 B, S. 108. Radepohl: Hünenbett. Goldenbow: 7 Hünenbetten, Jahrb. 2 B, S. 108. Kritzow: 2 Hünenbetten (?). [Zapel: Jahrb. 2 B, S. 108.] (1, ſ. Tabelle II.) Summe 8.

Parchim: *Frauenmark: Steinkammer. Domſühl: mehrere Hünenbetten und Steinkammern, Jahrb. 2 B, S. 108. *Siggelkow: 2 Hünenbetten, Frid. Franc., S. 74. Grebbin: 2 Reſte zerſtörter Steinkammern. Severin: Reſte mehrerer Gräber. (3, ſiehe Tabelle II.) Summe 8.

Aus Hagenow, Lübtheen, Dömitz, Ludwigsluſt, Grabow, Neuſtadt keine bekannt, ſo wenig wie in Tabelle II.

II. Landgerichtsbezirk Güſtrow.

Lübz. Wilſen: Steinkammer. Sandkrug: Hünenbett. [Bobzin: Steinkammer.] [Giſchow, zwei Steinkammern, Frid. Franc, S. 76.] (5, ſ. Tabelle II.) Summe 9.

Plau. Karow: zerſtörte Steinkammer; früher mehr, Jahrb. 8, S. 94, 9, S. 355. *Barkow: Hünenbett. (3, ſiehe Tabelle II) Summe 5.

Goldberg. Damerow: zerſtörtes Hünenbett; früher mehr, Jahrb. 9, S. 368. [Dobbin: unterirdiſche Steinkammer.] (1, ſ. Tabelle II.) Summe 3.

Sternberg. *Dabel: 2 Steinkammern, Frid. Franc., S. 77; Kl.-Görnow: große Steinkammer; früher mehr, Jahrb. 4 B, S. 68; Frid. Franc, S. 17. Eickelberg: Steinkammer, Jahrb. 4 B, S. 69. [Eickhof: Hünenbett, Jahrb. 4 B, S. 69.] Summe 4.

Warin. Gr.-Labenz: Hünenbett, Jahrb. 3 B, S. 115. Warin: Hünenbett. Schimm: kleine Steinkammer. Summe 3.

Bützow. *Katelbogen: 2 große Steinkammern, Frid. Franc., S. 17, 73. Jahrb. 12, S. 304. Langen-Trechow: Hünenbett, Jahrb. 14, S. 309. Warnkenhagen: Form? [Qualitz: Hünenbett und andere. Frid. Franc., S. 17.] (1, ſ. Tabelle II.) Summe 5.

ſtrow. Plaaz: Steinkammer, Jahrb. 8B, S. 90. [Boldebuck: Steinkammer in einem Kegelgrab, Jahrb. 25, S. 214.] [Vogelſang, Jahrb. 3B, S. 119.] (1, ſ. Tabelle II.) Summe 4.

ıge. *Kronskamp: Steinkammer, Jahrb. 40, S. 145. Schlie I, S. 450. Cammin: zwei große Steinkammern. (2, ſ. Tabelle II.) Summe 4.

rgun. Dargun: Steinkammer, geſtört („Kowelin"). Alt-Kalen: Steinkammer, Schlie I, S. 585. Wolkow: Steinkammer (?). Upoſt (Brudersdorfer Revier): Hünenbett, Schlie I, S. 587. Schlutow (Finkenthaler Revier): 2 große Steinkammern. *Schlutow (Feld): 3 große Steinkammern. *Finkenthal: Steinkammer. Kl.-Methling: Hünenbett (?) im Hinterholm [Darbein: Jahrb. 4B, S. 70.] (2, ſ. Tabelle II.) Summe 11.

ukalen. Gehmkendorf: 3 große Steinkammern. [Kämmerich, Schlie I, S. 585.] (1, ſiehe Tabelle I.) Summe 3.

avenhagen. [Stavenhagen: Hünenbett, Jahrb. 3B, S. 117; Kittendorf? Jahrb. 3B, S. 119.] Summe 2.

akow. Serrahn: 2 Hünenbetten. Lüdershagen: 3 Gräber (erhalten?), Jahrb. 9, S. 358. (2, ſ. Tabelle II.) Summe 4.

alchow. *Sparow: große Steinkammer, Frid. Franc, S. 77; Jahrb. 4B, S. 70. *Stuer und Neu-Stuer: mehrere Hünenbetten und Steinkammern. Alt-Gaarz. Blücherhof: Hünenbett, Jahrb. 38, S. 111. Blücher: Hünenbett. Lexow: Steinkammer. [Poppentin: Steinkammern, Jahrb. 12, S. 399.] [Sietow: Steinkammern, Jahrb. 8B, S. 93.] [Sembzin: Steinkammer.] (4, ſ. Tabelle II.) Summe 14.

ıbel. Zierzow: Steinkammer, Jahrb. 8B, S. 93. Schamper Mühle: Steinkammer. Retzow: Steinkammer. Summe 3.

aren. Waren: 3 Steinkammern. (3, ſiehe Tab. II.) Summe 4.

alchin. Faulenroſt: Steinkammer. Baſedow: Steinkammern, *Steinkiſte. (4, ſ. Tabelle II.) Summe 6.

Aus Brüel, Teterow, Penzlin keine, ſowenig wie in Tabelle II.

III. Landgerichtsbezirk Roſtock.

ıubukow. Neu-Gaarz: 2 Steinkammern, Jahrb. 9, S. 355. Mechelsdorf: Hünenbett, Steinkammer, Jahrb. 9,

[illegible] Steinkammer, [illegible] Summe 5.

[illegible] Haben- [illegible] Heiligen- [illegible] Summe 3.

[illegible] Kegelgrabe, [illegible] Summe 1.

[illegible] Summe 2.

[illegible] Schlie I, [illegible] S. 435. [illegible] Schlie I, [illegible] Hünenbetten, [illegible] Hünenbett [illegible] Gnewitz. [illegible] Steinkammern. Schlie I, [illegible] Schlie I. S. 434. [illegible] Schlie I. S. 432. [illegible] unter [illegible] 2. [illegible] Summe 13.

[illegible] Hünenbetten, [illegible] Summe 7.

[illegible] Schlie I. S. 399. Summe 1.

[illegible] dort ein frag- [illegible]

II. Ausgegrabene Hünengräber.

[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	Gegenstände	Veröffentlichung
		I.		
Grevenmühlen	Harkensee	Steinkammer mit Steinring; zerstört vor 1841.	Feuersteinkeil BI	Jahrb. 6 B, S. 29.
	Wieschendorf	2 große Steinkammern; ausgegraben 1836.	Keine Artefakte	Jahrb. 3 B, S. 117.

ger.-rk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
es-len	Tankenhagen	1. Unterirdische kleine Steinkammer. 2. Hünenbett (Ganggrab?). Ausgegr. 1871	Pfeilspitze	Jahrb. 37, S. 197.
	Prieschendorf	Große Steinkammer in der Mitte eines mit doppeltem Steinring umgebenen Hünenbettes; ausgegr. 1836	Feuersteinkeile BI, C b I (3 Stück) C zerbr. D II. Meißel A. 8 Thongefäße m. Tiefstich. 2 Feuersteinblöcke. 9 Messer. 2 Bernsteinperlen. Pferdeschädel	Jahrb. 2 B, S. 25 ff.; 4 B, S. 20; 21, S. 183.
	Hoikendorf	Kleine Steinkammer i. einem Hünenbette; zerstört 1845	Feuersteinkeil BI	Jahrb. 10, S. 269.
	Barendorf	Steinkammer(?) mit zwei Decksteinen; zerstört 1852	Meißel A	Jahrb. 18, S. 229.
ma	Nesow	Unterirdische Steinkammer mit zwei Decksteinen; ausgegr. 1864	Lanzenspitze Ia	Jahrb. 30, S. 131 ff.
	Benzin	1. Große Steinkammer. 2. Hünenbett; ausgegr. 1806	1. leer 2. Urnenscherben	Fr. Fr., S. 36 und 77.
de-ich	Alt-Pokrent	Große Steinkammer; ausgegr. 1846	Feuersteinkeile BI C b I (2 Stück, einer Hohlkeil)	Jahrb. 12, S. 403.

Amtsger.-Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
Wismar	Hohen-Wieschendorf	Steinkisten in einem Hügel: abgetrag. 1836	Feuersteinkeile B I, C a I, C b I (2 Stück) Meißel B	Jahrb. 3 B, S. 36.
	Maßlow	1. Große Steinkammer auf einem ovalen Hügel u. andere. 1847.	1. Topf ohne Verzierung Keil C b I	Jahrb. 16, S. 253; 17, S. 364.
		2. Angebliches Hünengrab; vor 1871.	2. ungeschliffener Meißel B	s. unten S. 128.
	Lübow	Hünenbett ohne Steinkammer, darin Urnen in Steinkisten. 1837	Thongefäße (zerbrochen) mit Tiefstich. Feuersteinkeile C a I C b I. Pferdeknochen	Jahrb. 3 B, S. 36.
Schwerin	Brüsewitz (Kl.-Brütz)	1. Hünenbett. 1762 und 1779	Schleifstein. Keil C b I. Gefäßscherben	Fr. Fr., S. 77. Erst. Ber. S. 6.
		2. Hünenbett in zwei Abtheilungen. 1839	Kein Inhalt	Jahrb. 4 B, S. 23; 5 B, S. 102.
		3. Kleine Steinkammer		
	Rosenberg	1. Steinkreis	1. leer	Fr. Fr., S. 75.
		2. Hünenbett ohne Steinkammer; ausgegraben 1804	2. 16 Feuersteinmesser, 6 Steinkeile, 2 Feuersteinsplittern. Bernsteinperlen (vermengt mit jünger. Sachen, Perlen, Eisen u. s. w.), nur zum Theil in der Sammlung.	

tsger.-ezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
hwerin	Zickhusen	Zerstörter Begräbnißplatz (Steinkisten?). 1840	Meißel A. Becher. 5 Keile B I, 2 C b I. 7 Spahnmesser. Schleifstein	Jahrb. 6 B, S. 138; Erst. Ber. S. 6.
	Pampow	Kleine Steinkammer, umgeb. von ein. Steinring. 1835	Gefäßreste (Becher mit Tannenwedelornament)	Jahrb. 2 B, S. 33.
	Godern	„Großes, mit Steinen umstelltes Grab." 1850	Feuersteinkeil B I. Prismatisches Messer	Jahrb. 16, S. 253; 18, S. 228.
ittenurg	Karst	Hünenbett ohne Steinkammer; durch Quermauer getheilt; ausgegraben 1841	Gefäßscherben. Bernsteinschmuck. Harz	Jahrb. 7 B, S. 18.
	Wittenburg	Hünenbett (fast rechteckig) ohne Steinkammer; ausgegraben 1840	Feuersteinkeil B I Meißel B	Jahrb. 5 B, S. 23.
	Püttelkow	1. Hünenbett ohne Steinkammer; ausgegraben 1840	1. Sandsteinplatten, Gefäßscherben	Jahrb. 6 B, S. 30.
		2. Form? Zerstört 1843	2. Axt III γ 1	Jahrb. 9, S. 369.
	Helm	1. Hünenbett in 6 Kamm. geth. 2. Hünenbett in 3 Kamm. geth. 3. Hünenbett. Ausgegr. 1839	Feuersteinmesser, Gefäßscherben Reste von 8 Gefäß. 2 spahnförm. Mess. Sandsteinplatte. Krug	Jahrb. 4 B, S. 21; 5 B, S. 21.

				Veröffentlichung
				Jahrb. 5 B, S. 24; 6 B, S. 30.
				Jahrb. 5 B, S. 26.
				Jahrb. 24, S. 163.
				Fr. Fr., S. 5; vergl. Jahrb. 24, S. 261; 33, S. 122.
				Fr. Fr., S. 76.
Parkim	Frauenmark	Unter einem großen Steine. Grab? 1816	Axt mit Schaftloch II 3 a	—
	Wozinkel	Große Steinkammer i. einem ovalen? Hügel: ausgegr. 1867	Ungeschliffener Meißel A	Jahrb. 33, S. 118.
	Kossebade	Große Steinkammer; ausgegr. geg. 1805	leer	Fr. Fr., S. 77 (?).

tsger.-ezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
rchim	* Siggelkow	2 Hünenbetten ohne Steinkammern; ausgegr. 1804	2 Feuersteinkeile C b I. D I	Fr. Fr., S. 74
	Gischow	2 Steinkammern; ausgegr. geg. 1805	leer	Fr. Fr., S. 76.

Boizenburg, Hagenow, Lübtheen, Dömitz, Ludwigslust, ıbow, Neustadt: keine.

II.

übz	Greven	Hünenbett mit großer Steinkammer; ausgegr. 1805	Scherben. Eisen(?)	Fr. Fr., S. 75.
	Kritzow	Kleine Steinkammer; ausgegr. geg. 1805	Skelett	Fr. Fr., S. 77.
	Vietlübbe	1. Große Steinkammer, 1804 gestört; 2. 3 kleine Steinkammern; gestört. Ausgegrb. 1847, 1852	Scherben 2. Axt mit Schaftloch II 1 a 3. Hohlkeil B I	Fr. Fr., S. 75. Jahrb. 9, S. 367; 13, S. 361; 18, S. 228.
	Burow	Zwei kleine Steinkammern; gegen 1805	1. Keil 2. Zwei Keile (nicht i. d. Samml.)	Fr. Fr., S. 25 und 76.
	Wahlstorf	Kleine Steinkammer i. einem Hünenbette; 1843	Keine Artefakte	Jahrb. 9, S. 366.
lau	* Barkow	Hünenbett (ohne Kammer?); ausgegr. geg. 1805	Kleine Eisensachen	Fr. Fr., S. 77.

[illegible]	[illegible]	[illegible]	Gegenstände	Veröffentlichung
[illegible]	[illegible]	[illegible] 1845	[illegible], [illegible]scherben, [illegible] Steinartefakte	Jahrb. 11, S. 348.
	[illegible]	[illegible] 1844 [illegible] 1853	1. [illegible]keil B I 2. [illegible] mit Schnurornament 3. Meißel B	Jahrb. 9, S. 210; 10, S. 268.
	[illegible]	[illegible] 1845	[illegible] m. Schaftl. I A 2a. Keil B II. [illegible] u. Geräth, [illegible]schneidig. [illegible] Messer	Jahrb. 9, S. 355; 11, S. 348.
Gold-berg	[illegible]	1. [illegible] Steinkammer, [illegible] abgetragen 1861	[illegible] Feuersteinkeil B I. 1 [illegible]keil B I. Meißel B. Töpfe u. Schale mit Tiefstich	Jahrb. 27, S. 165.
		2. Unterirdische ? Steinkammer: abgetragen 1865	2 Aexte m. Schaftl. I B 2a, II 1c. 2 Feuersteinkeile C a I, C b I.	Jahrb. 31, S. 58.
		3. Form?	Reibinstrument	Jahrb. 36, S. 131.
Stern-berg	*Dabel	Große Steinkammer: ausgegraben 1779	Schleifstein. Keil	Fr. Fr., S. 78.
Bützow	Steinhagen	Form? Abgetragen 1852	Keile C b I u. D II. Meißel B. Topf mit Tiefstich	Jahrb. 18, S. 227.
	*Katelbogen	Große Steinkammer auf rundlich. Hügel.	Scherbe mit Tiefstich	Jahrb. 12, S. 403.

tsger.- ezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
iſtrow	Gremmelin	Grab?? „Zuſammen gefunden" 1824	Axt mit Schaftloch I A 2 b. Feuerſteinkeile B I und B II. Lanzen- (Pfeil?) ſpitze mit Einkerb.	—
aage	Kobrow	Grab? „Zuſammen mit Urnen." 1822	Keil A, nur an der Schneide geſchliff.	—
	*Kronskamp	Kleine Steinkammer; geöffnet 1874	Keil B I	Jahrb. 39, S. 115; 40, S. 145.
	Laage	Form? Zerſtört vor 1843	Axt mit Schaftgrube II 3 a, Keil D II	Jahrb. 9, S. 369.
rgun	Kl.-Methling	Form? Zerſtört 1832	Meißel B. Prismatiſches Meſſer	Jahrb. 3B, S. 35.
	*Schlutow	3 Gräber. Form? Zerſtört 1852	Feuerſteinkeil D I, Meißel A, Schleifſtein	Jahrb. 18, S. 227.
	*Finkenthal	Form? Zerſtört gegen 1860	3 Feuerſteinkeile B I (? zerbrochen), B II, D I	Jahrb. 44, S. 72.
	Levin	Form? (Sehr fragl., ob Grab)	halbmondförmiges Meſſer C	—
ukalen	Neukalen	Kleine Steinkammer mit zwei Deckſteinen (Steinkiſte?). 1852	Gefäß	Jahrb. 21, S. 229.
rakow	Dobbin	Form? Zerſtört vor 1845	2 Aexte mit Schaftloch I A 2 a, III β 1 a. Hohlkeil B I	Jahrb. 11, S. 347.

Amtsger.-Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
Krakow	Alt-Sammit	1. Große Steinkammer mit 4 Deckstein., darin abgetheilte Grabräume; Eingang an der Schmalseite.	1 A) 3 Feuersteinkeile BI. D) Feuersteinkeil BI. Lanzenspitze IA	Jahrb. 26, S. 115 ff.
		2. = 1., aber Eingang an der Breitseite. 1860	2 C) 2 Feuersteinkeile BI. Lanzenspitze IA. 1 Meißel A. 2 Meißel B. D) Keil BII (? zerbrochen).	
		3. 1884	3. Feuersteinkeil BI. Meißel B.	unten S. 125.
Malchow	Malchow	„In einer Urne mit Asche und Gebeinen" (?)	Lanzenspitze (Dolch) IIb c	—
	Neu-Gaarz	Kleine Steinkammer; ausgegraben 1868	Unverbrannter Leichnam. Feuersteinblock	Jahrb. 34, S. 201.
	*Stuer	1. Große Steinkammer mit 2 Decksteinen	1. Art mit Schaftloch II 1a. 3 Pfeilspitzen. Gefäßscherben	Jahrb. 13, S. 357 ff.
		2. Große Steinkammer mit 2 Deckstein auf einem ovalen Hügel	2. Keil; Uebergangsform von A zu B	
		3. Riesenbett m. Steinkammer	—	
		4.—6. Kleine Steinkammern. Ausgegr. 1847	—	

Amtsger.-Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
Malchow	*Sparow	2 Steinkammern; ausgegraben 1806	1. Scherben, Asche, Pferdeknochen. 2. Scherben, zerbrochene Nadel (?)	Fr. Fr., S. 77.
	Grüssow	Kleine Steinkammern; zerst. gegen 1850	Skelett- u. Gefäßreste (nicht bewahrt)	Jahrb. 16, S. 252.
	*Woldzegarten	—	—	s. unten S. 117.
Waren	Moltzow	1. Steinkammer mit zwei Decksteinen. 1841 2. 4 Steinkisten in einem Hünenbette. 1840 3. Steinkiste in einem Steinring. 1844 4. Steinkammer. 1844	Zahlreiche Gefäße	Jahrb. 6 B, S. 133ff.; 10, S. 263ff.
	Kargow	Form unbekannt	Axt II 1 b	unten S. 128.
	Klink	1. Steinkammer; zerstört 1834. 2. Steinkammer 3. desgl.	1. Meißel A. Keile B I, C b I. 2. Axt. Keil D I. Keil C	Erst. Ber. S. 6. Jahrb. 13, S. 361; 14, S. 309.
Malchin	Pisede	Kleine unterirdische Steinkammer mit mehreren (4?) Leichen. 1855	2 Feuersteinkeile B II, Feuersteinkeil C b II	Jahrb. 21, S. 234.

Amtsger. Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
Malchin	Malchin	[illegible] mit Steinen ausgesetzte Gräber (Steinkisten) in einem Hügel ausgegraben 1841	1 Axt mit Schaftgrube II 1 b	Jahrb. 6 B, S. 31.
	Rothenmoor	Form? Schon zerstört 1847	Scherben von Krügen ? u. Bechern mit Flachstrich	Jahrb. 13, S. 362.
	Sagel	Steinkammer: ausgegr. 1842	2 (3?) Kinderskelette	Jahrb. 8, S. 90.
	*Basedow	—	—	s. unten S. 121.

Warin, Brüel, Teterow, Stavenhagen, Penzlin, Röbel: keine.

III.

Neubukow	Roggow	8 tief gegen 16 Gerippe mit Steinartefakt: keine Steinsetzung. 1822	Feuersteinkeil BI. Spahnförmiges Messer	Jahrb. 9, S. 366.
	Blengow	1. Form?	Feuersteinkeil DI	Jahrb. 12B, S. 33.
		*2 Kleine Steinkammer mit Gang unter der Erde. Ausgegr. 1871	Hängegefäß. Mehrere Urnen Keile und Aexte in Privatbesitz]	Jahrb. 37, S. 195.
	Kirch Mulsow	„An ein. Hügel unter einem großen Steine." 1836 (fraglich, ob Grab)	Lanzenspitze (Dolch) II b 2	Jahrb. 2 B, S. 34.

Amtsger.-Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
Schwaan	Tatschow	Große Steinkammer; abgetragen 1833	Axt mit Schaftloch II 1a. 2 große Schalen mit Tiefstich. 3 Hohlkeile CaI. 1 Keil CaII. 2 Meißel A. 1 Meißel B. 2 prismat. Messer	Erst.Ber. S. 5.
	Cambs	„Beim Steinbrechen" gefunden; fraglich, ob Hünengrab. 1853.	2 Lanzenspitzen Ia. Ic	Jahrb. 19, S. 292.
Teschin	*Bilz	Form? 1854	2 Lanzenspitzen IIb	Jahrb. 20, S. 276.
	Kowalz	1. 3 Steinkammern. 1792. 1793		Jahrb. 3 B, S. 118;
		2. angeblich	Axt mit Schaftloch IB1b	s. unten S. 128.
	*Zarnewanz	—	—	s. unten S. 110.
	Sanitz	„In einem ausgehöhlt. Eichenstamm" 1824	2 Feuersteinkeile DI und CbI Dolch	—
	*Stassow	Hünenbett mit dreiseitiger Kammer; aufgegr. geg. 1850	Steinartefakte (nicht in der Schw. Sammlung)	Jahrb. 38, S. 110.
Gnoien	Viecheln	Form? Zerstört 1850	Feuersteinkeil BII. Bernsteinperle	Jahrb. 16, S. 252.

Amtsgericht	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
Gnoien	Gottesgabe	„Neben einem menschlichen Gerippe." 1859	Lanzenspitze Ia	Jahrb. 26 Q., S. 2.
	Umgegend von Gnoien	Form? Zerstört gegen 1840	Axt mit Schaftloch III 3 2b. Feuersteinkeil BI	Jahrb. 8 B, S. 33.
	Dölitz	Form? 1852	Axt mit Schaftloch II 3 a	Jahrb. 18, S. 228.
	Remlin	1. Große Steinkammer in der Mitte eines Hünenbettes: ausgegr. 1843	1. Amphore mit Tiefstich. Keule. Bernsteinstück	Jahrb. 9, S. 365 ff.
		2. 3 kleine Steinkammern. 1843	3. kl. Axt I B 1 a Gefäßscherben	
Ribnitz	Blankenhagen	Form? (fragl., ob Grab)	Dolch IIc	—

Kröpelin, Doberan, Rostock, Marlow: keine.

---

3. Neuere Ausgrabungen.

Hünengräber von Zarnewanz.

(Katalog-Nummer St. 97—106.)

Die Gegend um Tessin enthält zur Zeit noch die größte Zahl von erhaltenen Hünengräbern. Zu beiden Seiten des tief eingeschnittenen Recknitzthals sind steinzeitliche Reste in Fülle bekannt geworden; in einem kleineren Streifen liegen Hünengräber am linken Ufer (Wohrenstorf, dann auf den Gebieten der benachbarten Güter Teutendorf, Stormsdorf, Zarnewanz, Gnewitz), in einem breiteren auf dem rechten Ufer (Drüsewitz, Vilz, Kowalz, Thelkow, Liepen, Stassow, Nustrow, Basse). Während nach der ersten Seite hin die genannten Gräber die am weitesten nach

Norden vorgeschobenen sind, hängen sie nach Osten mit einer ebenfalls reichen Gruppe um Gnoien und Dargun zusammen, welche ihren natürlichen Abschluß in den großen Niederungen an der Grenze nach Pommern hin findet. Im Wesentlichen umfaßt dieses Gebiet die Amtsgerichtsbezirke Dargun, Gnoien und Tessin (östlicher Theil). Während von den Hünengräbern der Gnoiener Gegend wenigstens einige sachgemäß aufgedeckt waren (z. B. bei Remlin von Ritter, s. Jahrb. 9, S. 362), fehlte es für die Tessiner bisher gänzlich an genauerer Kenntniß, und Verfasser begrüßte daher dankbar die von dem Besitzer von Zarnewanz, Herrn Grafen Bassewitz auf Dalwitz, gewährte Genehmigung, die dortigen Gräber zu untersuchen. Die Ausgrabung hat unter thätiger Mitwirkung des Herrn Bürgermeisters Kossel in Tessin am 4. und 5. April 1899 stattgefunden. Die Gräber sollen erhalten bleiben und sind nur so weit angegraben, daß ihre Form und Gesammtanlage deutlich erkennbar bleibt.

1.

Gelegen östlich vom Orte gleich hinter den letzten Häusern, rechts von dem zu den Recknitzwiesen führenden Wege. Das Grab

Abbildung 1.

liegt in sandigem Acker auf flachem Boden; ein Steinkranz soll es früher umgeben haben, doch ist davon jetzt nichts mehr vorhanden. Das Grab (vergl. Abb. 1 und 2) bildet eine längliche Steinkammer in ostnordost-westsüdwestlicher Richtung, die von

außen gemessen 7,5 m lang, 3,5 m breit und 1,55 m hoch ist, während der innere Raum ungefähr 5,5, 2,5 und 0,80 m beträgt. Je vier Tragsteine an den beiden Längsseiten, durchschnittlich von 1 m Länge, 0,60 m Breite und 0,55 m Höhe, zu denen zwei größere an den Schmalseiten kommen, tragen vier gewaltige Decksteine von durchschnittlich 2 m Länge, 1,25 m Breite und 0,75 m Höhe: die größten waren die beiden äußeren. Diese liegen auch noch an ihrem Platze, während die mittleren sich gesenkt und die Tragsteine etwas verschoben haben. Die Zwischenräume zwischen den Trägern waren sehr künstlich ausgefüllt: auf dem Urboden durch aufrecht stehende Platten (meist von Sandstein), darüber von aufeinander gelegten Platten, deren Fugen mit flachen Keilsteinen, ebenfalls meist aus Sandstein, ausgezwickt waren. Es fehlte die Verkleidung der Fuge zwischen dem (von Westen gerechnet)

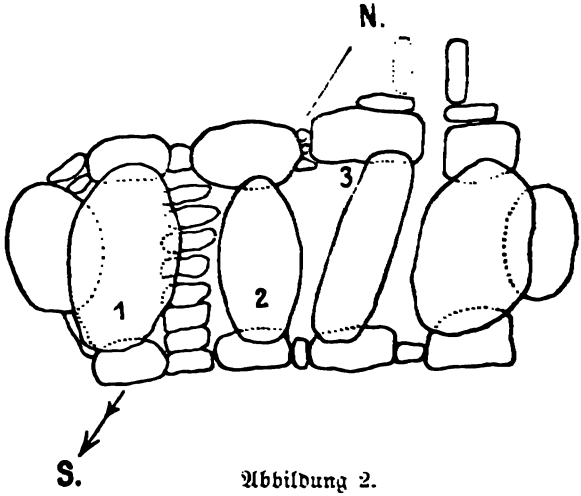

Abbildung 2.

dritten und vierten Träger an der Nordseite: hier standen zwei kleinere Platten (etwa 0,40 m hoch) vor den Trägern und eine gleiche senkrecht davor, eine dieser parallele auf der andern Seite scheint weggebrochen zu sein: es war sicher, wie an vielen Gräbern beobachtet, der Eingang. Die Decksteine lagen vollständig frei, während die Träger nur etwa 0,10 m aus dem herangebrachten Erdmantel herausſahen.

Eine vollständige Ausräumung des Grabraums wäre nur bei Entfernung der Decksteine möglich gewesen und ist demnach, um das Gesammtbild des Grabes nicht zu vernichten, unterblieben. Doch ließ sich das Innere an drei Stellen erreichen. Es stellte sich dabei heraus, daß die Fugensteine sich im Innern des Grabes fortsetzten und dort mauerartige Schichtungen bildeten,

durch welche das Grab in vier getrennte Abtheilungen geschieden wurde. Drei konnten untersucht werden: 1. Unter dem ersten Deckstein (von Westen), zugänglich von der Südecke, die nur schwach geschlossen war. Der Grund bestand aus festem Lehm, anscheinend einer Lehmdiele. Der ganze Raum war mit Erde angefüllt; in dieser, also nicht nur auf dem Grunde, fanden sich eine Anzahl Scherben von einem sehr schön verzierten Thongefäße. Die Stücke genügen leider nicht zu einer Wiederherstellung. Es ist ein größeres Gefäß von guter Arbeit, der Thon ist ziemlich fein und der Brand fest, die Dicke der Wandung etwa 9 mm. Die Farbe ist ungleich, meist röthlichbraun. Zur Bestimmnng der Form dient besonders ein leicht eingebogenes Randstück, 6,5 cm hoch, unten abschließend in einer leicht erhöhten Kante, unter der die Wandung sich stark einbiegt. (Abb. 3.) Die Grundform war höchstwahrscheinlich die einer größeren Schale, ähnlich der von Tatschow, Jahrb. 63, S. 81, oder Ostorf, ebenda, S. 80. Das Gefäß ist sehr hübsch verziert; oben am Rande eine Doppelreihe kleiner tiefer zweitheiliger Kerben, unten eine gleiche Reihe, dazwischen ein vierfaches Zickzackband, gebildet durch spitzwinklig zusammenlaufende Linien, die mit einem kleinen Stäbchen mit Doppelspitze eingedrückt sind. Unter dem Rande an der Wandung die üblichen Hängezierrathe, gebildet durch 6 Parallellinien von 3,75 cm Breite und 3 cm Länge, in Entfernung von etwa 2,5 cm; auch diese mit einem Stäbchen mit Doppelspitze tief eingestochen. Thongefäße dieser Technik, Stichverzierung ohne Furche (oder Kanal) (vergl. dazu u. a. Brunner, Steinzeitliche Keramik in Brandenburg, S. 25), sind bei uns nicht gerade häufig und gehören ohne Zweifel einer frühen Periode der jüngeren Steinzeit an.

Abbildung 3.

Außerdem fanden sich kleine geschlagene Feuersteinstücke, Spähne mit scharfen Rändern, die zum Theil als Messer oder Schaber gedient haben mögen, eine Anzahl jener geglühten Feuersteine, die in den Hünengräbern allgemein üblich sind und wahrscheinlich ein Pflaster gebildet haben; auch Kohle, ein Zeichen, daß

[illegible] Beweis für [illegible] Weise [illegible] ein.) [illegible] Grab- [illegible] für die [illegible]

[illegible] in einer [illegible] besonders [illegible] zu [illegible] ähnlich [illegible] Stein [illegible] in den [illegible] Form der [illegible] 5,5 cm [illegible] lang und etwa [illegible]

[illegible] dem Ein- [illegible] Feuer- [illegible] und [illegible] deutlich [illegible] nichts [illegible] Neben [illegible] Becken [illegible] dem [illegible] gerettet [illegible] dünner [illegible] 3,75 cm unter [illegible] Gefäß stark [illegible] Rande ist ein [illegible] Reihen verti- [illegible] bis zum [illegible] „Tannen- [illegible] Mittelstrich [illegible] nach oben [illegible] an. In [illegible] scheint sich das Gefäß dem a. a. O., S. 82 abgebildeten [illegible] anzuschließen, war aber wesentlich kleiner.

Abb. [illegible] 4

[illegible] (oder Fischgräten-)Muster haben wir auch [illegible] bei [illegible] und Lübow, aber dort ohne Mittelgrat.

s ist in der Steinzeit weit verbreitet, zeigt aber meist nach
rten gerichtete Schrägstriche. Gerade in unseren Nachbarländern
)eint es seltener zu sein, kommt aber auch dort vor, z. B. im
übeckschen (Lübecker Festschrift 1897, IV, 4 an einem angeb-
h aus dem Waldhusener Hünengrabe stammenden Gefäße), und
i einem Gefäße aus dem „Denghooge", einem „Ganggrabe"
)n Sylt (Mestorf, Vorgesch. Alterth. Schlesw.-Holst., XVII,
bb. 145). An diesen Beispielen fehlt der scharfe Mittelgrat,
id an eine Nachbildung, eines Tannenwedels etwa, ist sicher
cht gedacht, während bei dem Zarnewanzer die Umdeutung
:s „Sparrenmotivs" in eine Nachahmung des Wedels wohl
öglich scheint.

Eine vereinzelte Scherbe zeigt das Tannenwedelmotiv etwas
:ränderт, es wechseln ein Streifen mit Mittelgrat und einer
hne, neben einander. Ein drittes, kleines Thongefäß ist schwärz-
h, sehr starkwandig und unverziert, leider so unvollständig, daß
äheres nicht zu sagen ist.

Außerdem (die Lage ist unsicher) ein Stück von einem un-
:schliffenen Feuersteinmeißel. Auch in einem, anscheinend
hr alten, Hünengrabe von Neu-Gaarz (bei Waren) ist nur ein
:rartiger Meißel gefunden, desgleichen in einem Hünengrabe
)n Maßlow (s. unten S. 130).

Die Ausstattung des Grabes schließt sich an unsere anderen
ünengräber an. Von besonderem Interesse ist das Thongefäß
:r ersten Kammer. Sicher gehört das Grab in eine ältere Zeit
:r neolithischen Periode.

2.

Nördlich von diesem Grabe, 550 m entfernt, links von dem
Wege nach Gnewitz, liegt auf sandigem Acker ein flacher, mit
nigen Kiefern bestandener Hügel, auf dem eine Erhöhung in
:r Form der Hünenbetten sich findet. Diese ist genau nord-
dlich gerichtet und hat eine Länge von 18 und eine Breite von
20 m bei 1 m Höhe. Auf ihr liegt eine Steinlagerung von
) m Länge und 2,20 m Breite, bestehend aus 70 bis 80 neben
nander gelegten größeren Steinen von meist 0,60 bis 1 m
urchmesser; am Nordende sind sie etwas größer. Unter diesen
teinen befindet sich eine etwa 0,20 m starke Schicht reinen
lben Sandes, dann eine zweite Schicht kleinerer Steine von
urchschnittlich 0,25 m Stärke, die dammartig gelegt sind. Quer
urch den Hügel ging an mehreren Stellen (sicher an zwei, wahr-
)einlich noch an einer dritten) eine mauerartige Schichtung von

Steinen, wie sie den unteren Damm bilden. Durch diese wird der innere Raum in mehrere Abtheilungen (deutlich erkennbar war eine in der Mitte des Hügels von etwa 3 m Länge und 2 m Breite) geschieden, in denen man die Grabräume erwarten sollte. Es fand sich aber weder hier noch sonst in dem Hügel irgend ein Artefakt oder eine Spur der Benutzung, auch war der Grund des Hügels, der bei 1 m Tiefe erreicht wurde, nicht abgedämmt oder mit einer Lehmdiele versehen, sondern der Urboden hob sich nur durch seine andere Schichtung und Färbung ab. Trotzdem ist für die Anlage kein anderer Zweck ersichtlich, als der als Grabstätte. Es ist sehr wohl möglich, daß in dem lockeren, durchlässigen Boden die Körper ganz spurlos vergangen sind.

Die Bauart des Hügels ist eigenartig und uns durch kein weiteres Beispiel bekannt. Am meisten erinnert daran ein 1839 aufgegrabenes Hünengrab von Helm (Jahrb. 4 B, S. 21), wo ebenfalls von der Steinbedeckung eines sehr ärmlich ausgestatteten Hünengrabes, dessen Inneres in verschiedene Abtheilungen getrennt war, die Rede ist. Sehr wahrscheinlich gehört unser Grab in die oben S. 86 besprochene Gruppe der Hünenbetten ohne Steinkammern.

3.

Ein drittes Grab ist im März 1899 von Arbeitern, welche Steine suchten, angetroffen und zerstört. Es lag etwa 800 m südöstlich von dem ersten in dem Acker zwischen den beiden zur Recknitz führenden Wegen. Nach der Beschreibung bildeten vier Steine von etwa 1 m Länge einen rechteckigen Raum unter der Erde, wohl eine Grabkammer, deren Deckstein über die Erdoberfläche gereicht hatte und entfernt ist. In dem Raume lagen vier Steingeräthe, je zwei übereinander, nämlich:

1. Keil von weißgrauem Feuerstein von der Grundform D I, gut geschliffen, an der Schneide nachgearbeitet, und zwar nur durch Schlagen, nicht durch Schleifen. Länge 16, Breite oben 4,5, unten 6,75, größte Dicke (8 von unten) 2,5 cm.

2. Der Rest eines gleichen, sehr schönen und großen Keils derselben Art, wahrscheinlich Grundform D II. Länge noch 11, Breite unten 8, gr. D. 2,5 cm.

3. Keil aus dioritartigem Gestein, Grundform B a II; ungewöhnlich schönes Stück mit scharfen Kanten und feinem Schliff. Länge 10, Breite oben 3,5, unten 7,5, gr. D. (6,5 von unten) 2 cm.

4. Ein gleicher Keil, aber ſtärker verwittert. Länge 14, :eite oben 3,5, unten 6,75, gr. D. (5,5 von unten) 2 cm.

Die Stücke befinden ſich in der Sammlung des Herrn ırgermeiſters von Pentz in Teterow.

Der Fund iſt nach verſchiedenen Seiten von Intereſſe. owohl Feuerſteinkeile von der Grundform D, als auch Diorit= le überhaupt ſind in Hünengräbern ſehr ſelten (vergl. Jahrb. 63, . 35 und 39); nach den Erfahrungen der ſkandinaviſchen :chäologen ſcheint der Typus D (das „dünnnackige" Beil Sophus üllers; vergl. Müller, Nordiſche Alterthumskunde I, S. 67, :dning 54) in eine der früheſten Perioden der jüngeren Steinzeit gehören. Ebenſo ſtehen die einfachen vierſeitigen Kammern, mal die faſt ganz im Erdboden gelegenen, an dem Anfange r Entwickelungsreihe.

Unſere meklenburgiſchen Hünengräber in eine chronologiſche :ihenfolge zu bringen, iſt kaum angängig; dazu haben wir zu :nig ſachgemäße Ausgrabungen. Leider iſt ja auch das vor= gende Grab zerſtört; über Leichenreſte oder Thongefäße ver= ıtet nichts. Aber daß es eins der allerälteſten unter den über= upt bekannt gewordenen iſt, darf nach dem Obigen als ſicher :ten.

In den drei Zarnewanzer Gräbern haben wir drei ver= iedene ſteinzeitliche Typen, den älteſten ſtellt 3, den jüngſten dar. Die anderen Gräber der Feldmark (ich habe noch ſieben ;ählt) gehören nach dem Augenſchein und der an einem vor= nommenen Ausgrabung der folgenden Periode, der Bronze= t, an.

Hünengräber von Woldzegarten.

(Katalog=Nummer St. 25—27.)

In der Südweſtecke des Woldzegartener Forſtes (bei Mal= w) am Abhange einer Endmoräne, die hier ein ſtark coupirtes :lände mit großem Blockreichthum bildet, nahe den Scheiden n Rogeez, Käſelin und Leizen, lagen eine größere Anzahl inerer Hünengräber.

Der Beſitzer des Gutes, Herr von Flotow auf Walow, tte die Freundlichkeit, auf dieſe bisher unbeachtet gebliebenen :nkmäler aufmerkſam zu machen und eine vom Verfaſſer am . April 1897 vorgenommene Unterſuchung thatkräftig zu fördern. ı Angriff genommen ſind vier Gräber, welche alle auf ebenem)den gelegen und in dieſen hineingegraben waren.

I. (Vergl. beiſtehende Skizze, Abb. 5.) Vierſeitige Kammer; 0,90 m tief, 1,38 m lang (in nordweſt-ſüdöſtlicher Richtung) und 0,80 m breit. Die Wände der Kammer wurden auf drei Seiten gebildet von flachen, auf die hohe Kante geſtellten Geſchiebeſteinen, die 0,80 m hoch waren und 0,10 m über den Urboden ragten; die Fugen waren mit Keilſteinen, beſonders aus geſpaltenem rothen Sandſtein, eng geſchloſſen. An der Südweſtſeite fehlte der Wandſtein, dagegen fanden ſich hier einige mittelgroße Steine, welche wohl eine Art Eingang gebildet haben. In der Kammer lag ein großer platter (nicht gewölbter) Stein, 1,40 m lang, 0,80 m breit und 0,35 m hoch, offenbar der Deckſtein, der ſeiner Ausmeſſung nach gerade zur Ueberdeckung des Raumes hinreichte. Vor dem Eingange zwei etwa 50 cm lange Reihen kleiner Steine. Die Kammer war leer, wahrſcheinlich ſeit Langem ausgeräumt, denn ſie hatte ſich ſeitdem ganz mit Erde gefüllt. In der aufgeworfenen Erde fanden ſich einige Scherben einfachſter Art, braun, unverziert und zu zeitlicher Beſtimmung nicht hinreichend.

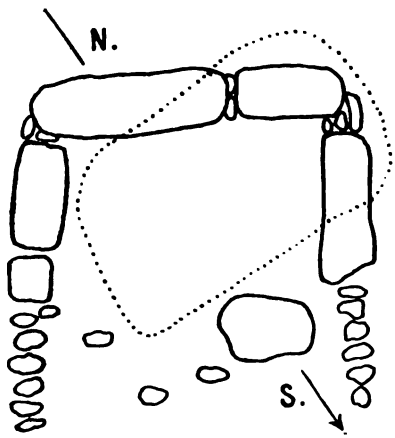

Abbildung 5.

II. Dem erſten gleich, nur lag hier der Eingang auf der Schmalſeite und im Südoſten. Die Steinreihen und ein Deckſtein fehlen. Tiefe 0,80 m, Länge (nordweſt-ſüdöſtlich) 1,30 m, Breite 0,80 m. Kein Inhalt.

III. Gleich dem vorigen, aber ſtreng quadratiſch; die Steine ſind noch ſtärker, wie bei den andern: der Eingang, von dem noch einige kleinere Steine an Ort und Stelle lagen, auch hier im Südoſten. Der Deckſtein fehlt. Durchmeſſer 1,30 m, Tiefe 0,70 m. Kein Inhalt.

IV. Von den andern in mehreren Punkten abweichend; alle vier Seiten werden von je einem ſehr großen Steine gebildet, über denen zwei große, dachförmig gewölbte Blöcke als Deckſteine lagerten, die jetzt eingeſunken ſind. Länge (nordweſt-ſüdöſtlich)

1,90 m, Breite 1,10 m, Tiefe 0,70 m. In der Erde einige Scherben und ein kleines Feuersteinmesser.

Der Boden bestand bei allen vier Gräbern aus festgestampftem Lehm. Einige weißgeglühte und an der Oberfläche gerissene Feuersteinstücke fanden sich, aber zu wenig, als daß man sie hier, wie es in andern Fällen mit gutem Grunde geschehen ist (vergl. z. B. Lisch, Jahrb. 30, S. 118 und oben S. 113) für ein Pflaster halten könnte.

Daß die Woldzegartener Gräber schon ausgeraubt waren, ist in hohem Grade zu bedauern, denn sie gehören einer Grabform an, die in Meklenburg bisher nicht beobachtet ist. Wir haben oben die Entwickelung der steinzeitlichen Begräbnißform besprochen und betont, wie aus der Steinkammer die Steinkiste wird. Unsere Gräber haben noch die Form der Kammer; bei dreien wenigstens ist ein seitlicher Eingang anzunehmen, aber der Deckstein des ersten ist die flache Platte, wie sie die Steinkistengräber (vergl. unten S. 121 das Grab von Vasedow) charakterisirt, und die Gräber liegen im Boden ohne Hügel oder Langbett; sie scheinen also eine Uebergangsform von den freistehenden Kammern der älteren Periode zu den Kistengräbern der jüngeren darzustellen. Aehnliche Grabformen sind in Pommern beobachtet, wo man sie ebenfalls in einen jüngeren Abschnitt der Steinzeit versetzt (vergl. Schumann, Kultur Pommerns, S. 20).

Hünengrab von Garvsmühlen.

(Katalog-Nummer St. 15—21. 94.)

Bei dem zu dem Gute Blengow (bei Neubukow) gehörenden Vorwerke Garvsmühlen lag neben einem alleinstehenden Hause zwischen Alt-Gaarz und Westhof ein Hünenbett, welches in den letzten Jahren allmählich abgetragen ist. Das Grab hatte eine Länge von 13,5 m (ostwestlich) und eine Breite von 5 m. Eine Grabkammer war äußerlich nicht erkennbar, doch war das Grab umstellt mit 14 großen und schönen Umfassungssteinen. Eine Ausgrabung, welche Verfasser am 5. Oktober 1895 mit freundlicher Unterstützung des Herrn Beste auf Blengow unter Mitwirkung des Herrn Senator Lisch aus Schwerin vorgenommen hat, ergab Folgendes:

Der Hügel bestand aus lockerer, schwarzgrauer Erde und war etwa 1,25 m hoch aufgetragen. Ganz am südlichen Ende auf dem Urboden an den Umfassungssteinen fand sich ein

Haufe menſchlicher Gebeine wirr durcheinander, die, wie ſich bei der Ordnung ergab, vier Skeletten angehörten. Bei der völligen Abräumung ſind weitere vier Skelette gefunden, deren Reſte im September 1898 von Herrn Beſte der Großherzoglichen Sammlung übergeben ſind. Die Gebeine machen zwar den Eindruck hohen Alters; ſie gehören aber ſchwerlich zu der alten Grabanlage, ſondern entſtammen wohl einer benachbarten Grabſtätte (Wendenzeit?), ſind bei der Feldarbeit gefunden und hier zuſammengetragen. Zwiſchen den Gebeinen lag ein Feuerſteinſpahn („prismatiſches Meſſer") einfachſter Form. Der Grund des Hügels war abgedämmt mit größeren, flachen Geſchiebeſteinen. 4,5 m vom weſtlichen Ende ſtand auf dieſem Damme quer in dem Hügel ein mächtiger Granitblock von etwa 2 m Länge und 1,5 m Höhe, deſſen eine, nach Weſten gerichtete, Seite ganz glatt war. Durch ihn wird der Hügel in zwei ungleiche Abſchnitte getheilt. An Altſachen fanden ſich in dem weſtlichen Abſchnitte nur zwei kleine charakterloſe Scherben. Dagegen ſtand im öſtlichen Ende auf dem Urboden zwiſchen den Steinen des Dammes in ſtarken Steinen verpackt eine Graburne, gefüllt mit Knochen und Aſche. Sie iſt zerdrückt, aber ihre Form erkennbar. Von einer ziemlich ſchmalen Standfläche weitet ſie ſich zu einem Umfange von etwa 70 cm aus, den ſie bei 13 cm Höhe erreicht, dann biegt ſich der Rand leicht nach außen, die ganze Höhe wird etwa 16 cm betragen haben. Die Farbe iſt graubaun. Leider fehlen Verzierungen gänzlich; aber die Form redet ſchon deutlich genug. Von den kugeligen, becher- und flaſchenförmigen Gefäßen, welche die echte Steinzeit charakteriſiren, unterſcheidet ſie ſich weſentlich; ſie erinnert dagegen an die breiten, vaſenförmigen Gefäße der Bronzezeit. — Ebendahin führt ein zweites in der Nähe ſtehendes Gefäß ohne Inhalt, von dem leider außer einer derben, glatt abſchließenden Standfläche und einem leicht nach außen gebogenen Rande nichts zu erkennen iſt.

Verwandte Formen (ſtärkere Ausbauchung, leicht gebogener Rand, allerdings wohl ſtets mit Henkeln) ſind am Ende der Steinzeit in unſeren Nachbarländern weit verbreitet; vergl. z. B. Steinkiſtengräber von Pommern (Schumann, Nachr. über d. A., 1898, S. 86), wo die Beziehungen dieſer Form zu den mitteldeutſchen jüngſtſteinzeitlichen dargelegt ſind. (Uebrigens iſt auch in Meklenburg in einem Hünengrabe bei Molzow ein Becher mit Henkel gefunden, freilich unter nicht ganz ſicheren Verhältniſſen. Liſch, Jahrb. 10, S. 263 ff.)

Leider sind die Erscheinungen des Garvsmühlener Hünenrabes mehrdeutig. Daß das Grab selbst seiner Anlage nach teinzeitlich ist, kann nicht bezweifelt werden. Ob aber die Urnen er Steinzeit angehören oder eine spätere Nachbestattung bilden, vage ich nicht zu entscheiden.

Ebenso ist die Bedeutung des großen Steines in der Mitte icht sicher. Es *kann* der Rest einer Grabkammer sein, deren ndere Steine schon früher weggebrochen sind. Es kann aber uch eine Querwand sein, durch welche der Hügel in zwei Abheilungen getrennt wird, in der Art, wie bei den oben S. 86 ngeführten Beobachtungen von Wittenburg u. s. w. Hierfür pricht die Abdämmung des ganzen Bodens. Die Ausbeute der Gräber dieser wenig beachteten Gruppe (Hünenbetten *ohne* Steinkammern) ist stets nur unbedeutend gewesen.

Ist diese Auffassung richtig und ist die Leichenbrandurne teinzeitlich, so haben wir dieses Grab in eine ganz junge Periode er Steinzeit zu setzen (s. oben S. 90), in der die alte Sitte der Grabkammern und der Beisetzung unverbrannter Leichen verchwindet. Anscheinend ist es das einzige seiner Art in jener an teinzeitlichen Gräbern und Einzelfunden überaus reichen Gegend.

Steinkistengrab von Basedow.

(Katalog-Nummer St. 95. 96.)

Die Landschaft südlich vom Malchiner See ist seit Langem in ergiebiges Gebiet für steinzeitliche Funde gewesen; von Rothenmoor, Sagel und besonders Molzow stammen wichtige Grabfunde. Bei der Anlage der Chaussee Malchin–Dahmen ind nun auch auf Basedower Gebiet eine unerwartet große Anzahl von Grabstätten z. Th. angeschnitten, z. Th. zerstört, nd es hat sich herausgestellt, daß der ganze Basedower „Thiergarten", die Waldung südlich vom See bis zur Scheide, voller Grabhügel ist. Die Basedower Gräber gehören sehr verschiedenen Zeiten an; fast alle vorgeschichtlichen Perioden sind vertreten.

Aus der Steinzeit finden sich nicht weniger als drei verchiedene Typen: zwei Steinkammern, von denen die eine sicher, ie andere wahrscheinlich schon längst ausgebeutet sind, im Park; in Steinkistengrab im „Thiergarten" und ein Flachgrab am Wege nach Malchin. Verfasser hat, dank der entgegenkommenen Unterstützung des Herrn Grafen *Hahn* auf Basedow, wiederholt, vom 16. bis 18. Juli und am 30. Dezember 1898, die orgeschichtlichen Vorkommnisse in und bei Basedow untersucht.

hier Feuer gebrannt ist. (Natürlich ist das kein Beweis für Leichenbrand, sondern Feuer können in sehr verschiedener Weise bei den Leichenfeierlichkeiten zur Anwendung gekommen sein.) Von menschlichen Gebeinen keine Spur. Offenbar ist diese Grabkammer schon einmal durchwühlt, und der Inhalt, der für die Thäter werthlos war, durch einander gekommen.

2. Unter dem zweiten Decksteine; zugänglich nur an einer kleinen Stelle, nahe der Südwand. Hier fanden sich besonders viele geglühte Feuersteine, die sichtlich den Boden bedeckten, auf ihnen zwei sehr einfache Feuersteinmesser; das eine länglich rund mit gewölbter Oberfläche, die durch den natürlichen Stein gebildet wird, und glatter Unterseite, Abnutzungsspuren an den Rändern, 10 cm lang; das andere in der bekannten Form der prismatischen Messer mit scharfem, hohem Mittelgrat, 5,5 cm lang, und ein Feuersteinspahn. Auch lag hier eine kleine, unregelmäßig geformte Sandsteinplatte, 10 cm lang und etwa 2 cm dick, wohl ein Schleifstein.

3. Unter dem dritten Steine am Nordende nahe dem Eingange. Der Grund bestand aus festem Lehm; geglühte Feuersteine sind nicht beobachtet; auf dem Lehm ein Steinpflaster und auf diesem, in gestreckter Lage nach Osten gerichtet, deutlich erkennbare Reste eines Beigesetzten. Vom Kopfe ist nichts erhalten, aber die Oberschenkel lagen noch unberührt. Neben diesen Gebeinen an drei Stellen, etwa dem Oberarm, Becken und Unterschenkel entsprechend, drei Thongefäße, die in dem festen Lehm zerdrückt waren und von denen nur Stücke gerettet werden konnten. Es sind: ein becherartiges Gefäß mit dünner Wandung und gleichmäßig hellbrauner Oberfläche. 3,75 cm unter dem Rande biegt sich das Gefäß stark ein. (Abb. 4.) Am oberen Rande ist ein Streifen gebildet durch zwei Reihen vertikaler Stiche, von da gehen fast bis zum Fuße etwa 1 cm breite Streifen in „Tannenwedelmuster", d. h. an einen Mittelstrich setzen sich zu beiden Seiten nach oben gerichtete kleine Schräglinien an. In Form und Verzierung scheint sich das Gefäß dem a. a. O., S. 82 abgebildeten Blengower anzuschließen, war aber wesentlich kleiner.

Abbildung 4.

Das Tannenwedel- (oder Fischgräten-)Muster haben wir auch sonst, so bei Blengow und Lübow, aber dort ohne Mittelgrat.

Es ist in der Steinzeit weit verbreitet, zeigt aber meist nach unten gerichtete Schrägstriche. Gerade in unseren Nachbarländern scheint es seltener zu sein, kommt aber auch dort vor, z. B. im Lübeckschen (Lübecker Festschrift 1897, IV, 4 an einem angeblich aus dem Waldhusener Hünengrabe stammenden Gefäße), und an einem Gefäße aus dem „Denghooge", einem „Ganggrabe" von Sylt (Mestorf, Vorgesch. Alterth. Schlesw.-Holst., XVII, Abb. 145). An diesen Beispielen fehlt der scharfe Mittelgrat, und an eine Nachbildung, eines Tannenwedels etwa, ist sicher nicht gedacht, während bei dem Zarnewanzer die Umdeutung des „Sparrenmotivs" in eine Nachahmung des Wedels wohl möglich scheint.

Eine vereinzelte Scherbe zeigt das Tannenwedelmotiv etwas verändert, es wechseln ein Streifen mit Mittelgrat und einer ohne, neben einander. Ein drittes, kleines Thongefäß ist schwärzlich, sehr starkwandig und unverziert, leider so unvollständig, daß Näheres nicht zu sagen ist.

Außerdem (die Lage ist unsicher) ein Stück von einem ungeschliffenen Feuersteinmeißel. Auch in einem, anscheinend sehr alten, Hünengrabe von Neu-Gaarz (bei Waren) ist nur ein derartiger Meißel gefunden, desgleichen in einem Hünengrabe von Maßlow (s. unten S. 130).

Die Ausstattung des Grabes schließt sich an unsere anderen Hünengräber an. Von besonderem Interesse ist das Thongefäß der ersten Kammer. Sicher gehört das Grab in eine ältere Zeit der neolithischen Periode.

2.

Nördlich von diesem Gräbe, 550 m entfernt, links von dem Wege nach Gnewitz, liegt auf sandigem Acker ein flacher, mit einigen Kiefern bestandener Hügel, auf dem eine Erhöhung in der Form der Hünenbetten sich findet. Diese ist genau nord-südlich gerichtet und hat eine Länge von 18 und eine Breite von 5,20 m bei 1 m Höhe. Auf ihr liegt eine Steinlagerung von 15 m Länge und 2,20 m Breite, bestehend aus 70 bis 80 neben einander gelegten größeren Steinen von meist 0,60 bis 1 m Durchmesser; am Nordende sind sie etwas größer. Unter diesen Steinen befindet sich eine etwa 0,20 m starke Schicht reinen gelben Sandes, dann eine zweite Schicht kleinerer Steine von durchschnittlich 0,25 m Stärke, die dammartig gelegt sind. Quer durch den Hügel ging an mehreren Stellen (sicher an zwei, wahrscheinlich noch an einer dritten) eine mauerartige Schichtung von

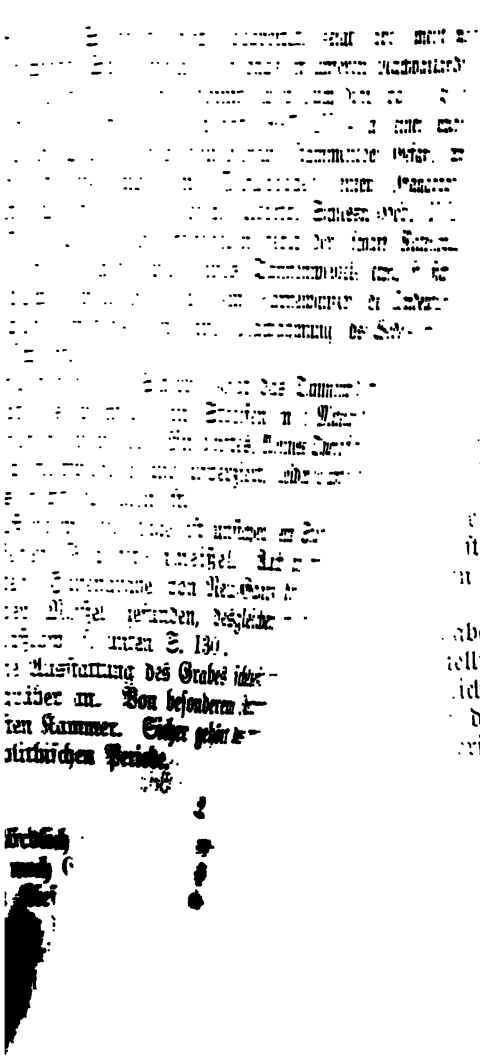

Länge 14,
2 cm.
des Herrn

Interesse.
uch Diorit-
. Jahrb. 63,
ndinavischen
Beil Sophus
de I, S. 67,
geren Steinzeit
gen Kammern,
n dem Anfange

ne chronologische
zu haben wir zu
ja auch das vor-
Thongefäße ver-
sten unter den über-
n Obigen als sicher

aben wir drei ver-
ellt 3, den jüngsten
ich habe noch sieben
der an einem vor-
riode, der Bronze-

rstes (bei Mal-
stark coupirtes
den Scheiden
ößere Anzahl

auf Walow,
gebliebenen
Verfasser am
zu fördern.
auf ebenem

[illegible] Viereckige Kammer: [illegible] Steinen und [illegible]. Die Wände der Kammer wurden auf [illegible] gebildet von [illegible], nur die [illegible] Kante [illegible] Steinen, [illegible] und [illegible] über den Urboden [illegible]; die Fugen waren mit [illegible]steinen, besonders [illegible] rothen Sandstein, mit verschlossen. An der Südostseite fehlte der Sandstein, dagegen fanden sich hier einige mittelgroße Steine, welche wohl [illegible] den Eingang gebildet haben. In der Kammer [illegible] nicht [illegible] breit und 0,35 m [illegible] Ausmessung nach gerade [illegible]. Vor dem Eingange [illegible] Steine. Die Kammer war [illegible], denn sie hatte sich [illegible] mit Erde gefüllt. In der aufgeworfenen Erde [illegible] Scherben einfacher Art, braun, unverziert [illegible] Bestimmung nicht hinreichend.

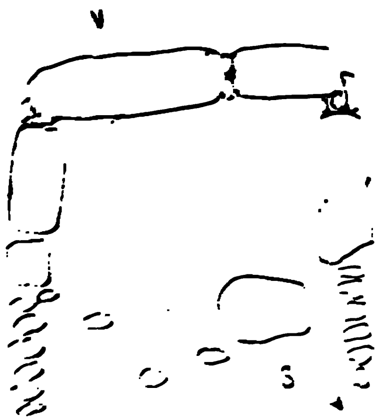

II. [illegible] gleich, nur lag hier der Eingang auf der [illegible]seite und im Südosten. Die Steinreihen und ein Deckstein fehlen. Tiefe 0,80 m, Länge (nordwest-südöstlich) 1,30 m, Breite 0,80 m. Kein Inhalt.

III. Gleich dem vorigen, aber streng quadratisch; die Steine sind noch stärker, wie bei den andern: der Eingang, von dem noch einige kleinere Steine an Ort und Stelle lagen, auch hier im Südosten. Der Deckstein fehlt. Durchmesser 1,30 m, Tiefe 0,70 m. Kein Inhalt.

IV. Von den andern in mehreren Punkten abweichend; alle vier Seiten werden von je einem sehr großen Steine gebildet, über denen zwei große, dachförmig gewölbte Blöcke als Decksteine lagerten, die jetzt eingesunken sind. Länge (nordwest-südöstlich)

1,90 m, Breite 1,10 m, Tiefe 0,70 m. In der Erde einige Scherben und ein kleines Feuersteinmesser.

Der Boden bestand bei allen vier Gräbern aus festgestampftem Lehm. Einige weißgeglühte und an der Oberfläche gerissene Feuersteinstücke fanden sich, aber zu wenig, als daß man sie hier, wie es in andern Fällen mit gutem Grunde geschehen ist (vergl. z. B. Lisch, Jahrb. 30, S. 118 und oben S. 113) für ein Pflaster halten könnte.

Daß die Woldzegartener Gräber schon ausgeraubt waren, ist in hohem Grade zu bedauern, denn sie gehören einer Grabform an, die in Meklenburg bisher nicht beobachtet ist. Wir haben oben die Entwickelung der steinzeitlichen Begräbnißform besprochen und betont, wie aus der Steinkammer die Steinkiste wird. Unsere Gräber haben noch die Form der Kammer; bei dreien wenigstens ist ein seitlicher Eingang anzunehmen, aber der Deckstein des ersten ist die flache Platte, wie sie die Steinkistengräber (vergl. unten S. 121 das Grab von Basedow) charakterisirt, und die Gräber liegen im Boden ohne Hügel oder Langbett; sie scheinen also eine Uebergangsform von den freistehenden Kammern der älteren Periode zu den Kistengräbern der jüngeren darzustellen. Aehnliche Grabformen sind in Pommern beobachtet, wo man sie ebenfalls in einen jüngeren Abschnitt der Steinzeit versetzt (vergl. Schumann, Kultur Pommerns, S. 20).

Hünengrab von Garvsmühlen.

(Katalog-Nummer St. 15—21. 94.)

Bei dem zu dem Gute Blengow (bei Neubukow) gehörenden Vorwerke Garvsmühlen lag neben einem alleinstehenden Hause zwischen Alt-Gaarz und Westhof ein Hünenbett, welches in den letzten Jahren allmählich abgetragen ist. Das Grab hatte eine Länge von 13,5 m (ostwestlich) und eine Breite von 5 m. Eine Grabkammer war äußerlich nicht erkennbar, doch war das Grab umstellt mit 14 großen und schönen Umfassungssteinen. Eine Ausgrabung, welche Verfasser am 5. Oktober 1895 mit freundlicher Unterstützung des Herrn Beste auf Blengow unter Mitwirkung des Herrn Senator Lisch aus Schwerin vorgenommen hat, ergab Folgendes:

Der Hügel bestand aus lockerer, schwarzgrauer Erde und war etwa 1,25 m hoch aufgetragen. Ganz am südlichen Ende auf dem Urboden an den Umfassungssteinen fand sich ein

Haufe menſchlicher Gebeine wirr durcheinander, die, wie ſich bei der Ordnung ergab, vier Skeletten angehörten. Bei der völligen Abräumung ſind weitere vier Skelette gefunden, deren Reſte im September 1898 von Herrn Beſte der Großherzoglichen Sammlung übergeben ſind. Die Gebeine machen zwar den Eindruck hohen Alters; ſie gehören aber ſchwerlich zu der alten Grabanlage, ſondern entſtammen wohl einer benachbarten Grabſtätte (Wendenzeit?), ſind bei der Feldarbeit gefunden und hier zuſammengetragen. Zwiſchen den Gebeinen lag ein Feuerſteinſpahn („prismatiſches Meſſer") einfachſter Form. Der Grund des Hügels war abgedämmt mit größeren, flachen Geſchiebeſteinen. 4,5 m vom weſtlichen Ende ſtand auf dieſem Damme quer in dem Hügel ein mächtiger Granitblock von etwa 2 m Länge und 1,5 m Höhe, deſſen eine, nach Weſten gerichtete, Seite ganz glatt war. Durch ihn wird der Hügel in zwei ungleiche Abſchnitte getheilt. An Altſachen fanden ſich in dem weſtlichen Abſchnitte nur zwei kleine charakterloſe Scherben. Dagegen ſtand im öſtlichen Ende auf dem Urboden zwiſchen den Steinen des Dammes in ſtarken Steinen verpackt eine Graburne, gefüllt mit Knochen und Aſche. Sie iſt zerdrückt, aber ihre Form erkennbar. Von einer ziemlich ſchmalen Standfläche weitet ſie ſich zu einem Umfange von etwa 70 cm aus, den ſie bei 13 cm Höhe erreicht, dann biegt ſich der Rand leicht nach außen, die ganze Höhe wird etwa 16 cm betragen haben. Die Farbe iſt graubaun. Leider fehlen Verzierungen gänzlich; aber die Form redet ſchon deutlich genug. Von den kugeligen, becher- und flaſchenförmigen Gefäßen, welche die echte Steinzeit charakteriſiren, unterſcheidet ſie ſich weſentlich; ſie erinnert dagegen an die breiten, vaſenförmigen Gefäße der Bronzezeit. — Ebendahin führt ein zweites in der Nähe ſtehendes Gefäß ohne Inhalt, von dem leider außer einer derben, glatt abſchließenden Standfläche und einem leicht nach außen gebogenen Rande nichts zu erkennen iſt.

Verwandte Formen (ſtärkere Ausbauchung, leicht gebogener Rand, allerdings wohl ſtets mit Henkeln) ſind am Ende der Steinzeit in unſeren Nachbarländern weit verbreitet; vergl. z. B. Steinkiſtengräber von Pommern (Schumann, Nachr. über d. A., 1898, S. 86), wo die Beziehungen dieſer Form zu den mitteldeutſchen jüngſtſteinzeitlichen dargelegt ſind. (Uebrigens iſt auch in Meklenburg in einem Hünengrabe bei Molzow ein Becher mit Henkel gefunden, freilich unter nicht ganz ſicheren Verhältniſſen. Liſch, Jahrb. 10, S. 263 ff.)

Leider sind die Erscheinungen des Garvsmühlener Hünenabes mehrdeutig. Daß das Grab selbst seiner Anlage nach inzeitlich ist, kann nicht bezweifelt werden. Ob aber die Urnen c Steinzeit angehören oder eine spätere Nachbestattung bilden, ige ich nicht zu entscheiden.

Ebenso ist die Bedeutung des großen Steines in der Mitte ht sicher. Es kann der Rest einer Grabkammer sein, deren dere Steine schon früher weggebrochen sind. Es kann aber ch eine Querwand sein, durch welche der Hügel in zwei Abilungen getrennt wird, in der Art, wie bei den oben S. 86 geführten Beobachtungen von Wittenburg u. s. w. Hierfür icht die Abdämmung des ganzen Bodens. Die Ausbeute der äber dieser wenig beachteten Gruppe (Hünenbetten ohne einkammern) ist stets nur unbedeutend gewesen.

Ist diese Auffassung richtig und ist die Leichenbrandurne inzeitlich, so haben wir dieses Grab in eine ganz junge Periode c Steinzeit zu setzen (s. oben S. 90), in der die alte Sitte der abkammern und der Beisetzung unverbrannter Leichen verwindet. Anscheinend ist es das einzige seiner Art in jener an inzeitlichen Gräbern und Einzelfunden überaus reichen Gegend.

Steinkistengrab von Basedow.

(Katalog-Nummer St. 95. 96.)

Die Landschaft südlich vom Malchiner See ist seit Langem ergiebiges Gebiet für steinzeitliche Funde gewesen; von thenmoor, Sagel und besonders Molzow stammen wichtige abfunde. Bei der Anlage der Chaussee Malchin–Dahmen d nun auch auf Basedower Gebiet eine unerwartet große zahl von Grabstätten z. Th. angeschnitten, z. Th. zerstört, d es hat sich herausgestellt, daß der ganze Basedower „Thierrten", die Waldung südlich vom See bis zur Scheide, voller abhügel ist. Die Basedower Gräber gehören sehr verschiedenen iten an: fast alle vorgeschichtlichen Perioden sind vertreten.

Aus der Steinzeit finden sich nicht weniger als drei verschiedene Typen: zwei Steinkammern, von denen die eine sicher, andere wahrscheinlich schon längst ausgebeutet sind, im Park; Steinkistengrab im „Thiergarten" und ein Flachgrab am ege nach Malchin. Verfasser hat, dank der entgegenkommenn Unterstützung des Herrn Grafen Hahn auf Basedow, wiederlt, vom 16. bis 18. Juli und am 30. Dezember 1898, die geschichtlichen Vorkommnisse in und bei Basedow untersucht.

Ueber das Steinkiſtengrab ſei hier bemerkt: Das Grab lag nahe der Rothenmoorer Scheide im ſog. „dicken Buſch", rechts von dem alten Landwege, der jetzt chauſſirt iſt, im Walde; es bildete äußerlich einen flachen, rundlichen Hügel, wie ſie in jenem Walde in großer Zahl vorhanden ſind und bei denen bisher ein künſtlicher Urſprung nicht vermuthet ward. Arbeiter, welche nach Steinen für die Chauſſee ſuchten, fanden in dem Hügel unmittelbar unter der Oberfläche eine bedeutende Steinſchichtung von etwa 1,5 m Höhe und unter dieſer die Steinkiſte. Die Steine waren zu einer rundlichen Erhöhung über der Kiſte gehäuft. Dieſe ſelbſt bildete ein Rechteck von 1 m Höhe, 1,75 m Länge und 1 m Breite (innen) mit nordſüdlicher Längenachſe; ſie ſteht anſcheinend auf dem Boden einer natürlichen flachen Erhebung. Die Wände der Kiſte waren aus flachen Platten aus Granit oder Sandſtein von durchſchnittlich 1 m Höhe errichtet, drei Seiten wurden von je einer, die vierte von zwei gebildet, darüber lag eine einzige Platte aus weißem Sandſtein, 2,30 m lang, 1,80 m breit, 0,25 m dick. Die Deckplatte zeigt kleine rundliche Vertiefungen, die bekannten „Schalen" der Hünengräber. Die Arbeiter hoben dieſe Deckplatte auf und räumten die Kiſte aus, ehe ſie ihren Fund meldeten. Unſere Kenntniß über den Inhalt beruht alſo leider nur auf ihren Ausſagen. Danach war die Kiſte ganz mit Sand gefüllt; in einer Ecke an der Nordſeite der Kiſte lagen zwei Haufen von Gebeinen, der eine anſcheinend quer über dem andern, davor ein Thongefäß. Steinſachen ſind nicht beobachtet. In der ausgeworfenen Erde iſt ſpäter eine ſteinerne Pfeilſpitze einfachſter Form gefunden. Die Mitte der Kiſte war leer. Gebeine und Thongefäß befinden ſich jetzt im Großherzoglichen Muſeum. Die Gebeine gehören zwei Perſonen an, einer ſehr kräftig gebauten und einer zarteren. Die Schädelkapſeln ſind erhalten. Eine fachmänniſche Unterſuchung hat bisher nicht ſtattgefunden.

Nach dem Berichte ſind die Beerdigten an den Wänden ſitzend oder hockend, jedenfalls nicht ausgeſtreckt liegend, beſtattet und ihnen Beigaben zu Füßen gelegt. Das Thongefäß (nur zu 3/4 erhalten) hat die Form einer kugeligen Flaſche. (Abb. 6.) Der Thon iſt ziemlich gut geſchlemmt und gut gebrannt; die Oberfläche ganz hell graubraun und glänzend. Schmale Standfläche, rundlicher Leib, ſcharf anſetzender gerader Hals; zwei kleine Henkel am Halsanſatze. Höhe 18,5, Durchmeſſer der Standfläche 5, der Mündung etwa 8, Höhe des Halſes 6,5, größter Umfang (6 von unten) 47 cm. Die Gefäßform iſt uns

)t fremd; wir haben schon drei Stücke aus ganz ähnlichen
übern: 1. Neukalen (3205) aus einem „kleinen Hünen-
be", welches 1852 geöffnet wurde
) außer der Urne ebenfalls nur
beine enthielt (Jahrb. 21, S. 229).
:se Urne gleicht der besprochenen,
h in der Farbe, nur ist sie etwas
hkugeliger. 2. Molzow (741);
3 einem Hünenbett mit Stein-
ten, geöffnet 1840; verziert mit
rpendikulärlinien, daneben eine
eite Urne und Gebeine, s. Jahrb. 6 B,
134, abgeb. Jahrb. 10, S. 255;
. S. 79. 3. Molzow (2090),
3 einer mit einem Steinringe um-
)enen Steinkiste, geöffnet 1844.

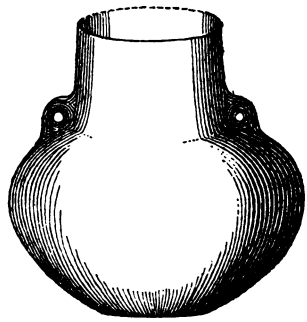

Abbildung 6.

e Urne ist der vorigen gleich, auch hier fanden sich nur Gebeine,
Jahrb. 10, S. 264. Die drei Fundstätten dieser Urnen liegen
ht weit von einander, die Fundverhältnisse sind in allen Fällen
selben. Wir dürfen also diese Urnenform als eine
)arakterform unserer Steinkistengräber ansehen. Einige
iche Gefäße befinden sich in dem Museum von Neubranden-
rg, stammend von dem benachbarten Neuenkirchen, wo sie
t Keilen und Feuersteinmessern zusammen in einem Moderbruch
unden sind, an einer Stelle, wo man einen Pfahlbau ver-
uthet. Auch in Dänemark gehören sie den Steinkistengräbern
(Petersen, a. a. O., S. 151); desgl. in Pommern (Gr.-Rambin:
alter, Lemcke-Festschrift, S. 8—12. Lebahn: Schumann,
itschrift für Ethnologie, 1889, Verhandlungen S. 217).

Eine Urne von verwandter Form stammt aus einem Hünen-
:t von Helm, in dem keine Steinkammer beobachtet ist, wohl
er Sandsteinplatten, wie sie die Steinkisten zu bilden pflegen,
funden sind; s. Jahrb. 5 B, S. 22; 10, S. 255 und 63, S. 80
it Abbildung). Etwas weiter entfernt ist eine Urne aus einem
inenbette mit Steinkammer von Remlin (s. Jahrb. 9, S. 362
d 10, S. 259, auch Jahrb. 63, S. 79), welche der Amphorenform
h nähert. Ohne Zweifel ist dieser (Remliner) Typus älter als
r Molzower u. s. w., welcher wohl aus ihm hervorgegangen ist.

Steinkistengräber lösen, wie schon oben mehrmals erwähnt,
: Steinkammergräber ab. Das Grab ist ein typisches Stein-
stengrab; doch scheint in dem vorliegenden Falle die Form
r in Steinkammern üblichen Beisetzung noch beibehalten zu sein.

[illegible] Leberdeckung mit [illegible] der Bronzezeit zu- [illegible].

[illegible]gräber von Baiedow.

[illegible] Stein- [illegible] Baiedower [illegible] Kraboläk [illegible] der Kamm eines [illegible] und der Moor- [illegible] Weg nach Malchin. [illegible] geringer Tiefe, [illegible] Boden liegend gefunden. [illegible] einer Stein- [illegible] Lagerung, [illegible] Bei einem Leichnam [illegible] in der Samm- [illegible] Typus II. 2 [illegible] unten glatt, rhom- [illegible] von der allerfeinsten [illegible] größte [illegible] Breite des Griffs [illegible] dem vorigen sehr ähnlich, [illegible] scharfschneidend. [illegible] Breite 4,5 von der [illegible]

Es ist [illegible] darauf hingewiesen, daß die [illegible] sind und an das Ende der Periode [illegible] werden, wo die Hünengräber durch andere Grabformen ersetzt werden. Das Baiedower Grab giebt dazu eine [illegible] Bestätigung. Auch in Holstein ist in einem entsprechenden Grabe ein [illegible] Dolch gefunden (Dersdorf, Kirchspiel Hademarschen, s. Mestorf, Mitth. des A.-V. in Schlesw.-Holst., V, S. 17). Flachgräber ohne größere Steinsetzungen gehören ebenso an das Ende der Periode, wie die fein geschlagenen Dolche.

Auch in den angrenzenden „Baiedower Wiesen" ist bei der Torfgewinnung 1896 ein schöner Dolch von Typus III. 2 gefunden von 20 cm Länge, der dem oben unter 2 beschriebenen fast ganz gleicht. Auch sonst sind in den Wiesen oft Steinsachen,

Thierknochen, Pfähle gefunden, und es ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß hier Pfahlbauten waren, deren Bewohnern die Gräber auf dem Fuchsberge angehören.

Hünengrab von Alt-Sammit (Nr. 3).

(Katalog-Nummer St. 2. 3.)

Im Jahre 1860 sind bei Alt-Sammit (bei Krakow) zwei bedeutende Steinkammern abgetragen, die nach Form und Inhalt unsere am besten charakterisirten Hünengräber darstellen; vergl. den eingehenden Bericht von Lisch, Jahrb. 26, S. 115 ff. 1883 ist dort ein drittes Hünengrab angeschnitten und leider zerstört, ehe eine sachkundige Untersuchung stattgefunden hatte. Die Ermittelung der Fundverhältnisse hat sich Herr Fabrikant Lorenz in Krakow angelegen sein lassen, wobei besonders die Aussagen des Herrn Inspektors Hamann in Alt-Sammit zu Grunde gelegt sind. Danach unterschied sich dieses Grab von den beiden andern ganz wesentlich. Es war ein Lehmhügel von 5 m Durchmesser, das Grab äußerlich nicht sichtbar; im Hügel eine Steinschichtung von Feldsteinen, darunter ein länglicher Raum, ausgesetzt mit platten Steinen, nur 1,25 m lang und 0,60 m breit. Von einem Decksteine verlautet nichts. Nach dem Berichte scheint das Grab ein Steinkistengrab im Charakter des eben besprochenen von Basedow (S. 121) gewesen zu sein. Gebeine sind nicht beobachtet worden, eine „Urne" ist verworfen. Bewahrt sind 6 Feuersteingeräthe vortrefflichster Arbeit, von denen zwei von Herrn Lorenz der Großherzoglichen Sammlung übergeben, die übrigen in verschiedene Hände gelangt sind. Die beiden in Schwerin befindlichen Stücke sind: Keil von der Grundform B I, beschrieben Jahrb. 63, S. 17; Meißel von der Grundform B, beschrieben ebenda, S. 40.

Beide Geräthe gleichen in Form und Arbeit genau den Stücken, welche den früheren Alt-Sammiter Gräbern entnommen sind und werden demnach auch derselben Zeit angehören. Wir hätten demnach hier Steinkammergräber und ein Steinkistengrab neben einander, ein seltenes Vorkommniß, welches den Mangel eines einwandfreien Fundberichts doppelt fühlbar macht.

Grab (?) von Russow.

(Katalog-Nummer St. 22.)

In der Nähe des Hofes Russow bei Neubukow wurde 1895 auf ebenem Terrain, 30 cm unter der Oberfläche, eine

Steinsetzung aufgedeckt, die sich als eine steinzeitliche Anlage erwies. Herr Landrath von Oertzen auf Roggow hat über den Fund berichtet und den Inhalt dem Großherzoglichen Museum überwiesen. In der Tiefe von 1,5 m lag ein runder Steindamm; auf diesem standen vier größere flache Steine von 60—80 cm neben einander und bildeten einen quadratischen Raum; über diesem lag keine Deckplatte, sondern ein zweiter Steindamm. In dem Raume fand sich nichts als ein kleines Thongefäß (abgebildet beistehend), leider nur zur Hälfte erhalten. Es hat die rothbraune Thonfarbe, die Form eines geschweiften Bechers und einen leicht gekerbten Rand. Höhe 7 cm, Durchmesser der Grundfläche 4 cm. Unter dem Rande läuft ein doppeltes Band von je drei gebrochenen Linien, die durch kleine eingedrückte Vertiefungen gebildet werden, das Zickzackornament, in Mitteldeutschland ein beliebtes steinzeitliches Motiv (vergl. Goetze, Gefäßformen, Tafel 2, S. 27 ff.; Brunner, Steinzeitliche Keramik in Brandenburg, S. 15 und 19), welches besonders auch an den „geschweiften Bechern" häufig ist. Unbestritten gehört diese Becherform bei uns an den Ausgang der neolithischen Periode.

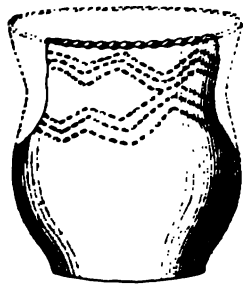

Abbildung 7.

Die Deutung des Russower Fundes wird unsicher bleiben. Von Gebeinen wird nichts berichtet. Grabanlagen der erwähnten Art, die als steinzeitliche Gräber nachgewiesen wären, sind nicht bekannt; wir können den Fund also nur mit allem Vorbehalt als Grabfund bezeichnen. Im Uebrigen schließt er sich den Beobachtungen, die in jener an steinzeitlichen Funden so ungemein reichen Gegend gemacht sind, vortrefflich an. Steinzeitliche Skelettgräber und Grubenwohnungen sind in dem benachbarten Roggow gefunden, und in Russow selbst ist ein Pfahlbau wahrscheinlich gemacht. (Jahrb. 31, S. 51.)

Steinzeitliches (?) Grab von Tannenhof.

(Katalog-Nummer St 74—76.)

Auf dem Felde des Gutes Tannenhof (bei Lübz) wurde im Februar 1896 am Ende eines sandigen, stark mit Steinen durchsetzten Höhenzuges eine Grabstätte frei gelegt. Der Platz

liegt etwa 500 m südöstlich vom Hofe, 26 m von den Benthener Tannen und 200 m von dem Benthen-Lindenbecker Wege entfernt. Auf dem ganzen Schlage liegen Urnenscherben; in einer ganz zerfallenen Urne fand sich eine kleine bronzene „Stange", die leider nicht bewahrt ist. In der Tiefe von 30 bis 50 cm stand eine längliche Steinsetzung von ungefähr 75 cm Länge und 1 m Höhe. Seitwärts von diesem Steinwall, dessen Bedeutung unklar ist, stand etwa 70 cm tief eine braune Urne, nach der Beschreibung in bronzezeitlichem Charakter. Am Fuße des Walles ein kleines Thongefäß, in dem zwischen Sand ein zweites, noch kleineres Gefäß und eine steinerne Pfeilspitze lag. Diese drei Stücke sind 1898 mit der Sammlung Langermann in das Großherzogliche Museum gelangt; der Fundbericht beruht auf brieflicher Mittheilung des Herrn P. Langermann von 1896.

Das größere Thongefäß (Abb. 8) ist 6 cm hoch und oben 6,5, unten 6 cm breit. Die Wandung biegt sich nur schwach nach außen und zieht sich unter dem leicht gebogenen Rande zu einer flachen Hohlkehle zusammen. Die Farbe ist die hellbraune des Thons, der Thon mit Quarz gemischt.

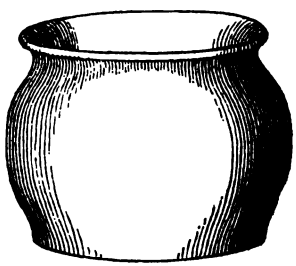

Abbildung 8.

Das kleinere ist 4 cm hoch und oben ebenso breit, der Boden hat 3 cm Breite. Die Form gleicht genau dem andern. Die Pfeilspitze ist äußerst sauber gearbeitet in der Jahrb. 63, S. 53 unten abgebildeten Form.

Wenn wir die Anlage hier unter den steinzeitlichen Funden aufzählen, so geschieht es mit vollem Zweifel; sie kann ebensogut bronzezeitlich sein. Die Form der Gefäße ist wenig charakteristisch (ähnliche steinzeitliche s. z. B. Walter, Lemcke-Festschrift 1898, S. 19 u. 20; Mestorf, Mitth. des anthropol. Vereins Schlesw.-Holst., 1899, S. 32); und die Pfeilspitze allein beweist nichts für die Steinzeit, da gerade diese Form der Pfeilspitzen in bronzezeitlichen Gräbern häufig ist (s. unten), doch lagen in allen den aufgezählten Fällen die Pfeilspitzen neben einem beerdigten Leichnam; es ist das erste Mal, daß eine Pfeilspitze in einem Gefäße beobachtet ist.

Steinkistengrab von Friedland.

In dem kleinen, aber an wichtigen Funden reichen Museum von Neubrandenburg befindet sich eine Urne (Katalog-Nr. 1145) mit dem Vermerk: Steinkistengrab von Friedland 1881; in der Urne sollen zerbrannte Knochen gefunden sein: die Urne ist beim Bahnbau gefunden, ein genauer Fundbericht liegt leider nicht vor. Die Urne (Abb. 9) baucht sich von einer schmalen Standfläche weit aus, ein hoher Hals setzt in scharfem Winkel an, oberhalb der größten Ausbauchung sitzen vier Henkel, und an der Wandung befindet sich das bekannte Hängeornament, je drei Striche, und zwar Schnurornament.

Abbildung 9.

Der Fund ist nach mehreren Seiten von besonderem Interesse: zunächst ist es eine der sehr seltenen steinzeitlichen Grabstellen mit Leichenbrand; sodann bietet die Urne für uns ganz Neues. Sie entspricht genau der Hauptform der „Thüringischen Schnurkeramik", der Amphore, wie sie Goetze, Gefäßformen, T. 1 ff., darstellt. Daß die Thüringer Schnurkeramik auch das nordische Steinzeitgebiet beeinflußt hat und ins Besondere eine große Anzahl „geschweifter Becher" als Importgegenstände anzusehen sind, ist schon lange bekannt (vergl. Goetze, Neolithischer Handel, Seite 9). Soweit ich sehe, ist es das erste Mal, daß auch eine Amphore hier beobachtet wird. Sehr merkwürdig ist es nun, daß die Amphore als Leichenbrandbehälter dient. Für Pommern ist festgestellt (nach Schumann's Formulirung, Nachr. über deutsche Alterthumsfunde 1898, S. 89): Steinkisten mit stichverzierten Amphoren als einheimische Begräbnißart, Flachgräber mit schnurverzierten Bechern als fremde (vom Süden eingedrungene) Begräbnißform gehen am Ende der Steinzeit neben einander her;

reuzungen finden ſtatt, ſind aber ſelten. Eine ſolche Kreuzung ietet das Friedländer Grab: Steinkiſte mit ſchnurverzierter remder) Amphore. Das gliedert ſich den bisherigen Bebachtungen ſehr gut an, indem die Amphore der Friedländer orm im Allgemeinen einer älteren Stufe angehört als der hnurverzierte Becher in der nach dem Norden gedrungenen Form Goetze, Gefäßformen, S. 46) und ebenſo die Steinkiſten den flachgräbern gegenüber eine ältere Begräbnißart darſtellen. leu aber iſt das Auftreten des Leichenbrandes. Steinkiſtenräber mit Leichenbrand ſind meines Wiſſens noch nie beobachtet. Bo Leichenbrand am Ende der Steinzeit erſcheint, hat er ſich in flachgräbern gefunden, und faſt ſtets mit Anzeichen beginnender Metallzeit. Nach ſeiner Bauart und Urnenform iſt das Friedänder Grab wohl das älteſte überhaupt bekannt gewordene mit Leichenbrand.

Auch außer dem Friedländer Grabe befinden ſich im Neubrandenburger Muſeum eine Anzahl bemerkenswerther ſteinzeitlicher Grabſtellen; in dem gegebenen Zuſammenhange beſonders:

Krappmühl (bei Neubrandenburg) 1877: „In einem Kieslager, zwei Fuß tief unter der Oberfläche, zwei Skelette in geſtreckter Lage ohne jede Steinſetzung. Eine becherförmige Urne ohne Ornamente, die zwiſchen den Schädeln ſtand, enthielt eine Anzahl von Hundezähnen, die alle am Wurzelende durchbohrt ſind, und die zweifellos als Halsſchmuck [oder Gürtelſchmuck] gedient haben.“ Brückner, 26. Jahresbericht des Muſeums von Neubrandenburg 1898, Seite 4. Durchbohrte Hundezähne ſind in ganz gleicher Form in Oſtorf gefunden, die Beigabe von Bechern bei Flachgräbern iſt allgemein; wir ſehen demnach in dem Grabe eines der Flachgräber vom Ende der Steinzeit (ſ. oben S. 88). Brückner hat in der angeführten, ſehr verdienſtlichen Arbeit die Schädel einer vergleichenden Betrachtung unterzogen und bemerkt, daß die Krappmühler (wie auch Oſtorfer) Schädel im Gegenſatz zu der Brachycephalie der meiſten „paläolithiſchen“ Schädel dolichocephal ſind; da er den Fund in Parallele mit dem altſteinzeitlichen Grabe von Plau ſtellt, ſah er darin eine „paläolithiſche“ Grabſtelle. Nach dem Geſagten gehört der Fund nicht an den Anfang, ſondern an das Ende der Steinperiode, und da gliedern ſich die Krappmühler Schädel vortrefflich der von Brückner, S. 6, aufgeſtellten Reihe ein.

Außerdem befinden sich in der Schweriner Sammlung mehrere Fundstücke, die nach der Angabe ihrer früheren Besitzer aus Hünengräbern stammen sollen. Eine Entscheidung über die Glaubwürdigkeit dieser Angaben ist nicht mehr möglich, zumal der Name „Hünengräber" eine Sammelbezeichnung für alle möglichen vorgeschichtlichen Anlagen geworden ist.

1. Wustrow bei Neubukow. Zwei Keile, einer von der Grundform [illegible] Jahrb. 63, S. 34, einer derb zugehauen (s. unten S. [illegible]). Auf den Reichthum der Neubukower Gegend an steinzeitlichen Dingen ist schon oben mehrfach hingewiesen, doch wird gerade die Halbinsel Wustrow weniger genannt, auch sind diese Keilformen im Allgemeinen den Gräbern fremd.

2. Maßlow bei Wismar. Meißel Typus B, ganz ungeschliffen (a. a. O., S. 4[illegible], vergl. Abb. [illegible]), vielleicht auch ein Dolch Typus [illegible] (a. a. O., S. 47). Die Angabe gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß bei Maßlow eine ganze Anzahl Hünengräber zerstört sind: vergl. das Verzeichniß S. 100. Meißel gehören zu dem regelmäßigsten Bestande der Hünengräber; ungeschliffene allerdings sind bisher nur aus Gräbern von Neu-Gaarz und Zarnewanz bekannt geworden.

Abbildung 10.

3. Kowalz bei Tessin. Axt: Typus IB1b (a. a. O., S. 63). Ueber die Zerstörung von dortigen Hünengräbern und die dabei gefundenen, aber zerstreuten Altsachen wird bereits Jahrb. 3 B, S. 118 berichtet: die dort als noch vorhanden genannten Anlagen sind seitdem auch verschwunden, und einer mag diese Axt entstammen, wenn auch Aexte, besonders der einfacheren Form, in unseren Gräbern recht selten sind.

Abbildung 11.

4. Kargow bei Waren. Sehr schöne Axt, Typus II1b (a. a. O., S. 66, vergl. Abb. 11). Der Sammler, von dem diese Axt erworben wurde (Struck), war ein zuverlässiger Beobachter.

Ob ein Dolch von Zarnewanz bei Tessin, Typus IIb2 (a. a. O., S. 48), der oben S. 110 besprochenen Gräbergruppe entstammt, ist unsicher.

Ansiedlungen der Steinzeit.

Die steinzeitlichen Grabstätten gestatteten, eine Aufeinander-
ge verschiedener Grabgebräuche festzustellen: Kleine und größere
galithische Grabkammern, Hünenbetten, Steinkisten, Flachgräber
d Urnengräber?) stellen vier (oder fünf?) zeitlich getrennte Stufen
:, in welchen eine völlige Aenderung der alten Gebräuche und
h wohl auch der Anschauungen vor sich geht. Diese Aenderungen
d nicht spontan entstanden, sondern hängen mit auswärtigen
ziehungen eng zusammen. Die einfachere Grabkammer umfaßt
en großen Theil des westlichen Europa; Steinkisten und
chgräber sind Formen der mitteldeutschen Steinzeit; eigen-
imlich nordisch ist nur das Hünenbett. Es ist noch zu unter-
hen, ob die Verschiedenheit der Grabformen eine solche Be-
itung hat, daß sie zu einer Periodeneintheilung innerhalb der
einzeit berechtigt; das läßt sich nur durch eine andere Unter-
hung erreichen, wie weit die anderen Erscheinungen steinzeitlicher
ltur dieser Entwicklung entsprechen. In Frage kommen da
:rst die Wohnstätten.

Es liegen folgende Beobachtungen vor:

1. Dreveskirchen (bei Neubukow). Auf dem „Klingen-
:ge" und dem „Rauhberge", an einer Hügelkette südwestlich vom
)fe, die zur Ostsee abfällt, sind bis 1,5 m tief in lehmigem
)den auf Sandschollen seit 1853 eine größere Anzahl (über
nfzig) von Stellen mit Kulturresten beobachtet. Der Durch-
:sser der (rundlichen) Gruben betrug gewöhnlich nur 1,25 m,
ie größere Anlage zeigte 3,5 m und war durch eine Mauer
is stärkeren Steinen in zwei Hälften getheilt. Auf dem Boden
r Grube war ein Steinpflaster, darauf Brandstellen mit Thier-
ochen, Feuersteingeräthen, Reibsteinen und Gefäßscherben, die
)ei Gruppen, derbere Vorrathstöpfe und besser gearbeitete
chalen und Krüge, bilden. Lisch hat mehrmals über diese
iedelung berichtet; zuletzt (zusammenfassend) Jahrb. 30, S. 123;
er einige später eingelieferte Keile s. Jahrb. 63, S. 25 u. 28.

2. Hinter-Bollhagen (bei Doberan). „Ein viereckiger
aum, 3′ tief unter der Erdoberfläche, mit großen Steinen an
n Wänden ausgesetzt und mit kleinen Steinen gepflastert, auf
:sem Fußboden mit schmieriger Masse bedeckt." So ein Bericht
m Jahre 1855; vergl. Jahrb. 20, S. 276. Da an Geräthen
chts gefunden ist, läßt sich über die zeitliche Anlage nichts
gen. Wohngruben, deren Wände durch Steine gebildet werden,
d aus keiner Periode bekannt geworden. Es mag die ver-

Neu für meklenburgiſche Hünengräber iſt die Ueberdeckung mit einer Steinhäufung, eine Sitte, die erſt in der Bronzezeit allgemein wird.

Flachgräber von Baſedow.

Bei dem Chauſſeebau 1898, wo die oben beſchriebene Steinkiſte gefunden wurde, iſt auf einem anderen Theile des Baſedower Gebiets, faſt 5 Kilometer entfernt, noch ein zweiter Grabplatz aufgedeckt. Die Fundſtelle iſt der „Fuchsberg", der Kamm eines Höhenrückens zwiſchen den Niederungen am See und der Moorſtrecke Baſedow–Malchin, ſüdlich von dem Wege nach Malchin. Der Boden iſt leicht und ſandig. Hier ſind in geringer Tiefe, 30 bis 40 cm, mehrere Skelette frei im Boden liegend gefunden. Größere Steinſetzungen fehlten, doch ſcheinen ſie von einer Steineinfaſſung umgeben zu ſein. Ueber die Art ihrer Lagerung, Orientirung u. ſ. w. iſt nichts beobachtet. Bei einem Leichnam lagen zwei prachtvolle Feuerſteindolche (jetzt in der Sammlung des Herrn Grafen Hahn auf Baſedow). 1. Typus IIc2 (Jahrb. 63, S. 43): der Griff fein gekröſelt, unten glatt, rhombiſch, Klinge mit kleinen Parallelmuſchelungen von der allerfeinſten Arbeit. Farbe grau; Länge 25,5, Länge des Griffs 9, größte Breite des Blattes 4 (10 von der Spitze), Breite des Griffs unten 3,75 cm. 2. Typus III 2: ſonſt dem vorigen ſehr ähnlich, aber alles einfacher, der Griff unten faſt quadratiſch abſchneidend. Länge 18, Länge des Griffs 7, größte Breite (6,5 von der Spitze) 3 cm

Es iſt ſchon a. a. O., S. 51 darauf hingewieſen, daß die beſſer gearbeiteten Dolche den Hünengräbern fremd ſind und an das Ende der Periode gehören werden, wo die Hünengräber durch andere Grabformen erſetzt werden. Das Baſedower Grab giebt dazu eine vortreffliche Beſtätigung. Auch in Holſtein iſt in einem entſprechenden Grabe ein ſolcher Dolch gefunden (Oersdorf, Kirchſpiel Hademarſchen, ſ. Meſtorf, Mitth. des A.-V. in Schlesw.-Holſt., V, S. 17). Flachgräber ohne größere Steinſetzungen gehören ebenſo an das Ende der Periode, wie die fein geſchlagenen Dolche.

Auch in den angrenzenden „Baſedower Wieſen" iſt bei der Torfgewinnung 1896 ein ſchöner Dolch von Typus III. 2 gefunden von 20 cm Länge, der dem oben unter 2 beſchriebenen faſt ganz gleicht. Auch ſonſt ſind in den Wieſen oft Steinſachen,

ierknochen, Pfähle gefunden, und es ist die Möglichkeit ins ge zu fassen, daß hier Pfahlbauten waren, deren Bewohnern Gräber auf dem Fuchsberge angehören.

Hünengrab von Alt-Sammit (Nr. 3).

(Katalog-Nummer St. 2. 3.)

Im Jahre 1860 sind bei Alt-Sammit (bei Krakow) zwei be- itende Steinkammern abgetragen, die nach Form und Inhalt sere am besten charakterisirten Hünengräber darstellen; vergl. den gehenden Bericht von Lisch, Jahrb. 26, S. 115 ff. 1883 ist rt ein drittes Hünengrab angeschnitten und leider zerstört, ehe e sachkundige Untersuchung stattgefunden hatte. Die Ermitte- ıg der Fundverhältnisse hat sich Herr Fabrikant Lorenz in akow angelegen sein lassen, wobei besonders die Aussagen des rrn Inspektors Hamann in Alt-Sammit zu Grunde gelegt d. Danach unterschied sich dieses Grab von den beiden andern nz wesentlich. Es war ein Lehmhügel von 5 m Durchmesser, s Grab äußerlich nicht sichtbar; im Hügel eine Steinschichtung n Feldsteinen, darunter ein länglicher Raum, ausgesetzt mit ıtten Steinen, nur 1,25 m lang und 0,60 m breit. Von ıem Decksteine verlautet nichts. Nach dem Berichte scheint s Grab ein Steinkistengrab im Charakter des eben be- rochenen von Basedow (S. 121) gewesen zu sein. Gebeine d nicht beobachtet worden, eine „Urne" ist verworfen. Be- ıhrt sind 6 Feuersteingeräthe vortrefflichster Arbeit, von nen zwei von Herrn Lorenz der Großherzoglichen Sammlung ergeben, die übrigen in verschiedene Hände gelangt sind. Die iden in Schwerin befindlichen Stücke sind: Keil von der rundform B I, beschrieben Jahrb. 63, S. 17; Meißel von der rundform B, beschrieben ebenda, S. 40.

Beide Geräthe gleichen in Form und Arbeit genau den tücken, welche den früheren Alt-Sammiter Gräbern entnommen d und werden demnach auch derselben Zeit angehören. Wir tten demnach hier Steinkammergräber und ein Steinkistengrab ben einander, ein seltenes Vorkommniß, welches den Mangel ıes einwandfreien Fundberichts doppelt fühlbar macht.

Grab (?) von Russow.

(Katalog-Nummer St. 22.)

In der Nähe des Hofes Russow bei Neubukow wurde 895 auf ebenem Terrain, 30 cm unter der Oberfläche, eine

[illegible] eine [illegible] Anlage [illegible] Roggow [illegible] über [illegible] ein [illegible] Museum [illegible] Steindamm; [illegible] Steine von 60—80 cm [illegible] Raum; über [illegible] sondern ein [illegible] Steindamm. In dem Raume fand [illegible] ein kleines Thongefäß [illegible] oder nur zur Hälfte [illegible]. Es ist eine rothbraune Thon[illegible] in Form eines [illegible] Bechers mit [illegible] Rand. Höhe [illegible] Durchmesser der Grundfläche 4 cm. Unter dem Rande läuft ein doppeltes Band [illegible] Linien, die durch [illegible] Vertiefungen gebildet werden, das Zickzackornament, im Mittel[illegible] ein [illegible] steinzeitliches Motiv [illegible] Tafel 2, S. 27 ff.; Brunner, Steinzeitliche Keramik in Brandenburg, S. 15 und 19), welches besonders auch in den „[illegible] Bechern" häufig ist. Unbestritten gehört diese Becherform bei uns in den Ausgang der neolithischen Periode.

Abbildung [illegible]

Das Zeitalter des Kussower Fundes wird unsicher bleiben. Von Gebeinen wird nichts berichtet. Grabanlagen der erwähnten Art, die als steinzeitliche Gräber nachgewiesen wären, sind nicht bekannt, wir können den Fund also nur mit allem Vorbehalt als Grabfund bezeichnen. Im Uebrigen schließt er sich den Beobachtungen, die in jener an steinzeitlichen Funden so ungemein reichen Gegend gemacht sind, vortrefflich an. Steinzeitliche Skelettgräber und Grubenwohnungen sind in dem benachbarten Roggow gefunden, und in Kussow selbst ist ein Pfahlbau wahrscheinlich gemacht (Jahrb. 31, S. 51.)

Steinzeitliches (?) Grab von Tannenhof.

(Katalog-Nummer St 74—76.)

Auf dem Felde des Gutes Tannenhof (bei Lübz) wurde im Februar 1906 am Ende eines sandigen, stark mit Steinen durchsetzten Höhenzuges eine Grabstätte frei gelegt. Der Platz

liegt etwa 500 m südöstlich vom Hofe, 26 m von den Benthener Tannen und 200 m von dem Benthen-Lindenbecker Wege entfernt. Auf dem ganzen Schlage liegen Urnenscherben; in einer ganz zerfallenen Urne fand sich eine kleine bronzene „Stange", die leider nicht bewahrt ist. In der Tiefe von 30 bis 50 cm stand eine längliche Steinsetzung von ungefähr 75 cm Länge und 1 m Höhe. Seitwärts von diesem Steinwall, dessen Bedeutung unklar ist, stand etwa 70 cm tief eine braune Urne, nach der Beschreibung in bronzezeitlichem Charakter. Am Fuße des Walles ein kleines Thongefäß, in dem zwischen Sand ein zweites, noch kleineres Gefäß und eine steinerne Pfeilspitze lag. Diese drei Stücke sind 1898 mit der Sammlung Langermann in das Großherzogliche Museum gelangt; der Fundbericht beruht auf brieflicher Mittheilung des Herrn P. Langermann von 1896.

Das größere Thongefäß (Abb. 8) ist 6 cm hoch und oben 6,5, unten 6 cm breit. Die Wandung biegt sich nur schwach nach außen und zieht sich unter dem leicht gebogenen Rande zu einer flachen Hohlkehle zusammen. Die Farbe ist die hellbraune des Thons, der Thon mit Quarz gemischt.

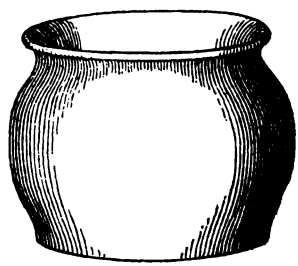

Abbildung 8.

Das kleinere ist 4 cm hoch und oben ebenso breit, der Boden hat 3 cm Breite. Die Form gleicht genau dem andern. Die Pfeilspitze ist äußerst sauber gearbeitet in der Jahrb. 63, S. 53 unten abgebildeten Form.

Wenn wir die Anlage hier unter den steinzeitlichen Funden aufzählen, so geschieht es mit vollem Zweifel; sie kann ebensogut bronzezeitlich sein. Die Form der Gefäße ist wenig charakteristisch (ähnliche steinzeitliche s. z. B. Walter, Lemcke-Festschrift 1898, S. 19 u. 20; Mestorf, Mitth. des anthropol. Vereins Schlesw.-Holst., 1899, S. 32); und die Pfeilspitze allein beweist nichts für die Steinzeit, da gerade diese Form der Pfeilspitzen in bronzezeitlichen Gräbern häufig ist (s. unten), doch lagen in allen den aufgezählten Fällen die Pfeilspitzen neben einem beerdigten Leichnam; es ist das erste Mal, daß eine Pfeilspitze in einem Gefäße beobachtet ist.

[illegible] im Museum [illegible] Nr. 1145) [illegible] in der [illegible] ist beim [illegible] nicht vor. [illegible] Standfläche [illegible] m. oberhalb [illegible] Wandung [illegible] Striche, und [illegible]

Abbildung 9.

Der Fund ist nach mehreren Seiten von besonderem Interesse: zunächst ist es eine der sehr seltenen steinzeitlichen Grabstellen mit Leichenbrand; sodann bietet die Urne für uns ganz Neues. Sie entspricht genau der Hauptform der „Thüringischen Schnurkeramik", der Amphore, wie sie Goetze, Gefäßformen, T. 1 ff., darstellt. Daß die Thüringer Schnurkeramik auch das nordische Flachgräbergebiet beeinflußt hat und ins Besondere eine große Anzahl „geschweifter Becher" als Importgegenstände anzusehen sind, ist schon lange bekannt (vergl. Goetze, Neolithischer Handel, Seite 9). Soweit ich sehe, ist es das erste Mal, daß auch eine Amphore hier beobachtet wird. Sehr merkwürdig ist es nun, daß die Amphore als Leichenbrandbehälter dient. Für Pommern ist festgestellt (nach Schumann's Formulirung, Nachr. über deutsche Alterthumskunde 1898, S. 89): Steinkisten mit stichverzierten Amphoren als einheimische Begräbnißart, Flachgräber mit schnurverzierten Bechern als fremde (vom Süden eingedrungene) Begräbnißform gehen am Ende der Steinzeit neben einander her;

Kreuzungen finden statt, sind aber selten. Eine solche Kreuzung bietet das Friedländer Grab: Steinkiste mit schnurverzierter (fremder) Amphore. Das gliedert sich den bisherigen Beobachtungen sehr gut an, indem die Amphore der Friedländer Form im Allgemeinen einer älteren Stufe angehört als der schnurverzierte Becher in der nach dem Norden gedrungenen Form (Goetze, Gefäßformen, S. 46) und ebenso die Steinkisten den Flachgräbern gegenüber eine ältere Begräbnißart darstellen. Neu aber ist das Auftreten des Leichenbrandes. Steinkistengräber mit Leichenbrand sind meines Wissens noch nie beobachtet. Wo Leichenbrand am Ende der Steinzeit erscheint, hat er sich in Flachgräbern gefunden, und fast stets mit Anzeichen beginnender Metallzeit. Nach seiner Bauart und Urnenform ist das Friedländer Grab wohl das älteste überhaupt bekannt gewordene mit Leichenbrand.

Auch außer dem Friedländer Grabe befinden sich im Neubrandenburger Museum eine Anzahl bemerkenswerther steinzeitlicher Grabstellen; in dem gegebenen Zusammenhange besonders:

Krappmühl (bei Neubrandenburg) 1877: „In einem Kieslager, zwei Fuß tief unter der Oberfläche, zwei Skelette in gestreckter Lage ohne jede Steinsetzung. Eine becherförmige Urne ohne Ornamente, die zwischen den Schädeln stand, enthielt eine Anzahl von Hundezähnen, die alle am Wurzelende durchbohrt sind, und die zweifellos als Halsschmuck [oder Gürtelschmuck] gedient haben." Brückner, 26. Jahresbericht des Museums von Neubrandenburg 1898, Seite 4. Durchbohrte Hundezähne sind in ganz gleicher Form in Ostorf gefunden, die Beigabe von Bechern bei Flachgräbern ist allgemein; wir sehen demnach in dem Grabe eines der Flachgräber vom Ende der Steinzeit (s. oben S. 88). Brückner hat in der angeführten, sehr verdienstlichen Arbeit die Schädel einer vergleichenden Betrachtung unterzogen und bemerkt, daß die Krappmühler (wie auch Ostorfer) Schädel im Gegensatz zu der Brachycephalie der meisten „paläolithischen" Schädel dolichocephal sind; da er den Fund in Parallele mit dem altsteinzeitlichen Grabe von Plau stellt, sah er darin eine „paläolithische" Grabstelle. Nach dem Gesagten gehört der Fund nicht an den Anfang, sondern an das Ende der Steinperiode, und da gliedern sich die Krappmühler Schädel vortrefflich der von Brückner, S. 6, aufgestellten Reihe ein.

[illegible] Sammlung [illegible] ihrer früheren Besitzer [illegible]. Eine Entscheidung über die [illegible] möglich, zumal der Name [illegible] für alle möglichen [illegible].

[illegible] einer von der [illegible], einer Dech zugehauen [illegible] Neubukower Gegend [illegible] neuerdings hingewiesen, [illegible] weniger genannt, auch [illegible] Gräbern fremd.

[illegible] Typus B, ganz un[illegible], vielleicht auch ein [illegible]. Die Angabe gewinnt [illegible] an Wahrscheinlichkeit, daß bei [illegible] eine ganze Anzahl Hünengräber zerstört sind; vergl. das Verzeichnis S. 100. Meißel

Abbildung [illegible]

gehören zu den regelmäßigen Befunden der Hünengräber: [illegible] sind bisher nur aus Gräbern von Neu[illegible] bekannt geworden.

[illegible] Typus I B 1 b (a. a. O., S. [illegible]). Über die [illegible] Hünengräbern und [illegible] wird bereits [illegible] noch vorhanden [illegible], und einer [illegible] besonders der ein[illegible] Form, in unseren Gräbern [illegible].

4. [illegible] bei Waren. Sehr [illegible] Typus II b (a. a. O., S. [illegible] vergl. Abb. 11). Der Sammler, von dem diese Art erworben wurde (Struck), war ein zuverlässiger Beobachter.

Abbildung 11.

[illegible] Teßin, Typus II b 2 (a. a. O., S. [illegible]), der oben S. 110 besprochenen Gräbergruppe entstammt, ist unsicher.

Ansiedlungen der Steinzeit.

Die steinzeitlichen Grabstätten gestatteten, eine Aufeinander-
ge verschiedener Grabgebräuche festzustellen: Kleine und größere
galithische Grabkammern, Hünenbetten, Steinkisten, Flachgräber
d Urnengräber?) stellen vier (oder fünf?) zeitlich getrennte Stufen
, in welchen eine völlige Aenderung der alten Gebräuche und
h wohl auch der Anschauungen vor sich geht. Diese Aenderungen
d nicht spontan entstanden, sondern hängen mit auswärtigen
ziehungen eng zusammen. Die einfachere Grabkammer umfaßt
en großen Theil des westlichen Europa; Steinkisten und
chgräber sind Formen der mitteldeutschen Steinzeit; eigen-
mlich nordisch ist nur das Hünenbett. Es ist noch zu unter-
hen, ob die Verschiedenheit der Grabformen eine solche Be-
itung hat, daß sie zu einer Periodeneintheilung innerhalb der
einzeit berechtigt; das läßt sich nur durch eine andere Unter-
hung erreichen, wie weit die anderen Erscheinungen steinzeitlicher
ltur dieser Entwicklung entsprechen. In Frage kommen da
rst die Wohnstätten.

Es liegen folgende Beobachtungen vor:

1. Dreveskirchen (bei Neubukow). Auf dem „Klingen-
ge" und dem „Rauhberge", an einer Hügelkette südwestlich vom
fe, die zur Ostsee abfällt, sind bis 1,5 m tief in lehmigem
den auf Sandschollen seit 1853 eine größere Anzahl (über
ufzig) von Stellen mit Kulturresten beobachtet. Der Durch-
sser der (rundlichen) Gruben betrug gewöhnlich nur 1,25 m,
e größere Anlage zeigte 3,5 m und war durch eine Mauer
s stärkeren Steinen in zwei Hälften getheilt. Auf dem Boden
r Grube war ein Steinpflaster, darauf Brandstellen mit Thier-
ochen, Feuersteingeräthen, Reibsteinen und Gefäßscherben, die
ei Gruppen, derbere Vorrathstöpfe und besser gearbeitete
halen und Krüge, bilden. Lisch hat mehrmals über diese
edelung berichtet; zuletzt (zusammenfassend) Jahrb. 30, S. 123;
er einige später eingelieferte Keile s. Jahrb. 63, S. 25 u. 28.

2. Hinter-Bollhagen (bei Doberan). „Ein viereckiger
aum, 3′ tief unter der Erdoberfläche, mit großen Steinen an
n Wänden ausgesetzt und mit kleinen Steinen gepflastert, auf
sem Fußboden mit schmieriger Masse bedeckt." So ein Bericht
m Jahre 1855; vergl. Jahrb. 20, S. 276. Da an Geräthen
hts gefunden ist, läßt sich über die zeitliche Anlage nichts
gen. Wohngruben, deren Wände durch Steine gebildet werden,
d aus keiner Periode bekannt geworden. Es mag die ver-

neolithische Wohnplätze im Hünengrab im Charakter derer von [illegible] gewesen sein.

3. [illegible] bei [illegible]. Drei kreisrunde Gruben von etwa [illegible] m Tiefe, etwa 2 m von einander entfernt im Dreieck liegend, [illegible] mit Scherben, Kohlen, Asche; an Alterthümern fanden sich nur zwei Reibsteine. Beobachtet 1858; vergl. Jahrb. 24, S. [illegible]

4. [illegible] im [illegible]. Grube von 1,75 bis 2,50 m Durchmesser mit Kohlen, Thierknochen und Muschelschalen. Vergl. Jahrb. [illegible], S. [illegible]. Leider ist nichts aufbewahrt.

5. Roggow bei Neubukow. Auf dem an vorgeschichtlichen Funden ungemein reichen Boden von Roggow sind 1864 und in folgenden Jahren an fünf verschiedenen Stellen Wohngruben gefunden, über die Lisch Jahrb. 31, S. 53 ff. und 39, S. [illegible] berichtet. Die dort unter [illegible] aufgezählten scheiden wir aus, da sie nach den in den letzten Jahren massenhaft bekannt gewordenen [illegible] Wohngruben entsprechen; über die unter [illegible] genannten ist nichts Genaueres bekannt geworden. [illegible] nämlich bei zweien: Gruppe 1; runde Stellen von 1,[illegible] bis 2,4 m Durchmesser und 1,25 m Tiefe mit den Resten dickwandiger Gefäße, auf einer Bodenwelle südlich vom Hofe, und Gruppe 4: am Steilufer am Salzhaff drei runde Gruben (eine vierte s. Jahrb. 52, S. 220) von 1,8 m Durchmesser und 1 m Tiefe, ausgelegt mit einer Lehmdiele, darauf herdartige Steinsetzung mit den Resten mehrerer grobwandiger und zwei feineren Gefäße, Thierknochen und zwei Reibsteinen.

6. [illegible] bei Gültzow. Auf der Kuppe einer Anhöhe, des „Zippenberges“, Gruben von nur etwa 1,25 m Durchmesser und (ursprünglich) wohl ebenso tief, mit schwarzer Masse, Gefäßscherben, Thierknochen; sehr wenig Geräthe, darunter vier kleine Schleifsteine, sechs „scheibenartige Feuersteinsplitter“ und ein Stechwerkzeug aus der Ulna eines Hirsches. (Jahrb. 34, S. 203.)

Die Ausbeute dieser Wohngruben ist außerordentlich gering, und zur zeitlichen Bestimmung verwendbar sind in mehreren Fällen nur die Reibsteine. So viel aber ist klar, daß sie alle der neolithischen Periode angehören: Geräthe in altsteinzeitlichem Charakter finden sich hier nur ausnahmsweise, so in Dreveskirchen, aber vergesellschaftet mit den voll ausgeprägten Formen.

Die Arbeitsstätten für Steingeräthe.

Sehr zahlreich sind die Stellen, auf denen kleinere Geräthe aus Feuerstein, besonders die prismatischen Messer, in Massen

en; die Mehrzahl der Fundstücke sind klein, unscheinbar, oft ertig oder verbraucht. Schönere, gut erhaltene Sachen finden nur vereinzelt. Lisch nannte diese Stellen „Feuerstein-nufakturen" (so schon 1838; s. Jahrb. 3 B, S. 41), aus-end von der ohne Zweifel richtigen Annahme, daß an den effenden Orten die Geräthe hergestellt seien, und daß die sse der Ueberbleibsel Spähne und verworfene Stücke seien. wird der Name sein Recht behalten, auch wenn man ihn in einschränken muß, daß die Stellen nicht ausschließlich rkstätten gewesen sind, sondern meist Ansiedlungen der stein-lichen Bevölkerung, wie Feuerstellen, Urnenscherben und das ckommen zahlreicher offenbar gebrauchter Gegenstände einer-s, der Mangel an unfertigen größeren und besseren anderer-s beweisen. Das Bild dieser Arbeitsstätten ist im Wesent-en immer dasselbe. Fast ohne Ausnahme finden sie sich auf digem, höher gelegenem Boden an einer größeren Wasserfläche. Oberfläche des Bodens ist mit den Splittern u. s. w. bedeckt, r, wo der Flugsand wirkt, liegen sie unter diesem vergraben. t überall hat ihre Verstreuung sichtlich auf freiem Boden tgefunden. Gleich bei den ersten Beobachtungen ist es auf-llen, daß diese Arbeitsstätten sich in einigen Gegenden häufen. liegen nahe bei einander am Nordufer der Seekette Müritz-, pin-, Fleesensee die Fundstätten von Eldenburg (Jahrb. 41, 161; 42, S. 131), Klink (Jahrb. 3 B, S. 41; vergl. auch rb. 63, S. 37), Damerow (Jahrb. 7 B, S. 46), Jabel (Jahr-) 10, S. 262), Rossentin (Jahrb. 33. S. 120); auch an dem achbarten Plauer See sind sie beobachtet (Jahrb. 33, S. 121). e zweite Gruppe liegt am Schweriner See und wird unten Besprechung kommen. An zwei Stellen sind Arbeitsstätten) unmittelbar an der (jetzigen) Seeküste gefunden: zwischen nshaupten und Arendsee auf dem ziemlich niedrigen Uferstreifen sser, Schaber, Keil ältester Form (s. Jahrb. 9, S. 362; auch S. 6), und besonders auf dem hohen Ufer des Fischlandes ich von Wustrow. Auch das am Heiligen Damm gefundene ke spahnförmige Messer (Jahrb. 41, S. 162) ist schwerlich ein inzelter Fund. Die Wustrower Stelle hat die zahlreichsten und nanchen Stücken abweichende Funde ergeben und wird unten einer gesonderten Besprechung kommen. Von anderen Stellen noch früher erwähnt bezw. durch ältere Funde im Groß-oglichen Museum vertreten: 1. Friedrichshöhe (bei Rostock): ser mit Reibsteinen, Keilen und anderem steinzeitlichen äth (s. u. a. Jahrb. 63, S. 5). 2. Tressow (bei Wismar):

an einer nach einer feuchten Wiesenniederung sich abdachenden Anhöhe Spähne mit zahlreichem anderen Geräth; auch sonst ist die Feldmark reich an Steinsachen: s. Jahrb. 18, S. 231 u. 243. 3. Satow (bei Kröpelin): „im See" eine Anzahl prismatische Messer, auf dem Felde zahlreiche einzelne Steinsachen; s. Jahrbuch 12, S. 406. 4. Kladow (bei Civitz): einzeln gesammelt eine Anzahl prismatischer Messer, ein ovaler Schaber, Nucleus, Spahnspalter. 5. Wesselsdorf (bei Ludwigslust), aus einer an Steinsachen sehr armen Gegend: in einer Sandscholle eine Anzahl prismatischer Messer. 6. Kröpelin (ohne Fundbericht): prismatische Messer. 7. Alt-Karin (bei Kröpelin): zahlreiche Steinsachen auf dem Felde gesammelt, darunter überwiegend größere prismatische Messer, ferner ein Keil ältester Form, ein großer Bohrer, aber auch fünf zum Theil sehr schöne Feuersteinkeile (s. Jahrb. 63, S. 24 ff.). 8. Alt-Steinhorst (bei Sülze). Gelegentlich gefunden Steingeräthe aller Typen, darunter auch zahlreiche Messer (vergl. Jahrb. 63, S. 15 ff.). 9. Pinnow (bei Civitz): ziemlich formlose Steine, die aber Spuren der Benutzung zeigen. 10. Weitendorf (bei Brüel): einige alte Keile (Jahrbuch 63, S. 6), aber auch junge Typen mit Messern u. s. w. 11. Bützow: auf dem Mahnkenberge eine Anzahl Feuersteinspähne, Messer, Nucleus. 12. Borkow (bei Plau): eine Anzahl schöner prismatischer Messer und ein „halbmondförmiges Messer", Grundform II. 13. Insel Walfisch (bei Wismar): drei stark abgenutzte größere Messer. 14. Tettmannsdorf (bei Sülze): Im Neubrandenburger Museum liegen eine größere Anzahl Messer, Pfeilspitzen einfacherer Form, daneben aber auch schönere und besser gearbeitete Feuersteinsachen, welche offenbar einer Wohn- oder Arbeitsstätte entstammen. Näheres über den Fundplatz ist nicht bekannt geworden.

Für eine genauere Festlegung der zeitlichen Stellung bieten diese Arbeitsstätten kein ausreichendes Material. Die prismatischen Messer, welche die ganz überwiegende Masse der Funde bilden, sind fast zeitlos. Sie finden sich in Hünengräbern und noch auf wendischen Burgwällen, wo sie keine zufälligen Beimengungen sein können. Paläolithische Stücke sind selten; sie überwiegen in dem Funde von Wustrow; die gut abgesuchten Feldmarken von Roggow, Steffenshagen, Alt-Steinhorst u. s. w. haben alle steinzeitlichen Typen ergeben: die große Mehrzahl der Arbeitsstätten gehört also sicher der neolithischen Periode an. In Holstein sind Arbeitsstätten und Wohnplätze auf derselben

ldmark mit Muldengräbern gefunden und damit der zeitliche ısammenhang festgelegt (Mestorf, Mitth. d. anthropologischen terthumsvereins in Schleswig-Holstein V, S. 22); in dieser icklichen Lage sind wir noch nicht, aber da bei der oßen Mehrzahl der erwähnten Fundplätze Hünengräber nicht vähnt werden, ja, sie zum Theil aus Gebieten stammen, die Hünengräbern überhaupt arm sind, werden auch wir die zu n Arbeitsstätten gehörenden Gräber eher unter den Skelettäbern als unter den Hünengräbern zu suchen haben.

Hierzu kommen nun eine Anzahl neuerer Beobachtungen:

Wir zählen zunächst die in der Umgebung von Schwerin machten auf, wobei vielfach auf ältere Funde zurückgegriffen :rden muß.

Ansiedlungen bei Schwerin.

Als ganz besonders ergiebig haben sich die Ufer des chwariner Sees erwiesen. Wir zählen hier auf:

1. Raben-Steinfeld. (K.-Nr. St. 10.) Bereits 1846 ıren an dem Steilufer in der sog. Seekoppel die typischen Stücke obachtet (vergl. Jahrb. 11, S. 345; auch Jahrb. 63, S. 25). :uerdings hat Herr Hofgraveur Lenthe aus Schwerin in dem zum :e abfallenden Garten seines Grundstückes eine Unsumme von :essern, Spähnen u. s. w. gefunden und in größerer Anzahl dem :oßherzoglichen Museum überwiesen. Es sind in großer Gleichßigkeit die drei- oder vierkantigen „prismatischen" Messer, :ist kleine Exemplare, einige mit scharfer z. Th. gebogener Spitze, ch einige Nuclei. Feuerstellen sind beobachtet, aber keine herben. In einer Sandgrube auf dem Vorsprunge am Ufer d u. a. Gebeine, Messer und ein durchbohrter Zahn beobachtet.

2. Kalkwerder. (K.-Nr. St. 5b.) Im Garten des Wohnuses der früheren Ziegelei und in dem benachbarten Großherzogjen Küchengarten sind zahlreiche Spähne u. s. w. gefunden, aber ch fertige, z. Th. sehr schön gearbeitete Sachen. So sind als :schenk des Herrn Stargard in das Museum gelangt: ein oritkeil · (s. unten), ein Feuersteinkeil (a. a. O., S. 26), ein eißel (a. a. O., S. 40), ein „halbmondförmiges Messer" (a. a. O., 56) und ein Reibstein (a. a. O., S. 77). Auch eingerammte ähle sind gelegentlich beobachtet. Da der ganze Boden sich nig über den Spiegel des Großen Sees erhebt, hat man es r wahrscheinlich mit Pfahlbauten zu thun, wozu auch die ge-

[illegible] Steinen [illegible] Stämmen [illegible] legen, [illegible]

[illegible] Einem [illegible] Steinsachen [illegible] seltenes Stück [illegible] S. [illegible]. Nach [illegible] Schwerin, der sich [illegible] Umgegend, besonders [illegible] besonders das [illegible] sind z. B. eine [illegible] geborgen. [illegible] 1888 in [illegible] „liegend hockender" [illegible] befinden sich außer den [illegible] Stück, drei Messer, ein Schleif[illegible] ein [illegible] und ein Meißel.

[illegible] in jüngster [illegible] wurden bei dem [illegible] Suhrland, eine [illegible] gefunden, von [illegible] Großherzogliche Alterthümer[illegible] Jahrb. [illegible], S. 120. Doch [illegible] denn bei den Neu[illegible] jetzt im Uni[illegible] Grundstück ge[illegible] Ueber einen schönen [illegible] vergl. a. a. O., S. 5[illegible], über einen sehr schönen Nucleus [illegible] 3[illegible], S. 1[illegible]. — Auch gegenüber dieser Stelle, bei dem [illegible], scheint eine Ansiedlung gewesen zu sein, von der aber nur ein Theil gerettet werden konnte: vgl. a. a. O., S. 25. Ebenso sind auf dem Friedhofe vereinzelt sehr einfache und alterthümlich anmuthende Messer gefunden: über eins vergl. Jahrb. 11, S. 71. — Daß die kleine Insel im See außerordentlich schöne und seltene Steinsachen geliefert hat, die auch einer Wohnstätte (nicht einem Grabe) zuzuschreiben sein werden, ist schon mehrmals besprochen; vergl. a. a. O., S. 80.

In weiterer Entfernung von Schwerin gehört hierher:

5. Die Insel Lieps im nördlichen Theile des Sees (zu Gallentin gehörig). Auch hier ist, wie auf dem Kaninchenwerder, besonders das steile Abbruchufer am Nordende ergiebig gewesen;

:e Anzahl von Stücken der typischen Art sind durch Herrn
)rner in das Museum gelangt.
Ueber Pinnow und Kladow s. oben.

Außer von den fünf genannten Fundstellen haben in der
:adt Schwerin und ihrer Umgebung noch folgende Stellen ver=
ızelte steinzeitliche Funde ergeben:

1. 2. Am Neumühler See und am Lankower See
ıige derbe roh zugehauene Blöcke und eine angefangene Axt.
3. Von Zippendorf sind roh bearbeitete Stücke wiederholt
ıgeliefert.
4. Auf dem Schelfwerder sind zu verschiedenen Zeiten
teingeräthe in paläolithischem Charakter gefunden. Siehe
a. O., S. 5; auch ein ungeschliffener, sehr großer Feuerstein=
il und eine kleine Dolchspitze (II a c) stammen von dort.
:ider ist Genaues über den Fundort nicht aufgezeichnet; nahe der
:heren Jägerkaserne ist 1883 eine kleine zerbrochene Axt aus
)iefrigem Gestein und eine Anzahl Feuersteinmesser als Geschenk
s Herrn Schütt in die Sammlung gelangt. (K.=Nr. St. 3.)
5. Vom Ostorfer Halse stammen zwei Dioritäxte, eine
ıfache keilförmige (a. a. O., S. 38), eine mit angefangener
ohrung und ein prismatisches Messer.
6. Auf der Schloßinsel sind einige sehr schöne Steinsachen
funden, welche beweisen, daß die Stelle der alten Wendenburg
)on in sehr viel früheren Perioden bewohnt gewesen ist, sei es,
ıß auch hier eine Insel, oder daß ein Pfahlbau als Ansiedlung
dient hat. Dahin gehören eine einfache Dioritaxt (a. a. O.,
. 62) und eine größere Dolch= oder Lanzenklinge.

Außerdem sind eine Anzahl Einzelfunde gemacht:
1. Prismatisches Messer (III b. III) in der Witten=
ıgerstraße. 2. Desgleichen (4601) in der Amtsstraße, bei der
urnhalle 1879. 3. Keil (Gl. IV. 1. 358), Grundform B I, in
r Johann Albrechtstraße (Jahrb. 63, S. 18). 4. Dolch (2072),
rundform II B 2; am Fuße des „Treppenberges" (Komman=
ıntenstraße). 5. Hirschhorngriff (4632) beim Bau des
luseums.

In der Umgegend von Schwerin: Keil (4404), Grund=
rm B I, offenbar im See gelegen. Meißel (Gl. IV. 2. 34),
tadtfeldmark. Dolch (2934), Grundform II B 2, zwischen
chwerin und Wismar in einer Mergelgrube. Axt (L I A 1a 54),
hr schöne Grundform II 1c, im Amte Schwerin. Geschweifte
xt „im See nahe der Lieps".

Ohne nähere Fundangabe: Keil (3), Grundform D I. Jahrb. I B, S. 14. Keil (Kl. IV. 1. 175), Grundform B II, mit geschweifter Schneide. Keil (Kl. IV. 1. 223), Grundform A. Jahrb. 63, S. 15.

Gegenüber diesem Reichthum an Wohnstellen und Einzelfunden ist die Armuth der Schweriner Gegend an Gräbern sehr auffallend. Besonders Hünengräber fehlen auf weitere Entfernung hier gänzlich.

Ansiedlung von Steffenshagen.

(Katalog-Nummer St. 48—82).

Bei Hof Steffenshagen (bei Krövelin) hat Herr Paul Langermann eine große Anzahl steinzeitlicher Geräthe zusammengebracht, welche das Vorhandensein einer steinzeitlichen Ansiedlung außer Frage stellen, wenn auch Wohngruben u. dergl. nicht aufgedeckt sind. Brandstellen und Gefäßscherben sind beobachtet, aber an entlegenen Stellen und ohne charakteristische Formen; es scheint sich danach die Besiedelung auf eine größere Fläche zu erstrecken, ähnlich wie bei Wustrow-Niehagen (s. unten). Die Sachen lagen verstreut auf dem Felde und sind gelegentlich gesammelt; der Fundort ist nur bei einzelnen genauer bestimmt. Wir zählen sie demnach zusammen auf und bemerken die Fundverhältnisse, so weit sie bekannt sind, bei den einzelnen Gruppen.

„Prismatische" Messer. Die bekannten spahnförmigen Messer, leicht gewölbt mit flacher Unterseite, mehrflächiger Oberseite und seitlicher Schneide bilden auch hier die Hauptmasse der Funde. Es sind 137 Stück gesammelt, fast durchgängig einfache Exemplare mit einem scharfen Mittelgrat; die Länge beträgt 2 bis 8 cm. Zu bemerken sind nur einige mit vorn gebogener und zugespitzter Schneide, die also den Uebergang zu den Bohrern, Lanzenspitzen oder Angelhaken bilden, und ein Stück, welches mit einem kleinen Loch versehen ist, das erste durchbohrte Feuersteingeräth unserer Sammlung. Auch ein sehr schöner „Nucleus" ist dabei gefunden, konisch, mit zehn Schlagflächen, 5 cm lang; sehr ähnlich S. Müller, a. a. O., 7. Bemerkenswerth ist auch ein Messer, welches nicht aus dem natürlichen Steine, sondern mit Benutzung eines Absplisses von einem geschliffenen Feuersteinkeil hergestellt ist.

Rundschaber. Meist unregelmäßige Formen: 21 Stück.

Geräthe von wenig ausgeprägter Form. 128 wenig charakteriſtiſche Stücke, meiſt länglich, oft Meſſern ähnlich, jedenfalls überwiegend zum Schneiden benutzt, da die Seitenkanten abgenutzt ſind.

Geräthe mit einer Spitze, großflächig zugeſchlagen. 107 Stücke, meiſt länglich flach, mit höherem Mittelgrate wie die prismatiſchen Meſſer; rundliche Formen mit kürzerer Spitze ſind ſeltener. Alle Formen ſind wenig ausgeprägt und ſei darum hier zwiſchen den bei S. Müller, 28 bis 32, abgebildeten Typen kein Unterſchied gemacht; 29 und 30 ſind bei uns weniger häufig als die andern. Auch iſt es unmöglich, über den Gebrauch dieſer Spitzen Genaueres zu ſagen; zum größten Theile ſind es wohl Bohrer, aber andere mögen auch als Lanzen-, Pfeil- u. ſ. w. Spitzen gebraucht ſein.

Pfeilſpitzen. Vier ſchöne Stücke, eine mit ſcharfem Mittelgrat gleich den prismatiſchen Meſſern (vergl. Tannenhof 1), zwei flache mit gedengelter Schneide (= Tannenhof 2), und eine von ſeltener Form, großflächig, Seiten gedengelt, mit tiefem Ausſchnitt an der unteren Seite.

Roh zugehauene Stücke paläolithiſchen Charakters. 1. „In einem Torfgrund". Großflächig. Grundform ein dreiſeitiges Prisma; alle Kanten gleich ſcharf. Weißgrau. Länge 10 cm. 2. Gelblichweiß. Zwei ſcharfe Kanten, höherer Mittelgrat auf der einen, ſchwächerer auf der anderen Seite; an beiden Enden ſpitz. Aehnlich Müller 21. Länge 9, größte Breite 2,5 cm. 3. Auf dem „Baher Berge" mit vielen Meſſern und anderen Steingeräthen. Weißgrau. Spitze eines dolchartigen Geräthes; Länge noch 7, gr. Breite 2,25 cm. 4. Gefunden mit 55 b, auch ähnlich dieſem, aber die Endigungen gerundeter. Weißgrau. Länge 6,5, gr. D. 2,25 cm. 5. Großmuſchelige Lanzenſpitze einfachſter Form. Weißgrau. Länge 6, größte Breite 2,5 cm. 6. Kleiner, großmuſchelig geſchlagener Keil mit ſpitzem Bahnende, ſtark gewölbten Flächen und breiter Schneide. Aehnlich Müller, a. a. O., 14. Weiß opak. Länge 6, Breite an der Schneide 3 cm. 7. Spitze einer großmuſcheligen einfachen Lanzenſpitze. Weißgrau. Noch 5 cm lang.

Feuerſtein-Keile. 1. Hohlkeil. Grundform B I. Brauner Stein. Großmuſchelig und unregelmäßig zugeſchlagen und dann geſchliffen. Länge 8, Breite oben 1,5, unten 3 cm, gr. D. (1 cm von unten) 3,25 cm. 2. Unregelmäßig, groß-

muſchelig zugehauen, dann geſchliffen. Gelbweiß opak. Länge 8, Breite oben 2, unten 4 cm, gr. D. (4,5 cm von unten) 1,25 cm.

Keil; unregelmäßig, hellgrün, anſcheinend Diorit. Länge 8, Breite oben 3, unten 5,5 cm, gr. D. (3 cm von unten) 2 cm.

Meißel. 1. Grundform A. Schwärzlichgrau, gefleckt. Oben großmuſchelig, unten geſchliffen. Länge 16,5, Breite oben 2,25, unten 1,25 cm, gr. D. (10,5 cm von unten) 1,75 cm. 2. Grundform A. Schwarzgrau, erhalten nur der obere Theil. Länge noch 5,5 cm. 3. Grundform B. Gelbbraun. Auch die Seiten angeſchliffen. Länge 11,5, Breite oben 1,25, unten 1,50 cm, gr. D. (8,5 cm von unten) 1,25 cm.

Aexte. 1. Grundform I B 1. Leider nur die Spitze erhalten. Seltenes Stück, etwa wie S. Müller 97. Schlank und dünn, längliches Schaftloch; anſcheinend hellgrüner Diorit. Länge noch 11, Höhe 2 cm. 2. Grundform III β 1. Scharfkantig, die Schneide nach unten gebogen. Unvollſtändige Bohrung; erhalten nur der vordere Theil. Länge noch 9, Höhe 3 und 4 cm.

Axtartiges Geräth. Bruchſtück, welches möglicherweiſe einem ähnlichen Stücke wie dem unten abgebildeten von Laage angehört. Länge noch 7, Höhe 2 cm.

Lanzenſpitzen und Dolche. Zerbrochene Stücke, deren Einordnung nicht möglich iſt.

Halbmondförmige Meſſer. 1. Weißgrau. Länge 8,25, Breite 2,25 cm. Grundform I. 2. Weißgrau, unregelmäßige Form. Grundform III. Länge 8, Breite 3 cm. Dazu ſechs unvollſtändige Stücke.

Schleifſteine. 1. Sandſtein, unregelmäßig vierſeitig, die Breitſeiten durch den Gebrauch leicht vertieft. Länge 17, Breite 6—7, Höhe 3–5 cm. 2. Schiefriges Geſtein, unregelmäßig vierſeitig; geringe Spuren der Benutzung, mag auch als Axt gedient haben. Länge 10, größte Breite (in der Mitte) 2, Höhe 2—3,5 cm.

Aus der Aufzählung geht hervor, daß ältere und jüngere Typen ſich neben einander finden, doch ſind die paläolithiſchen nicht charakteriſtiſch genug, um die Anſiedlung in dieſe Zeit verlegen zu dürfen.

Ansiedlung von Tannenhof.

(Katalog-Nummer St. 63—73.)

Wie bei Hof Steffenshagen, hat auch auf der Feldmark von annenhof (bei Lübz) Herr P. Langermann eine größere ızahl steinzeitlicher Sachen geborgen. Im ganzen lagen sie :niger dicht zusammen wie dort, werden aber immerhin nicht ɜ zufällig verlorene Stücke, sondern Abfallreste einer hier delnden und hier ihre Geräthe arbeitenden Bevölkerung auf- fassen sein. Ueber einen Grabfund, der möglicherweise damit sammenhängt, ist schon oben (S. 126) gesprochen.

Die Fundstücke vertheilen sich auf folgende Gruppen:

Prismatische Messer. 63 einfache Messer, besser ge- beitet nur zwei von 7 und 9,5 cm Länge. Auch ein kleinerer ucleus ist hier gefunden, und ein prismatisches Messer mit geartigen Einkerbungen, ähnlich wie S. Müller, Ordning, bb. 9.

Rundschaber. 18 Stücke von wenig ausgeprägter Form. onderbar ist einer, welcher aus dem Abspliß eines ge-)liffenen Feuersteinkeils gebildet ist.

Geräthe von wenig ausgeprägter Form. Wie bei teffenshagen überwiegen längliche, zum Schneiden bestimmte ormen. 95 Stück.

Geräthe mit einer Spitze. 23 Stücke, meist aus pris- atischen Messern gearbeitet und als Pfeil- und Lanzenspitzen, m Theil auch Angelhaken verwendbar.

Paläolithische Formen und roh zugehauene Keile. Alle Seiten scharfkantig, offenbar benutzt; die eine Seite flach, e andere mit hohem, flachem Mittelgrat; großmuschelig geschlagen. ine in der älteren Steinzeit überall verbreitete Form Siehe . Müller, Ordning, Abb. 3. Auch Jahrb. 63, S. 4, das tück von Tessenow. Grünlichgrauer Feuerstein. Länge 7,5, reite oben 2,5, unten 3 cm. (Gl. IV. 1. 459.) 2. Klein, ilartig, großmuschelig, scharfkantig, untere Seite flach, obere it leichtem Mittelgrate. Weiß. Aehnlich den „Spahnspaltern" ɔn Zapel und Prieschendorf. S. Müller, a. a. O., 17; Jahr- ıch 63, S. 5. (Gl. IV. 1. 462.)

Pfeilspitzen. 17 zugespitzte kleine Feuersteingeräthe, die an als Pfeilspitzen auffassen muß. Sie theilen sich in lgende Arten: 1. Großflächig, die Schneiden durch Ab- rengen gebildet, in der Art der prismatischen Messer mit

an einer nach einer feuchten Wiesenniederung sich abdachenden Anhöhe Spähne mit zahlreichem anderen Geräth; auch sonst ist die Feldmark reich an Steinsachen; s. Jahrb. 18, S. 231 u. 243. 3. Satow (bei Kröpelin): „im See" eine Anzahl prismatischer Messer, auf dem Felde zahlreiche einzelne Steinsachen; s. Jahrbuch 12, S. 406. 4. Kladow (bei Civitz): einzeln gesammelt eine Anzahl prismatischer Messer, ein ovaler Schaber, Nucleus, Spahnspalter. 5. Wesselsdorf (bei Ludwigslust), aus einer an Steinsachen sehr armen Gegend: in einer Sandscholle eine Anzahl prismatischer Messer. 6. Kröpelin (ohne Fundbericht): prismatische Messer. 7. Alt-Karin (bei Kröpelin): zahlreiche Steinsachen auf dem Felde gesammelt, darunter überwiegend größere prismatische Messer, ferner ein Keil ältester Form, ein großer Bohrer, aber auch fünf zum Theil sehr schöne Feuersteinkeile (s. Jahrb. 63, S. 24 ff.). 8. Alt-Steinhorst (bei Sülze). Gelegentlich gefunden Steingeräthe aller Typen, darunter auch zahlreiche Messer (vergl. Jahrb. 63, S. 15 ff.). 9. Pinnow (bei Civitz): ziemlich formlose Steine, die aber Spuren der Benutzung zeigen. 10. Weitendorf (bei Brüel): einige alte Keile (Jahrbuch 63, S. 6), aber auch junge Typen mit Messern u. s. w. 11. Bützow: auf dem Mahnkenberge eine Anzahl Feuersteinspähne, Messer, Nucleus. 12. Borkow (bei Plau): eine Anzahl schöner prismatischer Messer und ein „halbmondförmiges Messer", Grundform II. 13. Insel Walfisch (bei Wismar): drei stark abgenutzte größere Messer. 14. Dettmannsdorf (bei Sülze): Im Neubrandenburger Museum liegen eine größere Anzahl Messer, Pfeilspitzen einfacherer Form, daneben aber auch schönere und besser gearbeitete Feuersteinsachen, welche offenbar einer Wohn- oder Arbeitsstätte entstammen. Näheres über den Fundplatz ist nicht bekannt geworden.

Für eine genauere Festlegung der zeitlichen Stellung bieten diese Arbeitsstätten kein ausreichendes Material. Die prismatischen Messer, welche die ganz überwiegende Masse der Funde bilden, sind fast zeitlos. Sie finden sich in Hünengräbern und noch auf wendischen Burgwällen, wo sie keine zufälligen Beimengungen sein können. Paläolithische Stücke sind selten; sie überwiegen in dem Funde von Wustrow; die gut abgesuchten Feldmarken von Roggow, Steffenshagen, Alt-Steinhorst u. s. w. haben alle steinzeitlichen Typen ergeben: die große Mehrzahl der Arbeitsstätten gehört also sicher der neolithischen Periode an. In Holstein sind Arbeitsstätten und Wohnplätze auf derselben

ldmark mit Muldengräbern gefunden und damit der zeitliche ſammenhang feſtgelegt (Meſtorf, Mitth. d. anthropologiſchen terthumsvereins in Schleswig-Holſtein V, S. 22); in dieſer icklichen Lage ſind wir noch nicht, aber da bei der oßen Mehrzahl der erwähnten Fundplätze Hünengräber nicht vähnt werden, ja, ſie zum Theil aus Gebieten ſtammen, die Hünengräbern überhaupt arm ſind, werden auch wir die zu n Arbeitsſtätten gehörenden Gräber eher unter den Skelett-äbern als unter den Hünengräbern zu ſuchen haben.

Hierzu kommen nun eine Anzahl neuerer Beobachtungen:

Wir zählen zunächſt die in der Umgebung von Schwerin machten auf, wobei vielfach auf ältere Funde zurückgegriffen rden muß.

Anſiedlungen bei Schwerin.

Als ganz beſonders ergiebig haben ſich die Ufer des chwariner Sees erwieſen. Wir zählen hier auf:

1. Raben-Steinfeld. (K.-Nr. St. 10.) Bereits 1846 ren an dem Steilufer in der ſog. Seekoppel die typiſchen Stücke obachtet (vergl. Jahrb. 11, S. 345; auch Jahrb. 63, S. 25). euerdings hat Herr Hofgraveur Lenthe aus Schwerin in dem zum e abfallenden Garten ſeines Grundſtückes eine Unſumme von eſſern, Spähnen u. ſ. w. gefunden und in größerer Anzahl dem oßherzoglichen Muſeum überwieſen. Es ſind in großer Gleich-ißigkeit die drei- oder vierkantigen „prismatiſchen" Meſſer, iſt kleine Exemplare, einige mit ſcharfer z. Th. gebogener Spitze, ch einige Nuclei. Feuerſtellen ſind beobachtet, aber keine herben. In einer Sandgrube auf dem Vorſprunge am Ufer d u. a. Gebeine, Meſſer und ein durchbohrter Zahn beobachtet.

2. Kalkwerder. (K.-Nr. St. 5b.) Im Garten des Wohn-uſes der früheren Ziegelei und in dem benachbarten Großherzog-en Küchengarten ſind zahlreiche Spähne u. ſ. w. gefunden, aber ch fertige, z. Th. ſehr ſchön gearbeitete Sachen. So ſind als ſchenk des Herrn Stargard in das Muſeum gelangt: ein oritkeil · (ſ. unten), ein Feuerſteinkeil (a. a. O., S. 26), ein eißel (a. a. O., S. 40), ein „halbmondförmiges Meſſer" (a. a. O., 56) und ein Reibſtein (a. a. O., S. 77). Auch eingerammte ähle ſind gelegentlich beobachtet. Da der ganze Boden ſich nig über den Spiegel des Großen Sees erhebt, hat man es r wahrſcheinlich mit Pfahlbauten zu thun, wozu auch die ge-

an einer nach einer feuchten Wiesenniederung sich abdachenden Anhöhe Spähne mit zahlreichem anderen Geräth; auch sonst ist die Feldmark reich an Steinsachen; s. Jahrb. 18, S. 231 u. 243. 3. Satow (bei Kröpelin): „im See" eine Anzahl prismatischer Messer, auf dem Felde zahlreiche einzelne Steinsachen; s. Jahrbuch 12, S. 406. 4. Kladow (bei Crivitz): einzeln gesammelt eine Anzahl prismatischer Messer, ein ovaler Schaber, Nucleus, Spahnspalter. 5. Wesselsdorf (bei Ludwigslust), aus einer an Steinsachen sehr armen Gegend: in einer Sandscholle eine Anzahl prismatischer Messer. 6. Kröpelin (ohne Fundbericht): prismatische Messer. 7. Alt-Karin (bei Kröpelin): zahlreiche Steinsachen auf dem Felde gesammelt, darunter überwiegend größere prismatische Messer, ferner ein Keil ältester Form, ein großer Bohrer, aber auch fünf zum Theil sehr schöne Feuersteinkeile (s. Jahrb. 63, S. 24 ff.). 8. Alt-Steinhorst (bei Sülze). Gelegentlich gefunden Steingeräthe aller Typen, darunter auch zahlreiche Messer (vergl. Jahrb. 63, S. 15 ff.). 9. Pinnow (bei Crivitz): ziemlich formlose Steine, die aber Spuren der Benutzung zeigen. 10. Weitendorf (bei Brüel): einige alte Keile (Jahrbuch 63, S. 6), aber auch junge Typen mit Messern u. s. w. 11. Bützow: auf dem Mahnkenberge eine Anzahl Feuersteinspähne, Messer, Nucleus. 12. Borkow (bei Plau): eine Anzahl schöner prismatischer Messer und ein „halbmondförmiges Messer", Grundform II. 13. Insel Walfisch (bei Wismar): drei stark abgenutzte größere Messer. 14. Dettmannsdorf (bei Sülze): Im Neubrandenburger Museum liegen eine größere Anzahl Messer, Pfeilspitzen einfacherer Form, daneben aber auch schönere und besser gearbeitete Feuersteinsachen, welche offenbar einer Wohn- oder Arbeitsstätte entstammen. Näheres über den Fundplatz ist nicht bekannt geworden.

Für eine genauere Festlegung der zeitlichen Stellung bieten diese Arbeitsstätten kein ausreichendes Material. Die prismatischen Messer, welche die ganz überwiegende Masse der Funde bilden, sind fast zeitlos. Sie finden sich in Hünengräbern und noch auf wendischen Burgwällen, wo sie keine zufälligen Beimengungen sein können. Paläolithische Stücke sind selten; sie überwiegen in dem Funde von Wustrow; die gut abgesuchten Feldmarken von Roggow, Steffenshagen, Alt-Steinhorst u. s. w. haben alle steinzeitlichen Typen ergeben: die große Mehrzahl der Arbeitsstätten gehört also sicher der neolithischen Periode an. In Holstein sind Arbeitsstätten und Wohnplätze auf derselben

ldmark mit Muldengräbern gefunden und damit der zeitliche ſammenhang feſtgelegt (Meſtorf, Mitth. d. anthropologiſchen terthumsvereins in Schleswig-Holſtein V, S. 22); in dieſer icklichen Lage ſind wir noch nicht, aber da bei der ɔßen Mehrzahl der erwähnten Fundplätze Hünengräber nicht vähnt werden, ja, ſie zum Theil aus Gebieten ſtammen, die Hünengräbern überhaupt arm ſind, werden auch wir die zu n Arbeitsſtätten gehörenden Gräber eher unter den Skelett-ibern als unter den Hünengräbern zu ſuchen haben.

Hierzu kommen nun eine Anzahl neuerer Beobachtungen:

Wir zählen zunächſt die in der Umgebung von Schwerin machten auf, wobei vielfach auf ältere Funde zurückgegriffen rden muß.

Anſiedlungen bei Schwerin.

Als ganz beſonders ergiebig haben ſich die Ufer des chwariner Sees erwieſen. Wir zählen hier auf:

1. Raben-Steinfeld. (K.-Nr. St. 10.) Bereits 1846 ren an dem Steilufer in der ſog. Seekoppel die typiſchen Stücke obachtet (vergl. Jahrb. 11, S. 345; auch Jahrb. 63, S. 25). euerdings hat Herr Hofgraveur Lenthe aus Schwerin in dem zum e abfallenden Garten ſeines Grundſtückes eine Unſumme von eſſern, Spähnen u. ſ. w. gefunden und in größerer Anzahl dem roßherzoglichen Muſeum überwieſen. Es ſind in großer Gleich-ißigkeit die drei- oder vierkantigen „prismatiſchen" Meſſer, iſt kleine Exemplare, einige mit ſcharfer z. Th. gebogener Spitze, ch einige Nuclei. Feuerſtellen ſind beobachtet, aber keine herben. In einer Sandgrube auf dem Vorſprunge am Ufer d u. a. Gebeine, Meſſer und ein durchbohrter Zahn beobachtet.

2. Kalkwerder. (K.-Nr. St. 5 b.) Im Garten des Wohn-uſes der früheren Ziegelei und in dem benachbarten Großherzog-jen Küchengarten ſind zahlreiche Spähne u. ſ. w. gefunden, aber ch fertige, z. Th. ſehr ſchön gearbeitete Sachen. So ſind als ſchenk des Herrn Stargard in das Muſeum gelangt: ein oritkeil · (ſ. unten), ein Feuerſteinkeil (a. a. O., S. 26), ein eißel (a. a. O., S. 40), ein „halbmondförmiges Meſſer" (a. a. O., 56) und ein Reibſtein (a. a. O., S. 77). Auch eingerammte ähle ſind gelegentlich beobachtet. Da der ganze Boden ſich nig über den Spiegel des Großen Sees erhebt, hat man es r wahrſcheinlich mit Pfahlbauten zu thun, wozu auch die ge-

fundenen Sachen, die dem Ende der Steinzeit nahe liegen, vortrefflich stimmen.

3. Kaninchenwerder. (K.-Nr. St. 1.) Einem aufmerksamen Sammler stoßen hier fast überall bearbeitete Steinsachen auf, allerdings meist unscheinbarer Art. Ueber ein keilartiges Stück in der Form der älteren Steinzeit vergl. a. a. O., S. 6. Nach den Beobachtungen des Herrn Maler Körner in Schwerin, der sich seit Jahren die Erforschung der Schweriner Umgegend, besonders nach Steinsachen, hat angelegen sein lassen, ist besonders das steile Abbruchufer an der Westseite ergiebig. Hier sind z. B. eine zerbrochene Axt, ein Dioritkeil und ein Knochenmeißel geborgen. Auf der kiesigen Anhöhe hinter der Gastwirthschaft ist 1888 in geringer Tiefe ein Skelett, anscheinend in „liegend hockender" Stellung gefunden. In der Sammlung befinden sich außer den genannten vier roh zugeschlagene Stücke, drei Messer, ein Schleifstein, ein Feuersteinkeil (C a), ein Dioritkeil und ein Meißel.

4. Am Ostorfer See. Am Nordufer, wo in jüngster Zeit die Ostorfer Villenkolonie entstanden ist, wurden bei dem Bau des ältesten Hauses, der damaligen Villa Suhrland, eine größere Anzahl der typischen Feuersteingeräthe gefunden, von denen eine Sammlung in die Großherzogliche Alterthümersammlung gelangt ist (1867 flgd.; Jahrb. 39, S. 120). Doch kann die Fundstelle nicht groß gewesen sein; denn bei den Neubauten ist allerdings ein schöner Urstierschädel (jetzt im Universitätsmuseum in Rostock) auf dem Nieskeschen Grundstück gefunden, Feuersteinsachen aber ganz vereinzelt. Ueber einen schönen Dolch vergl. a. a. O., S. 50, über einen sehr schönen Nucleus Jahrb. 3 B, S. 40. — Auch gegenüber dieser Stelle, bei dem Bahndurchschnitt, scheint eine Ansiedlung gewesen zu sein, von der aber nur ein Keil gerettet werden konnte; vgl. a. a. O., S. 25. Ebenso sind auf dem Friedhofe vereinzelt sehr einfache und alterthümlich anmuthende Messer gefunden; über eins vergl. Jahrb. 44, S. 71. — Daß die kleine Insel im See außerordentlich schöne und seltene Steinsachen geliefert hat, die auch einer Wohnstätte (nicht einem Grabe) zuzuschreiben sein werden, ist schon mehrmals besprochen; vergl. a. a. O., S. 80.

In weiterer Entfernung von Schwerin gehört hierher:

5. Die Insel Lieps im nördlichen Theile des Sees (zu Gallentin gehörig). Auch hier ist, wie auf dem Kaninchenwerder, besonders das steile Abbruchufer am Nordende ergiebig gewesen;

e Anzahl von Stücken der typischen Art sind durch Herrn rner in das Museum gelangt.

Ueber Pinnow und Kladow s. oben.

Außer von den fünf genannten Fundstellen haben in der adt Schwerin und ihrer Umgebung noch folgende Stellen ver- zelte steinzeitliche Funde ergeben:

1. 2. Am Neumühler See und am Lankower See ige derbe roh zugehauene Blöcke und eine angefangene Axt.

3. Von Zippendorf sind roh bearbeitete Stücke wiederholt geliefert.

4. Auf dem Schelfwerder sind zu verschiedenen Zeiten eingeräthe in paläolithischem Charakter gefunden. Siehe a. O., S. 5; auch ein ungeschliffener, sehr großer Feuerstein- l und eine kleine Dolchspitze (II a c) stammen von dort. ider ist Genaues über den Fundort nicht aufgezeichnet; nahe der heren Jägerkaserne ist 1883 eine kleine zerbrochene Axt aus iefrigem Gestein und eine Anzahl Feuersteinmesser als Geschenk 3 Herrn Schütt in die Sammlung gelangt. (K.-Nr. St. 3.)

5. Vom Ostorfer Halse stammen zwei Dioritäxte, eine fache keilförmige (a. a. O., S. 38), eine mit angefangener ohrung und ein prismatisches Messer.

6. Auf der Schloßinsel sind einige sehr schöne Steinsachen unden, welche beweisen, daß die Stelle der alten Wendenburg on in sehr viel früheren Perioden bewohnt gewesen ist, sei es, ß auch hier eine Insel, oder daß ein Pfahlbau als Ansiedlung ient hat. Dahin gehören eine einfache Dioritaxt (a. a. O., 62) und eine größere Dolch- oder Lanzenklinge.

Außerdem sind eine Anzahl Einzelfunde gemacht:

1. Prismatisches Messer (III b. III) in der Witten- rgerstraße. 2. Desgleichen (4601) in der Amtsstraße, bei der rnhalle 1879. 3. Keil (Gl. IV. 1. 358), Grundform B I, in r Johann Albrechtstraße (Jahrb. 63, S. 18). 4. Dolch (2072), undform II B 2; am Fuße des „Treppenberges" (Komman- ntenstraße). 5. Hirschhorngriff (4632) beim Bau des useums.

In der Umgegend von Schwerin: Keil (4404), Grund- m B I, offenbar im See gelegen. Meißel (Gl. IV. 2. 34), adtfeldmark. Dolch (2934), Grundform II B 2, zwischen hwerin und Wismar in einer Mergelgrube. Axt (L I A 1a 54), r schöne Grundform II 1 c, im Amte Schwerin. Geschweifte t „im See nahe der Lieps".

Ohne nähere Fundangabe: Keil (3), Grundform D I. Jahrb. I B, S. 14. Keil (Gl. IV. 1. 175), Grundform B II, mit geschweifter Schneide. Keil (Gl. IV. 1. 223), Grundform A. Jahrb. 63, S. 15.

Gegenüber diesem Reichthum an Wohnstellen und Einzelfunden ist die Armuth der Schweriner Gegend an Gräbern sehr auffallend. Besonders Hünengräber fehlen auf weitere Entfernung hier gänzlich.

Ansiedlung von Steffenshagen.

(Katalog-Nummer St. 48—62).

Bei Hof Steffenshagen (bei Kröpelin) hat Herr Paul Langermann eine große Anzahl steinzeitlicher Geräthe zusammengebracht, welche das Vorhandensein einer steinzeitlichen Ansiedlung außer Frage stellen, wenn auch Wohngruben u. dergl. nicht aufgedeckt sind. Brandstellen und Gefäßscherben sind beobachtet, aber an entlegenen Stellen und ohne charakteristische Formen; es scheint sich danach die Besiedelung auf eine größere Fläche zu erstrecken, ähnlich wie bei Wustrow-Niehagen (s. unten). Die Sachen lagen verstreut auf dem Felde und sind gelegentlich gesammelt; der Fundort ist nur bei einzelnen genauer bestimmt. Wir zählen sie demnach zusammen auf und bemerken die Fundverhältnisse, so weit sie bekannt sind, bei den einzelnen Gruppen.

„Prismatische" Messer. Die bekannten spahnförmigen Messer, leicht gewölbt mit flacher Unterseite, mehrflächiger Oberseite und seitlicher Schneide bilden auch hier die Hauptmasse der Funde. Es sind 137 Stück gesammelt, fast durchgängig einfache Exemplare mit einem scharfen Mittelgrat; die Länge beträgt 2 bis 8 cm. Zu bemerken sind nur einige mit vorn gebogener und zugespitzter Schneide, die also den Uebergang zu den Bohrern, Lanzenspitzen oder Angelhaken bilden, und ein Stück, welches mit einem kleinen Loch versehen ist, das erste durchbohrte Feuersteingeräth unserer Sammlung. Auch ein sehr schöner „Nucleus" ist dabei gefunden, konisch, mit zehn Schlagflächen, 5 cm lang; sehr ähnlich S. Müller, a. a. O., 7. Bemerkenswerth ist auch ein Messer, welches nicht aus dem natürlichen Steine, sondern mit Benutzung eines Abspliſſes von einem geschliffenen Feuersteinkeil hergestellt ist.

Rundschaber. Meist unregelmäßige Formen: 21 Stück.

Geräthe von wenig ausgeprägter Form. 128 wenig rakteriſtiſche Stücke, meiſt länglich, oft Meſſern ähnlich, jedenls überwiegend zum Schneiden benutzt, da die Seitenkanten genutzt ſind.

Geräthe mit einer Spitze, großflächig zugeſchlagen. 7 Stücke, meiſt länglich flach, mit höherem Mittelgrate wie prismatiſchen Meſſer; rundliche Formen mit kürzerer Spitze d ſeltener. Alle Formen ſind wenig ausgeprägt und ſei darum r zwiſchen den bei S. Müller, 28 bis 32, abgebildeten pen kein Unterſchied gemacht; 29 und 30 ſind bei uns weniger ufig als die andern. Auch iſt es unmöglich, über den Gebrauch ſer Spitzen Genaueres zu ſagen; zum größten Theile ſind es hl Bohrer, aber andere mögen auch als Lanzen-, Pfeil- u. ſ. w. itzen gebraucht ſein.

Pfeilſpitzen. Vier ſchöne Stücke, eine mit ſcharfem Mittelat gleich den prismatiſchen Meſſern (vergl. Tannenhof 1), zwei che mit gedengelter Schneide (= Tannenhof 2), und eine von tener Form, großflächig, Seiten gedengelt, mit tiefem Ausnitt an der unteren Seite.

Roh zugehauene Stücke paläolithiſchen Charakters. „In einem Torfgrund". Großflächig. Grundform ein dreitiges Prisma; alle Kanten gleich ſcharf. Weißgrau. nge 10 cm. 2. Gelblichweiß. Zwei ſcharfe Kanten, höherer ittelgrat auf der einen, ſchwächerer auf der anderen Seite; beiden Enden ſpitz. Aehnlich Müller 21. Länge 9, größte eite 2,5 cm. 3. Auf dem „Baher Berge" mit vielen Meſſern d anderen Steingeräthen. Weißgrau. Spitze eines dolchtigen Geräthes; Länge noch 7, gr. Breite 2,25 cm. 4. Geden mit 55 b, auch ähnlich dieſem, aber die Endigungen rundeter. Weißgrau. Länge 6,5, gr. D. 2,25 cm. 5. Großſchelige Lanzenſpitze einfachſter Form. Weißgrau. Länge 6, ößte Breite 2,5 cm. 6. Kleiner, großmuſchelig geſchlagener il mit ſpitzem Bahnende, ſtark gewölbten Flächen und breiter hneide. Aehnlich Müller, a. a. O., 14. Weiß opak. Länge 6, eite an der Schneide 3 cm. 7. Spitze einer großmuſcheligen fachen Lanzenſpitze. Weißgrau. Noch 5 cm lang.

Feuerſtein-Keile. 1. Hohlkeil. Grundform B I. rauner Stein. Großmuſchelig und unregelmäßig zugeſchlagen d dann geſchliffen. Länge 8, Breite oben 1,5, unten 3 cm, D. (1 cm von unten) 3,25 cm. 2. Unregelmäßig, groß-

muſchelig zugehauen, dann geſchliffen. Gelbweiß opak. Länge 8, Breite oben 2, unten 4 cm, gr. D. (4,5 cm von unten) 1,25 cm.

Keil; unregelmäßig, hellgrün, anſcheinend Diorit. Länge 8, Breite oben 3, unten 5,5 cm, gr. D. (3 cm von unten) 2 cm.

Meißel. 1. Grundform A. Schwärzlichgrau, gefleckt. Oben großmuſchelig, unten geſchliffen. Länge 16,5, Breite oben 2,25, unten 1,25 cm, gr. D. (10,5 cm von unten) 1,75 cm. 2. Grundform A. Schwarzgrau, erhalten nur der obere Theil. Länge noch 5,5 cm. 3. Grundform B. Gelbbraun. Auch die Seiten angeſchliffen. Länge 11,5, Breite oben 1,25, unten 1,50 cm, gr. D. (8,5 cm von unten) 1,25 cm.

Aexte. 1. Grundform I B 1. Leider nur die Spitze erhalten. Seltenes Stück, etwa wie S. Müller 97. Schlank und dünn, längliches Schaftloch; anſcheinend hellgrüner Diorit. Länge noch 11, Höhe 2 cm. 2. Grundform III β 1. Scharfkantig, die Schneide nach unten gebogen. Unvollſtändige Bohrung; erhalten nur der vordere Theil. Länge noch 9, Höhe 3 und 4 cm.

Axtartiges Geräth. Bruchſtück, welches möglicherweiſe einem ähnlichen Stücke wie dem unten abgebildeten von Laage angehört. Länge noch 7, Höhe 2 cm.

Lanzenſpitzen und Dolche. Zerbrochene Stücke, deren Einordnung nicht möglich iſt.

Halbmondförmige Meſſer. 1. Weißgrau. Länge 8,25, Breite 2,25 cm. Grundform I. 2. Weißgrau, unregelmäßige Form. Grundform III. Länge 8, Breite 3 cm. Dazu ſechs unvollſtändige Stücke.

Schleifſteine. 1. Sandſtein, unregelmäßig vierſeitig, die Breitſeiten durch den Gebrauch leicht vertieft. Länge 17, Breite 6—7, Höhe 3–5 cm. 2. Schiefriges Geſtein, unregelmäßig vierſeitig; geringe Spuren der Benutzung, mag auch als Axt gedient haben. Länge 10, größte Breite (in der Mitte) 2, Höhe 2—3,5 cm.

Aus der Aufzählung geht hervor, daß ältere und jüngere Typen ſich neben einander finden, doch ſind die paläolithiſchen nicht charakteriſtiſch genug, um die Anſiedlung in dieſe Zeit verlegen zu dürfen.

Anſiedlung von Tannenhof.

(Katalog-Nummer St. 63—73.)

Wie bei Hof Steffenshagen, hat auch auf der Feldmark von innenhof (bei Lübz) Herr P. Langermann eine größere ızahl ſteinzeitlicher Sachen geborgen. Im ganzen lagen ſie niger dicht zuſammen wie dort, werden aber immerhin nicht ; zufällig verlorene Stücke, ſondern Abfallreſte einer hier delnden und hier ihre Geräthe arbeitenden Bevölkerung auf- ſaſſen ſein. Ueber einen Grabfund, der möglicherweiſe damit ammenhängt, iſt ſchon oben (S. 126) geſprochen.

Die Fundſtücke vertheilen ſich auf folgende Gruppen:

Prismatiſche Meſſer. 63 einfache Meſſer, beſſer ge- beitet nur zwei von 7 und 9,5 cm Länge. Auch ein kleinerer ucleus iſt hier gefunden, und ein prismatiſches Meſſer mit ɜeartigen Einkerbungen, ähnlich wie S. Müller, Ordning, ɔb. 9.

Rundſchaber. 18 Stücke von wenig ausgeprägter Form. ɔnderbar iſt einer, welcher aus dem Abſpliß eines ge- ɪliffenen Feuerſteinkeils gebildet iſt.

Geräthe von wenig ausgeprägter Form. Wie bei teffenshagen überwiegen längliche, zum Schneiden beſtimmte ɔrmen. 95 Stück.

Geräthe mit einer Spitze. 23 Stücke, meiſt aus pris- ıtiſchen Meſſern gearbeitet und als Pfeil- und Lanzenſpitzen, m Theil auch Angelhaken verwendbar.

Paläolithiſche Formen und roh zugehauene Keile. Alle Seiten ſcharfkantig, offenbar benutzt; die eine Seite flach, e andere mit hohem, flachem Mittelgrat; großmuſchelig geſchlagen. ine in der älteren Steinzeit überall verbreitete Form. Siehe . Müller, Ordning, Abb. 3. Auch Jahrb. 63, S. 4, das tück von Teſſenow. Grünlichgrauer Feuerſtein. Länge 7,5, reite oben 2,5, unten 3 cm. (Gl. IV. 1. 459.) 2. Klein, ilartig, großmuſchelig, ſcharfkantig, untere Seite flach, obere it leichtem Mittelgrate. Weiß. Aehnlich den „Spahnſpaltern" ɔn Zapel und Prieſchendorf. S. Müller, a. a. O., 17; Jahr- ıch 63, S. 5. (Gl. IV. 1. 462.)

Pfeilſpitzen. 17 zugeſpitzte kleine Feuerſteingeräthe, die an als Pfeilſpitzen auffaſſen muß. Sie theilen ſich in lgende Arten: 1. Großflächig, die Schneiden durch Ab- rengen gebildet, in der Art der prismatiſchen Meſſer mit

scharfer, hoher Mittelkante. 11 Stück. 2. Großflächig, ohne Mittelkante, verhältnißmäßig breiter als die erste Gruppe, die Seiten zum Theil nachgedengelt, in einem Fall mit seitlicher Einkerbung für den Schaft. 4 Stück. Vergl. Jahrb. 63, S. 53. 3. Kleinmuschelig, die Seiten gedengelt, am unteren Ende sich zuspitzend. 1 Stück. 4. Größere dreiseitige Spitze, muschelig geschlagen, Seiten gedengelt. Länge 5, Breite unten 3 cm.

„Pfeilspitzen mit querstehender Schneide". Gelegentlich finden sich, besonders in West- und Mitteleuropa, in steinzeitlichen Funden kleine, großflächige Feuersteinspähne mit breiter Schneide; in Dänemark sind mehrere solcher Stücke als Pfeilspitze geschäftet gefunden, und so rechtfertigt sich die obige Benennung. Vergl. S. Müller, Ordning, 17, und über Herstellung und Gebrauch Müller, Nordische Alterthumskunde, S. 33. Auch hier ist ein Stück gefunden, nur 3,5 cm lang.

Aexte. 1. Diorit: stark, nur zur Hälfte erhalten. Länge noch 10, Höhe 6 cm. Grundform I B 1. (L I A 1a 136.) 2. Grundform II 1. Geradaxt mit achtseitigem, scharfkantigem Bahnende. S. Jahrb. 63, S. 66.

Lanzenspitzen und Dolche. Drei zerbrochene Stücke, deren Grundform nicht mehr erkennbar ist.

Halbmondförmiges Messer. Einzelfund: ob zu den bei Tannenhof beobachteten Ansiedlungen gehörend, fraglich. Weißgrau, Typus II, aber unregelmäßig. Die eine Seite etwas nach unten gebogen. Länge 11, Breite 3 cm. (Gl. III b 44.)

Feuersteinkeil. Grundform B II. Nur der untere Theil. Dunkelgrau. Länge noch 5, Breite der Schneide 4,5 cm. (Gl. IV. 1. 468.)

Ansiedlung von Klinken.

(Katalog-Nummer St. 46.)

Auf einer sandigen Kuppe, gegenüber dem Burgwall von Friedrichsruh, rechts von dem Wege nach der Poels, die ziemlich steil in die tiefe Wiesenniederung abfällt, sind 1896 zwei steinerne Pfeilspitzen nahe der Oberfläche gefunden. Die Spitzen schließen sich keiner der im Jahrb. 63, S. 53 und 54, abgebildeten Formen an, sondern sind einfach dreiseitig ohne Einkerbung; die eine, 3 cm lang und mit einer dicken weißen Schicht überzogen, nur zugeschlagen, die andere, 2,5 cm lang und hellgrau, fein gedengelt. Sie sind 1897 als Geschenk des Gymnasiasten

Schmidt aus Klinken in die Großherzogliche Sammlung langt (Katalog-Nummer L I F 1a 54. 55). Bei einer weiteren urchforschung des Platzes sind zahlreiche Feuersteinsplitter, rismatische Messer", zerbrochene Feuersteingeräthe (z. B. e Hälfte eines halbmondförmigen Messers) gefunden. Ich be die Stelle am 28. September 1897 zum Theil durch- aben, aber keine besonders zu beachtende Einzelstelle gefunden; e Gegenstände lagen regellos über der Oberfläche zerstreut. ffenbar stammen sie von einer steinzeitlichen Ansiedlung, ıf der Steingeräthe hergestellt sind. Die Lage ist die lgemein beliebte: eine sandige Kuppe, die zum Wasser abfällt. n der ausgedehnten Moor- und Wiesenniederung westlich von linken sind schon mehrfach wohl erhaltene Feuersteingeräthe ge- nden, von denen einige in den Besitz des Herrn Uhrmacher chröder in Crivitz gekommen sind. Auch gegenüber unserer telle auf der anderen Seite des Weges befand sich bis vor ırzem ein steil abfallender Sandberg, in dem vereinzelte Feuer- inmesser vorkamen, daneben aber auch ein Grabfeld aus einer el jüngeren Periode, der la Tène-Zeit.

Ansiedlung bei Wustrow und Niehagen.

(Katalog-Nummer St. 77—93.)

Ueber die reichhaltige steinzeitliche Fundstelle auf dem Fisch- nde haben die Herren Dr. Lettow und Professor Geinitz ıten (im Anhang) berichtet. Herr Dr. Lettow hat eine Anzahl r typischen Fundstücke dem Großherzoglichen Museum zum eschenk gemacht. Unter diesen sind besonders zu bemerken: ohrer, auffallend große und starke Stücke, Rundschaber, feilspitzen von allen Typen, auch die sog. „querschneidigen", Th. außerordentlich feine Exemplare; „prismatische Messer" r verschiedenen Formen, z. Th. auch an der Schmalseite ab- nutzt, also als Meißel oder dergl. benutzt; formlose oder rund- he Steine, z. Th. mit stark abgenutzten Flächen, die offenbar m Schlagen oder Klopfen benutzt wurden und über deren estimmung im Einzelnen, ob sie bei der Feuerbereitung, oder s Keulen, Schleudersteine, Gewichte gebraucht wurden, sich chts entscheiden lassen wird. Von besonderem Interesse sind ige geschliffene Keile mit scharfen Seitenkanten, eine Ueber- ngsform vom ungeschliffenen Keil zu Typus D. Unter den hllosen Scherben, welche auf der steinzeitlichen Ansiedlung gen, befinden sich solche aus ganz verschiedenen Zeiten, aber

auch eine große Anzahl sicher steinzeitliche. Es sind dieses Stückchen von etwa 50 mm Dicke mit braunrother Färbung und den charakteristischen Ornamenten, tiefen Linien, die zum Theil auf ihrem Grunde noch Stichverzierung zeigen. Unter den Mustern sind erkennbar Streifen herabhängender Parallellinien, wie Jahrb. 63, S. 86, Abbildung b, und ein Gitterornament, wie ebenda S. 84 (Zickhusen), beides Zierformen, die einer jüngeren Periode zugehören. Von den anderen steinzeitlichen Wohnplätzen und „Feuersteinmanufakturen" unterscheidet sich die besprochene durch ein stärkeres Hervortreten einiger sonst seltener Formen, besonders der Bohrer und Rundschaber. Einen einheitlich paläolithischen Charakter haben die Funde nicht, wie die Besprechung unten zeigen wird, wenn auch die älteren Typen und Uebergangsformen weit überwiegen. Einer genaueren Bestimmung entzieht sich der Fund, da alle bisher gefundenen Sachen zerstreute Gegenstände darstellen, und nicht aus geschlossenen Fundstellen, wie Wohngruben oder Gräbern stammen. Als Feuersteinmanufaktur möchte ich diese Stelle nicht bezeichnen, da sehr viele sehr wohl brauchbare und, wie die Abnutzung zeigt, auch gebrauchte Gegenstände angetroffen sind. Auch Brandstellen sind angetroffen, die doch wohl Wohngruben entstammen.

Moorfunde.

Bekanntlich sind die Moore eine sehr ergiebige Fundstätte vorgeschichtlicher Funde; sowohl in der Stein- wie in der Bronzezeit kann man eine gesonderte Gruppe der Moorfunde aufstellen, wie es zuerst Worsaae gethan hat. Die Veranlassungen, aus denen Altsachen in See- oder Wasserbecken, aus denen die jetzigen Moore sich gebildet haben, gerathen sind, werden selbstverständlich sehr verschieden sein, und der Zufall spielt hier seine Rolle. Doch handelt es sich im Folgenden nicht um einzelne im Moor gefundene Gegenstände, sondern um Funde mehrerer Gegenstände, deren Zusammengehörigkeit durch die Fundverhältnisse gesichert wird, sei es, daß sie absichtlich geborgen, oder daß die Fundgruppen die Reste einer Anlage im Wasser sind. Eigenthümlich ist es, daß dieselbe Sitte, besonders kostbare Dinge an geschützten Stellen, so mit Vorliebe in jetzigen Mooren, oder unter einem großen Steine zu bergen, von der Steinzeit durch die Bronzezeit hindurchgeht, ein Umstand, der einen Zusammenhang der zu Grunde liegenden Anschauungen voraussetzt, wie wir ja auch

sonst oft veranlaßt sind, jüngere Stein- und Bronzezeit nur als verschiedene Kulturstufen desselben Volkes anzusehen.

Unter unseren Moorfunden glauben wir zwei Gruppen scheiden zu sollen, die wir kurz als „Depotfunde" und „Pfahlbauten" bezeichnen wollen.

Die ersteren umfassen besonders schön gearbeitete Steingeräthe (hauptsächlich lange Keile der Grundform D, halbmondförmige Messer [oft paarweise] und Dolche), sämmtlich von Typen, die in Hünengräbern fast ganz fehlen, die wohl als Opfer- oder Votivgaben, jedenfalls zu irgend einem symbolischen Zweck an entlegener Stelle geborgen sind. (Vgl. Petersen, hypothesen om religiöse offer-og votivfund in Nord. Aarböger 1890.) Als Beispiel sei ein Fund von Wakendorf (bei Neubukow) angeführt, wo ½ m tief im Torf ein Dolch im Boden steckend, umgeben von halbmondförmigen Messern, gefunden wurde. Zu dieser Gruppe gehören die Mehrzahl der gelegentlichen Funde in Mooren. Vergl. das Verzeichniß S. 146; dieses Verzeichniß führt auch einige Einzelfunde aus Mooren auf, doch nur solche, wo nach glaubwürdigen Berichten mehr gefunden sein soll, oder wo die Lage des Moores eine absichtliche Bergung wahrscheinlich macht.

Ganz anderen Charakter zeigt die zweite Fundgruppe. Sehr häufig finden sich in Mooren Pfähle und Thierknochen; wo letztere gespalten und mit Steinartefakten zusammen gefunden werden, ist ein Pfahlbau zu vermuthen. Gegen die Annahme von Pfahlbauten im Gebiete der nordischen Steinzeit besteht in Fachkreisen ein weitgehendes Mißtrauen. Und doch ist der Pfahlbau von Wismar eine archäologisch vollkommen gesicherte Erscheinung. Die Pfahlbauhütten sind von Lisch selbst untersucht, die Thierknochen als die von domesticirten Thieren von Rütimeyer bestimmt, Steinartefakte in Masse gefunden. Der Zweifel knüpft besonders an die Fälschungen von Büsch an, dem Lisch ein zu weitgehendes und zu lange bewahrtes Vertrauen schenkte. Diese Fälschungen beziehen sich aber selbstverständlich nicht auf die Anlage des Pfahlbaues, auch nicht auf die Masse der Funde, sondern auf einige Kuriositäten, die das Bild des Wismarschen Pfahlbaues noch interessanter machen sollten. Auch nachdem Büsch längst unschädlich gemacht worden war, sind noch immer, z. Th. unter den Augen der zuverlässigsten und völlig sachkundiger Zeugen (ich nenne nur Herrn Karl Mann in Wismar) dieselben Steingeräthe und Pfähle in derselben Lagerung weiter

gefunden. Wenn in den seitdem verflossenen dreißig Jahren kein zweiter Pfahlbau aufgedeckt ist, so erklärt sich dieses durch die Schwierigkeit der Untersuchung. Daß hier eine der ersten Aufgaben der heimischen Alterthumspflege liegt, ist wohl allgemein anerkannt, und es wird sich hoffentlich bald eine günstige Gelegenheit finden, um an einer der Stellen, wo Pfahlbauten anzunehmen sind, Bestätigung zu finden. Die älteren Beobachtungen sind von Lisch in den Jahrbüchern eingehend besprochen und werden in unserem Verzeichniß angeführt werden. An Funden sind seitdem dazu gekommen:

1. Pfahlbauten von Redentin (bei Wismar). Hirschhornaxt (Jahrb. 63, S. 9), Meißel (ebenda S. 41), halbmondförmiges Messer (ebenda S. 56), Keil (unten S. 172 ff.).

2. Pfahlbau von Mühl-Rosin (bei Güstrow). Zu älteren Funden sind dazugekommen: ein Dolch, Grundform II b 2 (ebenda S. 47), drei halbmondförmige Messer (ebenda S. 55 und 56).

Die bisher nicht veröffentlichten Stellen, welche nach den oben erwähnten Kriterien als pfahlbauverdächtig anzusehen sind, werden unten S. 154 ff. besprochen werden.

Verzeichniß der Moorfunde.

Aus der folgenden Aufzählung ergeben sich sehr bezeichnende Unterschiede zwischen Moorfunden und Hünengräbern; die Vertheilung über das Land ist eine ganz andere: die reichsten Hünengräbergebiete (Malchow, Tessin, Grevesmühlen) haben Moorfunde bisher überhaupt nicht ergeben. Hier spielt der Zufall sicher eine große Rolle, aber unzweifelhaft ist es auch, daß die Moorfunde im Ganzen einer jüngeren Periode angehören als die Hünengräber und eher den Flachgräbern gleichzeitig sind.

Amtsger.-Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
		I.		
Rehna	Vitense	im Wispelmoor; 1861	6 Feuersteinkeile B I (4 Stück, 2 mit geschweift. Schneide,) C b II (2 Stück), Schmalmeißel).	Jahrb. 29, S. 134.

tsger.-ezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
ehna	Rehna	a) im städtischen Moor, 2½' im Urtorf; 1845	a) Dolch	Jahrb. 11 B, S. 21; 38, Q.-B. 1, 3
		b) im Kuhmoor; 1862	b) Feuersteinkeil C b I, Dioritkeil	
		c) in den Benziner Tannen	c) 2 Dioritkeile	(s. unten).
	Bülow	a) Torfmoor „Langerieh"; 1895 ff.	a) Feuersteinkeil D I (Pfähle, Thierknochen)	Jahrb. 63, S. 27 und unten S. 154.
		b) Torfmoor „ollen Bülow"; 1896 ff.	b) Axt mit Schaftloch I B 1 a. Schleifstein	
ismar	Gr.-Wolterstorf	in einem kleinen Torfmoor; 1869	5 Keile A und D, 3 Meißel, 2 Messer, 9 Hirschhornmeißel, 5 Pfriemen	Jahrb. 34, S. 211.
	Krusenhagen	Torfmoor; 1873, 1894 flgd.	3 Keile C b I, B I, D I	Jahrb. 63, S. 28. 34. unt. S. 163
	Beckerwitz	In den Moorflächen westl. vom Orte; 1890 flgd.	3 Keile B I, D I, D II (zahlreiche Stücke in Privatbesitz)	Jahrb. 63, S. 18. 24. 31.
	Gägelow	Torfmoor „Kranbecker Soll"; 1861 flgd.; Pfahlbau	Axt mit Schaftgrube I B 2 a. Axt mit Schaftloch II 3 a. Feuersteinkeile A. C a I ungeschliffen. C b II. D I (3 Stck., 1 Hohlkeil). D II	Jahrb. 30, S. 85 und sonst.

Amtsger.-Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
Wismar	Wismar	a) Moor bei der Müggenburger Ziegelei; 1864 flgd. Pfahlbau b) Moor bei der Wolfsburg; 1864 flgd. Pfahlbau	Aexte mit Schaftloch IB2a. II Ia. III β1 Keile, paläolithische: (2 Stück), A (2 Exempl.), BI (5 Stck), BII, CaI, CbI (12 Stück, davon 1 ungeschliffen, 1 mit geschw. Schneide), CbII (3 Stück), C zerbrochen (4 Stck.). DI (6, dav. 3 Hohlkeile), DII (4 Stck.), D zerbroch. (3 Stck.) u. s. w.	Jahrb. 30, S. 1; Jahrb. 38, S. 112 und sonst.
	Redentin	a) Hofmoor (Pfahlbau) 1868. 1869	a) 10 Feuersteinkeile, Dolch, Meißel, halbmondförmiges Messer, Dioritkeil	Jahrb. 38, S. 123.
		b) Müllermoor; 1869 (Pfahlbau?)	b) 5 Keile, Klinge	Jahrb. 38, S. 125.
		c) Dorfmoor; 1879 (Pfahlbau?)	c) 2 Dolche, Säge, 4 Keile, Hirschhorn	Jahrb. 38, S. 131.
Schwerin	Dalliendorf	„b. Ausmodden eines Wasserlochs"; 1850	Axt m. Schaftl. II2a, Feuersteinkeile BI (2 Stück), BII, CbI, Schmalmeißel, Dolch. Knochen, Geweihe	Jahrb. 38, S. 133.
	Seehof	„b. Erdgrabungen am See, 16' tief"; 1850	Feuersteinkeile AI, CbI, Cb Ueberg. zu A, 1 Meißel	Jahrb. 16, S. 254; (18, S. 240.)

sger.- zirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
hwe- cin	Rogahn	in dem großen Moor; 1847	Dioritkeil, Feuerstein-keile BI, CbII, DI. Pfeilspitze, 4 halbmondförmige Messer, 2 Dolche, Lanzenspitze; Thierknochen	Jahrb. 13, S. 362.
	Cons- rade	a) im Torfmoor"; 1845	a) 2 Paar halbmondförmige Messer, prismat. Messer.	Jahrb. 16, S. 255; 43, S. 198. (unten S. 158)
		b) „in einer Sandrippe", 2 m	b) Keil D, Pfeilspitze, Dolchspitze, 4 Messer	
	Plate	a) Torfmoor b) Torfgrube; 1829 c) in der Stör; 1890 flgd.	4 Keile, 3 halbmondförmige Messer, Dolch	Jahrb. 4B, S. 29.
	Peckatel	Torfmoor	Lanzenspitze	—
	Mirow	in Torfmooren (denselben?); 1847, 1867	2 Feuersteinkeile DI (ein Hohlkeil).	—
jenow	Moraas	„4' tief im Moor"; 1836	Feuersteinkeil BII	—
	Eichhof	„in einem Torfmoor"; 1826	Lanzenspitze	—
vitz	Prestin	„im Torfmoor"; 1865	Feuersteindolch, Schmalmeißel	Jahrb. 30, O.-B. a. 4.

Aus Grevesmühlen, Gadebusch, Boizenburg, Parchim keine; so keine aus Lübtheen, Dömitz, Ludwigslust, Grabow, Neut (wo auch keine Hünengräber).

Amtsger.-Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
		II.		
Lübz	Passow	ohne Fundber.; der Analogie nach Moorfund; eingel. 1841	4 Feuersteinkeile BI	Jahrb. 7 B, S. 20.
Plau	Lalchow	a) „im Moore"; 1886	a) Feuersteinkeile A. D I	Jahrb. 63, S. 15. 50.
		b) [Zugehörigkeit fraglich]	b) Axt mit Schaftloch I B 1 a	—
Goldberg	Lohmen	a) „in einem Torfmoor"; 1855	a) 4 Lanzenspitzen, 2 halbmondförmige Messer, Dolchgriff, 6 prismat. Messer	a) Jahrb. 21, S. 230.
		b) „6' i. Moor"; 1843	b) Lanzenspitze	b) Jahrb. 8 B, S. 95.
		c) ?	c) 2 Messer	c) —
	Goldberg	im Lüschower Moore über 2 m tief; 1895, 1896	2 kleine Thongefäße, Reibsteine	unten S. 155.
Bützow	Penzin	„im Moor"; 1862	kleines, schön verziertes Gefäß	Jahrb. 63, S. 82.
	Bützow	„Sühring" b. Torfstechen; zu verschied. Zeiten (Pfahlbau?)	Aexte mit Schaftloch I B 2 a. I B 2 b, 7 halbmondförmige Messer, Reibsteine, Lanzenspitze, Keil B I, bearbeitete Hirschstange	Jahrb. 29, S. 131; 30, S. 98.

Amtsger.-Bezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffentlichung
Bützow	Langensee	„b. Aufräumen eines Moderlochs"; 1822 (Pfahlbau?)	Axt mit Schaftloch II 1 β, 7 Keile, 2 halbmondförmige Messer, prismat. Messer, Dolch. (Asche, Kohlen, Geweihe)	Frid. Franc., S. 145.
	Tarnow	„im Moor"	Axt mit Schaftloch I B 2 b. (Pfähle)	—
Güstrow	Prüzen	„im Torfmoor"; 1846	Dolch	Jahrb. 39, S. 122.
	Güstrow	Torfmoor des Landarbeitshauses; 1872	Keil D I, ungeschliff.	Jahrb. 38, S. 134.
	Mühl-Rosin	Torfmoor am Inselsee, „mehrere Fuß tief"; 1871. Vermuthlich Pfahlbau	4 Keile (2 Stück B I, 2 Stück C), 3 halbmondförm. Messer, prismat. Messer, Meißel, Dolchklinge, Thierknochen	Jahrb. 37, O.-B. 3, 2; 38, O.-B. 1, 2; 38, O.-B. 2, 2.
Laage	Knegendorf	Torfmoor; 1820	Dolch (weitere Funde sind bis in die neueste Zeit gemacht; im Privatbesitz)	Jahrb. 7 B., S. 20.
Neukalen	Neukalen	a) Torfmoor, 1,8 m tief b) ?	a) Dolch b) Dolch, halbmondförmiges Messer	a) Jahrb. 22, S. 277. b) —
Teterow	Bartelshagen	„in einer 6' dicken Torfschicht"; 1856	Dolch	Jahrb. 22, S. 277.

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Veröffentlichung
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Jahrb. 19, S. 292.

[illegible] ebenso nicht [illegible] Dargun und [illegible] S. [illegible]

III.

[illegible]	[illegible]	a) 1772, 1822: [illegible] b) 1864: [illegible]	2 Keile, 2 Meißel, [illegible] Messer [illegible] und [illegible]	erwähnt Fr. Fr., S. 144. (Vergl. Jahrb. 10, S. 21.) unt. S. 156
	[illegible]	a) 0,50 m tief im Moor stehend d. Dolch, umgeben v. Messern: 1823. b) 1871	a) Dolch, 2 halbmondförmige Messer, Unterkiefer b) Keil B I. Unterkiefer (Zugehörigkeit fraglich)	a) Frid. Franc., S. 145; b) Jahrb. 37, Q.-B., 1, 6.
	Kussow	in zwei Mooren (Pfahlbauten): 1868	Keile (Privatbesitz), Thierknochen	Jahrb. 31, S. 51.
Kröpelin	Biendorf	„im Moore": 1880	Klinge, Dolch	—
Doberan	Hütten	„i. Torfmoor": 1867	Dolch, halbmondf. Messer, Hirschhorn	Jahrb. 33, Q.-B., a. 2.
Rostock	Friedrichshöhe	„in einem Moderloch, 7′ tief"; 1857	13 Reibsteine, 3 Messer, Schleifstein, Gefäßscherben, Talkstein, Netzsenker, durchbohrter Stein, roher Keil	Jahrb. 23, S. 276, (z. Th.) 63, S. 5.

ıtsger.- ezirk	Fundort	Fundart, Jahr	Gegenstände	Veröffent- lichung
hwaan	Schar- storf	„im Torfmoor"	Keil A, Thierknochen	Jahrb.18, S. 240.
	Letschow	im Kambser Torfmoor; 1861, 1864	Horn, 5 halbmond-förmige Messer, Reibstein	Jahrb.27, S. 173 (vgl. 18, S. 235).
inoien	Dölitz	b. Ausmodden eines Dorf-teiches	Keil D I (Hohlkeil)	—
	Ganzow	„beim Torf-stechen"	halbmondförmiges Messer	—
arlow	Alt- Guten- dorf	„im Torfmoor"	2 Lanzenspitzen	—
	Nüt- schow	„im Moor", 4' tief; 1875 u. flgd.	Keil (roh zugeschla-gen), Mahlstein, Hirschhornaxt	Jahrb.41, S. 163; 43,S.198.
	Sülze	„im Moor" a) ? b) 1840	a) Axt mit Schaftloch I B 2 b b) Dolch	a) — b) Jahrb. 5B,S.28.
	Langs- dorf	a) Torfmoor a. Bärendamm; 1840	a) Dolch	Jahrb. 5B,S.29; 10 B,
		b) beim Aus-modden eines Teiches; 1840	b) Axt mit Schaftloch I B 1 a, Meißel, Lanzenspitze	S. 22.

Keine von Ribnitz und Tessin.

Neuere Ausgrabungen.

Pfahlbauten (?) von Bülow.

Die Gegend von Rehna ist an steinzeitlichen Funden ungemein reich. Südlich vom Orte liegt bei Demen, Hof Neſow, Klein-Hundorf, Benzin eine Gruppe von Hünengräbern ältester Form, von denen einige noch jetzt erhalten sind: in der weiten Niederung nördlich, welche die Radegast durchfließt, sind auf Rehnaer Stadtgebiet und bei Vitense schöne Moorfunde gemacht: besonders stark aber scheint das hoch gelegene Gebiet von Bülow besiedelt gewesen zu sein. Einzelne Sachen werden hier sehr häufig gefunden, und es scheint jetzt auch eine steinzeitliche Ansiedlung nachgewiesen werden zu können. Um die Sammlung der Rehnaer Alterthümer hat sich in den letzten Jahren besonders Herr Kaufmann Rohde in Rehna verdient gemacht, dem wir auch die Kenntniß der zu besprechenden Stellen verdanken.

Hinter dem ausgebauten Erbpachtgehöft Nr. VI, 2 km westlich von Rehna, liegt in einer abflußlosen Mulde, auf hohem Gelände, ein kleines Torfmoor (sog. „Langerieh") von etwa 275 m Länge und 100 m Breite. Bei der Torfgewinnung sind hier regelmäßig Baumstämme, Pfähle, Holzkohlen, Thierknochen, Haselnüsse, vereinzelt auch steinerne Geräthe und Thongefäße zu Tage getreten, leider aber früher nicht bewahrt. Verfasser hat darauf hin den Ort am 24. Juni 1896 mit thätiger Beihülfe des Besitzers, Erbpächter Klatt, untersucht. Besonders wurde eine Stelle in Angriff genommen, an der nach Klatts Aussage früher einmal ein Thongefäß, nach dem Berichte starkwandig, von kugeliger Form und schwarzgrauer Farbe, unter einem Balken gefunden ist: in der Nähe lagen zwei Feuersteinkeile und viele Thierknochen. Es ergab sich, daß der Torf hier nur etwa 75 cm tief steht, während näher den Rändern des Moores erst bei 3,50 m Tiefe der Grund erreicht wurde. Meine Ausgrabung ergab, daß an der Fundstelle eine Anzahl Pfähle, ich zählte zwölf, im Moore steckten, leider so mürbe, daß keiner ganz herausgezogen werden konnte und daher über die Art der Bearbeitung, besonders der Zuspitzung, sich nichts Genaueres bestimmen ließ. Nur das läßt sich sagen, daß sie behauen waren, denn die Oberfläche der meisten zeigte gerade Flächen. Auch über das Verhältniß der Pfähle zu einander läßt sich nichts mehr bestimmen.

An Fundstücken aus dem Langerieh sind bisher bewahrt: 1. Ein schöner Feuersteinkeil, Grundform DI; s. Jahrb. 63, S. 31.

2. Eine Gefäßscherbe. 3. Ein Rinderhorn, welches seine Substanz so verändert hat, daß es vollständig wie Holz aussieht; eine fachmännische Bestimmung hat noch nicht stattgefunden.

Dieses Material ist noch zu gering, um die Bülower Fundstelle mit Sicherheit zu den Pfahlbauten zählen zu dürfen. Hierzu ist man erst berechtigt, wenn zwischen den regelmäßig gesetzten Pfählen eine einheitliche Kulturschicht sich findet, wie es in dem Wismarschen Pfahlbau in der That nachgewiesen ist. Jedenfalls aber schließen die bisher vereinzelten Beobachtungen sich am leichtesten zu dem Bilde eines Pfahlbaues zusammen. Die zeitliche Stellung unterliegt keinem Zweifel. Keile und Thongefäße sind sicher steinzeitlich.

Zweifelhafter ist ein zweiter Fundort auf Bülower Gebiet. Südlich von dem genannten „Langerieh", zwischen Gehöft VI und dem Dorfe, liegt ein zweites, ausgedehnteres Moor (60 0m lang und im Durchschnitt 200 m breit), genannt „Ollen Bülow". Auch diesem haben die Besitzer, die Erbpächter Burmeister und Lüth, schon oftmals Steingeräthe entnommen. Erhalten sind eine Dioritaxt (s. Jahrb. 63, S. 61) und ein Schleifstein (Jahrbuch 63, S. 78); vielleicht gehört dahin auch der Jahrb. 63, S. 27, beschriebene Feuersteinkeil von Grundform C B II. Aber Beobachtungen über Pfähle, Thierknochen u. s. w. sind in diesem Moore noch nicht gemacht.

Pfahlbau (?) von Goldberg.

In dem städtischen Torfmoor an der Lüschow bei Goldberg (See nördlich von der Stadt) sind aus der untersten Torfschicht, die etwa 2,25 m tief liegt, mehrmals steinzeitliche Dinge zu Tage gefördert worden. Herr Bürgermeister Dr. König hat dem Großherzoglichen Museum eingesandt (1895): 1. ein becherartiges Thongefäß, vergl. Jahrb. 63, S. 83; 2. ein kleines Henkelgefäß; 3. einen Reibstein.

Das größere Thongefäß findet seine Analogie in breitmündigen Bechern, welche z. B. dem Pfahlbau von Wismar und den Steinkistengräbern von Molzow aus einer jüngeren Periode der Steinzeit entnommen sind. Die an der angeführten Stelle gemachte Vermuthung, daß diese Gefäßform eine lokal meklenburgische sei, findet ihre weitere Bekräftigung dadurch, daß sie weder in Brandenburg (vergl. Brunner, Steinzeitliche Keramik in Brandenburg; Archiv für Anthropologie 1898), noch in Pommern (vergl. Walter, Steinzeitliche Gefäße des Stettiner Museums;

[illegible] gewesen ist. Eine verwandte Form [illegible] Moore bei Gingst gefunden unter [illegible] Pfahlbau schließen lassen. (S. [illegible] Verhandlungen S. 353.)

[illegible] zu den häufigsten Fundstücken der [illegible] und anderen Ansiedelungen; ihr Vorkommen [illegible] daß eine Ansiedelung in der [illegible] und Thierknochen sind bei Goldberg [illegible] Bis auf Weiteres können wir demnach [illegible] eines Pfahlbaues reden.

[illegible] von Friedrichsdorf.

Bei der [illegible] sind in den Mooren bei dem Gute Friedrichsdorf [illegible] sehr häufig Pfähle, zahlreiche Thierknochen und [illegible] angetroffen. Leider sind weder Gegenstände in [illegible] Menge erhalten noch genauere Beobachtungen [illegible]

Aufbewahrt und von Herrn von Plessen auf Friedrichsdorf dem [illegible] Museum übergeben (1894) sind nur zwei starke Rinderhörner, welche nach der Bestimmung des Herrn Professors Adametz in Krakau einem Urstier (bos primigenius), und zwar von der wilden Rasse, angehören (vergl. Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg, 51, 1897, S. 43). Friedrichsdorf liegt an jenem Küstenstriche bei Wismar, der für steinzeitliche Beobachtungen jeder Art, besonders über Ansiedlungen, sowohl Pfahlbauten wie Grubenwohnungen, sich als der allerergiebigste im Lande erwiesen hat. Demnach müssen wir auch die oben gegebenen Beobachtungen, so wenig Greifbares sie bisher enthalten, für künftige Forschung vormerken.

Pfahlbau von Dargun.

In den ausgedehnten moorigen Wiesen, die südlich von Dargun am Röcknitzbach und der Peene sich hinziehen, ist eine Gruppe von Altsachen gefunden, welche höchst wahrscheinlich einem Pfahlbau angehören. Die Fundstelle liegt 2,7 km vom Orte, zwischen dem jetzigen Laufe des Röcknitzbaches und dem Wendischteichholze in den sog. Klein-Rosin-Wiesen, auf dem Antheile des Erbpächters Trog (Nr. 9). Die Sachen sind mit der etwa 4 m tief gehenden Maschine, angeblich aus tieferen Lagen, gehoben und bereits 1871 in den Besitz des Herrn G. Kellner in Dargun gekommen, wo sie sich zur Zeit noch befinden. Zahl-

ſenkrecht ſtehende Pfähle und eine Fülle von Thierknochen beobachtet, aber nicht bewahrt. Pfähle ſollen auch neuer= noch zu Tage getreten ſein, über andere Funde verlautet ;.

Die Fundſtücke ſind: 1. Keil von Feuerſtein, ſehr hübſch eitet, grau, 7,5 cm lang. Grundform D 1. 2. Meißel euerſtein, ſchwarz, nicht geſchliffen, fein muſchelig geſchlagen, n lang. 3. Klinge aus Feuerſtein, weiß, einfache Form Schaft, unten ſcharfkantig ſchließend (Ia), ſehr ſchön ge= tet; die Seiten ziemlich hoch gewölbt und zum großen Theil liffen, eine ſehr ſeltene Erſcheinung, 24 cm lang, 3,5 cm e Breite. Aus Dänemark bildet die Grundform Müller, iing 153, ab, doch ſind jene Exemplare nicht geſchliffen; den Nye stenalders former (Aarböger 1896, S. 381) icht Müller auch dieſe dort nur an zwei Stücken beobachtete leifung als eine beſonders ſeltene Erſcheinung. 4. Dolch nten verbreitetem Griff und gekröſelter Mittelkante; Grund= II c2, graubraun, 19,5 cm lang. 5. Dolch mit gekröſeltem ; Grundform III 2, grau, 19 cm lang. 6. 7. Reſte von ähnlichen Dolchen. 8. Pfriemen aus Hirſchhorn, ſchmal ſpitz, 21,5 cm lang. 9. Reſte eines umfangreichen Thon= ßes, deſſen Grund= etwa die der a.a.O.,), dargeſtellten Oſtorfer len iſt, (vergl. auch Gefäß von Satzkorn ſthavellande bei Brun= Steinzeitl. Keramik in denburg, Abbildung 6), es aber einen breiteren n gehabt haben ſoll. Farbe iſt ſchwarz; er= n ſind Theile des leicht zogenen Randes und twas ſich ausbiegenden dung. Die Verzierung

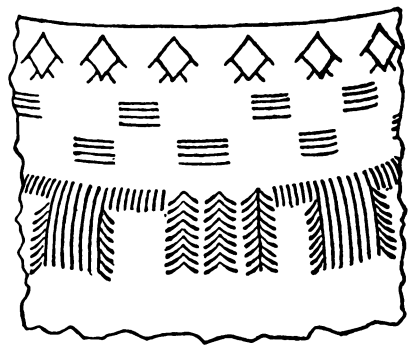

Abbildung 12.

t aus tief eingezogenen Linien; am Halſe ein Saum von elmäßigen Vierecken mit kleinen Spitzen, darunter zwei en kleiner Parallelſtriche, am Anſatz der Wandung das e Hängeornament, hier beſtehend aus kleineren und größeren fen, auf denen Sparren und Perpendikulärlinien mit ſeit= Schrägſtrichen abwechſeln. — Die zeitliche Stellung dieſer

[illegible] daß die [illegible] stein- [illegible] zu gering. [illegible] jüngeren [illegible] besonders [illegible] so die [illegible] ist [illegible] der Stein- [illegible] die Targuner [illegible] eine [illegible] die Pfahl- [illegible] mit [illegible] gräbern.

[illegible]

[illegible] sehr oft [illegible] z. Th. [illegible] Knochen sind [illegible] vor: der [illegible] „Sand- [illegible] hätte, hat [illegible] und Knochen [illegible] Jahrb. 63, S. 44 [illegible] S. 56, 57 und [illegible] prismatisches [illegible]

[illegible] Steinsachen unter [illegible] vereinzelter.

Ueber einen bei [illegible] (auf dem Kalkwerder) zu vermuthenden Pfahlbau s. oben S. 155. Auch bei Waren ist neuerdings durch den Fund einer Harpune aus Knochen ein Pfahlbau wahrscheinlich gemacht.

Auch im Strelitzischen Landestheile werden Pfahlbauten vermuthet. So befindet sich im Museum zu Neubrandenburg ein Fund von Thongefäßen, Feuersteinmessern und Sägen u. s. w., der einem Moderbruche bei dem benachbarten Dorfe Neuenkirchen entnommen ist. Näheres ist darüber nicht bekannt geworden. Ueber eine dort gefundene Gefäßform, die in eine jüngere Periode der Steinzeit gehört, s. oben S. 123.

Neuerwerbungen und Nachträge.

Seit Abschluß der letzten Veröffentlichung (Juni 1897) sind ür das Großherzogliche Museum zwei Sammlungen erworben:

1. Sammlung des Händlers Schilling in Hamburg; ge=auft Herbst 1897. Feuersteingeräthe von überwiegend vortreff=icher Erhaltung. Die Sammlung soll hauptsächlich im südwest=ichen Meklenburg zusammengebracht sein; die Echtheit der Stücke st zweifellos, aber den Fundorten gegenüber scheint jene Vorsicht ngebracht, welche bei allen aus dritter Hand erworbenen Alt=achen geboten ist; wir geben sie darum sämmtlich mit einem (?).

2. Sammlung des Wirthschafters Langermann; geschenkt on dem Vater, Herrn Amtsanwalt Langermann in Hagenow Dezember 1898. Paul Langermann, geb. 1873 in Hagenow, st. 1897 in Tannenhof bei Lübz, hat von klein auf mit Eifer nd Geschick vorgeschichtliche Dinge gesammelt und in seinen erschiedenen Stellungen als Landmann, besonders in Hof Steffens=agen und Tannenhof, eine große Anzahl von Steinsachen, die berwiegend sogen. „Feuersteinmanufakturen" entstammen, zu=ammengebracht.

Wir schließen uns bei der folgenden Aufzählung der im ahrb. 63 gegebenen Ordnung unserer Altsachen an. Die Ge=äthe älteren Charakters lassen eine bis in das Einzelne durch=eführte Klassifizirung unthunlich erscheinen, da hier die Formen hr in einander übergehen und selbst die Scheidung zwischen atürlichem, nur benutzten und absichtlich geformtem Stein nicht nmer möglich ist.

Die Geräthe mit einer Spitze (Jahrb. 63, S. 3) sind ben bei den Gesammtfunden von Steffenshagen, Tannenhof, Bustrow behandelt, wobei eine bisher hier wenig vertretene, cht paläolithische Form, der scharfkantige Bohrer, besonders ervortritt.

Geräthe mit einer Schneide.

1. Derb zugehauene axt= und keilförmige Geräthe (Jahrb. 63, S. 4).

Treffow (bei Grevesmühlen), von einer durch zahlreiche unde (vergl. oben S. 133) als „Feuersteinmanufaktur" der üngeren Steinzeit bekannt gewordenen Stelle. Einfach zu=eschlagener Spahn mit scharfen Kanten, der auch an den Seiten

Abnutzungsſpuren zeigt: weiß. Länge 11, Breite oben 2, unten 4,5 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 231).

Gegend von Roſtock (näheres nicht bekannt). Scharfkantig und großmuſchelig, beide Seiten mit hohem Mittelgrate, die eine mehr als die andere. Die Grundform des ſpäteren Meißels; beſonders in Weſteuropa vertreten. S. Evans, a. a. O., 154; S. Müller, a. a. O. 21; Jahrb. 63, S. 5, das Stück von Pogreß mit Abbildung. Hellweißgrau; Länge 10,5, Breite in der Mitte 3 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 458).

Wuſtrow (bei Neubukow). Feuerſteinblock von der Form eines Keils vom Typus C b I. Intereſſant für die Art der Bearbeitung der Keile. Die Breitſeiten und die Schneide werden von dem natürlichen Steine gebildet und zeigen noch keine Spur von Bearbeitung, die Schmalſeiten und das Bahnende ſind gerade abgeſchnitten. Grau. Länge 15, Breite oben 3, unten 5,5, größte Dicke (6 cm von unten) 2,5 cm. Erworben 1885 mit dem Jahrb. 63, S. 34, beſchriebenen Stücke. Die Angabe, daß beide aus einem Hünengrabe ſtammten, iſt unwahrſcheinlich. (Gr. S., Gl. IV. 1. 316.)

Hagenow. Kleiner, großflächiger, ſcharfkantiger Spalter von der Grundform S. Müller, Abb. 11. Aehnlich dem „Schaber" von Neu-Käterhagen Jahrb. 63, S. 7, aber flacher. Hellgrau; Länge 5, Breite ob. 2,5, unt. 4,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S. Gl. IV. 1. 460).

Goldenitz (bei Schwaan). Grundform gleich dem Stücke von Roſtock, aber flacher. Weißgrau; Länge 8, Breite in der Mitte 2,75 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 461).

Zapel (bei Crivitz). Die untere Seite glatt, die obere dreiſeitig mit ſchmalem Grate, dadurch an die „prismatiſchen Meſſer" erinnernd, Schneide gewölbt; großflächig zugeſchlagen; opak weißer Feuerſtein. Länge 8,5 cm, Breite der Schneide 5,5 cm. Das Geräth trägt den Charakter der „Spalter" aus den däniſchen Muſchelhaufen und gehört ſicher in eine ſehr alte Periode der Steinzeit (vergl. S. Müller, a. a. O. 3 und 14; Meſtorf, a. a. O. 11); ein ganz gleiches iſt bisher hier nicht bekannt geworden. Unſer Stück nimmt eine Mittelſtellung ein zwiſchen den a. a. O. S. 5 und 7 abgebildeten von Friedrichshöhe und Neu-Käterhagen. Der Fundort iſt ſandiger Acker an dem Wege von Zapel nach Goethen, vor der Biegung des Weges zur Brücke.

ſchenkt von dem Gymnaſiaſten Hans Schmidt aus Klinken 98 (Gr. S., Gl. III a. 131).

Eldenburg (bei Waren). Auf der bekannten „Feuerſtein-mufaktur". Mittelding zwiſchen dem paläolithiſchen Längs-aber und dem Keil; die eine Seite glatt, die andere muſchelig chlagen; zum Theil noch der natürliche Stein. Dunkelgrau. 6, Br. 3 cm. Geſchenk des Herrn Senator Geiſt in Waren, 99. (Gr. S., Gl. IV. 1. 475.)

(Weitere ſ. oben S. 141 bei Tannenhof.)

2. Prismatiſche Meſſer (ſ. Jahrb. 63, S. 7).

Hagenow (?). Zehn Stück von verſchiedener Länge (12 bis 5 cm) und verſchiedener Färbung, ſchwerlich von einer Stelle; e von der typiſchen Grundform; die obere Kante meiſt ſcharf, zweien gedengelt, bei mehreren eine ſchmale Fläche. Samm-ıg Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. III a. 127).

Boizenburg (?). Drei Stücke verſchiedener Färbung; ıen 9 cm lang. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., . III a. 128).

Melkof (bei Lübtheen) (?). Drei Stück, hellgrau; 10 bis ·m lang. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. III a. 129).

Holthuſen (bei Schwerin) (?). Schmaler Spahn von 10 cm nge, grau. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. III a. 130).

Weitere ſ. oben bei dem Abſchnitte über die Anſiedlungen.

3. Rundſchaber.

Die gewöhnlich als „Rundſchaber" bezeichneten Feuerſtein-ıeiben ſind in Meklenburg nicht beſonders häufig. Es ſind che Feuerſteinſcheiben, meiſt ſehr wenig bearbeitet, deren Ränder ntlich gleichmäßig abgenutzt ſind. Der Durchmeſſer beträgt rchſchnittlich ungefähr 5 cm. Vergl. S. Müller 1. S. bei teffenshagen, Tannenhof und unten bei Wuſtrow (mit Abbildung).

Feuerſteinkeile.

Grundform A. (Jahrb. 63, S. 13.)

Allſeitig mit ſcharfen Kanten.

Malchin. Gefunden auf dem Stadtfelde. Zum Theil noch r natürliche Stein, Schneide abgenutzt. Aehnlich dem Jahr-ch 63, S. 15, abgebildeten Stück von Lalchow. Länge 12, reite oben 2,5, unten 5 cm; grau und weiß geſprenkelt. Ge-

[illegible] Gr. S.,

[illegible] indem die [illegible] so der [illegible] muschelig [illegible] S. Müller, [illegible] Stück von [illegible] S. 10, [illegible] Kaufmann [illegible]

[illegible] Form: groß- [illegible] Br. o. 2, [illegible] 1892 [illegible]

[illegible]

[illegible] im All- [illegible] geschliffen: [illegible]

[illegible] das Bahnende.

[illegible] dem Dorfe auf [illegible] schon mehrfach [illegible] von ähnlicher Form, [illegible] der Uebergangs- [illegible] und hellgrau. [illegible] 4, größte Dicke [illegible] des Herrn Schulzen [illegible] 453. 454.

[illegible] ganz geschliffen, Schneide [illegible] Br. o. 2,25, u. 4, gr. D. [illegible] mit einem Keil vom Typus D [illegible] dem Hofe und den Tannen, in [illegible] aufgedeckt wurde. Ge- [illegible] von Könemann auf Goldenitz, [illegible]

[illegible] Schlank und schmal, Bahnende [illegible] Br. o. 2, u. 4,5, gr. D. (6 cm [illegible] Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., [illegible]

[illegible] Schlankes Exemplar, an der [illegible] ausgebrochen, grau [illegible] 13, Br. o. 2, u. 5, gr. D.

(5,5 cm v. u.) 1 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 218).

Kalkhorst (bei Dassow). Breiter als das vorige Exemplar; grauweiß. L. 12, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 1,25 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 227).

Melkof (bei Lübtheen) (?). Bahnende angeschliffen, Schneide stark nach außen gebogen (geschweift), ähnlich dem Stück von Löwitz, a. a. O. S. 19; gelb. L. 12,5, Br. o. 3, u. 5,5, gr. D. (4,5 cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 419).

Lübsee (bei Rehna). Bahnende beschädigt; Hohlkeil; hellbräunlich. L. 12, Br. u. 4,5, gr. D. (5 cm v. u.) 1,25 cm. Sammlung Splitter, 1876 (Gr. S., Gl. IV. 1. 263).

Kleinen (?). Die eine Breitseite an der Schneide stark nach außen, die andere stark nach innen gewölbt (Hohlkeil); gelbbraun. L. 11, Br. o. 1,5, u. 4,5, gr. D. (6 cm v. u.) 1,25 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 421).

Kruſenhagen (bei Wismar). Bläulichgrau. L. 11,5, Br. o. 2, u. 3,5, gr. D. (ziemlich gleichmäßig) 1 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull in Wismar, 1873 (V.-S. 4407). Kruſenhagen ist wie das benachbarte Redentin die Fundstelle zahlreicher Feuersteinartefakte. Ob auch hier Pfahlbauten bestanden haben, bleibt zu untersuchen.

Steinbeck (bei Gadebusch). Grünlichgrau. L. 11,75, Br. o. 1,5, u. 4, gr. D. (ziemlich gleichmäßig) 1,25 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 216).

Pritzier (bei Lübtheen). Der obere Theil großmuschelig geschlagen, die Schneide schön geschliffen; weißgrau. L. 11,5, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (5,5 cm v. u.) 2 cm. Gefunden 1862 in dem Tannengehölz „Lütteheide", welches südlich der Bahn in der Niederung liegt. Der Fundort ist von Interesse, da das Heidegebiet des südwestlichen Meklenburg an steinzeitlichen Funden so gut wie leer ist; unser Exemplar ist das einzige mit gesicherter Fundnotiz. Geschenk des Herrn Kammerherrn v. Könemann auf Pritzier, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 449).

Büchen (?). Bahnende nur zugehauen, Schneide geschweift; grau und röthlichbraun. L. 10, Br. o. 1,75, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 420).

Lübtheen (?). Hohlkeil, ähnlich dem von Kleinen, aber beide Wölbungen weniger stark; braunroth und weiß gefleckt. L. 10,5, Br. o. 2, u. 3,5, gr. D. (gleichmäßig in der ganzen

Lemcke-Festschrift 1898) üblich gewesen ist. Eine verwandte Form ist auf Rügen in einem Moore bei Gingst gefunden unter Verhältnissen, die ebenfalls auf einen Pfahlbau schließen lassen. (S. Baier, Zeitschrift für Ethnologie 1896, Verhandlungen S. 353.)

Reibsteine gehören begreiflicher Weise zu den häufigsten Fundstücken der Pfahlbauten und anderen Ansiedelungen; ihr Vorkommen macht es stets wahrscheinlich, daß eine Ansiedelung in der Nähe war. Pfähle und Thierknochen sind bei Goldberg beobachtet, aber nicht bewahrt. Bis auf Weiteres können wir demnach nur von der Wahrscheinlichkeit eines Pfahlbaues reden.

Pfahlbau (??) von Friedrichsdorf.

Bei der Torfgewinnung sind in den Mooren bei dem Gute Friedrichsdorf (bei Neubukow) sehr häufig Pfähle, zahlreiche Thierknochen und Steingeräthe angetroffen. Leider sind weder Gegenstände in ausreichender Menge erhalten noch genauere Beobachtungen angestellt.

Aufbewahrt und von Herrn von Plessen auf Friedrichsdorf dem Großherzoglichen Museum übergeben (1894) sind nur zwei starke Rinderhörner, welche nach der Bestimmung des Herrn Professors Adametz in Krakau einem Urstier (bos primigenius), und zwar von der wilden Rasse, angehören (vergl. Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg, 51, 1897, S. 43). Friedrichsdorf liegt an jenem Küstenstriche bei Wismar, der für steinzeitliche Beobachtungen jeder Art, besonders über Ansiedlungen, sowohl Pfahlbauten wie Grubenwohnungen, sich als der allerergiebigste im Lande erwiesen hat. Demnach müssen wir auch die oben gegebenen Beobachtungen, so wenig Greifbares sie bisher enthalten, für künftige Forschung vormerken.

Pfahlbau von Dargun.

In den ausgedehnten moorigen Wiesen, die südlich von Dargun am Röcknitzbach und der Peene sich hinziehen, ist eine Gruppe von Altsachen gefunden, welche höchst wahrscheinlich einem Pfahlbau angehören. Die Fundstelle liegt 2,7 km vom Orte, zwischen dem jetzigen Laufe des Röcknitzbaches und dem Wendischteichholze in den sog. Klein-Rosin-Wiesen, auf dem Antheile des Erbpächters Trog (Nr. 9). Die Sachen sind mit der etwa 4 m tief gehenden Maschine, angeblich aus tieferen Lagen, gehoben und bereits 1871 in den Besitz des Herrn G. Kellner in Dargun gekommen, wo sie sich zur Zeit noch befinden. Zahl-

: senkrecht stehende Pfähle und eine Fülle von Thierknochen beobachtet, aber nicht bewahrt. Pfähle sollen auch neuer- 3 noch zu Tage getreten sein, über andere Funde verlautet 3.

Die Fundstücke sind: 1. Keil von Feuerstein, sehr hübsch)eitet, grau, 7,5 cm lang. Grundform D 1. 2. Meißel Feuerstein, schwarz, nicht geschliffen, fein muschelig geschlagen, n lang. 3. Klinge aus Feuerstein, weiß, einfache Form Schaft, unten scharfkantig schließend (Ia), sehr schön ge- tet; die Seiten ziemlich hoch gewölbt und zum großen Theil)liffen, eine sehr seltene Erscheinung, 24 cm lang, 3,5 cm te Breite. Aus Dänemark bildet die Grundform Müller, ning 153, ab, doch sind jene Exemplare nicht geschliffen; : den Nye stenalders former (Aarböger 1896, S. 381) ticht Müller auch diese dort nur an zwei Stücken beobachtete)leifung als eine besonders seltene Erscheinung. 4. Dolch unten verbreitetem Griff und gekröselter Mittelkante; Grund- II c2, graubraun, 19,5 cm lang. 5. Dolch mit gekröseltem ; Grundform III 2, grau, 19 cm lang. 6. 7. Reste von ähnlichen Dolchen. 8. Pfriemen aus Hirschhorn, schmal spitz, 21,5 cm lang. 9. Reste eines umfangreichen Thon- ßes, dessen Grund- etwa die der a.a.O.,), dargestellten Ostorfer len ist, (vergl. auch Gefäß von Satzkorn sthavellande bei Brun- Steinzeitl. Keramik in idenburg, Abbildung 6),)es aber einen breiteren n gehabt haben soll. Farbe ist schwarz; er- n sind Theile des leicht zogenen Randes und twas sich ausbiegenden dung. Die Verzierung

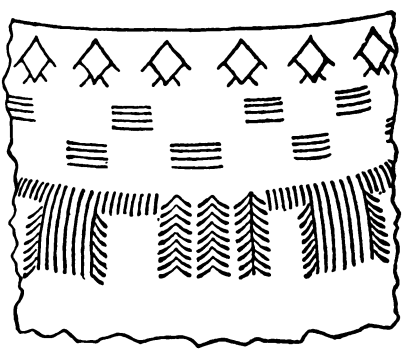

Abbildung 12.

)t aus tief eingezogenen Linien; am Halse ein Saum von zelmäßigen Vierecken mit kleinen Spitzen, darunter zwei en kleiner Parallelstriche, am Ansatz der Wandung das)e Hängeornament, hier bestehend aus kleineren und größeren fen, auf denen Sparren und Perpendikulärlinien mit seit- i Schrägstrichen abwechseln. — Die zeitliche Stellung dieser

Gefäßform ist noch nicht fest bestimmt. Es scheint, daß die Schalenform auf unserem Boden nicht der ältesten Stufe steinzeitlicher Keramik angehört, doch ist das Material noch zu gering.

Jedenfalls aber gehört der Fund als Ganzes einer jüngeren neolithischen Periode an. Alle Gegenstände sind ganz besonders zierlich gearbeitet und es zeigen sich einzelne Formen, so die Dolche, welche der älteren durch die Hünengräber charakterisirten Gruppe noch fremd sind. Auch der Pfahlbau von Wismar ist auf Grund der dort auftretenden Krugform innerhalb der Steinzeit ziemlich weit hinabzurücken; damit stimmen die Darguner Verhältnisse überein. Wenn die bisherigen Beobachtungen eine Verallgemeinerung rechtfertigen, dürften wir sagen: die Pfahlbauten auf unserem Boden sind nicht gleichzeitig mit den Hünengräbern, sondern den Steinkistengräbern.

Pfahlbau von Consrade.

Im Stortbal sind bei Consrade (bei Schwerin) sehr oft Steinsachen gefunden, z. Th. bei Flußregulirungsarbeiten, z. Th. bei der Torfgewinnung. Auch Pfähle und Thierknochen sind vielfach beobachtet. Genauere Fundberichte liegen nicht vor; der verstorbene Oberförster Drepper berichtete, daß eine „Sandscholle" im Moor sich als besonders ergiebig erwiesen hätte, hat aber gerade an dieser Stelle nichts über Pfähle und Knochen erfahren. Gefunden sind hier zwei Klingen (Jahrb. 63, S. 44 und 47), neun halbmondförmige Messer (ebenda S. 56, 57 und unten), ein Keil von Grundform D 1 und ein prismatisches Messer, also die gewöhnliche Zusammenstellung.

Auch in dem benachbarten Plate sind Steinsachen unter ähnlichen Verhältnissen gefunden, aber anscheinend vereinzelter.

Ueber einen bei Schwerin (auf dem Kalkwerder) zu vermuthenden Pfahlbau s. oben S. 135. Auch bei Waren ist neuerdings durch den Fund einer Harpune aus Knochen ein Pfahlbau wahrscheinlich gemacht.

Auch im Strelitzischen Landestheile werden Pfahlbauten vermuthet. So befindet sich im Museum zu Neubrandenburg ein Fund von Thongefäßen, Feuersteinmessern und Sägen u. s. w., der einem Moderbruche bei dem benachbarten Dorfe Neuenkirchen entnommen ist. Näheres ist darüber nicht bekannt geworden. Ueber eine dort gefundene Gefäßform, die in eine jüngere Periode der Steinzeit gehört, s. oben S. 123.

Neuerwerbungen und Nachträge.

Seit Abschluß der letzten Veröffentlichung (Juni 1897) sind für das Großherzogliche Museum zwei Sammlungen erworben:

1. Sammlung des Händlers Schilling in Hamburg; gekauft Herbst 1897. Feuersteingeräthe von überwiegend vortrefflicher Erhaltung. Die Sammlung soll hauptsächlich im südwestlichen Meklenburg zusammengebracht sein; die Echtheit der Stücke ist zweifellos, aber den Fundorten gegenüber scheint jene Vorsicht angebracht, welche bei allen aus dritter Hand erworbenen Altsachen geboten ist; wir geben sie darum sämmtlich mit einem (?).

2. Sammlung des Wirthschafters Langermann; geschenkt von dem Vater, Herrn Amtsanwalt Langermann in Hagenow Dezember 1898. Paul Langermann, geb. 1873 in Hagenow, est. 1897 in Tannenhof bei Lübz, hat von klein auf mit Eifer und Geschick vorgeschichtliche Dinge gesammelt und in seinen verschiedenen Stellungen als Landmann, besonders in Hof Steffenshagen und Tannenhof, eine große Anzahl von Steinsachen, die überwiegend sogen. „Feuersteinmanufakturen" entstammen, zusammengebracht.

Wir schließen uns bei der folgenden Aufzählung der im Jahrb. 63 gegebenen Ordnung unserer Altsachen an. Die Geräthe älteren Charakters lassen eine bis in das Einzelne durchgeführte Klassifizirung unthunlich erscheinen, da hier die Formen mehr in einander übergehen und selbst die Scheidung zwischen natürlichem, nur benutzten und absichtlich geformtem Stein nicht immer möglich ist.

Die Geräthe mit einer Spitze (Jahrb. 63, S. 3) sind oben bei den Gesammtfunden von Steffenshagen, Tannenhof, Wustrow behandelt, wobei eine bisher hier wenig vertretene, echt paläolithische Form, der scharfkantige Bohrer, besonders hervortritt.

Geräthe mit einer Schneide.

1. Derb zugehauene axt- und keilförmige Geräthe (Jahrb. 63, S. 4).

Tressow (bei Grevesmühlen), von einer durch zahlreiche Funde (vergl. oben S. 133) als „Feuersteinmanufaktur" der jüngeren Steinzeit bekannt gewordenen Stelle. Einfach zugeschlagener Spahn mit scharfen Kanten, der auch an den Seiten

[illegible] unten [illegible] Gl. IV.

[illegible] Scharf- [illegible] Mittelgrate, [illegible] des späteren [illegible] Evans, [illegible] S. 5, das [illegible] Länge 10,5, [illegible] 1898 [illegible]

[illegible] von der Form [illegible] der Be- [illegible] werden von [illegible] von Be- [illegible] gerade ab- [illegible] 5,5, größte [illegible] mit dem [illegible] daß beide [illegible] (Gr. S., [illegible]

[illegible] Spalter [illegible] Aehnlich dem [illegible] aber flacher. [illegible] Sammlung [illegible]

[illegible] dem Stücke [illegible] Breite in der [illegible] 1898 (Gr. S., [illegible]

Zapel bei Crivitz. Die untere Seite glatt, die obere dreiseitig mit schmalem Grate, dadurch an die „prismatischen Messer" erinnernd, Schneide gewölbt; großflächig zugeschlagen; opak weißer Feuerstein. Länge 8,5 cm., Breite der Schneide 5,5 cm. Das Geräth trägt den Charakter der „Spalter" aus den dänischen Muschelhaufen und gehört sicher in eine sehr alte Periode der Steinzeit (vergl. S. Müller, a. a. O. 3 und 14; Mestorf, a. a. O. 11); ein ganz gleiches ist bisher hier nicht bekannt geworden. Unser Stück nimmt eine Mittelstellung ein zwischen den a. a. O. [illegible] 6 und 7 abgebildeten von Friedrichshöhe und Neu-Käterhagen. Der Fundort ist sandiger Acker an dem Wege von Zapel nach Goethen, vor der Biegung des Weges zur Brücke.

Geschenkt von dem Gymnasiasten Hans Schmidt aus Klinken 1898 (Gr. S., Gl. III a. 131).

Eldenburg (bei Waren). Auf der bekannten „Feuersteinmanufaktur". Mittelding zwischen dem paläolithischen Längsschaber und dem Keil; die eine Seite glatt, die andere muschelig geschlagen; zum Theil noch der natürliche Stein. Dunkelgrau. L. 6, Br. 3 cm. Geschenk des Herrn Senator Geist in Waren, 1899. (Gr. S., Gl. IV. 1. 475.)

(Weitere s. oben S. 141 bei Tannenhof.)

2. Prismatische Messer (s. Jahrb. 63, S. 7).

Hagenow (?). Zehn Stück von verschiedener Länge (12 bis 5,5 cm) und verschiedener Färbung, schwerlich von einer Stelle; alle von der typischen Grundform; die obere Kante meist scharf, bei zweien gedengelt, bei mehreren eine schmale Fläche. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. III a. 127).

Boizenburg (?). Drei Stücke verschiedener Färbung; gegen 9 cm lang. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. III a. 128).

Melkof (bei Lübtheen) (?). Drei Stück, hellgrau; 10 bis 6 cm lang. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. III a. 129).

Holthusen (bei Schwerin) (?). Schmaler Spahn von 10 cm Länge, grau. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. III a. 130).

Weitere s. oben bei dem Abschnitte über die Ansiedlungen.

3. Rundschaber.

Die gewöhnlich als „Rundschaber" bezeichneten Feuersteinscheiben sind in Meklenburg nicht besonders häufig. Es sind flache Feuersteinscheiben, meist sehr wenig bearbeitet, deren Ränder ziemlich gleichmäßig abgenutzt sind. Der Durchmesser beträgt durchschnittlich ungefähr 5 cm. Vergl. S. Müller 1. S. bei Steffenshagen, Tannenhof und unten bei Wustrow (mit Abbildung).

Feuersteinkeile.

Grundform A. (Jahrb. 63, S. 13.)

Allseitig mit scharfen Kanten.

Malchin. Gefunden auf dem Stadtfelde. Zum Theil noch der natürliche Stein, Schneide abgenutzt. Aehnlich dem Jahrbuch 63, S. 15, abgebildeten Stück von Lalchow. Länge 12, Breite oben 2,5, unten 5 cm; grau und weiß gesprenkelt. Ge-

schenk des Herrn Pastor Walter in Malchin, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 447).

Techentin (bei Ludwigslust). Seltenere Form, indem die untere Seite flach, die obere aber stark gewölbt ist, und so der Uebergang von paläolithischen Formen deutlich wird; muschelig geschlagen, nur die Schneide geschliffen. Siehe S. Müller, Abb. 53. In unserer Sammlung ein ähnliches Stück von Gnewitz, s. Jahrb. 63, S. 15. Ungleichmäßig dunkelgrau; L. 10, Br. o. 2,5, u. 3,5 cm. Geschenk des Herrn Kaufmann Schnapauff in Hagenow, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 470).

Ankershagen (bei Penzlin). Unregelmäßige Form; großflächiger Spalter mit geschliffener Schneide; weiß. L. 8, Br. o. 2, u. 3,25 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff, 1892 (Gr. S., Gl. IV. 1. 368).

Grundform B. (Jahrb. 63, S. 16.)

Breitseiten gerade oder nur schwach gewölbt; dünne, im Allgemeinen gleichmäßig dicke Schmalseiten, meist ungeschliffen; Bahnende schmal rechtseitig.

B I. Die Schneide wesentlich breiter als das Bahnende.

Lankow (bei Schwerin). Gefunden nahe dem Dorfe auf dem Acker der Erbpachthufe Nr. VI, auf der schon mehrfach Steinsachen beobachtet sind. Zwei Stück, von ähnlicher Form, das größere mit stärkerer Breitseite und dadurch der Uebergangsform zu Typus C sich nähernd; dunkelgrau und hellgrau. Länge 15 (11), Breite oben 2,25 (2), unten 5 (4), größte Dicke (7 [5] cm von unten) 2 (1) cm. Geschenk des Herrn Schulzen Abel in Lankow, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 453. 454).

Goldenitz (bei Lübtheen). Breitseiten ganz geschliffen, Schneide nach außen gebogen; grau. L. 13, Br. o. 2,25, u. 4, gr. D. (7 cm v. u.) 1,5 cm. Gefunden mit einem Keil vom Typus D in einer Sandgrube zwischen dem Hofe und den Tannen, in welcher auch ein bronzezeitliches Grab aufgedeckt wurde. Geschenk des Herrn Rittmeister von Könemann auf Goldenitz, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 451).

Warlitz (bei Hagenow). Schlank und schmal, Bahnende unregelmäßig; grau. L. 13, Br. o. 2, u. 4,5, gr. D. (6 cm v. u.) 1 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 465).

Kalkhorst (bei Dassow). Schlankes Exemplar, an der Schneide ausgebrochen; grau. L. 13, Br. o. 2, u. 5, gr. D.

5 cm v. u.) 1 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. , Gl. IV. 1. 218).

Kalkhorst (bei Dassow). Breiter als das vorige Exemplar; auweiß. L. 12, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 1,25 cm. ımmlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 227).

Melkof (bei Lübtheen) (?). Bahnende angeschliffen, Schneide ırk nach außen gebogen (geschweift), ähnlich dem Stück von ıwitz, a. a. O. S. 19; gelb. L. 12,5, Br. o. 3, u. 5,5, gr. . (4,5 cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. ., Gl. IV. 1. 419).

Lübsee (bei Rehna). Bahnende beschädigt; Hohlkeil; llbräunlich. L. 12, Br. u. 4,5, gr. D. (5 cm v. u.) 1,25 cm. ammlung Splitter, 1876 (Gr. S., Gl. IV. 1. 263).

Kleinen (?). Die eine Breitseite an der Schneide stark ch außen, die andere stark nach innen gewölbt (Hohlkeil); lbbraun. L. 11, Br. o. 1,5, u. 4,5, gr. D. (6 cm v. u.) 25 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 421).

Krusenhagen (bei Wismar). Bläulichgrau. L. 11,5, r. o. 2, u. 3,5, gr. D. (ziemlich gleichmäßig) 1 cm. Geschenk s Herrn Dr. Crull in Wismar, 1873 (V.-S. 4407). Krusengen ist wie das benachbarte Redentin die Fundstelle zahlreicher uersteinartefakte. Ob auch hier Pfahlbauten bestanden haben, ibt zu untersuchen.

Steinbeck (bei Gadebusch). Grünlichgrau. L. 11,75, Br. 1,5, u. 4, gr. D. (ziemlich gleichmäßig) 1,25 cm. Samming von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 216).

Pritzier (bei Lübtheen). Der obere Theil großmuschelig schlagen, die Schneide schön geschliffen; weißgrau. L. 11,5, r. o. 2, u. 5, gr. D. (5,5 cm v. u.) 2 cm. Gefunden 1862 dem Tannengehölz „Lütteheide", welches südlich der Bahn in r Niederung liegt. Der Fundort ist von Interesse, da das idegebiet des südwestlichen Meklenburg an steinzeitlichen Funden gut wie leer ist; unser Exemplar ist das einzige mit geherter Fundnotiz. Geschenk des Herrn Kammerherrn v. Könemann auf Pritzier, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 449).

Büchen (?). Bahnende nur zugehauen, Schneide geschweift; au und röthlichbraun. L. 10, Br. o. 1,75, u. 5, gr. D. cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., l. IV. 1. 420).

Lübtheen (?). Hohlkeil, ähnlich dem von Kleinen, aber ide Wölbungen weniger stark; braunroth und weiß gefleckt. 10,5, Br. o. 2, u. 3,5, gr. D. (gleichmäßig in der ganzen

[illegible] Gr. S., Gl. IV.

[illegible] in dem [illegible] und zier- [illegible] muschelig ge- [illegible] ist stärker ge- [illegible] natürlichweiß. [illegible] Erworben [illegible]

[illegible] S. 133 er- [illegible] Schneide [illegible] 4.5, gr. D. [illegible] Rantzau, 1871 [illegible]

[illegible] S. [illegible]

[illegible] Grundform B I.

[illegible] der Theil am Bahn- [illegible] Sammlung v. Rantzau, [illegible]

[illegible] gran. L. noch [illegible] Gr. S. Gl. IV. 1. 279).

[illegible] Stückes: [illegible] Gefunden 1885 in der [illegible] Scheide, von [illegible] besprochenen Keile [illegible] S. 163 im Heidegebiete, [illegible] Geschenk des Herrn [illegible] Gr. S., Gl. IV. 1. 450).

[illegible] Bei der Störregulirung gefunden, [illegible] Zerbrochen: erhalten der untere Theil [illegible] Schwärzlich. Geschenk des Herrn Pastor Klähn in Plate, 1891 (Gr. S., Gl. IV. 1. 364).

Alt Marin (bei Neubukow). Weiß; zerbrochen, Mittelstück noch 1 cm lang. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff, [illegible] (Gr. S., Gl. IV. 1. 313).

B II. Der Durchschnitt annähernd rechteckig; wesentlich seltener als B I.

Hagenow (?). Der echte Typus von Lisch „Streitmeißel", an der einen Breitseite nachgeschliffen und dadurch scheinbar

h dem Typus CIIb nähernd; grau, mit schwarzen Streifen. 13, Br. o. 3, u. 5, gr. D. (6 cm v. u.) 1,5 cm. Samm= ng Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 423).

Hagenow (?). Ganz ungeschliffen. Grünlichgrau rchscheinend. L. 11, Br. o. 3, u. 4, gr. D. (in der ganzen itte) 1 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 424).

Rahnenfelde (bei Penzlin) [Vorwerk zu Puchow]. Auf m „Heuwerder", inmitten der Abfallreste einer spätwendischen nsiedlung. Der obere Theil verschmälert sich etwas zur leichteren ufnahme des Schaftes; grauschwarz. Uebergangstypus zu DII. 7,25, Br. o. 2,50, u. 3,25, gr. D. (4,2 cm v. u.) 1 cm. isgegraben im April 1898 von dem Verfasser. Eine Zu= hörigkeit zu der wendischen Kulturschicht ist nicht anzunehmen, mal dort auch eine unzweifelhaft steinzeitliche Scherbe gefunden ; vergl. Jahrb. 63, S. 82. (Gr. S., Gl. IV. 1. 448.)

Waren. Sehr einfach zugehauen, Schmalseiten fast scharf= ıtig; grau. L. 6, Br. o. 2,25, u. 4, gr. D. (ziemlich gleich= ißig) 0,75 cm. Sammlung Struck, 1886 (Gr. S., Gl. IV. 321).

Grundform C. (Jahrb. 63, S. 20.)

eitseiten meist gewölbt; Schmalseiten breit, selten geschliffen; Bahnende unbearbeitet oder rechtseitig, oft mit Spuren der Benutzung („Arbeitskeile").

Ca. Die größte Dicke näher dem Bahnende.

I. Durchschnitt trapezförmig.

Boizenburg (?). Schneide schön geschliffen, Bahnende elmäßig rechtseitig; braun. L. 16,5, Br. o. 2,5, u. 6, gr. (11 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., .. IV. 1. 425).

Melkof (?). Bahnende leicht gewölbt und abgenutzt; die eitseiten ungleich stark gewölbt; gelbbraun. L. 12,5, Br. o. 2, 5, gr. D. (8 cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung Schilling, 97 (Gr. S., Gl. IV. 427).

Tressow (bei Grevesmühlen). Gefunden mit dem oben chriebenen Exemplare von der Grundform BI. Regelmäßig ildetes rechteckiges Bahnende; braun. L. 10,25, Br. o. 3, 4,25, gr. D. (8,5 cm v. u.) 1,75 cm. Sammlung von Rantzau, 71 (Gr. S., Gl. IV. 1. 213).

Holthusen (bei Schwerin) (?). Seltenes Stück. Das hnende ungewöhnlich gerade und rechtseitig, die Schneide leicht

nach außen gebogen; grau. L. 10, Br. o. 2,5, u. 5, gr. T. (7 cm v. u.) 2, Bahnende 2,5 und 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 429).

Lübtheen (?). Rundlicher als die meisten Stücke dieser Grundform, auch die Schmalseiten zum Theil geschliffen; braunroth und weiß gefleckt. L. 9,5, Br. o. 2, u. 4, gr. D. (6,5 cm v. u.) 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 430).

Cordshagen (bei Rehna). Uebergangsform zu D I, sehr schöne Schneide, Seiten leicht gekräselt: grau. L. 9,5, Br. o. 1,5, u. 5, gr. D. (5,5 cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung Splitter, 1876 (Gr. S., Gl. IV. 1. 262).

Behnkenhagen (bei Ribnitz). Gefunden 1895 beim Stämmeroden im Schutzbezirk Behnkenhagen, etwa 1 m tief. Einfach, am Bahnende zersplittert, an der Schneide ausgesprungen; grauweiß. L. 8, Br. o. 3, u. 4, gr. D. (5,5 cm v. u.) 2,25 cm. Die Gegend, in der der Keil gefunden ist, ist bekanntlich an steinzeitlichen Funden außerordentlich arm; wir besaßen bisher aus dem Amtsgerichtsbezirk Ribnitz (abgesehen vom Fischlande) nur drei Keile. Als ganz unbewohnt haben wir uns aber, wie auch dieser Fund zeigt, das weite Heidegebiet im Nordosten nicht vorzustellen. Geschenk des Herrn Forstrendant Köpping in Dargun, 1899 (V.-S. 4937).

II. Durchschnitt annähernd rechteckig.

Kleinen (?). Bahnende der rohe Stein, auch die Schmalseiten nur roh zugehauen; hellgrau mit weißen Flecken. L. 17, Br. o. 4, u. 5, gr. D. (9,5 v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 426).

C b. Die größte Dicke näher der Schneide.

I. Durchschnitt trapezförmig.

Brahlstorf (?). Ganz ungeschliffen; Bahnende schmal rechtseitig und schiefliegend; rothbraun und gelblich. L. 19, Br. o. 3, u. 6, gr. D. (8 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 440).

Brahlstorf (?). Bahnende beschädigt; dunkelgelb. L. 17, Br. o. 3,25, u. 6, gr. D. (8 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 433).

Brahlstorf (?). Schmalseiten roh zugehauen und angeschliffen; dunkelgelbbraun. L. 17, Br. o. 4, u. 5,25, gr. D.

cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., . IV. 1. 431).

Brahlstorf (?). Bahnende schmal, Schmalseiten sorgsam schlagen und leicht gewölbt (Uebergang zu Typus D); gelbraun. L. 16, Br. o. 3, u. 5, gr. D. (8 cm v. u.) 2 cm. mmlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 432).

Brahlstorf (?). Ganz ungeschliffen; Bahnende unregelßig; weißlichgelb. L. 15,5, Br. o. 3, u. 5, gr. D. (7 cm u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 439).

Brahlstorf (?). Ganz ungeschliffen; Bahnende unzelmäßig; rothbraun, weiß gesprenkelt. L. 15,5, Br. o. 2, 5,25, gr. D. (7 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 97 (Gr. S., Gl. IV. 1. 441).

Tressow (bei Grevesmühlen) [vergl. oben S. 164 und sonst]. hönes schlankes Stück; grauweiß mit rothbraunen Flecken und reifen. L. 17, Br. o. 3, u. 5,5, gr. D. (8 cm v. u.) 2,5 cm. mmlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 207).

Kladow (bei Schwerin). Prachtstück; die Schmalseiten und r obere Theil feinmuschelig geschlagen, die eine Breitseite nach ßen, die andere nach innen gewölbt (Hohlkeil); rothbraun. 17, Br. o. 2,15, u. 6,25, gr. D. (7 cm v. u.) 2,25 cm. schenk des Herrn Dr. G. von Buchwald 1879 (V.-S. 4619).

Kleinen (?). Interessantes Stück: die eine Breitseite ist rk gewölbt und unten gut geschliffen, zieht sich dann etwas sammen, wie um einem Schafte mehr Halt zu geben, ähnlich e an dem bei Müller, Ordning 70, abgebildeten Feuersteinl, oder dem im Jahrb. 63, S. 37, abgebildeten Dioritkeil. ffgrau. L. 17, Br. o. 3, u. 5,5, gr. D. (8 cm v. u.) 3 cm. mmlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 434).

Melkof (?). Interessantes, in seiner Art einziges Stück. nz ungeschliffen, die Breitseiten behandelt wie bei dem nächsten tück, doch ist die konkave Wölbung noch stärker (Hohlkeil), und Schneide verbreitert sich stärker nach den Seiten. Grauweiß. 16, Br. o. 2,5, u. 7, gr. D. (6 cm v. u.) 2 cm. Sammlg Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 442). Von unschliffenen Hohlkeilen besitzt die Sammlung nur noch ein Stück arnekow, s. Jahrb. 63, S. 20).

Melkof (?). Ganz ungeschliffen; die eine Breitseite stark ch außen, die andere leicht nach innen gewölbt (Uebergang zum ohlkeil). Braunroth mit weißgrauen Sprenkeln. L. 15,5, . o. 1,5, u. 5, gr. D. (6 cm v. u.) 2 cm. Sammlung chilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 428).

Holthusen (?). Besonders starkes Stück, Bahnende unregelmäßig; duffgrau. L. 15,5, Br. o. 2,75, u. 5,5, gr. D. (7 cm v. u.) 3,5 (!) cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 435).

Holthusen (?). Dem vorigen ähnlich. Weißgrau. L. 15,5, Br. o. 2,25, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 436).

Fundort unbekannt. Schneide und Bahnende stark ausgebrochen; wechselnd gelbbraun und weißlich. L. 15, Br. o. 3, u. 4, gr. D. (6,5 cm v. u.) 2,25 cm. Erworben 1883 (Gr. S., Gl. IV. 1. 283).

Dassow. Regelmäßig; starkes Bahnende; gelblichweiß. L. 14, Br. o. 3, u. 5,5, gr. D. (7 cm v. u.) 3 cm. Geschenk des Herrn K. Mann in Wismar, 1877 (V.-S. 4562).

Arpshagen (bei Klütz). Einfaches, starkes Exemplar; bräunlich. L. 13, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (5 cm v. u.) 2,5 cm. Geschenk des Herrn K. Mann in Wismar, 1877 (V.-S. 4537).

Boizenburg (?). Breitseiten ungleich gewölbt, Schmalseiten angeschliffen; duffgrau. L. 14, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 2,25 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 437).

Lübtheen (?). Bahnende unregelmäßig; hellgrau und braun. L. 14, Br. o. 3, u. 5,5, gr. D. (7 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 438).

Weitendorf (ohne Angabe, von welchem Orte dieses Namens; eine ergiebige Fundstätte von Feuersteingeräthen liegt bei Weitendorf bei Brüel). Starker Arbeitskeil mit schiefem Bahnende; gelbbraun. L. 14, Br. o. 3, u. 5, gr. D. (3 cm v. u.) 7 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 202).

Bakendorf (bei Hagenow). Derb, auch an den Schmalseiten zum Theil geschliffen. L. 13, Br. o. 3, u. 4,5, gr. D. (6 cm v. u.) 2,5 cm. Eingeliefert 1891 (Gr. S., Gl. IV. 1. 359).

Tressow (bei Grevesmühlen) [vergl. oben]. Stark beschädigt an der Schneide und der einen Breitseite. L. noch 13, Br. o. 3, u. 5, gr. D. (6 cm v. u.) 2 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 232).

Hagenow. Derb, einfach, am Bahnende der natürliche Stein; hellgrau. L. 13, Br. o. 1,5, u. 6, gr. D. (4 cm v. u.) 2,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 464).

Hagenow. Unregelmäßig; das Bahnende in einer scharfen nte endigend. Gelb. L. 13, Br. o. 2,5, u. 4, gr. Br. 5 cm v. u.) 3,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. , Gl. IV. 1. 463).

Waren. Sehr derb und unregelmäßig; rothbraun. L. 13, . o. 2,5, u. 4,5, gr. D. (6 cm v. u.) 2,5 cm. Erworben 77 (V.-S. 4523).

Wismar. Großflächig geschlagen, wenig geschliffen, Schneide rk abgenutzt; weiß inkrustirt, wohl vom Wasser. L. 13, . o. 2,5, u. 5,25, gr. D. (6 cm v. u.) 2,25 cm. Geschenk s Herrn K. Mann in Wismar, 1877 (V.-S. 4532).

Wozeten (bei Laage). Rundlich und ganz geschliffen; bergangsform zu D I; rothbraun mit hellen Flecken. L. 13, . o. 3, u. 6, gr. D. (6,5 cm v. u.) 2 cm. Geschenk des rrn Pastor Beyer in Laage, 1891 (Gr. S., Gl. IV. 1. 367).

Dummerstorf (bei Rostock). Starkes Exemplar; der obere eil schmäler (zur Befestigung in einer Handhabe); weiß. L. 11, . o. 3, u. 5, gr. D. (5 cm v. o.) 2,25 cm. Sammlung n Preen, 1893 (Gr. S., Gl. IV. 1. 398).

Kogel (bei Ratzeburg). Schönes typisches Stück. Nur an Schneide geschliffen. Weiß. L. 16, Br. o. 2,5, u. 5, gr. (5,5 cm v. u.) 2,25 cm. Geschenk des Herrn Oekonomierath rms in Schlutow, 1899 (V.-S. 4931).

II. Durchschnitt annähernd rechteckig.

Rohlstorf (bei Wismar). Grau, oben noch der rohe Stein. 13, Br. o. 4, u. 4,5, gr. D. (7 cm v. u.) 2,5 cm. Ge- enk des Herrn Dr. Crull, 1873 (V.-S. 4408).

Kalkhorst (bei Grevesmühlen). Bahnende abgesplittert; nkelbraun. L. 13, Br. o. 3,5, u. 4, gr. D. (7 cm v. u.) 75 cm. Geschenk des Herrn K. Mann, 1877 (V.-S. 4563).

Eldenburg (bei Waren). Auf der schon mehrmals genannten euersteinmanufaktur". Interessant als Uebergangsform zwischen und C, indem die eine Schmalseite nur eine schmale, unregel- ißige Kante bildet. Muschelig geschlagen; Schneide schön ge- liffen. Glänzend dunkelgrau. L. 7, Br. o. 2,25 u. 3, gr. D. v. u.) 1,25 cm. Geschenk des Herrn Senator Geist in Waren, 99. (Gr. S., Gl. IV. 1. 476.)

Unvollständige Stücke der Grundform C.

Medewege (bei Schwerin). Derb; erhalten das Bahn- de; gelbbraun. L. noch 15 cm. Geschenk des Herrn Behrens Schwerin, 1878 (V.-S. 4565).

[illegible] zur Hälfte [illegible] Geschenk des [illegible]

[illegible] weiß. L. noch [illegible] Gl. IV. 1. 257).

[illegible] Theil: grauweiß. [illegible] Gl. IV. 1. 233).

[illegible] Der mitt- [illegible] v. Rantzau, [illegible]

[illegible] grauweiß. L. [illegible] Gl. IV. 1. 226).

[illegible] grauweiß. L. [illegible] Gl. IV. 1. 239).

[illegible] gelbbraun. L. [illegible] Gl. IV. 1. 383).

[illegible] L. noch 4,5 cm. [illegible]

[illegible] Der obere Theil: [illegible] Rantzau, 1871 [illegible]

[illegible] „Feuerstein- [illegible] 8 cm. Ge- [illegible] Gr. S., Gl. IV. [illegible]

[illegible] Nur der obere Theil: graublau. L. noch [illegible] Sammlung Langermann 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. [illegible]).

[illegible] Nur der obere Theil: schwarz- grau. L. noch 7 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. [illegible]).

[illegible] Nur der obere Theil: gelblich- grau. L. noch 5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. [illegible]).

Grundform D. (Jahrb. 63, S. 29.)

Alle Seiten gewölbt und meist auch geschliffen: Bahnende gewöhnlich aus einer schmalen Kante bestehend.

D I. Mit stärkerer Verjüngung.

Boizenburg (?). Vollständig geschliffen, Breitseiten stark gewölbt; rothbraun. L. 15, Br. o. 2,5, u. 5, gr. D. (5,5 cm

v. u.) 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 444).

Elmenhorst (bei Grevesmühlen). Auf dem Acker gefunden. Auf der unteren Seite stärker gewölbt als auf der oberen (Uebergang zum Hohlkeil). Das Bahnende ist abgebrochen; Farbe jetzt gelbbraun, ursprünglich weißgrau. L. noch 13, Br. o. 4,5, u. 6, gr. D. 2 cm. Geschenk des Herrn Lehrer Prange in Elmenhorst, 1899 (Gr. S., Gl. IV. 1. 473).

Goldenitz (bei Lübtheen). Zweimal nachgeschliffen; am oberen Theile ausgebrochen; gelbbraun. L. 10, Br. o. 3,5, u. 6, gr. D. (4 cm v. u.) 1 cm. Gefunden und erworben wie das Stück vom Typus B I oben S. 162 (Gr. S., Gl. IV. 1. 452).

Eldenburg (bei Waren). Auf der seit lange bekannten „Feuersteinmanufaktur" (s. oben S. 133). Sehr schön gearbeitetes, schlankes Stück; ganz geglättet, die Schneide nachgeschliffen und schräg (ein seltener Fall bei diesem Typus). Weißgrau. L. 10, Br. o. 3, u. 4,5, gr. D. (3 cm v. u.) 1 cm. Geschenk des Herrn Senator Geist in Waren, 1899 (Gr. S., Gl. IV. 1. 477).

Muchow (bei Grabow). Auf dem Felde gefunden. Derbes Stück, Uebergangsform zu C I, indem das Bahnende in einer Fläche abschneidet; ganz geschliffen; an der Oberfläche gelbbraun, wie es die grauweißen Feuersteingeräthe durch Lagern in eisenhaltigem Sande leicht werden. L. 9,5, Br. o. 2,75, u. 4,5, gr. D. (5,5 cm v. u.) 2 cm. Geschenk des Herrn Präpositus Ihlefeld in Muchow, 1899 (Gr. S., Gl. IV. 1. 471).

Weitendorf (vergl. oben S. 168). Schwarz, auf einer Seite mit weißer Schicht. L. 9, Br. o. 2, u. 4,25, gr. D. (5 cm v. u.) 1,25 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 222).

Hohlkeile, auf Grundform D I zurückgehend.

Dreveskirchen (bei Neubukow). Wahrscheinlich aus einer der oben S. 131 beschriebenen Wohnstätten der Steinzeit (vergl. auch Jahrb. 63, S. 25 und 28). Stark konkaver Hohlkeil, an der Schneide verletzt, Seiten ungeschliffen; Uebergangsform zu B I. Grauweiß mit rothbraunen Flecken und Streifen. L. 12, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 1,75 cm. Geschenk des Herrn Karl Mann, 1877 (V.-S. 4541).

Friedrichshagen (bei Grevesmühlen). Sehr ähnlich dem a. a. O. S. 34 beschriebenen zweiten Stück von Dummerstorf. L. 11, Br. o. 1,5, u. 5,5, gr. D. (8 cm v. u.) 2 cm; weißgrau.

[illegible] von Herrn Erbrächter [illegible] (Gr. S., Gl. IV. 1. 455).

[illegible] annähernd [illegible]

[illegible] Auf dem [illegible] gefunden [illegible] Pracht- [illegible] an den Kanten der [illegible] L. 21, Br. [illegible] 1889 (Gr. S. [illegible]

[illegible] dunkelgrau. [illegible] Samm- [illegible]

[illegible] nicht geschliffen, [illegible] überzogen. [illegible] Geschenk des [illegible]

[illegible] schmalen [illegible] cm v. u.) [illegible] IV. 1. 446).

[illegible] u. 5,5, gr. [illegible] 1897 (Gr. S. [illegible]

[illegible] auf beiden Seiten [illegible] u. 7,5, gr. D. [illegible] Geschenk des Herrn [illegible] Beyer in [illegible]

[illegible] wo ein Pfahl- [illegible] S. 148. Interessantes Stück, indem es zum Theil noch den rohen Stein zeigt und gleichmäßig geschlagen ist, aber an den Seitenrändern und an dem oberen Theile der Breitseiten (nicht an der Schneide) Spuren vom Schliff hat. Dunkelgelbbraun. L. 13,25, Br. o. 5, u. 6,25, gr. D. ziemlich gleichmäßig 1,75 cm. Geschenk des Herrn Karl Mann, 1889 (Gr. S., Gl. IV. 1. 348).

Gnewitz (bei Tessin). Weißlich. L. 11,5, Br. o. 4,5, u. 5,25, gr. D. (5 cm v. u.) 1,25 cm. Geschenk des Herrn von der Lühe auf Gnewitz, 1877 (B.-S. 4566).

Ziesendorf (bei Schwaan). Derb, mit Abnutzungsspuren am Bahnende. Rothbraun. L. 9, Br. o. 3,5, u. 5,5, gr. D. (5 cm v. u.) 2 cm. Geschenk des Herrn Rentner Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 456).

Unvollständige Exemplare der Grundform D.

Alt-Steinhorst (bei Sülze). Wohl von der durch zahlreiche Funde (vergl. oben S. 134) festgestellten Wohnstelle. Der obere Theil eines schönen Stückes der Grundform D I. Gelblichbraun. L. noch 13 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff, 1884 (Gr. S., Gl. IV. 1. 303).

Redentin (bei Wismar). Aus dem Dorfmoor (Pfahlbau?, vergl. das Verzeichniß S. 148); gelblichbraun; der untere Theil. L. noch 7 cm. Geschenk des Herrn Wachtmeister Cords in Wismar, 1889 (Gr. S., Gl. IV. 1. 339).

Redentin. Aus dem Müllermoor (Pfahlbau?, vergl. a. a. O.); braungelb; der untere Theil eines schönen Hohlkeils. L. noch 7 cm. Geschenk des Herrn Karl Mann, 1889 (Gr. S., Gl. IV. 1. 349).

Käselow (bei Gadebusch). Der obere Theil eines längeren Stückes vom Typus D I; weißgrau, noch 7 cm lang. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 242).

Tessenow (bei Parchim). Der mittlere Theil, noch 5 cm lang; weißgrau. Sammlung von Voß, 1882 (Gr. S., Gl. IV. 1. 281).

Kladow (bei Schwerin). Der untere Theil eines starken Exemplars, noch 13 cm lang; weiß. Geschenk des Herrn Dr. von Buchwald, 1879 (V.-S. 4622).

Keile aus andern Gesteinsarten. (Jahrb. 63, S. 35.)

B a II. Breite Seitenflächen, größte Dicke dem Bahnende näher als der Schneide, trapezförmiger Durchschnitt.

Ziesendorf (bei Schwaan). Hellgrüner Diorit; Bahnende leicht gerundet. Länge 11, Breite oben 3, unten 5, größte Dicke (6,5 cm von unten) 2 cm. Geschenk des Herrn Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 457).

Rehna. Gefunden mit dem unten besprochenen Stück. Am Bahnende etwas beschädigt. Grünlicher Diorit, z. Th. schwarz angelaufen. L. 15, Br. o. 3, u. 6, gr. D. (8,5 cm v. u.) 4 cm. Erworben wie 4935 (V.-S. 4936).

Ein Stück von Steffenshagen s. oben S. 140.

B a III. Durchschnitt annähernd rechteckig.

Rehna. Gegen 1892 in den Benziner Tannen gefunden beim Aufräumen eines Grabens zwischen Bruch und Tannenland, etwa 2 m tief, zusammen mit einem zweiten, sehr ähnlichen Stück (s. oben). Schönes Stück, am Bahnende beschädigt, mit scharfen Kanten, gut geschliffen mit Ausnahme des oberen Theils, wo das Stück sich etwas verschmälert, offenbar um bequemer in einen Schaft eingelassen zu werden (vergl. das Jahrb. 63, S. 37, abgebildete ebenfalls von Rehna stammende Stück). Grünlicher Diorit, an der einen Breitseite schwarz und braun angelaufen. L. 17,5, Br. o. 5, u. 5,5, gr. D. (11,5 cm v. u.) 3 cm. Geschenk des Herrn Forstrendant Köpping in Dargun, 1899 (V.-S. 4935).

Meißel. (Jahrb. 63, S. 39.)

Grundform A. Die obere (Schlag-) Fläche breiter als die Schneide.

Lübtheen (?). Zerbrochen, nur der untere Theil erhalten; braun und weiß gefleckt. Länge noch 10,5, Breite oben 2, unten 1,25, größte Dicke 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 2. 59).

Ziesendorf (bei Schwaan). Hellgrau. L. 12, Br. o. 2, u. 1,25, gr. D. 2 cm. Geschenk des Herrn Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 2. 62).

Wozinkel (bei Parchim). Charakteristisches Stück. Das obere Ende der natürliche Stein, dann großmuschelig geschlagen. Die Schneide klein und gut geschliffen. Weißgrau. L. 13,5, Br. o. 2,25, u. 1,25 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 2. 66).

Dazu zwei Stücke von Steffenshagen und Zarnewanz (s. o.).

Grundform B. Oben und unten ziemlich gleich breit.

Ziesendorf (bei Schwaan). Dunkelgrau. L. 21, Br. o. und u. 1,25, gr. D. (12 cm v. u.) 2 cm. Geschenk des Herrn Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 2. 61).

Zarnewanz (bei Tessin). Die Schneide gewölbt, also ein Hohlmeißel; alle Seiten geschliffen; z. Th. verletzt. L. 11,5, Br. 2, gr. D. 2 cm. Geschenk des Herrn von der Lühe auf Gnewitz, 1878 (V.-S. 4576).

Lübtheen (?). In der Mitte stärker als oben und unten; am oberen Theile nicht geschliffen; dunkelgelbbraun. L. 9,

:. o. und u. 1,25, in der Mitte 1,75, gr. D. (in der Mitte) 25 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 2. 58).

Glashagen (bei Doberan). Ganz ungeschliffen, an paläo- hische Formen erinnernd, auch scharfkantig. Aehnliche Stücke n Woltersdorf und Einzelfunde s. Jahrb. 63, S. 41. Dunkel- au. L. 9, Br. o. und u. 1,5 cm. Sammlung Langermann, 98 (Gr. S., Gl. IV. 2. 64).

Grundform C. Die Schneidefläche breiter als die Schlag- fläche.

Glashagen (bei Doberan). Dunkelgrau. L. 15, Br. o. 5, u. 2,25, gr. D. (7,5 cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung ngermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 2. 63).

Wozinkel (bei Parchim). Nur der untere Theil; dunkel- au. L. noch 6 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. , Gl. IV. 2. 65).

Unbestimmt, weil zerbrochen: Lübtheen (?). Nur der tere Theil erhalten. Weißgrau. L. noch 7,5, Br. o. 2, 1,5, gr. D. 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., . IV. 2. 60).

Lanzenspitzen und Dolche.

Grundform I. Klingen ohne Schaft. (Jahrb. 63, S. 42.)

a. Die größte Breite liegt nach unten.

Lübtheen (?). Die obere Seite stärker gewölbt; ziemlich eb geschlagen; in Arbeit und Form ähnlich dem Jahrb. 63, 44, abgebildeten Stücke von Suckow. Hellgrau. Länge 9,5, ößte Breite (4,5 cm von unten) 3 cm. Sammlung Schil- ng, 1897 (Gr. S., Gl. IIIc. 107).

Wozinkel (bei Parchim). Flach, unten konkav gebogen, ie ziemlich seltene Erscheinung; vergl. Jahrb. 63, S. 52, und Müller, Abbild. 155. Grau opak; leider fehlt die Spitze. noch 8, Br. u. 4,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 r. S., Gl. IIIc. 111).

Grundform II. Klingen mit flachem Schaft.

a. Spitze Schaftzunge.

Goldenitz (bei Lübtheen). Flach, scharf absetzender Schaft, der zum größten Theil abgebrochen. Weißgrau. L. noch 7,5,

Holthusen (?). Besonders starkes Stück, Bahnende unregelmäßig; duffgrau. L. 15,5, Br. o. 2,75, u. 5,5, gr. D. (7 cm v. u.) 3,5 (!) cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 435).

Holthusen (?). Dem vorigen ähnlich. Weißgrau. L. 15,5, Br. o. 2,25, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 436).

Fundort unbekannt. Schneide und Bahnende stark ausgebrochen; wechselnd gelbbraun und weißlich. L. 15, Br. o. 3, u. 4, gr. D. (6,5 cm v. u.) 2,25 cm. Erworben 1883 (Gr. S., Gl. IV. 1. 283).

Dassow. Regelmäßig; starkes Bahnende; gelblichweiß. L. 14, Br. o. 3, u. 5,5, gr. D. (7 cm v. u.) 3 cm. Geschenk des Herrn K. Mann in Wismar, 1877 (V.-S. 4562).

Arpshagen (bei Klütz). Einfaches, starkes Exemplar; bräunlich. L. 13, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (5 cm v. u.) 2,5 cm. Geschenk des Herrn K. Mann in Wismar, 1877 (V.-S. 4537).

Boizenburg (?). Breitseiten ungleich gewölbt, Schmalseiten angeschliffen; duffgrau. L. 14, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 2,25 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 437).

Lübtheen (?). Bahnende unregelmäßig; hellgrau und braun. L. 14, Br. o. 3, u. 5,5, gr. D. (7 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 438).

Weitendorf (ohne Angabe, von welchem Orte dieses Namens; eine ergiebige Fundstätte von Feuersteingeräthen liegt bei Weitendorf bei Brüel). Starker Arbeitskeil mit schiefem Bahnende; gelbbraun. L. 14, Br. o. 3, u. 5, gr. D. (3 cm v. u.) 7 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 202).

Bakendorf (bei Hagenow). Derb, auch an den Schmalseiten zum Theil geschliffen. L. 13, Br. o. 3, u. 4,5, gr. D. (6 cm v. u.) 2,5 cm. Eingeliefert 1891 (Gr. S., Gl. IV. 1. 359).

Tressow (bei Grevesmühlen) [vergl. oben]. Stark beschädigt an der Schneide und der einen Breitseite. L. noch 13, Br. o. 3, u. 5, gr. D. (6 cm v. u.) 2 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 232).

Hagenow. Derb, einfach, am Bahnende der natürliche Stein; hellgrau. L. 13, Br. o. 1,5, u. 6, gr. D. (4 cm v. u.) 2,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 464).

Hagenow. Unregelmäßig; das Bahnende in einer scharfen Kante endigend. Gelb. L. 13, Br. o. 2,5, u. 4, gr. Br. (1,5 cm v. u.) 3,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 463).

Waren. Sehr derb und unregelmäßig; rothbraun. L. 13, Br. o. 2,5, u. 4,5, gr. D. (6 cm v. u.) 2,5 cm. Erworben 1877 (V.-S. 4523).

Wismar. Großflächig geschlagen, wenig geschliffen, Schneide stark abgenutzt; weiß inkrustirt, wohl vom Wasser. L. 13, Br. o. 2,5, u. 5,25, gr. D. (6 cm v. u.) 2,25 cm. Geschenk des Herrn K. Mann in Wismar, 1877 (V.-S. 4532).

Wozeten (bei Laage). Rundlich und ganz geschliffen; Uebergangsform zu D I; rothbraun mit hellen Flecken. L. 13, Br. o. 3, u. 6, gr. D. (6,5 cm v. u.) 2 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer in Laage, 1891 (Gr. S., Gl. IV. 1. 367).

Dummerstorf (bei Rostock). Starkes Exemplar; der obere Theil schmäler (zur Befestigung in einer Handhabe); weiß. L. 11, Br. o. 3, u. 5, gr. D. (5 cm v. o.) 2,25 cm. Sammlung von Preen, 1893 (Gr. S., Gl. IV. 1. 398).

Kogel (bei Ratzeburg). Schönes typisches Stück. Nur an der Schneide geschliffen. Weiß. L. 16, Br. o. 2,5, u. 5, gr. D. (5,5 cm v. u.) 2,25 cm. Geschenk des Herrn Oekonomierath Harms in Schlutow, 1899 (V.-S. 4931).

II. Durchschnitt annähernd rechteckig.

Rohlstorf (bei Wismar). Grau, oben noch der rohe Stein. L. 13, Br. o. 4, u. 4,5, gr. D. (7 cm v. u.) 2,5 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull, 1873 (V.-S. 4408).

Kalkhorst (bei Grevesmühlen). Bahnende abgesplittert; dunkelbraun. L. 13, Br. o. 3,5, u. 4, gr. D. (7 cm v. u.) 1,75 cm. Geschenk des Herrn K. Mann, 1877 (V.-S. 4563).

Eldenburg (bei Waren). Auf der schon mehrmals genannten „Feuersteinmanufaktur". Interessant als Uebergangsform zwischen A und C, indem die eine Schmalseite nur eine schmale, unregelmäßige Kante bildet. Muschelig geschlagen; Schneide schön geschliffen. Glänzend dunkelgrau. L. 7, Br. o. 2,25 u. 3, gr. D. (3 v. u.) 1,25 cm. Geschenk des Herrn Senator Geist in Waren, 1899. (Gr. S., Gl. IV. 1. 476.)

Unvollständige Stücke der Grundform C.

Medewege (bei Schwerin). Derb; erhalten das Bahnende; gelbbraun. L. noch 15 cm. Geschenk des Herrn Behrens in Schwerin, 1878 (V.-S. 4565).

[illegible] erhalten zur Hälfte Schneidentheil [illegible] 12 cm. Geschenk des Herrn [illegible] (Gr. S. 4538).

[illegible] Der mittlere Theil: weiß. L. noch 15 cm. [illegible] (Gr. S., Gl. IV. 1. 257).

[illegible] Der mittlere Theil; grauweiß. L. noch [illegible] Sammlung [illegible] (Gr. S., Gl. IV. 1. 233).

[illegible] Am Ufer gefunden. Der mittlere Theil [illegible] Sammlung v. Rantzau, 1871 (Gr. S. [illegible]).

[illegible] Der Schneidentheil: grauweiß. L. noch [illegible] Sammlung von Rantzau 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 226).

[illegible] Schneidentheil: grauweiß. L. noch 5 cm. Sammlung von Rantzau 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 239).

[illegible] Schneide: gelbbraun. L. noch 5 cm. Sammlung Weigner 1893 (Gr. S., Gl. IV. 1. 383).

[illegible] Schneide: grau. L. noch 4,5 cm. Sammlung von Voß [illegible] (Gr. S., Gl. IV. 1. 280).

[illegible] (ebenl. Der obere Theil; grau. L. noch 7,25 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 240).

Alt-Karin bei Krevelin. Wohl von einer „Feuerstein-manufaktur“: der obere Theil: weiß. Länge noch 8 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff, 1888 (Gr. S., Gl. IV. 1. 312).

Wozinkel (bei Parchim). Nur der obere Theil; graublau. L. noch 5,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 467).

Wozinkel (bei Parchim). Nur der obere Theil; schwarzgrau. L. noch 7 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 466).

Goldenitz (bei Schwaan). Nur der obere Theil; gelblichgrau. L. noch 5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 469).

Grundform D. (Jahrb. 63, S. 29.)

Alle Seiten gewölbt und meist auch geschliffen; Bahnende gewöhnlich aus einer schmalen Kante bestehend.

D I. Mit stärkerer Verjüngung.

Boizenburg (?). Vollständig geschliffen, Breitseiten stark gewölbt: rothbraun. L. 15, Br. o. 2,5, u. 5, gr. D. (5,5 cm

v. u.) 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 444).

Elmenhorſt (bei Grevesmühlen). Auf dem Acker gefunden. Auf der unteren Seite ſtärker gewölbt als auf der oberen (Uebergang zum Hohlkeil). Das Bahnende iſt abgebrochen; Farbe jetzt gelbbraun, urſprünglich weißgrau. L. noch 13, Br. o. 4,5, u. 6, gr. D. 2 cm. Geſchenk des Herrn Lehrer Prange in Elmenhorſt, 1899 (Gr. S., Gl. IV. 1. 473).

Goldenitz (bei Lübtheen). Zweimal nachgeſchliffen; am oberen Theile ausgebrochen; gelbbraun. L. 10, Br. o. 3,5, u. 6, gr. D. (4 cm v. u.) 1 cm. Gefunden und erworben wie das Stück vom Typus B I oben S. 162 (Gr. S., Gl. IV. 1. 452).

Eldenburg (bei Waren). Auf der ſeit lange bekannten „Feuerſteinmanufaktur" (ſ. oben S. 133). Sehr ſchön gearbeitetes, ſchlankes Stück; ganz geglättet, die Schneide nachgeſchliffen und ſchräg (ein ſeltener Fall bei dieſem Typus). Weißgrau. L. 10, Br. o. 3, u. 4,5, gr. D. (3 cm v. u.) 1 cm. Geſchenk des Herrn Senator Geiſt in Waren, 1899 (Gr. S., Gl. IV. 1. 477).

Muchow (bei Grabow). Auf dem Felde gefunden. Derbes Stück, Uebergangsform zu C I, indem das Bahnende in einer Fläche abſchneidet; ganz geſchliffen; an der Oberfläche gelbbraun, wie es die grauweißen Feuerſteingeräthe durch Lagern in eiſenhaltigem Sande leicht werden. L. 9,5, Br. o. 2,75, u. 4,5, gr. D. (5,5 cm v. u.) 2 cm. Geſchenk des Herrn Präpoſitus Ihlefeld in Muchow, 1899 (Gr. S., Gl. IV. 1. 471).

Weitendorf (vergl. oben S. 168). Schwarz, auf einer Seite mit weißer Schicht. L. 9, Br. o. 2, u. 4,25, gr. D. (5 cm v. u.) 1,25 cm. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 222).

Hohlkeile, auf Grundform D I zurückgehend.

Dreveskirchen (bei Neubukow). Wahrſcheinlich aus einer der oben S. 131 beſchriebenen Wohnſtätten der Steinzeit (vergl. auch Jahrb. 63, S. 25 und 28). Stark konkaver Hohlkeil, an der Schneide verletzt, Seiten ungeſchliffen; Uebergangsform zu B I. Grauweiß mit rothbraunen Flecken und Streifen. L. 12, Br. o. 2, u. 5, gr. D. (7 cm v. u.) 1,75 cm. Geſchenk des Herrn Karl Mann, 1877 (V.-S. 4541).

Friedrichshagen (bei Grevesmühlen). Sehr ähnlich dem a. a. O. S. 34 beſchriebenen zweiten Stück von Dummerſtorf. L. 11, Br. o. 1,5, u. 5,5, gr. D. (8 cm v. u.) 2 cm; weißgrau.

Gefunden auf dem Acker und geschenkt von Herrn Erbpächter H. Dreves in Friedrichshagen 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 455).

D II. Mit schwächerer Verjüngung. (Durchschnitt annähernd rechteckig.)

Elmenhorst (bei Grevesmühlen). Auf dem Acker gefunden (aber nicht zusammen mit dem eben genannten Exemplar). Prachtstück. Ganz ungeschliffen, an allen Seiten, auch den Kanten der Schmalseiten, scharf zugeschlagen; dunkelrothbraun. L. 21, Br. o. 6, u. 8, gr. D. (13 cm v. u.) 2 cm. Erworben 1899 (Gr. S., Gl. IV. 1. 474).

Boizenburg (?). Schmalseiten angeschliffen; duffgrau. L. 17,5, Br. o. 4, u. 6, gr. D. (4,5 cm v. u.) 3 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 443).

Fahren (bei Wismar). Stark, Schmalseiten nicht geschliffen, Uebergang zu C b II; mit einer weißen Schicht überzogen. L. 16, Br. o. 5, u. 7, gr. D. (7 cm v. u.) 3 cm. Geschenk des Herrn Dr. Crull in Wismar, 1880 (V.-S. 4597).

Hagenow (?). Bahnende gebildet von einer schmalen Fläche; grau. L. 14,5, Br. o. 5, u. 5, gr. D. (6,5 cm v. u.) 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 446).

Hagenow (?). Weißgrau. L. 13, Br. o. 4, u. 5,5, gr. D. (6 cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 1. 445).

Wozeten (bei Laage). Die Schneide auf beiden Seiten nachgeschliffen; rothbraun. L. 13,5, Br. o. 6,5, u. 7,5, gr. D. (6,5 cm v. u.) 1,5 cm. Geschenk des Herrn Pastor Beyer in Laage, 1892 (Gr. S., Gl. IV. 1. 366).

Redentin (bei Wismar). In dem Hofmoor, wo ein Pfahlbau vermuthet wird; vergl. das Verzeichniß auf S. 148. Interessantes Stück, indem es zum Theil noch den rohen Stein zeigt und grobmuschelig geschlagen ist, aber an den Seitenrändern und an dem oberen Theile der Breitseiten (nicht an der Schneide) Spuren vom Schliff hat. Dunkelgelbbraun. L. 13,25, Br. o. 5, u. 6,25, gr. D. (ziemlich gleichmäßig) 1,75 cm. Geschenk des Herrn Karl Mann, 1889 (Gr. S., Gl. IV. 1. 348).

Gnewitz (bei Tessin). Weißlich. L. 11,5, Br. o. 4,5, u. 5,25, gr. D. (5 cm v. u.) 1,25 cm. Geschenk des Herrn von der Lühe auf Gnewitz, 1877 (V.-S. 4566).

Ziesendorf (bei Schwaan). Derb, mit Abnutzungsspuren am Bahnende. Rothbraun. L. 9, Br. o. 3,5, u. 5,5, gr. D. (5 cm v. u.) 2 cm. Geschenk des Herrn Rentner Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 456).

Unvollständige Exemplare der Grundform D.

Alt-Steinhorst (bei Sülze). Wohl von der durch zahlreiche Funde (vergl. oben S. 134) festgestellten Wohnstelle. Der obere Theil eines schönen Stückes der Grundform D I. Gelblichbraun. L. noch 13 cm. Geschenk des Herrn Grafen A. Bernstorff, 1884 (Gr. S., Gl. IV. 1. 303).

Redentin (bei Wismar). Aus dem Dorfmoor (Pfahlbau?, vergl. das Verzeichniß S. 148); gelblichbraun; der untere Theil. L. noch 7 cm. Geschenk des Herrn Wachtmeister Cords in Wismar, 1889 (Gr. S., Gl. IV. 1. 339).

Redentin. Aus dem Müllermoor (Pfahlbau?, vergl. a. a. O.); braungelb; der untere Theil eines schönen Hohlkeils. L. noch 7 cm. Geschenk des Herrn Karl Mann, 1889 (Gr. S., Gl. IV. 1. 349).

Käselow (bei Gadebusch). Der obere Theil eines längeren Stückes vom Typus D I; weißgrau, noch 7 cm lang. Sammlung von Rantzau, 1871 (Gr. S., Gl. IV. 1. 242).

Tessenow (bei Parchim). Der mittlere Theil, noch 5 cm lang; weißgrau. Sammlung von Voß, 1882 (Gr. S., Gl. IV. 1. 281).

Kladow (bei Schwerin). Der untere Theil eines starken Exemplars, noch 13 cm lang; weiß. Geschenk des Herrn Dr. von Buchwald, 1879 (V. S. 4622).

Keile aus andern Gesteinsarten. (Jahrb. 63, S. 35.)

B a II. Breite Seitenflächen, größte Dicke dem Bahnende näher als der Schneide, trapezförmiger Durchschnitt.

Ziesendorf (bei Schwaan). Hellgrüner Diorit; Bahnende leicht gerundet. Länge 11, Breite oben 3, unten 5, größte Dicke (6,5 cm von unten) 2 cm. Geschenk des Herrn Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 1. 457).

Rehna. Gefunden mit dem unten besprochenen Stück. Am Bahnende etwas beschädigt. Grünlicher Diorit, z. Th. schwarz angelaufen. L. 15, Br. o. 3, u. 6, gr. D. (8,5 cm v. u.) 4 cm. Erworben wie 4935 (V. S. 4936).

Ein Stück von Steffenshagen s. oben S. 140.

B a III. Durchschnitt annähernd rechteckig.

Rehna. Gegen 1892 in den Benziner Tannen gefunden beim Aufräumen eines Grabens zwischen Bruch und Tannenland, etwa 2 m tief, zusammen mit einem zweiten, sehr ähnlichen Stück (s. oben). Schönes Stück, am Bahnende beschädigt, mit scharfen Kanten, gut geschliffen mit Ausnahme des oberen Theils, wo das Stück sich etwas verschmälert, offenbar um bequemer in einen Schaft eingelassen zu werden (vergl. das Jahrb. 63, S. 37, abgebildete ebenfalls von Rehna stammende Stück). Grünlicher Diorit, an der einen Breitseite schwarz und braun angelaufen. L. 17,5, Br. o. 5, u. 5,5, gr. D. (11,5 cm v. u.) 3 cm. Geschenk des Herrn Forstrendant Köpping in Dargun, 1899 (V.-S. 4935).

Meißel. (Jahrb. 63, S. 39.)

Grundform A. Die obere (Schlag-) Fläche breiter als die Schneide.

Lübtheen (?). Zerbrochen, nur der untere Theil erhalten; braun und weiß gefleckt. Länge noch 10,5, Breite oben 2, unten 1,25, größte Dicke 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 2. 59).

Zieſendorf (bei Schwaan). Hellgrau. L. 12, Br. o. 2, u. 1,25, gr. D. 2 cm. Geſchenk des Herrn Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 2. 62).

Wozinkel (bei Parchim). Charakteriſtiſches Stück. Das obere Ende der natürliche Stein, dann großmuſchelig geſchlagen. Die Schneide klein und gut geſchliffen. Weißgrau. L. 13,5, Br. o. 2,25, u. 1,25 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 2. 66).

Dazu zwei Stücke von Steffenshagen und Zarnewanz (ſ. o.).

Grundform B. Oben und unten ziemlich gleich breit.

Zieſendorf (bei Schwaan). Dunkelgrau. L. 21, Br. o. und u. 1,25, gr. D. (12 cm v. u.) 2 cm. Geſchenk des Herrn Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 2. 61).

Zarnewanz (bei Teſſin). Die Schneide gewölbt, alſo ein Hohlmeißel; alle Seiten geſchliffen; z. Th. verletzt. L. 11,5, Br. 2, gr. D. 2 cm. Geſchenk des Herrn von der Lühe auf Gnewitz, 1878 (V.-S. 4576).

Lübtheen (?). In der Mitte ſtärker als oben und unten; am oberen Theile nicht geſchliffen; dunkelgelbbraun. L. 9,

:. o. und u. 1,25, in der Mitte 1,75, gr. D. (in der Mitte) 25 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., Gl. IV. 2. 58).

Glashagen (bei Doberan). Ganz ungeſchliffen, an paläo-hiſche Formen erinnernd, auch ſcharfkantig. Aehnliche Stücke n Woltersdorf und Einzelfunde ſ. Jahrb. 63, S. 41. Dunkel-au. L. 9, Br. o. und u. 1,5 cm. Sammlung Langermann, 98 (Gr. S., Gl. IV. 2. 64).

Grundform C. Die Schneidefläche breiter als die Schlag-fläche.

Glashagen (bei Doberan). Dunkelgrau. L. 15, Br. o. 5, u. 2,25, gr. D. (7,5 cm v. u.) 1,5 cm. Sammlung ngermann, 1898 (Gr. S., Gl. IV. 2. 63).

Wozinkel (bei Parchim). Nur der untere Theil; dunkel-au. L. noch 6 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. , Gl. IV. 2. 65).

Unbeſtimmt, weil zerbrochen: Lübtheen (?). Nur der tere Theil erhalten. Weißgrau. L. noch 7,5, Br. o. 2, 1,5, gr. D. 2 cm. Sammlung Schilling, 1897 (Gr. S., . IV. 2. 60).

Lanzenſpitzen und Dolche.

Grundform I. Klingen ohne Schaft. (Jahrb. 63, S. 42.)

a. Die größte Breite liegt nach unten.

Lübtheen (?). Die obere Seite ſtärker gewölbt; ziemlich eb geſchlagen; in Arbeit und Form ähnlich dem Jahrb. 63, 44, abgebildeten Stücke von Suckow. Hellgrau. Länge 9,5, ößte Breite (4,5 cm von unten) 3 cm. Sammlung Schil-ng, 1897 (Gr. S., Gl. IIIc. 107).

Wozinkel (bei Parchim). Flach, unten konkav gebogen, ie ziemlich ſeltene Erſcheinung; vergl. Jahrb. 63, S. 52, und Müller, Abbild. 155. Grau opak; leider fehlt die Spitze. noch 8, Br. u. 4,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 r. S., Gl. IIIc. 111).

Grundform II. Klingen mit flachem Schaft.

a. Spitze Schaftzunge.

Goldenitz (bei Lübtheen). Flach, ſcharf abſetzender Schaft, der zum größten Theil abgebrochen. Weißgrau. L. noch 7,5,

L. der Spitze 6, Breite 4 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IIIc. 113).

b. Der Schaft mit parallelen Rändern.

Ziesendorf (bei Schwaan). Gelbbraun, Griff derbmuscheliger als die Klinge. L. 16, L. des Griffs 6, gr. Br. (7,5 cm v. u.) 3, Br. des Griffes 1,75 cm. Geschenk des Herrn Iven in Doberan, 1898 (Gr. S., Gl. IIIc. 108).

c. Der Griff sich unten verbreiternd.

Schlutow (bei Gnoien). Gefunden 1880 auf dem Felde beim Pflügen. Einfaches Stück, der Griff mit leichtem Mittelgrate. Gelbbraun, Griff schwärzlich. L. 14, L. des Griffs 6, gr. Br. (9 cm v. u.) 2,25 cm. Geschenk des Herrn Oekonomierath Harms in Schlutow, 1899 (V.-S. 4932).

Grundform III. Klingen mit vierseitigem Schaft.

1. Einfachere.

Glashagen (bei Doberan). Breites Blatt, unregelmäßig geformter Griff, theilweise aus dem natürlichen Stein bestehend: Uebergangsform zu IIc 1. Grünlichbraun gefleckt. L. 15, L. des Griffs 6, gr. Br. (10 cm v. u.) 4 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IIIc. 109).

2. Künstlichere.

Glashagen (bei Doberan). Weißgrau, alle Kanten des Griffs gekröselt. L. 17,5, L. des Griffs 7,5, gr. Br. (12 cm v. u.) 2,5 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IIIc. 110).

Zerbrochene Exemplare, deren Einordung nicht möglich ist, sind eingeliefert von den Feuersteinmanufakturen von Steffenshagen (zwei, St. 60a. und b.) und Tannenhof (drei, St. 71a. c. d.), sowie von Wozinkel (Gl. IIIc. 112); alle aus der Sammlung Langermann.

Pfeilspitzen. (Jahrb. 63, S. 53.)

Grundform B.

Granzin (bei Lübz). (?, der Fundort ist nicht ganz sicher.) Zusammen gefunden mit den Resten einer bronzenen Schale,

welche der Jahrb. 47, Tafel VI (2), Fig. 10, abgebildeten von Friedrichsruh genau gleicht. Der Fund entstammt wohl einem bronzezeitlichen Grabe. Die Pfeilspitze ist dünn, fein geschlagen, die Ränder leicht nach außen gebogen, die halbrunde Kerbe klein. Länge 4, größte Breite 2 cm. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Br. 481). — Jahrb. 63, S. 54, ist die zeitliche Stellung dieser Pfeilspitze besprochen und darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl in bronzezeitlichen Gräbern gefunden ist. Zu den fünf dort aufgezählten Plätzen kommt jetzt noch ein Flachgrab der Bronzezeit von Loiz (bei Sternberg), wo zwei derartige Spitzen neben einem Flachschwert vom Mycenaetypus gefunden sind, und der Fund von Granzin (?) oben. Aber auch in einem steinzeitlichen Hünengrabe ist seitdem eine Pfeilspitze aufgetaucht, dem bekannten „Heisterstein" bei Waren; das Stück befindet sich im Besitz des Herrn Senator Geist in Waren.

Ueber einen Grabfund von Tannenhof s. oben S. 126. Ueber Pfeilspitzen aus Ansiedlungen oben S. 141 ff. Auch die „sog. Pfeilspitzen mit querstehender Schneide" sind schon oben besprochen S. 142.

Halbmondförmige Messer. (Jahrb. 63, S. 54.)

Conrade (bei Schwerin). Im Störthal, wo schon zahlreiche steinzeitliche Geräthe, die auf Pfahlbauten schließen lassen, gefunden sind. Hellgrau opak. Grundform II. L. 14,5, Br. 4,5 cm. Sägeartige Einkerbungen auf der inneren Einbiegung. Sammlung Langermann, 1898 (Gr. S., Gl. IIIb. 43).

Tarnow (bei Bützow). Auf dem „Silberberge". Grundform II (s. Jahrb. 63, S. 55); grau, mit schwarzen Sprenkeln; an einer Spitze beschädigt. Länge noch 11, Breite 3 cm. Geschenk des Herrn C. Schmidt in Tieplitz, 1897 (Gr. S., Gl. IIIb. 42).

Borkow (bei Plau). Mit einer Anzahl prismatischer Messer. Grundform II. L. 7,5, Br. 2,25 cm; hellgrau. Sammlung Splitter, 1871 (Gr. S., Gl. IIIb. 24).

Friedrichsruh (bei Crivitz). In einer tief liegenden Wiese beim Ziehen eines Grabens gefunden 1897. Grundform III (a. a. O., S. 56); dunkelgrau; beide Schneideflächen gedengelt. L. 9,5, Br. 3,5 cm. Geschenk des Herrn Schulze Thieß in Friedrichsruh, 1897.

Wozinkel (bei Parchim). An dem einen Ende beschädigt;

[illegible] nun mehr [illegible] Ennis [illegible] nach mit der [illegible]

[illegible]

[illegible] Fahr- [illegible] verzögert [illegible] gewählt. [illegible] Exemplar [illegible] die meisten dort- [illegible] Starkenberg, [illegible]

[illegible] a. C., [illegible] einer feinporigen [illegible] dem Bahnende beschädigt; [illegible] am Schaftloch sich [illegible] c. 3 cm (gleich- [illegible] der Mitte des Schaft- [illegible] 134).

[illegible] „bei der Kor- [illegible] der Benzkower Brücke [illegible]" (Bericht des [illegible] das Großh. Museum [illegible] aus einem feinkörnigen, [illegible] Farbe, wohl Kiesel- [illegible] und ist auch sonst mehrfach [illegible] ist selten. Von dem Bahnende, welches schmal und leicht gebogen ist und Spuren der Abnutzung zeigt, verbreitert sie sich bis zu dem großen Schaftloch mit leichtem Anwachsen der Höhe, und wird dann nach der leicht geschweiften Schneide zu schmaler und niedriger. Die obere und untere

te ist leicht vertieft, die anderen Seiten nach oben und unten
äg geschliffen. Dadurch kommt die Axt den „facettirten"
:ten nahe. L. 12, gr.
(im Schaftloch, 5,5 cm
n Bahnende) 5, H. am
hnende 3,25, i. Schaft-
) 4, an der Schneide
cm. (L I A 1 a. 131.)
Die Form ist selten
) bei uns bisher nicht
treten. Am nächsten
amt ihr der Jahrb. 63,

Abbildung 13.

69, beschriebene Typus II 3 c. Vergl. auch Montelius,
t. suéd. 40. Voß-Stimming, Alterth. v. Brandenburg I,
3. Mestorf, Alterth. v. Schl.-H., 81. Im Ganzen erinnert
Axt mehr an mitteldeutsche Formen als an nordische und
rste als eingeführter Gegenstand anzusehen sein.

Cambs (bei Schwerin). Gefunden auf dem Felde beim
kern. Im Schaftloch zerbrochen, erhalten nur der Schneidentheil.
n außerordentlich schönes Stück von dem Jahrb. 63, S. 71,
chriebenen Typus III β 2. Material anscheinend feinkörniger
orit (hellgrün). Oben und unten leicht vertieft, die Schneide
id und nach unten verlängert, am Schaftloch eine kleine Leiste.
noch 11, Dicke 3 und 5,5 cm, Durchmesser des Schaftlochs
cm. Von den meklenburgischen Stücken ähnelt am Meisten
s a. a. O. abgebildete von Ruest. Ein sehr ähnliches siehe
estorf, Vorgesch. Alterth. aus Schl.-H. XIV, Nr. 98; ein
iches S. Müller, Ordning, Fig. 75. Groß ist die Zahl der
annt gewordenen Aexte dieser Art überhaupt nicht, und ihr Ver-
itungsgebiet scheint über die jütische Halbinsel wenig hinaus-
gehen. Die Vertiefung, die Leisten, besonders die untere Aus-
gung am Ende sprechen für eine Nachahmung metallener Vor-
der, und in der That kommen ähnlich geformte Aexte aus
pfer nicht selten vor. Geschenk des Herrn Diestel auf
mbs, 1898 (Gr. S., L I A 1 a. 133).

Glashagen (bei Doberan). Grundform II 1 c. Nur das
ntere Ende erhalten. L. noch 6, H. 4 cm. Sammlung
ngermann, 1898 (Gr. S., L I A 1 a. 135).

Laage. Gefunden in den sog. Schwenknitztannen, südlich
: Stadt, beim Stämmeroden. Diorit; der Stein wenig be-
beitet; das Loch in der Mitte. L. 12, gr. Br. 7 cm. Höhe
i Bahnende 3 cm. (Abb. 14.) Das Geräth gehört zu den Jahrb. 63,

Abbildung 14.

S. 75, beſprochenen ſeltenen, bei denen das Schaftloch ſenkrecht zur Schneide ſteht, und iſt das erſte vollſtändige Stück, welches in Mecklenburg gefunden iſt. Geſchenk des Herrn Paſtor Beyer in Laage, 1898 (Gr. S., LI A 1 a. 132).

Berichtigungen zu Jahrbuch 63, S. 1 ff.

S. 5 Z. 5 v. u. l. Prieſchendorf. S. 14 Z. 11 v. o. l. 38. S. 14 Z. 5 v. u. l. ſtimmt (für paßt). S. 15 Z. 9 v. o. l. Baier S. 18. S. 15, Keil von Lalchow, l. 326. S. 17 bei den Keilen von Alt-Sammit und Degtow l. größte Dicke (für Durchmeſſer). S. 20. Der Keil von Barnekow iſt zugleich Hohlkeil. S. 21. Bei C a I l. Keile mit trapezförmigem Durchſchnitt. Die S. 21 und 34 als von Beckerwitz ſtammend aufgeführten Keile ſind nach an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen in einem Moore von Kruſenhagen gefunden. S. 21 Z. 4 v. u. l. unten. Der Keil von Roſtock hat eine geſchweifte Schneide. S. 22 Z. 13 v. 4. l. nahe (für in). S. 24 Z. 4 v. u. l. 283. S. 26. Der Keil von Alt-Steinhorſt Gl. IV. 1. 306 iſt ein Hohlkeil. S. 26 Z. 6 v. u. l. 264 (für 184). S. 28. Keil von Beckerwitz zu ſtreichen. S. 30 Z. 13 v. u. (l. 360). S. 32. Der Keil von Käſelow iſt ein Hohlkeil. S. 33. Die Keile von Konow und Remlin ſind nicht geſchliffen. S. 33 Z. 9 v. o. l. 315. S. 34 Z. 21 v. o. l. 396. S. 34. Der Keil von Gr.-Krankow iſt kein Hohlkeil, ſondern ein ungeſchliffenes Exemplar vom Typus D. S. 44 Z. 14 v. o. l. 40. S. 46 Z. 9 v. o. l. 67. S. 50 Z. 1 v. u. l. 83 (für 95). S. 51 Z. 11 v. o. l. Fundort unbekannt (für Kritzow). S. 51 Z. 13 v. u. Von dem Typus IIc 2 ſind Einzelfunde 5, Grabfunde 1 (Sanitz ſ. o. S. 89). S. 56 Z. 2 v. o. l. 23; Z. 15 v. o. l. 4369 (für 4060). S. 80 Z. 23 v. o. l. 39 (für 15). S. 81 Z. 2 nachtragen: St. 40.

Anhang.

Fundstätte von Feuersteingeräthen

bei Ostseebad Wustrow a. d. Fischland.

Von

E. Geinitz-Rostock und Dr. Lettow-Wustrow.

Auf dem sogen. „Hohen Ufer" nördlich von Wustrow auf dem Fischland fand Dr. Lettow[1]) im Herbst 1898 an der Stelle, wo zum Zwecke der Uferbefestigung vor zwei Jahren große Mengen Sand abgefahren waren, und auch jetzt noch Sand von den Niehäger Bauern geholt wird, eine ungeheure Menge von bearbeiteten Feuersteinen und dabei auch viele gute Feuersteingeräthe, sowie Thongefäßscherben (Urnenscherben) und fossile Knochen. Nach gemeinsamer Besichtigung der Fundstätte und der gesammelten Gegenstände sind wir in der Lage, Folgendes über das Terrain und die gefundenen Stücke zu berichten:

Die Stelle liegt auf dem „Hohen Ufer" von Niehagen da, wo auf dem Meßtischblatt Wustrow am Strand das Wort „Glippe" steht. Hier lagert auf dem blauen und gelben Geschiebemergel gelber Heidesand, in dessen obern Lagen die bis ½ m mächtige Schicht des bekannten Ortsteins (auch Ur und Klashahn genannt) entwickelt ist, jenes rostbraunen, im feuchten Zustand oft schwärzlichen, festen Ausscheidungsprodukts der einstigen Oberfläche des Heidesandes; über ihm liegt schwarzer, grauer und weißer Sand, der sog. Bleisand, und dieser ist noch bedeckt von grauem oder gelbem Flugsand, der z. Th. eine Mächtigkeit

[1]) In Wirklichkeit machten die ersten Funde schon im Sommer 1898 Frau Dr. Lettow und vor einigen Jahren (1893) Herr Dr. Beltz-Schwerin.

[illegible] die sich [illegible] bis zu einer [illegible] allmählich abfällt, [illegible] aus ihrem [illegible] Tausenden auf [illegible] hier massen- [illegible] fertige und [illegible] heruntergeschüttet, [illegible] Zerstörungswerk [illegible] leicht unten am [illegible] werden können. [illegible] von ca. 200 m [illegible] Auch in [illegible] der Niehäger [illegible] auch noch bis [illegible] dem Strandpavillon [illegible] bis an den [illegible] Dreieck [illegible] Längserstreckung [illegible] findet man [illegible] und zerbrochene [illegible] Abgrenzung der [illegible] unverkennbare [illegible] Doch darf man sich bei [illegible] durch den schwarzen [illegible] Ortstein: Beides [illegible] (vergl. auch [illegible] Holz und Schlacken).

Der Sand [illegible] Heidesand, wie er in [illegible] Müritzer und Rostocker [illegible] Kiesbestandtheile. Wenn wir daher in unserm Feld so massenhafte fast ausnahmslos [illegible] Feuersteine finden, so sind [illegible] Menschenhand hierhergekommen. Bemerkt sei [illegible] daß neben den Feuersteinen ganz vereinzelt auch [illegible] Stücke anderer Art sich fanden, besonders Gneiß, Grünstein, die meist keine Bearbeitung zeigten (doch vergl. unten S. [illegible]). Häufig finden sich auch Stücke von Raseneisenstein, welche wohl als lokale Ausbildung des Ortsteins zu betrachten sind und welche möglicherweise aus der Nähe herbeigeführt worden sind. Schlacken wurden vereinzelt gefunden, ungefähr 8 Stücke, auch bis jetzt nur 1 Stück angebrannter

nochen (? Rippe eines größeren Säugethiers) und 3 Stücke ıgebranntes Holz (? Tannenholz).

Betrachtet man die gesammten Funde seit dem Herbst her, so nd dieselben, abgesehen von der Masse der hier liegenden Feuer= eine, die den Typus von Splittern und Steinresten, von denen ·tücke abgeschlagen sind, den sogenannten Nucleï, tragen:

A. Feuersteingeräthe
   a) in paläolithischem Charakter,
   b) neolithische.

B. Knochen, Granit, Schiefer, Holz, Schlacken, Bernstein.

C. Gefäßreste (Urnenscherben).

Was nun zunächst den Hauptfund betrifft, die Feuerstein= ·räthe, auf die es in dieser kurzen Uebersicht ja gerade ankommt, ı sie der Fundstätte ihre Bedeutung geben, so lassen sich deutlich oei Arten von Geräthschaften unterscheiden, solche mit großen chlagflächen, ganz ungeschliffen, mit groben Aushöhlungen, die eiten meist in scharfen Kanten zusammenlaufend, die bekanntlich ·r paläolithischen Zeit, und zweitens solche mit feinen, muschel= rmigen Schlagstellen, Glättungen und sogar Polirungen, die lgemein der neolithischen Zeit zugerechnet werden.

A. Feuersteingeräthe.

I. In paläolithischem Charakter.

Wie bei den meisten steinzeitlichen Funden, so sind auch hier hlreich die einfachen

1. Spahnmesser (prismatische Messer) unter den Stücken, e meist in Fragmenten, aber auch in Längen bis zu 13 cm assenhaft vorkommen. Die meisten unter diesen zeigen die auch nst üblichen Formen; doch wurden mehrere gefunden, die deut= he Handhaben aufwiesen, ferner solche, die gegenüberliegende nkerbungen zeigten (offenbar um angebunden zu werden), dlich solche mit zugeschlagener Spitze, mit abgerundetem oberen ıde und schließlich solche mit gezahnten Kanten und auch viele t konvexer Schneide. Zwei Messer sind ganz dem im Jahr= ch 63, S. 8, abgebildeten ähnlich; ı anderes scheint als Messer, Hammer d Meißel gedient zu haben. Vier esser mit gekrümmter Spitze seien dlich noch erwähnt. (Abb. 1.) Sicht=) haben nicht alle als Schneide=

Abbildung 1.

instrumente gedient, sondern zum Theil auch zum Bohren und Stechen, die mit gekrümmter Spitze wohl auch als Angelhaken.

Unter den anderen roh gearbeiteten Werkzeugen sind ferner vertreten:

2. Bohrer in den drei bekannten Haupttypen, dem „Spahnbohrer" (Abb. 2) in 65 Exemplaren, dem „kleinen Bohrer" in 60 Exemplaren und dem „dicken Bohrer" (Abb. 3) in 50 Exemplaren. Einige der kleinen Bohrer sind so zierlich und fein gearbeitet, daß man sie wohl als Pfrieme bezeichnen könnte. (Abb. 4. 30 Exemplare.) Andere Stücke, nämlich 2—4 cm lange und 2—3 mm breite Spähne, sind an den Seiten fein behauen und am Ende abgesetzt und könnten wohl als Nadeln gedient haben. (Abb. 5.) Außer diesen fanden sich 16 Bohrer von der Form eines rechten Winkels, dessen eine Kathete die andere etwas an Länge überragt und nach unten zugespitzt ist, während die kürzere breiter ist und als Handhabe gedient hat (vergl. Dr. Haas: „Das Dorf Lietzow auf Rügen und seine vorgeschichtliche Feuersteinwerkstätte", aus den Verhandlungen der Berliner Anthropolog. Gesellschaft vom 19. Juni 1897, Nr. 31).

Abbildung 2.

Abbildung 3.

Abbildung 5.

Abbildung 4.

Die Zahl der prismatischen Messer übertreffen roh gearbeitete

3. Schaber in den verschiedensten Typen, die insofern sehr interessant sind, als nach Beltz, Jahrb. 63, S. 7, Schaber in Meklenburg selten sind, die runden Formen fast ganz fehlen. Es lassen sich in unserm Fund folgende Typen von Schabern unterscheiden:

α) große Rundschaber: ca. 100 Exemplare; die meisten sind von der Außenseite der Feuersteinknollen abgesplissen, einige auch aus dem innern Kern. Der Durchmesser beträgt meist 8—9 cm; die untere Fläche ist flach oder gewölbt, die obere bis zur Hälfte roh bearbeitet, die Ränder sind bis zur halben oder ganzen Peripherie grob gezähnt.

β) Mittlere Rundschaber: ca. 60 Exemplare von 6 cm Durchmesser, nicht so regelmäßig rund wie α). Bearbeitung wie oben. (Abb. 6.)

Abbildung 6.

γ) Kleine Rundschaber: ca. 40 Exemplare von 4 cm Durchmesser, sonst wie oben.

δ) Ovale Schaber: 4 Exemplare von ovaler Form; einer ganz besonders schön bearbeitet.

ε) Nierenförmige Schaber: 2 Exemplare mit zum Einlegen des Daumens ausgearbeiteter Einbuchtung.

ζ) Längliche kleine Schaber: bis auf 2 Exemplare nur Bruchstücke.

η) Längliche, große Schaber: ca. 50 Exemplare. Die untere Fläche bei diesen zwei letzten Arten ist stets durch eine Schlagfläche flach oder gewölbt gebildet, der obere Rand scharf gezähnt. (Abb. 7.) Verwandt damit sind die sog. „löffelförmigen" Schaber, die in ihren ausgesprochenen Typen hier aber nicht auftreten. Beistehende Abbildung zeigt ein Mittelding von prismatischem Messer und länglichem Schaber, indem sowohl die Breitseiten als die halbrunde Schlußfläche Abnutzungsspuren zeigen.

Abbildung 7.

4. Speer- und Lanzenspitzen. Außer vielen Resten und unfertigen Spitzen sind folgende gut erhaltene gefunden: 13 schmale, dreiseitige, grob gezähnte, in eine scharfe Spitze auslaufend,

4—7 cm lang; 8 lanzettförmige von 7 cm Länge, faſt 3 cm Breite und ½—1 cm Dicke, unten eingekerbt. (Abb. 8.) Die meiſten Exemplare hiervon ſind nicht wie ſonſt aus ſchwarzem oder hell-durchſichtigem Feuerſtein, ſondern aus grau-opakem. Bei vielen dieſer Spitzen ſieht man nur die erſten Anfänge der Arbeit, ſodaß man nur aus der breiten, blattförmigen oder der länglich-dreiſeitigen Geſtaltung den dereinſtigen Zweck erkennen kann; doch ſind ſchon Einkerbungen am untern Ende zur Befeſtigung am Schaft deutlich ſichtbar.

Abbildung 8.

5. Pfeilſpitzen. Viele kleine, ganz vereinzelt bearbeitete, aber wohl als Pfeilſpitzen brauchbare Stücke (von Andern auch wohl nur für Abfälle [Spähne] gehalten). Außer dieſen wurden aber in großer Anzahl (bis jetzt 70) noch gefunden ſog. querſchneidige Pfeilſpitzen oder „Spahnſpalter", kleine Geräthe mit breiterer, rundlicher Schneide, flacher Unterſeite und dreiflächiger Oberſeite, hergeſtellt aus einem prismatiſch zugehauenen Feuerſteinblock durch zwei Querſchläge. (Abb. 9.) (S. S. Müller, Nordiſche Alterthumskunde, S. 33, Abb. 15). In Dänemark ſind ſolche Geräthe an einem Schafte befeſtigt gefunden, wodurch ihre Benutzung als Pfeilſpitzen wahrſcheinlich wird; vergl. Evans, „les ages de la pierre", pag. 402, Abb. 344.

Abbildung 9.

6. Meißelartige Geräthe. Meiſt nur Bruchſtücke mit ganz groben Aushöhlungen, großen Schlagflächen, 6 cm lang, 2—4 cm breit, 1—2 cm dick, an den Schmalſeiten in ſcharfen Kanten zuſammenlaufend, 40 Exemplare; doch auch einige gut erhaltene.

7. Sägen. Große, roh abgeſprengte Stücke von ovaler oder rechteckiger Form mit dickerem Rücken und gegenüberliegendem gröber oder feiner gezähntem Rande: 16 Exemplare.

8. Geräthe zum Schlagen oder Keilen, meiſt ziemlich formlos; mißglückte, angefangene und zerbrochene, ohne Glättung, ohne Loch: 16 Exemplare; und ein angefangener Hammer.

9. Einige größere Feuerſteinſtücke, welche eine breitere Schlagfläche zeigen und wohl als Hämmer oder Aexte gedient haben;

bei einigen scheinen natürliche Rinnen im Stein zur Befestigung gedient zu haben. Sonst sind sie anscheinend wenig bearbeitet.

10. Sehr häufig sind rundliche Steine (bis 8 cm Durchmesser) mit unregelmäßigen Flächen, deren Kanten zum Theil sehr abgenutzt sind. Sie haben offenbar verschiedenen Zwecken gedient, zum Behauen, Beschweren, vielleicht auch Schleudern: eine zusammenfassende Bezeichnung ist darum nicht angebracht.

11. Keile. Eine Anzahl Stücke haben allseitig scharfe Kanten und auf beiden Seiten gewölbte Flächen, die Urform des bekannten Feuersteinkeils (vergl. Jahrbuch 63, S. 6). Von großem Interesse ist es, daß an zwei Exemplaren, einem kleinen und einem ungewöhnlich großen, leider zerbrochenen, die Seiten flach geschliffen sind; so entsteht eine Uebergangsform zu dem Keiltypus D, der demnach als der älteste unter den verschiedenen Keiltypen anzusehen ist (Abb. 10). (Beltz.)

Abbildung 10.

II. Feuersteingeräthe in neolithischem Charakter.

Als Geräthe, welche durch ihre Arbeit (feinere Muschelung oder Schliff) einen jüngeren Charakter tragen, seien folgende aus dem Funde erwähnt:

1. Scheibenschaber. Größe wie oben die paläolithischen, aber mit feineren Zähnungen und Muschelungen in 30 Exemplaren.

2. Sägen (? „halbmondförmige Messer"). Die Flächen sind vollständig fein muschelig ausgearbeitet, sowohl die gewölbte, als auch die gerade Schneide scharf gezähnt, 4 vollständige Exemplare, 11 cm lang, und 20 Bruchstücke. Auf dem benachbarten Acker ist ein Stück gefunden, welches die ansehnliche Länge von 18,5 cm (bei 3,5 cm Breite) hat. Es ist eine Uebergangsform zwischen Form II und III nach Dr. Beltz. Ein anderes vollständig erhaltenes ist nicht symmetrisch nach beiden Seiten, sondern verjüngt sich nach der einen, während es nach

Abbildung 14.

S. 75, beſprochenen ſeltenen, bei denen das Schaftloch ſenkrecht zur Schneide ſteht, und iſt das erſte vollſtändige Stück, welches in Mecklenburg gefunden iſt. Geſchenk des Herrn Paſtor Beyer in Laage, 1898 (Gr. S., LI A 1 a. 132).

Berichtigungen zu Jahrbuch 63, S. 1 ff.

S. 5 Z. 5 v. u. l. Prieſchendorf. S. 14 Z. 11 v. o. l. 38. S. 14 Z. 5 v. u. l. ſtimmt (für paßt). S. 15 Z. 9 v. o. l. Baier S. 18. S. 15, Keil von Lalchow, l. 326. S. 17 bei den Keilen von Alt-Sammit und Degtow l. größte Dicke (für Durchmeſſer). S. 20. Der Keil von Barnekow iſt zugleich Hohlkeil. S. 21. Bei CaI l. Keile mit trapezförmigem Durchſchnitt. Die S. 21 und 34 als von Beckerwitz ſtammend aufgeführten Keile ſind nach an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen in einem Moore von Kruſenhagen gefunden. S. 21 Z. 4 v. u. l. unten. Der Keil von Roſtock hat eine geſchweifte Schneide. S. 22 Z. 13 v. 4. l. nahe (für in). S. 24 Z. 4 v. u. l. 283. S. 26. Der Keil von Alt-Steinhorſt Gl. IV. 1. 306 iſt ein Hohlkeil. S. 26 Z. 6 v. u. l. 264 (für 184). S. 28. Keil von Beckerwitz zu ſtreichen. S. 30 Z. 13 v. u. (l. 360). S. 32. Der Keil von Käſelow iſt ein Hohlkeil. S. 33. Die Keile von Konow und Remlin ſind nicht geſchliffen. S. 33 Z. 9 v. o. l. 315. S. 34 Z. 21 v. o. l. 396. S. 34. Der Keil von Gr.-Krankow iſt kein Hohlkeil, ſondern ein ungeſchliffenes Exemplar vom Typus D. S. 44 Z. 14 v. o. l. 40. S. 46 Z. 9 v. o. l. 67. S. 50 Z. 1 v. u. l. 83 (für 95). S. 51 Z. 11 v. o. l. Fundort unbekannt (für Kritzow). S. 51 Z. 13 v. u. Von dem Typus IIc 2 ſind Einzelfunde 5, Grabfunde 1 (Sanitz ſ. o. S. 89). S. 56 Z. 2 v. o. l. 23; Z. 15 v. o. l. 4369 (für 4060). S. 80 Z. 23 v. o. l. 39 (für 15). S. 81 Z. 2 nachtragen: St. 40.

Anhang.

Fundstätte von Feuersteingeräthen

bei Ostseebad Wustrow a. d. Fischland.

Von

E. Geinitz-Rostock und Dr. Lettow-Wustrow.

Auf dem sogen. „Hohen Ufer" nördlich von Wustrow auf dem Fischland fand Dr. Lettow[1]) im Herbst 1898 an der Stelle, wo zum Zwecke der Uferbefestigung vor zwei Jahren große Mengen Sand abgefahren waren, und auch jetzt noch Sand von den Niehäger Bauern geholt wird, eine ungeheure Menge von bearbeiteten Feuersteinen und dabei auch viele gute Feuersteingeräthe, sowie Thongefäßscherben (Urnenscherben) und fossile Knochen. Nach gemeinsamer Besichtigung der Fundstätte und der gesammelten Gegenstände sind wir in der Lage, Folgendes über das Terrain und die gefundenen Stücke zu berichten:

Die Stelle liegt auf dem „Hohen Ufer" von Niehagen da, wo auf dem Meßtischblatt Wustrow am Strand das Wort „Glippe" steht. Hier lagert auf dem blauen und gelben Geschiebemergel gelber Heidesand, in dessen obern Lagen die bis ½ m mächtige Schicht des bekannten Ortsteins (auch Ur und Klashahn genannt) entwickelt ist, jenes rostbraunen, im feuchten Zustand oft schwärzlichen, festen Ausscheidungsprodukts der einstigen Oberfläche des Heidesandes; über ihm liegt schwarzer, grauer und weißer Sand, der sog. Bleisand, und dieser ist noch bedeckt von grauem oder gelbem Flugsand, der z. Th. eine Mächtigkeit

[1]) In Wirklichkeit machten die ersten Funde schon im Sommer 1898 Frau Dr. Lettow und vor einigen Jahren (1893) Herr Dr. Beltz-Schwerin.

nochen (? Rippe eines größeren Säugethiers) und 3 Stücke ngebranntes Holz (? Tannenholz).

Betrachtet man die gesammten Funde seit dem Herbst her, so nd dieselben, abgesehen von der Masse der hier liegenden Feuer= eine, die den Typus von Splittern und Steinresten, von denen ;tücke abgeschlagen sind, den sogenannten Nucleï, tragen:

A. Feuersteingeräthe
   a) in paläolithischem Charakter,
   b) neolithische.

B. Knochen, Granit, Schiefer, Holz, Schlacken, Bernstein.

C. Gefäßreste (Urnenscherben).

Was nun zunächst den Hauptfund betrifft, die Feuerstein= eräthe, auf die es in dieser kurzen Uebersicht ja gerade ankommt, a sie der Fundstätte ihre Bedeutung geben, so lassen sich deutlich vei Arten von Geräthschaften unterscheiden, solche mit großen chlagflächen, ganz ungeschliffen, mit groben Aushöhlungen, die eiten meist in scharfen Kanten zusammenlaufend, die bekanntlich r paläolithischen Zeit, und zweitens solche mit feinen, muschel= rmigen Schlagstellen, Glättungen und sogar Polirungen, die lgemein der neolithischen Zeit zugerechnet werden.

A. Feuersteingeräthe.

I. In paläolithischem Charakter.

Wie bei den meisten steinzeitlichen Funden, so sind auch hier hlreich die einfachen

1. Spahnmesser (prismatische Messer) unter den Stücken, e meist in Fragmenten, aber auch in Längen bis zu 13 cm assenhaft vorkommen. Die meisten unter diesen zeigen die auch nst üblichen Formen; doch wurden mehrere gefunden, die deut= he Handhaben aufwiesen, ferner solche, die gegenüberliegende inkerbungen zeigten (offenbar um angebunden zu werden), dlich solche mit zugeschlagener Spitze, mit abgerundetem oberen nde und schließlich solche mit gezahnten Kanten und auch viele it konvexer Schneide. Zwei Messer sind ganz dem im Jahr= ch 63, S. 8, abgebildeten ähnlich; n anderes scheint als Messer, Hammer d Meißel gedient zu haben. Vier esser mit gekrümmter Spitze seien dlich noch erwähnt. (Abb. 1.) Sicht= haben nicht alle als Schneide=

Abbildung 1.

[illegible] zum Bohren und [illegible] als Angelhaken.

[illegible] Serpenter sind ferner [illegible]

[illegible] dem „Spah[illegible]" (Abb. 2) in 65 [illegible], dem „klei[illegible]" in 60 [illegible] und dem „dicken [illegible]" (Abb. 3) in 50 [illegible]. Einige der [illegible] sind so [illegible] und fein ge[illegible], daß man sie [illegible] als Pfrieme be[illegible]

Abbildung 1.

Abbildung 2.

[illegible]

Abbildung 3.

Abbildung 4.

[illegible] während [illegible] (vergl. [illegible] vor[illegible] der [illegible] 1897, Nr. 31).

[illegible] reich ge[illegible]

[illegible] die insofern [illegible] S. 7, Schaber [illegible] ganz fehlen. Es lassen sich in unserem Fund folgende Typen von Schabern unterscheiden:

α) große Rundschaber: ca. 100 Exemplare; die meisten sind von der Außenseite der Feuersteinknollen abgesplissen, einige auch aus dem innern Kern. Der Durchmesser beträgt meist 8—9 cm; die untere Fläche ist flach oder gewölbt, die obere bis zur Hälfte roh bearbeitet, die Ränder sind bis zur halben oder ganzen Peripherie grob gezähnt.

β) Mittlere Rundschaber: ca. 60 Exemplare von 6 cm Durchmesser, nicht so regelmäßig rund wie α). Bearbeitung wie oben. (Abb. 6.)

Abbildung 6.

γ) Kleine Rundschaber: ca. 40 Exemplare von 4 cm Durchmesser, sonst wie oben.

δ) Ovale Schaber: 4 Exemplare von ovaler Form; einer ganz besonders schön bearbeitet.

ε) Nierenförmige Schaber: 2 Exemplare mit zum Einlegen des Daumens ausgearbeiteter Einbuchtung.

ζ) Längliche kleine Schaber: bis auf 2 Exemplare nur Bruchstücke.

η) Längliche, große Schaber: ca. 50 Exemplare. Die untere Fläche bei diesen zwei letzten Arten ist stets durch eine Schlagfläche flach oder gewölbt gebildet, der obere Rand scharf gezähnt. (Abb. 7.) Verwandt damit sind die sog. „löffelförmigen" Schaber, die in ihren ausgesprochenen Typen hier aber nicht auftreten. Beistehende Abbildung zeigt ein Mittelding von prismatischem Messer und länglichem Schaber, indem sowohl die Breitseiten als die halbrunde Schlußfläche Abnutzungsspuren zeigen.

Abbildung 7.

4. Speer- und Lanzenspitzen. Außer vielen Resten und unfertigen Spitzen sind folgende gut erhaltene gefunden: 13 schmale, dreiseitige, grob gezähnte, in eine scharfe Spitze auslaufend,

[illegible] Länge, [illegible] 3 cm [illegible] Abb. 5. Die [illegible] sind nicht [illegible] oder [illegible] Feuerstein [illegible] sondern [illegible] diese [illegible] die ersten [illegible] durch [illegible] nur [illegible] oder [illegible] Gestaltung [illegible] Auch sind [illegible] Ein[illegible] deutlich [illegible]

[illegible]

[illegible] ober [illegible] wohl nur [illegible] in großer [illegible] gefunden [illegible] oder [illegible] Geräthe mit [illegible] Schneide, flacher [illegible] Oberseite, [illegible] zu[illegible] durch zwei [illegible] Alterthums[illegible] Geräthe an [illegible] Benutzung als [illegible] les ages de la [illegible], pag. 162, Abb. 344.

[illegible]

6. [illegible] Geräthe. Meist nur Bruchstücke mit [illegible] Schlagflächen, 6 cm lang, 2–4 cm breit, 1–2 cm dick, an den Schmalseiten in scharfen Kanten zusammenlaufend, 10 Exemplare; doch auch einige gut erhaltene.

7. Sägen. Große, roh abgesprengte Stücke von ovaler oder rechteckiger Form mit dickerem Rücken und gegenüberliegendem gröber oder feiner gezähntem Rande: 16 Exemplare.

8. Geräthe zum Schlagen oder Keilen, meist ziemlich formlos; mißglückte, angefangene und zerbrochene, ohne Glättung, ohne Loch: 16 Exemplare; und ein angefangener Hammer.

9. Einige größere Feuersteinstücke, welche eine breitere Schlagfläche zeigen und wohl als Hämmer oder Aexte gedient haben;

bei einigen ſcheinen natürliche Rinnen im Stein zur Befeſtigung gedient zu haben. Sonſt ſind ſie anſcheinend wenig bearbeitet.

10. Sehr häufig ſind rundliche Steine (bis 8 cm Durchmeſſer) mit unregelmäßigen Flächen, deren Kanten zum Theil ſehr abgenutzt ſind. Sie haben offenbar verſchiedenen Zwecken gedient, zum Behauen, Beſchweren, vielleicht auch Schleudern: eine zuſammenfaſſende Bezeichnung iſt darum nicht angebracht.

11. Keile. Eine Anzahl Stücke haben allſeitig ſcharfe Kanten und auf beiden Seiten gewölbte Flächen, die Urform des bekannten Feuerſteinkeils (vergl. Jahrbuch 63, S. 6). Von großem Intereſſe iſt es, daß an zwei Exemplaren, einem kleinen und einem ungewöhnlich großen, leider zerbrochenen, die Seiten flach geſchliffen ſind; ſo entſteht eine Uebergangsform zu dem Keiltypus D, der demnach als der älteſte unter den verſchiedenen Keiltypen anzuſehen iſt (Abb. 10). (Beltz.)

Abbildung 10.

II. Feuerſteingeräthe in neolithiſchem Charakter.

Als Geräthe, welche durch ihre Arbeit (feinere Muſchelung oder Schliff) einen jüngeren Charakter tragen, ſeien folgende aus dem Funde erwähnt:

1. Scheibenſchaber. Größe wie oben die paläolithiſchen, aber mit feineren Zähnungen und Muſchelungen in 30 Exemplaren.

2. Sägen (? „halbmondförmige Meſſer"). Die Flächen ſind vollſtändig fein muſchelig ausgearbeitet, ſowohl die gewölbte, als auch die gerade Schneide ſcharf gezähnt, 4 vollſtändige Exemplare, 11 cm lang, und 20 Bruchſtücke. Auf dem benachbarten Acker iſt ein Stück gefunden, welches die anſehnliche Länge von 18,5 cm (bei 3,5 cm Breite) hat. Es iſt eine Uebergangsform zwiſchen Form II und III nach Dr. Beltz. Ein anderes vollſtändig erhaltenes iſt nicht ſymmetriſch nach beiden Seiten, ſondern verjüngt ſich nach der einen, während es nach

der andern kolbig verdickt ist: hier an dem verdickten Ende befand sich offenbar der Griff: eine sehr seltene Form; vergl. Müller, Ordning, 142. (Abb. 11.)

Abbildung 11.

3. Lanzen- und Speerspitzen. 25 Bruchstücke mit feiner Muschelung; 8 vollständige von länglicher Form, 1 ähnlich einem kleinen Dolch, und 4 andere vollständige, fein bearbeitete, blattförmige: außerdem 2 mit deutlichem Schaftende, welches durch Wegmeißeln des Steines hergestellt ist.

4. Pfeilspitzen. Diese Stücke, 40 an der Zahl (2 ebenfalls sehr schöne Exemplare sind zur selben Zeit anderseitig gefunden), mit größter Sorgfalt behauen, sind die schönsten Stücke des ganzen Fundes, 25 davon sind vollständig, 15 Fragmente. Hier ist in der Bearbeitung der höchste Grad von Feinheit erreicht: die vier verschiedenen Typen nach Jahrb. 63, S. 53 und 54, lassen sich auch hier erkennen.

5. Dolchgriffe, vierkantige von grauem und schwarzem Feuerstein, sehr schön muschelig gearbeitet, und zwei Reste von Meißeln von derselben Feinheit.

6. Beilfragmente: z. Th. mit deutlichem sogenannten „groben Schliff", der über die ganze Längsfläche geht, mit weißlichen in der Längsrichtung laufenden Streifen; z. Th. mit feinem und feinstem Schliff: über 100 Stücke, doch viele noch bis 8 cm lang.

Abbildung 12.

7. Kleine runde Scheiben: (1,5 bis 2 bis 3 cm Durchmesser). Ganz dünn, sehr sorgsam durch Nachdengeln geformt, in einem Fall sogar auf das Feinste geschliffen. Ob dieselben als Amulette, Schmuck, eine Art Geld gedient haben, wird sich kaum entscheiden lassen. (20 Stück.) Solche Scheibchen sind anderweitig noch nicht bekannt geworden. (Abb. 12.)

Die große Masse aller hier gefundenen Feuersteingeräthe besteht aus grauschwarzem, durchsichtigem Feuerstein, Weniges, besondes die breiten, blattförmigen Lanzenspitzen und viele prismatische Messer, aus grau-opakem, und ganz Vereinzeltes aus rothgelbem Feuerstein.

Das sind in Kürze angegeben die gefundenen Feuersteingeräthe.

B.

Ob auch folgende, aus Granit bestehende, wirklich Artefakte sind oder Zufälligkeiten, bleibe dahingestellt. Es sind dies: eine Granitaxt, 30 cm lang mit 18 cm langem Stiel und deutlicher Rundung am obern Ende; die Breite beträgt dort 10 cm, die Dicke 2—4 cm; ferner zwei unregelmäßig behauene Granitstücke von 12 und 6 cm Länge und 4 und 3 cm Breite, endlich ein Granitreibstein (oder Mahlkugel), dessen Seiten abgeflacht sind, und der vielleicht zum Zerquetschen von Getreide in den sog. Quetschmühlen, ausgehöhlten Granitblöcken benutzt wurde (anderseitig gefunden). Als auch zu unserm Fund gehörig müssen wohl betrachtet werden unregelmäßig geformte, länglichrunde Schieferstücke, die in 5—6 Exemplaren gefunden wurden, und die zum feineren Poliren der Feuersteingeräthe, benutzt zu sein scheinen. Endlich wurden auch zwei Stücke Bernstein an unserer Stätte gefunden, die aber keine Bearbeitung zeigen. Wenn auch, wie schon oben gesagt, viele Brandstätten bisher noch nicht gefunden wurden (die auch vielleicht durch das massenhafte Fortschaffen von Sand zerstört sind), so deuten doch die gefundenen Schlacken, die angebrannten Knochen und das angebrannte Holz darauf hin, daß, wenn sich auch die einstigen Bewohner hier in dem öden Dünenterrain nicht dauernd niedergelassen haben, doch die mit der Bearbeitung des Feuersteins Beschäftigten sich zur Erwärmung und Speisenbereitung Feuer angezündet haben müssen. Außer diesen Knochen wurde noch ein offenbar absichtlich gespaltener langer Röhrenknochen gefunden, der zu einem meißel- oder pfriemenartigen Geräth zugespitzt und als solches auch in Gebrauch genommen zu sein scheint. Andere Geräthe aus Bein wurden bisher noch nicht gefunden.

C. **Scherben von Thongefäßen (Urnenscherben).**

Dieselben, aus grober Thonmasse gefertigt, zeigen die grobe Beimengung von Granitgruß und sind vielfach an der äußern Fläche schwarz gebrannt. Sie haben deshalb sicher nicht als Grabgefäße gedient, sondern sind einfach Kochgefäße gewesen, in denen die Feuersteinarbeiter sich ihre nothdürftige und kärgliche Nahrung bereitet haben. Ueber die Form dieser Gefäße läßt sich wegen der Kleinheit der gefundenen Stücke (dieselben schwanken zwischen der Größe eines Fünfpfennigstückes und einer halben Handfläche) leider nichts Genaues sagen. Sicher aber

der andern kolbig verdickt ist; hier an dem verdickten Ende befand sich offenbar der Griff; eine sehr seltene Form; vergl. Müller, Ordning, 142. (Abb. 11.)

Abbildung 11.

3. Lanzen- und Speerspitzen. 25 Bruchstücke mit feiner Muschelung; 8 vollständige von länglicher Form, 1 ähnlich einem kleinen Dolch, und 4 andere vollständige, fein bearbeitete, blattförmige; außerdem 2 mit deutlichem Schaftende, welches durch Wegmeißeln des Steines hergestellt ist.

4. Pfeilspitzen. Diese Stücke, 40 an der Zahl (2 ebenfalls sehr schöne Exemplare sind zur selben Zeit anderseitig gefunden), mit größter Sorgfalt behauen, sind die schönsten Stücke des ganzen Fundes, 25 davon sind vollständig, 15 Fragmente. Hier ist in der Bearbeitung der höchste Grad von Feinheit erreicht; die vier verschiedenen Typen nach Jahrb. 63, S. 53 und 54, lassen sich auch hier erkennen.

5. Dolchgriffe, vierkantige von grauem und schwarzem Feuerstein, sehr schön muschelig gearbeitet, und zwei Reste von Meißeln von derselben Feinheit.

6. Beilfragmente; z. Th. mit deutlichem sogenannten „groben Schliff", der über die ganze Längsfläche geht, mit weißlichen in der Längsrichtung laufenden Streifen; z. Th. mit feinem und feinstem Schliff: über 100 Stücke, doch viele noch bis 8 cm lang.

Abbildung 12.

7. Kleine runde Scheiben: (1,5 bis 2 bis 3 cm Durchmesser). Ganz dünn, sehr sorgsam durch Nachdengeln geformt, in einem Fall sogar auf das Feinste geschliffen. Ob dieselben als Amulette, Schmuck, eine Art Geld gedient haben, wird sich kaum entscheiden lassen. (20 Stück.) Solche Scheibchen sind anderweitig noch nicht bekannt geworden. (Abb. 12.)

Die große Masse aller hier gefundenen Feuersteingeräthe besteht aus grauschwarzem, durchsichtigem Feuerstein, Weniges, besondes die breiten, blattförmigen Lanzenspitzen und viele prismatische Messer, aus grau-opakem, und ganz Vereinzeltes aus rothgelbem Feuerstein.

Das sind in Kürze angegeben die gefundenen Feuersteingeräthe.

B.

Ob auch folgende, aus Granit bestehende, wirklich Artefakte
d oder Zufälligkeiten, bleibe dahingestellt. Es sind dies: eine
canitaxt, 30 cm lang mit 18 cm langem Stiel und deut-
)er Rundung am obern Ende; die Breite beträgt dort 10 cm,
Dicke 2—4 cm; ferner zwei unregelmäßig behauene Granit-
cke von 12 und 6 cm Länge und 4 und 3 cm Breite, endlich
Granitreibstein (oder Mahlkugel), dessen Seiten abgeflacht
d, und der vielleicht zum Zerquetschen von Getreide in den
). Quetschmühlen, ausgehöhlten Granitblöcken benutzt wurde
iderseitig gefunden). Als auch zu unserm Fund gehörig müssen
)hl betrachtet werden unregelmäßig geformte, länglichrunde
chieferstücke, die in 5—6 Exemplaren gefunden wurden, und
zum feineren Poliren der Feuersteingeräthe, benutzt zu sein
einen. Endlich wurden auch zwei Stücke Bernstein an
serer Stätte gefunden, die aber keine Bearbeitung zeigen.
enn auch, wie schon oben gesagt, viele Brandstätten bisher noch
ht gefunden wurden (die auch vielleicht durch das massenhafte
rtschaffen von Sand zerstört sind), so deuten doch die ge-
idenen Schlacken, die angebrannten Knochen und das an-
)rannte Holz darauf hin, daß, wenn sich auch die einstigen
wohner hier in dem öden Dünenterrain nicht dauernd nieder-
assen haben, doch die mit der Bearbeitung des Feuersteins
schäftigten sich zur Erwärmung und Speisenbereitung Feuer
gezündet haben müssen. Außer diesen Knochen wurde noch
offenbar absichtlich gespaltener langer Röhrenknochen ge-
iden, der zu einem meißel- oder pfriemenartigen Geräth zu-
pitzt und als solches auch in Gebrauch genommen zu sein
eint. Andere Geräthe aus Bein wurden bisher noch nicht
unden.

C. Scherben von Thongefäßen (Urnenscherben).

Dieselben, aus grober Thonmasse gefertigt, zeigen die grobe
imengung von Granitgruß und sind vielfach an der äußern
äche schwarz gebrannt. Sie haben deshalb sicher nicht als
abgefäße gedient, sondern sind einfach Kochgefäße gewesen, in
nen die Feuersteinarbeiter sich ihre nothdürftige und kärgliche
ihrung bereitet haben. Ueber die Form dieser Gefäße läßt
) wegen der Kleinheit der gefundenen Stücke (dieselben
wanken zwischen der Größe eines Fünfpfennigstückes und einer
ben Handfläche) leider nichts Genaues sagen. Sicher aber

sind es steinzeitliche Gefäße, die zu unserm Fund gehören, und zwar z. Th. mit Henkeln versehene, da sich Oesentheile fanden. Das beweist auch das noch seltene Vorkommen von Ornamentirung an den zu Tausenden aufgefundenen Scherben: unter allen diesen Stücken finden sich nämlich nur ungefähr 50 mit Ornamentenmuster, das aber, da die gefundenen Stücke alle sehr klein sind, sich nicht überall sicher erkennen läßt. Drei jedoch treten deutlich hervor: 1. Parallele Horizontalen, gebildet durch eine eingerissene tiefe Furche und kleinere Einstiche, das bekannte steinzeitliche Ornament: 2. senkrechte Parallellinien, auch in Furchenstichmanier, ein Hängeornament, welches in Meklenburg besonders beliebt ist: s. Jahrb. 63, S. 86: 3. das seltene Gitterornament; s. Jahrb. 63, S. 84 (Zickhusen). Dieses dritte Ornament gehört ganz an das Ende der Steinzeit, und auch das erste scheint den älteren neolithischen Funden (eine paläolithische Keramik kennen wir nicht) fremd zu sein. Neben diesen typischen Gefäßresten fanden sich sowohl an unserer Stelle, als auch auf den angrenzenden Feldern, Scherben von gebranntem Thon mit dunkler Glasur und z. Th. sogar mit aufgelegter Zeichnung in weißer Glasur, offenbar auch Stücke von höherem Alter, doch sicher nicht zu unserm Fund gehörig, sondern in spätern Zeiten zufällig dahin gekommen.[2])

Wir haben es nach Obigem zweifellos mit Wohn- und Werkstätten eines steinzeitlichen Volkes zu thun.[1]) Die weiter zu beantwortende Frage nach dem wirklichen Alter der Wustrower Feuersteinwerkstätte ist eine schwierige. Man könnte ja sagen, die roh bearbeiteten, grob zugehauenen Stücke gehören der ältesten, die fein muschelig gearbeiteten und geschliffenen Geräthe gehören der jüngeren Steinzeit an, und die Werkstätte sei daher der älteren Periode zuzurechnen und auch noch in der jüngeren Steinzeit benutzt worden.

Viel wahrscheinlicher ist es aber doch, diesen hier in Wustrow entdeckten Werkstättenplatz der jüngeren Steinzeit zuzurechnen und die älteren paläolithischen Formenstücke als einfachere Geräthe anzusehen, die neben den besseren (gerade wie wir es heutzutage mit unsern jetzigen Instrumenten auch noch machen) in Gebrauch geblieben sind. Wie überall auf solchen

[1]) Aehnlich die Feuersteinwerkstätten zu Klink, Damerow i. Mekl., Lietzow auf Rügen und Glowe auf Jasmund.

[2]) Einige sind sicher wendisch. (Beltz.)

her entdeckten Werkstättenplätzen, so liegen auch hier die weg-
worfenen Stücke herum, theils verunglückte Werkzeuge, theils
ste von Steinen (Nuclei), von denen die Spähne und anderes
hr abgehauen wurden, theils verloren gegangene vollkommene
tücke, unter denen naturgemäß namentlich die kleineren vor-
egen. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn wir annehmen,
se Werkstätte sei annähernd vor 2000 Jahren vor Christi
burt benutzt worden.

Das Erstaunlichste an allen bearbeiteten feineren, auch an
serm Werkstättenplatz gefundenen Feuersteinartefakten ist und
ibt die Technik, und mit Recht sagt Sophus Müller in
ner Nordischen Alterthumskunde, I. Theil:

„In der Behandlung des Feuersteins zeigt sich eine merk-
irdige Kenntniß des Stoffs, erworben im Lauf langer Zeiten,
ie beständig zunehmende Tüchtigkeit, das Resultat einer fort-
setzten Entwicklung, und schließlich eine erstaunliche Fertigkeit,
man heutzutage nicht erreichen kann. Der Stein und seine
handlung giebt der ältesten Periode der Urzeit ihr eigenthüm-
hes Gepräge. Mit Recht hat man sie daher die „Steinzeit"
nannt."

(Typen von allen hier gefundenen Feuersteingeräthen sind
n dem Finder Dr. Lettow-Wustrow sowohl dem mineralogisch-
ologischen Museum der Landes-Universität Rostock, als auch
m Alterthums-Museum in Schwerin überwiesen worden.)

Aus diesen Beobachtungen ergiebt sich eine Bestätigung der
setzung des Herrn Dr. Lettow, welcher die Anlage im
nzen trotz altsteinzeitlicher Typen der jüngern Steinzeit zu-
reibt. Dahin führen die halbmondförmigen Messer, die Pfeil-
zen und die Verzierungen der Thongefäße. Auch zeigen
ige Stücke, welche in der großflächigen, paläolithischen Art
geschlagen sind, sekundäre Bearbeitung durch Nachdengeln der
itenflächen in der jüngern Technik, und umgekehrt sind eine
zahl geschliffener Geräthe (wohl meist Keile) zerschlagen und
u zu Bohrern, Schabern u. s. w. verarbeitet. Doch ist auffallend
s Fehlen des häufigsten neolithischen Geräths, des „Arbeitskeils"
ypus C), ebenso kommen kantige Meißel nicht vor; auch sind
„prismatischen Messer" im Ganzen derber und großflächiger
die der „Feuersteinwerkstätten". Eine Anzahl von Typen,
e die Rundschaber, Bohrer, Spalter, sind aus rein neolithischen

Ansiedlungen nicht bekannt geworden. Der Schliff erscheint
vereinzelt und zum Theil an typologisch alten Stücken.
sind demnach wohl berechtigt, den Fund als Ganzes in
sehr frühe neolithische Zeit hinaufzurücken und müssen eher
minder zahlreichen jüngeren Sachen (die ganz feinen Pfeilspi
kantigen Dolchgriffe u. dergl.) als spätere Beimischung erkl
als in den überwiegenden alterthümlichen Dingen Ueberbl
einer früheren Besiedlung sehen.

Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß an d
selben Stelle auch schon in ältester Steinzeit Menschen gesi
haben können, und diesen ein Theil der Gegenstände von alt
Typus angehört. (Beltz.)

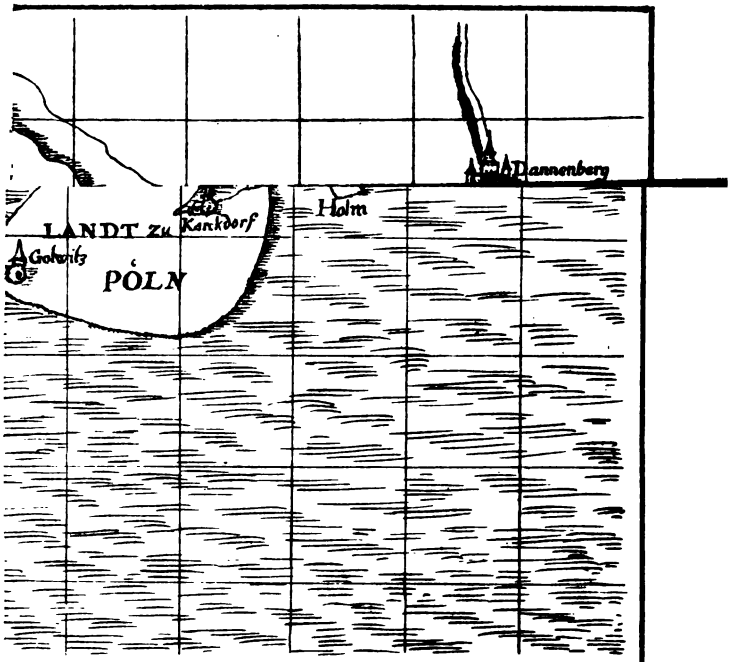

Tilemann Stella von 1576.
ginal im Stadtarchiv zu Lüneburg)

:un 1835, S. 14—15, 96—104, 127—129.

III.

ler Elbe-Oſtſee-Kanal zwiſchen Dömitz und Wismar.

Von

Archivar Dr. **Friedrich Stuhr.**

Mit zwei Karten.

Der Wohlſtand der Hanſeſtadt Wismar während des 14. Jahrunderts beruhte zum großen Theil auf dem Zwiſchenhandel mit em Lüneburger Salz. Dieſer viel begehrte Handelsartikel kam ei Boizenburg über die Elbe nach Meklenburg hinein, wurde ber Gadebuſch und Mühleneichſen zu Wagen nach Wismar eſchafft und dort von den anderen Oſtſeeſtädten gegen die eigenen

Die Quellen für die nachfolgende Darſtellung bietet hauptſächlich as Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin, wo bei den „acta navigationis n fluminibus" die Akten der Schweriner und der Güſtrower Regierung it den Handakten des Tilemann Stella vereinigt ſind; außerdem hat as Rathsarchiv zu Wismar wichtiges Material geliefert. In Magdeburg ſind alle in Betracht kommenden Akten bei der Eroberung der Stadt urch Tilly 1631 zu Grunde gegangen, in Hamburg haben nur geringe Reſte den Stadtbrand im Mai 1842 überdauert, im Lüneburger Stadtrchiv ſind bis auf eine Relation bisher keine Kanalakten gefunden.

Eingehende ältere Abhandlungen:

Binder, Von der Aufräumung der in Mecklenburg befindlichen Flüſſe und von deren Vereinigung mit einander ſowohl als auch vermittelſt des Ausfluſſes der Elbe und der Warnau mit der Nord- und Oſtſee, in dem Patriotiſchen Menſchenfreund, I, 1780, S. 344—367.

Becker, Geſchichte der Schiffbarmachung der Flüſſe und Ströme in Mecklenburg, in Monatsſchrift von und für Mecklenburg, 1791, Spalte 561—573, 613—628, 671—690.

Norrmann, Ueber Wismars Handelslage und deren Benutzung in älteren Zeiten, Roſtock 1804, S. 57—72.

v. Lützow, Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte von Mecklenburg, II, Berlin 1835, S. 14—15, 96—104, 127—129.

Erzeugnisse eingetauscht. So bestand zu jener Zeit in Wismar eine Niederlage von Waaren und Gütern aller Art, von deren Bedeutung noch im 16. Jahrhundert viele damals verwaisten Lagerhäuser Zeugniß ablegten.

Eine Aenderung in diesem Zustand trat ein, als die rührige Nachbarstadt Lübeck auf Grund eines 1390 mit Herzog Erich von Sachsen abgeschlossenen Vertrages in den Jahren 1391 bis 1398 die unweit Lauenburg in die Elbe mündende Delvenau schiffbar machte und diesen Fluß durch einen Kanal mit dem Möllner See und mit seinem Abfluß nach Lübeck hin, der Stecknitz, verband. Die 1398 eröffnete Stecknitzfahrt[1]) zog in Kurzem den Lüneburger Salzhandel ganz an sich, weil der Salztransport zu Schiffe naturgemäß weit wohlfeiler war, als der zu Wagen über Land. Und als erst Wismar mit dem Verlust des Zwischenhandels in Salz ein wesentlicher Tauschartikel fehlte, folgte bald ein großer Theil des Wismarschen Importverkehrs nach und ging gleichfalls auf Lübeck über.

Wismar und die Herzöge von Meklenburg waren zu Ende des 14. Jahrhunderts nicht in der Lage, ihrerseits eine Wasserverbindung zwischen Ostsee und Elbe herzustellen und auf diese Weise die Ausführung des Lübecker Planes zu vereiteln. Herzog Albrecht III., König von Schweden, schmachtete seit 1389 in schwedischer Gefangenschaft, in die er im Kampfe mit der Königin Margarethe um seine Königskrone gerathen war. Wismar stand, ebenso wie Rostock, in dieser Zeit treu zu seinem Landesherrn und brachte für dessen Befreiung und für den Ersatz Stockholms schwere Opfer an Geld und Blut. Als Herzog Albrecht 1395 nach fast 7jähriger Gefangenschaft in die Heimath zurückkehrte, waren seine Mittel so völlig erschöpft, daß er und seine Verbündeten mit Waffengewalt gegen Lübeck wenig durchzusetzen vermochten. Herzog Albrecht nahm daher am 22. Oktober 1402 unter Vermittelung des Bischofs Detlev von Ratzeburg einen Vergleich[2]) an, wonach die Stadt ihm eine Entschädigung für Nachtheile aus dem neuen Kanal im Betrage von 6 lüb. Pfennigen für jede Last Salz zusicherte, Albrecht dagegen den Kanal und Leute, Güter und Schiffe darauf zu schützen versprach.

Für Lüneburg war übrigens die Stecknitzfahrt nicht so unbedingt vortheilhaft, wie man zu Anfang glauben mochte.

[1]) Ueber die Stecknitzfahrt vergl. Woltman, Beyträge zur Schiffbarmachung der Flüsse, Hamburg 1826, S. 170—194.

[2]) Original im Geh. und Haupt-Archiv, Verträge mit Auswärtigen (Lübeck).

Nicht nur hielt die Stadt Lübeck mächtig ihre Hand auf dem neuen Wasserweg und sperrte ihn, sobald sie mit Lüneburg in Zwistigkeiten gerieth, sondern sie versuchte auch alsbald vermittelst dieser neuen Verbindung mit der Elbe ihrem Handel durch die Elbschifffahrt neue Absatzgebiete in Oberdeutschland zu verschaffen, auf die Lüneburg aus einer alten Stapelgerechtigkeit ausschließlichen Anspruch zu haben vermeinte. Aus diesem Grunde suchte Lüneburg schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts die alten Beziehungen zu Wismar wieder anzuknüpfen und fand bei den meklenburgischen Herzögen bereitwilliges Entgegenkommen.

Im Jahre 1412 schlossen die Herzöge Johann IV. und Albrecht V. und die Herzogin Agnes von Meklenburg, die für letzteren die Vormundschaft führte, in Gegenwart zweier Wismarscher Rathsherren mit der Stadt Lüneburg einen Vertrag[1]) über die Handelsstraßen von Boizenburg nach Wismar ab. Sie nahmen Gut und Gesinde der Lüneburger in ihren Frieden und ihre Hut, regelten den Zoll auf den Zollstätten Boizenburg, Gadebusch und Mühleneichsen und, was das Wichtigste ist, sie räumten den Lüneburgern das Recht ein, an geeigneter Stelle Wasserstraßen von der Elbe durch das meklenburgische Land nach Wismar anzurichten. Es bestand also schon damals in Lüneburg der Plan, dem Salzhandel einen neuen Ausweg nach der Ostsee zu bahnen und dadurch die Stecknitzfahrt entbehrlich zu machen. Noch bestimmter kommt dieser Plan in einer Urkunde vom 11. September 1430[2]) zum Ausdruck, durch die Herzogin Katharine von Meklenburg für sich und in Vormundschaft ihrer Söhne, der Herzöge Heinrich und Johann, die Verleihung von 1412 bestätigte und erweiterte. Sie gestattete darin den Lüneburgern, die Schaale, einen Nebenfluß der oberhalb Boizenburg in die Elbe mündenden Sude oder des schwarzen Wassers, wie der Unterlauf der Sude im Volksmunde genannt wird, aufzuräumen und durch Schleusen fahrbar zu machen, also daß man zu Schiff aus der Elbe in den Schaalsee und, bei etwaiger Fortsetzung der Wasserstraße nach Wismar, auch dorthin gelangen könne. Daneben gewährte die Herzogin den Lüneburgern ausgedehnte Vorrechte auf der neuen Fahrt. Trotz aller dieser Begünstigungen meklenburgischerseits vergingen jedoch

[1]) Abschrift im Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, acta navigationis, und im Rathsarchiv zu Wismar.

[2]) Die entsprechende Lüneburger Urkunde vom 4. Juli 1430 im Original im Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, Verträge mit Auswärtigen.

noch über 100 Jahre, bis die Schaalfahrt[1]) ins Werk gesetzt wurde. Hauptsächlich war daran die Eifersucht der Boizenburger schuld, die gestützt auf herzogliche Privilegien, auf eine ausschließliche Benutzung des schwarzen Wassers Anspruch erhoben und dem Bau der Wasserstraße andauernd Hindernisse in den Weg legten. Geldmangel und innere Unruhen in der Stadt Lüneburg, auch die Streitigkeiten, in die Lüneburg bei Einführung der Reformation verwickelt wurde, mochten außerdem lähmend auf die Unternehmungen der Stadt wirken.

Erst in den Jahren 1550—1560 wurde die Schaale regulirt, Schleusen darauf angelegt und derart eine Schifffahrt aus der Elbe bis in den Schaalsee ermöglicht. Recht in Aufnahme ist die Schaalfahrt aber auch nach Vollendung des Werkes nicht gekommen. Nach wie vor blieb das Abflößen des Holzes, das Meklenburgs Waldungen in großen Mengen lieferten und das die Lüneburger Saline zum Betriebe ihrer Salzpfannen nicht entbehren konnte, auf der Schaale die Hauptsache.[2]) Noch viel weniger wurden Schaalsee und Ostsee bei Wismar durch einen Kanal, wie 1430 in Aussicht genommen war, verbunden. Der breite Landrücken, der sich quer durch Meklenburg hinzieht und erst in Schleswig-Holstein verläuft, mußte zwischen Schaalsee und Wismar durchstochen werden, wobei kein Wasserlauf die Arbeiten erleichterte. Dazu machten der Herzog von Lauenburg, das Stift Ratzeburg und andere Interessenten alsbald gegen die Benutzung des Schaalsees mannigfache Einwendungen, zu deren Hinwegräumung nur geringe Aussicht vorhanden war. Vor allen Dingen wurde aber bald nach Vollendung der Schaalfahrt von den Herzögen von Meklenburg und der Stadt Wismar eine andere Wasserverbindung zwischen Elbe und Ostsee zur Umgehung der Stecknitzfahrt thätig in Angriff genommen, die der Schaalfahrt in jeder Weise den Rang abzulaufen schien. Sie beruhte auf viel breiterer pekuniärer Grundlage, wurde von der Natur außerordentlich begünstigt und bot den Lüneburgern mindestens dieselben, wenn nicht noch größere Vortheile. Das war die Wasserfahrt Dömitz Wismar.

In ziemlich gerader Linie zwischen beiden Städten erstreckte sich auf mehr als 2½ Meilen in die Länge von Norden nach

[1]) Kraut, Geschichte der Schaalfahrt, in Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Hannover 1787, I, 1. Stück, S. 60—81 und 2. Stück, S. 12—35.

[2]) Manecke, Beschreibungen der Städte, Aemter und adelichen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg, I. Band, Celle 1858, S. 57.

Süden der wasserreiche, in allen seinen Theilen schiffbare Schweriner See. Nach Süden hin war derselbe bereits mit der Elbe durch natürliche Wasserläufe verbunden. Die Stör floß aus dem südlichsten Zipfel des Sees, der Bucht bei der Fähre, ab und vereinigte sich 1/4 Meile oberhalb Neustadt bei Hohewisch mit der Elde, die ihrerseits über Neustadt, Grabow und Gorlosen weiterfloß und, nachdem sie unterhalb Gorlosen eine kurze Strecke auf brandenburger Gebiet übergetreten war, nahe Dömitz in die Elbe mündete. Vertiefte und räumte man diese Flüsse und versah man sie mit den nöthigen Schleusen, so war eine Schifffahrt vom Nordende des Schweriner Sees bei Viecheln bis in die Elbe möglich. Nach Norden hin bestand eine natürliche Wasserverbindung des Schweriner Sees mit der Ostsee zwar noch nicht, aber auch hier hatte die Natur der Schifffahrt in mancher Hinsicht vorgearbeitet. Aus dem ganz nahe dem Schweriner See gelegenen Loostener See floß nach Norden ein Bach[1]) ab, trieb mehrere Mühlen und ergoß sich in den Wismarschen Mühlenteich. Sümpfe, Moore und kleine Teiche waren auf der Strecke mehrfach vorhanden. Schwierigkeiten bot die Durchstechung einiger Anhöhen zwischen Loostener und Schweriner See und bei Moidentin und Meklenburg und die Ueberwindung des bedeutenden Höhenunterschiedes zwischen den Wasserspiegeln des Schweriner Sees und der Ostsee. Aber auch diese Schwierigkeiten waren hinwegzuräumen, wenn man die Kosten nicht scheute.

Die Vortheile, die sich aus der Fahrt nach ihrer Fertigstellung für den Handel Meklenburgs ergeben mußten, lagen auf der Hand. Der Durchgangshandel von der Elbe her würde das Lüneburger Salz wieder, wie früher, auf Wismar anstatt auf Lübeck leiten, und von Wismar her würden die Waaren der Ostseegebiete auf dem neuen Weg ins Innere Deutschlands gehen. Auch auf eine erhebliche Ausfuhr aus dem Lande, besonders an Holz und Wild, konnte man rechnen. Zu beiden Ufern der Elde zogen sich weite Waldungen, die Lewitz, der Zuckhut, der Horn, der Jastram u. A., hin, die nach einem Bericht aus der Mitte des 16. Jahrhunderts an Eichen, Buchen, Ellern und anderem Nutzholz die Fülle hatten. An Wild gab es darin nach demselben Bericht Hirsche, wilde Schweine, Rehe, Hasen, Füchse, Birk-, Reb- und Haselhühner, Tauben, Enten, Schnepfen, Krammetsvögel, selbst Biber und Wölfe.

[1]) Vergl. Crull, Die Bisthums- und Kirchspielsgrenzen bei und in Wismar, im Jahrb. 41, S. 115—116.

Die ersten Versuche, eine Schifffahrt auf der Elde zu Stande zu bringen, gingen von den Herzögen Magnus II. (1477—1503) und Balthasar (1480—1507) von Meklenburg aus. Sie bemühten sich, soweit die für jene Zeit recht lückenhaften Quellen erkennen lassen, mehrfach, die Benutzung der brandenburgischen Eldestrecke frei zu bekommen. Bereits mit dem Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg (1470—1486) pflogen sie, nachweislich zuerst 1480, deswegen Verhandlungen und behaupteten später auch, auf einer Zusammenkunft zu Wilsnack, die Gewährung ihres Wunsches von ihm erlangt zu haben. Wie dem nun auch sei, sein Sohn und Nachfolger, Kurfürst Johann Cicero (1486—1499) nahm von vorne herein eine ablehnende Stellung den meklenburgischen Plänen gegenüber ein. Er ließ durch die zu Eldenburg angesessenen Quitzows den Fluß sperren und ließ, als meklenburgische Unterthanen, von ihren Vögten unterstützt, trotzdem von der Schifffahrt nicht abstanden, 1488 durch Jürgen Bischwang am meklenburgischen Hof energisch auf Abstellung der Uebergriffe dringen. Alle Berufungen meklenburgischerseits auf ihr vermeintliches, ihnen von Alters her zustehendes Recht und auf die Bewilligungen des Kurfürsten Albrecht fruchteten Nichts. Auch die Absendung mehrerer Räthe mit Schiffen die Elde hinunter im Jahre 1490[1]) scheiterte an dem Widerstand des jüngeren Dietrich von Quitzow. Da werden denn die Herzöge Magnus und Balthasar ihren Plan für aussichtslos gehalten und aufgegeben haben. Wenigstens ist uns von weiteren Unternehmungen der Herzöge keine Kunde geworden. An die Aufräumung und Kanalisirung der Elde sind sie nicht gegangen. Diese Arbeiten hatten auch nicht eher Zweck, als bis man Gewißheit hatte, daß sie später Nutzen bringen würden. Und schließlich hatten die Herzöge von Meklenburg mit der Unterwerfung und Demüthigung der aufsässigen Stadt Rostock lange Jahre hindurch vollauf zu thun, daß sie für eine eingehendere Beschäftigung mit der Schifffahrtsangelegenheit wenig Zeit übrig haben mochten. Dies blieb ihren Nachfolgern überlassen.

Aus dem Jahre 1512 hören wir, daß die Herzöge Heinrich V. (1503—1552) und Albrecht VII. (1503—1547) wieder mit

[1]) Das Original des im Geh. und Haupt-Archiv aufbewahrten Quitzowschen Briefes hat deutlich die Jahreszahl LXXX. Diese muß jedoch verschrieben sein, da der Kurfürst Johann darin erwähnt wird, der erst von 1486 an regierte. Wahrscheinlich ist ein X aus Versehen fortgelassen und muß demgemäß 1490 gelesen werden, was auch am Besten zu dem Inhalt des Briefes passen würde.

Brandenburg, wo seit 1499 Johann Ciceros Sohn, der Kurfürst Joachim I., regierte, wegen der Eröffnung des Eldenpasses bei Eldenburg unterhandelten. Die Herzöge knüpften also da wieder an, wo ihr Vater vergeblich sich bemüht hatte und woran er schließlich erlahmt war. Kurfürst Joachim holte den Rath seiner Getreuen ein, die zum Theil schon unter seinem Vater gedient hatten, und ließ sich schnell überzeugen, daß sowohl sein Großvater als sein Vater auf ähnliche Gesuche der meklenburgischen Herzöge stets Abschlag ertheilt hätten. Er benutzte dies gern als Vorwand, um auch seinerseits die Genehmigung zur Eldeschifffahrt zu versagen, in Wirklichkeit bewog ihn wohl lediglich nachbarliche Eifersucht zu diesem Schritte.

Uebrigens hatten sich die Herzöge zu gleicher Zeit, da sie mit Kurfürst Joachim unterhandelten, auch mit der Hansestadt Hamburg in Verbindung gesetzt und Geldbeiträge zur Vertiefung der Elde erbeten. Aber Hamburg hatte augenscheinlich kein Vertrauen zum Fortgang des Werkes, solange Brandenburg in seiner ablehnenden Haltung verharrte. Der Rath erklärte am 24. April 1513, er könne der Herzöge Begehren nicht erfüllen, bevor man nicht die Fortschritte beim Bau der Wasserstraße vor Augen habe. So ist es nicht zu verwundern, daß das Unternehmen wieder vollständig ins Stocken gerieth.

Lange Zeit hören wir dann Nichts mehr von der neuen Schifffahrt. Erst aus dem Jahre 1531 berichtet eine wendische Chronik:[1]) „Ys ok van der stat Wyßmare vnde dorch hertigen Albrecht van Mekellenborch beginnet worden eyn nye graue van der Wyßmer in de Swerinesken ßee vnde van daer in de Eldena vnde ßo vort in de Elue to schepende na Hamborch." Es ist auffallend, daß Herzog Albrecht damals den Bau eines Wasserweges unternahm, an dessen Rentabilität nicht zu denken war, wenn man nicht zu Schiffe auf der Elde über brandenburgisches Gebiet hinweg in die Elbe gelangen konnte. Albrecht hatte jedoch 1524 Anna, die Tochter des Kurfürsten Joachim I., als Gattin heimgeführt. Er mochte hoffen, bei solchen nahen Beziehungen zum brandenburger Hof die Freigabe des Passes bei Eldenburg unschwer zu erlangen, sobald man die Fahrt auf meklenburgischem Gebiet vollendet sähe.

[1]) „Eyn kort Vttoch der Wendeschen Cronicon" bei Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, Hamburg 1861, S. 288. Aehnlich eine Hamburger Chronik von 799—1559 bei Lappenberg, S. 428.

Gleichzeitig mit dem Bau des Kanals entfaltete Herzog Albrecht eine rege Thätigkeit auf diplomatischem Gebiet. Er suchte die benachbarten Fürsten und Stände von dem Nutzen der neuen Schifffahrt zu überzeugen und sie zur Hergabe von Geldmitteln zu bestimmen. 1531 verhandelte Wismar in seinem Namen mit Magdeburg. Es fuhr ein Wismarsches Schiff mit etlichen Last Heringen „auf ungewöhnlicher und vorher ungehörter Fahrt" von dem Nordende des Schweriner Sees durch die Stör und Elde nach Magdeburg und überbrachte das Gesuch um Vorstreckung von Geldmitteln. Aber Magdeburg lehnte jede Hülfe ab, weil es auf die Ausbesserung der Festungswerke und wichtiger Stadtgebäude zur Zeit viele tausend Gulden verwenden müsse. Nicht besser erging es Herzog Albrecht, als er 1531 durch Vermittelung der Königin Marie von Ungarn den Kaiser Karl V. für die Schifffahrt, deren Baukosten er auf höchstens 14 000 Goldgulden schätzte, zu interessiren versuchte. Auch hier erhielt er Abschlag. Am 2. Februar 1532 ging der meklenburgische Amtshauptmann Jochim v. Karlewitz in besonderer Botschaft nach Hamburg und suchte wenigstens 6000 fl. zu erlangen, damit bei künftigem guten Wetter eifrig am Graben gearbeitet werden könne. Aber auch seine Bitte hatte keinen Erfolg. Der Rath vertröstete Herzog Albrecht auf die Zukunft. Wenn der Graben fertiggestellt sei und sich zuträglich für den Hamburger Handel erweise, wolle man weiter verhandeln. Und von diesem Standpunkt ließ sich der Rath sogar nicht durch die verlockendsten Zusagen an Freiheiten und Privilegien auf dem neuen Graben und durch das Versprechen, die vorgestreckte Summe sammt den auflaufenden Zinsen aus den Schifffahrtszöllen demnächst zurückzuzahlen, abbringen. Danzig umschrieb seine Ablehnung 1534 damit, daß es warten wolle, bis Hamburg sich endgültig erklärt habe. Selbst Wismar zeigte wenig Lust, erhebliche Geldbeiträge vor der übrigen Landschaft voraus zu leisten.

Zu allen diesen Mißerfolgen kam noch hinzu, daß die Verhandlungen mit Brandenburg keineswegs günstig abliefen, wie Herzog Albrecht erwartet haben mochte. Als 1533 sich das Gerücht verbreitete, der Herzog wolle persönlich die Elbe hinunterfahren und den Unterlauf des Flusses auf brandenburgischem Gebiet besichtigen, warnte ihn Kurfürst Joachim ernstlich davor. Er habe seinem Hauptmann in der Priegnitz und den Quitzows zu Eldenburg befohlen, die meklenburgischen Schiffe nöthigenfalls mit Gewalt zurückzuhalten. Durch solche Drohung ließ sich Herzog Albrecht nun freilich nicht einschüchtern. Er und seine

Gemahlin, Kurfürst Joachims Tochter, zogen im Mai desselben Jahres mit zwei beladenen Schiffen die Elde hinunter und ließen die Tiefe und Breite des Flusses bei Eldenburg ausmessen, ohne daß der brandenburgische Hauptmann etwas dagegen ausrichten konnte. Einen dauernden Erfolg hatte Albrecht jedoch nicht. Kurfürst Joachim beklagte sich bitter über die Gewaltthat und forderte die Auslieferung der Schiffe, die den Frieden gebrochen hatten; er traf auch Vorkehrungen, daß sich ein solcher Vorgang nicht wiederholen konnte.

1535 starb Kurfürst Joachim I., und es folgte ihm sein Sohn Joachim II. (1535—1571). Wenige Jahre nach seinem Regierungsantritt versuchte Herzog Albrecht nochmals den Weg gütlicher Unterhandlung. Die brandenburgische Landschaft, der Joachim die Sache vorlegte, berief sich jedoch 1543 auf ihre Privilegien, in denen ihnen verbrieft war, daß keine Schifffahrt auf der Elde betrieben werden sollte. So schlug denn auch Joachim II. das Gesuch ab mit der Begründung, daß er dies Gelöbniß nicht brechen könne. 1544 stellte Magdeburg nochmals bei Joachim vor, welche Vortheile er aus den Schiffszöllen auf der Unterelde ziehen werde, wenn es den Herzögen von Meklenburg gelänge, den ganzen Ostseehandel, besonders von Reval, Riga und Danzig, auf Wismar und durch die neue Schifffahrt in die Elbe zu leiten. Aber auch dies fruchtete nichts.

Ein weiteres Hinderniß für eine künftige gedeihliche Entwickelung des Verkehrs auf der neuen Wasserstraße drohten die hohen Zölle, mit denen Herzog Ernst von Lüneburg die elbabwärts oder elbaufwärts fahrenden Schiffe bei seinen Zollstätten Bleckede, Hitzacker und Schnakenburg belegte, und der Ausschluß des Baisalzhandels von der Elbschifffahrt, also auch von der Fahrt auf dem meklenburgischen Graben, abzugeben. Um dies Vorgehen lüneburgischerseits zu verstehen, müssen wir etwas in die Vergangenheit zurückblicken.

Die Stadt Lüneburg nahm von Alters her ein weitgehendes Stapelrecht für sich in Anspruch. Danach mußten alle für Oberdeutschland bestimmten Waaren von Hamburg und Lübeck und anderen elbabwärts gelegenen Städten und Staaten aus auf dem Wasser- oder Landwege nach Lüneburg geschafft und dort abgelegt werden, von wo sie dann von den Lüneburgern auf der Achse weiter nach Braunschweig, Meißen, Thüringen, Franken, Hessen gefahren wurden. Umgekehrt mußten auch die aus den oberdeutschen Ländern kommenden Waaren sich der lüneburgischen Niederlage unterziehen.

Die Herzöge von Lüneburg schützten dies Recht Lüneburgs, hielten zuwiderhandelnde Schiffer auf ihren Elbzollstätten an und wiesen sie an die Stadt, als die alte gewöhnliche Niederlage, oder erhoben selbst hohe Zölle von den vorüberfahrenden Schiffen. Dagegen vertraten hauptsächlich Hamburg und Magdeburg die Ansicht, die Schifffahrt auf der Elbe müsse als auf einem flumen publicum einen Jedem freistehen und sei auch von jeher frei gewesen, obgleich diese Städte selbst ein Stapelrecht besaßen und durch Zwangsmittel aufrecht erhielten.

1544 hegte Herzog Albrecht den abenteuerlichen Plan, die Elde unter Benutzung verschiedener kleiner meklenburgischer Wasserläufe mit der Elbe bei Boizenburg zu verbinden und also die lüneburgischen Zollstätten zu vermeiden. Es handelte sich darum, die Sude und ihren Nebenfluß, die Rögnitz, schiffbar zu machen und letztere durch einen Kanal mit der Elde bei Eldena zu verbinden. Man wollte dann auf dem weiten Umweg, die Elde aufwärts, durch die südlichen Seeen Meklenburgs, die Havel abwärts, bei Havelberg wieder in die Elbe gelangen.[1]) Einzelheiten dieses Planes sind aus den Akten nicht zu erkennen. Um Michaelis 1544 fanden jedoch Unterhandlungen zwischen meklenburgischen und Hamburger Abgesandten bei Grevenhof in der Nähe Hamburgs statt, wobei wieder 6000 fl. als erstes Darlehn von Hamburg verlangt wurden. Im Ganzen wünschte Herzog Albrecht 16000 fl. nach und nach zu erhalten. Es war vorauszusehen, wie es auch geschah, daß dies weitausschauende Unternehmen, bei dem man größtentheils auf fremde Hülfe angewiesen war, ins Wasser fallen würde.

1545 unternahmen Brandenburg, Meklenburg und die Städte Hamburg und Magdeburg gemeinsame Schritte, um die lästigen Fesseln abzuschütteln, die Herzog Ernst von Lüneburg ihrer Schifffahrt auferlegte. Als ein wider ihn ausgebrachtes kaiserliches Mandat wirkungslos blieb, kamen Gesandte dieser Reichsstände in Stendal zusammen und verabschiedeten daselbst am 27. Juni des Jahres, daß man Gewalt gegen Gewalt setzen und die Schiffe an den Lüneburger Zollstätten von Bewaffneten vorübergeleiten lassen, im Uebrigen aber dem Herzog den gewöhnlichen Zoll nicht vorenthalten wollte. Aber dem Beschluß folgte die Ausführung nicht und alles blieb beim Alten.

---

[1]) Vgl. dafür u. A. den Brief Herzog Albrechts an Hamburg von 1545 im Hamburger Staatsarchiv Cl. I, Lit. S[d], N. 14, Vol. 1, Fasc. 1a.

Trotz dieser zahlreichen Widerwärtigkeiten hat Herzog Albrecht an dem Wassergraben von Wismar nach Dömitz fortarbeiten lassen. Uns sind zwar keine Register, Berechnungen oder Pläne aus seiner Zeit erhalten. Doch wissen wir aus den Aufzeichnungen Tilemann Stellas, der bei dem Kanalbau unter der Regierung der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich eine bedeutende Rolle spielte, daß Herzog Albrecht drei Anhöhen nördlich des Schweriner Sees hat durchstechen, die Elde oberhalb Eldenas reguliren und Aufräumungsarbeiten im Fluß vornehmen lassen. Diese unter so ungünstigen Umständen erzielten Erfolge machen Albrechts Unternehmungsgeist und Thatkraft alle Ehre. Hätten ihm günstigere Verhältnisse zur Seite gestanden, hätte er sich auch mit seinem Bruder, Herzog Heinrich, über ein gemeinsames Handeln einigen können, was nach Tilemann Stellas Darstellung nicht zu erreichen stand, wohl aus dem Grunde, weil Herzog Heinrich in späteren Jahren vor Allem die Schiffbarmachung der Nebel [1]) am Herzen lag, so wäre das Unternehmen damals unzweifelhaft vollendet worden. Jedenfalls haben den Herzog Albrecht nicht etwa, wie Simon Pauli [2]) 1555 in seiner oratio de oppido Sverino unter Anspielung auf das bekannte, den Knidiern bei der Durchgrabung der ihr Gebiet mit dem Festland verbindenden Landzunge ertheilte Orakel [3]) naiv meint, die schließliche Einsicht zurückgehalten, daß Menschenwerk die Natur nicht verbessern dürfe.

Unter der Regierung der Söhne Herzogs Albrecht, der Herzöge Johann Albrecht I. und Ulrich, die 1555 die väterlichen Lande theilten und zu Schwerin und Güstrow selbstständig regierten, beginnt und vollendet die Wismar—Dömitzer Fahrt ihre Glanzzeit. Beide Fürsten gehören entschieden zu den hervorragendsten Persönlichkeiten, die den meklenburgischen Herzogshut getragen haben. Ihre Charaktere waren grundverschieden. Johann Albrecht thatkräftig und, wenn er etwas für richtig erkannt hatte, rücksichtslos durchgreifend, wie er dies besonders bei der Unterdrückung der katholischen Kirche im Lande bewiesen hat. Ulrich mehr überlegend und Rücksicht auf seine finanziellen Mittel nehmend, was man von Johann Albrecht nicht behaupten

[1]) Franck, Alt- und Neues Mecklenburg, IX. Buch, Güstrow und Leipzig 1755, S. 215.

[2]) Simon Pauli, oratio de oppido Sverino, Rostochii 1555; auch abgedruckt in Davidis Chytraei orationes, Hanoviae 1614, S. 554 ff. Uebersetzt von Bernhard Hederich, Schwerinische Chronica, 1598. Vergl. zu der Rede: Otto Krabbe, David Chyträus, Rostock 1870, S. 90 n.

[3]) Herodot, historiarum lib. I, 174.

kann. Und doch ergänzten sich ihre Charaktere, wenn sie dasselbe Ziel vor Augen hatten, so beim Kanalbau, auf das Glücklichste. Herzog Johann Albrecht hat vielfach seinen Bruder mit fortgerissen, wenn er in seinem Entschluß zu vorsichtig war und nicht zur Entscheidung kommen konnte. Herzog Ulrich hat mäßigend auf Johann Albrecht eingewirkt, wenn er, allzu schnell und stürmisch, den gegebenen Verhältnissen zu wenig Rechnung trug. So kam häufig der richtige Mittelweg zu Stande.

Das Verdienst, die Schifffahrtsangelegenheit von Neuem in Fluß gebracht zu haben, kann Wismar für sich in Anspruch nehmen. Am 2. Juni 1562 fand eine Besichtigung des Terrains zwischen Schweriner See und Ostsee durch städtische Abgesandte statt. Bis Looften fanden diese schon einen Graben aus Herzog Albrechts Zeit vor, woran freilich noch manches zu thun war. Von Meklenburg an schien es ihnen nicht empfehlenswerth, beim Kanalbau den Bach zu benutzen, der über fünf Mühlen, die Meklenburger Mühle, die Walkmühle, die Rothethor-Mühle an der Stadt Landwehr, die Neue (Steffin-) Mühle und die Karower (Grönings-) Mühle, in weitem Umweg dahinfloß, sondern gerade auf den Rothen Hut, wie ein stehen gebliebenes Stück Wall an einem alten abgelassenen Teich genannt wurde, und auf die Klüßer Mühle zu durchzustechen. Danach trat Wismar mit Magdeburg in Unterhandlung und schlug vor, gemeinsam auf Mittel und Wege zu sinnen, wie man die Schifffahrt in Gang bringen könnte. Man möchte vor allen Dingen eine kaiserliche Konfirmation für die Schifffahrt erwirken, die jede Störung derselben verbiete. Aber Magdeburg hielt es für angebrachter, wie es ja auch entschieden war, zunächst sich mit den Herzögen von Meklenburg, ohne deren Rath und Wissen in der Sache doch Nichts vorgenommen werden könnte, in Verbindung zu setzen.[1])

1564 überreichte deshalb Wismar den Herzögen eine wohlausgearbeitete Denkschrift, in der es seine und Magdeburgs Wünsche wegen der ihnen zu gewährenden Privilegien und Gerechtigkeiten auf dem neuen Graben darlegte. Wismar verlangte u. A. für sich, als eine landsässige Stadt, auf dem neuen Graben Freiheit von den Zöllen, die die fremden Städte zu erlegen hätten. Die Herzöge, ihre Amtleute und der Adel sollten nicht das Recht haben, Korn, Bau- und Brennholz oder andere

[1]) Vergl. für die Verhandlungen von 1562—64 besonders Wismarsches Rathsarchiv Tit. X, N. 1, Vol. 1 und Vol. 5 b.

Waaren auf dem Graben anders als nach Wismar zu verfahren; denn dies verstoße gegen die städtischen Privilegien, schädige den Kaufmann und vertrage sich auch nicht mit dem Ansehen und der Reputation eines Fürsten, eines Beamten oder Adligen. Außerdem verlangte Wismar, daß die Herzöge den Kaufmann gegen Gewaltthat und Ueberfall sicherten, ihm zum Ersatz des auf herzoglichem Gebiet erlittenen Schadens behülflich wären und zum Einlagern der Güter in Dömitz und Viecheln Depothäuser errichteten. In Viecheln dürften die Waaren aber nur ab- und aufgeladen, nicht auch zu Kauf angeboten werden, denn die Stapelgerechtigkeit stehe Wismar allein zu. Wismar wollte zehn Schiffe von je zehn Last Tragfähigkeit in Viecheln halten, das Gleiche möchten die Herzöge in Dömitz thun. Die Schleusen zwischen Wismar und Meklenburg wünschte der Rath zu erbauen und davon auch die Zölle zu erheben. Bis die Schleusen zwischen Wismar und Viecheln erbaut wären, wollte die Stadt einen Damm für Fuhrwerke zwischen beiden Orten gegen Erhebung eines Dammgeldes von 3 ßl. für die Last Waaren unterhalten. Die nach Wismar hineingehenden Waaren sollten von dem Dammgeld jedoch frei sein und nur den gewöhnlichen See-, Strand- und Landzöllen unterliegen. Schließlich erklärte sich die Stadt damit einverstanden, daß die Herzöge bei den Schleusen am Graben von den aufwärts, nach der Elbe zu, fahrenden Schiffen einen mäßigen Zoll im Betrage von 2 ßl. für die Last oder den Packen Güter erhöben. Wegen der Kanal abwärts fahrenden Schiffe könnten die Herzöge einen Zoll mit Magdeburg vereinbaren.

Interessant sind die der Wismarschen Denkschrift eingefügten Zollberechnungen, weil man aus ihnen die Waarengattungen kennen lernt, die nach Ansicht des Raths hauptsächlich auf der neuen Wasserstraße befördert würden. Es werden aufgezählt: Fische, wie Störe, Aale, Heringe, Dorsche, Kabeljau, Rotschar (Stockfisch); Metalle, wie Eisen, Stahl, Kupfer, Blei; Laken und Wolle aus Mecheln, Amsterdam, Rotterdam, Deventer, Maastricht; außerdem Korn, Häute, Wachs, Talg, Honig, Theer, Zucker, Rosinen, Mühlsteine und andere behauene Steine, Hölzer für Schiffsmaste und Brennholz, Salpeter, Schwefel und Pulver.

Wie vorauszusehen war, gingen die Herzöge auf solche übermäßigen Forderungen Wismars, die ihnen ein- für allemal die Hände gebunden hätten, nicht ein. Sie verabredeten vielmehr Ende 1564, Wismar und Magdeburg keinen Antheil am Bau des Kanals, wofür sie Privilegien und Freiheiten fortgeben

müßten, zu gewähren, sondern ihn allein mit Hülfe der anwohnenden Amtsunterthanen ausbringen zu lassen.

Bereits im folgenden Jahre, 1565, übertrugen sie dem aus Siegen in Westfalen stammenden Mathematiker Tilemann Stella, der 1552 in die Dienste des Herzogs Johann Albrecht getreten war, und dessen unermüdlicher Arbeit alle späteren Erfolge beim Bau des Grabens zu verdanken sind, die Besichtigung des Terrains zwischen Viecheln und Wismar. Nach Stellas Memorial hätte sich der Graben von Viecheln durch den Lütten und Loostener See zu den Dörfern Moidentin und Meklenburg zu erstrecken. Vom Meklenburgischen Burgwall an könnte man entweder dem alten Wasserlauf und den fünf Mühlen daran folgen, oder den Graben über den Rothen Hut und die Klützer Mühle weiterziehen; doch verdiene der letzte Weg den Vorzug, weil er licht, geräumig und gerade sei. Von der Klützer Mühle sollte der Graben weiter nach dem Wismarschen Mühlenteich geführt werden. Auf der beschriebenen Strecke brauchte man zwischen Schweriner und Loostener See nur Herzog Albrechts Graben — drei Berge von 50, 70 und 170 Schritt Länge waren schon durchstochen — aufzuräumen, zwischen Loostener See und Moidentin wäre theilweise dichtes Holz zu entfernen, bei Moidentin und Meklenburg wären Anhöhen zu durchgraben, jenseits Meklenburg fände sich wohlgeräumter Grund vor. Zur Erläuterung seines Berichts wird Stella eine mit Tinte ausgeführte Skizze angefertigt haben, die noch heute im Archiv aufbewahrt wird.

Zur Ausführung kam der Stellasche Plan jedoch vor der Hand noch nicht. Während der nächsten Jahre nahm die Herstellung einer schiffbaren Wasserstraße zwischen der Schweriner Fähre und Dömitz die Herzöge ganz in Anspruch.

Im Herbst 1566 hatte Herzog Johann Albrecht auf seinem Gebiete vier Schleusen an der Stör und Elde fertig. Herzog Ulrich zögerte dagegen noch mit dem Bau seiner beiden Schleusen zu Grabow und Eldena. Er wollte zuvor seines Bruders Zustimmung haben, daß die künftig einkommenden Zölle nicht nach der Zahl der von jedem erbauten Schleusen zwischen ihnen getheilt würden, sondern jedem zur Hälfte zu Gute kämen. Nach einigem Sträuben gab Johann Albrecht nach. Am 13. Mai 1567 wurde zu Doberan ein freundbrüderlicher Vertrag[1]) zwischen beiden Herzögen zu ihrer gegenseitigen Sicherheit geschlossen,

[1]) Original auf Papier in zweifacher Ausfertigung im Geh. und Haupt-Archiv, pacta domus.

wonach ein jeder in seinen Aemtern auf seine Kosten die Schleusen bauen und die Ströme räumen lassen sollte. Die Kosten sollten nach den Registern ausgeglichen, auch die Einkünfte auf beide gleich vertheilt werden. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind für die Zukunft grundleglich geblieben.

Demnächst trat auch Herzog Ulrich mit zwei Schleusenmeistern wegen der Schleusen zu Grabow und Eldena in Unterhandlung. Es wurde mit ihnen im Frühjahr 1567 verabredet, daß jede Schleuse 65 Ellen [1]) (= 37,4 m) lang, 12 Ellen (= 6,9 m) breit und 4 Ellen (= 2,3 m) hoch erbaut und dem Schleusenmeister dafür 200 Rthlr., 1 Centner Speck, 4 Scheffel Roggen, 4 Tonnen Bier und ein frischer grüner Käse gegeben werde. In 8 Wochen, so meinte man, könne ein Schleusenmeister mit 7 Knechten, 15 Tagelöhnern zum Rammen und 6 Teichgräbern eine Schleuse erbauen.

Gleichzeitig mit der Verdingung der Schleusen besichtigte eine Kommission die Fahrt von der Fähre bis Dömitz. Sie setzte sich zusammen aus Tilemann Stella, dem Vertreter Johann Albrechts, aus Ulrichs Rentmeister Gabriel Brügmann und aus dem Bürgermeister Matthias Koch und zwei Bürgern Wismars. Diese fuhren am 23. Mai 1567 in einem Boote von 1 Elle (= 0,6 m) Tiefgang von Viecheln ab und langten am 27. Mai nach mühseliger Fahrt — sie hatten das Boot über viele flache Stellen hinüberziehen müssen — in Dömitz an. Auf der Rückkehr nach Wismar besichtigten die Kommissare auch die Strecke Viecheln—Wismar und gaben dann ihr Urtheil dahin ab, daß die Schifffahrt ohne erhebliche Kosten angerichtet werden könnte. Man müßte hauptsächlich darauf Bedacht nehmen, die flachen Stellen in der Stör zwischen Banzkow und Goldenstädt für einen Tiefgang der Schiffe bis zu 2 Ellen (= 1,2 m) zu vertiefen und zur Erleichterung des Treidelns der Schiffe das Buschwerk auf beiden Flußufern 10 Schuh (= 2,9 m) breit zu entfernen. Auf der Strecke südlich des Schweriner Sees hielt die Kommission 6 Haupt und 2 Stauschleusen, und zwar Hauptschleusen zu Banzkow, Neustadt, Grabow, Eldena, Gorlosen und Eldenburg, Stauschleusen zu Plate und Banzkow, für erforderlich, von denen die Hauptschleusen zu Banzkow und Neustadt und die Stauschleuse zu Plate [2]) bereits fertig waren. Auf der Strecke nördlich

[1]) 1 Elle = 2 Rostocker Fuß zu je 0,2876 m gerechnet. Der Rostocker Fuß scheint nach S. 210, Anm. 1 den Längenangaben für den Kanal im 16. Jahrhundert zu Grunde zu liegen.

[2]) Außer den 1567 fertigen drei Schleusen sind später die in Ansatz

vom See brachte die Kommission sieben Hauptschleusen in Ansatz. Für die letzteren würde es jedoch ausreichen, wenn sie ein Schiff zur Zeit aufnehmen könnten.

Auffallend ist es, daß man im Anschlag von einer Schleuse bei Eldenburg trotz der früheren schlechten Erfahrungen mit Brandenburg nicht absah, vielmehr deswegen eine neue Sendung an den Kurfürsten anempfahl. In Brandenburg regierte noch Joachim II., der 1543 die Eldeschiffahrt auf seinem Gebiet dem Herzog Albrecht gewehrt hatte. Und er hatte seine Ansicht inzwischen nicht geändert. Als am 3. Februar 1568 die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich um Freigabe der Schiffahrt nachsuchten und zugleich einen Abriß für eine Schleuse zu Eldenburg vorlegten, erfolgte aus denselben Gründen wie früher wieder eine abschlägige Antwort.

Die Folge war, daß der Bau der Schleuse zu Gorlosen sofort eingestellt wurde, und daß die Herzöge sich anderweitig zu helfen suchten. Am 6. April 1568 rieth der Wismarsche Rathsherr Heinrich Schabbelt in einem von ihm erforderten Gutachten, man möchte die Waaren vor der Hand von Gorlosen nach Tömitz über Land gegen ein mäßiges Fuhrgeld fortschaffen und zwar solange, bis der Kurfürst den Zollausfall merke und selbst um das nachsuche, was er jetzt abschlage. Tilemann Stella war dagegen für endgültiges Aufgeben der Unterelde und für Anlegung einer Wasserstraße zwischen Elde und Elbe auf meklenburgischem Gebiet. Die Herzöge entschieden sich zunächst für eine Besichtigung des Geländes zwischen Eldena, Gorlosen und Tömitz, und trugen sie einer Kommission, zu der Stella, Brügmann und Schabbelt gehörten, auf. Diese erkundete vom 29. April bis 1. Mai 1568, daß die direkte Verbindung zwischen Eldena und Tömitz, die durch viele Gräben und Brüche, durch das Witte Moor und ein sumpfiges Gehölz, Brandleben genannt, führte, vor sieben anderen möglichen Wegen den Vorzug verdiene. Zwar müßte man dort lange Strecken durch tiefen Treibsand graben, auch errege es einiges Bedenken, einen Fluß zum Schaden des Nachbars abzuleiten, doch käme dies gegen die bedeutenden Vortheile der Fahrt nicht in Betracht. Der Weg wäre der kürzeste, die ganze Wasserstraße läge auf meklenburgischem Boden und alle Zölle hätten die Herzöge zu erheben. Am 11. Mai überreichte Stella dem Herzog Ulrich zu Wismar

gebrachte Hauptschleuse zu Grabow und Stauschleuse zu Banzkow, außerdem eine Stauschleuse bei der Fähre ausgeführt worden, sodaß man zwischen Grabow und Fähre insgesammt auf sechs Schleusen kommt.

den Kommissionsbericht und erlangte dafür die Genehmigung der beiden Herzöge.

So konnten denn noch in demselben Monat Stella und Brügmann mit Hülfe des Wallmeisters Jost Spangenberg und zweier Schleusenmeister den Graben ausmessen. Sie bestimmten am 27. Mai die Länge auf 62 Morgen[1]) 280 Schuh. Für die Breite hielten sie 2—3 Ruthen[2]) (16—24 Ellen oder 9,2—13,8 m), für die Tiefe 2—3 Ellen (1,2—1,7 m) für ausreichend. Die Gesammtkosten berechneten sie auf 6942 oder 5145¼ fl., je nachdem man für die laufende Ruthe 8 oder 6 ßl. bezahle.

Wie waren aber die Kosten aufzubringen? Herzog Johann Albrecht dachte zunächst den Amtsunterthanen eine mäßige Steuer aufzuerlegen. Er war überzeugt, daß die Landschaft später in eine Geldauflage willigen werde, wenn sie die Fortschritte des Unternehmens vor Augen habe. Herzog Ulrich schlug dagegen vor, von den Städten Hamburg, Magdeburg und Wismar 20 000 fl. zum Grabenbau zu leihen, die diese auf bestimmte Jahre und gegen genügende Sicherheit zinsenfrei herzugeben hätten. Und da Herzog Ulrich seinen Bruder davon zu überzeugen wußte, daß ihre Amtsunterthanen schon ohnehin schwere Lasten zu tragen hätten, von der Landschaft ebenso wie vom Adel aber nur gegen Zusicherung weitgehender Vorzugsrechte am Graben Geld zu erlangen wäre, so drang er mit seiner Ansicht durch. Am 5. August 1568 ging ein herzoglicher Gesandter nach Hamburg ab, der um eine zinsenfreie Beihülfe von 6000 Rthlr. auf vier Jahre nachsuchen sollte. Aehnliche Gesuche werden an Magdeburg und Wismar gegangen sein.

Während diese Verhandlungen noch schwebten, hatten die Arbeiten an dem neuen Graben zwischen Eldena und Dömitz, der später als „Neuer Graben" oder „Neue Elde" bezeichnet wurde, ihren Anfang genommen. Am 29. Juli 1568 hatten die Herzöge in Dargun mit dem Wallmeister Jost Spangenberg, nachdem von ihm ein Probegraben bei Eldena zur Zufriedenheit angelegt war, einen Vertrag über den Bau des ganzen Grabens abgeschlossen. Spangenberg verpflichtete sich darin, den Graben in der verabredeten Breite (durchweg 2 Ruthen, nur auf Sandstrecken, wo die Seiten nachgeben, 3—3½ Ruthen) und Tiefe auf seine Kosten auszubringen und die Böschungen mit Weiden zu befestigen. Als Lohn sicherten ihm die Herzöge für 16 laufende

[1]) 1 Morgen = 300 Ruthen.
[2]) 1 Ruthe = 8 Ellen = 16 Fuß oder Schuh.

Ruthen[1] ausgebrachtes Land 2 Gulden und die nöthigen Lebensmittel[2] für sich und seine Arbeiter zu. Auch versprachen sie, Handwerkszeug und Baumaterialien zu liefern. Mit 104 Arbeitern ging Spangenberg im August 1568 ans Werk und führte den Graben bis zum Dezember von Dömitz bis in den Brandleben, ein nahe der Stadt belegenes sumpfiges Gehölz, aus.

Die Aufbringung der Kosten für diese verhältnißmäßig kurze Strecke war den Herzögen recht schwer gefallen, die nachgesuchte Hülfe der Hansestädte Hamburg, Magdeburg und Wismar war ihnen nicht zu Theil geworden und stand auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Wollten die Herzöge die Arbeiten im Sommer 1569 nicht ins Stocken gerathen lassen, so mußten sie nun wohl oder übel auf Johann Albrechts Plan, eine Steuer im Lande zu erheben, zurückkommen. Im April 1569 wurde ein herzoglicher Erlaß durch die Prediger von den Kanzeln und durch die Landreiter bekannt gegeben, wonach in den Städten jedes Giebelhaus ½ fl., jede Bude 6 ßl., und in den Amtsdörfern jede Hufe ½ fl., jeder Kossat 6 ßl. zu den Kosten des Grabens beisteuern sollten. Es fällt auf, daß dieser Erlaß sich auch auf die Städte erstreckte, obgleich eine Zustimmung der Landschaft zuvor nicht stattgefunden hatte. Die Landstädte des Fürstenthums Wenden und der Herrschaft Rostock thaten sich denn auch zusammen und protestirten alsbald unter Berufung auf die ihnen ertheilten Reversalen gegen diese Geldauflage. Leider sind keine Nachrichten über den Ausgang dieses Streites vorhanden, auch läßt sich nicht ermitteln, ob und welche Beträge aus der Steuer eingegangen sind. Die Ritterschaft ist jedenfalls überhaupt nicht zu der Steuer herangezogen worden.

Am 22. Mai 1569 prüfte der Rentmeister Gabriel Brügmann den Wasserstand auf der Strecke von Viecheln bis Eldena, indem er auf einem Schiffe mit ca. 12 Last oder 480 Ctr. Waaren hinabfuhr. Er gab demnächst sein Gutachten dahin ab, daß die Schiffe stets so belastet sein müßten, daß sie wenigstens 1½ Ellen (= 0,9 m) Tiefgang hätten. Dadurch würde der im Grundkraut sich festsetzende Sand ständig losgerüttelt und also

[1]) Die laufende Ruthe (Schachtruthe) 8 Rostocker Ellen lang und breit und 1 gerade aufstehende Rostocker Elle tief.

[2]) 1 Tonne Bier, 2 Schfl. Roggen, 1 Seite Speck von durchweg 20 Markt-Pfd., je 4 Pfd. trockene Fische und Butter, je 1 Schock Heringe und Käse und je 1 Viert Erbsen, Grütze und Salz.

: Fahrt offen gehalten, während flachere Schiffe über die itiefen hinweggingen.

Mitte November 1569 war der Graben von der Dömitzer eite bis ins Wilte Moor fertig und auch von der Eldenaer eite soweit gefördert, daß Spangenberg eine baldige Verbindung r beiden Stücke in Aussicht stellte. Am 11. Juli 1570 waren ide Stücke bis auf 200 Ruthen (= 920 m) an einander heran=führt. Geringere Fortschritte machte der Schleusenbau, da der ie Schleusenmeister sich als unfähig erwiesen hatte. Seine iuten, besonders die Dömitzer Hauptschleuse, die bei hohem asserstande der Elbe einen ungemein starken Druck auszuhalten tte, galten für fehlerhaft angelegt. Deshalb wurden diesem hleusenmeister die Arbeiten abgenommen und am 8. Juli 1570 m Schleusenmeister Kersten Voigt die Oberaufsicht über die ganzen hleusenbauten übertragen. Unter seiner Leitung wurde noch demselben Jahr die Dömitzer Schleuse völlig umgebaut und bei das elbwärts gelegene Schleusenthor soweit gesenkt, daß : Schiffe auch bei niedrigstem Wasserstand der Elbe in die hleuse hineinfahren konnten.

Im Frühjahr 1571 war man der Ansicht, daß im Sommer er Herbst des Jahres das erste Schiff, wofür das des Rent=eisters Brügmann bestimmt war, durch die neue Elde hindurch=hren könne. Da trat ein Ereigniß ein, das alle bisherigen :folge wieder zu vernichten drohte.

In Brandenburg war auf den Kurfürst Joachim II., der r Eldeschifffahrt wohl passiven Widerstand entgegengesetzt, sich er nie zu Gewaltthaten hatte hinreißen lassen, 1571 sein Sohn ohann Georg gefolgt. Dieser, kaum zur Regierung gekommen, rief zum 2. August 1571 etliche vom Adel aus der Altmark id Priegnitz nach Lenzen zu einem Einfall ins Meklenburgische. lit Knechten und Pferden, mit vielen Bauern und langen rrenwagen, wie es im Berichte heißt, zogen sie von Lenzen ich Eldenburg, wo Werner von der Schulenburg den Befehl s Kurfürsten noch einmal vor ihnen verlas. Dann brachen sie s Meklenburgische ein, zerstörten vier Schleusen zwischen dem randleben und Witten Moor und rissen den Graben eine Strecke eit ein. Die Gräber bedrohten sie mit Aufhängen, falls sie h noch ferner bei der Grabenarbeit betreffen ließen. Weiter ubten die Brandenburger viele Wagen voll Korn aus der rzoglichen Besitzung Heidhof und zogen schließlich unter Trom=eln und Pfeifen über die Grenze zurück. Am 16. August nahm ie herzogliche Kommission den Thatbestand auf. Es wäre in

er Folge wohl zu ernsten Zwistigkeiten gekommen, wenn nicht Kurfürst August von Sachsen zwischen beiden Parteien vermittelt hätte. Meklenburg behauptete vor ihm in einer Denkschrift, die Elde sei stets für die Schifffahrt frei gewesen und bilde die Grenze zwischen beiden Ländern. Dies gehe schon daraus hervor, daß das Uebersetzen auf der Eldefähre bei Eldenburg nur mit Erlaubniß des meklenburgischen Wächters, der von hoher Warte auf dem Priemerberg, der meklenburgischen Landwehr, herab ins brandenburgische Land zu beobachten hatte, möglich gewesen sei. Dagegen nahm Brandenburg den Unterlauf der Elde und den Priemerberg für sich in Anspruch. Nach langen Verhandlungen an Ort und Stelle gab der Kurfürst von Sachsen Brandenburg rücksichtlich der Unterelde Recht und hob die von beiden Seiten begangenen Gewaltthaten — auch Meklenburg hatte sich solche zu Schulden kommen lassen — gegen einander auf. Der Streit um den Besitz des Priemerberges blieb zur Zeit unentschieden.

Der von den Märkischen angerichtete Schaden muß übrigens nicht erheblich gewesen sein, weil Schleusen und Graben bereits Anfang November 1571 mit einem Kostenaufwande von 212 fl. wiederhergestellt waren. Um mehr als das Doppelte größer war der Elbschaden an der Dömitzer Schleuse, den man in den letztvergangenen zwei Jahren hatte ausbessern müssen.

Die bedeutenden Fortschritte des Grabenbaues veranlaßten die Stadt Lüneburg zu Anfang des Jahres 1572, mit Wismar wegen der künftigen Benutzung der neuen Fahrt in Verbindung zu treten. Am 21. Januar begab sich der meklenburgische Kanzler Heinrich Husanus, der, des Hofdienstes müde, damals gerade mit der Stadt Lüneburg wegen Uebernahme des dortigen Syndikats unterhandelte[1] und aus diesem Grunde der Stadt sicher gern zu Diensten war, in geheimer Botschaft nach Wismar und sondirte, ob der neue Graben von den Lüneburgischen Salzschiffen vortheilhaft zu befahren sei und welche Lasten dieselben zu tragen hätten. Husanus erstattete dem Rath eine ausführliche Relation[2] und rieth ihm, entweder schriftlich oder beschickungsweise mit Wismar weiter zu unterhandeln.

Ende Februar des Jahres 1572 war die neue Elde im Wesentlichen fertig. Am 1. März trat zu Schwerin eine Kommission zusammen, die in mehrtägigen Sitzungen den Verdienst des

[1] J. Merckel, Heinrich Husanus (1536 bis 1587), eine Lebensschilderung, Göttingen 1898, S. 194.

[2] Blatt 166 7 des großen Donats im Stadtarchiv zu Lüneburg. (Nach Mittheilung des Stadtarchivars Dr. Reinecke.)

oft Spangenberg für seine Arbeiten an der neuen Elde von Anfang
568 bis zum 28. Februar 1572 feststellte. Man fand, daß ihm
ich dem Verding der Arbeiten 7264 fl. baares Geld und be-
utende Naturallieferungen, wie 3632 Tonnen Bier, 605 Drömbt
Scheffel Roggen, 72 640 Pfd. Speck, je 14 528 Pfd. Rotschar
id Butter, je 3632 Schock Heringe und Käse, je 75 Drömbt
Schfl. Erbsen und Grütze und 151 Tonnen 2 Schfl. Salz zu-
men. Ferner hätte er für außerordentliche Arbeiten noch
nige kleinere Beträge zu fordern. Alles zu Geld gerechnet kam
ie Summe von 35 005 fl. 8 ßl. heraus.

Als erstes Schiff fuhr am 9. August 1572 das des Heine
:utze in die neue Elde bei Eldena ein und legte am 11. August
ücklich bei der alten Brücke in Dömitz an. Damit war die
ıhrt von Eldena bis Dömitz eröffnet. Zu einem regen Schiffs-
rkehr konnte es vor der Hand jedoch noch nicht kommen, weil
h noch manche Reparaturen und Umbauten als nöthig erwiesen,
ıd die Verwaltung und Aufsicht über den Kanal geregelt werden
ußten.

Die Hauptereignisse der nächsten Zeit sind kurz folgende:

Im Juni 1573 fuhr Herzog Johann Albrecht mit zwei
chiffen von Schwerin aus nach Dömitz herunter. Er urtheilte,
ıß die Schleusen zwischen Eldena und Dömitz Kästen von
)6 Fuß (= 30,5 m) Länge und 45 Fuß (= 13 m) Breite
halten müßten, weil man bei ihrem jetzigen Zustand nur
ngsam hindurchkommen könnte.

Im April 1574 wurde Jost Spangenberg von beiden
erzögen zum Verwalter der gemeinschaftlichen neuen Fahrt ein-
'setzt. Er sollte auf seine Kosten zwei tüchtige Knechte, einen
räber- und einen Zimmergesellen, annehmen und mit ihnen ein-
al im Jahr die Fahrt besichtigen und kleinere Mängel aus-
'ssern. Wenn größere Arbeiten nöthig würden, sollten ihm die
forderlichen Leute gestellt werden, doch hätten er und seine
nechte dann ohne Vergütung mitzuarbeiten. Ein Haus sollte
ıf der Kalißer Heide nahe dem neuen Graben für ihn erbaut
erden. Als Jahresbesoldung sagte ihm jeder Herzog 75 fl.,
Drömbt Roggen und 5 fl. zu einem Hofkleid zu.

Am 23. und 24. Juni 1574 weilte Tilemann Stella auf
inladung des bekannten Lüneburgischen Stadtsyndikus Heinrich
ıfanus[1]) in Lüneburg und überreichte dem dortigen Rath
ne summarische Relation von dem neuen Graben, die einen

[1]) Siehe S. 212.

Ueberblick über die verschiedenen Bauperioden und eine Schilderung von dem Graben und seiner Umgebung giebt. Stella ist auch später noch in enger Verbindung mit Lüneburg geblieben. Im Jahre 1576 hat er für die Stadt zu ihrem Gebrauch eine Karte[1]) von der neuen Schifffahrt angefertigt, die noch heute im dortigen Stadtarchiv aufbewahrt wird.

Im Sommer und Herbst 1574 wurde der Graben zwischen Dömitz und dem Witten Moor vom eingetriebenen Sande gesäubert, die Schleusen ausgebessert und eine Deichordnung für die Dömitzer Elbdeiche erlassen. Damit hatten die Arbeiten ihr Ende erreicht. Am 15. März 1575 konnten die Herzöge den Städten Magdeburg und Hamburg mittheilen, daß künftigen Sommer ungehindert auf- und niedergefahren werden könnte.

Die nächste Aufgabe der Herzöge bestand darin, alles das hinwegzuräumen, was einem lebhaften Schiffsverkehr auf der neuen Wasserstraße noch hemmend im Wege stand. Dazu gehörten vor allen Dingen die hohen herzoglich lüneburgischen Elbzölle und das Stapelrecht der Stadt Lüneburg. Wir haben oben[2]) gesehen, daß der 1545 von Gesandten Brandenburgs, Meklenburgs, Hamburgs und Magdeburgs bezogene Stendaler Tag beim Herzog von Lüneburg Nichts hatte durchzusetzen vermocht. Ebensowenig hatte es genutzt, daß 1549 von Kommissaren des römischen Königs und Gesandten der interessirten Mächte auf einer Tagfahrt zu Jüterbogk nochmals festgestellt war, die Schifffahrt auf der Elbe wäre für Jedermann frei. Erst in den Jahren 1566 und 1568 hatten die Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg auf ferneres Anhalten Hamburgs und Magdeburgs bei einer Reihe von Waarenarten, wie Kupfer, Blei, Asche, englische Tücher 2c., die Niederlage zu Lüneburg aufgegeben. Da sie die Niederlage aber nach wie vor bei allen Eßwaaren, besonders auch bei dem Baisalz forderten, so konnte von einer völlig freien Schifffahrt auf der Elbe noch immer nicht die Rede sein.

1570 verfochten beide Parteien ihre Sache angelegentlich auf dem Reichstag zu Speier. Die Gesandten des Herzogs Wilhelm von Lüneburg wiesen vor Allem darauf hin, daß mit

[1]) Das Original dieser Karte hat das Stadtarchiv zu Lüneburg dem Verfasser dieses Aufsatzes für eine Vervielfältigung zur Verfügung gestellt. Der in der Anlage in verkleinertem Maßstabe wiedergegebene Ausschnitt ist auf photographischem Wege von der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei hieselbst angefertigt und entspricht der Vorlage genau.

[2]) Siehe S. 202.

Freigabe der Elbschifffahrt der lüneburgische Salzhandel, der vielen Geistlichen einen Theil ihrer Einkünfte gewähre, vernichtet werde. Hamburg und Magdeburg, auf deren Seite auch die Herzöge von Meklenburg standen, machten gegen die lüneburgischen Forderungen Gründe der Billigkeit und des allgemeinen Nutzens geltend. In Speier einigte man sich jedoch nicht. Ebensowenig kam man zum Schluß auf einer im Mai 1571 abgehaltenen Tagfahrt zu Magdeburg, weil etliche Gesandte keine ausreichende Vollmacht besaßen, etliche die erforderlichen Zollregister nicht zur Stelle geschafft hatten. Der Magdeburgische Abschied am 12. Mai 1571 mußte dem Kaiser die Ansetzung eines neuen Tages anheimgeben, und die Schifffahrtssperre blieb von Bestand.

So lag die Sache noch 1574, als die Herzöge von Meklenburg die neue Elde auf meklenburgischem Gebiet fertiggestellt hatten. In der ersten Hälfte dieses Jahres theilte der Rath von Magdeburg dem Herzog Johann Albrecht auf seine Bitte vollständige Kopieen der bisher in der Sache erwachsenen Akten und Schriften mit, die noch heute im Schweriner Archiv erhalten sind. Herzog Johann Albrecht hatte schon damals vor, eine Gesandtschaft an Herzog Wilhelm von Lüneburg zu schicken. Da aber bereits gütliche Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien am kaiserlichen Hofe zu Wien in naher Aussicht standen, begnügte sich Herzog Johann Albrecht damit, ein Fürschreiben für Magdeburg und Hamburg an den Kaiser ergehen zu lassen. In Wien willigte 1574 der Herzog von Lüneburg darein, die zwischen Magdeburg und Hamburg gehandelten Waaren von der Lüneburger Niederlage zu befreien, jedoch unter der Bedingung, daß dafür die Zölle zu Bleckede und Schnakenburg ebenso hoch wie der zu Hitzacker gesetzt würden und das Baisalz fernerhin von der Elbschifffahrt ausgeschlossen bliebe. Magdeburg erklärte sich einverstanden, doch Hamburg protestirte heftig. Bei weiteren Verhandlungen, die im Januar 1575 zu Zelle gepflogen wurden, hielt jedoch der Herzog von Lüneburg seine Forderungen aufrecht, und zwar auch bei Waaren, die aus dem meklenburgischen Graben kommend oder dahin gehend die lüneburgischen Zollstätten passirten.

Da entschlossen sich denn die Herzöge von Meklenburg im Oktober 1575 durch eine eigene Gesandtschaft auf Herzog Wilhelm von Lüneburg einzuwirken. Jürgen von Below zu Kargow und Magister Andreas Mylius bekamen den Auftrag, darauf hinzuweisen, daß Lüneburgs Einnahmen sich in Folge des Schiffs-

[illegible] auch ohne [illegible] erhöhen [illegible] erfolglos [illegible] die Abfuhr [illegible] Schaalfahrt [illegible] blieb ohne [illegible] die meklen- [illegible] neue Schiff- [illegible] Schaden, weil [illegible] Lüneburg [illegible] ohne die [illegible] nehmen [illegible] deshalb [illegible] Diese [illegible] meklenburgischer [illegible] Hamburg. Der [illegible] wie im Sten- [illegible] falls man [illegible] Kreises, [illegible] werden. Aber [illegible] Lust, sich in [illegible] einzulassen. Der [illegible] Wismar böte [illegible] Baisalzhandel [illegible] Fahrt jedoch in [illegible] meklenburgischen Herzöge [illegible] lüneburgischen Dekrete, [illegible] mit dem Herzog [illegible] meklenburgische Ab- [illegible]

Am 31 Dezember 1575 empfahl Kurfürst August von Sachsen den Herzögen, die Sache beim Kaiser anhängig zu machen, damit dieser die Kurfürsten und Stände am Elbstrom noch vor kommendem Reichstag zur Berathung zusammenrufen könne. Ob dies geschehen ist, wie Herzog Johann Albrecht nach einem Briefe an seinen Bruder vom 15. Januar 1576 allerdings zu thun Lust hatte, läßt sich aus den Akten nicht ersehen. Genützt hat es jedenfalls nicht. Denn noch am 10. März 1579 mußte Kaiser Rudolf auf Bitten Hamburgs ein Verbotsmandat in dieser Angelegenheit an den Herzog von Lüneburg erlassen.

Doch nicht nur an die Hinwegräumung der lüneburgischen Hindernisse, sondern auch an die alsbaldige Festsetzung der Zölle

auf der neuen Wasserstraße mußten die Herzöge denken, wenn der Schiffsverkehr sich aufnehmen sollte. Deshalb forderten sie in ihrem Schreiben vom 15. März 1575, worin sie die Eröffnung der neuen Fahrt Hamburg und Magdeburg anzeigten,[1]) zugleich diese Städte auf, ihnen ein mäßiges Schleusengeld zur Erstattung ihrer Unkosten und zur Erhaltung des Grabens und der Schleusen vorzuschlagen, auch zum 25. April zu einer mündlichen Besprechung der Angelegenheit Gesandte nach Wismar abzuordnen. Die Herzöge hatten ursprünglich die Absicht, selbst auf diesem Tage zu erscheinen, standen dann aber in Folge einer Erkrankung des Herzogs Johann Albrecht und in der Annahme, daß die städtischen Abgesandten bei dieser ersten Verhandlung doch keine Vollmacht zu einer endgültigen Erklärung hätten, beide von ihrem Plane ab. Uebrigens hatte auch, wie vorausgesehen, die Zusammenkunft den gewünschten Erfolg nicht.

Die städtischen Abgesandten trafen zwar am 27. April sämmtlich in Wismar ein, empfahlen jedoch nur allgemein, das Schleusengeld nicht von den Waaren, wie die Herzöge wollten, sondern von den Schiffen zu erheben, und ließen sich auf Einzelheiten auftragsmäßig nicht ein. Wichtig für die späteren Verhandlungen ist dagegen das am 27. April 1575 übergebene schriftliche Bedenken der Hamburger und Magdeburger rücksichtlich dessen, „was zuvor (d. h. bevor die Städte sich zu einer Benutzung des Grabens herbeilassen wollten) mit den Herzögen erblich auf die neue Graft zu verreceſſen sei." Auf den Inhalt wird später zurückgekommen.

Am 28. April zogen die von Wismar heimkehrenden fremden Gesandten die Fahrt hinauf und übergaben beim Abschied in Dömitz ein Verzeichniß der von ihnen gefundenen geringfügigen Mängel am Graben. Nach ihrer Schätzung brauchte künftig ein leeres Schiff zur Fahrt von Wismar--Schwerin 1 Tag, von Schwerin–Dömitz 2 Tage, von Dömitz—Hamburg 2 Tage und umgekehrt von Hamburg—Dömitz 3 Tage, von Dömitz—Schwerin 4 Tage, von Schwerin—Wismar 1 Tag. Für ein beladenes Schiff müßte man auf die Fahrt von Wismar—Schwerin 2 Tage, von Schwerin--Dömitz 4 Tage, von Dömitz—Hamburg 3 Tage und umgekehrt von Hamburg—Dömitz 3 Tage, von Dömitz—Schwerin 6 Tage, von Schwerin—Wismar 2 Tage rechnen.

Inzwischen hatte sich immer mehr die Nothwendigkeit herausgestellt, auch auf der Strecke Viecheln—Wismar eine fahrbare

[1]) Siehe S. 214.

Wasserstraße anzulegen. Seitdem Schiffe von Viecheln zur Elbe hinunterfuhren, hatte man die Güter von Wismar bis zum Nordende des Schweriner Sees und umgekehrt auf Wagen fortgeschafft, die nach herzoglicher Verordnung die benachbarten Amtsunterthanen gegen ein feststehendes Fuhrgeld zu stellen hatten. Diese waren ihrer Verpflichtung jedoch stets, besonders zur Saat- und Erntezeit, wo sie ihre Pferde auf längere Zeit nicht wohl entbehren konnten, nur ungern nachgekommen. Nicht weniger waren die Kaufleute und Schiffsherren mit dieser Einrichtung unzufrieden. Sie behaupteten, daß trotz des mäßigen Fuhrgeldes bei vielen Waaren der ganze Gewinn durch die Wagenfracht verloren ginge.

Hingewiesen war auf diesen Uebelstand mehrfach von berufenster Seite: 1568 seitens der Stadt Wismar in einem ausführlichen Erachten, am 29. Januar 1573 von Stella und Brüggmann. Bisher war man jedoch auf Herzog Johann Albrechts Rath, der ein Zersplittern der Kräfte vermeiden wollte, nicht darauf eingegangen. Als aber 1575 an der Strecke Viecheln—Dömitz nichts Wesentliches mehr zu thun war, traten die Herzöge sogleich mit der Stadt Wismar, von deren Zugeständnissen die Ausführung des Baues hauptsächlich abhing, in Unterhandlung.

Nach längeren Vorberathungen, auf die hier einzugehen zu weit führen würde, traten am 20. September 1575 Herzog Johann Albrecht und eine Reihe seiner hervorragendsten Beamten mit den Wismarschen Bürgermeistern Dionysius Sager und Matthias Koch und einigen Rathsherren, darunter Heinrich Schabbelt, in Wismar zu einer Besprechung zusammen. Man unterhandelte über drei Punkte:

1. über die Hamburger und Magdeburger Artikel vom vergangenen April,
2. über den Waarentransport von Viecheln nach Wismar bis zur Vollendung des Grabens,
3. über die Erstattung der Unkosten an die Herzöge.

Zu dem ersten Punkt gehörte hauptsächlich das von den Herzögen geforderte Stapelrecht in Wismar, d. h. das Recht, daß dort die Kaufleute alle Waaren ausschiffen und zu einem von der Behörde festgesetzten Preis zu Kauf anbieten mußten. Wismar schloß sich hierin der Ansicht Hamburgs und Magdeburgs an: die Herzöge dürften ein solches Vorkaufs- oder Anhaltungsrecht nicht fordern. Eine Art Niederlage der Waaren würde in Wismar ohnehin eintreten, weil die Waaren dort aus

n großen Seeschiffen in die kleinen Kanalschiffe und umgekehrt ngeladen werden müßten. Ein Schleusengeld möchte man, so ar Wismars Ansicht, von den Schiffen und nicht von der ıdung erheben, weil letzteres zu umständlich sei. Die Höhe s Schleusengeldes könnte man nach den Schleusenrollen der tecknitz bestimmen. Da zwischen Viecheln und Wismar ein chiff nicht über 12 Last Waaren tragen könne und täglich den raben wohl 10 Schiffe auf- und niederführen, würde nach den ätzen der Stecknitzfahrt genug Geld einkommen.

Was den Waarentransport zwischen Viecheln und Wismar betrifft, so gab Wismar das Erachten ab, daß schwere Waaren, ie Salz, Theer, Getreide, Eisen, zu Wagen nicht vortheilhaft fördert würden und daß deshalb die baldige Herstellung des absichtigten Grabens nöthig sei.

Wegen der Kostenerstattung übergab die Stadt eine schrift- he Denkschrift, die auf den Nutzen hinwies, den die Herzöge i dem voraussichtlich lebhaften Verkehr zwischen Nord- und stsee von dem Graben haben würden.

Diese Erklärungen fanden die Billigung der Herzöge nicht. ereits am 24. Dezember 1575 wurden mehrere Gesandte mit r Antwort für Wismar beauftragt. Nach ihrer Instruktion llten sie an dem Stapelrecht festhalten. Die Herzöge könnten cht auf den Vorschlag der Hamburger und Magdeburger ein- hen, die Güter auf einem Boden aus der See in die Elbe ıd aus der Elbe in die See zu schaffen, weil ihre Unterthanen cht weniger als die Fremden Nutzen aus der Wasserstraße ıben sollten. Alle Waaren sollten in Wismar 1—3 Tage zu auf angeboten werden und Landsassen und Fremde ebenso wie e Wismarschen Bürger das Recht haben, dort zu kaufen und verkaufen. Einen in Wismar zu erhebenden Zoll von allen Wismar ein- und ausgehenden Waaren, desgleichen das chleusengeld auf Wismarschem Gebiet verlangten die Herzöge r sich: doch sollten die Gesandten unter Umständen darin nach- ben, daß die Stadt die Kosten für die von ihr erbauten chleusen zunächst aus dem einkommenden Schleusengelde zurück- halte. Ein Hafengeld sollte der Stadt nicht zustehen. Am Januar 1576 richteten die Gesandten ihren Auftrag beim ath zu Wismar aus. Zum Schluß kam man damals nicht, eil der Rath eine geraume Frist zur Berathung mit der ürgerschaft für nöthig hielt. Unverrichteter Sache mußten daher e herzoglichen Räthe wieder abreisen, nachdem sie zuvor noch n Strande den feierlichen Akt der „novi operis nunctiatio mit

Werfung des Steins und was sonst dazu mehr nöthig," in Gegenwart des Notars Herding Petri vorgenommen hatten — eine symbolische Handlung, durch die sie die Rechte des Herzogs an dem Theile der Ostsee, wo der Kanal mündete, wahren wollten.

Wenige Wochen später, am 12. Februar 1576, beschloß Herzog Johann Albrecht sein thatenreiches Leben. Wenn es ihm auch nicht vergönnt gewesen war, die Verbindung zwischen Nord- und Ostsee auf meklenburgischem Gebiet vollendet zu sehen, so konnte er doch am Ausgang seines Lebens mit Befriedigung auf das zurückblicken, was er dafür gewirkt hatte. Rühmend gedachte dieses seines Lebenswerkes auch der Rostocker Professor Johann Caselius in der Gedächtnißrede,[1]) die er am 29. Februar bei Gelegenheit der Beisetzung des Herzogs im Dom zu Schwerin hielt. Er sagt darin: „Regium hoc est munus et fructus feret breui, vt putatur, vberrimos." Wie sehr übrigens Herzog Johann Albrecht der Bau des Grabens am Herzen gelegen hat, geht daraus hervor, daß er testamentarisch[2]) seinen Söhnen empfahl, für die Erhaltung des Fertigen und die Vollführung des Unfertigen am Graben Sorge zu tragen.

Lange Zeit beriethen die Väter der Stadt Wismar über die Januarerklärungen der Herzöge hin und her[3]), holten auch das Gutachten des Rostocker Stadtsyndikus Dr. Johann Borcholt in dieser Angelegenheit ein.[4]) Endlich protestirten sie am 19. März 1576 zu Güstrow gegen alle Forderungen der Herzöge, weil sie den Privilegien der Stadt widersprächen. Und sie erreichten wirklich, daß die Herzöge nach weiteren Verhandlungen allmählich in den Hauptpunkten nachgaben. Anfang September war der Streit soweit beigelegt, daß man auf folgende Punkte übereinkam: In Wismar soll zwar eine Niederlage von Waaren bestehen, doch der Kaufmann zum Verkaufe seiner Güter nicht gezwungen werden, es sei denn, daß die Stadt unter einer Hungersnoth leide und sich anders nicht zu helfen wisse. Das Kaufrecht in der Stadt und am Strande soll den Wismarschen Bürgern allein zustehen, nur auf offenem freien Markt darf auch Gast mit Gast handeln. Doch sollen die Landesherren jederzeit,

[1]) Oratio Joannis Caselii, habita in fvnere Joannis Alberti dvcis Megap., Suerini, in summo templo pridie k. Mart. anno 1576, Rostochii, in der Schweriner Regierungsbibliothek.

[2]) Klüver, Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, III. Theil, 2. Stück, Hamburg 1739, Appendix 2, S. 97—152.

[3]) Wismarsches Rathsarchiv, Tit. X, N. 1, Vol. 1.

[4]) Wismarsches Rathsarchiv, Tit. X, N. 1, Vol. 5b.

wie billig, befugt sein, Waaren für sich und zum Nutzen ihrer Aemter durch ihre Diener und Faktoren am Strande einkaufen zu lassen, wenn sie damit keinen Handel treiben wollen. Die Zölle sollen außerhalb der Stadt an beliebigem Ort von den Herzögen angeordnet werden können. Das Hafengeld der Stadt Wismar soll in der alten Höhe von Bestand bleiben. Was die Schleusen auf Stadtgebiet anbetrifft, so übernimmt die Stadt deren Erbauung und erhält dafür die Fahrt nach der Elbe auf fünf Jahre zoll- und schleusengeldfrei.

Nach Hinwegräumung dieser Schwierigkeiten konnten beide Parteien das Werk mit Aussicht auf Erfolg angreifen.

Am 17. Mai 1577 setzte Herzog Ulrich für sich und im Namen seiner unmündigen Vettern, der Herzöge Johann und Sigismund, deren Vormund er war, den Hans von der Lühe auf Vogelsang zum Aufseher über die Graben- und Schleusenbauten zwischen Schweriner See und Wismarschen Haff ein. Er sollte im kommenden Sommer und Herbst, solange gearbeitet würde, persönlich beim Graben zur Stelle sein, die Leute annehmen und die Arbeiten leiten. Dafür wurden ihm von beiden Herrschaften je 100 fl., dazu wöchentlich für ihn und zwei Gehülfen Geld zum Unterhalt und Futter für zwei Pferde versprochen.

Ein paar Tage darauf unternahm Herzog Ulrich eine Reise nach Dänemark zum Besuche seiner einzigen Tochter Sophie, die mit dem Könige Friedrich von Dänemark vermählt war. Um während dessen die Zeit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, trug Ulrich von Warnemünde aus einer Kommission auf, das Gelände zwischen Viecheln und Wismar zu besichtigen, die Arbeiten zu verdingen und dann mit dem Werk zu beginnen.

Am 3. Juni 1577 trat die Kommission in Wismar zusammen, und am folgenden Tage eröffnete der Rentmeister Gabriel Brügmann die Verhandlungen. Nachdem er in der Begrüßungsrede darauf hingewiesen hatte, daß alle bisherigen Kosten der Schiffahrt erst dann rechten Nutzen bringen würden, wenn man auch die Strecke Viecheln–Wismar herstelle, schlug er zunächst Verhandlungen mit dem Wismarschen Rathe vor, um dessen Ansichten über das Bauprojekt zu erfahren und mit ihm zu überlegen, welche Richtung man dem Kanal bei Wismar geben solle. Möglich waren zwei Wege. Der eine führte vor dem mecklenburgischen und lübischen Thore um die Stadt herum, der andere durchschnitt die Stadt und ging bei der Mühle und Grube hinunter. Am Nachmittag des 4. Juni fanden sich ein städtischer

Ausschuß und die herzogliche Kommission vor dem lübischen Thore zu einer Lokalbesichtigung ein. Beide Theile erkannten zwar an, daß der Weg außerhalb der Stadt weniger Kosten verursachen würde, gaben aber doch dem andern Wege den Vorzug, weil er kürzer und geräumiger wäre, weil viele Bürger darin wohnten und weil alle Frachtgüter im Stadtbezirk eingeschlossen und so vor Raub und Beschädigung sicher wären. Vom 5. bis 7. Juni besichtigten die Kommissare die ganze Baustrecke bis Viecheln, kehrten am 8. Juni nach Wismar zurück und schlossen dort die Kontrakte mit den Werkmeistern ab. Aus diesen Kontrakten sind folgende Punkte hervorzuheben:

Dem Jost Spangenberg wurden täglich 8 ßl. zugesagt, dafür mußte er aber auf 50 fl. aus seiner Anstellung an der neuen Elde verzichten. Seine drei Meisterknechte sollen täglich 8 ßl., von den Gräbern sollten zwanzig 5 ßl., die übrigen 4 ßl. erhalten. Beim Beginn der Arbeiten seien fünfzig Gräber zu halten und fünfzig Bauern aus den nächsten herzoglichen Aemtern zur Hülfeleistung heranzuziehen. An zwei Stellen — zwischen Klüßer Mühle und dem Rothen Hut und zwischen Schweriner und Looftener See — soll gleichzeitig mit der Arbeit begonnen werden. Die Breite des Grabens am Grunde soll überall 20 Schuh (= 5,8 m) betragen.

Der Bau der Schleusen wurde den beiden Schleusenmeistern Hans Gerstenkamp und Heinrich Päpcke gegen einen Tageslohn von 8 ßl. für den Meister und 6 ßl. für einen Knecht übertragen. Die Schleusen wurden 104 Fuß (= 30 m) lang, an den Enden 18 Fuß (= 5,1 m) und in der Mitte 23 Fuß (= 6,7 m) breit geplant.

Am 10. Juni 1577 wurden der Graben und die Schleusen in Angriff genommen. Aber die von der Kommission getroffenen Anordnungen fanden Herzog Ulrichs Beifall nicht. Es macht den Eindruck, als wenn er nicht gewünscht hat, daß die Kommission selbstständig so weitgehende Bestimmungen treffe. Im Juli 1577 erging ein herzoglicher Befehl an Hans von der Lühe, die Gräber bis zum nächsten Frühjahr zu entlassen und bis dahin Vorrath an Material zu beschaffen. Erst als Brügmann am 14. Juli in einer Denkschrift die Hoffnung aussprach, daß man bei fortgesetzter Arbeit vor dem Winter von Wismar bis an den Rothen Hut und vom Schweriner See bis Looften kommen werde, scheint Ulrich seine Verfügung zurückgenommen zu haben. Doch mußten am 25. Juli 1577 neue Verträge mit

Spangenberg und Gerstenkamp abgeschlossen werden, in denen sie die Arbeiten in Akkord übernahmen.

Spangenberg verpflichtete sich, den alten Graben des Herzogs Albrecht vom Schweriner bis Looftener See gegen 500 fl. und verschiedene Naturalien zu vollenden; doch brauche der Graben auf dieser Strecke nur zu einem Schiff eingerichtet zu werden, weil der Looftener, Lütte und Schweriner See so nahe bei einander lägen, daß man sich mit entgegenkommenden Schiffen leicht über das Ausweichen verständigen könne. Gerstenkamp übernahm den Bau einer Schleuse gegen eine Vergütung von 200 Rthlr. und ausreichenden Naturalien. So nahm die Arbeit doch einen ungestörten Fortgang.

Im Sommer 1577 wurde bei Rosenthal und zwischen dem Schweriner und Looftener See, Anfang 1578 zwischen dem Looftener See und dem Moidentiner Berg[1]) und zwischen dem Meklenburger Berg und Rosenthal gearbeitet, wie die erhaltenen Einnahme- und Ausgaberegister bezeugen.

Inzwischen hatte auch die Stadt Wismar die Kanalarbeiten auf ihrem Gebiet begonnen und bedeutend gefördert. Bereits am 19. Juli 1576 hatte die Stadt auf ihr Ansuchen von Hamburg 2000 Mk. lüb. in gangbaren Reichsthalern erhalten, die nicht zurückgezahlt zu werden brauchten, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre die Schifffahrt fertig und auch ein erträgliches Schleusen- und Hafengeld zwischen Wismar und den Herzögen vereinbart sei. Falls diese beiden Bedingungen nicht erfüllt wären, hatte Wismar sich verpflichtet, die 2000 Mk. auf Michaelis 1581 zurückzuzahlen. Im Oktober 1576 übertrug der Rath die Leitung der Grabenarbeiten einer Kommission, bestehend aus den Rathsherren Heinrich Schabbelt und Johann Reimars und zweien Bürgern. Diese ließen am 13. Juli 1577 die Schleuse bei Goder- oder Klüßer Mühle und den Graben von da bis in den Wismarschen Mühlenteich abmessen und abstecken. Vom 3. August 1577 bis zum 29. Oktober des folgenden Jahres wurde an Schleuse und Graben eifrig gearbeitet, auch der Mühlenteich vom Schlamme gereinigt. Die Kosten für diese Arbeiten beliefen sich nach dem erhaltenen Einnahme- und Ausgaberegister[2]) insgesammt auf 2476 Mk., von denen nur

[1]) Ein undatirter Situationsplan über die fertige Kanalstrecke Looftener See Moidentiner Berg und über den noch nicht durchstochenen Moidentiner Berg im Geh. und Haupt-Archiv wird aus dieser Zeit stammen.

[2]) Schifffahrtsregister 1577—1578 im Rathsarchiv zu Wismar.

2030 Mk. durch die Hamburger Anleihe und geringfügige Nebeneinnahmen gedeckt waren.

Am 20. Juni 1578 nahm Herzog Ulrich mit seiner Gemahlin den Graben in Augenschein.[1]) Der Herzog billigte den für den Kanal vorgesehenen Weg durch die Stadt Wismar und rieth nur, die Grube 2 Ellen (= 1,2 m) tiefer und auch etwas breiter zu machen, beide Seiten mit Brettern und Quadersteinen zu bekleiden und das Terrain längs der Grube und vor den Häusern zu ebnen und zu einer bequemen Passage einzurichten. In Meklenburg angelangt, bestimmte er, künftig zunächst die Modde aus dem Meklenburger Moor und dem Moidentinschen Teiche herauszuschaffen und die Berge bei Moidentin und Meklenburg erst dann in Angriff zu nehmen, wenn das darauf gebaute Korn, Gartenkraut und Flachs eingeerntet sei.

Bei dem Durchstich dieser beiden Berge fand Jost Spangenberg demnächst ungeahnte Schwierigkeiten. Durchweg bestanden die Berge aus hartem Lehm, an vielen Stellen aus Steinen und Geröll. Dieser schwere Grund mußte 12½ Ellen (= 7,1 m) tief mit eisenumschlossenen Keilen auseinander getrieben werden. Es war natürlich, daß die Arbeiten hier nur langsam vorwärts schritten und daß Spangenberg nach den bisher — abgesehen von den Vollendungsarbeiten an Herzog Albrechts altem Graben — grundleglichen Lohnsätzen des alten Darguner Vertrags, wonach ihm für 16 laufende Ruthen ausgebrachten Boden 2 fl. und Naturalien zukamen, seine Rechnung nicht mehr fand. Spangenberg und auch seine Gräber erklärten daher, die Arbeit verlaufen und anderswo ihr Brot suchen zu müssen, wenn man sie nicht von dem alten Verding befreie. Herzog Ulrich wollte Anfangs von einer Lohnerhöhung nichts wissen. Erst als Hans v. d. Lühe persönlich ihm in Güstrow die Nothwendigkeit einer solchen auseinandergesetzt hatte, willigte er ein, soweit der harte Boden in

[1]) Die bei Schlie, Kunst- und Geschichts-Denkmäler II, S. 20, abgebildete Gedenktafel vom Jahre 1578 auf Herzog Ulrichs Kanalbau, die 1840 aus der Naturaliensammlung des Schlosses in die Alterthümersammlung des Museums überging, befand sich bei Lebzeiten des Archivars Johann Schultz († 1727) nach einer Aufzeichnung von seiner Hand in camera computorum (Rentkammer, Renterei). Ich vermuthe, daß diese Tafel dem Herzog Ulrich 1578 bei seiner Besichtigungsreise vorgelegt ist und demnächst als Schlußstein Verwendung finden sollte. Später wird sie der Güstrower Rentmeister Gabriel Brügmann an sich genommen und in seinen Amtsräumen aufgehängt haben, von wo sie wohl nach dem 1695 erfolgten Aussterben der Güstrower Linie mit den Güstrower Rentereiakten an die Schweriner Renterei abgegeben ist.

den Bergen reiche, für jede ausgebrachte Ruthe 26 ßl. zu zahlen. In schwarzem und moorigem Boden solle aber die alte Abmachung wieder in Kraft treten.

In den Jahren 1578 und 1579 wurde dann der Graben durch die beiden obigen Berge bedeutend weiter gefördert. Aber doch scheint Herzog Ulrich mit den Fortschritten des Baues unzufrieden gewesen zu sein, denn Anfang 1580 ertheilte er seinem Rentmeister Brügmann den Auftrag, mit Tilemann Stella, Hans v. d. Lühe und dem Rentmeister seiner Neffen, Schönermark, in Wismar zusammenzukommen und über eine energische Fortführung der Arbeiten zu berathen. Nach dem von ihnen am 27. Februar 1580 aufgestellten Arbeitsplan war noch Folgendes zu thun: der Graben mußte durch den Meklenburger und Moidentiner Berg und zwischen Rosenthal und Rothem Hut vollendet und die Schleusen auf der ganzen Strecke erbaut werden.

Im April überreichte Brügmann dem Herzog Ulrich einen Voranschlag für die Arbeiten im Sommer 1580. Danach sollten 9 Stückmeister, als Vorsteher der einzelnen Stücke, in die der unfertige Rest des Grabens getheilt war, mit 191 Knechten, im Ganzen also 200 Personen, in Arbeit stehen. Als Lohn für die 200 Personen berechnete Brügmann rund 1000 fl. monatlich, oder nach Abzug der zu liefernden Lebensmittel im Werte von 734 fl. 12 ßl., rund 300 fl. Ob dieser Voranschlag Herzog Ulrichs Billigung fand, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Daß aber ungewöhnlich viele Leute 1580 in Arbeit standen, kann man aus einem Visitationsbericht des Tilemann Stella und des Brügmann vom 29. Juli 1580 schließen. Diese berichteten damals, daß im letzten Sommer ein ansehnliches, über Vermuthen großes Stück an der Schifffahrt vollbracht sei, so daß sich der Graben seiner Vollendung nähere. Der Berg beim Dorfe Meklenburg sei ganz, der Moidentiner Berg bis auf einen geringen Rest durchstochen. Es fehle noch eine Strecke von etwa 500 Ruthen Länge im Moidentiner und Meklenburger Berge, die aber im Laufe des Herbstes noch ausgebracht werden könne.

Bislang waren die Beiträge zum Grabenbau ohne bestimmte Regel von beiden Herrschaften geleistet worden, wie und welcher Art sie ihnen gerade zur Verfügung standen. Bald hatten sie Geld, bald Lebensmittel mannigfachster Sorte, die ohnehin von den Arbeitern gekauft werden mußten und deshalb gern an Geldes statt angenommen wurden, beigesteuert. So war allmählich jede Uebersicht verloren gegangen, wieviel eine jede Herrschaft beigetragen hatte und wieviel im Ganzen verwandt war. Mit

der Ausrechnung dieser Summen beauftragte Herzog Ulrich am 7. September 1580 Brügmann, Stella und den Schwerinschen Rentmeister Jochim Schönermark. Da letzterer geschäftlich behindert war, machten sich Brügmann und Stella am 28. September in Wismar allein ans Werk. Sie stellten fest, daß in der Zeit vom 10. Juni 1577 bis 28. September 1580, alles zu Gelde gerechnet, 15250 fl. verbraucht seien, zu welcher Summe Herzog Ulrich etwa $^5/_7$, seine jungen Neffen $^2/_7$ beigetragen hätten. Für die Zeit vom 28. September bis 22. November 1580 kamen noch 2286 fl. hinzu, von denen die Schweriner Herzöge den größten Theil erlegten. Die Gesammtkosten des Grabens Viecheln Wismar hatten sich also bis Ende 1580 auf 17536 fl. erhöht. Das Verhältniß der Beiträge Herzog Ulrichs zu denen seiner Neffen war damals etwa 2 zu 1.

Es blieb nun noch übrig, die erforderlichen Schleusen auf dem Kanal Viecheln–Wismar herzustellen. Am 27. Januar 1581 wurde der Maurermeister Jakob Barold verpflichtet, alle Schleusen, sowohl doppelte und einfache, als auch Stauschleusen anzulegen und die Seiten und den Boden unter dem Wasserfall mit behauenen Feldsteinen, den Rest des Bodens mit gewöhnlichen Feldsteinen zu bekleiden. Er sollte für 32 Wochen Arbeit für sich 100 Rthlr., für einen Meisterknecht wöchentlich 1 Rthlr., für jeden mit der Kelle arbeitenden Knecht 1 fl. und für jeden Handlanger 12 ßl., außerdem alle Wochen Lebensmittel für zwölf Personen erhalten. Materialien und Wohnungen sollen ihm geliefert werden. Neun Schleusen wurden in Ansatz gebracht, die liegen sollten am Schweriner oder Lütten See, über und unter dem Loostener See, bei der Moidentiner Mühle, im Moidentiner Berge, im Meklenburger Berge, zu Rosenthal, über und im Rothen Hut, außerdem noch zwei Schleusen, wenn die Stauung es erfordere. Alle diese Schleusen sollten nur so breit und lang sein, daß ein Schiff hindurchlaufen könne, und da Brügmanns Schiff mit 70 Schuh (= 20 m) das längste auf dieser Fahrt ist, so hielt man es trotz des Beschlusses vom 8. Juni 1577 (S. 222) für ausreichend, den Schleusen eine Länge von 95 Schuh (= 27,3 m) und eine durchgehende Breite von 18 Schuh (= 5,1 m) zu geben. Fast gleichzeitig wurde der Wallmeister Jost Spangenberg dazu bestellt, die Gräberarbeiten im Tagelohn zu vollenden. Von der Leitung des Unternehmens trat Hans von der Lühe im März 1581 zurück, von da an besorgte ein Schreiber, Johann Nagel, die schriftlichen Arbeiten unter des Küchenmeisters Claus Hidde zu Meklenburg Aufsicht.

In dieſe Zeit fällt eine neue Geſandtſchaft der Stadt Lüne-
:g an Wismar. Heinrich Huſanus,[1]) derſelbe, der ſchon 1572
d 1574 für die lüneburgiſchen Intereſſen thätig geweſen war,
lte im Juni 1581 dem Wismarſchen Rath erklären, daß Lüne-
eg nicht abgeneigt ſei, die Salzfuhren, wie es in alten Zeiten
brauch geweſen wäre, wieder auf Wismar zu leiten. Zugleich
lte er ſich über die Verhältniſſe des Grabens genau unter-
)ten. In Wismar iſt Huſanus zweifelsohne geweſen; das
veiſt ſeine im Wismarſchen Rathsarchiv erhaltene Inſtruktion.[2])
as er aber ausgerichtet hat, iſt nicht bekannt.

Bei der letzten Beſichtigung und Ausmeſſung der neuen
hifffahrt, die Tilemann Stella und Gabriel Brügmann vom
. bis 25. Auguſt 1581 vornahmen, wurde hauptſächlich be-
ſtandet, daß man eine Stauſchleuſe hart am Schweriner See
gelegt habe, wo ſie ihren Zweck nicht erfülle; ſie gehöre an
a Looſtener See zu Anfang des Berges. Dieſem Mangel
iſſe alſo bei Gelegenheit abgeholfen werden. Im November
81 waren noch mehrere Schleuſen zu erbauen, auch hatte die
adt den Graben auf ihrem Gebiet keineswegs fertig, beſonders
ır die Verbindung mit dem Haff durch oder neben der Stadt
ch nicht hergeſtellt. Von der Höhe der Baukoſten während
s Sommers 1581 läßt ſich aus den erhaltenen Regiſtern ein
naues Bild nicht gewinnen, weil die Preiſe einiger Lebens-
ttel, die in Geld umgerechnet werden mußten, unbekannt ſind.
mähernd waren es 2000 fl., ſodaß man auf rund 20 000 fl.
s Geſammtkoſten der bisherigen Arbeiten an der Strecke
echeln—Wismar kommt.

Die zu Ausgang des Jahres 1581 noch ausſtehenden
:beiten hinderten nicht, daß damals und zu Anfang 1582 Tile-
nn Stella auf herzoglichen Befehl eine Ichnographie,[3]) nämlich
ien Grundriß und eine Beſchreibung der Fahrt, abfaßte und
den an der Fahrt intereſſirten Fürſten und Städten über-
ıdte. Nachweislich ſind an Herzog Ulrich, den Kurfürſten von
ıchſen und die Städte Hamburg, Wismar, Lüneburg, Roſtock
d Magdeburg nach einander Exemplare der Ichnographie mit

[1]) Siehe S. 212 und 213.

[2]) Wismarſches Rathsarchiv, Tit. X, N. 1, Vol. 1.

[3]) Gedruckt bei Pötker, Neue Sammlung Mecklenburgiſcher Schriften
d Urkunden, IV. Stück, Wismar und Leipzig 1746, S. 24—30.
Ueber den nach der Ichnographie und nach anderen Ermittelungen
m Baudirektor H. Hübbe gezeichneten Plan und Längenſchnitt des
nals ſiehe die Anlage.

[illegible] der Herzog [illegible] [illegible] mit Hauss[illegible] [illegible] verloren. Das [illegible] Daraus ein [illegible] kann [illegible] von den [illegible] Der [illegible] der Schau [illegible] sondern die [illegible] der [illegible] zum Theil [illegible] seiner [illegible] aus gleich[illegible] [illegible] der [illegible] ziemlich [illegible] Biechel[illegible] [illegible] nämlich [illegible] mit den [illegible] ist nur der [illegible] nach wohl [illegible] gegeben war, [illegible]

[illegible] sogenannte [illegible] reicht von [illegible] = [illegible] 2 Morgen) [illegible] Wasserfall bei [illegible] = [illegible] somit ge[illegible] = [illegible] Auf diesem Strich [illegible] vor Dömitz, [illegible] bei der Walkmühle, [illegible] Brandleben, [illegible] vor dem Witten [illegible] Schleuse, 10. die [illegible] vor der Brücke.

[illegible] Elde und Stör [illegible] bis Biecheln. Die [illegible] Lande nicht mehr als 10 Meilen. [illegible] Strecke sind nicht an-

[illegible] zahlte der Herzog [illegible] Rthlr., vergl. Jahrb. [illegible], S. [illegible], Anm. 2.

[2] Dem Aufsatz ist ein von der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei auf photographischem Wege angefertigter Ausschnitt aus der Schumacherschen Kopie in verkleinertem Maßstabe beigegeben.

gegeben, doch sind sechs vorhanden gewesen, deren Lage sich aus Seite 207 ergiebt.

Der dritte Strich (Viechelsche Fahrt, Schiffgraben) erstreckt sich von Viecheln bis Wismar und ist 54 Morgen (= 1 Meile 24 Morgen) 41 Ruthen 4 Ellen lang. 68 Ellen 10½ Zoll (= 39,6 m) liegt der Schweriner See höher als das Haff. Schleusen sind hier zwölf geplant und zum größten Theil fertig gewesen: 1. Schleuse am Ende des dritten durchgrabenen Berges, 2. Schleuse am Abfluß des Loostener Sees, 3. Schleuse am Ende des Moidentiner Berges, 4. Schleuse im Moidentiner Mühlendamm, 5. Schleuse am Meklenburger Teiche, 6. Schleuse am Ende des Meklenburger Berges, 7. Schleuse am Ablauf des Plessen-Teiches, 8. doppelte Schleuse am Rothen Hut, 9. Schleuse bei Rosenthal, 10. Schleuse an der Klüßer Mühle, 11. Schleuse vor dem Meklenburger Thor, 12. Schleuse an der Sägemühle beim Lübschen Thor. Soll die Fahrt durch die Stadt gebaut werden, so muß die 11. Schleuse unter der Fallbrücke beim Altwismarschen Thor und die 12. Schleuse bei der Mühle in der Stadt liegen; dann ist der Strich nur 53 Morgen 43 Ruthen 5½ Ellen lang.

Im Ganzen befanden sich zwischen Dömitz und Wismar 29 Schleusen.

Nachdem die Arbeiten an der Schifffahrt soweit fortgeschritten waren, mußte man ihre Vollendung für die nächste Zeit bestimmt erwarten. Trotzdem ist dies nicht eingetreten. Sucht man nach den Gründen, die dies veranlaßt haben, so findet man, daß in erster Linie die Schuldenlast der jungen Herzöge Johann und Sigismund August, doch auch die des Herzogs Ulrich, irgend welche namhaften Aufwendungen für den Kanal damals nicht zuließen. Die Landtage vom Januar und Juni 1583 zu Neubrandenburg und Sternberg[1]) verweigerten jede Beihülfe. Herzog Ulrich mochte jedoch ohnehin nicht geneigt sein, den Kanalbau erheblich zu fördern, dessen Kosten beiden Herrschaften nach dem Vertrage vom 13. Mai 1567 gleichmäßig zur Last fallen sollten, und die er bisher zum größeren Theile getragen hatte. Und Wismar? Wismar stand seit dem Herbst 1581, als der Kanal nicht fertig war, unter dem Druck fortwährender Mahnbriefe Hamburgs, das die vorgestreckten 2000 fl. zurückhaben wollte. Aus den Jahren 1581—1605 sind nicht

[1]) Geh. und Haupt-Archiv, Acta convocationis ad comitia aus dem Güstrower Archiv.

weniger als achtzehn immer dringender werdende Mahnbriefe[1]) Hamburgs und noch mehr Antwortschreiben Wismars, die die Noth der Stadt recht erkennen lassen, im Wismarschen Rathsarchive erhalten. Daß deshalb bei der Stadt kein Muth zu weiteren Ausgaben für den Kanal vorhanden war, läßt sich verstehen. Schließlich verließ Tilemann Stella 1582 den meklenburgischen Hofdienst, nachdem er 18 Jahre unermüdlich für die Kanalsache thätig gewesen war. Fortan fehlte es an einem Mann, der wie Stella als Fürsprecher für den Kanal aufgetreten wäre und die ins Stocken gerathenen Arbeiten wieder in Fluß gebracht hätte.

Trotzdem hielt man zunächst noch an der Hoffnung fest, den Graben in absehbarer Zeit vollendet zu sehen, hat auch vielleicht langsam daran fortarbeiten lassen. Als Herzog Ulrich 1586 das heimgefallene Lehngut Moidentin dem Adam von Preen übertrug,[2]) behielt er sich den Mühlenteich und Graben mit 2 Ruthen (= 9,12 m) Land zu beiden Seiten des Grabens vor, damit die Schiffe nach Vollendung desselben unbehelligt vorüberfahren könnten. Damals war also der Graben noch nicht fertig.

Weitere Auskunft über die Schicksale des Grabens im 16. Jahrhundert gewährt das hiesige Archiv nicht. Nun hat aber der Bürgermeister und Stadtsyndikus Dr. Leonhard Elver zu Lüneburg (gest. 28. Dezember 1631) eine Chronik geschrieben, in der er auch der meklenburgischen Schifffahrt gedenkt. Er erzählt über die weiteren Schicksale des Grabens, daß 1594 der Lüneburger Barmeister versucht habe, mit einigem Salz zu Wasser nach Wismar zu gelangen, was Erfolg gehabt habe. Nachher sei aber der Kanal zwischen Viecheln und Wismar wieder schadhaft geworden, weil die Erde nachgeschossen sei, und von Wismar der Kanal trotz der von Lüneburg angebotenen Hülfe nicht ausreichend reparirt sei.[3])

---

[1]) Wism. Rathsarchiv, Tit. X, N. 1, Vol. 1.

[2]) Geh. und Haupt-Archiv, Feud. Moidentin.

[3]) Die Elversche Chronik im Lüneburger Stadtarchiv (ex libris Francisci Henrici Reimers) Bd. I, S. 248 ff., giebt wörtlich an: „In den letzten Jahren Herrn Herzog Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Regierung ist eine neue Schiffahrt im Lande zu Mechlenburg, welche viel Jahr vorher angefangen, ferner zu Werk gestellet, und ist es bei Anfang Herzog Ernsten Regierung Ao. 1594 soweit kommen, daß man auch aus dieser Stadt durch den damaligen Barmeistern mit Abschickung etliches sommergoßen Salzes ein Versuch thun lassen, ob man damit von hinnen bis auf Wismar fortkommen und sich solcher Schiffahrt gebrauchen können — welches denn feliciter von statten gangen." Und

Diese Elversche Nachricht läßt einen interessanten Schluß auf den Zustand des Grabens im Jahre 1594 zu. Möglich war die Durchfahrt der lüneburgischen Schiffe nur dann, wenn damals die sämmtlichen Schleusen bis zum Wismarschen Mühlenteich in den Häuptern vollendet waren. Dagegen konnten die Steinwände zwischen den Häuptern sehr wohl noch fehlen und die unbekleideten Seitenwände vorläufig aus Sand und Erde aufgeführt sein. Auf diese Weise erklärt sich am besten der schnelle Verfall des Grabens. Bald stürzten die Seitenwände der Schleusen ein, sodaß die Durchfahrt von Schiffen zuerst schwierig, dann ganz unmöglich wurde. Später gaben dann auch lange Uferstrecken des Kanals auf sandigem Boden nach, die hölzernen Schleusenthore versaulten Mangels jeglicher Reparatur, um die Steinwände der Schleusenhäupter herum bahnte sich das Wasser einen neuen Weg. Schließlich war der Graben ganz verschlammt und verkrautet. Das trug natürlich nicht dazu bei, die Vollendung des Grabens den betheiligten Kreisen nahe zu legen und anzuempfehlen. Am 12. August 1595 schrieben bereits die Hamburger in einem Mahnbrief an Wismar, daß fast keine Hoffnung auf Vollendung des Werkes bestehe, und am 28. Januar 1597, daß die Schifffahrt längst aufgegeben sei. Auch Elver erwähnt in seiner Chronik, daß man seit etlichen Jahren Zweifel trage, ob diese Schifffahrt empor kommen werde. Damit ist eins der größten nationalökonomischen Werke zu Grabe getragen, die unser engeres Vaterland jemals unternommen hat.

Die Ergebnisse der bisherigen Ausführungen lassen sich kurz folgendermaßen zusammenfassen: die Baukosten für die neue Elde von Dömitz bis Eldena betrugen rund 35000 fl., wobei die Arbeiten an den Schleusen, über welche bestimmte Angaben fehlen, nicht mitgerechnet sind. Die bisherigen Baukosten der Viechelschen Fahrt machten rund 20000 fl. aus.

---

weiter: „Es ist zwar solche Fahrt insonderheit oberwärts zwischen der Fichtell und Wismar etwas unfertig worden, und weil der Grund nicht fest, die Erde zu etlichen Malen nachgeschoßen, auch an der Reparation etwas Mangel erschienen, weil sich die Hülfe bei denen von Wismar nicht erfolget; wie man dann auch deswegen etlichemal vergeblich angehalten und auf gewisse conditiones mit Geldhülfe zu succurieren begehret, also daß nun etliche Jahr hero von solcher Fahrt, daß es damit recht im Schwange sollte kommen können, gezweifelt." (Nach Mittheilung des Stadtarchivars Dr. Reinecke zu Lüneburg.) Vergl. Kraut, Geschichte der Lüneburgischen sogen. Schaalfahrt, in Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Hannover 1787, I, 2. Stück, S. 20 bis 22, wo auf S. 22 die Zahl 1592 offenbar verdruckt ist.

Nimmt man an, daß noch 5000 fl. mehr aufgewandt sind für die Schleusen an der neuen Elde, für die Aufräumung der Stör und Elde und manche kleine nicht verzeichnete Ausgaben, so kommt man auf eine Gesammtsumme von 60 000 fl. oder 90 000 Mk. Für diese 90 000 Mk., die etwa das Sechsfache von der gleichnamigen Summe in heutigem Gelde werth sind,[1]) ist eine Wasserstraße von Dömitz nach Wismar fast fertig gestellt worden, die den Verkehr von Schiffen mit 12 Last oder 480 Ctr. Tragfähigkeit und mit einem Tiefgang von anscheinend 1½ bis 2 Ellen oder 0,9 bis 1,2 m ermöglichte. Der Wallensteinische Sekretär Martin Böckel spricht freilich 1629 in einem Bericht über den Kanal davon, daß „hiebevor" also im 16. Jahrhundert, Schiffe von 20 Last auf der Wismar—Dömitzer Wasserstraße gefahren seien. Aber einerseits findet sich in den Schifffahrtsakten dafür kein Beleg und andererseits kann man auch aus Böckels Worten herauslesen, daß er die Tragfähigkeit der Schiffe auf dem alten Kanal genau gar nicht hat angeben, sondern nur allgemein kleine Schiffe von 20 Last den größeren von 50—60 Last hat gegenüberstellen wollen.

Bei der Zerstörung des Kanals half bald Menschenhand nach. Aus dem Jahre 1611 wissen wir, daß Christoph v. Preen auf Moidentin mit den auf seiner Feldmark gelagerten, für den Schleusenbau bestimmten Quadersteinen einen schwungvollen Handel nach Wismar betrieb, und daß er den in die Moidentiner Schleuse bereits verarbeiteten Steinen das gleiche Schicksal zugedacht hatte.[2])

Die Folgezeit hat nun bis auf unsere Tage eine lange Reihe von Projekten hervorgebracht, den Kanal von Neuem in Angriff zu nehmen. Wenn es auch nicht erforderlich ist, sie an dieser Stelle eingehend zu behandeln, so dürfen sie doch zu einem vollständigen Bilde der Schicksale des Grabens nicht ganz fehlen.

Die Projekte beginnen schon in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts mit den Unterhandlungen, die damals zwischen Herzog Ulrich und den Generalstaaten von Holland gepflogen wurden. Nach einem Briefe Wismars an den Rath zu Hamburg

[1]) Der Tagelohn eines ungelernten Arbeiters stellt zu alten Zeiten den Betrag dar, den eine Familie zum Lebensunterhalt unbedingt nöthig hat, hat also stets annähernd den gleichen Kaufwerth. Zur Zeit des Kanalbaues erhielt ein Gräberknecht 5 ßl., heute ein ungelernter Arbeiter im Durchschnitt 2 Mk. oder 32 ßl. Ein Schilling des 16. Jahrhunderts hatte also etwa den sechsfachen Werth eines heutigen Schillings.

[2]) Geh. und Haupt-Archiv, Acta feud. Moidentin.

vom 12. Juni 1599 drangen die Generalstaaten mehrfach auf Vollendung der Schifffahrt, erboten sich auch, sie auf eigene Kosten zu Ende zu führen. Doch ließen die Kämpfe gegen Spanien, die Holland um diese Zeit ganz in Anspruch nahmen, das Vorhaben nicht zur Ausführung kommen. Die Unterhandlungen mit Holland waren die letzten Versuche des Herzogs Ulrich, die Schifffahrt in Gang zu bringen. Am 14. März 1603 starb er hochbetagt zu Güstrow.

Seine Großneffen, die Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., theilten sich in dem Fahrenholzer Vertrage vom 9. Juli 1611 die ererbten Lande. Sie verglichen sich darin über die neue Schwerinsche Schifffahrt dergestalt, daß diese für den Fall ihrer Erbauung, ebenso wie die Ströme, die durch beider Fürsten Aemter flössen, gemeinsamer Besitz bleiben sollte.[1]) Diese Kommunion hoben sie jedoch in dem Erbvertrage vom 3. März 1621 schon wieder auf, indem sie sich dahin einigten, daß jeder in seinen Städten und Aemtern die Schifffahrtsstraßen, darunter auch die Viechelsche Fahrt, allein besitzen und nach seinem Gefallen ohne des Andern Einrede herzurichten berechtigt sein solle.[2])

1619 hegte Wismar den Plan, den schwedischen Handel von Lübeck ab und auf sich zu ziehen und durch den Wismar—Dömitzer Kanal in die Elbe zu leiten. Auf Betreiben seines thätigen Syndikus Dr. Martin Tanke kamen im November des Jahres Gesandte Hamburgs und Wismars in Ratzeburg zusammen und nahmen eine Reihe von Resolutionen an, die sich auf die künftige Niederlage in Wismar, die Abgaben und den Verkehr daselbst und auf den Graben bezogen. Als Vorbedingung sah man jedoch die Vollendung des Grabens zwischen Viecheln und Wismar an. Bei Waaren wie Kupfer, Eisen, Osmund (in Schweden gegrabener roher Eisenstein), worauf der schwedische Handel hauptsächlich beruhe, werde der Wagentransport zu kostspielig, bei werthvollen Waaren, wie Gewürzen, sei beim Umladen in die Wagen die Gefahr des Unterschleifs zu groß. Man setzte sich mit dem Herzog Adolf Friedrich I. wegen des Kanalbaues in Verbindung, hatte aber, aus was für Gründen ist unbekannt, keinen Erfolg.[3])

[1]) Klüver, Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Hamburg 1739, III, 2. Stück, S. 29.

[2]) Klüver, III, 2. Stück, S. 62.

[3]) Wism. Rathsarchiv, Tit. X, N. 1, Vol. 1.

1622 holte Herzog Adolf Friedrich seine junge Gemahlin Anna Marie von Ostfriesland heim und verbrachte zunächst mehrere Tage mit ihr in Zurückgezogenheit auf dem neu erbauten Schlosse zu Boel. Bevor sie dann in Schwerin einzogen, zeigte der Herzog seiner Gemahlin die neue Schiffahrt und die Schleusen zwischen Viecheln und Wismar.[1] Es müssen damals also wohl noch sehenswerthe Reste der alten Herrlichkeit vorhanden gewesen sein.

Wenige Jahre später, am 27. Juli 1628, schlug Albrecht von Wallenstein seine Residenz in Güstrow auf, nachdem die Stände ihm gezwungen die Landhuldigung geleistet hatten. Es ist bekannt, welch rege Thätigkeit Wallenstein auf allen Gebieten landesväterlicher Fürsorge während der kurzen Zeit seiner Regierung entfaltet hat, wie er ein frisches Leben in die Staatsverwaltung und die Rechtspflege gebracht und manche heilsame Einrichtungen für seine Unterthanen geschaffen hat.[2] Auch in der Vollendung des Ostsee-Elbe-Kanals zwischen Wismar und Tömitz erkannte er alsbald ein vorzügliches Mittel, seine Lande zu erschließen und deren Wohlstand zu heben. Nachdem er persönlich auf einer Reise von Wismar nach Schwerin Anfangs Dezember 1628 die Trümmer der Viechelschen Fahrt in Augenschein genommen hatte, ließ er sich bereits am 12. Dezember von seinem Küchenmeister Friedrich Theland zu Neustadt auf Grund einer Besichtigung einen Bericht über den Zustand der Schleusen zwischen Neustadt und Tömitz und die Beschaffenheit der neuen Elde erstatten. Da erfuhr er denn, daß die neue Elde an vielen Stellen aufgeräumt und eine Elle tiefer gegraben werden müsse, und daß auch die Schleusen eine Ausbesserung sehr nöthig hätten. Diese könnten zur Zeit wegen der Anlage der Grundbalken nur von Schiffen von [illegible]—1½ Ellen Tiefgang passirt werden. Dieser ersten Besichtigung folgten noch zwei weitere. Am 8. Jan. 1629 fuhren die Hamburger Schleusen- und Baumeister Bartholomäus Grönefeld, Peter Lükes und Adrian Vossenthal in Begleitung des herzoglichen Kanzleisekretärs Martin Böckel von der Fähre aus die Stör und Elde hinab, mußten aber bei Neustadt anhalten, weil die dortige Schleuse zerbrochen war. Sie fanden, man müsse die Fährschleuse auf die Breite der übrigen Schleusen, nämlich 26 Fuß, bringen. Die Flüsse seien bis Neustadt mit ca. 150 Fuß überall breit genug, die Tiefe stellten sie durchweg

[1] Wigger, die Festung Boel, im Jahrb. 48, S. 26.

[2] Vergl. Jahrb. 35, S. 80 ff., und Jahrb. 36, S. 1 ff.

auf 5—6 Schuh feſt, nur bei Plate, Banzkow und Hohewiſch, wo ſie nur 2—3 Fuß Tiefe ausmaßen, müſſe der Sand ausgebracht werden. Ihr Urtheil über die Möglichkeit und Rentabilität der ganzen Schifffahrt ging dahin, daß eine brauchbare Waſſerſtraße nur dann entſtehen werde, wenn man ſie für größere Schiffe von 50—60 Laſt, wie die Hamburger Elbſchiffe ſeien, und nicht für kleine Schiffe von 20 Laſt, wie früher wohl darauf gefahren ſeien, einrichte. Auch müſſe man an beiden Flußufern Dämme aufſchütten, um die Schiffe mit Pferden oder Leuten bequem flußaufwärts ziehen zu können. Man wende gegen die Möglichkeit der Waſſerſtraße ein, daß das Waſſer des Schweriner Sees wegen ſeiner hohen Lage über der Oſtſee bald erſchöpft ſein werde. Dieſer Gefahr könne man aber durch gut ſchließende Schleuſen begegnen. Auf der Viechelſchen Fahrt wären wohl zwölf Schleuſen nöthig. Da jede ca. 12000 Rthlr. zu bauen koſte, würden die Schleuſenbauten auf dieſer Strecke 144000 Rthlr. ausmachen. Die Koſten der ganzen Waſſerſtraße von Wismar bis Dömitz ſchätzten ſie auf 500000 Rthlr. einſchließlich der Ziegelſteine, doch ausſchließlich des Holzes und der Bretter. Die Schiffer würden künftig in 14 Tagen von Hamburg nach Wismar gelangen, während ſie jetzt mit kleineren Schiffen 6 Wochen und mehr Zeit gebrauchten.[1])

Zu einem ganz anderen Ergebniß kam der Ingenieur-Hauptmann Alexander Borrey. Er berechnete im März 1629 die Koſten für Reparaturen der Schleuſen zwiſchen Dömitz und Fähre auf 3132 Rthlr. und ſchätzte die Ausbeſſerung der neuen Elde auf 7740 Rthlr. Was das Hamburger Gutachten anbetrifft, ſo war Borrey der Anſicht, daß der Schweriner See nicht genug Waſſer habe, um nach zwei Seiten davon abgeben zu können, zumal wenn man größere Schiffe benutzen wolle. Uebrigens hielt er kleine Schiffe für zweckentſprechender.

Die herzogliche Kammer wog beide Gutachten gegen einander ab. Sie war der Anſicht, man müſſe vor allen Dingen im Auge behalten, daß die aufgewandten Unkoſten den künftigen Nutzen des Kanals nicht überſtiegen. Der Hamburger Anſchlag ſei übertrieben; es ſei bedenklich, ſo viel Tonnen Gold auf ein bloßes Abenteuer zu wagen. Der Borrey'ſche Anſchlag ſei dagegen annehmbarer, weil er den alten Verhältniſſen näher

[1]) Bericht des Martin Böckel, abgedruckt bei Pötker, Neue Sammlung Mecklb. Schriften und Urkunden, IV. Stück, Wismar und Leipzig 1746, S. 30—33.

komme. Früher habe eine Schleuse 200 Rthlr. und einiges Deputat gekostet: rechne man jetzt auch 400 Rthlr., so komme man für 12 Schleusen auf der Strecke Wismar–Viecheln auf kaum 5000 Rthlr., während die Hamburger dafür 12000 Rthlr. ansetzten. Sie riethen, dem Ingenieur Borrey eine Kostenberechnung für die Bauten an der Viechelnschen Fahrt aufzutragen.

Anfang April 1629 befahl Wallenstein den Beamten zu Neustadt, die drei Neustadt zunächst liegenden Schleusen in der vorigen Art, doch einen Fuß tiefer, zu verfertigen. Später ist von dem Kanal nicht mehr die Rede. Wallenstein hat übrigens trotz des hohen Anschlages der Hamburger den Kanal in größerem Umfang herrichten wollen, wie aus einem Brief Martin Böckels vom 12. Juni 1638 hervorgeht, in dem es heißt: „Auff übergebene Relation (der Hamburger) sol der Friedländer gesagt haben, das Gelt solte dar sein vnd das Wergk solte gefertiget werden." Eine solche Aeußerung entspricht ganz dem Charakter Wallensteins, der schon größere Schwierigkeiten überwunden hatte und vor derartigen Geldsummen sicher nicht zurückschreckte. Aber bereits am 22. Juli 1629 war Wallenstein durch die Zeitereignisse genöthigt, dem Lande den Rücken zu kehren; er hat Meklenburg später nicht wieder betreten.

Im Andenken des Volkes ist der Name Wallensteins mit dem Kanal verbunden geblieben, trotzdem er nachweislich keine irgendwie namhaften Bauten daran vorgenommen hat. Seine ganze Persönlichkeit hat jedoch ohne Zweifel nachhaltigen Eindruck auf die Bevölkerung des Landes gemacht, und man hat seiner Zeit sicher allgemein erwartet, er werde das Werk, das er unternommen hatte, auch vollführen. Da ist es denn sehr erklärlich, daß das Volk, je mehr die eigentliche Baugeschichte des Grabens dem Gedächtniß entschwand, Plan und Ausführung des Unternehmens bei Wallenstein verwechselte und ihm den Bau des Kanals zuschrieb. So trägt der Schiffgraben, oder genauer der Abfluß des Schweriner Sees nach Wismar hin, der unterhalb Meklenburgs eine Strecke weit mit der alten Fahrt nicht zusammenfällt, bis auf den heutigen Tag im Volksmunde die Bezeichnung Wallensteingraben.

Von Herzog Adolf Friedrich sind nach seiner Rückkehr aus der Verbannung lange Jahre keine Versuche bekannt, die Verbindung zwischen Schweriner See und Ostsee fertig zu stellen. Erst 1640 sehen wir ihn dazu entschlossen. Er ließ damals durch den Amtshauptmann Wilhelm v. Warnstedt der Stadt Wismar den Vorschlag machen, sie möchte gemeinsam mit Schwerin,

Parchim, Lübz, Neustadt und Grabow die Mittel zur Bezahlung der Arbeitslöhne in der Weise aufbringen, daß ein ganzes Haus einen Thaler, ein halbes Haus einen halben Thaler und eine Bude 12 ßl. beitrage. Es scheint jedoch Nichts daraus geworden zu sein.

1645 versuchte Adolf Friedrich die alten Beziehungen zu Holland wieder aufzunehmen und, wenn möglich, von dort Hülfe für den Kanalbau zu erlangen. Der Herzog stand bereits längere Zeit mit dem holländischen Residenten in Hamburg, Heinrich Schrassert, in vertraulicher Korrespondenz über die politischen Tagesereignisse, hatte also bei ihm einen trefflichen Anknüpfungspunkt. Sein bewährter Rath Hans Heinrich v. d. Lühe begab sich Ende 1645 nach Hamburg mit dem Auftrage, Schrassert über den Graben zu unterrichten. Auf Schrasserts Wunsch arbeitete der Ingenieur Georg Friedrich v. Berg eine Denkschrift aus und überreichte sie am 18. Januar 1646. Er erklärte darin, daß auf der Viechelschen Fahrt der Graben bis auf den Grund ausgebracht und die hauptsächlichsten Schleusen gefertigt seien, man hier also nur noch ein Geringes zu thun habe. Zwischen dem Schweriner See und der Elbe rieth er die alte Straße nicht zu benutzen, sondern einen über 15 Meilen näheren Weg, der auch die Lüneburger Zollstätten vermeide, zu wählen. Er dachte an einen Wasserweg, der vom Schweriner in den Ostorfer See, durchs Rogahn'sche Moor, auf Pampow, durch den Dümmerschen See, auf Warsow, die Sude und das Schwarze Wasser hinunter führen und bei Boizenburg in die Elbe münden, auch zwischen Schweriner See und Altona bei Redefin drei Schleusen haben sollte. Eine grob gezeichnete Karte[1]) erläuterte diesen Plan. Man erkennt aus derselben jedoch auf den ersten Blick, daß Berg keine genaue Anschauung von der gezeichneten Gegend gehabt hat, weil er den ganz abliegenden Dümmerschen See für sein Kanalprojekt benutzen wollte. Schrassert hielt den Plan nach den Vorstellungen Lühe's und Berg's für praktikabel und profitabel und versprach am 20. Januar 1646 vor seiner Abreise nach Holland, ihn bei den Generalstaaten, dem Prinzen von Oranien, auch allen nach dem Osten handelnden holländischen, friesischen und gröningenschen Städten zu vertreten und dem Herzog von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Am 30. März theilte der Resident mit, aus jeder Provinz sei ein Kommissar

[1]) Zwei Exemplare werden davon im Geheimen und Haupt-Archiv aufbewahrt.

[illegible] die Sache eingeleitet [illegible] Generalstaaten wie der [illegible] jedoch dafür wären, [illegible]

[illegible] Abtretung [illegible] Schweden lähmend auf [illegible] am 23. April 1646 [illegible] vertraulich und [illegible] Osnabrück vom kaiser-[illegible] edelste Kleinod seines [illegible] an Schweden [illegible], daß Schweden [illegible] und sein Gewissen [illegible] Möglichkeit einer Ab-[illegible] genug, den Abschluß [illegible] hinzuziehen. Am [illegible] Herzog, man wolle [illegible]angelegenheit ernstlich vor-[illegible] Schrassert und dem [illegible], kamen nicht zu [illegible]

Im westfälischen Frieden von 1648 gingen Herzog Adolf Friedrichs Befürchtungen dann wirklich in Erfüllung. Schweden erwarb Wismar und andere werthvolle Theile Meklenburgs. Man sollte nun denken, daß der Herzog jedes Interesse an der Dömitz—Wismarschen Wasserstraße verloren hätte, nachdem eine fremde Macht ihre Hand auf die Mündung derselben gelegt hatte. Dem war aber nicht so. Wir wissen, daß Adolf Friedrich in seinem hohen Alter noch zweimal einen Anlauf gemacht hat, die Kanalsache in Fluß zu bringen. 1652 berief er eine Konferenz von Magistraten und Amtsleuten nach Schwerin, um über die Herstellung der Strecke Dömitz—Schwerin zu berathen. Städtische Deputirte erschienen nur von Parchim, Schwerin, Bützow, Warin und Grabow. Diese erklärten zunächst, sich mit den übrigen Städten besprechen zu müssen, dann baten sie wegen der schwer drückenden Kriegslasten aus dem letzten Kriege um Erlaß dieser Auflage, wiesen auch darauf hin, daß einige reiche Leute in Folge der Benutzung der alten Schiffahrt zurückgekommen und ganz verarmt seien. Die Erklärung der Ritterschaft auf Herzog Adolf Friedrichs Begehren, Geld beizusteuern, ist nicht erhalten. Das ganze Land litt aber noch derartig unter den Schäden des

30jährigen Krieges, daß schon deshalb der Plan nicht verwirklicht werden konnte.

Am 28. Mai 1655 ging der Herzog, als Schweden zur Wiederherstellung der Viechelschen Fahrt Schritte bei ihm unternahm, kurz entschlossen einen Vertrag mit dem Kaufmann Hans Heinrich Gau aus Pirna[1]) in Meißen ein. Dieser versprach die Wasserstraße von Viecheln bis Wismar auf seine alleinigen Unkosten anzulegen und mit den Arbeiten noch 1655 zu beginnen, auch die Weiterführung des Kanals durch schwedisches Gebiet zu vermitteln. Die vorgestreckten Gelder sollte Gau nach Vollendung des Baues mit Geld, Holz und Lebensmitteln, oder aus Zolleinkünften, wie man sich später vergleichen werde, zurückerhalten. Als Entgeld für die Arbeiten und den Geldverlag wurde dem Gau das Recht zugestanden, sechs Jahre ausschließlich die Schifffahrt zwischen Dömitz und Wismar zu benutzen. In einem Nebenreceß erklärte sich Gau bereit, zwei herzogliche Schuldforderungen, eine bei der Krone Schweden über 12000 schlechte Rthlr. und eine Forderung von 38000 Rthlr. aus dem Warnemünder Licent, später in Zahlung anzunehmen. Das waren größere Zugeständnisse, als der Herzog jemals erhoffen konnte. Aber gerade die Aussicht, sich dereinst nach aller Arbeit noch seine Gelder auf Grund unsicherer Obligationen zurückkämpfen zu müssen, mochte für Gau die Veranlassung sein, sich von dem Unternehmen zurückzuziehen. Nach einer Besichtigung der Strecke Fähre–Dömitz verließ er das Land und scheint nicht wieder zurückgekehrt zu sein.

In das Ende der Regierungszeit Herzog Adolf Friedrichs fallen zeitlich die undatirten Anmerkungen[2]) zur Stellaschen Ichnographie von 1581/82, die im Wismarschen Rathsarchiv erhalten sind. Aus denselben interessirt vor allen Dingen die Beschreibung des dritten Striches, der Viechelschen Fahrt. Von den Schleusen Nr. 2 (unterhalb des Loostener Sees) und Nr. 3 (unterhalb des Moidentiner Bergs) sah man damals noch einige Reste alten Holzes unter dem Wasserspiegel. Die Schleuse Nr. 4 (im Moidentiner Mühlendamm) hatte wegen des vielen Gestrüpps daselbst nicht besichtigt werden können. Von den anderen Schleusen war nur noch die Stein-Schleuse am Rothen Hut vorhanden, aber auch diese war schon etwas ruinirt. Nach der Stadt Wismar zu war wenig zur Fahrt hergerichtet; nur ein kleiner Graben, der bei

[1]) Vergl. Tagebuch des Herzogs Adolf Friedrich von 1655: Reise des Herzogs nach dem Amt Meklenburg.

[2]) Wism. Rathsarchiv, Tit. VI, N. 2, Vol. 2.

feuchtem Wetter etwas Waſſer enthielt, zeigte an, wohin die eigentlich hatte gehen ſollen.

Unter der Regierung des Herzogs Chriſtian Louis I., der 1658 ſeinem Vater folgte, bemühte ſich Schweden eifrig, eine Waſſerſtraße von Wismar zur Elbe über den Schweriner See durchzuſetzen, um ſo eine bequeme Verbindung zwiſchen Wismar und ſeinen neu erworbenen Herzogthümern Bremen und Verden zu erlangen. Aber der Herzog ſtand dieſem Plan von vornherein, aus Mißtrauen gegen die Pläne ſeines mächtigen Nachbars, wenig wohlwollend gegenüber. Schuld daran war wohl hauptſächlich der Umſtand, daß Schweden die Kanalbauangelegenheit zuſammen mit der Abwehr angeblicher Uebergriffe Meklenburgs in Wismarſche Gerechtſame betrieb. Es gewann den Anſchein, als ob Schweden auch mit dem Kanalbau nur eigene, nicht offen zu Tage liegende Intereſſen verfolge.

Bereits 1662 klopfte der ſchwediſche Kanzler Nicolai vertraulich beim Herzog Chriſtian Louis in Sachen der Viechelſchen Fahrt an, ohne einen günſtigen Beſcheid zu erlangen. Damals berechnete der Lübecker Baumeiſter Walter die Koſten der Erbauung von elf Schleuſen zwiſchen Viecheln und Wismar auf 250000—300000 Rthlr., die Erbauung bezw. Ausbeſſerung von acht Schleuſen zwiſchen Fähre und Dömitz, falls ſie mit Ausnahme der Dömitzer Steinſchleuſe von Holz ſein könnten, auf etwa 64000 Rthlr. Aber die ſchwediſche Regierung ließ von ihrem Plan nicht ab. Sie brachte ihn wieder vor auf zwei Konferenzen,[1]) die 1671 und 1674 zwiſchen ſchwediſchen und meklenburgiſchen Kommiſſaren wegen der Streitigkeiten zwiſchen Wismar und dem Herzog in Warnemünde ſtattfanden, und an denen auch zwei Wismarſche Rathsmitglieder theilnahmen. 1674 erklärte der ſchweriner Kanzler endlich, man wolle einen Termin zu weiterer Berathung in dieſer Angelegenheit demnächſt anſetzen. Die Berathung fand am 16. Juli des Jahres zu Schwerin ſtatt und wurde von Wismarſcher Seite mit dem Bürgermeiſter Caspar Schwartzkopf und dem Rathsherrn Joachim Paris beſchickt. Dort verlangte die Schweriner Regierung, Wismar möge ſich nach Leuten umſehen, die die Gelder zum Bau vorſchießen wollten, die Regierung wolle nur mit der Stadt und dieſen Leuten zu ſchaffen haben, und im Auguſt ſolle eine Kommiſſion beider

[1]) Wism. Rathsarchiv, Tit. VI, N. 2, Vol. 2. Für die Verhandlungen in Schwerin ꝛc. vergl. Burmeiſter, Ueber die Verbindung der Oſtſee mit der Elbe vermittelſt des Schweriner Sees, im Jahrb. 10A, S. 198—201.

Parteien den Graben besichtigen. Die Regierung versprach hingegen, mit denen, die sich zum Verlag erbieten würden, fest abzuschließen, auf die Güter mäßige Zölle zu legen, Material an Holz und Steinen zu liefern und zu Viecheln ein Packhaus in eine „vermuthlich vor vielen Jahren zu diesem Zweck schon aufgeworfene Redoute“ [1]) zu bauen. Am 12. August 1674 trat eine Kommission, worunter der Bürgermeister Schwartzkopf und der Subkonrektor Andreas Pauli aus Wismar, der Kammermeister Johann Eichholz und der Ingenieur David Weißel von Seiten des Herzogs sich befanden, in Viecheln zusammen und befuhr die Flüsse bis Dömitz hinab. Ueber die Resultate der eingehenden Besichtigung, die hier nicht interessiren, erstattete Schwartzkopf an den Rath demnächst Bericht. Nur soviel sei erwähnt, daß die Regierung auf einen Kredit von 20000—30000 Rthlr. rechnete. Wenige Tage später, am 19. August, besichtigte auch der Hamburger Ingenieur Johann Schiltknecht, der zur vorigen Besichtigung nicht rechtzeitig hatte zur Stelle sein können, die Strecke und gab ein Gutachten [2]) darüber ab. Aber alle diese Vorbereitungen scheiterten an der Abneigung des Herzogs gegen dies Werk. Er befahl [3]) am 4. September seinem Kammermeister, die Angelegenheit bis zu seiner Rückkehr aus Paris aufzuschieben, da die Konjunkturen mit Schweden sehr gefährlich seien und „turpius ejicitur quam non admittitur hospes“. In dieser Meinung wurde der Herzog noch bestärkt durch ein Gutachten des Rostocker Professors Dr. Heinrich Redecker, der ihm völlig beipflichtete. Uebrigens wäre der Bau ohnehin nicht vor sich gegangen, weil Wismar wegen der gerade bestehenden Kriegsunruhen und wegen mangelnden Kredits weder in Hamburg noch in Lüneburg Kapital auftreiben konnte.[4]) So hat man, wie eine Notiz [4]) in den Wismarschen Rathsakten vom 5. Mai 1675 angiebt, das Werk stecken lassen und bequemere Zeit, die Gott geben wolle, zu erwarten beschlossen.

Noch einmal wurde die Wasserverbindung zwischen Ostsee und Nordsee auf den Landtagen zu Sternberg, Malchin und Rostock 1723—1725 in Berathung gezogen, ohne daß diese Berathung jedoch irgend welche praktischen Folgen gehabt hätte.

[1]) Die „Schwedenschanze“ (Wism. Rathsarchiv, Tit. VI, N. 2, Vol. 2). Vergl. Schlie, Kunst- u. Geschichts-Denkmäler II, S. 295.

[2]) Wism. Rathsarchiv, Tit. XIX, N. 6, Vol. 5.

[3]) Schweriner Archiv.

[4]) Wism. Rathsarchiv, Tit. VI, N. 2, Vol. 2.

Danach ruhte die Schifffahrtsangelegenheit bis zum Ende der schwedischen Herrschaft über Wismar im Jahre 1803 ganz.

Während der schwedischen Herrschaft wird der alte Schiffgraben nur durch die beständigen Streitigkeiten zwischen der Stadt Wismar und dem Lande Meklenburg um den Abfluß des Schweriner Sees nach Wismar hin, dessen Wasser sich, seit dem Verfall des Grabens durch keine Schleusungen mehr beschränkt, durch das alte Flußbett ergoß und lediglich dem Mühlenbetrieb und Aalfang diente, in Erinnerung gebracht. Bereits 1654 klagte Wismar darüber, daß man bei Viecheln eine Aalkiste angelegt habe, die den freien Ablauf des Wassers auf ihre Mühlen hindere, 1655, daß der Müller in Meklenburg aus Mißgunst gegen Wismar das Wasser statt in den Bach in den Schiffgraben leite. 1678 bat die Stadt um Wegräumung von Fischwehren auf meklenburgischem Gebiet. 1706 protestirte Wismar gegen die Erbauung einer Wassermühle am Ausfluß des Lootsener Sees. 1791 kam es zum Streit zwischen der Stadt und dem Amt Meklenburg, weil der städtische Müller zu Klüßer Mühle die Stauhöhe der dortigen Freischleuse durch eine Höherlegung des dortigen Schleusenbodens und Erhöhung der Teichdämme zum Nachtheil der Amtsrohrwerbung und der anstoßenden Wiesen der Meierei Rosenthal übergestaut und als Gegenmaßregel das Amt die Schütten des Viechelschen Aalfanges größtentheils hatte schließen lassen.[1])

Dagegen hat das 18. Jahrhundert für die südliche Strecke der Wismar Dömitzer Wasserstraße noch eine wesentliche Verbesserung gebracht durch die Anlegung eines Grabens in der Lewitz von Banzkow bis zur Elde, womit man freilich das Projekt der Verbindung von Ost und Nordsee bewußt nicht hat fördern wollen. Lediglich um Brennholz für das herzogliche Hoflager in Schwerin aus den Lewitzwäldern bequem hinaufschaffen zu können, wurde 1707 und 1708 ein Graben von Banzkow bis zur Klinkener Beke gezogen. Die Gräberarbeiten wurden durch die fürstlichen Amtsunterthanen geleistet, die dafür Brot und Bier frei geliefert bekamen. Dann entschloß sich Herzog Friedrich Wilhelm 1709, den Graben bis zur Elde weiterzuziehen und ihn mit Hülfe von Schleusen und Leinpfaden schiffbar zu machen. Diese Arbeiten leitete der Mühlenbaumeister Mercker zu Neustadt zusammen mit dem Ingenieur-Kapitän Mezner und vollendete sie 1711. Schleusen wurden an den

[1]) Wism. Rathsarchiv, Tit. XIX, N. 6, Vol. 5, 22 und 29.

den Endpunkten der Fahrt, bei Banzkow und beim Zusammen-
ffen mit der Elde, und wenigstens zwei Schleusen dazwischen,
der sogen. großen Mechtel und bei der Klinkener Beke, an-
egt. Es ist dieser Graben identisch mit dem Störkanal, den
n bei der Regulirung der südlichen meklenburgischen Wasser-
ißen 1831—37 vorfand und damals nur auszubauen brauchte.
ch ist die kurze Strecke von der jetzigen Mittelschleuse zur
igen Eldeschleuse erst später angelegt; der alte Kanal führte
ganz gerader Linie von Banzkow auf die Elde zu.

Am 19. August 1803 ging die Stadt und Herrschaft Wismar
eder in meklenburgischen Besitz über, nachdem am 26. Juni
rüber zwischen dem König von Schweden und dem Herzog
iedrich Franz I. ein Pfandkontrakt abgeschlossen war. Bald
chher taucht der Gedanke einer Vollendung der Wismar—
mitzer Wasserstraße wieder auf. Bereits 1804 wies der
stocker Professor der Geschichte und Staatswissenschaften,
rrmann, in einer Schrift[1]) „Ueber Wismars Handelslage und
ren Benutzung in älteren Zeiten", darauf hin, daß ein Kanal
ismar—Elbe wesentlich dazu beitragen würde, die inländische
ultur und die städtischen Gewerbe zu befördern, besonders aber
n Handel der Stadt Wismar in Blüthe zu bringen. 1806
achte der Wismarsche Bürger C. F. Schmidt, wie er selbst
iter behauptet hat,[2]) die Sache wieder in Anregung, und 1807
chte das französische Gouvernement des Landes an eine Aus-
grung des Planes.[3]) Aber einerseits verhielt sich das Publikum
ichgültig, andererseits ließen die beständigen Kriegsunruhen
ne weitausschauenden Friedensarbeiten zu. Erst 1810 hören
r von Neuem davon. Damals wurde Schmidt von der Wis-
rschen Kaufmannskompagnie, deren Mitglied er war, be-
ftragt, bei der Regierung und den Ständen geeignete Schritte
r Herstellung der Wasserverbindung zu unternehmen. Es
bekannt,[4]) daß Verhandlungen mit dem Regierungs-Präsi-
nten von Brandenstein und dem Landrath von Oertzen auf
ttendorf geführt sind, doch wissen wir nicht, welche Ergebnisse
gehabt haben. Wahrscheinlich fand man bei der Regierung
d den Ständen kein großes Entgegenkommen, weil die franzö-
che Kontinentalsperre einen lebhaften Verkehr auf dem neuen
nal von vorneherein unmöglich machte. Dennoch hat die

[1]) Norrmann, S. 72.
[2]) Freimüthiges Abend-Blatt 1818, Nr. 24.
[3]) Freimüthiges Abend-Blatt 1818, Nr. 22.
[4]) Freimüthiges Abend-Blatt 1843, Nr. 1148, Sp. 7.

dem Schweriner
Propagandakteur Schmidt
vom Kapitän von
Schleuse am Ende
Seen vorgefunden

10. Vgl. die Nrn. 22, 24, 46.

auf Wismar übergehen. Die Kosten für die ganze Anlage, den Brückenbau eingeschlossen, schätzte der Verfasser auf 300000 Rthlr. Das ganze Unternehmen müßte auf Aktien gegründet und von einem Direktorium, bestehend aus einem von der Kammer zu wählenden Mitglied, einem Mitglied der Ritterschaft, falls diese als solche theilnehme, zwei Kaufleuten aus Wismar und einem Kaufmann aus Schwerin, geleitet werden. 300 Aktien zu je 1000 Rthlr. N 2/3 müßten ausgegeben werden. Die Verzinsung der Aktien schätzte Schmidt in den ersten Jahren auf 5 %, später wohl doppelt so hoch. Von dem Landesherrn wäre zu hoffen, daß er das Werk durch Schenkungen und als größter Aktieninhaber unterstütze.

Zu einem ganz anderen Ergebniß kam der Kammer- und Jagdjunker E. v. Storch in einer 1825 ausgearbeiteten Denkschrift[1]) über die Verhältnisse der meklenburgischen Gewässer und ihre richtige Ausnutzung. Er führte darin aus, es seien zur Ueberwindung des Höhenrückens zwischen Elbe und Ostsee auf der Wasserstraße Dömitz—Wismar 28 Schleusen erforderlich, wenn die Schifffahrt nur einigermaßen bequem betrieben werden solle. Jede Schleuse komme einschl. der Materialien unbedingt auf 30000 Rthlr. zu stehen, die 28 Schleusen zusammen also 840000 Rthlr., ohne daß damit zugleich die Kosten für Geradelegung der Ströme und für Brückenanlagen und die Entschädigungsgelder für durchgrabene Ländereien gedeckt wären. Und wenn alle diese Ausgaben gemacht seien, bürge noch Niemand dafür, daß genug Wasser zum Betriebe vorhanden sei und daß die Frequenz ausreiche, um durch Zolleinkünfte die Zinsen aufzubringen. Daher werde nie eine Wasserverbindung zwischen Elbe und Ostsee von Nutzen und Bestand sein. Meklenburgs sicherste Erwerbsmittel, ja eigentlich die einzigen, lägen in der Produktionskraft seines Bodens. Ehe man nicht ausreichend für die Verbesserung der Ländereien und der Viehzucht gesorgt habe, sei der Versuch thöricht, auf anderen Wegen künstlich die Erträge des Landes zu erhöhen.

Die Storchsche Ansicht von der uneingeschränkten Nutzlosigkeit aller Wasserbauten in Meklenburg fand seiner Zeit manche Anhänger, vermochte sich jedoch allgemeine Anerkennung nicht zu verschaffen. Die Regierungen und Stände waren vielmehr entschieden einem weiteren Ausbau der meklenburgischen Wasserstraßen geneigt. Und wenn die von ihnen begünstigte Unter-

[1]) Im Großherzoglichen Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

[illegible] Jahrhunderts auch nicht ein [illegible] Programm [illegible] wesentlich [illegible] Strecke von [illegible] auch zu [illegible].

Nachdem noch in den [illegible] Jahren eine herzogliche Kommission zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör eingehende Erhebungen und Ermittelungen hinsichtlich des Zustandes dieser Wasserläufe angestellt hatte, bildete sich 1831 eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Elde=Kanal=Societät". Nach dem am 6. Juni durch die [illegible] genehmigten Aktienplan[1]) sollte sich die Schiffbarmachung a) der Elde aus dem Plauersee über Eldenburg, Lübz u. s. w. bis in die Elde bei Dömitz, b) der Havel aus demselben See bis Fürstenberg und c) der Stör aus dem Schweriner See bis in die Elde zur [illegible]. Die Fahrbahn sollte auf mindestens 4 Fuß Tiefe und [illegible] Fuß Breite erweitert und mit den erforderlichen Schleusen und [illegible] versehen werden, also daß Kähne von 20 Last oder [illegible] Centner darauf verfahren könnten. Die Kosten hatte man a) für die Elde auf 284479 Rthlr., b) für die Havel auf 70000 Rthlr., c) für die Stör auf 26678 Rthlr., zusammen auf 381157 Rthlr. veranschlagt und weiter angenommen, daß die Summe von 400000 Rthlr. nicht oder nicht erheblich überschritten werde. Zu dieser Summe sagte das Land 130000 Rthlr. zu, der Rest von 270000 Rthlr. sollte auf Aktien zu je 100 Rthlr. N 2/3 aufgebracht werden. Die Aufsicht über die Verwendung der Gelder und über den Bau sollte seitens der Gesellschaft durch ein Direktorium von fünf Mitgliedern, nämlich zwei landesherrlichen Kommissaren und drei von den Aktieninhabern gewählten Mitgliedern, ausgeübt werden. Da die Zeichnung der Aktien eine genügende war, konnte alsbald mit den Arbeiten unter Leitung des Oberbauraths Wünsch, der von der Gesellschaft damit beauftragt wurde, begonnen werden.

Unter den Arbeiten der Gesellschaft, die hier interessiren, ist besonders der Bau eines neuen Lewitzkanals hervorzuheben, der von der Eldeschleuse bis nahe vor Neustadt eine Meile weit durch die großen Lewitzwiesen führt und die besonders zahlreichen Windungen des Eldelaufes auf dieser Strecke abschneidet. Derselbe wurde von 1832—1834 ausgeführt und erhielt die stattliche

[1]) Offizielles Wochenblatt von 1831, 24. Stück.

Breite von ca. 60 Fuß und eine Tiefe von 6—7 Fuß. Unterm 13. Auguſt 1833 wurde dem Kanal auf Antrag des Direktoriums der Geſellſchaft vom Großherzog der Name „Friedrich Franz-Kanal" beigelegt.[1]) Mit der Vollendung dieſes Kanals iſt die Begradigung der Stör und Elde, die ſeiner Zeit dem Tilemann Stella als erſtrebenswerthes Ziel vorſchwebte, aber damals aus Mangel an Geldmitteln nicht ausgeführt werden konnte, wiederum ein erhebliches Stück vorgeſchritten.

Außerdem wurde von der Geſellſchaft der alte Störkanal von Banzkow bis zur Elde vertieft, auf 44 Fuß verbreitert und bewallt und auch die übrigen Theile der Stör und Elde in den beabſichtigten Maaßen erweitert. Schleuſen wurden auf der Strecke zwiſchen Dömitz und Fähre neu angelegt bezw. ausgebaut zu Dömitz (Fang- und Stauſchleuſe), Fabrik (Fangſchleuſe), Findshier (Fangſchleuſe), Eldena (Fang- und Stauſchleuſe), Grabow und Neuſtadt (Fangſchleuſen), am Friedrich Franz-Kanal (zwei Fang- und eine Stauſchleuſe), am Ende deſſelben die Eldeſchleuſe, bei Banzkow (Fangſchleuſe), bei Plate und Fähre (Stauſchleuſen). Bis 1837 waren alle von der Geſellſchaft geplanten Bauten fertiggeſtellt worden.

Leider hatten die der Geſellſchaft zur Verfügung ſtehenden Mittel zur Vollendung des Werkes nicht ausgereicht. Außer den im Aktienplan vorgeſehenen 400000 Rthlrn. hatte man noch 202000 Rthlr. verbraucht. Davon hatte freilich der Großherzog von Strelitz 25000 Rthlr. auf Aktien übernommen, auch der Landtag im Jahre 1834 weitere 65000 Rthlr. bare Unterſtützung bewilligt. Für die übrigen 112000 Rthlr. hatten die Landesherren aber nur die nöthige Garantie geleiſtet und ihre Verzinſung der Geſellſchaft überlaſſen. Somit trat die Geſellſchaft in den Betrieb der Waſſerſtraße mit einer erheblichen Schuldenlaſt ein. Trotzdem reichten in den erſten Jahren ihres Beſtehens die einkommenden Schleuſengelder zur Zahlung der Zinſen und für die Betriebskoſten aus, ja, es konnten ſogar geringe Abträge auf das Kapital gemacht werden. Als ſich aber vom Ende der 40er Jahre an der Frachtverkehr mehr und mehr den neu gebauten Eiſenbahnen zuwandte, konnte die Geſellſchaft bald ihren Verpflichtungen nicht mehr genügen. Sie ſah ſich daher Ende 1857 genöthigt, alle ihre Rechte an den Waſſerſtraßen ſammt ihrem Vermögen an die Landesherren abzutreten, wogegen dieſe auch die Schulden und die eingegangenen Verbindlichkeiten übernahmen. Die Ver-

[1]) Offizielles Wochenblatt von 1833, 33. Stück.

waltung der Wasserstraßen wurde einer gemeinsamen Flußbaukommission übertragen.

Schon zur Zeit des Bestehens der Elde-Aktien-Societät hatte sich bei den Rhedern und Schiffsführern das Bestreben geltend gemacht, zur Ersparung von Zeit und Kosten die neuen Wasserstraßen mit größeren Lasten als 20 Last oder 800 Ctr., wie sie im Aktienplan von 1831 zugelassen waren, zu befahren. Es hatten sich bald nach Eröffnung der Wasserwege Kähne von 25—30 Last eingefunden. Anfänglich war die Verwaltung nicht dagegen eingeschritten. Erst als sie wahrnahm, daß durch solche unvorschriftsmäßig großen Fahrzeuge die Flußbauwerke erheblich geschädigt wurden, hatte sie am 1. Januar 1839 ein Regulativ erlassen, daß die höchst zulässige Belastung der Schiffe auf 25 Last oder 1000 Ctr. festsetzte, und hatte bald nachher noch genauere, von Neujahr 1841 an gültige Vorschriften über die Größenmaße der Schiffe auf den meklenburgischen Wasserstraßen gegeben. Auf diese Weise war zwar die Gefahr für die Kanalbauten beseitigt, aber den Klagen über Unzulänglichkeit der Wasserwege war ihre Berechtigung nicht genommen.

Unter landesherrlicher Verwaltung[1]) suchte man zunächst mit den verfügbaren, beschränkten Geldmitteln die Schifffahrt durch Einzelkorrektionen der Wasserstraßen nach dem jeweiligen Bedürfniß zu heben. So wurden in den Jahren 1867—69 neben der Elde unterhalb Grabow zwei kleinere Seitenkanäle, der Grabower und der Güritzer Kanal, gebaut. Bald überzeugte man sich jedoch von der Unzulänglichkeit dieser Methode. Nach zuvoriger gründlicher Stromschau erließ daher die Schweriner Regierung am 22. November 1877 ein Reskript an die Stände, worin sie einen systematischen Ausbau der Wasserstraßen empfahl. Ein dem Reskript beigegebenes Gutachten des Geheimen Baurath Wiebe zu Berlin wies noch besonders darauf hin, daß die meklenburgischen Wasserstraßen zwar nach ihrer Lage niemals einem großen durchgehenden Verkehr dienen würden, daß sie aber doch erheblich weiter ausgebaut werden müßten, um Schiffe in den erstrebenswerthen Maßen von 40,17 m Länge, 4,55 m Breite und 1,05 m Tiefgang tragen zu können. Da solche Fahrzeuge 2000—2500 Ctr. fortzuschaffen im Stande wären, würde ein ihrer Größe entsprechender Ausbau der Wasserstraßen den lokalen Verkehrsbedürfnissen vollkommen genügen. Diese Anträge hatten mehrjährige landtägige Verhandlungen zwischen den beiden

[1]) Für das Folgende s. Akten der Flußbaukommission zu Schwerin.

meklenburgiſchen Regierungen und den Ständen und weitere Vorarbeiten von techniſcher Seite zur Folge. Als ihr Ergebniß ſtellt ſich das vom Baudirektor Menſch ausgearbeitete und 1883 übergebene ſogenannte generelle Projekt dar, das eine ſyſtematiſche Regulirung der ſämmtlichen ſüdlichen meklenburgiſchen Waſſerſtraßen vorſah. Das Menſchſche Projekt beruhte rückſichtlich der Maße der auf den Waſſerſtraßen künftig zuzulaſſenden Schiffe auf dem Wiebeſchen Gutachten. Damit ſolche Schiffe bequem auf der Waſſerſtraße verkehren könnten, ſollten die Kanäle 1,5 m Waſſertiefe, 10 m Sohlenbreite und 16 m Waſſerſpiegelbreite erhalten. Die Koſten der Regulirungsarbeiten berechnete Menſch auf 4000000 Mk.

Die von den Regierungen mit den Ständen weiter geführten Verhandlungen in dieſer Angelegenheit fanden auf dem Landtag von 1890 ihren Abſchluß. Es wurde bewilligt eine planmäßige Theilregulirung der ſüdlichen Waſſerſtraßen, und zwar der Elde von Dömitz bis Parchim, des Störkanals und Störfluſſes von der Eldeſchleuſe bis zum Schweriner See, der Schifffahrtsſtraße auf und zwiſchen den Oberſeen und des Havelkanals von der Müritz bis Fürſtenberg. Die Grundlage für die Arbeiten ſollte das generelle Projekt von 1883 mit geringen Abänderungen bilden. Die für ſolche Theilregulirung in dem Berichte der Flußbaukommiſſion vom 28. Oktober 1886 berechneten Koſten von 1500000 Mk. wurden aus allgemeinen Landesmitteln zugeſtanden und die Zahlung auf vier Baujahre vertheilt. Als erſtes Baujahr wurde das Kalenderjahr 1891 feſtgeſetzt.

Es würde natürlich zu weit führen, die ſämmtlichen in den folgenden Jahren vorgenommenen Waſſerbauten an dieſer Stelle zu beſprechen. Eine Beſchränkung auf die Arbeiten zwiſchen Dömitz und Fähre, die einer künftigen Verbindung zwiſchen Dömitz und Wismar zu Gute kommen mußten, gebietet ſich an dieſer Stelle von ſelbſt. In den Jahren 1891 und 1892 wurden die erforderlichen Regulirungsarbeiten auf denjenigen Strecken der Waſſerſtraße im Weſentlichen ausgeführt, wo eine Abweichung von der alten Trace in größerem Maßſtabe nach dem generellen Projekt nicht vorgeſehen war. Es wurden an der Elde im Weſentlichen ausgebaut die Strecken Dömitz—Grabow und Neuſtadt Eldenſchleuſe. Auf der Stör wurden die großen Durchſtiche und Flußregulirungen zwiſchen Plate und Banzkow bis auf eine Reſtſtrecke unmittelbar oberhalb Banzkow ausgeführt und Vertiefungsarbeiten und Leinpfadsregulirungen oberhalb Plate vorgenommen.

Ende des Jahres 1892 begann die inzwischen eröffnete Aussicht auf einen Kanal zwischen Wismar und Schweriner See bestimmenden Einfluß auf die Weiterführung der Arbeiten auszuüben. Als man damals den zwischen Grabow und Neustadt projektirten 8 km langen Seitenkanal, der den Schifffahrtsweg erheblich abkürzte, in Angriff nehmen wollte, machten sich Bedenken in den leitenden Baukreisen geltend, ob sich die Anwendung der im generellen Projekt vorgesehenen Maße für die Schleusen zu einer Zeit noch empfehlen würde, wo man für den Kanal Wismar--Schweriner See bestimmt größere Maße in Ansatz bringen würde und wo für den Rostock—Güstrower Schifffahrtsweg bereits größere Dimensionen von Regierung und Ständen genehmigt waren. Man mußte fürchten, daß sich schon bald kostspielige Neubauten vernothwendigen würden, falls man nicht ganz auf die Verbindung mit jenen Kanälen verzichten wollte. Dies war die Veranlassung, daß Oberbaudirektor Mensch in einer Denkschrift vom 10. September 1892 beantragte, die Schleusen an dem Seitenkanal zwischen Grabow und Neustadt von vorneherein auf eine Lichtweite von 6,6 m und eine nutzbare Kammerlänge von 51,5 m einzurichten, damit Schiffe von 7000 Ctr. dieselben durchfahren könnten.

Da noch im Herbst 1892 der Bau der genannten Schleusen in den beantragten größeren Dimensionen und 1894 auch eine entsprechende Erweiterung des Profils desselben Seitenkanals genehmigt wurde, konnten die Arbeiten von 1893—1895 so gefördert werden, daß dieser Kanal und damit die ganze Strecke Grabow—Neustadt im Herbst 1895 betriebsfähig war. Von den übrigen Strecken des Wasserweges zwischen Dömitz und Schweriner Fähre erfuhr 1893 die Stör zwischen Banzkow und dem Schweriner See eine umfangreiche Ausbaggerung. 1894 und 1895 ruhten die Arbeiten an Stör und Störkanal in Folge Mangels an verfügbaren Mitteln dafür fast ganz. 1896 wurden aber auch diese beiden Theilstrecken völlig regulirt, auf die projektmäßige Tiefe gebracht und im Frühjahr 1897 dem Schiffsverkehr übergeben. Somit konnte die Flußbau-Verwaltungskommission am 18. Oktober 1897, nachdem inzwischen auch die Elde auf der Strecke Eldenschleuse—Parchim regulirt war, an beide Regierungen berichten, daß die projektirte Theilregulirung der südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen in der Hauptsache vollendet sei und daß auf sämmtlichen hergerichteten Strecken Schiffe von 40,2 m Länge, 4,7 m Breite und 1,05 m Tiefgang ungehindert passiren

konnten. Später sind nur noch geringfügige Restarbeiten vorgenommen worden.

Was die Kosten der vorstehenden Wasserbauten betrifft, so haben sich zu den 1890 bewilligten 1 500 000 Mk. noch zwei Nachbewilligungen als nothwendig erwiesen, eine von 305 000 Mk. auf dem Landtag von 1894 für Regulirungsarbeiten an der untern Elde (Parchim—Eldenschleuse und Grabow—Neustadt) und eine von 214 000 Mk. auf dem Landtag von 1895 zur Durchführung der Stör-Regulirung. Im Ganzen sind also über 2 000 000 Mk. aufgewandt worden.

In neuester Zeit eröffnete sich auch für eine Wasserverbindung zwischen Schweriner See und Wismar die Aussicht, endlich zur Ausführung zu kommen. Als sich nämlich 1890 Lübeck entschloß, einen Elbe-Trave-Kanal in größten Dimensionen zu bauen, um sich in dem Stromgebiet der Elbe ein neues Absatzgebiet für Massengüter zu erschließen und dadurch den seinem Handel seitens des Nord-Ostsee-Kanals drohenden Verlust wieder auszugleichen,[1]) glaubte Wismar seine Handelsinteressen aufs Aeußerste gefährdet. Es schien sich der Fall von 1391/98 zu wiederholen. Wie Lübeck damals durch die Anlage der Stecknitzfahrt Wismar den Zwischenhandel in Salz genommen hatte, so drohte es nunmehr, den Zwischenhandel mit englischer Kohle und schwedischem Holz, der sich in den letzten Jahren in Wismar erheblich aufgenommen hatte, ganz an sich zu ziehen. Es trat also wieder die Frage an Wismar heran, ob es sich nicht empfehle, vor der Fertigstellung des Elbe-Trave-Kanals die viel kürzere Strecke Wismar—Viecheln zum Verkehr für große Lastschiffe auszubauen und also den Schlag von Wismars Handel abzuwehren.

Am 27. August 1892 wurde zu Wismar in einer öffentlichen Versammlung von einer Reihe Wismarscher, für das Wohl ihrer Vaterstadt interessirter Bürger ein Wismarscher Kanalverein begründet, der sich noch in demselben Jahr nach Vereinigung mit dem schon bestehenden Elde-Stör-Kanalbauverein zu einem Elbe-Ostsee-Kanalbauverein erweiterte und es sich zur Aufgabe setzte, den Bau eines Kanals von der Ostsee zum Schweriner See und zur Elbe zu betreiben. Der Verein ließ zunächst das Projekt einer Kanalverbindung Schwerin—Wismar von dem Regierungsbaumeister P. Möller in Kiel bearbeiten und konnte den Möllerschen Entwurf bereits auf der konstituirenden Versammlung

[1]) Vergl. Der Elbe-Trave-Kanal, ein Vortrag des Wasserbaudirektors Rehder, abgedruckt im Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg, 6. Band, 1. Heft, Mölln 1899, S. 1—39.

des Vereins zu Schwerin am 15. April 1893 vorlegen. Die Möllersche Arbeit ist dann noch in demselben Jahre im Auftrage des Vereins gedruckt worden.

Die Kanallinie, wie sie von Möller geplant ist, fällt im Großen und Ganzen mit dem im 16. Jahrhundert erbauten Graben zusammen; insbesondere geht auch sie von Moidentin auf Meklenburg, Rosenthal, die Klüßer Mühle zu und vermeidet den zwischen Meklenburg und der Klüßer Mühle einen großen Bogen beschreibenden Bachlauf. Bei Wismar sollte der Kanal östlich um die Stadt, nicht westlich oder durch die Stadt, wie im 16. Jahrhundert geplant war, gehen und in der Nähe des neuen Hafens in die Ostsee münden. Der Wasserquerschnitt des Kanals sollte eine Tiefe von 2 m unter dem Normalwasserspiegel und unten 13 m, oben 21 m Breite, die Schleusen eine lichte Weite von 6,6 m, eine Länge zwischen dem Abfallboden und der Spitze der unteren Schleusenthore von 51,5 m und eine Wassertiefe auf den Drempeln von 2,5 m erhalten.[1]) Der Höhenunterschied zwischen dem Schweriner See und der Ostsee von rund 38 m soll durch zwei Schleusen nahe dem Anfang und Ende der Fahrt und behufs Vermeidung von mehr Schleusen durch eine geneigte Ebene nördlich des Dorfes Meklenburg überwunden werden, und des Endes zur Konzentrirung des ganzen Gefälles auf diesen einen Punkt der Kanal nördlich vom Loostener See höher am Abhange der östlichen Berge als ehemals horizontal bis nach Meklenburg geführt werden. Die Baukosten des Kanals, einschließlich Grunderwerb, Nebenanlagen, Entschädigung, berechnete Möller auf 3850000 Mk., die Bauzeit nahm er auf drei Jahre an.

Der Kanalverein wirkte auch in der folgenden Zeit unermüdlich weiter für seine Sache. Durch eine Reihe von Vorträgen und Flugschriften[2]) suchte derselbe den Nutzen des Kanals für die Stadt Wismar und für die meklenburgische Landwirthschaft nachzuweisen und dem Kanal neue Freunde zu gewinnen.

Am 7. Juli 1894 machte der Kanalbauverein, nachdem er durch den Distriktsbaumeister Klett zu Grabow noch eine Revision der Möllerschen Arbeit veranlaßt hatte, dem Ministerium des

[1]) P. Möller, Kanal-Projekt Schwerin—Wismar, 1833, S. 18 ff.

[2]) Die Litteratur über den Kanal von Juli 1893 bis Juli 1895 zusammengestellt vom Archivregistrator Groth in den Uebersichten über die meklenburgische Litteratur im Jahrb. 59 (Nr. 465—476) und Jahrb. 60 (Nr. 457—459). Aus späterer Zeit sind zu erwähnen: Frobenius, Wismar, Eine brennende Frage, Wismar 1895, und Frobenius, Eine Lebensfrage für Wismar, Schwerin 1896.

Innern eine Vorlage, bestehend aus den Materialien eines generellen Projektes für einen Kanal Schweriner See—Wismar, der Fahrzeuge bis zu 7000 Ctr. tragen könne, und aus einer Darlegung über die im Anschluß an den Bau erforderliche Steigerung der Leistungsfähigkeit der Stör und Elde. Die Kosten des Kanalbaues waren gemäß der Möllerschen Berechnung auf 3850000 Mk. angegeben, die Kosten der Erweiterung der Elde- und Stör-Wasserstraße auf 3150000 Mk. geschätzt.[1]) Die Regierung ordnete im Sommer 1895 eine oberarchtliche Prüfung der technischen Grundlagen des vorliegenden Projektes durch den Oberbaudirektor C. Mensch an und erließ dann am 7. Dezember des Jahres ein Reskript an die Stände, das den Bau des Kanals in den Abmessungen des Möllerschen Entwurfs zu den von Mensch in seinem Revisionsbericht zu 5000000 Mk. berechneten Baukosten empfahl. Von diesen Baukosten sollten aus Landesmitteln 2½ Millionen aufgebracht werden, während den Rest die Stadt Wismar und die übrigen Interessenten beizutragen hätten.

Die Stände beschlossen auf dem Landtage zu Sternberg 1896 wegen der erforderlichen gründlichen Erwägung des Projektes, die Vorlage einer Kommitte von acht Mitgliedern zu gemeinschaftlicher Vorberathung mit dem Engern Ausschuß und Berichterstattung auf dem nächsten Landtag zu übergeben. Die Kommitte und der Engere Ausschuß traten am 17. und 18. September 1896 in die Berathungen[2]) ein, nachdem inzwischen die Stadt Wismar erklärt hatte, von den auf 5 Millionen Mark veranschlagten Kosten ⅜ bis zum Höchstbetrage von 1875000 Mark hergeben zu wollen und auf Grund von Verhandlungen mit der Stadt Schwerin annehmen zu können, daß der Rest der Baukosten im Betrage von 625000 Mk. von Schwerin übernommen werde. Es zeigte sich, daß die Ansichten der Versammlung auseinander gingen. Ein Theil derselben sprach sich für die Durchführung des Projektes aus; direkt würde Wismar, Schwerin und das Hinterland beider Städte Vortheil vom Kanal haben, indirekt werde aber auch eine günstige Rückwirkung auf das ganze Land nicht ausbleiben. Für die Landwirthschaft könne vor Allem Wismar wieder ein Hauptstapelplatz für Getreide

[1]) Schwerinsches Reskript vom 7. Dezember 1895 betreffend den Ausbau eines Schifffahrtskanals vom Schweriner See bis zum Hafen bei Wismar, Rostock 1896, S. 4, 5.

[2]) Diarium über die zu Rostock am 17. und 18. September 1896 geführten Verhandlungen. Rostock 1896.

werden. Ein anderer Theil war der Ansicht, daß sich die Aufwendungen von Landesmitteln für das Projekt nicht rechtfertigten. Es fehle an allem statistischen Material über die Ein- und Ausfuhr Wismars zu Wasser und zu Lande, der Handel Wismars mit Massengütern, für deren Transport Kanäle gebaut werden, sei unbedeutend. Ob die nach Wismar eingeführte englische Kohle sich dauernd gegenüber der westfälischen behaupten könne, sei fraglich. Ausgeschlossen sei es, daß Wismar später ein Hauptstapelplatz für Getreide würde. Nur das Wismarsche Hinterland käme in Betracht, das übrige Land habe feste Absatzgebiete und nähere Transportwege. Man beschloß, der Landesversammlung beide Ansichten zu unterbreiten. Falls dieselbe die Regierungsvorlage nicht ablehnen sollte, war man übereinstimmend dafür, die Vorlage spezieller Projekte für den Kanal Viecheln—Wismar und für die Erweiterung der südlichen Wasserstraßen, aus welchen die Kosten des Baues mit Sicherheit hervorgingen, anzurathen.

Auf dieses Diarium ließ der Elbe-Ostsee-Kanalbauverein eine Erwiderung ausarbeiten und im Druck erscheinen. Gleichzeitig wurde ein Spezialprojekt von dem Distriktsbaumeister Klett ausgearbeitet und von dem Oberbaudirektor Mensch geprüft, auch von einer Düsseldorfer Firma der Entwurf eines Schiffshebewerkes auf quer geneigter Ebene vorgelegt. Auf Grund des 1897 seitens der Stadt Wismar in Druck gegebenen Hauptprojekts wurde am 11. November 1897 an die in Sternberg versammelten Stände ein Schwerinsches Reskript[1]) herausgegeben, das die Bewilligung einer Landeshülfe für den Bau von 2 900 000 Mk. warm befürwortete, falls die Adjacenten noch 325 000 Mk. aufbrächten. Auf 5 150 000 Mk. seien die Gesammtkosten im Hauptprojekt veranschlagt, wovon Wismar 1 875 000 übernommen habe. Ein fester Betrag von Schwerin sei nicht gesichert, weil die Stadt die Zahlung von der Weiterführung des Kanals bis zur Elbe abhängig mache. Doch solle aus dem Domanium Terrain im ungefähren Werth von rund 50 000 Mk. unentgeltlich hergegeben werden.

Auf dem Landtag wurde das Reskript an die Komitte für Verkehrswege gewiesen, die in mehreren Sitzungen darüber berieth. Sie kam zu dem Ergebniß, daß ein Kanal Wismar—Schweriner See ohne Anschluß an eine Wasserstraße zur Elbe

[1]) Schwerinsches Reskript vom 11. November 1897, betreffend die projektirte Herstellung einer schiffbaren Wasserstraße zwischen dem Hafen der Stadt Wismar und dem Schweriner See, gedruckt zu Rostock.

geringen Werth hätte, daß aber für den Ausbau eines größern Kanalnetzes die Mittel des Landes zu sehr angegriffen würden. Die Komitte beantragte, die Vorlage nicht zu bewilligen, und der Landtag lehnte dem Antrage entsprechend und entgegen den Ausführungen des Bürgermeisters Joerges-Wismar mit 51 gegen 24 Stimmen die Kanalvorlage ab. Damit sind vorläufig die Verhandlungen mit den Ständen zum Abschluß gekommen. Zwar suchte die Stadt Wismar schon am 9. Mai 1898 bei der Regierung nach, dem Landtage des Jahres 1898 eine Vorlage zur Bewilligung eines Kanals für die ganze Strecke Wismar—Dömitz für Schiffe von 7000 Ctr. Tragfähigkeit herauszugeben, die Regierung hielt jedoch eine solche Vorlage zur Zeit für aussichtslos. Somit muß es der Zukunft überlassen bleiben, ob dies seit mehr als 400 Jahren nicht von der Bildfläche verschwundene Werk zur Ausführung kommen wird. Vielleicht bringt eine günstigere Lage der Landwirthschaft und gute Erfahrungen, die man beim Kaiser Wilhelm-Kanal und beim Elbe-Trave-Kanal macht, auch für die Elbe-Ostseeverbindung zwischen Wismar und Dömitz künftig bessere Aussichten.

Wer heute den Gang des Schiffgrabens verfolgt, kann sich nur noch an wenigen Stellen ein Bild von dem alten großartigen Werk machen.[1]) Die drei von Herzog Albrecht VII. durchstochenen ziemlich bedeutenden Anhöhen zwischen Schweriner und Looftener See zeigen noch die alten Durchstiche; sie bieten mit ihren bewaldeten Abhängen und dem schnell fließenden Bach im Grunde ein anmuthiges Landschaftsbild. Der Lütte See ist fast ganz zugewachsen. Zur Zeit des Kanals muß die Vertiefung, in der er liegt, hoch überstaut gewesen sein. Der Ausfluß aus dem Looftener See ist beim Bau der Eisenbahn Kleinen—Wismar 1846—1848 verlegt, sodaß hier der alte Graben nicht mehr erkenntlich ist. Die Durchstiche durch den Moidentiner und Meklenburger Berg hat die Bahn für ihr Geleise benutzt. Nördlich des Dorfes Meklenburg ist der Schiffgraben noch als schmale Ackerscheide, deren Seiten mit Weiden bestanden sind und in dessen tief eingeschnittenem Grunde sich ein kleines Rinnsal hinwindet, erhalten. Offen sichtbare Spuren von Schleusen sind zwischen Viecheln und Rosenthal nicht mehr vorhanden. Aus der nördlich vom Dorfe Meklenburg gelegenen Schleuse wurden 1833 die

[1]) Die folgenden Angaben nach den Wahrnehmungen, die der Verfasser am 22. Juli 1899 auf einer gemeinsamen Fußwanderung mit dem Baudirektor Hübbe längs des Schiffgrabens von Viecheln—Rosenthal gemacht hat.

Quadersteine entnommen und in eine Chausseebrücke zu Hof Meklenburg über den Bach verbaut.[1]) Die behauenen Steine mehrerer anderen Schleusen zwischen Viecheln und Rosenthal hat 1846—1848 die Eisenbahn für ihre Brückenbauten verwandt.[2]) In der Tiefe sind vermuthlich noch die Steine der Moidentiner Mühlendammschleuse, deren Lage in der Freiarche der dortigen Mühle nicht zu bezweifeln steht, vorhanden. Reste von Fundamenten der Rothen Hut-Schleuse sollen nach Angabe des Erbpächters Bartels zu Meklenburg noch jetzt im Grunde stecken.

Anlage.

Die von dem Baudirektor H. Hübbe zu Schwerin entworfene und gezeichnete Karte der Viechelschen Fahrt giebt ein anschauliches Bild von dem Wege, den diese Fahrt verfolgt hat, und von der Höhenlage ihrer einzelnen Strecken. Der Zeichnung liegen die Ichnographie des Tilemann Stella von 1581/82, die Stellasche Kanalskizze (s. S. 206), der Situationsplan über die Strecke vom Looftener See—Moidentiner Berg (s. S. 223, Anmerkung 1) und die Pläne des Eisenbahnbaues von 1846—48 zu Grunde, deren Angaben zum Theil noch an Ort und Stelle vom Baudirektor Hübbe nachgeprüft sind. Bei der Einzeichnung von Wismar ist die im Archive aufbewahrte Originalkarte der Stellaschen Ichnographie, wovon der die Stadt Wismar enthaltende Theil noch recht gut erkenntlich war, sorgfältig benutzt worden. Es ergaben sich daraus für den Weg des Kanals um die Stadt herum wesentliche Anhaltspunkte. So genau nun aber auch die Längen- und Höhenangaben der Stellaschen Ichnographie auf den ersten Blick zu sein scheinen, so stimmen sie doch bei eingehender Prüfung mit den unzweifelhaft richtigen Verhältnissen der Generalstabskarte und den Messungen für den neuerdings projektirten Kanalbau nicht überein. Es müssen nothwendig mehrere Vermessungs- oder Schreibfehler in der Stellaschen Arbeit angenommen werden. Will man also die Angaben der

[1]) Mittheilung des Hülfspredigers Dühring zu Meklenburg, Jahrbuch 4 B, S. 94.

[2]) Angaben über die Aufhebung der Schleuse im Moidentiner Berge in den Akten der General-Eisenbahndirektion, betr. Grunderwerb im Domanialamte Meklenburg-Redentin, Tit. III, Nr 13, Vol. 1, 1846—1847. — Die betreffenden Bauakten haben sich nicht auffinden lassen.

chnographie für eine Zeichnung des Kanals nutzbar machen, so uß in mehreren Punkten zuvor eine Berichtigung eintreten. as Nähere ergiebt sich aus den folgenden Erläuterungen des audirektors Hübbe, in denen die unrichtigen Ziffern in eckige lammern eingeschlossen sind.

Die in der Karte angedeutete Trace und der Längenschnitt es von Möller neuerdings ausgearbeiteten Kanalprojekts ermögchen einen Vergleich zwischen diesem Projekt und dem Unterehmen des 16. Jahrhunderts. Die eingetragene Linie der Eisenahn von Kleinen nach Wismar läßt erkennen, welche Strecken es alten Kanals neuerdings beim Eisenbahnbau ausgefüllt sind. Der Grundriß einer Haupt- oder Kammerschleuse beruht auf ner Zeichnung in den Handakten des Tilemann Stella von 581 (s. S. 226). Die beim Querschnitt des Kanals angegebenen reidelpfade sind ausdrücklich zwar nicht bezeugt, doch werden e vorhanden gewesen sein, da auch bei der Wasserverbindung vischen Fähre und Dömitz mehrfach von der Anlegung von reidelwegen in den Akten berichtet ist.

Erläuterungen zur Zeichnung des Plans und Längenschnitts des Kanals.

Angaben der Schnographie						gleichen circa	
Kanalstrecken.	Morgen	Ruthen	Ellen	Ellen	Zoll	Länge Meter	Fall Meter
om Schweriner See durch							
Lue (Sumpf) und Weide	—	45	—			205	
ster Berg	—	18	—			80	
eines Thal (Bruch) . .	—	9	—			40	
veiter Berg bis Wasser	—	27	—			125	
ütter (kleiner) See . .	1	2⅓	—			285	
ritter Berg	—	36	—			165	
1. Schleuse . . .				3	10		1,97
ue, Moor	—	81	—			370	
ostener See	4	14	—			1150	
2. Schleuse . . .				3	—		1,70

Kanalstrecken.	Angaben der Ichnographie: Morgen	Ruthen	Ellen	Ellen	Zoll	gleichen circa: Länge Meter	Fall Meter
Neben der Kühlung (Köhlung?, Köhlerwald), über die Beckmüller (Brusenbecker?) Wiesen (unrichtig?)	[5	27½	—]				
wahrscheinlich richtiger .	4	27½	—			1200	
Moidentiner Berg . . .	1	30	5			400	
3. Schleuse . . .				5	6½		3,05
Ellern, Lue, Moor, Moidentiner Teich . . .	3	20	—			900	
4. Schleuse i. Mühlendamm von Moidentin				7	6		4,15
(Bachlauf) bis zu Anfang des Staues im Meklenburger Teich	5	9	—			1400	
5. Schleuse . . .				3	20		2,20
Durch das Meklenburger Moor	5	25	—			1500	
Meklenburger Berg . .	1	41	4			450	
6. Schleuse . . .				8	—		4,60
Durch Plessen Teich (1580 abgelaufen, der Stau wall verfallen?) . . .	1	14	—			340	
7. Schleuse . . .				8	—		4,60
Durch den Rothen Hut (de rode Hot, die gerodete Huth?, Weide) . . .	1	14	—			340	
8. Doppelte Schleuse				12	—		6,90

Kanalstrecken.	Angaben der Ichnographie: Morgen	Ruthen	Ellen	Ellen	Zoll	gleichen circa: Länge Meter	Fall Meter
(Bachlauf) bis neben das Dorf Rosenthal . . .	3	20	5			900	
9. Schleuse . . .				4	4		2,35
Ueber den Klus-Mühlenteich	3	56	3			1100	
10. Schleuse bei der Klus-Mühle . .				3	12		2,00
Krumm und gerade bis an das Meklenburger Thor	10	—	—			2700	
11. Schleuse . . .				[5	—]		
Auf das geradeste zur Sägemühle beim Lübschen Thor	2	54	—			800	
12. Schleuse . . .				[5	—]		
11. und 12. Schleuse in Wirklichkeit zusammen nur				7	20		4,35
Unter dem Rade der Sägemühle steht das Wasser in gleicher Höhe bis in den Hafen der Stadt (Ostseestand)	1	12	—			330	
Summe (theilweise unrichtiger Ziffern?) . .	55	16	$7\frac{2}{3}$	68	$10\frac{1}{2}$		
Summe der Ichnographie	[54	41	4]	[68	$10\frac{1}{2}$]		
Summe wie oben berichtigter Ziffern . . .	54	16	$7\frac{2}{3}$	66	$6\frac{1}{2}$	14780	37,87

Kanalstrecken.	Angaben der Ichnographie: Morgen	Ruthen	Ellen	Ellen	Zoll	gleichen c: Länge Meter
Soll aber die (nicht begonnene Strecke) der Fahrt durch die Stadt hin gebauet werden, so sind von der Klus-Mühle bis vor das Alt-wismarsche Thor . .	8	30	—			2300
11. Schleuse (unter der Fallbrücke) .				[4½	—]	
Bis auf die Mühle der Stadt	1	40	—			450
12. Schleuse bei der Mühle				[5½	—]	
11. und 12. Schleuse zusammen in Wirklichkeit nur				7	20	
Summe (zum Theil unrichtiger Ziffern?) . .	51	20	7⅔	68	10½	
In der Ichnographie fehlende Länge, wahrscheinlich die Grube von der Mühle bis zum Hafen (und kleine Unrichtigkeiten)	2	22	5⅚			650
Summe der Ichnographie	[53	43	5½]	[68	10½]	
Summe wie oben berichtigter Ziffern	52	43	5½	66	6½	14350 37

H. Hübb

Plan und Längenschnitt
Viechelnschen Fahrt oder Schiffgrabens vom Schweriner See nach Wismar.

IV.

Werleſche Forſchungen.

Von

Geh. Archivrath Dr. **Grotefend.**

I. Ein Werleſches Wappen im Dom zu Havelberg.

Wigger führt in dem Texte zu ſeinen Stammtafeln des Großherzoglichen Hauſes (Jahrb. 50, S. 225) eine Stelle aus der Chronica principum Saxonie an, nach der Markgraf Johann II. von Brandenburg, der Sohn Markgraf Johanns I., ſich mit Hedwig, der Tochter des Herrn Nicolaus, vermählt hatte (Johannes . . . genuit Johannem, qui . . . vivente tamen patre duxit filiam dni. Nicolai Hedwigem. Mon. Germ. Scr. XXV, p. 479).

Er bemerkt dazu: „In dieſem dns. Nicolaus hat man in „Ermangelung eines anderen gleichzeitigen Fürſten dieſes Namens, „der nur den Titel dominus führte, mit großer Wahrſcheinlichkeit „Herrn Nicolaus I. von Werle erkannt."

Dieſe Wahrſcheinlichkeit wird zur vollſtändigen Gewißheit erhoben durch den Grabſtein des Sohnes dieſer Ehe, Johannes, der als poſtulirter (noch nicht beſtätigter) Biſchof von Havelberg nach kaum einjähriger Regierung im Jahre 1292 das Zeitliche ſegnete, und deſſen Leichenſtein als zweitälteſter (Nr. 2) im Dome zu Havelberg noch jetzt gezeigt wird.

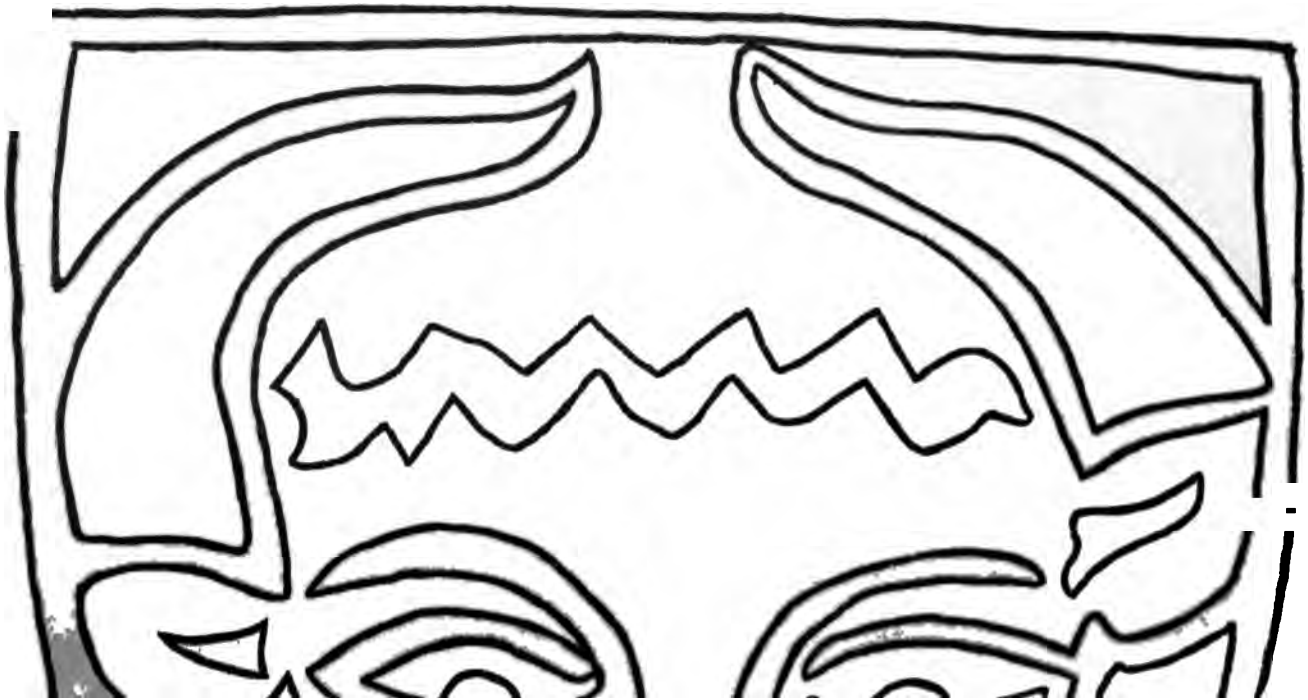

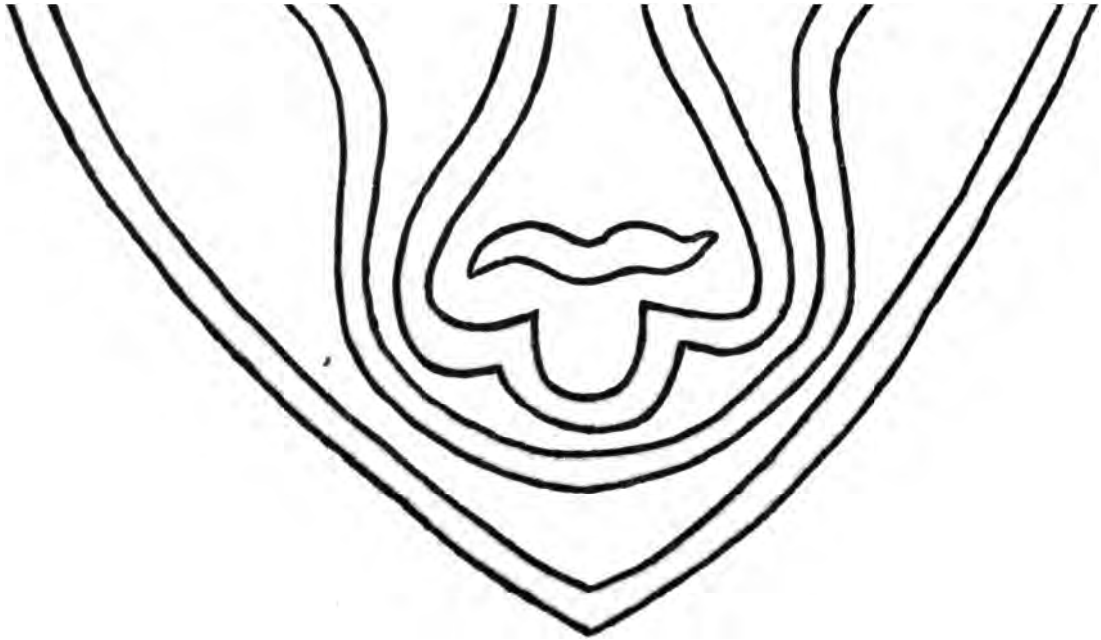

Die schwarzen Linien sind die Umrandung
der Vertiefungen des Steines.

II. Der Stierkopf in der Kirche zu Amelungsborn.

Im Jahrbuch des Vereins für meklenburgiſche Geſchichte 22, S. 221 ff. berichtet Liſch ausführlich über einen in der Kirche zu Amelungsborn an einer Schlußſteinſcheibe des Chors über dem Hochaltare angebrachten Stierkopfſchild, den die nebenſtehende Abbildung wiedergibt.[1])

Liſch bezeichnete ihn an der genannten Stelle (S. 222) als einen „allgemeinen Typus des meklenburgiſchen Wappens". Er wurde augenſcheinlich bei dieſer Deutung beeinflußt durch einen ſchon früher (Jahrbuch 6, S. 177 ff.) von ihm veröffentlichten Brief des Abtes Everhard von Amelungsborn[2]) von 1502, deſſen entſcheidende Stelle er (S. 223) nochmals zum Abdruck brachte. Der Abt gibt darin als Grund der Anbringung des Wappens an: dat der vorevnunge twiſchen jwen gnaden vnde vns nycht bedecket werde, bidde wy dechlikes vor jwe furſtlicke gnade gelick vnſen

[1]) Auf Veranlaſſung Seiner Hoheit des Herzogs-Regenten wurde der Stein durch Vermittlung des Regierungs- und Baurath H. Pfeifer zu Braunſchweig an Ort und Stelle abgeformt und abgegoſſen. Der Abguß befindet ſich im Großherzoglichen Muſeum zu Schwerin.

[2]) Nach dem Nekrolog von Amelungsborn zum 31. März hieß er Geverhardus. In der Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen -- künftig hier mit Zeitſchr. angeführt — Jahrg. 1877, wo dieſer Nekrolog abgedruckt iſt, wird S. 77, Anm. 100 geſagt, daß er Gevehardus Maske geheißen habe und von 1498 bis 1514 im Amte geweſen ſei.

waren fundatoribus vnde hebbe, des eyne bewyſinge, jwer gnaden wapen in vnſes ſtiffte wolfte bouen vnſem hoaltare, darmede wy ſchullen ewich mvd jwen furſtligen gnaden vorbrodert weſen, vnde vns darvor to vnſemen rechten beſchutten vnd beſchermen.

Es iſt das ein ganz anſprechender Gedanke, der hier der Anbringung des Wappens untergelegt wird, ein Gedanke, der wohl im Stande geweſen ſein wird, auf die Empfänger des Briefes, die Herzöge Magnus und Balthaſar, Eindruck zu machen. Doch die captatio benevolentiae leuchtet zu kräftig durch den Schlußſatz hervor: vnde vns darvor to vnſemen rechten beſchutten vnd beſchermen, um nicht von uns kühler Denkenden als ſolche erkannt zu werden.

Eine derartige Empfindſamkeit lag auch im Mittelalter niemals der Anbringung von Wappen an ſolch hervorragenden Stellen zu Grunde. Die Urſachen dafür mußten ſachlicher und unmittelbarer ſein, als es das allgemeine Bewußtſein von Gutthaten iſt, die vor Jahrhunderten einmal erwieſen waren.

Wir müſſen das diplomatiſche Geſchick des Abtes, durch Einflechtung des Wappens und ſeine Deutung günſtige Stimmung für ſein Anliegen zu machen, anerkennen, müſſen aber zur Erklärung der Exiſtenz des Wappens an dieſer hervorragenden Stelle doch nach anderen, greifbareren Gründen ſuchen.

Allgemein im Mittelalter iſt der Gebrauch, in den Schlußſteinen kirchlicher Bauten denen ein Denkmal zu ſetzen, die zur Ermöglichung gerade dieſes Baues erheblich beigetragen hatten. Die Kunſtgeſchichte iſt durch dieſen Gebrauch oftmals in den Stand geſetzt, der Geſchichte hülfreich zur Hand zu gehen, oft auch kann die Heraldik der Kunſtgeſchichte richtige Fingerzeige für die Zeitbeſtimmung eines Baues oder für die Geſchichte ſeiner Entſtehung darbieten.

So wird man auch hier aus der Heraldik die Frage zu löſen vermögen, wann der Bau, um den es ſich handelt, entſtanden iſt. Es iſt der hohe und große Chor der urſprünglich romaniſchen Kirche, den man in gothiſchen Bauzeiten, unter oder beſſer geſagt nach Höherführung der urſprünglich niederen Querſchiffe bis zur Höhe des romaniſchen Langhauſes, dieſem vorlegte.[1])

[1]) Daß die Erbauung der romaniſchen Kirche durch den erſten Edelherrn von Homburg (1141—1158) und ſeine Gemahlin ermöglicht wurde, ſagt der Nekrolog geradezu mit den Worten: qui . . . nostrum

Lisch sagt (Jahrbuch 22, S. 218): wahrscheinlich im Anfange des 14. Jahrhunderts. Dürre, der Lischs Untersuchungen nicht kannte, in seinen Beiträgen zur Geschichte der Cistercienserabtei Amelungsborn (Zeitschr. 1876, S. 195 ff.): bald nach der Mitte der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts. Die Gründe, die für diese letztgenannte Zeit der Erbauung sprechen, sind zwei Stellen des Amelungsborner Nekrologs und eine Urkunde. Zu V. non. Maji heißt es im Nekrolog: Item obiit dominus Engelhardus quondam abbas, qui incepit novum chorum et perfecit. Sit ei deus inclita merces. Sodann zu nonas Aprilis: Item obiit Johannes Bole, hujus monasterii vere fidissimus amicus, qui dedit L marcas puri argenti ad nostrum novum chorum. Zuletzt meldet eine Urkunde vom 25. April 1363 eine Altar- und Seelgedächtnißstiftung der Familie von Gustedt, wobei der Altar als in dem nygen kore belegen bezeichnet wird.[1])

Wir müssen danach zur Zeit dieser Stiftung, also im Jahre 1363, den neuen Chor als fertig oder nahezu fertig annehmen. Es stimmt das mit der Angabe des Nekrologs über Abt Engelhard. Dieser kommt, wie Zeitschr. 1877, S. 80, Anm. 126 gezeigt wird, bereits 1355 urkundlich vor.[2]) Der Anfang seiner Regierung wird sich aber noch ein Jahr weiter, auf 1354 hinaufschieben lassen, da sein Vorgänger Ludolf schon am 24. Dezember 1353 starb.[3])

Es ist somit die Möglichkeit der Erbauung des Chors in den Jahren 1354 bis 1363 gegeben, einer allenfalls genügenden

---

oratorium construxerunt. Vergl. dazu Zeitschr. 1876, S. 192 ff. und 1877, S. 91, Anm. 215.

[1]) Die Urkunde ist gedruckt bei Falcke, Codex traditionum Corbejensium 896. Der dort gemachte Fehler: in dem engen kore ist in der Zeitschr. 1876, S. 195 aus einem Kopialbuche des Klosters, wie oben angegeben, verbessert.

[2]) Außer den dort genannten Urkunden von 1355, Oktober 10, und 1367, April 11, erscheint Engelhard noch urkundlich 1362, Mai 1 (Mellb. Urkb. XV, Nr. 9030) und 1368, Juni 1 (ebenda XVI, Nr. 9794). Es ist für die vorliegende Untersuchung gleich, ob sein Vorkommen 1371 als Vermittler für Kloster Marienrode durch das Chronicon Riddagshus. (in Meibom's Rer. germ. T. III, p. 372) als genügend beglaubigt gilt oder nicht. Das Marienroder Urkundenbuch enthält keine entsprechende Urkunde.

[3]) Nach einer Verbindung der Angaben des Amelungsborner Prälaten-Registers und des Nekrologs (Zeitschr. 1877, S. 105, Anm. 326). Urkundlich erscheint Ludolf zuletzt in der nach 22. Februar 1341, wahrscheinlich 1345 ausgestellten Klagschrift der Doberaner (Meklb. Urkb. IX, Nr. 6596). Das dort in der Anm. über Abt Heinrich Gesagte ist falsch.

[illegible]

[illegible] Homburg [illegible] Everstein

[illegible] deutlicher Beweis der [illegible] allgemeine Bewußt- [illegible] Kloster erwiesen [illegible] vermuthe, sondern [illegible] Verdienste um den gerade [illegible] Wappen führten.

[illegible] Grafen Otto [illegible] Homburg ver- [illegible] von Spilcker, [illegible] IV: Otto VIII, [illegible] Der Amelungsborner [illegible] VIII. Kal. Augusti: Item [illegible] Everstein, qui fuit hujus

monasterii fidissimus amicus, et in die Jacobi interfectus fuit in bello anno domini MCCCLXXIII°.[1])

Es ist nicht unmöglich, daß die dem Kloster erwiesenen Gutthaten ein Ausfluß des drückenden Bewußtseins der unrechtmäßigen Ehe waren, die die Beiden trotz ihrer nahen Blutsverwandtschaft mit einander geschlossen hatten, welchen kirchlichen Makel erst die 1365, Dezember 24, ihnen zu Theil werdende Dispensation im päpstlichen Auftrage von ihnen nahm.[2])

Fidissimus amicus, wie Graf Otto vom Nekrolog genannt wird, wird auch der andere Unterstützer des Baues, Johann Bole, bezeichnet. Daß die Förderung des Baues bei dem Grafen nicht besonders bemerkt wurde, mag daran liegen, daß sie — nachweislich — nicht die einzige Wohlthat gegen das Kloster war, die man hätte hervorheben müssen, und daß das tragische Geschick des Verstorbenen dem Eintragenden der Aufzeichnung mehr werth dünkte. Jedenfalls erscheint die Beziehung der beiden Wappen Eberstein und Homburg auf diese beiden, Grafen Otto und Gräfin Agnes, trotzdem unzweifelhaft richtig.[3])

Ist dem nun so, gehören diesem Paare die beiden genannten Wappen, so haben wir auch in den Inhabern der beiden anderen Wappen ebenso hervorragende Unterstützer des Klosterbaues zu erblicken.

Eine Hindeutung auf die meklenburgische Herzogsfamilie allgemein in dem Sinne des Briefes von 1502 muß — abgesehen von ihrer schon dargelegten inneren Unwahrscheinlichkeit — gerade für die festgestellte Zeit des Baues aus anderen Gründen abgelehnt werden. Noch herrschte damals in Meklenburg Herzog Albrecht II., den die Ränke der sächsischen, aus Amelungsborn hervorgegangenen und von dort geschützten Mönche im Anfange seiner Regierung als einen bewußten Gegner ihrer Herrschgelüste in Doberan durch Gift und Zauberei hatten beseitigen wollen, oder den beseitigen zu wollen sie wenigstens beschuldigt waren.[4]) Noch war das damals auf Anfordern von Doberan außer Kraft gesetzte Visitationsrecht von Amelungsborn über Doberan

[1]) Er fiel nach dem Chron. comit Schauwenb. (Meibom I, 518) bei Goltern (oder Leveste) am Deister in der Fehde der Schaumburger Grafen gegen Herzog Magnus von Braunschweig.

[2]) Urkunden-Auszug bei Spilcker, Urkb. S. 342, aus dem Staatsarchiv zu Hannover.

[3]) Daß Eberstein der Mannesschild ist, ist auch aus heraldischen Gründen richtig, da von Osten aus gesehen zur Linken (heraldisch rechts) der Mannesschild stehen muß.

[4]) Meklb. Urkb. IX, Nr. 6596, dazu Jahrb. 7, S. 39ff.

nicht wiederhergestellt, erst 1362 wurde der Friede zwischen den beiden Klöstern unter Verzicht von Amelungsborn auf die an ihm aufgewendeten schweren Kosten wieder geschlossen.[1])

Wenn wir somit auch aus diesen speziellen Erwägungen genöthigt sind, eine Hinweisung auf bestimmte, den Bau fördernde Personen in den beiden Wappen anzunehmen, so nöthigt uns die Analogie zu dem Eberstein-Homburgischen Ehepaare hier einen braunschweigischen Herzog und eine meklenburgische Prinzessin als Inhaber der Wappen zu suchen. Als solche bieten sich in der Zeit, die zur Frage kommen kann, nur Herzog Albrecht der Fette und seine Gemahlin Rixa von Werle dar, die Stammeltern des ganzen braunschweig-lüneburgischen Fürstenhauses.

Das Jahrbuch hat schon zweimal Gelegenheit gehabt, sich mit Rixa und ihrem herzoglichen Gemahl zu beschäftigen. Wigger hat in dem Texte zu seinen Stammtafeln des Großherzoglichen Hauses (Bd. 50, S. 228) von ihnen gehandelt. Und schon früher (Bd. 18, S. 208 ff.) hatte Lisch die Ehe zwischen Herzog Albrecht dem Fetten und Rixa von Werle besonders beleuchtet. Es steht nicht ganz fest, wann sie ihre Ehe schlossen: daß es 1282 gewesen sei, wie Wigger (Jahrb. 50, S. 228) befürwortet, ist gänzlich unsicher. Das Chronicon vetus ducum Brunsvicensium (Mon. Germ. Deutsche Chron. II, 585) ist nur in seinen ersten 18 Kapiteln (nach der im Kap. 17 genannten Jahreszahl der Entstehung) 1282 abgefaßt. Kap. 19 enthält u. a. ein Ereigniß, das in das Jahr 1292 zu setzen ist,[2]) es beweist also die darin enthaltene undatirte Angabe: secundus Albertus duxit filiam Hinrici domini de Werle garnichts für 1282.

Wahrscheinlich aber sind sie am 10. Januar 1284 bereits vermählt gewesen, sicher am 18. März 1285. Das geht aus den Urkunden des Meklenburgischen Urkundenbuchs von diesen Tagen hervor.[3])

Des Herzogs Tod wird auf den 22. September 1318 gelegt. Rixa war ihm schon — vor dem 26. November 1317 — im Tode vorangegangen.[4])

[1]) Meklb. Urkb. XV, Nr. 9030 vom 1. Mai 1362.

[2]) Die Heirath der Mechthild mit Herzog Heinrich III. von Glogau (vergl. Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten, 2. Aufl., S. 39 zu Taf. II, 3).

[3]) Meklb. Urkb. III, Nr. 1713 und 1788; dazu Jahrb. 18, S. 208.

[4]) In der bei Lisch (Jahrb. 18, S. 210) unter Nr. 3 auszüglich erwähnten Urkunde vom 26. November 1317 heißt es nach einer Mittheilung des Landes-Hauptarchivs zu Wolfenbüttel im Originaltext: ob

Es würde also in ihre Regierungs- und Ehezeit die uns
m Leuckfeld urkundlich überlieferte erneute Weihe des Klosters
Amelungsborn im Jahre 1309 fallen, die nach einem Umbau
ittgefunden haben soll. Anders wenigstens kann man die
Worte Leuckfeld's nicht deuten, als daß ihm oder vielmehr seinem
ewährsmann eine dieses besagende Urkunde vom 15. Oktober
309 vorgelegen habe. Er sagt auf S. 35 ff. seines Chronicon
batum Amelungsbornensium unter Berufung auf ein Chronicon
anuscriptum Letzner's vom Abte Giseler: „Anno 1309 hat er
in Kloster, so gleichsam ganz neu aufgeführt und erweitert
orden, durch den Hortensischen Bischof, Hildebrand von Saldern,
nd zwar am 15. Octobr. in die Ehre der Jungfer Mariä und
s heil. Pancratii wieder einweihen lassen, wobei mit zugegen
ewesen Burchardus, Abt zu Riddagshausen, Theodoricus, Abt
Northeim, Werner, Propst zu St. Alexandri in Einbeck und
ermann decanus S. Mariae vor Einbeck."

Prüfen wir an den in dem Auszuge genannten Personen
ie Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung, namentlich der Zeitangabe.
Der Hortensische Bischof ist sonst nicht nachweisbar, er scheint
in Hildesheimer Weihbischof gewesen zu sein, doch auch in dem
Namen des Bisthums muß ein Fehler stecken. Hortensia oder
in dem ähnlicher Name ist als Bischofssitz auch in partibus in-
delium nicht bekannt. Schlimmer noch steht es mit den Zeugen,
e sind für 1309 völlig mißweisend. Nach Meibom's Chron.
Liddagshus. war 1309 Reiner Abt von Riddagshausen; aber
on 1407 bis 1420 Burchard. Ebenso ist in Nordheim bis zum
2. Februar 1309 ein Hermann als Abt von St. Blasien urkundlich
eglaubigt[1]); vom 22. Juli 1309 ab erscheint Abt Ernst bis
324, Februar 1, im Amte,[2]) dagegen ist seit dem 6. Februar 1398
is zum 29. September 1432 ein Abt Dietrich (Theodoricus
Hellenberti) in Nordheim nachzuweisen.[3]) Beim Alexandristift
n Einbeck liegt die Sache nicht so klar. Werner wird in der
Sammlung ungedruckter Urkk. zur Erläuterung der Niedersächs.
Geschichte II, 2, S. 112 als Propst von St. Alexandri angeführt,
ber als Beleg nur unsere Urkunde (von 1309) und die allgemeine

alutem et refrigerium animarum reverende matris nostre . . et dilecte
xoris nostre Jutte pie recordationis et omnium parentum nostrorum
e predecessorum. Man kann unmöglich anders, als das pie recorda-
onis auf beide vorgenannten Personen, also auch die Mutter (Rixa)
ıit, beziehen.

[1]) Wolf, de archidiaconatu Nortun. Dipl., p. 13, Nr. XIV.

[2]) Beide Daten nach Orig.-Urk. im Staatsarchiv zu Hannover.

[3]) Orig. und Nordh. Copiar T. I im Staatsarchiv zu Hannover.

Behauptung seines Vorkommens als Propst im Jahre 1313. In derselben Schrift I, 6, S. 27 wird für den 17. Mai 1309 ein Dekan des Alexandristifts Werner behauptet. Diese Daten lassen sich nicht nachprüfen. 1305, Juli 2, heißt der Dekan in Wirklichkeit Eckehard, 1312, April 9, Hermann.[1]) 1313, Mai 3, erscheint Albert als Propst.[2]) Vorher ist eine Lücke bis 1298 zurück, wo Ubertus Propst ist. 1407, Juni 27, ist zwar ein Werner als Dekan von St. Alexandri bezeugt (Original in Hannover); ob er Propst geworden, ist nicht nachzuweisen. Dagegen ist am Marienstift vor Einbeck 1309 nicht Hermann, sondern Bertold Dekan, von 1399 aber bis 1417 Hermann, dem von da ab bis 1424 ein gleichnamiger Dekan folgt.[3])

Das Ergebniß der Untersuchung dieser Zeugenreihe ist also entschieden für 1309 ungünstig; die Urkunde muß dem 15. Oktober 1409 zugewiesen werden, wenn sie überhaupt aufrecht zu erhalten ist.[4])

Ist sie nun auch für eine so frühe Bauzeit nicht mehr anzuführen, so haben wir doch noch andere unanfechtbare urkundliche Belege dafür, daß gerade zu Anfang des 14. Jahrhunderts bei dem Kloster eine rege Bauthätigkeit herrschte. In drei Urkunden aus den Jahren 1303 und 1304 geben die zuständigen weltlichen Herren ihre Genehmigung dazu, daß Abt Bertram die Mauern des Klosters ausdehne und daß dadurch der Weg davor verbaut würde; ut muros cenobii extendat et viam ante illud obstruat, sagt Harenberg, der in seiner Historia ecclesiae Gandersh., p. 1700 und 1703 die Urkunden des Herzogs Heinrich von Braunschweig vom 3. März 1303, des Herrn Bodo von Homburg vom 12. März 1303 und des Grafen Ludwig von Eberstein vom 22. November 1304 auszugsweise wiedergibt.

Also nicht Giseler (urkundlich meist Giselbert genannt) war es, der am Kloster baute, sondern Bertram, und auch die Urkunde Leuckfeld's von 1309 würde ebensowenig ihn betroffen haben, da

[1]) Copiare des Staatsarchivs zu Hannover.

[2]) Harland, Gesch. von Einbeck I, S. 338, Nr. VII.

[3]) Aus dem Cop. S. Mariae Einb. im Staatsarchiv zu Hannover.

[4]) Mit dem von den Orig. Guelf. IV, 514 in das Jahr 1409 gelegten Todschlag des Edlen von Homburg in der Amelungsborner Kirche hat die Weihe sicher nichts zu thun. Denn dieser, der nach Leuckfeld im Jahrbuch 22, S. 219 zum Jahre 1445 angenommen wurde, ist nach v. Heinemann im Braunschweigschen Magazin 1896 Nr. 17 und 18 der Sage zuzuweisen.

Bertram noch bis 1311 urkundlich erscheint[1]) und Giselbert vor 1317 nicht als Abt nachzuweisen ist.[2])

Die baulichen Umgestaltungen müssen jedenfalls bedeutende gewesen sein, wenn es nothwendig war, einen öffentlichen Weg mit hineinzuziehen, zu dessen Legung das Einverständniß so vieler weltlicher Gewalthaber erforderlich war. Wenn es sich irgend hätte vermeiden lassen, würde man das der Umstände halber doch gerne gethan haben. Die Vergrößerung des Klostergebietes nach der Richtung des Weges hin muß also eine unumgänglich nothwendige gewesen sein. Sollte es sich etwa gerade hierbei um die Verlängerung des Chors gehandelt haben?

Bei der geringen Zuverlässigkeit der Leuckfeld'schen Nachrichten können wir erst recht keinen Werth auf seine Behauptung legen, daß auch der Vorgänger Bertrams, Abt Balduin (1292 bis 1301) an Kirche und Kloster gebaut habe, da Leuckfeld selber die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht bedeutend einschränkt, indem er schreibt: „dem Vorgeben nach soll dieser Abt Balduinus sein Kloster haben vergrößern und erweitern lassen an der Kirchen, Kreuzgängen und Schlafhause so er anno 1283 zustande gebracht." Erscheint Leuckfeld selber die Notiz nicht ganz zweifelsfrei, so vermehrt sich für uns der Zweifel noch durch die Thatsache, daß 1283 nicht Balduin, sondern noch sein Vorgänger Moritz den Abtsstuhl innehatte.[3])

Doch dem mag nun sein, wie ihm wolle; daß während der Lebzeiten des Herzogs Albrecht des Fetten und seiner Gemahlin Rixa in Amelungsborn in größerem Maßstabe gebaut wurde, steht urkundlich fest, also auch die Möglichkeit, daß diese beiden sich fördernd zu dieser Bauthätigkeit verhalten haben.

Geradezu nachzuweisen ist eine derartige Förderung nicht, doch zeigen uns mehrfache andere Gunsterweisungen des Herzogs gegen Amelungsborn, daß man sich ihrer — wie die alte Rechtspräsumtion sagt — der That versehen kann. Außer den beiden von Falcke in seinem Codex traditionum Corbejensium S. 885 gedruckten Urkunden von 1308, wird im Wolfenbütteler Archiv

[1]) Außer den in der folgenden Anm. angezogenen Stellen ist auch Meklb. Urkb. II, Nr. 769, Note zu vergleichen.

[2]) Zeitschr. 1877, S. 98, Anm. 270 und S. 100, Anm. 292. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die schon angeführte Beschwerdeschrift Doberans behauptet, Bertrammus Spilleke sei noch 1322, Februar 28, im Amt gewesen (Meklb. Urkb. IX, Nr. 6596) Ebenso auch, daß die Bezeugung Giselbert's für 1317 nur auf Leuckfeld zurückgeht, der sich auf den bekannten Fabulanten Paullini stützt.

[3]) Zeitschr. 1877, S. 104, Anm. 321.

Behauptung seines Vorkommens als Propst im Jahre 1313. In derselben Schrift I, 6, S. 27 wird für den 17. Mai 1309 ein Dekan des Alexandristifts Werner behauptet. Diese Daten lassen sich nicht nachprüfen. 1305, Juli 2, heißt der Dekan in Wirklichkeit Eckehard, 1312, April 9, Hermann.[1]) 1313, Mai 3, erscheint Albert als Propst.[2]) Vorher ist eine Lücke bis 1298 zurück, wo Ubertus Propst ist. 1407, Juni 27, ist zwar ein Werner als Dekan von St. Alexandri bezeugt (Original in Hannover); ob er Propst geworden, ist nicht nachzuweisen. Dagegen ist am Marienstift vor Einbeck 1309 nicht Hermann, sondern Bertold Dekan, von 1399 aber bis 1417 Hermann, dem von da ab bis 1424 ein gleichnamiger Dekan folgt.[3])

Das Ergebniß der Untersuchung dieser Zeugenreihe ist also entschieden für 1309 ungünstig; die Urkunde muß dem 15. Oktober 1409 zugewiesen werden, wenn sie überhaupt aufrecht zu erhalten ist.[4])

Ist sie nun auch für eine so frühe Bauzeit nicht mehr anzuführen, so haben wir doch noch andere unanfechtbare urkundliche Belege dafür, daß gerade zu Anfang des 14. Jahrhunderts bei dem Kloster eine rege Bauthätigkeit herrschte. In drei Urkunden aus den Jahren 1303 und 1304 geben die zuständigen weltlichen Herren ihre Genehmigung dazu, daß Abt Bertram die Mauern des Klosters ausdehne und daß dadurch der Weg davor verbaut würde; ut muros cenobii extendat et viam ante illud obstruat, sagt Harenberg, der in seiner Historia ecclesiae Gandersh., p. 1700 und 1703 die Urkunden des Herzogs Heinrich von Braunschweig vom 3. März 1303, des Herrn Bodo von Homburg vom 12. März 1303 und des Grafen Ludwig von Eberstein vom 22. November 1304 auszugsweise wiedergibt.

Also nicht Giseler (urkundlich meist Giselbert genannt) war es, der am Kloster baute, sondern Bertram, und auch die Urkunde Leuckfeld's von 1309 würde ebensowenig ihn betroffen haben, da

---

[1]) Copiare des Staatsarchivs zu Hannover.

[2]) Harland, Gesch. von Einbeck I, S. 338, Nr. VII.

[3]) Aus dem Cop. S. Mariae Einb. im Staatsarchiv zu Hannover.

[4]) Mit dem von den Orig. Guelf. IV, 514 in das Jahr 1409 gelegten Todschlag des Edlen von Homburg in der Amelungsborner Kirche hat die Weihe sicher nichts zu thun. Denn dieser, der nach Leuckfeld im Jahrbuch 22, S. 219 zum Jahre 1445 angenommen wurde, ist nach v. Heinemann im Braunschweigschen Magazin 1896 Nr. 17 und 18 der Sage zuzuweisen.

Bertram noch bis 1311 urkundlich erscheint[1]) und Giselbert vor 1317 nicht als Abt nachzuweisen ist.[2])

Die baulichen Umgestaltungen müssen jedenfalls bedeutende gewesen sein, wenn es nothwendig war, einen öffentlichen Weg mit hineinzuziehen, zu dessen Legung das Einverständniß so vieler weltlicher Gewalthaber erforderlich war. Wenn es sich irgend hätte vermeiden lassen, würde man das der Umstände halber doch gerne gethan haben. Die Vergrößerung des Klostergebietes nach der Richtung des Weges hin muß also eine unumgänglich nothwendige gewesen sein. Sollte es sich etwa gerade hierbei um die Verlängerung des Chors gehandelt haben?

Bei der geringen Zuverlässigkeit der Leuckfeld'schen Nachrichten können wir erst recht keinen Werth auf seine Behauptung legen, daß auch der Vorgänger Bertrams, **Abt Balduin** (1292 bis 1301) an Kirche und Kloster gebaut habe, da Leuckfeld selber die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht bedeutend einschränkt, indem er schreibt: „dem Vorgeben nach soll dieser Abt Balduinus sein Kloster haben vergrößern und erweitern lassen an der Kirchen, Kreuzgängen und Schlafhause so er anno 1283 zustande gebracht." Erscheint Leuckfeld selber die Notiz nicht ganz zweifelsfrei, so vermehrt sich für uns der Zweifel noch durch die Thatsache, daß 1283 nicht Balduin, sondern noch sein Vorgänger Moritz den Abtsstuhl innehatte.[3])

Doch dem mag nun sein, wie ihm wolle; daß während der Lebzeiten des Herzogs Albrecht des Fetten und seiner Gemahlin Rixa in Amelungsborn in größerem Maßstabe gebaut wurde, steht urkundlich fest, also auch die Möglichkeit, daß diese beiden sich fördernd zu dieser Bauthätigkeit verhalten haben.

Geradezu nachzuweisen ist eine derartige Förderung nicht, doch zeigen uns mehrfache andere Gunsterweisungen des Herzogs gegen Amelungsborn, daß man sich ihrer — wie die alte Rechtspräsumtion sagt — der That versehen kann. Außer den beiden von Falcke in seinem Codex traditionum Corbejensium S. 885 gedruckten Urkunden von 1308, wird im Wolfenbütteler Archiv

[1]) Außer den in der folgenden Anm. angezogenen Stellen ist auch Meklb. Urkb. II, Nr. 769, Note zu vergleichen.

[2]) Zeitschr. 1877, S. 98, Anm. 270 und S. 100, Anm. 292. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die schon angeführte Beschwerdeschrift Doberans behauptet, Bertrammus Spilleke sei noch 1322, Februar 28, im Amt gewesen (Meklb. Urkb. IX, Nr. 6596) Ebenso auch, daß die Bezeugung Giselbert's für 1317 nur auf Leuckfeld zurückgeht, der sich auf den bekannten Fabulanten Paullini stützt.

[3]) Zeitschr. 1877, S. 104, Anm. 321.

noch eine Urkunde vom 3. Auguſt 1313 aufbewahrt, in der Herzog Albrecht bei allen in ſeinem Gebiete liegenden Gütern und Höfen des Kloſters auf alle Vogteirechte verzichtet.

Aehnlich wie bei den Eberſteinern haben wir auch bei Rixa einen beſonderen Grund anzugeben, der ſie zu guten Werken gegen die Kirche geneigt machen mußte; die grauſige That ihrer Brüder, den Mord des eigenen Vaters (1291), der ungeſühnt geblieben war. Er mußte doch auch auf der Fürſtin Gemüth ſeinen tiefen Schatten geworfen haben, und wie anders konnte nach mittelalterlicher Denkungsart ſich leichter dieſe Seelenpein löſen laſſen, als durch erhöhte Opfer gegen Gott und die von ihm eingeſetzte Kirche.

Daß aber die Bauten im Anfang des 14. Jahrhunderts jedenfalls auch die Kirche zu Amelungsborn mit ergriffen haben, läßt ſich aus dem Bauwerke ſelber nachweiſen, in dem ſich für den hier in Betracht kommenden gothiſchen Theil zwei Bauperioden ſtiliſtiſch deutlich unterſcheiden laſſen.

Herr Regierungs- und Baurath Pfeifer zu Braunſchweig, dem die Vollendung der Wiederherſtellungsarbeiten an der Kirche zu Amelungsborn zu verdanken iſt, der alſo in hervorragender Weiſe als Kenner des Baues in Anſpruch genommen werden darf, ſpricht (ohne die hier niedergelegten Quellenunterſuchungen vorher gekannt zu haben) in einem Briefe durchaus gegen die Annahme Dürre's, daß der Chor lediglich in den Jahren 1355 bis 1363 erbaut ſei.

„Auf Grund der in den unteren Theilen der gothiſchen „Choranlage, namentlich des Mittelſchiffs, vorkommenden un„beholfenen, der entwickelten Gothik wenig entſprechenden Bau„formen" glaubt er „eine weit längere Bauperiode annehmen und „thatſächlich Balduin oder ſeinen Erſatzmann" (alſo Bertram) und „Giſeler als die erſten Erweiterer der Kirche zu Amelungsborn „unter Einführung gothiſcher Bauformen hinſtellen zu dürfen."

Sollten nun die beiden Schlußſteinſcheiben mit dem braunſchweigſchen und dem werleſchen Wappen nicht aus dieſer älteren Bauperiode des Anfangs des 14. Jahrhunderts herſtammen und ſpäter wieder verwandt worden ſein, ſo iſt doch auch ein guter Grund vorhanden, weshalb man ſich ſelbſt bei der zweiten Bauperiode 1354—1363 noch gerne der durch die längſt verſtorbenen Albrecht und Rixa erwieſenen Förderungen erinnert haben wird.

Zu dieſer Zeit (auch gerade bis zum Jahre 1363) war der eine Sohn dieſes Fürſtenpaares, Heinrich, Ordinarius loci von Amelungsborn, Biſchof von Hildesheim. Schon ſeit

31 in zwiespältiger Wahl gegen den Grafen Erich von Schaumrg auf den Bischofstuhl berufen, hatte er zunächst schwer zu mpfen gehabt; aber gerade 1354, das Jahr des muthmaßhen Beginns des Baues, ist auch das erste Jahr seines Triumphs. ie Stadt Hildesheim war durch den Sieg bei Steuerwald edergeworfen, der Papst war versöhnt, die Lösung des Bannes nd in absehbarer Aussicht, auch der Kaiser war ihm wohlsinnt und zur Ertheilung von Lehn und Regalien bereit.

Alles dies sind Gründe, die es dem Kloster nahe legen nnten, sich dem geistlichen Oberhaupte der Diöcese, in der es legen war, angenehm zu machen.

Und wer möchte leugnen, daß die Ehrerweisung gegen die ltern des Bischofs durch die Anbringung ihrer Wappen in m ehemals von ihnen unterstützten Chorbau eine dem Bischof ngenehme That gewesen sei?

So erklärt sich zwanglos, weshalb der Stierkopf des eklenburgischen Wappens ohne Halsfell erscheint. Nicht, wie sch es meinte, „ein allgemeiner Typus des meklenburgischen Wappens" ist es — ein Ding, oder vielmehr Unding, das raldisch sich gar nicht denken läßt — sondern es ist das völlig chtige und im Geschmack der Zeit dargestellte Werlesche Wappen, wie es auch Rixa selbst auf der linken Fahne ihres ch dem Urkundenbuche (X, Nr. 7247) untenstehend abgebildeten iegels führt.

III. Die zweite Heirath Balthasar's von Werle.

In den Stammtafeln des Großherzoglichen Hauses (zu Band 50) bemerkt Wigger zu Balthasar's von Werle erster Frau Euphemia die Jahreszahl 1416 (offenbar unter Weglassung des Todtenkreuzes davor), und gibt S. 251 als Beleg für ihren Tod in diesem Jahre an: „Auf ihrem Leichenstein im Dom zu Güstrow „las Thiel (Güstrower Domkirche, S. 121) das Todesjahr 1416."

Diese Anführung Thiele's stimmt keineswegs. Thiele sagt gar nicht, daß die von ihm genannten Daten auf Leichensteinen gestanden hätten, mit Ausnahme der einen Jahreszahl: 1228. Diese Zahl und die dabei stehenden Worte: „Es stehet zwar auf dem Stein" beziehen sich aber auf die Seite 120 wiedergegebene Inschrift über Heinrich Burwin.

Alle anderen Jahreszahlen der Seite 121 f. von den Worten ab: „Nachdem sind folgende Herren von Werle . . . . aufs Chor begraben" bis zum Schluß des ganzen Kapitels stammen vielmehr aus dem mehrfach als Quelle genannten Marschalk Thurius, mit alleiniger Ausnahme dieser Zahl 1416 für Euphemia's Tod. Für diesen gibt Marschalk keine Jahreszahl an; Thiele's Angabe steht völlig in der Luft.

Sie ist auch nachweisbar falsch, denn wir besitzen eine Urkunde, nach der Balthasar bereits am 21. Oktober 1410 wieder mit Heilwig von Schleswig-Holstein vermählt war.

Die Abstammung und Verwandtschaftsverhältnisse Heilwig's möge folgende Stammtafel erläutern:

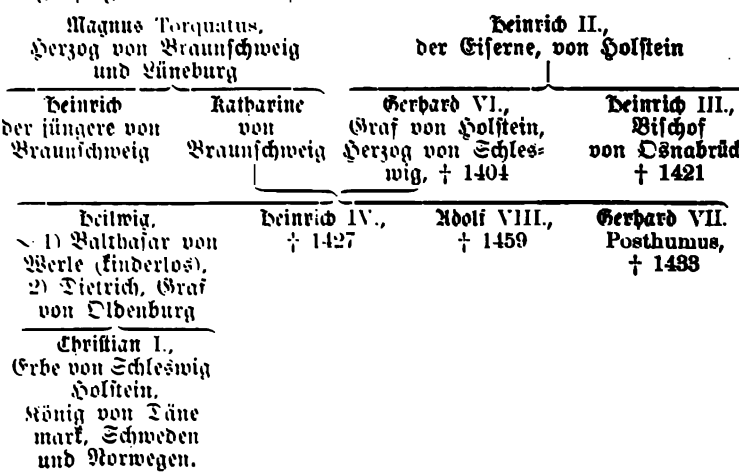

Die Urkunde ist nun ein sogen. Schadlosbrief des Bischofs inrich, des Oheims der Braut und ältesten Agnaten des leswig-holsteinschen Hauses, für den Oheim der Braut mütter-erseits, Heinrich von Braunschweig, wegen der von ihm für Mitgift der Braut geleisteten Bürgschaft.

Der Wortlaut ist, wie folgt:

Van godes gnaden wy her Hinric bissop to Osenbruge d greue to Holsten etc. bekennet openbare in desseme breue r alsweme, dat de hochеborne furste her Hinric hertoge to unswik vnd to Luneborg, vnse leue oheme, vnme vnsir bede llen vor vns vnd vnse vedderen hertogen to Slezewiik vnd euen to Holsten etc. gheredet vnd ghelouet heft deme edelen rn Baltazar heren to Werle, vnsim leuen swagir, dat wy ie bynnen den negesten veer weken na datum desses breues lke breue vulteyn schullen vnd willen, darinne wy om den utschat vnd medeghave, den wy om myt vnsir leuen dderken frouwechin Heylewige vnsis broders dochter zeliger ede gelouet hebben, vorwissenen, also dat he des na den gedingen, de darvan twisschen vns gehandelt syn, wol vor-aret sy, vnd also dem vorbenompten hertogen Hinrike, vnsim ien oheme, des loftes bynnen desser vorscreuen tyd fruntliken nemen vnd schadelos holden. Dit love wy om in guden uwen vor vns vnd vnse vedderen hertogen to Slezewiik stede id vast to holdende ane argelist, vnd hebbet des to bekantnisse ise ingezegil vor vns vnd vnse vedderen ghedruckt heten to gge an dessen breff, de gegheuen is na godes bort verteyn-ndert vnd teyn jar, in der eluen dusent megede daghe.

Aus dem Original des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover gedruckt bei Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. X, Nr. 74, Anm. 1, S. 165. (Ueber das Siegel ist nichts gesagt.)

Zusatz zu Seite 269.

Der Hortensische Bischof Hildebrand von Saldern ist zweifellos ruder Hilmar von Saldern, Bischof von Ortosia, der 1385, Dez. 13, id 1402, Dez. 6, urkundlich vorkommt (Staatsarchiv zu Hannover, Dom-ft Hildesheim und Kloster Wennigsen). Er kann sicher nicht schon 1309 ine bischöfliche Würde bekleidet haben.

V.

Der Denkstein bei Tramm.

Von

Dr. **F. Techen** in Wismar.

Auf der Chaussee von Grevesmühlen nach Tassow bemerkt man bald hinter Tramm (31,9 km von Wismar) rechts im Felde fast zweihundert Schritte von der jetzigen Straße entfernt einen Denkstein von beträchtlicher Höhe, der in der Gegend unter dem Namen „Krüzsteen" bekannt ist. Er mißt, obgleich er seinen Kopf eingebüßt hat, in der Höhe noch immer 2,20 m, seine Breite beträgt 0,50 m, seine Stärke 0,20 m. Der Stein hat stark unter der Witterung gelitten und ist mit Flechten überzogen, die in dem schlechten, brüchigen Materiale fest eingewurzelt sind. Die vordere Seite zeigt in flachem Relief oben einen Crucifixus, darunter aufrecht einen Mönch, dessen Krückenstab die an beiden Rändern rechts (heraldisch) hinauf und links hinunterlaufende Inschrift durchbricht. Hinten ist ebenfalls aufrecht eine Mönchsgestalt in Linien eingehauen, neben der zur Linken ein Inschriftstreifen von oben nach unten läuft. Nachdem Dr. Crull und ich mittels einer Stahlbürste die Inschrift der Vorderseite von den Flechten befreit hatten, ließ sich das Folgende darüber feststellen. Die nur flach eingehauene Inschrift in gothischen Minuskeln beginnt rechts etwas oberhalb des hindurchgehenden Stabes. Zu lesen ist mit Sicherheit **Anno**, das folgende **dñi** ist in seinen oberen Theilen, das dann kommende **m** fast gänzlich zerstört. Es folgen drei **r**: ein viertes anzunehmen scheint nicht angängig, weil in diesem Falle für das **m** und die Trennungspunkte der Raum nicht reichen würde. Darauf ist mit einiger Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht sicher **li**, dann ein **r** zu erkennen. Es folgt ganz klar **I**, erkennbar die **V**, was man nach den Spuren der Reste wohl zu Viti ergänzen darf.

Der oberste Theil ist so vergangen, daß sich nicht einmal angeben läßt, wieweit die Inschrift hinaufgereicht hat. Ebenso ist links der Anfang der Fortsetzung nicht erkennbar und bleibt selbst das zu vermuthende frater in seiner ersten Hälfte völlig unsicher. Deutlich ist erst Johes (Krücke) [g]ardian⁹. Von dem sich daran Schließenden kann auch nach einer bei wiederholtem Besuche von mir angestellten Prüfung nur gesagt werden, daß die Spuren eines w deutlich erkennbar sind und darauf ein a zu folgen scheint; dann ist nach einer Unterbrechung esis lesbar. Der Raum erlaubt zu ergänzen entweder [9uēr⁹] wa[rn]esis, oder [gpes]wa[ld]esis. Gegen die erste Vermuthung erhebt sich das Bedenken, daß von einem Konvente der Franziskaner zu Waren nichts bekannt ist, wofern man sich nicht auf Bellermanns offensichtlich unzuverlässige Liste[1]) berufen wollte, und daß das anzunehmende Abkürzungszeichen zu Anfang wohl kaum mit den Resten vereinbar ist. Der andern Vermuthung würde ich eher zu vertrauen geneigt sein, wenn nicht dazu die Annahme eines zur Abkürzung über die Zeile gestellten i nothwendig wäre. Vom Reste ist zu berichten, daß weder das Ende dieser Zeile noch der Anfang der Fortsetzung (rechts von unten) erkennbar ist, daß sie aber unzweifelhaft über dem Ende des Stabes vor Anno mit den Buchstaben po abschließt. Die Inschrift auf der Rückseite habe ich erst bei meinem zweiten Besuche erkannt. Lesen ließ sie sich, ungereinigt wie sie war, nicht; und besondere Mühe habe ich auch nicht darauf verwendet, da dieser Theil nur ein Stoßgebet enthalten wird. — Ein Papierabklatsch von der Inschrift der Vorderseite hat sich als völlig unbrauchbar erwiesen, wie er bei dem Zustande des Steines auch nicht anders gerathen konnte.

Im Zusammenhange stellt sich die Inschrift also folgendermaßen dar:

Anno dni [m]ccc[li]x I die P[iti] ..... | .....
[frater] Johes [g]ardian⁹ [gpes]wa[ld]esis ..... |
..... po.

Historische Nachrichten sind zur Sache nicht aufgefunden. Das Verzeichniß der Gardiane des Greifswalder Franziskaner-

[1]) Bellermann, Das Graue Kloster in Berlin, 1823, S. 24. Waddings umfassendes Werk ist mir so wenig zugänglich, wie neuere einschlägige Litteratur.

klosters bei Pyl, Gesch. der Greifswalder Kirchen III, 1128 zeigt gerade an der entscheidenden Stelle eine große Lücke. — Will noch jemand ein Studium auf den Stein verwenden, so wird er gut thun, zu berücksichtigen, daß die Vorderseite nur am Morgen oder Vormittage eines Sommertages günstig beleuchtet ist, die Rückseite in den Nachmittagsstunden.

In Anschluß hieran soll von einem Bruchstücke eines Denksteins im Garten des Herrenhauses zu Hohen-Wischendorf Nachricht gegeben werden. Es ist nur die obere Hälfte vorhanden. Jederseits ein Crucifixus. Auf der vorderen Seite läuft die Inschrift links von oben nach unten, rechts von unten nach oben. Erhalten ist nur das Folgende: Ano dni m . . . . . er · oro p eo. Auf der Rückseite unter dem Crucifixus: [mi]serere mei. Die Inschrift ist wohl erhalten, sie dürfte dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts zuzuschreiben sein. Der Stein soll aus der Everstorfer Forst stammen.

Schließlich mag es die Gelegenheit entschuldigen, wenn ich zum Moselenborgschen Denkstein (Schlie, Denkmäler II, S. 356) einige Berichtigungen gebe. Auf dem Spruchbande steht: misereariꝭ mei; lu[illegible]ke ist abgekürzt mit einem Striche durch den Kolben des k; im Familiennamen der Vorderseite sind b und u copulirt und steht zwischen u und ch das r; wismer hat ein langes s; von mater ist die zweite Silbe in Abkürzung gegeben; hier lese ich mozellenborch.

Jahresbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Inhalt: Geschäftliche Mittheilungen. Anl. A.: Auszug aus der Rechnung der Kasse des Vereins für Meklenb. Geschichte und Alterthumskunde für den Jahrgang 1897/98. Anl. B.: Zuwachs der Vereins-Bibliothek. Anl. C.: Zuwachs der Bildersammlung 1898/99.

Das 64. Vereinsjahr, das den Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis zum letzten Juni 1899 umfaßt, hat uns in Beziehung auf den Personalstand die nachfolgenden Veränderungen gebracht.

Aus dem Kreise unserer Ehrenmitglieder ist der Staatsarchivar Dr. Wehrmann zu Lübeck am 11. September durch den Tod ausgeschieden. Er hat unserm Verein zuerst — seit Juli 1862 — als korrespondirendes Mitglied und seit 1885 als Ehrenmitglied angehört. Die Zahl unserer Ehrenmitglieder beträgt nun noch sieben.

Unter unseren 27 korrespondirenden Mitgliedern sind, soviel mir bekannt geworden, keine Veränderungen eingetreten.

An ordentlichen oder zahlenden Mitgliedern hatten wir zu Beginne des 64. Vereinsjahrs 483. Davon sind im Laufe dieses Jahrs 11 Mitglieder verstorben, 13 haben ihren Austritt erklärt.

Gestorben sind:

1. Geheimer Medizinalrath Dr. von Mettenheimer zu Schwerin,
2. Baumeister Brunswig zu Wismar,
3. von Sittmann, Rittmeister a. D., Platzmajor in Altona,
4. Oberpostdirektor a. D. Flügge in Rostock,
5. Superintendent Ritter in Rostock,
6. Domänenrath Eggers in Gerdshagen,
7. Syndikus Ziehm in Friedland,
8. Geh. Hofrath Dr. Bolten zu Rostock,

[illegible] Malchin,

[illegible] steht ein

[illegible] Schwerin,

[illegible] Dargun,

[illegible] Malchin,

[illegible] Doberan,

[illegible] in Schwerin,

[illegible] in Schwerin,

[illegible] in Kiel,

[illegible] von Linstow, Postmeister zu Nordby auf Zanö,

19. Etatsrath Hiort-Lorenzen zu Roskilde,

20. Landgerichtsrath Eberhard, Schwerin,

21. Ministerialrath Zickermann
22. Buchhändler Singhol
23. Kaufmann Joh. Hoofe
24. Generalagent Genzmer

} in Schwerin,

25. Fr. Stein, Oberlehrer, Ostorf-Schwerin,
26. Karl Kopsicker, Kaufmann
27. Dr. phil. Rafter
28. H. Meyer, Rektor a. D.
29. Bade, Postdirektor a. D.
30. Geh. Medizinalrath Dr. Müller
31. Pastor Bernh. Husmann
32. Oberjägermeister und Oberlandforstmeister von Monroy
33. Ernst Cohen, Kaufmann
34. Dr. A. Voß, Arzt
35. Hoppe, Ober-Steuerinspektor
36. Graf von Hardenberg, Oberstallmeister
37. Kaphahn, Hoflieferant
38. Alex. Stürzel, Brauereibesitzer
39. Schulrath Scheven
40. Dr. med. Jenz, Arzt

} in Schwerin,

41. Amtsverwalter von Oertzen in Ostorf-Schwerin,
42. Amtsanwalt Oldenburg in Schwerin,
43. Regierungsrath Engell in Schwerin,
44. Oberlehrer von Aken, Ostorf-Schwerin,
45. Oberpostdirektions-Sekretär K. Peters
46. Oberforstmeister a. D. Angerstein
47. Graf Fritz Walbersee, Generalleutn. z. D.

} in Schwerin,

48. W. Kühne, Brauereidirektor, Ostorf-Schwerin,
49. Ministerialrath A. Heuck in Schwerin,
50. A. Drescher, Hof-Steindrucker in Schwerin.

Demnach schließt das Vereinsjahr ab mit einem Bestande on 509 ordentlichen Mitgliedern; ein sehr erfreuliches Ergebniß, as wir vornehmlich einem vom Vereinsausschusse zunächst an ie Bewohner Schwerins gerichteten Aufrufe zum Beitritte ver-anken.

Zu den mit uns im Schriftenaustausch stehenden aus-ärtigen Vereinen sind neu hinzugetreten:

1. das Kaiser Franz Joseph-Museum für Kunst und Ge-werbe in Troppau und
2. die Société belge de Folklore in Brüssel.

In Betreff der Veröffentlichungen des Vereins ist zu berichten, daß der Urkundentext von Band 20 des **Urkundenbuchs** bis zum 56. Bogen im Druck fertig vorliegt und demnächst zum Abschluß gelangt. Die dazu gehörigen drei Register sind soweit gediehen, daß der Druck ohne Unterbrechung wird fortgeführt werden können.

Das Jahrbuch erscheint wiederum ohne die früheren Quartalberichte, auf die wir wegen der erheblichen Druck- und Versendungskosten noch weiterhin aus Rücksichten der Sparsamkeit verzichten müssen. Erst wenn eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von jährlich 240 Mark, womit der Verein belastet ist, dereinst in Wegfall kommt, können wir uns wieder die namentlich für die außerhalb Schwerins wohnenden Mitglieder erwünschten Quartalberichte gestatten.

Die Ausarbeitung eines Registers zu den Jahrbüchern (von Bd. 41 an) ist durch Herrn Archivsekretär Jahr bis zum 49. Bande fortgeführt worden.

Geleitet von geschichtlichem Interesse hat der Ausschuß gemeint, 50 Mark aus der Vereinskasse zur Beihülfe für die Drucklegung einer von dem Geistlichen der reformirten Gemeinde zu Bützow zur Feier ihres 200-jährigen Bestehens verfaßten Schrift gewähren zu sollen.

Hiernächst ist über den Sommerausflug nach Gadebusch kurz zu berichten, der in der Quartalversammlung vom 4. Juli des Jahres 1898 beschlossen worden war. Dieser wurde unter leider schwacher Betheiligung am 27. August 1898 ausgeführt.

Die diesjährige Generalversammlung ist am 28. April im Hotel de Paris zu Schwerin abgehalten worden. Abends 7 Uhr wurde die Sitzung durch den Herrn zweiten Präsidenten in Gegenwart von einem Ehrenmitgliede, 34 Mitgliedern und einem Gaste eröffnet. Der Vorsitzende hieß die Versammelten willkommen und ertheilte zunächst dem ersten Sekretär das Wort zur Erstattung des Jahresberichts. Demnächst erfolgte die Rechnungsablage für das Rechnungsjahr 1897 98 (s. Anlage A) durch den Kassenführer, dem Entlastung ertheilt wurde.

Darauf wurden die Wahlen vorgenommen, wobei alle bisherigen Beamten des Vereins durch Zuruf wiedergewählt wurden.

Zum Ziel eines Sommerausflugs — im Monat Juli, und zwar vor den Ferien — wurden Sternberg, Tempzin und Neukloster bestimmt. Ueber den Verlauf dieses Ausflugs wird Ihnen im Jahrbuche 65 (für 1900) berichtet werden.

Damit war der geschäftliche Theil erledigt. Es folgte von den beiden in Aussicht gestellten Vorträgen des Herrn Geh. Archivraths Dr. Grotefend dessen Vortrag über „die Entwicklung Schwerins“. Der Redner demonstrirte an dem ausgehängten reichen Material von Stadtplänen und Stadtansichten, wobei es als ein durch das Lokal veranlaßter Uebelstand empfunden wurde, daß nur die dem Vortragenden Zunächststehenden in vollem Maße die erhoffte Belehrung aus den Ausführungen des Redners gewinnen konnten. Bedauerlicherweise mußte der zweite angekündigte Vortrag: „über den Grenzwurf, einen Rechtsbrauch des alten deutschen Rechts“ wegen der vorgerückten Stunde ausfallen. Ein gemeinschaftliches Abendessen bildete den Abschluß der Generalversammlung.

Der Zuwachs unserer Sammlungen im abgelaufenen Geschäftsjahre ist aus den Anlagen B und C ersichtlich. Für die Bildersammlung hat eine größere Anzahl interessanter Meklenburgica erworben werden können. Besonderer Dank gebührt dem Herrn Oekonomierath Harms zu Schlutow, der dem Verein eine Anzahl vorgeschichtlicher Steingeräthe geschenkt hat, die der mit der Großherzoglichen Alterthümersammlung im Museum vereinten Vereinssammlung übergeben worden sind.

Vortragsabende haben wir für Schwerin nur 2 zu verzeichnen. Es trugen vor:

1. am 8. November 1898 Geh. Archivrath Dr. Grotefend über „die fahrenden Leute“;
2. am 19. Januar 1899 Baudirektor Hübbe „über die topographischen Veränderungen der Stadt Parchim.“

Schwerin, Juli 1899.

Der zweite Sekretär:

F. v. Meyenn.

Anlage A.

Auszug aus der Rechnung der Kasse des Vereins für Meklenb. Geschichte und Alterthumskunde für den Jahrgang 1. Juli 1897/98.

Einnahme.

1. Kassenbestand aus voriger Rechnung .	490	Mk.	71	Pfg.
2. Rückständige Beiträge aus früheren Rechnungsjahren	366	=	—	=
3. Beiträge für 1. Juli 1897 98 . . .	2700	=	—	=
4. Erlös aus dem Verkaufe von Druckschriften	644	=	20	=
5. Zinsen	265	=	30	=
6. Verschiedenes	1	=	35	=
Zusammen	4467	Mk.	56	Pfg.

Ausgabe.

1. Belegte Kapitalien zugeschriebene Sparkassenzinsen	85	Mk.	30	Pfg.
2. Porto	372	=	68	=
3. Abschriften	23	=	40	=
4. Papier und sonstige Büreau-Sachen .	21	=	45	=
5. Zeichnungen	9	=	—	=
6. Druckkosten	1638	=	12	=
7. Buchbinder-Arbeiten	251	=	67	=
8. Für die Bildersammlung und Bibliothek	65	=	70	=
9. Für die Münzsammlung	—	=	—	=
10. Für die Alterthümersammlung . . .	—	=	—	=
11. Für Reisen im Interesse des Vereins .	26	=	20	=
12. Honorare für Beiträge zu den Jahrbüchern 61 und 62, sowie für Arbeiten zum Register	1512	=	—	=
13 Honorar der Custodin Frl. Buchheim .	240	=	—	=
14. Insertionen, Feuerversicherung, Druck der Satzungen des Vereins und Sonstiges	76	=	40	=
15. Ankauf von Jahrbüchern zum Wiederverkauf	4	=	80	=
Zusammen	4326	Mk.	72	Pfg.

Abschluß.

Einnahme	4467	Mk.	56 Pfg.
Ausgabe	4326	=	72 =
Kassenbestand am 1. Juli 1898	140	Mk.	84 Pfg.

Vermögens-Uebersicht.

Das Vereins-Vermögen besteht am Schluß der Rechnung für 1. Juli 1897 98 aus:

1. belegten Kapitalien, nämlich			
a) bei der Renterei	4500	Mk.	— Pfg.
b) bei der hiesigen Ersparnißanstalt			
auf Einlagebuch Nr. 128 309 .	293	=	16 =
= = = 128 310 .	1415	=	09 =
= = = 131 799 .	942	=	20 =
2. der Vorschußforderung an Oberlehrer Wossidlo (in Sachen betr. Herausgabe der mellenb. Volksüberlieferungen) von ursprünglich 300 Mk., jetzt	200	=	—
3. dem Kassenbestande von	140	=	—
Zusammen	7491	Mk.	— Pfg.

Schwerin, 10. Dezember 1898.

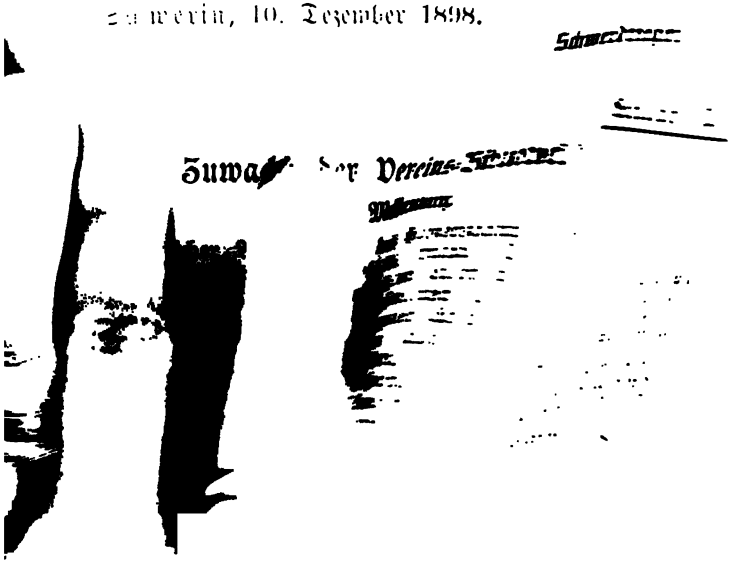

6) * Krüger (Ge.), Die Pastoren im Fürstentum Ratzeburg seit der Reformation. Schönberg 1899.
7) * Schreiber (H.), Festschrift zur 300jährigen Jubelfeier der Stadtschule zu Sülze i. M. Sülze 1898.
8) * Stein (Fr.), Herzog Magnus von Mecklenburg, Bischof von Schwerin, ein Vorkämpfer der Reformation. (Anlage zum Programm des Gymnasium Fridericianum zu Schwerin i. M.) Schwerin i. M. 1899.

II. Allgemeine Geschichts-, Sprach-, Natur-, Kunst- und Alterthumskunde.

1) Analecta Bollandiana. Tom. XVII Fasc. 3. 4. — Tom. XVIII Fasc. 1. 2. Paris-Bruxelles 1898.99.
2) Anecdota ex codicibus hagiographicis Johannis Gielemans. Bruxelles 1895.
3) Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1898. Nürnberg.
4) Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Heft 5. 6. Hannover 1896.98.
5) * Bachmann (Fr.), Vom Hansatag in Hamburg. (S.-A.) Rostock 1899.
6) Bär (M.) u. Runge (Fr.), Die Schriften Joh. Karl Bertram Stüves. Osnabrück 1898.
7) Bericht der Central-Kommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland von Ostern 1895 bis Ostern 1897, erstattet vor dem XII. Deutschen Geographentag in Jena von E. Oberhummer. Berlin 1897.
8) Collection Georg Hirth. I. II. Abth. o. O. u. J.
9) Literarischer Handweiser zunächst für alle Katholiken deutscher Zunge. 37. Jahrg. 1898. Münster.
10) Der deutsche Herold. 29. Jahrg. Berlin 1898.
11) Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1897. 1898. Mitau 1898 99.
12) Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. 23. Jahrg. 1897. Norden u. Leipzig 1898.
13) Neue Heidelberger Jahrbücher. 18. Jahrg. 2. Heft. Heidelberg 1898.
14) Katalog der im germanischen Museum befindlichen Glasgemälde aus älterer Zeit. 2. Aufl. Nürnberg 1898.
15) Kjellberg (L.), Asklepios. Mythologisch-archäologische Studien. II. (S.-A.)
16) Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. 20. Jahrg. (1898) Nr. 3. 4. Hamburg.
17) Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 46. Jahrg. (1898) Nr. 7—12. — 47. Jahrg. (1899) Nr. 1—10. Berlin.
18) Krogh-Tonning (K.), De gratia Christi et de libero arbitrio Sancti Thomae Aquinatis doctrina. Christiania 1898.
19) Historisches Litteraturblatt. Herausgegeb. von A. Kettler. Bd. I Nr. 1—5. Leipzig 1898.
20) Lögdberg (L. E.), Animadversiones de actione παρανόμων. (Commentatio academica.) Upsaliae 1898.
21) Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum. Jahrgang 1898. Nürnberg.

22) Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1898. Berlin 1899.
23) Odland (S.), Om Apostolates begreb og oprindelse. Christia ia 1897.
24) Poulsson (E.), Farmakologiske undersøgelser over Aspidium spinulosum. Christiania 1898.
25) Schjott (M. P. O.), Questions scientifiques modernes. I. Religion et Mythologie. — II. Le Nouveau Testament. Christiania 1898.
26) Schiotz (O. E.), Ueber das Spectrum der Kathodenstrahlen. Christiania 1898.
27) Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. 19. Jahrg. (1898) Heft 2--4. — 20. Jahrg. (1899) Heft 1.
28) Thor (J), En ny hydrachnide-slegt fra Syd-Afrika. Christiania 1898.
29) Torp (A.), Lykische Beiträge. I. II. Christiania 1898/99.
30) Zeitschrift für Ethnologie. 30. Jahrg. (1898) Heft 2—6. — 31. Jahrg. (1899) Heft 1—3. Berlin.
31) *May (M.), Was ist ein Fremdwort? (Vortrag.) Frankfurt a. M. 1899.
32) Monumenta Tridentina. Beiträge zur Geschichte des Concils von Trient. Heft IV. V. München 1897/99.
33) Aars (B. R.), The parallel Relation between the Soul and the Body. Christiania 1898.
34) Collett (R.), On a second Collection of Birds from Tongoa, New Hebrides. Christiania 1898.
35) Personal-Bestand der Familie v. Prittwitz am 1. Januar 1867, zusammengestellt von H. v. Prittwitz und Gaffron. Oels (1867).
36) Die Sachs v. Löwenheimb'sche Familien-Stiftung. 1800—1870. Eine Denkschrift. Oels 1870.

III. Preußen.

1) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln. 65. 66. Heft. Köln 1898.
2) Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Bd. 29 Heft 2. Wiesbaden 1898.
3) Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg. Bd. 5 Heft 3. Mölln 1898.
4) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. Bd. 6. Frankfurt a. M. 1899.
5) Archiv der „Brandenburgia" Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin. Bd. IV. Berlin 1898.
6) „Brandenburgia". Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin. VII. Jahrg. Nr. 1—12. — VIII. Jahrg. Nr. 1—3. Berlin 1898/99.
7) Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens von G. v. Below, H. Detmer, G. v. Tetten u. a. Münster 1893.
8) Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Pommerns. (Festschrift.) Stettin 1898.
9) 29. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft Philomathie in Neisse. Neisse 1898.
10) Mansfelder Blätter. 12. Jahrg. Eisleben 1898.
11) Codex diplomaticus Lusatiae superioris II. Heft 3. 4. Görlitz 1898/99.
12) Codex diplomaticus Silesiae. Bd. 19. Breslau 1899.

13) Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Bd. 12, 1. Hälfte. Leipzig 1899.
14) Größler (H.), Schriftennachweis zur Mansfeldischen Geschichte und Heimatkunde. Eisleben 1898.
15) Bonner Jahrbücher. Heft 103. Bonn 1898.
16) Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Vereins zur Erforschung des vaterländischen Altertumes in Halle a. d. Saale für 1897/98. Halle a. S. 1898.
17) 1. Jahresbericht der Historischen Kommission für Nassau. Wiesbaden 1898.
18) 75. Jahres-Bericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1898.
19) Jahresberichte des Museums-Vereins für das Fürstentum Lüneburg. 1896/98. Lüneburg 1899.
20) 29. u. 30. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg a. d. H. 1898.
21) Katalog der Provinzial-Bibliothek für Schleswig-Holstein. Schleswig 1896/98.
22) Neues Lausitzisches Magazin. 74. Bd. 2. Heft. — 75. Bd. 1. Heft. Görlitz 1898/99.
23) Mittheilungen des Historischen Vereins für die Saargegend. 6. Heft. Saarbrücken 1899.
24) Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim. II. Frankfurt a. M. 1898.
25) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Jahrg. 1897. Kassel 1898.
26) Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. 12. Heft. Thorn 1899.
27) Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. 23. Bd. 1898. Osnabrück.
28) Mittheilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein. 12. Heft. Kiel 1899.
29) Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. 1898/99. Heft 1—3.
30) Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Bd. 20 Heft 1. 2. Halle 1899.
31) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1898 Nr. 7—12. — 1899 Nr. 1—9.
32) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. 20. Heft. Erfurt 1899.
33) Monatsblätter. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. 1898 Nr. 1—12.
34) Altpreußische Monatsschrift. N. F. Bd. 35 Heft 3—8. — Bd. 36 Heft 1. 2. Königsberg i. Pr. 1898/99.
35) Nordhoff (J. B.), Altwestfalen. Volk, Land, Grenzen. Münster i. W. 1898.
36) Partsch (J.), Litteratur der Landes- und Volkskunde der Provinz Schlesien. 6. Heft. Breslau 1898.
37) Pyl (Th.), Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster. 2. 3. Heft. Greifswald 1899/1900.
38) Das Rathhaus mit dem Friedenssaale zu Osnabrück. Osnabrück o. J.

) Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznánskiego. Tom XXV. — Tom. XXVI zeszyt 1. Poznán 1898/99.

) Schriften des Westpreußischen Geschichtsvereins. H. Maercker, Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn. 1. Lief. Danzig 1899.

) Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. 7. Heft. Landsberg 1898.

) Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. N. F. Bd. 9 Heft 3. 4. Danzig 1898.

) Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. 39. Jahrg. (1898). Königsberg.

) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 35. 36. Berlin 1898 99.

) Baltische Studien. I. Folge. Ergänzungsband. — N. F. Bd. II. Stettin 1898.

) Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. I. II. III Heft 1. Osnabrück 1892/98.

) Verwaltungs-Bericht über das Märkische Provinzial-Museum für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. Berlin 1898.

) Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. Bd. VII Heft 3. 4. Breslau 1898 99.

) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. 33. Breslau 1899.

) Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. 13. Jahrg. Heft 1. 2. Posen 1897 98.

) Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. 26. 27. Kiel 1897 98.

) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. 56. Bd. Münster 1898.

) Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. 38. 39. 40. Heft. Danzig 1898 99.

) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 20. Bd. Aachen 1898.

) Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder. 36. Heft. Marienwerder 1898.

) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1898. Hannover.

) Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. 31. Jahrg. 1898. — 32. Jahrg. 1. Hälfte 1899. Wernigerode.

) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. XII. Supplement. Kassel 1898.

) Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden. 13. Bd. 1. 2. Heft. Emden 1899.

) Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. 13. Bd. Düsseldorf 1898.

) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 67. Heft. Köln 1899.

) Geisberg (M.), Kurzer Führer durch die Sammlungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster i. W. October 1898. Münster.

) Koch (M.), Die Senioratswahl bei den Unitätsgemeinden der Provinz Posen. Lissa 1882.

[illegible]

[illegible] Altertumskunde [illegible]

[illegible] und Alterthums- [illegible] 1898/99.

[illegible] und Alterthums- [illegible]

[illegible] Bd. X Heft 2.

[illegible]

[illegible] Landesvereins für [illegible] 1898.

[illegible] Bd. 7.

[illegible]

[illegible] Braunschweig.

[illegible]

[illegible] und Altertumskunde. 19. Bd.

[illegible] Leipzig 1897.

[illegible] Grundkarte [illegible] Sachsen).

[illegible] Altertums Vereins über [illegible]

[illegible] Meißen. 5. Bd.

[illegible] Freiberg i. S.

[illegible] Vereins zu Leisnig.

[illegible] Altertumsvereins zu [illegible] Dresden a. J.

[illegible]

[illegible] für Gothaische Geschichte [illegible] 1.—4. Heft. — 3. Jahrg. 1. Heft. [illegible]

[illegible] Geschichte deutschen Altertums. Herausgegeben von dem hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen. [illegible] Meiningen 1899.

[illegible] Thüringer Wald in alten Zeiten. Wald- und Jagdbilder. Gotha 1898.

[illegible] Die Mythen des Hörselberges und seiner Umgebung Gotha 1899.

5) Kehnert (H.), Die Kriegsereigniſſe des Jahres 1866 im Herzogtum Gotha ꝛc. Gotha 1899.

6) Mittheilungen der Geſchichts- und Alterthumsforſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes. Bd. 11 Heft 2. Altenburg 1899.

7) Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. II. Bd. 1. Heft. (1152—1210.) Jena 1898.

8) Schriften des Vereins für Sachſen-Meiningiſche Geſchichte und Landeskunde. 29.—33. Heft. Hildburghauſen 1898/99.

9) Zeitſchrift des Vereins für thüringiſche Geſchichte und Alterthumskunde. N. F. 10. Bd. 3. 4. Heft. — 11. Bd. 1. Heft. Jena 1897/98.

10) Mittheilungen des Geſchichts- und Altertumsforſchenden Vereins zu Eiſenberg. 14. Heft. 1899.

11) Bergner (H.), Urkunden zur Geſchichte der Stadt Kahla. Kahla 1898.

12) 67.—69. Jahresbericht des Vogtländiſchen Altertumsforſchenden Vereins zu Hohenleuben. 1899.

Heſſen.

1) Adamy (R.), Die ehemalige frühromaniſche Centralkirche des Stiftes Sankt Peter zu Wimpfen im Thal. Darmſtadt 1898.

2) Mitteilungen des Oberheſſiſchen Geſchichtsvereins in Gießen. N. F. Bd. VIII. Gießen 1899.

Bayern.

1) Abhandlungen der hiſtoriſchen Claſſe der königlich bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften. Bd. 21, 3. München 1898.

2) Archiv des Hiſtoriſchen Vereins für Unterfranken und Aſchaffenburg. 40. Jahrg. Würzburg 1898.

3) Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. 20 Heft 3. Bayreuth 1898.

4) Oberbayeriſches Archiv für vaterländiſche Geſchichte. 50. Bd. München 1898.

5) Jahrbuch des hiſtoriſchen Vereins Dillingen. 11. Jahrg. 1898. Dillingen.

6) Mitteilungen des Hiſtoriſchen Vereines der Pfalz. XXII. XXIII. Speier 1898 99.

7) Monatsſchrift des Hiſtoriſchen Vereins von Oberbayern. 1898. Nr. 5—12. München.

8) Altbayeriſche Monatsſchrift. Herausgeg. vom Hiſtoriſchen Verein von Oberbayern. 1. Jahrg. (1899) Heft 1—3. München.

9) Schriften des Vereins für Geſchichte des Bodenſees und ſeiner Umgebung. 27. Heft. Lindau 1898.

10) Sitzungsberichte der philoſophiſch-philologiſchen und hiſtoriſchen Claſſe der k. b. Akademie der Wiſſenſchaften zu München. 1898 Heft II. III. Bd. II. Heft 1. 2. 3. — 1899 Heft I. II. München 1898 99.

11) Verhandlungen des hiſtoriſchen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. Bd. 50. Regensburg 1898.

12) Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Schwaben und Neuburg. 25. Jahrg. Augsburg 1898.

13 Zeitschrift des Münchener Alterthums-Vereins. N. F. X. Jahrg. München 1899.
14 Altbayerische Forschungen. I. J. Wichner, Die Propstei Elsendorf und die Besitzungen des Klosters Admont zu Bayern. München 1899.

Württemberg.

1 Diplomarchiv von Schwaben. 16. Jahrg. (1898) Nr. 7—12. — 17. Jahrg. 1899 Nr. 1—6. Stuttgart.
2 Württemberg. Geschichtsblätter. 9. Jahrg. 1898. Nr. 3—6. — 10. Jahrg. 1899. Nr. 1. 2. Fortsetzungen.
3 Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. XII. Jahrg. Stuttgart 1898.

Baden.

1 Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. 14. Bd. Freiburg i. Br. 1898.

Elsaß-Lothringen.

1 Jahrbuch für Geschichte Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. 14. Jahrg. Straßburg 1898.

V. Oesterreich-Ungarn.

1 Magyar Tud. Akad. Almanach 1898. 1899. Budapest.
2 Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau. 1898 April—Juli. October. December. — 1899 Januar-Mai. Krakau.
3 Archiv für österreichische Geschichte. 84. Bd. Wien 1898.
4 Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. 28. Bd. 2. 3. Heft. — 29. Bd. 1. Heft. Hermannstadt 1898 99.
5 Mathematische und naturwissenschaftliche Berichte aus Ungarn. XIV. Berlin Budapest 1898.
6 Bullettino di Archeologia e Storia Dalmata. Anno XXI Nr. 4—6. 10—12. — XXII Nr. 1—4. 7—9. Spalato 1898 99.
7 Carinthia I. Mittheilungen des Geschichtsvereines für Kärnten. 88. Jahrg. Klagenfurt 1898.
8 Collectanea ex Archivo Collegii Historici. Tom. VIII. Cracoviae 1898.
9 Archaeologiai Értesitö. Uj Folyam. XVII Kötes 4. 5. Szám. — XVIII K. 1. 2. 4. 5. Szám. — XIX K. 1. 2. Szám. Budapest 1897 99.
10 Hampel (Jos.), Die mittelalterlichen Denkmäler Ungarns (4.-10. Jahrh.). 2. Th. Budapest 1897. (In magyarischer Sprache.)
11 Hantschel (Fr.), Zur Erforschung Nordböhmens. 2. Folge. Register für die Jahrgänge XVI—XX der „Mittheilungen des Nordböhmischen Excursions-Clubs". Leipa 1898.
12 Norbert Herrmann's Rosenberg'sche Chronik. Herausgegeben von M. Klimesch. Prag 1898.
13 Izvestja muzejskega društva za Kranjsko. Letnik VIII Sešitek 1-6. V Ljubljani 1898.
14 Jahresbericht des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für das Vereinsjahr 1897/98. Hermannstadt 1898.

15) 56. 57. Jahresbericht über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1898 99.
16) Jahresbericht des Geschichtsvereines für Kärnten in Klagenfurt für 1897. Klagenfurt 1898.
17) Jahresbericht der Königl. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften für das Jahr 1898. Prag 1899.
18) Archaeologiai Közlemények. Kötet 20. Budapest 1897.
19) Mitteilungen des Kaiser Franz Josef-Museums für Kunst und Gewerbe in Troppau. 1. Jahrg. 1898. Heft 1. Troppau.
20) Mittheilungen des Musealvereines für Krain. 11. Jahrg. Laibach 1898.
21) Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. 28 Heft 3—6. — Bd. 29 Heft 1—4. Wien 1898/99.
22) Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Bd. 24 (1898) Heft 3. 4. — Bd. 25 (1899) Heft 1—3. Wien.
23) Mittheilungen des Nordböhmischen Excursions-Clubs. 21. Jahrg. (1898) Heft 2—4. — 22. Jahrg. (1899) Heft 1—3. Leipa.
24) Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrg. 36. 37. Prag 1898/99.
25) Památky archaeologické a místopisné. Dilu XVIII sešit 3—5. V Praze 1899.
26) Starohrvatska Prosvjeta. God. IV. U Kninu 1898.
27) Rapport sur l'activité de l'Académie Hongroise des Sciences en 1897. 1898. Budapest 1898/99.
28) Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch historische Classe. Bd. 136 (1897). 137 (1898). Wien.
29) Sitzungsberichte der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Classe für Philosophie, Geschichte und Philosophie. Jahrgang 1898. Prag 1899.
30) Starožitnosti země české. Díl I. V Praze 1899.
31) Topographie von Niederösterreich. V. Bd. 1—6. Heft. Wien 1898.
32) Viestnik hrvatskoga Arkeologičkoga Družtva. Nove Serije. God. III. 1898. U Zagrabu 1898/99.
33) Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. Folge. 12. Heft. Innsbruck 1898.
34) Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. N. F. XXXII. Jahrg. Wien 1898.

VI. Italien.

1) Bullettino di Paletnologia Italiana. Serie III Tomo IV Anno XXIV Nr. 4—6. 10—12. — Tomo V Anno XXV Nr. 1—6. Parma 1898/99.

VII. Schweiz.

1) Argovia. 27. Bd. Aarau 1898.
2) Beiträge zur vaterländischen Geschichte. N. F. Bd. V Heft 2. Basel 1899.
3) Der Geschichtsfreund. Bd. 54. Stans 1898.
4) Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. 23. Zürich 1898.

des historisch-antiquarischen

des Kantons Schaffhausen.

Belgien.

Namur. Tome 22 Livr. 4.

Tome XVII. Liége

Société belge de Folklore, Bruxelles.

Rapport sur la Situation de la

littéraire du Limbourg. Tome

Niederlande.

Historisch Genootschap, ge-

Leeuwarden 1898.

Maatschappij der Neder-

Jaar 1897/98. Leiden 1898.

Mededeelingen van de Maatschappij

de Handelingen 1897/98.

Letterkunde. XVII. Deel

1898/99.

Regt en Geschiedenis.

Verandering. — Lantregt

— De KloKken in den

Toren te Kampen door

die betrekking hebben

Afdeeling. Zwolle 1897/99.

Genootschap te Leeu-

Genootschap. III. Serie

1591—1627, uitgeg.

X. Dänemark.

1. [illegible] 13. Bind 3. 4. Hefte.

2. [illegible] Bygninger og Inventar i Danmark. 1897. Kjøbenhavn 1898.

3. Feilberg, G. J. L., Bidrag til Frederiksborg latinskoles historie. Hillerød 1899.

4. Krongelbach, G. N., Civile Direktioner og Kommissioner samt andre overordnede Myndigheder under Enevælden. Udgivet af Rigsarkivet. Kjøbenhavn 1899.

5) Olmer (E.), Konflikten mellan Danmark och Holstein-Gottorp 1695—1700. I. Mars 1695 — April 1697. (Akademisk Afhandling.) Göteborg 1898.
6) Sønderjydske Skatte- og Jordebøger fra Reformationstiden. 2. Hefte. Kobenhavn 1899.
7 Mémoires de la Société Royale des Antiquaires du Nord. N. S. 1898.

XI. Schweden und Norwegen.
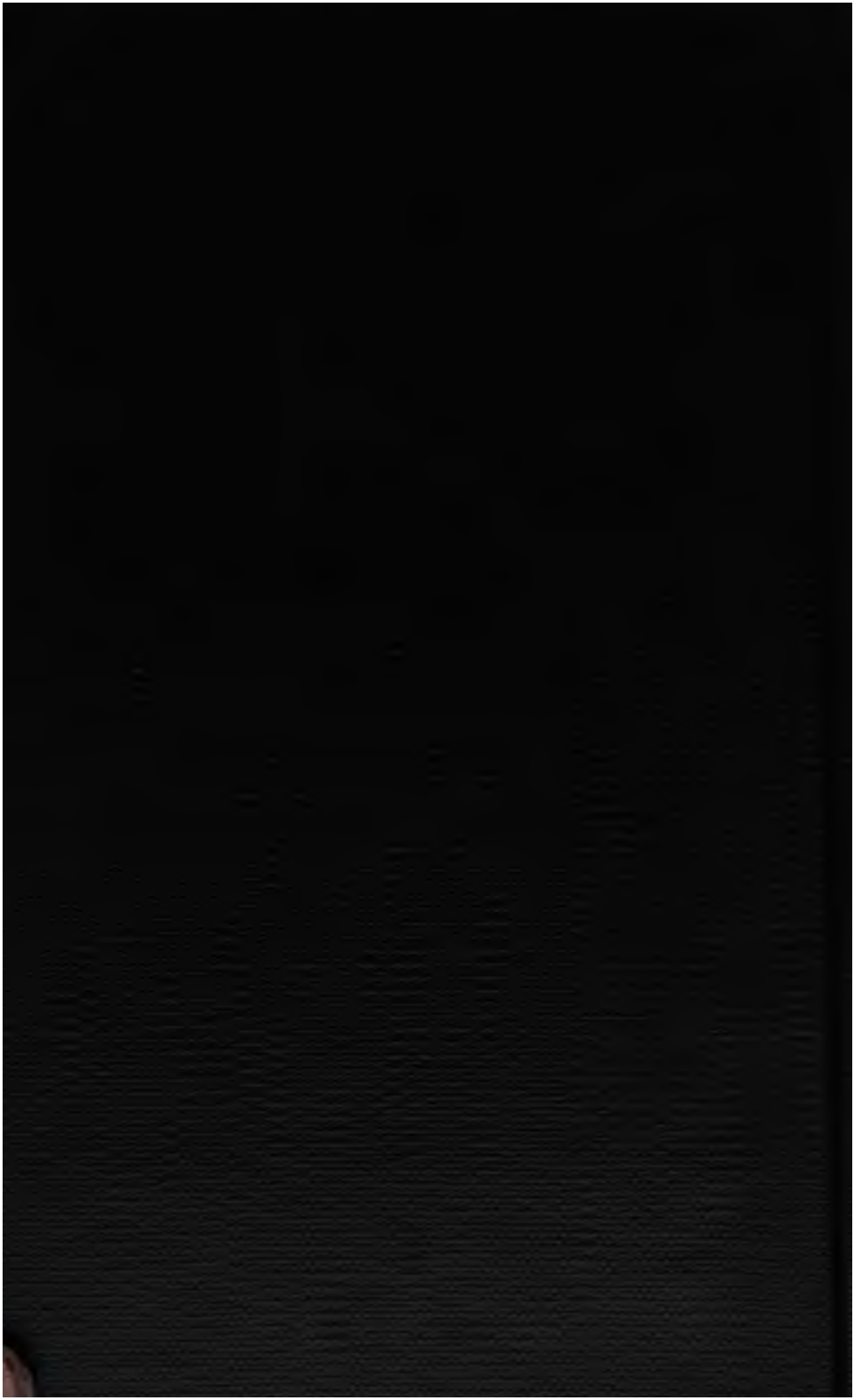
1 Bergens Museums Aarbog for 1898. Bergen 1899.
2. Afzelius (E.), Erik Benzelius d. ä. I. (1632—87.) (Akademisk Afhandling.) Stockholm 1897.
3 Göteborgs Högskolas Årsskrift. IV. 1898.
4 Bang A. Chr.), Dokumenter og studier vedrørende den lutheriske Katekismus' historie i Nordens kirker. I. Christiania 1893.
5 Berggren (G.), Lars Grubbe, hans lif och verksamhet. (Akademisk Afhandling.) Karlstad 1898.
6 Björkander (Ad.), Til Visby stads äldsta historia. (Akademisk Afhandling.) Upsala 1893.
7 Bugge Sophus, Erpr og Eitill. Bidrag til den nordiske Heltedigtnings historie. Kristiania 1898.
8 Dahl Ove), Botaniske undersøgelser i Sondfjords og Nordfjords fjorddistrikter i 1896—97. Christiania 1898.
9 Statholderskabets Extrakt protokol af Supplicationer og Resolutioner 1642--1652. Udgivet fra det norske Rigsarkiv. 1. 2. Hefte. Christiania 1896 98.
10 Foreningen for Norsk Folkemuseum. Beretning om Foreningens Virksomhed 1899. Christiania 1899.
11 Foreningen til Norske Fortidsmindesmerkers Bevaring. Aarsberetning for 1897. Kristiania 1898.
12 Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania Aar 1897. Christiania 1898.
13 Forhandlingsprotokol ført i Regjeringsraades og Statsraades Marts til Decbr. 1814. Udgivet fra det norske Rigsarkiv. Kristiania 1899.
14 Frederiks Universitet. Universitets-Program for I. Semester 1897. Christiania 1897.
15 Fries Th. M., Bidrag till en Lefnadsteckning öfver Carl von Linné. V--VII. Upsala 1896,98.
16 Norske Gaardnavne udgivne af O. Rygh. I. Bind. Kristiania 1898.
17 Hahr A., Peer Krafft d. ä. och hans verksamhet i Sverige. (Akademisk Afhandling. Stockholm 1898.
18 Hammagren (J. A.), Om den liturgiska striden under Konung Johan III. (Akademisk Afhandling.) Upsala 1898.
19 Hazelius A., Bidrag till Vår Odlings Häfder. 6. 7. Stockholm 1899.
20 — , Bilder från Skansen. Häftet 1—4. Stockholm s. a.
21 Hildebrand K., Johan III. och Europas katoliska makter 1568—1580. Akademisk Afhandling.) Upsala 1898.
22 Himmelstrand Hj.), Olof Bergklints kritiska verksamhet. (Akademisk Afhandling.) Upsala 1898.
23 Lundquist K. V.), Bidrag till kännedomen om de Svenska Domkapitlen under medeltiden. (Akademisk Afhandling.) Stockholm 1897.